3 1761 07830339 3

Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts.

R II

Lehrbuch

des

katholischen Kirchenrechts.

Von

Dr. J. B. Sägmüller,
Professor der Theologie an der Universität Tübingen.

Freiburg im Breisgau.
Herdersche Verlagshandlung.
1904.
Zweigniederlassungen in Wien, Strafsburg, München und St. Louis, Mo.

LIBRARY
MAR 16 1976
UNIVERSITY OF TORONTO

Alle Rechte vorbehalten.

BX
1935
S25
1904

Buchdruckerei der Herderschen Verlagshandlung in Freiburg.

Lehrbuch

des

katholischen Kirchenrechts.

Von

Dr. J. B. Sägmüller,
Professor der Theologie an der Universität Tübingen.

Erster Teil.

Einleitung. Kirche und Kirchenpolitik. Die Quellen des Kirchenrechts.

Freiburg im Breisgau.
Herdersche Verlagshandlung.
1900.
Zweigniederlassungen in Wien, Strafsburg, München und St. Louis, Mo.

Imprimatur.

Friburgi Brisgoviae, die 1. Octobris 1900.

‡ **Thomas,** Archiepp̃s.

Alle Rechte vorbehalten.

Buchdruckerei der Herderschen Verlagshandlung in Freiburg.

Vorwort.

Die auf der Hand liegenden Vorteile, welche ein Lehrbuch für die akademische Lehr- und Lernthätigkeit bietet, lassen es mich wagen, die Zahl der bereits vorhandenen, zum Teil ganz gediegenen Lehrbücher des katholischen Kirchenrechts um ein weiteres zu vermehren. Diese Vorteile erschienen mir als so grofs, dafs ich mich zur Herausgabe eines solchen Lehrbuchs entschlofs, obgleich meine akademische Lehrthätigkeit wenigstens als Dozent des Kirchenrechts noch nicht ein Lustrum währt und obgleich im allgemeinen der Satz gilt, dafs erst eine längere Thätigkeit auf dem Katheder das für ein Lehrbuch richtige Mafs und die hierfür geeignete Form treffen lasse. Allein zu einiger Entschuldigung kann ich anführen, dafs ich schon lange vorher, ehe ich das Kirchenrecht als akademischer Lehrer vorzutragen hatte, mich mit dieser Disziplin eingehender zu beschäftigen durch meine Stellung verpflichtet war und dafs fast alle meine litterarischen Arbeiten seit mehr als einem Decennium auf dem Gebiete des kanonischen Rechts sich bewegten. Wenn ich dann mein Lehrbuch in Teilen erscheinen lasse, so soll das Ganze, dessen zweiter Teil die Verfassung und dessen dritter die Verwaltung der Kirche enthalten wird, nach etwas über zwei Jahren vollendet vorliegen.

Doch glaube ich, dafs hier drei Punkte einer näheren Erklärung bedürfen: die geschichtlichen Ausführungen, der Wechsel im Druck und die eingehenden Litteraturangaben.

Zum ersten meine ich, dafs die kirchenrechtlichen Institutionen ohne ihre Geschichte nicht verstanden werden können und dafs daher der Lehrer des Kirchenrechts wie verpflichtet so berechtigt ist, diese Geschichte einläfslicher zu behandeln.

Um aber die historischen Abschnitte gegenüber den rein sachlichen kenntlich zu machen, werden sie in der Regel in Mitteldruck (Borgislettern) gegeben. Solcher Druck wird da und dort auch angewandt bei verhältnismäfsig weniger wichtigen, aber doch wieder nicht zu übergehenden und dabei auch als Ganzes darzustellenden Materien; ferner bei etwaigem näherem Eingehen auf kontroverse Punkte, die übrigens in der Regel in einem Lehrbuch mehr nur anzudeuten sind, indem die nähere Auseinandersetzung dem mündlichen Vortrag überlassen werden mufs; endlich bei Anführung des partikularen Rechts. Ein Lehrbuch will und kann vor allem nur die Prinzipien geben. Wollte es sich aber der Rücksichtnahme auf die partikulare kirchliche Gesetzgebung und die staatlichen Gesetze über kirchliche Dinge ganz entschlagen, so würde es zu wenig Fühlung mit dem praktischen Leben nehmen. Dafs jedoch aus der Masse des partikularen Rechts nur das Allernotwendigste verzeichnet werden kann, ist selbstverständlich.

Zum dritten haben die eingehenden, manchem vielleicht als zu weitgehend erscheinenden Litteraturangaben den Zweck, dem Schüler den Weg zu selbständiger Weiterarbeit zu weisen und eine Art neuester Geschichte der Disziplin zu bieten. Vollständigkeit hierin kann in einem Lehrbuch nicht erreicht werden. Aus der älteren Litteratur werden immer nur Hauptwerke angegeben. Bei dem gröfseren Umfang der Litteraturangaben ist die durchgehende Signalisierung der akatholischen Schriftsteller so gut wie unmöglich, wird daher auch fast ganz unterlassen.

Dem dritten Teil wird das Register beigegeben.

Tübingen, im September 1900.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Seite

Vorwort III

§ 1. Das Recht 1

§ 2. Die Kirche 2

§ 3. Das Kirchenrecht 4

§ 4. Das Kirchenrecht als Wissenschaft 9

§ 5. Das System des Kirchenrechts 12

§ 6. Die Stellung des Kirchenrechts zu andern Wissenschaften . . . 13

§ 7. Die Hilfswissenschaften des Kirchenrechts 14

§ 8. Die neuere Litteratur des Kirchenrechts 18

Erstes Buch.

Kirche und Kirchenpolitik.

Erstes Kapitel.

Die Kirche.

§ 9. Wesen und Eigenschaften der Kirche 22

§ 10. Die Kirchengewalt 23

§ 11. Die Verfassung der Kirche 25

§ 12. Die Hierarchie 31

Zweites Kapitel.

Kirche und Staat.

§ 13. Das prinzipielle Verhältnis von Kirche und Staat 32

§ 14. Das historische Verhältnis von Kirche und Staat 38

Drittes Kapitel.

Die Kirche und die andern Religionsgesellschaften.

§ 15. Die Kirche und die Ungetauften 54

§ 16. Die Kirche und die andern christlichen Konfessionen 55

Seite

§ 17. Der paritätische Staat 58
§ 18. Trennung von Kirche und Staat 63

Zweites Buch.

Die Quellen des Kirchenrechts.

§ 19. Begriff und Einteilung 65

Erster Abschnitt.

Die materiellen Quellen des Kirchenrechts.

Erstes Kapitel.

Die materiellen Quellen des gemeinen Kirchenrechts.

§ 20. Das Naturrecht. Die Heilige Schrift. Die Tradition . . . 66
§ 21. Die allgemeinen Konzilien 68
§ 22. Der Papst 69
§ 23. Die Kurialbehörden und Kardinalskongregationen. Der Kurialstil. Die päpstlichen Kanzleiregeln 74
§ 24. Die Gewohnheit. Der Gerichtsgebrauch. Die Doktrin . . . 77

Zweites Kapitel.

Die materiellen Quellen des partikularen Kirchenrechts.

§ 25. Der Bischof 81
§ 26. Die Partikularsynoden 83
§ 27. Die Autonomie 84
§ 28. Das bürgerliche Recht 86
§ 29. Die Konkordate 87

Drittes Kapitel.

Das kirchliche Gesetz und seine Anwendung.

§ 30. Das kirchliche Gesetz 91
§ 31. Die Privilegien 97
§ 32. Die Dispensationen 101

Zweiter Abschnitt.

Die formellen Quellen des Kirchenrechts.

§ 33. Begriff und Einteilung 103

I. Die Rechtssammlungen bis zum Corpus iuris canonici.

§ 34. Die pseudoapostolischen Sammlungen 104
§ 35. Die Sammlungen des Orients 106
§ 36. Die Sammlungen des Occidents bis Pseudoisidor 108

Seite

§ 37. Die Capitula episcoporum. Die Pönitentialbücher. Die Ritual- und Formelbücher 112
§ 38. Die Sammlungen des weltlichen Rechts 114
§ 39. Die Kapitulariensammlung des Benedikt Levita. Die Capitula Angilramni. Die pseudoisidorische Sammlung 116
§ 40. Die Sammlungen von Pseudoisidor bis Gratian 122

II. Die Teile des Corpus iuris canonici.

§ 41. Das Decretum Gratiani 126
§ 42. Die Compilationes antiquae 129
§ 43. Die päpstlichen Dekretalensammlungen: die Dekretalen Gregors IX.; der Liber sextus; die Klementinen. Die Glossatoren . . . 131
§ 44. Die Extravagantensammlungen 135
§ 45. Das Corpus iuris canonici als Ganzes und seine heutige Geltung . 136
§ 46. Die Rechtssammlungen nach dem Corpus iuris canonici . . . 139

Berichtigungen und Zusätze.

S. 5, Anm. 2 lies 1842 statt 1872.

S. 25, Z. 2 von unten lies 1884 statt 1883.

S. 26, Z. 12 v. oben füge bei: *St. v. Dunin-Borkowski,* Studien zur ältesten Litteratur über den Ursprung des Episkopats (Hist. Jb. XXI [1900], 221 ff.).

S. 41, Anm. 1 lies curav. statt cura V.

S. 52, Z. 18 v. o. lies Art. V, § 17 statt Art. III, § 14.

S. 68, Z. 4 v. o. lies D. XV—XVII statt XV—XVIII.

S. 91, Z. 15 v. u. lies Decr. Grat. D. I—XX statt I—XXI.

S. 104, Z. 6 v. u. füge bei: *C. H. Turner,* Eccles. occid. monumenta iur. antiquissima. 1899 sqq. *E. Hauler,* Didascaliae apostolorum fragmenta Veronensia latina. 1900 sqq.

S. 117, Z. 19 von u. lies IL statt IXL.

Abkürzungen.

A. = Archiv.
BG. = Bundesgesetz.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
D., d. = deutsch.
EG. = Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
K. = Kirche.
k. = katholisch.
KR. = Kirchenrecht.
Jb., Jbb. = Jahrbuch, Jahrbücher.
MA. = Mittelalter.
RG. = Reichsgesetz.
St. = Staat.
Th. = Theologie.
Th. Qsch. = Theologische Quartalschrift.
Z. = Zeitschrift.
ZA. = Zeitalter.

Einleitung.

§ 1.

Das Recht.

Th. Meyer, Die Grundsätze d. Sittlichkeit u. d. Rechts (1868) S. 79 ff. *Ders.,* Institutiones iuris naturalis I (1885 sqq.), 351 sqq. *L. Arndts,* Jurist. Encyklopädie u. Methodologie, 9. Aufl. bes. v. *E. Grueber* (1895), S. 10 ff. *V. Cathrein,* Moralphilosophie I (3. Aufl. 1899), 412 ff. *E. Hölder,* Über objekt. u. subjekt. Recht. 1893. *F. Dahn,* Über d. Begriff d. Rechts. 1895. *J. Haring,* Der Rechts- u. Gesetzesbegriff in d. kathol. Ethik u. modernen Jurisprudenz. 1899.

Ohne Anschluſs an seinesgleichen kann der Mensch sein natürliches und übernatürliches Lebensziel nicht erreichen. Durch diesen Anschluſs bilden sich Gesellschaften. Es entstehen wechselseitige Verhältnisse zwischen den einzelnen Individuen, dem Individuum und der Gesellschaft, und umgekehrt, Befugnisse auf der einen, Verpflichtungen auf der andern Seite, Rechte und Pflichten. Eine Befugnis zu irgend einer Bethätigung des Willens, die einem Individuum zusteht, ist ein subjektives Recht. In einer Gesellschaft müssen diese Befugnisse der Individuen geregelt sein. Die Regel oder der Inbegriff von Regeln, wonach die Handlungen der Menschen im Verhältnis zu andern sich richten müssen, bildet das objektive Recht. Der beharrliche Wille, dem Rechte gemäſs zu handeln, ist die Gerechtigkeit. „Iustitia est constans et perpetua voluntas ius suum cuique tribuendi.“ [1] Unrichtig leiten daher die Pandekten und *Gratian* „ius“ von „iustitia“ ab: „Nomen iuris est a iustitia appellatum; nam . . . ius est ars boni et aequi“ [2].

Quelle und Urheber des Rechts ist Gott, und zwar nicht bloſs mittelbar, insofern er die Menschen den notwendig Recht hervorbringenden sozialen Bedürfnissen unterworfen, oder insofern als er ihnen die Rechtsidee gegeben hat. sondern durch die Begründung des

[1] Pr. Inst. de iust. et iure I, 1. L. 10, D. h. t. I, 1.

[2] L. 1, D. h. t. I, 1; c. 2, D. I.

Naturrechts. Naturrecht aber ist alles, was jemand von Natur aus als das Seinige zukommt und zu dessen Leistung die natürliche Gerechtigkeit, unabhängig von jedem positiven Gesetze, verpflichtet. Die Thatsächlichkeit des Naturrechts anerkannte das römische Recht und lehrt die Heilige Schrift. „*Πᾶς ἐστι νόμος εὕρημα μὲν καὶ δῶρον θεοῦ.* Omnis lex inventum ac munus Dei est.“ [1] „Qui ostendunt opus legis scriptum in cordibus suis“ [2], und: „Non est enim potestas nisi a Deo“ [3]. Aber die Entfaltung und die Ausgestaltung des Rechts ist ein geschichtliches Produkt der menschlichen Thätigkeit: positives Recht.

Wegen der Bedeutung, die das Recht für die Freiheit des Einzelnen und den Bestand der Gesellschaft hat, mufs es gegen solche, die ihm Hindernisse bereiten, mit Gewalt durchführbar, erzwingbar sein. Doch ist die Erzwingbarkeit kein wesentliches Moment im Begriff des Rechts, sondern nur ein integrierendes. Es giebt viele Rechte, die wegen ihrer Natur oder wegen der Umstände nicht erzwingbar sind. Auch ist nicht alles, was erzwingbar ist, Recht. Dem äufseren Zwang mufs eine innere, vernünftige Notwendigkeit zu Grunde liegen: in ihr besteht das Wesen des Rechts. Immerhin aber ist die Erzwingbarkeit ein integrierendes Moment im Begriff des Rechts. Je mehr eine Gesellschaft diese Erzwingbarkeit hat, desto vollkommener ist ihr Recht. Am vollkommensten erscheint das Recht also im Staate.

Was das Verhältnis zwischen Recht und Moral betrifft, so mufs das Recht, als ebenfalls auf dem Willen Gottes beruhend, auch sittlich sein. Eine Rechtsnorm, die gegen die Moral geht, ist kein Recht und hat keine verpflichtende Kraft. Aber Recht und Moral unterscheiden sich doch wieder. Das Recht regelt das Verhältnis des Menschen zu andern, die Moral vor allem jenes zu Gott. Das Recht bezieht sich vor allem auf die Handlungen des Menschen nach aufsen hin, die Moral auf die Richtung des Willens, auf die Gesinnung. Das Recht erzwingt nötigenfalls eine Handlung. Die Moral erkennt einer erzwungenen Handlung keinen Wert zu; sie will freie Selbstbestimmung zum Guten.

§ 2.

Die Kirche.

J. A. Möhler, Die Einheit in d. Kirche. 2. Aufl. 1843. *J. Köstlin*, Das Wesen d. K. 2. Aufl. 1872. *A. Göpfert*, Die Katholizität d. K. 1876. *J. Deby*, Die eine wahre K. 1879. *R. Söder*, Der Begriff d. Katholizität d. K. u. d. Glaubens. 1881. *R. Seeberg*, Der Begriff d. christl. K. 1. Studien z. Gesch. d. Begriffs d. K. 1885. *J. B. Franzelin*, Theses de ecclesia Christi. 1887. *Th. Specht*, Die Lehre v. d. K.

[1] L. 2, D. de legibus etc. I. 3. [2] Röm. 2, 14.
[3] Röm. 13, 1. Dict. *Grat.* prooem. D. I, V.

n. d. hl. Augustinus. 1892. *P. Schanz,* Der Begriff d. K. (Th. Qsch. LXXV [1893], 531 ff.). *H. Schmidt,* Die K., ihre bibl. Idee u. d. Formen ihr. geschichtl. Erscheinung in ihr. Unterschied v. Sekte u. Häresie. 1893. *W. Hönig,* Der kath. u. prot. Kirchenbegriff. 1894. *P. Schanz,* Apologie d. Christentums, 2. Aufl., 3. Tl.: Christus u. d. Kirche (1898) S. 53 ff.

Der Begriff der Kirche hat den der Religion zur Voraussetzung. Die Religion aber ist die Erkenntnis und Verehrung Gottes. Die Etymologie des Wortes ist freilich zweifelhaft. *Cicero* leitet dasselbe von relegere ab[1]. Hiernach ist die Religion die Berücksichtigung dessen, was sich auf den Dienst Gottes bezieht. *Laktanz* verteidigt die Ableitung von religare, weil wir durch die Religion wieder mit Gott verbunden werden[2]. *Augustinus* giebt die Ableitung religere = reeligere, weil wir durch die Religion Gott, den wir verloren, wieder wählen[3].

Die natürlichen Religionen der heidnischen Völker und die übernatürliche des jüdischen Volkes hatten einen nationalen Charakter, waren mit dem jeweiligen Staate aufs engste verbundene Volksreligionen. Jesus Christus, der Sohn Gottes, hat aber die vollkommene, übernatürliche Religion für alle Zeiten und alle Völker, die Weltreligion gelehrt. Um diese zu erhalten und zu verbreiten, um allen Menschen bis ans Ende der Zeiten die Erkenntnis der geoffenbarten Wahrheit, die rechte Gottesverehrung, den Empfang der Gnade und die Erreichung der Seligkeit zu ermöglichen, hat er eine für die ganze Menschheit bestimmte, von den Staaten verschiedene Religionsgesellschaft gestiftet, welcher er Vorsteher als Verwalter seiner Lehre, Gnadenmittel und Gewalt gab[4]. Er selber nannte diese Religionsgesellschaft zweimal „ecclesia“: „. . . super hanc petram aedificabo ecclesiam meam“, und: „. . . Dic ecclesiae: si autem ecclesiam non audierit, sit tibi sicut ethnicus et publicanus“[5]. So bezeichneten dieselbe auch die Apostel zu wiederholten Malen[6]. Die romanischen Völker rezipierten diesen Ausdruck „ecclesia“; die germanischen und slavischen bildeten ihrem Idiom entsprechend die Bezeichnung *κυριακόν* sc. *οἰκεῖον*[7], oder *κυριακή* sc. *οἰκία* um[8]. Eine offi-

[1] De nat. deorum l. 2, c. 28. [2] Institut. divinae l. 4, c. 28.

[3] De civit. Dei l. 10, c. 32.

[4] Matth. 16, 18 f.; 18, 18. Joh. 20, 21 ff.; 21, 15 ff. Matth. 28, 18 ff. Luk. 22, 19. [5] Matth. 16, 18; 18, 17.

[6] 1 Kor. 15, 9. Gal. 1, 13. Eph. 1, 22. 1 Tim. 3, 5. Aufserdem wurde die Bezeichnung „Kirche“ für die einzelne christliche Gemeinde gebraucht: Apg. 14, 23; 15, 41; 20, 17. Röm. 16, 1. 2 Kor. 8, 1. Kol. 4, 15. Offb. 1, 4.

[7] *Euseb.* Hist. ecclesiast. l. 9, c. 10.

[8] *H. F. Jacobson,* Kirchenrechtl. Versuche z. Begründung e. Systems d. KRs. Über die Individualität des Ausdrucks u. Begriffs „Kirche“ I (1831), 58 ff. *J.* u.

zielle Definition von der Kirche giebt es nicht. Gewöhnlich wird sie mit *Bellarmin* definiert als: „coetus hominum unius et eiusdem fidei christianae professione et eorundem sacramentorum communione colligatus, sub regimine legitimorum pastorum ac praecipue unius Christi in terris vicarii romani pontificis“ [1].

Christus hat nur eine Kirche gestiftet. In der Schrift und bei den Vätern ist immer nur von einem Reiche[2], einer Herde[3], einem Glauben, einer Taufe[4], einer Kirche[5] die Rede. Diese eine Kirche ist gegründet für alle Zeiten und alle Völker. Daher wird sie schon frühe die „katholische“ genannt[6]. Weil sie auf Petrus und dessen rechtmäfsige Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle zu Rom gegründet ist, heifst sie die „römisch-katholische“. Von dieser einen, katholischen Kirche haben sich Teile losgerissen und bezeichnen sich ebenfalls als „Kirchen“. Man redet von einer griechischen, russischen, lutherischen, reformierten Kirche. Obwohl naturgemäfs nur eine die wahre Kirche sein kann, so haben doch jene Religionsparteien faktisch und politisch äufseren Bestand und juristisches Dasein als „Kirchen“ erhalten. Im deutschen Staatsrecht bezeichnet „Kirche“ eine staatlich anerkannte, öffentliche, christliche Religionsgesellschaft. Jede andere Religionsgemeinschaft wird als „Sekte“ bezeichnet. Eine solche Sekte kann aber bei zunehmender Bedeutung durch Anerkennung seitens des Staates zur „Kirche“ erhoben werden. Jedenfalls dürfen aber wegen jeglichen Mangels an Verbindung mit der von Christus gestifteten Kirche nichtchristliche Religionsgenossenschaften nicht als „Kirchen“ bezeichnet werden.

§ 3.

Das Kirchenrecht.

E. Meier, Die Rechtsbildung in Staat u. Kirche. 1861. *E. R. Bierling*, Ist d. Recht e. freien Vereinskirche Recht im jurist. Sinne? (Z. f. KR. X [1872], 442 ff.) *R. Sohm*, Das Verhältnis v. St. u. K. a. d. Begriff v. St. u. K. entwickelt (Ebd. XI [1873], 157 ff.). *O. Mejer*, Ist d. Recht e. freien Vereinskirche Recht im jurist. Sinne? (Ebd. 291 ff.) *A. Scheurl*, Die geistl. u. d. rechtl. K., in Sammlung kirchenrechtl. Abhandlungen (1873) S. 265 ff. *Ders.*, Die Selbständigkeit d. KRs. (Z. f. KR. XII [1874], 52 ff.). *Bierling*, Das Wesen d. positiven Rechts u. d. KR. (Ebd. XIII [1875], 256 ff.). *O. H. Müller*, Recht u. Kirche. 1878. *Sohm*, KR. I (1892), 1 ff.

W. *Grimm*, Deutsches Wörterbuch (1854 ff.) s. h. v. *F. Kluge*, Etymolog. Wörterb. d. deutsch. Sprache (6. Aufl. 1899) s. h. v.

[1] De controversiis christ. fidei t. 2, prim. controv. De eccles. milit. l. 3. c. 2.

[2] Matth. 6, 10. [3] Joh. 10, 1 ff. [4] Eph. 4, 5.

[5] *Cyprian.* De cath. eccles. unitate c. 6. C. 1, Extrav. comm. de M. et O. I. 8.

[6] *Ignat.* Ad Smyrn. c. 8, 2. *Martyr. Polyc.* Inscr.; c. 8. 1; c. 16. 2; c. 19, 2.

L. Bendix, K. u. KR. *M. Reischle,* Sohms KR. 1895. — *H. Gerlach,* Logisch-jurist. Abhandlung üb. d. Definition d. KRs. 1862. *K. Grofs,* Zur Begriffsbestimmung u. Würdigung d. KRs. 1872. *E. Friedberg,* Das kanon. u. d. KR. 1896.

I. Die Kirche wurde von Christus gestiftet als eine vollkommene, unabhängige, mit allen zur Erreichung ihres Zweckes nötigen Mitteln ausgerüstete Gesellschaft. Die Vorsteher in ihr haben die Befugnis, zu befehlen, die Gläubigen die Pflicht, zu gehorchen. Daher giebt es Recht in der Kirche. Es giebt ein Kirchenrecht.

Demgemäfs ist falsch die Behauptung, dafs die Kirche nur so weit Rechte habe, als der Staat ihr solche zuerkenne, oder sie erzwinge, dafs die kirchlichen Satzungen an sich nur ethische, nicht juristische Normen, ja etwa gar nur Beliebungen (!)[1] seien. Die Kirche ist nicht durch den Staat, noch in erster Linie und allein für ihn gegründet, noch auch geht sie in ihm auf. Sie ist in ihrer Existenz ganz unabhängig vom Staate. Daher auch in ihrem Wesen und in ihrem Rechte. Ihr Recht darf nicht angesehen werden weder als Staats-, noch als Privatrecht, noch als Teil von diesen. Das Kirchenrecht tritt als drittes, selbständiges Recht neben das Staats- und das Privatrecht[2]. Was dann die Erzwingbarkeit des Kirchenrechts betrifft, so wurde bereits bemerkt, dafs dieselbe kein essentielles, sondern nur ein integrierendes Moment im Begriff des Rechts ist. Es ist aber überdies unrichtig, dafs die Kirche kein erzwingbares Recht habe. Wenn sie hinsichtlich des physischen Zwanges heutzutage immerhin fast ganz auf den Staat angewiesen ist, so besitzt sie doch psychischen Zwang durch die Seelsorge, Versagung der Gnadenmittel und Entziehung einzelner, oder aller Rechte innerhalb der Kirche. Hierdurch entfaltet sie nicht nur gegen ein einzelnes Glied, sondern in Zeiten des Konflikts zwischen ihr und dem Staat gegen letzteren eine Gewalt, die mächtiger und vollkommener ist, als die staatliche selber. Daher verwirft auch der Syllabus in Nr. 24 den Satz: „Ecclesia vis inferendae potestatem non habet, neque potestatem ullam temporalem directam vel indirectam“[3]. Die widerlegten Behauptungen kommen besonders aus der Anschauung, als ob die Existenz jedes Rechts von der staatlichen Anerkennung abhängig sei. Das ist so unrichtig, dafs die Existenz des Staates selbst schon den Begriff des Rechts und das Vorhandensein von Rechten voraussetzt. Staatsaufgabe ist es dann, die vorhandenen Rechte durch Gesetze zum Ausdruck zu bringen, in Wirkung zu setzen und zu schützen.

[1] So *F. Thudichum,* Deutsch. KR. I (1877), 6.

[2] *F. J. Bufs,* Die Methodologie d. KRs. (1872) S. 81 ff.

[3] Pius VI. „Auctorem fidei“ (28. Aug. 1794). Propos. damn. 4. 5.

Neuerdings wurde die Behauptung aufgestellt, dafs das Kirchenrecht mit dem Wesen der Kirche im Widerspruche stehe [1]. Es wird gesagt, die Kirche sei kraft ihres Ideals und Wesens die Christenheit, das Volk und Reich Gottes, der Leib Christi auf Erden. Es sei undenkbar, dafs das Reich Gottes menschliche (rechtliche) Verfassungsformen, dafs der Leib Christi menschliche (rechtliche) Herrschaft an sich trage. Das Wesen des Rechts sei dem idealen Wesen der Kirche entgegengesetzt [2]. Die Urkirche habe nur charismatische Organisation gehabt. Der Lehrbegabte habe auf Grund seines Charismas die in der christlichen Versammlung notwendigen kirchlichen Funktionen vorgenommen. Nun bildeten sich aber christliche Gemeinden als organisierte Körperschaften. Die Feier der Eucharistie in den Hauptversammlungen brachte die Bischöfe, Ältesten, Diakonen hervor, welche an Stelle der charismatisch Begabten funktionierten. Da sei die Gefahr eingetreten, dafs diesen von den Gemeindeangehörigen der Gehorsam verweigert wurde. In diesem Augenblick habe sich die Einführung rechtlicher Ordnung als geschichtliche Notwendigkeit erwiesen. Das Kirchenrecht sei gekommen, und durch das Kirchenrecht habe sich das Urchristentum in katholisches Christentum verwandelt. Der Katholizismus habe dann auf allen Stufen der Kirchenverfassung an die Stelle des göttlichen Geistes, welcher die Kirche leiten und in alle Wahrheit führen soll, menschliche Gewalthaber gesetzt, welche kraft formalen Rechts beanspruchten, an Gottes Statt die Christenheit zu regieren. Aus einer geistlichen Gemeinschaft sei unter den Händen des Katholizismus eine Rechtsgemeinschaft, aus dem Leib Christi ein mit irdischer Gewalt regierter Rechts- und Verfassungskörper geworden [3].

Aber diese angebliche charismatische Organisation der Kirche ist eine ebenso der menschlichen Vernunft, wie der Geschichte der Kirche widersprechende Contradictio in adiecto. Aus dem Neuen Testament läfst sich geschichtlich erweisen, dafs die Kirche von Anfang an rechtliche Organisation hatte, wovon unten bei der Darstellung des Wesens, der Gewalt und Verfassung der Kirche (Buch I, Kap. 1, § 9—12). Und wenn je die charismatische Verfassung das Ursprüngliche gewesen wäre, so ist die Frage, ob sie für immer bleiben sollte, oder konnte. Da wird nun zugestanden, dafs das Eintreten einer rechtlichen Verfassung der Kirche eine geschichtliche Notwendigkeit war. Diese Notwendigkeit des Kirchenrechts kann aber doch dem Begriff der Kirche nicht widersprechen, weil das Notwendige nicht begriffswidrig sein kann. Also steht das Kirchenrecht mit dem Wesen der Kirche nicht im Widerspruch. Und wenn es je so wäre, dann wäre das katholische und protestantische Kirchenrecht zu Nutz und Frommen des Sektenwesens zu beseitigen [4].

---

[1] *Sohm*, KR. S. 1 ff. [2] Ebd. S. 2.

[3] Ebd. S. 16—459, zusammenfassend S. 456 ff.

[4] A. f. k. KR. LXVIII (1892), 445 ff. *W. Kahl*, Lehrsystem d. KRs. u. d. Kirchenpolitik (1894), 1. Hälfte, S. 70 ff. *E. Friedberg*, Lehrb. d. kath. u. evang. KRs. (4. Aufl. 1895) § 2, A. 1.

So verwirft denn der Syllabus in Nr. 19 die Lehre: „Ecclesia non est vera perfectaque societas plane libera, nec pollet suis propriis et constantibus iuribus sibi a divino suo fundatore collatis, sed civilis potestatis est definire, quae sint ecclesiae iura ac limites, intra quos eadem iura exercere queat".

II. Begrifflich ist das Kirchenrecht im objektiven Sinne die Summe aller von Gott und von der Kirche gegebenen Gesetze, durch welche das Verhältnis der Kirche als Ganzen zu ihren Gliedern und den aufserhalb Stehenden, sowie die kirchlichen Beziehungen der einzelnen Glieder der Kirche geordnet werden. Oder kurz: das Kirchenrecht ist die äufsere Rechtsordnung der von Christus gegründeten Religionsgemeinschaft. Kirchenrecht im subjektiven Sinne aber sind die der Kirche und ihren Gliedern auf Grund des objektiven Kirchenrechts zustehenden Befugnisse.

III. Was den Namen betrifft, so bezeichnete man als „*κανών*" (canon, regula, d. h. Richtschnur) ursprünglich sowohl die einzelne Regel für christliches Glauben und Handeln, als auch die ganze Summe und den Komplex der dafür mafsgebenden Normen[1]. Seit dem 4. Jahrhundert wurden so genannt die einzelnen Synodalbeschlüsse und kirchlichen Gesetze gegenüber den „*νόμοι*" der Kaiser[2]. Auch wurde die ganze kirchliche Rechtsordnung als *κανών (ὅρος) ἐκκλησιαστικός* bezeichnet[3]. In der Folgezeit waren für die einzelne kirchliche Verordnung Ausdrücke gebräuchlich wie: ius canonum[4], ius canonicum[5], canonica sanctio[6], lex canonica[7], für die ganze kirchliche Rechtsordnung aber: mos, ordo canonicus[8]. Im Mittelalter nannte man alle von den kirchlichen Organen ausgegangenen Rechtsbestimmungen canones im Gegensatz zu den leges[9]. Die Glossatoren bezeichneten die Gesamtheit der kirchlichen Gesetze als ius canonicum im Gegensatz zum ius civile[10]. Später befestigte sich der Sprachgebrauch, dafs man das in den kirchlichen Rechtssammlungen enthaltene Recht, namentlich das im Corpus iuris canonici, als ius canonicum bezeichnete. Synonym mit „ius canonicum" gebrauchten die Glossatoren „ius ecclesiasticum"[11]. Aber thatsächlich decken sich beide Termini heute nicht. Das ius canonicum enthält die das römische

[1] Gal. 6, 16. Phil. 3, 16.
[2] Z. B. Nicaea a. 325, c. 5. Novella CXXXVII, praef. [3] Nicaea a. 325, c. 2. 9.
[4] Syn. Aurel. IV, a. 541, c. 10. [5] Syn. Germ. a. 742, c. 3.
[6] C. 1 (Nicol. I, a. 863), D. X. [7] Syn. Bellov. a. 845, c. 1.
[8] *H. Th. Bruns,* Canones apostol. et concil. saec. IV—VIII I (1839), 211.
[9] *Grat.* ad D. III, pr.; ad c. 2, D. III.
[10] *J. F. Schulte,* Die Gesch. d. Quell. u. Litt. d. kanon. Rechts I (1875 ff.), 29.
[11] Ebd. I, 30 [4].

Recht modifizierenden mittelalterlichen Bestimmungen der Kirche über manche privatrechtlichen Verhältnisse und daher materiell mehr, als das geltende ius ecclesiasticum. Anderseits aber umfafst es weniger als letzteres, weil es die Bestimmungen des neueren Kirchenrechts nicht wie das ius ecclesiasticum enthält. Andere Bezeichnungen für das Kirchenrecht sind mit Rücksicht auf seinen Ursprung, Inhalt und Zweck: ius divinum, ius sacrum und ius pontificium, opp. ius caesareum.

IV. Eingeteilt wird das Kirchenrecht unter verschiedenen Gesichtspunkten:

a) Nach der Quelle in ius divinum und ius humanum, je nachdem es von Gott selber stammt, oder von den gesetzgebenden Organen in der Kirche, ius ecclesiasticum im engeren Sinne. Ersteres wird auch wohl ius naturale, letzteres ius positivum genannt.

b) Nach der Form in ius scriptum und ius non scriptum, Gesetzesrecht und Gewohnheitsrecht.

c) Nach der Materie in ius publicum und ius privatum. Unter ersterem versteht man die Normen, welche die Verhältnisse der Kirche als Ganzen regeln, sowohl nach innen hin (inneres öffentliches Kirchenrecht), als nach aufsen hin gegenüber dem Staat und andern Religionsgenossenschaften (äufseres öffentliches Kirchenrecht). Letzteres aber umfafst die Normen, welche die kirchlichen Verhältnisse der einzelnen Kirchenglieder untereinander regeln, wie die Ehe, das Patronat. Allein diese Einteilung ist nicht berechtigt. Alles Kirchenrecht trägt den Charakter des öffentlichen Rechts an sich, indem es in seiner Anwendung nicht der Willkür der auf kirchlichem Gebiete handelnden Personen unterworfen ist — was eben das Charakteristikum des Privatrechts ist[1] —, aufser soweit die Kirchengesetze ausdrücklich eine solche Willkür gestatten. Überdies unterliegt die Fassung der Begriffe öffentliches und privates Recht verschiedenen Modifikationen. Noch weniger ist es angängig, den Begriff des kirchlichen Privatrechts selber wieder zu scheiden in Privatrecht in der Kirche (Rechtssphäre des Individuums und der Korporationen in der Kirche als solchen) und in Privatrecht der Kirche, d. h. das kirchliche Güterrecht[2].

[1] „Huius studii duae sunt positiones, publicum et privatum. Publicum ius est, quod ad statum rei Romanae spectat; privatum, quod ad privatorum utilitatem (welcher Nutzen im Belieben des Einzelnen liegt)". § 4, Inst. de iust. et iure I, 1.

[2] *H. F. Jacobson*, Kirchenrechtl. Versuche. Über d. Begriff d. öffentl. Rechts u. üb. d. KR. als Teil desselben II (1833), 43 ff. *F. J. Bufs*, Die Methodologie d. KRs. (1842) S. 81 ff. *F. X. Vering*, Giebt es im Gebiete d. KRs. Rechte, welche d. Natur v. Privatrechten haben? (A. f. k. KR. 1858, II, 565 ff.) *N. Nilles*, Über d. Einteilung d. KRs. in öffentl. u. Privatrecht (Z. f. k. Th. I [1877], 394 ff.). *K. Grofs*, Lehrb. d. kath. KRs. (2. Aufl. [die 3. ist unverändert] 1896) S. 6.

d) Wohl aber ist berechtigt die Einteilung des Kirchenrechts in äufseres und inneres, je nachdem es das Verhältnis der Kirche zum Staat und zu andern Religionsgesellschaften regelt, oder die inneren kirchlichen Verhältnisse.

e) Dem Umfange nach unterscheidet man: ius commune und ius singulare, regelmäfsiges und regelwidriges Recht. Ersteres soll immer gelten, so oft die in der Rechtsregel enthaltenen allgemeinen Voraussetzungen vorhanden sind. Letzteres schliefst die Anwendung des regelmäfsigen Rechts für bestimmte Fälle und Personen aus. Wenn der Inhalt des singulären Rechts eine Begünstigung gegenüber der allgemeinen Regel ist, so hat man ein Privilegium individueller Art;

f) ius generale und ius speciale, allgemeines und besonderes Recht, Recht der Gattung und Recht der Art. Ein ius speciale ist namentlich dann vorhanden, wenn eine Rechtsregel bestimmten Personenklassen eine eigentümliche Lebensordnung vorschreibt, oder eigentümliche Befugnisse einräumt, Privilegium im weiteren Sinne; so die Standespflichten und die Standesrechte der Kleriker;

g) ius universale und ius particulare, gemeines und partikuläres Recht. Ersteres sind die Normen, welche für die ganze Kirche Geltung haben; letzteres jene, welche nur für einen Teil derselben, für eine Kirchenprovinz oder Diözese gelten. Ius universale und commune werden sehr häufig synonym gebraucht, wie auch die Unterscheidung zwischen ius commune und generale, ius singulare und speciale eine fliefsende ist. Bei der grofsen Mannigfaltigkeit innerhalb der Kirche spielt das partikuläre Recht eine grofse Rolle. In dem Bezirke und Punkte, in welchem bereits ein ius particulare besteht, kommt das ius universale in der Regel nicht zur Anwendung.

h) Nach der Zeit teilt man ein ius antiquum, novum und novissimum. Ersteres geht bis Gratian ausschliefslich, das zweite bis zum Tridentinum und das letzte bis auf unsere Tage.

i) Nach den Riten endlich spricht man von einem Recht der abendländischen und morgenländischen Kirche, wie von einem lutherischen, reformierten Kirchenrecht[1].

§ 4.

Das Kirchenrecht als Wissenschaft.

F. J. Bufs, Die Methodologie d. KRs. 1842. *J. F. Schulte,* Über d. Bedeutung u. Aufgabe d. KRs. u. d. KRswissenschaft (A. f. k. KR. 1857, I, 1 ff.).

[1] Von einem gemeinen evangelischen Kirchenrecht kann nicht die Rede sein. *G. Lüttgert,* Giebt es e. unmittelb. anwendb. gem. evang. KR.? 1892. *Friedberg,* KR.[4] S. 2. Anders *Kahl,* KR. S. 95 ff.

I. Das Kirchenrecht ist so alt als die Kirche. Aber es fand erst später eine wissenschaftliche Behandlung. Lange Zeit wurde das kirchliche Rechtsmaterial, soweit es als wissenswert erschien, in den verschiedenen theologischen Disziplinen mitgeteilt. Entnommen wurde es dabei den zahlreichen Kanonensammlungen. Diese aber enthielten älteres und neueres, gemeines und partikulares, kirchliches und bürgerliches Recht durcheinander. Folge war Unsicherheit im kirchlichen Rechtsleben. Die Hebung dieses Mifsstandes war unabweisbares Bedürfnis. Zu diesem Behuf mufsten die den Gesetzen zu Grunde liegenden Prinzipien aufgesucht, ihr organischer Zusammenhang ermittelt, d. h. der Stoff mufste wissenschaftlich behandelt werden. Eine Förderung erfuhr dieses Bestreben dadurch, dafs an der Universität Bologna seit dem 12. Jahrhundert das römische Recht wissenschaftlich behandelt wurde. In Nachahmung hiervon verfafste um die Mitte des 12. Jahrhunderts der Bologneser Kirchenrechtslehrer und Kamaldulensermönch *Gratian* seine Concordia discordantium canonum, bald Decretum genannt, und schuf ebendadurch eine wissenschaftliche Lehrmethode des Kirchenrechts. Nun wurden auf den Universitäten das römische und kanonische Recht nebeneinander und nach derselben Methode doziert, das römische von den Legisten, das kirchliche von den Dekretisten, Dekretalisten, Kanonisten. Freilich war die Behandlung des kirchlichen Rechts zunächst vielfach noch eine primitive, glossarische, eine unvermittelte Wort- und Sacherklärung zu den einzelnen Stellen (Kommentare, Apparatus). Doch fehlte es dem Mittelalter bald nicht mehr an systematischen Arbeiten über das Ganze und über einzelne Materien des kirchlichen Rechts (Summae, Tractatus).

Ende des Mittelalters erwachte mit dem Humanismus der Sinn für die Geschichte und die Kritik. Zunächst entfaltete sich derselbe bei den Franzosen seit dem 16. Jahrhundert in Behandlung des civilen Rechts (*F. Duarenus* [† 1550], *J. Cujacius* [† 1590], *H. Donellus* [† 1591]). Er wurde aber auch in das Studium des kirchlichen Rechts eingeführt durch *Antonius Augustinus*, Erzbischof von Tarragona († 1586). Ihren Höhepunkt erreichte diese historisch-kritische Richtung in Frankreich durch *Louis Thomassin* († 1697) und in Italien durch den hochgelehrten *Prosper Lambertini*, den nachmaligen Papst Benedikt XIV. († 1758). Einen neuen Aufschwung nahm das historisch gerichtete Studium des kanonischen Rechts vor allem in Deutschland durch die Einwirkung der dortigen rechtshistorischen Schule. Was *G. Hugo* († 1844), *F. K. v. Savigny* († 1861) und *G. F. Puchta* († 1846) für das civile Recht waren, sind *K. F. Eichhorn* († 1854), *Ém. L. Richter* († 1864), *F. Walter* († 1879) und *G. Phillips* († 1872) für das kirchliche geworden.

Wie es endlich auf dem Boden des weltlichen Rechts nicht an Versuchen fehlte, ein allumfassendes Naturrecht zu konstruieren (*H. Grotius*, † 1645), so wurde aus bloßen Vernunftbegriffen ein natürliches Kirchenrecht zu konstruieren versucht [1].

[1] *Th. A. H. Schmalz*, Das natürl. Familien- u. KR. 1795. *W. T. Krug*, Das KR. n. d. Grundsätzen d. Vernunft u. im Lichte d. Christentums dargest. 1821.

II. Aufgabe der Wissenschaft des Kirchenrechts ist es erstens zu zeigen, was jetzt geltendes Recht ist, die nunc vigens ecclesiae disciplina darzustellen und deren Anwendung im kirchlichen Leben zu lehren. Zweitens ist darzuthun, wie dieses Recht sich im Laufe der Zeiten unter den äufseren und inneren Verhältnissen der Kirche entwickelt hat. Drittens ist der innere organische Zusammenhang des geltenden Kirchenrechts zu erfassen. Die einzelnen Rechtssätze sind auf allgemeine Rechtsregeln zurückzuführen, die Motive für die einzelnen Rechtsnormen ausfindig zu machen und anzugeben, wie das Einzelne der Idee, dem Wesen und Zweck der Kirche, die sich den besonderen Lebensverhältnissen nicht feindselig gegenüberstellt, entspricht. Es müssen also die praktische, die historische und die philosophische Methode harmonisch miteinander verknüpft werden. Jede Ausschliefslichkeit und Einseitigkeit aber hierin ist schädlich. Und doch liegen diese Abwege geschichtlich vor.

Bei der praktischen Methode erklärte man die Gesetze Wort für Wort, hielt sich an den blofsen Buchstaben, vernachlässigte es, dem Geiste nachzuspüren, und suchte die eigene Meinung durch Aufzählung möglichst vieler Autoren mit derselben Ansicht zu sichern. Im Verfolg der historischen Methode griffen einzelne, anstatt den gesamten Verlauf des kirchlichen Rechtslebens zu verfolgen, einen bestimmten Abschnitt, etwa die drei ersten Jahrhunderte der Kirche heraus und stellten sie als Ideal und Mafsstab auch für die Gegenwart auf. Das heifst aber die kirchliche Entwicklung leugnen und behaupten, dafs sich alle Vernunft in der Kirche während jener Periode erschöpft habe. Der Versuch, ein rein natürliches oder philosophisches Kirchenrecht zu konstruieren, ist deswegen verfehlt, weil für die Ausgestaltung des Kirchenrechts nicht die Vernunft, sondern die Offenbarung und das Dogma mafsgebend sind. Auch in dem Sinne läfst sich ein natürliches Kirchenrecht nicht herstellen, dafs wenigstens die Verhältnisse der Kirche nach aufsen hin, zum Staat und den andern Religionsgesellschaften rein nach Mafsgabe der Vernunft geregelt werden könnten. Auch hier ist der Wille ihres göttlichen Stifters mafsgebend. Endlich wäre es bei der Doppelstellung, welche das Kirchenrecht zwischen der Theologie und Jurisprudenz einnimmt, verfehlt, wenn es zu sehr nach der einen oder andern Seite gravitieren würde, entweder so, dafs pure aus der Theologie heraus ein kanonistisches System konstruiert würde, oder so, dafs man nur das juristische Moment gelten liefse.

Die nach der praktischen, historischen und philosophischen Methode durchgearbeiteten kirchenrechtlichen Materien sind dann in ein

systematisches Ganzes zusammenzufassen, Wissenschaft des Kirchenrechts im objektiven Sinne. Die Wissenschaft des Kirchenrechts im subjektiven Sinne aber ist die Kenntnis der systematisch zusammengefafsten, oder auf Prinzipien aufgebauten kirchenrechtlichen Normen, ist die Kenntnis des objektiven Kirchenrechts.

§ 5.

Das System des Kirchenrechts.

Die mittelalterlichen Kanonisten teilten den kirchenrechtlichen Stoff ein im Anschlufs an die fünf Bücher der Dekretalen Gregors IX. und behandelten im ersten Buch die Träger der Kirchengewalt (iudex), im zweiten das kirchliche Gerichtsverfahren (iudicium), im dritten die Verhältnisse des Klerus (clerus), im vierten die Ehe (sponsalia, connubia) und im fünften die kirchlichen Vergehen und Strafen (crimen). Es ist aber unbestreitbar, dafs die Einteilung der Dekretalen Gregors IX., wenn sie auch zum Teil den Pandekten Justinians entnommen sein soll, ziemlich willkürlich ist und die Behandlung des Kirchenrechts nach ihnen vielfach zur Zerstückelung des Zusammengehörigen führt. Weil jedoch hierbei Quellenmäfsigkeit und Vollständigkeit in der Stoffbehandlung erreicht wird, liefs man ungern von dieser Systematik und hat sich noch im 17. und 18. Jahrhundert vielfach wenigstens an die Titelfolge der Gregorianischen Dekretalen gebunden, wenn auch innerhalb des Titels selber die Materie frei abgehandelt wurde. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts hatte man aber bereits angefangen, das Kirchenrecht auch nach dem System der Institutionen Justinians zu traktieren, und behandelte nach dem Satz: „Omne autem ius, quo utimur, vel ad personas pertinet, vel ad res, vel ad actiones“ [1], im ersten Teil die Kirchenverfassung, im zweiten Kultus und Kirchenvermögen, auch die Ehe, und im dritten die kirchliche Gerichtsbarkeit [2]. Allein auch diese Systematisierung mufs als verfehlte bezeichnet werden, weil sie vom weltlichen Recht und zwar vom Privatrecht auf das kirchliche Gebiet übertragen ist. In Erkenntnis hiervon fing man seit der Mitte des 18. Jahrhunderts bei der wachsenden historischen und philosophischen Betrachtungsweise an, den kirchenrechtlichen Stoff selbständig zu systematisieren, ohne

[1] § 12, Inst. de iure naturali I, 2.

[2] Zuerst that das *G. P. Lancelloti*, Institutiones iur. canon., quibus ius pontificium singulari methodo libris quatuor comprehenditur. Perusiae 1563. Aber schon vor ihm hatte *K. Lagus* in seiner Iuris utriusque traditio methodica (Francof. 1543) eine systematische Darstellung des römischen und kanonischen Rechts geboten.

dafs bis heute ein bestimmtes System zur allgemeinen Geltung gekommen wäre. Immerhin wird das Kirchenrecht jetzt meist so dargestellt, dafs man neben einem grundlegenden Traktat über die Kirche und ihr Verhältnis zu dem Staate und zu andern Religionsgesellschaften und einem solchen über die Quellen des Kirchenrechts die Verfassung und die Verwaltung der Kirche zum Einteilungsprinzip nimmt. Auf diese Weise erhält man, und so auch hier, vier Bücher. Das erste behandelt das rechtliche Wesen der Kirche und ihr Verhältnis zum Staat und den andern Religionsgesellschaften (Kirche und Kirchenpolitik), das zweite die Quellen des Kirchenrechts, das dritte die Verfassung, das vierte die Verwaltung der Kirche.

Das zweite Buch selbst wieder zerfällt in die Lehre von den materiellen und formellen Quellen des Kirchenrechts. Das dritte Buch behandelt die kirchlichen Stände, näherhin den Stand der Kleriker, das Kirchenamt im allgemeinen und besondern, d. h. die Träger der kirchlichen Ämter und die Synoden. Das vierte Buch zerfällt in die Darstellung der Verwaltung einmal der Potestas magisterii, des kirchlichen Lehramts, sodann der Potestas ordinis, umfassend die Sakramente, namentlich die Ehe, den Kultus, soweit das alles eine rechtliche Seite bietet, endlich der Potestas iurisdictionis, umfassend die Aufsicht, die Gerichtsbarkeit, das Ordens- und das Vermögensrecht.

§ 6.

Die Stellung des Kirchenrechts zu andern Wissenschaften.

Das Kirchenrecht nimmt eine Doppelstellung ein gegenüber der Theologie und der Jurisprudenz, eine gebende und eine empfangende.

Die Kirche ist wesentlich Rechtsanstalt. In ihr existiert obrigkeitliche Gewalt und Gesetz gegenüber den Untergebenen mit der Pflicht des Gehorsams. Über diese rechtlichen Verhältnisse in der Kirche aber giebt das Kirchenrecht Aufschlufs und ergänzt so die Theologie, soweit sie Lehre von der Kirche ist. Daher galt auch das Kirchenrecht von frühe an als Koeffizient der Theologie [1]. Und sofern besonders durch das Kirchenrecht die Theologie aus der Theorie in das praktische Leben eintritt, wird dasselbe theologia practica oder theologia rectrix genannt. Die Bedeutung dieser Disziplin für den Theologen ergiebt sich hieraus von selbst. Die Kirche hat diese dadurch zum Ausdruck gebracht, dafs sie vom Kandidaten der höheren Weihen die Kenntnis der Kanonen und von den Inhabern bestimmter kirchlicher Ämter den Doktorgrad in der Theologie oder im kanonischen Rechte verlangt.

---

[1] *Schulte*, Gesch. d. Quellen I, 30 [6].

Das Kirchenrecht ist aber auch von grofser Bedeutung für die Jurisprudenz. Das kanonische Recht hat einen grofsen Einflufs auf die Heranbildung der Völker zu einem christlich und rechtlich geordneten Leben gehabt. Es bildete dann im Mittelalter das römische und germanische Recht weiter, indem es auch privatrechtliche Verhältnisse ordnete und das Strafrecht und gerichtliche Verfahren änderte. Bei der Stellung der Kirche im Mittelalter war das kanonische Recht international und Weltrecht so gut wie das römische. Das ius utrumque, das weltliche und kirchliche Recht, bildete den Inbegriff des Rechts. Mit dem römischen wurde das kanonische am Ende des Mittelalters in Deutschland als gemeines Recht rezipiert. Wenn es dann seine bürgerliche Geltung auch gröfstenteils verloren hat, so ist es doch heute noch das Recht der Kirche, der gröfsten Institution in der Weltgeschichte, die gröfser ist als jedes Reich, und ist es immer noch von der gröfsten Bedeutung für das Verständnis des Werdeprozesses des geltenden weltlichen Rechts, für die Geschichte des Privat- und Strafrechts und des gerichtlichen Verfahrens [1]. Daher ist sein Studium für den Juristen von gröfstem Interesse und praktischem Wert [2].

§ 7.

Die Hilfswissenschaften des Kirchenrechts.

Das Verhältnis des Kirchenrechts zu der Theologie und Jurisprudenz ist kein einseitiges, sondern ein reciprokes. Weil die Kirche der Theologie, das Recht der Jurisprudenz angehört, so ist das Kirchenrecht auch von diesen zwei Wissenschaften abhängig. In der Theologie hat es sein Fundament und seine Quellen [3]. Mit der Jurisprudenz teilt es die Ähnlichkeit der Materie und Methode und hat mit ihr eine vielfach verflochtene Entwicklung und Bestand gemein [4]. So haben die einzelnen Disziplinen der Theologie und Jurisprudenz für das Kirchenrecht die Bedeutung von inneren oder materiellen Hilfswissenschaften.

I. Aus den theologischen Disziplinen [5] sind für das Kirchenrecht von besonderer Bedeutung:

1. Die Exegese. Sie zeigt das ius divinum.

C. F. Keil u. *F. Delitzsch*, Bibl. Kommentar üb. d. A. T. 1856 ff. Scripturae sacrae cursus auctoribus *R. Cornely*, *J. Knabenbauer*, *F. Hummelauer* aliisque S. J.

[1] Über d. encyklop. Bedeutung d. KRs. *Kahl*, KR. S. 97 ff.

[2] Ein italienisches Sprichwort hiefs: Il leggista senza capitulo (canone) vale poco; (ma il canonista senza legge vale niente).

[3] *F. X. Jacobson*, Kirchenrechtl. Versuche. Über d. Verhältnis d. Theol. z. KR. u. d. Benutzung jener f. diese Disziplin I (1831), 126 ff.

[4] *Benedikt XIV.*, De synodo dioecesana l. 13. c. 10, n. 12.

[5] *K. R. Hagenbach*, Encyklopädie u. Methodologie d. theol. Wissenschaften. 12. Aufl. v. *M. Reischle*. 1889. *H. Kihn*, Encykl. u. Method. d. Theologie. 1892. *C. F. G. Heinrici*, Theol. Encykl. 1893. *C. Krieg*, Encykl. d. theol. Wissenschaften nebst Methodenlehre. 1899.

presbyteris. 1885 sqq. Kurzgefafster Komm. z. d. hl. Schriften d. A. u. N. T., sowie z. d. Apokryphen. Unter Mitwirkung v. *Burger, Klostermann, Kübel* u. a. hgg. v. *H. Strack* u. *O. Zöckler*. 1887 ff. Kurzer Handkomm. z. A. T., in Verbindung mit *Benzinger, Bertholet* u. a. hgg. v. *K. Marti*. 1897 ff. — *H. A. W. Meyer*, Krit.-exeg. Komm. üb. d. N. T. 1832 ff., in wiederholten verbess. Auflagen. *A. Bisping*, Exeg. Handb. z. N. T. 2. Aufl. 1865 ff. *P. Schanz*, Komm. üb. d. Evangelium d. hl. Matthäus, Markus, Lukas u. Johannes. 4 Bde. 1879 ff. Handkomm. z. N. T., bearb. v. *H. J. Holtzmann, R. A. Lipsius, P. W. Schmiedel, H. v. Soden*. 1889 ff. *J. Felten*, Die Apostelgeschichte. 1892. *J. Belser*, Beiträge z. Erklärung d. Apostelgesch. 1897.

2. Die Dogmatik mit ihren Unterabteilungen: Apologetik und Symbolik, und ihren Hilfswissenschaften: Dogmengeschichte und Geschichte der Dogmatik. Das Dogma ist die Basis des Kirchenrechts.

F. Peronne, Praelectiones theologicae. 1838 sqq. *J. Kuhn*, Kath. Dogmatik. 2. Aufl. 1859 ff. *J. Kleutgen*, Theologie d. Vorzeit. 2. Aufl. 1867 ff. *M. J. Scheeben*, Handb. d. kath. Dogm., fortges. v. *L. Atzberger*. 1873 ff. *J. B. Heinrich*, Dogmat. Theologie, fortges. v. *K. Gutberlet*. 2. Aufl. 1881 ff. *E. H. Hurter*, Theologiae dogmaticae compendium. Ed. 9. 1896. *Chr. Pesch*, Praelectiones dogmat. Ed. 2. 1898 sqq. *Th. Simar*, Lehrb. d. Dogm. 4. Aufl. 1899. — *A. M. Weifs*, Apologie d. Christentums. 3. Aufl. 1894 ff. *P. Schanz*, Apol. d. Christent. 2. Aufl. 1895 ff. *K. Gutberlet*, Lehrb. d. Apologetik. 2. Aufl. 1895 ff. *J. Ottiger*, Theologia fundamentalis. 1897 sqq. *F. Hettinger*, Apol. d. Christent. 8. Aufl., hgg. v. *E. Müller*. 1899 ff. *Ders.*, Lehrb. d. Fundamentaltheologie od. Apologetik. 2. Aufl. 1888. — *J. A. Möhler*, Symbolik od. Darstellung d. dogmat. Gegensätze d. Kathol. u. Protest. n. ihr. öffentl. Bekenntnisschriften. 5. Aufl. 1838 u. seitdem in wiederholten Abdrücken. *F. Kattenbusch*, Lehrb. d. vergleich. Konfessionskunde. 1892 ff. — *J. Bach*, Dogmengeschichte d. MAs. v. christolog. Standpunkt aus. 1873 ff. *J. Schwane*, Dogmgschte. 2. Aufl. 1892 ff. *A. Harnack*, Lehrb. d. Dogmgschte. 3. Aufl. 1894 ff. — Eine ausführliche Geschichte der Dogmatik giebt *Scheeben*, Handb. d. kath. Dogmatik I, 419 ff.

3. Die Moraltheologie. Die sittliche Ordnung ist das Fundament jeder Rechtsordnung.

A. M. de Liguori, Theologia moralis, seit 1748 in vielen Ausgaben. *F. X. v. Linsenmann*, Lehrb. d. Moraltheologie. 1878. *J. E. Pruner*, Lehrb. d. kath. Moralth. 2. Aufl. 1883. *A. Lehmkuhl*, Theologia moralis. Ed. 9. 1898. *F. A. Göpfert*, Moralth. 2. Aufl. 1899 ff.

4. Die Pastoraltheologie. Sie zeigt, wie die kirchlichen Gesetze zum Heile der Seelen durchzuführen sind.

J. Amberger, Pastoraltheologie. 4. Aufl. 1883 ff. *M. Benger*, Pastoralth. 2. Aufl. 1890. *J. B. Renninger*, Pastoralth., hgg. v. *F. A. Göpfert*. 1893. *J. Schüch*, Pastoralth. 11. Aufl. 1899. *J. E. Pruner*, Lehrb. d. Pastoralth. 1900 ff. — *V. Thalhofer*, Handb. d. kath. Liturgik. 1883 ff.; 1. Bd. 1. Abt. 2. Aufl. v. *A. Ebner* 1894.

5. Die Kirchengeschichte mit ihren Hilfswissenschaften: Patrologie und christliche Archäologie. Das Kirchenrecht hat die historische Methode anzuwenden.

K. J. v. Hefele, Konziliengeschichte. 2. Aufl. 1873 ff. (Bd. V, VI 2. Aufl. v. *A. Knöpfler*, Bd. VIII, IX v. *J. Hergenröther*). *J. Alzog*, Handb. d. Universal-

kgschte., 10. Aufl. v. *F. X. Kraus*. 1882. *J. Hergenröther*, Handb. d. allgem. Kgschte. 3. Aufl. 1884 ff. Lehrbücher d. Kgschte., erschienen v.: *F. X. Kraus*, 4. Aufl. 1896; *F. X. Funk*, 3. Aufl. 1898; *H. Brück*, 7. Aufl. 1898; *A. Knöpfler*, 2. Aufl. 1898; protestantischerseits v.: *J. K. L. Gieseler* 1824 ff., durch reiche Quellenauszüge sich empfehlend; *K. Hase*, 11. Aufl. 1886; *J. H. Kurtz*, 13. Aufl. 1899; *K. Müller*, 2. Aufl. 1897 ff.; *W. Möller*, 2. Aufl. v. *H. Schubert*. 1897 ff. — *J. A. Möhler*, Patrologie od. christl. Litterärgschte., hgg. v. *F. X. Reithmayr*. 1840. *J. Nirschl*, Lehrb. d. Patrol. u. Patristik. 1881 ff. *J. Alzog*, Grundriss d. Patrol. 4. Aufl. 1888. *J. Fessler*, Institut. patrologiae. 2. Aufl. v. *B. Jungmann*. 1890 sqq. *A. Harnack*, Gesch. d. altchristl. Litt. bis Eusebius. 1893 ff. *O. Bardenhewer*, Patrol. 1894. *G. Krüger*, Gesch. d. altchristl. Litt. in d. drei ersten Jhdten., 2. Ausg. 1898. — *F. X. Kraus*, Realencyklopädie d. christl. Altertümer. 1882 ff.

II. Aus den juristischen Disziplinen[1] kommen in Betracht:

1. Das Naturrecht, weil es grundlegende Begriffe zu liefern hat.

F. A. Trendelenburg, Naturrecht a. d. Grunde d. Ethik (2. Aufl.). 1868. *F. J. Stahl*, Philosophie d. Rechts. 4. Aufl. 1870. *F. Walter*, Naturrecht u. Politik. 2. Aufl. 1871. *Th. Meyer*, Institut. iur. naturalis. 1885 sqq. *V. Cathrein*, Moralphilosophie I (3. Aufl. 1899), 440 ff.

2. Das jüdische Recht. Manche Gesetze des Alten Testamentes bestehen im Neuen Bunde fort.

J. L. Saalschütz, Das mos. Recht. 2. Aufl. 1853. *P. Schegg*, Bibl. Archäologie, hgg. v. *J. B. Würthmüller*. 1887 ff.

3. Das römische Recht. Die Kirche hat ihr Recht vielfach nach dem römischen ausgestaltet. Einzelne Gesetze, welche kirchliche Verhältnisse ordneten, hat sie approbiert (leges canonizatae)[2]. In bürgerlichen Sachen wurden Kirche und Klerus nach dem römischen Rechte beurteilt[3]. Und als dann die Kirche hierfür ihr eigenes Recht ausbildete, wurde doch, wo immer das kanonische Recht eine Lücke zeigte, das römische subsidiär angewandt[4].

G. F. Puchta, Cursus d. Institutionen, 10. Aufl. v. *P. Krüger*. 1893. *R. Sohm*, Institut. 9. Aufl. 1899. — *L. Arndts*, Lehrb. d. Pand. 14. Aufl. 1893. *B. Windscheid*, Lehrb. d. Pandektenrechts. 8. Aufl. 1900. *H. Dernburg*, Pand. 6. Aufl. 1900 ff. — *F. K. v. Savigny*, Gesch. d. röm. Rechts im MA., 2. Ausg. 1834 ff. *O. Karlowa*, Röm. Rechtsgschte. 1885 ff. *M. Voigt*, Röm. Rechtsgschte. 1892 ff. — *P. Krüger*, Gesch. d. Quell. u. Litt. d. röm. Rechts. 1888.

4. Das germanische Recht. Das kanonische Recht berücksichtigte dem germanischen Leben angehörige Zustände und nahm eine Reihe germanischer Rechtssätze und Rechtsinstitute in sich auf.

G. Beseler, System d. gem. deutsch. Privatrechts. 3. Aufl. 1873. *O. Stobbe*, Handb. d. d. Privatr. 3. Aufl. 1893 ff. *K. F. Gerber*, System d. d. Privatr. 17. Aufl. v. *K. Cosak*. 1895. — *H. Brunner*, Deutsche Rechtsgschte. 1887 ff. *J. F.*

[1] *F. Holtzendorff*, Encyklopädie d. Rechtswissenschaft. 5. Aufl. 1890. *L. Arndts*, Jurist. Encykl. u. Methodologie. 9. Aufl. v. *E. Grueber*. 1895. *K. Garcis*, Encykl. u. Method. d. Rechtswissenschaft. 2. Aufl. 1900.

[2] C. 1, D. X; c. 7, 10, X De constit. I, 2.

[3] Lex Ribuaria t. 58, § 1. [4] C. 1, X De novi op. nunt. V, 32.

Schulte, Lehrb. d. d. Reichs- u. Rechtsgschte. 6. Aufl. 1892. *R. Schröder*, Lehrb. d. d. Rechtsgschte. 3. Aufl. 1898. — *O. Stobbe*, Gesch. d. d. Rechtsquellen. 1860 ff.

5. Das Staatsrecht. Der Staat steht, indem er die Kirche anerkennt und sie schützt, in einem rechtlichen Verhältnis zu ihr. Die Summe der Normen, welche das Verhältnis des Staates zur Kirche bestimmen, nennt man das Staatskirchenrecht.

Handb. d. öffentl. Rechts, begr. v. *H. Marquardsen*, hgg. v. *M. Seydel* u. *R. Piloty*. 1883 ff. *P. Laband*, Das Staatsrecht d. Deutsch. Reiches. 3. Aufl. 1895. *G. Meyer*, Lehrb. d. d. Staatsrs. 5. Aufl. 1899.

6. Das Völkerrecht. Die Kirche steht dem Staate koordiniert gegenüber. Das Völkerrecht aber ist die Summe der Normen, welche die Beziehungen selbständiger Staaten zu einander, also zum Teil auch die zwischen Kirche und Staat bestimmen.

F. Holtzendorff, Handb. d. Völkerrechts. 1885 ff. *A. W. Heffter*, Das europ. Völkerr. d. Gegenwart, 8. Aufl. v. *F. H. Geffcken*. 1888. *F. Liszt*, Das Völkerr. 1898.

III. Aufser der Kirchengeschichte ist auch die Profangeschichte eine Hilfswissenschaft des Kirchenrechts. Ohne sie kann bei dem engen Zusammenhang von Kirche und Staat die historische Methode nicht entsprechend eingehalten werden. Zur Einführung dienen:

O. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im MA. seit d. Mitte d. 13. Jhdts. 3. Aufl. 1886 ff. *W. Wattenbach*, Deutschlands Geschichtsqu. im MA. b. z. Mitte d. 13. Jhdts. 6. Aufl. 1893 ff. *Dahlmann-Waitz*, Quellenkunde d. deutsch. Geschichte, 6. Aufl. v. *E. Steindorff*. 1894. *A. Potthast*, Bibliotheca histor. medii aevi. Ed. 2. 1896.

IV. Zu diesen materiellen oder inneren Hilfswissenschaften des Kirchenrechts kommen formelle oder äufsere, welche das Verständnis der Quellen vermitteln. Dazu gehören:

1. Die Geographie und Statistik.

St. J. Neher, Kirchl. Geographie u. Statistik. 1864 ff. *J. F. Schulte*, Status dioecesium in Austria, Germania, Borussia, Bavaria etc. 1866. *P. Gams*, Series episcoporum eccl. cath. 1873 sqq. *C. Eubel*, Hierarchia cath. medii aevi (1198—1431). 1898. *P. Pieper*, Kirchl. Statistik Deutschlands. 1898. — *H. Oesterley*, Hist.-geogr. Wörterbuch d. deutsch. MAs. 1881. *O. Werner*, Kath. Missionsatlas. 2. Aufl. 1885. *Ders.*, Kath. Kirchenatlas. 1888. *Ders.*, Orbis terrarum cath. 1890. *J. G. Droysen*, Allgem. hist. Handatlas. 1886. *Spruner-Sieglin*, Handatlas z. Gesch. d. Alterth., d. MAs. u. d. Neuzeit. 1893 ff.

2. Die Chronologie.

L'art de vérifier les dates etc. Paris 1750 ss., 1818 ss. *L. Ideler*, Handb. d. math. u. techn. Chronologie. 1825 ff. *Mas Latrie*, Trésor de chronol. etc. 1889. *H. Grotefend*, Zeitrechn. d. deutsch. MAs. u. d. Neuzeit. 1891 ff. *N. Nilles*, Calendarium manuale utriusque eccles., orient. et occid. Ed. 2. 1895 sqq. *F. Rühl*, Chronol. d. MAs. u. d. Neuzeit. 1897. *B. M. Lersch*, Einleitung in d. Chronol. 2. Aufl. 1899.

3. Die Diplomatik.

J. Mabillon, De re diplomatica. Ed. 3. Neapoli 1789; Nouveau traité de diplomatique. Paris 1750 ss. *K. T. G. Schönemann*, Versuch e. vollst. Systems d.

allgem., besonders älter. Diplom. 2. Ausg. 1818. *H. Bresslau*, Handb. d. Urkundenlehre f. Deutschl. u. Italien. 1889 ff. *A. Giry*, Manuel de diplomat. 1894.

4. Die Paläographie.

B. Montfaucon, Palaeographia graeca. Paris. 1708. *W. Wattenbach*, Anleitung z. griech. (3. Aufl. 1895) u. z. lat. Paläogr. (4. Aufl. 1886). *Ders.*, Das Schriftwesen im MA. 3. Aufl. 1896. *M. Prou*, Manuel de paléogr. lat. et franç. du VIe au XVIIe siècle. 1890. *W. Arndt*, Schrifttafeln zur Erlernung der lat. Paläogr. 3. Aufl. v. *M. Tangl*. 1897 ff. *A. Chroust* u. *H. Schnorr v. Carolsfeld*, Monumenta palaeographica. Denkmäler d. Schreibkunst d. MAs. 1898 ff.

5. Die Epigraphik.

R. Cagnat, Cours d'épigraphie lat. Ed. 2. 1890. *S. Ricci*, Epigrafia lat. 1898.

6. Die Münz-, Siegel- und Wappenkunde.

H. Dannenberg, Grundzüge d. Münzkunde. 2. Aufl. 1899. *G. A. Seyler*, Abrifs d. Sphragistik. 1884. *E. v. Sacken*, Grundzüge d. Wappenkunde. 6. Aufl. 1899.

7. Die Philologie.

J. C. Suicer, Thesaurus ecclesiasticus e patribus graecis. Ed. 2. Amstelod. 1728. *E. Forcellini*, Totius latinitatis lexicon; neu bearb. v. *V. de Vit*. Prato 1858 sqq. *Du Cange*, Glossarium ad scriptores med. et inf. graecitatis. Lugd. 1688. *Ders.*, Glossarium ad script. med. et inf. latinitatis. Paris. 1733; neu bearb. v. *Henschel* (1840 sqq.) u. *Favre* (1882 sqq.).

§ 8.

Die neuere Litteratur des Kirchenrechts.

Bis in das 16. Jahrhundert schlofs sich die wissenschaftliche Bearbeitung des kanonischen Rechts meist in der Form von Glossen und Kommentaren eng an die Quellen an. Daher wird die mittelalterliche kanonistische Litteratur besser unten in Verbindung mit den formellen Quellen des kanonischen Rechts selber dargestellt (Buch II, Abschn. 2). Hier soll nur die neuere kirchenrechtliche Litteratur in ihren Hauptarten und Hauptvertretern verzeichnet sein.

I. Einleitungen.

J. Doviatus (Doujat). Praenotionum canon. libri 5. Paris. 1687; ed. nov. Mitav. et Lips. 1776 sqq. *F. J. Bufs*, Die Methodologie d. KRs. 1842. *M. D. Bouix*, Tractatus de principiis iur. canonici. 1852. *C. F. Rofshirt*, Äufsere Encyklopädie d. KRs. o. d. Haupt- u. Hilfswschften d. KRs. 1865 ff.

II. Quellensammlungen (für den Handgebrauch).

F. Walter, Fontes iur. eccles. antiqui et hodierni. 1862. *V. Nussi*, Conventiones de reb. eccles. inter S. Sedem et civil. potestatem. 1870. *Ph. Schneider*, Fontes iur. eccles. novissimi. 1895. *Ders.*, Die partik. KRsquellen in Deutschl. u. Österr. 1898.

III. Geschichte der Quellen und Litteratur des Kirchenrechts.

F. K. v. Savigny, Gesch. d. röm. Rechts im MA., 2. Ausg. 1834 ff., Bd. III, Kap. 17 ff. *J. W. Bickell*, Gesch. d. KRs., Bd. I, Lief. 1. 2. 1843 ff. *F. Maafsen*, Gesch. d. Quell. u. Litt. d. kan. Rs. im Abendland bis z. Ausgang d. MAs., Bd. I. 1870. *J. F. Schulte*, Gesch. d. Quell. u. Litt. d. kan. Rs. v. Gratian bis a. d. Gegenwart. 1875 ff. *Stintzing-Landsberg*, Gesch. d. deutsch. Rswissenschaft. 1880 ff. *A. Tardif*, Histoire des sources du droit canonique. 1887.

IV. Geschichte der Verfassung der Kirche.

P. de Marca, De concordia sacerdotii et imperii. Paris. 1641. *L. Thomassin,* Ancienne et nouvelle discipline de l'Église. Lyon 1676 ss.; Vet. et nov. eccles. discipl. circa beneficia. Paris. 1688. *E. Löning,* Gesch. d. deutsch. KRs. 1878 ff. *R. Sohm,* KR. Bd. I: Die geschichtl. Grundlagen. 1892.

V. Bearbeitungen des Kirchenrechts:

1. Kommentare zum *Corpus iuris canonici:*

a) Zu den einzelnen Kapiteln:

P. Fagnani, Ius can. s. commentaria absolutissima in quinque libros decretalium. Rom. 1659 sqq. *M. Gonzalez Tellez,* Comment. perpetua in singulos textus quinq. lib. decret. Gregorii IX. Lugd. 1673. *P. Laymann* S. J., Ius can. s. comment. in lib. decret. Dilling. 1663 sqq. *U. Giraldi,* Expositio iur. pontificii iuxta recentiorem ecclesiae disciplinam in duas partes distrib. Rom. 1769.

b) Zu den einzelnen Titeln:

L. Engel O. S. B., Collegium univ. iur. can. Salisburg. 1671 sqq. *E. Pirhing* S. J., Universum ius can. sec. titulos lib. decret. Dilling. 1674 sqq. *A. Reiffenstuel* O. S. F., Ius can. univ. etc. Frising. 1700. *J. Wiestner* S. J., Instit. can. etc. Monach. 1705 sqq. *F. Schmier* O. S. B., Iurisprudentia can.-civ., s. ius can. univ. etc. Salisb. 1716 sqq. *F. Schmalzgrueber* S. J., Ius eccles. univ. Dilling. 1717 sqq. *P. Böckhn* O. S. B., Commentarius in ius can. univ. etc. Salisb. 1735 sqq. *E. Amort,* Elementa iur. can. vet. et mod. Ulm. 1757. *C. S. Berardi,* Commentaria in ius eccles. univ. Aug. Taur. 1766 sqq. *J. A. Zallinger,* Instit. iur. eccles. maxime priv. ordine decretalium. Aug. Vind. 1791 sqq. *J. Devoti,* Iuris can. univ. publ. et priv. libri quinque. Rom. 1803 sqq. *Ph. de Angelis,* Praelect. iur. can. ad method. decret. Gregorii exact. Rom. 1877 sqq. *E. Grandclaude,* Ius can. iuxta ordinem decret. Paris. 1882 sqq. *S. Sanguineti,* Iur. eccles. priv. instit. ad decret. enarrat. ordinatae. Rom. 1884; ed. 3 1896. *F. Santi,* Praelect. iur. can. iuxta ord. decret. Greg. IX. 1884; ed. 3 cura *M. Leitner.* Ratisb. 1898 sqq. Protestantischerseits: *J. H. Böhmer,* Ius eccles. Protestantium, usum hodiern. iur. can. iuxta seriem decret. ostendens. Halae 1714 sqq.

2. Darstellungen im Institutionensystem:

G. B. Lancellotus, oben S. 12 Anm. 2. *A. Augustinus,* Epitome iur. pontif. vet. in tres partes divisa: de personis etc. Tarrac. 1587. *J. Strein,* Summa iur. can. compreh. tribus partibus etc. Colon. 1658. *Cl. Fleury,* Institution au droit ecclés. Paris 1676; lat. m. Anm. v. *J. H. Böhmer* durch *J. D. Gruber.* Francof. et Lips. 1723. *B. Z. van Espen,* Ius eccles. univ., Opp. I. Colon. 1748. *V. Lupoli,* Iur. eccles. praelect. Neap. 1777. *D. Schram,* Instit. iur. eccles. Aug. Vind. 1774 sqq. *J. Devoti,* Instit. can. libri quattuor. Rom. 1785; Leodii 1883. *G. C. Ferrari,* Summa instit. can. 1847; ed. 5 1893 sqq. *G. Soglia,* Instit. iur. priv. et publ. eccles. 1859; ed. nova 1897. *D. Craisson,* Elementa iur. can. Ed. 8. 1892. *C. Lombardi,* Iur. can. priv. instit. 1898 sqq. Protestantischerseits: *J. H. Böhmer,* Instit. iur. can. Halae 1738.

3. Darstellungen in freier systematischer Form:

a) Umfassendere Werke und Handbücher:

α) Katholische Verfasser:

A. Barbosa, Iur. eccles. univ. libri tres. Lugd. 1637 sqq. *J. Cabassutius,* Iur. can. theoria et praxis. Lugd. 1660. *J. P. Gibert,* Corpus iur. can. per regulas

naturali ordine digestas . . . expositi. Colon. Allobrog. 1735. *Benedictus XIV.*, De synodo dioecesana libri tredecim. Rom. 1748. *G. Zallwein*, Principia iur. eccles. Aug. Vind. 1763. *A. Frey*, Krit. Kommentar ü. d. KR. 1812 ff.; 2. Aufl. 1823 ff.; Bd. IV ff v. *J. Scheill.* 1826 ff. *S. Brendel*, Handb. d. kath. u. prot. KRs. 1823; 3. Aufl. 1840. *J. Helfert*, Handb. d. KRs. 1845 ff.; 4. Aufl. v. *J. A. Helfert.* 1853. *G. Phillips*, KR. 1845 ff.; Bd. VIII, Abt. 1 v. *F. H. Vering.* 1889. *F. M. Permaneder*, Handb. d. gemeingült. kath. KRs. 1846; 4. Aufl. v. *J. Silbernagl.* 1865. *D. Bouix*, Instit. iur. can. in var. tract. divisae. 1852 sqq. *J. A. Schöpf*, Handb. d. kath. KRs. 1854 ff.; 4. Aufl. 1866 ff. *J. F. Schulte*, Das kath. KR. 1856 ff. *R. Scherer*, Handb. d. KRs. 1886 ff.

β) Protestantische Verfasser:

G. Wiese, Handb. d. gem. in Deutschl. übl. KRs. 1799 ff. *K. F. Eichhorn*, Grundsätze d. KRs. 1831 ff. *P. Hinschius*, Das KR. d. Kath. u. Prot. in Deutschl.: System d. kath. KRs. 1869 ff.

b) Lehrbücher:

α) Katholische Verfasser:

P. J. Riegger, Instit. iurisprud. eccles. Vindob. 1765 sqq. *F. St. Rautenstrauch*, Instit. iur. eccles. Prag. 1769. *Ph. A. Schmidt*, Instit. iur. eccles. Heidelb. 1771. *J. A. Riegger*, Elementa iur. eccles. Vindob. 1774. *M. Schenkl*, Instit. iur. eccles. Ingolst. 1790; ed. 11 1853. *J. N. Pehem*, Praelect. in ius eccles. . . . partes duae. Vindob. 1791. *J. A. Sauter*, Fundamenta iur. eccles. cath. 1805 sqq. *F. W. A. Gambsjäger*, Ius eccles. in usum praelect. 1815. *F. Walter*, Lehrb. d. KRs. 1822 (seit d. 4. Aufl. mit d. Zusatz: aller Konfessionen); 14. Aufl. v. *H. Gerlach.* 1871. *K. A. v. Droste-Hülshoff*, Grundsätze d. gem. KRs. d. Kath. u. Evang. 1828 ff. *Th. Pachmann*, Lehrb. d. KRs. 1849 ff.; 3. Aufl. 1863 ff. *K. F. Rofshirt*, Lehrb. d. KRs. 4. Aufl. 1869. *G. Phillips*, Lehrb. d. KRs. 1859; 3. Aufl. v. *Ch. Moufang.* 1881. *J. Winkler*, Lehrb. d. KRs. m. bes. Rücks. a. d. Schweiz. 1862; 2. Aufl. 1878. *S. Aichner*, Compendium iur. eccles. 1862; ed. 8 1896. *J. F. Schulte*, Lehrb. d. kath. KRs. 1863; 4. Aufl. (mit d. evang. KR.) 1886. *F. Kunstmann*, Grundzüge e. vergleich. KRs. d. christl. Konfess. 1867. *C. Tarquini* S. J., Iur. eccles. publ. instit. 1868; ed. 14 1892. *H. Gerlach*, Lehrb. d. kath. KRs. 1869; 5. Aufl. v. *F. X. Schulte.* 1890. *F. H. Vering*, Lehrb. d. kath., orient. u. prot. KRs. 1874; 3. Aufl. 1893. *J. Silbernagl*, Lehrb. d. kath. KRs. 1879; 3. Aufl. 1895. *F. Caragnis*, Instit. iur. publ. eccles., ed. 3 1899. *H. Lämmer*, Instit. d. kath. KRs. 1886; 2. Aufl. 1892. *Ph. Hergenröther*, Lehrb. d. kath. KRs. 1888. *F. Heiner*, Kath. KR. 1894; 2. Aufl. 1897. *K. Grofs*, Lehrb. d. kath. KRs. 1894; 3. Aufl. 1900. *M. de Luca* S. J., Praelect. iur. can. 1897 sqq. *F. X. Wernz* S. J., Ius decretalium. 1898 sqq. *M. Lega*, Praelect. iur. can. 1898 sqq. *G. Sebastianelli*, Praelect. iur. can. 1898 sqq.[1]

β) Protestantische Verfasser:

Ém. L. Richter, Lehrb. d. kath. u. evang. KRs. 1842; 8. Aufl. v. *R. W. Dove* u. *W. Kahl.* 1886. *O. Mejer*, Instit. d. KRs. 1845; 3. Aufl. 1869. *F. Thudichum*,

[1] Eigentümlicher Art sind die von *G. de Luise* (1873), *E. Colomiatti* (1888 ff.), *A. Pillet* (1890), *H. M. Pezzani* (1893 ff.) u. *Deshayes* (1895) versuchten Kodifikationen d. KRs., welche in Berücksichtigung zahlreicher Wünsche unter Weglassung d. veralteten u. Aufnahme nur d. noch geltenden kirchl. Rechts dasselbe in d. Form staatlicher Gesetzbücher darstellen. *H. Lämmer*, Zur Kodifikation d. kan. Rechts (1899) S. 160 ff.

Deutsch. KR. d. 19. Jhdts. 1877. *E. Friedberg,* Lehrb. d. kath. u. evang. KRs. 1879; 4. Aufl. 1895. *A. Frantz,* Lehrb. d. KRs. 1887; 3. Aufl. 1899. *Ph. Zorn,* Lehrb. d. KRs. 1888. *W. Kahl,* Lehrsystem d. KRs. u. d. Kirchenpolitik. 1894 ff.

VI. Repertorien und Nachschlagewerke:

Ferraris, Prompta biblioth. can. Bonon. 1746; ed. nov. Rom. 1883. *A. Müller,* Lexikon d. KRs. 1830 ff.; 6. Aufl. 1857. *Weiske,* Rechtslexikon. 1839 ff. *Moroni,* Dizionario di erudiz. stor.-ecclesiastica. 1840 sgg. *Aschbach,* Allg. Kirchenlexikon. 1846 ff. *Wetzer* u. *Welte,* Kirchenlexikon. 1847 ff.; 2. Aufl., beg. v. *J. Hergenröther,* fortg. v. *F. Kaulen.* 1882 ff. *Herzog,* Realencyklopädie f. prot. Theol. u. Kirche. 1854 ff.; 2. Aufl. v. *Plitt* u. *Hauck* 1875 ff.; 3. Aufl. v. *Hauck* 1896 ff.

VII. Sammlungen von Abhandlungen:

Tractatus univ. iuris. Venet. 1584 sqq. *A. Barbosa,* Collectanea doctorum tam vet. quam recent. in ius pontif. univ. Lugd. 1647. *J. Th. Rocaberti,* Bibliotheca max. pontif. Rom. 1698 sqq. *G. Meermann,* Novus thesaurus iur. civ. et can. Hag. 1751 sqq. *A. Schmidt,* Thesaurus iur. eccles. Heidelb. 1772 sqq. *A. Mayer,* Thesaurus nov. iur. eccles. Ratisb. 1791 sqq. *P. A. Gratz,* Nova collectio dissert. select. in ius eccles. 1829.

VIII. Zeitschriften:

Jahresschrift f. Theol. u. KR. d. Kath. 1806 ff. (6 Bde.) *Weifs,* Archiv d. KRwschft. 5 Bde. 1830 ff. *Lippert,* Annalen d. kath., prot. u. jüd. KRs. 4 Hfte. 1831 ff. *Seitz,* Z. f. KRs.- u. Pastoralwschft. 3 Bde. 1842 ff. *Jacobson* u. *Richter,* Z. f. d. Recht u. d. Politik d. Kirche. 2 Hfte. 1847. *Ginzel,* Arch. f. Kirchengschte. u. KR. 3 Hfte. 1851 ff. Analecta iur. pontif. 1853 sqq.; Fortsetzung sind d. Anal. eccles. 1893 sqq. *Moy de Sons,* Arch. f. kath. KR. 1857 ff.; v. Bd. VI ab mit *Vering,* v. Bd. XIX v. *Vering* allein, v. Bd. LXXVII v. *Heiner. Dove,* Z. f. KR. 1861 ff.; v. Bd. IV mit *Friedberg,* seit 1892 als D. Z. f. KR. v. *Friedberg* u. *Sehling.* Acta S. Sedis (ex iis decerpta, quae apud S. S. geruntur). 1865 ff. Le canoniste contemporain. 1878 ss. Journal du droit can. et de la jurisprudence can. 1881 ss. Nuntius Romanus. 1882 sqq.

Erstes Buch.

Kirche und Kirchenpolitik.

Erstes Kapitel.

Die Kirche.

§ 9.

Wesen und Eigenschaften der Kirche.

Zur Litt. s. § 2. *J. M. Kaufmann*, Die Einheit, Katholizität u. Apostolizität d. Kirche. 1858. *P. Kagerer*, Die Heiligkeit d. christl. K. 1860. *J. Schäfer*, Das Reich Gottes im Lichte d. Parabeln d. Herrn. 1897.

Jesus Christus bezeichnete nach dem Vorgange der Propheten [1] die von ihm gestiftete Kirche als ein Reich [2], als weithin sichtbare Stadt [3], als Herde und Schafstall [4], in welchen unter Christus, dem unsichtbaren Oberhirten, durch die Apostel und deren Nachfolger alle Menschen aller Zeiten geführt werden sollen [5]. Aufserdem wird in der Heiligen Schrift die Kirche bezeichnet als Gebäude [6] und als Organismus [7]. So ist die Kirche eine wirkliche, wohlgeordnete Gesellschaft. Deren Eigenschaften oder Merkmale sind die Sichtbarkeit [8], die Einheit [9], die Heiligkeit [10], die Katholizität [11] und die Apostolizität [12].

[1] Is. 11, 4 ff. Dan. 2, 44; 4, 23.

[2] Matth. 4, 17. 23; 5, 3; 6, 10; 13, 1 ff.; 20, 1 ff.; 22, 1 ff.; 25, 1 ff. Luk. 1, 32 f. [3] Matth. 5, 14.

[4] Joh. 10, 1 ff.; 21, 15 ff. [5] Joh. 21, 15 ff. Matth. 28, 18 ff.

[6] Matth. 16, 18; 21, 42. 1 Kor. 3, 10 ff. Eph. 2, 19 ff. 1 Petr. 2, 4 ff.

[7] 1 Kor. 12, 12 ff. Eph. 1, 22 f.; 4, 12. Kol. 1, 18 f.

[8] Is. 2, 2. Matth. 5, 14.

[9] Matth. 6, 10. Joh. 10, 1 ff.; 17, 20 f. Eph. 4, 3 ff. *Cypr.* De cath. eccles. unitate (passim). Ep. 43, 5. [10] Joh. 17, 17. Eph. 5, 25 ff. 1 Petr. 2, 9.

[11] Matth. 28, 18 ff. Gal. 3, 28. *Ignat.* Ad Smyrn. c. 8, 2. *Martyr. Polyc.* Inscr.; c. 8, 1; c. 16, 2; c. 19, 2.

[12] Eph. 2, 19 ff. Die apost. Succession betonten namentlich *Iren.* (Adv. haeres. l. 3, c. 3) u. *Tertull.* (De praescr. haeret. c. 32).

Daher bekennt das konstantinopolitanische Symbolum den Glauben an eine, heilige, katholische und apostolische Kirche. Aufs engste hängen mit diesen Eigenschaften zusammen die Unvergänglichkeit (Indefektibilität)[1], die Unfehlbarkeit (Infallibilität)[2] und die Notwendigkeit. Die Kirche ist die alleinige Vermittlerin des Heiles, oder sie ist alleinseligmachend[3]. *Cyprian* sagt: „Habere non potest Deum patrem, qui ecclesiam non habet matrem“ [4]. Und der Schlufs der Bulle „Unam sanctam“ lautet: „Porro subesse Romano pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, definimus et pronuntiamus omnino esse de necessitate salutis.“ [5] Jedoch will damit dem Heile der sich in unüberwindlichem Irrtum Befindlichen nicht präjudiziert werden[6]. Alle diese Eigenschaften der wahren Kirche finden sich nur bei der römisch-katholischen.

§ 10.

Die Kirchengewalt.

G. Schneemann, Die kirchl. Gewalt u. ihre Träger (Die Encyklika Pius' IX. v. 8. Dez. 1864, Nr. VII). 1867. *M. Gitzler*, De fori interni et externi differentia et necessitudine. 1867. *M. J. Scheeben*, Handb. d. kath. Dogmatik I (1873 ff.), 66 ff. *R. Heinze*, Das Lehramt in d. kath. Kirche u. d. päpstl. Primatus ordinis, in *Grünhuts* Z. f. d. Privat- u. öffentl. Recht d. Gegenwart III (1876), 535 ff. (auch separat). *L. Schnell*, Die Gliederung d. Kirchengewalten (Th. Qsch. LXXI [1889], 387 ff.).

Die von Christus zum Heile der Menschen gestiftete Kirche, das sichtbare Reich Gottes auf Erden, bedarf wie jede Gesellschaft und jedes Reich einer ordnenden Gewalt. Diese hat ihr Christus, dem alle Gewalt gegeben ist im Himmel und auf Erden, auch gegeben. Beim letzten Abendmahle forderte er die Apostel auf, zu seinem Andenken zu thun, was er selbst soeben gethan[7]. Er gab ihnen sodann die Vollmacht, Sünden nachzulassen und zu behalten, zu binden und zu lösen[8]. Und unmittelbar vor seiner Himmelfahrt befahl er denselben, ihre Befugnisse zusammenfassend, allen Völkern seine Lehre zu predigen, sie zu taufen und sie zu lehren, alles zu halten,

---

[1] Matth. 16, 18; 28, 20. Joh. 14, 16.

[2] Matth. 16, 18; 28, 20. Joh. 14, 26; 15, 26; 16, 13. Apg. 1, 8. Luk. 22, 32. Joh. 21, 15 ff. 1 Tim. 3, 15. *Iren.* Adv. haeres. l. 3, c. 24. Vatic. De eccles. c. 4.

[3] Matth. 18, 17. Joh. 3, 18; 14, 6; 15, 4. Tit. 3, 10 f. 1 Petr. 3, 20.

[4] De cath. eccles. unit. c. 6.

[5] C. 1 Extrav. comm. de M. et O. I, 8. Pius IX., Encykl. v. 9. Nov. 1846 u. v. 9. Dez. 1854.

[6] *August.* Ep. 43, 1 (c. 29, C. XXIV, q. 3). Pius IX., Encykl. v. 9. Nov. 1846.

[7] Luk. 22, 19. [8] Joh. 20, 23. Matth. 16, 19; 18, 18.

was er ihnen geboten habe[1]. So gab der Herr den Aposteln und damit der Kirche alle die Befugnisse, welche sie zur Erreichung ihres Zweckes nötig hat. Der Inbegriff dieser Befugnisse wird als Kirchengewalt, potestas ecclesiastica, bezeichnet.

Im Anschlufs an die angeführten Schriftstellen spricht man von einem dreifachen Amt der Kirche, von dem Lehramt (prophetisches Amt), dem priesterlichen und dem Hirtenamt (königliches Amt), und von einer dreifachen Gewalt derselben, der potestas magisterii, p. ordinis (ministerii) und p. iurisdictionis (imperii). Doch unterscheidet man nach altem Herkommen in der Regel nur die potestas ordinis und p. iurisdictionis[2]. Unter der potestas ordinis versteht man die Befähigung zur Vornahme gewisser heiliger, gnadenvermittelnder Handlungen. Unter der potestas iurisdictionis versteht man zunächst die Befugnis, die in der potestas ordinis enthaltene Befähigung auszuüben, sodann das Recht, die Kirche Gottes zu leiten und zu regieren. Soweit sich die potestas iurisdictionis auf das innere Verhältnis des Menschen zu Gott erstreckt, heifst sie iurisdictio fori interni sive poli. Diese selber wieder ist entweder sacramentalis (poenitentialis)[3] oder extrasacramentalis[4]. Soweit sich die p. iurisdictionis aber auf die Ordnung der äufseren kirchlichen Verhältnisse bezieht, heifst sie iurisdictio fori externi sive fori. Diese iurisdictio, die eigentliche Regierungsgewalt, ist entweder eine gesetzgebende oder eine richterliche oder eine vollziehende. Die potestas ordinis wird durch einen Konsekrationsakt verliehen und ist wegen des eingeprägten Charakters indelebilis unverlierbar, so dafs der Inhaber derselben sie immer und überall gültigerweise (valide) ausüben kann. Die potestas iurisdictionis aber wird verliehen durch die missio canonica, durch Sendung oder Auftrag von seiten Christi oder der Kirche.

Wegen des Gehorsam heischenden Charakters der kirchlichen Lehrthätigkeit wird das magisterium regelmäfsig der potestas iurisdictionis untergeordnet. Das Vaticanum hat erklärt: „Ipso autem apostolico primatu . . . supremam quoque magisterii potestatem comprehendi.“[5] Allein in Hinsicht darauf, dafs die kirchliche Lehrthätigkeit wie die Ausübung der potestas ordinis übernatürliche Güter übermittelt und ein übernatürliches Leben miterzeugt[6], und dafs in der

---

[1] Matth. 28, 18 ff.

[2] *Thom. Aq.* Summa theol. 2, 2, q. 39. a. 3. Catech. Rom. p. 2, c. 7, q. 6. 7.

[3] Matth. 16, 18; 18, 18. Joh. 20. 21. [4] 1 Kor. 5, 5. 1 Tim. 1. 20.

[5] De eccles. c. 4. [6] Röm. 9, 10.

Kirche ordentlicherweise und regelmäfsig von Anfang an die Bischöfe auf Grund ihres durch die Ordination erhaltenen „charisma veritatis“ [1] und der hierdurch konstituierten Befähigung in Verbindung mit dem Papste das höchste kirchliche Lehramt ausübten, kann die potestas magisterii nicht vollständig von der potestas ordinis getrennt werden. Wenn also die Kirchengewalt streng genommen nur in die potestas ordinis und die p. iurisdictionis zerfällt, so kann doch die Trichotomie derselben in Hinsicht auf die Materie und im Interesse der Übersicht beibehalten werden.

Die potestas ordinis und die p. iurisdictionis sind der Abstufung fähig. Auch ist es möglich, dafs die eine ohne die andere da ist (Weihbischof — der gewählte Papst), oder dafs eine derselben für sich allein verändert wird (Empfang einer höheren Weihe — Absetzung). Bei den höheren Stufen aber findet sachgemäfs und in der Regel eine Kongruenz der Kirchengewalten statt.

§ 11.

Die Verfassung der Kirche.

Aus der überreichen neueren Litt.: Z. Primat: *J. A. Möhler*, Die Einheit in d. Kirche (2. Aufl. 1843) 236 ff. *J. Döllinger*, Christent. u. Kirche in d. Zeit d. Grundlegg. (2. Aufl. 1868) 30 ff. 93 ff. 293 ff. *H. Hagemann*, Die röm. K. u. ihr Einflufs a. Disziplin u. Dogma in d. ersten drei Jhdten. 1864. *G. Schneemann*, Der Papst, d. Oberhaupt d. Gesamtkirche. 1867. *F. Hettinger*, Die kirchl. Vollgewalt d. Apostol. Stuhles. 2. Aufl. 1887. *W. Esser*, Des hl. Petrus Aufenthalt, Episkopat u. Tod zu Rom. 1889. *J. Schmid*, Petrus in Rom. 2. Aufl. 1892. *R. Sohm*, KR. I (1892 f.), 350 ff. *A. Harnack*, Lehrb. d. Dogmengschte. I (3. Aufl. 1894 ff.), 439 ff. *J. Hollweck*, Der Apostol. Stuhl u. Rom. 1895. *J. Chapman*, Le témoignage de S. Irénée en faveur de la primauté romaine (Revue bénédictine XII [1895], 49 ss.). *Schanz*, Apologie [2] III, 397 ff. *F. X. Funk*, Der Primat d. röm. K. n. Ignatius u. Irenäus (Kirchengeschichtl. Abh. u. Unters. I [1897 ff.], 1 ff.). (F. S.) De successione prior. Rom. pontif. Thes. acad. Rom. 1897. — Z. Episkopat, Presbyterat, Diakonat u. d. Ordines minores: *R. Rothe*, Die Anfänge d. christl. Kirche u. ihr Verfassung (1837) 142 ff. *J. W. Bickell*, Gesch. d. KRs. 2. Lief. 1849. *A. Ritschl*, Die Entstehung d. altkath. K. (2. Aufl. 1857) 345 ff. *G. Schneemann*, Die kirchl. Gewalt u. ihre Träger. 1867. *Döllinger*, Christentum u. K. 293 ff. *F. Probst*, Kirchl. Disziplin in d. drei ersten christl. Jhdten. (1873) 9 ff. *K. Weizsäcker*, Die Kirchenverfassung d. apostol. ZAs. (Jahrbb. f. deutsch. Theol. XVIII [1873], 631 ff.). *Ders.*, Das apostol. ZA. d. christl. K. (1886) 606 ff.; (2. Aufl. 1892). *W. Beyschlag*, Die christl. Gemeindeverfassung im ZA. des N. Ts. 1874. *G. Heinrici*, Die Christengemeinde zu Korinth u. d. relig. Genossenschaften d. Griechen (Z. f. wiss. Theol. XIX [1876], 465 ff.). *Hatch* u. *Harnack*, Die Gesellschaftsverfassung d. christl. Kirchen im Altert. 1883. *Harnack*, Die Lehre d. zwölf Apostel (1883) 93 ff. *Ders.*, Die Quellen d. sogen. apostol. Kirchenordnung nebst e. Untersuch. üb. d. Ursprung d. Lektorats u. d. and.

[1] *Iren.* Adv. haeres. l. 4, c. 26. [2] *Scheeben* I, 68.

nied. Weihen. 1886 (Texte u. Untersuch. II, 5). *Ders.*, Dogmengschte[3] I, 204 ff. *J. N. Seidl*, Der Diakonat. 1884. *De Smedt*, L'organisation des églises chrét. jusqu'au milieu du 3e siècle (Revue d. quest. histor. XLIV [1888], 329 ss.). *E. Löning*, Die Gemeindeverfassung d. Urchristentums. 1888. *F. Loofs*, Die urchristl. Gemeindeverfass. (Theol. Stud. u. Krit. 1890, 619 ff.). *H. Reuter*, Der Subdiakonat. 1890. *Sohm*, KR. 4 ff. *O. Zöckler*, Diakonen u. Evangelisten. 1893 (Bibl. u. kirchenhist. Stud. II). *L. Sobkowski*, Episkopat u. Presbyterat in d. ersten drei christl. Jhdten. 1893. *J. Reville*, Les origines de l'épiscopat. 1894. *P. Batiffol*, L'église naissante (Revue biblique 1895, 473 ss.). *E. Haupt*, Z. Verständnis d. Apostolats im N. T. 1896. *Schanz*, Apologie[2] III, 91 ff. *J. Belser*, Beiträge z. Erklärung d. Apostelgesch. (1897) 29 ff. *F. Wieland*, Die genet. Entwicklung d. sogen. Ordines min. in d. drei ersten Jhdten. 1897. *L. Gobet*, De l'origine divine de l'épiscopat. 1898.

Die in der Kirche niedergelegte Gewalt gab Christus den Aposteln als den Vorstehern in der Kirche. Und diese Vorsteherschaft sollte wie die Kirche allezeit fortdauern. Damit ist der Unterschied zweier Stände unter den Gliedern der Kirche gegeben, der Vorsteherschaft und des Volkes, des Klerus und der Laien, wie die Bezeichnungen schon frühe heifsen[1]. Die Kirche ist also eine societas inaequalis. Die Vorsteherschaft selbst erhielt eine bestimmte Gliederung oder Verfassung, nämlich Papst, Bischöfe, Presbyter, Diakonen, Subdiakonen und die ordines minores.

1. Das unsichtbare Haupt der Kirche ist der im Himmel thronende Christus[2]. Da aber die Kirche nicht blofs eine innerliche und unsichtbare, sondern auch eine äufsere und sichtbare Gesellschaft ist, so bedarf sie auch eines sichtbaren Oberhauptes, welches die Stelle Christi auf Erden vertritt. Diese erste Stelle in der Kirche, die Fülle der Kirchengewalt, den primatus iurisdictionis, den Primat, hat Christus dem Petrus übergeben, der daher der Apostelfürst genannt wird[3]. Und diesen Primat hat Petrus, der schon zu Christi Lebzeiten immer die erste Stelle unter den Aposteln eingenommen hatte[4], nach dessen Himmelfahrt auch thatsächlich ausgeübt[5]. Petri Primatialgewalt durfte und konnte aber als ein wesentliches Stück der Verfassung der bis an das Ende der Zeiten dauernden Kirche beim Tode desselben nicht aufhören[6]. So ging dieselbe, da Christus über die Art ihrer Übertragung nichts bestimmt hatte, naturgemäfs

[1] Apg. 1, 17. 1 Petr. 5, 2. *Clem. Rom.* Ad Corinth. I, c. 40.

[2] Eph. 1, 22 f. Kol. 1, 18; 3, 15.

[3] Matth. 16, 18 f. Luk. 22, 32. Joh. 21, 15 ff. Zur Exegese vgl. d. betreff. Kommentare von *Schanz*: S. 375 ff. 517 ff. 586 f.

[4] Joh. 1, 42 f. Matth. 4, 18 f. Luk. 5, 1 ff. Matth. 8, 14; 10, 2. Mark. 5, 37. Matth. 14, 28. Joh. 6, 67 ff. Matth. 16, 16. 22; 17, 1; 18, 21; 19, 27 u. s. f.

[5] Apg. 1, 15 ff.; 2, 14 ff.; 3, 1 ff.; 4, 8 ff.; 5, 1 ff. 29 ff.; 8, 14 ff.; 9, 32 ff.; 10, 1 ff.; 12, 1 ff.; 15, 6 ff.

[6] Matth. 28, 20. Joh. 14, 16 f.

und notwendig in und durch persönliche Amtsnachfolge auf dem bischöflichen Stuhl zu Rom auf den jeweiligen Bischof von Rom über. Petrus nämlich ist als Bischof von Rom gestorben. Rom wohl ist zu verstehen unter dem ἕτερος τόπος, an den sich Petrus vor Herodes Agrippa flüchtete[1], und sicher unter „Babylon", von wo aus er seinen ersten Brief schrieb[2]. Bei Schilderung der Neronischen Christenverfolgung zu Rom bemerkt *Clemens Romanus* zugleich, dafs Petrus und Paulus zusammen als Opfer des Neides und der Eifersucht gestorben seien[3]. Ein Decennium ungefähr später, im Anfang des 2. Jahrhunderts, schreibt *Ignatius von Antiochien* an die Römer: „Οὐχ ὡς Πέτρος καὶ Παῦλος διατάσσομαι ὑμῖν"[4]. Und *Irenäus* bezeugt um das Jahr 180, dafs Petrus und Paulus in Rom das Evangelium verkündet und die dortige Kirche gegründet haben[5]. Diese Primatialstellung des Bischofs von Rom wurde zu jeder Zeit nicht blofs von den Gläubigen, sondern auch von den Häretikern anerkannt. Infolge hiervon gab um das Jahr 96, also noch zu Lebzeiten des Apostels Johannes, die römische Kirche der durch inneren Zwist beunruhigten Gemeinde zu Korinth Mahnungen zum Frieden in einem Ton, der das Bewufstsein von einer Autoritätsstellung verrät[6]. *Ignatius von Antiochien* nennt die römische Kirche „προκαθημένη τῆς ἀγάπης", d. h. die Vorsteherin des Liebesbundes[7]. *Irenäus* sagt, dafs alle Kirchen mit der römischen übereinstimmen (convenire) müfsten wegen deren „potentior principalitas". Diese selber aber gründet sich auf ihre fundatio „a gloriosissimis duobus apostolis Petro et Paulo"[8]. *Cyprian* nennt die römische Kirche die „cathedra Petri" und die „ecclesia principalis, unde unitas sacerdotalis exorta est"[9]. *Tertullian* endlich weist darauf hin, dafs alle Häretiker und Schismatiker sich um die Gemeinschaft mit der römischen Kirche bewerben, in der Überzeugung, dafs diese Gemeinschaft gleich der mit der Gesamtkirche sei[10].

Daher sind abzuweisen Behauptungen wie: die römische Kirche verdanke ihren Vorrang der politischen Stellung Roms als Reichshauptstadt, was bereits auf den Synoden von Konstantinopel a. 381 und Chalcedon 451 behauptet wurde[11], oder die christlich gewordenen

[1] Apg. 12, 17. [2] 1 Petr. 5, 13. [3] Ad Corinth. I, c. 5. 6.
[4] C. 4, 3.
[5] Adv. haeres. l. 3, c. 3. Weitere Belege bei *F. X. Funk*, Lehrb. d. Kgschte. (3. Aufl. 1898) 26. *A. Knöpfler*, Lehrb. d. Kgschte. (2. Aufl. 1898) 44 f.
[6] *Clem. Rom.* Ad Corinth. I, c. 56 sqq. [7] Ad Rom. inscr.
[8] Adv. haeres. l. 3, c. 3. [9] Ep. 59, 14; De cath. eccles. unit. c. 4.
[10] Adv. Prax. c. 1. Weitere Belege: *Funk*, Kgschte.[3] 161 f. *Knöpfler*, Kgschte.[2] 70 f. 191 ff. *Funk*, Der Primat d. röm. Kirche (Abh. u. Unters. I, 1 ff.).
[11] Constantin. c. 3. Chalced. c. 28.

römischen Kaiser hätten Roms Primat durch ihre Gesetze geschaffen[1], oder die Päpste hätten ihre Stellung nur durch kluge Benutzung der Verhältnisse erlangt. Wahr ist nur, dafs der Primat im Laufe der Zeit eine weitere Entfaltung erhielt.

2. Aber auch den Aposteln insgesamt gab der Herr die dreifache Gewalt der Lehre, der Gnadenspendung und der Regierung der Gläubigen und der Kirche[2]. Jedoch konnten dieselben nach der Lage der Dinge ihre Gewalt nur in Verbindung und Unterordnung unter ihr Haupt, Petrus, ausüben. In dieser Weise haben denn auch die Apostel nach Ausgiefsung des Heiligen Geistes ihres Amtes gewaltet[3]. Diese apostolische Thätigkeit sollte nach dem Willen Christi ebenfalls allezeit in der Kirche fortdauern. Denn die Kirche bedurfte auch nach dem Hingang der Apostel in ihren einzelnen Teilen nicht weniger der Verkündigung der Lehre, der Spendung der Sakramente und der Regierung der Gläubigen. Daher haben die Apostel unter Gebet und Händeauflegung Männer aufgestellt, welche ihnen in der Leitung der von ihnen gegründeten gröfseren Kirchengemeinden nachfolgen sollten, die Bischöfe, *ἐπίσκοποι*. So ermahnt Paulus den Timotheus, die Gnadengabe, welche durch Auflegung seiner Hände in ihm sei, nicht zu vernachlässigen[4], und die Vorstände der Kirche von Ephesus, zu wachen über sich und die ganze Herde, in welcher der Heilige Geist sie als Bischöfe *(ἐπισκόπους)* aufgestellt habe[5]. Diese Bischöfe hatten eine alle übrigen Gemeindemitglieder überragende Stellung. Sie ordinierten und firmten[6]. Sie leiteten den Gottesdienst und das sittliche Leben in der ganzen Gemeinde[7]. Die von den Aposteln aufgestellten Bischöfe stellten dann nach apostolischer Anordnung, jedoch unter Mitwirkung der Gemeinde ihre Nachfolger auf (successio apostolica)[8].

3. Neben den Aposteln und ihren Nachfolgern und in Unterordnung unter sie funktionierten auch die Ältesten, *πρεσβύτεροι*. Sie unterstützten zunächst die Apostel bei Abhaltung des Gottesdienstes, bei Spendung der Sakramente, bei Leitung der Gemeinde in Lehre

[1] Man meint dabei Gesetze wie: L. 1, C. de summ. trinit. I, 1 (von Gratian, Valentin. II. u. Theodos. I. a. 380), oder das Edikt Valentin. III. a. 445 in Novellae const. imp. Theod. II., ed. *Haenel*, Nov. Valent. III. t. XVI, de episcop. ordinatione.

[2] Matth. 18, 18; 28, 19 f. Luk. 22, 19. Joh. 20, 22 f.

[3] Apg. c. 6; 8; 15. [4] 1 Tim. 4, 14. 2 Tim. 1, 6.

[5] Apg. 20, 28. [6] 1 Tim. 3, 2 ff.; 5, 22. Tit. 1, 5 ff.

[7] 1 Tim. 4; 5. 2 Tim. 2.

[8] *Clem. Rom.* Ad Corinth. I, c. 44. *Iren.* Adv. haeres. l. 3, c. 3; 4, c. 26. 33. *Tertull.* De praescr. haeret. c. 32. Die Bischofslisten von Rom, Antiochien, Alexandrien und Jerusalem reichen bis auf die Apostel zurück.

und Leben[1]. Sodann bildeten sie die Gehilfen, Ratgeber und Stellvertreter der Bischöfe, aber in allem an deren Auftrag gebunden[2].

4. Allein weder in der apostolischen, noch in der unmittelbar nachapostolischen Zeit sind die Bischöfe immer scharf von den Presbytern geschieden. Vielmehr werden die Ausdrücke „ἐπίσκοποι“ und „πρεσβύτεροι“ vielfach promiscue gebraucht[3]. Oder auch werden nur die ἐπίσκοποι und διάκονοι genannt, wobei die Presbyter unter die Bischöfe subsumiert sind[4]. Daraus wurde nun geschlossen, dafs der Episkopat und Presbyterat ursprünglich identisch waren, dafs anfänglich in Nachbildung von heidnischen Vereinen[5], oder namentlich von den jüdischen Gemeinden ein Kollegium von Ältesten an der Spitze gestanden sei (Presbyterialverfassung), dafs sich dann aus den ursprünglich Gleichstehenden einer über die andern emporgeschwungen habe und dafs so der monarchianische Episkopat entstanden sei. Als Zeuge für diese Entwicklung wird namentlich *Hieronymus* angerufen. Dieser nämlich sagt, dafs anfänglich Bischof und Presbyter gleich gewesen seien und erst später, „cum diaboli instinctu studia (partium) in religione fierent“, sich einer der Presbyter über seine Kollegen emporgeschwungen habe[6].

Hierin ist nun zuzugeben, dafs natürlicherweise die Einrichtungen der apostolischen Zeit noch etwas Unfertiges an sich tragen mufsten. Neben Aposteln erscheinen Evangelisten, Propheten und Lehrer[7]. Aber im wesentlichen war der Unterschied zwischen den Bischöfen und den Presbytern von Anfang an vorhanden. Aus der Identität der Namen folgt nicht die der Sache. Die Terminologie war ursprünglich überhaupt schwankend, und erst später wurde das ursprünglich schon reell Verschiedene auch nominell unterschieden. Die Apostel selbst bezeichneten sich als Presbyter und als Diakonen[8]. Sodann können

---

[1] Apg. 11, 30; 14, 22; 15, 2 ff.; 21, 18. Jak. 5, 14.

[2] *Ignat.* Ad Smyrn. c. 8, 1; Ad Magnes. c. 6; Ad Trallian. c. 2, 1.

[3] Apg. 20, 17 ff. Tit. 1, 5 ff. *Clem. Rom.* Ad Corinth. I, c. 44. *Iren.* Adv. haeres. l. 3, 2; 4, c. 26.

[4] Phil. 1, 1. 1 Tim. 3, 1 ff. *Clem. Rom.* l. c. c. 42. 44. Didach. 15, 1.

[5] Nach *Hatch-Harnack* (Die Gesellschaftsverfassung etc. 17 ff.) hätten die Ältesten (Presbyteralkolleg) ursprünglich nur die Handhabung der Disziplin u. Jurisdiktion in Privatstreitigkeiten gehabt, während die „Episkopen“ analog den Finanzbeamten (ἐπίσκοποι, ἐπιμεληταί) in Kleinasien u. Syrien die christlichen Gemeindevorstände für Verwaltungs- u. Finanzsachen gewesen wären (Episkopalverfassung).

[6] Comment. in Tit. c. 1 (c. 5, D. XCV); Ep. 146 ad Evang. 1 (c. 24, D. XCIII). Ep. 69 ad Ocean. 1.

[7] Apg. 13, 1; 15, 32; 21, 8. 1 Kor. 12, 28 f. Eph. 4, 11. Didach. 11—15.

[8] 1 Petr. 5, 1. 2 Joh. 3 Joh. 1 Kor. 3, 5. 2 Kor. 3, 6.

Timotheus und Titus[1], der „getreue Amtskollege" des Apostels Paulus in Philippi[2], Diotrephes im 3. Johannesbrief[3] und die „Engel" *(ἄγγελοι)* der sieben kleinasiatischen Gemeinden[4] nicht anders aufgefafst werden, denn als über den Presbytern und Diakonen stehende Obervorstände. Durch Hinweis auf die gottgewollte alttestamentliche Einrichtung des Hohenpriester-, Priester- und Levitentums drückt *Clemens Romanus* den Gedanken aus, dafs eine solche Dreiteilung der kirchlichen Ämter auch im Neuen Testamente herrschen müsse und herrsche[5]. In den Briefen des hl. *Ignatius* erscheint der monarchianische Episkopat neben Presbyterat und Diakonat fest begründet[6]. Wären nun Episkopat und Presbyterat ursprünglich identisch gewesen und der monarchianische Episkopat durch selbstsüchtige Erhebung eines Presbyters über seine Mitpresbyter entstanden, so hätte das nicht geschehen können, ohne dafs die Geschichte dieser tief einschneidenden und allgemeinen Veränderung in der Grundverfassung der Kirche und des damit notwendig gegebenen Kampfes zwischen dem alten kollegialen Presbyterat und dem emporstrebenden neuen monarchianischen Episkopat Erwähnung gethan hätte. Ein an der Spitze der Gemeinde stehender monarchianischer Bischof auch ist der „*προεστώς*" bei *Iustinus Martyr*[7]. Was endlich *Hieronymus* über die Gleichheit von Episkopat und Presbyterat sagt, hatte seinen Grund in einer erregten Stimmung über die Anmafsungen der Diakonen seiner Zeit. Er selber bemerkt, dafs nur der Bischof ordiniere[8], dafs die Ordnung der dreiteiligen neutestamentlichen Priesterschaft der des Alten Bundes entspreche und dafs die Apostel selbst Priester und Bischöfe eingesetzt hätten[9].

5. Die von den Aposteln eingesetzten sieben Diakonen hatten von Anfang an wie auch später Hilfe zu leisten nicht blofs in der Armenpflege, sondern auch bei der Feier der Eucharistie und Agapen, in der Verkündigung des Wortes Gottes und bei Spendung der Taufe[10].

6. Als dann bei der wachsenden Zahl der Gläubigen die Geschäfte sich mehrten, man aber die durch den Schriftbericht geheiligte

---

[1] Timotheusbriefe u. Titusbrief. [2] Phil. 4, 3. [3] V. 9.

[4] Offb. 1—3. [5] Ad Corinth. I, c. 40.

[6] Ad Eph. c. 2. 4. 5. 6; Ad Magnes. c. 3. 4. 6. 7; Ad Trallian. c. 2. 3. 7. 13; Ad Philadelph. c. 3. 4. 7; Ad Smyrn. c. 8; Ad Polyc. c. 6.

[7] Apol. I, c. 65 sqq. Vgl. auch: *προεστῶτες πρεσβύτεροι*, 1 Tim. 5, 17; *ὁ προϊστάμενος*, Röm. 12, 8. [8] Ep. 146 ad Evang. (c. 24. § 1, D. XCIII).

[9] Comment. in Matth. c. 26.

[10] Apg. 6—8. 1 Tim. 3, 8 ff. *Ignat.* Ad Smyrn. c. 8; Ad Trallian. c. 2. *Iust. Mart.* Apol. I, c. 65.

Siebenzahl der Diakonen nicht verlassen wollte, da wurden zur Aushilfe weitere kirchliche Ämter eingeführt: Subdiakonat, Akoluthat, Exorcistat, Lektorat und Ostiariat. Zur Zeit des Papstes Kornelius (251—253) waren dieselben bereits alle in Rom vorhanden[1]. Sie müssen also im Laufe des 2. und in der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts successive entstanden sein.

§ 12.
Die Hierarchie.

Vgl. die Litt. zu §§ 9 u. 10. Aufserdem: *D. Petavius,* De ecclesiast. hierarchia libri tres. Paris. 1643. *F. Hallier,* De hier. eccles. libri quattuor. Paris. 1646.

Die Träger der Kirchengewalt bezeichnet man, weil sie dieselbe zur Heiligung der Menschen anwenden sollen, mit einem seit Pseudodionysius ganz gebräuchlichen Ausdruck als heilige Regierung, hierarchia, sacer principatus. Gemäfs der Zweiteilung der potestas ecclesiastica unterscheidet man hierarchia ordinis und hierarchia iurisdictionis. Die hierarchia ordinis ist die Reihenfolge derjenigen Personen, welchen die potestas ordinis, die Befähigung zur Spendung der Gnaden zukommt. Sie wird selbst wieder eingeteilt in eine hierarchia ordinis iuris divini und ecclesiastici. Zu ersterer gehören auf Grund ihres sakramentalen Charakters und göttlichen Rechts der Episkopat, Presbyterat und Diakonat[2]. Diese Ordines erfuhren durch kirchliche Einrichtung eine Erweiterung nach unten durch den Subdiakonat, Akoluthat, Exorcistat, Lektorat und Ostiariat. Diese letzteren sind also die hierarchia ordinis iuris ecclesiastici. Die hierarchia iurisdictionis sodann ist die Reihenfolge derjenigen Personen, welchen die potestas iurisdictionis, die Regierung der Kirche, zukommt. Auch sie wird eingeteilt in eine hierarchia iurisdictionis iuris divini und ecclesiastici. Zu ersterer gehören der Papst und die Bischöfe. Geschichtlich entwickelten sich vom Bischof an aufwärts die Erzbischöfe, Metropoliten, Primaten, Exarchen und Patriarchen, abwärts teils durch generelle, teils durch spezielle Anteilnahme an der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt die Koadjutoren, Generalvikare, Domkapitel, Archidiakonen, Archipresbyter, Dekane, Pfarrer.

Es ist endlich die Frage, ob die Kirche eine Monarchie oder Aristokratie oder Demokratie sei. Sofern nun alle Glieder derselben dem einen sichtbaren Haupte, dem Stellvertreter Jesu Christi, dem Papste, der seine Gewalt unmittelbar von Gott erhält, unterworfen

[1] *Euseb.* Hist. eccles. l. 6, c. 43.

[2] Trid. sess. XXIII de sacr. ord. can. 6.

sind, ist die Kirche eine Monarchie. Weil aber die Bischöfe eine selbständige Gewalt in der Kirche haben, so ist dieselbe auch eine Aristokratie. Weil endlich jeder Getaufte zur künftigen Herrschaft mit Christus berufen ist und ihm die Erlangung aller Würden in der Kirche offen steht, so findet sich in ihr auch etwas von Demokratie. Doch sollen und können bei der singulären Verfassung der Kirche solche vom politischen Gebiet herübergenommene Vergleiche nicht allzu sehr gepreſst werden.

Zweites Kapitel.

Kirche und Staat.

§ 13.

Das prinzipielle Verhältnis von Kirche und Staat.

F. O. Droste zu Vischering, Über Kirche u. Staat. 1817. *J. Scheill*, K. u. St. 1818. *J. F. S. Sommer*, Von d. Kirche in dies. Zeit. 1819. *J. Görres*, Deutschland u. d. Revolution. 1819. *Ders.*, Athanasius. 1837. *Ders.*, Die Triarier. 1838. *Gengler*, Einige Aphorismen üb. d. Verhältn. d. K. z. St. überh. u. üb. d. geschichtl. Fortbildung dies. Verhältn. (Th. Qsch. XIV [1832], 445 ff.). *W. E. Gladstone*, Der St. in sein. Verhältn. z. Kirche. Aus d. Engl. übers. v. *Treuherz*. 1843. *K. A. Droste zu Vischering*, Über d. Frieden unter d. K. u. d. Staaten. 1843. *J. M. v. Radowitz*, Gespräche a. d. Gegenwart üb. St. u. K. 1846. *Ders.*, Neue Gespräche u. s. w. 2. Aufl. 1851. *K. F. v. Brandis*, Der St. a. christl. Grundlage. 1861. *F. Walter*, Naturrecht u. Politik. 1863. *F. H. Reinerding*, Der Ursprung u. d. Grenzen d. St. u. d. Staatsgewalt (A. f. k. KR. XIII [1864], 378 ff.; XIV [1865], 19 ff.). *G. Schneemann*, Die Freiheit u. Unabhängigkeit d. Kirche. 1867. *Ders.*, Die kirchl. Gewalt u. ihre Träger. 1867. *F. Riefs*, St. u. K. 1869. *G. C. H. Harleſs*, St. u. K. 1870. *P. M. Liberatore*, La chiesa e lo stato. Ed. 2. 1872. *R. Sohm*, Das Verhältn. v. St. u. K. aus d. Begriff v. St. u. K. entwickelt (Z. f. KR. XI [1873], 157 ff. [auch separat]). *Ch. E. Baumstark*, Das Verhältn. zw. K. u. St. 1873. *H. W. J. Thiersch*, Über d. christl. St. 1875. *P. Reichensperger*, Kulturkampf od. Friede in St. u. K. 1876. *K. Wiedemann*, Das Verhältn. v. K. u. St. a. rein natürl. Standpunkte (Stimmen a. M.-Laach X [1876], 68 ff.). *J. Knabenbauer*, St. u. K. in d. evang. Ethik (St. a. M.-L. XIV [1878], 1 ff. 130 ff.). *M. Minghetti*, Stato e chiesa. 1878. *H. Maas*, Zum Frieden zw. K. u. St. 1880. *F. J. Moulart*, K. u. St. A. d. Französ. übers. v. *H. Houben*. 1881. *V. Cathrein*, Die Aufgaben d. Staatsgewalt u. ihre Grenzen. 1882. *L. v. Hammerstein*, K. u. St. v. Standpunkt d. Rechts aus. 1883. *W. Kahl*, Die Verschiedenheit kath. u. evang. Anschauung üb. d. Verhältn. v. K. u. St. 1886. *H. Singer*, Zur Frage d. staatl. Oberaufsichtsrechts (D. Z. f. KR. V [1895], 60 ff.; VIII [1898], 30 ff.).

1. Aus und für sich allein kann der Mensch nicht existieren. Im Schoſse der Familie geboren, ist er nur in Verbindung mit andern Menschen im stande, ein menschenwürdiges Dasein zu führen. Und wie durch die Hilfsbedürftigkeit, so wird er auch durch den Geselligkeitstrieb genötigt, die Gesellschaft der Mitmenschen zu suchen.

Naturgemäfs also mufs der Mensch in der Gesellschaft, in der bürgerlichen Gesellschaft, im Staate leben. Man kann den Staat dahin definieren, dafs er ist eine natürliche, vollkommene Gesellschaft[1]. Der Staat an sich ist demgemäfs direkt von Gott gewollt. Eine Gesellschaft ist aber nicht möglich ohne Autorität, welche die gesellschaftlichen Verhältnisse ordnet und diese Ordnung eventuell mit Gewalt aufrecht erhält. Also will Gott zugleich den Bestand von bürgerlicher Autorität, von staatlicher Autorität, von Staatsgewalt. Gott ist demnach auch der direkte Urheber der Staatsgewalt an sich. „Es giebt keine Gewalt aufser von Gott.“ [2] Kontrovers ist aber die Frage, ob der so oder anders gewordene Träger der Staatsgewalt, die jeweilige Obrigkeit ihre Gewalt direkt oder indirekt von Gott hat. Die mehr plausible Meinung geht dahin, dafs das Volk zwar die Person designiert, welche die obrigkeitliche Gewalt innehaben soll, dafs aber Gott es ist, der dieselbe unmittelbar verleihe[3].

Zweck und Aufgabe des Staates ist es, den Einzelnen und das Ganze in seinem Rechte zu schützen und die gegenseitige Rücksichtnahme auf die vorhandenen Rechte eventuell mit Gewalt zu erzwingen. Der Staat ist also in erster Linie Rechtsanstalt. Seine zweite Aufgabe ist die Förderung des öffentlichen Wohles, die Unterstützung der privaten Selbstthätigkeit im Streben nach den leiblichen und geistigen Gütern. Der Staat ist also in zweiter Linie Wohlfahrtsanstalt. Das höchste geistige Gut ist die Religion, die Verbindung des Menschen mit Gott, seinem ewigen Ziele. Also hat der Staat auch die Religion zu schützen und zu fördern.

2. Die von Gott zur Erhaltung und Verbreitung der Religion in ihrer vollkommensten Gestalt, der christlichen Religion, speziell und unmittelbar gestiftete vollkommene Gesellschaft ist die Kirche. Ihr gehören alle religiösen Aufgaben an, auch diejenigen, welche in der rein natürlichen Ordnung dem Staate zufallen würden.

3. So stammt die geistliche und die weltliche Gewalt, die Kirche und der Staat, das sacerdotium und das imperium von Gott. Beide sind innerhalb ihrer Sphäre durchaus selbständig. Beide stehen gleichberechtigt nebeneinander, sind sich koordiniert. Beide sind nach Ursprung, Wesen, Zweck, Mitteln, Ausdehnung und Dauer eigenartig und verschieden.

---

[1] *Cathrein*, Moralphil.[3] II, 449. [2] Röm. 13, 1.

[3] Leo XIII., Encyklika „Diuturnum illud“ (über den Ursprung der bürgerlichen Gewalt) v. 29. Juni 1881 und „Immortale Dei“ (über die christliche Staatsordnung) v. 1. Nov. 1885.

4. Daraus folgt, dafs die Kirche nicht eine blofse Korporation im Staate ist, die wie andere Korporationen hinsichtlich ihrer Existenz, Einrichtung und Verwaltung vom Staate abhängig ist, dafs sie nicht ist eine sogenannte öffentliche Korporation oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts[1]. In der katholischen Kirche steht dem einzelnen Staate ein Gemeinwesen gegenüber von einer selbständigen Organisation, von einer über Jahrtausende sich erstreckenden Dauer und einer weit über seine Grenzen hinausgehenden Ausdehnung. Die innerhalb der Grenzen des einzelnen Staates befindlichen Katholiken sind gar kein ganz selbständiger, in sich abgeschlossener Verein, sondern integrierende Bestandteile der Gesamtkirche unter dem einen kirchlichen Oberhaupte, dem Papst zu Rom, der unter keiner weltlichen Regierung steht noch stehen kann.

5. So verschiedenartig Kirche und Staat sind, so treffen sie, von Gott gestiftet und gegenüber denselben Individuen wirksam, in ihrer Thätigkeit vielfach zusammen. Daher soll das Verhältnis zwischen Kirche und Staat nach Gottes Willen ein freundschaftliches sein. Ein solches ist auch leicht möglich, da dem Staate aus der Thätigkeit der Kirche die mannigfachsten Vorteile erwachsen. Die Religion und die Kirche heiligt die Grundlagen des Staates, die Ehe und das Familienleben. Sie unterrichtet und erzieht die Jugend. Sie wirkt durch den Glauben an die ewige Vergeltung dem Verbrechen entgegen. Sie sichert Handel und Verkehr, indem sie Vertrag und Eid als heilig hinstellt. Sie übt den gröfsten Einflufs auf die sozialen Verhältnisse, indem sie die Arbeit als sittliche Pflicht darstellt und für die Armen Sorge trägt. Sie endlich giebt dem Staate die göttliche Sanktion, indem sie erklärt, dafs die Obrigkeit ihre Gewalt von Gott hat[2], dafs daher die Unterthanen sich derselben um Gottes willen unterwerfen[3] und ihre Pflichten gegen sie erfüllen sollen[4]. Es ist daher des Staates eigenstes Interesse, dafs er die Kirche schützt und unterstützt. In diesem einträchtigen Zusammenwirken von Kirche und Staat beruht das Wohl der Völker, in ihrer Zwietracht deren Verderben[5].

[1] Anders *R. Sohm*, Das Verhältn. v. St. u. K. etc. (Z. f. KR. XI [1873], 157 ff.). *H. Rosin*, Das Recht d. öff. Genossenschaft (1886) 35 ff. *E. Friedberg*, Die allgem. rechtl. Stellung d. evang. K. z. St. 1887 (Progr.). *P. Hinschius* in *Marquardsen*, Handb. d. öff. Rechts d. Gegenwart I, 1 (1887), 249 ff. *Ph. Zorn*, Lehrb. d. KRs. (1888) 220 ff. *Kahl*, KR. 332 ff. Auf Grund dieses Begriffes werden dann der Kirche ihre Rechte im Detail zugewiesen.

[2] Röm. 13, 1 ff. [3] 1 Petr. 2, 13 ff. [4] Matth. 22, 21.

[5] *Ivo Carnot.* Ep. 238 ad Paschal. II. *Migne*, Patr. lat. CLXII, 246.

6. Da jedoch ein und derselbe Mensch der Kirche und dem Staate unterworfen ist, so kann sich anscheinend leicht ein Widerstreit der beiderseitigen Rechtsansprüche ergeben. Weil aber beide Gewalten von Gott stammen, so mufs sich auch das richtige Verhältnis zwischen beiden herstellen lassen. Man hat hierbei das Wesen und den Zweck beider in das Auge zu fassen [1].

Was immer im Leben der Menschen heilig ist, was auf das Heil der Seelen und den göttlichen Dienst, sei es seiner Natur nach oder wegen seiner Beziehung hierzu, hingerichtet ist, die res mere ecclesiasticae unterstehen allein der Kirche und deren Urteil. Dazu gehören: die Entscheidung und Verkündigung der göttlichen Lehre; die Abhaltung des Gottesdienstes; die Spendung der Sakramente und Sakramentalien; die Erziehung, Weihe und Anstellung der Kirchenbeamten; die kirchliche Gesetzgebung; die kirchliche Gerichtsbarkeit; der freie Verkehr zwischen Vorgesetzten und Untergebenen; die Errichtung von Orden und Kongregationen; endlich der Erwerb, die Verwaltung und Verwendung des kirchlichen Vermögens.

Anderseits hat der Staat unbeschränktes Verfügungsrecht in allen rein bürgerlichen und politischen Angelegenheiten. Er ist in den res mere civiles vollständig souverän [2].

Doch können durch Herkommen oder Vertrag zwischen Kirche und Staat der Kirche rein staatliche, dem Staate rein kirchliche Rechte zustehen.

Verhältnisse aber, die aus verschiedenen Ursachen, natürlichen und geschichtlichen, sowohl vor das kirchliche als das staatliche Forum gehören, werden am besten durch friedliches Übereinkommen zwischen den beiden höchsten Gewalten geordnet [3]. Zu diesen res mixtae gehören, ohne dafs deren Aufzählung eine abschliefsende sein könnte, im allgemeinen: die Errichtung neuer Kirchenämter (Diözesen, Pfarreien) und Veränderungen in bereits bestehenden, wofern diesen Akten auch eine staatliche Wirkung zukommen soll; die Einführung neuer Feste, wenn sie auch bürgerlich gefeiert werden sollen; die Errichtung neuer kirchlicher Gebäude, Klöster und Anstalten, soweit die dem Staate für das Wohl seiner Unterthanen obliegende Sorge in Betracht kommt; die Errichtung kirchlicher Schulen, insofern ihre Zeugnisse auch vor dem Staate Gültigkeit haben sollen; die Anstellung

[1] Leo XIII., „Immortale Dei“ v. 1. Nov. 1885, ed. Herder 19 sq.

[2] C. 13, X qui filii sint legitimi IV, 17. Leo XIII., „Diuturnum illud“ v. 29. Juni 1881, p. 28; „Immortale Dei“ v. 1. Nov. 1885, p. 21.

[3] Leo XIII., „Diuturnum illud“ v. 29. Juni 1881, p. 28; „Immortale Dei“ v. 1. Nov. 1885, p. 40.

und Thätigkeit der Geistlichen, welche auch staatliche Funktionen zu verrichten haben; das Kirchenvermögen, soweit privatrechtliche Fragen dabei in Betracht kommen; die Vergehen der Kleriker, soweit solche Vergehen mit staatlichen Strafen bedroht sind; endlich die Ehe, soweit sie eine bürgerliche Seite an sich hat. Bei Regelung dieser Verhältnisse kommen die beiden Teile am ehesten zum Ziel, wenn sie möglichst nachgiebig gegeneinander sind. Und die Kirche offenbart bei solchen Gelegenheiten ihre mütterliche Liebe in ganz besonderer Weise, indem sie soviel Nachgiebigkeit und Entgegenkommen beweist, als nur möglich[1]. Sollte aber eine Vereinbarung nicht möglich sein, so verfügt jeder Teil in seinem Gebiete selbständig. Freilich wird dabei die Kirche als der schwächere Teil leicht Übergriffe von seiten des Staates zu erfahren haben, zu denen sie nicht konsentieren kann, die sie eben tolerieren mufs.

7. Den Gesetzen der Kirche sind alle ihre Glieder ohne Ausnahme unterworfen, auch König und Kaiser[2]. Anderseits haben den bürgerlichen Gesetzen alle Glieder der Kirche Gehorsam zu leisten, auch der Papst, soweit sie ihn berühren[3]. Doch ist dieser Gehorsam kein unbeschränkter. Wenn das staatliche Gesetz dem göttlichen Willen direkt und klar widerspricht, dann ist passiver Widerstand nicht blofs erlaubt, sondern Pflicht. „Man mufs Gott mehr gehorchen als Menschen.“[4]

8. Mit dem letzteren Satz ist eine gewisse Superiorität der Kirche über den Staat ausgesprochen. Diese ergiebt sich aus dem Wesen der Sache. Diejenige Gesellschaft ist die höhere, welche den höheren Zweck verfolgt. Nun hat die Kirche den höheren Zweck. Sie erstrebt die übernatürliche Heiligung und ewige Beseligung der Menschen. Der Staat bezweckt nur deren irdische Wohlfahrt. Die Kirchenväter haben gesagt, Kirche und Staat verhielten sich wie Seele und Leib[5], Himmel und Erde[6]. Im Mittelalter war besonders der Vergleich zwischen Gold und Blei, Sonne

[1] Leo XIII., „Immortale Dei“ v. 1. Nov. 1885, p. 40.

[2] C. 21 (*Ambros.* a. 390), C. XXIII, q. 8; c. 12 (Gelas. I. a. 495), D. XCVI; c. 9 (Gregor. VII.), D. XCVI; c. 1, X de constit. I, 2; c. 6, § 6, X de M. et O I, 33. Syll. Nr. 54.

[3] Matth. 17, 24 ff.; 22, 21. Joh. 19, 10 f. Röm. 13, 1 ff. C. 9 (Leo IV. a. 847), D. X. Syll. Nr. 63.

[4] Apg. 5, 29. C. 1 (*August.* a. 417), D. IX. C. 93 (*Hieron.* In Ep. ad Tit. c. 2, v. 9), C. XI, q. 3. Vgl. auch c. 98. 99, C. XI, q. 3.

[5] *Chrysost.* De sacerd. l. 3, c. 1.

[6] *Ders.*, Hom. 15 in 2 Cor. n. 5. Const. apost. l. 2, c. 34. C. 6 (*Greg. v. Naz.*), D. X.

und Mond gebräuchlich[1]. Wegen ihres höheren Zweckes kommt der Kirche gegenüber dem Staate die potestas directiva zu. Diese besteht darin, dafs die Kirche das Recht und die Pflicht hat, belehrend, mahnend, warnend, vorschreibend und strafend die Gewissen von Fürsten und Völkern aufzuklären, ihnen ihre Pflichten gegen Gott und die Religion vorzuhalten und darüber zu entscheiden, was sittlich erlaubt ist und was nicht[2]. Dagegen ist die potestas ecclesiae directa in temporalia nicht im Wesen der Kirche begründet und nicht mehr als eine historische Erscheinung. Danach hätte die Kirche das Recht, unmittelbar um der zeitlichen Wohlfahrt willen über die irdischen Angelegenheiten frei zu verfügen. Diese Meinung wurde im Mittelalter nicht etwa nur theoretisch vertreten[3], sondern auch in einzelnen Fällen praktisch beansprucht[4]. Aber auch die schon im Mittelalter geforderte[5], in der Neuzeit namentlich durch *Bellarmin*[6] genauer formulierte und verteidigte potestas ecclesiae indirecta in temporalia ist praktisch nicht durchführbar, soviel sie prinzipiell für sich hat und soviel Anklang sie heute noch findet. Danach hat die Kirche Gewalt und Befugnis zunächst nur in den geistlichen und übernatürlichen Dingen. Aber in Konsequenz hiervon hat sie das Recht, auch in zeitlichen Dingen zu entscheiden und vorzugehen, soweit es die sittlichen und religiösen Interessen verlangen, ratione peccati, wie der mittelalterliche Ausdruck lautet. Thatsächlich kann eine namentlich unter den heutigen Verhältnissen abgegebene Erklärung von seiten der obersten kirchlichen Behörde, dafs ein Staatsgesetz oder ein ganzer Komplex von Staatsgesetzen unsittlich, oder gar nichtig (irritus) sei, nur die Bedeutung haben, dafs dieselben für die Gewissen und den kirchlichen Rechtsbereich keine Geltung hätten. An der staatsrechtlichen Geltung derselben wird hierdurch nichts geändert. Wenn der Syllabus in Nr. 24 den Satz verwirft: „Ecclesia vis inferendae potestatem non habet neque potestatem ullam directam vel indirectam", so handelt es sich hier um die potestas temporalis der Kirche überhaupt, nicht um die potestas spiritualis in temporalia gerade gegenüber dem Staat.

---

[1] C. 10 (Gelas. I. a. 494), D. XCVI. *Gregor. VII.* Ep. l. 7, n. 25 (ed. *Ph. Jaffé*, p. 419). C. 6, X de M. et O. I, 33.

[2] C. 10 (Gelas. I. a. 494), D. XCVI.

[3] *August. Triumph.*, Summa de potest. ecclesiast. q. 1, a. 1; q. 44, a. 1; q. 45, a. 2; q. 46, a. 3.

[4] Unten § 14, n. 4. [5] C. 13, X de iudic. II, 1.

[6] De controv. christ. fid. t. 2, tert. controv. De summ. pontif. l. 5, c. 6. Tract. de potest. summ. pontif. in reb. temporal. contra Guil. Barclaium. 1610.

§ 14.

Das historische Verhältnis von Kirche und Staat.

G. A. Bianchi, Della potestà e della politia della chiesa. Roma 1745 sgg. *J. Pey*, De l'autorité des deux puissances. Strasb. 1780 ss. *J. Beidtel*, Das kanon. Recht. 1849. *K. Janssen*, Kirche u. Staat. 1858 (nur ein Band). *C. B. Hundeshagen*, Über einige Hauptmomente in d. geschichtl. Entwicklung d. Verhältn. zw. St. u. K. (Z. f. KR. I [1861], 232 ff. 444 ff.). *Ders.*, Die theokrat. Staatsgestaltung u. ihr Verhältn. z. Wesen d. Kirche (Z. f. KR. III [1863], 232 ff.). *J. Döllinger*, Kirche u. Kirchen, Papsttum u. Kirchenstaat. 1861. *O. Gierke*, Das deutsche Genossenschaftsrecht. 1868 ff.; III. Bd. 1881. *J. Hergenröther*, Kath. K. u. christl. St. 1872. *E. Friedberg*, Die Grenzen zw. St. u. K. 1872. *E. Zeller*, St. u. K. in ihren Verhältn. geschichtl. entw. 1873. *F. H. Geffcken*, St. u. K. in ihr. Verhältn. geschichtl. entw. 1875. *F. Maafsen*, Neun Kapitel üb. freie Kirche u. Gewissensfreiheit. 1876. *W. Martens*, Die Beziehungen d. Über-, Neben- u. Unterordnung zw. K. u. St. 1877. *P. Hinschius*, Allgem. Darstellung d. Verhältn. v. St. u. K., in *K. Marquardsen*, Handb. d. öff. Rechts d. Gegenwart I, 1 (1887), 189 ff.

Die thatsächlichen Verhältnisse entsprachen keineswegs immer dem prinzipiellen oder idealen Verhältnis von Kirche und Staat, wie der Blick auf die geschichtliche Entwicklung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat lehrt.

1. In den ersten drei Jahrhunderten verfolgte der römische Staat die junge Kirche auf das äufserste, ja suchte sie zu vernichten. Der Grund hierfür lag nicht darin, dafs die Christen schlechte Unterthanen waren. Im Gegenteil, sie erfüllten ihre bürgerlichen und staatlichen Pflichten auf das gewissenhafteste [1]. Auch wird selten wegen des Verdachts unnatürlicher Laster oder Zauberkünste gegen sie eingeschritten worden sein. Wohl aber ging der römische Staat kriminell gegen sie vor, weil sie sich weigerten, ihren staatsbürgerlichen Pflichten gegen die römische Religion, die in einem vom Staate angeordneten, den Staat schützenden und apotheosierenden Kultus bestand und in der göttlichen Verehrung des Kaisers ihre Spitze fand, nachzukommen. So waren die Christen immer des sacrilegium und des crimen maiestatis verdächtig [2]. „Sacrilegii et maiestatis rei convenimur. Summa haec causa; immo tota est", schreibt *Tertullian* [3]. Ihre religiösen Versammlungen galten aus diesem Grunde als collegia illicita [4]. Die Konsequenz hiervon waren Verfolgungen der fürchterlichsten Art. Den Christen blieb nichts als Dulden. Und sie waren hierin so stark, dafs ihre Henker vor ihnen erlahmten [5].

[1] *Tertull.* Ad Scapul. c. 2. *W. Mangold*, De ecclesia primaeva pro caesaribus ac magistrat. Rom. preces fundente. 1881.

[2] D. XLVIII, 4: Ad leg. Iul. maiest. D. XLVIII, 13: Ad leg. Iul. pecul. et de sacril. [3] Apolog. c. 10. [4] D. XLVII, 22: De colleg. et corp. illic.

[5] *K. Riffel*, Geschichtl. Darstellung d. Verhältn. zw. K. u. St. Von der Gründung d. Christentums b. a. Justin. 1836. *A. Thiel*, Altröm. Rechtsanschauung bez. d. polit. Stellung d. christl. K. (Th. Qsch. XXXVII [1855], 237 ff.). *Le Blant*, Sur les bases juridiques des poursuites dirigées contre les martyrs, in Comptes-rendus de l'Acad. des Inscript. N. S. II (1866), 358 ss. *F. Maafsen*, Über d. Gründe d. Kampfes zw. d. heidn.-röm. Staat u. d. Christentum. 1882. *K. J. Neumann*, Der röm.

2. Konstantin d. Gr. proklamierte im Edikt von Mailand 313 zunächst allgemeine Religionsfreiheit und gab den Christen die ihnen in der letzten Verfolgung entzogenen Güter wieder zurück[1]. Bald ging er noch weiter. Er gewährte der christlichen Kirche eine Reihe von Privilegien, brachte den Geist des Christentums in der ganzen staatlichen Gesetzgebung zum Ausdruck und suchte so das Heidentum durch Entzug des staatlichen Schutzes zurückzudrängen[2]. Seine Nachfolger gingen auf dem eingeschlagenen Wege weiter mit Ausnahme Julians des Apostaten. Theodosius d. Gr. namentlich führte die wuchtigsten Schläge gegen das Heidentum. Er verbot 392 das ganze heidnische Sakralwesen unter der Strafe des Majestätsverbrechens[3]. Damit war der Untergang des Heidentums besiegelt[4]. Die Kirche aber wurde mit Privilegien, wie mit der Immunität, dem Gerichtsstand vor dem Bischof, bischöflicher Civilgerichtsbarkeit und noch anderem, auf das reichlichste ausgestattet[5]. Theodosius d. Gr. hat auch im Jahre 380 in Verbindung mit Gratian und Valentinian II. die christliche Religion in der in der römischen Kirche zu Tage tretenden Form zur Staatsreligion erhoben[6]. Häresie und Schisma aber waren jetzt staatliche Verbrechen[7].

St. u. d. allgem. K. b. a. Diokletian. 1890. *Th. Mommsen*, Der Religionsfrevel n. röm. Recht (Hist. Z. LXIV [1890], 389 ff.). *Ders.*, Abriſs d. röm. Staatsrechts (1893) 81 ff. 222 ff. 237 ff. 325 ff. 340 ff. *Ders.*, Röm. Strafrecht (1899) 568 ff. *J. Belser*, Zur Dioklet. Christenverfolgung. 1891. *P. Allard*, La situation légale des chrétiens pendant les deux premiers siècles, und: Vicissitudes de la condition juridique de l'église au IIIe siècle (Rev. d. quest. histor. 1896, N. S. LIX, 5 ss.; LX, 369 ss.). *M. Conrat*, Die Christenverfolgungen im röm. Reich. 1897. *A. Kneller*, Hat d. röm. Staat d. Christentum verfolgt? (St. a. M.-Laach LV [1898], 1 ff.) *J. E. Weis*, Christenverfolgungen. Gesch. ihr. Ursachen im Römerreiche. 1899.

[1] *G. Haenel*, Corp. leg. ab imp. rom. ante Iustin. lat. (1857 sqq.) 188 sq.

[2] *Th. Brieger*, Konstantin d. Gr. als Religionspolitiker. 1880. *H. Grisar*, Die vorgebl. Beweise geg. d. Christlichkeit Konst. d. Gr. (Z. f. kath. Theol. VI [1882], 585 ff.). *F. M. Flasch*, Konst. d. Gr. als erster christl. Kaiser. 1891. *L. Seuffert*, Konst. Gesetze u. d. Christent. 1891. *O. Seeck*, Die Anfänge Konst. d. Gr. (D. Z. f. Gwschft. VII [1892], 41 ff.). *J. Burckhardt*, Konst. u. s. Zeit. 3. Aufl. 1898. *Funk*, Konst. d. Gr. u. d. Christent. (Abh. u. Unters. II [1899], 1 ff.).

[3] Cod. Theod. l. 16, t. 10 de paganis, sacrific. et templ.; namentl. l. 12.

[4] *V. Schultze*, Gesch. d. Untergangs d. griech.-röm. Heident. 1887 ff. *G. Boissier*, La fin du paganisme. 2e éd. 1891. *O. Seeck*, Gesch. d. Untergangs d. antiken Welt. 1895.

[5] Solche Privilegien stehen im Cod. Iust. l. 1, t. 2 de sacros. eccles.; t. 3 de episc. et cler.; t. 4 de episcop. audientia, u. in vielen Novellen. *O. Grashof*, Die Gesetzgebung d. röm. Kaiser üb. d. Güter u. Immunit. d. Kirche u. d. Klerus nebst der. Motiven u. Prinzipien (A. f. k. KR. XXXVI [1876], 3 ff. 193 ff. 321 ff.).

[6] L. 2, Cod. Theod. de fide cathol. I, 1. L. 1, C. de summ. trinit. I, 1.

[7] Cod. Iust. l. 1, t. 5 de haeret. et manich.; t. 7 de apost.; t. 9 de iud. et coelic. — *H. Richter*, Das weström. Reich bes. unter d. Kaisern Gratian, Valent. II. u. Maximus (375—388). 1865. *A. Broglie*, L'église et l'empire rom. au IVe siècle. 7e éd. 1877. *E. Löning*, Gesch. d. deutsch. KRs. 1878 ff. I. Bd.: Das KR. in

Aber die römischen Kaiser gingen in diesem Schutze zu weit. Nach römischem Rechte gehörte das ius sacrum zum ius publicum [1], und der Kaiser war pontifex maximus. Wenn nun Gratian im Jahre 382 diesen Titel auch ablegte, so fingen die römischen Kaiser doch nach dem Vorgange Konstantins d. Gr., der sich als „ἐπίσκοπος τῶν ἐκτός“ erklärt haben soll [2], bald an, sich als unbeschränkte Gesetzgeber auch in kirchlichen Sachen zu betrachten. Sie erklärten, dafs erst ihre Sanktion den kirchlichen Verordnungen Gesetzeskraft gebe [3]. Sie nahmen die Berufung und Bestätigung der allgemeinen Konzilien für sich in Anspruch [4]. Sie gaben ganz selbständig eine Reihe von Kirchengesetzen [5]. Sie erliefsen geradezu Glaubensgesetze [6]. So war die Kirche in der gröfsten Gefahr, im Staate aufzugehen, wo Justinian der Meinung Ausdruck gab: „Neque multum differunt ab alterutro sacerdotium et imperium.“ [7]

Den im richtigen Mafse gewährten Schutz nahm die Kirche natürlich dankbar an. Wiederholt erklärte man kirchlicherseits, dafs das die Pflicht des Kaisers sei [8]. Aber viele Bischöfe liefsen sich angesichts der kaiserlichen Wohlthaten nicht blofs den Schutz, sondern auch die kaiserliche Herrschaft in kirchlichen Dingen ohne Widerrede gefallen. So begrüfste die Synode von Konstantinopel 448 Theodosius II. als „ἀρχιερεὺς βασιλεύς“ und die allgemeine Synode von Chalcedon 451 Marcian als „sacerdos imperator“ [9]. Anderseits erhoben sich die schärfsten Stimmen dagegen, so von Hosius von Corduba, Hilarius von Poitiers, Lucifer von Calaris, Athanasius, Basilius, Gregor von Nazianz, Gregor von Nyssa, Chrysostomus, Ambrosius [10] und Augustinus [11]. Besonders aber waren es die Päpste, welche die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Kirche vom Staate in kirchlichen Angelegenheiten be-

Gallien v. Konst. b. Chlodevech. *A. Güldenpenning* u. *J. Ifland*, Der Kais. Theodos. d. Gr. 1878. *A. Güldenpenning*, Gesch. d. oström. Reiches unt. d. Kais. Arcad. u. Theodos. II. 1885. *A. Knecht*, Die Religionspolitik Kais. Justin. I. 1896. *G. Rauschen*, Jahrbücher d. christl. K. unt. d. Kais. Theodos. d. Gr. 1897. *P. Allard*, Le christianisme et l'empire rom. de Néron à Théodose. 1897.

[1] L. 1, § 2, D. de iust. et iure I, 1. [2] *Euseb.* Vita Const. 4, 24.

[3] Nov. 6; 131, c. 1.

[4] *Funk*, Die Berufung d. ökum. Synoden d. Altert. (Abh. u. Unters. I, 39 ff.). *Ders.*, Die päpstl. Bestätigung der acht ersten allgem. Synoden (Ebd. I, 87 ff.).

[5] Cod. Iust. l. 1, t. 1 de summa trinit.; t. 2 de sacros. eccles.; t. 3 de episc. et cler. Ebenso in den Novellen, z. B. Nov. 3 über die Zahl der Geistlichen an den Kirchen; Nov. 5, 133 über die Mönche; Nov. 7, 131 über das kirchliche Vermögen.

[6] Z. B. Zeno das Henotikon 482, Justinian im Dreikapitelstreit, Heraklius die Ekthesis 638. [7] Nov. 7, c. 2.

[8] C. 21 (Leo I. a. 450), C. XXIII, q. 5. C. 41 (*August.* a. 408), C. XXIII, q. 4. *August.* De civitate Dei l. 5, c. 24; l. 15, c. 2.

[9] *J. Harduin*, Act. concil. II (Paris. 1714), 160. 490.

[10] C. 21, C. XXIII, q. 8. *W. Balkenhol*, Die kirchenrechtlichen Anschauungen des hl. Ambrosius, B. v. Mail.. u. s. Zeit (Katholik 1888, I, 113 ff.).

[11] C. 98, C. XI, q. 3.

tonten [1]. Allein die orientalische Kirche verfiel trotzdem immer mehr dem Byzantinismus und Cäsareopapismus und verlor schliefslich seit dem Schisma dem Staate gegenüber auch den letzten Rest von Freiheit.

3. Im Abendlande wufste sich die Kirche, nachdem in den Stürmen der Völkerwanderung das weströmische Reich zusammengebrochen und an dessen Stelle mit Hilfe der Kirche eine Reihe von germanischen Staaten entstanden war, ihre Freiheit von der staatlichen Gewalt besser, wenn auch nicht vollständig zu wahren. Namentlich war dies im Frankenreich, dem hervorragendsten von allen neu gegründeten Staaten, der Fall. Das im Merowinger- und Karolingerreich zwischen Kirche und Staat herrschende Verhältnis kann am besten als das einer Verbrüderung bezeichnet werden. Die Bischöfe und Äbte nahmen Anteil an der Reichsregierung, an den Reichstagen und an der staatlichen Gerichtspflege. Sie waren so eine Art königlicher Beamter. Dafür aber wurden sie vom König mit vielen Gütern, die sie freilich manchmal wieder an den Staat verloren, und weitgehenden Privilegien ausgestattet. Nach und nach erhielten alle Kirchen und Klöster die Immunität, d. h. Freiheit von persönlichen Leistungen und sachlichen Abgaben an den Staat. Die Prälaten bekamen die Gerichtsbarkeit über ihre Untergebenen, Gefälle aus ihrem Gebiet, Zoll- und Münzrecht und zuletzt bleibend die gesamten Grafschaftsrechte. Anderseits ernannte der König in der Regel die Bischöfe, berief die Synoden, bestätigte ihre Beschlüsse und publizierte sie als seine Gesetze (Kapitularien). Der Zusammenhang der fränkischen Kirche mit Rom war während der Merowingerzeit ein verhältnismäfsig schwacher. Doch kann dieselbe keineswegs als blofse Landeskirche bezeichnet werden [2].

---

[1] C. 12 (Gelas. I. a. 495), D. XCVI. *Gregor. II.* an Leo d. Isaurier a. 729. *Ph. Jaffé*, Regesta pontif. rom. — 1198. Ed. 2 cura *V. F. Kaltenbrunner, P. Ewald, S. Löwenfeld.* 1885 sqq. Nr. 2180. C. 4—8 (Nicol. I. a. 865), D. XCVI.

[2] *G. Schnürer*, Die polit. Stellung d. Papsttums z. Zeit Theoderichs d. Gr. (Hist. Jb. IX [1888], 251 ff.). *G. Pfeilschifter*, Der Ostgotenkönig Theoderich d. Gr. u. d. kath. Kirche. 1896. *F. Görres*, K. u. St. im Westgotenreich v. Eurich b. Leovigild (Theol. Stud. u. Krit. 1893, 708 ff.). — *J. Fehr*, St. u. K. im fränk. Reich b. a. Karl d. Gr. 1869. *E. Löning*, Gesch. d. deutsch. KRs. 1878 ff. II. Bd.: Das KR. im Reiche d. Merovinger. *G. Waitz*, Deutsche Verfassungsgschte. II. Bd. 3. Aufl. 1882; III. Bd. 2. Aufl. 1883. *R. Weyl*, Das fränk. Staatskirchenrecht z. Zeit d. Meroving. 1888. *Ders.*, Die Beziehungen d. Papstt. z. fränk. Staats- u. KR. unter d. Karoling. 1892. *H. Grisar*, Rom u. d. fränk. Kirche vornehml. im 6. Jhdt. (Z. f. k. Theol. XIV [1890], 447 ff.). *J. A. Ketterer*, Karl d. Gr. u. d. Kirche. 1898. *A. Hauck*, Kirchengeschichte Deutschlands. I. Bd. 2. Aufl. 1898; II. Bd. 2. Aufl. 1900; III. Bd. 1893. — Zu einzelnen Materien: *Hauck*, Die Bischofswahlen unter d. Meroving. 1883. *P. Imbart de la Tour*, Les élections épiscopales dans l'église de France du IXe au XIIe siècle. 1891. *Funk*, Die Bischofswahl im christl. Altert. u. im Anfang d. MAs. (Abh. u. Unters. I, 23 ff.). *E. Vacandard*, Les élections épiscopales sous les Mérovingiens (Rev. d. quest. histor. LXIII [1898], 321 ss.). *Hauck*, Die Entstehung d. bischöfl. Fürstenmacht. 1891. *R. Sohm*, Die geistl. Gerichtsbarkeit im fränk. Reiche (Z. f. KR. IX [1870], 193 ff.). *A. Nifsl*, Der Gerichtsstand d. Klerus im fränk. Reiche. 1886. *F. Wickede*, Die Vogtei in d. geistl. Stiftern d.

Allein durch die Thätigkeit des hl. Bonifatius trat die fränkische Kirche in sehr enge Verbindung mit Rom. Papst Zacharias gab im Jahre 752 seine Zustimmung, als Pippin der Kleine, der thatsächliche Machthaber im fränkischen Reiche, den König Childerich III. depossedierte und sich selbst die Königskrone aufsetzte. Zum Dank dafür aber verhalf Pippin dem Papste zum Kirchenstaat [1].

Dieses enge Bündnis zwischen den Päpsten und den fränkischen Königen, die an Macht den alten weströmischen Kaisern fast gleichkamen, fand seinen naturgemäfsen Abschlufs in der Kaiserkrönung Karls d. Gr. durch Leo III. an Weihnachten 800. Das nicht ganz genau umschreibbare Verhältnis, das fortab zwischen Papst und Kaiser bestand, war ein doppeltes. Schon bisher war der fränkische König als „patricius romanorum" der berufene Schützer des Kirchenstaates [2]. Der Kaiser besafs, wie über die andern christlichen Fürsten des Abendlandes, so auch über den Papst als den Inhaber des Kirchenstaats die Oberherrlichkeit. In der Papstwahl stand dem Kaiser nach dem Vorgang der oströmischen Kaiser die Bestätigung des Gewählten zu, und dieser hatte dem Kaiser vor der Konsekration den Treueid zu schwören. Umgekehrt hatte der Papst als das geistliche Oberhaupt der Christenheit allein das Recht zur Kaiserkrönung. Die dem Kaisertum zu Grunde liegende Idee war die Einheit des Reiches Christi auf Erden. Alle christlichen Völker sollten wie zu einer Familie verbunden und deren geistliches Haupt der Papst, deren weltliches der Kaiser sein. Die weltliche Macht sollte durch die kirchliche eine höhere Weihe, die geistliche durch die weltliche Schutz und Hilfe zur Ausführung ihrer hohen Aufgaben erhalten. Wer nicht mit der Kirche verbunden war, sollte auch im Reich keine rechtliche Stellung haben, und der Reichsfeind war auch der Feind der Kirche.

fränk. Reiches . . . b. z. Aussterben d. Karoling. in Deutschland. 1886. *K. Ribbeck*, Die sogen. divisio d. fränk. Kirchenguts in ihr. Verlauf unter Karl Martell u. s. Söhnen. 1883. *U. Stutz*, Gesch. d. kirchl. Benefizialwesens v. s. Anfängen b. a. d. Zeit Alex. III. 1895 f. *A. Blumenstok*, Der päpstl. Schutz im MA. 1890. *K. F. Weifs*, Dio kirchl. Exemtionen d. Klöster v. ihr. Entstehung b. z. gregor.-cluniac. Zeit. 1893.

[1] *G. Schnürer*, Die Entstehung d. Kirchenstaates (1894), wo die reichhaltige frühere Litteratur zu finden ist. *E. Sackur*, Die Promissio Pippins v. Jahre 754 u. ihre Erneuerung d. Karl d. Gr. (Mitt. d. Inst. f. österr. Gfschg. XIV [1895], 385 ff.). *Ders.*, Die Promissio v. Kiersy (Ebd. XIX [1898], 55 ff.). *Th. Lindner*, Die sogen. Schenkungen Pippins, Karls d. Gr. u. Ottos I. 1896. *W. Martens*, Beleuchtung d. neuesten Kontroversen üb. d. röm. Frage unter Pippin u. Karl d. Gr. 1897. *L. Duchesne*, Les premiers temps de l'état pontifical. 1898. *H. Hubert*, Études sur la formation des états de l'église (Rev. histor. LXIX [1899], 1 ss.; auch separat). *W. Gundlach*, Die Entstehung d. Kirchenstaates u. d. kuriale Begriff res publica romanorum. 1899.

[2] *O. Grashof*, Der Patriciat d. deutsch. Kaiser n. s. Bedeutung u. Geschichte (A. f. k. KR. XLI [1878], 193 ff.). *L. Heinemann*, Der Patriciat d. deutsch. Könige. 1888. *G. Brunengo*, Il patriziato rom. di Carlomagno. 1893. *B. Niehues*, Commentatio historica de imperatoris Henrici III. patriciatu romano. 1897.

Namentlich war es auch die Aufgabe des Kaisers, das Christentum gegen die äufseren Feinde zu schützen und unter den nationes barbarae verbreiten zu helfen [1].

4. Lag schon zur Zeit Karls d. Gr. das Übergewicht auf seiten des Staates, so war nach kurzer Präponderanz des Papsttums durch Nikolaus I. (858—867), Johann VIII. (872—882) während des Zerfalls des Karolingerreiches dies in den folgenden Jahrhunderten noch mehr der Fall. Das Papsttum befand sich während dieser Zeit vielfach in den Händen römischer Adelsparteien und auch persönlich unwürdiger Träger (Johann XII. 955—964, Benedikt IX. 1032—1044) und sank oft tief herab. Die Macht der tüchtigen deutschen Könige aber, welche in der Person Ottos d. Gr. 962 das abendländische Kaisertum bleibend an die deutsche Nation brachten, stieg auf das höchste. Die sächsischen und fränkischen Könige und Kaiser besetzten wiederholt den päpstlichen Stuhl, in der Regel die Bistümer ihres Reiches und fingen an, die Belehnung mit den Reichsgütern (Investitur) mit den bischöflichen Insignien, Ring und Stab, vorzunehmen, was notwendig die Meinung wecken mufste, als ob sie auch die Verleiher der bischöflichen Gewalt seien. Und wenn sie vielfach sowohl tüchtige Päpste als Bischöfe erhoben, so erhielten doch nicht selten unwürdige Höflinge die kirchlichen Würden und lief oft Simonie mit unter. Was die Grofsen im grofsen übten, ahmten im kleinen die kleineren adeligen Herren gegenüber von Kirchen und Klöstern nach. Da war es der grofse Papst Gregor VII., der nach vergeblichen Versuchen seiner Vorgänger die Befreiung der Kirche von jedem weltlichen Einflufs in entscheidender Weise anbahnte [2]. Und was er zu thun übrig liefs, vollendeten nicht weniger grofse Nachfolger: Alexander III., Innocenz III., Gregor IX., Innocenz IV. und Bonifaz VIII. Kein Laie durfte sich mehr an der Papst- oder Bischofswahl beteiligen, Synoden berufen, über Kleriker richten, kirchliche Personen und Güter besteuern.

Doch dehnte das auf dem geistlichen Gebiet siegreiche Papsttum seine Macht auch auf das weltliche Gebiet aus [3]. Nach dem Vorgange von Gre-

[1] Aus den vielen einschlägigen Stellen in den Kapitularien vgl.: c. 15, divisio regni a. 806, ed. *A. Boretius* et *V. Krause* (Mon. Germ. LL. sect. 2) I (1883 sq.), 126. — *J. Döllinger*, Das Kaisertum Karls d. Gr. u. s. Nachfolger (Münch. Histor. Jb. 1865, 259 ff.). *B. Niehues*, Gesch. d. Verhältn. zw. Kaisert. u. Papstt. im MA. I. Bd. 2. Aufl. 1877 ff. *M. Heimbucher*, Die Papstwahlen unter d. Karoling. 1889. *H. Dopfel*, Kaisert. u. Papstwechsel unter d. Karoling. 1889. *W. Sickel*, Die Verträge d. Päpste mit d. Karoling. (D. Z. f. Gwschft. XI [1894], 301 ff.). *A. Lapôtre*, L'Europe et le Saint-Siège à l'époque carolingienne. I. Le pape Jean VIII. 1895. *L. Ottolenghi*, Della dignità imperiale di Carlo Magno. 1897.

[2] *A. Hauck*, Kirchengeschichte Deutschlands III, 1 ff.

[3] *E. Friedberg*, De finium inter eccles. et civitatem regundorum iudicio quid medii aevi doctores et leges statuerint. 1861. *Ders.*, Die mittelalt. Lehren üb. d. Verhältn. v. St. u. K. (Z. f. KR. VIII [1869], 69 ff.). *A. v. Posadowsky-Wehner*, De duob. universalis monarchiae gladiis. 1867. *J. Baumann*, Die Staatslehre d. hl. Thomas v. Aq. 1873. *N. Thoemes*, Comment. litter. et crit. de s. Thom. Aq.

gor VII.[1] beanspruchten die Päpste Innocenz III.[2], Innocenz IV.[3] und der letzte grofse mittelalterliche Papst Bonifaz VIII. jedenfalls eine potestas indirecta in temporalia. Des letzteren berühmte Bulle „Unam sanctam" wird, wenn auch unter starkem Widerspruch, als Ausdruck der Lehre von der potestas directa bezeichnet[4]. In andern Aussprüchen geben die Päpste ihrer direkten Gewalt in zeitlichen Dingen noch bestimmteren Ausdruck, und dabei stützen sie sich mehrfach auf die donatio Constantini[5]. Diese Meinung fand Unterstützung in der Thatsache, dafs viele Länder zum Papst in einem Lehens-

---

operibus . . . politicis. 1874. *Ders.*, Divi Thom. Aq. opera et praeceptа quid valeant ad res eccles. polit.-sociales. 1875. *F. A. Holtgreven*, Das Verhältn. zw. K. u. St. n. d. Quell. d. kan. Rechts. 1875. *E. Glasson*, Les rapports du pouvoir spirit. et temp. au moyen-âge. 1890. *E. Vacandard*, Saint Bernard et la royauté franç. (Rev. d. quest. histor. XLIX [1891], 353 ss.). *F. Rocquain*, La cour de Rome et l'ésprit de réforme avant Luther. 1893 ss. *P. Gennrich*, Die Staats- u. Kirchenlehre Johanns v. Salisbury. 1894. *F. Bernhard*, Die zwei Schwerter Gottes a. Erden. 1897.

[1] *J. Voigt*, Hildebrand als Papst Gregor VII. u. s. ZA. 2. Aufl. 1846. *A. F. Gfrörer*, Papst Greg. VII. u. s. ZA. 1859 ff. *O. Delarc*, Greg. VII. et la réforme de l'église au XIe siècle. 1889. *E. Michael*, Wie dachte Greg. VII. üb. d. Ursprung u. d. Wesen d. weltl. Gewalt? (Z. f. k. Theol. XV [1891], 164 ff.) *W. Martens*, Greg. VII. Sein Leben u. Wirken. 1894. *K. Mirbt*, Die Publizistik im ZA. Greg. VII. 1894. Gregors Äufserung, dafs die weltliche Herrschaft ihren Ursprung aus der Sünde habe und auf Anstiften des Teufels entstanden sei (Ep. l. 8, n. 21 [ed. *Jaffé*], p. 457), ist im Zusammenhang mit den von Gregor VII. vertretenen einschlägigen Ideen Augustins und Gregors d. Gr. zu werten. *E. Bernheim*, Polit. Begriffe d. MAs. im Lichte d. Anschauungen August. (D. Z. f. Gwschft. N. F. I [1896], 1 ff.). Der Dictatus papae stammt nicht von Gregor VII. selbst. *E. Sackur*, Neues Arch. d. Ges. f. ält. d. Geschichtskunde XVIII (1892), 135 ff.

[2] C. 34, X de elect. I, 6; c. 6, X de M. et O. I, 33; c. 13, X de iud. II, 1; c. 13, X qui filii sint legitimi IV, 17. *F. Hurter*, Gesch. Papst Innocenz' III. u. s. Zeitgenossen. 1833 ff. *W. Molitor*, Die Dekretale „Per venerabilem" (c. 13, X qui filii s. leg. IV, 17) v. Innoc. III. u. ihre Stellung im öffentl. Rechte d. Kirche. 1876. *W. Martens*, Ein deutsch. Vertreter d. Hierokratismus (Z. f. KR. XVII [1882], 57 ff.).

[3] C. 2 in IV^to de sent. et re iud. II, 14.

[4] *L. Tosti*, Storia di Bonifazio VIII e de' suoi tempi. 1846. *W. Drumann*, Gesch. Bonif. VIII. 1852 ff. *J. Berchtold*, Die Bulle „Unam sanctam", ihre wahre Bedeutung u. Tragw. f. Staat u. Kirche. 1887. *M. J. Scheeben*, Die Bulle „Unam sanctam" u. ihr neuester Gegner (Katholik 1888, II, 449 ff. 561 ff.). *H. Grauert* im Hist. Jb. IX (1888), 137 ff. *W. Martens*, Das Vaticanum u. Bonifaz VIII. 1888. *F. Ehrmann*, Die Bulle „Unam sanctam" d. Papstes Bonifacius VIII. 1896. *Funk*, Zur Bulle „Unam sanctam" (Abh. u. Unters. I, 483 ff.).

[5] C. 1 *(Petr. Dam.)*, D. XXII. *A. Potthast*, Regesta pontif. roman. ab a. 1198 ad a. 1304 (1874 sqq.), Nr. 862. 10255. 11848. C. 17 in VI^to de elect. I, 6. C. un. in Clem. de iureiur. II, 9. C. un. Extrav. Ioann. XXII. ne sede vac. aliq. innov. tit. 5. *J. B. Sägmüller*, Die Idee v. d. Kirche als imperium romanum (Th. Qsch. LXXX [1898], 50 ff., namentlich 76 ff.). Die Litteratur über die Konstantinische Schenkung und die einschlägigen Hypothesen: *P. Scheffer-Boichorst* in Mitt. d. Inst. f. österr. Gfschg. X (1889), 302 ff., und *E. Löning*, Hist. Z. LXV (1890), 193 ff.

verhältnis standen[1]. Auch der Schwabenspiegel läfst beide Schwerter, wie man nach Luk. 22, 38 die geistliche und die weltliche Gewalt bezeichnete, in der Hand des Papstes sein, der aber das weltliche an den Kaiser verlieh[2]. Namentlich aber sprachen übereifrige Theoretiker dem Papst als Stellvertreter Christi beide Gewalten unbeschränkt zu[3]. Was das Kaisertum speziell betrifft, so war es seit Innocenz III. allgemeine Lehre, dafs Leo III. dasselbe von Ostrom auf Karl d. Gr. und seine Nachfolger übertragen habe. Das Wahlrecht der deutschen Kurfürsten galt demgemäfs als bloſse Konzession des Papstes. Diesem stehe die Prüfung der Wahl und der Person des Gewählten zu, und erst durch seine Approbation, Weihe und Krönung entstehe das kaiserliche Recht[4]. Ihm hatte der Kaiser ein eigentliches iuramentum fidelitatis, einen Lehenseid zu schwören[5]. An den Papst als an den Oberen devolviert das Reichsvikariat im Todesfall oder bei grofser Pflichtversäumnis des Kaisers[6]. Endlich kann derselbe Beschwerden gegen König und Kaiser von seiten des bedrückten Volkes annehmen und bei Erfolglosigkeit seiner Vorstellungen König und Kaiser absetzen und die Völker des Treueides entbinden[7].

Diesen guelfischen Sätzen stand diametral gegenüber die ghibellinische Anschauung. Nach ihr sind Kirche und Staat koordiniert. Auch die Fürstengewalt stammt unmittelbar von Gott. Von ihm hat der Kaiser sein Schwert durch Wahl oder Erbfolge und hat es zum Schutze der Kirche zu gebrauchen[8]. Von einer Vasallität des Kaisers gegenüber dem Papste kann keine Rede sein. Es giebt kein päpstliches Prüfungsrecht in der deutschen Königswahl, sondern der Gewählte übt seine königlichen Rechte alsbald aus[9]. Salbung und Krönung des Kaisers sind nur Sollennitäten. Ebensowenig giebt

---

[1] *K. Höfler*, Kaisertum u. Papsttum (1862) 35 ff. *P. Scheffer-Boichorst*, Zwei Untersuch. z. Geschichte d. päpstl. Territorial- u. Finanzpolitik (Ergänzbd. IV d. Mitt. d. Inst. f. österr. Gfschg. 77 ff.).

[2] Entstanden c. 1275. Landrecht, Vorwort, ed. *Lafsberg* (1840) 4 f.

[3] Vgl. oben S. 37, A. 3.

[4] C. 34, X de elect. I, 6. *K. J. Hefele*, Wie dachte sich Innocenz III. das Verhältn. d. Papstes z. Kaiserwahl? (Th. Qsch. XLIV [1862], 603 ff.) *W. Deussen*, Die päpstl. Approbation d. deutsch. Königswahl. 1879. *L. Borch*, Die gesetzl. Eigenschaften e. deutsch-röm. Königs u. s. Wähler b. z. Gold. Bulle. 1884. *E. Engelmann*, Der Anspruch d. Päpste auf Konfirm. u. Approb. b. d. deutsch. Königswahlen (1077—1379). 1886. *P. Dönitz*, Über Ursprung u. Bedeutung d. Anspruches d. Päpste auf Approb. d. deutsch. Königswahlen. 1891. *A. Zisterer*, Gregor X. u. Rudolf v. Habsburg in ihr. beiders. Beziehungen (1891) 111 ff.

[5] C. un. in Clem. de iureiur. II, 9.

[6] C. un. Extrav. Ioann. XXII. ne sede vac. aliq. innov. tit. 5.

[7] *Greg. VII.* Ep. l. 8, n. 21 (ed. *Jaffé* p. 458). C. 34, X de elect. I, 6. C. 2 in VI^to^ de sent. et re iud. II, 14. *F. Redlich*, Die Absetzung deutsch. Könige d. d. Papst. 1892. *V. Domeier*, Die Päpste als Richter über d. deutsch. Könige von d. Mitte d. 11. bis z. Ausgang d. 13. Jhdts. 1897.

[8] *Huguccio* in seiner Glosse zu c. 6, D. XCVI. Sachsenspiegel (c. 1230) I. B., A. 1. [9] Kurfürstenverein zu Rense 1338. Goldene Bulle 1356.

es ein päpstliches Reichsvikariat. Aber man ging noch weiter. Schon die sächsischen und fränkischen Könige und Kaiser hatten den Versuch gemacht, die Kirche dem Staate vollständig zu unterwerfen. Und dadurch erst war die Theorie und der Widerstand Gregors VII. geweckt worden. Die Staufen sodann suchten cäsareopapistische Ideen zu verwirklichen[1]. Auch Ludwig der Bayer setzte Johann XXII. ab und erhob einen Gegenpapst. Und in dem zugleich litterarisch geführten Kampf, in welchem Ludwig von *Marsilius von Padua*, dem Verfasser des seiner Zeit weit vorangeeilten „Defensor pacis", und den vom Papste abgefallenen Minoristen unterstützt ward, wurde der Satz aufgestellt, dafs alle Gewalt, auch die päpstliche, vom Kaiser stamme und dafs dieser die Päpste ein- und absetzen könne[2].

5. Durch die wiederholten schweren Kämpfe zwischen den beiden höchsten irdischen Gewalten wurde nicht blofs das unterliegende Kaisertum, sondern auch das obsiegende Papsttum schwer geschädigt. Nach seiner Verlegung nach Avignon bemächtigten sich die französischen Könige, bisher vielfach die Stütze der Päpste gegen den Kaiser, desselben. Die Beendigung des babylonischen Exils (1305—1377) hatte unter Frankreichs Einwirkung das Schisma (1378—1417) im Gefolge. Dieses drückte mit seinen zwei und drei kompetierenden Päpsten das Ansehen des Apostolischen Stuhles noch mehr herab. Die zur Wiederherstellung der kirchlichen Einheit vor allem berufenen Reformsynoden von Pisa (1409)[3], Konstanz (1414—1418)[4] und Basel-Ferrara-Florenz (1431—1445)[5] waren wie auf Minderung der Papstgewalt, so auf

[1] *W. Ribbeck*, Friedrich I. u. d. röm. Kurie. 1881. *M. Pomtow*, Über d. Einflufs d. altröm. Vorstellungen v. Staat auf d. Politik Kais. Friedrichs I. u. d. Anschauungen s. Zeit. 1885. *A. Hauck*, Friedr. Barb. als Kirchenpolitiker. 1898.

[2] *H. Denzinger*, Enchiridion (8. Aufl.) Nr. 423 sqq. *S. Riezler*, Die litter. Widersacher d. Päpste z. Zeit Ludwigs d. B. 1874. *K. Müller*, Der Kampf Ludwigs d. B. mit d. röm. Kurie. 1879 ff. *P. Labanca*, Marsilio da Padova. 1882. *A. Dorner*, Das Verhältn. v. Kirche u. Staat n. Occam (Theol. Stud. u. Krit. LVIII [1885], 672 ff.). *J. Silbernagl*, Wilhelm v. Occs. Ansichten üb. K. u. St. (Hist. Jb. VII [1886], 423 ff.). *Jourdan*, Étude s. Mars. d. Pad. 1892. *Hurault*, Étude s. Mars. d. Pad. 1892.

[3] *F. Stuhr*, Organisation u. Geschäftsordnung d. Pisaner u. Konstanzer Konzils. 1891. *L. Schmitz*, Zur Gesch. d. Konzils v. Pisa (Röm. Qsch. IX [1895], 351 ff.).

[4] *H. v. d. Hardt*, Magn. oecum. Const. Conc. Helmstad. 1697 sqq. *L. Tosti*, Storia di conc. di Const. 1853. *B. Hübler*, Die Konst. Reform. n. d. Konkordate v. 1418. 1867. *K. J. v. Hefele*, Konziliengeschichte. Bd. VII. 1869. *H. Finke*, Forsch. u. Quell. z. Gesch. d. Konst. Konzils. 1889. *Ders.*, Act. Conc. Const. I. 1896. *B. Befs*, Znr Gesch. d. Konst. Konzils. 1891. *B. Fromme*, Die span. Nation u. d. Konst. Konzil. 1896. *H. Blumenthal*, Die Vorgeschichte d. Konst. Konzils. 1897. *A. Truttmann*, Das Konklave a. d. Konzil zu Konst. 1899. *J. Keppler*, Die Politik d. Kardinalskollegs zu Konst., Januar bis März 1415. 1899.

[5] Monumenta Conc. general. saec. XV. 1857 sqq. *Hefele*, Konziliengeschichte. Bd. VII. 1869. *O. Richter*, Organisation u. Geschäftsordnung d. Basler Konzils. 1877. *J. Haller*, Conc. Basil. Stud. u. Quell. z. Gesch. d. Konzils v. Basel. 1895 ff. *P. V. Vannutelli*, Il conc. di Firenze. 1899.

Hebung der bischöflichen Macht bedacht[1]. Und diese episkopalen Bestrebungen wurden von den einzelnen Nationen kräftig unterstützt. So nahmen die Franzosen in der Pragmatischen Sanktion von Bourges 1438 und die Deutschen auf dem Frankfurter und Mainzer Fürstentag 1438 und 1439 die Basler Reformdekrete, die sich vor allem gegen Rom richteten, an[2]. Ihrerseits suchten die Päpste ihre Rechte durch Konkordate mit den einzelnen Nationen möglichst zu wahren. So zu Konstanz[3], durch die Frankfurter oder Fürstenkonkordate 1447[4], durch die Aschaffenburger oder Wiener Konkordate 1448[5] und durch das Konkordat Leos X. mit Franz I. von Frankreich 1516[6]. Weitere Einbufsen erlitt die Kirche wie in andern Ländern durch den praktisch und theoretisch fortschreitenden Staatsgedanken, so namentlich in Deutschland durch die bei der Ohnmacht des Kaisertums und mit Hilfe des römischen Rechts sich rasch entwickelnde Territorialhoheit des Landesherrn, die zur landesherrlichen Kirchenhoheit sich entfaltete. Die geistliche Jurisdiktion in Zivilsachen wurde beseitigt. Die klerikalen Immunitäten wurden vermindert, die kirchlichen Vermögensrechte beschränkt, Amortisationsgesetze erlassen,

---

[1] Die hauptsächlichsten Vertreter des Episkopalsystems bezw. der konziliaren Theorie sind: *Konrad v. Gelnhausen* († 1390), *Heinrich v. Langenstein* († 1394) (*A. Kneer,* Zur Entstehung d. konziliaren Theorie. 1893. *K. Wenk,* Konr. v. Gelnhausen u. d. Quell. d. konz. Theorie [Hist. Z. LXXVI (1895), 6 ff.]), *Dietrich v. Niem* († 1417) (Monographie v. *G. Erler* 1887), *Pierre d'Ailly* († 1420?) (Monogr. v. *P. Tschackert* 1877, v. *Salembier* 1886), *Johannes Gerson* († 1429) (Monogr. v. *J. B. Schwab* 1858, v. *Masson* 1894), *Nikolaus v. Clémanges* († c. 1434) (Monogr. v. *A. Müntz* 1846; *G. Schuberth,* Ist Nik. v. Clem. der Verf. d. Buches De corrupto ecclesiae statu? 1888), *Nikolaus v. Cusa* († 1464) (Monogr. v. *F. A. Scharpff* 1843, v. *J. M. Düx* 1847), *Enea Silvio Piecolomini* (Pius II., † 1464) (Monogr. v. *G. Voigt* 1856 ff.), *Jakob v. Jüterbogk* († 1465) (vgl. *H. Kellner,* Th. Qsch. XLVIII [1866], 322 ff.), *Matthias Döring* († 1469) (Monogr. v. *P. Albert* 1892), *Dionysius d. Kartäuser* († 1471) (Monogr. v. *A. Mogel* 1896). — Diesen standen als Vertreter der Papalhoheit gegenüber: *Ägidius de Colonna* († 1316), *Augustinus Triumphus* († 1328), *Petrus de Palude* († 1342), *Alvarus Pelagius* († 1352), *Johann Capistran* († 1456), *Johann a Turrecremata* († 1468), *Dominicus Iacobatius* († 1527), *Thomas de Vio* gen. *Caietanus* († 1534), *Thomas Campeggio* († 1564). Ihre einschlägigen Arbeiten finden sich meist in *J. Th. Rocaberti,* Biblioth. max. pontificia. Rom. 1698 sqq.

[2] *K. Röser,* Die Pragm. Sanktion unter d. Namen Ludwigs IX. 1853. *Soldan,* Über d. Pragm. Sanktion Ludwigs d. H. (Z. f. hist. Theol. XXVI [1856], 377 ff.). *P. Scheffer-Boichorst,* Der Streit üb. d. Pragm. Sanktion L. d. H. (Mitt. d. Inst. f. österr. Gfschg. VIII [1887], 353 ff.). — *W. Pückert,* Die kurfürstl. Neutralität währ. d. Basler Konzils. 1858. *A. Bachmann,* Die deutsch. Könige u. d. kurfürstl. Neutralität (Arch. f. österr. Gesch. LXXV [1889], 1 ff.). *B. Gebhardt,* Die Gravamina d. deutsch. Nation gegen d. röm. Hof. 2. Aufl. 1895.

[3] *Hübler,* Die Konstanzer Reform. 164 ff. *A. Chroust,* Zu d. Konstanzer Konkordaten (D. Z. f. Gwschft. IV [1890], 1 ff.).

[4] *F. Walter,* Fontes iur. eccles. (1862) 97 sqq. [5] Ibid. 109 sqq.

[6] *Harduin,* Act. conc. IX, 1867 sqq. Zur Litteratur siehe A. 2.

die Durchführung geistlicher Censuren verboten, das Placet eingeführt und die Appellation vom Mifsbrauch geistlicher Amtsgewalt zugelassen [1].

6. Ihren schärfsten Ausdruck erhielt die landesherrliche Kirchenhoheit durch den Protestantismus, freilich entgegen der ursprünglichen Natur desselben. Durch die Lehre von der vollständigen Suffizienz der Heiligen Schrift, der Rechtfertigung durch den Glauben allein, dem allgemeinen Priestertum und der damit gegebenen unsichtbaren Kirche war jede sichtbare Kirche, daher auch jedes Kirchenregiment und so auch jedes Verhältnis von Kirche und Staat negiert. Allein in der Not redeten die Führer der Bewegung doch wieder von einer sichtbaren, geordneten Kirche, von einem Kirchenregiment und überantworteten dasselbe an die staatliche Obrigkeit, die es übrigens via facti bereits seit Anbeginn des Umsturzes an sich genommen hatte. In dieser Weise wurde die Kirche reine Staatsanstalt, ja sie ging im Staate unter. Der Landesherr hat nicht blofs ein „ius maiestaticum circa sacra", sondern ein solches „in sacris" oder „sacrorum". Das kirchliche Recht entsteht durch staatliche Gesetzgebung. Die kirchliche Regierung wird von den staatlichen Behörden ausgeübt. Den Kirchengliedern wird nach Belieben durch den Staat Glauben und Glaubensübung vorgeschrieben (cuius regio, eius et religio). Wort- und Sakramentsverwaltung geschieht durch die staatlichen Beamten.

Erst lange nach dieser im Drange der Umstände via facti erfolgten Ordnung und Festlegung der kirchlichen Verhältnisse suchte man dieselben auch wissenschaftlich zu rechtfertigen und erfand als Notbehelf das Episkopal-, Territorial- und Kollegialsystem. Nach ersterem, begründet durch *M. Stephani* († 1646) und namentlich durch *B. Carpzov* († 1666), sollte die durch den Augsburger Religionsfrieden 1555 suspendierte Jurisdiktion der Bischöfe über die Protestanten auf den Landesherrn übergegangen sein, der nun als solcher auch summus episcopus war. Das Territorialsystem, herstammend und vertreten von *H. Grotius* († 1645), *Ch. Thomasius* († 1728) und *J. H. Böhmer* († 1749), schreibt dem Landesherrn als Territorialherrn alle äufsere Kirchengewalt zu und gipfelt in dem Satz: Cuius regio, eius et religio. Nach dem Ende des 17. Jahrhunderts durch *S. Pufendorf* († 1694) grundgelegten, namentlich aber von *Ch. M. Pfaff* († 1760) ausgebildeten Kollegialsystem waren ursprünglich die Gemeinden im Besitz der Kirchengewalt, hätten sie aber auf den Landesherrn übertragen. Dies sei in Deutschland dadurch geschehen, dafs sie die Reformation durch die Fürsten gern angenommen hätten. Während früher das Episkopal- und namentlich das Territorialsystem prävalierten, treten in neuerer Zeit auch die kollegialistischen Anschauungen wieder mehr hervor [2]. Diese Systeme sind aber alle gleich falsch.

---

[1] Über diese Landesgesetze und staatsfreundlichen Schriftsteller: *E. Friedberg*, Die Grenzen zw. Staat u. Kirche (1872) 51 ff. 475 ff. 534 ff. 571 ff. 654 ff. 728 ff.

[2] *F. J. Stahl*, Die Kirchenverfassung nach Lehre u. Recht d. Protest. 1840; 2. Aufl. 1862. *Ém. L. Richter*, Gesch. d. evang. Kirchenverf. in Deutschl. 1851. *J. W. F. Höfling*, Grundsätze evang.-luth. Kirchenverf. 3. Aufl. 1853. *O. Mejer*,

7. In Weiterbildung der schon Ende des Mittelalters geübten landesherrlichen Kirchenhoheit, in Nachahmung der protestantischen Fürsten, auf Grund von durch die bedrängten Päpste gemachten Einräumungen [1] und von naturrechtlichen Deduktionen mehrten sich trotz der gegenteiligen Bestrebungen des Konzils von Trient (1545—1563) [2] seit dem 16. Jahrhundert die Ansprüche und Rechte auch der katholischen Fürsten auf kirchlichem Gebiet. Besonders traten diese Bestrebungen zu Tage im Gallikanismus [3], Febronianismus [4]

Die Grundlagen d. luth. Kirchenregiments. 1864. *A. Frantz*, Die evang. Kirchenverf. in d. deutsch. Städten d. 16. Jhdts. 1878. *K. Köhler*, Die altprot. Lehre v. d. drei kirchl. Ständen (Z. f. KR. XXI [1886], 99 ff.). *G. Meier*, Die Entstehung d. landesherrl. Kirchenreg. 1891. *R. Sohm*, KR. I (1892). 460 ff. *K. Rieker*, Die rechtl. Stellung d. evang. Kirche Deutschl. 1893. *Ders.*, Protest. u. Staatskirchent. (D. Z. f. KR. VII [1897], 145 ff.). *Ders.*, Grundsätze reform. Kirchenverf. 1899. *W. Köhler*, Hess. Kirchenverf. im ZA. d. Reformat. 1894.

[1] *J. Hergenröther*, Spaniens Verhandlungen m. d. Röm. Stuhl (A. f. k. KR. X [1863], 1 ff.). *Friedberg*, Die Grenzen zw. Staat u. Kirche 542 ff. *M. Phillipson*, Philipp II. v. Spanien u. d. Papsttum (Hist. Z. XXXIX [1878], 269 ff.).

[2] Aus d. überreichen primären u. sekundären Litteratur: Sacros. Oecum. Conc. Trid. canones et decreta. Rom. 1564 und seitdem in wiederholten stereotypen Ausgaben. Die beste Ausgabe ist die von *Richter-Schulte*. 1853. *Le Plat*, Monum. ad hist. Conc. Trid. . . . ampliss. collectio. Lov. 1781 sqq. *Th. Sickel*, Zur Gesch. d. Konzils v. Trient. 1559—1563. 1872. Acta genuina Conc. Trid. ab *A. Masarello*. Ed. *A. Theiner*. Zagrab. 1874 sqq. *J. Döllinger*, Ungedruckte Berichte u. Tagebücher z. Gesch. d. Konzils v. Trient. 1876. *Druffel-Brandi*, Monum. Trid. 1884 sqq. *J. Lainez*, Disput. Trid. Ed. *H. Grisar*. 1886. *Paolo Sarpi*, Istoria del Conc. di Trento. Lond. 1619; französ. m. Noten v. *Le Courayer*. Amst. 1736. *Sforza Pallavicini*, Istoria del Conc. di Trento. Roma 1656 sgg.; lat. v. *Giattino*. 1670. *A. Desjardins*, Le pouvoir civil au concil de Trente. 1869. *L. Maynier*, Étude hist. s. l. conc. de Tr. 1874. *M. Philippson*, Les origines du catholicisme moderne. La contrerévolution religieuse au 16e siècle. 1884. Eine vollständige Ausgabe der Akten des Tridentinums bereitet das römische Institut der Görres-Gesellschaft vor.

[3] *P. Pithou*, Les libertéz de l'église gallicane. Paris 1594. *P. de Marca*, De concordia sacerdotii et imperii s. de libert. eccles. gall. Paris. 1641. *P. Dupuy*, Preuves de libert. de l'église gall. Paris 1639. *J. B. Bossuet*, Defensio declarationis cler. gall. a. 1682 de eccles. potestate. Luxemb. 1730. *Durand de Maillane*, Les libert. de l'église gall. Lyon 1771. Aus d. neueren Litt.: *Friedberg*, Die Grenzen zw. Staat u. Kirche 496 ff. *Ch. Gérin*, Recherches histor. sur l'assemblée du clergé de France. 1869. *Ders.*, Louis XIV. et le Saint-Siège. 1894.

[4] *J. Febronius*, De statu eccles. et legit. potest. Rom. pontif. lib. sing. etc. Bullion. (Frankfurt) 1763. *F. A. Zaccaria*, Antifebronio. Pisaur. 1767. *P. Ballerini*, De potest. eccles. summ. pontif. et conc. gener. etc. Veron. 1768. *Th. M. Mamachi*, Epistolae ad Febr. etc. Rom. 1776 sqq. *O. Mejer*, Febronius u. s. Widerruf. 2. Aufl. 1885. *B. Pacca*, Memorie storiche sul soggiorno in Germ. 1786—1794. Ed. 2. Roma 1831 (auch übersetzt Augsb. 1832). *M. Stigloher*, Errichtung d. päpstl. Nuntiatur in München u. d. Emser Kongrefs. 1867. *De Potter*, Vie et mémoires de Scipion de Ricci. 1826 (auch übersetzt Stuttg. 1826). *F. Scaduto*, Stato e chiesa sotto Leop. I. 1885.

und Josephinismus[1]. Es wurde ein ganzes System von staatlichen Rechten innerhalb der Kirche: ius circa sacra maiestaticum, wie die Bezeichnung seit Thomasius lautete, ausgebildet. Dieselben betrafen ebenso die Stellung des Papstes als die der Kirche innerhalb der einzelnen Länder. Zu diesen staatlichen Kirchenhoheitsrechten aber zählte man:

a) das ius advocatiae oder protectionis, das Schutzrecht über die Kirche. Den Schutz der Kirche hatten dereinst die Kaiser als eine ihrer ersten Aufgaben betrachtet. Jetzt verstand man darunter das Recht, die Kirche in allem zu bevormunden, oft durch eigens zu diesem Zweck errichtete Behörden, wie Kirchenräte, Konsistorien;

b) das ius inspectionis, das Recht, von allen Lebensäufserungen der Kirche Kenntnis zu nehmen, von Predigt und Katechese, von Sakramentsspendung und Gottesdienst, Prozessionen, Missionen und Wallfahrten, namentlich aber vom Verkehr der Bischöfe mit Rom;

c) das ius cavendi, das Recht des Staates zu Präventivmafsregeln, um einer allenfallsigen Schädigung der staatlichen Interessen von vornherein vorzubeugen;

d) das ius placeti. Danach müssen alle päpstlichen und bischöflichen Erlasse, selbst die dogmatischen, dem Staate nicht etwa nur zur Einsichtnahme (visum), sondern zur Genehmigung vorgelegt werden[2];

e) das ius exclusivae, das Recht, bei Besetzung kirchlicher Stellen Widerspruch erheben zu dürfen mit der Folge, dafs der als persona minus grata Bezeichnete die Stelle von seinem kirchlichen Obern nicht erhält. Damit steht in Verbindung die Mitwirkung des Staates bei Erziehung des Klerus, Aufnahme in denselben und Prüfung der Geistlichen;

f) das ius appellationis (recursus ab abusu) (appel comme d'abus), das Recht des Staates, gegen Mifsbrauch der geistlichen Gewalt einzuschreiten, näherhin der Unterthanen, gegen Urteile der Kirchengewalt in geistlichen Dingen an den Staat zu appellieren;

g) das ius reformandi in dem Sinne, Mifsbräuche in der Kirche abschaffen zu dürfen;

---

[1] *A. v. Arneth*, Maria Theresia. 1863 ff. *S. Brunner*, Die theol. Dienerschaft am Hofe Josephs II. 1868. *Ders.*, Die Mysterien d. Aufklärung in Österr. 1869. *Ders.*, Joseph II. 2. Aufl. 1885. *K. Ritter*, Kaiser Joseph II. u. s. kirchl. Reformen. 1869. *Friedberg*, Die Grenzen zw. St. u. K. 110 ff. 185 ff. *F. Stieve*, Die kirchl. Polizeiregierung in Bayern u. Max. I. 1876. *E. Mayer*, Die Kirchenhoheitsrechte d. Königs v. Bayern (1884) 23 ff. *A. Reinhard*, Die Kirchenhoheitsrechte d. Königs v. Bayern (1884) 13 ff. *C. Wolfsgruber*, Kardinal Migazzi. 1890. *H. Schlitter*, Die Reise d. Papstes Pius VI. n. Wien u. s. Aufenthalt das. 1892. *Ders.*, Pius VI. u. Joseph II. 1894. *Vering*, KR.[3] 107 ff. *K. Zschokke*, Die theol. Studien ... in Österr. 1894. *J. Beidtel*, Gesch. d. österr. Staatsverwaltung 1740—1848. 1896 ff.

[2] *C. Tarquini*, Diss. d. reg. plac. 1852. *H. Papius*, Zur Gesch. d. Placets (A. f. k. KR. XVIII [1867], 161 ff.); (a. sep.). *A. Müller*, De placito reg. 1877. *L. Petri*, Gesch. d. Placets nach Zweck u. rechtl. Ausgestaltung. 1899.

h) das ius dominii supremi (od. eminentis), d. i. das Recht des Obereigentums des Staates am Kirchengut, woraus die Berechtigung zur Besteuerung und Verwaltung desselben, zu Amortisationsgesetzen und zur Säkularisation abgeleitet wurde.

Diese Theorie von der staatlichen Kirchenhoheit ist aus den verschiedensten Gründen verwerflich. Dieselbe negiert die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Kirche, die Koordination beider Gewalten, erkennt vielmehr dem Staate eine unbeschränkte Superiorität und Kompetenz in kirchlichen Fragen zu. Sie setzt anstatt gegenseitigen Vertrauens zwischen den beiden höchsten Mächten gegenseitiges Mifstrauen voraus. Doch nicht blofs ideell, sondern auch historisch ist das System falsch, indem der Staat nicht berechtigt ist, die überkommenen Rechte der Kirche zu schmälern. Endlich steht diese Knechtung der Kirche im Widerspruch mit den Interessen des Staates selbst. Die zur Magd des Staates und zur Polizeianstalt heruntergewürdigte Kirche kann die Achtung und Liebe der Gläubigen nicht voll besitzen und ebendeswegen den Gehorsam derselben gegen den Staat nicht wecken und fördern. Dementsprechend haben sich auch die deutschen Bischöfe namentlich seit dem Jahre 1848 teils einzeln, teils in corpore gegen das System der staatlichen Kirchenhoheit erklärt und die Freiheit der kirchlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit, die Abschaffung des Placets und des recursus ab abusu, die Freiheit in der Erziehung und Anstellung des Klerus, der Verwaltung des Kirchenvermögens und der Gründung von Orden und Kongregationen gefordert[1]. Hierin folgten sie dem Beispiele der Päpste, welche von Anfang an gegen diese Knechtung der Kirche durch den Staat protestierten. So verwirft auch der Syllabus in Nr. 28 und 41 das placetum regium und den recursus ab abusu, in Nr. 44 ff. die staatliche Einmischung in Sachen der Religion, der Moral und des geistlichen Regiments und in Nr. 49 die Behinderung der Bischöfe und Gläubigen im freien Verkehr mit Rom. Und auch das Vaticanum fordert die Freiheit des kirchlichen Verkehrs und die Verbindlichkeit der päpstlichen Erlasse ohne das staatliche Placet[2].

8. Nichtsdestoweniger hielten die Staaten auch im 19. Jahrhundert an ihrer kirchlichen Oberhoheit im allgemeinen fest[3]. Zunächst mufste aber die durch die französische Revolution, die Säkularisation und die im Gefolge der Napoleonischen Kriege eingetretenen politischen Veränderungen beinahe ganz zertrümmerte kirchliche Organisation in Deutschland wiederhergestellt werden. Das geschah nach dem Vorbild des im Jahre 1801 zwischen Pius VII.

[1] Vgl. d. Denkschrift d. zu Würzburg versamm. deutsch. Bischöfe v. 14. Nov. 1848 (A. f. k. KR. XXI [1869], 207 ff.). [2] De eccles. c. 3.

[3] Allgemein: *L. A. Warnkönig,* Die staatsrechtl. Stellung d. kath. Kirche in den kath. Ländern d. Deutsch. Reiches, bes. im 18. Jhdt. 1855. *J. F. B. v. Linde,* Betrachtungen üb. d. Selbständigkeit u. Unabhängigkeit d. Kirchengewalt u. s. w. 1855. *K. E. F. Rofshirt,* Das staatsrechtl. Verhältnis z. kath. Kirche in Deutschl. seit d. Westfäl. Frieden. 1859. *O. Mejer,* Zur Gesch. d. röm.-deutsch. Frage. 1885. *H. Brück,* Gesch. d. kath. Kirche in Deutschland im 19. Jhdt. 1887 ff.

und Napoleon I. abgeschlossenen Konkordats [1] in Bayern durch das Konkordat vom Jahre 1817 [2], in Preufsen durch die Bulle „De salute animarum" 1821 [3], in Hannover durch die Bulle „Impensa Romanorum" 1824 und in der oberrheinischen Kirchenprovinz durch die Circumskriptionsbulle „Provida sollersque" 1821 und die weitere Bulle „Ad dominici gregis custodiam" vom Jahre 1827 [4].

Mit der kirchlichen Organisation war aber nicht auch die kirchliche Freiheit gegeben. In Österreich herrschte der Josephinismus so gut wie ungeschwächt weiter [5]. In Preufsen kam es im Streit über die gemischten Ehen und auch sonst zu den schwersten Vergewaltigungen der Kirche [6]. In Bayern wurden nach dem Muster der organischen Artikel zum französischen Konkordat durch das Religionsedikt vom Jahre 1818 die im Konkordat gewährten kirchlichen Freiheiten wieder eingeschränkt [7]. Die Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz endlich übten nach dem Edikt vom 30. Januar 1830 die ihnen vermeintlich zustehenden unveräufserlichen Majestätsrechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirche im vollen Umfange aus [8].

Die nötige Freiheit bahnte wie auf andern Gebieten, so auch auf dem kirchlichen erst das Jahr 1848 an. Artikel III, § 14 der Deutschen Grundrechte erkannte nach dem Muster der belgischen Verfassung 1831 [9] jeder Religionsgenossenschaft die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu. Kaiser Franz Joseph I. von Österreich befreite 1850 die Kirche von beinahe allen bisherigen Fesseln, und durch das Konkordat vom Jahre 1855 wurde der Josephinismus vollends beseitigt. Aber seit 1867 wurden am Konkordat einseitig Änderungen vorgenommen, und 1870 wurde es anläfslich der Erklärung der päpstlichen Unfehlbarkeit auf dem Vaticanum

---

[1] Aus der reichen Litteratur: *d'Haussonville*, L'église romaine et l'empire. 3e éd. 1870. *Boulay de la Meurthe*, Documents s. la négociation du concordat etc. 1800—1801. 1891 ss. *L. Séché*, Les origines du concordat. 1894.

[2] *K. Höfler*, Konkordat u. Konstitutionseid d. Kath. in Bayern. 1847. *Strodl*, Das Recht d. Kirche u. d. Staatsgewalt in Bayern seit d. Konkordat. 1852. *H. Sicherer*, Staat u. Kirche in Bayern 1799—1821. 1874. *E. Mayer* u. *A. Reinhard* s. oben S. 50 [1]. *M. Seydel*, Bayr. Kirchenstaatsrecht. 1892.

[3] *E. A. Th. Laspeyres*, Gesch. u. heut. Verfassung d. kath. Kirche Preufsens. 1840. *M. Lehmann*, Preufsen u. d. kath. Kirche s. 1640. 1878 ff.

[4] *J. Longner*, Darstell. d. Rechtsverhältnisse d. Bisch. in d. oberrh. Kirchenprovinz. 1840. *Ders.*, Beiträge z. Gesch. d. oberrh. Kirchenprov. 1863. *H. Brück*, Die oberrh. Kirchenprov. 1868.

[5] *J. Beidtel*, Untersuchungen üb. d. kirchl. Zustände in d. österr. Staaten. 1849. *Ders.*, St. u. K. in Österr. vor, während u. nach d. Revolution 1848. 1849.

[6] *J. Görres*, Athanasius. 1837. *W. Maurenbrecher*, Die preufs. Kirchenpolitik u. d. Köln. Kirchenstreit. 1881. *O. Pfülf*, Kard. v. Geissel. 1895 ff. Briefe an Bunsen von röm. Kard. u. Prälaten u. s. w. 1818—1837, hgg. v. *F. H. Reusch*. 1897.

[7] S. oben Note 2.

[8] *Walter*, Fontes 340 sqq. *Schneider*, KRsquellen 303 ff.

[9] Tit. II, a. 14.

(1869—1870)[1] für aufgehoben erklärt[2]. In Preußen kam der König Friedrich Wilhelm IV. der Kirche vom Beginn seiner Regierung billig und gerecht entgegen, und Artikel 15 der Verfassung vom Jahre 1850 proklamierte nach dem Muster der Frankfurter Grundrechte die volle Freiheit aller Religionsgesellschaften[3]. Die Kirche erfreute sich denn auch in der Folgezeit einer fast unbeschränkten Freiheit. Um so größer war der Umschlag, als nach Besiegung der katholischen Mächte Österreich 1866 und Frankreich 1870/71 von Preußen im „Kulturkampf" die Niederwerfung, ja Vernichtung der katholischen Kirche unternommen wurde. Die Schule wurde ganz dem Staate zugewiesen, eine Reihe von Orden ausgewiesen, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen zum staatlichen Hoheitsrecht gemacht, die Ausübung von Disciplinargewalt durch eine außerdeutsche kirchliche Behörde verboten, ein königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten errichtet u. s. w. Allein bei dem heldenmütigen Widerstand der Katholiken und bei den bedenklichen Erscheinungen, die auf sozialem Gebiete zu Tage traten, sah sich Preußen genötigt, den Rückzug anzutreten durch Einleitung von Verhandlungen mit dem Apostolischen Stuhle. Seinem Beispiele mußte man auch da folgen, wo man mit ihm in größerem oder geringerem Umfang den Kulturkampf inszeniert hatte: im Reiche, in Baden und Hessen[4]. In Bayern ist das Religionsedikt trotz vorübergehender Milderungen durch Ludwig I. und Maximilian I. bis heute in unverkürzter Geltung geblieben. Am längsten säumten die die oberrheinische Kirchenprovinz umfassenden Staaten, ein erträgliches kirchenpolitisches Verhältnis herzustellen. Daher forderten die vereinigten Bischöfe nach 1848 in wiederholten Denkschriften ihre Rechte und gingen zuletzt via facti vor[5]. Das führte zu notwendigen Konflikten. Durch diese

[1] Aus der überreichen primären und sekundären Litteratur sei erwähnt: *E. Friedberg,* Samml. d. Aktenstücke z. vatik. Konzil. 1872 (zugleich mit reichem Litteraturverzeichnis). *K. Martin,* Omn. Conc. Vatic. docum. collectio. 1873. Die beste Sammlung aber ist in t. VII (1890) d. Collectio Lacensis: Act. et decr. sacror. concil. recentior. 1870 sqq. *J. Fefsler,* Das vatik. Konzil, dessen äußere Bedeutung u. innerer Verlauf. 1871. *E. Cecconi,* Storia del conc. del Vatic. 1873 sgg.; übers. v. *W. Molitor.* Bd. I. 1873. *Martin,* Die Arbeiten d. vatik. Konzils. 1873. *J. Friedrich* (Altkatholik), Gesch. d. vatik. Konzils. 1877 ff.

[2] *J. Fefsler,* Studien üb. d. österr. Konkordat. 2. Aufl. 1856. *H. F. Jacobson,* Über d. österr. Konk. etc. 1856. *F. A. Loberschiner,* Versuch e. Erklärung d. Konk. 1856. *J. A. Ginzel,* Kirchl. Zustände in Österr. unter d. Herrschaft d. Konk. 1859. *Ders.,* Zum Frieden zw. K. u. St. in Österr. 1868. *Vering,* KR.[3] 114—151.

[3] *H. Gerlach,* Das Verhältn. d. preufs. Staates z. kath. Kirche. 2. Aufl. 1867. *E. Friedberg,* Die Grundlagen d. preufs. Kirchenpolitik unter König Friedrich Wilhelm IV. 1882.

[4] *N. Siegfried,* Aktenstücke betr. d. preufs. Kulturkampf. 1882. *F. X. Schulte,* Gesch. d. Kirche in Preußen. 1882. *J. Bachem,* Preußen u. d. kath. Kirche. 5. Aufl. 1886. *P. Majunke,* Gesch. d. Kulturks. in Preußen-Deutschl. 2. Aufl. 1887. *Schneider,* KRsquellen 243 ff. *J. Falter,* Der preufs. Kulturkampf v. 1873—1880. 1900.

[5] *L. A. Warnkönig,* Über d. Konflikt d. Episkopats d. oberrh. Kirchenprov. m. d. Landesregierungen. 1853.

unhaltbaren Zustände bewogen, liefsen sich die Regierungen in Verhandlungen ein, und es kam zu Konventionen mit den Bischöfen in Hessen-Darmstadt (1854) und Nassau (1861) und zu Konkordaten mit dem Papst in Württemberg (1857)[1] und Baden (1859)[2], welch letztere aber mangels der ständischen Zustimmung nicht ausgeführt werden konnten. In Württemberg wurde dann das Verhältnis zwischen dem Staat und der katholischen Kirche durch Gesetz vom 30. Januar 1862 einseitig geordnet, aber immerhin mit dem Erfolg, dafs bis jetzt der religiöse Friede im wesentlichen erhalten blieb, während Baden und Hessen mit dem gleichen Mifserfolg wie Preufsen in den Kulturkampf eintraten.

Drittes Kapitel.

Die Kirche und die andern Religionsgesellschaften.

§ 15.

Die Kirche und die Ungetauften.

Decr. Greg. de Iud. V, 6. Const. Clem. V, 2. Extrav. Ioann. t. 8. Extrav. comm. V, 2.

L. Erler, Hist.-krit. Übersicht d. nat.-ökon. u. soz.-pol. Litt. (A. f. k. KR. XLI [1879], 3 ff.). *E. Rodocanacchi*, Le Saint-Siège et les juifs. 1891. *M. Stern*, Urkundl. Beitr. üb. d. Stellung d. Päpste zu d. Juden. 1893. *A. Berliner*, Gesch. d. Juden in Rom. 1894. *H. Vogelstein* u. *P. Rieger*, Gesch. d. Juden in Rom. 1895 ff. *K. Eubel*, Das Verhalten d. Päpste geg. d. Juden (Röm. Qsch. XIII [1899], 29 ff.).

Es ist die Aufgabe der Kirche, die Ungetauften zum christlichen Glauben zu bekehren. Dabei mufs aber aller Zwang ferne bleiben[3]. Solange die Bekehrung nicht erfolgt ist, unterstehen die Ungläubigen den Gesetzen der Kirche nicht[4]. Wohl aber gilt für sie das natürliche Recht[5]. Nach ihm also werden etwaige Rechtssachen derselben, Ehesachen, vor dem kirchlichen Forum behandelt[6]. Umgekehrt haben die Ungetauften aber auch keine Rechte in der Kirche, wie Patronat, Genufs an kirchlichen Stiftungen, Beteiligung an Kulthandlungen.

Was den Verkehr mit den Ungläubigen betrifft, so kann keine communicatio in sacris mit ihnen gepflogen werden. Der bürgerliche

[1] *L. Reyscher*, Das österr. u. d. württ. Konk. 1858. *F. Riefs*, Die württ. Konvention. 1858. *R. Probst*, Die Konvention d. württ. Reg. m. d. päpstl. Stuhl. 1860. *O. Sarwey*, Das württ. Konk. 1860. *L. Golther*, Der St. u. d. kath. K. in Württ. 1874. *G. Rümelin*, Zur kath. Kirchenfrage (Reden u. Aufsätze. N. F. [1881] 205 ff.). *Bunz*, Das württ. Konk. v. 1857 (Z. f. Kirchengesch. VIII [1886], 188 ff.).

[2] *E. Friedberg*, Der St. u. d. kath. K. im Grofsh. Baden. 1874. *H. Maas*, Gesch. d. kath. Kirche in Baden. 1891.

[3] C. 3 (Greg. I. a. 602), D. XLV. C. 3, X de bapt. III, 42. C. 9, X h. t. V, 6.

[4] 1 Kor. 5, 12 f. [5] Röm. 2, 14. [6] C. 8, X de divort. IV, 19.

Umgang aber ist im allgemeinen nicht verboten[1]. Weil aber die Kirche ihre Angehörigen vor Beschimpfung und Verführung zum Abfall vom Glauben zu schützen hat, hat sie den engeren Verkehr mit den Ungläubigen, so das Dienen in Judenhäusern, Leisten von Ammendiensten daselbst, verboten[2]. Und sind diese Verbote durch Gewohnheit in Abgang gekommen, so haben neuere Synoden sie aus guten Gründen wieder eingeschärft[3]. Aus gleichen Gründen mufsten die Juden früher an bestimmten Orten, in besonderen Strafsen wohnen und eine sie kenntlich machende Kleidung tragen[4]. Ghetto

In Behandlung der rechtlichen Stellung der Juden ging die Kirche von einem doppelten Gesichtspunkt aus. Einmal waren sie das auserwählte Volk, aus dem der Messias hervorging. Daher wurde ihnen eigenes Recht, Sicherheit der Person und des Eigentums, Freiheit und Unverletzlichkeit des Kultus, der Synagogen und Gottesäcker zuerkannt[5]. Gerade die Päpste und Bischöfe waren ihre Beschützer in den furchtbaren Verfolgungen des Mittelalters. Weil sie aber den Herrn gekreuzigt haben und stets die geschworenen Feinde des Christentums waren, so sollten sie als mit dem göttlichen Fluche beladen nicht mehr als geduldet sein und die Knechte der Christen bleiben, wenigstens insoweit, dafs sie sollten keine öffentlichen Ämter bekleiden und keine christlichen Sklaven und Leibeigenen halten können[6].

Durch das weltliche Recht war die Stellung der Juden analog bestimmt. Die französische Revolution aber hat die vollständige Gleichberechtigung derselben mit den Christen ausgesprochen. Art. 16 der Deutschen Bundesakte 1815 erklärte, es solle die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Beratung gezogen werden. Immerhin war ihre bürgerliche und politische Lage bis zur Errichtung des Deutschen Reiches in den Staaten Deutschlands eine verschiedene. Nach § 80 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 und Art. 14—16 des österreichischen Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 haben die Juden die vollen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte.

§ 16.

Die Kirche und die andern christlichen Konfessionen.

Decr. Grat. C. XXIII, q. 4. 5. 6. 7; C. XXIV, q. 1. 2. 3. Decr. Greg. de haeret. V, 7. Lib. sext. V, 2. Const. Clem. V, 3. Extrav. comm. V, 3.

---

[1] C. 14, X h. t. V, 6. [2] C. 5. 8. 13, X h. t. V, 6.
[3] Gran 1858, Prag 1859 u. a. Collectio Lacensis V, 86. 443.
[4] C. 15, X h. t. V, 6. [5] C. 3. 7. 9, X h. t. V, 6.
[6] C. 21. 23, X de test. II, 20. C. 1. 2. 16. 18, X h. t. V, 6.

In die Kirche tritt man ein durch die Taufe. Der gültig Getaufte ist als Glied der Kirche verpflichtet, deren Glauben anzunehmen und deren Gesetze zu erfüllen. Diese Verpflichtung ist wegen des character indelebilis der Taufe eine bleibende[1]. Wenn daher kirchliche Rechtsverhältnisse eines Getauften vor das kirchliche Forum kommen, so werden sie nach katholischem Kirchenrecht behandelt. Das wissentliche und hartnäckige Fürwahrhalten eines von der Kirche verworfenen Satzes, die Leugnung eines kirchlichen Dogmas von seiten eines Getauften konstituiert das mit kirchlichen Strafen belegte Verbrechen der formellen Häresie. Dagegen ist unverschuldeter Irrtum keine formelle und strafbare, sondern nur eine materielle Häresie. Formelle Häretiker sind also namentlich diejenigen nicht, welche keine Einsicht in das Wesen der Kirche haben, was besonders leicht bei jenen der Fall ist, welche von häretischen Eltern abstammen[2]. Die Verwerfung der gesamten Lehre der Kirche wird als Apostasie bezeichnet. Auch das Schisma, welches die Trennung von der Einheit der Kirche ist, kann ein formelles oder materielles sein. Jedem Irrenden gegenüber hat die Kirche die Pflicht, ihn zur Wahrheit zurückzuführen durch Gebet, Darlegung ihrer Lehre und Erweise der Nächstenliebe, nicht aber durch blinden Eifer, gehässige Polemik, Anbieten zeitlicher Vorteile oder gar Zwang.

Im Laufe der Zeit haben sich aber nicht nur einzelne von der Kirche getrennt, sondern grofse Massen und haben sich zu selbständigen Religionsgesellschaften, Kirchen, zusammengeschlossen. Manche derselben haben grofse Ausbreitung und lange Dauer aufzuweisen. Als die allein wahre kann die katholische Kirche diese Kirchen prinzipiell nicht als berechtigt, viel weniger als gleichberechtigt anerkennen. Die Kirche ist vom dogmatischen Standpunkt aus intolerant[3]. Das sind auch die andern Kirchen, falls sie von ihrer Berechtigung überzeugt sind, und das müssen sie als solche doch sein[4].

Daraus ergiebt sich einmal, dafs die Kirche über die von ihr Getrennten keine thatsächliche und äufsere Jurisdiktion besitzt, sodann, dafs den Katholiken die Teilnahme an den Kulthandlungen der Akatholiken (communicatio in sacris activa) und die Zulassung von Akatholiken zu ihren Kulthandlungen (c. i. s. passiva) verboten ist.

Ein Katholik darf nicht an Kulthandlungen der Akatholiken teilnehmen, die so geartet sind, dafs schon in der blofsen Teilnahme

[1] Trid. sess. VII de bapt. can. 4. 7. 8.

[2] C. 29 (*August.* a. 397), C. XXIV, q. 3.

[3] Syll. Nr. 15—18. 21.

[4] Conf. Aug. 1, 1, 3 p. 9; 2, 2 p. 10 sq. Conf. Helvet. prior 1536, a. 26. Conf. Helvet. sec. 1566, a. 13.

eine Anerkennung derselben liegen würde. Hierher gehört: die Teilnahme am protestantischen Abendmahl [1]; der Besuch der Predigt und des Gottesdienstes, wenn darin der Ausdruck des Einverständnisses läge [2]; das Taufenlassen durch einen akatholischen Religionsdiener aufser im Falle der höchsten Not, sowie die Übernahme der Patenstelle bei protestantischer Taufe [3]; die protestantische Trauung oder Nachtrauung bei katholischer oder gemischter Ehe. Ein solcher Katholik verfällt wegen favor haeresis der dem Papste speciali modo reservierten Exkommunikation [4]. Liegt aber nach der Natur des betreffenden Aktes in der Teilnahme keine Billigung desselben, keine Gefahr des Abfalles und kein Ärgernis, wohl aber ein vernünftiger Grund zur Teilnahme vor, so ist sie nicht unerlaubt, z. B. bei Leichenbegängnissen, Hochzeitsfeiern.

Akatholiken dürfen nicht zum Empfang der Sakramente und der kirchlichen Weihungen und so auch nicht zum kirchlichen Begräbnis zugelassen werden. Kinder von Akatholiken dürfen nur im Notfalle getauft werden [5]. Akatholiken dürfen nur als Taufzeugen funktionieren [6]. Bei gemischten Ehen ist gemeinrechtlich nur assistentia passiva erlaubt; in Deutschland gewohnheitsrechtlich assistentia activa [7]. Dagegen sind gemäfs der Bulle Martins V. „Ad vitanda scandala“ 1418 nur die excommunicati vitandi, wozu die Akatholiken als solche nicht gehören, von Predigt und Gottesdienst ausgeschlossen. Auch darf natürlich privatim für Akatholiken gebetet werden, wo die Kirche in ihrer Liturgie, namentlich am Karfreitag, öffentlich um ihre Bekehrung betet. In diesem Sinne sind auch missae privatae für lebende Häretiker erlaubt. Für regierende akatholische Fürsten dürfen auch missae sollemnes und öffentliche Gebete verrichtet werden. Sie gelten wesentlich dem Wohle des ganzen Landes. Für verstorbene akatholische Fürsten aber darf kein feierliches Requiem gehalten werden [8]. Dagegen

---

[1] Katholische Krankenpfleger haben sich gegenüber einem schwerkranken Akatholiken, der seinen Geistlichen zum Empfang des Abendmahles verlangt, passiv zu verhalten, dürfen denselben aber durch einen Nichtkatholiken herbeirufen lassen. Nichts hindert, den Geistlichen vom Dasein eines Schwerkranken seines Bekenntnisses zu benachrichtigen (S. C. Offic. 14. Dez. 1898).

[2] S. C. Off. 10. Mai 1753; 14. Jan. 1818. Instr. Vic. Urb. 12. Juli 1878. S. C. Off. 19. Juni 1889.

[3] S. C. Off. 26. Sept. 1668; 10. Mai 1770; 7. Juli 1864.

[4] S. C. Off. 22. März 1879; 29. Aug. 1888; 18. Mai 1892.

[5] S. C. Off. 26. Aug. 1885. [6] Rit. Rom.

[7] Pius VI. an d. Erzb. v. Mecheln 13. Juli 1782. S. C. Conc. 15. Juni 1793. Instr. d. Kard. Antonelli 15. Nov. 1858. Coll. Lac. III, 558 sqq.

[8] Gregor XVI. 13. Febr. und 9. Juli 1842.

darf nach der plausibleren Ansicht für einen reumütig verstorbenen Akatholiken eine Privatmesse celebriert werden. Endlich ist verboten die gemeinschaftliche Benutzung einer Kirche durch Katholiken und Häretiker, solange bei einer neu entstandenen Häresie Verführung und Abfall zu befürchten ist, so z. B. bei den Altkatholiken[1]. Wo aber ein Simultaneum auf Not oder altem Herkommen beruht, wird es toleriert.

Der dem Papst reservierten Exkommunikation verfallen jene Kleriker, welche mit einem vom Papste nominatim Exkommunizierten wissentlich und freiwillig in kirchlichen Dingen Gemeinschaft pflegen. Die nicht reservierte Exkommunikation trifft jene, welche das kirchliche Begräbnis eines notorischen Häretikers oder eines namentlich Exkommunizierten oder Interdizierten befehlen oder erzwingen. Dem Interdikt ab ingressu ecclesiae verfallen jene, welche namentlich Exkommunizierte zum Gottesdienste, Begräbnis oder den Sakramenten zulassen[2].

Dem bürgerlichen Verkehr mit den Akatholiken steht nichts im Wege (bürgerliche Toleranz), soweit nicht in demselben eine Gefahr für Glauben und Sittlichkeit liegt.

§ 17.

Der paritätische Staat.

J. F. B. v. Linde, Staatskirche, Gewissensfreiheit u. relig. Vereine. 1845. *W. E. Wilda*, Erörterungen u. Betrachtungen üb. Gewissensfreiheit (Z. f. deutsch. Recht XI [1847], 161 ff.). *O. Mejer*, Die Propaganda. 1852 ff. *J. F. Stahl*, Über christl. Toleranz. 1855. *J. G. Pfaff*, Über d. Wesen d. Toleranz. 1864. *M. Merkle*, Die Toleranz n. kath. Prinzipien. 1865. *A. Lehmkuhl*, Das Gewissen u. dessen Freiheit (St. a. M.-Laach XI [1876], 184 ff.). *W. Kahl*, Über Gewissensfreiheit. 1886. *H. Fürstenau*, Das Grundrecht d. Religionsfreiheit nach s. gesch. Entwicklung u. heut. Geltung in Deutschl. 1891. *J. Döllinger*, Die Gesch. d. relig. Freiheit (Akad. Vorträge III [1891], 274 ff.). *Drache*, Parität — Imparität. Eine staatsrechtl. Betrachtung. 1892. *M. Nathusius*, Zur Gesch. d. Toleranzbegriffs (Greifswalder Studien, *H. Cremer* darg. 1895, 327 ff.).

Durch die Koexistenz verschiedener Bekenntnisse innerhalb eines Staates gestaltet sich die bürgerliche Toleranz zur politischen.

1. Das Mailänder Edikt 313 hatte allgemeine Gewissensfreiheit gewährt. Mit der Erhebung des Christentums zur Staatsreligion aber ging die Bekenntnisfreiheit verloren. Die christlichen Kaiser setzten die schwersten

[1] Pius IX. 12. März 1873 (A. f. k. KR. XXIX, 434).

[2] Apost. Sedis moderationi 12. Okt. 1869. II, 17; IV, 1; VI, 2. — *F. Schöttl*, Die gegens. Gemeinschaft in Kulthandlungen zw. Kath. u. Akath. 1853.

Strafen, ja selbst den Tod auf die Häresie[1]. Grund zu dieser keineswegs von allen Vätern[2] gebilligten Strenge war, dafs die Reichsverfassung die Einheitlichkeit des Glaubens zur Voraussetzung hatte und dafs daher die Störung der Glaubenseinheit als ein Attentat gegen die staatliche Ordnung angesehen wurde. Nicht anders war es in den neuen germanischen Reichen und durch das ganze Mittelalter hin. Der in religiöser Hinsicht keineswegs fanatische Friedrich II. setzte in wiederholten Authentiken den Feuertod auf die Ketzerei, und die Päpste Gregor IX. und Innocenz IV. bestätigten diese Ketzergesetze[3]. Und sogar die Glaubensneuerer des 16. Jahrhunderts, die doch die Gewissensfreiheit, die sie für sich in der mafslosesten Weise in Anspruch nahmen, hätten andern ebenso gewähren sollen, zeigen keine Spur von religiöser Toleranz. Ebensowenig die der Neuerung zugewandten Staaten[4].

2. Dafs man auf Grund der bestehenden Reichsgesetze gegen die Neuerer als gegen Häretiker einschreiten mufste, unterlag nicht dem geringsten Zweifel. Aber Karl V. vermochte bei der wachsenden Revolution diese Gesetze nicht mehr durchzuführen. Daher fehlen schon in der 1532 erschienenen Carolina oder peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. die Strafbestimmungen gegen die Häresie. Im Augsburger Religionsfrieden 1555 wurde bestimmt, dafs beide Konfessionen, die katholische und die protestantische, freie Religionsübung haben sollten. Doch stand die Wahl der Konfession nur den unmittelbaren Reichsständen zu. Die Unterthanen hatten nach dem Satz: Cuius regio, eius et religio, der Konfession ihres Territorialherrn zu folgen (ius reformandi), durften aber, falls sie dies nicht wollten, auswandern (beneficium emigrandi). In den Reichsstädten, in denen bisher beide Konfessionen gewesen, sollte das so bleiben. Nach einer dem Frieden beigefügten Deklaration Ferdinands I. sollten geistliche Reichsstände beim Übertritt zur Augsburger Konfession Amt und Würde verlieren (reservatum ecclesiasticum). Anderseits aber wurde den Rittern, Städten und Kommunen in den geistlichen Fürstentümern das Recht eingeräumt, bei der Augsburger Konfession zu bleiben, wenn sie ihr schon länger angehangen[5].

---

[1] Cod. Theod. l. 16, t. 1 de fide cath.; t. 4 de his, qui super religione contendunt; t. 5 de haeret. Cod. Iust. l. 1, t. 1 de fide cath.; t. 5 de haeret.

[2] C. 1 (Greg. M. a. 593), D. XLV. C. 33 *(August.)*, C. XXIII, q. 5: „Ad fidem nullus est cogendus". In c. 3 (a. 408), C. XXIII, q. 6 nahm *Augustinus* aber seine frühere Meinung zurück.

[3] *J. Ficker*, Die gesetzl. Einführung d. Todesstrafe f. Ketzer (Mitt. d. Inst. f. österr. Gfschg. I [1880], 203 ff.). *J. Havet*, L'hérésie et le bras séculier. 1881.

[4] Zur Geschichte u. Litteratur der Reformation u. Gegenreformation: *Janssen-Pastor*, Gesch. d. deutsch. Volkes seit d. Ausgang d. MAs. 17. u. 18. Aufl. 1897 ff.

[5] § 15 ff. *G. Emminghaus*, Corp. iur. Germ. Ed. 2 (1844 sqq.). 235 sqq. *Ch. W. Spieker*, Gesch. d. Augsb. Religionsfriedens. 1854. *G. Wolf*, Der Augsb. Religionsfriede. 1890. *K. Brandi*, Der Augsb. Religionsfriede. 1896 (Text). *F. Thudichum*, Die Einführung d. Reformation u. d. Religionsfriede von 1552, 1555 u. 1648. 1896.

3. Durch den Augsburger Religionsfrieden war der konfessionelle Gegensatz aber keineswegs beschwichtigt. Vielmehr verschärfte er sich fortwährend. Folge war der Dreifsigjährige Krieg, der, nachdem beiderseits die äufserste Erschöpfung eingetreten war, 1648 mit dem Westfälischen Frieden endigte. Die auf die religiösen Verhältnisse bezüglichen Festsetzungen sind im Osnabrücker Frieden, im Instrumentum pacis Osnabrugensis enthalten [1]. Derselbe bestimmte, die Reformierten den Anhängern der Augsburgischen Konfession gleichstellend (Art. VII, § 1) und den Augsburger Religionsfrieden anerkennend (Art. V, § 1):

a) In politischen, das Reich betreffenden Fragen stehen sich die Stände der drei Konfessionen vollständig gleich (Art. V, § 1). Der Übertritt eines dieser Stände von einer zu einer andern anerkannten Konfession bringt auf staatlichem Gebiete keine Änderung hervor.

b) In Religionssachen soll nicht Stimmenmehrheit entscheiden. Es sollen vielmehr die Reichsstände der katholischen und der protestantischen Konfession je für sich als corpus Catholicorum und corpus Evangelicorum entscheiden (ius eundi in partes) und die Frage durch darauf folgende gütliche Vereinbarung erledigt werden (Art. V, § 52).

c) Jede Konfession behält diejenigen Kirchengüter, die sie am 1. Januar 1624 (dies decretorius, d. normalis) besessen (Art. V, § 2, 14. 23, 25, 26). Nur für Württemberg, Baden und die Pfalz wurde das Jahr 1618 festgesetzt, während für die kaiserlichen Länder nichts bestimmt wurde. Das Reservatum ecclesiasticum wurde beibehalten (Art. V, § 15).

d) Allen Reichsständen kommt das Reformationsrecht zu (Art. V, § 30). Allein dieses ius reformandi wurde in der Weise beschränkt, dafs der Landesherr (mit Ausnahme Österreichs) den von seiner Religion abweichenden Unterthanen ihre Religionsübung in dem Umfang und der Form belassen mufste, wie sie dieselbe an irgend einem Tage des Jahres 1624 (annus decretorius, a. normalis) besessen hatten (Art. V, § 31 ff.). Wenn also ein Landesfürst von einer Religionspartei zu einer andern überging, oder ein Land unter einen Fürsten einer andern Religionspartei kam, so durfte an der bisherigen Religionsübung nichts geändert werden, wie Art. VII, § 1 bezüglich der Protestanten ausdrücklich bestimmte. Den Unterthanen aber, welche den Besitzstand von 1624 nicht nachzuweisen vermochten, konnte der Landesherr die Religionsübung untersagen und sie zur Auswanderung nötigen, aber ohne Kürzung des Vermögens. Wollte er das nicht, so hatte er ihnen wenigstens den Besuch eines auswärtigen Gottesdienstes oder Hausandacht, den Besuch einer Schule, den Betrieb eines Gewerbes und ein ehrliches Begräbnis zu gestatten (Art. V, § 34 ff.).

Dafs Innocenz X. gegen diesen Frieden, der die seit dem Beginn der abendländischen Glaubensspaltung erlittenen Verluste der katholischen Kirche zu bleibenden machte, protestieren mufste, wie er es durch das Breve „Zelo domus Dei" gethan, ist klar.

---

[1] *Emminghaus* l. c. 445 sqq.

Gemäfs dieser historischen Entwicklung gestaltete sich die Religionsübung in den einzelnen Territorien verschieden. Das Land war entweder katholisch oder evangelisch (lutherisch oder reformiert). Daneben konnten noch sein auf Grund des Besitzstandes von 1624 zu exercitium religionis privatum oder publicum berechtigte Gemeinden; endlich tolerierte Anhänger einer andern Konfession mit devotio domestica simplex oder qualificata, je nachdem ein Geistlicher beigezogen werden durfte oder nicht [1].

4. Der Reichsdeputationshauptschlufs vom 25. Februar 1803, der die Säkularisation abschlofs und eine Reihe deutscher Staaten zu konfessionell gemischten machte, sicherte in § 63 jedem Lande seine bisherige Religionsübung zu und jeder Religion ihr bisheriges Kirchengut, soweit es nicht säkularisiert worden war, stellte es aber dem Landesherrn frei, „andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genufs bürgerlicher Rechte zu gestatten“ [2]. Die Rheinbundsakte vom Jahre 1806 setzte die Katholiken und Lutherischen einander wie in bürgerlicher und politischer Hinsicht, so in der Religionsübung gleich. Aber Art. 16 der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 enthält für die drei christlichen Religionsparteien nur Gleichheit im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte, also nicht gleichen Anspruch auf öffentliche Religionsübung [3]. Solche gewährten, wenn auch nur einer bestimmten Zahl von Konfessionen, eine Reihe von Verfassungen [4]. Das norddeutsche BG. vom 3. Juli 1869 und das RG. vom 27. April 1871 heben alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte auf. Damit ist aber nicht allgemeine Religionsfreiheit gegeben. Art. 84 des EGs. zum BGB. läfst aber unberührt die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen eine Religionsgesellschaft oder eine geistliche Gesellschaft Rechtsfähigkeit nur im Wege der Gesetzgebung erlangen kann. Aber auch die Gewissensfreiheit des Einzelnen findet ihre Schranke am kindlichen Alter und an der unverletzlichen sittlichen und staatlichen Rechtsordnung.

5. So bestehen in deutschen und andern Staaten infolge geschichtlicher Entwicklung mehrere Religionsgesellschaften als staatlich gleichberechtigt nebeneinander, oder die betreffenden Staaten sind paritätisch. Unter Parität versteht man die durch ihr jedesmaliges Wesen be-

[1] *F. J. Bufs*, Urkundliche Gesch. d. National- u. Territorialkirchentums in d. kathol. Kirche Deutschl. 1851. *E. Hofele*, Die Religionsübung in Deutschl. auf d. Basis d. Westf. Friedens. 1861. *W. Sievers*, Über d. Abhängigkeit d. jetz. Konfessionsverteilung in Südwestdeutschland v. d. früheren Territorialgrenzen. 1884.

[2] *Walter*, Fontes iur. eccles. 138 sqq.

[3] *F. B. v. Linde*, Gleichberechtigung d. Augsb. Konfess. m. d. kath. Relig. in Deutschl. 1853. *O. Mejer*, Der XVI. Art. d. Deutsch. Bundesakte (Kirchl. Z. I [1854], 236 ff.). *H. A. Zachariä*, Über Art. XVI d. Deutsch. Bundesakte (Z. f. deutsch. Staatsrecht I [1867], 25 ff.).

[4] Württ. Verf.-Urk. § 70. Bayr. Verf.-Urk. Tit. IV, § 9. Über Preufsen s. oben S. 53. Österr. Ges. v. 20. Mai 1874.

stimmte Rechtsgleichheit der im Staate rezipierten bezw. privilegierten Religionsgesellschaften oder Kirchen. Die Parität begreift im allgemeinen folgendes in sich: Erstens: gleiches Recht freier Religionsverkündigung. Es mufs jeder Konfession gestattet sein, ihre Lehre durch Wort und Schrift in erlaubter Weise zu verkündigen und so zu deren Annahme zu bewegen. Dementsprechend mufs der Übertritt von einer Konfession zu einer andern von einem bestimmten Lebensalter an freigegeben sein. Die Kindererziehung in gemischten Ehen mufs dem Gewissen der Eltern überlassen bleiben. Zweitens: gleichmäfsig geschützte Religionsübung. Der Staat hat jede Konfession vor Schmähung, vor Störung im Gottesdienst zu schützen. Er darf keinen Zwang üben noch gestatten hinsichtlich der Teilnahme am Gottesdienst oder an religiöser Festfeier einer andern Konfession. Er darf nicht zwingen, sich einen religiösen Akt vom Diener einer andern Konfession spenden zu lassen, oder diesem in jedem Fall dafür Abgaben zu entrichten (Parochialzwang). Drittens: gleiche Anerkennung der Kirchen als eigentumsfähigen Korporationen. Viertens: gleiche Berücksichtigung und gleichmäfsige Zuschüsse bei Bestreitung der religiösen Bedürfnisse und Befriedigung der Interessen in den Schulen und allen andern öffentlichen Anstalten. Endlich gleicher Genufs der verschiedenen Konfessionsangehörigen an allen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten. Jede Konfession ist nach ihren Grundsätzen zu behandeln. Die Staatsregierung mufs zu jeder Kirche eine solche Stellung einnehmen, als ob sie zu ihr gehörte. Behandlungsmaxime mufs sein: Nicht jedem das Gleiche, aber jedem das Seine. Vollständig verkehrt wäre es, an Stelle dieser relativen Parität eine absolute setzen zu wollen, alle im Staat befindlichen Konfessionen nach den gleichen Normen behandeln zu wollen.

Die katholische Kirche ist dogmatisch intolerant, aber bürgerlich tolerant. Die katholische Kirche will innerhalb der Staatsgrenzen zwar die einzige sein und hält das Vorhandensein mehrerer Konfessionen im gleichen Staat und die Ausübung verschiedener Kulte für ein Übel. Daher verwirft auch der Syllabus in Nr. 77—79 allgemeine Gewissens- und Kultusfreiheit. Allein wenn einmal in einem Staat mehrere Konfessionen thatsächlich und mit bestimmten Rechten vorhanden sind und ohne zu befürchtende gröfsere Übel nicht mehr beseitigt werden können, so tadelt sie nach den Worten Leos XIII. die Regierungen nicht, welche dulden, dafs verschiedene Religionen im Staate bestehen[1].

[1] *Denzinger*, Enchiridion n. 1726. Vgl. *F. Walter*, Naturrecht u. Polit. (1863) 491.

§ 18.

Trennung von Kirche und Staat.

Ch. de Montalembert, L'église libre dans l'état libre. 1863. *E. v. Stillfried*, Trennung der Kirche vom Staat. 1874. *Fr. Nippold*, Die Theorie der Trennung von Kirche und Staat. 1881. *Bühlmann*, Appréciation des principaux arguments présentés au faveur de la séparation de l'église et de l'état. 1881. *Bas*, Étude sur les rapports de l'église et de l'état et sur leur séparation. 1882. *M. L. de Crousaz-Crétet*, Des conditions d'existence de l'église cath. en cas de séparation de l'église et de l'état. Compte rendu du Congrès internat. d. cathol. (Fribourg 1897) sect. IV, p. 82 ss.

Wird das heutige thatsächliche Verhältnis zwischen Kirchen und Staat durch den Begriff der Parität umschrieben, so wird aus den verschiedensten Motiven und von ganz entgegengesetzten Standpunkten aus die Trennung von Kirche und Staat als das erstrebenswerte Verhältnis der Zukunft bezeichnet. Man versteht darunter die Behandlung der Kirchen und Religionsgesellschaften als blofser Privatgesellschaften und ihre Gleichstellung mit den andern Privatvereinen, so dafs der Staat ihnen keine besonderen Rechte und Privilegien gewährt, aber auch keine andern Rechte über sie beansprucht als über alle andern privaten Vereine. Ein solcher Zustand, wird gesagt, gebe beiden Teilen die volle Freiheit, schliefse alle Kollisionen aus, stelle für jede Konfession dem Staate gegenüber volle Rechtsgleichheit her und habe sich thatsächlich nicht blofs als ausführbar, sondern auch als ersprieſslich bewährt.

Allein trotz dieser Anpreisungen ist die Trennung von Kirche und Staat aus verschiedenen Gründen als keineswegs erstrebenswert zu bezeichnen. Prinzipiell betrachtet ist die katholische Kirche keineswegs 1. gleich dem nächsten besten, aus ephemeren Gründen entstandenen Privatverein. Kirche wie Staat vertreten die öffentlichsten Interessen, die es nur giebt. Sie sind durch göttlichen Willen berufen, in harmonischem Verein das zeitliche und ewige Wohl der Menschen auszuwirken. Die Kirche bedarf hierzu der Hilfe des Staates, um in allen Fällen sicher wirken zu können. Der Staat aber bedarf der Unterstützung der Kirche, um gute und gehorsame Unterthanen zu haben. Trennung von Kirche und Staat wäre der Abfall von einer der höchsten Ideen. Aber auch vom geschichtlichen Standpunkt aus mufs man 2. sich dagegen entscheiden. Seit mehr als anderthalb Jahrtausenden waren beide auf das engste verknüpft. Das gegenseitige Verhältnis ist ein so enges, dafs es nicht ohne den schwersten Schaden gelöst werden kann. Man denke nur an die Ausscheidung des kirchlichen Vermögens, das der Staat, wenn er loyal handeln wollte, der Kirche

herausgeben müfste[1]. Wegen der historischen Sachlage würde die Trennung auch nicht Rechtsgleichheit, sondern Rechtsungleichheit für die Kirchen bedeuten, viel weniger deswegen, weil andere Konfessionen, so die protestantische, einfach auf die Identifizierung mit dem Staat angewiesen sind, um ein erträgliches Dasein fristen zu können, als vielmehr, weil die uralte, um die Staaten mütterlich verdiente katholische Kirche dabei abgelöhnt würde wie das nächste beste Bekenntnis von gestern. Eben vom geschichtlichen Standpunkt aus kann auch nicht auf die Vereinigten Staaten Nordamerikas hingewiesen werden. Dort bestand die Vereinigung nicht, brauchte daher auch nicht getrennt zu werden. Übrigens ist die dortige Trennung auch keine vollständige. Der Staat berücksichtigt in verschiedener Hinsicht das Christentum, z. B. die Sonntagsfeier. Auch sind die dortigen katholischen Zustände keineswegs in allem derart, dafs sie die europäischen überträfen. Die Hilfeleistung des Staates wird oft schwer vermifst. Und die durch die Trennung von selbst gegebene Unmöglichkeit der Kirche, in den wichtigsten Fragen ein Wort mitreden zu können, schliefst sie von jedem wesentlichen Einflufs auf die Gesetzgebung, z. B. in Schulsachen, aus. Daher haben sich auch die deutschen Bischöfe im November 1848 gegen diese Trennung erklärt, wie dieselbe in den Deutschen Grundrechten Art. V, § 14 ff., ausgesprochen worden war[2]. Und Satz 55 des Syllabus verwirft: „Ecclesia a statu statusque ab ecclesia seiungendus est".

Nichtsdestoweniger kann es Umstände geben, unter denen die Trennung von Kirche und Staat als das geringere Übel erscheint und der Verbindung beider vorzuziehen ist. Wenn der Staat die Religion feindselig aus allen seinen Institutionen, aus der Ehe, aus der Schule verbannt, wenn er die Verbindung nur dazu benutzt, um die Kirche zu bevormunden und zu unterdrücken, dann ist es besser, dieselbe trenne sich von ihm und stelle sich auf den Boden des gemeinen Rechts, welches die im Staat bestehenden privaten Vereine geniefsen. Ihr auch dies zu verwehren, wäre Tyrannei. Dafs die katholische Kirche trotz der angeführten und nicht zu übersehenden Mifsstände doch existieren kann, beweist Nordamerika.

[1] *O. Mejer*, Die deutsche Kirchenfreiheit u. d. künft. kath. Partei mit Hinblick auf Belgien. 1848. *P. Allard*, L'état et l'église en Belgique. 1872. *E. Lavelaye*, Le parti clerical en Belgique. 1874.

[2] Coll. Lac. V, 1134. *J. P. Thompson*, K. u. St. in d. Ver. Staaten v. Nordamerika. 1873. *A. Baumgartner*, K. u. St. in N.-A. (St. a. M.-Laach II [1877]. 42 ff.). *J. Köstlin*, Das Verhältn. v. K. u. St. in d. Ver. St. N.-As. (Theol. Stud. u. Krit. LXII [1889]. 508 ff.). *C. Jannet*, Les États-Unis contemporains. 4e éd. 1888; deutsch v. *W. Kämpfe*. 1894.

Zweites Buch.

Die Quellen des Kirchenrechts.

§ 19.

Begriff und Einteilung.

J. F. Schulte, Das kath. KR. Erster Teil: Die Lehre v. d. Rechtsquellen. 1860. *Ph. Schneider,* Die Lehre v. d. KRsquellen. 2. Aufl. 1892.

Jedes Recht hat seinen Ursprung oder seine Quelle. Den inneren Grund nun, auf welchem das bestehende Recht beruht, aus welchem ein Rechtssatz Rechtskraft erhält, bezeichnet man als innere oder materielle Rechtsquelle (fontes iuris essendi). Die Erscheinungen und Formen aber, unter welchen sich das objektive Recht darstellt, die Urkunden und Aufzeichnungen des Rechts, die Rechtssammlungen bezeichnet man als äufsere oder formelle Rechtsquellen (fontes iuris cognoscendi).

Materielle Quelle des Kirchenrechts κατ' ἐξοχήν, Urquelle desselben 1)
ist der Wille Gottes, sofern sich derselbe durch die Natur (ius divinum naturale) oder durch die Offenbarung (ius divinum positivum) kundgegeben hat. Materielle Rechtsquelle sodann ist die Kirche, in- 2)
dem ihr Christus über das von ihm stammende geoffenbarte Recht (ius divinum positivum) hinaus die Befugnis gegeben hat, Gesetze zu erlassen (ius humanum, ius ecclesiasticum). Die Kirche übt diese Befugnis teils durch positive Gesetzgebung aus (ius scriptum), teils durch a)
in genere gegebene Gutheifsung einer im christlichen Volke entstandenen Übung oder Gewohnheit (ius non scriptum). Zum ius scriptum b)
gehören: die Heilige Schrift und die Tradition, die Beschlüsse der a. a.
Synoden, die Erlasse der Päpste, der Kurialbehörden und Kardinalskongregationen, die Verordnungen der Bischöfe, die Statuten kirchlicher Korporationen. Unter Umständen kann auch durch Anerkennung staatlicher Gesetze seitens der Kirche Recht für letztere entstehen, namentlich aber dadurch, dafs Kirche und Staat ein Überein-

kommen miteinander treffen durch eine Konvention oder ein Konkordat. Zum ius non scriptum gehören die Gewohnheit, der Gerichtsgebrauch und die Doktrin. Schaffen diese Rechtsquellen Recht für die ganze Kirche, so sind sie Quellen des gemeinen Kirchenrechts. Thun sie das nur für einen Teil, so sind sie Quellen des partikularen Kirchenrechts. Natürlich schaffen die Quellen des gemeinen Kirchenrechts im allgemeinen zugleich auch partikulares Kirchenrecht, nicht aber umgekehrt. Zu den materiellen Quellen des gemeinen Kirchenrechts gehören: das Naturrecht, die Heilige Schrift, die Tradition, die allgemeinen Konzilien, der Papst, die Kurialbehörden, Kardinalskongregationen und die Gewohnheit; zu denen des partikularen: der Bischof, die Partikularsynoden, die Autonomie, das bürgerliche Recht und die Konkordate.

Erster Abschnitt.

Die materiellen Quellen des Kirchenrechts.

Erstes Kapitel.

Die materiellen Quellen des gemeinen Kirchenrechts.

§ 20.

Das Naturrecht. Die Heilige Schrift. Die Tradition.

Decr. Grat. D. 1—IX. Decr. Greg. IX., Lib. sext., Const. Clem. I, 1 de summ. trinit.

K. A. Droste-Hülshoff, Über d. Naturrecht als Quelle d. KRs. 1822. *E. v. Moy*, Naturrecht u. Gewohnheitsrecht als Quellen d. KRs. (A. f. k. KR. I [1857], 65 ff.). *H. F. Jacobson*, Über d. gesetzl. Charakter d. röm. Katholizismus u. d. Autorität d. Hl. Schrift, bes. d. A. Ts., in d. röm.-kath. Kirche (Z. f. KR. VII [1867], 193 ff.). *F. A. Sieffert*, Das Recht im N. T. 1900.

I. Materielle Rechtsquelle für die Kirche ist das Naturrecht (ius divinum naturale). Auch die Kirche mufs sich an die in der menschlichen Natur begründeten Lebensbedingungen halten. Es deckt sich mit den von Gott geoffenbarten Moralsätzen. Daher nennt *Gratian* das ius naturale das „ius, quod in lege et evangelio continetur“ [1].

II. Eine viel ergiebigere Quelle des Kirchenrechts fliefst in der göttlichen Offenbarung, die in der Heiligen Schrift und in der Tra-

[1] Dict. *Grat.* prooem. D. I, V.

dition niedergelegt ist (ius divinum positivum)[1]. Auslegerin der Heiligen Schrift und der Tradition ist die Kirche, so dafs das unfehlbare Lehramt der Kirche die Hauptquelle des materiellen Kirchenrechts ist[2]. Die praecepta moralia des Alten Testaments haben, als dem natürlichen Rechte angehörig, allgemeine und bleibende Geltung. Dagegen sind die praecepta caerimonialia et iudicialia durch Christus aufgehoben worden[3]. Soll eines derselben weiter bestehen, so mufs die Kirche dasselbe ausdrücklich als ihr Gesetz erklären, wie sie thatsächlich in ihrer Gesetzgebung mehrfach alttestamentliche Ideen verwertet hat, so im Eherecht, im Vermögensrecht u. a.[4] Das Neue Testament aber enthält eine Reihe von Rechtsvorschriften, die unmittelbar von Christus stammen. Die Kirche glaubt an Christus als Gesetzgeber. „S. q. d. Christum Iesum a Deo hominibus datum fuisse ut redemptorem, cui fidant, non etiam ut legislatorem, cui obediant, a. s.“[5] Unmittelbar göttlicher Anordnung und unabänderlich ist der Primat, der Episkopat, die Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe u. a.[6]

III. Auch als Rechtsquelle, nicht nur als Glaubensquelle tritt die Tradition ergänzend zur Heiligen Schrift hinzu[7]. In ihr findet die Heilige Schrift vor allem ihre Beglaubigung, sodann ihre Ergänzung; denn die Apostel haben keineswegs alles geschrieben, was sie von Christus gehört haben, wohl aber alles gepredigt[8]. Insofern die Tradition das in der Heiligen Schrift Enthaltene erklärt oder ergänzt, unterscheidet man eine traditio interpretativa und constitutiva. Dem Ursprung nach unterscheidet man: traditio divina, solche Wahrheiten, die ihren Ursprung in der göttlichen Offenbarung haben, mögen sie den Aposteln von Christus übergeben, oder durch Eingebung des Heiligen Geistes geoffenbart worden sein, und traditio humana[9]. Letztere selber wieder zerfällt in die traditio apostolica, jene Bestimmungen, welche die Apostel kraft ihrer apostolischen Gewalt trafen, und in die traditio ecclesiastica, Bestimmungen, die von den Nachfolgern der Apostel stammen. Die traditio divina bringt unver-

---

[1] C. 8, D. XI. C. 24, X de accus. V, 1.

[2] Trid. sess. IV, decret. de can. scripturis; decret. de ed. et usu sacrorum librorum. Vatic. De fide cath. c. 3, § Porro.

[3] Dict. *Grat.* i. f. D. VI. *Thom. Aq.* Summa theol. 1, 1, q. 103, a. 3, n. 4.

[4] Trid. sess. XXIV de sacr. matr. can. 3.

[5] Trid. sess. VI de iustif. can. 21.

[6] Matth. 16, 18; 18, 18. Eph. 2, 20. 1 Kor. 12, 13 ff. Matth. 5, 32; 19, 9. 1 Kor. 7, 10.

[7] Trid. sess. IV, decret. de can. scripturis.

[8] Joh. 20, 30; 21, 25. 1 Kor. 11, 34. 2 Joh. 12.

[9] „Ego dico — non Dominus.“ 1 Kor. 7, 12. 25.

änderliches Recht hervor. Die traditio humana hat Anspruch auf hohe Verehrung. Den Beweis für die Echtheit der Tradition erbringt die Kirche aus dem unanimis consensus patrum [1].

§ 21.

Die allgemeinen Konzilien.

Decr. Grat. D. XV—XVIII.

K. J. v. Hefele, Konzgschte. 2. Aufl. 1873 ff. Einl. *F. X. Funk*, Abh. u. Unters. I, 39 ff.

Unter einem allgemeinen Konzil versteht man die vom Papst berufene Versammlung der Bischöfe des katholischen Erdkreises zur Beratung und Entscheidung kirchlicher Angelegenheiten unter dem Vorsitz des Papstes oder seiner Legaten. Schon im 2. Jahrhundert wurden Synoden in einzelnen Teilen der Kirche abgehalten. Für die direkte allgemeine Rechtsbildung aber wurden erst die ökumenischen Synoden von Bedeutung, deren Reihe die von Nicäa a. 325 eröffnet und deren man bis heute zwanzig zählt.

Die Beschlüsse derselben betreffen entweder den Glauben oder die Sitten. Nach der älteren, keineswegs streng durchgeführten Terminologie hiefsen die den Glauben betreffenden Entscheidungen dogmata *(διατυπώσεις)*. Die Verwerfung des Irrtums wurde namentlich seit dem Chalcedonense mit Anathema (Anathematismus) bezeichnet. Die auf die Disziplin bezüglichen Beschlüsse wurden canones *(κανόνες, θεσμοί, ὅροι)*, regulae genannt. Das Tridentinum bezeichnete seine Entscheidungen in Glaubenssachen mit doctrina oder decretum de fide und die Verwerfung eines entgegenstehenden Irrtums als canon. Seine Disziplinardekrete aber heifsen decreta de reformatione. Die decreta selber wieder zerfallen in capita. Das Vaticanum hat nur Glaubensentscheidungen erlassen, die als constitutiones bezeichnet werden. Dieselben zerfallen in capita. Der ersten derselben sind canones beigegeben. Am gesetzlichen Charakter nehmen nicht teil die Motive, Akten und Protokolle der allgemeinen Konzilien.

Rechtskraft erhalten die Beschlüsse der allgemeinen Konzilien erst durch die Approbation von seiten des Papstes, welche eine ausdrückliche, oder stillschweigende sein kann. Dieser Bestätigung folgt die Publikation der Beschlüsse, die ebenso wie deren Durchführung Sache des Papstes ist. Den Gesetzen der allgemeinen Konzilien haben alle Getauften Gehorsam zu leisten. Ihre Gültigkeit ist nicht abhängig von der Annahme seitens der einzelnen Kirchen, oder von der Bestätigung durch weltliche Herrscher. Während die Entschei-

[1] Trid. sess. IV, decret. de ed. et usu sacrorum librorum.

dungen der Konzilien in Glaubenssachen irreformabel sind, können die Disziplinardekrete aus gutem Grunde durch ein nachfolgendes Konzil oder den Papst wieder aufgehoben werden[1]. Das Tridentinum hat seine Dekrete so gefafst, „ut in his salva semper auctoritas Sedis Apostolicae et sit et esse intellegatur“[2].

§ 22.
Der Papst.

Decr. Grat. D. XIX. XX. Decr. Greg. IX., Lib. sext. I, 2 de constit.; I, 3 de rescript. Const. Clem. I, 2 de rescript.

Die reiche Litteratur über die päpstliche Diplomatik bis 1884 bei *Grisar*, Art. Bullen u. Breven im Kirchenlexikon; bis 1889 bei *H. Breſslau*, Handb. d. Urkundenlehre f. Deutschl. u. Ital. I (1889), 65 ff. 93 ff. 120 ff. 157 ff. 573 ff. 621 ff. 664 ff. 680 ff. 726 ff. 792 ff. 836 ff. 885 ff. 907 ff. 944 ff. *J. Donabaum*, Beiträge z. Kenntn. d. Kladdenbände d. 14. Jhdts. im vatik. Archiv (Mitt. d. Inst. f. österr. Gfschg. XI [1890], 101 ff.). *E. Mühlbacher*, Kaiserurkunde u. Papsturk. (Ergänzbd. IV d. Mitt. d. Inst. f. österr. Gfschg. 499 ff.). *M. Tangl*, Die päpstl. Kanzleiverordnungen v. 1200 b. 1500. 1894. *P. M. Baumgarten*, Zum Register Alex. II. (Röm. Qsch. IX [1895], 183). *H. Simonsfeld*, Neue Beitr. z. päpstl. Urkundenwesen im MA. 1896 (a. Abhandl. d. kgl. bayr. Akad. d. Wiss.). *J. Teige*, Beitr. z. päpstl. Kanzleiwesen d. 13. u. 14. Jhdts. (Mitt. d. Inst. f. österr. Gfschg. XVII [1896], 408 ff.). *R. v. Nostitz-Rieneck*, Zum päpstl. Brief- u. Urkundenwesen d. ältest. Zeit. Festgaben zu Ehren *M. Büdingers* (1898) 151 ff. *M. Tangl*, Die päpstl. Register v. Bened. XII. bis Greg. XI. Ebd. 287 ff. *H. J. Tomaseth*, Die Register u. Sekretäre Urb. V. u. Greg. XI. (Mitt. d. Inst. f. österr. Gfschg. XIX [1898], 417 ff.). *J. Hilgers*, Biblioth. u. Arch. d. röm. Kirche i. erst. Jahrtausend (St. a. M.-Laach LVII [1899], 398 ff.).

1. Vermöge des Primates ist der Papst der oberste, an keinen Beirat oder bestimmte Form gebundene Gesetzgeber der Kirche, der universales und partikulares Recht schaffen kann[3]. Derselbe ist auch nicht beschränkt durch die Gesetze seiner Vorgänger, „cum non habeat imperium par in parem“[4]. Vielmehr kann er dieselben wie auch die Disziplinardekrete der allgemeinen Konzilien jederzeit aufheben[5]. Doch haben sich die Päpste immerdar nicht durch willkürliche Neuerungen, sondern durch sorgfältige Beobachtung des bestehenden Rechts ausgezeichnet[6]. Eine absolute Schranke hat die Gesetzgebungsgewalt

[1] Dict. *Grat.* § 2 zu c. 16, C. XXV, q. 1. C. 4, X de elect. I, 6.

[2] Sess. XXV de ref. c. 21.

[3] C. 23, X de privil. V, 33. C. 1, Extrav. comm. de M. et O. I, 8.

[4] C. 20, X de elect. I, 6.

[5] C. 4, X de concess. praeb. III, 8. Bened. XIV. „Magnae nobis“, 29. Juni 1748.

[6] Dict. *Grat.* zu c. 7. 8, D. XIX. Das ist der Sinn des Satzes: „Romanus pontifex, qui iura omnia in scrinio pectoris sui habere censetur“ (c. 1 in VI^to^ de constit. I, 2). *N. Nilles*, In scrinio pectoris sui. Über d. Brustschrein Bonif. VIII. (Z. f. k. Theol. XIX [1895], 1 ff.).

der Päpste am ius naturale und am ius divinum positivum, am Dogma und an der Moral, eine moralische an den wohlerworbenen Rechten (iura quaesita) Dritter.

2. Die Päpste haben von ihrem Gesetzgebungsrecht schon in den ersten christlichen Jahrhunderten einen ausgiebigen Gebrauch gemacht, und zwar in der Form von Briefen, in welchen sie in gesetzgebender Weise die von allenthalben her erfolgenden Anfragen und Berufungen beantworteten. Daher hiefsen diese Briefe alsbald: decreta, statuta, decretalia constituta, epistolae decretales, auctoritates u. a.[1] Weil sich die Päpste bei deren Abfassung vielfach, wenn auch nicht notwendig des Beirates ihres Klerus oder einer Synode bedienten, hiefsen sie auch: epistolae synodicae[2]. Die Adressaten erhielten bisweilen den Auftrag, den päpstlichen Erlafs weiterzuverbreiten[3]. Oder auch wurde derselbe gleich in mehreren Exemplaren verschickt: epistola a pari, a paribus, τὰ ἴσα[4]. Auch legte man schon seit dem 4. Jahrhundert eine Kopie des betreffenden Erlasses im päpstlichen Archiv nieder[5], was dem Verfahren der kaiserlichen Kanzlei, nach welcher sich die päpstliche ausbildete, entsprach. Als mit der Zeit die päpstliche Gesetzgebung auf immer mehr Gegenstände sich ausdehnte, die hierbei verwendeten Behörden mannigfaltiger und die Kanzleigebräuche mehr und mehr ausgebildet wurden, da bekamen auch die päpstlichen Schreiben die verschiedensten, aber keineswegs ganz genau fixierten Namen. Immerhin bezeichnete neben „Dekretale“ (epistola decretalis) „constitutio“ eine lex generalis, während „rescriptum“ das Schreiben für einen einzelnen Fall war und ist[6]. Doch kann eine Konstitution auch spezielle, ein Reskript auch allgemeine Geltung haben, je nach dem Willen des Gesetzgebers.

3. Unter einem Reskript versteht man näherhin ein Schreiben, vor allem des Papstes, aber auch jedes kirchlichen Gesetzgebers, welches auf die Bitte oder Anfrage eines Einzelnen hin eine Gnade gewährt oder einen Rechtsfall entscheidet. Man unterscheidet daher rescripta gratiae, r. iustitiae, r. mixta; weiterhin r. secundum ius, praeter ius, contra ius, je nachdem sie die Durch-

[1] *Jaffé*, Regesta Nr. 255 (Siricius an Himerius v. Tarragona a. 385). C. 3, § 16 (Gelas. I. a. 495—496). D. XV. C. 6 (2. Synode v. Sevilla a. 619, c. 2), C. XVI, q. 3.

[2] Conc. Tolet. III a. 589, c. 1. *Harduin*, Act. conc. III, 479.

[3] *Jaffé*, Reg. Nr. 255. 311. 333. [4] Ibid. Nr. 331. 334. 373.

[5] *Hieron.* Apol. adv. libr. Rufini III, 20. *Migne*, Patr. lat. XXIII, 471. *Jaffé*, Reg. Nr. 350.

[6] Vgl. die Begleitschreiben zu den Dekretalen Gregors IX., zum Lib. sext., zu den Constit. Clement.; ferner die Titel De constit., De rescript. in diesen Sammlungen.

führung des Gesetzes bezwecken, oder einen Gegenstand berühren, über den gesetzlich nicht bestimmt ist, oder etwas gegen das Gesetz gewähren. — Ein Reskript kann jeder erhalten, der im Genufs der kirchlichen Rechte ist, nicht also die Häretiker und Exkommunizierten, aufser sie wenden sich um Aufhebung der Censur, oder wegen Zulassung zur Appellationsinstanz an den Papst [1]. Daher werden die Bittsteller in den Reskripten herkömmlicherweise ad cautelam von einer etwa bestehenden Censur freigesprochen, um so der Wirkung teilhaftig zu werden. Ein Gnadenreskript kann man für einen andern auch ohne speziellen Auftrag von dessen Seite erlangen. Dagegen verbot das Dekretalenrecht solches bei den Justizreskripten [2]. Nach heutiger Praxis ist auch im letzteren Fall kein Spezialmandat mehr nötig. — Damit ein Reskript gültig sei, mufs es äufserlich und innerlich formgerecht sein. Zur inneren Formgerechtigkeit gehört besonders die narratio oder die series facti, die Angabe des Sachverhalts [3]. Auf Grund hiervon nämlich hat der Exekutor eine nochmalige Prüfung vor Exekution des Reskriptes anzustellen [4]. Gegen diese innere Formgerechtigkeit wird namentlich gefehlt durch obreptio und subreptio, durch Angabe von relevanten falschen, durch Verschweigen von wichtigen wahren Thatsachen [5]. Daher die Klauseln: Si ita est; si preces veritate nitantur. Diese Klauseln gelten als beigesetzt, auch wenn sie fehlen [6]. Ebenso die Klauseln: salvo iure tertii; sine praeiudicio alterius; denn es sollen durch ein Reskript die wohlerworbenen Rechte eines Dritten nicht geschädigt werden [7]. Ein durch obreptio oder subreptio erschlichenes Gnadenreskript ist eo ipso nichtig, ein solches Justizreskript bei Einrede von seiten der Gegenpartei [8]. Lag aber trügerische Absicht fern, so ist das Reskript gültig, wenn der Papst auch bei Kenntnis des wahren Sachverhalts nichtsdestoweniger das Reskript gegeben haben würde [9]. Und das trifft dann zu, wenn der Mangel in der Bittschrift sich nicht auf das Hauptmotiv (causa motiva), sondern auf konkurrierende Beweggründe (causa impulsiva) des Papstes bezieht. Enthält ein Reskript mehrere Gnaden zugleich und fand nur für die eine oder andere Täuschung statt, so wird der übrige Teil des Reskriptes nicht betroffen. Bei den motu proprio von seiten des Papstes erlassenen Reskripten bewirkt nur obreptio, positive Irreführung die Ungültigkeit [10]. — Bisweilen, aber selten gewährt der Papst dem Petenten die Gnade unmittelbar, so dafs sie von diesem nur angenommen zu werden braucht, rescriptum in forma gratiosa cum gratia facta. Dasselbe wirkt a die datae sive expeditae gratiae [11]. In der Regel aber wird ein Dritter durch

[1] C. 1 in VI^to h. t. I, 3. C. 41, X h. t. I, 3. C. 7, X de iud. II, 1.
[2] C. 24, X de praeb. III, 5. C. 28, X h. t. I, 3.
[3] C. 5, 2, 3, X h. t. I, 3. [4] C. 5, X de cohab. cler. III, 2.
[5] C. 20, X h. t. III, 2. [6] C. 2, X h. t. I, 3.
[7] C. 19, X de privil. V, 33.
[8] C. 8, 31, X h. t. I, 3. C. 22, X h. t. I, 3. [9] C. 20, X h. t. I, 3.
[10] C. 23 in VI^to de praeb. III, 4. C. 4 in Clem. de praeb. III, 2.
[11] C. 9 in VI^to h. t. III, 3. C. 7, 36, X de praeb. III, 4.

Einhändigung des authentischen Reskriptes, eventuell auch auf telegraphischem Wege beauftragt, die Gnade zu gewähren, nachdem er zuvor untersucht hat, ob die im Reskript bestimmten Voraussetzungen zutreffen (executor necessarius), oder wird es diesem Dritten anheimgestellt, die Gnade nach eigenem Gutachten zu gewähren (executor voluntarius)[1]. Solche Reskripte sind gegeben in forma commissoria ad gratiam faciendam und wirken erst a die praesentatae (sc. gratiae). Letzteres gilt auch von den rescripta iustitiae[2]. Wenn die Ausführung letzterer eine iurisdictio in foro externo voraussetzt, so können damit nur kirchliche Dignitäre: der Bischof, der Generalvikar, Kathedralkanoniker, beauftragt werden[3]. Die rescripta gratiae werden nach der Bestimmung des Tridentinums dem ordinarius loci zur Exekution übergeben[4]. — Was die Interpretation betrifft, so sind die rescripta iustitiae stricte, die Gnadenreskripte milde zu interpretieren, aufser letztere gingen gegen das gemeine Recht oder die Rechte dritter Personen[5]. Ein spezielles geht einem generellen und das spätere einem früheren Reskript vor[6]. — Die Reskripte haben eine unbeschränkte Dauer, aufser es sei die Zeit genau bestimmt, innerhalb deren sie präsentiert werden müssen. So müssen Justizreskripte dem Delegaten binnen Jahresfrist präsentiert werden; denn wenn sie innerhalb Jahresfrist nicht exekutiert oder benutzt werden, verlieren sie ihre Kraft durch ein darüber kommendes zweites Reskript[7]. Die Reskripte verlieren ihre Kraft: durch Ablauf der Frist oder Eintritt von Resolutivbedingungen[8]; durch den Tod des Verleihers oder Untergang von dessen Jurisdiktion, wenn es sich um ein rescriptum iustitiae oder gratiae faciendae handelt und noch nicht zur Ausführung desselben geschritten war (re adhuc integra)[9] (jedoch erneuert der neugewählte Papst nach der 12. Kanzleiregel alle innerhalb eines Jahres vor dem Tode seines Vorgängers gewährten und noch nicht präsentierten Reskripte); durch den Tod des Impetranten, wenn das Reskript ein rein persönliches war[10]; durch den Tod dessen, gegen welchen das Justizreskript ausdrücklich gerichtet war[11]; durch den Tod des namentlich angeführten Exekutors[12]; durch Verzicht des Impetranten; endlich durch Widerruf des Verleihers[13].

4. Kommt die Unterscheidung der päpstlichen Schreiben in Konstitutionen und Reskripte vom Umfang ihrer Geltung, so unterscheidet man rücksichtlich der Form Bullen, Breven und Litterae apostolicae.

[1] S. C. Conc., 21. März 1868. S. C. Poenit., 15. Jan. 1894.
[2] C. 12, 59, X de appell. II, 28.
[3] C. 11 in VI^to h. t. III, 3. [4] Sess. XXII de ref. c. 5.
[5] C. 15, 16, X h. t. III. 3. C. 4 in VI^to de praeb. III, 4.
[6] C. 1, 14, 3, X h. t. III, 3. [7] C. 23, X h. t. I, 3.
[8] C. 5 in VI^to h. t. I, 3. C. 4, X de off. iud. del. I, 29.
[9] C. 16, X h. t. I, 3. C. 30, X de off. iud. del. I, 29. C. 36 in VI^to de praeb. III, 4. Reg. iur. in VI^to 16. [10] C. 36, X h. t. I, 3. [11] C. 36 c.
[12] C. 7, X h. t. I, 3. S. C. Inq., 28. Aug. 1885; 20. Febr. 1888.
[13] C. 29, X h. t. I, 3. C. 15 in VI^to h. t. I, 3.

Von Anfang an hatten die päpstlichen Schreiben die Briefform, und frühe schon wurden sie zum Zeichen der Authentizität besiegelt. Die Verschiedenheit des Siegels aber führte zur Unterscheidung von Bulle und Breve, je nachdem dasselbe in Blei etc. gedrückt und von einer Kapsel (bulla) umschlossen dem Schriftstück angehängt oder in Wachs demselben aufgedrückt war.

Bullen sind päpstliche Schreiben in wichtigeren Angelegenheiten in feierlicher Form. Charakteristisch ist für sie das in Blei (selten Silber oder Gold, bulla aurea) gedrückte Siegel, welches auf der einen Seite gewöhnlich den Namen des Papstes mit der Namenszahl zeigt, auf der andern aber durch ein Kreuz getrennt den Kopf des hl. Petrus mit der Umschrift S P E und den des hl. Paulus mit der Umschrift S P A[1]. Die Bleibulle ist an einer aus Seide oder Hanf bestehenden Schnur (je nachdem es sich um Gnaden oder Justizsachen handelt) angehängt. Von dem anhängenden Bleisiegel hängt die Gültigkeit des Schriftstückes ab[2]. Als Material wird starkes Pergament verwendet. Die Schriftzüge sind das sogenannte Bullaticum gothicum oder teutonicum. Die Sprache ist in der Regel die lateinische. Die Interpunktion fehlt. Ohne Überschrift beginnt die erste Zeile: N. episcopus servus servorum Dei dilecto fratri (filio) N. Salutem et apostolicam benedictionem, oder wenn kein Adressat genannt ist: In perpetuam rei memoriam. Citiert wird die Bulle nach den Anfangsworten, der Arenga. Der Stil ist feierlich, mit vielen Wiederholungen und Klauseln. Datiert sind sie durch Angabe des Ausstellungsortes, des Inkarnationsjahres, des Monatstages nach dem römischen Kalender und des Pontifikatsjahres. Zur Beglaubigung folgt die Besiegelung und die Unterschrift, aber selten durch den Papst. Vom Papst und den Kardinälen im Konsistorium beratene und unterschriebene Bullen heifsen bullae consistoriales, alle andern sind non consistoriales. In der Regel werden sie von einem Beamten der Kanzlei unterschrieben und immer von dort expediert: bullae communes, oder per cancellariam. Hergestellt können sie auch werden per cameram, per viam curiae (durch die Datarie), per viam secretam (in abgekürztem Geschäftsgang). Nach dem Motuproprio Leos XIII. vom 29. Dezember 1878 kommt die Bleibulle nur noch bei Kollationen, Erektionen oder Dismembrationen gröfserer Benefizien und bei feierlichen Akten des Heiligen Stuhles zur Anwendung, sonst ein in rotes Wachs aufzudrückendes

[1] Ist der Papst noch nicht gekrönt, so bleibt sein Name weg: bulla dimidia. — Die Apostelköpfe werden seit dem 12. Jahrhundert aufgeprägt. — Es ist fraglich, ob die Buchstaben Sanctus und den Anfang der Namen, oder Sanctus Petrus Episcopus, Sanctus Paulus Apostolus bedeuten. [2] C. 5, X de crim. falsi V, 20.

Siegel mit dem Namen des Papstes um die Apostelköpfe. An die Stelle der alten Schriftzüge ist die lateinische Kurrentschrift getreten.

Die Breven, die sich seit dem 15. Jahrhundert aus verschiedenen Formen päpstlicher Briefe herausgebildet haben, sind päpstliche Schreiben in weniger feierlicher Form, wenn auch keineswegs immer in weniger wichtigen Sachen[1]. Das Material ist feines, länglich geschnittenes Pergament. Die Schrift ist modern, die Sprache in der Regel die lateinische. Die Interpunktion fehlt. Oben steht der Name des Papstes mit Zahl. Darauf beginnt der Text: Dilecte fili (oder eine andere entsprechende Anrede) Salutem et apostolicam benedictionem. Manchmal folgt auch: In perpetuam rei memoriam. Die Sprache ist einfach. Die Klauseln werden oft nur angedeutet. Die Datierung ist die bürgerliche. Unterschrieben werden sie von dem Kardinalsekretär der Breven oder einem Substituten aus der Sekretarie der Breven, wo sie ausgefertigt werden. Unten links wird in rotes Wachs das Siegel aufgedrückt. Das geschieht nachweislich seit Clemens IV. mit dem annulus piscatoris. Dieser stellt den hl. Petrus dar, im Nachen sitzend und das Fischernetz ziehend, darüber den Namen des Papstes mit der Zahl[2].

Alle andern päpstlichen Schreiben, welche nicht Bullen oder Breven sind, werden als litterae apostolicae bezeichnet. Doch unterscheidet man litterae apostolicae simplices (Brevetti), Chirographa, Encyclicae und Motusproprii. Unter litterae apostolicae simplices versteht man alle auf Grund päpstlicher Vollmacht verfafsten, mit dem Namen des Papstes gezeichneten, aber von ihm nicht unterzeichneten Schreiben. Die vom Papst eigenhändig unterschriebenen Erlasse heifsen Chirographa. Encykliken sind Erlasse an alle oder an eine Mehrheit von Kirchenoberen. Unter einem Motuproprio endlich versteht man einen Erlafs, der ohne vorausgegangenes Gesuch aus der Initiative des Papstes hervorgegangen und mit teilweiser Umgehung der sonst üblichen Kanzleiformen herausgegeben wurde.

§ 23.

Die Kurialbehörden und Kardinalskongregationen. Der Kurialstil. Die päpstlichen Kanzleiregeln.

J. B. de Luca, Relatio curiae romanae. Col. 1683. *O. Mejer*, Die heutige röm. Kurie, ihre Behörden u. ihr Geschäftsgang, in *Jacobson* u. *Richter*, Z. f. Recht u. Politik d. Kirche (1847) 54 ff. *J. H. Bangen*, Die röm. Kurie, ihre Zusammensetzung

[1] Benedikt XIV. bestimmte in der Konstitution „Gravissimum ecclesiae", 26. Nov. 1745, welche Gegenstände durch die Sekretarie der Breven zu erledigen seien.

[2] *Potthast*, Regesta Nr. 19051.

u. ihr Geschäftsgang. 1854. *J. Simor*, De sacris congregationibus rom. et ill. auctoritate (A. f. k. KR. XI [1864], 410 ff.). *D. Bouix*, Tractatus de curia rom. 1880. *M. Lega*, De orig. et nat. sacr. rom. congreg. (Analecta eccles. IV [1890], 45 sqq.). — *B. Riganti*, Commentaria in reg. constit. et ordin. cancell. apostolicae. Rom. 1744—1748. *K. E. F. Rofshirt*, Von d. päpstl. Kanzleireg. (A. f. k. KR. III [1858], 373 ff.). *E. Winkelmann*, Sicil. u. päpstl. Kanzleiordnungen u. Kanzleigebräuche d. 13. Jhdts. 1880. *G. Erler*, Der Lib. canc. apost. v. J. 1380. 1880. *E. Ottenthal*, Die päpstl. Kanzleireg. v. Joh. XXII. b. Nikol. V. 1888. *M. Tangl*, Die päpstl. Kanzleiverordnungen v. 1200 b. 1500. 1894.

I. Bei der seit dem Mittelalter über die ganze Kirche ausgedehnten Wirksamkeit des Papsttums wuchs die Masse der Geschäfte ins Ungeheure. Zu deren Bewältigung mufste eine Reihe von Kurialbehörden geschaffen werden. Dazu kamen seit dem 16. Jahrhundert, namentlich seit der Bulle „Immensa aeterni" Sixtus' V. vom 22. Januar 1587 eine Reihe von Kardinalskongregationen, die zum Teil schon früher vorübergehend funktioniert hatten. Als Mandatare des Papstes haben alle diese Behörden nach dem Satz: Qui facit per alium, est perinde ac si faciat per se ipsum[1], das Recht, innerhalb der Grenzen ihres Mandats verbindliche Normen für die Gläubigen zu erlassen. Doch ist ein Übergang der Unfehlbarkeit des Papstes auf sie nicht anzunehmen und sind demgemäfs ihre Dekrete nicht als unfehlbar anzusehen[2]. Voraussetzung für diese Verbindlichkeit aber ist die notwendige Kompetenz, die Einhaltung der vorgeschriebenen Form und die Erfüllung etwaiger Bedingungen, namentlich aber die eventuelle Einholung des vorgeschriebenen päpstlichen Gutachtens. Doch steht die Präsumption für die Einhaltung der rechten Form seitens der päpstlichen Behörden[3]. Die Vollmachten, welche der wichtigsten und dem Prototyp der römischen Behörden, der Congregatio cardinalium s. Concilii Tridentini interpretum, eingeräumt sind, bestehen in dem Rechte, Resolutionen oder Decisionen zu geben in strittigen Fällen und Verhältnissen, über welche das Tridentinische Konzil Gesetze aufgestellt, sodann Deklarationen, Erklärungen zu erlassen über zweifelhafte tridentinische Verordnungen und endlich ganz neue Gesetze oder Dekrete zu geben. Was die Resolutionen oder Decisionen betrifft, so verpflichten sie nur die streitenden Parteien[4]. Immerhin könnte aus einer Reihe gleichmäfsiger Entscheidungen ein Gerichtsgebrauch mit Gesetzeskraft entstehen. Die Deklarationen werden unterschieden in extensive und comprehensive. Erstere sind solche, welche über den eigentlichen und gewöhnlichen Sinn des

[1] Reg. iur. in VI^to 72. 68.

[2] *H. Grisar*, Galileistudien (1882) 152 ff. 171 ff. 357 ff.

[3] C. 6, X de renunt. I, 9. [4] C. 25, X de sent. II, 27.

tridentinischen Wortlauts hinausgehen und so etwas Neues statuieren. Letztere weichen vom gewöhnlichen Sinn nicht ab. Sie bedürfen daher, um gemeinverbindlich zu sein, als bereits im Gesetz enthalten, keiner speziellen Publikation, wohl aber die ersteren. Dafs die Dekrete als ganz neue Gesetze der Publikation bedürfen, ist klar. Nach einem Dekret Urbans VIII. vom 2. August 1631 gelten nur jene Deklarationen der Congregatio Concilii als echt, welche mit dem Siegel und der Unterschrift des Präfekten und Sekretärs versehen sind. Das gilt auch von den Erlassen der übrigen Behörden. In der Praxis aber entnimmt man sie den authentischen Sammlungen oder den Werken bewährter Autoren, namentlich solcher, die als Sekretäre bei solchen Behörden funktionierten, wie *Fagnani, Barbosa, Prosper Lambertini.*

II. Den Inbegriff der bei der Kurie geltenden Grundsätze für die Erteilung und Wirksamkeit der Gnaden pflegt man den stilus curiae romanae zu nennen. Von ihm heifst es: st. c. habet vim legis, facit ius. Als gesetzlich fixierter Teil desselben können die Kanzleiregeln angesehen werden.

III. Da schon frühe von der römischen Kurie eine grofse Korrespondenz zu führen war, so bildeten sich auch bald bestimmte Formen für den brieflichen Verkehr, welche naturgemäfs aufgezeichnet wurden in einem Kanzleibuch, Liber diurnus genannt[1]. Der Gebrauch desselben läfst sich nachweisen bis in die Zeit Gregors VII. herab. Neue römische Kanzleiordnungen erscheinen seit dem 12. Jahrhundert. Aber erst Johann XXII. sammelte dieselben und erliefs sie unter dem technischen Namen Kanzleiregeln (regulae datae in cancellaria, später regulae cancellariae). Diese wurden von seinen Nachfolgern vermehrt und verändert, sind aber seit Nikolaus V. ziemlich stabil geblieben. Die Kanzleiregeln verlieren ihre Kraft beim Tode jedes Papstes. Sie werden daher beim Beginn jedes Pontifikats frisch erlassen, und zwar seit Johann XXIII. am Tage nach der Wahl, obgleich ihre Publikation auch später erfolgen kann. Sie schwanken zwischen 70 und 73 und beziehen sich zum Teil auf die Ausfertigung der Litterae apostolicae (r. directivae vel expeditoriae), zum Teil auf die kirchlichen Benefizien, namentlich auf deren Reservation (r. beneficiales vel reservatoriae), zum Teil auf den Prozefs (r. iudiciales). Die Regeln, welche sich auf die Expedition der apostolischen Schreiben beziehen, binden nur die päpstlichen Behörden. Allgemeine Geltung aber haben die auf die Benefizien, Dispensationen, Ablässe u. s. w.

[1] Ed. *Th. Sickel.* 1889.

bezüglichen Bestimmungen. Ihre Geltung war jedoch in den einzelnen Ländern vielfach durch entgegenstehende Rechte beschränkt, so namentlich durch die Konkordate. In Deutschland war nur rezipiert: reg. 19 de viginti, reg. 20 de idiomate, reg. 35 de annali possessore und reg. 36 de triennali possessore.

§ 24.

Die Gewohnheit. Der Gerichtsgebrauch. Die Doktrin.

Decr. Grat. D. VIII. XI. XII. Decr. Greg. IX., Lib. sext. I, 4 de consuet. Extrav. comm. I, 1.

G. F. Puchta, Das Gewohnheitsrecht II (1828 ff.), 264 ff. *E. K. v. Moy*, Naturr. u. Gewohnheitsr. als Quell. d. KRs. (A. f. k. KR. I [1857], 65 ff.). *E. Meier*, Die Rechtsbildung in St. u. K. 1861. *A. Scheurl*, Kirchl. Gewohnheitsr. (Z. f. KR. II [1862], 184 ff.). *L. Hammerstein*, Über d. verbind. Kraft d. Gewohnheitsr. (St. a. M.-Laach I [1871], 319 ff.). *P. K. A. Kreutzwald*, De can. iuris consuetudinarii praescriptione. 1873. *G. Bauduin*, De consuetudine in iur. can. 1888. *J. Schwering*, Zur Lehre v. kan. Gewohnheitsr. 1888. *F. Geigel*, Kirchl. Gewohnheitsr. (D. Z. f. KR. IV [1894], 261 ff.). *Ch. Lingen*, Über kirchl. Gewohnheitsr. (A. f. KR. LXXIII [1895], 131 ff.). *S. Brie*, Die Lehre v. Gewohnheitsrecht. 1899 ff.

I. Die Gewohnheit kann in der Kirche nicht in gleicher Weise Rechtsquelle sein wie im Staate. Während nämlich im Staate der in der wiederholten Übung hervortretende Gesamtwille des Volkes an sich ohne weiteres Recht schafft, hat Christus alle Legislative in der Kirche nicht dem Volke, den Gläubigen übergeben, sondern den Inhabern der kirchlichen Gewalt, den Aposteln und deren Nachfolgern. Daher kann eine Gewohnheit in der Kirche erst dann Recht werden, wenn der zur Rechtsproduktion befähigte Obere seine Zustimmung giebt [1]. Dieser Konsens kann ein ausdrücklicher (expressus) oder stillschweigender (tacitus) sein. Letzterer ist dann vorhanden, wenn der Gesetzgeber die Gewohnheit kennt und dazu schweigt, obgleich er sich leicht äufsern könnte. Denn nicht jedes Schweigen des Gesetzgebers ist als Billigung anzusehen. Es giebt auch eine conticentia mere oeconomica, „cum multa per patientiam tolerentur“ [2]. Ein consensus praesumptus, eine ohne weiteres angenommene Zustimmung des Gesetzgebers genügt nicht. Wohl aber genügt der consensus legalis, d. h. die von vornherein und allgemein abgegebene Erklärung des Gesetzgebers, dafs eine Gewohnheit, welche gewisse Eigenschaften habe, Rechtskraft haben solle. Und dieser consensus legalis besteht thatsächlich im kanonischen Recht. Von Anfang an bildeten sich in

[1] Anders *Schulte* (Die Lehre v. d. Rechtsquellen 209 ff. 251 f.) u. a. in zu engem Anschlufs an die historische Rechtsschule.

[2] C. 18, X de praeb. III, 5. C. 3, X de cogn. spirit. IV, 11.

der Kirche rechtliche Gewohnheiten über Punkte, in welchen das Gesetz nichts bestimmte, z. B. den Cölibat, das impedimentum cultus disparitatis. Viel schwerer aber drang die Anschauung durch, dafs sich ein Gewohnheitsrecht auch gegen ein bestehendes Gesetz bilden könne. Noch *Gratian* sagt im Anschlufs an das römische Recht, dafs die Autorität einer schon lange bestehenden Gewohnheit zwar nicht gering sei, aber doch nicht so gewichtig, „ut aut rationem vincat, aut legem scriptam“ [1]. Allein gerade bei *Gratian* und nach ihm immer mehr machte sich eine entgegengesetzte Anschauung geltend [2]. Zuletzt erklärte Gregor IX., dafs eine Gewohnheit auch dem positiven Recht präjudizieren könne, wenn sie rationabilis und legitime praescripta sei [3]. Unter Gewohnheitsrecht (consuetudo iuris) versteht man also eine durch wiederholte gleichmäfsige Akte des christlichen Volkes (consuetudo facti) unter der Zulassung des Gesetzgebers begründete Rechtsnorm.

Erfordernisse für das Zustandekommen eines Gewohnheitsrechts sind näherhin:

a) Die Gewohnheit mufs bestehen in einem Kreise, in welchem ein kirchlicher Oberer Recht schaffen kann. Und zwar mufs der gröfsere Teil dieses Kreises die Gewohnheit üben. Aus diesem Grunde kann kein Gewohnheitsrecht entstehen in einem Kapitel, einer Pfarrei. Hier spricht man nur von einer Observanz, cons. specialissima. Wohl aber kann sich ein Gewohnheitsrecht bilden in der ganzen Kirche: cons. universalis, generalissima, in einem ganzen Lande oder in einer Kirchenprovinz: cons. generalis [4], in einer Diözese: cons. specialis.

b) Der Satz, dessen rechtsverbindliche Kraft als Gewohnheitsrecht in Anspruch genommen wird, mufs in gleichmäfsiger Übung sein. Diese Übung ist die Erscheinungsform des Gewohnheitsrechts.

c) Die Gewohnheit mufs beruhen auf der irrtumsfreien Überzeugung, rechtlich so handeln zu müssen und nicht anders handeln zu dürfen (opinio iuris sive necessitatis). Die Glosse sagt, es müsse gehandelt werden „eo animo, ut intendas seu credas, te ius habere“ [5]. Fehlte diese Überzeugung von der rechtlichen Gebundenheit des Übenden, so würde kein Gewohnheitsrecht entstehen. Irrtumsfrei ist die Überzeugung dann, wenn sie wahr ist, nicht durch Selbsttäuschung, Vorspiegelung oder Furcht hervorgerufen.

[1] C. 4, D. XI; ist l. 2, C. Quae sit longa consuet. VIII, 53.
[2] Dict. zu c. 3, D. IV. [3] C. 11, X h. t. I, 4.
[4] C. 7, X h. t. I, 4. C. 31, X de elect. I, 6. C. 5, X de usu et auct. pallii I, 8.
[5] „Legitime“ c. 11, X h. t. I, 4.

d) Die Gewohnheit mufs rationabilis sein. wie das Gesetz. Irrationabel aber ist sie, wenn sie dem natürlichen oder göttlichen Recht widerspricht, also der göttlich geoffenbarten Glaubens- und Sittenlehre und der Verfassung der Kirche[1], wenn sie die kirchliche Disziplin lockert[2], wenn sie gegen die guten Sitten verstöfst[3], wenn sie mit dem Geiste des betreffenden Instituts im Widerspruch steht[4], endlich wenn die betreffende Gewohnheit ausdrücklich vom Gesetzgeber verworfen und als Korruptel bezeichnet worden ist[5]. Ob eine Gewohnheit rationabel sei, darüber hat der kirchliche Richter zu entscheiden und eine irrationable von Amts wegen zu verwerfen[6].

e) Endlich mufs die Gewohnheit sein legitime praescripta, oder wie es an anderer Stelle heifst: canonice praescripta[7]. Bei der consuetudo secundum legem und praeter legem ist eine bestimmte Zeit nicht vorgeschrieben. Hier liegt das Urteil vielmehr beim kirchlichen Richter. Eine cons. secundum legem ist vorhanden, wenn sich die Übung als Ausführung des Gesetzes darstellt nach dem Satz: Consuetudo est optima legum interpres[8]. Eine cons. praeter legem dann, wenn die Übung eine Lücke im Gesetz ausfüllt. Eine cons. contra legem dann, wenn die Übung dem Gesetze entgegensteht, demselben derogiert. Es hat nun nicht an solchen gefehlt, welche auch für letztere Gewohnheit vom kanonischen Recht keine bestimmte Zeit gefordert sein, sondern es auch hier vom Ermessen des Richters abhängen lassen, ob die bereits verflossene Zeit genüge zur Begründung eines Gewohnheitsrechts. Zum Erweis dessen läfst man die angeführten Dekretalen, in welchen die legitima praescriptio für eine derogatorische Gewohnheit verlangt wird, vielmehr handeln von der Ausübung eines subjektiven Rechts, das durch die Ausübung während der kanonischen Verjährungsfrist ersessen werde[9]. Allein der Text von c. 11, X h. t. I, 4 und c. 3 in VI^to^ h. t. I, 4 ist zu bestimmt, als dafs man ihn auf die Aquisitivverjährung subjektiver Rechte beschränken dürfte. Vielmehr ist eine gesetzlich bestimmte Verjährungsfrist für die consuetudo contra legem gefordert. Da aber das kanonische Recht eine noch genauere Angabe nicht macht, anderseits aber die Worte „legitime praescripta“ doch einen be-

---

[1] C. 4, 8 (Greg. I. a. 591), 11 (*August.* c. a. 400), D. XII. C. 4, 11, X h. t. I, 4. [2] C. 5, X h. t. I, 4. [3] C. 10, X h. t. I, 4.

[4] C. 2 in VI^to^ h. t. I, 4. [5] C. 7, X h. t. I, 4. C. 1 in VI^to^ h. t. I, 4.

[6] C. 5, 7, X h. t. I, 4.

[7] C. 3 in VI^to^ h. t. I, 4. C. 50, X de elect. I, 6. C. 3, X de causa poss. II, 12. C. 25, X de V. S. V, 40. C. 9 in VI^to^ de off. ord. I, 16.

[8] C. 8, X h. t. I, 4. [9] So *Schulte* a. a. O. 222 ff.

stimmten Sinn haben müssen, so bleibt nichts übrig als vierzig Jahre anzunehmen, ein Zeitraum, der für die Verjährung kirchlicher Rechte erforderlich ist[1]. So ist auch die von vielen früheren Kanonisten vertretene Meinung zu verlassen, dafs ein Zeitraum von zehn oder zwanzig Jahren genüge, weil die römisch-rechtliche Verjährungszeit für res immobiles inter praesentes zehn, inter absentes zwanzig Jahre betrug[2].

Wer ein Gewohnheitsrecht für sich in Anspruch nimmt, mufs dasselbe beweisen, da der Richter unmöglich alle Gewohnheiten kennen kann[3]. Bewiesen wird es namentlich durch den Nachweis der Anerkennung von mafsgebender Seite.

Endigen kann eine Gewohnheit aus inneren Gründen; namentlich aber aus äufseren. Und zwar einmal durch Aufhebung von seiten des Gesetzgebers. Eine allgemeine Gewohnheit wird durch ein entgegenstehendes allgemeines Gesetz aufgehoben, auch wenn es derselben keine Erwähnung thut. Damit aber ein allgemeines Gesetz eine partikuläre Gewohnheit abrogiere, mufs es den Beisatz haben: nulla obstante consuetudine[4]. Und damit es jede Gewohnheit, auch eine immemorialis, beseitige, mufs es wörtlich den weiteren Beisatz: etiam immemoriali haben[5]. Eine consuetudo immemorialis ist jene, deren Entstehen über Menschengedenken hinausreicht. Ihr steht gleich die cons. centenaria. Endlich wird die Gewohnheit aufgehoben durch eine entgegenstehende Gewohnheit. Der Gesetzgeber kann auch von vornherein die Bildung von dem Gesetz entgegenstehenden Gewohnheiten verbieten. Dabei mufs aber doch zugegeben werden, dafs sich gegen dieses Gesetz doch Gewohnheitsrecht bilden kann, wenn sämtliche zu einem Gewohnheitsrecht nötigen Erfordernisse da sind. So können sich rechtsgültige Gewohnheiten auch gegen die Disziplinardekrete des tridentinischen Konzils bilden[6].

II. Der Gerichtsgebrauch (usus forensis) ist entweder ein formeller: die gleichmäfsige Art der Behandlung der Rechtsgeschäfte, der herkömmliche Gang der Prozesse (stilus curiae, mos, praxis iudiciorum), oder ein materieller: die gleichmäfsige Anwendung eines Rechtssatzes, die gleichmäfsige Rechtssprechung (auctoritas rerum similiter iudicatarum). An sich macht der Richterspruch nur ius inter partes. Aber

---

[1] Nov. 111: 131, c. 6. *Redlich*, Das c. 11, X de cons. I, 4 (D. Z. f. KR. VII [1897], 309 ff.). [2] L. 12, C. de praescr. VII, 33.

[3] C. 1 in VI^to de const. I, 2. [4] C. 1 in VI^to de const. I, 2.

[5] S. C. Conc., 9. Mai 1626. Conc. Trid. (ed. *Richter*) 437 sq.

[6] *J. Biederlack*, Die Gewohnheiten geg. d. Disziplinardekrete d. Trienter Konzils (Z. f. k. Theol. VI [1882], 438 ff.).

gleiche Richtersprüche werden zu einem starken Präjudiz und können bei den römischen Behörden bis zum Gewohnheitsrecht werden.

III. In keinem Fall kann die Doktrin oder das Juristenrecht Rechtsquelle werden. Weil aber die Anschauungen grofser Rechtsgelehrter von Bedeutung sind de lege ferenda und schon oft zum Gesetz erhoben wurden und weil sie dem Richter in schwierigen Fällen Anhaltspunkte geben, so hat die Kirche die Wissenschaft stets hoch geschätzt. Doch sind auch im Kirchenrecht die Stimmen nicht zu zählen, sondern zu wägen.

Zweites Kapitel.

Die materiellen Quellen des partikularen Kirchenrechts.

§ 25.

Der Bischof.

Bened. XIV., De synodo dioecesana l. 6. 7. 9—12. *G. Phillips*, Die Diözesansynode. 2. Aufl. 1849. *J. Amberger*, Der Klerus u. d. Diözesansyn. 1849. *A. J. Binterim*, Die Bistumssyn. 1849. *M. Sattler*, Die Diözesansyn. 1849. *F. Haiz*, Das kirchl. Synodalinstitut. 1849. *Th. M. Filser*, Die Diözesansyn. 1849. *J. Fefsler*, Über d. Provinzialkonzilien u. Diözesansyn. 1849. *A. Schmid*, Die Bistumssyn. 1850 ff. *T. A. Holtgreven*, Die Diözesansyn. als Rechtsinstitut. 1868.

Dem Bischof als dem Inhaber der iurisdictio ordinaria innerhalb seiner Diözese steht iure divino das Recht der Gesetzgebung in allen kirchlichen Sachen innerhalb von den der Jurisdiktion der Ordinarien gesetzten Schranken und zwar vom Augenblick der Konfirmation an zu[1]. Eine Schranke hat dies Recht am ius divinum und commune[2]. Will der Bischof etwas gegen das gemeine Recht verordnen, so mufs er zuvor um Autorisation von seiten des Papstes, oder um dessen nachträgliche Approbation einkommen[3]. Wenn aber, was ja nicht unmöglich ist[4], der Papst ein Gesetz erlassen würde, das für eine Diözese unpassend oder gar schädlich wäre, so hätte der Bischof, der für seine Diözese verantwortlich ist, hiergegen in geeigneter Form zu remonstrieren und bis zum Entscheid mit der Durchführung des Gesetzes zu warten[5]. Eine solche Remonstration wäre jedoch nicht erlaubt gegenüber einem Dogma oder der authentischen

[1] C. 2, X de M. et O. I, 33. C. 2 in VI^to de const. I, 2.
[2] C. 9, X h. t. I, 33.
[3] *Bened. XIV.* l. c. l. 9, c. 6, n. 11; l. 10, c. 1, n. 3.
[4] C. 1 in VI^to de const. I, 2.
[5] C. 5, X de rescr. I, 3. C. 1 in VI^to h. t. I, 3.

Interpretation eines bereits bestehenden Gesetzes[1]. Würde aber das Gesuch abschlägig beschieden, so müfste das Gesetz gehalten werden. Unbeschränkt ist die bischöfliche Gesetzgebung secundum und praeter ius commune.

Der Form nach unterscheidet man die bischöflichen Verordnungen in Hirtenbriefe, Mandate, Synodal- und Diözesanstatuten. Die Hirtenbriefe (litterae pastorales) sind entweder an alle Diözesanangehörigen gerichtet, oder, und zwar gewöhnlich in der lateinischen Sprache, nur an den Klerus (litt. encyclicae). Die Mandate gehen entweder vom Bischof allein, oder in dessen Namen von einer bischöflichen Behörde aus: Ordinariatserlafs. Die Synodalstatuten sind die auf der Diözesansynode unter dem Beirat, keineswegs aber unter der gesetzgeberischen Mitwirkung des Diözesanklerus vom Bischof erlassenen Verordnungen[2]. Die Diözesanstatuten sind jene bischöflichen Verordnungen, welche unter der fakultativen oder obligatorischen Mitwirkung des Domkapitels zu stande gekommen sind. Der Bischof ist nämlich verpflichtet, in vom Recht genau bestimmten Fällen — im allgemeinen sind es die wichtigeren (res arduae, graviores) — unter Beratung oder Zustimmung des Kapitels vorzugehen, so dafs, wo der Konsens fehlt, das Gesetz ungültig ist, wenn nicht etwa Verjährung von dieser Verpflichtung für den Bischof besteht[3].

Die bischöflichen Verordnungen bedürfen keiner päpstlichen Bestätigung[4]. Wohl aber bedürfen sie der Publikation, die am besten in der herkömmlichen Weise geschieht[5]. Sind sie publiziert, so verpflichten sie alle Diözesanangehörigen, nicht aber die Exemten und Fremden. Wer glaubt, er sei ungerechterweise beschwert, kann an den Apostolischen Stuhl rekurrieren[6]. Ein bischöfliches Gesetz kann aufgehoben werden durch den Papst, ein allgemeines Konzil, den Bischof bezw. seinen Nachfolger, ein Provinzialkonzil und eine entgegenstehende Gewohnheit. Bischöfliche Gesetze verlieren aber ihre Kraft nicht durch Resignation, Translation, Deposition oder Tod ihres Urhebers.

Ist der bischöfliche Stuhl erledigt, so geht das Gesetzgebungsrecht in der Diözese auf das Domkapitel bezw. den Kapitularvikar über. Doch darf dieser nur aus den dringendsten Ursachen Gesetze

[1] Zu sehr wird das Remonstrationsrecht des Bischofs eingeschränkt durch *Bened. XIV.* l. c. l. 9, c. 8, n. 3.

[2] Pius VI. „Auctorem fidei" (28. Aug. 1794). Prop. damn. 9.

[3] *Bened. XIV.* l. c. l. 13, c. 1, n. 9. [4] *Id.* l. 13, c. 3, n. 7.

[5] *Id.* l. 13, c. 3, c. 4. [6] *Id.* l. 10, c. 2; l. 11, c. 13; l. 12, c. 1 sq.

geben und nicht über ihm entzogene Gegenstände [1]. Die praelati nullius cum territorio separato, die exemten Prälaten, die Kardinäle an ihren Titelkirchen, die Legaten innerhalb ihrer Legationen, die apostolischen Vikare und die Armeebischöfe haben ein dem bischöflichen analoges, durch die jeweilige Stellung modifiziertes Gesetzgebungsrecht.

Durch das in den einzelnen Staaten in verschiedener Weise gehandhabte Placet wird die Gültigkeit der bischöflichen Gesetze nicht alteriert. So sind in Württemberg alle kirchlichen Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, der Staatsbehörde zugleich mit der Verkündigung mitzuteilen, alle andern aber, welche nicht ganz im eigentümlichen Wirkungskreis der Kirche liegen, sowie in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, unterliegen der Genehmigung des Staates [2].

§ 26.

Die Partikularsynoden.

Decr. Grat. D. XVII. XVIII.
Zur Litteratur vgl. § 25.

Schon seit dem 2. Jahrhundert fanden sich die Bischöfe eines kleineren oder gröfseren kirchlichen Kreises auf Synoden (General-, Patriarchal-, Plenar-, National- und Provinzialsynoden) zusammen zur Beratung kirchlicher Angelegenheiten und zur Abfassung entsprechender kirchlicher Gesetze, canones, constitutiones, statuta, decreta genannt. Diese Synoden waren für die Ausbildung des kirchlichen Rechts von der gröfsten Bedeutung. Ihre Kanonen, obgleich zunächst nur für einen bestimmten Kreis gegeben, fanden allenthalben Aufnahme. Je mehr aber der Primat hervortrat, desto weniger waren diese Synoden dringende Notwendigkeit und wurden demgemäfs seltener gehalten.

Für die Gültigkeit ihrer Beschlüsse ist nötig, 1) dafs die zu Berufenden berufen werden, 2) dafs die anwesenden Stimmberechtigten in der Mehrheit für ein Gesetz sind und 3) dafs dieses innerhalb der Kompetenz der Synode liegt. Dogmatische Entscheidungen liegen aufserhalb derselben; nicht jedoch solche Beratungen und Belehrungen [3]. Berechtigt aber sind solche Synoden zur Fassung von disziplinären Beschlüssen. Dieselben dürfen jedoch nie gegen das ius commune gehen, wohl aber praeter und secundum ius commune lauten. Secundum ius commune sind sie, wenn sie die Publikation und Ausführung allgemeiner Gesetze oder die Abstellung von diesen entgegen-

[1] Ne sede vacante aliquid innovetur X III, 9.

[2] Ges. v. 30. Jan. 1862, Art. 1. *F. J. Menz*, Geschichtl. Darstellung d. Ausübung d. Plac. reg. in Württemb. 1876. Ähnliche Verordnungen bestehen für Bayern: Religionsedikt 1818, § 58. 59. 61; für Baden: Ges. 9./X. 1860, Art. 15; für Hessen: Ges. 23./IV. 1875, Art. 5. In Preufsen besteht kein Placet.

[3] C. 3, X de bapt. III, 42.

stehenden Mifsbräuchen enthalten[1], oder die Regelung von ihnen durch das ins commune ausdrücklich überlassenen Verhältnissen[2]. Bei Erlassen praeter ius commune haben sich die Partikularsynoden namentlich davor zu hüten, dafs sie die Jurisdiktion der einzelnen Bischöfe nicht zu sehr einschränken.

Ehe die Beschlüsse publiziert werden, sind sie nach der Bulle Sixtus' V. „Immensa aeterni" vom 22. Januar 1587 an die Congregatio Concilii einzuschicken, damit sie dort geprüft, nicht aber ausdrücklich bestätigt werden[3]. Durch eine eventuelle spezielle Bestätigung von seiten des Papstes erhalten dieselben doch keine allgemeine Gesetzeskraft, sondern bleiben auf die Kirchenprovinz beschränkt[4]. Nur würden in diesem Fall die Beschlüsse contra ius commune dieses für die Provinz aufheben. Nach der Revision erfolgt die Publikation durch den Metropoliten und die Ausführung durch die Ordinarien. In Kraft treten die Beschlüsse aber schon durch die Publikation seitens des Metropoliten, so dafs die Kundmachung auch durch die Suffragane nur den Zweck gröfserer Publizität hat. Der einzelne Bischof kann dieselben nicht aufheben.

§ 27.

Die Autonomie.

Unter Autonomie (ius statuendi, i. condendi statuta) versteht man die Befugnis der vom kirchlichen Recht als Korporationen anerkannten Genossenschaften, ihre Verhältnisse durch bindende Normen (statuta) selbständig zu ordnen. Die Autonomie kommt kraft gemeinen Rechts den Dom- und Kollegiatkapiteln, kraft päpstlichen oder bischöflichen Privilegs den männlichen Orden und Kongregationen, Archidiakonaten und Dekanaten (Landkapiteln), Universitäten und Kollegien, Bruderschaften und religiösen Vereinen zu. Zur Autonomie gehört übrigens auch die Übung, Observanz innerhalb einer autonomen Körperschaft, analog der Gewohnheit in den gröfseren kirchlichen Kreisen.

Zur Gültigkeit solcher Statuten ist notwendig die Einhaltung der vom Rechte gesetzten Grenzen und die Beobachtung der vorgeschriebenen Form. Unter dem ersten Gesichtspunkte dürfen die Statuten nur die inneren Verhältnisse der Korporation betreffen; bei den Domkapiteln also: Aufnahme in den Verband, Gottesdienst, Disziplin, Vermögensverwaltung u. ä.; bei den Orden: Gebet, Klausur, Studien u. ä.

[1] Trid. sess. XXV de ref. c. 2; sess. XXIII de ref. c. 1.
[2] Trid. sess. XXIII de ref. c. 18; sess. XXIV de ref. c. 18.
[3] S. C. Conc., 6. April 1596. [4] C. 2 in VI^to de const. I, 2.

Sodann dürfen die Statuten nicht gegen das ius commune[1], nicht gegen die iura superiorum[2] und nicht gegen die iura quaesita Dritter gehen[3]. Endlich dürfen sie nicht den bisherigen guten Zustand verändern[4], oder gegen das Wohl der Kirche verstofsen[5]. In betreff der Form ist erforderlich, dafs alle Berechtigten zur Sitzung geladen werden[6], dafs mindestens zwei Drittel erscheinen[7], dafs die Majorität dem Beschlusse beistimmt[8]. Stimmeneinheit ist nötig, wenn die Rechte einzelner Mitglieder beeinträchtigt werden wollen[9]. Auch kann die Minorität den Beschlufs der Mehrheit beim Obern anfechten, wenn sie glaubt, dafs derselbe unzweckmäfsig, oder nur im Interesse der Majorität gefafst sei[10]. Ob die von den Kapiteln errichteten Statuten der bischöflichen Approbation bedürfen, war zu Zeiten verschieden. Das ältere Dekretalenrecht verlangte dieselbe[11]. Das spätere that aber hiervon keine Erwähnung mehr, und auch die Wissenschaft sah dieses Requisit als beseitigt an[12]. Aber die neueren Konkordate bezw. Circumskriptionsbullen verlangen den bischöflichen Konsens[13]. Überhaupt fordert das neuere Recht den Konsens des Bischofs sowohl bei Aufstellung neuer, als auch bei Änderung bestehender Statuten von Klerikalvereinen und Säkularkorporationen mit kirchlichem Zweck[14]. Bei den Kapitelsstatuten wurde die Bestätigung des Papstes früher fast regelmäfsig nachgesucht[15]. Sie ist aber nur nötig bei einem Statut gegen das ius commune. Auch kann der Papst von ihm bestätigte Statuten jederzeit aufheben, wenn es sich zeigt, dafs sie gegen das Beste der Kirche gehen[16].

Durch den gleichen Faktor und in der gleichen Weise, wie die Statuten zu stande gekommen sind, können sie auch wieder aufgehoben oder verändert werden. Also ist heutzutage auch die bischöfliche Genehmigung hierzu erforderlich. Diese kann aber nur aus triftigem Grunde, der nicht im Interesse Eines einzelnen liegt, gegeben werden. Ist ein Statut vom Papst bestätigt, so kann es ohne

[1] C. 8, X de rescr. I, 3. [2] C. 8 c. [3] Reg. iur. in VI^to 29.
[4] C. 9, X de consuet. I, 6. [5] C. 12, X de const. I, 2.
[6] C. 42, X de elect. I, 6. C. 33 in VI^to de praeb. III, 4.
[7] L. 3. 4, D. quod cuiusque univ. III, 4.
[8] C. 1, X de his quae fiunt a maiori parte III, 11.
[9] Reg. iur. in VI^to 29.
[10] C. 4. 12, X de his quae fiunt a maiori parte III, 11.
[11] C. 9, X de consuet. I, 4.
[12] C. 1 in VI^to de iureiur. II, 11. „Statutum“ c. 2 in VI^to de V. S. V, 12.
[13] Z. B. „De salute animarum“ c. 18; „Provida sollersque“ c. 3.
[14] Provinzialkonzil v. Prag (1860) tit. 6, c. 7. Coll. Lac. V, 562.
[15] C. 8. 9, X de const. I, 2. [16] C. 12, X de const. I, 2.

weiteres abgeändert werden, wenn es hauptsächlich den Nutzen der Einzelnen oder der Korporation als solcher bezweckt; denn jeder kann auf sein Recht verzichten. Bezweckt es aber das Wohl der Kirche, so ist päpstliche Erlaubnis nötig[1].

§ 28.

Das bürgerliche Recht.

Da Kirche und Staat wesentlich verschieden und je für sich selbständig sind, so kann der Staat der Kirche keine Gesetze geben. Der Staat ist keine materielle Kirchenrechtsquelle. Daher mufs auch die Kirche prinzipiell ihr vom Staate aufgedrängte Gesetze über kirchliche Angelegenheiten zurückweisen[2]. Noch mehr hat sie die Pflicht hierzu, wenn diese Gesetze dem göttlichen oder dem kirchlichen Rechte widersprechen[3]. Anderseits kann die Kirche staatliche Gesetze über kirchliche Gegenstände, welche ihren eigenen Anforderungen entsprechen, annehmen, ja geradezu approbieren, leges canonizatae[4]. Bisweilen mufs sie, um gröfsere Übel zu vermeiden, sich staatliche Gesetze in kirchlichen Angelegenheiten, in welchen der Staat entweder inkompetent ist, oder die gegen die Kirche präjudizierlich sind, trotz prinzipieller Verwahrung gefallen lassen, wofern sie nur dem göttlichen Rechte oder ihren Grundrechten nicht widerstreiten. Nicht selten auch hat der Papst solchen Gesetzen in Konventionen oder Konkordaten Gutheifsung gegeben. Dafs die Kirche in rein bürgerlichen Angelegenheiten sich den staatlichen Gesetzen unterwirft, ist selbstverständlich.

Was das thatsächliche Verhältnis der Kirche zu den einzelnen staatlichen Rechten betrifft, so hat sie ihr Recht in vielen Punkten nach dem römischen Recht ausgestaltet[5]. Andere römische Gesetze hat sie direkt übernommen, z. B. das Ehehindernis aus der Adoption[6]. In den neuen germanischen Reichen lebte die Kirche als solche nach römischem Recht[7]. Endlich hat sie das ganze römische Recht als subsidiär angenommen für alle Fälle, wo das kirchliche inkomplet

[1] C. 12, X de foro comp. II, 2.

[2] C 1 (röm. Synode a. 502 c. 3), 5 (Nikol. I. a. 863), 9 (Greg. VII. a. 1081), 11 (Joh. VIII. ?), D. XCVI. C. 10, X de const. I, 2.

[3] C. 1 (Nikol. I. a. 863), D. X. C. 7, X de const. I, 2.

[4] *Bened. XIV.*, De syn. dioeces. l. 9, c. 10 sqq.

[5] C. 1 (Nikol. I. a. 866), C. XXX, q. 3. Die Patenschaft ist ebenso ein Ehehindernis wie die Adoption.

[6] C. un. X de cognat. leg. IV, 12.

[7] Lex Ribuar. t. 58, § 1. C. 6 *(Hinkmar von Reims)*, C. XXIV, q. 3.

war[1]. Je mehr aber das kanonische Recht ausgebildet wurde, desto weniger ist das römische fernerhin Subsidiarquelle des kirchlichen geblieben. Von geringerem Einflufs waren die germanischen Rechte, haben sich aber doch im einen oder andern Punkt geltend gemacht, z. B. in der Berechnung der Verwandtschaft, im Benefizienwesen. Keine subsidiäre Bedeutung haben für das kirchliche Forum die modernen bürgerlichen Gesetze.

§ 29.
Die Konkordate.

M. Brühl, Über d. Charakter u. d. wes. Eigenschaften d. Konkordate. 1853. *N. Wiseman*, Vier Vorträge üb. Konk. 2. Aufl. 1856. *O. Sarwey*, Über d. rechtl. Natur der K. (Z. f. KR. II [1862], 437 ff.). *B. Hübler*, De natura ac iure concordatorum. 1863. *Ders.*, Zur Revision d. Lehre v. d. rechtl. Natur der K. (Z. f. KR. III [1863], 404 ff.). *Th. Balve*, Das K. 1863; 2. Aufl. mit d. Titel: Kirche u. Staat in Vereinbarungen auf d. Grunde d. KRs., Staatsrechts u. Völkerrechts. 1881. *W. H. Strodl*, Über K., deren internat. u. kirchl. Bedeutung. 1868. *A. Bornagius*, Über d. rechtl. Natur der K. 1870. *M. de Bonald*, Deux questions sur le concordat de 1801. 1871. *M. G. B. Fink*, De concordatis. 1879. *Baldi*, De nativa et peculiari indole concordatorum. 1883. *Turinaz*, Les concordats et l'obligation réciproque qu'ils imposent à l'église et à l'état. 1887. *Radini Tedeschi*, Chiesa e stato in ordine ai concordati. 1887. *G. Dumler*, Kann d. Reich K. schliefsen? 1891.

Die Konkordate sind völkerrechtliche Verträge zwischen den beiden höchsten Gewalten in Kirche und Staat über das Verhältnis, welches sie im betreffenden Territorium entweder prinzipiell und nach allen Richtungen hin, oder nur in bestimmten, genau bezeichneten Punkten zu einander einnehmen wollen. Einzelne Materien regelten die ältesten und älteren Konkordate, wie das Wormser 1122, die Konkordate in der Zeit der Reformkonzilien und die neueren Circumskriptionsbullen. Dagegen legten die Konkordate des 19. Jahrhunderts in der Regel das Verhältnis der Kirche zu dem betreffenden Staat in den prinzipiellen Grundlagen vertragsmäfsig fest. Ihre Berechtigung haben die Konkordate in den jeweiligen Zeitverhältnissen und dem zwischen Kirche und Staat.

Berechtigt zum Abschlufs eines Konkordats ist, da es sich hierbei fast immer um Änderungen im ius commune und um causae maiores handelt, auf kirchlicher Seite der Papst als das Oberhaupt der Kirche. Seine Stellung als Souverän des Kirchenstaates kommt hier nicht in Betracht. Der Bischof ist befugt, über seine Rechte mit dem Staat ein Konkordat oder besser eine Konvention zu schliefsen. Auf seiten des Staates ist abschlufsberechtigt das Staatsoberhaupt

[1] C. 1, X de novi op. nunt. V, 32. C. 28, X de privil. V, 33.

oder der Repräsentant des Gemeinwesens. Wenn derselbe aber in seiner Legislative von andern Faktoren abhängig ist, so bedarf das Konkordat auch der Genehmigung dieser.

Die Form des Konkordats kann verschieden sein. Entweder wird dasselbe von beiden Teilen als separates Gesetz erlassen, wie das im Wormser Kondordat geschah durch das „Privilegium Calixti papae II." und das „Praeceptum Henrici V. imperatoris" [1]. Oder es geschieht der Abschlufs in einer durch die beiderseitigen Bevollmächtigten hergestellten und unterzeichneten, von Papst und Staatsoberhaupt ratifizierten und publizierten Vertragsurkunde. Endlich in Form einer päpstlichen Bulle, deren Text auch von der Staatsgewalt als verbindlich anerkannt wird, wie diese Form namentlich bei den Circumskriptionsbullen zur Anwendung kam.

Stark kontrovers ist die rechtliche Natur der Konkordate. Die einen erklären sie für völkerrechtliche Verträge oder wenigstens für eine Art von solchen: Vertragstheorie; andere für päpstliche Privilegien: Privilegientheorie; wieder andere für blofse Staatsgesetze: Legaltheorie. Noch andere lassen sie je nach der Materie eine Mischung sein von Vertrag und Privileg. Andere endlich behaupten, je nach den Zeitverhältnissen und der jeweiligen Stellung von Kirche und Staat seien sie bald päpstliche Privilegien, bald völkerrechtliche Verträge, bald reine Staatsgesetze. Unseres Erachtens sind die Konkordate völkerrechtliche Verträge.

Die Vertragsnatur der Konkordate ergiebt sich aus ihrer Form. Die Paciscenten schliefsen die Konkordate ab in der Vertragsform, verpflichten sich für sich und ihre Nachfolger dieselben zu beobachten, verzichten auf alles einseitige Handeln bei etwa hervortretenden Schwierigkeiten, versprechen vielmehr, solche gemeinschaftlich beilegen zu wollen. Den Vertragscharakter bezeugen auch die Namen für die Konkordate. Für das Wormser Konkordat von 1122 ist bei den gleichzeitigen Schriftstellern der Name „concordia" gebräuchlich. Bei den Schriftstellern späterer Zeit findet sich dafür der Terminus „pax", „tractatus". Die zu Konstanz geschlossenen Vereinbarungen nennen sich auch „concordia" und bezeichnen ihren Inhalt als „capitula concordata" [2]. Von da ab ist stehender Ausdruck: „concordatum", „concordata". So für die Vereinbarungen zwischen Nikolaus V. und Friedrich III. 1455 [3]. Das Konkordat vom Jahre 1801 bezeichnet sich als „convention entre le pape et le gouvernement français" [4]. Und

[1] *Walter*, Fontes 75 sq. [2] Ibid. 86 sqq. [3] Ibid. 109 sqq.
[4] Ibid. 187.

„conventio“ ist der offizielle Name für alle Konkordate des 19. Jahrhunderts[1]. Als beiderseits bindende Verträge (synallagmatische Verträge) bezeichneten auch die Päpste wiederholt die Konkordate[2]. Unter diesen Umständen kann es nur als Böswilligkeit bezeichnet werden, wenn der 43. Artikel im Syllabus: „Laica potestas auctoritatem habet rescindendi, declarandi ac faciendi irritas sollemnes conventiones (vulgo concordata) cum Sede Apostolica initas sine huius consensu“, dahin interpretiert wird, dafs der Staat das nicht thun dürfe, wohl aber die Kirche. Und diese Verträge sind völkerrechtliche Verträge oder — eine leicht zuzugebende Modifikation — eine Art von völkerrechtlichen Verträgen, d. h. solche, über deren Einhaltung keine dritte Macht angerufen werden kann, sondern die allein von den Paciscenten erzwungen wird. Denn Kirche und Staat stehen sich als koordinierte (souveräne) Mächte gegenüber. Wenn gesagt wird, die Konkordate könnten deswegen nicht unter die völkerrechtlichen Verträge gerechnet werden, weil die Kirche deren Durchführung nicht erzwingen könne, so ist hierauf zu bemerken, dafs die Erfüllungsgarantien für diese Art von Verträgen überhaupt unvollkommene sind und dafs der Kirche statt der Waffen doch verschiedene und zum Teil, wie die Erfahrung lehrt, sehr wirksame Zwangsmafsregeln zu Gebot stehen. Endlich hat das Prinzip: Pacta sunt servanda, unter moralischen Mächten, und eine solche ist auch der Staat, eine tiefe Bedeutung.

Für die Privilegientheorie beruft man sich auf die Superiorität der Kirche über den Staat überhaupt oder darauf, dafs wenigstens in den Gegenständen, über welche die Konkordate geschlossen würden, der Staat der Kirche untergeordnet sei. Man sagt sodann, nur veräufserliche Sachen könnten Gegenstand von Vertrag sein; ein Vertrag über geistliche Dinge sei Simonie. Weiterhin: die Aufhebung der Konkordate müsse dem Papst aus wichtigen Gründen zustehen; das sei aber beim Vertrag nicht der Fall. Endlich beruft man sich auf einzelne Äufserungen von seiten Roms. Demgegenüber ist die Koordination von Staat und Kirche festzuhalten. Die Konkordate beziehen sich keineswegs blofs auf Gegenstände, in welchen der Staat der Kirche untergeordnet ist, sondern vorzugsweise auf sogen. res mixtae. Es handelt sich in den Konkordaten nicht um Veräufserung geistlicher Dinge, sondern nur um bedingte Überlassung derselben, und zwar nicht um eitel Geld oder Geldeswert, sondern um der

[1] *Walter* l. c. 280. 363. 376.

[2] Z. B. Leo X. *Nussi* p. 34, n. 27. Leo XIII. in d. Encyklika „Immortale Dei“ v. 1. Nov. 1885, ed. Herder p. 21.

Eintracht und des Friedens willen. Der Papst kann, ja mufs von einem Konkordate zurücktreten, wenn es anfängt, mehr schädlich als nützlich zu sein. Solches Recht hat auch der Staat. Was endlich einzelne römische Äufserungen betrifft, so stammen dieselben überwiegend aus früherer Zeit, beziehen sich auf ganz spezielle Fälle (Benefizienwesen) und werden von entgegengesetzten alten und neuen offiziellen Aussprüchen der Päpste bei weitem aufgewogen[1]. Die Päpste haben die Konkordate nicht nur jederzeit als bindende Verträge bezeichnet, sondern auch behandelt, und von ihrer Seite ist nie ein Konkordatsbruch vorgekommen, wohl aber von seiten der Staaten. Und auch diejenigen Kanonisten, welche in den Konkordaten nur Privilegien sehen, behaupten nicht, dafs dieselben der Willkür des Papstes unterlägen; vielmehr gelte der Satz: Privilegium principis decet esse mansurum.

Die Legaltheorie geht von der absoluten Superiorität des Staates aus. Er ist die Quelle alles Rechts. Ihm sind alle Lebenskreise innerhalb der Landesgrenzen unterworfen; also auch die öffentlichen Korporationen; daher auch die Religionsgenossenschaften. Zwischen Haupt und Gliedern aber giebt es keine Vertragsmöglichkeit. Demgegenüber ist die Koordination beider Gewalten zu betonen. Falsch ist, dafs der Staat die Quelle alles Rechts sei. Und selbst wenn der Staat die Kirche nicht als gleichgeordnet, sondern nur als öffentliche Korporation anerkennt, kann er mit ihr Verträge schliefsen und ist dann kraft Naturrechts und der Gerechtigkeit zu deren Einhaltung verpflichtet.

Unstichhaltig sind aber auch die Theorien, von welchen die eine meint, dafs die Konkordate je nach den Materien eine Mischung von Privileg und Vertrag seien, die andere sie nach dem jeweiligen Verhältnis von Kirche und Staat bald päpstliche Privilegien, bald völkerrechtliche Verträge, bald reine Staatsgesetze sein läfst. Erstere Theorie übersieht, dafs eine solche Unterscheidung im Vertrag absolut nicht zum formellen Ausdruck kommt. Vielmehr nimmt selbst ein etwaiges materielles Privileg im Konkordat wahrhaft die Form des Vertrages an. Und die zweite Theorie geht von einer falschen Auffassung des unveränderlichen Wesens und Verhältnisses von Kirche und Staat aus.

Das abgeschlossene Konkordat ist vom Papst zum kirchlichen, durch den Staat zum staatlichen Gesetz zu erheben. Durch beider-

[1] Aus neuerer Zeit wird für die Privilegientheorie nur angeführt das Breve Pius' IX. an M. de Bonald v. 19. Juni 1871 (A. f. k. KR. XXVII [1872], 169 f.).

seitige Promulgation erhält es den vollen gesetzlichen Charakter. Als Gesetze und völkerrechtliche Verträge verpflichten sie auch die Nachfolger der Paciscenten. Jede einseitige authentische Interpretation, Verfügung und Veränderung ist ausgeschlossen. Wo einzelne Konkordatsbestimmungen den veränderten Verhältnissen nicht mehr entsprechen, ist, wie manche Konkordate auch ausdrücklich bestimmen, nur im gegenseitigen Einvernehmen vorzugehen. Ist daher die Einhaltung einem Teil unmöglich geworden, so hat die Lösung in gütlichem Ausgleich zu erfolgen. Und liefse sich letzterer nicht erreichen, so ist einseitiger Rücktritt durch Kündigung oder ein derogierendes Gesetz gestattet, da jeder Vertrag geschlossen ist unter der stillschweigenden Klausel: rebus sic stantibus. Dagegen ist willkürliche Vornahme von zuwiderlaufenden Handlungen, Verfügungen und Gesetzen Vertragsbruch. Ein solcher berechtigt den andern Teil zum Rücktritt. Die neue Sachlage ist für die kirchlichen Verhältnisse durch den Papst bezw. das wieder eintretende ius commune, für die politischen durch Staatsgesetz zu regeln.

Drittes Kapitel.

Das kirchliche Gesetz und seine Anwendung.

§ 30.

Das kirchliche Gesetz.

Decr. Grat. I—XXI. Decr. Greg. IX.; Lib. sext. I, 2 de constit.

Thom. Aq. Summa theol. 1, 2, q. 90 sqq. *F. Suarez*, De legibus ac Deo legislatore libri X. Lugd. 1613. *F. X. Linsenmann*, Lehrb. d. Moraltheologie (1878) 61 ff. *Th. Meyer*, Instit. iur. natur. I (1885 sq.), 183 sqq. *V. Cathrein*, Moralphil. I (3. Aufl. 1899), 303 ff. 375 ff. *A. Lehmkuhl*, Theologia moralis I (ed. 8 1896), 55 sqq. *J. Haring*, Der Rechts- u. Gesetzesbegriff in d. kath. Ethik u. mod. Jurisprudenz (1890) 17 ff.

1. Aus den materiellen Kirchenrechtsquellen fliefsen fortwährend Rechtsnormen, Gesetze, Kirchengesetze. Der Begriff des Gesetzes wird von *Thomas* in mustergültiger Weise dahin gegeben: (Lex est) ordinatio rationis ad bonum commune ab eo, qui communitatis curam habet promulgata [1]. Das Gesetz ist eine vernunftgemäfse, vom Obern eines öffentlichen Gemeinwesens zum Zweck des Gesamtwohles erlassene, dauernde und genügend bekannt gemachte Verordnung. Ein Kirchengesetz mufs also von einem kirchlichen, mit Jurisdiktion be-

[1] Q. 90, a. 1.

gabten Obern stammen, mufs vernünftig, d. h. physisch und moralisch möglich sein, mufs das bonum commune der betreffenden kirchlichen Kommunität bezwecken. Endlich mufs der Gesetzgeber seine Absicht, die Gesellschaft dauernd zu verpflichten, in genügender Weise kundgegeben haben, das Gesetz mufs promulgiert sein[1]. Durch diese Requisite unterscheidet sich das Gesetz vom blofsen Rat oder von der Vorschrift.

2. Objekt der kirchlichen Gesetzgebung ist alles das, was notwendig ist für die Kirche, damit sie ihren Zweck erreichen kann, also die Organisation, die Erhaltung, die Ausbreitung und die gesamte Thätigkeit der Kirche. Indirekt werden dadurch auch die res temporales Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung. Um des kirchlichen Zweckes willen können auch rein innere oder indifferente Akte Gegenstand eines kirchlichen Gebotes oder Verbotes werden. Demgemäfs unterscheidet man leges affirmativae (praecipientes, praeceptivae) (Gebote), leges negativae (interdicentes, prohibentes) (Verbote), leges permissivae (Toleranzgesetze) und leges poenales (Strafgesetze). Leges irritantes endlich sind jene Gesetze, welche einen an sich gültigen Akt im voraus als rechtlich ungültig erklären, oder ihn durch den Richter für ungültig erklären lassen. Da das Gesetz eine Norm für zukünftiges Handeln ist und niemand für eine Handlung gestraft werden kann, die noch nicht geboten oder verboten war, so haben die Gesetze in der Regel keine rückwirkende Kraft[2]. Doch kann der Gesetzgeber seinem Gesetz auch rückwirkende Kraft geben. Die authentische Interpretation eines Gesetzes umfafst auch die früheren, unter das Gesetz fallenden Handlungen.

3. Damit ein Gesetz Geltung habe, mufs es publiziert sein. Die Kommunität mufs, um überhaupt verpflichtet zu werden, dasselbe doch irgendwie kennen. Über die Art und Weise der Publikation ist gemeinrechtlich nichts bestimmt. Es bleibt vielmehr dem Ermessen des Gesetzgebers überlassen, den geeignetsten Publikationsmodus ausfindig zu machen. Die Beschlüsse der Synoden werden vom Papst, dem Erzbischof, dem Bischof bekannt gegeben. Für die päpstlichen Gesetze bestand lange Zeit kein bestimmter Publikationsmodus. Seit dem 13. Jahrhundert aber fing man an, einen solchen auszubilden. Die Konstitutionen werden demgemäfs ad valvas basilicae Vaticanae et ecclesiae Lateranensis, cancellariae Apostolicae et in acie Campi Florae durch Kursoren der päpstlichen Kanzlei angeschlagen. Eine solche publicatio urbi facta gilt als orbi facta, d. h. das päpstliche Gesetz ist so an-

[1] C. 2. D. IV. C. 5. D. I. [2] C. 2. 13. X h. t. I, 2.

zusehen, „ac si unicuique nominatim et personaliter intimata fuisset“ [1]. Hiergegen wurde namentlich auf seiten der Gallikaner und Febronianer behauptet, dafs ein päpstliches Gesetz für die einzelne Diözese erst Geltung erhalte durch die Publikation des Bischofs. Allein demgegenüber ist zu sagen, dafs, wenn die Gültigkeit eines päpstlichen Gesetzes von der Publikation in der Diözese abhängen würde, dann die Bischöfe oder Staaten die päpstliche Gesetzgebung lahm legen könnten. Nach kirchlichem Recht ist aber allen, welche solche Publikation hindern, die excommunicatio latae sententiae papae speciali modo reservata angedroht [2]. Sodann ist nach der promulgatio in Rom das Gesetz bereits einem Teil der Gläubigen bekannt. Dafs es ein anderer Teil noch nicht kennt, kann doch dessen Geltung nicht hindern. Eine Publikation, die die allseitige Kenntnis des Gesetzes leisten würde, ist überhaupt unmöglich. Es kann also die Existenz eines Gesetzes nicht von der allseitigsten und umfassendsten Publikation desselben abhängig gemacht werden, sondern nur davon, dafs der Gesetzgeber seinen Willen öffentlich ausgesprochen hat [3]. Immerhin besteht eine Pflicht der Bischöfe, ihren Untergebenen Kenntnis von den päpstlichen Gesetzen zu geben [4]. Auch wird die Kenntnisnahme erleichtert durch Zusendung, durch Kopien, durch Druck. Aber von alledem hängt die Gültigkeit des Gesetzes nicht ab, sondern es soll nur verhindert werden, „ne subditi per simplicitatem vel ignorantiam excusare se valeant“ [5]. Der Gesetzgeber kann auch einen andern als den gewöhnlichen Publikationsmodus verordnen und hiervon die Gültigkeit des Gesetzes abhängig machen, so beim berühmten Tametsidekret des Tridentinums [6].

Zu unterscheiden von der promulgatio legis ist die vacatio legis. Diese besteht darin, dafs die Verpflichtung der Unterthanen zur Befolgung des promulgierten und daher geltenden Gesetzes erst nach bestimmter Zeit eintritt. Eine solche vacatio kann für die Gesetze in kleineren kirchlichen Kreisen, in Kirchenprovinzen oder Diözesen, nicht angenommen werden, aufser der Gesetzgeber habe anders bestimmt [7]. Auch die Gesetze der allgemeinen Konzilien und der Päpste haben nach der wohl richtigeren Meinung alsbald nach der Promul-

[1] Bened. XIV. „Dei miseratione“, 4. Nov. 1741. *Walter,* Fontes 584.

[2] „Apost. Sed. moderationi“, 12. Okt. 1869, I, 8.

[3] *E. Seitz,* Revision d. Theorie üb. d. Promulgation d. Kirchengesetze (Z. f. KRs.- u. Pastoralwschft. 1842, I. Bd., 1. Heft, S. 90 ff.).

[4] C. 2 (Nikol. I. a. 862), D. XX. [5] C. 40, X de sim. V, 3.

[6] Sess. XXIV de ref. mat. c. 1.

[7] C. 1, X de postul. I, 5. C. 1 in VI^to^ de concess. praeb. III, 7.

gation allgemein verpflichtende Geltung, aufser es werde für den Eintritt der Verpflichtung ein bestimmter Termin fixiert, wie es wieder beim Tametsidekret geschah. „Ignorantia facti, non iuris excusat", lautet die 13. Rechtsregel in sexto. Weil das aber bei unverschuldeter Unkenntnis bei Verhängung von Strafen zu Unbilligkeiten führt, so darf wohl bei der rechtlichen Beurteilung und Qualifikation eines mit dem neuen Gesetz nicht in Einklang stehenden Verhaltens aufserhalb Roms bis zu zwei Monaten auf Unkenntnis präsumiert werden, aufser das Gegenteil sei bewiesen[1].

4. Was die Wirkung der Gesetze betrifft, so sind alle Unterthanen des Gesetzgebers im Gewissen verpflichtet, dieselben zu befolgen[2]. Man nennt diese Verbindlichkeit des Gesetzes ad culpam die vis directiva legis. In der Regel aber fügt das Gesetz gegen den Übertreter noch eine Strafbestimmung bei, eine poena, und diese Verpflichtung zur Strafe nennt man die vis coactiva legis. Der Gesetzgeber kann aber auch nur zu einem von beiden verpflichten wollen, zur Schuld oder zur Strafe. Und so unterscheidet man: leges morales, d. h. Gesetze, welche im Gewissen unter einer Sünde allein verpflichten, sodann leges poenales, d. h. Gesetze, welche im Gewissen nur zur Strafe verpflichten (genauer leges mere oder pure poenales genannt), und leges mixtae, d. h. Gesetze, welche unter einer Sünde und zur Strafe im Gewissen verpflichten. Es ist nun kontrovers, ob es leges mere poenales gebe, d. h. Gesetze, welche nur unter Strafe verpflichten[3].

Für das Kirchenrecht gestaltet sich die Frage dahin, ob die Kirche leges mere poenales geben könne. Die Frage ist zu bejahen. Faktisch hat die Synode von Toulouse a. 1355 eine Reihe von Gesetzen für blofse Pönalgesetze erklärt[4]. Sodann verpflichten viele Bestimmungen in verschiedenen Ordensregeln — dafs aber die Ordensregeln kirchliche Gesetze sind, ergiebt sich sicher aus ihrem Wesen und dem Begriff des kirchlichen Gesetzes — nicht ad culpam, sondern nur ad poenam[5]. Prinzipiell aber die Frage gefafst ist zu sagen: In einer leichten Sache kann der Gesetzgeber nicht schwer verpflichten, wohl aber in einer schweren leicht; denn er ist nicht genötigt.

[1] Im Anschlufs an Novella 66 plädiert die Glosse „Ante" c. 2, X de const. I, 2, Glosse „Pervenerit" c. 32 in VI^to^ de praeb. III, 4 und Glosse „Quarto" am Schlufs des Liber sextus auf eine Vakanz des Gesetzes durch zwei Monate. Nichts Bestimmtes besagt „post certum tempus" der Bulle Pius' IV. „Sicut" vom 18. Juli 1564. [2] Röm. 13, 1 ff. 1 Petr. 2, 13 ff. C. 2, X de M. et O. I, 23.

[3] *J. Biederlack*, Zur Lehre v. d. Pönalgesetzen (Z. f. k. Theol. XXIII [1899]. 155 ff.). *A. Koch*, Zur Lehre v. d. sogen. Pönalgesetzen (Th. Qsch. LXXXII [1900]. 204 ff.). [4] *Harduin*, Act. conc. VIII, 1763.

[5] *Thom. Aq.* Summ. theol. 2, 2, q. 186, a. 9 ad 1. *F. Suarez*, De virtute et statu religionis tract. VIII, lib. 1 (Mogunt. 1626), c. 2—4.

stets vom Vollmafs seiner Befugnis Gebrauch zu machen. Nötig ist nur, dafs, wenn überhaupt noch ein Gesetz vorhanden sein soll, überhaupt noch eine Gewissenspflicht für die Untergebenen da ist. Deshalb wären Gesetze, die weder sub culpa noch sub poena im Gewissen verpflichten würden, gar keine Gesetze mehr. Also ist es nicht nötig, dafs der menschliche Gesetzgeber in jedem Fall die Beobachtung seines Gesetzes unter Sünde fordere, sondern es genügt, wenn ein wahres Gesetz vorhanden sein soll, wenn er den Übertreter seines Gesetzes im Gewissen zur Übernahme der darauf gesetzten Strafe verpflichtet. Das mufs auch, um einem höchst schädlichen und unerträglichen Rigorismus zu entgehen, möglich sein. Andernfalls würde in den Orden, wo über den blofsen Rat hinaus alles bis in das kleinste hinein gesetzlich geordnet sein mufs, die Zahl der Sünden ins Unendliche wachsen. Suprema lex salus animarum! Aufser den Ordensregeln giebt es aber thatsächlich in der Kirche selbst kaum leges mere poenales, weil der Kirche die Möglichkeit, die Strafe durchzuführen, vielfach mangelt und weil ihre Gesetze sich immer mehr oder weniger auf das Heil der Seelen beziehen.

5. Unterworfen sind dem kirchlichen Gesetz alle gültig Getauften, wofern sie des Vernunftgebrauches mächtig sind[1]. Die allgemein gültigen kirchlichen Gesetze verpflichten, wofern im Gesetz nicht eine Ausnahme gemacht wird, alle Christen, wo immer sie sind. Die Frage, ob auch die Häretiker und Schismatiker an die Bestimmungen des gemeinen Kirchenrechts gebunden seien, ist nur dann praktisch, wenn Rechtsverhältnisse derselben vor das kirchliche Forum kommen. Hier sind die Sätze des Kirchenrechts anzuwenden. Die partikulären kirchlichen Gesetze verpflichten diejenigen, welche im betreffenden Territorium ihr Domizil haben. Wer sich aber gerade aufserhalb seines Territoriums aufhält, ist an ein solches Gesetz nicht gebunden[2]. Aus diesen Sätzen ergiebt sich, wie es sich hierin mit den Fremden (peregrini, vagi) verhält. Dieselben sind an die allgemein gültigen kirchlichen Gesetze gebunden. Dagegen sind sie nicht verpflichtet durch die partikulären kirchlichen Gesetze des Territoriums, das sie verlassen haben. Ebensowenig durch die Gesetze des Territoriums, in welchem sie sich gerade aufhalten, aufser diese wollen ausdrücklich auch die Peregrini und Vagi treffen, oder es würde durch Nichteinhaltung Ärgernis gegeben, oder die öffentliche Sicherheit gefährdet. Was die Privilegien des gegenwärtigen Aufenthalts betrifft, so dürfen die Fremden von denselben Gebrauch machen, nicht aber von denen der Heimat, aufser sie seien ihnen persönlich eingeräumt. Was endlich die Frage anlangt, ob der Gesetz-

[1] 1 Kor. 5, 12. C. 1, X h. t. I, 2. C. 1 Extrav. comm. de M. et O. I, 8.
[2] C. 2 in VI^to h. t. I, 2.

geber an sein eigenes Gesetz gebunden sei, so geht eine wohlbegründete Meinung dahin, dafs er auf Grund göttlichen Gesetzes unter Sünde, nicht aber unter Strafe zu dessen Einhaltung verpflichtet sei, schon um kein Ärgernis zu geben [1].

6. Um über den Sinn eines Gesetzes ganz klar zu werden, ist die Erklärung (declaratio) und Auslegung (interpretatio) desselben dienlich. Obgleich nämlich die beiden Worte als synonym gebraucht werden, so versteht man strenger genommen unter Deklaration die Auslegung eines an sich klaren, unter Interpretation die eines dunkeln Gesetzes. Die Interpretation ist entweder eine authentische, oder eine usuelle, oder eine doktrinelle. Die authentische, die selber wieder eine generelle oder partikuläre (inter partes) sein kann, geht vom Gesetzgeber aus und hat Gesetzeskraft, weswegen sie auch necessaria heifst. Nur direktive Bedeutung hat die doktrinelle Interpretation, die durch die Rechtsgelehrten erfolgt, und die usuelle, welche durch die Übung des Gesetzes begründet wird. Weiter teilt man die Interpretation ein in eine translativa, Übersetzung in fremde Sprachen, in eine declarativa sive comprehensiva, die den klaren Inhalt eines Gesetzes giebt, in eine correctiva, die die Härten eines Gesetzes mildert, in eine restrictiva, die das Gesetz auf bestimmte Fälle einschränkt, und in eine extensiva, die es auf Fälle ausdehnt, die an sich im Wortlaut des Gesetzes nicht enthalten sind. Wenn man weiter von einer grammatischen, logischen, historischen und systematischen oder dogmatischen Interpretation spricht, so sind das nicht Arten der Interpretation, sondern Mittel zu derselben bezw. zur Kritik: die Feststellung der Wortbedeutung, die Erfassung des Zusammenhangs der Sätze nach den Denkgesetzen, die Kenntnis der thatsächlichen Verhältnisse bei Erlafs des Gesetzes, die Beachtung der Stellung des Gesetzes im ganzen Rechtskomplex. Mafsgebend für die Interpretation ist in erster Linie der Wortlaut. Bleibt dieser dunkel, so ist auf den Willen und die Absicht des Gesetzgebers, wie sie sich sonst zeigt, zurückzugehen [2]. Dieser Wille des Gesetzgebers läfst sich erkennen aus dem Objekt des Gesetzes (materia legis), ob es sich um eine Gnadensache oder Justizsache handle, dann aus dem inneren Grund, welcher dem Gesetzgeber vorschwebte (ratio legis), endlich aus dem Zusammenhang des ganzen kanonischen Rechts. Bei der Interpretation der Gesetze finden namentlich die Rechtsregeln (regulae iuris) Verwendung. Die Analogie oder die analoge Rechtsanwendung tritt da ein, wo eine anwendbare Rechtsbestimmung fehlt, und man hat hierbei aus dem

[1] C. 1, 6 X h. t. I, 2. [2] Reg. iur. in VI° 88. C. 6, X de V. S. V, 40.

ganzen Geist des Rechts die Antwort zu suchen. Die Epikie oder die Anschauung, dafs in einem bestimmt qualifizierten Fall der Gesetzgeber nicht verpflichten wolle, obschon das Gesetz klar ist, kennt das Recht als solches nicht.

7. Ein Gesetz endigt entweder durch sich selbst, oder durch den Gesetzgeber, oder durch Gewohnheit. Durch sich selbst oder aus einem in ihm selbst liegenden Grunde, wenn der Termin abgelaufen ist, oder wenn der Zweck nicht mehr erreicht werden kann[1], oder wenn es dem gemeinen Wohl widerstreitet. Dies gilt aber nur im allgemeinen. Wenn das Gesetz in einzelnen Fällen oder für einzelne Personen seinen Zweck nicht mehr erreicht, so hat es deswegen seine verpflichtende Kraft im übrigen nicht verloren. Hier mufs der Gesetzgeber einschreiten. Dieser kann ein Gesetz direkt durch Widerruf (revocatio) aufheben, und zwar ganz (abrogatio) oder teilweise (derogatio). Die Aufhebung kann aber auch erfolgen durch Erlafs eines neuen Gesetzes, welches dem alten so entgegensteht, dafs dieses nicht mehr bestehen kann (obrogatio)[2]. So wird eine lex generalis prior durch eine lex generalis posterior und eine lex specialis prior durch eine lex specialis posterior aufgehoben. Dagegen wird eine lex specialis prior durch eine lex generalis posterior nicht aufgehoben, aufser es geschehe derselben ausdrückliche Erwähnung[3]. Um so mehr aber hebt eine lex specialis posterior in dem betreffenden Bereich eine lex generalis prior auf[4]. Können aber zwei Gesetze nebeneinander bestehen, so bleiben beide in Kraft[5]. Überhaupt war es von jeher Grundsatz der kirchlichen Gesetzgebung, die Gesetze möglichst lang aufrecht zu erhalten und nur dann Änderungen vorzunehmen, wenn urgens necessitas oder evidens utilitas das fordert[6]. Aufgehoben wird ein Gesetz ferner durch rechtskräftige Gewohnheit und für einzelne durch Privileg und Dispens.

§ 31.

Die Privilegien.

Decr. Greg. de privil. V, 33. Lib. sext. V, 7. Const. Clem. V, 7. Extrav. Ioann. XXII. t. 11. Extrav. comm. V, 7.

Suarez, De legibus l. 8.

Da das allgemeine Gesetz auf alle in gleicher Weise angewandt leicht zu unerträglichen Härten führt, ist es angezeigt, dafs der

[1] C. 60, X de sent. et re ind. II, 28. [2] C. 1 in VI^to^ h. t. I, 2.

[3] C. 1 in VI^to^ h. t. I, 2. Reg. iur. in VI^to^ 34.

[4] C. 1, X de rescript. I, 3. [5] C. 29 in VI^to^ de elect. I. 6.

[6] C. 1, 7, 14, 16, C. XXV, q. 1. C. 8, X de consang. IV, 14.

Gesetzgeber für bestimmte Fälle Ausnahmen macht. Eine solche Ausnahme liegt im Privileg. Unter einem Privileg im engeren Sinne versteht man eine besondere, vom gemeinen Recht abweichende, bleibende Rechtsnorm, welche nur für eine Person oder eine Sache oder auch eine Mehrheit solcher, nicht aber ausnahmslos für alle gleicher Art gegeben wird. „Privilegia sunt leges privatorum, quasi privatae leges.“ [1] Unter einem Privileg im weiteren Sinne versteht man die durchgreifende Rechtsnormierung der Verhältnisse ganzer Klassen von Personen und Sachen mit Rücksicht auf ihre allgemeinen Besonderheiten und Bedürfnisse, z. B. die Privilegien der Kleriker.

Es giebt verschiedene Arten von Privilegien: Pr. contra und praeter oder ultra ius, je nachdem sie gegen das regelmäfsige Recht oder über dasselbe hinausgehen; pr. affirmativa und negativa: erstere gestatten etwas sonst Verbotenes, letztere entbinden von einer Pflicht; pr. personalia, realia und mixta, je nachdem sie einem Individuum als solchem zukommen oder einem Ort (pr. locale), einer Kirche, einem Amt, einer Kommunität verliehen sind. Wenn letztere zwar der Kommunität als solcher zukommen, aber auch das einzelne Glied derselben sie gebrauchen darf, so sind sie pr. mixta; pr. perpetua und temporaria, für immer oder nur zeitweilig verliehen; pr. pura (gratiosa) und pr. remuneratoria (onerosa, conventionalia): erstere sind reine Gnadenakte, letztere sind für eine Leistung erteilt oder an eine solche gebunden; endlich pr. favorabilia und odiosa, je nachdem sie eine blofse Gunstbezeigung enthalten oder zugleich ein Präjudiz gegen einen Dritten.

Berechtigt zur Verleihung eines Privilegs ist jeder Gesetzgeber innerhalb des Bereiches seiner Gesetzgebung. Da die Privilegien meist gegen das gemeine Recht gehen, so ist der Papst vor allem Verleiher von solchen. Von seinem Rechte kann der Gesetzgeber auch ohne iusta causa in gültiger Weise Gebrauch machen; nur ist eine willkürliche Verleihung moralisch unerlaubt.

Erworben werden die Privilegien durch Konzession seitens der kirchlichen Oberen. Eine solche kann erfolgen aus eigener Initiative derselben (motu proprio), oder auf Bitten (ad preces, ad instantiam), mündlich (vivae vocis oraculo), oder schriftlich (per rescriptum gratiae)[2]. Sodann können sie erworben werden durch Kommunikation, indem ein Privileg, das einem ersten erteilt wurde, durch den Obern auch einem andern miteingeräumt wird. Diese Kommunikation kann in der Weise erfolgen, dafs das zweite Privileg ganz durch den jeweiligen Bestand und Umfang des ersten bedingt ist (ad instar in forma accessoria), oder dafs es hiervon unabhängig ist (ad instar aeque principaliter)[3]. Die Erneuerung (innovatio) oder Bestätigung (confirmatio) ist in der Regel keine Erwerbsart für Privilegien. Eine solche findet ge-

[1] C. 3, D. III. C. 25, X de V. S. V, 40.

[2] C. 7, C. XXV, q. 2; c. 2 in Clem. de sepult. III, 7. C. 3 Extrav. comm. de poenit. V, 9. [3] C. 25, X h. t. V, 33. Reg. iur. in VI^to 42.

wöhnlich in der Absicht statt, um sich an Stelle einer verdorbenen oder verlorenen Urkunde eine neue zu verschaffen und sich dadurch gegen jede Ableugnung und Anfechtung des Privilegs sicherzustellen (confirmatio in forma communi oder ordinaria). Die Erneuerung giebt dem Privilegierten nicht mehr Recht, als das erste Privileg gewährte, und läfst es auch unentschieden, ob das frühere Privileg noch in Kraft besteht [1]. Dagegen ist die confirmatio specialis oder ex certa scientia juristisch eine Neuerteilung eines Privilegs, auch wenn das alte von Anfang an nichtig war oder inzwischen erlosch. Endlich kann ein Privileg durch Verjährung erworben werden [2].

Die Privilegien bedürfen keiner Promulgation. Sollen sie aber allgemein anerkannt werden, so ist solche nötig [3]. Vor dem kirchlichen Richter ist die Urkunde zu produzieren [4]. Auch sind die Privilegien, welche Rechte gegen Dritte verleihen, diesen zu insinuieren [5].

Ihrer Natur nach bedürfen die Privilegien als Gesetze keiner Annahme von seiten des Privilegierten, um Geltung zu erhalten. Auch sind manche Privilegien um des ganzen Standes willen erlassen, so dafs der Einzelne nicht auf sie verzichten kann, z. B. die der Kleriker. Aber es gilt doch der Satz: Beneficia non obtruduntur [6]. Daher erlangt ein Privileg, auf das man verzichten kann, erst Geltung durch die Annahme.

Wer ein Privileg besitzt, ist berechtigt bezw. verpflichtet, alles zu thun, was es gestattet und was notwendig ist, um es zur Geltung zu bringen. Die Auslegung desselben hat nach den für die Interpretation der Gesetze allgemein gültigen Regeln zu geschehen. Näherhin sind die Privilegien, welche eine Vergünstigung enthalten, largissime zu interpretieren [7]. Strikte aber sind auszulegen jene, welche gegen das gemeine Recht gehen oder ein Präjudiz gegen einen Dritten enthalten [8]. Nie aber darf die Ausdehnung über den eigentlichen Sinn des Wortlautes gehen, wie anderseits die Einschränkung das Privileg nicht allen Gehaltes berauben darf [9]. Das spezielle Privileg geht dem generellen, das unbeschränkte dem beschränkten vor; das spätere hebt aber das frühere spezielle nur auf, wenn es ihm ausdrücklich derogiert [10]. Jede Handlung oder richterliche Sentenz gegen das Privileg ist nichtig [11]. Und der im Gebrauch seines Privilegs Beeinträchtigte kann auf verschiedent-

[1] C. 13, 29, X h. t. V, 33.

[2] C. 4, 18, X de praescript. II, 26. C. 26, X de V. S. V, 40.

[3] C. 29 (Conc. Lat. II, a. 1139, c. 15), C. XVII, q. 4.

[4] C. 7, 8, 13, 14, X h. t. V, 33. Die alten oracula vivae vocis wurden widerrufen von Gregor XV., „Romanus pontifex“ (2. Juli 1622), und Urban VIII., „Alias“ (20. Dez. 1631).

[5] C. 19, X h. t. V, 33. C. 1 in VI^to de concess. praeb. III, 7.

[6] L. 60, D. de reg. iur. L, 17.

[7] C. 16, X de V. S. V, 40. Reg. iur. in VI^to 15.

[8] C. 12, X de off. iud. ord. I, 31. [9] C. 7, 9, 16, 26, 30, X h. t. V, 33.

[10] Reg. iur. in VI^to 34. C. 1 in VI^to de constit. I, 2.

[11] C. 10, X de elect. I, 6. C. 21, X de sent. et re iud. II, 27.

liche Weise sich verteidigen, durch Versagung des Gehorsams, durch Forderung einer Nullitätserklärung der entgegenstehenden Handlung, durch Rekurs an den Verleiher, durch eine entsprechende Klage [1].

Die Privilegien erlöschen:

durch Gründe, die in ihnen selber liegen: durch den Tod des Privilegierten ein persönliches Privileg [2], durch Untergang der Sache ein sachliches [3], durch Ablauf des Termins, durch Nichteintritt einer Suspensiv-, durch Eintritt einer Resolutivbedingung [4];

durch Widerruf seitens des Verleihers. Zum erlaubten Widerruf von Privilegien, die eine Gnade enthalten, mufs eine iusta causa vorhanden sein, wie Mifsbrauch [5], zu grofse Beschwerung einer dritten Person [6], das Gemeinwohl [7]. Der Widerruf kann ein stillschweigender oder ein ausdrücklicher sein. Ein stillschweigender ist dann vorhanden, wenn der Gesetzgeber einen Akt vornimmt, mit dem sich der fernere Bestand des Privilegs nicht verträgt. So hebt ein allgemeines Gesetz alle entgegenstehenden allgemeinen Privilegien, so namentlich die im Corpus iuris canonici enthaltenen, nicht aber ein privilegium speciale auf [8]. Ein früheres spezielles Privileg wird durch ein nachfolgendes gleicher Art nur beseitigt, wenn das ausdrücklich bestimmt wird. Ein ausdrücklicher Widerruf ist dann vorhanden, wenn das betreffende Privileg mit klaren Worten aufgehoben wird oder solche Derogationsklauseln dem Gesetz beigefügt sind, dafs kein Privileg mehr daneben bestehen kann, wie: „non obstantibus quibuscumque privilegiis", oder: „non ... sub quacumque verborum forma conceptis", oder: „non ... etiamsi eorum mentio ad verbum fieri deberet";

durch Verzicht des Privilegierten [9]. Damit aber der Verzicht gültig ist, mufs er frei und ohne Irrtum geschehen [10]. Nicht aber kann der Privilegierte verzichten auf Privilegien, welche dem Stande oder Amte oder einer Kommunität verliehen sind, so dafs diese durch deren Aufgabe geschädigt würden [11];

endlich durch Nichtgebrauch. An sich geht ein Privileg durch Nichtgebrauch nicht verloren. Wohl aber kann das durch Verjährung geschehen. So hört das Recht aus einem privilegium negativum auf durch praescriptio acquisitiva zu gunsten dessen, zu dessen Nachteil das Privileg eine Befreiung gewährte, und das Recht aus einem privilegium affirmativum durch usucapio libertatis zu gunsten dessen, der durch das Privileg verpflichtet ist.

[1] C. 5, X de excess. prael. V, 11. C. 7, X h. t. V, 33. C. 4, 24, 26, X h. t. V, 33.
[2] Reg. iur. in VI^to 7. [3] C. 2, X de relig. dom. III, 36.
[4] C. 5 in VI^to de reser. I, 3.
[5] C. 11, 24, X h. t. V, 33. C. 45, X de sent. excomm. V, 39.
[6] C. 9, X de decim. III, 30. [7] C. 16, X de cler. non resid. III, 4.
[8] C. 1 in VI^to de const. I, 2. Reg. iur. in VI^to 34.
[9] C. 6, X h. t. V, 33. [10] C. 5, X de renunt. I, 9.
[11] C. 5, X de arbitr. I, 43. C. 36, X de sent. excomm. V, 39.

§ 32.

Die Dispensationen.

D. L. C. I, q. 7. Decr. Greg.; Lib. sext. I, 2 de constit.

F. Vering, De principiis dispensationum (A. f. k. KR. I [1857], 577 ff.). *A. Scheurl*, Der Dispensationsbegriff d. kan. Rechts (Z. f. KR. XVII [1882], 201 ff.). *H. Brandhuber v. Etschfeld*, Über Dispensation u. Dispensationsrecht n. kath. KR. 1888. *M. A. Stiegler*, Dispensation u. Dispensationswesen in ihrer gesch. Entwicklung (A. f. k. KR. LXXVII [1897], 3 ff.).

Unter Dispens versteht man eine vom zuständigen Obern für einen bestimmten Fall gegebene Befreiung vom Gesetz, entweder so, dafs dasselbe keine Wirkung haben soll, oder so, dafs die bereits eingetretenen Wirkungen wieder aufgehoben werden. Der Unterschied zwischen Privileg und Dispensation ist der, dafs das Privileg den allgemeinen Rechtssatz selbst aufhebt und an dessen Stelle ein anderes singuläres Recht setzt, dafs dagegen die Dispensation keinen Rechtssatz aufhebt, sondern nur die Wirksamkeit eines solchen für einen bestimmten Fall. Das Privileg schafft objektives Recht, die Dispensation subjektives.

Der Begriff der Dispensation war lange unbestimmt. Als Dispensation galt jede Aufhebung eines Gesetzes, mochte sie eine gänzliche oder teilweise sein, oder mochte auch nur eine Entbindung von demselben für einen einzelnen Fall zum voraus oder von seinen nachträglichen Wirkungen (Absolution) erfolgt sein. Erst die Dekretisten, vor allen Rufin, begannen, die Dispensation als die Aufhebung der Wirksamkeit eines Gesetzes für einen Einzelfall zu definieren. Ebensowenig bestimmt als die Frage, was Dispensation sei, wurde die beantwortet, wer dispensieren dürfe. Zwar haben die Päpste schon frühe von den Kanonen dispensiert. Aber ein gleiches Recht übten auch die Partikularsynoden und die Bischöfe aus. Bald jedoch fing man an, die Päpste in wichtigeren Fällen um Dispens anzugehen [1]. In andern reservierten sich dieselben die Befugnis hierzu [2]. Zuletzt aber stand schon im Interesse der Gleichförmigkeit nur noch den Päpsten wie das oberste Gesetzgebungsrecht so das oberste Dispensationsrecht zu, so dafs die Bischöfe und Partikularsynoden von allgemeinen Gesetzen nicht mehr dispensieren konnten, trotz gegenteiliger Bestrebungen [3].

Während man früher die Dispensation mehr als Akt der Verwaltung ansah, betrachtet man heute das Dispensationsrecht als Aus-

[1] C. 56 (Siricius a. 385), D. L. C. 7 (Innoc. I. a. 414), C. I, q. 7. C. 18 (Leo I. a. 446), C. I, q. 7. C. 6 (Gelas. I. a. 492), C. I, q. 7.

[2] C. 17, 18, X de fil. presb. I, 17.

[3] C. 4, X de concess. praeb. III, 8. Bened. XIV. „Magnae“ v. 29. Juni 1748. Pii VI. responsio ad metropolit. Mogunt. etc. (14. Nov. 1789) c. 4. Id. „Auctorem fidei“ (28. Aug. 1794). Prop. damn. n. 6 sqq.

flufs der Gesetzgebungsgewalt. Es kann also jeder Obere nur von seinen Gesetzen dispensieren. Demgemäfs dispensiert der Papst von allen kirchlichen, nicht aber von den göttlichen Gesetzen. Hier handelt es sich höchstens um eine Erklärung in einem zweifelhaften Fall. Seine Dispensationsbefugnis übt der Papst in der Regel in foro interno durch die Pönitentiarie, in foro externo durch die[2] Datarie, in den Missionsgebieten für beide Rechtsbereiche durch die[3] Propaganda, endlich durch die[4] Bischöfe aus. Seit dem 17. Jahrhundert nämlich erhalten vor allem die deutschen Bischöfe durch bestimmte Formularien pro foro interno et externo für je fünf Jahre die Befugnis, in den in den Formularien angeführten Fällen zu dispensieren[1]. Neben den Quinquennalfakultäten giebt es Decennal-, Triennal- und Annalfakultäten, sowie solche für eine bestimmte Zahl von Fällen. Der Bischof dispensiert kraft eigener Gewalt von seinen Gesetzen und denen der Provinzialsynode; vom gemeinen Rechte aber nur, soweit es ihm ausdrücklich oder stillschweigend eingeräumt ist[2], und in Notfällen, wo der Heilige Stuhl nicht mehr angegangen werden kann. Der Pfarrer dispensiert in vorübergehenden Fällen von der Enthaltung von knechtlicher Arbeit an Sonn- und Feiertagen und vom Fastengebot[3].

Dispensen sollen nur auf guten Grund hin gegeben werden. Doch ist eine Dispens, die vom Obern kraft eigener Gewalt, wenn auch ohne insta causa gegeben wird, gültig, wenn auch moralisch unerlaubt. Eine Dispens aber, die auf Grund von Delegation, jedoch unbegründeterweise gegeben wird, ist null und nichtig[4]. Bis in das 12. Jahrhundert waren die Dispensen sehr selten. Von da ab aber häuften sie sich und bildeten im ausgehenden Mittelalter eine der stehenden Klagen gegen Rom, zu welchen besonders auch die Ausübung der Dispensationsbefugnis durch die Legaten und die hohen Taxen veranlafsten[5]. Daher verlangte das Tridentinum, dafs Dispensen nur gegeben werden, wenn[1] ein dringender und guter Grund (urgens iustaque ratio) sowie bedeutender Nutzen (maior utilitas) vorhanden sei,[3] nach genauer Untersuchung des Thatbestandes und unter reiflicher Über-

[1] *O. Mejer*, Die Propaganda, ihre Provinzen u. ihr Recht II (1852 ff.), 201 ff. Formulare: *Walter*, Fontes 507 sqq. Eine Erweiterung der Quinquennalfakultäten pro foro interno v. 5. Mai 1896 (A. f. k. KR. LXXVII [1897], 363 ff.).

[2] C. 59, X de elect. I, 6. C. 29, X de sent. excomm. V, 39. C. 34 in VI° de elect. I, 6. Trid. sess. XXIV de ref. c. 6.

[3] Provinzialsynode v. Neugranada (1868) t. V, c. 7; t. VI, c. 2. Coll. Lac. VI, 535 sqq.

[4] C. 17 (Syn. v. Meaux a. 845, c. 64). C. I, q. 7. C. 33, X de praeb. III, 5.

[5] *B. Gebhardt*, Die Gravamina d. deutsch. Nation geg. d. röm. Hof (2. Aufl. 1895) 7. 16. 25. 109. 113.

legung (causa cognita ac summa maturitate), endlich unentgeltlich (gratis)[1]. Letzterer Bestimmung widersprechen nicht die auch heute noch nach Stand und Vermögen erhobenen Taxen. Sie sind nämlich nicht ein Entgelt für die gewährte Dispens, sondern teils blofse Kanzleitaxen zum Bestreiten der Expeditionskosten, teils sogen. Kompositionen oder Bufsen, welche bei Dispensationen in foro externo gefordert werden, zu häufige Gesuche um Dispensen verhindern sollen und für kirchliche Anstalten in Rom verwendet werden.

Die Form, in welcher die schriftliche Dispensation erfolgt, ist die des Reskriptes. Der telegraphische Weg ist bei Dispensgesuchen nach Rom ausgeschlossen[2].

Da die Dispensationen wie die Privilegien vulnera legis sind, so sind sie strikte zu interpretieren, aufser sie wären motu proprio, der Gesamtheit oder um des gemeinen Wohles willen erteilt.

Die Dispensationen erlöschen durch Revokation des Gesetzgebers, durch Verzicht, sobald der Gesetzgeber denselben annimmt, endlich durch gänzlichen Wegfall des Dispensationsgrundes.

Zweiter Abschnitt.

Die formellen Quellen des Kirchenrechts.

§ 33.

Begriff und Einteilung.

Da aus den materiellen Quellen des Kirchenrechts fortwährend neuer kirchlicher Rechtsstoff flofs, entstand das Bedürfnis nach Sammlungen des kirchlichen Rechts. Diese Sammlungen sind gegenüber den Entstehungsquellen oder den materiellen Quellen des Kirchenrechts die Erkenntnisquellen desselben oder die formellen Quellen des Kirchenrechts. Weil solche Sammlungen vor allem Kanonen der Synoden enthalten, werden sie vorzugsweise Kanonensammlungen genannt. Im weiteren Sinne freilich fällt unter den Begriff der formellen Rechtsquelle alles, woraus die Kenntnis des kirchlichen Rechts gewonnen werden kann. Anfänglich stellte man die Kanonen einfach nach ihrer zeitlichen Entstehung zusammen. Später schritt man dann zu wissenschaftlicher Gruppierung und Verarbeitung des Stoffes fort. So ergaben sich chronologische und syste-

[1] Sess. XXV de ref. c. 18.

[2] Cirkularschreiben d. Kardinalstaatssekretärs v. 10. Dez. 1891.

matische Sammlungen. Ferner unterscheidet man private und öffentliche oder authentische Sammlungen, je nachdem sie nur von einem Privatmann herrühren, oder von der kirchlichen Obrigkeit selber veranstaltet oder wenigstens gutgeheifsen worden sind. Weiterhin ergeben sich allgemeine und besondere Sammlungen. Die allgemeinen Sammlungen enthalten nur allgemeingültigen kirchlichen Rechtsstoff, die besonderen nur partikuläre kirchliche Gesetze für einzelne Länder, Provinzen und Diözesen. Besondere oder partikuläre Sammlungen sind auch jene, welche sich auf bestimmte Gebiete der kirchlichen Rechtsordnung, wie die Ehe, die Bufse u. s. w., beschränken. Endlich unterscheidet man echte und unechte Sammlungen. Letztere verwerten Stoff, der entweder nicht von der angegebenen Quelle stammt oder wenigstens nicht so, wie er aufgeführt wird. Da das Corpus iuris canonici den Mittelpunkt der formellen Quellen des Kirchenrechts bildet, so werden sie sachgemäfs eingeteilt in solche bis zum Corpus i. c., das Corpus i. c. und solche nach dem Corpus i. c.

I. Die Rechtssammlungen bis zum Corpus iuris canonici.

§ 34.

Die pseudoapostolischen Sammlungen.

Samml.: *J. W. Bickell*, Gesch. d. KRs. (1843 ff.), 1. Lief., S. 107 ff. *P. de Lagarde*, Reliquiae iur. eccles. antiquissimae. 1856. *Ders.*, Constitutiones apostolorum. 1862. *J. B. F. Pitra*, Iur. eccles. Graecorum historia et monumenta. 1864 sqq. *Ph. Bryennius*, Διδαχὴ τῶν δώδεκα ἀποστόλων. 1883. *F. X. Funk*, Doctrina duodecim apostolorum. 1887. *A. Harnack*, Die Apostellehre u. d. jüd. Beiden Wege. 2. Aufl. 1895. *J. E. Rahmani*, Testamentum Domini nostri Iesu Christi. 1899. — Litt.: *J. S. Drey*, Neue Untersuchungen üb. d. Konstitutionen u. Kanones d. Apostel. 1832. *Bickell* a. a. O. 52 ff. *Harnack*, Die Lehre d. zwölf Apostel nebst Untersuchungen z. ältest. Gesch. d. Kirchenverfassung u. d. KRs. 1894 (Texte u. Unters. II, 1, 2). *Ders.*, Die Quellen d. sogen. Apostol. Kirchenordnung nebst e. Unters. üb. d. Ursprung d. Lektorats etc. 1886 (Texte u. Unters. II, 5). *Funk*, Die Apostol. Konstitutionen. 1891. *Ders.*, Das achte Buch d. Apostol. Konstit. u. d. verwandt. Schriften auf ihr Verhältn. neu unters. 1894. *Ders.*, Das achte Buch u. d. v. Sch. (Hist. Jb. XVI [1895], 1 ff.). *H. Achelis*, Die ältest. Quellen d. orient. KRs. 1. Buch: Die Canones Hippolyti. 1891 (Texte u. Unters. VI, 4). *Ders.*, Hippolytus i. KR. (Z. f. Kgschte. XV [1894], 1 ff.). *Ph. Schneider*, Die Lehre v. d. Kirchenrechtsquellen (2. Aufl. 1892) 44 ff. Zur weit. Litt. vgl. *O. Bardenhewer*, Patrologie (1894) 23 ff.

Aufser der Heiligen Schrift, die wie materielle so auch formelle Quelle des Kirchenrechts ist, haben wir aus den ersten christlichen Jahrhunderten nur wenige kirchenrechtliche Sammlungen bezw. Schriften, die kirchenrechtlichen Stoff enthalten. Immerhin kursierten damals unter dem Namen der Apostel mehrere apokryphe Schriften

über die christliche Sitte und verschiedene Materien der kirchlichen Rechtsordnung.

Zu nennen sind: die *Διδαχὴ τῶν δώδεκα ἀποστόλων*, Doctrina duodecim apostolorum, welche, Ende des 1. Jahrhunderts an unbestimmbarem Orte entstanden, in ihrem zweiten Teil Vorschriften giebt über Behandlung der Wanderprediger oder Apostel und der Propheten, über die Feier des Sonntags, die Wahl der Bischöfe und der Diakonen u. s. w. Sodann: die *Κανόνες ἐκκλησιαστικοὶ τῶν ἁγίων ἀποστόλων*. Canones apostolorum ecclesiastici, die sogen. Apostolische Kirchenordnung, wohl in der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts in Ägypten entstanden. In ihrem ersten Teil ist sie eine Überarbeitung der Didache, in ihrem zweiten aber ist sie selbständig und enthält von c. 15 ab Rechtsbestimmungen über die Wahl des Bischofs, Bestellung der Presbyter, der Lektoren, Diakonen und deren Eigenschaften. Ferner: der *Ὅρος κανονικὸς τῶν ἁγίων ἀποστόλων*, Definitio canonica ss. apostolorum, das kanonische Gesetz der heiligen Apostel, achtzehn bezw. dreiunddreifsig dem 4. Jahrhundert entstammende Pönitentialkanonen. Weiterhin: die jüngeren neun Kanonen der apostolischen Synode von Antiochien.

Die bedeutendste Sammlung von kirchenrechtlichem Stoffe aber, die unter dem Namen der Apostel läuft, sind die *Διαταγαὶ* (auch *διατάξεις*) *τῶν ἁγίων ἀποστόλων*, Constitutiones apostolicae, die Apostolischen Konstitutionen. Dieselben sind wohl im Anfang des 5. Jahrhunderts in Syrien entstanden. Der Autor ist identisch mit dem Interpolator der Ignatiusbriefe und war seiner theologischen Richtung nach Apollinarist. Grundschrift für die ersten sechs Bücher ist die der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts entstammende, ursprünglich griechische, aber nur in syrischer und teilweise auch in lateinischer Übersetzung erhaltene Didaskalia; für das siebente Buch bildet die Didache die Grundlage. Die Quellen des achten Buches sind mit Ausnahme der Schrift Hippolyts *Περὶ χαρισμάτων* noch nicht vollständig festgestellt. Die sechs ersten Bücher handeln neben anderem von den Eigenschaften und Pflichten der Geistlichen, von der Ordination, vom Cölibat und von der Gültigkeit des mosaischen Gesetzes. Das achte Buch handelt besonders von den Charismen und der Ordination des Klerus. Das kirchliche Urteil, näherhin das Trullanum a. 692, c. 2, hat das Werk als von den Häretikern verfälscht verworfen.

Dagegen hat diese Synode die den Apostolischen Konstitutionen angehängten 85 *Apostolischen Kanonen* als echt anerkannt[1]. Diese ent-

[1] C. 4, D. XVI.

halten ebenfalls vielen kirchenrechtlichen Stoff über den Klerus, seine Wahl und Ordination, sein sittliches Verhalten, seine Obliegenheiten. Sie sind zum Teil den Apostolischen Konstitutionen entnommen, zum Teil den Konzilien des 4. Jahrhunderts. Ihr Verfasser ist identisch mit dem der Konstitutionen. Im Occident erklärten sie die Päpste für apokryph[1]. Auch *Dionysius Exiguus* nennt sie um das Jahr 500 „canones, qui dicuntur apostolorum", übersetzte aber doch die fünfzig ersten ins Lateinische und nahm sie in seine Kanonensammlung auf. Von da kamen sie in andere Sammlungen, so in die Pseudoisidors, und wurden dann benutzt im Decretum Gratiani, in den Compilationes antiquae und in den Dekretalen Gregors IX.[2]

§ 35.

Die Sammlungen des Orients.

Samml.: *G. Voellus* et *H. Justellus*, Bibliotheca iur. can. veteris. Paris. 1661. *G. Bevereginus*, Συνοδικόν sive Pandectae canonum etc. Oxon. 1672. *J. S. Assemani*, Bibliotheca iur. orient. can. et civ. Rom. 1762 sqq. *G. E. Heimbach*, Ἀνέκδοτα. 1838 sqq. *H. Th. Bruns*, Canones apostolorum et conciliorum veterum selecti. 1839. *C. E. Zachariä v. Lingenthal*, Collectio librorum iur. graeco-romani ineditorum. 1852. *I. A. Ράλλη καὶ M. Πότλη*, Σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων etc. 1852 sqq. *J. B. F. Pitra*, Monumenta cf. § 34. *F. Lauchert*, Die Kanonen d. wichtigsten altkirchl. Konzilien. 1896. *W. Riedel*, Die Kirchenrechtsquellen d. Patriarchats Alexandrien, zusammengest. u. z. T. übers. 1900. — Litt.: Die einschlägigen Arbeiten von *de Marca*, *Coustant*, *Berardi* und namentlich der Brüder *P.* u. *H. Ballerini* finden sich in *A. Gallandius*, De vetustis canonum collectionibus dissertationum sylloge. I. Mogunt. 1790. *Z. B. van Espen*, Tract. hist.-can. exhibens scholia in omnes canones conciliorum. Leod. 1693. *F. A. Biener*, De collectionibus canonum eccles. graec. schediasma litterarium. 1827. *Ders.*, Das kan. Recht d. griech. Kirche (Krit. Z. f. Rechtswiss. XXVIII [1856], 163 ff.). *J. Hergenröther*, Das griech. KR. b. z. Ende d. 9. Jhdts. (A. f. k. KR. XXIII [1870], 155 ff.). *F. Maafsen*, Gesch. d. Quellen u. d. Litteratur d. kan. Rechts im Abendlande b. z. Ausgang d. MAs. (1870) I. *K. E. Zachariä v. Lingenthal*, Die griech. Nomokanones. St. Petersburg 1877 (Mém. de l'Acad. Imp. des sciences sér. 7, t. XXIII, n. 7). *Ders.*, Über d. Verf. u. d. Quell. d. (pseudo-photian.) Nomokanon in XIV Titeln. Ebd. 1885 (Mém. sér. 7, t. XXXII, n. 16). *Schneider* 47 ff.

Nachdem die Christenverfolgungen geendet und das Christentum zuletzt Staatsreligion geworden war, da erliefsen die zahlreichen Synoden eine Reihe von Kanonen, welche in Sammlungen zusammengefafst wurden[3]. Zuerst scheinen die Kanonen der Synode von An-

[1] C. 3, § 64 (Gelas. I. a. 494—496), D. XIV.

[2] C. 3, D. XVI. C. 1 (Leo IV. a. 850), D. XX. C. 14, D. XXVIII ist c. 6 der Apostol. Kanonen; c. 3, D. LXXXVIII ist c. 7 derselben etc.; c. 1, X de fideiuss. III, 22 ist c. 20 derselben. Trid. sess. XXV de ref. c. 1.

[3] Aus den Konziliensammlungen seien hier genannt: *Ph. Labbe* et *G. Cossart*, Sacrosancta concilia. Paris. 1671 sq. *J. Harduin*, Acta conc. et epistolae decretales

cyra (a. 314) und von Neocäsarea (a. 314) in Pontus zusammengestellt worden zu sein. Diesen wurden angeschlossen die der Synode von Gangra (a. 343)[1] und allen vorangestellt die von Nicäa (a. 325). Beigegeben wurden dann die von Antiochien (a. 341). Ein Kodex, der die Gesetze dieser Synoden in fortlaufender Zählung enthielt, lag der Synode von Chalcedon vor, wurde aber keineswegs als solcher von ihr approbiert[2]. Weiter kamen dazu die Kanonen von Laodicea (nach 345), von Konstantinopel (a. 381), von Ephesus (a. 431), von Chalcedon (a. 451). Zuletzt wurden beigefügt die von Sardika (a. 343) und die 85 Apostolischen Kanonen an die Spitze gestellt[3].

Nach dieser chronologischen Sammlung entstanden im 6. Jahrhundert mehrere systematische. Von unbekanntem Verfasser wurde um das Jahr 535 eine solche mit sechzig Titeln hergestellt. Sie ging aber verloren. Erhalten blieb jedoch der Anhang von fünfundzwanzig das Kirchenrecht betreffenden Konstitutionen des Codex Justinianeus als Collectio XXV capitulorum[4]. Auf Grund dieser Sammlung verfafste um 550 der antiochenische Presbyter und Scholastikus und spätere Patriarch von Konstantinopel *Johannes* eine Collectio canonum, *Συναγωγὴ κανόνων*, mit fünfzig Titeln[5], der er einen Anhang aus den Novellen Justinians, genannt Collectio LXXXVII capitulorum[6], beifügte.

Eine besondere Art von kirchenrechtlichen Sammlungen in der orientalischen Kirche sind die Nomokanonen, d. h. Sammlungen, in welchen den betreffenden kirchlichen Kanonen bezw. Titeln gleich die einschlägigen weltlichen Gesetze *(συνάδοντα νόμιμα)* beigefügt werden. Zu diesen gehören der dem *Johannes Scholastikus* fälschlicherweise zugeschriebene Nomokanon aus dem Ende des 6. Jahrhunderts in fünfzig Titeln[7] und der im 7. Jahrhundert entstandene, wohl durch *Photius* überarbeitete Nomokanon vom Jahre 883[8]. An diese Sammlungen schlofs sich nach dem Schisma die schriftstellerische Thätigkeit des *Bestes* im 11., des *Zonaras* und *Balsamon* im 12. und

---

ac constitutiones summ. pontif. ab a. Chr. 34 usque ad a. 1714. Paris. 1715. *J. D. Mansi*, Sacr. conc. nova et amplissima collectio (bis 1439). Flor. et Ven. 1759 sqq. *Collectio Lacensis*, Acta et decr. s. concil. recentior. 1870 sqq. *Hefele-Hergenröther-Knöpfler*, Konziliengeschichte. 2. Aufl. 1873 ff.

[1] *O. Braun*, Die Abhaltung d. Synode v. Gangra (Hist. Jb. [1895], 586).

[2] C. 14, C. XXV, q. 1. [3] C. 7 (Trull. a. 692, c. 2), D. XVI.

[4] *Heimbach*, Ἀνέκδοτα II, 145 sqq.

[5] *Voellus* et *Justellus*, Bibl. II, 499 sqq. [6] *Heimbach* l. c. II, 202 sqq.

[7] *Voellus* et *Justellus* l. c. II, 603 sqq.

[8] Ibid. II, 813 sqq. *Pitra* l. c. II, 433 sqq.

des *Blastares* im 14. Jahrhundert an[1]. Je mehr sich aber Orient und Occident voneinander trennten, desto weniger hatten die griechischen Kanonensammlungen noch Bedeutung für das gemeine Kirchenrecht.

§ 36.

Die Sammlungen des Occidents bis Pseudoisidor.

Zu d. Samml. u. d. Litt. vgl. § 35. Grundlegend ist d. Werk v. *Maafsen*.

Wie für den Orient, so lieferten die morgenländischen Synoden durch ihre nunmehr in das Lateinische übertragenen Kanonen den kirchlichen Rechtsstoff auch für den Occident, und zwar zunächst die Synode von Nicäa. Mit deren Kanonen wurden die von Sardika, welche gleich von Anfang an griechisch und lateinisch abgefafst waren, so eng verbunden, dafs sie durchlaufend numeriert und auch von Päpsten als nicänisch angeführt wurden[2]. Dazu kamen als weiterer Rechtsstoff die Kanonen der abendländischen Synoden[3] und die Briefe der Päpste[4]. Doch nicht blofs übersetzt wurden die Kanonen der griechischen Synoden, sondern auch in Sammlungen zum Teil für sich, zum Teil mit abendländischen Synoden zusammengefafst. Ebenso wurden die päpstlichen Dekretalen in die Sammlungen aufgenommen.

1. In Italien entstanden im Laufe des 5. Jahrhunderts zwei Übersetzungen und Sammlungen der griechischen Synoden, die eine *Collectio Isidoriana* vel *Hispana* und die andere *Collectio prisca* vel *Itala* genannt. Erstere wird so genannt, weil die unten zu erwähnende, irrtümlich dem hl. Isidor von Sevilla zugeschriebene spanische Sammlung die griechischen Konzilien in dieser in Italien

[1] *K. Krumbacher*, Gesch. d. byzant. Litteratur v. Justinian b. z. Ende d. oström. Reiches (2. Aufl. 1897) 607 f. [2] *Jaffé*, Reg. Nr. 347.

[3] Aus den Konziliensammlungen der einzelnen Länder seien hier angeführt: *J. Fr. Schannat* et *J. Hartzheim*, Concilia Germaniae. Col. 1759 sqq. *J. Sirmond*, Conc. antiqua Galliae. Paris. 1629. *F. Maafsen*, Conc. aevi Merovingici (M. G. LL. sect. 3). 1893 sqq. *J. S. Aguirre*, Coll. max. conc. Hispaniae. Ed. nov. Rom. 1753 sqq. *D. Wilkins*, Conc. magna Britanniae et Hiberniae. Lond. 1737. *Haddan* and *Stubbs*, Councils etc. relating to Great-Bretagne and Ireland. 1869 ff.

[4] An Sammlungen der Papstbriefe seien hier erwähnt: *P. Coustant*, Epist. rom. pontif. a. s. Clemente usque ad Innocentium III. (nur ein Band erschien. gehd. b. a. 440). Paris. 1721. *C. T. G. Schönemann*, Pontif. rom. a Clem. I usque ad Leon. M. genuinae . . . epist. Gott. 1796. *A. Thiel*, Epist. rom. pontif. genuinae . . . a s. Hilaro usque ad Pelagium II. 1868. Die Briefe Leos I. sind in seinen Opp., ed. *Ballerini*, *Migne* LIV. Die Briefe Gregors d. Gr. befinden sich in seinen Opp., ed. *Maur.*, *Migne* LXXVII; separat hgg. v. *P. Ewald* u. *M. Hartmann* (M. G. Epp. t. I). 1887 sqq. Die Briefe Gregors VII. edierte *Jaffé* in Monumenta Gregoriana. Berol. 1865. Alle Papstbriefe bis Innocenz III. verzeichnet *Jaffé*, Regesta etc.

entstandenen Übersetzung enthält. Die zweite Version wird „prisca“ genannt, weil *Dionysius Exiguus* in der Vorrede zu seiner Kanonensammlung sagt, dafs ihn der Presbyter Laurentius zu einer neuen Version der griechischen Kanonen aufgefordert habe „confusione priscae translationis offensus“ [1]. Es ist aber wohl möglich, dafs hiermit auch die sogenannte Isidoriana oder keine von beiden, vielmehr eine andere in Italien vorhandene Übersetzung gemeint war.

Die gröfste Bedeutung aber erhielt in Italien und weit über Italien hinaus die Kanonensammlung des *Dionysius Exiguus*. Dieser war Skythe von Geburt, wurde Mönch, kam nach dem Tode des Papstes Gelasius († 496) nach Rom und machte dort Ende des 5. oder Anfang des 6. Jahrhunderts auf Bitten des Presbyters Laurentius, namentlich aber des Bischofs Stephanus von Salona im heutigen Dalmatien, eine neue Übersetzung der griechischen Kanonen. Diese Sammlung, die in zwei Redaktionen vorhanden ist, enthält in der zweiten, überarbeiteten an der Spitze die fünfzig ersten apostolischen Kanonen, dann in 165 fortlaufenden Nummern die Kanonen von Nicäa, Ancyra, Neocäsarea, Gangra, Antiochien, Laodicea und Konstantinopel. Dann folgen je für sich numeriert die Kanonen von Chalcedon und Sardika und endlich die auf dem Konzil von Karthago im Jahre 419 approbierten 138 Kanonen. Später, wohl unter Papst Symmachus (498 bis 514), veranstaltete Dionysius eine Sammlung von päpstlichen Dekretalen von Siricius (384—398) bis Anastasius II. († 498). Zuletzt verfafste er auf Befehl des Papstes Hormisdas († 523) eine dritte Kanonensammlung, in welcher der griechische und lateinische Text parallel nebeneinander gestellt war. Aber diese letztere Sammlung haben wir nicht mehr. Die Kanonen- und die Dekretalensammlung wurden zu einer verbunden und erhielten als Corpus canonum oder Corpus codicis canonum das gröfste Ansehen und die weiteste Verbreitung in Gallien, Spanien, Afrika und England, ja selbst im Orient [2]. Im weiteren Verlauf erfuhr dieselbe mannigfache Veränderungen, namentlich durch Beifügung von päpstlichen Dekretalen zum zweiten Teil. Ihre höchste Bedeutung aber erreichte die *Dionysiana* dadurch, dafs sie Papst Hadrian I. in etwas veränderter Form Karl d. Gr. im Jahre 774 zum Geschenke machte und dafs dann die *Dionysio-Hadriana* auf der Reichsversammlung zu Aachen im Jahre 802 als „codex canonum“ zum allgemein gültigen Gesetzbuch der fränkischen

[1] *Migne* LXVII, 141. — Gedruckt ist die Versio prisca bei *Voellus* et *Justellus*, Bibl. II, 277 sqq., bei *Migne* LVI, 747 sqq.

[2] Gedr. b. *Voellus* et *Justellus* l. c. 101 sqq., bei *Migne* LXVII, 139 sqq.

Kirche erklärt wurde[1]. Papst Nikolaus I. mufste später ausdrücklich erklären, dafs diese Sammlung keineswegs die allein gültige sei[2].

Aus den andern zahlreichen, fast gleichzeitig mit der Dionysiana entstandenen italienischen Versionen und Kollektionen verdient besonders bemerkt zu werden die *Avellana*, die mehr als zweihundert kaiserliche und päpstliche, zum Teil sicher aus dem römischen Archiv gezogene, anderwärts übergangene Schreiben enthält[3].

2. In Afrika bestand die Sitte, dafs man auf den folgenden Synoden immer auch die Kanonen der früheren vorlas. So approbierte die Synode von Karthago a. 419 105 Kanonen früherer Synoden und schuf so eine Art offiziellen kirchlichen Gesetzbuches. Dagegen gehören die *Statuta ecclesiae antiqua*, auch Statuta ecclesiae unica oder Statuta antiqua orientis genannt, eine Sammlung von 102—104 Kanonen, die der Synode IV von Karthago a. 398 zugeteilt werden, nicht Afrika und wohl auch nicht Spanien, sondern sehr wahrscheinlich dem südlichen Gallien und dem Anfang des 6. Jahrhunderts an[4]. In der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts verfafste der karthagische, vor dem Jahre 546 gestorbene Diakon *Fulgentius Ferrandus* eine nach Materien geordnete Sammlung mit 232 Kapiteln unter dem Namen „Breviatio canonum“[5]. Um das Jahr 690 endlich stellte der afrikanische Bischof *Cresconius* das gesamte in der Dionysiana befindliche Rechtsmaterial systematisch in 300 Titeln zusammen unter dem Namen „Concordia canonum“[6].

3. In Gallien entstand im Anfang des 6. Jahrhunderts eine umfassende, doch ziemlich ungeordnete Sammlung von Kanonen (aber nicht solcher gallischer Synoden) und päpstlichen Dekretalen, wobei die versio Isidoriana und prisca benutzt wurde. Nach ihrem Herausgeber *Paschasius Quesnel* († 1719) heifst sie „Collectio Quesnelliana“. Dieser selber bezeichnete sie irrtümlicherweise als offiziellen „Codex canonum ecclesiae romanae“[7]. Die vielen andern, nachher in Gallien entstandenen Kanonensammlungen sind meist ungeordnet und konnten daher neben der Hispana und namentlich der Hadriana nicht zur Geltung kommen. Erwähnenswert ist noch die nach ihrem Heraus-

[1] Annal. Laurisham. a. 802 (M. G. SS. I, 39). [2] C. 1, D. XIX.

[3] Ed. *O. Guenther*, Epistulae imp. pontif. aliorum inde ab a. CCCLXVII usque a. DLIII datae Avellana quae dicitur collectio (Corp. script. eccles. lat. Vindob. XXXV, 1, 2). 1895 sqq.

[4] *Maafsen* 382 ff. Realencyklopädie f. prot. Theol. u. Kirche. 3. Aufl. s. v. Caesarius v. Arles.

[5] *Migne* LXVII, 950 sqq. [6] Ibid. LXXXVIII, 829 sqq.

[7] Herausgeg. auch v. d. *Ballerini*, Opp. Leonis M. t. III. p. 685 sqq.

geber *L. d'Achery* († 1685) sogenannte Dacheriana[1]. Sie schöpft ihren Stoff aus der Hadriana und Hispana, handelt in drei Büchern über Bufse, Accusationsverfahren und den Klerus und ist um das Jahr 800 entstanden.

4. In England und Irland benutzte man zum Teil die in Rom gebräuchlichen Sammlungen, so die Dionysiana, zum Teil solche mit partikularrechtlichen Bestimmungen. Unter diesen ragt durch ihren über Gallien und Italien und bis in das 11. Jahrhundert sich erstreckenden Einfluſs hervor die im ersten Viertel des 8. Jahrhunderts entstandene grofse irische Kanonensammlung[2].

5. In Spanien war es ähnlich wie in Afrika Sitte, daſs man auf den folgenden Synoden die Kanonen früherer verlas. Das führte naturgemäſs zu einer Sammlung der Kanonen der spanischen Synoden, zu welchen dann die von griechischen, afrikanischen und gallischen Synoden kamen. Hierzu fügte man noch päpstliche Briefe an spanische Bischöfe. Das Dasein eines solchen Codex canonum bezeugt die Synode von Braga a. 563, auf welcher Kanonen von früheren allgemeinen und besondern Synoden und ein Brief des Papstes Vigilius an den Erzbischof Profuturus von Braga verlesen wurde. Nach dem Jahre 563 verfaſste der Erzbischof *Martinus von Braga* eine der Breviatio canonum des Fulgentius Ferrandus ähnliche Sammlung, bestehend aus 84 auf Klerus und Laien bezüglichen Kapiteln, entnommen griechischen, afrikanischen, spanischen und gallischen Synoden. Die Sammlung hatte verschiedene Bezeichnungen: Collectio canonum oder capitulorum, Liber capitulorum, Capitula Martini und gar Concilium Martini papae[4]. Nach dem Jahre 589, in welchem König Rekkard vom Arianismus zum katholischen Glauben übergetreten war, wurde das gesamte kirchliche Rechtsmaterial in eine feste Form zusammengefafst. So erscheint auf der vierten Synode von Toledo a. 633 ein offizieller „Codex canonum“[5]. Dieser wurde in der Folge durch fortwährende Zusätze vermehrt und seit dem 9. Jahrhundert fälschlich Isidor von Sevilla zugeschrieben, weil seine Vorrede aus dessen Etymologien (VI, 16) genommen ist. Daher auch die Bezeichnung *Collectio Isidoriana* neben *Collectio Hispana*. Diese spanische Samm-

[1] *L. Acherius,* Veterum aliquot scriptorum spicilegium I (Ed. 2. Paris. 1723), 509 sqq.

[2] *F. W. H. Wasserschleben,* Die irische Kanonensammlung. 2. Aufl. 1885. *P. Fournier,* De l'influence de la collection irlandaise sur la formation des collections canoniques (Nouv. Rev. hist. de droit franç. et étrang., XXIIIe année (1899), 27 ss.

[3] *Harduin,* Act. conc. III, 350.

[4] *Migne* LXXXIV, 574 sqq.

[5] C. 4. *Harduin* l. c. III, 579.

lung zerfällt ebenfalls in zwei Teile. Der erste enthält Synodalkanonen, der zweite päpstliche Dekretalen. Die Synoden sind nach Ländern: Orient, Afrika, Gallien und Spanien, geordnet, und innerhalb dieser geographischen Ordnung selber ist die chronologische Reihenfolge eingehalten. Die Dekretalen des zweiten Teils, 104 an der Zahl, gehen von Damasus I. bis Gregor d. Gr. (366—604)[1]. Zu Ende des 7. Jahrhunderts wurde der Stoff der Sammlung auch systematisch geordnet: systematische Hispana.

§ 37.

Die Capitula episcoporum. Die Pönitentialbücher. Die Ritual- und Formelbücher.

F. Kunstmann, Die lat. Pönitentialbücher d. Angelsachsen. 1844. *K. Hildenbrand*, Untersuchungen üb. d. germ. Pönitentialb. 1851. *H. Wasserschleben*, Die Bufsordnungen d. abendl. Kirche, nebst e. rechtsgeschichtl. Einl. 1851. *W. E. Wilda*, Das kirchl. Bufswesen im Abendland (Allg. Monatsschr. f. Wiss. u. Litt. [1853] 120 ff.). *F. Vering*, Zur Gesch. d. Pönitentialb. (A. f. k. KR. XXX [1873], 204 ff.). *Ders.*, Zur Charakteristik d. mittelalt. Pönitentialb. (Ebd. 365 ff.). *H. J. Schmitz*, Die Bufsb. u. d. Bufsdisz. d. Kirche. 1883. *Ders.*, Die Bufsb. u. d. kan. Bufsverf. 1898. — Ausgaben d. sogen. Ordo vulgatus v. *G. Cassander*. Col. 1559; v. *M. Hittorp*, De divinis cath. eccles. officiis. Col. 1568; eine dritte ist v. *G. Ferrarius*. Rom. 1591. Fünfzehn Ordines romani edierte *J. Mabillon*, Museum italicum, t. II. Paris. 1724. Litt.: *K. Meckel*, Über d. Alter d. beiden ersten röm. Ordines (Th. Qsch. XLIV [1862], 50 ff.). *H. Grisar*, Die Stationsfeier u. d. erste röm. Ordo (Z. f. k. Theol. IX [1885], 385 ff.). *Ders.*, Das röm. Sakramentar u. d. liturg. Reformen im 6. Jhdt. (Ebd. 561 ff.). *F. Probst*, Duchesne üb. d. drei ältest. röm. Sakramentarien (Z. f. k. Theol. XV [1891], 193 ff.). *Ders.*, Die ältesten röm. Sakramentarien u. Ordines. 1892. *Ders.*, Die abendl. Messe v. 5. b. z. 8. Jhdt. 1896. *S. Bäumer*, Über d. sogen. Sacramentarium Gelasianum (Hist. Jb. XIV [1893], 241 ff.). *V. Thalhofer*, Handb. d. kath. Liturgik. 2. Aufl., I. Bd., 1. Abt., bearb. v. *A. Ebner* (1894), 157 ff. *Ebner*, Quellen u. Forschungen z. Gesch. u. Kunstgschte. d. Missale romanum im MA. 1896. *L. Duchesne*, Origines du culte chrétien. 2e éd. 1898. — Ausgaben v. Formelbüchern: *E. Dümmler*, Das Formelbuch d. Bischofs Salomon III. v. Konstanz. 1857. *L. Rockinger*, Quellen z. bayr. u. deutsch. Gesch. VII. Bd. 1858. *E. Rozière*, Recueil général des formules usitées dans l'empire des Francs du Ve au Xe siècle. 1859 ss. (vol. II, p. 611 ss.: Formulae ad ius can. et ritus eccles. spectantes). *K. Zeumer*, Formulae Merovingici et Carolini aevi (M. G. LL. sect. 5). 1886. *Th. Sickel*, Liber diurnus rom. pontif. 1889. Litt. z. d. Formelb.: *O. Stobbe*, Gesch. d. deutsch. Rechtsquellen I (1860 ff.), 241 ff. *H. Brunner*, Deutsche Rechtsgesch. I (1887 ff.), 401 ff. *Sickel*, Prolegomena z. Liber diurn. (Sitzungsberichte d. kais. Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl., CXVII [Wien 1889], 52 ff.). *J. Friedrich*, Zur Entstehung d. Liber diurn. (Sitzungsber. d. königl. bayr. Akad. d. Wiss. zu Münch. I [1890], 58 ff.). *L. Duchesne*, Le „Liber diurnus" (Bibl. de l'École d.

[1] *Migne* LXXXIV, 23 sqq.

chartes LII [1891], 5 ss.). *L. M. Hartmann*, Die Entstehungszeit d. Liber diurn. (Mitt. d. Inst. f. österr. Gfschg. XIII [1892], 239 ff.). Vgl. oben die Litt. zu § 23 a. E. *Schneider* 67 ff.

I. Im fränkischen Reiche erliefsen im 8. und 9. Jahrhundert eine Reihe von Bischöfen gewöhnlich auf der Diözesansynode Statuten zum praktischen Gebrauch für ihren Klerus, capitula, c. episcoporum. Durch sie wurden die Gesetze der Provinzialsynoden den Verhältnissen der Diözesen angepafst und in das praktische Leben eingeführt. Solche Capitula haben wir z. B. von Theodulf von Orléans († 821), Haito von Basel († 836), Herard von Tours († c. 870), Hinkmar von Reims († nach 882) u. a.[1]

II. Zur Leitung der Bufse, namentlich der Privatbufse durch die Beichtväter entstanden entsprechend den Bufskanonen älterer Synoden und den kanonischen Bestimmungen früherer Bischöfe hierüber, so des hl. Basilius, Gregors von Nyssa u. a., später die Libri poenitentiales, Poenitentialia, Beicht- oder Bufsbücher als systematische Verzeichnisse der einzelnen Sünden und der kanonischen Bufsen. Die ältesten dieser Beichtbücher gehören Irland und England an. Aus letzterem Lande ist besonders zu nennen ein dem Erzbischof *Theodor* von Canterbury († 690) zugeschriebenes Poenitentiale, das aber höchstens auf Aussprüchen von Theodor beruht. Nicht viel anders verhält es sich mit den Pönitentialien *Bedas des Ehrwürdigen* († 735) und des Erzbischofs *Egbert* von York († 765). Die angelsächsischen Missionäre brachten ihre Bufsdisziplin in das fränkische Reich. Da entstanden dann ebenfalls eine Menge von Bufsbüchern, aus welchen die dem hl. *Kolumban* († 615) und einem nicht näher zu bestimmenden *Kummean* zugeschriebenen hervorragen. Bei der Verschiedenheit der Pönitentialien entstand aber notwendig Verwirrung im Bufswesen. Daher verordneten die Synoden des Jahres 813 zu Tours (c. 22) und Châlons (c. 38) die Beseitigung sämtlicher Bufsbücher, deren Verfasser unbekannt seien[2]. Nun erschienen neue, welche sich mehr auf die Kanonen der Synoden und die Erlasse der Päpste stützten, so von *Halitgar* von Cambrai († 831) und *Hrabanus Maurus* († 856). Dafs natürlich auch die römische Kirche als Partikularkirche Bufsbücher (Poenitentiale Romanum) hatte, ist nicht zu bestreiten. Auch dagegen ist nichts einzuwenden, wenn man unter Poenitentiale Romanum überdies solche Bufsbücher versteht, welche zwar aufserhalb Roms entstanden sind, aller Wahrscheinlichkeit nach im fränkischen

[1] *Harduin*, Act. conc. IV, 911 sqq. 1241 sqq.; V, 449 sqq. 391 sqq.
[2] Ibid. IV, 1026. 1038.

Reich, welche aber die Consuetudo Romana, wenn auch mit fränkischen Satzungen vermischt, wiedergeben [1]. Dagegen gab es kein Poenitentiale Romanum im Sinne eines von Rom ausgehenden offiziellen Bufsbuches der ganzen katholischen Kirche. Sehr weit verbreitet aber war der römische Ordo poenitentiae, die rituelle Anweisung zur Erteilung der öffentlichen Bufse.

III. Das kirchliche Recht berühren auch die Bücher, in welchen die Formen des Gottesdienstes und der geistlichen Handlungen verzeichnet sind, die Ritualbücher im allgemeinen, Libri mysteriorum, L. sacramentorum, Sakramentarien, griechisch Euchologien, Ordines. Bei der mafsgebenden Bedeutung der römischen Liturgie für die andern Kirchen fanden namentlich die Ordines Romani Verbreitung. Aber keiner derselben reicht über das Jahr 700 hinauf, so wenig als das Sacramentarium Gelasianum und Gregorianum. Das ältere Sacramentarium Leonianum ist blofse Privatarbeit.

IV. Von grofser Bedeutung für das Rechtsleben waren die Formelbücher, d. h. Sammlungen von Formularien für die verschiedenen Geschäfte des bürgerlichen und kirchlichen Lebens. Unter den weltlichen Formelbüchern, die auch kirchenrechtlichen Stoff enthalten, ist zu nennen die Sammlung des Mönches *Marculf*, entstanden um 660. Unter den kirchlichen nimmt den ersten Rang ein das alte Kanzleibuch der römischen Kirche, *Liber diurnus*, das im Laufe des 7. Jahrhunderts entstanden ist, aber noch Formeln des 5. und 6. Jahrhunderts enthält und bis in die Zeit Gregors VII. herab im Gebrauch war. Nach Art der römischen hatten auch andere bischöfliche Kirchen ihre Formelbücher.

§ 38.

Die Sammlungen des weltlichen Rechts.

Samml.: Codex Theodosianus (ed. *G. Haenel*), in Corp. iur. Anteiustinianei. 1837—1844. Corpus i. civilis. Ed. stereotypa cura *K. Krüger*, *Th. Mommsen*, *R. Schoell*. 1872 sqq. Weitere Sammlungen griech.-röm. Rechts oben § 35. Die Volksrechte d. german. Völker, Leges barbarorum, liegen kritisch bearbeitet gröfstenteils in den Mon. Germ. hist., Abt. Leges, vor. — Litt.: *F. K. v. Savigny*, Gesch. d. röm. Rechts im MA. 2. Ausg. 1834 ff., Bd. I u. II. *C. de Reisach*, De iure civ. rom., quod in antiq. can. collectionibus . . . occurrit, in *A. Theiner*, Disquisitiones criticae (1836) 217 sqq. *O. Stobbe*, Gesch. d. deutsch. Rechtsquellen I. 1 (1860), 1 ff. *F. Maafsen* a. a. O. 765. 792. 888. 896. *E. Löning*, Gesch. d. deutsch. KRs. II (1878 f.), 284 ff. *F. Laurin*, Introductio in Corp. i. can. (1889) 235 sqq. *M. Conrat* (Cohn), Gesch. d. Quellen u. Litt. d. röm. Rechts im früher. MA. 1889 ff., I, 5 ff. 145 ff. 205 ff. *Ders.*, Der Novellenauszug De ordine ecclesiastico e. Quelle d. Benedikt

[1] *Schmitz*, Die Bufsb. u. d. kan. Bufsverf. 138 ff.

Levita (Neues Arch. d. Ges. f. ä. d. Geschichtskunde XXIV [1899], 341 ff.). *Ders.*, Über e. Quelle d. röm.-rechtl. Texte b. Hinkmar v. Reims (Ebd. 349 ff.). Vgl. auch d. Lehrbücher d. deutsch. Rechtsgeschichte v. *Brunner, Schröder, Schulte* (6. Aufl. 1892) 55 ff. *Schneider* 65 ff. 170 ff.

Bei der materiellen Bedeutung der weltlichen Rechte auch für das Kirchenrecht sind einzelne Sammlungen derselben auch formelle Kirchenrechtsquellen.

In Betracht kommt zeitlich zuerst der *Codex Theodosianus*, welcher von Theodosius II. 438 publiziert und noch im gleichen Jahre durch Valentinian III. für den Westen rezipiert wurde. Derselbe enthält namentlich im dritten, neunten und fünfzehnten Buch kirchliche Gegenstände betreffende Kaisergesetze. Von viel gröfserer Bedeutung aber sind die Rechtssammlungen Justinians I. (527—565), das *Corpus iuris civilis*. Justinian gab 529 einen neuen Codex heraus, promulgierte 533 die *Digesten* oder *Pandekten*, d. h. eine Sammlung von Excerpten aus den Schriften der berühmtesten älteren Juristen in fünfzig Büchern. In eben diesem Jahre waren auch erschienen die in vier Bücher zerfallenden *Institutionen*, ein Kompendium von offizieller Geltung zum Studium des römischen Rechts. Im Jahre 534 erfolgte eine Neuredaktion des Codex, daher im Gegensatz zum Codex novus *Codex (repetitae praelectionis)* genannt. Die Kirche betreffende Gesetze sind namentlich im ersten und fünften Buch desselben enthalten. Die Gesetze, welche Justinian nach 534 erliefs und die vielfach auch kirchliche Materien regelten, die sogenannten *Novellae*, sind nicht in einer authentischen Ausgabe zusammengefafst, sondern in verschiedenen Sammlungen, aus welchen von den Klerikern Italiens besonders die Epitome Iuliani, ein Auszug von 125 Novellen, gebraucht wurde[1]. Ein Auszug aus dem Codex und den Novellen Theodosius' II. ist das *Breviarium Alaricianum* oder die Lex Romana Visigothorum von Alarich II. a. 506, die über Spanien hinaus Verbreitung fand[2].

Wie im Orient Sammlungen der kaiserlichen, auf die Kirche bezüglichen Gesetze entstanden, welche den Kanonensammlungen angehängt wurden, woraus später die eigentlichen Nomokanonen entstanden, so wurden auch im Occident für den kirchlichen Gebrauch Kompilationen aus den römischen Rechtsbüchern gefertigt, so die *Sirmond*sche Konstitutionensammlung, entstanden im Anfang des 6. Jahrhunderts im südlichen Gallien mit achtzehn auf die Rechte der

[1] Ed. *Haenel*, 1873. Citiert werden die einzelnen Teile des Corp. i. civ. z. B.: § 6, I. de legatis II, 20; L. (od. fr.) 1, D. (od. P.) ad legem Falcidiam XXXV, 2; L. (od. c.) 1, C. de episcopis etc. I, 3; c. 1, Nov. CXXXIII (133).

[2] Ed. *Haenel*, 1849.

Bischöfe bezüglichen kaiserlichen Konstitutionen und die *Lex Romana canonice compta*, ein im 9. Jahrhundert in Italien entstandener Auszug aus den Institutionen, dem Codex Iustinianeus und der Epitome Iuliani über alle Rechtsverhältnisse, die für die Kirche von Bedeutung waren[1].

Mehr oder weniger kirchliche Verhältnisse betreffende Bestimmungen finden sich auch in den germanischen Volksrechten, z. B. in der Lex Ribuaria, L. Alamannorum, L. Baiuwariorum, L. Langobardorum, L. Saxonum, L. Burgundionum, L. Visigothorum etc. Neben das Volksrecht trat dann, je mehr die königliche Gewalt unter dem Drang der Verhältnisse stieg, das Königsrecht. Anfänglich hatten die Gesetze der germanischen Könige — auctoritas, praeceptio, decretio, decretum, edictum, constitutio, pactum etc. — wenig Einflufs auf die kirchlichen Verhältnisse. Anders die Kapitularien der Karolinger[2]. Diese wurden unterschieden in capitularia mundana und c. ecclesiastica. Letztere waren Kirchengesetze, aus den Kanonen und den Schriften der Kirchenväter geschöpft unter dem Beirat der Bischöfe. Eine nachher offiziell gewordene Sammlung der Kapitularien Karls d. Gr. und seiner Nachfolger veranstaltete 827 der Abt *Ansegisus* von Fontanelle in vier Büchern, von welchen die beiden ersten die Capitularia ad ordinem ecclesiasticum, die beiden letzten die C. ad mundanam legem pertinentia enthalten[3].

§ 39.

Die Kapitulariensammlung des Benedikt Levita. Die Capitula Angilramni. Die pseudoisidorische Sammlung.

Ausg.: Benedicti levitae, qui dicitur, capitularium collectio, in M. G. LL. t. 2, p. alt., p. 17 sqq. *P. Hinschius*, Decretales Pseudo-Isidorianae et capitula Angilramni. 1863. — Litt.: *F. Turrianus*, Advers. Magdeb. Centuriatores pro canonibus apostolorum et epist. decret. pontif. apostolicorum libri V. Flor. 1572. *D. Blondellus*, Pseudo-Isidorus et Turrianus vapulantes. Genev. 1628. *P.* et *H. Ballerini*, De antiq. can. collect. P. III, c. 6, in *Galland.* (Mogunt. 1790) t. 1, p. 528 sqq. *C. Blascus*, De collect. canonum Isid. Merc. comment., ibid. t. 2, p. 1 sqq. *Ant. Theiner*, De Pseudo-Isidoriana can. collect. 1827. *J. A. Möhler*, Fragmente aus u. üb. Ps. (Th. Qsch. X [1829], 477; XIII [1832], 3 ff.: auch in Schriften u. Aufsätze, hgg. v. *J. Döllinger* I [1839], 283 ff.). *F. H. Knust*, De fontibus et consilio Pseudo-Isidori collect. 1832. *K. F. Eichhorn*, Die span. Sammlung d. Quellen d. KRs. (Z. f. gesch. Rechtswiss. XI [1842], 119 ff.). *H. Wasserschleben*, De patria decret. Pseudo-Isidorianarum. 1843. *Ders.*, Beiträge z. Gesch. d. falsch. Dekretalen. 1844.

[1] Beschrieben v. *Maafsen* a. a. O. 888 ff. Dort sind noch mehrere weniger wichtige einschlägige Kompilationen bemerkt.

[2] *G. Seeliger*, Die Kapitularien d. Karolinger. 1893. *Ders.*, Volksrecht u. Königsrecht? (Hist. Vierteljahrsschr. 1898, III, 1 ff.)

[3] Hgg. v. *A. Boretius* u. *V. Krause* in M. G. LL. sect. II, t. 1, p. 382 sqq.

Ders., Die pseudoisid. Frage (Z. f. KR. IV [1864], 273 ff.). *Ders.*, Über d. Vaterland d. falschen Dekret. (Hist. Z. LXIV [1890], 234 ff.). *K. J. v. Hefele*, Über d. gegenw. Stand d. pseudoisid. Frage (Th. Qsch. XXIX [1847], 583 ff.). *K. F. Rofshirt*, Von d. falschen Dekret. 1847. *Ders.*, Zu d. kirchenr. Quellen d. ersten Jahrtausends u. zu d. pseudoisid. Dekret. 1849. *A. F. Gfrörer*, Untersuchung üb. Alter, Urspr. u. Zweck d. Dekret. d. falschen Isid. 1848. *F. Goecke*, De exceptione spolii. 1858. *J. Weizsäcker*, Hinkmar u. Pseudoisid. (Z. f. hist. Theol. XXVIII [1858], 327 ff.). *Ders.*, Der Kampf geg. d. Chorepiskopat d. fränk. Reiches im 9. Jhdt. 1859. *Ders.*, Die pseudoisid. Frage in ihr. gegenw. Stande (Hist. Z. III [1860], 42 ff.). *K. v. Noorden*, Ebo, Hinkm. u. Ps. (Ebd. VII [1862], 311 ff.). *Ders.*, Hinkm., Erzb. v. R. 1863. *Hinschius*, Der Beiname Mercator in d. Vorrede Ps. (Z. f. KR. VI [1866], 148 ff.). *P. Roth*, Ps. (Z. f. Rechtsgschte. V [1866], 1 ff.). *Ch. de Smedt*, Les fausses décrétales (Études relig. 1870, sér. IV, v. VI, p. 77 ss.). *F. Maafsen*, Eine Rede d. Papstes Hadrian II. v. J. 869 (Sitzb. d. kais. Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl., LXXII [Wien 1872], 521 ff.; auch separat). *Ders.*, Notiz z. pseudoisid. Frage (Anzeiger d. Wien. Akad. [1882] 73 ff.). *Ders.*, Pseudoisid. Studien (Sitzb. CVIII [1884], 1061 ff.; CIX [1885], 801 ff.). *Ders.*, Zwei Exkurse zu d. falsch. Kapitularien d. Ben. Lev. (Neues Arch. d. Ges. f. ä. d. Geschtskunde XVIII [1893], 294 ff.). *A. Lapôtre*, Hadrien II et les fausses décrétales (Rev. d. quest. hist. XXVII [1880], 377 ss.). *K. H. Föste*, Die Rezeption Ps. unt. Nikolaus I. u. Hadrian II. 1881. *J. Langen*, Nochmals: wer ist Ps.? (Hist. Z. XXXVIII [1882], 473 ff.) *H. Schrörs*, Hinkm., Erzb. v. R. 1884. *B. Simson*, Ps. u. d. Gesch. d. Bischöfe v. Le Mans (Z. f. KR. XXI [1886], 151 ff.). *Ders.*, Die Entstehung d. pseudoisid. Fälschung in Le Mans. 1886. *Ders.*, Über d. Vaterland d. falschen Dekret. (Hist. Z. LXVIII [1892], 193 ff.). *P. Fournier*, La question des fausses décrétales (Nouv. Rev. hist. de droit franç. et étrang. XI [1887], 77 ss.; XII [1888], 103 ss.; auch sep.). *Ders.*, De l'origine d. fauss. décrét. (Compte rendu du Congrès intern. d. cathol. II [Paris 1888], 403 ss.; auch sep.). *Ders.*, Une forme particul. d. fauss. décrét. (Bibl. de l'École d. chartes LXL [1888], 325 ss.; auch sep.). *F. Thaner*, Zu Ps. (Mitt. d. Inst. f. österr. Gfschg. XI [1890], 626 ff.). *Simson*, Ein Schreiben Döllingers üb. d. Entsteh. d. pseudoisid. Dekret. (Z. f. Kirchengesch. XII [1891], 208 f.). *M. Conrat* (Cohn), Gesch. d. Quell. u. Litt. d. röm. Rechts im früher. MA. 1889 ff., I, 299 ff. *Ders.*, Der Novellenauszug De ordine ecclesiastico e. Quelle d. Bened. Lev. (Neues Arch. d. Ges. f. ä. d. Geschichtskunde XXIV [1899], 341 ff.). *G. Lurz*, Über d. Heimat Ps. 1898 (Hist. Abhandl., hgg. v. *Heigel* u. *Grauert*. H. 12). *E. Dümmler*, Über e. Synodalrede Hadrians II. (Sitzb. d. Berl. Akad. [1899] 754 ff.; auch sep.). *A. V. Müller*, Zum Verhältn. Nikolaus' I. u. Ps. (Neues Arch. d. Ges. f. ä. d. Geschichtskunde XXV [1900], 652 ff.). *Schneider* 88 ff.

Nach Art der Apostolischen Konstitutionen und Kanonen und anderer Apokrypha tauchen um die Mitte des 9. Jahrhunderts im Frankenreich mehrere kirchenrechtliche Sammlungen auf, die bei gleicher oder ähnlicher Tendenz eine Menge unechten Materials enthalten. Über die nähere Zeit, Ort und Verfasser derselben ist man aber vielfach bis heute zu keinem definitiven Resultat gekommen. Man kann diese unter sich zusammenhängenden Sammlungen nach der bedeutendsten derselben, nach Pseudoisidor, als Pseudoisidoriana bezeichnen.

I. Die erste dieser Sammlungen ist die Kapitulariensammlung des *Benedikt Levita* von Mainz. Nach der metrischen Vorrede will Benedikt, Diakon der Mainzer Kirche, daher Levita genannt, im Auftrag seines bereits verstorbenen Erzbischofs Otgar († 847) den vier Büchern des Ansegis drei weitere beigefügt haben. Den Stoff will er, wie von anderwärts, so namentlich aus dem Archiv der Mainzer Kirche, wo es der Erzbischof Rikulf († 813) hinterlegt, entnommen haben. Er versichert, nichts an den Verordnungen geändert zu haben, und fordert zur Fortsetzung seiner Sammlung auf, wie sie auch vier Anhänge erhielt. In Wirklichkeit jedoch ist die Sammlung keine Kapitularien-, sondern eine Kanonensammlung. Der Stoff ist zum geringsten Teil aus den fränkischen Reichsgesetzen geschöpft, sondern ohne Ordnung aus der Heiligen Schrift, den Kirchenvätern, den Kanonensammlungen, namentlich der Dionysio-Hadriana und Hispana, den römischen Rechtsbüchern und den germanischen Volksrechten genommen. Inhaltlich ist von allen kirchlichen Rechtsverhältnissen die Rede. Nichtsdestoweniger tritt als Hauptzweck die Sicherung der Kirche gegen die Gewaltthätigkeiten der Laien hervor. Charakteristisch aber ist die Feindseligkeit gegen die Chorbischöfe. Daraus folgt, dafs die Sammlung nicht in der Erzdiözese Mainz, sondern Reims entstand. Hier nämlich kämpfte man um die Mitte des 9. Jahrhunderts gegen das Institut der Chorbischöfe an. Hrabanus Maurus, Erzbischof von Mainz von 847—856, aber war ein Freund der Chorbischöfe, schrieb eine Schrift über sie und kannte die falschen Kapitularien noch nicht. Auch wurden sie zuerst auf dem Reichstag zu Chiersy 857 benutzt. Über das Verhältnis Pseudobenedikts zu Pseudoisidor läfst sich nichts Bestimmtes sagen, ob sie eine Person seien, ob zwei, die aus den gleichen Quellen geschöpft, ob Benedikt Pseudoisidor oder, was doch das wahrscheinlichere ist, ob Pseudoisidor Benedikt benutzt habe, wie Pseudoisidor auch wohl den letzten Anhang zu demselben gemacht hat.

II. An zweiter Stelle sind zu nennen die *Capitula Angilramni*, auch C. Hadriani genannt. Nach der besseren Überschrift soll Angilramn, seit 768 Bischof von Metz, bei Verhandlung seiner Angelegenheit in Rom sie von Papst Hadrian a. 785 zum Geschenk erhalten, nach anderer Lesart soll er sie dem Papste geschenkt haben. Sie wollen sodann geschöpft sein aus den Gesetzen römischer Synoden, Bischöfe und Kaiser. In Wirklichkeit aber sind die zwischen siebenzig und achtzig schwankenden Kapitel genommen aus verschiedenen Synoden, dem Codex Theodosianus, der Hispana, der Historia tripartita, namentlich aber aus Benedikt Levita. Der Hauptzweck ist die Sicherstellung des Klerus, namentlich der Bischöfe gegen falsche An-

klagen, was auch Pseudoisidor besonders anstrebte. Bei dieser stofflichen Verwandtschaft halten die meisten den letzteren für den Verfasser der Capitula und sehen in ihnen eine Vorarbeit zu seinem grofsen Werke, dessen Anhang sie auch meist in den Handschriften bilden.

III. Die namentlich auch in Frankreich verbreitete Hispana war dort durch mancherlei Zusätze vermehrt worden. Um die Mitte des 9. Jahrhunderts aber erscheint dieselbe daselbst fast vollständig verändert als neue grofse Sammlung mit vielen unechten Stücken, besonders päpstlichen Dekretalen. Als Verfasser nennt sich in der Vorrede Isidor Mercator (Peccator, Mercatus).

Die Sammlung zerfällt in drei Teile. Der erste enthält nach der Vorrede und einigen apokryphen Geleitbriefen die fünfzig ersten apostolischen Kanonen und sechzig falsche Papstbriefe in chronologischer Reihenfolge von Klemens I. bis Melchiades (c. 90—314). Den zweiten Teil bildet nach mehreren einleitenden Stücken, worunter sich die Donatio Constantini befindet, die Konziliensammlung der Hispana, aber nicht in der ursprünglichen, sondern in bereits umgearbeiteter Form, so dafs sie sich als eine Vorarbeit für das Ganze herausstellt *(Maafsen)*. Der dritte Teil enthält die Dekretalensammlung der Hispana, aber vermehrt um einige echte und um fünfundvierzig unechte Papstschreiben von Silvester I. bis Gregor II. (314—731). So beläuft sich die Summe der gefälschten Stücke auf ungefähr hundert. Neben der längeren Rezension existiert eine kürzere, welche nur die falschen Dekretalen bis Damasus enthält. Sie ist wohl nicht die frühere Form *(Wasserschleben)*, sondern ein Auszug aus der vollständigen Sammlung *(Hinschius, Maafsen, Lurz)*.

Als Quellen benutzte der Verfasser für die älteren echten Stücke die früheren Sammlungen, für die unechten die Heilige Schrift, die Kirchenväter, die Kanonen der Synoden, die Briefe der Päpste, den Liber pontificalis, die Historia tripartita, den Codex Theodosianus, das Breviarium Alaricianum, die Lex Visigothorum, die fränkischen Kapitularien, Benedikt Levita und Angilramn. Dabei verfuhr er in der Weise, dafs er das von überallher zusammengesuchte Material mosaikartig zu ganz neuen Dokumenten, die er namentlich von den Päpsten ausgehen liefs, verarbeitete.

Inhaltlich behandelt die Sammlung Gegenstände aus Dogmatik, Moral und Liturgie, namentlich aber die kirchliche Verfassung und Disziplin, also kirchenrechtliche Gegenstände.

Gemäfs der Vorrede schrieb man die nach kurzem Widerstand von seiten Hinkmars von Reims für echt gehaltene Sammlung durch

das ganze Mittelalter hin Isidor von Sevilla zu und entnahm ihr unbedenklich Rechtsstoff, so auch Gratian. Die ersten ernsten Bedenken gegen sie wurden laut im 15. Jahrhundert durch *Nikolaus von Cusa*[1] und *Johann von Turrecremata*[2]. Als sie dann in der Konziliensammlung *Merlins* (Paris 1524) im Druck erschienen war, wurden die Bedenken allgemeiner. Zwar suchte sie der Jesuit *Torres* gegen die Magdeburger *Centuriatoren* zu verteidigen, wurde aber durch den calvinischen Prediger *Blondel* scharf abgewiesen. Besondere Verdienste um die Kritik der Sammlung haben sich die *Ballerini* erworben. So wird dieselbe jetzt allgemein die pseudoisidorische oder Pseudoisidor genannt. Nichtsdestoweniger harrt noch eine Reihe von Fragen über Zweck, Ort, Zeit, Verfasser, Gebrauch und Einflufs der Sammlung auf die Entwicklung des Kirchenrechts der vollen Lösung.

Was zunächst den Zweck betrifft, so ist die Meinung, dafs es Pseudoisidor direkt und ausschliefslich nur um Erhöhung der päpstlichen Macht zu thun gewesen sei *(Febronius, Theiner, Eichhorn)*, als vollständig unbegründet allgemein verlassen. Er selbst sagt einleitend über seine Absicht: „Compellor a multis tam episcopis quam reliquis servis Dei canonum sententias colligere et uno volumine redigere et de multis unum facere." Er will also in erster Linie eine möglichst vollständige und einheitliche Sammlung des damaligen Kirchenrechts herstellen und so, wie er weiter bemerkt, eine Besserung bei den kirchlichen Vorstehern und beim Volk bewirken. Oder er will eine Reform der durch innere Kämpfe schwer zerrütteten fränkischen Kirche herbeiführen, nachdem dies die Synoden von Paris 829, Aachen 836, Meaux 845 u. s. w. nicht vermocht *(Walter, Möhler, Phillips, Hinschius)*. Neben diesen Hauptzweck treten dann in zweiter Linie spezielle, wie die Emanzipation der Bischöfe von der Gewalt des Metropoliten, der Provinzialsynoden und des Staates, und zwar durch Aufstellung von Nationalprimaten, durch Abhängigmachung der Synoden vom Papst, durch Überweisung aller causae maiores, namentlich der Definitivsentenz gegen Bischöfe nach Rom, durch vollständigen Ausschlufs der weltlichen Gerichte in Sachen der Bischöfe und der Kleriker. Mittel zum Zweck aber waren die Erhöhung der Macht des Papstes und die Minderung der Metropolitanrechte. Diese in zweiter Linie stehenden Absichten dürfen jedoch nicht an die erste Stelle gerückt werden. Charakteristisch endlich ist die Feindschaft gegen die Chorbischöfe.

[1] De concordia catholica l. 3, c. 2.

[2] Summa ecclesiastica l. 2, c. 101.

In der Frage nach dem Vaterlande Pseudoisidors ist als unstichhaltig längst aufgegeben die Meinung, dafs die Sammlung in Rom entstanden sei *(Theiner, Eichhorn)*. Dagegen weist alles auf das Frankenreich hin, und zwar auf die Erzdiözese Reims (*Weizsäcker* u. v. a.). Im Frankenreich fanden sich die meisten Handschriften. Dort wurde sie zuerst gebraucht. Dorthin weisen Ausdrücke wie missi, seniores, comites. Dortige Quellen, wie die gallische Form der Hispana, die Quesnelliana, die Synoden von Paris 829 und Aachen 836, sind benutzt. Im Frankenreich selbst aber können Mainz *(Wasserschleben)* und Le Mans *(Simson, Fournier)* nicht in Betracht kommen. Entscheidend ist hier allein schon das feindliche Verhalten Pseudoisidors gegen die Chorbischöfe. In Reims wurden diese um die Mitte des 9. Jahrhunderts auf das heftigste bekämpft, nicht aber in Mainz und Le Mans. In Reims wurde die Sammlung benutzt zu einer Zeit, wo der Erzbischof von Mainz Hrabanus Maurus sie noch gar nicht kannte.

Das führt zur Frage nach der Zeit der Entstehung. Die Synode von Meaux 845 gebraucht dieselbe bei ihren Beschlüssen gegen die Chorbischöfe noch nicht. Wohl aber scheint Pseudoisidor Benedikt Levita benutzt zu haben *(Hinschius)*, dessen Sammlung vor 847 nicht abgeschlossen war. Pseudoisidorische Dekretalen sodann dürften citiert sein von der Reimser Diözesansynode des Jahres 852 *(Langen)*. Ganz bestimmten Gebrauch aber von Pseudoisidor macht der Reichstag von Chiersy 857. So liegt die Entstehung bestimmt zwischen 845 und 857.

Für Verfasser wurden gehalten: Rikulf von Mainz, Otgar von Mainz *(Wasserschleben)*, Benedikt Levita *(Walter)*, Wenilo von Sens *(Gfrörer)*, Ebo von Reims *(Noorden)*, der Kanonikus Wulfad *(Lurz)*, Rothad von Soissons *(Phillips)*, die beiden Hinkmare, der Abt Servatus Lupus von Ferrières *(Langen)*, Aldrich von Le Mans oder dessen Diakon Leodald *(Simson)*. Aber keine dieser Annahmen ist sicher. Wahr ist nur, dafs zwischen Benedikt Levita und Pseudoisidor ein Zusammenhang besteht und dafs für den abgesetzten Erzbischof Ebo und seine Partei, zu der Wulfad und Rothad gehörten, die Fälschungen am meisten nützlich sein konnten. Immerhin darf man das von einem bestimmten Plan aus angelegte und in einem Gufs gefertigte Werk einer Person zuschreiben.

Was den Gebrauch der Sammlung anbelangt, so wird wohl zuerst aus ihr citiert auf der Diözesansynode von Reims 852, dann auf dem Reichstag zu Chiersy 857. Seit 859 beruft sich wiederholt auf sie Hinkmar von Reims. Nach Rom dürfte sie durch den abgesetzten Bischof Rothad von Soissons gekommen sein. Nikolaus I. nämlich

verwirft 865 diese Absetzung durch die gallischen Bischöfe trotz der Appellation Rothads nach Rom, weil sie sei „contra tot et tanta decretalia statuta“ [1]. Da mufs man an Pseudoisidor denken, der immer wieder erklärt, dafs eine (erste) Definitivsentenz gegen einen Bischof nur durch den Papst erfolgen könne. Aber eine formelle Approbation erhielt Pseudoisidor durch die Päpste nicht.

Was endlich den Einflufs Pseudoisidors auf das Kirchenrecht betrifft, so darf man einerseits nicht glauben, dafs dadurch ein ganz neues Kirchenrecht geschaffen, anderseits an diesem gar nichts geändert worden sei. Vielmehr läfst sich ein formeller und materieller Einflufs unterscheiden. Formell hat Pseudoisidor bereits bestehenden Rechtssätzen dadurch gröfseres Ansehen verliehen, dafs er sie von Päpsten namentlich ausgegangen sein liefs. Materiell erscheinen als Nova: dafs der Papst jede Synode zu berufen und zu bestätigen habe, dafs ein Laie einen Kleriker auch nicht einmal accusieren dürfe, dafs ein abgesetzter und nicht restituierter Bischof nicht angeklagt und dafs eine Synode gegen den Bischof keine Definitivsentenz fällen dürfe. Allein die beiden ersten Punkte sind nicht ins praktische Leben übergegangen, der dritte aber war thatsächlich nichts Neues. So bleibt nur der vierte als wirkliches, aber wohlbegründetes Novum gegenüber der Gewaltthätigkeit und Leidenschaftlichkeit Hinkmars und anderer Metropoliten. Nur dieser Satz fand stärkeren Widerstand. Beweis, dafs die übrigen sachlich nicht neu waren, sondern nur formell. Aber gerade um des letzteren Momentes willen ist Pseudoisidor des Betrugs schuldig.

§ 40.

Die Sammlungen von Pseudoisidor bis Gratian.

P. et H. Ballerini, De antiq. can. collect. P. IV, c. 10 sqq., in *Galland.* (Moguntt. 1790) t. 1, p. 625 sqq. *F. K. v. Savigny*, Gesch. d. röm. Rechts im MA. 2. Ausg. 1834 ff. II, 286 ff.; VII, 71 ff. *A. L. Richter*, Beiträge z. Kenntn. d. Quell. d. kan. Rechts. 1834. *Ders.*, Inedit. hist. eccles. et ius can. illust. par. 1843. *A. Theiner*, Disquisitiones criticae i. praecip. canon. et decret. collect. 1836. *H. Wasserschleben*, Beitr. z. Gesch. d. vorgrat. KRsquellen. 1839. *H. Hüffer*, Beitr. z. Gesch. d. Quell. d. KRs. 1862. *F. Maafsen*, Zur Gesch. d. Quell. d. KRs. u. d. röm. Rechts im MA. (Krit. Vierteljahrsschr. f. Gesetzgeb. u. Rechtswiss. V [1863], 186 ff.). *F. Schulte*, Über drei in Prager Handschriften enthalt. Kanonensamml. (Sitzb. d. kais. Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl., LVII [Wien 1868], 171 ff.). *F. Thaner*, Untersuch. u. Mitteil. z. Quellenkunde d. kan. Rechts (Ebd. LXXXIX [Wien 1878], 601 ff.). *E. Friedberg*, Prolegomena z. Decret. Grat. XLII sqq. *J. B. Pitra*, Analecta noviss. spicil. solesm. I (1885), 136 sqq. *M. Conrat*, Gesch. d. Quell. u. Litt. d. röm. Rechts I (1889), 252 ff. 363 ff. 378 ff. *Schneider* 97 ff.

[1] *Jaffé*, Reg. Nr. 2785. C. 1, D. XIX

Eine Menge von Kanonensammlungen lag nach Pseudoisidor vor. Die Abweichungen waren grofs, die Übersicht erschwert, vieles Alte darin enthalten. Aus diesen Gründen und im Interesse der Praxis veranstaltete man jetzt, im Gegensatz zu den früheren chronologischen, systematische Sammlungen. Dabei hatten die Sammler entsprechend der seit der Mitte des 11. Jahrhunderts wachsenden Einheit und Einheitlichkeit in der Kirche vielfach die Absicht, der ganzen Kirche dienlich zu sein. Sie gingen aber selten auf die Originalquellen zurück, sondern schöpften ihren Stoff aus den gangbarsten Sammlungen. So wurden die Fälschungen Pseudoisidors nicht entdeckt, auch sonst viele Irrtümer fortgeschleppt, und es ist äufserst schwer, das gegenseitige Verwandtschaftsverhältnis dieser Sammlungen festzustellen. Die Zahl derselben ist überdies sehr grofs, die meisten sind noch ungedruckt, und immer neue werden aufgefunden[1]. Als wichtiger seien hervorgehoben:

1. Die *Collectio Anselmo dedicata*. Diese in Oberitalien entstandene, dem Archipräsul Anselm — wohl dem Erzbischof Anselm II. von Mailand 883—897 — gewidmete, noch ungedruckte Sammlung von zwölf Büchern mit reichem Inhalt fand eine weitgehende Verbreitung[2].

2. Die Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis des Abtes *Regino* von Prüm in der Eifel († 915). Es ist das ein auf

---

[1] *P. Ewald*, Die Papstbriefe d. Britt. Sammlung (Neues Arch. d. Ges. f. ä. d. Geschichtskunde V [1879], 277 ff.). *A. Blumenstok*, Die Kanonensammlung d. Bibl. St. Geneviève in Paris (A. f. k. KR. LXV [1891], 150 ff.). *M. Sdralek*, Wolfenbüttler Fragmente (Kirchengesch. Studien I, 2 [1891], 1 ff.). *V. Krause*, Die Münchener Handschriften 3851. 3853 (Neues Arch. u. s. w. XIX [1894], 85 ff.). *P. Fournier*, De l'étude d. collections can. du IXe au XIIe siècle (Compte rendu du Congrès intern. d. cathol. [Brux. 1894], sect. V, p. 286 ss.). *Ders.*, Le premier manuel can. de la reforme du XIe siècle (Mélanges d'archéol. et d'hist. XIVe a. [1894], 147 ss.). *Ders.*, La collezione canonica del regesto di Farfa (Archivio della R. società rom. di storia patria XVII [1894], 285 sgg.). *Ders.*, Une coll. can. italienne du commencement du XIIe siècle (Annales de l'enseignement supérieur de Grenoble [1894] t. 6, n. 3; auch sep.). *Ders.*, Le Liber Tarraconensis (Mélanges *J. Havet* [1895] 259 ss.). *Ders.*, Notice s. l. manuscrit H. 137 de l'école de médecine de Montpellier (Annales etc. de Grenoble [1897] t. 9, n. 2; auch sep.). *Ders.*, Un groupe de recueils can. inédits du Xe siècle (Annales de Grenoble [1899] t. 11, n. 2; auch sep.). *J. Tardif*, Une coll. can. poitevine (Nouv. Rev. hist. de droit franç. et étrang. XXe a. [1897], n. 2). *V. Wolf v. Glanvell*, Die Canonessammlung d. Cod. Vat. lat. 1348 (Sitzb. CXXXVI [Wien 1897], n. 2).

[2] *Ballerini* l. c. P. IV, c. 10. *Savigny* a. a. O. II, 289 ff.; VII, 71 ff. *Richter*, Beitr. 36 ff. *Patetta*, Antologia giuridica t. 4, f. 3, u. Rivista ital. p. le scienze giurid. XI, 374. *Conrat* a. a. O. I, 212 ff.

Geheifs des Erzbischofs Ratbod von Trier abgefafster Manualis codicillus (enchiridion) für den Bischof zur Abhaltung der Synoden und Sendgerichte. Das erste Buch handelt von den Klerikern, das zweite von den Laien. Der Inhalt ist auch kulturgeschichtlich interessant [1].

3. Das Collectarium oder Decretum des Bischofs *Burchard* von Worms. Dieses zwischen 1012 und 1022 entstandene, zwanzig Bücher umfassende Werk sollte ein Handbuch sein für den in der Seelsorge thätigen Klerus und die Kandidaten des geistlichen Standes. Das neunzehnte Buch, Corrector sive Medicus genannt, behandelt die Bufspraxis, giebt Aufschlufs über das germanische Volksleben und wurde auch separat verbreitet, wie das ganze reichhaltige Werk als „Brocard" eine weite Verbreitung fand [2].

Gehörten die beiden letzten Sammlungen Deutschland an, so entstanden in Italien während des Investiturstreites eine Reihe bedeutender Kanonensammlungen, welche sich allgemein als die der „Gregorianer" bezeichnen lassen, da ihre Verfasser die Tendenzen Gregors VII. und die Rechte der römischen Kirche vor allem verfochten. Dazu gehören:

4. Die dreizehn Bücher umfassende, noch ungedruckte, viel benutzte Sammlung des Bischofs *Anselm d. J.* von Lucca († 1086). Beachtenswert ist namentlich, dafs er aus den römischen Archiven geschöpft hat [3].

5. Die Kanonensammlung des Kardinals *Deusdedit*. Diese dem Papste Viktor III. (1087) gewidmete Sammlung handelt im ersten Buch über den Primat Petri und den Papst, im zweiten über den römischen Klerus, im dritten über das Kirchenvermögen, besonders über das Patrimonium Petri und im vierten über die kirchlichen Immunitäten. Auch Deusdedit schöpfte aus dem römischen Archiv und benutzte namentlich das Registrum Gregor VII. [4]

[1] Ed. *H. Wasserschleben* 1840 mit sorgfältiger Behandlung der einschlägigen Fragen. *Conrat* I, 258 f.

[2] *Migne* CXXXX. *Ballerini* P. IV, c. 12. *Savigny* II, 295. *Richter*, Beitr. 52 ff. *H. Grosch*, Burchard v. W. 1890. *Conrat* I, 261 ff. *A. Hauck*, Über d. Lib. decretorum Bs. v. W. (Berichte üb. d. Verhandl. d. sächs. Ges. d. Wiss., phil.-hist. Kl., XLVI [1894], 65 ff.).

[3] Die Kapitelrubriken sind gedr. b. *A. Mai*, Spicil. rom. VI (1841), 316 ff. *Ballerini* P. IV, c. 13. *Savigny* II, 295 ff. *Theiner* 363 sqq. *Hüffer* 68 ff. *Conrat* I, 364 ff.

[4] Ed. *P. Martinucci*. Venet. 1869. *Ballerini* P. IV, c. 14. *Savigny* II, 199. *W. Giesebrecht*, Die Gesetzgeb. d. röm. Kirche z. Zeit Greg. VII. (Münch. Hist. Jb. [1866] 152 ff. 180 ff.). *S. Löwenfeld*, Die Kanonsamml. d. Kard. Deusdedit u. d. Reg.

6. Das Breviarium des Kardinals *Atto*[1].

7. Die nach 1089 verfafste, zehn Bücher umfassende, noch ungedruckte Sammlung des Bischofs *Bonizo* von Sutri[2].

8. Die vor dem Jahre 1120 verfafste, aus acht Büchern bestehende, noch ungedruckte Sammlung des Kardinals *Gregorius*, welche mit Recht den ihr vom Autor in der Vorrede selbst geschöpften Titel „Polycarpus" trägt[3].

Aber auch Frankreich hatte seine Sammlungen, so:

9. Die des Abtes *Abbo* von Fleury († 1004), bestehend aus zweiundfünfzig Kapiteln[4].

10. Die drei dem Bischof *Ivo* von Chartres († 1115 oder 1117) zugehörigen Sammlungen: die Collectio trium partium, das siebzehn Bücher umfassende, auf den zwei ersten Teilen der erstgenannten Sammlung beruhende Decretum und die auf dem Dekret beruhende, 1095 entstandene Panormia in acht Büchern[5].

11. Spanien gehört an die auf Ivos Sammlungen beruhende, fünfzehn Bücher umfassende, noch ungedruckte Caesaraugustana[6].

12. Zum Schlufs ist zu erwähnen das vor dem Jahre 1121 entstandene Werk De misericordia et iustitia des Domscholastikus *Algerus* von Lüttich. Dasselbe ist ein in drei Büchern bestehender, systematischer Traktat über die kirchliche Disziplin und ist derselbe sehr beachtenswert, weil er durch Aufstellen einzelner Fragen, die dann durch Anführung von Quellenstellen beantwortet werden, für die Methode Gratians vorbildlich geworden ist[7].

Greg. VII. (Neues Arch. d. Ges. f. ä. d. Geschichtskunde X [1885], 309 ff.). *H. Stevenson*, Osservazioni sulla Coll. can. di Deusdedit (Arch. della R. società rom. d. stor. patr. VIII [1885], 305 sgg.). *Conrat* I, 367. *E. Sackur*, Der Dictatus papae u. d. Kanonensammlung d. Deusdedit (Neues Archiv etc. XVIII [1893], 135 ff.).

[1] Ed. *A. Mai*, Script. vet. nova collect. VI (1832), App. 60 sqq.

[2] Einzelnes gedr. b. *Mai*, Nov. bibl. patrum t. 7, p. 3, p. 1 sqq. *Ballerini* P. IV, c. 15. *W. Martens*, Über d. Geschichtschreibung Bs. v. S. (Th. Qsch. LXV [1883], 457 ff., bes. 460). *Conrat* I, 369 f.

[3] *Ballerini* P. IV, c. 17. *Theiner* 342 sqq. *Hüffer* 374 ff. *Conrat* I, 374 f.

[4] *Migne* CXXXIX, 473 sqq. *Ballerini* P. IV, c. 11. *Conrat* I, 259 ff.

[5] Das Dekret u. die Panormie sind gedr. b. *Migne* CLXI, 47 sqq. Alle auf Ivos kirchenrechtl. Sammlungen bezüglichen Forschungen fafste zusammen und begründete neu *P. Fournier*, Les collections canoniques attribuées à Yves de Chartres (Bibl. de l'École d. chartes LVII [1896], 645 ss.; auch sep.). *Ders.*, Y. d. Ch. et le droit can. (Rev. d. quest. hist. LXIII [1898], 51 ss.).

[6] *Ballerini* P. IV, c. 18. *Savigny* II, 299 ff. *Theiner* 356 sqq. *Conrat* I, 390 ff.

[7] *Migne* CLXXX, 857 sqq. *Richter*, Beitr. 7 ff. *Hüffer* 1 ff.

II. Die Teile des Corpus iuris canonici.

§ 41.

Das Decretum Gratiani.

A. Augustinus, De emendatione Gratiani dialogorum libri 2, in *Galland.* (Mogunt. 1790) t. 2. p. 223 sqq. *St. Baluzius*, Notae ad Grat., ibid. t. 2. p. 481 sqq. *F. Florens*, Dissertatio de meth. atque auctorit. collect. Grat., ibid. t. 2. p. 157 sqq. *J. H. Böhmer*, Dissert. de varia decr. Grat. fortuna. Prolegomena zu s. Ausg. d. Corp. i. can. (Hal. Magd. 1747) I sqq. *S. Berardi*, Gratiani can. genuini ab apocryphis discreti Venet. 1777. *P. J. Riegger*, Diss. de decr. Grat. Vind. 1760. *J. A. Riegger*, Diss. de Grat. auctore decreti. Opuscula (Frib. 1773) 269 sqq. *Ders.*, De Grat. collect. can. etc. Oblectamenta I (Ulm. 1776), 1 sqq. *M. Sarti*, De claris archigymnasii Bonon. professoribus. Bon. 1769 sqq. *J. F. Schulte*, Gesch. d. Quell. u. Litt. d. kan. Rechts v. Grat. b. a. d. Gegenw. I (1875 ff.), 46 ff. *E. Friedberg*, Prolegomena IX sqq. *F. Laurin*, Introductio i. Corp. i. can. (1889) 5 sqq *Schneider* 106 ff.

Die gleichen Gründe, welche schon nach Pseudoisidor die Abfassung von systematischen Kanonensammlungen hervorgerufen hatten, führten um die Mitte des 12. Jahrhunderts zur Entstehung des Decretum Gratiani, nämlich der massenhafte, in vielen Sammlungen zerstreute Stoff, die kunterbunte Nebeneinanderstellung von neuem und altem, partikularem und allgemeinem, geistlichem und weltlichem Recht und die daraus sich ergebenden Widersprüche. So kam das kirchliche Recht in Mifskredit, was von der beginnenden scholastischen Theologie um so weniger gern ertragen wurde, als seit dem 12. Jahrhundert das Studium des römischen Rechts in Bologna in hohem Grade aufzublühen begann. Um nun diesen Übelständen abzuhelfen, publizierte der Kamaldulensermönch *Gratian*, der im Kloster der Heiligen Felix und Naborius zu Bologna als Magister zuerst das Kirchenrecht als theologia practica externa gesondert von der übrigen Theologie dozierte, um das Jahr 1150[1] ein nach der scholastischen Methode

[1] Die Meinungen über die Zeit der Abfassung schwanken zwischen 1139 u. 1151. 1150 giebt an die Glossa ordinaria zu c. 36, C. II, q. 6. Für die Angabe der Glosse: *F. Maafsen*, Paucapalea (1859) 28 ff. *Ders.*, Z. f. KR. II (1862), 335 ff. *Hüffer*, Beitr. 122 ff. *F. Kunstmann*, Zur Gesch. d. Grat. Dekr. (A. f. k. KR. X [1863]. 337 ff.). *Phillips* ebd. XII (1864), 474 f. *Scherer*, KR. I, 244. *Laurin*, Introductio 21 sqq. *Sägmüller*, Die Idee Gregors VII. v. Primat in d. päpstl. Kanzlei (Th. Qsch. LXXVIII [1896], 577 ff.). Für frühere Abfassung sind: *Hinschius*, Z. f KR. II (1862), 219 ff. *F. Thaner*, Über Entstehung u. Bedeutung d. Formel „Salva Sedis Apost. auctoritate" in d. päpstl. Privilegien (Sitzb. d. kais. Akad. d. Wiss., phil.-hist Kl., LXXI [Wien 1872], 837 ff.). *Schulte*, Gesch. d. Quell. I. 47 f. *Friedberg*, Z. f. KR. XVII (1882), 397 ff. u. a. Namentlich aber ist für früheren Termin *P. Fournier*, Deux controverses s. l. origines du décret de Gratien (Rev. d'hist. et de littérature relig. [1898], t. 3, n. 2 3).

jener Zeit geschriebenes Lehrbuch des Kirchenrechts. Er stellte nämlich allgemeine Sätze (distinctiones) auf, fingierte Rechtsfälle (causae) und warf Rechtsfragen (quaestiones) auf. Diese belegte und beantwortete er dann durch Anführung von den früheren Kanonensammlungen entnommenen Belegstellen (auctoritates). Dazwischenhinein werden Erörterungen angestellt, um Widersprüche ratione significationis[1], temporis, loci, consilii, dispensationis zu heben, oder um einen Übergang zu gewinnen — dicta Gratiani, von den Glossatoren paragraphi genannt. Zu diesen Dicta Gratiani im weiteren Sinne werden auch gerechnet die Summaria, d. h. die Inhaltsangaben der Distinktionen und Quaestionen, die Causae, d. h. die Auseinandersetzung der Rechtsfälle, die Summaria zu den einzelnen Kanonen (rubricae) und deren Inskriptionen, d. h. Angaben über ihre Herkunft. Die Kanonen bezw. Kapitel sind nur ausnahmsweise aus den Originalen geschöpft, so z. B. aus den Beschlüssen der Lateransynode 1139 und aus dem römischen Rechte, sonst aber aus den angeführten bedeutenderen systematischen Kanonensammlungen nach Pseudoisidor. Entsprechend ihrem Hauptzweck nannte Gratian selber seine Sammlung Concordantia discordantium canonum. Seit dem Ende des 12. Jahrhunderts aber wurde sie durchweg Decretum genannt.

Das Werk wurde seinem Inhalt entsprechend (ministeria, negotia, sacramenta) von Gratian selbst in drei Teile zerlegt. Die nähere Einteilung hat aber der erste und dritte Teil von dessen Schüler *Paucapalea* erhalten und nur der zweite von Gratian. Die Pars prima zerfällt in 101 Distinktionen. Die zwanzig ersten handeln von der Natur und den Quellen des Rechts (tractatus decretalium); die folgenden von den kirchlichen Personen und Ämtern (tr. ordinandorum). Die Distinktionen zerfallen in Kanonen; daher wird citiert z. B. c. 1, D. X. Der zweite Teil behandelt in 36 Causae die verschiedensten Materien, besonders aber das Vermögens-, das Ordens- und von Causa 27 ab das Eherecht. An jeden Rechtsfall werden Rechtsfragen (quaestiones) angeknüpft und diese auf Grund der Kanonen in den Dicta gelöst. Citiert wird daher z. B. c. 1, C. XII, q. 1. Die dritte Quaestio der 33. Causa bildet einen eigenen Traktat de poenitentia, ist in 7 Distinktionen mit entsprechenden Kanonen eingeteilt und wird citiert mit dem Beisatz de poenitentia, z. B. c. 1, D. VII de poen. Der dritte Teil handelt in fünf Distinktionen von den Sakramentalien, so namentlich von der Weihe der Kirchen und den Sakramenten, hat daher den Beisatz de consecratione und wird citiert z. B. c. 1, D. I de cons.

[1] *F. Thaner*, Abälard und das kanonische Recht. 1900.

Von den Erklärern wurden viele Parallelstellen hinzugefügt und von den Abschreibern in den Text aufgenommen. Die Zahl dieser Zusätze übersteigt hundertfünfzig. Sie wurden schon frühe „Paleae" genannt, und zwar nach dem bereits bemerkten Schüler Gratians Paucapalea, der zuerst solche Zusätze machte[1].

Bei seiner Reichhaltigkeit und seinem wissenschaftlichen Charakter wurde das Dekret alsbald von der Schule rezipiert und von den „Dekretisten" zum Gegenstand der wissenschaftlichen Behandlung gemacht[2]. Diese bestand zunächst darin, dafs darüber gelesen wurde (lectura), d. h. der Hauptinhalt eines Abschnittes (summa) wurde mitgeteilt, der Text gelesen, wirkliche oder fingierte Fälle daran angeschlossen, Parallelstellen angeführt, Widersprüche gelöst, Rechtsregeln (brocarda) abgeleitet, Rechtsfragen (quaestiones) aufgeworfen. Dazu kam die schriftstellerische Bearbeitung in Glossen (glossae), d. h. Wort- und Sacherklärungen, erst zwischen die Zeilen (gl. interlineares), dann an den Rand (gl. marginales) geschrieben, in Apparatus, d. h. ausführlichen, fortlaufenden Erklärungen des ganzen Textes, in Summen, d. h. gedrängten Darstellungen des Inhaltes einzelner Abschnitte oder Kapitel des Dekrets, in Distinctiones, Repetitiones, Casus, Quaestiones, Dissensiones dominorum, Brocarda, Regulae iuris, Indices, Margaritae, Breviaria, Monographien, Traktaten, Ordines iudiciarii. Als die bedeutendsten Dekretisten sind anzuführen: *Paucapalea*[3], *Joh. Faventinus* († 1190), *Rolandus Bandinellus* (Alex. III.) († 1181)[4], *Omnibonus* († 1185), *Bazianus* († 1197), *Rufinus*[5], *Stephan von Tournay* († 1203)[6], *Huguccio* († 1210), *Sicard von Cremona* († 1215), *Tankred* († c. 1235), *Johannes Teutonicus* († 1245 oder 1246). Von letzterem stammt die von *Bartholomäus von Brescia* († 1258) überarbeitete Glossa ordinaria zum Dekret. Versuche, das Dekret verbessernd umzuarbeiten, wie sie *Omnibonus*, der Kardinal *Laborans* und vielleicht auch *Turrecremata* anstellten, blieben ohne Erfolg. Es hatte bereits zu grofse Verbreitung und Ansehen gewonnen.

---

[1] *J. G. Bickell*, De Paleis, quae in Grat. decr. inveniuntur. 1827. *Maaßen*, Paucapalea. 1859 (a. Bd. XXXI, S. 449 ff. d. Wien. Sitzungsberichte). *Schulte*, Die Paleae im Dekr. Grat. 1874 (a. Bd. LXXVIII, S. 287 d. gen. Berichte). *Ders.*, Gesch. d. Quell. I. 57 ff.

[2] Neben *Sarti* u. *F. K. v. Savigny* (Gesch. d. röm. Rechts im MA. Bd. III ff.) handelt darüber allseitig *Schulte*, Gesch. d. Quell. I. 109 ff.

[3] Summa, ed. *Schulte*. 1890. [4] Stroma oder Summa, ed. *Thaner*. 1874.

[5] Summa, ed. *Schulte*. 1892. Vgl. aber *L. Tanon*, Étude d. litt. canonique (Nouv. rev. hist. de droit franç. et étrang. XIIe a. 1888, 823 ss., u. *H. Singer*, Beitr. z. Würdigung d. Dekretistenlitteratur (A. f. k. KR. LXIX [1893], 209 ff.; LXXIII [1895], 3 ff.). [6] Summa, ed. *Schulte*. 1891.

Aber trotz dieses Ansehens und der Benützung auch von seiten der Päpste hat das Dekret niemals offizielle Anerkennung gefunden, ist vielmehr stets reine Privatarbeit geblieben. Auch Gregor XIII. hat in den Konstitutionen ‚Cum pro munere' a. 1580 und ‚Emendationem decretorum' a. 1582, in welchen er die Arbeit der Correctores romani bestätigte, nur den durch diese geschaffenen Text als authentisch, nicht aber die Sammlung selbst als offiziell erklärt. Auch durch Gewohnheit kann sie das nicht geworden sein. Daher haben die Dicta Gratiani nur doktrinären Wert und die angeführten Kanonen nur die Bedeutung, die ihnen nach ihrem Ursprung zukommt. Also kommt es vor allem auf Feststellung hiervon und auf den richtigen Wortlaut an. Verdienste hierum haben sich erworben die Herausgeber des Dekrets bezw. des Corpus iuris canonici: *A. Demochares* (Paris. 1547), *Ch. du Moulin* (Lugd. 1554), *A. le Comte* (Paris. 1556), die Correctores romani, d. h. eine 1566 von Pius V. zu diesem Zweck eingesetzte Kommission von Kardinälen und Gelehrten (Rom. 1582), die Gebrüder *Pithou* (Paris. 1687), *J. H. Böhmer* (Hal. 1747), *A. L. Richter* (1839) und *E. Friedberg* (1879 ff.).

§ 42.

Die Compilationes antiquae.

Ausg.: *E. Friedberg*, Quinque compilationes antiquae nec non collectio Lipsiensis. 1882. — Litt.: *A. Theiner*, Commentatio de rom. pontif. epistolarum decretal. antiquis collectionibus et de Gregorii IX. decret. codice. 1829. in Disq. crit. I sqq. *Ders.*, Recherches de plusieurs collections inéd. des décrétales du moyen-âge. 1832 (Ibid. III sqq.). *Schulte*, Gesch. d. Quell. I. 76 ff. *Laurin*, Introd. 88 sqq. *Schneider* 126 ff. *Friedberg*, Die Canonessammlungen zw. Gratian u. Bernhard v. Pavia. 1897. *E. Seckel*, Kanonist. Quellenstudien. I. Die Westminstersynode 1175, e. Quelle falsch. od. verfälscht. Kanonen in d. nachgrat. Sammlungen (D. Z. f. KR. IX [1899], 159 ff.). *Ders.*, Über drei Canonessammlungen d. ausgeh. 12. Jhdts. in engl. Handschriften (N. Arch. d. Ges. f. ä. d. Geschichtskunde XXV [1900], 521 ff.).

Unmittelbar nach Erscheinen des Dekrets trat das kirchliche Recht in seine Blütezeit ein, weniger infolge der Lateransynoden von 1179 und 1215, als des Aufschwungs der päpstlichen Gesetzgebung durch Alexander III. und Innocenz III. Schon die früheren Päpste hatten für ihre in Einzelfällen erlassenen Reskripte in allen ähnlichen Fällen allgemeinen Gehorsam gefordert. Jetzt aber erhielten die Reskripte der auf der Höhe ihrer Macht stehenden Päpste, deren Gerichtsbarkeit über die ganze Kirche und auf alle Materien sich ausdehnte, unwidersprochen allgemeine Geltung[1]. Man bezeichnete nun die aufser-

[1] Die Papstbriefe v. Innoc. III. b. Bonif. VIII. verzeichnet: *Potthast*, Regesta. Ergänzungen sind: *G. Fesse*, Analecta Vaticana. 1878. *H. Reinsberg*, Epist. pon.

halb des Dekrets befindlichen päpstlichen Dekretalen als Decretales extravagantes, i. e. quae extra decretum vagantur. Für den Gebrauch schaltete man sie zum Teil in das Dekret ein, zum Teil hing man sie an dasselbe an. Bald aber fafste man sie in eigenen Sammlungen zusammen. Mehr als zwanzig derselben sind aus der Zeit von Gratian bis Gregor IX. bekannt. Aber nicht alle gewannen gleiches Ansehen. Entscheidend hierfür war entweder die Rezeption durch die Schule oder die Zusendung der authentischen päpstlichen Dekretalensammlungen an die Schule. Thatsächlich haben nur fünf Sammlungen die Anerkennung der Schule erhalten und wurden, wie das Dekret von den Dekretisten, so von den Dekretalisten wissenschaftlich bearbeitet. Von der Schule wurden sie als Compilationes bezeichnet, und zwar in der Regel nach ihrem Alter als Compilatio prima, secunda u. s. w. Im Vergleich zu der jüngeren Sammlung Gregors IX. aber, für die sie nach Form und Inhalt bedeutungsvoll sind, heifsen sie Compilationes antiquae.

Die erste derselben, das zwischen 1187 und 1191 verfafste Breviarium extravagantium, stammt von dem Propste *Bernhard von Pavia*. Dieser trug von Gratian übersehenen Stoff nach und sammelte päpstliche Dekretalen bis auf Klemens III. (1187—1191), für welch letztere er den Appendix Concilii Lateranensis tertii, die Collectio Bambergensis, Lipsiensis und Casselana benutzte. Bernhard teilte den Stoff wohl im Anschlufs an das römische Recht in fünf Bücher, deren Inhalt durch den Memorialvers: Iudex, iudicium, clerus, connubia (sponsalia), crimen, angegeben wird. Jedes Buch zerfällt wieder in Titel mit entsprechenden Überschriften (Rubriken), jeder Titel in Kapitel, eine Einteilung, die vorbildlich geworden ist für alle folgenden Dekretalensammlungen[1].

Die Compilatio secunda ist verfafst von *Johannes Galensis* (von Wales), der sich dabei auf Arbeiten von *Gilbertus* und *Alanus* stützte. Obgleich sie erst nach der Compilatio tertia entstand, wurde sie doch von den Glossatoren als secunda bezeichnet, weil sie zwischen dem Breviarium Bernhards und Innocenz III. liegendes Material, Dekretalen Klemens' III. und Cölestins III. (1191—1198), enthält.

pontif. saec. XIII. 1883 sqq. *P. Pressuti*, Registrum Honorii III. 1888 sqq. Die Ecoles franç. d'Athènes et de Rome veröffentlichen die Register Greg. IX., Innoc. IV., Alex. IV., Urb. IV., Klem. IV., Greg. X., Joh. XXI., Nikol. III., Mart. IV., Honor. IV., Nikol. IV., Bonif. VIII. u. Bened. XI. Die Register der avignon. Päpste sollen folgen. Reg. Clem. P. V. cur. et stud. monach. ord. S. Bened. 1305—1314. 1885 sqq. *J. Hergenröther*, Leon. X. P. M. Reg. 1513—1521. 1884 sqq.

[1] Bernhard schrieb selbst eine Summa zu seiner Sammlung. Ed. *E. A. Th. Laspeyres*. 1860.

Die Compilatio tertia nämlich enthält Dekretalen Innocenz' III. von 1198 bis 1210. Sie ist in dessen Auftrag von seinem Notar *Petrus Collivacinus* aus Benevent unter Benützung früherer Sammlungen verfafst worden. Der Papst schickte sie dann an die Universität Bologna zur Benützung „tam in iudiciis, quam in scholis". Diese Sammlung ist also die erste authentische oder offizielle, d. h. vom päpstlichen Gesetzgeber selbst veranstaltete.

Die Compilatio quarta, von einem Unbekannten c. 1220 verfafst, giebt Dekretalen aus den letzten Regierungsjahren Innocenz' III. (1210—1216) und die Beschlüsse des Lateranense IV a. 1215.

Die Compilatio quinta bilden Dekretalen von Honorius III. und eine umfassende Konstitution Friedrichs II. vom Jahre 1220. Da der Papst sie im Jahre 1226 an die Universitäten schickte, so ist sie die zweite authentische oder offizielle kirchliche Rechtssammlung.

§ 43.

Die päpstlichen Dekretalensammlungen: die Dekretalen Gregors IX.; der Liber sextus; die Klementinen. Die Glossatoren.

Schulte, Gesch. d. Quell. II, 3 ff. *Friedberg,* Prolegomena z. Corp. i. can. t. 2, p. x sqq. *Laurin,* Introd. 126 sqq. *Schneider* 134 ff.

I. Der Umstand, dafs die päpstlichen Dekretalen in einer Reihe von Sammlungen zerstreut waren und dafs man alle für allgemein gültig ansah, hatte viele Mifsstände im Gefolge wie: Unvollständigkeit, Widersprüche, Verwirrung, Zweifel an Echtheit. Aus diesen Gründen und nicht aus Herrschsucht befahl Papst Gregor IX. im Jahre 1230 seinem Kapellan und Pönitentiar, dem Dominikaner *Raimund von Pennaforte,* das in den Compilationes antiquae aufgehäufte Material unter Beifügung seiner eigenen Dekretalen mit Beseitigung von Widersprüchen und Weglassung von Überflüssigem zum gemeinen Besten zusammenzufassen. Dem Auftrag entsprechend teilte Raimund im Anschlufs an die Compilationes antiquae seine Sammlung in fünf Bücher, diese selbst wieder in Titel mit Überschriften oder Rubriken und die Titel in Kapitel, d. h. in die gröfstenteils chronologisch geordneten päpstlichen Dekretalen. Jedes Kapitel hat eine inscriptio, die die Herkunft angiebt, und eine erst später beigefügte Inhaltsangabe (summarium). Um in der gewünschten Weise abzukürzen, liefs er einzelne Dekretalen als überflüssig ganz weg; namentlich aber liefs er weg die Species facti oder die Pars decisa, die Erzählung des Thatbestandes, den er in der Regel nur mit „et infra" andeutete. Dekretalen, die mehrere Gegenstände betrafen, zerrifs er und stellte sie an den geeigneten Orten ein. Widersprüche wurden beseitigt durch Unterdrückung oder Änderung

von Dekretalen. Auch wurden zur Lösung von Zweifeln oder Festsetzung von Prinzipien ganz neue von Gregor IX. beigefügt. Raimund verfuhr im päpstlichen Auftrag dabei durchaus gesetzgeberisch und ist so gegen jeden Vorwurf der Fälschung in Schutz zu nehmen, wenn auch sein Verfahren wissenschaftlich teilweise mangelhaft war. Dem Hauptmangel, nämlich der Weglassung der Pars decisa und vielfach daraus folgenden Unverständlichkeiten, suchten die Herausgeber des Corpus iuris canonici seit *Le Conte* durch Wiederaufnahme derselben aus den Registern abzuhelfen. In verhältnismäfsig kurzer Zeit war das grofse Werk fertig. Schon am 5. September 1234 konnte es Gregor durch die Bulle „Rex pacificus" publizieren und an die Universitäten Bologna und Paris überschicken mit dem Befehl, dafs man nur diese Sammlung noch bei den Gerichten und in den Schulen gebrauche, und mit dem Verbot, ohne päpstliche Erlaubnis eine andere Sammlung zu veranstalten. Damit war die Sammlung zu einem offiziellen, authentischen, einheitlichen, universalen und gegenüber den Compilationes antiquae, nicht aber gegenüber dem Dekret ausschliefslichen Gesetzbuch erklärt. Alle Kapitel haben in ihrem dispositiven Teil allgemeine Gesetzeskraft in dem Sinne, wie sie in dieser Sammlung Gregors stehen ohne Rücksicht auf ihren sonstigen Ursprung und Wortlaut. Gesetzeskraft haben auch die Titelrubriken, wenn sie für sich einen Rechtssatz ausdrücken, z. B.: Ne sede vacante aliquid innovetur (III, 9); sonst ist ihre Bedeutung nur eine deklarative. Dagegen ermangeln der Gesetzeskraft die Inskriptionen, die Summarien und die Partes decisae. Der Papst selbst bezeichnete das Werk als „Compilatio". Andere bezeichneten es als „Compilatio nova oder sexta" im Gegensatz zu den fünf Compilationes antiquae. Noch häufiger wurde es als Liber extravagantium, i. e. Liber decretalium extra Decretum Gratiani vagantium, bezeichnet. Daher die Citierart, z. B. c. 2, X (i. e. Extra) de consuet. I, 4. Jetzt ist die Bezeichnung Dekretalen Gregors IX. allgemein.

II. Auch nach Gregor IX. ging die päpstliche Gesetzgebung weiter. Da aber dieser Papst die Anfertigung von Rechtssammlungen ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhles jedermann verboten hatte, so sorgten seine Nachfolger selbst für die Sammlung ihrer Dekretalen. Innocenz IV., Gregor X. und Nikolaus III. schickten diese ihre Sammlungen an die Universitäten Bologna und Paris mit dem Auftrag, die einschlägigen Dekretalen je unter die betreffenden Titel der Gregoriana einzustellen. Allein dieser Befehl wurde nur teilweise befolgt. In der Regel wurden diese Sammlungen im Anhang als „Novae oder Novellae constitutiones" oder als „Novellae Gregorianae"

als selbständige Teile beigefügt. Dazu kamen noch Sammlungen anderer Päpste und private, so dafs wieder zahlreiche Kompilationen vorhanden waren.

Durch diesen Mifsstand und die sich mehrenden Zweifel an der Echtheit von einzelnen Dekretalen bewogen, beschlofs Bonifatius VIII., die neueren Konzilienbeschlüsse und Dekretalen mit Einschlufs seiner eigenen in einer neuen Kollektion vereinigen zu lassen. Deshalb beauftragte er eine aus dem Erzbischof *Wilhelm de Mandagoto* von Embrun, dem Bischof *Berengar Fredoli* von Béziers und dem Magister *Richard Petroni* von Siena, Vizekanzler der römischen Kirche, bestehende Kommission, die seit Gregor IX. erschienenen Dekretalen auf ihre Echtheit zu prüfen, die authentischen dann in der hergebrachten Weise in fünf Büchern unter den entsprechenden Titeln als Kapitel unterzubringen. Dabei sollten aber die Redaktoren die auf blofs vorübergehende Verhältnisse bezüglichen oder unter sich im Widerspruch stehenden oder überflüssigen Stücke ausscheiden; an den aufzunehmenden sodann durften sie Abkürzungen, Änderungen, Verbesserungen, Weglassungen und Hinzufügungen vornehmen. Im Jahre 1298 schickte Bonifaz die neue Kompilation zugleich mit der Publikationsbulle „Sacrosanctae“ vom 3. März an die Universitäten Bologna und Paris unter der Bezeichnung „Liber sextus“, weil sie zu den Decretales Gregorianae nur einen Anhang bilden sollte. Daher wird sie nach Art letzterer Sammlung citiert, aber mit dem Beisatz in VI^to^, z. B. c. 1. in VI^to^ de elect. I, 6. Ganz wie die Gregoriana sollte auch der Liber sextus eine offizielle, authentische, einheitliche, universale und ausschliefsliche Sammlung mit allen Konsequenzen hieraus sein. Immerhin besteht bezüglich der Ausschliefslichkeit ein Unterschied. Zwar hatten durch den Liber sextus die seit Gregor erschienenen, aber nicht aufgenommenen Dekretalen für die Schulen und Gerichte ihre verbindende Kraft verloren. Aber es waren doch jene ausgenommen, für welche die gesetzliche Geltung reserviert ist, insofern auf sie im Texte als obgleich nicht aufgenommen, doch noch zu Recht bestehend verwiesen ist, z. B. c. 20 s. f. in VI^to^ de haeret. V, 2. Zum Schlufs sind der Sammlung unter der Überschrift „De regulis iuris“ 88, von dem Legisten *Dinus Mugellanus* dem römischen Rechte entnommene Rechtsregeln angehängt, die, mit der Sammlung publiziert, ebenfalls Gesetzeskraft haben.

III. Auch nach Abschlufs des Liber sextus erliefs Bonifaz VIII. eine Reihe wichtiger Dekretalen. Ebenso sein Nachfolger Benedikt XI. Diese wurden in Privatsammlungen vereinigt und als „Constitutiones

extravagantium Libri sexti" dem letzteren angehängt. Klemens V. aber liefs die Kanonen der allgemeinen Synode von Vienne 1311—1312, sowie seine vor und nach dieser Synode erlassenen Dekretalen in eine Sammlung bringen. Er publizierte diese am 21. März 1314 in einem Konsistorium zu Monteaux bei Carpentras. Allein wohl wegen des binnen Monatsfrist eingetretenen Todes des Papstes unterblieb die befohlene Übersendung der Sammlung an die Universitäten. Daher hat sie sein Nachfolger Johann XXII. durch die Bulle „Quoniam nulla" vom 25. Oktober 1317 nach vorgenommener Revision aufs neue an die Universitäten Bologna und Paris zum Gebrauch in Schule und Gericht verschickt[1]. Die herkömmliche Einteilung in fünf Bücher, Titel und Kapitel ist beibehalten. Auch das herkömmliche Verfahren, abzukürzen, auszuscheiden u. s. w., ist befolgt. Aber darin waltet gegenüber den Dekretalen Gregors IX. und dem Liber sextus eine wesentliche Verschiedenheit, dafs zwar auch diese Sammlung ein offizielles, authentisches, einheitliches und universales Gesetzbuch ist, aber ausschliefslich ist sie nicht mehr. Es behielten nämlich auch die nicht aufgenommenen päpstlichen Dekretalen seit dem Liber sextus ihre Geltung. Wegen dieses durchgreifenden Unterschiedes gegenüber den beiden andern Sammlungen wurde dieser der Titel „Liber septimus" durch die Praxis versagt und ihr der Name „Clementinae" scil. constitutiones beigelegt. Citiert wird z. B. c. 1 in Clem. de reser. I, 2.

IV. Wie das Dekret Gratians und die Compilationes antiquae, so fanden besonders die päpstlichen Dekretalensammlungen eine eingehende wissenschaftliche Bearbeitung in den verschiedensten Formen[2]. Die Glossa ordinaria zu den Dekretalen Gregors IX. stammt von *Bernhard von Botone* († 1263). Jene zum Liber sextus und zu den Klementinen fertigte *Johannes Andreä*, genannt „fons et tuba iuris" († 1348). Aufserdem sind als Dekretalisten und Bearbeiter der einen oder andern dieser Sammlungen zu nennen: *Goffred von Trani* († 1245), *Sinibald von Fiesco* (Innoc. IV.) († 1254), *Heinrich von Segusia*, genannt Hostiensis († 1271), *Aegidius de Fuscarariis* († 1289), *Wilhelm Durantis*, genannt Speculator († 1296), *Guido von Baysio*, genannt Archidiaconus († 1313), *Johannes Monachus* († 1313), *Heinrich Bohic* († c. 1350), *Johannes de Lignano* († 1383), *Baldus de Ubaldis* († 1400), *Antonius de Butrio* († 1408), *Petrus de Ancharano*

[1] *F. Ehrle*, Aus d. Akten d. Vienner Konzils (Arch. f. Litt.- u. Kirchengschte. d. MAs. IV [1888], 448 ff.).

[2] *Schulte*, Gesch. d. Quell. II, 75 ff.

(† 1416), *Franciscus Zabarella* († 1417), *Johannes ab Imola* († 1436), *Nicolaus de Tudeschis*, genannt Abbas Siculus oder Panormitanus († 1453), *Andreas de Barbatia* († 1479).

§ 44.

Die Extravagantensammlungen.

J. W. Bickell, Über d. Entstehung u. d. heutigen Gebrauch d. beiden Extravagantensammlungen d. Corp. i. can. 1825. *Schulte*, Gesch. d. Quell. II, 50 ff. *Friedberg*, Prolegomena z. Corp. iur. can. t. 2, p. LXIV sq. *Laurin*, Introd. 208 ff. *Schneider* 161 ff.

Der Umstand, dafs die Klementinen die Geltung der Extravaganten seit dem Liber sextus unberührt gelassen, hatte zur Folge, dafs dieselben entweder den offiziellen Sammlungen angehängt oder zu eigenen kleinen Sammlungen vereinigt wurden. So waren drei auf die Reservation der Benefizien bezügliche Dekretalen Johanns XXII. um das Jahr 1317 als zusammengehörig von *Wilhelm de Monte Lauduno* glossiert worden. Eben diese drei und dazu noch siebenzehn andere Extravaganten Johanns XXII. hat *Zenzelinus de Cassanis* als Ganzes im Jahre 1325 chronologisch zusammengestellt und glossiert. Aufserdem wurden den Handschriften und ersten Drucken andere Dekretalen in gröfserer oder geringerer Zahl angehängt. Als nun gegen Ende des 15. Jahrhunderts die beiden Pariser Buchhändler Ulrich Gering und Berthold Rembolt eine vollständige Ausgabe des Corpus iuris canonici veranstalteten und dabei der Professor des Rechts *Vitalis de Thebes* die Korrektur der Dekretalen Gregors IX., der Licentiat der Rechte *Johann Chappuis* die der übrigen Teile zu besorgen hatte, da nahm der letztere die zwanzig genannten Extravaganten Johanns XXII. als eigene Sammlung, die Dekretalen aber seit Bonifaz VIII., welche ziemlich allgemein den Ausgaben der authentischen Dekretalensammlungen angehängt worden waren, als Extravagantes communes auf. Die Extravaganten Johanns XXII. brachte er unter vierzehn Titeln je mit Kapiteln unter. Daher werden sie citiert: z. B. c. 2, Extrav. Ioann. XXII. de concess. praeb. IV. Die Extravagantes communes aber, deren Zahl zuletzt vierundsiebenzig betrug und die aus der Zeit von Bonifaz VIII. bis Sixtus IV. stammen, teilte Chappuis in die herkömmlichen fünf Bücher, Titel und Kapitel ein. Da aber der Stoff zum vierten Buch fehlte, hat dieses die Überschrift: Quartus liber vacat. Citiert werden die Extravagantes communes z. B. c. 1, Extrav. comm. de M. et O. I, 8. Die beiden Sammlungen sind blofse Privatarbeiten und haben nicht die Autorität offizieller Gesetzbücher. Diese wurde ihnen weder durch Gewohnheit, noch durch

den Gebrauch in den Gerichten und Schulen und auch nicht durch Aufnahme in die Ausgabe des Corpus iuris canonici unter Gregor XIII. verliehen. Die einzelne Dekretale hat nur Wert, wenn und soweit sie als Gesetz von dem Papste stammt, von welchem sie stammen will.

§ 45.

Das Corpus iuris canonici als Ganzes und seine heutige Geltung.

Die Bezeichnung „Corpus iuris canonici" hatte zu verschiedenen Zeiten verschiedene Bedeutung. Ursprünglich bezeichnet „Corpus iuris" eine abgeschlossene Rechtssammlung. In diesem Sinne wurde der Terminus im römischen Recht gebraucht[1], bald aber auch auf das kanonische übertragen. So wurde z. B. die Dionysiana als „Corpus canonum", das Dekret Gratians als „Corpus decretorum", die Compilationes antiquae und die Sammlung Gregors IX.[2] als „Corpus iuris" bezeichnet. Benannten dann die Legisten die Gesetzbücher Justinians zusammen als „Corpus iuris civilis", so hielten es die Kanonisten mit den päpstlichen Rechtssammlungen ähnlich. So war auch auf der Synode von Basel die Rede von „reservationibus in Corpore iuris clausis"[3]. Man meinte damit die in den offiziellen Dekretalensammlungen bezw. dem Liber sextus enthaltenen Reservationen gegenüber den Extravaganten. Ganz falsch also war es, deswegen von einem Corpus iuris canonici clausum zu reden in dem Sinne, als ob eine Änderung oder Fortsetzung des kirchlichen Gesetzbuches ausgeschlossen wäre. Gregor XIII. aber nannte offiziell in der Konstitution „Cum pro munere" vom 1. Juli 1580 die Rechtssammlungen vom Dekret Gratians bis zu den Extravaganten „Corpus iuris canonici", und seitdem ist der Ausdruck für die Ausgaben dieser Rechtssammlungen mehr und mehr stehend geworden.

Zu den sechs wesentlichen Bestandteilen des Corpus iuris canonici kamen in den verschiedenen Ausgaben[4] noch verschiedene Beigaben und Anhänge, wie Inhaltsübersichten, Verzeichnisse der Titel und Kapitelanfänge, der Arbor consanguinitatis und affinitatis samt Erklärung von *Johannes Andreä*, 47 Pönitentialkanonen, 84 Apostolische Kanonen, die Institutiones iuris canonici des *Paul Lancelott* († 1590) und der Liber septimus des *Petrus Matthäus* († 1621). Die auf Veranlassung von Paul IV. entstandenen Institutionen sollten eine Parallele sein zu denen des Corpus iuris civilis, um so die Ähnlichkeit zwischen den beiden Corpora iuris zu vervollständigen, fanden aber ebensowenig die kirchliche Approbation wie der Liber septimus, der in der alten Ordnung von Büchern und Titeln Dekretalen von Innocenz IV. bis Sixtus V. enthält.

Was die Geltung des Corpus iuris canonici betrifft, so ist es nach dem Vorausgegangenen kein einheitliches offizielles Gesetzbuch,

[1] L. 1, C. de rei uxor. act. V, 13.

[2] Const. Innoc. IV. „Ad expediendos" (9. Sept. 1253).

[3] Sess. XXIII. c. 6 (a. 1436).

[4] Über d. Ausgaben d. Corp. i. can. vgl. oben S. 129.

ist aber noch heute entsprechend seinen Bestandteilen eine Hauptquelle des gemeinen Kirchenrechts, soweit ihm nicht durch spätere Gesetze der Konzilien und Päpste, durch Konkordate und Gewohnheitsrecht derogiert worden ist. Für die Lösung von sich im Corpus iuris canonici findenden Antinomien gilt die Rechtsregel: Lex posterior derogat priori. Doch ist zu unterscheiden zwischen Antinomien in demselben Bestandteil oder in verschiedenen des Sammelwerks. Besteht eine Antinomie zwischen zwei Stellen derselben Sammlung, so ist im Gratianischen Dekret und den Extravagantensammlungen als privaten Arbeiten das Alter des einzelnen Gesetzes entscheidend, in den offiziellen Dekretalensammlungen aber giebt es zwischen den einzelnen gleichzeitig publizierten Gesetzen kein Prius und Posterius. Hier ist durch juristische Interpretation zu helfen. Ergiebt sich sodann eine Antinomie zwischen zwei Stellen in verschiedenen Teilen des Corpus iuris canonici, so findet die angegebene Rechtsregel durchweg Anwendung. Nur ist bei den beiden Extravagantensammlungen und bei einem Widerspruch zwischen den Extravagantes communes und den Klementinen die spätere Sammlung als solche nicht ohne weiteres der Beweis für die Lex posterior.

Die Geltung des Corpus iuris canonici für das weltliche Recht betreffend, so hatte die hervorragende Stellung der Kirche im Mittelalter, das damalige enge Bündnis zwischen Staat und Kirche, die umfassende Regelung auch von rein bürgerlichen Verhältnissen im Corpus iuris canonici, die eingehende Berücksichtigung des deutschen Rechts in demselben und der Einfluſs des kanonischen Prozesses auf den civilen die Folge, daſs das glossierte Corpus iuris canonici zugleich mit dem Corpus iuris civilis „usu“ rezipiert wurde. Im Falle Widerstreits zwischen den beiden Rechten hatte das kanonische als das jüngere den Vorzug. Allein mit dem gemeinen römischen Recht hat auch das kanonische seine Gültigkeit auf diesem Gebiet vielfach, ja gröſstenteils durch die neuere staatliche Gesetzgebung verloren.

Für die protestantische Kirche war und ist die jeweilige Landesgesetzgebung die primäre Quelle des Rechts. Daneben ist aber auch das Corpus iuris canonici Rechtsquelle. Zwar hat Luther dasselbe zu Wittenberg am 10. Dezember 1520 feierlich verbrannt[1]. Allein damit war die historische Kontinuität mit dem alten Kirchenrecht noch nicht vollständig gelöst. Es blieben noch viele kirchliche Rechtsverhältnisse, z. B. Stiftungen, Patronate u. s. w., die sich nicht anders auffassen

[1] *K. Köhler*, Luther u. d. Juristen. 1873. *H. Sachsse*, Luther u. d. kan. Recht. 1884.

und gesetzlich regeln liefsen, als es das kanonische Recht gethan hatte. Darum mufste letzteres hierin beibehalten werden. Luther selbst hat seine Meinung geändert, und in den Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts ist das Corpus iuris canonici häufig benutzt. Daher ist es allgemeine Ansicht, dafs das Corpus iuris canonici subsidiäre Rechtsquelle für die protestantische Kirche ist, soweit diese Geltung nicht durch die abweichende Lehre und Gesetzgebung aufgehoben ist.

Kann man, wie bemerkt, nicht von einem Corpus iuris canonici clausum in dem Sinne reden, als ob eine Fortsetzung des kirchlichen Gesetzbuches ausgeschlossen wäre, so ist doch thatsächlich trotz der notwendig fortdauernden gesetzgeberischen Thätigkeit der Kirche seit den Klementinen eine offizielle Fortsetzung des Corpus iuris canonici unter Berücksichtigung der von den allgemeinen Synoden und den Päpsten ausgegangenen aufserordentlich zahlreichen neueren Gesetzen nicht eingetreten. Immerhin hat es an einem Versuch dazu nicht gefehlt. Noch vor dem Jahre 1580 betraute Gregor XIII. drei Kardinäle mit Herstellung einer authentischen Dekretalensammlung und nahm selbst an der Arbeit teil. Sixtus V. stellte an die Spitze der Kommission den Kardinal Pinelli. Im Jahre 1592 war die Sammlung und Gruppierung des Materials in fünf Büchern vollendet. Nach vorläufigem Druck, erster Lesung und Neuredaktion durch Pinelli konnte das Gesamtwerk unter dem Titel „Sanctissimi D. N. D. Clementis PP. VIII. Decretales“ dem Papst im Jahre 1598 zur Approbation vorgelegt werden, die es aber nicht erhielt, und auch eine Wiederaufnahme der Arbeit unter Paul V. in den Jahren 1607—1608 war resultatlos. Der Grund hierfür dürfte weniger darin liegen, dafs dieser sogenannte Liber septimus in den Schulen glossiert und kommentiert worden wäre und damit auch die in ihm enthaltenen tridentinischen Dekrete, was aber Pius IV. in der Konfirmationsbulle des Tridentinums „Benedictus Deus“ verboten hatte, als einerseits in kaum zu behebenden redaktionellen Mängeln, wie zu vielem dogmatischen Inhalt und zu umfassender Aufserachtlassung von notwendig aufzunehmendem Stoff, anderseits in dem damaligen Verhältnis von Staat und Kirche, indem die Aufnahme von in manchen Staaten proskribierten oder wenigstens nicht rezipierten päpstlichen Konstitutionen und Synodaldekreten zu Konflikten mit der weltlichen Gewalt geführt haben würde[1]. Dafs auch heute noch ein dringendes Bedürfnis nach Kodifikation des gegenwärtig allgemein gültigen

[1] *F. Sentis*, Clementis PP. VIII. Decretales, quae vulgo nuncupantur Liber septimus Decretalium Clementis VIII. 1870.

älteren und neueren Kirchenrechts besteht, ist nicht zu bezweifeln, und wiederholt, so auch auf dem Vaticanum, ist dessen Befriedigung gefordert worden. Allein es ist fraglich, ob bei den heutzutage nach Ländern so verschiedenen kirchenpolitischen Verhältnissen die Lösung der Aufgabe möglich und entsprechend nützlich wäre [1].

§ 46.

Die Rechtssammlungen nach dem Corpus iuris canonici.

Die materiellen Rechtsquellen sind auch nach dem Corpus iuris canonici die gleichen geblieben. Als allgemeine funktionieren die allgemeinen Konzilien, der Papst, die Kurialbehörden und die Kardinalskongregationen, welch letzteres Institut aber erst nach dem Tridentinum entstanden ist. Zu den partikularen gehören die Partikularsynoden, die Bischöfe, die Vereinbarungen zwischen Kirche und Staat und die kirchliche Gegenstände ordnende Staatsgesetzgebung, soweit deren Thätigkeit von der Kirche acceptiert oder toleriert wird. Für alle diese materiellen Quellen des neueren Kirchenrechts bestehen entsprechende formelle: die Gesetze und deren Sammlungen.

1. Die Konziliensammlungen.

a) An allgemeinen Konzilien fanden seit Klemens V. statt: das zu Konstanz (1414—18), zu Basel-Ferrara-Florenz (1431—45), im Lateran (1512—17), zu Trient (1545—63) und im Vatikan (1869—70) [2]. An kirchenrechtlichen Bestimmungen war das Tridentinum am fruchtbarsten durch seine Reformdekrete. Diese sind, aufgebaut auf dem älteren Kirchenrecht, in vielen Beziehungen die Grundlage des geltenden gemeinen Rechts. Bestätigt wurden seine Beschlüsse durch die Bulle Pius' IV. „Benedictus Deus" vom 26. Januar 1564. Das Vaticanum mufste leider vertagt werden, ehe es an die Beratung und Beschlufsfassung über seine vielen, die kirchliche Disziplin betreffenden Vorlagen herantreten konnte [3]. Immerhin kommt für das Recht in Betracht die Konstitution „Pastor aeternus" vom 18. Juli 1870 über den Primat und die Unfehlbarkeit des Papstes.

Die Beschlüsse all dieser Konzilien sind nicht offiziell gesammelt worden. Dagegen sind privatim vielfach Konziliensammlungen veranstaltet worden. Sie enthalten neben den Protokollen die einschlägigen Aktenstücke aus amtlichen und nichtamtlichen Quellen, haben aber keinen offiziellen Charakter.

---

[1] *H. Lämmer,* Zur Kodifikation d. kan. Rechts. 1899. Über private Versuche oben S. 20, A. 1.

[2] Oben S. 46. 49. 52. [3] *Lämmer* a. a. O. 48 ff.

Allgemeine Konziliensammlungen vgl. oben S. 106, A. 3. Sammlungen einzelner allgemeinen Konzilien oben S. 46. 49. 52. Die brauchbarste Ausgabe der Beschlüsse des Tridentinums ist die von *Richter-Schulte*, Canon. et decret. Conc. Trid. 1853. Zum Vaticanum: *Th. Granderath*, Constitut. dogmaticae s. oecum. Conc. Vatic. 1892.

b) Das Konzil von Trient hatte eine Zeit lang auch ein entsprechendes Aufblühen der Partikularsynoden, der Provinzial- und Diözesansynoden im Gefolge. Im 19. Jahrhundert wurden wieder mehr solche Synoden abgehalten. Selten sind offizielle Ausgaben von deren Beschlüssen erfolgt, so dafs auch diese Sammlungen nur privater Natur sind.

Konziliensammlungen einzelner Länder vgl. oben S. 108, A. 3. Die vom Ende des 17. bis zum Ende des 18. Jhdts. gehaltenen Synoden findet man in Bd. I der Collectio Lacensis und die vom Jahre 1789—1869 von deutschen, holländischen und ungarischen Bischöfen gehaltenen Synoden in Bd. V. Es giebt aber auch Sammlungen für einzelne Diözesen: *J. Schott*, Concilia, synodi et comitia s. Bambergensia. Bamb. 1772. *L. Schmidt*, Die Bamb. Synoden. 1851. *M. de Montbach*, Statuta synodalia dioecesana eccles. Wratislaviensis. 1855. Constitutiones veteres simul et novae. Brixen 1614. *P. Dreesen*, De synodis Coloniensibus. Bonn. 1780. Constitut. synod. Culm. et Pomesan. descriptio. 1804. Constitut. synod. Varmiens. descr. 1802. *A. Würdtwein*, Concilia Moguntina in elencho. Mogunt. 1766. *F. J. K. Scheppler*, Codex ecclesiast. Mogunt. 1802. Statuta dioecesis Mogunt. 1812. *K. F. Krabbe*, Statuta synodalia dioecesis Monast. 1849. Acta et statuta synodi dioecesanae Monast. a. 1897. 1899. Statut. et decr. synod. Paderborn. 1868. 1888. *F. Dalham*, Conc. Salisburgensia provinc. et dioec. Aug. Vind. 1788. Collectio process. synodal. et constit. ecclesiast. dioec. Spir. ab a. 1397 usque ad a. 1720. S. l. 1786. *J. J. Blattau*, Statuta synodalia, ordinat. et mandata archidioec. Trevir. 1844 sqq. *F. X. Himmelstein*, Synodicon Herbipol. 1855. Act. et decr. Conc. plen. Amer. lat. 1899. 1900.

2. Die Bullarien.

Die gesetzgeberische Thätigkeit der Päpste hat sich seit dem Tridentinum noch gesteigert. Als hervorragend hierin sind zu nennen Pius V., Gregor XIII., Sixtus V., Klemens VIII., Gregor XV., Urban VIII., Innocenz X., XI., XII., besonders aber Benedikt XIV. und neuestens Pius IX. und Leo XIII. Authentisch gesammelt sind aber nur die Erlasse Benedikts XIV. in dessen Bullarium, das er 1746 an die Universität Bologna schickte mit dem Auftrag, sich desselben als Quelle des Rechts zu bedienen. Die andern, im Corpus iuris canonici nicht enthaltenen päpstlichen Erlasse, die jedoch keineswegs alle Bullen sind, wurden seit dem 16. Jahrhundert in privaten Sammlungen, sogen. Bullarien, chronologisch zusammengestellt. Da also diesen Bullarien keine Authentizität zukommt, so haben die darin enthaltenen Erlasse nur soweit Geltung, als sie selber gehörig publiziert oder durch Gewohnheit rezipiert wurden und mit dem Original übereinstimmen.

Aufser den allgemeinen Bullarien bestehen auch solche für kleinere Kreise, z. B. für einzelne Orden, oder Zeiträume, z. B. für einzelne Pontifikate.

Solche allgemeine Bullarien sind: *L. Cherubini*, Bullarium s. collectio divers. constitutionum multorum pontificum a Greg. VII. usque ad Sixt. V. Rom. 1586; v. Verf. selbst, *A. Cherubini, A. a Lantusca, J. P. a Roma* verbess. u. fortges. v. Leo I. b. Klem. X. Rom. 1617 sqq. Bullarium magn. roman. a Leone M. usque ad Bened. XIII. Luxemb. (thats. Genf) 1727 sqq.; später usque ad Bened. XIV. 1758. *C. Cocquelines*, Bullarum, privileg. ac diplom. rom. pontif. ampliss. collectio. Rom. 1739 sqq. Vom 6. Bd. ab lautet der Titel: Bullarium Romanum. *A. Barbéri, A. Spetia* et *R. Segreti*, Bullarii rom. continuatio Clem. XIII. . . . Greg. XVI. constitutiones complect. 1825 sqq. Das neueste Bullarium: *A. Tomassetti*, Bullarum, dipl. et privil. s. rom. pontif. Taurinensis editio locuplet. 1857 sqq. — Acta Pii IX. Rom. 1854 sqq. Leonis XIII. Acta. Rom. 1881 sqq. Conventiones de reb. eccles. inter S. Sed. et civil. potest. initae sub pontif. Leonis XIII. Rom. 1893. Leonis XIII. Epist. encycl. Frib. Brisg. 1881 sqq. — Eine eigentümliche Sammlung päpstlicher Verordnungen sind die Kanzleiregeln (vgl. oben § 23).

3. Sammlungen der Erlasse der Kurialbehörden und Kardinalskongregationen.

Unter den Entscheidungen der Kurialbehörden haben für das Kirchenrecht am meisten Bedeutung die der Rota. Unter den Kardinalskongregationen aber steht obenan die Congregatio cardinalium s. Concilii Tridentini interpretum. In der Bestätigungsbulle zum Tridentinum hat Pius IV. unter kirchlicher Strafe verboten, Kommentare und Glossen zu dessen Dekreten zu machen, und hat sich selber die Erklärung derselben reserviert. Dann setzte er eine eigene Kardinalskongregation ein, um die Durchführung der Reformdekrete zu überwachen und etwaige hierüber entstandene Zweifel oder Streitigkeiten zu entscheiden[1]. Sixtus V. gab ihr 1587 das Recht, authentische Erklärungen dieser Dekrete zu geben. So kommen von dieser Kongregation Resolutionen, Deklarationen und Dekrete. Damit aber deren Authentizität feststeht, ist für sie und für die Erlasse der Kardinalskongregationen überhaupt nötig, dafs sie mit Siegel und Unterschrift des Präfekten und Sekretärs der Kongregation versehen seien. In jedem Fall mufs für ihre Gültigkeit und Anwendbarkeit ihre Authentie feststehen. Daher entnimmt man sie am besten authentischen Sammlungen, wenn solche da sind.

Die Entscheidungen der Rota romana wurden seit Ende des 14. Jhdts. in vielen privaten Kollektionen zusammengestellt. Die beste ist die von *P. Farinacius*. Ed. noviss. Venet. 1716. Gemäfs der Bulle „Benedictus Deus“ Pius' IV. kamen die von Privaten gemachten Sammlungen der Erlasse der Congregatio concilii auf den Index, so die von *Gallemart* und *Barbosa*. Seit 1739 aber erscheint amtlich durch

[1] *Sägmüller*, Die Gesch. d. Congr. Conc. Trid. vor d. Motuproprio „Alias nos nonnullas“ v. 2. Aug. 1564 (A. f. k. KR. LXXX [1900], 1 ff.).

die Sekretarie der Kongregation der Thesaurus resolutionum s. Congregationis concilii, der die Entscheidungen derselben seit 1718 enthält und bereits auf mehr als 150 Bände angelaufen ist. Auszüge daraus erschienen von *Zamboni*, *Pallotini* und *Mühlbauer*. Eine nützliche Sammlung solcher Entscheidungen veranstalteten auch *Richter* und *Schulte* in der Ausgabe der Can. et decr. Conc. Trid. (1853) und *Ch. Lingen* et *P. A. Reufs*, Causae select. in s. Congr. Card. conc. Trid. interpret. prop. ab a. 1832 usque ad a. 1869. 1871. Amtliche, zum Teil authentische Sammlungen sind vorhanden von der Congregatio de Propaganda fide, der Congr. rituum und der Congr. indulgentiarum: Ius pontificium de prop. fide Leonis XIII. iussu recogn. Rom. 1888 sqq.; Decr. authent. Congr. s. rit. . . . promulg. s. suspic. Leonis XII. Rom. 1898 sqq.; Decr. authent. s. Congr. indulg. ed. iuss. et auct. Leonis XIII. Ratisb. 1883.

4. Sammlungen von bischöflichen Verordnungen.

Seitdem die Partikularsynoden so gut wie aufgehört haben, erlassen die Bischöfe ihre Verordnungen allein, eventuell unter Beistimmung oder Beirat des Kapitels.

Viele solcher Verordnungen sind enthalten in den unter Nr. 1 b angeführten Sammlungen. Weiter seien genannt: Verordnungensamml. f. d. Kler. d. Erzdiözese Bamberg v. 1821—1856. 1856. Instructio pastor. ad cler. dioec. Eystett. Ed. *Firnstein*. 1880. *A. Fugh*, Verordnungen d. bisch. erml. Ordin. v. 1811—1891. 1892. *F. Heiner*, Die kirchl. Erl., Verordn. u. Bekanntmach. d. Erzdiöz. Freib. 1892. *Th. Dumont*, Samml. kirchl. Erl., Verordn. u. Bekanntm. f. d. Erzdiöz. Köln. 2. Aufl. 1891. Diözesanstatuten f. d. Bist. Mainz. 1837. Generaliensammlung d. Erzdiöz. Münch.-Freising. 1847 ff. *H. Gerlach*, Paderborn. Diözesanrecht. 2. Aufl. 1864. *Rottmayr*, Generalien d. Diöz. Passau v. 1821—1851. 1852; fortges. v. *Gefsl*. 1864. *J. Lipf*, Oberhirtl. Verordn. u. allg. Erl. f. d. Bist. Regensb. v. 1250—1852. 1853. *A. Voyt*, Samml. kirchl. u. staatl. Verordn. f. d. Bist. Rottenb. 1876. *J. N. Mennel*, Samml. v. Gesetzen, Verordn., Verfüg., Erlass. u. s. w. f. d. kath. Seelsorgsgeistlichen. 2. Aufl. 1879. *P. Pfaff*, Gesetzeskunde. Zusammenstell. kirchl. u. staatl. Verordn. f. d. Geistlichkeit d. Bist. Rottenb. 1897. *A. Müller*, Repertorium d. landesh. Verordn. in Kirchensachen nebst d. bischöfl. Würzb. bis 1829 erschienenen Diözesanverordnungen. 1829.

5. Sammlungen der Konkordate und Sammlungen sowie Darstellungen der kirchenpolitischen Gesetze einzelner Länder Deutschlands und Österreichs.

Soweit materielle, sind auch formelle kirchliche Rechtsquellen die Konkordate und Cirkumskriptionsbullen, der Religionsfriede zu Augsburg 1555, der Westfälische Friede 1648, der Reichsdeputationshauptschlufs 1803, die deutschen Bundes- und Reichsgesetze und die zahlreichen kirchenpolitischen Landesgesetze und deren Sammlungen.

a) Allgemeine Sammlungen: *H. v. Kremer-Auenrode*, Aktenstücke z. Gesch. d. Verhältn. zw. Staat u. Kirche im 19. Jhdt. 1873 ff. *Ph. Zorn*, Die wichtigst. neueren Kirchenstaatsrechtsgesetze Deutschl., Österr., d. Schweiz u. Ital. 1876. *Ph. Schneider*, Die partik. Kltsquellen in Deutschl. u. Österr. 1898.

b) Konkordate: *E. Münch*, Vollst. Samml. all. älter. u. neuer. Konkordate. 1831 ff. *V. Nussi*, Conventiones de reb. eccles. inter S. Sed. et civil. potest. 1870. Siehe auch *Walter*, Fontes i. eccles. ant. et hodierni. 1862.

c) Einzelne Länder:

Anhalt: *C. F. Andt*, Handb. d. im Herzogt. Anh.-Dessau gelt. gesetzl. Vorschriften, welche d. Kirchen- u. Schulwesen betreffen. 1837.

Baden: *F. Heiner*, Gesetze d. kath. K. betreff. (*Rosins* Handbibl. bad. Ges. V). 2. Aufl. 1898. — *G. Spohn*, Bad. Staatskirchenrecht. 1868.

Bayern: *G. Döllinger*, Verordnungensamml. Bd. VIII (Rel. u. Kult.). 1838; fortg. v. *F. Strauſs*. Bd. XXIII. 1853. *E. Stingl*, Bestimmg. d. bayr. St. üb. d. Verwalt. d. kath. Pfarramts. 2. Aufl. 1890. *L. H. Krick*, Handb. d. Verwalt. d. kath. Pfarramts m. Rücks. a. d. im Königr. B. gelt. kirchl. u. staatl. Bestimmungen. 1895. *Ch. Meurer*, Bayr. Kirchenvermögensr. 1899 ff. — *K. A. Gründler*, Das im Königr. B. gelt. kath. u. prot. KR. 1839. *J. Silbernagl*, Verf. u. Verw. sämtl. Religionsgenoss. in B. 4. Aufl. 1900.

Braunschweig: Die kath. K. in B. (A. f. k. KR. XIII, 247 ff.; XIX, 403 ff.; XXIII, 246 ff.; LXVII, 332 ff.; LXXVIII, 865 ff.).

Elsafs-Lothringen: *E. Dursy*, Staatskirchenrecht in Els.-Lothr. 1876 ff. *F. Geigel*, Das franz. u. reichsländ. Staatskirchenrecht. 1884. *Ders.*, Reichs- u. reichsländ. Kirchen- u. Stiftungsrecht. 1899 ff.

Hessen: *K. J. Schumann*, Samml. d. d. Kirch.- u. Schulwes. betreff. landesherrl. u. bischöfl. Verordn. u. Erlasse. 1840. *A. Schmidt*, Kirchenrechtl. Quell. im Grofsh. H. 1891.

Lippe und Waldeck: Die kath. kirchl. Verhältn. in W. u. L. (A. f. k. KR. IX, 18 ff.).

Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz: *Scharenberg* u. *Genzken*, Gesetzessamml. f. d. M.-Strel. Lande. 1859. Vgl. A. f. k. KR. VI, 343; LXV, 349 ff.

Oldenburg: *H. Bahlkamp*, Die kath. Kirchenverhältn. Os. im Vergl. m. d. preufs. Maigesetzen (A. f. k. KR. XXXI, 428 ff.).

Preufsen: *J. A. L. Fürstenthal*, Samml. all. noch gült., d. Kirch.- u. Schulwes. betreff. Gesetze u. Reskripte. 1838 ff. *A. Heckert*, Handb. d. kirchl. Gesetzgeb. Pr. 1846. *P. Hinschius*, Preufs. Kirchenges. 1873 ff. *K. Kleinsorgen*, Die kirchenpol. Ges. Prs. u. d. Deutsch. Rs. 1887. *V. Rintelen*, Die kirchenpol. Ges. Prs. u. d. D. Rs. 1887. — *H. F. Jacobson*, Gesch. d. Quell. d. KRs. d. preufs. Sts. 1837 ff. *L. Gitzler*, Handb. d. gem. u. preufs. Kirchen- u. Eherechts d. Kath. u. Evang. 1840 ff. *P. Vogt*, Kirch.- u. Eherecht d. Kath. u. Evang. in den k. preufs. Staaten. 1856 ff. *Ders.*, Das kath. KR. in Pr. 1861. *A. Altmann*, Praxis d. preufs. Gerichte in Kirchen-, Schul- u. Ehesachen. 1861. *Th. Meier*, Das preufs. gem. u. provinz. KR. f. d. Geltungsgebiet d. allgem. Landrechts zusammengest. 1868. *W. Grattenauer*, Das heut. preufs. KR. 1875. *Hinschius*, Das preufs. KR. im Gebiete d. allgem. Landrechts. 1884.

Sachsen: Codex d. im Kgr. Sachsen gelt. Kirchen- u. Schulrechts. 3. Aufl. v. *P. v. Seydewitz*. 1891. — *C. G. Weber*, System. Darstell. d. i. Kgr. S. gelt. KRs. 2. Aufl. 1893.

Sächsische Herzogtümer: *F. X. Volkert*, Samml. d. kirchl. Ges. u. Verordn. im Grofsh. Sachsen-Weimar s. 1848. 1880. Herzogt. Gothaer Staatskirchenrecht (A. f. k. KR. XXXVI, 215 ff.). — *G. Rudloff*, Gothaer Kirch.- u. Pastoralrecht. 1883.

Württemberg: *Vogt*, *Mennel*, *Pfaff* siehe oben Nr. 4. Vollst. hist. u. krit. bearb. Samml. d. württ. Gesetze, hgg. v. *A. L. Reyscher*. 1803 ff. X. Bd.,

enth. d. kath. Kirchenges. v. *J. J. Lang.* 1836. *Landauer,* Das Ges. betr. d. Vertret. d. kath. Pfarrgemeinden u. d. Verwalt. ihr. Vermög. v. 14. Juni 1887. 1890. — *K. Stängel,* Das kirchenstaatsr. Verhältn. d. kath. u. prot. Ortsgemeinden in W. 1863. *Michel,* Die rechtl. Stell. d. Geistl. in W. n. reichs- u. landesges. Bestimmungen. 1899.

Österreich: *J. B. Kutschker,* Samml. d. Vorschriften, nach welchen sich die Kuratgeistlichkeit bez. d. seelsorg. Geschäftsführung zu richten hat. 1847 ff. *F. Rieder,* Handb. d. k. k. Ges. u. Verordn. üb. geistl. Angelegenheiten. 1848 ff. *Burckhard,* Ges. u. Verordn. in Kultussachen. 2. Aufl. 1890. — *G. Rechberger,* Handb. d. österr. KRs. 6. Aufl. 1836. *J. A. Ginzel,* Handb. d. neuest. in Österr. gelt. KRs. 1857 ff. *E. Mayrhofer,* Handb. f. d. pol. Verwaltungsdienst II (4. Aufl. 1880), 926 ff.

Lehrbuch

des

katholischen Kirchenrechts.

Von

Dr. J. B. Sägmüller,
Professor der Theologie an der Universität Tübingen.

Zweiter Teil.

Die Verfassung der Kirche.

Freiburg im Breisgau.
Herdersche Verlagshandlung.
1902.
Zweigniederlassungen in Wien, Strafsburg, München und St. Louis, Mo.

Imprimatur.

Friburgi Brisgoviae, die 12. Ianuarii 1902.

‡ **Thomas,** Archiepps.

Alle Rechte vorbehalten.

Buchdruckerei der Herderschen Verlagshandlung in Freiburg.

Inhaltsverzeichnis.

Drittes Buch.

Die Verfassung der Kirche.

Erster Abschnitt.

Der Klerus.

Seite

§ 47. Der Klerikerstand. Der Laienstand 145
§ 48. Begriff der Ordination und ihre Stufen 146
§ 49. Der Ordinator 150
§ 50. Der Ordinand 155
§ 51. Der Ordinationstitel 174
§ 52. Der Akt der Ordination 179
§ 53. Der Diözesanverband 183
§ 54. Die klerikalen Standesrechte 184
§ 55. Die allgemeinen klerikalen Standespflichten 194
§ 56. Die besondern Standespflichten der Majoristen: Cölibat und Brevier-gebet 201

Zweiter Abschnitt.

Das Kirchenamt.

Erstes Kapitel.

Begriff, Einteilung, Rechte und Pflichten des Kirchenamtes.

§ 57. Der Begriff des Kirchenamtes 208
§ 58. Die Einteilung der Kirchenämter 211
§ 59. Die iurisdictio ordinaria, quasi-ordinaria, delegata 213
§ 60. Die Präcedenz 216
§ 61. Die Obedienz 217
§ 62. Die Exemtion 219
§ 63. Die professio fidei 222
§ 64. Die Residenzpflicht 223
§ 65. Das Verbot der Pluralität der Kirchenämter 228

Seite

Zweites Kapitel.

Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Kirchenämter.

§ 66. Die Errichtung der Kirchenämter 230
§ 67. Die Veränderung der Kirchenämter 233
§ 68. Die Aufhebung der Kirchenämter 239

Drittes Kapitel.

Die Verleihung der Kirchenämter.

§ 69. Begriff und Arten der Verleihung der Kirchenämter . . . 240
§ 70. Die Bedingungen der Verleihung der Kirchenämter . . . 242
§ 71. Die Besetzung der bischöflichen Stühle 251
§ 72. Die Wahl, Postulation, Nomination. Die Konfirmation, Admission, Institution. Der Informativ- und Definitivprozefs. Die Konsekration 258
§ 73. Die Besetzung der Kanonikate 265
§ 74. Die Verleihung der niedern Kirchenämter 267
§ 75. Das Devolutionsrecht 270
§ 76. Das päpstliche Provisionsrecht 272

Viertes Kapitel.

Das Patronatsrecht.

§ 77. Die Entwicklung des Patronatsrechtes 275
§ 78. Wesen und Arten des Patronatsrechtes 276
§ 79. Objekt und Subjekt des Patronatsrechtes 279
§ 80. Die Entstehung des Patronatsrechtes 280
§ 81. Der Übergang des Patronatsrechtes 282
§ 82. Das landesherrliche Patronatsrecht 285
§ 83. Der Inhalt des Patronatsrechtes 287
§ 84. Die Endigung des Patronatsrechtes 293

Fünftes Kapitel.

Die Erledigung der Kirchenämter.

§ 85. Die Erledigung der Kirchenämter 295

Dritter Abschnitt.

Die Kirchenämter.

§ 86. Der Papst 299
§ 87. Die Besetzung und Erledigung des päpstlichen Stuhles . . 309
§ 88. Die Kardinäle 319
§ 89. Die Kurie. Die Kurialbehörden. Die Kardinalskongregationen . 325
§ 90. Die päpstlichen Gesandten 333
§ 91. Die Patriarchen, Exarchen und Primaten 337
§ 92. Die Metropoliten oder Erzbischöfe 340
§ 93. Die Bischöfe 346
§ 94. Die Praelati nullius 350
§ 95. Die Dom- und Kollegiatkapitel 351
§ 96. Die Koadjutoren 362

Seite
§ 97. Die Chor- und Weihbischöfe 364
§ 98. Die Archidiakonen, Offiziale, Generalvikare und Ordinariate . . 367
§ 99. Die Tauf- und Pfarrkirchen 372
§ 100. Die Dekane und die Kammerer 375
§ 101. Die Pfarrer 377
§ 102. Die Stellvertreter und Gehilfen der Pfarrer 382
§ 103. Die Missionen 385

Vierter Abschnitt.

Die Synoden.

§ 104. Die Synoden im allgemeinen 387
§ 105. Die allgemeinen Konzilien 389
§ 106. Die Provinzial- und Plenarkonzilien 393
§ 107. Die Diözesansynoden 397

Berichtigungen und Zusätze.

S. 150, Z. 5 von unten lies D. LXIV statt C. LXIV.
S. 195, Z. 4 v. u. lies trugen statt tragen.
S. 252, Anm. 6. 7 lies *Maassen* statt *Maafsen*.
S. 253, Anm. 1 lies I, 276 statt I, 2, 276.
S. 257, Anm. 10 füge bei: A. f. k. KR. LXXXI (1901), 685 ff.
S. 307, Anm. 3 lies 1567 statt 1867.
S. 331, Kolumnentitel, lies § 89 statt 79.

Drittes Buch.

Die Verfassung der Kirche.

Erster Abschnitt.

Der Klerus.

§ 47.

Der Klerikerstand. Der Laienstand.

G. Schneemann, Die kirchl. Gewalt u. ihre Träger. 1867. *W. Schenz*, Das Laien- u. d. hierarch. Priestertum nach d. ersten Briefe d. Ap. Petrus. 1873.

Die Kirche ist zwar eine societas perfecta, aber eine societas inaequalis. Die Gewalt nämlich, welche Christus den Aposteln und deren Nachfolgern übergab, kommt nur einzelnen zu. Diese Träger der Kirchengewalt zusammen bezeichnet man seit den ersten Jahrhunderten als κλῆρος, clerus, und den einzelnen aus ihnen als κληρικός, clericus[1]. Als Anteil und Los Gottes konnte man im Anschlufs an das Alte Testament das ganze christliche Volk bezeichnen[2]. Besonders aber das neutestamentliche Priestertum wurde passend so genannt. Nach *Hieronymus* heifsen die Kirchendiener Kleriker, „quia de sorte sunt Domini, vel quia ipse Dominus sors, id est pars, clericorum est“[3]: entweder weil sie vom Los des Herrn sind, ganz besonders das Eigentum desselben sind, oder weil der Herr selbst ihr Los ist, so wie der Stamm Levi kein Land, sondern den Herrn selbst zum Los erhalten hatte (Num. 18, 20; Deut. 18, 2. 5). Diese Erklärung hat auch die Kirche sich zu eigen gemacht[4]. Mit ihr stimmt überein

[1] *Origen.* Homil. in Ierem. XI, n. 3. *Tertull.* De monogam. c. 12.

[2] Deut. 4, 26; 9, 26. 1 Petr. 2, 5. 9. *Ignat.* Ad Eph. 11, 2; Ad Trall. 12, 3; Ad Philad. 5, 1.

[3] Ep. 52 ad Nepotian. 5; ist c. 5, C. XII, q. 1.

[4] C. 16, X de praeb. III, 5.

die Bezeichnung „Geistlicher". Dagegen meint *Augustinus*, der geistliche Stand sei wegen des über Matthias geworfenen Loses Klerus genannt worden [1].

Dem Stand der Kleriker als status ecclesiasticus specialis steht gegenüber als status ecclesiasticus communis die Masse der Getauften, die Gläubigen, das christliche Volk, λαός, λαϊκοί, laici, wie die Bezeichnungen im Anschluſs an die Heilige Schrift von frühester Zeit an lauten [2]. Entbehren die Laien im wesentlichen Unterschied von den Klerikern jeder Gewalt in der Kirche, so haben sie doch bestimmte Rechte und Pflichten. Sie haben ein Anrecht auf religiösen Unterricht, auf Spendung der Sakramente und kirchlichen Benediktionen, auf Anteilnahme an Gebet und Opfer (allgemeines Priestertum [3]). Sollen sie aber weitere Rechte ausüben, z. B. in Besetzung der Kirchenämter (Patronat), Verwaltung des Kirchenvermögens, so bedürfen sie hierzu der Einräumung seitens der kirchlichen Obern. Laienpflichten sind: Bekenntnis des Glaubens, Empfang der Sakramente, Unterhalt der Kirche und des Klerus, Gehorsam gegen die rechtmäſsige kirchliche Obrigkeit [4].

„Duo sunt genera christianorum" [5], Kleriker und Laien. Die Ordensleute bilden nicht ebenso einen kirchlichen Stand wie diese. Der status regularis ist dem status clericalis und dem status laicalis nicht koordiniert. Die Ordensperson als solche nämlich hat keine Kirchengewalt und gehört daher dem Laienstande an.

§ 48.

Begriff der Ordination und ihre Stufen.

Decr. Grat. C. 1, D. XXI. C. 7 sqq., D. XXIII.

F. Hallier, De sacris electionibus et ordinationibus. Lut. Par. 1635. P. II. sect. 1. *L. Thomassin*, Vetus et nova ecclesiae disciplina. Par. 1668. P. I, l. 1, c. 1 sq.; l. 2, c. 29 sqq. *I. Morinus*, Comment. de sacr. eccles. ordinat. Antverp. 1695. P. III. *P. Gasparri*, Tract. can. de sacra ordinat. (1893 sq.) n. 1 sqq. *L. Thiele*, Dissertatio de charactere indelebili. 1861. *A. Harnack*, Die Quellen d. sogen. apost. Kirchenordnung nebst e. Untersuch. üb. d. Ursprung d. Lektorats u. d. and. nied. Weihen. 1886. (Texte u. Untersuch. II, 5.) *J. N. Seidl*, Der Diakonat. 1890. *H. Reuter*, Das Subdiakonat. 1890. *F. Wieland*, Die genet. Entwicklung d. sogen. Ordines min. in d. drei ersten Jahrhunderten. 1897.

[1] Enarr. in Ps. LXVII, n. 19. Vgl. auch c. 1, D. XXI.

[2] 1 Petr. 2, 10. *Clem. Rom.* Ad Corinth. I. c. 40. *Tertull.* De praescript. c. 41.

[3] 1 Petr. 2, 5. 9. Trid. sess. XXIII de sacr. ord. c. 4; can. 6.

[4] Trid. sess. VII de bapt. can. 8. 14.

[5] C. 7 *(Hier.?)*, C. XII, q. 1.

In den Klerus tritt man ein durch die Ordination (ἐπίθεσις τῶν χειρῶν, χειροθεσία, gebräuchlicher χειροτονία[1]). Unter Ordination im weiteren Sinne versteht man die rituelle Übertragung von Weihegewalt (potestas ordinis). Im engeren Sinne aber ist die Ordination jenes Sakrament[2], in welchem durch die Handauflegung und das Gebet des Bischofs dem zu Weihenden der Heilige Geist[3] und die unverlierbare[4] Befähigung zur Vornahme heiliger und gnadenvermittelnder Handlungen erteilt wird. Bis in das 12. Jahrhundert herein war mit der Ordination zugleich die Einweisung in ein bestimmtes Kirchenamt, die Erteilung von potestas iurisdictionis verbunden. So bedeutete ordinatio auch die Anstellung (κατάστασις, institutio, collatio beneficii)[5]. Das hat aber seit dem Aufkommen der absoluten Ordinationen aufgehört, so dafs heute die Ordination und die Erteilung der missio canonica getrennte Akte sind. Die Wirkung der Ordination aber ist der Ordo (τάξις, gradus), d. h. die Gewalt, welche durch die Ordination dem Geweihten mitgeteilt worden ist, und die daraus folgende Stellung in der Kirche. Soweit die Ordination Sakrament ist, ist es auch der Ordo[6].

Da man aber in verschiedenem Mafse an der Weihegewalt Anteil nehmen kann, so giebt es mehrere ordines. Die Fülle des Sakramentes des Ordo ist im Episkopat als unmittelbar aus dem Apostolat hervorgegangen niedergelegt. Der Bischof hat als Nachfolger der Apostel in erster Linie die Gewalt, das Opfer des Neuen Bundes darzubringen, Sünden nachzulassen, und allein die Fähigkeit, durch Mitteilung des Heiligen Geistes in das Priestertum aufzunehmen. So ist der Episkopat der oberste ordo[7]. Auf Grund der Weihe durch den Bischof, welcher der Gehilfen bedurfte, hat der Presbyter ebenfalls die Fähigkeit, zu opfern und Sünden zu vergeben. Der Presbyterat ist also der zweite ordo. Episkopat und Presbyterat zusammen bilden das sacerdotium[8]. Andere haben als diaconi bei Darbringung des Opfers behilflich zu sein. Sie sind das ministerium[9]. Als ministri wurden die Diakonen von den Aposteln eingesetzt[10]. Der Diakonat ist also

---

[1] 1 Tim. 4, 14. 2 Tim. 1, 6. [2] Trid. sess. XXIII de sacr. ord. c. 3; can. 3.
[3] Ibid. c. 4; can. 4. [4] Ibid. c. 4; can. 4; Sess. VII de sacr. in gen. can. 9.
[5] C. 1 (Syn. Sardic. a. 343, c. 15), D. LXXI. Syn. v. Arles a. 314, c. 2. 21. C. 1 (Syn. Chalced. a. 451, c. 6), D. LXX. C. 17 in VI^to de praeb. III, 4.
[6] Trid. sess. XXIII de sacr. ord. can. 4. Zuerst findet sich der Terminus bei *Tertullian.*, De exhort. castitatis c. 7.
[7] Trid. sess. XXIII de sacr. ord. c. 4; can. 7. [8] Ibid. c. 1; can. 1.
[9] C. 11 (Stat. eccl. ant. c. 92), D. XXIII. Trid. sess. XXIII de sacr. ord. c. 2.
[10] Apg. 6—8. 1 Tim. 3, 8 ff.

der dritte ordo. Diese drei ordines, Episkopat, Presbyterat und Diakonat, sind die ordines hierarchici, sacri, maiores, superiores [1].

Als bei der wachsenden Zahl der Gläubigen die Geschäfte sich mehrten, man aber doch im allgemeinen von der durch ihr Alter geheiligten Siebenzahl der Diakonen nicht abgehen wollte [2], da entstanden nach unten hin weitere ordines: Subdiakonat, Akoluthat, Exorcistat, Lektorat und Ostiariat. Ihre Namen bezeichnen ihre Funktionen [3]. Zur Zeit des Papstes Kornelius (251—253) waren dieselben bereits alle in Rom vorhanden [4]. Sie müssen also im Laufe des 2. und in der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts entstanden sein. Auch sie werden durch einen rituellen Weiheakt übertragen [5]. Dagegen haben sich andere kirchliche Dienstleistungen, wie die der psalmistae, fossores, custodes martyrum, notarii, defensores, nicht zu ordines ausgestaltet [6]. Die zuletzt entstandenen fünf ordines bezeichnet man im Gegensatz zu den ordines maiores als ordines minores, inferiores, non sacri. Doch wird der Subdiakonat seit Innocenz III. definitiv zu den ordines maiores gerechnet [7]. Auch mit der Erteilung eines niedern ordo war früher feste Anstellung verbunden, und es galt der Grundsatz, dafs man sich zunächst auf der niedern Stufe erprobt haben müsse, ehe man in eine höhere eintreten könne [8]. Aber seit dem Aufkommen der absoluten Ordinationen kamen diese Verrichtungen mehr und mehr in die Hände der Laien. Das Tridentinum hat daher die Wiederherstellung dieser niedern Kirchendienste angeordnet [9]. Aber die Vorschrift kam nicht zur Ausführung. So bilden heute die niedern Weihen blofs gesetzliche formelle Übergangs- und Vorbereitungsstufen auf den Empfang des sacerdotium.

An das Vorstehende schliefsen sich zwei kontroverse Fragen an, einmal inwieweit die verschiedenen ordines sakramental, näherhin ob der Subdiakonat und die niedern Weihen auch sakramental seien, sodann ob der Episkopat ein vom Presbyterat verschiedener ordo sei.

[1] C. 4 (Syn. Benev. a. 1091, c. 1), D. LX. Trid. sess. XXIII de sacr. ord. c. 2; can. 2.

[2] C. 12 (Syn. Neocaes. a. 314—325, c. 15), D. XCIII.

[3] C. 1, § 14 sqq. *(Isid. Hispal.)*, D. XXI. C. 1, § 1 sqq. *(Isid. Hispal.?)*, D. XXV.

[4] *Euseb.* Hist. eccles. l. 6, c. 43.

[5] C. 15—19 (Stat. eccl. ant. c. 93 sqq.), D. XXIII.

[6] *Funk*, Lehrb. d. Kgschte. (3. Aufl. 1898) 48, 152 f. *Knöpfler*, Lehrb. d. Kgschte. (2. Aufl. 1898) 72, 190.

[7] C. 9, X de aet. et qual. et ord. praefic. I, 14. C. 7, X de servis non ordinand. I, 18. Trid. sess. XXIII de sacr. ord. c. 2.

[8] Syn. Sard. a. 343, c. 10. D. LIX.

[9] Trid. sess. XXIII de ref. c. 17.

Zur ersten Frage ist zu sagen, dafs das Tridentinum nur erklärt hat, dafs der Ordo oder die Ordination ein wahres und eigentliches Sakrament sei [1]. Dafs sodann Episkopat, Presbyterat und Diakonat sakramental seien, ist unzweifelhaft. Doch wird dadurch die Siebenzahl der Sakramente nicht aufgehoben, da diese drei ordines sacramentales ein generelles Sakrament bilden. Aber auch die Weihen vom Subdiakonat inklusive abwärts galten im Mittelalter fast allgemein als sakramental. Heutzutage wird das fast ebenso allgemein verneint, und zwar deswegen, weil sie nicht göttlicher, sondern menschlicher Einsetzung sind und weil bei ihnen keine Handauflegung und kein Gebet: Accipe Spiritum Sanctum statthat. Die Weihen vom Subdiakonat an abwärts sind also Sakramentalien oder sakramentale Riten. Immerhin sind auch sie unwiederholbar. Bei Zweifel, ob die Weihe gültig gespendet oder empfangen worden sei, kann sie bedingungsweise wiederholt werden [2].

Was die andere Frage betrifft, ob der Episkopat ein vom Presbyterat verschiedener ordo sei, so halten nach dem Vorgang der Scholastiker [3] viele den Episkopat nur für eine höhere Würde und Macht als den Presbyterat, nur für eine completio, extensio und perfectio des letzteren, nicht aber für einen höheren ordo. Neben andern, weniger gewichtigen Gründen wird dafür namentlich der geltend gemacht, dafs in Bezug auf das sacerdotium, auf die Opfergewalt kein Unterschied zwischen dem Bischof und dem Priester bestehe und dafs die bischöfliche Konsekration zu ihrem gültigen Empfange den Presbyterat voraussetze. Allein in den ersten Jahrhunderten besorgten die Bischöfe die ganze Liturgie unter Assistenz der Presbyter und Diakonen, so dafs die Presbyter lange Zeit nur in Gemeinschaft mit dem Bischof das heilige Opfer darbringen durften [4]. Sodann mag der Presbyter noch so viel Gewalt haben, die Priesterweihe (ordo presbyteratus) kann nur der Bischof erteilen. Da aber die ordines sich nach dem gröfseren oder geringeren Grad der Gewalt voneinander unterscheiden, so ist klar, dafs das auch in diesem Fall zutrifft. Auch das Tridentinum erklärt: episcopos presbyteris superiores esse [5]. So sind acht ordines zu zählen [6].

---

[1] Sess. XXIII de sacr. ord. c. 3; can. 3.

[2] *Bened. XIV.*, De syn. dioeces. l. 8, c. 8 sqq. *Schanz*, Die Lehre v. d. heil. Sakramenten d. k. K. (1893) 676. *Th. Specht*, Sind d. nied. Weihen u. d. Subdiakonat sakramental? (Theol.-prakt. Monatsschrift III [1893], 233 ff.)

[3] *Thom. Aq.* Sent. l. 4, q. 3, a. 2. [4] *Schanz* a. a. O. 678.

[5] Sess. XXIII de sacr. ord. c. 4; can. 7.

[6] Die Überschrift z. Trid. sess. XXIII de sacr. ord. c. 2: De septem ordinibus, ist später hinzugekommen. *E. Furtner*, Das Verhältnis d. Bischofsweihe z. heil. Sakr. d. Ordo. 1861. *A. Kurz*, Der Episkopat, d. höchste, v. Presbyterat verschiedene Ordo. 1877. *J. Schulte-Plafsmann*, Der Episkopat e. v. Presbyt. verschied. u. sakramentaler Ordo, oder d. Bischofsweihe e. Sakrament. 1883. *G. Holtum*, Quaeritur, utrum episcopatus sit ordo (Jb. f. Philos. u. spekul. Theol. XIV [1899], 1 ff.). *St. v. Dunin-Borkowski*, Studien z. ältesten Litt. üb. d. Ursprung d. Episkopats (Hist. Jb. XXI [1900], 221 ff.).

Wie ein ordo auf den andern vorbereitet, so geht allen voran die Tonsur als das den Kleriker vom Laien unterscheidende Standeszeichen. Die ersten Spuren einer vollständigen Rasur des Haupthaares (tonsura S. Pauli) finden sich nach dem Vorgang der Büfser bei den Mönchen um die Wende des 4. zum 5. Jahrhundert, zum Zeichen der Weltentsagung und Hingabe an Gott. Rasch ging der Brauch auch auf die Kleriker über, wobei man im Abendland einen Kranz von Haaren rings um das Haupt stehen liefs (corona, tonsura S. Petri). Ursprünglich wurde die Tonsur mit der ersten Weihe erteilt als eine sie begleitende Zeremonie. Aber seit dem 6. Jahrhundert fing man an, sie getrennt von den niedern Weihen in einem besondern Akte zu erteilen. Der Grund hierfür lag in der Sitte, dafs Eltern ihre noch unmündigen Kinder dem Kirchendienste widmeten und sie dem Bischof zur Erziehung übergaben. Diese erhielten die ordines minores noch nicht, wohl aber die Tonsur [1]. Durch sie also tritt man in den geistlichen Stand (status, ordo clericalis) ein und erwirbt sich die Privilegien der Kleriker, aber keine spirituelle Befugnis und daher auch keinen ordo [2]. So unterscheidet auch das Tridentinum bestimmt Tonsur und ordo [3]. Weil jedoch viele sich die Tonsur nur um der damit verbundenen Vorteile willen geben liefsen und hernach eine nicht entsprechende Lebensweise führten, so bestimmte die Kirche, dafs diese die Tonsur nicht fernerhin tragen, aber auch der Klerikalprivilegien verlustig gehen sollten [4]. Das Tridentinum verlangte aufser dem früher schon geforderten siebenten Lebensjahr, dafs der zu Tonsurierende gefirmt, in den Anfangsgründen des Glaubens unterrichtet, des Lesens und Schreibens kundig sei und zur begründeten Hoffnung berechtige, dafs er später wirklich die ordines übernehmen werde [5]. Der Collator der ordines minores kann auch die Tonsur erteilen.

§ 49.

Der Ordinator.

Decr. Grat. D. XXIII—XXV. C. LXIV—LXVII. C. 18 sqq. C. I, q. 1. C. I, q. 7. C. IX, q. 1. Decr. Greg. IX. l. I, t. 11 de temp. ordin. et qual. ordin.; t. 13 de ordin. ab episc., qui renunt. Lib. sext. I, 9. Innoc. XII. „Speculatores domus Israel" v. 4. Nov. 1694. Bened. XIV. „In postremo" v. 10. Okt. 1756.

Hallier P. II, sect. 5. *Thomassin* P. II, l. 1, c. 1—8. *Gasparri* n. 774 sqq.

[1] C. 5 (Syn. Tolet. II a. 527, c. 1), D. XXVIII.

[2] C. 7 *(Hier.?)*, C. XII, q. 1. C. 11. X de aet. et qual. I, 14.

[3] Sess. XXIII de sacr. ord. c. 2; de ref. c. 6. 10.

[4] C. 7, 9, 10, X de cler. coniug. III, 3. C. 27, X de privil. V, 33.

[5] Sess. XXIII de ref. c. 4. C. 4, X de temp. ord. I, 9.

Die ordentlichen Spender der Tonsur und der ordines sind die Nachfolger der Apostel, also der Papst und die Bischöfe[1]. Ob die Weihen häretischer, schismatischer und simonistischer Bischöfe gültig seien, darüber schwankte die Theorie und Praxis bis in das 13. Jahrhundert[2]. Seitdem war man aber auf Grund des mit dem ordo episcopatus verbundenen character indelebilis der allgemeinen Überzeugung, dafs die Weihe von apostatischen, häretischen, schismatischen, simonistischen, mit Zensuren behafteten, irregulären, deponierten und degradierten Bischöfen gültig sei, falls diese nur selbst gültig geweiht, also die apostolische Succession und die richtige Materie, Form und Intention vorhanden gewesen sei. Daher sind gültig, wenn auch unerlaubt, so dafs der Ordinierte suspendiert ist[3], die Weihen der griechischen Kirche, der holländischen Jansenisten und der Altkatholiken. Dagegen sind ungültig die Weihen der englischen[4], dänischen und schwedischen Kirche. Aufserordentlicherweise können die Tonsur und die ordines minores spenden: die Kardinalpresbyter für ihre Titelkirchen[5], die Regularäbte, wenn sie Priester und benediziert sind, aber nur ihren untergebenen Regularen, nicht den Novizen[6], endlich einfache Priester kraft päpstlichen Privilegs.

---

[1] 1 Tim. 4, 14; 5, 22. Apg. 14, 22. C. 1, § 9 *(Isid. Hispal.?)*, D. XXV. C. 24, § 1 *(Hier.)*, D. XCIII. Trid. sess. XXIII de sacr. ord. c. 4; can. 7.

[2] So stehen sich z. B. gegenüber c. 107 (Syn. Carth. III a. 397, c. 38), D. IV de cons.; c. 97 (*Aug.* Contra ep. Parm. l. 2, c. 13), C. I, q. 1; c. 8 (Anastas. II, a. 496), D. XIX einerseits, und c. 8 (ist der in das Gegenteil verkehrte c. 8 von Nicaea a. 325), C. I, q. 7; Can. apost. n. 68 anderseits. Der entscheidende Punkt ist die eigentliche Reordination der so Geweihten. Die Ausdrücke: ordinationem evacuare, irritare (z. B. Conc. Lateran. a. 1139, c. 30) können auch, da früher Weihe und Anstellung zusammenfielen, auf letztere gehen. *J. Hergenröther,* Die Reordinationen d. alt. K. (Österr. Vierteljahrsschrift f. k. Th. I [1862], 207 ff.). *Schanz,* Die Lehre v. d. heil. Sakramenten 694 f. *K. Mirbt,* Die Publizistik im ZA. Gregors VII. (1894) 372 ff. *B. Gigalski,* Die Stellung d. Papstes Urban II. z. d. Sakramentshandlungen d. Simonisten, Schismatiker u. Häretiker (Th. Qsch. LXXIX [1897], 217 ff.). *J. F. Schulte,* Die geschichtl. Entwicklung d. rechtl. „character indelebilis" als Folge der Ordination (Rev. internat. de théologie IX [1901], 17 ss.). Über Reordinationen selbst noch im grofsen Schisma *Eubel,* Röm. Qsch. X (1896), 507 ff.

[3] Pius IX. „Apostolicae Sedis moderationi" v. 12. Okt. 1869. V, 6.

[4] Leo XIII. „Apostolicae curae" v. 13. Sept. 1896. Zur reichen hierüber vorhand. Litt. siehe A. f. k. KR. LXXVII (1897), 98. 457.

[5] Bened. XIV. „Ad audientiam" v. 15. Febr. 1753.

[6] C. 1 (2. Syn. v. Nicaea a. 787, c. 14), D. LXIX. C. 11, X de aet. et qual. et ord. praefic. I, 14. C. 1, X de ordin. ab episc. qui renunt. I, 13. C. 3 in VI^to^ de privil. V, 7. C. 1, X de suppl. neglig. prael. I, 10. Trid. sess. XXIII de ref. c. 10. Über e. sehr zweifelhafte Bulle Innoc. VIII. v. Jahre 1489, wonach Cisterciensereäbte auch d. Diakonat sollten erteilen dürfen, *P. Pie de Langogne,* Bulle d'Inno-

Berechtigter Spender der Tonsur und aller Weihen in der ganzen Kirche ist der Papst, oder kann er auch andere dazu Geeignete damit beauftragen[1]. Wegen der dem Papste gebührenden Ehrfurcht soll sich dann kein von ihm Ordinierter von einem andern Ordinator eine weitere Weihe ohne dessen Erlaubnis geben lassen[2]. Der Bischof darf gemäfs seiner beschränkten Jurisdiktion nur innerhalb seiner Diözese und hier selbst wieder nur seine Diözesanen als episcopus proprius weihen[3]. Das liegt im Interesse der Ordnung und der Ehre des Klerus. In der alten Kirche, in welcher Erteilung der Weihe und feste Anstellung an einer Kirche zusammenfiel, war nur derjenige Bischof zur Erteilung einer weiteren Weihe an einen Kleriker kompetent, der ihm bereits eine solche gegeben hatte, und es war die Erteilung weiterer ordines durch einen andern Bischof ohne Erlaubnis des früheren Ordinators streng verboten[4]. Laien aber konnten nach einer mehr als wahrscheinlichen Meinung von jedem Bischof sich die Weihen erteilen lassen, auch ohne Erlaubnis des Bischofs ihres Wohn- oder Taufortes, wofern nur ihre Würdigkeit konstatiert war[5]. Als aber die absoluten Ordinationen seit dem 12. Jahrhundert aufgekommen waren, war allgemein der Bischof zur Ordination kompetent, der die Eigenschaften des Weihekandidaten am besten kannte, d. h. der Bischof, dem der Ordinand in irgend einer Weise zugehörte (episcopus proprius). Im Dekretalen- und neueren Recht haben sich näherhin für die Weihe folgende bischöfliche Kompetenzgründe ausgebildet:

a) Der Bischof ist zur Weihe berechtigt, in dessen Diözese die Eltern des Ordinanden zur Zeit, als dieser geboren wurde, ihr Domizil hatten, wo also die Heimat (origo) des Ordinanden ist. Falls aber die Eltern damals kein Domizil hatten, entscheidet deren Heimat (origo), nicht aber der blofs zufällige Aufenthaltsort derselben und Geburtsort des Ordinanden (competentia ratione originis)[6].

---

cent VIII. aux abbés de Cîteaux pour les ordinations „in sacris“ (Études franciscaines, février 1901, p. 129 ss.), u. *A. Boudinhon*, L'ordination au sous-diaconat et au diaconat faite par un simple prêtre (Le canoniste contemporain XXIV [1901], 257 ss.).

[1] C. 31 (Gelas. I. a. 492—496), C. XVI. q. 1. C. 20 (Steph. VI. a. 885—891), C. IX, q. 3. C. 1 in VI^to^ de temp. ord. I, 9.

[2] Bened. XIV. „In postremo“ v. 10. Okt. 1756.

[3] Trid. sess. XXIII de ref. c. 8; Sess. VI de ref. c. 5.

[4] C. 1 (Syn. Sard. a. 343, c. 15), 3 (Syn. v. Nicaea a. 325, c. 16), 4 (Syn. Chalced. a. 451, c. 20), D. LXXI.

[5] *M. Hofmann*, Die Exkardination einst u. jetzt (Z. f. k. Th. XXIV [1900], 92 ff.).

[6] C. 1, 3 in VI^to^ de temp. ord. I, 9. Innoc. XII. „Speculatores“ § 4, 5.

b) Der Bischof ist zur Weihe berechtigt, in dessen Diözese der Ordinand entweder bereits zehn Jahre gewohnt hat, oder auch nur seit einiger Zeit übergesiedelt ist. In beiden Fällen aber ist der Wille, auch fernerhin verbleiben zu wollen, eidlich zu versichern (c. r. domicilii)[1].

c) Der Bischof ist zur Weihe berechtigt, in dessen Diözese der Ordinand im ruhigen Besitz eines zum Lebensunterhalt ausreichenden Benefiziums sich befindet (c. r. beneficii)[2].

d) Seit dem 14. Jahrhundert wird ein weiterer Kompetenzgrund erwähnt. Auch der Bischof ist zur Weihe berechtigt, bei welchem der Ordinand drei Jahre ununterbrochen in Dienst oder Hausgenossenschaft gestanden ist und von dem er innerhalb eines Monats ein Benefizium erhält (c. r. familiaritatis s. commensalitii)[3].

e) Zu diesen vier Kompetenzgründen trat neuestens als fünfter die Inkardination. Derjenige Bischof ist zur Weihe berechtigt, der einen Kleriker nach erfolgter Exkardination aus der bisherigen Diözese schriftlich, bedingungslos und für immer in seine Diözese aufnimmt, wobei der Aufzunehmende schwören mufs, immer in der neuen Diözese zu bleiben (c. r. incardinationis)[4].

Sind bei einem Weihekandidaten mehrere Bischöfe kompetent, so kann derselbe unter den Ordinatoren beliebig wählen und nach Empfang eines ordo bei dem einen für eine weitere Weihe einen andern angehen, aber „sine fraude“[5]. Wer gar keinen zur Weihe kompetenten Bischof hätte, müfste sich die Fakultät, von einem Bischof geweiht zu werden, vom Papste erbitten.

Da nicht alle Kompetenzgründe die Sicherheit geben, dafs der Ordinand die für die Weihen notwendigen Eigenschaften hat, so sind in bestimmten Fällen litterae testimoniales über legitime Geburt, Alter, Fähigkeiten, Sitten, Irregularitäten, Zensuren u. s. w. seitens des mitkompetenten Bischofs gratis an den thatsächlichen Ordinator auszustellen, und zwar in folgenden Fällen: wenn ein Kleriker für den folgenden ordo an einen andern Ordinator geht, vom früheren Weihenden; wenn auf Grund der Familiarität oder des Benefiziums geweiht werden soll, vom episcopus originis, eventuell auch vom e. domicilii; überhaupt wenn ein Untergebener geweiht

---

[1] C. 3 in VI^to^ de temp. ord. I, 9. Innoc. XII. „Speculatores“ § 5.

[2] C. 3 in VI^to^ de temp. ord. I, 9. Innoc. XII. „Speculatores“ § 3.

[3] „Figmento“ c. 2 in VI^to^ de temp. ord. I, 9. Trid. sess. XIV de ref. c. 2; Sess. XXIII de ref. c. 9. Innoc. XII. „Speculatores“ § 6.

[4] S. C. Conc. 20. Juli 1898.

[5] S. C. Conc. 27. Febr. 1666; 26. Jan. 1732. *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 186, n. 6.

werden soll, der nach Erreichung der Jahre des Vernunftgebrauches so lange — circa ein halbes Jahr; Militärs schon nach drei Monaten — in einer fremden Diözese sich aufhielt, dafs er daselbst ein kanonisches Hindernis sich zuziehen konnte, vom Bischof jener Diözese [1].

Der zur Weihe berechtigte Bischof soll diese selbst erteilen. Wenn er jedoch durch Krankheit, hohes Alter oder aus einem andern gesetzlichen Grunde hieran gehindert ist, so kann er den Weihekandidaten an einen andern Bischof hierzu entlassen. Das kann mündlich geschehen, geschieht aber in der Regel schriftlich mittels der gratis auszustellenden litterae dimissoriae. In der alten Kirche, wo die Ordination zugleich die Anstellung enthielt, war die Entlassung zur Weihe durch einen andern Bischof zugleich die Entlassung aus der Diözese [2]. Sie geschah vermittelst der litterae dimissoriae [3], oder commendaticiae [4] oder formatae [5]. Seit dem Aufkommen der absoluten Ordinationen aber haben die litterae dimissoriae nur noch den Sinn der Entlassung zur Weihe. Sie lauten entweder auf einen ordo oder auf mehrere, auf einen bestimmten Bischof oder auf einen beliebigen (facultas promovendi a quocunque). Sie müssen den Verhinderungsgrund angeben und die intellektuelle und sittliche Würdigkeit des Ordinanden bezeugen. Übrigens kann sich hiervon der ordinierende Bischof noch selbst durch Prüfung überzeugen [6]. Aufser dem konsekrierten episcopus proprius kann solche Dimissorien auch ausstellen der nur erst konfirmierte episcopus proprius [7], der Generalvikar auf Grund eines bischöflichen Spezialmandates oder eines Gewohnheitsrechtes oder episcopo in remotis agente [8], das Domkapitel bezw. der Kapitularvikar nach einjähriger Sedisvakanz, innerhalb dieser Zeit aber nur, wenn jemand wegen eines bereits erhaltenen oder zu erlangenden Beneficiums einen bestimmten ordo erwerben

[1] Trid. sess. XXI de ref. c. 1; Sess. XXIII de ref. c. 8. Innoc. XII. „Speculatores“ § 3—7. Pius IX. „Apost. Sed. moder.“ v. 12. Okt. 1869. V, 3. S. C. Ep. et Reg. 27. Nov. 1892. S. C. Conc. 9. Sept. 1893; 26. Jan. 1895. *M. Leitner*, Die litterae testimoniales f. d. Weihen nach d. neuesten KR. (A. f. k. KR. LXXVII [1897], 81 ff.).

[2] Syn. V v. Orléans a. 549, c. 5. C. 1 (Syn. Trull. a. 692, c. 17), C. XXI, q. 2. C. 1 (Syn. Rom. a. 826, c. 18), D. LXXII.

[3] C. 1, C. XXI, q. 2. C. 1, D. LXXII.

[4] C. 7 (Syn. Chalced. a. 451, c. 13), 8 (*Aug.?*), D. LXXI.

[5] C. 9 (Syn. Antioch. a. 341, c. 7), D. LXXI.

[6] Trid. sess. VII de ref. c. 10, 11; Sess. XIV de ref. c. 2, 3; Sess. XXI de ref. c. 1; Sess. XXIII de ref. c. 3, 8, 12. Das Trid. bezeichnet diese litt. auch als „reverendae“, „commendaticiae“.

[7] C. 3 in VI^to de temp. ord. I, 9. [8] C. 3 c.

mufs[1]. Da zur Weihe der Regularen überhaupt der Bischof ratione domicilii kompetent ist, in dessen Diözese das Kloster liegt, so haben deren Obere dieselben an den Diözesanbischof und bei einem exemten Kloster an den benachbarten Bischof mit litterae dimissoriae zu schicken[2]. Wenn aber der kompetente Bischof abwesend wäre, oder am gesetzlichen Termin keine Weihen vornähme, oder der bischöfliche Stuhl verwaist wäre, dann könnte der betreffende Ordensobere die Dimissorien auch an einen andern Bischof ausstellen unter gleichzeitigem Attest der betreffenden bischöflichen Behörde über die Verhinderung des zuständigen Bischofs[3]. Für Mitglieder eines klösterlichen Institutes, in welchem keine feierlichen Gelübde abgelegt werden, gelten die allgemeinen Regeln über die Weihekompetenz[4]. Die Gültigkeit der litterae dimissoriae erlischt weder durch den Tod des Bischofs, der sie ausgestellt, noch dadurch, dafs der Kapitularvikar seine Jurisdiktion an den neuen Bischof abgiebt, sondern nur durch Widerruf seitens des Bischofs, durch Ablauf der Frist, oder Nichteintritt einer Bedingung.

Wie in der alten Kirche auf Übertretung der für den Ordinator bestehenden Gesetze Strafen gesetzt waren[5], so auch heute. Bischöfe, welche ohne die notwendigen litterae dimissoriae oder testimoniales ordinieren, sind auf ein Jahr der dem Papste reservierten Suspension vom Weiherecht bezw. vom Gebrauch der Pontifikalien verfallen. Der so Geweihte ist vom unkanonisch empfangenen ordo ad arbitrium des berechtigten Ordinators suspendiert. Der vom eigenen Ordinarius ohne Testimonialien Ordinierte verfällt aber der Suspension nicht[6].

§ 50.

Der Ordinand.

Zu den Irregularitäten: Decr. Grat. D. XXVI. XXVII. XXXIII. XXXIV. XLVIII—LI. LIII. LIV—LIX. LXXVII. LXXVIII. C. VII, q. 2 Decr. Greg. IX. l. I, t. 11 de temp. ordin. et qual. ordin.; t. 14 de aet. et qual. et ord. praefic.;

---

[1] Trid. sess. VII de ref. c. 10; Sess. XXIII de ref. c. 10.

[2] Trid. sess. VII de ref. c. 5; Sess. XXIII de ref. c. 10, 12.

[3] S. C. Conc. 15. März 1596. Bened. XIV. „Impositi“ v. 27. Febr. 1747.

[4] S. C. Conc. 6. Mai 1864.

[5] Syn. v. Nicaea a. 325, c. 16. C. 28 (Syn. III v. Orléans a. 538, c. 15), C. VII, q. 1.

[6] C. 2 in VI^to^ de temp. ord. I, 9. Trid. sess. VI de ref. c. 5; Sess. VII de ref. c. 10; Sess. XIV de ref. c. 2; Sess. XXIII de ref. c. 8, 10. Pius IX. „Apost. Sed. moder.“ v. 12. Okt. 1869. V, 3. *J. Hollweck*, Die kirchl. Strafgesetze (1899) § 211—214; § 223—225; § 295.

t. 17 de fil. presbyt. ordin. vel non; t. 18 de serv. non ordin.; t. 19 de obligat. ad ratioc. ordin. vel non; t. 20 de corpore vitiat. ordin. vel non; t. 21 de bigam. non ordin.; L. III, t. 6 de cleric. aegrot.; L. V, t. 12 de homicidio; t. 14 de cler. pugn. in duello; t. 25 de cler. percuss.; t. 27 de cler. excomm.; t. 28 de cler. non ordin. ministr.; t. 29 de cler. per salt. promoto; t. 30 de eo qui furtive ord. suscepit; t. 35 de purg. vulgari; t. 37 de poenis. Lib. sext. I, 9—12; V, 4. 9. Const. Clem. L. I, t. 6.

Hallier P. II, sect. 4. *Thomassin* P. II, l. 1, c. 23 sqq.; P. II, l. 1, c. 56 sqq. Ältere Litt. bei *Scherer*, KR. I, 335. *E. Löning*, Gesch. d. deutsch. KRs. (1878 ff.) I, 130 ff.; II, 275 ff. *E. Seitz*, Von d. geistl. Stande (Z. f. KRs.- u. Pastoralwiss. I [1842], 3, 3 ff.). *E. Bönninghausen*, Tract. de irregularitatibus. 1863 sqq. *Gasparri* n. 108 sqq. *H. a Sexten*, Tract. de cens. ecclesiast. cum app. 1898.

I. Nach göttlichem Rechte können nur getaufte männliche Personen tonsuriert und ordiniert werden. Völlig unfähig (incapaces, incapacitas) dazu sind die Ungetauften[1], die Weiber[2] und jene, welche der Ordination absolut widerstreben. Wo letzteres nicht der Fall ist, wird der freie Wille präsumiert. Daher empfangen Kinder, Geistesabwesende und unter Furcht Ordinierte die Weihen gültig, wenn auch unerlaubt[3]. Jedoch sind dieselben nicht an die klerikalen Standespflichten gebunden, wenn sie nach erreichter Pubertät oder alsbald nach der Ordination ihre Freiheit zurückfordern[4].

II. Wenn nun auch alle andern Personen fähig sind, ordiniert zu werden, so wurden doch nach dem Vorgang des Alten Testamentes[5] und gemäfs den Forderungen des Neuen Testamentes[6] schon frühe im Interesse von Kirche und Klerus gewisse körperliche, geistige, sittliche und soziale Eigenschaften gesetzlich gefordert, damit einer Kleriker werden bezw. klerikale Funktionen fernerhin ausüben durfte[7]. Wer sie aber nicht hatte, durfte nicht geweiht werden. War er aber doch geweiht worden, so war die Weihe zwar gültig, aber unerlaubt. Der Ordinierte sollte dieselbe daher nicht ausüben und noch weniger

[1] C. 52 (Syn. v. Nicaea a. 325, c. 19), c. 59 *(Isid. Hispal.?)*, c. 60 (Poen. *Theod.*), C. I, q. 1. C. 1, 2, 3, X de presbyt. non bapt. III, 43.

[2] 1 Kor. 14, 34. 1 Tim. 2, 11 ff. Hebr. 5, 1 ff. C. 19 (Syn. Laodic. a. 343—381, c. 11), D. XXXII. C. 29 (Stat. eccl. ant. c. 99, 100), D. XXIII. Vgl. c. 20, D. IV de cons. C. 10, X de poenit. V, 38. Die Einsegnung d. Diakonissen (χειροτονία: c. 23 [Syn. Chalced. a. 451, c. 15], C. XXVII, q. 5; Const. apost. l. 8, c. 19) war u. d. Benediktion d. Äbtissinnen ist keine Ordination. *J. Ch. Pankowski*, De diaconissis. 1866. Kirchenlexikon 2. Aufl. s. v. Diakonissen. Real-Encykl. d. christl. Altert. s. h. v. *Schanz*, Die Lehre v. d. heil. Sakram. 675 f. *Wieland*, Die genet. Entw. d. sogen. ordin. minor. 14, 60. *Funk*, Kgschte.[3] 58, 153. *Knöpfler*, Kgschte.[2] 72, 190.

[3] C. 3, X de bapt. III, 42.

[4] C. 2, 14, X de regul. III, 31. Bened. XIV. „Si datam" v. 4. März 1748. *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 175, n. 4. 5. 6; p. 201 sqq., n. 1 sqq.

[5] Lev. 21, 17 ff.

[6] 1 Tim. 3, 2 ff.; 5, 22. Tit. 1, 6.

[7] *C. Richert*, Die Anfänge der Irregularitäten bis zum ersten allg. Konzil v. Nicaea. 1901.

eine höhere empfangen [1]. Anderseits durften gewisse schlimme sittliche Eigenschaften nicht da sein. So konnten diejenigen nicht geweiht werden, welche nach der Taufe in schwere, besonders fleischliche Sünden gefallen waren [2]. Ganz besonders galt als unfähig zum geistlichen Stand, wer Kirchenbufse geleistet hatte [3]. Ja die Kleriker wurden als solche zur öffentlichen Kirchenbufse gar nicht zugelassen [4]. Vielmehr wurden dieselben, wenn ein selbst vor der Ordination begangenes Verbrechen entdeckt wurde, des Amtes und der Würde entsetzt und nach abgelaufener Bufszeit zur Laienkommunion verwiesen [5]. Als aber die öffentliche Bufse aufgehört hatte, schlossen nur noch öffentliche und zugleich infamierende Verbrechen wegen des Mangels der Ehre von den Weihen aus [6]. Doch hat die kirchliche Gesetzgebung auf bestimmte Verbrechen, ob sie öffentlich oder geheim begangen wurden, zur Strafe die Verweigerung der Ordination gesetzt [7]. Lange hatte man für solche, denen aus einem dieser Gründe die Ordination oder die Weiterordination versagt blieb, keine bestimmte Bezeichnung. Seit Ende des 12. Jahrhunderts aber fing man an, den mit einem solchen Mangel Behafteten als „irregularis“ und den Mangel selbst als „irregularitas“ zu bezeichnen [8], Ausdrücke, die bald ständig wurden [9].

Unter einer Irregularität versteht man den Mangel einer persönlichen Eigenschaft, welcher nach der ausdrücklichen Bestimmung eines Kirchengesetzes den Empfang und die Ausübung der Tonsur und Weihe unerlaubt macht. Dagegen werden die Jurisdiktionsgewalt, Amt und Pfründe durch die Irregularität nicht berührt [10]. Immerhin darf ein Irregulärer keine Pfründe erhalten [11]. Die Irregularitäten teilt man ein nach dem Umfang in: partiale und totale, je nachdem sie vom Empfang und der Ausübung nur einzelner Weihen oder nur einzelner Funktionen einer Weihe, oder aber von jeder

---

[1] C. 56 (Siric. a. 385), D. L. C. 12 (Gelas. I. a. 494), C. I, q. 7. Syn. III v. Orléans a. 538, c. 6.

[2] C. 1 (Syn. v. Nicaea a. 325, c. 2), D. XLVIII. C. 6 (*Hier.* Comment. in Tit. c. 1, v. 6), D. XXV.

[3] C. 55 (Stat. eccl. ant. c. 68), 56, 66 (Siric. a. 385), 59 (Gelas. I. a. 494), 60 (Innoc. I. † a. 417), D. L. C. 2 (Syn. IV v. Arles a. 524, c. 3), D. LV. C. 1, X de bigam. non ordin. I, 21.

[4] C. 66 (Siric. a. 385), D. L.

[5] C. 4 (Syn. v. Nicaea a. 325, c. 9), D. LXXXI. C. 5 (Siric. a. 385), D. LXXXIV. C. 1 (Innoc. I. a. 404), D. LI. C. 7 (Cap. *Mart.* n. 24), D. XXIV.

[6] C. 33 (Nicol. I.?), 34 (*Hrab. Maur.* a. 853), D. L. C. 4, 17, X de temp. ord. I, 11. C. 5, X de furt. V, 18.

[7] C. 5, 6 (Nicol. I. † 876), D. L. C. 17, X de temp. ord. I, 11.

[8] *Petrus Blesensis* († ca. 1200), Specul. iur. can., ed. *Reimarus* (1837) p. 101.

[9] Z. B. c. 10, X de renunt. I, 9; c. 33, X de testib. II, 20.

[10] C. 2, X de cler. non ord. ministr. V, 28.

[11] Trid. sess. XXII de ref. c. 4.

Weihe und von allen Funktionen jeder Weihe ausschliefsen. Sodann nach der Dauer in: temporales und perpetuae. Eine solche ersterer Art fällt mit der Zeit von selbst weg. Ferner nach der Zeit der Entstehung in: antecedentes und subsequentes. Diese Unterscheidung ist deswegen von Bedeutung, weil einzelne Mängel, vor Empfang der Weihe vorhanden, von dieser ausschliefsen, nicht aber, nach Empfang der Weihe eingetreten, die Ausübung derselben hindern. Leichter als der Empfang der Weihe wird in solchen Fällen die Ausübung der schon empfangenen gestattet. Weiterhin unterscheiden manche: dispensable und indispensable. Da aber alle Irregularitäten auf kirchlichem Gesetz beruhen, so sind alle dispensabel. Die wichtigste Einteilung jedoch ist die nach dem Entstehungsgrunde in: irregularitates ex defectu und ex delicto[1]. Eine Irregularität ex defectu ist der ohne sittliche Verschuldung vorhandene Mangel einer zur Weihe erforderlichen Eigenschaft. Eine Irregularität ex delicto ist ein durch Verschuldung entstandener Mangel. Die Gesichtspunkte der Sünde und Strafe kommen aber doch erst in zweiter Linie[2]. Solche Irregularität tritt ipso facto ein; nicht einmal eine ignorantia invincibilis entschuldigt von ihr und die Absolution vom Verbrechen nach geleisteter Bufse hebt sie nicht auf[3]. Die Irregularitäten sind vom Rechte bestimmt und treten ipso iure ein, nicht erst durch richterliches Erkenntnis. Höchstens hat der Richter im betreffenden Fall zu erklären, dafs die Irregularität wirklich da sei. Endlich sind die Irregularitäten strikte zu interpretieren und dürfen nicht präsumiert, noch auch per analogiam auf ähnliche Fälle ausgedehnt werden[4].

III. Die irregularitates ex defectu. 1. Ex defectu aetatis, wegen Mangels des gesetzlichen Alters. Die Bestimmungen über das zum Erhalt der Tonsur und der ordines erforderliche Alter waren im Altertum und im Mittelalter sehr verschieden. Immerhin wurde bis weit in das Mittelalter herein für den Priester das gleiche Alter gefordert wie für den Bischof, nämlich das vollendete dreifsigste Lebensjahr[5]. Heute darf die Tonsur nicht vor vollendetem siebenten Jahre erteilt werden[6]. Dasselbe Alter zum

[1] C. 14, X de purg. can. V, 34.

[2] C. 1, Extrav. comm. de privil. V, 7.

[3] C. 18, C. I, q. 1.

[4] C. 5, X de corp. vitiat. ord. vel non I, 20. C. 18 in VI^to de sent. excomm. V, 11.

[5] Zum Altertum cf. D. LXXVII; D. LXXVIII. Zum Mittelalter vgl. c. 7, X de elect. I, 6; c. 3 in Clem. de aet. et qual. I, 6.

[6] C. 4, X de temp. ord. I, 9. Trid. sess. XXIII de ref. c. 4.

mindesten ist nötig für die ordines minores, da das Tridentinum für sie die Kenntnis der lateinischen Sprache verlangt[1]. Ebendieses Konzil fordert für den Subdiakonat das angetretene zweiundzwanzigste, für den Diakonat das angetretene dreiundzwanzigste, für den Presbyterat das angetretene fünfundzwanzigste Lebensjahr[2]. Für den Episkopat ist immer noch nötig das vollendete dreifsigste Jahr[3]. Für die Berechnung ist zu Grunde zu legen der Geburts-, nicht der Tauftag, das natürliche oder bürgerliche, nicht das Kirchenjahr. Die römische Rechtsregel: dies ultimus coeptus pro completo habetur, findet nur bei der Tonsur und beim Episkopat Anwendung[4].

2. Ex defectu corporis, wegen Mangels der körperlichen Tüchtigkeit. Entsprechend der Natur der Sache und sicher auch im Anschlufs an das Alte Testament[5] wurden von früh an[6] diejenigen von den kirchlichen Weihen ausgeschlossen, welche die damit verknüpften Funktionen oder wenigstens die wichtigeren derselben überhaupt nicht ausüben konnten, oder sie nicht dem Ritus gemäfs und mit der notwendigen Sicherheit zu vollziehen vermochten, oder wegen körperlicher Gebrechen oder Mifsgestalt Anstofs und Ärgernis erregten und so die Würde des Gottesdienstes und des Standes beeinträchtigten. Unter den beiden ersteren Gesichtspunkten sind irregulär die Blinden, Tauben, Stummen, Lahmen, Epileptischen und für den Presbyterat jene, welche den Wein nicht ertragen können (abstemii). Ferner jene, welchen ein Arm, eine Hand, einer der bei der heiligen Messe nötigen Finger, ein Fufs fehlt, oder welche diese Glieder nicht gebrauchen können. Durch künstliche Glieder wird die Irregularität nicht beseitigt. Bei Schwachsichtigen, Übelhörenden und Stotternden kommt es auf den Grad des Übels an. Wer der Sehkraft des linken Auges (oculus canonis) ermangelt, ist, wenn er den Kanon mit dem rechten Auge ohne Anstand lesen kann und sonst keine Deformität vorliegt, nicht irregulär. Unter dem dritten Gesichtspunkt sind irregulär alle körperlich in auffallendem Grade Mifsgestalteten, so die Aussätzigen, Zwerge u. s. w.[7] In Fällen, wo Zweifel über das Vorhanden-

---

[1] Sess. XXIII de ref. c. 11. [2] Ibid. c. 12.

[3] C. 7, X de elect. I, 6. Trid. sess. VII de ref. c. 1.

[4] L. 5, D. qui test. fac. possunt. XXVIII, 1. C. 10, X de despons. impub. IV, 2.

[5] Lev. 21, 17 ff.

[6] C. 1 (Gelas. I. a. 494), D. LV bezeichnet diese Gesetze als „prisca instituta".

[7] Belege sehe man besonders in D. LV; C. VII, q. 2; Decr. Greg. IX. l. I, t. 20 de corpore vitiat. ordin. vel non; l. III, t. 6 de cleric. aegrot. Viele Beispiele bei *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 340 sqq., n. 14—31; *Ch. Lingen* u. *P. A. Reufs*, Causae selectae in S. Congr. Card. Conc. Trid. interpret. (1871) Nr. 11 sqq.

sein der Irregularität herrschen, steht die Entscheidung beim Bischof[1]. Aber die etwa nötige Dispens kann nur vom Papste erteilt werden. Diese erhalten bereits Ordinierte leichter — z. B. erblindete Priester zur Celebration der Votivmesse de B. M. V.[2] unter Assistenz — als diejenigen, welche erst geweiht werden wollen. Auch ist die Behandlung eine verschiedene, wenn das priesterliche Funktionen hindernde Gebrechen bereits vor Empfang der Weihen da war, oder erst nachher eintrat. Im ersteren Falle hindert der Defekt die Weihe überhaupt, auch wenn er gewisse Funktionen versehen liefse, im letzteren Falle nur die Funktionen, deren Vornahme das Gebrechen unmöglich macht[3].

3. Ex defectu animi (rationis), wegen Mangels des vollen Vernunftgebrauchs. Irregulär sind die Wahnsinnigen und die Besessenen. Aber auch hier ist ein Unterschied, ob solche noch nicht ordiniert oder bereits ordiniert sind. Im ersteren Falle kann nach heutiger Praxis auch nach ärztlich bezeugter Heilung eine Ordination nicht ohne päpstliche Dispens stattfinden. Der Ordinierte aber könnte vom Bischof oder dem Regularobern, wenn dieser die sichere Überzeugung von der Heilung, etwa nach einjähriger Freiheit vom Übel, gewonnen hätte, zur Übung der bereits erhaltenen Weihen zugelassen werden. Zu weiterer Weihe aber ist jedenfalls päpstliche Dispens nötig[4].

4. Ex defectu scientiae, wegen Mangels genügender Kenntnisse. Ausgehend von der Forderung der Heiligen Schrift[5] hat die Kirche von Anfang an von den Klerikern die ihrem Amte entsprechenden Kenntnisse gefordert. In der alten Kirche war verlangt die Kenntnis der heiligen Schriften, der Kanonen und der Funktionen des einzelnen ordo[6]. Da der Kleriker überdies eine der Kulturstufe der Gebildeten seines Volkes genügende Bildung haben soll, so forderte die Kirche auch entsprechende weltliche Kenntnisse, nicht um ihrer selbst willen, sondern um sie im kirchlichen Dienst verwenden zu können[7]. Die

[1] C. 3 (Pius I.?), D. XXXIII. C. 2, 4, X de corp. vitiat. I, 20.

[2] *Lingen-Reufs*, Causae selectae Nr. 15. 17.

[3] C. 2, X de cleric. aegrot. III, 6.

[4] Zum Altertum vgl. D. XXXIII. Moderne Praxis bei *Richter-Schulte* l. c. p. 340, n. 10. 11; *Lingen-Reufs* l. c. Nr. 73.

[5] Os. 4, 6. Mal. 2, 7. 1 Tim. 4, 13. 1 Petr. 3, 15.

[6] C. 1 (Syn. Tolet. IV. a. 633, c. 24), 4 (Coelest. I. a. 429), 5 (Cap. *Ahyt.* Bas. † 836, c. 5), 7 (Syn. Carth. III. a. 397, c. 3), 9 (*Hier.* Prooem. comment. in Is.), D. XXXVIII. Dict. *Grat.* ad c. 2, D. XXXVI.

[7] C. 2 (*Hier.* a. 398), 3 (*Id.* Comm. in c. 4 ep. ad Eph.), 5 (*Id.* ibid. c. 6), 7—15, D. XXXVII.

illiterati aber waren von den Weihen ausgeschlossen [1]. Erworben wurde diese intellektuelle Ausbildung in den Kathedral-, Stifts-, Kloster- und Pfarrschulen [2]. Gleiche Anforderungen wurden im Mittelalter gestellt [3]. Aufser den bisherigen Schulen besuchten die Kleriker jetzt aber in erster Linie die Universitäten, wo sie zum Zweck der klerikalen Zucht in Bursen und Kollegien wohnten [4]. Ende des Mittelalters aber und anfangs der Neuzeit konnten die zerfallenden Universitäten dieser Aufgabe in keiner Hinsicht mehr genügen [5]. Das Tridentinum verlangte vom Kandidaten der Tonsur, dafs er lesen und schreiben könne und in den Anfangsgründen des Glaubens unterrichtet sei. Die Bewerber um die ordines minores müssen ein gutes Pfarr- und Schulzeugnis, Kenntnis der lateinischen Sprache und die Fähigkeit haben, die für die höheren Weihen nötige Wissenschaft erwerben zu können. Der Subdiakon und Diakon bedarf guter Zeugnisse, theologischer Bildung und Kenntnis seiner Funktionen. Der Presbyter soll fähig sein zur Verwaltung von Lehre und Sakrament [6]. Zur Durchführung dieser Vorschriften befahl das Konzil nach dem Vorbild der von Ignatius von Loyola namentlich errichteten Kollegien die Einrichtung von Seminaren in allen Diözesen. In diesen tridentinischen Seminaren sollen Knaben aus rechtmäfsiger Ehe, und zwar besonders arme, vom zwölften Jahre an zum geistlichen Leben angeleitet, in den zum geistlichen Stand nötigen profanen und heiligen Wissenschaften unterrichtet und zugleich in den praktischen Kirchendienst eingeführt werden [7]. Natürlich bleibt es jedem Bischof unbenommen, über das vom Tridentinum geforderte Minimum hinaus

---

[1] C. 2 (*Hier.* Sup. Malach. c. 1, v. 7), D. XLIX. C. 8 (Leo I. a. 446?), D. LXI. C. 3 (Leo I. a. 450), D. XXXVIII. C. 1 (Gelas. I. a. 496), D. XXXVI. C. 10 (Greg. I. a. 592), D. XXXIV.

[2] *Thomassin* P. I, l. 3, c. 2 sqq.; P. II, l. 1, c. 92 sqq. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 5, c. 11. *A. Theiner*, Gesch. d. geistl. Bildungsanstalten. 1835. *F. J. Bufs*, Die notw. Reform d. Unterr. u. d. Erz. d. kath. Weltgeistlichkeit Deutschls. 1852. De l'éducation cléricale, Annal. iur. pontif. I (1855), 647 sqq.; III (1858), 281 sqq. *Th. Poüan*, De seminario clericorum. 1874. *F. A. Specht*, Gesch. d. Unterrichtswesens i. Deutschl. v. d. ältest. Zeiten b. z. Mitte d. 13. Jhdts. 1885.

[3] C. 14, 15, X de aet. et qual. et ord. praef. I, 14. C. 4 in VI^to^ de temp. ord. I, 9.

[4] *H. Denifle*, Die Universitäten d. MAs. b. 1400. 1885. *G. Kaufmann*, Die Gesch. d. deutsch. Universitäten. 1888 ff.

[5] *Janssen-Pastor*, Gesch. d. deutsch. Volkes seit d. Ausg. d. MAs. VII (1.—12. Aufl. 1893), 135 ff. *F. Paulsen*, Gesch. d. gelehrt. Unterr. auf d. deutsch. Schulen u. Univ. v. Ausg. d. MAs. b. z. Gegenwart. 2. Aufl. 1896 ff.

[6] Sess. XXIII de ref. c. 4. 5. 11. 13. 14. [7] Ibid. de ref. c. 18.

höhere, der Zeit entsprechende wissenschaftliche Anforderungen zu stellen, für deren Befriedigung den Theologen einen bestimmten Studienplan vorzuschreiben und sich durch Prüfung von dem wissenschaftlichen Stand der Kandidaten des Priestertums zu überzeugen[1].

Aber diese tridentinischen Seminare kamen nur in den romanischen Ländern zu allgemeiner Einführung, nicht ebenso in Deutschland und Österreich. Hier wurde seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Ausbildung des Klerus als res mixta angesehen, und es gelten jetzt dafür im allgemeinen folgende Grundsätze: Von den künftigen Theologen wird die Ablegung der Maturitätsprüfung auf einem deutschen Gymnasium verlangt. Das Theologiestudium hat an einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Unterrichtsanstalt, an einem Seminar, Lyceum oder Universität, zu geschehen, deren katholisch-theologische Fakultät im Einvernehmen mit dem Bischof besetzt wird. Der Staat beteiligt sich etwa auch an der am Schlufs der akademischen Studienzeit zum Zweck der Aufnahme in das Priesterseminar von den kirchlichen Behörden oder sonstigen Organen abgehaltenen Prüfung. Endlich fordert derselbe die Genehmigung und Oberaufsicht über alle Seminare, Konvikte und Alumnate, in welchen die künftigen oder wirklichen Theologen leben, ja selbst über jene Priesterseminare, in welchen die Kandidaten des Priestertums sich in den zwei letzten oder im letzten Jahre zum Zweck der ascetischen und praktischen Ausbildung befinden, und das dann um so mehr, wenn diese Anstalten aus staatlichen Mitteln unterhalten werden.

In Württemberg sind die vorbereitenden Studien an einem Landesgymnasium zu machen, der theologische Kursus an der Landesuniversität zurückzulegen und das akademische Schlufsexamen vor der katholisch-theologischen Fakultät im Beisein kirchlicher und staatlicher Vertreter abzulegen. Die Konvikte sind der Oberaufsicht des Staates unterworfen. Der Bischof ernennt die Vorstände derselben, hat aber die vorgängige Anzeigepflicht. Gegen einen Lehrer an der katholisch-theologischen Fakultät kann wegen unkirchlicher Lehre eine Verfügung nur von der Staatsregierung getroffen werden[2].

---

[1] Durch Dekret d. S. C. Ep. et Reg. v. 4. Nov. 1892 ist auch d. Priesteramtskandidaten in Orden u. Kongregationen e. dreijähriges Theologiestudium vorgeschrieben.

[2] Württ.: Ges. v. 30. Jan. 1862, Art. 3. 11. 12. 14. *Vogt*, Sammlung 253 ff. Statut f. d. bischöfl. Priestersem. in Rottenburg in Beil. D. z. königl. Fundationsinstrument v. 14. Mai 1828. *Reyscher*, Samml. d. württ. Ges. Bd. X *(Lang)*, S. 1077 f. *L. Golther*, Der Staat u. d. kath. Kirche in Württ (1874) 280 ff. — Baden: Ges. v. 9. Okt. 1860; 19. Febr. 1874; 5. März 1880; 11. April 1880. Bayern: Erl. v. 8. April 1852; 20. Nov. 1873. Hessen: Ges. v. 23. April 1875; 5. Juli 1887. Preufsen: Ges. v. 11. Mai 1873; 21. Mai 1874; 31. Mai 1882; 21. Mai 1886; 29. April 1887. Österr.:

Was die immer wieder ventilierte Frage betrifft, ob die Ausbildung der Theologen in tridentinischen Seminaren oder auf staatlichen Universitäten zu geschehen habe, so ist zu bemerken, dafs das Tridentinum die Universitäten nicht beeinträchtigen wollte. Vielmehr bestätigte es ihre Privilegien [1], forderte zum Erhalt gewisser Benefizien einen akademischen Grad [2] und wollte die Seminare vor allem für die armen Knaben gegründet haben. Sodann haben die Päpste wiederholt, auch neuestens, die Gründung von theologischen Fakultäten an katholischen Universitäten befürwortet und unterstützt [3]. Der Grund liegt darin, dafs die Theologie im engsten Kontakt mit den andern Wissenschaften bleiben mufs und daher an den Universitäten, diesen Brennpunkten der Wissenschaft, nicht fehlen darf. Ist dann noch bei Besetzung der katholisch-theologischen Fakultäten der Kirche der nötige Einflufs vergönnt und bei den Studierenden durch Konvikte oder Alumnate die nötige sittliche Ausbildung gewährleistet, so ist das unter den heutigen Verhältnissen Höchste erreicht. Dabei sollen die Vorzüge der Seminare und die Möglichkeit, dafs auch sie ihrer Aufgabe voll entsprechen können, nicht geleugnet sein. Daher hat die Lösung der Frage: Universität oder Seminar? zu lauten: Universität und Seminar [4].

5. Ex defectu fidei, wegen Mangels des hinlänglich gefestigten Glaubens. Gemäfs der Weisung des Apostels Paulus [5] sind nach kano-

---

7. Mai 1874. *Schneider*, Die partik. KRsquellen 337, 339, 341, 342; 220, 224; 382, 388; 243, 249, 269, 271, 274; 532. *Hinschius*, KR. II, 508 ff.; IV, 525 ff. 671 ff. *Scherer*, KR. I, 324 ff.; II, 58.

[1] Sess. VII de ref. c. 3; Sess. XIV de ref. c. 5; Sess. XXV de ref. c. 6. 9.

[2] Sess. XXII de ref. c. 2; Sess. XXIII de ref. c. 18; Sess. XXIV de ref. c. 8. 12.

[3] Breve Leos XIII. v. 24. Okt. 1890 a. d. schweiz. Bischöfe üb. d. Gründ. e. theol. Fak. a. d. kath. Univ. Freiburg.

[4] *J. F. Schulte*, Das Recht d. Erteilung d. Befugnis z. Lehramt d. Theologie (A. f. k. KR. XIX [1868], 3 ff.; auch sep.). *J. Hergenröther*, Univ.- u. Seminarbildung d. Geistl. (Chilianeum I [1869], 438 ff.). *F. H. Reusch* (Altkath.), Theol. Fakultäten od. Seminare? 1873. *Themistor Irenäus* (Bisch. *Korum* v. Trier), Die Bild. u. Erzieh. d. Geistl. 2. Aufl. 1884. *Ders.*, Friedemanns Vorschläge in betr. d. Bild. u. Erz. d. Geistl. 1884. *Friedemann Justinus (H. Brüll)*, Die Bild. u. Erz. d. Geistl. 1884. *H*(ettinger), Deutsche Univ. u. franz. Seminarien (Hist.-pol. Blätter C [1887], 573 ff.). *Ders.*, Timotheus (2. Aufl. 1897) 147 ff. *F. X. Kraus*, Das Studium d. Theol. sonst u. jetzt. 2. Aufl. 1890. *K. Braun*, Gesch. d. Heranbildung d. Klerus i. d. Diöz. Würzburg. 1889 ff. *L. v. Hammerstein*, Gedanken üb. d. Vorbildung d. Priest. in Sem. u. auf Universitäten (St. a. M.-L. 1900. I, 256 ff.). *J. B. Holzammer*, Die Bildung d. Kler. in kirchl. Sem. od. an Staatsuniversitäten. 1900. *F. Heiner*, Theol. Fakultäten u. trid. Seminarien. 1900. *Ders.*, Nochmals theol. Fakultäten u. trid. Seminarien. 1901. Für Österr. vgl. *Vering*, KR.[3] 414; *H. Zschokke*, Die theol. Stud. u. Anstalten d. k. K. i. Öst. 1894; für Frankr.: Litterarische Rundschau 1894, Nr. 1 *(Schanz)*, Nr. 10 *(Schrörs)*; für Amerika: *Schanz*, Zum Stud. d. Theol. i. Am. (Th. Qsch. LXXXI [1899], 481 ff.). Über Vorschläge auf d. Vatic.: *H. Lämmer*, Zur Kodifik. d. kan. Rs. (1899) 109 f.

[5] 1 Tim. 3, 6.

nischem Gesetz unfähig zum Erhalt der höheren Weihen, nach kirchlicher Praxis aber zu allen, selbst der Tonsur: die neophyti[1], d. h. die erwachsenen, erst vor kurzem getauften, gewesenen Ungläubigen; die neoconversi[2], d. h. die eben erst Mönch Gewordenen; die clinici[3], d. h. diejenigen, welche nach schuldhaftem Aufschub der Taufe diese erst in schwerer Krankheit empfingen: endlich die noch nicht Gefirmten[4]. Im letzten Fall hört die Irregularität auf durch Empfang der Firmung. In den drei ersten Fällen liegt die Entscheidung darüber beim Bischof.

6. Ex defectu lenitatis, wegen Mangels der Herzensmilde. Im Hinblick auf das Beispiel des Heilandes[5] und auf die Forderung des Apostels Paulus[6] hat die Kirche von früh an alle jene, welche Blut vergossen hatten, und zwar auch dann, wenn es ohne alle sittliche Verschuldung geschehen war, vom Klerikalstand ausgeschlossen[7]. Nach heutigem Recht sind aus diesem Grunde irregulär alle, welche freiwillig und unmittelbar an einer durch die öffentliche Auktorität erfolgten Tötung oder Verstümmelung eines Menschen sich beteiligten, also: der Richter samt Gehilfen, die Geschworenen, die Ankläger, der Henker[8]. Nicht irregulär sind: die gezwungen erschienenen Zeugen[9]; der weltliche oder geistliche Landesherr, der Gesetze über die Todesstrafe giebt, den Blutbann delegiert, die Begnadigung versagt[10]: der Bischof, der einen degradierten verbrecherischen Kleriker an die weltliche Obrigkeit zur Bestrafung übergiebt mit der Bitte, seines Lebens zu schonen[11]; der Priester, der den Delinquenten zum Tode begleitet: endlich der Zuschauer.

Irregularitas ex defectu lenitatis kann auch eintreten durch Teilnahme am Krieg. Zur Bestimmung, ob und wann jemand aus diesem Grunde irregulär geworden, sind aber die alten Unterscheidungen

[1] C. 1 (Syn. v. Nicaea a. 325, c. 2), D. XLVIII. C. 10 (Syn. Sardic. a. 343, c. 13), D. LXI. C. 5 (Syn. Tolet. IV a. 633, c. 19), D. LI.

[2] C. 2 (Greg. I. a. 599), D. XLVIII.

[3] C. unic. (Syn. Neocaes. a. 314—325, c. 12), D. LVII.

[4] Trid. sess. XXIII de ref. c. 4. [5] Matth. 11, 29.

[6] 1 Tim. 3, 3. Tit. 1, 7.

[7] C. 1 (Innoc. I. a. 404), c. 4 (Syn. Tolet. I a. 400, c. 8), c. 5 (Syn. Tolet. IV a. 633, c. 19), D. LI. C. 29 (Syn. Tolet. IV a. 633, c. 31), c. 30 (Syn. Tolet. XI a. 675, c. 30), C. XXIII, q. 8.

[8] C. 5, 9, X ne cler. vel mon. saec. negot. se immisceant III, 50. C. 3 in VI^to ne cler. vel mon. III, 24. Anders, wenn d. Ankläger gegen e. etwaige Leibesstrafe v. vornherein sich verwahrte: c. 2 in VI^to de homic. V, 4; c. 21, X de homic. V, 12.

[9] C. 19, X de homic. V, 12. Die Irregularität aller Zeugen behauptet d. Glosse: „Sacerdotium" c. 1, D. LI; „Nuntius" c. 19, X de homic. V, 12.

[10] C. 3 in VI^to ne cler. vel mon. III, 24. [11] C. 27, X de V. S. V, 40.

zwischen gerechtem und ungerechtem, Angriffs- und Verteidigungskrieg heutzutage für die Regel aus den verschiedensten Gründen ziemlich wertlos. Bei der allgemeinen Wehrpflicht werden die Kombattanten wohl nicht irregulär, da sie kämpfen müssen [1]. Irregulär aber wird der freiwillige Söldner, der in einem wenn auch gerechten Krieg jemanden getötet oder verstümmelt hat [2]. Irregulär auch werden Kleriker, welche in feindlicher Absicht die Waffen ergreifen, auch wenn sie niemanden getötet oder verstümmelt haben [3]. Endlich verfallen der Irregularität Mönche und Kleriker der höheren Weihen, welche mit Brennen und Schneiden (adustione et incisione) die ihnen verbotene Chirurgie ausüben, wenn daraus auch ohne all ihr Verschulden der Tod des Operierten erfolgte; anders im Notfall [4].

7. Ex defectu sacramenti sc. matrimonii, wegen Mangels der Einheit des Sakramentes der Ehe. Im Anschlufs an 1 Tim. 3, 2. 12 und Tit. 1, 6 verbot die morgenländische Kirche die Weihe eines zweimal Verheirateten, aber auch die eines solchen, der eine Witwe, eine Ehebrecherin oder eine Gefallene geheiratet hatte. In solcher Handlungsweise sah man nämlich eine anstöfsige Inkontinenz [5]. Im Abendlande aber leitete man seit Augustinus im Anschlufs an Eph. 5, 23 ff. die Irregularität des zweimal Verheirateten davon her, dafs die konsummierte Ehe eine volle Darstellung der Verbindung Christi mit seiner Kirche sei, dafs daher bei einem in zweiter konsummierter Ehe Lebenden wegen Mangels der vollen Einheit die zweite Ehe kein volles Abbild der Verbindung Christi mit seiner Kirche sei und daher nicht die volle sakramentale Bedeutung, vielmehr einen Mangel im Sakrament, den defectus sacramenti habe [6]. Doch wird dieser Defekt, der vor allem dann statthat, wenn der zu Weihende zweimal verheiratet war, also

---

[1] Strengere Entscheidungen d. S. C. Conc., freilich aus früherer Zeit, lassen es immerhin als geraten erscheinen, sich ad cautelam dispensieren z. lassen. *Th. Kohn,* Bedarf e. Kleriker . . ., der als Reservist od. Einj.-Freiwilliger e. Feldzug mitgemacht hat, . . . e. Disp. v. d. Irregularität? (A. f. k. KR. XLIII [1880], 191 ff.)

[2] C. 1 (Innoc. I. a. 404), D. LI. C. 24, X de homic. V, 12.

[3] C. 5 (Syn. Tolet. IV a. 633, c. 45), C. XXIII, q. 8. *Lingen-Reufs,* Causae selectae Nr. 114. S. C. Conc. 12. Juli 1900.

[4] C. 19, X de homic. V, 12. C. 9, 10 X ne cler. vel mon. III, 50.

[5] C. 11 (Syn. Neocaes. a. 314—325, c. 8), D. XXXIV. C. 1 (*Hier.* Ep. 79 ad Ocean.), D. XXVI. C. 1 (*Hier.* Sup. epist. ad Tim.), C. XXVIII, q. 3. C. 9 *(Chrys.?),* C. XXXI, q. 1.

[6] C. 2 (*Aug.* De bono coniug. c. 21), 3 (Innoc. I. a. 414), 4 (*Ambr.* De offic. I, 80), 5 (*Id.* a. 371), D. XXVI. C. 13 (Innoc. I. a. 404), D. XXXIV. C. 1 (Gelas. I. a. 496), D. LV. C. 4, 5, X de bigam. non ordin. I, 21. Trid. sess. XXIII de ref. c. 17.

bei bigamia vera, oder richtiger successiva, noch in weiteren Fällen, nämlich auch bei sogenannter bigamia interpretativa angenommen[1]. Ex bigamia vera also ist irregulär derjenige, welcher nacheinander vor oder nach der Taufe zwei oder mehrere gültige Ehen eingegangen und konsummiert hat[2]. Ex bigamia interpretativa ist irregulär derjenige, welcher sich verheiratet mit einer Witwe, die in einer vollzogenen Ehe lebte, oder mit einer Gefallenen[3]; ferner derjenige, welcher die geschlechtliche Gemeinschaft mit seiner Frau fortsetzt, nachdem sie sich eines Ehebruchs schuldig gemacht[4]; endlich derjenige, welcher eine gültige und eine ungültige oder zwei ungültige Ehen geschlossen und konsummiert hat[5].

8. Ex defectu libertatis, wegen Mangels der Freiheit bezw. Unabhängigkeit. Wer sich dem Dienst der Kirche weihen will, darf nicht durch andere Verhältnisse, die ihn an der vollen Pflichterfüllung hindern, gebunden sein[6]. Daher sind irregulär: die Sklaven und Leibeigenen, solange sie nicht frei geworden sind[7]; ferner die im aktiven Staats- und Militärdienst Stehenden auf die Dauer dieses Dienstverhältnisses[8]; ferner alle diejenigen, welche infolge einer öffentlichen oder privaten Verwaltung als Vormünder, Kuratoren, Prokuratoren oder Exekutoren zur Rechnungsablage verpflichtet sind, solange sie diese nicht abgelegt und Decharge erhalten haben[9]. Eine Ausnahme besteht hinsichtlich solcher Verwaltungen, die auch Geistliche übernehmen dürfen, wie bei Verwaltung kirchlichen Vermögens, Kuratel über personae miserabiles und gesetzlicher Vormundschaft[10]. Endlich ist auch irregulär der Ehemann, aufser wenn seine Frau zur Ordination ihre Einwilligung giebt, wobei sie aber, wenn noch jünger, in ein Kloster gehen, wenn bereits älter, ein einfaches Gelübde der Keuschheit ablegen mufs, oder wenn die Ehe wegen Ehebruchs der

[1] *A. O. Müller*, De bigamia irregularitatis fonte et causa. 1880. *H. Sachsse*, Die Lehre v. def. sacr., ihre hist. Entw. u. dogm. Begründung. 1881.

[2] C. 13 (Innoc. I. a. 404), 14 (*Ambr.* a. 396), D. XXXIV. C. 4, X h. t. I, 21. C. un. in VI^to^ h. t. I, 12.

[3] C. 9 (Hilar. a. 465), 10 (Greg. I. a. 592), 13 (Innoc. I. a. 404), D. XXXIV. C. 3, 5, X h. t. I, 21.

[4] C. 11 (Syn. Neocaes. a. 314—325, c. 8), D. XXXIV.

[5] C. 4, X h. t. I, 21. [6] C. 1 (Leo I. a. 443), D. LIV.

[7] D. LIV. X de serv. non ordin. I, 18.

[8] D. LI. C. 1 (Greg. I. a. 598), D. LIII. C. 1 (Gelas. I. a. 494), D. LV. Über staatl. Gesetze i. röm. u. fränk. Reich betr. d. Eintritt d. Beamten i. d. Klerus vgl. *Funk*, Kgschte.[3] 156 f.

[9] C. un. X de oblig. ad ratioc. ordin. vel non I, 19.

[10] C. 26 (Syn. Chalced. a. 451, c. 3), D. LXXXVI. Vgl. c. 1, C. XXI, q. 3.

Frau geschieden ist[1]. Wer sich ohne Einwilligung der Frau ordinieren läfst, darf weder den empfangenen ordo ausüben, noch in einen höheren aufrücken, und die Frau darf einen solchen zur Fortsetzung der Ehe zurückfordern[2].

9. Ex defectu natalium sc. legitimorum, wegen Mangels der ehelichen Geburt. Die alte Kirche schlofs die unehelichen Kinder nicht von den Weihen aus[3]. Bei *Regino* von Prüm († 915) erscheinen die im Incest Erzeugten als irregulär[4]. Alexander II. (1061—1073) und Urban II. (1088—1099) verboten die Weihe der Priestersöhne[5]. Die Synode von Poitiers im Jahre 1078 aber schlofs unter dem Vorsitz eines päpstlichen Legaten überhaupt alle Unehelichen von den Weihen aus, und dieser Kanon wurde zunächst durch Gewohnheit, dann aber durch Aufnahme in die Dekretalen Gregors IX. gemeinrechtlich[6]. Galt das zunächst nur hinsichtlich der höheren Weihen, so wurde es doch bald auf alle ausgedehnt[7]. Bewogen wurde die Kirche zu solchem Verbot durch den Makel, der nach mittelalterlicher Anschauung auf solcher Geburt lag, durch die Furcht sodann, es möchte die Inkontinenz der unehelichen Eltern auf die Söhne übergegangen sein, und durch den daraus leicht sich ergebenden und auch grassierenden Nepotismus[8]. Irregulär sind also auch heute noch die filii naturales — die aus der Geschlechtsgemeinschaft von zwei ledigen Personen Hervorgegangenen —, die manzeres — die Abkömmlinge öffentlicher Dirnen —, die nothi oder adulterini — die Söhne ehebrecherischer Personen —, die incestuosi oder spurii — die Kinder von solchen, zwischen denen Blutverwandtschaft oder Schwägerschaft besteht —, und endlich die sacrilegi — die Söhne zweier Personen, von denen eine oder beide durch einen ordo maior oder die professio religiosa an der Eingehung oder an der Fortsetzung der Ehe gehindert waren[9]. Dagegen sind nicht irregulär die aus einer Putativehe Hervorgegangenen[10], die von griechischen Klerikern in einer Ehe Erzeugten, welche vor Empfang des Sub-

---

[1] C. 4, 5, 6 X de convers. coniug. III, 32. C. 4, X de divort. IV, 19. C. 15, X de conv. coniug. III, 32.

[2] C. 1, X de conv. coniug. III, 32.

[3] C. 4 (*Chrys.* Supra Matth. homil. 3), 5 (*Hier.* Ep. ad Pamm. a. 393), 6 (*Aug.* Contra Faust. l. 22, c. 64), D. LVI.

[4] De synodal. causis l. 1, c. 429. [5] C. 1 (Dict. *Grat.*), 12, 13, D. LVI.

[6] C. 1, X de fil. presbyt. ordin. vel non I, 17. C. 5, X de serv. non ordin. I, 18.

[7] C. 1 in VI^to^ h. t. I, 11. [8] C. 11, 14, 15, X h. t. I, 17.

[9] C. 10, § 6, X de renunt. I, 9. Doch wird „spurius“ auch ganz allgemein z. Bezeichnung d. Unehelichkeit gebraucht.

[10] C. 3, X de clandest. despons. IV, 3.

diakonates gültig geschlossen worden war [1], und jene, welche ihren Vätern in rechtmäfsiger Ehe vor Empfang der höheren Weihen geboren wurden. Die Irregularität ist heute vorhanden, auch wenn die illegitime Geburt geheim geblieben ist. Wird die Legitimität durch die Pfarrbücher bezeugt, so können schwere Zweifel und Anzeichen dagegen nicht aufkommen, sondern nur der evidente Beweis des Gegenteils [2]. Findelkinder sind der unehelichen Geburt dringend verdächtig. Aber Irregularität darf nicht präsumiert werden [3]. So wird bei ihnen ad cautelam dispensiert, wenn die eheliche Geburt nicht zu beweisen ist.

10. Ex defectu famae, wegen Mangels der Ehre. Nach der Weisung des Apostels [4] mufs die Kirche im Interesse einer ersprieſslichen Wirksamkeit verlangen, dafs die Kleriker in gutem Rufe stehen, und mufs sie die Ehrlosen (infames) aus dem Klerus ausschliefsen [5]. Das hat sie auch von Anfang an so gehalten, indem sie früher namentlich jene nicht zu den Weihen zuliefs, welche öffentliche Kirchenbufse gethan hatten [6]. Infam sind aber alle jene, welche durch die kirchlichen und weltlichen Gesetze und Gerichte für ehrlos erklärt worden sind (infamia iuris), oder welche rein thatsächlich in einem üblen Rufe stehen (infamia facti) [7]. Mit Infamie sind nach kirchlichem Recht eo ipso belegt: diejenigen, welche einen Kardinal verfolgen, verletzen, gefangen nehmen, oder dabei irgend mitwirken, samt ihren Söhnen und Enkeln aus dem Mannesstamm [8]; die über ein Jahr in der Exkommunikation befindlichen Begünstiger der Häretiker [9]; die Duellanten samt deren Sekundanten [10]; die Entführer von Frauen und alle dazu Mitwirkenden [11]. Bei diesen kirchlichen Verbrechen ist es gleichgültig, ob sie öffentlich oder geheim sind. Bei der Infamie, die aus weltlichen Gesetzen oder Verurteilung kommt, sind die Landesgesetze entscheidend [12]. Das zu Grunde liegende Verbrechen mufs ein notorisches oder gerichtlich erwiesenes sein. Es kann aber schon die Anklage diffa-

[1] C. 6, X de cler. coniug. III. 3.

[2] S. C. Conc. 27. Juni 1857. *Lingen-Reufs,* Causae selectae Nr. 57.

[3] C. 18 in VI^to^ de sent. excomm. V, 11. [4] 1 Tim. 3, 7.

[5] C. Reg. iur. in VI^to^ 87. Trid. sess. XXIII de ref. c. 13. 14.

[6] C. 56 (Siric. a. 385), D. L.

[7] C. 2 (Cap. *Angilr.*), 17 (Pseudo-Steph.), C. VI, q. 1. C. 2, § 20, C. III, q. 7. C. 4, 17. X de temp. ordin. I, 11. C 11, X de excess. prael. V, 31.

[8] C. 5 in VI^to^ de poenis V, 9. [9] C. 13, § 5 X de haeret. V, 7.

[10] Trid. sess. XXV de ref. c. 19. Auch d. gewöhnliche Studentenmensur macht infam. S. C. Conc. 9. Aug. 1890.

[11] Trid. sess. XXIV de ref. matr. c. 6.

[12] StGB. § 32—37.

mieren[1]. Wäre jemand unschuldig verurteilt worden, so bliebe er bis zum Erweis seiner Unschuld infam. Doch könnte ein solcher von der kirchlichen Auktorität für unschuldig erklärt werden[2]. Und von gar keiner Infamie kann die Rede sein, wenn jemand wegen religiöser oder kirchlicher Pflichterfüllung vom weltlichen Richter verurteilt worden wäre, so beim Martyrium. Endlich kann der Ordinator überhaupt Personen, welche sich keines guten Leumundes erfreuen, zurückweisen. Wegen der der Infamie in den meisten Fällen zu Grunde liegenden Verbrechen wird sie vielfach zu den irregularitates ex delicto gerechnet.

IV. Die irregularitates ex delicto. Die irregularitas ex delicto tritt ein wegen folgender Vergehen, und zwar auch wenn sie geheim geblieben sind:

1. Ex abusu baptismi, wegen Mifsbrauch der Taufe. Irregulär sind diejenigen, welche wissentlich wiedertaufen, oder dies thun ohne beigefügte Bedingung bei vernünftigem Zweifel über die Thatsache oder über die Gültigkeit der Taufe[3]; sodann jene, welche bei solcher Taufe öffentlich Dienste leisten[4]; ferner jene, welche sich wissentlich wiedertaufen lassen[5]; endlich die Erwachsenen, die wissentlich und ohne Not sich von einem Häretiker taufen lassen[6].

2. Ex abusu ordinis (non recepti), wegen Mifsbrauch der Weihegewalt. Irregulär werden diejenigen, welche wissentlich, ernsthaft und feierlich eine ihnen nicht zustehende Weihehandlung vollziehen[7].

3. Ex capite violatae censurae, wegen Mifsachtung der Zensur. Wer trotz der excommunicatio maior[8], der Suspension[9] und des

---

[1] C. 56, X de test. II, 20.

[2] S. C. Conc. 25. Jan. 1726. *Richter-Schulte,* Conc. Trid. p. 93, n. 4. Überhaupt kann restitutio famae durch d. Papst erfolgen: c. 23, X de sent. et re iud. II, 27 Eine restitutio famae durch d. Landesherrn dürfte nicht in allen Fällen f. d. kirchl. Bereich mafsgebend sein.

[3] C. 97 (*Aug.* Contra ep. Parm. l. 2, c. 13), C. 1, q. 1. Can. apost. n. 47. C. 10 (Felix III. a. 487), C. I, q. 7. C. 117 (Poen. *Theod.*), 118 (Felix III. a. 487), D. IV de cons.

[4] C. 2, X de apost. et reit. bapt. V, 9. S. C. Conc. 14. Nov. 1716. Die Thätigkeit d. Paten ist keine Dienstleistung b. d. Taufe.

[5] C. 65 (Syn. Carth. V a. 401, c. 11), D. L. C. 10 (Felix III. a. 487), C. I, q. 7.

[6] C. 3 (Syn. Carth. III a. 397, c. 48), 4 (Syn. Carth. V a. 401, c. 2), C. I, q. 4. C. 18 (Innoc. I. a. 415), C. I, q. 1. C. 10 (Felix III. a. 487), C. I, q. 7. C. 5 (Conc. Tolet. IV a. 633, c. 19), D. LI.

[7] C. 1, X de cleric. non ordin. ministr. V, 28.

[8] C. 10, X. de cler. excomm. ministr. V, 27.

[9] C. 1 in VI^to^ de sent. et re iud. II, 14. C. 1 in VI^to^ de sent. excomm. V, 11.

persönlichen oder lokalen Interdiktes[1] einen Weiheakt freventlich[2] — also nicht etwa unwissentlich oder im Notfall —, feierlich und persönlich vollzieht, verfällt der Irregularität, die nach Aufhören der Zensur noch durch besondere Dispens gehoben werden mufs.

4. Ex bigamia similitudinaria. Der Majorist und der Professe, welche eine Ehe zu schliefsen versuchen und diese Scheinehe konsummieren, verfallen der Irregularität[3].

5. Ex haeresi, apostasia et schismate haeretico. In der alten Kirche wurden im allgemeinen immerhin diejenigen, die von den Häretikern zur katholischen Kirche zurückkehrten, von den Weihen zurückgehalten[4]. Nach heutiger Praxis sind irregulär die Häretiker, deren Anhänger, Verteidiger und Begünstiger, sowie deren Deszendenten, und zwar bei häretischem Vater Söhne und Enkel, bei häretischer Mutter nur die Söhne, wenn nicht deren Eltern sich vor dem Tode mit der Kirche ausgesöhnt haben. Sodann sind irregulär die Apostaten und die häretischen Schismatiker[5].

6. Ex homicidio et mutilatione. Irregulär wird, wer vorsätzlich (dolo) jemanden tötet[6] oder einen Mord befiehlt, anrät oder unterstützt[7]. Dagegen tritt die Irregularität nicht ein bei Tötung in Verteidigung des eigenen Lebens, wenn dabei die Schranken der Notwehr

[1] C. 18, 20, in VI^to^ de sent. excomm. V, 11.

[2] C. 9, X de cler. excomm. ministr. V, 27. C. 1 in VI^to^ de sent. et re iudic. II, 14.

[3] C. 1, 2, X qui cler. vel. vov. IV, 6. C. 4, 7, X de big. non ordin. I, 21. C. 24 (Conc. Ancyr. a. 314, c. 19), C. XXVII, q. 1. C. 32 (Conc. Aurel. I a. 511, c. 22), C. XXVII, q. 1.

[4] Syn. v. Elvira ca. a. 300, c. 51. C. 32 (Conc. Ancyr. a. 314, c. 1. 2), D. L. C. 8 (Syn. v. Nicaea a. 325, c. 8). C. I, q. 7. C. 18 (Innoc. I. a. 415), C. I, q. 1. C. 1 (*Cypr.* a. 256), c. 4 (Conc. Nicaen. II a. 787), c. 21 (Leo I. a. 447), C. I. q. 7.

[5] C. 18 (Innoc. I. a. 415), C. I, q. 1. C. 21 (Leo I. a. 447), C. I, q. 7. C. 2, § 2, 15 in VI^to^ de haeret. V, 2. Dafs diese in erster Linie auf e. Delikt beruhende Irregularität in d. Ländern, in welchen d. Häretiker d. Katholiken staatsrechtlich gleichgestellt sind u. d. Häresie i. bürgerlichen Leben nicht mehr infamiert, aufgehoben sei, kann nicht behauptet werden. C. 10, X h. t. V, 7. S. C. Inq. 25. Juli 1866; 5. Dez. 1890; 4. Febr. 1898. *K. L. Braun*, Die Bestimmungen üb. d. Irregularität d. Häret. u. deren Deszendenten u. ihre Fortdauer in Deutschl. (A. f. k. KR. XLV [1881], 3 ff.).

[6] C. 4 (Joh. VIII. a. 880), 5 (Nicol. I. 858—867), 6 (*Id.*), 8 (Cap. *Mart.* n. 26), D. L. C. 1, 6, 18, X de homic. voluntario vel casuali V, 12. Trid. sess. XIV de ref. c. 7.

[7] C. 8 (Cap. *Mart.* n. 26), D. L. C. 6, 11, 18, X h. t. V, 12. C. 2, X de cler. pugn. V, 14. C. 3 in VI^to^ h. t. V, 4.

nicht überschritten wurden (cum moderamine inculpatae tutelae)[1]. Irregulär wird auch, wer in fahrlässiger Weise (culpa) den Tod eines Menschen verursacht[2]. Dagegen tritt die Irregularität nicht ein bei rein zufälliger Tötung[3]. Doch hat in allen Fällen von Tötung, auch aus Zufall oder Notwehr, eine Untersuchung durch die kirchliche Obrigkeit einzutreten und im Zweifelsfall eine etwa nötige Dispens ad cautelam zu erfolgen[4].

Irregulär macht auch die absichtliche oder fahrlässige Abtreibung der beseelten Leibesfrucht (procuratio abortus), sowie alle Beihilfe dazu[5].

Irregulär endlich sind alle, welche dolos oder culpos einen andern verstümmelt, d. h. eines Gliedes beraubt haben, das seiner Natur nach eine eigentümliche Funktion hat, oder welche hierzu durch Befehl, Rat oder Beihilfe mitgewirkt haben[6]. Dagegen ist schon irregulär, wer sich auch nur im geringsten vorsätzlich selbst verstümmelt oder verstümmeln läfst[7]. Nicht aber tritt die Irregularität ein, wenn die Verstümmelung erfolgte aus sanitären Gründen oder zufällig oder gewaltsam[8].

V. Soll der in einer Irregularität Befindliche ordiniert werden, oder seinen ordo ausüben, so mufs die Irregularität gehoben werden. Eine Reihe von Irregularitäten nun hört mit Wegfall ihres Grundes von selbst auf; so die irr. ex defectu aetatis, corporis, animi, scientiae,

---

[1] C. un. in Clem. h. t. V, 4.

[2] C. 7, 8, X h. t. V, 12. C. 7, X de poenit. V, 38.

[3] C. 49 (Nicol. I.?), 50 (Conc. Wormat. a. 868, c. 29), c. 51 (Conc. Trib. a. 895, c. 36), D. L. C. 9, 13, 14, 15, 22, 23, 25, X h. t. V, 12.

[4] C. 12, 18, 24, X h. t. V, 12. Trid. sess. XIV de ref. c. 7. *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 92 sqq. *Lingen-Reufs*, Causae selectae Nr. 86 sqq. *R. Scherer*, Die irregularitas ex delicto homicidii (A. f. k. KR. XLIX [1883], 37 ff.).

[5] C. 8 (*Aug.* In lib. quest. Exod. q. 80), 9 (*Aug.?* In lib. quest. V. et N. T. c. 23), 10 (*Hier.* Ad Algas. c. 4), C. XXXII, q. 2. C. 20, X h. t. V, 12. Sixtus V. „Effrenatam" v. 29. Okt. 1588. Gregor XIV. „Sedes Apostolica" v. 31. Mai 1591. Nach letzterer Bestimmung hat d. Unfruchtbarmachung d. Irregularität nicht i. Gefolge; anders c. 5, X h. t. V, 12. Gegen d. auf 3 Mos. 12, 2 ff. beruhende mittelalterl. Anschauung, dafs d. männliche Fötus am 40. Tag nach d. Empfängnis, d. weibliche am 80. beseelt werde: *L. Schütz*, In welch. Zeitpunkte tritt d. vernünft. Seele des Mensch. in ihr. Körper ein? (Compte rendu du Congrès internat. d. cath. [Fribourg 1897] sect. III, p. 567 ss.)

[6] C. 3 in VI^to^ h. t. V, 4. C. un. in Clem. h. t. V, 4.

[7] C. 6 (Innoc. I. a. 402—417), D. LV. C. 2 (Pseudo-Greg.), D. XXXIII. C. 4 (Can. apost. n. 22. 23), 7 (Syn. v. Nicaea a. 325, c. 1), 5 (Conc. Arelat. II a. 443?, c. 12), D. LV. C. 1, § 1 (Gelas. I. a. 494), D. XXXVI. C. 4, X de corp. vitiat. I, 20.

[8] C. 7 (Syn. v. Nicaea a. 325, c. 1), 8 (Can. apost. n. 21), 10 (Syn. v. Tribur a. 895, c. 33), D. LV. C. 3, 5, X de corp. vitiat. I, 20.

fidei, libertatis, famae, und zwar auch wenn die Infamie eine infamia facti und Besserung oder auch Wechsel des Domizils eingetreten ist[1]. Durch die Taufe wird keine Irregularität beseitigt; denn etwaige vor der Taufe begangene Delikte hatten für den Ungetauften, der den kirchlichen Gesetzen noch nicht unterstand, keine Irregularität im Gefolge, und anderweitige Defekte, z. B. ex bigamia, ex vitio corporis, bleiben auch nach der Taufe und machen irregulär. Ex lege wird der defectus natalium beseitigt durch Legitimation per subsequens matrimonium[2], oder durch Ablegung der professio religiosa[3], oder durch päpstliches Reskript[4]. Alle Irregularitäten aber können durch Dispens gehoben werden. Und zwar dispensiert der Papst von allen, weil sie alle auf dem gemeinen Recht beruhen. In öffentlichen Fällen erfolgt die Dispens durch verschiedene päpstliche Behörden, namentlich durch die Datarie, in geheimen und bei Regularen durch die Pönitentiarie, und zwar in forma commissoria, wobei der Exekutor nach den für die Exekution von Reskripten geltenden Regeln zu verfahren und namentlich alle etwaigen Klauseln genau zu beachten hat, so z. B. bei Dispensation von einer irr. ex del. homicidii die: dummodo in loco commissi delicti non celebret[5], oder beim Defectus natalium: dafs der Dispensierte da anzustellen sei, wo man seinen Defekt nicht kenne[6]. Die Ordinarien dispensieren ihre Untergebenen kraft gemeinen Rechts von der irr. ex defectu natalium, jedoch nur für die ordines minores und beneficia simplicia[7] und im Falle der bigamia similitudinaria nach eingetretener Besserung[8]. Durch das Tridentinum erhielten die Bischöfe die ordentliche Vollmacht, ihre Untergebenen von allen auf geheimen Vergehen beruhenden Irregularitäten zu dispensieren mit Ausnahme

[1] *Bened.* XIV., De syn. dioec. l. 13, c. 24, n. 22. S. C. Conc. 9. Sept. 1882.

[2] C. 1, 6, X qui filii sint legit. IV, 17. Incestuosi können nur durch dispensatio in radice matrimonii legitimiert werden. Bened. XIV. „Redditae nobis" v. 5. Dez. 1744. § 40.

[3] C. 1, 11 (Urb. II. a. 1089), D. LVI. C. 1, X de fil. presbyt. ordin. vel non I, 17. Der professio stehen gleich d. vota simplicia d. Jesuiten: Gregor XIII. „Ascendente Domino" v. 25. Mai 1584. Infolge besonderer päpstlicher Privilegien gelten d. in d. Häusern gewisser Orden erzogenen Findelkinder für ehelich.

[4] Dagegen hat d. Legitimation durch d. Landesherrn für d. kirchl. Rechtsbereich keine Bedeutung.

[5] *Lingen-Reufs*, Causae selectae Nr. 92.

[6] S. C. Concilii 9. Sept. 1882.

[7] C. 1 in VI^to^ de fil. presbyt. ordin. vel non I, 11.

[8] C. 4, X de cler. coniug. III, 3. C. 1, 2, X qui cler. vel vov. IV, 6. Diese Befugnisse kann d. Bischof, weil ordentliche, an den Generalvikar delegieren, u. haben sie auch d. Kapitularvikare (S. C. Conc. 28. Jan. 1708) u. d. Ordensobern.

der aus Mord und aus bereits bei Gericht anhängigen Verbrechen[1]. Nach der Bulle „Apost. Sed. moderationi“ vom 12. Oktober 1869 können die Bischöfe auch nicht von der Irregularität ex haeresi occulta dispensieren[2]. Allein kraft der Quinquennalfakultäten dispensieren sie von allen aus geheimen Vergehen entstandenen Irregularitäten, Mord ausgenommen, und bei Priestermangel vom Defekt eines Jahres für den Empfang der Priesterweihe[3]. Kann endlich ein vernünftiger Zweifel über das Vorhandensein einer Irregularität nicht überwunden werden, so wird nach moderner Praxis ad cautelam dispensiert[4].

Hat der Bischof gerichtlich oder aufsergerichtlich Kenntnis von einem Vergehen, das aber rechtlich keine Irregularität des Ordinanden begründet, so konnte er früher die Weihe nicht versagen[5]. Erst das Tridentinum räumte ihm die den Äbten schon zustehende Befugnis ein, selbst auf Grund aufsergerichtlicher Kenntnis, ex informata conscientia, die Ordination zu verweigern, ohne dabei den Grund der Versagung angeben zu müssen[6]. Dem Zurückgewiesenen steht bei Verweigerung auf Grund gerichtlichen Erkenntnisses die Appellation an die höhere Instanz, bei solcher ex informata conscientia der Rekurs an den Apostolischen Stuhl offen. Dieser giebt dann dem Metropoliten oder nächsten Bischof den Auftrag, den episcopus proprius des Ordinanden, nachdem dieser noch dreimal vergeblich um die Erteilung der Weihe gebeten hat, um den Grund seiner Weigerung zu befragen und, wenn er nicht genügend befunden wird, zu ordinieren[7].

Der Bischof, welcher wissentlich einen Irregulären ordiniert, ist arbiträr zu bestrafen[8].

---

[1] Sess. XXIV de ref. c. 6. Auch diese Befugnis kann als ordentliche an d. Generalvikar delegiert werden u. geht auf den Kapitularvikar über. Die Ordensobern haben hierin vielfach besondere Vollmachten. *Ferraris,* Biblioth. canon. s. v. Irregularitas art. 3, n. 17. 18. Nach gerichtlicher Freisprechung wird d. doch vorhandene Delikt wieder geheim; d. Bischof kann also dispensieren. *Lingen-Reufs,* Causae selectae Nr. 78. [2] I, 1.

[3] *Walter,* Fontes 512. Über Fakultät d. Bischofs bei Defectus corporis: S. C. Conc. 25. Mai 1895.

[4] *Lingen-Reufs,* Causae selectae Nr. 69. 70. 78. 83. 87. 97.

[5] C. 4, 17, X de temp. ordin. I, 11.

[6] Sess. XIV de ref. c. 1. C. 5, X de temp. ordin. I, 11.

[7] S. C. Conc. 21. März 1643; 21. April 1668. *Richter-Schulte,* Conc. Trid. p. 87, n. 1. 3.

[8] C. 1 (Syn. v. Nicaea a. 325, c. 2), D. XLVIII. C. 3 (Coelest. I. a. 428), D. LXXXI. C. 55 (Stat. eccl. ant. c. 84. 85), D. L. C. 43 (Pseudo-Leo), C. I, q. 1. C. 14, X de temp. ordin. I, 11. C. 4 in VI^to^ de temp. ordin. I, 9. Sixtus V. „Sanctum et salutare“ v. 5. Jan. 1589. Klemens VIII. „Romanum Pontificem“ v. 28. Febr. 1596.

Anforderungen des Staates an den zu Ordinierenden werden heutzutage meist nur mit Rücksicht auf den Tischtitel oder das Amt gestellt [1].

§ 51.

Der Ordinationstitel.

Decr. Grat. D. LXX. Decr. Greg. IX. l. III, t. 5 de praeb. Lib. sext. III, 4. *Thomassin* P. II, l. 1, c. 9. *O. Mejer*, De titulo missionis apud cath. 1848. *J. Meyer*, Urspr. u. Entw. d. Tischtitels n. gem. u. bayr. Recht (A. f. k. KR. III [1858], 257 ff.; auch sep.). *J. Nacke*, Der Tischtitel. 1869. *Gasparri* n. 584 sqq.

I. Im Interesse der Würde des Klerikalstandes und in ihrem eigenen mufs die Kirche jedenfalls von den zu den höheren Weihen zu Promovierenden den Nachweis verlangen, dafs ihr künftiger Unterhalt gesichert ist, um so den notwendig mit dem Gegenteil verbundenen Mifsständen vorzubeugen [2]. Den gesetzlichen Nachweis dieses genügenden und sichern Unterhaltes und diesen Unterhalt selbst bezeichnet man als Ordinationstitel.

II. Die alte Kirche kannte keine absoluten Ordinationen. Vielmehr wurde der Ordinierte alsbald dauernd an einer bestimmten Kirche angestellt [3]. Diese Kirche hiefs titulus [4]. Der an ihr Angestellte war daher titulatus, intitulatus. Vom gemeinsamen Kirchenvermögen aber erhielt er durch den Bischof den Unterhalt. So bildete diese Kirche, die Anstellung an ihr, das Kirchenamt, und der Unterhalt aus dem gemeinsamen Vermögen der Kirche den Ordinationstitel. Die Weihe ohne Titel war unerlaubt und rechtlich wirkungslos [5]. Nach Ausbildung des kirchlichen Benefizienwesens in den germanischen Reichen seit dem 6. Jahrhundert [6] bildete das Benefizium, d. h. die mit dem kirchlichen Amte verbundenen Einkünfte, den Ordinationstitel [7]. Es sollte daher niemand ordiniert werden, der nicht bereits ein Benefizium besafs. Vielfach aber wurde hiervon abgewichen. Gegen die schweren Mifsstände, die damit verknüpft waren, indem viele benefizienlose Kleriker als vagi, akephali, absoluti keinen Unterhalt hatten [8], waren

[1] Vgl. oben III, 4; unten § 51, II u. III, 4; § 69, II, 6. 7. Über staatl. Beschränkungen i. röm. u. fränk. Reich: *Scherer*, KR. I, 357 f.; *Funk*, Kgschte.[3] 157.

[2] Trid. sess. XXI de ref. c. 2.

[3] C. 1 (Syn. Chalced. a. 451, c. 6), D. LXX.

[4] Vgl. d. Unterschriften auf d. Syn. v. Rom a. 499 bei *A. Thiel*, Epist. Rom. Pontif. I (1868), 651 sqq.

[5] C. 1 (Syn. Chalced. a. 451, c. 6), D. LXX.

[6] *U. Stutz*, Gesch. d. kirchl. Benefizialwesens bis Alex. III. (1895 ff.) I, 68 ff.

[7] C. 3, X de cler. coniug. III, 3. C. 4, X de praeb. III, 5. C. 30, X de iure patron. III, 38.

[8] Syn. v. Mainz a. 813, c. 22.

die Verordnungen kleinerer Synoden des 11. Jahrhunderts, auf welchen in Übereinstimmung mit der alten Praxis eine ordinatio sine titulo facta für irrita erklärt wurde, ohne rechten Erfolg [1]. Daher bestimmte die dritte Lateransynode 1179, c. 5, dafs kein Diakon oder Presbyter ohne Titel d. h. Benefizium geweiht werden solle. Geschehe es doch, so habe der Bischof aus seinen Mitteln den Unterhalt des Klerikers zu bestreiten, bis er demselben ein Benefizium anweise, es sei denn, dafs der Ordinierte selbst ein für seinen Unterhalt hinreichendes Vermögen besitze [2]. Innocenz III. dehnte die Sustentationspflicht des Bischofs auch auf den Subdiakonat aus [3]. Eine weitere Ausdehnung aber scheiterte am Widerstand der Bischöfe [4]. Aus der Bestimmung des Lateranense wurde aber bald die Folgerung gezogen, dafs das eigene Vermögen (patrimonium) ebenso pro titulo sein könne wie das Benefiz [5]. Ja es setzte sich die Auffassung fest, dafs der Weihetitel überall da vorhanden sei, wo für den genügenden Lebensunterhalt gesorgt sei. So war der Untergrund gegeben für den mit dem titulus patrimonii verwandten titulus pensionis und für andere nach dem Tridentinum bestimmter auftretende Ordinationstitel. Letztgenanntes Konzil verordnete, zur älteren Praxis zurückkehrend, dafs jeder Kleriker für eine bestimmte Kirche geweiht und zu den höheren Weihen keiner promoviert werden solle, der nicht ein Benefizium habe. Nur dann, wenn es das Bedürfnis und das Wohl seiner Kirche fordere, könne der Bischof subsidiär auch solche promovieren, deren Unterhalt durch eigenes Vermögen oder eine Pension gesichert sei. Jeder Kleriker solle einer Kirche adskribiert sein [6]. Seitdem aber haben sich, zum Teil in unbestimmterer Form schon früher vorhanden, teils durch päpstliche, teils durch staatliche Gesetzgebung, teils durch Gewohnheit bestimmter ausgebildet: der uralte [7] t. professionis sive paupertatis, wobei der Orden oder das Kloster für den Unterhalt des definitiv Aufgenommenen eintritt; der durch Gregor XIII. erst geschaffene t. missionis für diejenigen, welche sich eidlich verpflichten, lebenslänglich nach Anweisung der Propaganda in der Mission zu dienen, und dafür aus den Mitteln der Propaganda unterhalten werden [8]; der t. servitii dioeceseos seu ecclesiae (t. obedientiae, t. administrationis), wobei die Bischöfe die Weihe unter ihrerseitiger Verpflichtung zum Unterhalt erteilen an jene, welche versprechen, in ihrer Diözese dienen zu

---

[1] C. 2 (Syn. Placent. a 1095, c. 15), D. LXX. Syn. Melphit. a. 1089, c. 9.

[2] C. 4, X de praeb. III, 5.

[3] C. 16, X de praeb. III, 5.

[4] *Stephan v. Tournay* (gest. 1203), Ep. 194. *Migne*, Patr. lat. CCXI, 476 sq.

[5] C. 23, X de praeb. III, 5. Syn. v. Béziers a. 1233, c. 6.

[6] Sess. XXI de ref. c. 2; Sess. XXIII de ref. c. 16.

[7] C. 1 (Syn. Chalced. a. 451, c. 61), D. LXX.

[8] Der 1579 d. Collegium anglic. gewährte Titel wurde 1584 auf d. Colleg. germ.-hung. u. von Urban VIII. „Ad uberiores“ v. 18. Mai 1638 auf alle Kollegien d. Propaganda ausgedehnt. Dieser Titel findet sich auch in Köln, Trier, England, Irland, Nordamerika.

wollen[1]; endlich der mensae (t. mensae communis, t. seminarii, t. principis). Der Tischtitel entwickelte sich gewohnheitsrechtlich seit dem 16. Jahrhundert hauptsächlich in Deutschland. Bei der grofsen Ausdehnung der Pfarreien und dem Bedürfnis nach vielen Hilfsgeistlichen war es nicht möglich, in allen Fällen einen der kanonischen Weihetitel zu gewinnen. Da mufste die Kirche zufrieden sein, wenn Dritte: Landesherrn, Bischöfe, Städte, Stifte, Klöster, Private, ein rechtlich sicher gestelltes Versprechen abgaben, dem zu Ordinierenden den nötigen Unterhalt so lange zu gewähren, bis er anderweitig versorgt sei[2]. Durch die Säkularisation am Anfang des 19. Jahrhunderts wurde der Kirche die Möglichkeit, einen gesetzmäfsigen Weihetitel vom Ordinanden zu fordern, noch mehr benommen. Anderseits waren die Staaten als Nachfolger im Besitze des Kirchengutes auch in die damit verbundenen Verpflichtungen eingetreten. Überdies haben sie unter den heutigen Verhältnissen an sich die Pflicht, für eine genügende Anzahl von Geistlichen zu sorgen. So bekam der landesherrliche Tischtitel (t. [mensae] principis) ganz besondere Bedeutung. Derselbe besteht darin, dafs das Ärar überhaupt, oder ein bestimmter staatlicher Fonds verpflichtet ist, den Unterhalt der daraufhin Ordinierten zu bestreiten, wenn letztere keinen anderweitigen Unterhalt haben oder dienstuntauglich werden[3].

III. Über die rechtliche Qualifikation der einzelnen Ordinationstitel ist festgesetzt:

1. Das Benefizium mufs ein geistliches, bestimmtes, auf Lebenszeit verliehenes sein. Doch würde auch ein frei widerrufliches Manualbenefizium genügen, wenn der Verleiher sich binden würde, oder durch die kirchliche Behörde sich in seinem Amotionsrecht binden liefse[4]. Sodann mufs das Benefizium den genügenden, durch Synodaltaxe oder Ermessen des Bischofs fixierten Lebensunterhalt abwerfen. Das Fehlende kann aus dem Patrimonium oder durch andere sichere Bezüge ergänzt werden[5]. Endlich mufs der Ordinand im thatsäch-

[1] Schon Eugen IV. gestattete für Florenz d. Weihe auf diesen Titel: *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 116, n. 33. *Lingen-Reufs*, Causae selectae Nr. 3. Der Titel findet sich in Ungarn, Frankreich, Mexiko. Über Vorschläge betr. den t. s. dioeceseos auf d. Vatic. vgl. *Lämmer*, Zur Kodifik. d. kan. Rs. 91. 111. 178. 205.

[2] Syn. v. Augsburg a. 1567, P. II, c. 9. Syn. v. Prag a. 1605, t. 22. *Hartzheim*, Conc. Germ. VII, 177; VIII, 723.

[3] Im Jahre 1704 erklärte d. C. Conc. d. landesherrl. Tischtit. f. ungenügend. *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 116, n. 32. Dagegen wurde er in neueren Konkordaten anerkannt. *Walter*, Fontes 364. 377.

[4] S. C. Conc. 29. Nov. 1777; 17. Mai 1828. *Lingen-Reufs*, Causae selectae Nr. 9. 10. S. C. Conc. 12. Sept. 1739. *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 193, n. 18.

[5] Mafsgebend ist die Taxe der Diözese, in der d. Benefizium liegt. S. C. Conc. 27. Mai 1713. *Richter-Schulte* l. c. p. 112, n. 1. Über Ergänzung d. Fehlenden: S. C. Conc. Okt. 1589; 12. März 1718. *Richter-Schulte* l. c. p. 114, n. 12. 13. Über etwaige Abzüge: *Richter-Schulte* l. c. p. 112, n. 2. 3. 4.

lichen und unangefochtenen Besitz des Benefiziums sein[1]. Will der auf ein Benefizium Geweihte darauf verzichten, so bedarf er dazu der Genehmigung des Bischofs, die nur dann rechtsgültig gegeben werden kann, wenn der Verzichtende nachweist, dafs sein Unterhalt auf andere Weise hinlänglich gesichert ist, und im Resignationsgesuch selbst die Weihe auf das betreffende Benefizium bemerkt ist. Ohne diese Formalitäten wäre auch ein genehmigter Verzicht ungültig[2].

2. Beim titulus patrimonii müssen die Einkünfte kommen aus liegenden Gütern, nicht aber dürfen sie beruhen auf Mobilien oder blofser Schuldforderung[3]. Daher genügen auch nicht Erträgnisse aus industrieller, künstlerischer oder litterarischer Arbeit (t. litteraturae)[4]. Sodann müssen die jährlichen Einkünfte so hoch sein, dafs der Grundstock nicht angegriffen zu werden braucht. Die Höhe derselben ist öfters durch Synodaltaxe ausdrücklich bestimmt. Endlich mufs das patrimonium bereits im sichern und unangefochtenen Besitz des Ordinanden sein. Der auf das patrimonium sacrum Geweihte darf dasselbe nicht veräufsern oder irgendwie belasten ohne die Genehmigung des Bischofs. Und wenn derselbe ein Benefizium oder sonst genügenden Unterhalt erworben hat, erlischt der t. patrimonii erst nach Zustimmung, näherhin Subrogation des Bischofs[5].

Aufs engste damit verwandt ist der t. pensionis. Er unterscheidet sich aber dadurch, dafs hier die Rente aus fremdem Vermögen bezogen wird. Auch da genügt nicht ein blofs persönliches Forderungsrecht. Vielmehr mufs die Rente pfandrechtlich gesichert sein. Sodann mufs sie genügend und lebenslänglich sein. Endlich darf das Vermögen, aus dem die Rente fliefst, ohne Erlaubnis des Bischofs nicht veräufsert werden. Bei den heutigen Geldverhältnissen und den veränderten Anschauungen über die Erlaubtheit des Zinsnehmens begnügt man sich aber in der Praxis mit gehörig sichergestellten verzinslichen Darlehen und namentlich mit öffentlichen Schuldobligationen.

3. Auf den t. professionis (paupertatis bei den Mendikanten) können in den Orden nur jene die höheren Weihen erhalten, welche

[1] Trid. sess. XXI de ref. c. 2.

[2] Trid. l. c. *Richter-Schulte* l. c p. 113, n. 7. 8. 9.

[3] S. C. Conc. Okt. 1589; 29. Nov. 1670; 2. Okt. 1717. *Richter-Schulte* l. c. p. 114, n. 16. 17.

[4] S. C. Conc. Okt. 1589; 3. Mai 1609. *Richter-Schulte* l. c. p. 114, n. 15; p. 116, n. 35.

[5] Trid. sess. XXI de ref. c. 2. *Richter-Schulte* l. c. p. 114, n. 21 sqq.

nach dreijährigen vota simplicia die professio religiosa abgelegt haben[1]. In den meisten Kongregationen können jene auf den t. mensae communis sive congregationis geweiht werden, welche nach dreijährigen vota simplicia durch Ablegung der vota simplicia perpetua in die Genossenschaft auf Lebenszeit eingetreten sind. Soll vor der gesetzlichen Zeit ordiniert werden, so wird in der Weise dispensiert, dafs vom Apostolischen Stuhl die Ablegung der feierlichen bezw. ewigen Gelübde vor Ablauf des Trienniums gestattet wird. Wollte aber ein Novize ordiniert werden, müfste er einen der andern kanonischen Titel vorweisen[2].

4. Der Tischtitel mufs erteilt werden in einem rechtsverbindlich und urkundlich abgegebenen Versprechen, eine hinreichende, bestimmte und hypothekarisch gesicherte Summe zu geben, soweit nicht anderweitig für den Ordinierten gesorgt ist. Demgemäfs widerspricht es dem Zweck des Titels, wenn der Geber sich nur für den Fall unverschuldeter Deficienz verpflichtet[3]. Hier müfste der dennoch weihende Bischof supplierend eintreten. Bei Fixierung der Summe durch den Bischof darf in Anschlag kommen, was der Ordinierte sonstwie zu verdienen vermag. Wo die Zahlungsfähigkeit des Gebers hinlänglich gesichert ist, kann von der Hypothek abgesehen werden. Der Tischtitel erlischt ipso facto bei Erhalt eines die Congrua abwerfenden Benefiziums sowie durch die professio religiosa, ohne wieder aufzuleben. Erhält der so Ordinierte ein patrimonium oder eine Pension, so erlischt der Tischtitel nur, wenn es so ausbedungen war, oder der Titulat und Bischof die Einwilligung dazu geben. Ein Verzicht ohne bischöfliche Genehmigung ist nichtig.

Diesen Anforderungen entsprach der landesherrliche Tischtitel keineswegs überall. Namentlich waren die Beträge vielfach zu niedrig, oder nur für unverschuldete Deficienz garantiert. In der oberrheinischen Kirchenprovinz verliehen nach §§ 27 u. 28 des Ediktes der vereinigten Regierungen vom 30. Januar 1830 und nach § 8 der gemeinsamen Verordnung derselben vom 1. März 1853 die Regierungen den Tischtitel im Betrag von 300—400 Gulden beim Eintritt in das Priesterseminar auf Grund einer staatlich-kirchlichen Prüfung, aber nur für den Fall unverschuldeter Dienstunfähigkeit und mit der Auflage teilweiser Rückerstattung bei nachheriger besserer Vermögenslage[4].

[1] Pius V. „Rom. Pontifex" v. 14. Okt. 1568. Gregor XIII. „Ex Sed. Apost." v. 28. Febr. 1573 (für d. Jesuiten). Pius IX. v. 12. Juni 1858.

[2] Pius IX. v. 12. Juni 1858. S. C. Ep. et Reg. 4. Nov. 1892. Letzteres Dekret enthält auch Bestimmungen üb. d. Unterhalt der Ausgestofsenen.

[3] Der suspendierte Kleriker behält den Tischtitel.

[4] *Schneider*, Die partik. KRsquellen 305. 307.

Doch wurde in Württemberg der Tischtitel auf den Interkalarfonds auch für den Fall verschuldeter Dienstunfähigkeit gewährt [1]. Jetzt verleiht ihn der Bischof im Betrag von drei Mark täglich für unverschuldet dienstunfähige unständige Geistliche, von zwei für Demeriten. Bei letzteren besteht noch Ersatzpflicht [2]. Auch in Baden und Hessen-Darmstadt verleiht der Bischof heute den Titel [3].

IV. Der Bischof, der ohne einen Ordinationstitel die höheren Weihen oder Dimissorien dazu an einen bestimmten Bischof erteilt, hat für den Ordinierten bis zum Erhalt eines Benefiziums zu sorgen. Diese Pflicht geht eventuell auf seinen Nachfolger über, dem aber ein Regrefsrecht an die Erben des schuldigen Ordinators zusteht [4]. Wenn der Ordinator dem ohne Titel Geweihten das Versprechen, von ihm keinen Unterhalt zu fordern (pactum de non petendo) abnimmt, so ist er auf drei Jahre von der Spendung der ordines suspendiert [5]. Auf ein Jahr hiervon suspendiert ist der Bischof, wenn er die Vorschriften über den Weihetitel bei denjenigen, die einem Orden oder einer Kongregation angehören, nicht respektiert [6]. Wer sich mit Verletzung der Vorschriften über den Ordinationstitel weihen läfst, ist zu suspendieren.

§ 52.

Der Akt der Ordination.

Decr. Grat. D. XXIII. XXIV. LII. LIX. LX. LXI. LXXIV—LXXVII. Decr. Greg. IX. l. I, t. 11 de temp. ordin.; t. 12 de scrut. in ordine fac.; L. V, t. 29 de cler. per saltum promoto. Lib. sext. I, 9.

Hallier P. I, sect. 1; P. II, sect. 6. 7. *Thomassin* P. I, l. 2, c. 35. 36. *Gasparri* n. 45 sqq. 658 sqq.

---

[1] Erl. d. k. kath. geistl. Rats v. 14. März 1816. *Vogt*, Sammlung 667. Verf.-Urk. v. 25. Sept. 1819. *J. Longner*, Darstellung d. Rechtsverh. d. Bischöfe in d. oberrhein. Kirchenprovinz (1840) 237 ff.

[2] Ges. v. 30. Jan. 1862, Art. 19. *Vogt*, Samml. 258. Ord.-Erl. v. 3. Mai 1892. *Pfaff*, Gesetzeskunde 70 f.

[3] Für Baden: A. f. k. KR. IX (1863), 33. Für Hessen: *Schmidt*, Kirchenrechtl. Quellen 61. — Auch für die beiden oberrhein. Bistümer Limburg u. Fulda (preufs. Provinz Hessen-Nassau) besteht noch der landesherrl. Tischtitel. Ed. v. 9. Okt. 1827, § 2, Nr. 6. *Weifs*, A. f. KR. II (1831), 271. In Münster, Paderborn, Breslau, Gnesen-Posen, Kulm u. Ermland wird auf den t. seminarii oder mensae privatae, in Osnabrück u. Hildesheim auf den t. mensae privatae ordiniert. Zum landesherrl. Tischtitel in Bayern vgl. *Silbernagl*, Verfass. u. Verwalt. sämtl. Religionsgenossenschaften in B. (3. Aufl.) S. 112. 125. A. f. k. KR. LXXXI (1901), 362 ff. Für Österr. vgl. *Scherer*, KR. I, 369.

[4] C. 2, 4, 16, X de praeb. III, 5. C. 37 in VI^to^ h. t. III, 4.

[5] C. 45, X de simonia V, 3. Pius IX. „Apost. Sed. moder." v. 12. Okt. 1869. V, 2.

[6] Pius IX. „Apost. Sed. moder." v. 12. Okt. 1869. V, 4.

I. Es ist Sache des Bischofs, zu untersuchen, ob die aufgeführten Anforderungen beim Ordinanden vorhanden seien. Überdies erstreckt sich die Untersuchung auf die moralische Würdigkeit und den Beruf[1]. Zu dieser Prüfung wurde in der alten Kirche auch das Zeugnis der Gemeinde und das Gutachten des Klerus eingefordert[2]. Im Mittelalter war die Prüfung der Weihekandidaten Sache des Archidiakons[3]. Um die hierin sehr zerfallene Disziplin wiederherzustellen, ordnete das Tridentinum an, dafs die Empfänger der minores ein Zeugnis ihres Pfarrers und Lehrers vorzulegen hätten[4]. Für die Kandidaten der maiores aber schrieb es eine dreifache Prüfung, die sogenannten scrutinia, vor. Das erste besteht darin, dafs die Weihekandidaten einen Monat vor der Ordination sich beim Bischof melden, und dafs dieser dann den Pfarrer oder eine andere geeignete Person beauftragt, das Vorhaben des Kandidaten in der Kirche bekannt zu geben, über Geburt, Alter, Sitten und Leben bei glaubwürdigen Leuten Erkundigungen einzuziehen und darüber zu berichten[5]. Jedoch läfst man es sich heute in den meisten Diözesen an den Studien- und Sittenzeugnissen genügen. Im zweiten Skrutinium läfst der Bischof die Ordinanden vier Tage vor der Weihe oder sonst wann kommen und prüft sie selbst oder durch eine geeignete Kommission über Abkunft, Person, Alter, Erziehung, Sitten, Wissenschaft und Glauben[6]. Das dritte Skrutinium ist eine reine Formalität, indem der Archidiakon oder dessen Stellvertreter auf die Frage des Bischofs nach der Würdigkeit der Ordinanden diese bezeugt[7]. Der Ordination haben noch geistliche Exerzitien voranzugehen[8].

II. Was die näheren Umstände der Weihe betrifft, so kann sie der Ordinator nur an einem seiner Jurisdiktion unterstellten Ort vornehmen. Andernfalls bedarf er der Erlaubnis des Ordinarius loci. Bei Weihe ohne diese verfällt der Ordinator der Suspension von den

[1] 1 Tim. 5, 22. C. 4 (Syn. v. Nicaea a. 325, c. 9), D. LXXXI. C. 5 (Leo I. a. 446?), D. LXI. C. 3 (Leo I. a. 446), D. LXXVIII. C. 8 (Gelas. I. a. 494), D. LXXVII. C. 5 (Syn. Tolet. IV a. 633, c. 19), D. LI.

[2] *Clem. Rom.* Ad Corinth. I, c. 44. *Cypr.* Ep. 38, 1; 67, 4. C. 2. (Syn. Carth. III a. 397, c. 22), D. XXIV. *H. Grisar,* Gesch. Roms u. d. Päpste i. MA. (1901 ff.) I, 765.

[3] C. 9, X de off. archidiac. I, 23.

[4] Sess. XXIII de ref. c. 5. [5] Ibid.

[6] Sess. XXIII de ref c. 7. Sess. XXIII de ref. c. 12 schreibt diese Prüfung auch für d. Regularen vor. Ausgenommen sind d. Jesuiten: Gregor XIII. „Pium et utile" v. 22. Sept. 1582.

[7] C. un. X de scrutin. in ord. fac. I, 12.

[8] *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 11, c. 2, n. 16. 18.

Pontifikalien auf ein Jahr, der Ordinierte der vom ordo [1]. Die Tonsur kann an jedem anständigen Orte, die minores sollen an heiligem Orte erteilt werden. Die höheren Weihen aber müssen stattfinden in der Kathedrale in Anwesenheit des Domkapitels; wenn je an anderem Orte, in der besten Kirche in Anwesenheit des Ortsklerus [2].

III. Die Tonsur kann zu jeder Zeit und zu jeder Stunde, auch aufserhalb der Messe erteilt werden. Die niedern Weihen können auch aufserhalb der Messe gespendet werden, aber regelmäfsig nur in der Frühe, an einzelne an einem Sonn- oder Festtag, allgemein aber nur an den für die ordines maiores bestehenden Terminen [3]. Für letztere nämlich bestanden schon frühe Termine. Nach Leo I. wurden sie in der Nacht des Samstags oder in der Frühe des Sonntags erteilt [4]. Bei Gelasius I. erscheinen die Quatembersamstage und der Samstag vor dem Passionssonntag als Weihezeiten [5]. Später kam der Karsamstag dazu [6]. So werden heute die höheren Weihen gespendet an den Quatembersamstagen und an den Samstagen vor dem Passionssonntag und vor Ostern während der vom Bischof celebrierten Messe [7]. Die Konsekration des Bischofs findet statt an Sonntagen oder Apostelfesten [8]. Die Nichteinhaltung dieser Termine ist arbiträr zu bestrafen [9]. Die Bischöfe sind aber vielfach von der Einhaltung der Weihetermine befreit (sogenannte Extra tempora). So haben die deutschen Bischöfe kraft der Quinquennalfakultäten das Indult „conferendi ordines extra tempora et non servatis interstitiis usque ad sacerdotium inclusive“ [10].

IV. Es sollen nämlich die Weihen in gewissen Zwischenräumen, interstitia, empfangen werden. In der alten Kirche ergab sich das von selbst dadurch, dafs der Ordinierte einen höheren ordo erst erhielt, nachdem er sich auf dem vorhergehenden erprobt hatte [11]. Die

---

[1] C. 2 (Syn. Antioch. a. 341, c. 9), C. IX, q. 3. C. 8 (Syn. Const. a. 381, c. 2), C. IX, q. 2. Trid. sess. VI de ref. c. 5; Sess. XIV de ref. c. 2; Sess. VII de ref. c. 11.

[2] Trid. sess. XXIII de ref. c. 8.

[3] C. 3, X de temp. ordin. I, 11.

[4] C. 4, 5, D. LXXV.

[5] C. 7, D. LXXV.

[6] *Jaffé*, Regesta n. 1015. C. 3, X h. t. I, 11.

[7] C. 1, 2, 3, 8, 16, X h. t. I, 11. Trid. sess. XXIII de ref. c. 8.

[8] C. 5, § 1 (Syn. Tolet. IV a. 633, c. 19), D. LI.

[9] „Apost. Sed. moder.“ v. 12. Okt. 1869 thut d. früheren Suspension keine Erwähnung mehr.

[10] *Walter*, Fontes 512.

[11] D. LIX. C. 10 (Syn. v. Sard. a. 343, c. 10), D. LXI. C. 3 (Siric. a. 385), 9 (Gelas. I. a. 494), D. LXI.

moderne Praxis beruht im wesentlichen auf dem Tridentinum [1]. Bei den niedern Weihen sollen Interstitien eingehalten werden. Der Bischof kann aber davon absehen, und so werden sie kraft Gewohnheit, wenigstens in Deutschland, samt der Tonsur an einem Tage erteilt [2]. Zwischen dem Akoluthat und dem Subdiakonat und zwischen je zwei höheren Weihen soll ein ganzes Kirchenjahr liegen. Doch kann der Bischof auch hiervon aus guten Gründen dispensieren. So werden auch diese Interstitien vielfach nicht mehr genau eingehalten und oft in einem Jahre alle ordines konferiert. Nur sollen die niedern Weihen und der Subdiakonat nicht an einem Tage erteilt werden [3] und noch weniger zwei höhere Weihen. Eine Strafe aber wird durch Verfehlung hiergegen nicht mehr ipso facto inkurriert.

V. Endlich müssen die Weihen selbstverständlich in der vorgeschriebenen Reihenfolge empfangen werden. Jede promotio per saltum zieht die Suspension von der unerlaubt erhaltenen Weihe nach sich, bis die übersprungene nachgeholt ist. Von dieser Suspension kann der Bischof nach Buße aus Gründen dispensieren, aber nur wenn die per saltum erhaltene Weihe nicht ausgeübt wurde, was die Irregularität zur Folge hätte [4]. Die bischöfliche Konsekration ohne vorausgegangene Priesterweihe ist geradezu nichtig [5].

Der Bischof droht bei der Weihe allen denen, die sich unberufen unter die Ordinanden mischen würden, die Exkommunikation an. Eine dennoch erschlichene Weihe ist gültig, kann aber erst mit Erlaubnis des Bischofs ausgeübt werden [6].

Die erfolgte Weihe ist in die Matrikel der Diözese einzutragen und dem Ordinierten darüber ein Zeugnis auszustellen (litterae formatae) [7].

[1] Sess. XXIII de ref. c. 11. 13. 14. Vgl. auch c. 13. 15, X. h. t. I, 11.

[2] S. C. Conc. 17. Mai 1593; 31. Mai 1597. *Richter-Schulte.*, Conc. Trid. p. 200. n. 4. 5.

[3] S. C. Conc. 7. Mai 1707. *Richter-Schulte* l. c. p. 200, n. 1.

[4] C. 10 (Syn. v. Sard. a. 343, c. 10), D. LXI. C. 29 (Siric. a. 385), C. XVI, q. 1. C. un. (Alex. II. c. a. 1065), D. LII. C. un. X de cler. per salt. promoto V. 29. Trid. sess. XXIII de ref. c. 14.

[5] C. 10, X de excess. prael. V, 31. *Schanz*, Die Lehre v. d. heil. Sakramenten 696. *J. Parisot*, Les ordinations „per saltum“ (Rev. de l' Orient chrét. V [1900]. 335 ss.).

[6] C. 1, 2, 3, X de eo qui furtive ord. suscepit V, 30. S. C. Conc. 17. Dez. 1803.

[7] Syn. v. Mileve a. 402, c. 14. C. 1. Extrav. comm. de elect. I, 3. Innoc. XII. „Speculatores“ v. 4. Nov. 1694. § 3—6.

§ 53.

Der Diözesanverband.

Decr. Greg. IX. l. I, t. 22 de cler. peregrinis; L. II, t. 29 de cleric. peregrinantibus.

Hallier P. II, sect. 5, c. 3. *Thomassin* P. II, l. 1, c. 5. *M. Hofmann*, Die Exkardination einst u. jetzt (Z. f. k. Th. XXIV [1900], 92 ff.).

In der alten Kirche war mit der Ordination die bleibende Anstellung an einer bestimmten Kirche verbunden. Aus der Weihe resultierte die Verbindung mit der Diözese so unmittelbar, dafs die Entlassung zur Weihe an einen andern Bischof zugleich die Entlassung aus der Diözese war. Desertion aber wurde mit Exkommunikation gestraft[1]. Doch konnte mit bischöflicher Genehmigung auch ein Tausch der Diözesen stattfinden[2]. Das geschah vermittelst der litterae dimissoriae, commendaticiae, oder formatae[3]. Nach dem Aufkommen der absoluten Ordinationen aber löste sich der strenge Diözesanverband und der Wechsel der Diözesen wurde leichter. Doch versprechen auch heute noch die Ordinanden dem Bischof Gehorsam und verlangte das Tridentinum, dafs einer in strenger Verbindung mit der Kirche bleibe, zu deren Nutzen er geweiht worden sei, und dafs dem, der seinen Posten ohne Wissen des Bischofs aufgebe, die Funktionen untersagt sein sollten[4]. Nach gegenwärtiger Disziplin kann, wo heute die Ordination fast nur im Interesse der Diözese stattfindet, kein Geistlicher seine Diözese ohne Erlaubnis des Bischofs verlassen. Dieselbe wird gegeben durch die litterae excardinationis, excorporationis, dimissoriales, oder das Exeat. Ein Geistlicher könnte sich aber die Exkardination durch Rekurs an die höhere Instanz erzwingen, wenn ihm der Bischof kein Amt übertragen und für seinen standesgemäfsen Lebensunterhalt nicht aufkommen würde. Doch müfste der Bischof die Entlassungsbriefe erst dann geben, wenn ein anderer Bischof die Aufnahme vollständig zugesichert hätte. Und hätte ein noch unbepfründeter Kleriker infolge von Präsentation ein mit Residenzpflicht verbundenes Benefizium in einer fremden Diözese erhalten, so bedürfte er keiner Dimissorialien, da er hierdurch bereits unter die Jurisdiktion des fremden Bischofs gekommen wäre. Leistet aber der Bischof die

---

[1] C. 23 (Syn. v. Nicaea a. 325, c. 16), C. VII, q. 1. Vgl. oben S. 147. 148. 152. 154. 174.

[2] C. 37 (Stat. eccl. ant. c. 27), C. VII, q. 1. C. 1 (Syn. Rom. a. 826, c. 18), 2 (Syn. Carth. III a. 397, c. 21), D. LXXII.

[3] Vgl. oben S. 154 Anm. 3. 4. 5. [4] Sess. XXIII de ref. c. 16.

Versorgung, so kann er die Entlassung verweigern[1]. Dagegen darf keinem Geistlichen der Eintritt in den Ordensstand verweigert werden[2]. Der Beneficiat verliert seine Pfründe aber erst durch die Ablegung der professio[3]. Hat der Bischof oder der Staat auf Unterhalt und Ausbildung der zu Exkardinierenden Aufwendungen gemacht, so können sie entsprechenden Ersatz verlangen, namentlich wenn das bereits durch Gewohnheit oder Gesetz bestimmt ist. Doch soll hiervon mildere Anwendung gemacht werden, wenn der Geistliche schon einige Zeit in der Diözese gedient hat[4].

Von diesem Verlassen der Diözese für immer ist wohl zu unterscheiden ein vorübergehendes. Nach dem Brauch der alten Kirche durften fremde Kleriker ohne Empfehlungsbriefe keine Funktionen vornehmen, sondern waren zur communio peregrina verwiesen[5]. In Übereinstimmung damit und nach dem Dekretalenrecht verlangte das Tridentinum, es solle kein fremder Geistlicher ohne Empfehlungsschreiben seines Bischofs (litterae commendaticiae, formatae, reverendae, Celebret), dahingehend, dafs jemand Priester und ohne Irregularitäten und Zensuren sei, zur Celebration der Messe und Spendung der Sakramente zugelassen werden[6].

§ 54.

Die klerikalen Standesrechte.

Decr. Grat. D. XXI sqq. C. XI, q. 1. C. XXI, q. 5. Decr. Greg. IX. l. I, t. 16 de sacr. non iter.; L. V, t. 9 de apost. et reiter. bapt.; t. 37 de poenis; L. I, t. 33 de M. et O.; L. II, t. 2 de foro compet.; L. III, t. 49 de immun.; L. V, t. 39 de sent. excomm.; L. III, t. 23 de solut. Lib. sext. V, t. 9; I, 17; II, 2; III, 23; V, 11. Const. Clem. L. V, t. 8; L. II, t. 2; L. III, t. 17; L. V, t. 10. Extrav. Ioann. XXII. t. II. XII. XIII. Extrav. comm. L. III, t. 13; L. I, t. 8; L. V, t. 10.

Thomassin P. II, l. 1, c. 11 sqq.; P. III, l. 1, c. 33 sqq. *Löning*, Gesch. d. deutsch. KRs. I, 167 ff.; II, 284 ff. Ältere Litt. üb. d. privil. cler. bei *Scherer*, KR. I, 394.

[1] *Gasparri* n. 860; *Hofmann* a. a. O. 412 ff. unter Anführung vieler Entscheidungen d. Congr. Concilii. Vgl. *Richter-Schulte*, l. c. p. 207, n. 1—6. *Lingen-Reufs*, Causae selectae Nr. 4 sqq. Besonders wichtig: S. C. Conc. 20. Juli 1898.

[2] *N. Nilles*, Selectae disputationes academicae II (1886), 33 sqq.

[3] Trid. sess. XXV de regul. c. 16. Für Württ. vgl. Note d. k. kath. Kirchenrats v. 30. April 1889: *Pfaff*, Gesetzeskunde 52.

[4] *Nilles* l. c. II, 113 sqq. Für Württ. vgl. Minist.-Erlafs v. 7. April 1823 u. v. 13. Sept. 1875. *Vogt*, Sammlung 44 f. 755.

[5] C. 37 (Syn. Laod. a. 343—381, c. 41. 42), D. V de cons. C. 21 (Syn. Agath. a. 506, c. 2), D. L. C. 7 (Syn. Chalced. a. 451, c. 13), D. LXXI.

[6] C. 1, 2, 3, X de cler. peregrinis I, 22. Trid. sess. XXIII de ref. c. 16; Sess. XXII decr. de observ. in celebr. missae. *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 208, n. 10.

I. Durch die Ordination wird die geistliche Fähigkeit (spiritualis facultas) erteilt, alle mit dem betreffenden ordo verbundenen Funktionen gültig (valide) vorzunehmen. Damit aber die betreffende Weihehandlung auch erlaubt (licite) sei, ist nötig ein Auftrag hierzu von seiten des kirchlichen Obern (missio legitima, missio canonica). Diese durch die Weihe erhaltene innere Befähigung kann weder genommen noch aufgegeben werden: character indelebilis[1]. Daher kann der Ordinierte nicht mehr in den Laienstand zurückversetzt werden, oder dorthin zurückkehren. Dem widerspricht nicht die Thatsache, dafs in frühesten Zeiten über Kleriker bisweilen die Strafe der reductio ad communionem laicam verhängt wurde. Hierdurch, wie durch Exkommunikation, Deposition und Degradation, wurde die innerliche Befähigung nur gebunden, so dafs sie nicht mehr in erlaubter Weise ausgeübt werden konnte, nicht aber vernichtet. Daher fand auch meist, wenn je ein solcher Kleriker, was freilich selten geschah, wieder zu Weihehandlungen zugelassen wurde, keine eigentliche Reordination, sondern eine Rebenediktion statt[2]. Auch durch Dispensation eines Majoristen vom Cölibat erfolgt keine Laisierung desselben und sind etwaige solche staatliche Forderungen unerfüllbar[3].

II. Entsprechend der geistlichen Superiorität kamen den Klerikern von frühe an gewisse Ehrenrechte vor den Laien zu. Dazu gehören: das Recht des Vortritts oder der Präcedenz vor den Laien bei allen Versammlungen und Aufzügen kirchlichen Charakters; sodann ein ausgezeichneter Platz in der Kirche, nämlich im Presbyterium, welches die Laien nur zum Empfang der Kommunion betreten dürfen; endlich bestimmte ehrende Titulaturen bei mündlicher und schriftlicher Anrede[4]. Auch unter den Klerikern selbst besteht nach der gröfseren oder geringeren Weihe ein Vorrang.

III. Besonders aber hat die kirchliche und zum Teil auch die staatliche Gesetzgebung die Kleriker durch weitgehende Vorrechte, die

---

[1] Trid. sess. XXIII de sacr. ord. c. 4; can. 4.

[2] *Thiele*, De charactere indelebili 26 sqq. *F. Q. Kober*, Die Deposition u. Degradation (1867) 56 ff. 90 ff. Real-Encykl. d. christl. Altert. s. v. Laisierung d. Geistl. Kirchenlexikon 2. Aufl. s. v. Communio laica. Anders *Hinschius*, KR. IV, 728 f. Vgl. auch oben S. 151.

[3] Trid. sess. XXIII de sacr. ord. can. 4. *J. J. Lang*, Über d. Laisieren (Th. Qsch. XIII [1831], 283 ff.). *G. L. C. Kopp*, Die kath. Kirche i. 19. Jhdt. (1830) 270 ff. *J. Longner*, Darstellung d. Rechtsverh. d. Bisch. i. d. oberrhein. Kirchenprovinz 241. 391 f.

[4] C. 1, X de vita et honest. cler. III, 1. Trid. sess. XXV de ref. c. 17. Bayer. Konkord. Art. 14. Österr. Konk. Art. 16.

sogenannten privilegia cleri[1], ausgezeichnet. Dieselben sind rechtliche Folgen des Standes und können als Standesrechte vom Einzelnen weder aufgegeben, noch ihm entzogen werden, solange er überhaupt Standesrechte besitzen kann[2]. Das Recht mufs vielmehr im einzelnen Fall den Verlust positiv ausgesprochen haben. Zu diesen klerikalen Privilegien gehören:

1. Das privilegium canonis.

Im älteren Kirchenrecht wurde die Beleidigung oder Verletzung eines Klerikers mit schwerer Kirchenbufse und bei Halsstarrigkeit mit Exkommunikation bestraft[3]. Die Verletzung oder Tötung eines Bischofs aber zog seit dem 9. Jahrhundert die Exkommunikation ipso facto nach sich[4]. Auch die weltlichen Gesetze statuierten für Verstümmlung eines Klerikers schwerere Strafen oder Geldbufsen[5]. Strengere Gesetze aber mufste die Kirche erlassen, als um die Mitte des 12. Jahrhunderts das von religiös-politischen Agitatoren, so von Arnold von Brescia, verführte Volk sich vielfache Ausschreitungen gegen Kleriker und Ordenspersonen erlaubte. Da bestimmte das zweite Laterankonzil a. 1139, c. 15, nach Vorgang der Synoden von Clermont a. 1130, von Reims a. 1131 und von Pisa a. 1135, dafs, wer künftighin böswillig Hand an einen Kleriker oder Mönch lege, ipso facto dem Anathem verfalle, dessen Aufhebung, aufser in Todesgefahr, dem Papst reserviert sei und persönlich in Rom nachgesucht werden müsse[6].

Dieses Privileg, nach dem Anfang des Kanons als privilegium canonis „Si quis suadente diabolo“, oder kurz als privilegium canonis bezeichnet, besteht heute noch[7].

Desselben erfreuen sich auch die Nonnen[8], die Laienbrüder[9], die Novizen[10], selbst die Tertiarinnen, wenn sie gemeinsam leben und den Habit tragen[11].

---

[1] Das Tridentinum gebraucht d. Ausdruck z. B. sess. VII de ref. c. 10.

[2] C. 12, X de foro compet. II, 2. C. 36, X de sent. excomm. V, 39.

[3] C. 21, § 3 (Syn. v. Ravenna a. 877, c. 5). 22 (Alex. II. a. 1061—1073), 23 (Nicol. I. a. 858—867), 24 (Syn. v. Mainz a. 847, c. 24), C. XVII, q. 4.

[4] Syn. Roman. a. 862 od. 863, c. 14.

[5] Z. B. Lex Ribuar. t. 26, § 9; t. 36, § 5; Lex Sal. t. 55, § 7.

[6] C. 29, C. XVII, q. 4. *H. Hüffer*, Das privileg. canonis (A. f. k. KR. III [1858], 155 ff.) meint, d. Exkommunikation sei zunächst e. solche ferendae sententiae gewesen; aber unrichtig. Schon *Rufinus*, e. d. ältesten Glossatoren z. Dekret, bemerkt ad C. XVII, q. 4, dafs sie latae sententiae sei, und als solche setzen sie voraus c. 7, 14, X de sent. excomm. V, 39.

[7] „Apost. Sed. moder.“ v. 12. Okt. 1869. II, 2.

[8] C. 33, X de sent. excomm. V, 39. [9] C. 33 c.

[10] C. 21 in VI^to^ h. t. V, 11.

[11] Leo X. „Dum intra“ v. 19. Dez. 1516; „Nuper in sacro“ v. 1. März 1518.

Damit aber die Strafe eintritt, mufs die dem Kleriker oder Mönch zugefügte Beleidigung nach dem Wortlaut des Kanons eine Realinjurie sein, wozu auch die unbefugte Freiheitsentziehung gehört[1], und zwar eine dolose. Daher tritt die Exkommunikation nicht ein bei berechtigter Züchtigung eines Klerikers durch den Obern[2], bei Notwehr gegen einen Kleriker[3], bei Angriff auf einen solchen „turpiter inventum cum uxore, matre, sorore vel filia“[4], bei Verletzung im Scherz[5] und endlich bei (eventuell eidlich zu erhärtender) Unkenntnis[6]. Die gleiche Strafe wie den Thäter trifft alle Mitschuldigen[7].

In gewissen Fällen absolvieren auch die Bischöfe, so bei leichter Verletzung[8], bei Unmöglichkeit der Romreise für Unmündige[9], Frauen[10], namentlich Nonnen[11], Sieche und Kranke[12]. Zeitlich aber nur an der Romreise Gehinderte haben dem Bischof bei der Absolution eidlich zu versprechen, bei Wegfall des Hindernisses sich dem Papste zu stellen[13]. Andernfalls lebt die Strafe nachher wieder auf[14]. Auf Grund des Tridentinums absolviert der Bischof auch bei einer geheimen Verletzung[15] und kraft der Quinquennalfakultäten pro foro interno im Falle nicht schwerer Verletzung[16]. So dürfte heutzutage die persönliche Gestellung in Rom nur noch bei schweren öffentlichen Realinjurien gegen den Bischof oder Pfarrer nötig sein. Die Äbte absolvieren ihre Untergebenen in leichteren Fällen bei Verfehlungen unter sich[17].

Eine Verstärkung erhält das Privileg aus dem Amte. Wer gegen Kardinäle, päpstliche Legaten und Bischöfe eine Realinjurie verübt, dessen Absolution vom Banne ist dem Papste speciali modo reserviert[18].

Die staatlichen Gesetze von heute schützen nach Vorgang des römischen Rechts den kirchlichen Beamten in hervorragenderem Mafse nur noch in Ausübung seines Berufes[19].

---

[1] C. 29, X h. t. V, 39.

[2] C. 1, 10, 24, 54, X h. t. V, 39. Nach. c. 24 c. darf d. Berechtigte d. Züchtigung aber nicht durch e. Laien vornehmen lassen.

[3] C. 3, 10, X h. t. V, 39. [4] C. 3 c.

[5] C. 1, X h. t. V, 39. [6] C. 4, X h. t. V, 39.

[7] C. 6, 47, X h. t. V, 39. C. 23 in VI^to h. t. V, 11. Wenn auch d. Const. „Ap. Sed. moder.“ das nicht ausdrücklich sagt, so liegt es doch in d. ganzen Tendenz d. Privilegs.

[8] C. 3, 17, 37, X h. t. V, 39. [9] C. 1, 58, 60, X h. t. V, 39.

[10] C. 6, 13, 58, X h. t. V, 39. [11] C. 2, 32, 33, X h. t. V, 39.

[12] C. 11, 13, 37, 58, X h. t. V, 39. [13] C. 11, 13, 26, 58, X h. t. V, 39.

[14] C. 22 in VI^to h. t. V, 11. [15] Sess. XXIV de ref. c. 6.

[16] *Walter*, Fontes 508. *Schneider*, Fontes 93.

[17] C. 2, 32, 50, X h. t. V, 39. C. 21 in VI^to h. t. V, 11.

[18] „Apost. Sed. moder.“ v. 12. Okt. 1869. l, 5.

[19] L. 10, C. de episc. I, 3. StGB. § 196.

2. Das privilegium fori.

Dieses Privileg gewährt dem Kleriker in Zivil- und Kriminalsachen einen eigenen Gerichtsstand vor dem geistlichen Richter. An sich gehören die rein bürgerlichen Rechtssachen der Kleriker vor das weltliche Gericht so gut wie die der übrigen Unterthanen. Allein die Erwägung, dafs es unpassend sei, dafs die Väter und Lehrer der Gläubigen, die Spender der Sakramente den Laien als Richtern unterstellt würden, zumal da manche derselben sehr geneigt waren, sie zu bedrücken [1], legte der Kirche nahe, ihre Diener auch in bürgerlichen Angelegenheiten vor ihr Forum zu ziehen.

In Zivilstreitigkeiten konnte nach den Synoden im römischen Reiche ein Kleriker einen andern nur vor dem Bischof belangen [2]. Indessen hatten die Synodalbestimmungen für das weltliche Recht keine Kraft, bis Justinian die Klagen der Geistlichen untereinander und auch die der Laien gegen Geistliche vor das geistliche Forum wies [3]. Bei den Bischöfen selbst waren die Metropoliten und Patriarchen Richter. Auch im fränkischen Reiche sollten die Kleriker untereinander sich in bürgerlichen Streitsachen nur vor dem Bischof belangen [4] und Laien gegen Kleriker in solchen nur mit Erlaubnis des Bischofs vor das weltliche Gericht gehen [5]. Doch mufsten nach staatlichen Gesetzen Rechtssachen de possessione, d. h. um Nutzung, und solche de libertate, d. h. Fragen des Personen- und Familienrechtes vor das weltliche Gericht gebracht werden, während Schuldklagen gegen Kleriker seit dem Edikte Chlotars II. a. 614 auch vor das bischöfliche Gericht gebracht werden konnten [6]. Hieran hat die karolingische Gesetzgebung im wesentlichen nichts geändert. Nur wurde den Klerikern verboten, sich persönlich vor dem weltlichen Gericht in Händel einzulassen, vielmehr mufsten sie sich durch einen Vogt vertreten lassen [7], und bei Possessionsstreitigkeiten zwischen Klerikern und Laien erschien neben dem Grafen auch der Bischof im Gerichte [8]. — In Kriminalstreitigkeiten besafs der Bischof im römischen Reiche, leichte Fälle ausgenommen, keine Gerichtsbarkeit. Ihm stand nur die Deposition des verbrecherischen Klerikers zu vor der Bestrafung durch den weltlichen Richter [9]. Im fränkischen Reiche wurden die Bischöfe auf der Synode verurteilt und degradiert, worauf das weltliche Gericht die etwaige Todesstrafe vollzog. Hinsichtlich der übrigen Geistlichkeit bestand bis zum Jahre 614 weltliche Strafgewalt. Von da an aber fing man an, die Priester und

[1] C. 3 in VI^{to} de immun. III, 23.
[2] C. 43 (Syn. Carth. III a. 397, c. 9), 46 (Syn. Chalced. a 451, c. 9), C. XI, q. 1.
[3] Nov. 79. 83. 123, c. 8, 21, 22. [4] Syn. I v. Macon a. 583, c. 8.
[5] Syn. III v. Orléans a. 538, c. 35. Ed. *Maassen* 83. 157. [6] C. 4.
[7] Admonitio generalis a. 789, c. 23. Ed. *Boretius* (Mon. Germ. LL.) I, 21. 55.
[8] Syn. v. Frankf. a. 794, c. 30. *Harduin*, Act. conc. IV, 907.
[9] L. 12. 13. 41. 47 Cod. Theod. de episc. XVI. 2. Nov. 123, c. 21, § 1.

Diakonen den Bischöfen gleich zu behandeln. Dabei blieb im wesentlichen die karolingische Gesetzgebung [1].

Die steigende Befreiung des Klerus vom Forum der Laien wurde noch unterstützt durch den erweiterten Kreis der kirchlichen Sachen, durch die Geltung des Prinzips des persönlichen Rechts für den Klerus und des römischen für die Kirche, durch die wachsende politische Bedeutung der Bischöfe als Grafen und Landesherren beim Zerfall des Karolingerreichs. So konnten *Pseudo-Isidor* und seine Genossen gegenüber den Gewaltthaten der Laien den Satz wiederholen, dafs kein Geistlicher beim weltlichen Richter angeklagt werden dürfe [2]. Durch die grofsen mittelalterlichen Päpste aber wurde derselbe in das Leben eingeführt, und durch das Dekretalenrecht die ausschliefsliche Kompetenz des kirchlichen Richters über die Kleriker in Zivil- und Kriminalsachen gesetzlich festgelegt [3]. So war das geistliche Gericht zuständig für bürgerliche Rechtssachen der Kleriker untereinander, von Laien gegen Kleriker, meist auch von Klerikern gegen Laien und für Kriminalsachen der Kleriker. Dieses privilegium fori wurde auch durch staatliche Gesetze anerkannt [4]. Anderseits aber fand es von Anfang an vielen Widerstand [5]. Und mit dem wachsenden Übergewicht des Staates über die Kirche in der Neuzeit wurde es mehr und mehr eingeschränkt und zuletzt allenthalben aufgehoben, so dafs heute die bürgerlichen und kriminellen Rechtssachen der Kleriker ohne Unterschied vor das bürgerliche Forum gehören [6]. So unterstehen die Kleriker nur noch hinsichtlich der rein geistlichen Standes- und Amtsverhältnisse dem Forum des Bischofs und selbst da nicht ohne gewisse staatliche Einschränkungen.

Indessen hält die Kirche prinzipiell am privilegium fori fest, selbst für die Minoristen, wenn sie die Tonsur und das klerikale

---

[1] Syn. v. Frankf. a. 794, c. 39. — *R. W. Dove*, De iurisdictionis ecclesiasticae apud Germanos Gallosque progressu. 1855. *R. Sohm*, Das geistl. Gerichtsverfahren im fränk. Reich (Z. f. KR. IX [1870], 193 ff.). *O. Grashof*, Die Anerkennung d. privil. Gerichtsstandes d. Klerus durch d. röm. Kaiser (A. f. k. KR. XXXVIII [1877], 3 ff.). *Löning* I, 289 ff.; II, 507 ff. *A. Nissl*, Der Gerichtsstand d. Kler. i. fränk. Reich. 1886. *Ders.*, Zur Gesch. d. Chlotarischen Edikts (Ergänzungsband III z. d. Mitt. d. Inst. f. österr. Gfschg. S. 365 ff.). *Hinschius*, KR. IV, 794 ff. 849 ff.; V, 402 ff. *R. Weyl*, Das fränk. Staatskirchenrecht z. Z. d. Merowinger (1888) 36 ff. *J. A. Ketterer*, Karl d. G. u. d. Kirche (1898) 140 ff. 154 ff.

[2] C. 1 (Pseudo-Fel.), 3 (Pseudo-Marcell.), 9 (Pseudo-Silv.), 10 (id.), 37 (*Bened. Lev.* II, 366), C. XI, q. 1. Cap. *Angilr.* n. 13. 14. 18. 32.

[3] C. 4, 8, 10, 17, X de iud. II, 1. C. 1, 2, 9, 12, 13, X de foro compet. II, 2. Nur in Lehenssachen unterstanden d. Kleriker d. weltlichen Gericht: c. 6, 7, X de foro compet. II, 2.

[4] Authent. Frider. II. „Statuimus“ hinter l. 33, C. de episc. I, 3.

[5] *Hinschius*, KR. V, 409 ff. *E. Friedberg*, De finium inter ecclesiam et civitatem etc. (1861) 140 sqq.

[6] *Hinschius*, KR. VI, 1, 304 ff. *Friedberg*, Die Grenzen zwischen St. u. K. (1872) 69 ff. Deutsches Gerichtsverfassungsgesetz v. 27. Jan. 1877 § 13. 15.

Gewand tragen und an einer Kirche bereits dienen, oder doch in einem Seminar oder an einer Universität sich auf die höheren Weihen vorbereiten[1]. Anderseits haben die Päpste in den neueren Konkordaten mehrfach darauf verzichtet. Doch hat der Heilige Stuhl dabei verlangt, dafs die Bischöfe von einer eingetretenen Kriminaluntersuchung gegen einen Kleriker in Kenntnis gesetzt werden sollten, um etwaige notwendige kirchliche Mafsnahmen zu treffen[2]. Solches ordnen auch die Gesetze verschiedener Staaten an, sowie eine entsprechende Rücksichtnahme bei kriminellem Einschreiten gegen einen Geistlichen[3]. Wo aber kein Verzicht des Papstes auf das privilegium fori stattgefunden hat, da verfallen die Gesetzgeber und die Obrigkeiten, welche die Richter direkt oder indirekt zwingen, geistliche Personen vor das weltliche Forum zu ziehen, der dem Papst speziell vorbehaltenen Exkommunikation[4]. An eben solchen Orten auch, wo man trotz einer nicht erfolgten päpstlichen Derogation sein Recht nur beim weltlichen Richter verfolgen kann, soll der Privatkläger, welcher einen Geistlichen vor das weltliche Gericht ziehen will, beim Bischof um Erlaubnis hierzu bitten, eventuell bei Klage gegen den Bischof beim Papst. Andernfalls könnte der Bischof strafend gegen ihn einschreiten[5]. Übrigens ist in Zivilsachen das privilegium fori auch heute noch in etwa anwendbar, indem in Klagesachen von Geistlichen gegen Geistliche und Laien, und auch bei Forderungen von Laien gegen Kleriker die Sache statt vor das bürgerliche Forum vor den Bischof gebracht wird. Diesem stehen auch Zwangsmittel zu Gebot und kann derselbe die Sache immer noch dem bürgerlichen Gerichte zuweisen[6].

3. Das privilegium immunitatis (personalis).

Die kirchliche Immunität besteht in der Befreiung der kirchlichen Personen, Orte und Sachen von bestimmten gemeinen Pflichten und Lasten. Dieselbe zerfällt also in eine immunitas personalis, realis und

---

[1] Trid. sess. XXIII de ref. c. 6; sess. XXV de ref. c. 20. Syllabus Nr. 31.

[2] Bayer. Konkordat Art. 12, c. Österr. Konk. Art. 13. 14. Württ. u. Bad. Konk. Art. 5. *Schneider,* Die partik. KRsquellen 8. 172. 147. 156.

[3] Preufsen: Verfügung d. Justizminist. v. 25. Aug. 1879. Bayern: Rel.-Ed. 1818, § 70. Österr.: Ges. v. 7. Mai 1874, § 29. Für Württ. vgl. *Michel,* Die rechtl. Stellung d. Geistl. 18. 35. Siehe auch § 791 d. deutsch. ZPO.

[4] „Apost. Sed. moder." 12 Okt. 1869. I, 7. S. C. Inq. 1. Febr. 1871; 26. März 1874; 23. Jan. 1886.

[5] S. C. Inq. 23. Jan. 1886.

[6] *Hirschel,* Die heutige Anwendbarkeit d. priv. fori (A. f. k. KR. VII [1861]. 200 ff.). Rottenb. Ord.-Erl. v. 18. Mai 1894. *Pfaff,* Gesetzeskunde 89 ff.

localis. Hier ist nur von der immunitas personalis die Rede, von der Befreiung des Klerus von gewissen öffentlichen Lasten und Pflichten, weil dieselben nach dem allgemeinen religiösen Gefühle für denselben wenig passen, oder ihn von der Erfüllung seines Berufes abziehen. Ob die Immunität und die andern Klerikalprivilegien direkt auf göttlichem Rechte beruhen, darüber hat sich die Kirche nicht dogmatisch ausgesprochen. Vielmehr hat sie sich neuestens allein dagegen erklärt, dafs man die Immunität durchaus nur vom weltlichen Recht ableite[1].

Entsprechend den Freiheiten der heidnischen Priester gewährten die christlichen Kaiser seit Konstantin d. Gr. dem Klerus Befreiung von Übernahme von Staats- und Munizipalämtern, Kuratel, Vormundschaft und allen öffentlichen Funktionen, von Kriegsdienst, Einquartierung und den übrigen persönlichen munera sordida — später Fronen genannt — und endlich zum Teil von persönlicher Besteuerung[2]. Zum grofsen Teil bestand das Privileg auch in den germanischen Reichen[3]. So gewährte Friedrich II. dem Klerus Freiheit von jeder Auflage und allen Fron- und Spanndiensten[4]. Das Dekretalenrecht aber forderte vollständige Immunität des Klerus[5]. Freilich war sie niemals eine vollständige. Im Mittelalter, und zwar namentlich gegen das Ende desselben haben die weltlichen Machthaber den Klerus vielfach zu den öffentlichen Leistungen herangezogen[6]. Daher ermahnte das Tridentinum die Fürsten aufs neue zu deren Beachtung[7]. In der neueren Zeit, und zwar namentlich seit der französischen Revolution, mehrten sich die staatlichen Ansprüche an den Klerus, ohne dafs dabei das Gutachten des Papstes immer eingeholt worden wäre[8]. Daher hat Pius IX. die auf Verneinung der kirchlichen Immunität hinauslaufenden Behauptungen verworfen[9].

Heute ist die Befreiung des Klerus von den Staatssteuern fast durchweg aufgehoben. Bisweilen besteht eine solche noch gegenüber

---

[1] C. 4 in VI^to de cens. III, 20. Trid. sess. XXV de ref. c. 20. Syllabus Nr. 30. 32. Gutachten d. theol. Fakultät Würzb. betr. d. Vatik. Konzil (1869) 36 ff. *J. Hergenröther*, Kath. K. u. christl. St. (1872) 760 ff. 837 ff.

[2] Cod. Theod. l. 16, t. 2 de episc. Cod. Iust. l. 1, t. 3 de episc. Nov. 123, c. 5. *O. Grashof*, Die Gesetzgeb. d. röm. Kaiser üb. d. Güter u. Immun. d. Kirche u. d. Klerus nebst deren Motiven u. Prinzipien (A. f. k KR. XXXVI [1876], 3 ff.).

[3] *G. Waitz*, Deutsche Verfassungsgeschichte II, 2 (3. Aufl. 1882), 336 ff.; IV (2. Aufl. 1885), 287 ff.

[4] Authent. „Item nulla“ hinter c. 2, C. de episc. I, 3.

[5] C. 2, 4, 7, X de immun. III, 49. C. 4 in VI^to de cens. III, 20. C. 3 in Clem. de cens. III, 13. Die Konst. Bonif. VIII. „Clericis laicos“ (c. 3 in VI^to de immun. III, 23) hat Klem. V. durch c. un. in Clem. III, 17 gemildert.

[6] *Friedberg*, De finium etc. 183 sqq. *K. Zeumer*, Die deutschen Städtesteuern (1878) 72 ff. [7] Sess. XXV de ref. c. 20.

[8] *Friedberg*, Die Grenzen u. s. w. 69 ff. *L. Bourgain*, Contribution du clergé à l'impôt sous la monarchie française (Rev. d. quest. hist. XLVIII [1890], 62 ss.).

[9] Syll. Nr. 30. 32.

den Kommunalsteuern. Von der Übernahme von Gemeindeämtern sind sie durchweg durch die Landesgesetze befreit. Landesgesetzlich auch sind sie gröfstenteils, aufser in Notfällen, frei von der Leistung von Gemeindediensten[1]. Die Freiheit vom Schöffen- und Geschworenendienst spricht das Deutsche Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877, § 34, 7; 85, aus. Zur Übernahme von Vormundschaften bedürfen sie der Genehmigung des Bischofs[2]. Eine Befreiung vom Kriegsdienst kennt das deutsche Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 nicht. Doch werden nach Gesetz vom 8. Februar 1890 Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, in Friedenszeiten während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärjahres zurückgestellt, und wenn sie bis dorthin die Subdiakonatsweihe empfangen haben, eventuell der Ersatzreserve überwiesen.

Personen, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden im Bedarfsfall zur Krankenpflege und Seelsorge verwendet[3]. Einzelstehende sowie solche Geistliche, deren Stellen selbst nicht vorübergehend offen gelassen werden können und für die eine geeignete Vertretung nicht möglich ist, können für den Fall einer Mobilmachung oder notwendigen Verstärkung des Heeres hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebotes und selbst des Landsturms zurückgestellt werden[4]. Dagegen sind die Geistlichen verpflichtet zu den allgemeinen Quartier- und Naturalleistungen in Frieden und Krieg[5].

4. Das privilegium competentiae.

Man versteht darunter die den Klerikern zukommende Rechtswohlthat, dafs ihnen bei Exekutionen gegen ihr Vermögen und Einkommen das zum Leben Nötige belassen werden mufs.

[1] Betreffs einzelner Länder vgl. für Preufsen: *Hinschius*, Das preufs. KR. S. 102 f. (Abdruck v. Th. II, Tit. 11 a. d. 8. Aufl. v. *C. F. Koch*, Kommentar z. Allg. Landrecht, 1884 ff.); für Bayern: *Silbernagl*, Verf. u. Verwalt. sämtl. Religionsgenossensch. in B. (3. Aufl. 1895) 120 ff.: für Württemberg: *Pfaff*, Gesetzeskunde 81 ff.; *Michel*, Die rechtl. Stell. d. Geistl. 9 ff.; für Baden: *F. Heiner*, Gesetze d. kath. Kirche betreff. (*Rosins*, Handbibl. bad. Ges. V). 1. Aufl. (1890) 300 ff.; für Österreich: *Scherer*, KR. I, 401; *Vering*, KR.[3] 440 f.; *Grofs*, KR.[2] 103 f.

[2] BGB. § 1784. 1888.

[3] RG. v. 2. Mai 1874, § 65. Wehrordnung v. 22. Nov. 1888, § 118, Z. 5, Abs. 1. 2.

[4] RG. v. 2. Mai 1874, § 65. RG. v. 11. Febr. 1888, Art. 2, § 11. Wehrordnung § 120, Z. 5 a.

[5] Nordd. BG. v. 25. Juni 1868. RG. v. 13. Juni 1873, § 25. RG. v. 13. Febr. 1875, § 3, Abs. 3; § 5, Abs. 3. RG. v. 1. Juni 1875.

Ein beneficium competentiae stand dem römischen Soldaten zu [1]. Nun wollte die Glosse, weil der Kleriker miles coelestis militiae [2] sei, dasselbe auch diesem zuerkennen. Allein es läfst sich hierauf so wenig stützen, als auf das c. Odoardus, wonach über einen insolventen Kleriker, der aber für den Eintritt besserer Vermögensverhältnisse zu zahlen sich verpflichtet, keine Exkommunikation verhängt werden darf [3]. Vielmehr entstand das Privilegium auf dem Wege der Gewohnheit und auf Grund des in vielen Kanones ausgesprochenen Gedankens, dafs der Kleriker nicht in die Lage gebracht werden dürfe, seinen Unterhalt auf unwürdige Weise suchen zu müssen. Nach der kanonistischen Doktrin und nach der Praxis schützte dasselbe auch vor Personalarrest und vor der Pflicht des sofortigen Abtretens des Vermögens an den Gläubiger. Sodann erstreckte es sich auch auf das als Ordinationstitel dienende patrimonium [4]. Dagegen ging es verloren, wenn der Geistliche die Schuld gerichtlich ableugnete, sich eines dolus schuldig gemacht hatte, Kautionsstellung verweigerte, oder wenn der Gläubiger ärmer war als der Schuldner [5].

Seit Wegfall des privilegium fori ist der Bestand des privilegium competentiae durch die jeweiligen bürgerlichen Gesetze bedingt. Nach § 749, 8 der ZPO. des Deutschen Reiches ist das Diensteinkommen oder die Pension von Geistlichen bis zum Betrag von 1500 Mark jährlich der Pfändung nicht unterworfen und vom Mehrbetrag nur ein Drittel. Nach § 715, 6. 7. 10 sind von der Pfändung auch ausgenommen die zur Verwaltung des Dienstes erforderlichen Gegenstände, wie Bücher, ferner anständige Kleidung und ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Teile des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termin der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt [6].

IV. Nach positiver Bestimmung gehen die klerikalen Standesrechte verloren durch Degradation [7], ferner durch Begehen schwer verbrecherischer Handlungen unter gleichzeitiger Aufgabe der klerikalen Tracht trotz dreimaliger Mahnung der Bischofs [8], endlich durch

---

[1] L. 6, 18 D. de re iudic. XLII, 1.

[2] Vgl. auch c. 19, C. XXIII, q. 8.

[3] C. 3, X de solut. III, 23.

[4] *Richter-Schulte,* Conc. Trid p. 115, n. 26.

[5] *Fagnani,* Comment. in decret. ad c. Odoardus n. 24 sqq.

[6] In Österr. müssen nach Ges. v. 21. Apr. 1882 d. Seelsorgern u. geistl. Pfründnern jährl. 800 Gulden, d. übr. Geistl. v. ihr. Ruhegehalt 500 Gulden frei bleiben.

[7] C. 2 in VI^to^ de poen. V, 9.

[8] C. 14, 23, X de sent. excomm. V, 39. C. 10, X de iudiciis II, 1. C. 1, X de apost. V, 9. C. 25, 45, X de sent. excomm. V, 39.

Ergreifen einer unstandesgemäfsen oder verächtlichen Lebensweise, abermals unter gleichzeitiger Ablegung des geistlichen Gewandes und trotz dreimaliger Ermahnung des Bischofs[1].

§ 55.

Die allgemeinen klerikalen Standespflichten.

Decr. Grat. D. XXIII. XXXII. XXXIII. XXXIV. XLI. XLIV sqq. LXXXVI. LXXXVIII. XCI. C. XII, q. 1. C. XXI, q. 4. Decr. Greg. IX. l. III, t. 1 de vita et honest. cler.; t. 2 de cohab. cler. et mulier.; t. 3 de cler. coniug.; L. III, t. 50 ne cler. vel mon. saecul. negot. se immisceant.; L. V, t. 24 de cler. venat.; t. 25 de cler. percuss. Lib. sext. III, 1. 2. Const. Clem. L. III, t. 1.

Thomassin P. I, l. 2, c. 37—52; P. III, l. 3, c. 8—25; 42—49. *Löning* I, 174 ff.; II, 316 ff. Ältere Litt. üb. d. klerik. Standespflichten bei *Scherer*, KR. I, 370 ff.

Nach den Forderungen der Heiligen Schrift[2] und nach den kirchlichen Gesetzen[3] soll der Kleriker für die Gläubigen ein leuchtendes Tugendbeispiel sein. Näherhin beziehen sich die kirchlichen Gesetze auf die klerikale Tracht, die Übung gewisser Tugenden und die Vermeidung bestimmter Vergnügen und Beschäftigungen.

I. Die klerikale Tracht. Leitender Grundsatz für die keineswegs immer gleiche klerikale Gewandung ist, dafs sie sein solle von der der Laien verschieden und anständig, kurz gesagt standesgemäfs. In den ersten christlichen Jahrhunderten unterschied sich die Tracht der Kleriker nicht von der Laientracht. Als aber beim Eindringen der Barbaren in das Römerreich die heimische Bevölkerung die kurze Gewandung der ersteren annahm, da behielt der Klerus auch für das tägliche Leben die lange der Römer bei. Bei dieser so via facti entstandenen klerikalen schwarzen Gewandung zu verbleiben, ohne sich an die wechselnde Mode anzuschliefsen, schärften die Synoden wiederholt ein[4]. Dementsprechend schrieb das Tridentinum den Majoristen und Beneficiaten unter Androhung der Suspension und der privatio beneficii ganz allgemein nur vor: honestum habitum clericalem, illorum ordini ac dignitati congruentem, iuxta episcopi ordinationem et mandatum[5]. Darüber hinausgehend forderte Sixtus V. unter Strafe der von selbst eintretenden privatio beneficii das Tragen des Talars[6]. Allein er drang damit nicht durch. Vielmehr hat sich

[1] C. 16, X de vita et hon. cler. III, 1. C. un. in VI° h. t. III, 1. C. 1 in Clem. h. t. III, 1.

[2] Tim. 3, 2 ff. Tit. 1, 7 ff.; 2, 7. 1 Petr. 5, 3. [3] Trid. sess. XXII de ref. c. 1.

[4] C. 15, X de vita et hon. cler. III, 1. C. 2 in Clem. h. t. 3, 1.

[5] Sess. XIV de ref. c. 6. Vgl. Sess. XXII de ref. c. 1.

[6] „Cum sacrosanctum“ v. 9. Jan. 1589.

weithin das Gewohnheitsrecht gebildet, dafs der Talar nur bei den gottesdienstlichen Funktionen zu tragen ist, dafs aber sonst ein kürzerer, vorne geschlossener Gehrock, die Soutanelle, genügt[1]. Doch ist nach dem Tridentinum der Bischof berechtigt, hierüber genauere Weisungen zu erlassen und Verfehlungen in der vom Konzil festgesetzten Art zu bestrafen[2]. Übrigens kann aus vernünftigen Gründen das geistliche Gewand auf einige Zeit straflos abgelegt werden und der Bischof auf Grund der Quinquennalfakultäten vom Tragen desselben dispensieren[3]. Einen Ring dürfen nur die Kleriker, „quibus competit ex officio dignitatis“[4], tragen; also der Papst, die Kardinäle, die Bischöfe, die infulierten Prälaten, die Äbte, die Protonotare, die Kathedralkanoniker und die Doktoren der Theologie und des kanonischen Rechts. Während der Messe aber ist solches nur den Bischöfen, infulierten Prälaten und Äbten gestattet[5]. Das alte Verbot des Waffentragens ist heutzutage im allgemeinen ohne praktische Bedeutung[6].

Die Kleriker sind verpflichtet, die Tonsur in der jetzt gebräuchlichen Form[7] und die Haare kurz geschnitten, einfach geordnet und unparfümiert zu tragen[8]. Daher ist es ihnen auch nicht erlaubt, aus Luxus eine Perücke zu tragen, wohl aber aus Gesundheitsrücksichten. Um sie jedoch bei der Messe tragen zu dürfen, bedarf es päpstlicher Erlaubnis[9]. Was den Bart betrifft, so bestand hierüber in der alten Kirche keine allgemeine Vorschrift. Dagegen begannen die Kleriker der abendländischen Kirche seit Anfang des Mittelalters, den Bart zu scheren, und war solches daselbst durch das ganze Mittelalter vorgeschrieben[10]. Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts aber tragen die Geistlichen den Bart allgemein, und es war ihnen nur anbefohlen, „barbam ne studiose nutriant“[11]. Nach Mitte des 17. Jahrhunderts jedoch hörte nach dem Vorgang des französischen Hofes unter Lud-

---

[1] *Richter-Schulte,* Conc. Trid. p. 92, n. 1. 2. [2] Sess. XIV de ref. c. 6.

[3] C. 2 in Clem. h. t. III, 1. *Walter,* Fontes 513. Vgl. auch *Bened. XIV.,* De syn. dioec. l. 11, c. 8.

[4] C. 15, X h. t. I, 3.

[5] S. C. Rit. 10. Nov. 1628; 12. Febr. 1892; 9. März 1894.

[6] C. 1 (Ioann. VIII.?), C. XXIII, q. 8. C. 2, X h. t. III, 1. C. 25, X de sent. excomm. V, 39. C. 1 in Clem. de vita et honest. cler. III, 1. Ausnahme bei Notwehr: C. 6 in VI^to^ de sent. excomm. V, 11.

[7] C. 2 in Clem. h. t. III, 1.

[8] C. 4, 5, 7, 15, X h. t. III, 1. C. 1 (Syn. v. Nicaea II a. 787, c. 16), C. XXI, q. 4.

[9] S. C. Rit. 1690; 31. Jan., 24. April 1826. *Bened. XIV.,* De syn. dioec. l. 11, c. 9.

[10] C. 5, 7, X h. t. III, 1.

[11] Syn. I v. Mailand a. 1565, t. 23. *Harduin,* Act. conc. X, 665.

wig XIV. das Barttragen wieder allgemein auf, und in einem im Auftrage Pius' IX. erlassenen Schreiben vom 4. Mai 1863 bezeichnete der Münchener Nuntius dasselbe gegenüber anderweitigen Bestrebungen als „moderna et vigens ecclesiae latinae disciplina“ [1].

II. Die klerikalen Tugenden. Unter den Tugenden, durch welche sich der Kleriker auszeichnen soll, hebt das kanonische Recht hervor die Mäfsigkeit [2], die Wohlthätigkeit [3]. Trunksucht ist beim unbepfründeten Kleriker arbiträr, beim bepfründeten mit Suspension von Amt und Würde zu bestrafen [4]. Besonders aber der Keuschheit soll der Kleriker wegen seiner Beziehungen zum reinsten Opfer sich befleifsigen. Daher soll er jede Gefahr und jeden Anlafs zu Verdacht hierin vermeiden. Am meisten aber ist hier gefährlich allzu vertrauter Verkehr mit Frauenspersonen. Dementsprechend verbot die Synode von Nicaea a. 325, c. 3, den Geistlichen, eine Frauensperson (*συνείσακτος*, mulier subintroducta, extranea) im Hause zu halten, aufser der Mutter, Schwester, Tante oder überhaupt einer Person, die keinen Verdacht erregt [5]. Die Synode von Carthago a. 397 fügte (c. 17) noch die Nichte bei [6]. Andere Synoden aber verboten überhaupt alles Zusammenwohnen mit Frauen, auch mit den nächst verwandten [7]. Doch stellten sich das Dekretalenrecht und das Tridentinum auf den Standpunkt des Nicaenum und verboten nur das Zusammenwohnen mit Frauenspersonen, „de quibus possit haberi suspicio“ [8]. Auf Grund hiervon hat sich die Praxis herausgebildet, dafs erlaubt ist das Zusammenwohnen mit ehrbaren weiblichen Verwandten oder Verschwägerten im ersten oder zweiten Grad, oder auch mit ehrbaren fremden Frauenspersonen, wofern sie das kanonische Alter (30—50 Jahre)

[1] *V. Thalhofer*, Üb. d. Bart d. Geistl. (A. f. k. KR. X [1863], 93 ff.). Zu d. partikul. Bestimmungen üb. d. Tracht d. Geistl. vgl. Coll. Lac. Index s. v. Sacerdos. Zu d. Vorschlägen auf d. Vatic. üb. d. kler. Tracht vgl. *Lämmer*, Zur Kodif. d. kan. Rs. 82.

[2] D. XXXV. XLIV.

[3] C. 3 *(Isid. Hispal.)*, D. XXIII. C. 13 *(Aug.?)*, D. XLV. C. 8 *(Ambr.?)*. D. XLVII. C. 14 sqq., D. LXXXVI.

[4] C. 1 (Can. apost., n. 42. 43), D. XXXV. C. 14, X de vita et honest. III, 1.

[5] C. 16, D. XXXII. [6] C. 27, D. LXXXI.

[7] Syn. v. Nantes a. 658?, 895?, c. 3; v. Friaul a. 796, c. 4; v. Metz a. 888, c. 5; v. Mainz a. 888, c. 10. Thatsächlich ist d. Kanon 3 d. vielleicht ganz apokryphen Syn. v. Nantes d. Capitulare alterum d. Bisch. *Theodulf* v. Orléans (798—818?) entnommen. *E. Seckel*, Studien z. Benedictus Levita (Neues Arch. d. Ges. f. ä. d. Geschichtskunde XXVI [1901], 39 ff.).

[8] C. 1, 9, X de cohab. cler. et mul. III, 2. Sess. XXV de ref. c. 14. Schon *Innocenz IV.*, Comm. ad. c. 9 cit. suchte Harmonie in die nicht recht zusammen stimmenden beiden Dekretalen zu bringen.

haben und nach dem Dienstvertrag jederzeit entlassen werden können, dafs aber der Bischof alsbald solches Zusammenwohnen verbieten kann, wenn ein Verdacht entsteht[1]. Auf Grund der früheren Gesetze[2] hat das Tridentinum, welches besonders Anlafs hatte, gegen solche Mifsstände einzuschreiten, gegen die im Konkubinat lebenden Beneficiaten folgende Strafen festgesetzt: nach der ersten fruchtlosen Mahnung von selbst eintretenden Verlust des dritten Teiles der Einkünfte; nach der zweiten sofortigen Verlust aller Einkünfte und Suspension; nach der dritten alsbaldigen Verlust des Beneficiums und Inhabilität zum Erhalt eines andern; bei Rückfall Exkommunikation. Diejenigen, welche kein Beneficium besitzen, bedroht es mit Suspension von der Weihe und Unfähigkeit zum Erhalt eines Beneficiums[3]. Einfache Fornikation ist am Kleriker arbiträr zu bestrafen[4].

III. Die dem Kleriker verbotenen Vergnügen und Beschäftigungen. Um das decorum clericale und namentlich um die spezifisch klerikalen Tugenden zu wahren, sollen sich die Geistlichen gewisser Vergnügen entschlagen: so des unnötigen Wirtshausbesuches[5], der Schmausereien und Trinkgelage[6], der Mummereien[7], Tänze und Schauspiele[8]. Weiterhin sind den Klerikern verboten die Würfel- und Glücksspiele[9] sowie die Treibjagd[10].

---

[1] *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 11, c. 4; Instit. ecclesiast. 83.

[2] C. 2 sqq. X h. t. III, 2. [3] Sess. XXV de ref. c. 14.

[4] C. 13, X de vita et honest. cler. III, 1. Partik. Bestimmungen in Coll. Lac. Index s. v. Sacerdos. Über Vorschläge auf d. Vatic. vgl. *Lämmer* a. a. O. 84.

[5] C. 2 (Syn. Laodic. c. 343—381, c. 24), 3 (Syn. Trull. a. 692, c. 9), 4 (Syn. Carth. III a. 397, c. 27), D. XLIV. C. 15, X de vita et hon. cler. III, 1. Trid. sess. XXIV de ref. c. 12. Coll. Lac. Index s. v. Sacerdos.

[6] C. 1 (*Aug.* a. 391), 5, 6 (Greg. I. a. 592), 7—9 (ex Conc. Nanet.; thatsächl. ex Capit. *Hincm.* a. 852), D. XLIV. C. 14, X h. t. III, 1. Trid. sess. XXII de ref. c. 1. Coll. Lac. Index s. v. Sacerdos.

[7] C. 35 (Cap. *Hincm.* a. 852), D. V de cons.

[8] C. 19 (Syn. Agath. a. 506, c. 39), D. XXXIV. C. 3 *(Isid. Hispal.)*, D. XXIII. C. 12, 15, X h. t. III, 1. C. 1 in VI^to^ h. t. III, 1. C. 1 in Clem. h. t. III, 14. Trid. sess. XXII de ref. c. 1; Sess. XXIV de ref. c. 12. Partikuläre Bestimmungen über den Besuch des Theaters in Coll. Lac. Index s. v. Sacerdos. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 11, c. 10, n. 11. 12. *A. Stára*, Zur Würdigung d. kirchl. Anschauungen üb. d. Theaterwesen (Th. Qsch. LXIX [1887], 632 ff.). — Das Radfahren kann d. Bischof d. Geistl. verbieten, wenn es d. Gläubigen Anstofs giebt u. z. Verspottung d. Geistl. führt. S. C. Ep. et Reg. 28. Sept. 1894.

[9] C. 1 (Can. apost. n. 42. 43), D. XXXV. C. 15, X h. t. III, 1. C. 11, X de excess. prael. V, 31. Trid. sess. XXII de ref. c. 1; Sess. XXIV de ref. c. 12. Coll. Lac. Index s. v. Sacerdos. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 10, c. 2, n. 2.

[10] C. 1 (Nicol. I. a. 858—867), 2 (Syn. Epaon. a. 517, c. 4), 3 (Conc. Germ. I a. 742, c. 2), D. XXXV. C. 8—13 *(Ambr., Aug., Hier.)*, D. LXXXVI. C. 1, 2, X

Aus den gleichen Gründen und namentlich auch um nicht von ihrem Beruf abgezogen oder in eine Irregularität verwickelt zu werden, sollen sich die Kleriker gewisser Beschäftigungen enthalten. „Nemo militans Deo implicat se negotiis saecularibus", mahnt der Apostel[1]. Hierher gehören zunächst Ackerbau, Gewerbe und Handel. Wo aber der Lebensunterhalt nicht anders erworben werden kann, oder wo die Benefizialgüter zu bewirtschaften sind, ist der Ackerbau nicht verboten. Auch ist es erlaubt, dabei gewonnene Produkte zu verkaufen. Nur darf der Standesehre und den Standespflichten dadurch kein Eintrag geschehen[2]. Um des nötigen Unterhaltes willen war es in der alten Kirche und ist es noch heute erlaubt, ein ehrbares Gewerbe zu betreiben[3]. Gemeinrechtlich aber ist verboten das Abdecker-, Fleischer-, Schenk- und Schauspielergewerbe[4]. Viel strenger ist bei den sich leicht damit verbindenden moralischen Schäden jeder Handel verboten[5]. Soll ein Kleriker doch Handel treiben dürfen, so bedarf er der Erlaubnis seines Bischofs[6].

---

de cler. venat. V, 24. C. 1, § 4 in Clem. de statu monach. III, 10. Vgl. „Voluptate" c. 1, X h. t. V, 24. Trid. sess. XXIV de ref. c. 12 („illicitae venationes"). Doch können die Bischöfe jede Art von Jagd untersagen. Vgl. Coll. Lac. Index s. v. Sacerdos. In d. Diözese Rottenburg ist es d. Geistl. verboten, Jagdkarten für sich zu lösen. *Vogt*, Sammlung 209 f. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 11, c. 10, n. 6 sqq.

[1] 2 Tim. 2, 4.

[2] S. C. Ep. et Reg. 5. Mai 1593; 15. Nov. 1616. Syn. v. Urbino 1859, P. II, t. 8, n. 150. Coll. Lac. VI, 51.

[3] Apg. 18, 3. C. 3, 4 (Stat. eccl. ant. c. 51—53), D. XCI. C. 1, X ne cler. vel mon. III, 50.

[4] C. 3 (Syn. Trull. a. 692, c. 9), D. XLIV. C. 15, 16, X de vita et honest. cler. III, 1. C. un. in VI^to^ h. t. III, 1. C. 1 in Clem. h. t. III, 1. Das Urteil üb. d. Ehrbarkeit e. Gewerbes liegt beim Bischof. Der fruchtlos abgemahnte Kleriker verliert d. klerik. Privilegien: ohne Mahnung nach einem Jahr. Vgl. oben S. 194.

[5] Syn. v. Elvira ca. a. 300, c. 19. C. 2 (Gelas. I. a. 494), 9 (*Hier.* Ad Nepotian.), 10 (*Aug.?*), D. LXXXVIII. C. 5 (Syn. Tarrac. a. 516, c. 3), C. XIV. q. 4. C. 15, 16, X de vita et honest. cler. III, 1. C. 1, 6, X ne cler. vel mon. III, 50. Trid. sess. XXII de ref. c. 1. Bened. XIV. „Apostolicae servitutis" v. 25. Febr. 1741. Klem. XIII. „Cum primum" v. 17. Sept. 1759. — *Funk*, Handel u. Gewerbe im christl. Altertum (Abh. u. Unters. II [1899], 60 ff.). *M. Winkler*, Die Einkommensverhältnisse d. Klerus im christl. Altertum (Theol.-prakt. Monatsschrift X [1900], 1 ff.). *Grisar*, Gesch. Roms u. d. Päpste i. MA. (1901 ff.) I, 758 f.

[6] Bened XIV. und Klem. XIII. l. c. Gegen d. unbotmäßigen Kleriker kann d. Bischof m. Suspens. u. Exkomm. vorgehen. C. 4, 6, X ne cler. vel mon. III, 50. Auch soll er d. privil. immunit. verlieren. C. un. in VI^to^ de vita et hon. cler.

Besonders streng sind den Missionären Handelsgeschäfte unter Strafe der ipso facto eintretenden Exkommunikation verboten [1]. Unter das Verbot des Handels fallen für den Kleriker auch Bank-, Börsen- und Wechselgeschäfte, Eintritt in Aktien-, Handels- und Industriegesellschaften, sowie Beteiligung an Spar-, Leih- oder sonstigen Kassen mit Haftung [2]. Dagegen ist es nicht verboten, das Vermögen in Staats- oder Privatobligationen anzulegen [3].

Untersagt ist den Klerikern ferner die berufsmäfsige Ausübung der Heilkunde [4]. Überdies kann der Bischof seinen Geistlichen alles Medikastrieren untersagen und Zuwiderhandelnde bestrafen [5]. Doch kann durch päpstliches Indult Missionären, Mönchen und Pfarrern die Ausübung der Medizin gestattet werden, wenn kein Arzt da ist, der Kleriker die nötigen Kenntnisse besitzt, seine Dienste ohne Honorarforderung leistet und sich des Schneidens und Brennens enthält [6]. Weiterhin sollen Kleriker für Laien keine Vermögensverwaltung, Testamentsexekution, Kuratel, Tutel und Bürgschaft übernehmen aufser für Verwandte, Arme, Witwen und Waisen [7]. Als Advokaten und Prokuratoren dürfen Majoristen und Benefiziaten vor dem weltlichen

III, 1. C. 1 in Clem. h. t. III, 1. C. 3 in Clem. de cens. III, 13. Der Gewinn sollte an d. Apost. Kammer fallen. Pius IV. „Decens" v. 5. Nov. 1560. Bened. XIV. l. c.

[1] Urban VIII. „Ex debito" v. 22. Febr. 1633. Klem. IX. „Sollicitudo" v. 17. Juni 1669. S. C. Inq. 4. Dez. 1872.

[2] Bened. XIV. u. Klem. XIII. l. c. S. C. Conc. 30. Jan. 1846. S. C. Off. 1. April 1857; 15. April 1885.

[3] S. C. Off. 1. April 1857; 17. Nov. 1875; 15. April 1885. Über Anträge auf d. Vatic. vgl. *Lämmer* a. a. O. 83. — *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 10, c. 5, n. 7 sqq. Zur älteren Litt. vgl. *Scherer*, KR. I, S. 377, A. 22. 23. — Börsenspiel d. Geistl. Theol.-prakt. Monatsschrift VIII (1898), 797 ff. *M. H. Burée*, Le commerce, les opérations de bourse et le clergé (Revue canonique [février 1899] ss.). *O. Dolhagary*, Le commerce des clercs (Rev. d. scienc. ecclésiast. No. 467 [nov. 1898] ss.). *Id.*, Les clercs et les opérations financières (ibid. No. 475 [juill. 1899]).

[4] C. 9, X ne cler. vel mon III, 50. C. 19, X de homic. V, 12. C. 7, X de aet. et qual. praefic. I, 14.

[5] Coll. Lac. III, 180; IV, 1130; V, 907.

[6] S. C. Conc. 16. Febr., 8. März 1884. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 13, c. 10, n. 1 sqq. *O. Mejer*, Die Propaganda II (1853), 554. *Kober*, Medizin u. Kirchenrecht (Th. Qsch. LV [1873], 598 ff.). *A. Harnack*, Medizinisches a. d. ältest. Kgschte. 1892 (Texte u. Untersuch. VIII, 4).

[7] C. 26 (Syn. Chalced. a. 451, c. 3), D. LXXXVI. L. 51, C. de episc. I, 3. Nov. 123, c. 6. C. 4 (*Cypr.* Ep. 1), C. XXI, q. 3. C. 1, X de fideiuss. III, 22. C. 2, 4, 5, X ne cler. vel mon. III, 50. Klem. XIII. „Cum primum" v. 17. Sept. 1759, § 15. *Lingen-Reufs*, Causae selectae Nr. 121. Für die Erlaubtheit d. Bürgschaften plädiert *Seitz*, Z. f. KRs.- u. Pastoralwschft. I (1842), 66 ff. Anders neuere Synoden: Coll. Lac. III, 444. 861; V, 670. 907; VI, 52. 199. 545. 815.

Gericht nur in eigener Sache oder für ihre Kirche oder Verwandte oder personae miserabiles auftreten[1]. Endlich ist den Klerikern verboten das Notariat[2], die Kriminalgerichtsbarkeit[3], der Militärdienst[4], die Übernahme eines öffentlichen oder Staatsamtes[5]. Für jede Übernahme einer aufserkirchlichen Stellung ist bischöfliche Erlaubnis notwendig[6]. Um diese Verbote wirksamer zu machen, wurde allen Religiosen und jenen Klerikern, welche eine Dignität oder ein Personat besafsen oder bereits Priester waren, das Studium der Jurisprudenz oder Medizin an einer Universität untersagt[7]. Bei den heute total veränderten Verhältnissen kann man wenigstens das Verbot des Studiums des römischen Rechts seitens der Kleriker als antiquiert ansehen und ist diesen ein solches zwecks tieferen Eindringens in das kanonische Recht bei Beobachtung der Standespflichten überhaupt nie verboten gewesen[8]. Was endlich die Ausübung der

[1] C. 1, 3, X de postulando I, 37. C. 1—3, X ne cler. vel mon. III, 50. Indulte in Strafprozessen: S. C. Conc. 4. Aug. 1883; 5. April 1884. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 13, c. 10, n. 12.

[2] C. 8, X ne cler. vel mon. III, 50. Nach c. 11, § 1 in VI^to^ de haeret. V, 2 ist d. Klerikern d. ständige Notariat auch bei d. geistl. Gerichten verboten, aufser in causis fidei, u. wenn sie es schon vor d. Weihe bei d. weltl. Gerichte ausgeübt. Heute dürfen gewohnheitsrechtlich auch d. Kleriker d. höh. Weihen bei d. geistl. Behörden als Notare funktionieren.

[3] C. 5, 9, X h. t. III, 50. C. 3 in VI^to^ h. t. III, 24. Oben S. 164.

[4] C. XXIII, q. 8. C. 9, X h. t. III, 50. C. 5, X de poen. V, 37. Oben S. 165.

[5] C. 26 (Syn. Chalced. a. 451. c. 3), D. LXXXVI. C. 4, 5, X h. t. III, 50.

[6] Klem. XIII. „Cum primum" v. 17. Sept. 1759. Coll. Lac. V, 378. Der Bischof bedarf event. d. Genehmigung d. Papstes. Im MA. waren d. Bischöfe als Lehens-, Landesherren u. Reichsstände thatsächlich tief in Militärdienst, gerichtliche u. staatliche Thätigkeit verflochten. Das Tridentinum berechtigte sie daher ohne weiteres z. Erfüllung d. mit ihrer bischöfl. Stellung verbundenen staatl. Obliegenheiten. Sess. XXIII de ref. c. 1.

[7] C. 3, X ne cler. vel mon. III, 50. C. 10, X h. t. III, 50. C. 5, X de magistr. V, 5. C. 28, X de privil. V, 33. C. 1, 2 in VI^to^ ne cler. vel mon. III, 24. *K. F. Savigny*, Über d. Dekretale „Super specula" d. Papstes Honorius III. (Z. f. geschichtl. Rechtswiss. VIII [1835], 225 ff.). *A. Tardif*, Note s. une bulle d'Honor. III. relative à l'enseignement du droit rom. dans l'université de Paris (Nouv. Rev. hist. de droit franç. et étrang. IV [1880], 291 ss.). *G. Digard*, La papauté et l'étude du droit rom. au 13e siècle à propos de la fausse bulle d'Innoc. IV. „Dolentes" (Bibl. de l'École des chartes LI [1890], 407 ss.; auch sep.). *M. Fournier*, L'Église et le droit rom. au 13e siècle etc. (Nouv. Rev. hist. de droit etc. XIV [1890], 80 ss.; XV [1891], 133 ss.).

[8] Die Päpste selbst haben Ausnahmen gemacht u. vielen Universitäten Privilegien gewährt. C. 2 in VI^to^ de privil. V, 7. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 13. c. 10, n. 12. Studienordnung Pius' IX. f. d. Seminarium ad S. Apollinar. z. Rom (A. f. k. KR. I [1857], 662).

staatsbürgerlichen Rechte und die Beteiligung am politischen Leben seitens des Klerus, z. B. durch Übernahme von Mandaten, Redaktion von politischen Blättern, Anteilnahme an den Wahlen, Einwirkung auf dieselben u. s. w., betrifft, so hat sich die Kirche durch das ganze Mittelalter bis auf die neueste Zeit am politischen Leben beteiligt und ist heute noch in manchen Ländern sogar gesetzlich in den Kammern durch einzelne ihrer Würdenträger vertreten. Sodann werden in den Ständevertretungen die Interessen auch des Klerus und namentlich die wichtigsten kirchenpolitischen Fragen erörtert und darüber entschieden. Demgemäfs verbieten die Kirchengesetze dem Klerus die politische Thätigkeit nicht, vielmehr haben die obersten kirchlichen Behörden bis in die neueste Zeit hierzu aufgefordert. Freilich weisen dieselben auch immer wieder auf die grofsen Nachteile hin, welche entstehen können, wenn der Klerus über dieser Thätigkeit die Berufspflichten vernachlässigt, die Grenzen der Mäfsigkeit und Klugheit dabei überschreitet und Parteianschauungen mit der Religion selber identifiziert [1]. In letzter Instanz liegt das entscheidende Wort hierüber beim Bischof, der berechtigt und verpflichtet ist, darüber zu wachen, dafs der Klerus durch seine politische Thätigkeit nicht die kirchlichen Interessen schädige statt fördere.

§ 56.

Die besondern Standespflichten der Majoristen: Cölibat und Breviergebet.

Decr. Grat. D. XXVII. XXVIII. XXXI. XXXII. Decr. Greg. IX. l. I, t. 17 de fil. presbyt. ordin. vel non; L. III, t. 3 de cler. coniug.; L. IV, t. 6 qui cler. vel vov. matr. contrahere possunt. Lib. sext. I, 11; III, 2.

Thomassin P. I, l. 2, c. 60 sqq. *Löning* I, 174 ff.; II, 316 ff. *F. A. Zaccaria,* Storia polemica del celibato sacro. Roma 1774. *Ders.,* Nuova giustificazione del celi-

[1] Coll. Lac. III, 854. Leos XIII. Encykl. für Spanien „Cum multa" v. 5. Dez. 1882. Schreiben Leos XIII. a. d. Erzbisch. v. Paris v. 17. Juni 1885. Leos XIII. Encykl. „Immortale Dei" v. 1. Nov. 1885 (am Schlufs [ed. Herder 53]). Leos XIII. Encykl. a. d. Episkopat v. Brasilien v. 18. Sept. 1899 (A. f. k. KR. LXXX [1900], 134 ff.). — Aktenstücke z. Frage, ob die Geistlichkeit sich a. d. Politik beteiligen dürfe (A. f. Kgschte. u. KR., hrsg. v. *J. A. Ginzel,* I [1851], 117 ff.). *F. J. Bufs,* Reformen i. Dienste d. kath. Geistlichkeit Deutschl. (1852) 325 ff. *Th. Pachmann,* Über polit. Klerikalvertretung (Österr. Vierteljahrsschrift f. Rechts- u. Staatswiss. X [1862], 106 ff.). *G. Clericus,* D. Teilnahme d. Kler. a. d. Gemeinde- u. Volksvertretung (A. f. k. KR. X [1863], 75 ff.). *J. Hergenröther,* Über die Beteiligung d. Klerus a. polit. Fragen (ebd. XV [1866], 67 ff.). Die Stellung d. Kler. z. d. polit. Bewegungen d. Gegenwart (Katholik 1874 I, 216 ff.). *A. M. Weifs,* Klerus u. Politik, e. Wort z. Verständigung (Theol.-prakt. Qsch. XLVI [1893], 521 ff.).

bato sacro. Fuligno 1785. Mehr ältere Litt. üb. d. Cöl. bei *Hinschius*, KR. I, 144; *Scherer*, KR. I, 370. *J. A. Möhler*, Beleuchtung d. Denkschrift f. d. Aufhebung d. den kath. Geistl. vorgeschr. Cölibats (Gesamm. Schriften, hrsg. v. *I. Döllinger*, I [1839], 177 ff.). *(W. Volk)*, Der Cölibat. 1841. *A. Roskovany*, Coelibatus et Breviarium. 1861 sqq. *K. J. Hefele*, Die Entwickl. d. Cöl. u. d. kirchl. Gesetzgebung üb. denselben, sow. b. d. Griech. als Lateinern (Beiträge z. Kgschte, Archäol. u. Liturgik I [1864], 122 ff.). *R. Mittermüller*, Über d. Zeitpunkt, in welch. d. verbiet. Ehehindernis d. Weihe in e. trennendes überging (A. f. k. KR. XVI [1866], 3 ff.). *Ders.*, Zum Verständnis einiger alt. d. Cöl. u. d. Priesterehe betr. Kirchengesetze (ebd. 209 ff.). *J. Schmitt*, Der Priestercölibat. 1870. *G. Bickell*, Der Cölibat e. apostol. Anordnung (Z. f. k. Th. II [1878], 26 ff.). *Ders.*, Der Cöl. doch e apostol. Anordnung (ebd. III [1879], 792 ff.). *J. Ernst*, Die Cölibatsfrage auf d Konz. v. Nicaea (Katholik 1878, II, 528 ff.). *Funk*, Der Cölibat keine apostol. Anordnung (Th. Qsch. LXI [1879], 208 ff.). *Ders.*, Der Cöl. noch lange keine apostol. Anordnung (ebd. LII [1880], 202 ff.; auch in Abh. u. Unters. I, 121 ff.). *F. Laurin*, Der Cöl. d. Geistl. n. kanon. Rechte. 1880. *J. Freisen*, Zur Lehre v. Cöl. (Th. Qsch. LVIII [1886], 179 ff.). *Ders.*, Gesch. d. kanon. Eherechts (1888) 719 ff. *A. Vassal*, Le célibat ecclésiast. au premier siècle de l'Église. 1896. *St. Schiewitz*, Vorgschte d. Mönchtums (A. f. k. KR. LXXVIII [1898], 1 ff., bes. 313 ff.). Vgl. dazu *Funk*, Th. Qsch. LXXXII (1900), 157 ff. Aus d. Litt. geg. d. Cöl. seien erwähnt: *Ant. u. Aug. Theiner*, Die Gesch. d. erzwung. Ehelosigkeit b. d. christl. Geistl. u. deren Folgen. Neue Ausg. 1892 ff. (Pamphlet). *F. W. Carové*, Über d. Cölibatsgesetz d. röm.-kath. Klerus. 1832 f. *F. Holtzendorff*, Der Priestercölibat. 1875. *J. F. Schulte*, Der Cölibatszwang u. dess. Aufhebung. 1876. (Unwürdig.) — Zum Brevier: *Thomassin* P. I, l. 2, c. 71 sqq. *F. Probst*, Brevier u. Breviergebet. 2. Aufl. 1868. *G. Bickell*, Über d. Entsteh. u. Entwickl. d. kanon. Tageszeiten (Katholik 1873, II, 291 ff.). *J. Schmid*, Studien üb. d. Reform d. röm. Breviers u. Missale unter Pius V. (Th. Qsch. LXV [1884], 451 ff.). *A. Bergel*, Die Emendation d. röm. Breviers unt. Papst Klemens VIII. (Z. f. k. Th. VIII [1884], 289 ff.). *F. X. Pleithner*, Älteste Geschichte d. Breviergebets. 1887. *V. Thalhofer*, Handb. d. kath. Liturgik. 2. Bd., 2. Abt. (1893), 354 ff. *P. Batiffol*, Histoire du Bréviaire romain. Ed. II. 1894. *S. Bäumer*, Gesch. d. Breviers. 1895.

I. Der Cölibat oder die Ehelosigkeit der Kleriker der höheren Weihen beruht auf der durch Christi und der Apostel Wort und Beispiel gelehrten Wahrheit, dafs der jungfräuliche Stand verdienstlicher ist als der eheliche [1], und dafs der Unverehelichte Gott besser dienen kann als der Verehelichte [2].

Wenn die Apostel den Klerikern die Ehelosigkeit auch noch nicht geboten haben, so enthielten sie sich doch allem nach selbst des Gebrauchs der Ehe [3] und forderten wohl auch vom verehelichten Kleriker, dafs er sich zur Zeit des priesterlichen Dienstes desselben enthalte [4], sowie dafs der Bischof, Priester und Diakon nur einmal verehelicht gewesen sei [5]. Da aber selbst unter den christlichen Laien die Jungfräulichkeit sehr hoch geschätzt und

[1] Matth. 19, 12. 1 Kor. 7, 38. Offb. 14, 4. 5.

[2] 1 Kor. 7, 32. 33. 2 Tim. 2, 4. Trid. sess. XXIV de sacr. matr. can. 10.

[3] Matth. 19, 27. 1 Kor. 9, 5 f. [4] 1 Kor. 7, 5.

[5] 1 Tim. 3, 2. Tit. 1, 6.

gepflegt wurde [1], so ergab sich ganz von selbst als uralte Praxis, dafs der unverehelicht in den Klerus Getretene nicht mehr heiraten durfte. That er es doch, so wurde er aus dem Klerus ausgestofsen [2]. Nur war dem Diakon gestattet, sich auch nach der Weihe noch zu verheiraten, wenn er sich das vorher ausbedungen hatte [3]. Auch zwang der Mangel an unverheirateten Klerikern, die Lex Iulia und Papia Poppaea, sowie gnostisch-manichäische Geringschätzung des ehelichen Lebens, den verheirateten Klerikern die Fortsetzung des ehelichen Lebens zu gestatten [4]. Ein Antrag auf allgemeinen Cölibat, eingebracht auf der Synode von Nicaea 325, fiel durch den Widerspruch des Bischofs Paphnutius aus der Oberthebais [5]. Aber auch so neigte sich im Orient die Praxis der strengeren Richtung zu. Mit Vorliebe wurden Unverheiratete ordiniert, und die verheirateten Kleriker verzichteten vielfach auf den ehelichen Umgang, vor allem die Bischöfe [6]. Zuletzt machten Justinian [7] und die Trullanische Synode 692 [8] den Bischöfen den Cölibat zur Pflicht. Nach ebendiesen Gesetzgebern ist die Ehe eines höheren Klerikers, nach der Ordination geschlossen, null und nichtig [9]. Dagegen dürfen sie die vor der Ordination geschlossene Ehe fortsetzen. Es schreiten daher die Kandidaten des Priestertums in der orientalischen Kirche in der Regel unmittelbar vor der Weihe zur Ehe. Sie haben sich aber zur Zeit des Altardienstes ihrer Frauen zu enthalten [10]. Die Praxis, nur Verheiratete zu Pastorationsgeistlichen zu weihen, kam wahrscheinlich erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts und zwar zunächst in Rufsland auf [11].

Anders gestaltete sich die Sache im Abendland. Hier verbot die Synode von Elvira ca. a. 300, c. 33, den Bischöfen, Priestern, Diakonen und allen, welche

---

[1] *Iustin.* Apol. I, c. 15. *Athen.* Leg. c. 33. *Min. Fel.* Octav. c. 31. *Tertull.* De exhort. cast. c. 21. *Cypr.* De habitu virg. c. 3.

[2] C. 9 (Syn. Neocaes. a. 314—325, c. 1), D. XXVIII.

[3] C. 8 (Syn. v. Ancyra a. 314, c. 10), D. XXVIII.

[4] C. 14 (Can. apost. n. 6. 50), 15 (Syn. v. Gangra ca. a. 343, c. 4), D. XXVIII.

[5] *Socrat.* Hist. eccles. l. 1, c. 11. *Sozom.* Hist. eccles. l. 1, c. 23. C. 12, D. XXXI.

[6] *Epiphan.* Haeres. 59, c. 4. *Socrat.* Hist. eccles. l. 5, c. 22.

[7] L. 42, § 1, C. de episc. I, 3. Nov. 6, c. 1, § 3. 4. Nov. 123, c. 1.

[8] C. 12. 48.

[9] L. 45, C. de episc. I, 3. Nov. 6, c. 5. Nov. 123, c. 14. C. 3. 6 (c. 7, D. XXXII).

[10] C. 13 (Syn. Quinisexta c. 13), D. XXXI. Diese Bestimmungen gelten auch heute noch für die mit d. römischen Kirche unierten Orientalen. C. 6, X de vita et honest. cler. III, 1. C. 7, X de poenit. V, 38. Bened. XIV. „Etsi pastoralis“ v. 26. Mai 1742; „Eo quamvis“ v. 4. Mai 1745; „Anno vertente“ v. 19. Juni 1750. *H. Lämmer,* Das imped. ordin. u. s. Anwend. auf d. Klerus d. orient. Riten (A. f. k. KR. X [1864], 262 ff.). *N. Nilles,* D. Priesterehe i. d. orient. K. (Z. f. k. Th. XVI [1892], 174 ff.).

[11] *A. Schaguna,* Kompend. d. kan. Rechts d. e. heil. allg. u. apost. Kirche (1868) 67. 138 ff. 151.

am Altare dienen, unter Strafe der Absetzung den ehelichen Umgang mit ihren Frauen. Dasselbe forderten auch andere Synoden sowie die Päpste Siricius und Innocenz I [1]. Leo I. und Gregor d. Gr. dehnten den Cölibat auch auf die Subdiakone aus [2]. Wer also unverheiratet geweiht worden war, durfte nicht mehr heiraten. That er es doch, so war seine Ehe zwar gültig, aber er verlor sein Amt und verfiel der Exkommunikation [3]. Wer aber bei der Weihe bereits verehelicht war, mufste zwar die Frau nicht entlassen, durfte aber den ehelichen Umgang mit ihr nicht mehr fortsetzen [4]. Zum Schutz für die priesterliche Enthaltsamkeit mufsten die zu Weihenden, namentlich in Gallien, das Gelübde der Keuschheit ablegen [5]. Die an sich schwierige Durchführung dieser Gesetze wurde begünstigt durch das Emporblühen des Mönchtums und die vita canonica auch bei den Weltgeistlichen. Aber der seit dem Ende des 9. Jahrhunderts beginnende Zerfall der vita canonica, die mit der Auflösung des Karolingerreichs eingetretene Verwirrung der Verhältnisse und die daraus entspringende Verwilderung der Sitten hatten zur Folge, dafs der Cölibat vom höhern und niedern Klerus gleichmäfsig mifsachtet wurde, und dafs er zuletzt nur noch als Ideal in der Theorie bestand. Jedoch suchten die Reformpäpste seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts dieses Ideal mit aller Kraft wieder zu realisieren. Nach dem Vorgange von Leo IX. hatten schon Nikolaus II. und Alexander II. den unenthaltsamen Geistlichen die Vornahme kirchlicher Funktionen, dem Volke aber das Anwohnen bei denselben verboten [6]. Gregor VII. erneuerte diese Verbote [7] und wufste ihnen durch seine Legaten in der ganzen Kirche bereits mehr oder weniger Geltung zu verschaffen. Urban II. erklärte auf der Synode von Melfi 1089, c. 12, einen beweibten Subdiakon nicht nur seines Amtes verlustig, sondern erlaubte auch dem Landesfürsten, seine Frau zur Sklavin zu machen [8]. Die Nichtigkeit der Majoristenehe aber sprach nach dem Vorgange der Synode von Pisa 1135 ganz bestimmt erst das zweite Laterankonzil 1139, c. 7, aus [9]. Das Tridentinum endlich hat diejenigen mit dem Banne belegt, welche behaupten, dafs die Majoristen eine gültige Ehe eingehen könnten [10].

[1] C. 3 (Syn. Carth. a. 390, c. 2), D. LXXXIV. C. 13 (Syn. Carth. a. 401, c. 3), D. XXXII. C. 3, 4 (Siric. a. 385), D. LXXXII. C. 4 (Innoc. I. a. 404), D. XXXI. C. 2 (Innoc. I. a. 405), D. LXXXII.

[2] C. 1 (Leo I. a. 446?), D. XXXII. C. 1 (Greg. I. a. 594), D. XXVIII. C. 1 (Greg. I. a. 594), D. XXXI. C. 2 (Greg. I. a. 594), D. XXXII. C. 20 (Greg. I. a. 594), C. XXVII, q. 2.

[3] Röm. Syn. a. 386, c. 9. Syn. v. Orléans III a. 538, c. 7.

[4] C. 10 (Leo I. a. 458 od. 459), D. XXXI. Syn. v. Tours a. 567, c. 12. 19. Die Frau hiefs episcopa, presbytera, diaconissa.

[5] C. 6, 7 (Syn. II v. Arles a. 443?, c. 2. 43), D. XXVIII. Syn. v. Orange I a. 441, c. 22.

[6] C. 5 (Nicol. II. a. 1059), 6 (Alex. II. a. 1063), D. XXXII.

[7] C. 15 (a. 1074), D. LXXXI. [8] C. 10, D. XXXII.

[9] C. 40, C. XXVII, q. 1.

[10] Sess. XXIV de sacr. matr. can. 9.

Nach geltendem Recht kann also ein Majorist keine gültige Ehe schliefsen[1]. Die alte Kontroverse, ob der letzte Grund hierfür in einem stillschweigend abgelegten Votum des Ordinanden oder lediglich in dem kirchlichen Gesetze liege, wurde durch das Tridentinum nicht entschieden. Wie die Dinge heutzutage thatsächlich liegen, darf man sich für die letztere Alternative aussprechen[2]. Versucht ein Kleriker der höheren Weihen doch eine Ehe einzugehen und zu vollziehen, so macht er sich der bigamia similitudinaria schuldig und wird irregulär[3]. Etwaige Kinder aus solcher Ehe sind illegitim[4]. Fernerhin liegt auf diesem Versuch die ipso facto eintretende, dem Bischof reservierte Exkommunikation[5]. Verlust des Benefiziums tritt erst bei Renitenz ein[6].

Die Ehe eines Minoristen ist gültig. Aber er verliert dadurch die geistlichen Standesrechte und eo ipso sein Benefizium[7]. Ausnahmsweise dürfen verheiratete Minoristen für die Funktionen der niedern Weihen verwendet werden, und behalten dieselben das privilegium canonis und fori, wenn sie in erster, und zwar mit einer Jungfrau eingegangener Ehe leben, die Tonsur und das geistliche Gewand tragen und im Dienste einer bestimmten Kirche oder eines Bischofs stehen[8].

Da der Cölibat nicht auf dem ius divinum, sondern auf dem ius ecclesiasticum beruht, so kann aus gewichtigen Gründen im Interesse von Kirche oder Staat durch den Papst von ihm dispensiert werden, was aber bei Bischöfen noch nie geschah.

Die katholischen Staaten haben bis in die neuere Zeit herein die kirchlichen Gesetze über den Cölibat auch ihrerseits respektiert. Dagegen zählen die modernen staatlichen Gesetze den Ordo nicht mehr

---

[1] C. 1, 4, X de cler. coniug. III, 3. C. 1, 2, X qui cler. vel. vov. IV, 6. C. un. in VI^to^ de voto III, 15. C. un. in Clem. de consang. IV, 1. Trid. sess. XXIV de sacr. matr. can. 9.

[2] C. un. in VI^to^ de voto III, 15. C. un. Extrav. Ioann. XXII. h. t. VI. Bened. XIV. „Eo quamvis“ v. 4. Mai 1745. — Vgl. *Freisen*, Gesch. d. kan. Eherechts 763 ff. *Scherer*, KR. II, 367 f. *J. Schnitzer*, Kath. Eherecht (1898) 464 f. 468 f. *F. X. Wernz*, Ius decretalium II (1899), 286 sq.

[3] C. 1, 2, X qui cler. vel vov. IV, 6. Vgl. oben § 50, IV, 4.

[4] C. 6, X de cler. coniug. III, 3. C. 14, X de fil. presbyt. I, 17.

[5] C. 1, X de cler. coniug. III, 3. C. un. in Clem. de consang. IV, 1. „Apost. Sed. moder.“ v. 12. Okt. 1869. III, 1. Auch bei d. blofsen Zivilehe: S. C. Inquis. 22. Dez. 1880; 23. Jan. 1892.

[6] C. 1, X de cler. coniug. III, 3. C. 4, X de cohab. cler. et mul. III, 2. Trid. sess. XXV de ref. c. 14. *J. Biederlack*, Das kirchl. Verfahren gegen unenthaltsame Kleriker (Z. f. k. Th. XVIII [1894], 567 ff.).

[7] C. 1, 3, 5, 7, 9, X de cler. coniug. III, 3.

[8] C. un. in VI^to^ h. t. III, 2. Trid. sess. XXIII de ref. c. 6. 17.

unter die Eheverbote mit Ausnahme von Österreich und Spanien[1]. Immerhin haben ein paar traurige Versuche zur Beseitigung des Cölibates auf staatlicher Seite keinen Anklang gefunden[2].

II. Jüdischem Gebrauche folgend hat auch die christliche Kirche seit der Zeit der Apostel die dritte, sechste und neunte Stunde des Tages durch Gebet geheiligt[3]. Dazu kam bald ein gemeinsames Morgen- und Abendgebet[4]. Mit der Entstehung der Klöster kam im 4. Jahrhundert auch das nächtliche Gebet auf[5]. An dieses schlofs sich das Morgengebet oder die oratio matutina (laudes) an. Weil dann die Zeit zwischen der Matutin und der Terz als zu lang erschien, fing man noch im 4. Jahrhundert an, ein zweites Morgengebet (die heutige Prim) einzuschieben[6]. Um dieselbe Zeit wurde auch die Komplet von der Vesper getrennt[7]. So bestanden sieben Gebetszeiten, von denen die Nokturn bezw. die drei Nokturnen mit den Laudes als Nachahmung der bei den Römern üblichen vier Vigilien das officium nocturnum[8], die Prim, Terz, Sext, Non, Vesper und Komplet das officium diurnum bildeten.

Seinem Inhalte nach bestand das Stundengebet aus Psalmen, Lektionen, Orationen, Hymnen und andern kleineren Teilen. Dem verschiedenen Inhalt entsprechend gebrauchte man dabei verschiedene Bücher wie: Psalterium, Lectionarium, Martyrologium, Antiphonarium. Auch war das Officium zu lang geworden. Daher fafste Gregor VII. dasselbe in einem Buch zusammen und kürzte es ab: Breviarium Romanum[9]. Verdient machte sich um die Verbesserung des Breviers unter Gregor IX. der Franziskanergeneral Haymon und unter Klemens VII. der Kardinal Franz Quignoñez. Das Tridentinum legte die Neuredaktion desselben in die Hände des Apostolischen Stuhles. Pius V. publizierte das neue Brevier durch die Bulle „Quod a nobis“ vom 9. Juli 1568 und verpflichtete zu dessen Annahme alle Kirchen, welche nicht seit 200 Jahren ein eigenes Brevier besafsen. Weitere Ver-

[1] Österr. BGB. § 63. Codigo civil 1889, art. 83, 4. *F. Brentano*, Zur eherechtl. Frage in Österr. 1896. *H. Krasnopolski*, Das Hindernis d. höh. Weihen n. österr. Recht. 1896. *F. Iška*, Ehefähigkeit kath. Geistl. in Österr. 1896.

[2] Gregor XVI. v. 15. Aug. 1832.

[3] Apg. 2, 15; 3, 1; 10, 9. *Tertull.* De orat. c. 25; De ieiun. c. 10.

[4] *Tertull.* De orat. c. 12. *Cypr.* De orat. c. 35. Const. apost. l. 8, c. 34.

[5] *Hier.* Ep. 7 ad Laet.; Ep. 130 ad Demetr.; Ep. 108 ad Eustoch.

[6] *Cassian.* Inst. l. 3, c. 4.

[7] *Bened.* Reg. c. 16.

[8] Weil d. Nokturnen u. d. Laudes vielfach zusammen in d. Morgenfrühe verrichtet wurden, erhielten sie den Gesamtnamen: (preces) matutinae.

[9] C. 15, D. V de cons. Mit „breviarium“ (opp. „plenarium“) bezeichnete man ursprünglich d. Anweisung, wie an bestimmten Tagen das Officium divinum gehalten werden müsse, ähnlich dem heutigen Direktorium. In ein solches wurden dann vielfach die Psalmen, Lektionen etc. selbst eingeschrieben. Der alte Name aber blieb. *Bäumer* a. a. O. 599.

dienste um die Verbesserung des Breviers haben sich erworben Klemens VIII., Urban VIII., Benedikt XIV. [1] und Leo XIII., der die auf dem Vaticanum eingebrachten Anträge zum Teil bereits verwirklicht hat [2].

Eine Verpflichtung zum gemeinsamen Breviergebet bestand zunächst für die Mönche, seit dem 5. Jahrhundert aber auch für die Weltkleriker [3]. Besonders förderlich hierfür war die vita communis der Karolingerzeit [4]. Doch waren auch die einzeln lebenden Kleriker dazu verpflichtet [5]. Und diese Pflicht zum privaten Breviergebet bestand fort, auch als die vita canonica aufgehört hatte [6]. Sie beschränkte sich aber, weniger durch Gesetz als Gewohnheit, auf die Majoristen und die Inhaber von Benefizien [7].

Nach dem heute geltenden Recht [8] sind zum Breviergebet (officium divinum, horae canonicae) verpflichtet die Majoristen und die Beneficiaten. Aufserdem sind die Mitglieder der Dom- und Kollegiatstifte sowie auch die Ordensleute beiderlei Geschlechtes, welche Profefs abgelegt haben, zum gemeinschaftlichen Breviergebet im Chor verpflichtet. Auch in Kongregationen kann dasselbe vorgeschrieben sein. Die Verpflichtung ist eine tägliche [9], persönliche und schwere [10]. Sträfliche Nichterfüllung ist beim Majoristen ohne Benefizium arbiträr zu bestrafen. Beim Inhaber eines Benefiziums aber tritt, wenn er das Benefiz bereits ein halbes Jahr inne hat, eo ipso Restitutionspflicht an die Kirchenfabrik oder an die Armen ein. Und zwar soll der Beneficiat für das Officium des ganzen Tages das ganze Tageseinkommen, für die Matutin oder die übrigen Horen die Hälfte, für eine einzelne Hore den sechsten Teil der Einkünfte verlieren [11]. Hat der

[1] Anal. iur. pontif., Ser. XXIV, Lief. 214. 215. 217.

[2] *Lämmer*, Zur Kodif. d. kan. Rs. 113 f.

[3] C. 9 (Syn. Tolet. I a. 400, c. 5), D. XCII. C. 13 (Syn. v. Agde a. 506, c. 30), 14 (Syn. v. Gerona a. 517, c. 10), D. V de cons. L. 42, § 60, C. de episc. I, 3.

[4] Reg. *Chrodegangi* c. 4 sqq. *Walter*, Fontes 23 sqq.

[5] C. 2 (ex conc. Nanet., thats. Cap. *Hincm.* a. 852, c. 9), D. XCI. C. 1, X de celebr. missae III, 41.

[6] Syn. Londin. a. 1213. Syn. Trevir. a. 1227, c. 9.

[7] C. 9, X de celebr. miss. III, 41. C. 1 in Clem. h. t. III, 14 und Syn. v. Basel. sess. XXI, c. 5 sind nicht beweisend. Bened. XIV. „Eo quamvis“ v. 4. Mai 1745, § 43.

[8] Leo X. „Supernae“ v. 5. Mai 1514. Pius V. „Ex proximo“ v. 20. Sept. 1571. Trid. sess. XXIV de ref. c. 12. Anträge auf d. Vatic.: *Lämmer* a. a. O. 86.

[9] Der Tag kann nach der natürlichen oder nach der mitteleuropäischen Zeit berechnet werden: S. C. Conc. 22. Juli 1893. Die Matutin mit Laudes kann am vorausgehenden Nachmittag von einem im Direktorium bestimmten Zeitpunkt (Mitte des nachmittägigen Sonnenlaufes) an anticipiert werden.

[10] Über d. näheren Modalitäten *Lehmkuhl*, Theol. moral. II (ed. 8 1896), n. 630 sqq.

[11] Leo X. „Supernae“, § 38. Pius V. „Ex proximo“, § 1.

Beneficiat aber noch anderweitige Amtspflichten, so darf dies bei der Restitution in Anschlag gebracht werden. Bei fünfzehntägiger fortdauernder Unterlassung des Breviergebetes kann er nach erfolgter Mahnung seines Beneficiums verlustig erklärt werden[1]. Von der Verpflichtung zum Breviergebet befreit physische Unmöglichkeit, z. B. Krankheit, Verlust des Breviers, sodann moralische Unmöglichkeit, z. B. Furcht vor Nachteilen bei Recitation vor Häretikern, ferner Überhäufung mit dringenden Berufsgeschäften oder Liebeswerken. Doch mufs in allen diesen Fällen soviel als möglich gebetet werden[2]. Endlich kann der Papst auch ohne Grund gültig vom Breviergebet dispensieren, thut es aber thatsächlich nur aus gutem Grund und unter Auflegung anderer Gebetspflichten[3]. Die Bischöfe erhalten durch die Quinquennalfakultäten die Vollmacht, die Erlaubnis zu geben: „recitandi rosarium vel alias preces, si breviarium secum deferre non poterunt, vel divinum officium ob aliquod legitimum impedimentum recitare non valeant“[4].

Zweiter Abschnitt.

Das Kirchenamt.

Erstes Kapitel.

Begriff, Einteilung, Rechte und Pflichten des Kirchenamtes.

§ 57.

Der Begriff des Kirchenamtes.

Decr. Grat. D. XXI—XXIII. C. I—XV. XXI—XXVI. Decr. Greg. IX. l. I, t. 31 de offic. iud. ordin.; t. 32 de off. iud.; L. III, t. 5 de praeb. Lib. sext. I, 16; III, 4. Const. Clem. L. III, t. 2. Extrav. Ioann. XXII. t. III. Extrav. comm. L. III, t. 2.

N. Garcias, Tractatus de beneficiis (Colon. Allobr. 1636) P. I, c. 1 sqq. *P. Leuren,* Forum beneficiale (Col. Agr. 1742) P. I, q. 1 sqq. *Thomassin* P. II, l. 1, c. 15 sqq. 33 sqq ; l. 3, c. 1 sqq. Zur ält. Litt. üb. d. Kirchenamt siehe: *Hinschius,* KR. II, 364; *Scherer,* KR. I, 403. *Löning* I, 195 ff.; II, 632 ff. *K. Grofs,* Das Recht an d.

[1] Leo X. l. c.

[2] Innoc. XI. propos. damn. n. 54. *Denzinger,* Enchiridion[8] 262.

[3] Bened. XIV. „Gravissimum“ v. 26. Nov. 1745. § 5. *Lingen-Reufs,* Causae selectae Nr. 123.

[4] *Walter,* Fontes 513. Verpflichtet bleibt auch d. suspend., interdic., exkommun., depon. u. degrad. Kleriker.

Pfründe (1887) 21 ff. *E. Hatch*, Die Grundlegung d Kirchenverfass. Westeuropas i. früh. MA.; a. d. Engl. übers. v. *A. Harnack* (1888) 33 ff. *U. Stutz*, Die Verwaltung u. Nutzung d. kirchl. Vermög. i. d. Gebiete d. weström. Reiches v. Konst. d. G. b. z. Eintritt d. germ. Stämme i. d. kath. K. (1892) 1 ff. *Ders.*, Gesch. d. kirchl. Benefizialwesens v. s. Anfängen b. auf d. Zeit Alex. III. (1895 ff.) 1 ff. *Ders.*, Die Eigenkirche als Element d. mittelalt.-germ. Kirchenrechts (1895) 1 ff. *Ders.*, Lehen u. Pfründe (Z. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgschte. XX [1900] [Germ. Abt.], 213 ff.). *P. Imbart de la Tour*, Les origines religieuses de la France. Les paroisses rurales du IVe au XIe siècle (1900) 1 ss.

I. Mit dem Ordo empfängt der Kleriker zunächst die innere Befähigung zur Ausübung von Weihegewalt oder Kirchengewalt überhaupt. Damit er sie aber wirklich üben darf, mufs ihm das Recht hierzu vom Bischof übertragen werden. In der alten Kirche geschah dies dadurch, dafs der Ordinierte alsbald an einer bestimmten Kirche zur Dienstleistung angestellt wurde. Seit dem Aufkommen der absoluten Ordinationen aber erfolgt diese Berechtigung zur Übung der Kirchengewalt durch einen besondern bischöflichen Akt, die missio canonica[1]. Der Bischof kann dabei den Kleriker zur Setzung blofs einzelner Jurisdiktionsakte bevollmächtigen, oder aber ihm eine bestimmte Summe von Kirchengewalt zur Ausübung innerhalb eines persönlich oder sachlich oder örtlich genau umschriebenen Kreises übertragen. Ein durch das kirchliche Recht selbst bleibend fixierter, fest umschlossener Kreis von kirchlichen Befugnissen und damit korrespondierenden Pflichten ist ein Kirchenamt im objektiven Sinn: officium ecclesiasticum. Die Summe der mit dem Kirchenamt verbundenen Gewalt heifst Amtsgewalt: potestas ordinaria[2].

Dem Kirchenamt im subjektiven Sinne als einer bestimmten Summe von Rechten und Pflichten eines Klerikers entspricht dessen Recht, aus dem Kirchenvermögen überhaupt oder aus bestimmten Kirchengütern oder auch aus der Staatskasse gewisse jährliche Einkünfte zu beziehen: beneficium ecclesiasticum.

Ursprünglich bildete das ganze Kirchenvermögen einer Diözese eine einheitliche Masse, deren Eigentümerin die bischöfliche Kirche, deren Verwalter der Bischof war. Die jährlichen Erträgnisse wurden in vier oder auch nur drei Teile zerlegt, wovon einer zum Unterhalt des Klerus diente. Aus ihm teilte der Bischof jedem Kleriker seine Quote zu. Aber bald kam die Einheit im Diözesanvermögen und dessen Verwaltung ins Wanken. Die Stiftungen und Oblationen wurden zu den Einzelkirchen vermacht. Am wenigsten

[1] Vgl. oben S. 183.

[2] Unrichtig ist es, wenn *Hinschius*, KR. II, 364[5], Stellungen, mit welchen die Besorgung gewisser Kirchendienste nur verbunden ist, so die des Mesners, Organisten u. s. w., zu den Kirchenämtern rechnet.

konnten die Erträgnisse von den immer zahlreicher werdenden Landkirchen an den Bischof abgeführt und von diesem wieder an die Landgeistlichen verteilt werden. Die Bischöfe selber verliehen seit dem 5. Jahrhundert in Form von Prekarien Grundstücke an die Geistlichen zum Zweck ihres Unterhaltes, die sie nach Gesetzen des 6. Jahrhunderts bereits nicht mehr willkürlich zurücknehmen durften. Der natürliche Abschluſs der Entwicklung war, daſs diese Güter in das Eigentum der Einzelkirchen übergingen. Aus ihnen bezog dann der durch die Ordination zugleich an der betreffenden Kirche angestellte Geistliche seinen Lebensunterhalt [1]. Und das gesamte geistliche Einkommen, dessen Hauptstock in Grundstücken bestand, wurde nun mit dem bei den germanischen Völkern für Verleihungen gebräuchlichen Ausdruck beneficium bezeichnet [2]. Das um so mehr, als die germanischen Eigenkirchen wie weltliche Benefizien verliehen wurden [3]. Eine ähnliche Entwicklung machte auch das kirchliche Vermögen bei der Kathedrale durch. Bei Auflösung des gemeinsamen Lebens wurde es zwischen Bischof und Kapitel geteilt. Jeder Kanoniker erhielt nun seinen jährlichen Anteil aus der Masse des Kapitelsvermögens: praebenda. Das nämlich ist der eigentliche Begriff von Präbende (Pfründe), obgleich Präbende und Benefiz meist synonym gebraucht werden [4]. Seit der Schmälerung des kirchlichen Grundbesitzes durch die Säkularisation ist an Stelle von Einkünften hieraus vielfach eine staatliche Dotation, ein jährlicher staatlicher Gehalt für den einzelnen Geistlichen getreten. Aber auch hier besteht ein Benefizium [5].

Das Benefizium ist also das mit einem Kirchenamt dauernd verbundene, aus kirchlichem Vermögen fliefsende, fest radizierte Einkommen für den Inhaber des Kirchenamtes, bezw. das Recht des letzteren auf ein solches Einkommen. Bei der engen Verbindung zwischen dem Amt (officium eccles.) und dem Einkommen (beneficium eccles.) aber ist es erklärlich, daſs beide Ausdrücke als gleichbedeutend gebraucht werden. Namentlich wurde die Bezeichnung „beneficium“ für das Kirchenamt gebräuchlich. Auch werden „Amt“ und „Pfründe“ als identisch gebraucht, obgleich sie ebenfalls verschieden sind. Das beneficium verhält sich zu dem officium wie die Temporalien zu den Spiritualien, wie das accessorium zum principale. Daher der Satz: beneficium datur propter officium [6]. Zu einem Benefizium oder Kirchen-

[1] C. 7, 8 (Syn. I v. Orléans a. 511, c. 16. 17). C. X, q. 1. C. 11 (Syn. v. Agde a. 506, c. 59), C. XVI, q. 3. C. 61 (Symmach. a. 502), C. XVI, q. 1.

[2] C. 9 (Alex. II. a. 1068), C. 1, q. 3.

[3] *Stutz*, Die Eigenkirche 29 f.

[4] C. 8, X de concess. praeb. III, 8. C. 32, X de rescr. I, 3. C. 32, X de V. S. V, 40.

[5] S. C. Poenit. 19. Jan. 1819; 19. Aug. 1821.

[6] C. 15 in VI° de rescr. I, 3.

amt gehört demnach einmal die perpetuitas obiectiva, d. h. die dauernde Verbindung eines bestimmten Vermögens mit einem Amte. Kein Benefizium also ist vorhanden, wo blofs Einkünfte sind ohne Amt, z. B. bei Kommenden[1], Prästimonien, Pensionen; aber auch da nicht, wo ein Amt ohne Einkünfte ist. Weiter gehört zum Begriffe des Benefiziums die perpetuitas subiectiva, d. h. die lebenslängliche Verleihung des Amtes an den Träger. Dieser kann als inamovibel nicht ad nutum ordinarii, sondern nur aus kirchenrechtlich genau festgesetzten Gründen auf dem Weg des kanonischen Prozesses von seiner Stelle entfernt werden. Von diesen beneficia perpetua, titulata sind zu unterscheiden die beneficia manualia, welche zwar die perpetuitas obiectiva haben, deren Inhaber aber ad nutum amovibel sind, wie die Desservants der Succursalpfarreien in Frankreich und im linksrheinischen Deutschland. Endlich gehört zum Begriff des Benefiziums, dafs es durch den kirchlichen Obern errichtet sei. Die von Laien gemachten Stiftungen können nur durch den Bischof zu Benefizien erhoben werden.

Die Inhaber der Kirchenämter sind keine Staatsbeamten, noch auch sind sie nur Diener einer sogenannten öffentlichen Korporation, nur öffentliche Beamte. Die Kirche geht weder im Staate auf, noch ist sie nur eine öffentliche Korporation. Zu eigenmächtigen Gesetzen über die Kirchenbeamten fehlt daher dem Staate die Kompetenz. Anders ist es, wenn diese mit bischöflicher Zustimmung zugleich auch staatliche oder nur staatliche Funktionen verrichten. Hier liegt eine res mixta vor, die in beiderseitigem Einvernehmen zu erledigen ist[2].

§ 58.

Die Einteilung der Kirchenämter.

Garcias P. I, c. 6. *Leuren* P. I, q. 32 sqq.

Aufser der bereits bemerkten Einteilung der beneficia in titulata und manualia werden dieselben weiter eingeteilt in:

a) Maiora und minora (inferiora)[3]. Zu den ersteren gehören diejenigen Benefizien, mit welchen eine iurisdictio ordinaria perfecta in foro externo verbunden ist, also das Amt des Papstes[4], der Patri-

[1] *Thomassin* P. II, l. 1, c. 10 sqq.

[2] *Scherer*, KR. I, 408. Kirchenlexikon, 2. Aufl., s. v. Kirchenamt. Anders: *Hinschius*, KR. II (1878), 369 f.; *J. F. Schulte*, Lehrb. d. KRs. (4. Aufl. 1886) 189 ff.; *Kahl*, KR. 332 ff.; namentl. 357 ff.; *Friedberg*, KR.[4] 148; *A. Kirchenheim*, KR. (1900) 56 ff. Gut über d. Frage: *Michel*, Die rechtl. Stellung d. Geistl. 35 ff. 118 ff.

[3] C. 8, X de praeb. III, 5. C. 32, X de V. S. V, 40.

[4] C. 1, X de maled. V, 26.

archen, Primaten, Metropoliten, Erzbischöfe, Bischöfe, das der praelati nullius und der praelati cum iurisdictione quasi episcopali. Die Inhaber dieser Ämter werden als praelati maiores bezeichnet. Praelati minores sind diejenigen, welchen irgend eine iurisdictio ordinaria oder quasiordinaria in foro externo zukommt oder auch nur ein Ehrenvorrang, so die Ordensgenerale, die Äbte, die Inhaber gewisser Kapitelsstellen, gewisse Geistliche an der päpstlichen oder bischöflichen Kurie. Beneficia minora gewähren weder Jurisdiktion in foro externo noch Ehrenvorrang [1].

b) Simplicia und duplicia [2]. Erstere verpflichten blofs zum Chor- und Altardienst. Zu letzteren, mit weiteren Verpflichtungen belasteten gehören namentlich die beneficia curata, mit welchen Seelsorge verbunden ist und deren kontradiktorisches Gegenteil als beneficia non curata, incurata bezeichnet wird [3]; ferner die Ämter, mit welchen eine Verwaltung (officium) oder eine Jurisdiktion (dignitas) oder auch blofs ein Ehrenvorrang (personatus) verbunden ist [4].

c) Saecularia und regularia. Erstere können gemäfs ihrer Natur oder der Stiftung oder dem Statut oder der Gewohnheit nur mit Weltgeistlichen, letztere nur mit Ordensgeistlichen besetzt werden [5]. Die Regularen sind aber auch zum Erwerb der bischöflichen, Kardinals- und päpstlichen Würde fähig [6]. Im Zweifelsfall ist ein Benefizium ein säkulares, weil Weltgeistliche häufiger auf Benefizien angewiesen werden. Die Regularbenefizien sind in der Regel Manualbenefizien, weil der Ordensgeistliche durch seinen Obern jederzeit abberufen werden kann.

d) Patrimonialia und non patrimonialia. Erstere können nur an Angehörige einer bestimmten Familie, eines bestimmten Ortes oder Landes, letztere an jeden sonst Fähigen vergeben werden.

e) Sacra in specie und sacra communia, je nachdem der Inhaber die Priesterweihe oder nur die Tonsur oder eine der niedern Weihen haben mufs.

---

[1] C. 41, 44, X de elect. I, 6. C. 2, X de iud. II, 1. C. 1, X de eo qui furtive V, 30. C. 3, X de off. iud. ord. I, 31.

[2] C. 38, X de praeb. III, 5. Trid. sess. XXIV de ref. c. 13. 17.

[3] C. 7, § 2; 54, § 4, X de elect. I, 6. C. 28, X de praeb. III, 5. C. 3 in VI^to^ de off. iud. ord. I, 16. C. 32 in VI^to^ de praeb. III, 4. C. 4 Extrav. comm. de praeb. III, 2. Trid. sess. VII de ref. c. 4. 5.

[4] C. 13, 28, X de praeb. III, 5. C. 15, 16, 41 in VI^to^ de praeb. III, 4.

[5] C. 32 in VI^to^ de praeb. III, 4. C. un. in Clem. de suppl. neglig. I, 5. Trid. sess. XIV de ref. c. 10. 11.

[6] C. 28 in VI^to^ de elect I, 6. C. 1 in Clem. de elect. I, 3. Trid. sess. XXII de ref. c. 2.

Andere Einteilungen, wie beneficia collativa, electiva, patronata, consistorialia, reservata, residentialia, compatibilia und incompatibilia, werden besser am geeigneten Ort besprochen. Noch andere, wie b. monocula, nominata, collegiata, sind ohne Bedeutung.

§ 59.

Die iurisdictio ordinaria, quasi-ordinaria, delegata.

Decr. Greg. IX. l. I, t. 28 de off. vicar.; t. 29 de off. et potest. iud. delegati. Lib. sext. I, 13. 14. Const. Clem. L. I, t. 7. 8. Extrav. comm. L. I, t. 6.

Thomassin P. I, l. 1, c. 30. 60; l. 2, c. 1. Zur ält. Litt. siehe *Scherer*, KR. I, 415. *C. F. Mache*, De delegata episcoporum iurisdictione. 1869. *W. Kämpfe*, Die Begriffe d. iurisdictio ordinaria, quasi-ordinaria, mandata, delegata im röm. kanon. u. gem. Rechte. 1876. Vgl. auch d. kritischen Bemerkungen v. *Canstein* geg. Kämpfe im A. f. k. KR. XXXVII (1878), 492 ff. u. *Kämpfes* Erwiderung ebd. XLI (1879), 337 ff.

I. Die mit einem ständigen Amte bleibend verbundene kirchliche Jurisdiktion heifst iurisdictio ordinaria, und deren Inhaber ist iudex ordinarius. Solche iurisdictio ordinaria haben kraft göttlichen Rechtes der Papst für die ganze Kirche und die Bischöfe für ihre Diözesen; kraft menschlichen Rechtes die Kardinäle, die Kurialbehörden und Kardinalkongregationen, soweit sie für bestimmte Fälle regelmäfsiges Entscheidungsrecht haben, die Patriarchen, Primaten, Metropoliten, Erzbischöfe, die prälati nullius und die Prälaten mit iurisdictio quasi episcopalis, die Ordenskapitel bezw. Ordensobern, die Domkapitel in ihren eigenen Angelegenheiten, die Archidiakonen im Mittelalter und die Pfarrer in foro interno.

II. Ist die Jurisdiktion zwar ebenfalls mit einem Amte verbunden, ist aber das Amt nicht ständig und unwiderruflich, so ist dieselbe eine iurisdictio quasi-ordinaria oder vicaria. Die Jurisdiktion des etwaigen Generalvikars zum Beispiel wird mit einem officium übertragen. Solche iurisdictio quasi-ordinaria besitzen die Apostolischen Vikare, die Koadjutoren, die Generalvikare, der Officialis principalis, das Kapitel, näherhin der Kapitularvikar sede vacante.

III. Die Ausübung der iurisdictio ordinaria und quasi-ordinaria kann in gröfserem oder kleinerem Umfang auch einem andern als Stellvertreter übertragen werden. Diese übertragene Jurisdiktion heifst iurisdictio delegata oder extraordinaria.

Wenn die Päpste auch früher schon Dritte mit der Durchführung eines Rechtsgeschäftes an ihrer Stelle beauftragten [1], so erhielt das Institut der

[1] C. 10 (Gelas. I. a. 494), D. LIV. *Jaffé*, Regesta Nr. 1231. 1416. 1870. 1898. 1912 u. s. w.

Delegation seine volle Ausbildung doch erst, seitdem an den Papst als an den iudex ordinarius aller eine Menge von Rechtsgeschäften von allenthalben her kam und es so für die Päpste, namentlich seit Alexander III. [1], unumgänglich notwendig wurde, zahlreiche Fälle, besonders in der strittigen Gerichtsbarkeit, zugleich mit den entsprechenden Instruktionen zur Entscheidung an Dritte zu überlassen. Da bildete sich auch eine Theorie der Delegation aus im Anschlufs an die Lehre des römischen Rechtes von der delegatio a principe.

Die iurisdictio delegata beruht entweder auf einem speziellen Auftrag des ordentlichen Trägers der Jurisdiktion (delegatio ab homine) oder auf einem allgemeinen Gesetz (del. a lege, a iure, a canone). So hat das Tridentinum eine Reihe päpstlicher Befugnisse auf die Bischöfe als „tanquam Apostolicae Sedis delegati“ [2] und als „etiam tanquam Apostolicae Sedis delegati“ [3] übertragen. In den Fällen ersterer Art steht ihnen eine iurisdictio ordinaria nicht zu; in denen der zweiten wohl, aber durch Hinzukommen eines besondern Umstandes waren diese Gegenstände aus derselben herausgetreten, und es mufste ihnen dieselbe deshalb durch besondere päpstliche Delegation wieder erteilt werden [4]. Die Delegation geht sodann entweder auf einen oder mehrere bestimmte Fälle (del. specialis), oder aber auf eine ganze Klasse von Sachen (del. generalis oder ad universitatem causarum). Die jemanden in einer Gesamtheit von Sachen delegierte Jurisdiktion wurde im Anschlufs an die Legisten auch von den Kanonisten vielfach als mandata bezeichnet [5].

Bezüglich der Delegation gelten folgende Sätze:

Delegieren kann jeder iudex ordinarius und quasi-ordinarius [6]. Und zwar können sie alle aus der Jurisdiktionsgewalt kommenden Befugnisse übertragen, sollen aber ihre Gewalt nicht in ihrem ganzen Umfang ohne Erlaubnis des Papstes delegieren. Delegiert werden kann der zur Durchführung der Delegation Fähige. Für einen Weiheakt mufs der Delegat den notwendigen ordo haben. Auch bei äufseren Jurisdiktionshandlungen mufs er Kleriker

[1] Den augenfälligen Beweis liefern dessen Regesten.

[2] Z. B. Sess. V de ref. c. 1. 2; Sess. VI de ref. c. 3; Sess. VII de ref. c. 6. 8. 14 u. s. w.

[3] Z. B. Sess. VI de ref. c. 4; Sess. XXI de ref. c. 3. 4. 5. 6. 7. 8; Sess. XXII de ref. c. 3. 8. 10.

[4] *Hinschius*, KR. I, 178 f. *Scherer*, KR. I, 421[36]. Rein kumulativ fassen d. zweiten terminus: *Phillips*, KR. VI, 810; *Wernz*, Ius decretalium II, 819.

[5] „Qui mandatam“ l. 1, § 1, D de off. eius, cui mand. est iurisd. I, 21. *Pillius*, Ordo iudic. P. II, § 13 sqq., ed. *Bergmann* p. 35 ff. In d. Quellen selbst ist mandare u. delegare gleich; so c. 19, 25, X h. t. I, 29; c. 12 in VI[to] h. t. I, 14.

[6] C. 7 in VI[to] de off. iud. ordin. I, 16. Reg. iur. in VI[to] 68. Nicht mehr kann, seit d. Anstellung d. Hilfsgeistlichen Sache d. Bischofs ist, d. Pfarrer seine Jurisdiktion für die Beicht an diese delegieren.

sein [1]. Der Papst jedoch könnte auch Laien delegieren [2]. Übrigens hat sich gerade hier aus begreiflichen Gründen die Regel gebildet, dafs nur Dignitäre in den Kapiteln, Generalvikare, Domherren und Äbte zu päpstlichen Delegaten bestimmt werden [3]. Der Delegat mufs mindestens 20 Jahre alt sein; 18 Jahre genügen nur für den vom Papst Delegierten, oder wenn die Parteien damit einverstanden sind [4]. Er mufs frei sein von der Exkommunikation [5]. Der dem Deleganten Untergebene mufs sich der Delegation unterziehen [6]. Aus Gründen könnte der Delegat von den Parteien auch refüsiert werden. Es können in einer Sache auch mehrere delegiert werden. Hier ist zu unterscheiden, ob sie samt und sonders (kollegial) [7], samt oder sonders (solidarisch) [8], oder eventuell solidarisch [9] zu handeln haben. Der Delegat hat sich genau an sein Mandat zu halten. Er ist ermächtigt, alles Erforderliche zu thun, also auch Exekutionsmafsregeln selbst gegen Höherstehende zu treffen [10]. Überschreitung der Befugnisse aber hat Nichtigkeit des Aktes zur Folge [11]. Der Delegat kann, wenn nötig, an einen Qualifizierten selbst wieder delegieren bezw. subdelegieren, wenn ihm die Subdelegation gestattet worden ist, oder wenn er päpstlicher Delegat ist [12], oder wenn er zu einer Gesamtheit von Gegenständen delegiert ist; hier aber nur für einzelne Fälle [13]. Da durch die Delegation eine neue Instanz gebildet worden ist, so geht die Appellation vom Delegaten an den Deleganten. Vom Subdelegaten geht die Berufung an den Deleganten und nur dann an den Delegaten als Subdeleganten, wenn dieser nicht die Entscheidung, sondern nur die Instruktion der Sache subdelegiert hätte [14]. Die Delegation erlischt durch den Tod des Delegaten, falls nicht der Auftrag mit Rücksicht auf das fortdauernde Amt gegeben wurde [15]; durch den Amtsverlust oder Tod des Deleganten, falls der Delegat noch nicht gehandelt hat [16]; durch Widerruf seitens des Deleganten [17]; durch Ablauf der Zeit [18]; endlich durch Erledigung des Geschäftes [19].

---

[1] C. 10, X de const. I, 2. C. 2, X de iud. II, 1. [2] „Praesumant" c. 2, X de iud. II, 1.

[3] C. 11 in VI^to de rescr. I, 3. C. 15 in VI^to h. t. I, 14. Nach d. Tridentinum, sess. XXV de ref. c. 10, sollten auf d. Partikularsynoden z. Übernahme päpstl. Delegationen geeignete Personen, sogen. Synodalrichter, gewählt werden. Wo d. Synoden nicht gehalten werden, soll sie d. Bischof unter d. Beirat des Kapitels aufstellen. Bened. XIV. „Quamvis paternae" v. 26. Aug. 1741. [4] C. 41, X h. t. I, 29.

[5] C. 24, X de appell. II, 27. [6] C. 28, X h. t. I, 29. [7] C. 16, X h. t. I, 29.

[8] C. 8 in VI^to h. t. I, 14. [9] C. 13, X de rescr. I, 3. C. 21, § 1, X h. t. I, 29.

[10] C. 1, 5, 7, 8, 11, 21, 26, 28, X h. t. I, 29. [11] C. 37, X h. t. I, 29.

[12] C. 3, 28, X h. t. I, 29. [13] „Delegatus" c. 62, X de appell. II, 28.

[14] C. 27, X h. t. I, 29. Eine Ausnahme findet statt beim Generalvikar. Er bildet mit dem Bischof ein Auditorium. Daher geht die Appellation an d. Erzbischof. C. 3 in VI^to de appell. II, 15; c. 2 in VI^to de rescr. I, 4.

[15] C. 14, X h. t. I, 29.

[16] C. 19, 20, X h. t. I, 29. C. 2 in Clem. ut lite pend. II, 5. Die Befugnis d. Generalvikars erlischt in jedem Fall sofort mit d. Tod d. Bischofs.

[17] C. 24, X de rescr. I, 3. C. 37, X h. t. I, 29. C. 6 in VI^to h. t. I, 14.

[18] C. 4, 24, X h. t. I, 29. [19] C. 9, 38, X h. t. I, 29.

§ 60.

Die Präcedenz.

Decr. Greg. IX. l. I, t. 33 de M. et O. Lib. sext. I, 17. Extrav. Ioann. XXII. t. II. Extrav. comm. l. I, t. 8.

Bened. XIV., De syn. dioec. l. 3, c. 10. Mehr ält. Litt. b. *Scherer*, KR. I, 430. *G. Grandclaude*, Du droit de préséance dans l'Église (Rev. des scienc. ecclésiast. 1874, No. 171. 172).

Wie durch die höhere oder niederere Weihe, so wird auch durch die mit dem Amte verbundene gröfsere oder geringere Jurisdiktion eine Über- und Unterordnung, ein Vorrang (maioritas) begründet. Entsprechend diesem Verhältnis gebühren der höheren Stufe äufserlich der Vorsitz und Vortritt (praecedentia)[1], höhere Titulaturen und Ehrenabzeichen. Der Präcedenz entspricht auf seiten des Untergebenen die Bezeigung von Achtung und Ehrfurcht (reverentia)[2]. Als Leitsätze gelten hierbei, dafs der kirchliche Vorrang bestimmt wird durch die hierarchische Würde des Amtes oder der Jurisdiktion, und zwar auch der delegierten[3], und dann durch den Weihegrad[4]. Bei gleicher Stufe der Jurisdiktion und des Ordo entscheidet die Priorität der erhaltenen Jurisdiktion, dann die des Ordo[5]. Sollte auch da noch Gleichheit sein, dann würde das physische Alter den Ausschlag geben. Also ist die Rangordnung: Papst, Kardinäle[6], Patriarchen, Primaten, Metropoliten, Erzbischöfe, exemte Bischöfe, Suffragane, Weihbischöfe, die praelati nullius, Generalvikare[7], die Dignitäre der Kapitel, die Kanoniker mit den an der Kathedrale angestellten Klerikern[8], die Äbte, die Kanoniker der Kollegiatkirchen[9], die Dekane, Pfarrer, Beneficiaten, einfachen Presbyter, Diakone etc. Der Weltklerus geht dem Regularklerus voran, selbst in des letzteren Kirchen[10]. Die Präcedenz unter

[1] C. 8 (Syn. Laodic. a. 343—381, c. 56), D. XCV.

[2] C. 7 (Greg. I. a. 595), D. LXXXIX. C. 46 (Greg. I. a. 602), C. II, q. 7. C. 12, X de praeser. II, 26.

[3] C. 7, § 2, X de off. archid. I, 23. C. 1, X de off. archipresb. I. 24. C. 11, X de off. iud. deleg. I, 29.

[4] C. 15, X de M. et O. I, 33.

[5] C. 7 (Greg. I. a. 599), D. XVII. C. 7 (Gelas. I. a. 494), D. LXXV. C. 1, X de M. et O. I, 33. Wer aber v. Papst e. Weihe erhalten hat, geht d. Klerikern d. gleichen Weihe voran: c. 7, X h. t. I, 33.

[6] *Sägmüller*, Die Thätigkeit u. Stellung d. Kardinäle bis Papst Bonifaz VIII. (1896) 193 ff.

[7] S. C. Rit 7. Aug. 1610; 25. Sept. 1621. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 3, c. 10. n. 2 sqq.

[8] S. C. Rit. 5. März 1870. [9] S. C. Rit. 12. März 1616.

[10] S. C. Rit. 3. Aug. 1601; 31. März 1618.

den Orden ist durch päpstliche Konstitutionen geordnet. Darnach kommen die Bettelorden zuletzt; unter diesen selbst die Dominikaner zuerst[1]. Übrigens kann durch Privileg, Statut oder präskribierende Gewohnheit an den gemeinrechtlichen Bestimmungen eine Änderung eintreten. Bei Streitigkeiten zwischen Säkular- und Regularklerikern über die Präcedenz bei Prozessionen hat der Bischof alsbald zu entscheiden[2]. Gegenüber dem liturgischen Offizianten und dem, der seine Jurisdiktion in seinem Sprengel ausübt, giebt es keine Präcedenz. Endlich verfehlen die Kirchengesetze nicht zu mahnen, es solle die Präcedenz nicht in Überhebung ausarten[3].

Die Präcedenz der kirchlichen Beamten bringen auch die staatlichen Gesetzgebungen zum Ausdruck, indem sie denselben eine bestimmte staatliche Rangstufe einräumen[4].

§ 61.

Die Obedienz.

Decr. Greg. IX. l. I, t. 33 de M. et O. Lib. sext. I, 17. Extrav. Ioann. XXII. t. II. Extrav. comm. L. I, t. 8.

Thomassin P. II, l. 3, c. 44 sqq. *F. Heiner,* Die kanon. Obedienz. 1882. *Sägmüller,* Die visitatio liminum ss. Apostolorum bis Bonif. VIII. (Th. Qsch. LXXXII [1900], 69 ff.).

Wenn mit der maioritas eine direkte oder indirekte Jurisdiktion über den Untergebenen verbunden ist, so besteht auf seiten des letzteren die Verpflichtung zu gehorsamer Unterwerfung, zur Obedienz. Dem Papste sind alle Glieder der Kirche[5], dem Bischof die Diözesanangehörigen[6], dem Ordensobern die Ordensmitglieder[7] den kanonischen, d. h. den gesetzmäfsigen Gehorsam schuldig. Diese Pflicht ist für den Inhaber eines kirchlichen Amtes und selbst für den Kleriker eine erhöhte, und in bestimmten Fällen ist die eidliche Angelobung des Gehorsams gesetzlich vorgeschrieben.

---

[1] Pius V. „Divina" v. 27. Aug. 1578. Klemens VIII. „Inter caetera" v. 25. Sept. 1592.

[2] Trid. sess. XXV de regul. c. 33. Der Dritte Orden hat d. Vortritt b. allen Prozessionen vor allen Sodalitäten, auch v. d. Corporis-Christi-Bruderschaft, die b. theophorischen Prozessionen d. andern Bruderschaften vorangeht. S. C. Rit. 18. Febr. 1899; S. C. Conc. 27. Juli 1867. Ein etwaiger Rekurs ist an d. Congr. Rit. zu richten.

[3] C. 7 (*Hier.* a. 392), D. XCV. Trid. sess. XIII de ref. c. 1.

[4] Für Württ. vgl. *Vogt,* Sammlung 574 f.; *Pfaff,* Gesetzeskunde 83. Näheres unten bei d. einzelnen Ämtern.

[5] C. 1 Extrav. comm. h. t. I, 8. Trid. sess. XXV de ref. c. 20.

[6] C. 2, 4, 6, X h. t. I, 33. [7] C. 10, X h. t. I, 33.

Die dem Papste direkt unterstehenden italienischen Bischöfe legten bei ihrer Konsekration durch den Papst schon frühe zugleich mit dem Glaubensbekenntnis auch einen Obedienzeid ab [1]. Einen solchen mufsten, nach dem Vorgange des hl. Bonifatius, jedenfalls in vereinzelten Fällen auch die Erzbischöfe ablegen, die seit dem 9. Jahrhundert das Pallium von Rom zu erbitten hatten [2]. Allgemeinere Praxis wurde dieser Obedienzeid der Erzbischöfe aber erst seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts [3], und seit Gregor IX. war er gemeinrechtlich vorgeschrieben [4]. Eben diesen Eid mufsten auch die dem Papste unmittelbar unterstehenden oder von ihm konsekrierten Bischöfe und Äbte leisten [5]. Seit dem 13. Jahrhundert liefsen die Metropoliten alle von ihnen konsekrierten Bischöfe auch Gehorsam gegen den Papst schwören [6]. Als endlich seit dem 15. Jahrhundert die bischöfliche Konfirmation und Konsekration allgemein an den Papst gekommen war [7], da verstand sich die Ablegung des Obedienzeides gegen den Papst seitens der Bischöfe von selbst.

Nach geltendem Rechte schwören den Obedienzeid gegen den Papst alle Bischöfe bei ihrer Konsekration in der von Klemens VIII. herrührenden, im Pontificale Romanum enthaltenen Form [8]. Der darin befindliche, vielfach Anstofs erregende Satz: „Haereticos pro posse persequar et impugnabo", begründet nach authentischer Auslegung keine Verpflichtung zur Unduldsamkeit gegen die Nichtkatholiken [9] und fällt mit Recht aus in Gebieten unter akatholischen Herrschern oder mit vorwiegend akatholischer Bevölkerung [10]. Aufserdem haben den Eid zu leisten die Kardinäle bei ihrer Kreation, die Erzbischöfe

---

[1] Liber diurnus, ed. *Sickel*, form. 73, p. 69; form. 75, p. 79.

[2] C. 1 (Syn. v. Ravenna a. 877, c. 1. 2), c. 4 (Joh. VIII. a. 873), D. C.

[3] *Jaffé*, Regesta Nr. 6570.

[4] C. 4, X de elect. I, 6. C. 4, X de iureiur. II, 24.

[5] C. 13, X de M. et O. I, 33.

[6] Gesta Innoc. III., c. 77 (*Migne*, P. l. t. CCXIV, p. CXXVIII) u. Ep. l. 7, n. 11 (l. c. t. CCXV, p. 295).

[7] Konstanzer Konkordat 1418, c. 2. *B. Hübler*, Die Konst. Reformation u. d. Konkordate v. 1418. S. 175. 198. Seitdem fiel der dem Metropoliten v. d. Bischöfen seit dem 4. Jhdt. geleistete Eid d. Gehorsams ganz weg. *Scherer*, KR. I, 446. *Hinschius*, KR. III, 206 ff.

[8] Tit. De consecratione electi in episcopum.

[9] *G. L. C. Kopp*, Die kath. Kirche im 19. Jhdt. (1830) S. 31, A. 1. *J. Longner*, Darstellung d. Rechtsverhältn. d. Bischöfe i. d. oberrhein. Kirchenprovinz 80 ff.

[10] *O. Mejer*, Die Propaganda II (1853), 27. *E. Friedberg*, Der Staat u. d. Bischofswahlen in Deutschl. (1874) 384 f. 418. Coll. Lac. III, 108. In d. Ems. Punktationen § 20 wurde e. anderer Eid verlangt, weil d. bisherige mehr auf d. Pflichten e. Vasallen als auf d. kanon. Gehorsam gerichtet sei. *E. Münch*, Vollständ. Sammlung all. älter. u. neuer. Konkordate (1830 ff.) I, 416. *M. Stigloher*, Die Errichtung d. päpstl. Nuntiatur in München u. d. Emser Kongrefs (1867) 165. *Longner* a. a. O. 80 ff.

bei Erhalt des Palliums, die praelati nullius und die Abte bei der Benediktion, die Kathedralkanoniker und Kuratbenefiziaten bei der professio fidei [1].

Eine eidliche Verpflichtung des Klerikers zum Gehorsam gegen seinen Bischof findet sich schon im 5. Jahrhundert [2]. Eine allgemein rechtliche Bestimmung hierüber besteht aber nicht, nur dafs der Ordinand bei der Ordination dem Bischof Gehorsam zu geloben [3], der nicht exemte Abt bei der Benediktion [4] demselben eidlich Gehorsam zu versprechen hat, und dafs Kleriker, die sich schon einmal gegen die Pflicht des Gehorsams verfehlt haben, zu erneuter Angelobung des Gehorsams angehalten werden können [5]. Nach Diözesangebrauch haben die Kleriker auch sonst, so namentlich bei Erhalt eines Amtes oder selbst schon bei erstmaliger Verwendung in der Seelsorge dem Bischof eidlich Gehorsam zu geloben [6].

Zu dieser eidlichen Verpflichtung zum kirchlichen Gehorsam kommt die zu Treue und Gehorsam gegen den Staat, wie sie von den verschiedenen Landesgesetzen vorgeschrieben ist [7].

§ 62.

Die Exemtion.

Decr. Grat. C. IX, q. 3. C. XXV, q. 2. Decr. Greg. IX. l. V, t. 31 de excess. prael.; t. 33 de privil. et excess. privil. Lib. sext. V, 6. 7. Const. Clem. L. V. t. 6. 7. Extrav. Ioann. XXII. t. XI. Extrav. comm. L. V, t. 7.

---

[1] Trid. sess. XXIV de ref. c. 12.

[2] C. 3 (Leo I. a. 446), X de M. et O. I, 33. C. 6 (Syn. XI v. Toledo a. 675, c. 10), D. XXIII.

[3] Pontif. Roman. tit. De ordinatione presbyteri.

[4] Pontif. Roman. tit. De benedictione abbatis. [5] C. 10, X de M. et O. I, 33.

[6] Für Württ. vgl. *Vogt*, Sammlung 233 ff. Weitere Formularien bei *Saedt*, Über d. Umfang des d. Bischof v. s. Diözesanklerus z. leistend. Gehorsams nebst e. Zusammenstellung der i. d. deutschen, österr.-ungar. u. schweiz. Diözesen üblich. iuramenta obedientiae (A. f. k. KR. LXXVI [1896], 41 ff.). Zum Umfang des Gehorsams vgl.: *Scherer*, KR. I, 444. 448; *Hinschius*, KR. III, 213 ff.; *Lehmkuhl*, Die Tragweite d. obed. canonica (Theol.-prakt. Qsch. LXIII [1900], 86 ff.).

[7] Württ.: Königl. Fundationsinstrument v. 14. Mai 1828. *Reyscher*, Sammlung X, 1071. Erl. d. k. kath. Kirchenrats v. 26. März 1858. *Vogt*, Sammlung 707 ff. Baden: Ges. v. 7. Juni 1848. Verord. 5. Mai 1863. *Spohn*, Bad. Staatskirchenrecht 185 f. Bayern: Konkordat Art. 15. Minist.-Erl. v. 5. Okt. 1833; 21. Mai 1851; 9. Dez. 1867. *Silbernagl*, Verf. u. Verw. (3. Aufl.) 82 f. Els.-Lothr.: Konkordat Art. 6. 7. Org. Art. Nr. 18. 27. Hessen: Ges. v. 5. Juli 1887. *Schneider*, Die part. KRsquellen 167. 388. 493. In Preufsen u. Österr. schwören nur d. Bischöfe. Für Preufs. vgl. *Lämmer*, KR.[2] 228 [6]. Über Tragweite dies. Eides vgl. *Lämmer*, KR.[2] 228 [5], u. *Vering*, KR.[3] 343 ff.

E. Chokier, Tractatus de iurisdictione ordinariorum in exemtos etc. Col. 1629 sqq. *I. Prosperis*, De territorio separato. Romae 1712. *Thomassin* P. I, l. 3, c. 26 sqq. *V. Buck*, De exemtione regularium conservanda. 1869. *J. Schäfler*, Der Bischof u. die Regularen s. Diözese. 1871. *A. Blumenstok*, Der päpstl. Schutz i. MA. 1890. *P. Fabre*, Étude s. le Liber censuum de l'Église romaine. 1892. *K. F. Weifs*, Die kirchl. Exemtionen d. Klöster v. ihrer Entstehung b. z. gregorian.-clugniac. Zeit. 1893.

Nach dem Geist der kirchlichen Gesetzgebung soll sich die Jurisdiktion eines jeden Kirchenobern über alle im Kreise seiner Amtsgewalt befindlichen Personen, Korporationen und Institute erstrecken. Ist aber eine Person oder Korporation oder ein Institut der Gewalt des nächsten ordentlichen Obern ganz oder teilweise entrückt und einem höheren oder dem höchsten unmittelbar unterstellt, so besteht eine Exemtion, und die Betreffenden sind exemt[1].

Ursprünglich standen sämtliche Klöster unter dem Bischof[2]. Bei dem Drucke aber, den die Bischöfe vielfach auf die Klöster ausübten, wurden dieselben von Synoden[3], Bischöfen[4], Fürsten[5] und Päpsten[6] durch Privilegien wiederholt in Schutz genommen. Diese Schutzbriefe waren aber noch keine Befreiung von der bischöflichen Jurisdiktion. Die erste Exemtion hiervon erhielt das Kloster Bobbio im Jahre 628 durch Papst Honorius I.[7] Doch waren diese Exemtionen auch in den folgenden Jahrhunderten noch selten. Zahlreich aber traten sie ein seit den Reformbestrebungen der Päpste im 11. Jahrhundert, indem die Päpste die Mönche so gegenüber den vielfach papstfeindlichen Bischöfen fester mit sich verbanden. Von jetzt ab wurden nicht nur einzelne Klöster, sondern ganze Orden von der bischöflichen Gewalt teilweise oder ganz eximiert[8]. Zur Weiterentwicklung trug auch bei das Schutzverhältnis, in welchem viele Klöster zum Apostolischen Stuhle sich befanden. Seit Mitte des 9. Jahrhunderts gaben sich nämlich viele Klöster dem hl. Petrus zu eigen, um bei dem Verfall der königlichen Gewalt den Schutz des Papstes zu genieſsen, welchen dieser in einer Urkunde übernahm. Diese „libertas romana" wurde aber seit Urban II. in der Regel auch als Exemtion von der bischöflichen Jurisdiktion angesehen[9]. So war die Exemtion der Klöster seit dem 12. Jahrhundert die Regel. Dazu kamen noch vielfach Exemtionen der

[1] C. 7 in VI° de priv. V, 7.

[2] C. 12 (Syn. Chalced. a. 451, c. 4), C. XVI, q. 1. C. 10 (Syn. Chalced. a. 451, c. 8), C. XVIII, q. 2. C. 16 (Syn. Aurel. I a. 511, c. 19). 17 (Syn. Arelat. V a. 554, c. 2), C. XVIII, q. 2.

[3] C. 34 (Syn. Herd. a. 546, c. 3), C. XVI, q. 1.

[4] *Marculfi* form. l. 1, c. 1 (ed. *Zeumer*, Mon. Germ. LL. 39 sqq.). *Th. Sickel*. Beiträge z. Diplomatik (Sitzungsberichte d. kais. Akad. d. Wiss. zu Wien, phil.-hist. Kl. XLVII, 565 ff.).

[5] *Sickel* a. a. O. 175 ff. 565 ff. [6] *Jaffé*, Regesta Nr. 864. 928. 1079 ff.

[7] *Jaffé* l. c. Nr. 2017. Fulda l. c. Nr. 2296.

[8] Zunächst Cluny und seine Klöster. *Jaffé* l. c. Nr. 5372. 5676. 5682.

[9] *Fabre* l. c. 76 ss. C. 8. 18. X de priv. V, 33. C. 6, 10 in VI° de priv. V, 7.

Domkapitel, Kollegiatstifte, Pfarreien, Gemeinden und einzelner Personen. Das erschwerte die Diözesanregierung. Und es hat an Klagen von seiten der Bischöfe nicht gefehlt [1]. Die Päpste liefsen daher auch Beschränkungen eintreten [2]. Aber erst das Tridentinum hat durchgreifende Mafsregeln getroffen, indem es die Exemten in mancherlei Hinsicht den Bischöfen als solchen [3] oder als päpstlichen Delegaten [4] unterstellte. Andere Exemtionen hob es ganz auf [5]. Durch die Säkularisation sind viele exemte Institute zu Grunde gegangen. Endlich wollten ihnen auch Staatsgesetze entgegentreten [6].

Die Exemtion ist entweder eine persönliche oder eine lokale. Ferner kann sie sein eine totale oder eine partiale. Weiterhin unterscheidet man exemtio nativa, dativa und praescriptiva. Erstere besteht dann, wenn ein Kloster schon vor Errichtung der Diözese vorhanden war und seine ursprüngliche Abhängigkeit vom Apostolischen Stuhl nicht beseitigt wurde. Die exemtio dativa beruht auf Privileg. Die exemtio praescriptiva wird durch Verjährung erworben [7]. Doch kann die volle aktive Exemtion nur durch unvordenkliche Gewohnheit entstehen [8]. Mit Rücksicht endlich auf den Umfang der Exemtion oder der Gewalt der eximierten Prälaten unterscheidet man die passive und die aktive Exemtion. Bei ersterer reicht die Jurisdiktion (iurisdictio quasi-episcopalis) nicht über die zum Institut gehörigen Kleriker, Kirchen und Laien hinaus [9], wohl aber bei der aktiven Exemtion. Die Inhaber dieser sind teils solche Prälaten, welchen einzelne bischöfliche Jurisdiktionsbefugnisse über ein bestimmtes, sonst aber zu der Diözese gehöriges Territorium zukommen (praelati nullius sc. dioeceseos cum

---

[1] C. 12, X de excess. prael. V, 31. C. 3, X de priv. V, 33. C. 1 in VI^to de priv. V, 7. Trid. sess. XXIV de ref. c. 11. Freilich stehen Klagen d. Exemten gegenüber: c. 16, 17, X de excess. prael. V, 31. C. un. in Clem. de exc. prael. V, 6.

[2] C. 1, 9 in VI^to de priv. V, 7. Martin V., Conc. Const. Sess. XLIII, c. 1. Leo X., Conc. Later. V, Sess. X: „Regimini".

[3] Z. B. Sess. XXIII de ref. c. 15; Sess. XXIV de ref. c. 4; Sess. XXV de regul. c. 3, 4, 11—14.

[4] Z. B. Sess. V de ref. c. 2; Sess. VI de ref. c. 3; Sess. VII de ref. c. 14; Sess. XIV de ref. c. 4; Sess. XXIV de ref. c. 11.

[5] Z. B. Sess. VI de ref. c. 4; Sess. XXIV de ref. c. 11; Sess. XXV de ref. c. 6.

[6] Joseph II. Ges. v. 2, 30. Mai 1782. Org. Art. 1802. Nr. 10. *Schneider,* Die part. KRsquellen 493. Edikt v. 30. Jan. 1830. § 2. *Schneider* a. a. O. 303. Allg. preufs. Landrecht Teil II, Tit. 11, § 116. Allein das sind veraltete Bestimmungen.

[7] C. 15, 18, X de praescr. II, 26. C. 1 in VI^to de praescr. II, 13. C. 7 in VI^to de priv. V, 7. C. 3, X de integr. rest. I, 41.

[8] S. C. Conc. 2. Jan. 1721. *Richter-Schulte,* Conc. Trid. p. 346. n. 1.

[9] Trid. sess. XXV de regul. c. 8, 20.

territorio coniuncto, oder praelati nullius im uneigentlichen Sinn)[1], teils solche Prälaten, denen die bischöfliche Jurisdiktion über ein bestimmtes, von der Diözese getrenntes Territorium zukommt (praelati nullius sc. dioeceseos cum territorio separato, oder praelati nullius im eigentlichen Sinn)[2].

Ähnlich wie die praelati nullius vom Diözesanverband, so sind auch einzelne Bischöfe infolge historischer Entwicklung vom Metropolitanverband frei und stehen unmittelbar unter dem Apostolischen Stuhle: episcopi Apostolicae Sedi immediate subiecti. In Deutschland sind es die Bischöfe von Ermeland, Breslau, Hildesheim, Osnabrück, Strafsburg und Metz.

In neuerer Zeit entstand in einzelnen Staaten auch eine exemte Militärseelsorge. So in Österreich seit 1720, in Preufsen seit 1868. In Österreich steht an deren Spitze der vom Kaiser ernannte Feldbischof[3]: in Preufsen der zum episcopus in partibus bestellte, in Berlin residierende Feldpropst, der vom Papst auf Vorschlag des Kaisers ernannt wird und von letzterem seine Bestallung erhält[4].

§ 63.

Die professio fidei.

Decr. Greg. IX., Lib. sext., Const. Clem. l. I, t. 1 de summ. trinit. *Garcias* P. III, c. 3.

Mit der Ablegung des Obedienzeides war in der Regel verbunden die professio fidei, und zwar womöglich in eigener Person und nicht durch einen Stellvertreter[5]. Das heute geltende Recht beruht wesentlich auf den Vorschriften des Tridentinums. Die Form aber, in welcher das Glaubensbekenntnis abzulegen ist, wurde durch die Konstitution

---

[1] C. 15, 18, X de praescr. II, 26. Trid. sess. XXIII de ref. c. 10.

[2] C. 19, X de praescr. II, 26. Trid. sess. XXIV de ref. c. 9. Solcher Abteien sind es noch 18, darunter Montecassino, St. Moritz, Martinsberg.

[3] *J. M. Leonhard*, Verfassung der Militärseelsorge in d. k. k. Staaten. 1842. *E. Bielik*, Geschichte d. k. k. Militärseelsorge u. d. apost. Feldvikariats. 1901.

[4] *W. v. Ketteler*, Die Gefahren d. ex. Militärseelsorge. 1869. *Lünnemann*, Handbuch d. kath. Militärseelsorge. 1870. Zum einzelnen vgl.: *Hinschius*, KR. II, 335 ff.; *Scherer*, KR. II, 655 ff. — Über Vorschläge auf d. Vatic. z. Beseitigung d. Exemtion d. Orden vgl. *Lämmer*, Zur Kodif. d. kan. Rs. 117. 155.

[5] Über d. frühere Recht: Oben S. 218; *Hinschius*, KR. III, 218 ff.; *G. Buschbell*, Die professiones fidei d. Päpste (Röm. Qsch. X [1896], 251 ff.; auch sep.); *Ders.*, Die röm. Überlieferung d. prof. fid. d. Päpste (ebd. XIV [1900], 131 ff.). — *F. Heiner*, Die professio fidei bei Pfarranstellungen etc. durch e. Stellvertreter (A. f. k. KR. LVII [1887], 277 ff.).

„Iniunctum nobis“ Pius' IV. vom 13. November 1564 festgesetzt und durch Dekret der Congregatio Concilii vom 20. Januar 1877 mit einem auf den Primat und die Unfehlbarkeit des Papstes bezüglichen Zusatz vermehrt[1]. Zur Ablegung des tridentinischen Glaubensbekenntnisses sind verpflichtet: die Bischöfe beim Informativprozefs und bei der Konsekration[2], die Kathedralkanoniker innerhalb zweier Monate nach Erhalt des Amtes sowohl vor dem Bischof oder dessen Stellvertreter als dem Kapitel[3], die Kuratbenefiziaten innerhalb gleicher Frist vor dem Bischof oder dessen Stellvertreter[4]. Ferner haben diese Verpflichtung die Klosterprälaten[5]. Weiterhin besteht die Pflicht bei Erhalt eines theologischen Lehramtes und eines akademischen Grades in der theologischen Fakultät[6]. Endlich haben die Kandidaten der ordines maiores das tridentinische Glaubensbekenntnis abzulegen[7].

§ 64.

Die Residenzpflicht.

Decr. Grat. C. VII, q. 1. C. XXIII, q. 8. Decr. Greg. IX. l. III, t. 4 de cler. non resid. in eccles. vel praeb. Lib. sext. III, 3.

Garcias P. III, c. 2. *Leuren* P. I, q. 363 sqq.; P. II, q. 571 sqq. *Thomassin* P. II, l. 3, c. 30 sqq. Mehr ält. Litt. verz. *Scherer*, KR. I, 435. *L. Henry*, De residentia beneficiatorum. 1863. *F. J. Heim*, Die Residenzpflicht d. Pfarrer, Kuraten u. Kuratbenefiziaten. 1888.

---

[1] *Denzinger*, Enchiridion (9. Aufl.) Nr. 863.

[2] Trid. sess. XXIV de ref. c. 1; Sess. XXV de ref. c. 2. Greg. XIV. „Onus apostolicae servitutis“ v. 15. Mai 1591. Pontif. Rom. tit. De consecratione electi in episcopum.

[3] Trid. sess. XXIV de ref. c. 12.

[4] Trid. sess. XXIV de ref. c. 12. Wird die Frist nicht eingehalten, so verlieren sie u. d. Kathedralkanoniker d. nachher fälligen Einkünfte aus d. Benefizium. S. C. Conc. 25. Jan., 9. Febr. 1726. *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 352, n. 19. — Der Bischof kann nur mit päpstl. Erlaubnis einen andern Geistlichen aufser d. Generalvikar mit Entgegennahme d. professio beauftragen. S. C. Ep. et Reg. 14. Apr., 6. Mai 1890.

[5] „Iniunctum nobis“ § 1.

[6] Nach d. betreff. Konstit. Pius' IV. „In sacrosancta“ v. 13. Nov. 1564 müssen auch alle Empfänger e. Lehramts in irg. e. Kunst od. Wissenschaft u. e. akad. Grades d. professio ablegen, u. zwar auch unt. Strafe d. Nichtigkeit Diese Forderung ist heute undurchführbar. *J. F. Schulte*, Das Recht d. Erteilung d. Befugnis z. Lehramt d. Theol. nach d. Geschichte u. n. d. geltend. Recht d. kath. Kirche (A. f. k. KR. XIX [1868], S. 49, A. 1). Vgl. auch Trid. sess. XXV de ref. c. 2.

[7] Pontif. Roman. tit. De ordinatione presbyteri. Partikularrechtl. ist die Verpflichtung noch weiter ausgedehnt. Coll. Lac. V, 16. 415. 452. 624. 784. 805.

Eine der wichtigsten Amtspflichten ist die Residenz. Man versteht darunter den fortwährenden Aufenthalt des Benefiziaten am Orte seines Beneficiums (res. passiva oder materialis), zum Zwecke, die Amtsobliegenheiten persönlich zu erfüllen (res. activa, formalis, laboriosa).

So natürlich es ist, dafs der Amtsinhaber seine Amtspflichten in fortwährender persönlicher Anwesenheit (res. perpetua, ligia, assiduitas personae) erfülle[1], dafs der Hirt seine Schafe kenne[2], so energisch daher die Kirchen- und auch die Staatsgesetze solches einschärften, so wurde doch, wie die immer wiederholten Vorschriften beweisen, diese Forderung im Mittelalter sehr häufig unbeachtet gelassen[3]. Das Tridentinum suchte daher die hierin gelockerte Disziplin wieder zu heben, ohne aber die Frage zu entscheiden, ob die Residenzpflicht auf göttlichem oder menschlichem Rechte beruhe[4]. Jedenfalls ist sie bei Benefizien mit cura animarum im natürlichen bezw. göttlichen Rechte begründet, jedoch nicht so, dafs nicht aus gewichtigen Gründen Dispens eintreten könnte. Bei den andern Benefizien aber beruht die Pflicht auf kirchlichem Gesetz.

Doch wollte das Tridentinum nicht jede Abwesenheit des Benefiziaten im Laufe des Jahres unmöglich machen, sondern gewährte im Anschlufs an die ältere Praxis dem Bischof ein Recht auf drei Monate jährlicher Ferien, dem Kanoniker ebenfalls ein solches auf drei Monate, dem Seelsorgsbenefiziaten auf zwei Monate, wofern ein guter Grund vorhanden und für die Gläubigen kein Schaden zu befürchten sei. Für diese Fälle nämlich wurde die Gegenwart des abwesenden Benefiziaten juristisch fingiert (res. ficta)[5]. Als weitere legitime Absenzgründe anerkannte die Synode: christiana charitas, z. B. Aushilfe in Nachbarsprengeln; urgens necessitas, wohin zu rechnen: Reise zur Kur, Flucht vor feindlichen Nachstellungen, speziell

[1] 2 Tim. 4, 5.

[2] Joh. 10, 12; 21, 17.

[3] C. 3 (Syn. v. Nicaea a. 325, c. 16), D. LXXI. C. 19—25, C. VII, q. 1. C. 27 (Syn. Antioch. a. 341, c. 11), 28 (Syn. v. Sardica a. 343, c. 7 sq.), C. XXIII, q. 8. Nov. VI, c. 2; LXVII, c. 3; CXXIII, c. 9. Conc. Arelat. II (a. 443?), c. 13. Conc. Aurel. III (a. 538), c. 15. Conc. Lugdun. III (a. 583), c. 5. Syn. Germ. a. 742, c. 4. Syn. Francoford. a. 794, c. 7. 41. 55. C. 2, 6, 8, 11, 17, X de cler. non resid. III, 4. C. 13, 14, 28, 30, X de praeb. III, 5. C. un. in VI^to de cler. non resid. III, 3.

[4] *Sf. Pallavicino*, Storia del Conc. di Trento l. VII, c. 6; VIII, 1. 2. 17—19; XVI, 4—8; XVII, 1—2. 13 u. s. w. *A. Theiner*, Acta gen. Conc. Trid. I, 358 sqq.; II, 161 sqq. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 7, c. 1.

[5] Sess. XXIII de ref. c. 1; Sess. XXIV de ref. c. 12.

gegen die Person des Benefiziaten[1]; debita obedientia, Berufung zur Synode oder zum Reichstag, oder Besorgung von besondern, durch den kirchlichen Obern aufgetragenen Geschäften; evidens ecclesiae vel rei publicae utilitas, z. B. Übernahme einer Gesandtschaft, Führung eines Prozesses zu gunsten der Kirche oder des Benefiziums[2]. Über die Wahrheit dieser Absenzgründe hat der kirchliche Obere zu erkennen und dann die Dispens zu geben, aufser es sei die Abwesenheit gesetzlich vorgeschrieben, z. B. bei visitatio liminum, oder vom kirchlichen Obern gefordert, z. B. bei Berufung zum Konzil, oder trete ein infolge Ausübung von mit der Stelle verbundenen politischen Rechten[3].

Im einzelnen sind in erster Linie die Bischöfe zur Residenz in ihren Diözesen verpflichtet. Doch dürfen sie aus gutem Grunde auch ohne Genehmigung des Obern zwei bis drei Monate Ferien machen. Aber diese Absenz soll nicht stattfinden in der Advents-, Weihnachts-, Fasten-, Oster-, Pfingst- und Fronleichnamszeit. Vielmehr sollen sie da an ihrer Kathedrale sich befinden, wofern sie nicht gerade sonst in der Diözese Geschäfte haben. In allen andern Fällen bedürfen sie zur Absenz auch aus gesetzlichen Gründen der Erlaubnis des Metropoliten bezw. des Papstes[4]. Bischöfe, die über die gesetzlichen drei Ferienmonate hinaus oder ohne Erlaubnis des Obern von ihrer Diözese abwesend sind, verlieren eo ipso das in der Zeit der unerlaubten Absenz fällige Einkommen zu gunsten der Kirchenfabrik oder der Armen. Dauert diese Abwesenheit über ein Jahr, so soll der Bischof vom Metropoliten, der Metropolit vom ältesten Suffraganbischof, und zwar bei Strafe des ipso iure eintretenden Interdiktes ab ingressu ecclesiae dem Papste angezeigt werden[5].

---

[1] Richten sich aber die Verfolgungen auch gegen d. Gläubigen, herrschen ansteckende Krankheiten, dann wäre Flucht d. Hirten Feigheit. C. 47—49, C. VII, q. 1. C. 9, X de renunt. I, 9. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 13, c. 19. *Kober*, Die Residenzpflicht d. Kirchendiener bei feindl. Verfolgungen u. ansteck. Krankheiten (Th. Qsch. LXIV [1882], 3 ff.).

[2] Die Abwesenheit v. Benefiziaten z. Zwecke akademischen Studiums oder akademischer Lehrthätigkeit — c. 12, X h. t. III, 4; c. 5, X de magistr. V, 5; c. 34 in VI^to^ de elect. I, 6 — ist heute aufser Gebrauch.

[3] Trid. sess. XXIII de ref. c. 1.

[4] Trid. sess. XXIII de ref. c. 1. Urban VIII. bestimmte durch d. Konstitution „Sancta Synodus“ v. 12. Dez. 1634, dafs d. Erlaubnis v. Papste einzuholen sei, u. begründete z. diesem Zwecke d. Congregatio super residentia episcoporum.

[5] Trid. sess. VI de ref. c. 1; Sess. XXIII de ref. c. 1. *Scherer*, Die trid. Strafen d. Verletzung d. bischöfl. Residenzpflicht (A. f. k. KR. XLVI [1881], 168 ff.). Über Vorschläge auf d. Vatic. vgl. *Lämmer*, Zur Kodif. d. kan. Rs. 64.

Die Kanoniker haben Anspruch auf jährlich drei Monate Ferien, wenn nicht durch Statut oder Gewohnheit eine kürzere Frist besteht[1]. Doch sollen nicht so viele gleichzeitig sich absentieren, dafs der Chordienst sistiert werden müfste[2]. Will ein Kanoniker über drei Monate Urlaub, so bedarf er neben einem der gesetzlichen Absenzgründe der bischöflichen Erlaubnis[3]. Kanoniker, welche über die gesetzliche oder gewährte Zeit hinaus abwesend sind, sollen im ersten Jahre die Hälfte der in der Absenzzeit fälligen Früchte, im Wiederholungsfall sämtliche Jahreseinkünfte verlieren[4]. Bei weiterer Renitenz kann der Bischof Suspension, Exkommunikation und privatio beneficii verhängen[5]. Kanoniker, welche zwar residieren, aber dem Chordienst nicht persönlich und aktiv genügen, können vom Bischof wegen mangelnder Interessenz arbiträr und schliefslich wie nichtresidierende bestraft werden[6]. Aufserdem verlieren sie ihren Anteil an den distributiones quotidianae zu gunsten der Kirchenfabrik oder eines guten Zweckes (fallentiae)[7]. Um nämlich den Eifer im Chorgebet zu steigern, befahl das Tridentinum die Wiedereinführung der täglichen Reichnisse von Lebensmitteln oder Geld (victualia, manualia, praesentiae, interessentiae, distributiones quotidianae) an die faktisch im Chor anwesenden Kanoniker oder sonstigen Beneficiaten der Kathedral- oder Kapitelskirche, wozu, wenn nötig, ein Fonds aus dem dritten Teil aller Einkünfte der Domherren gebildet werden sollte[8]. Der abwesende Kanoniker verliert seinen Anteil aber nicht, wenn er aus gesetzlichen Gründen und

[1] Trid. sess. XXIV de ref. c. 12. Bei kürzerer Frist könnte nur d. Papst dispensieren. S. C. Conc. 24. Aug. 1867. Mehr als drei Monate Ferien dürfen sich auch da nicht ergeben, wo die Kanoniker d. Chor abwechslungsweise nach Wochen versehen. S. C. Conc. 30. Juli 1735; 12. Sept. 1868.

[2] *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 357, n 62. Auch sollen an den hohen Festen genügend Kanoniker für den Gottesdienst da sein.

[3] Trid. sess. XXIII de ref. c. 1.

[4] Trid. sess. XXIV de ref. c. 12. Doch kann d. Bischof auch mildere Strafen ansetzen. S. C. Conc. 22. Aug. 1885.

[5] C. 6, 8—10, 17, X h. t. III, 4.

[6] Trid. sess. XXI de ref. c. 3; Sess. XXII de ref. c. 3; Sess. XXIV de ref. c. 12. S. C. Conc. 17. Sept. 1650. Stellvertretung ist nicht ganz ausgeschlossen, nur nicht durch selbst Verpflichtete. *Richter-Schulte* l. c. p. 359, n. 76 sqq. Über aktive Mitwirkung ibid. p. 151, n. 1. 2.

[7] Trid. sess. XXII de ref. c. 3. Zur Kontrolle müssen Punktatoren aufgestellt werden. Die Strafgelder (auch punctatoriae genannt) werden nur dann auf d. im Chor Anwesenden verteilt, wenn d. Kanoniker aus einer gemeinsamen Masse bezahlt werden. *Richter-Schulte* l. c. p. 155, n. 36.

[8] C. 7, X h. t. III, 4. C. 32, X de praeb. III, 5. C. un. in VI^to^ h. t. III, 3. Trid. sess. XXI de ref. c. 3; Sess. XXII de ref. c. 3; Sess. XXIV de ref. c. 12.

mit Erlaubnis des Bischofs abwesend ist. Solche Gründe sind Krankheit, offenbarer Nutzen der Dom- oder Stiftskirche, berechtigte Sorge um das eigene Wohl und endlich die iubilatio, d. h. vierzigjähriger gewissenhafter Chordienst[1]. Von all diesen gemeinrechtlichen Sätzen bestehen aber durch Statut und Gewohnheit mancherlei Abweichungen.

Besonders strenge Residenzpflicht liegt allen Seelsorgern ob. Dieselben haben in den für sie bestimmten Gebäuden zu wohnen[2]. Sie bedürfen für jede längere Abwesenheit bischöflicher Erlaubnis, die nur gegeben werden kann, wenn für genügende Stellvertretung gesorgt ist, also auch für die — zweimonatige — Ferienzeit, um so mehr für einen darüber hinausgehenden Urlaub aus einem der andern gesetzlichen Gründe[3]. Nicht aber ist bischöfliche Erlaubnis notwendig, wenn die Pfarrei auf so kurze Zeit verlassen wird, dafs man von einer Unterbrechung der Residenz nicht reden kann. Nur soll hier für etwaige Notfälle vorgesorgt sein. Von wann ab obrigkeitliche Erlaubnis zur Absenz nötig ist, das zu bestimmen, ist Sache des Bischofs. Thatsächlich bestehen auch hierüber in allen Diözesen genaue Bestimmungen.

In der Diözese Rottenburg ist für jede Abwesenheit von mehr als zwei Tagen und einer Nacht beim Dekan unter Anführung des Grundes und Nachweis der Stellvertretung um Erlaubnis einzukommen. Nur in ganz dringenden Fällen genügt einfache Anzeige über Abreise und Rückkehr. Für Abwesenheit von mehr als sechs Tagen oder über einen Sonn- oder Festtag ist das Urlaubsgesuch unter Angabe von Grund, Dauer und Zeit der Reise sowie der Stellvertretung an das Ordinariat einzusenden. Dieses wird Urlaub über die Advents- und Fastenzeit sowie über die Hauptfeste und endlich über mehr als zwei Monate nur aus den gewichtigsten Gründen erteilen[4].

Unerlaubterweise abwesende Kuraten verlieren eo ipso die in der Zeit der unerlaubten Absenz fällig gewordenen Einkünfte an die Kirchenfabrik oder die Armen. Der Bischof hat sie zur Rückkehr aufzufordern, und zwar bei bekanntem Aufenthalt einmal, bei un-

---

[1] C. un. in VI^to h. t. III, 3. *Richter-Schulte* l. c. p. 151, n. 3 sqq. Über d. iubilatio ib. p. 360, n. 92 sqq.

[2] Trid. sess. VI de ref. c. 2; Sess. XXIII de ref. c. 1. S. C. Conc. 10. Mai 1687; 24. März 1736; 22. Febr. 1851.

[3] Trid. sess. XXIII de ref. c. 1. Bei sehr weit gehenden Urlaubsgesuchen hat d. Bischof d. Sache vor die Congregatio Concilii oder d. C. Episcoporum et Regularium zu bringen.

[4] *Vogt,* Sammlung 594 ff. Ebd. S. 600 die üb. d. Urlaubswesen d. kath. Geistl. geltenden staatlichen Bestimmungen. *Pfaff,* Gesetzeskunde 50 ff. Für andere Diözesen vgl. Coll. Lac. V, 155. 342. 557.

bekanntem dreimal, worauf er gegen den Renitenten mit Entziehung der Früchte, Zensuren und privatio beneficii vorgehen wird [1].

Einfache Beneficiaten haben zu residieren, wenn die Residenz durch die Fundationsurkunde, durch die Natur der Stiftung oder durch eine Gewohnheit gefordert wird.

§ 65.

Das Verbot der Pluralität der Kirchenämter.

Decr. Greg. IX. l. III, t. 4 de cler. non resid.: t. 5 de praeb. et dignit. Lib. sext. III, 3. 4. Const. Clem. L. III, t. 2. Extrav. Ioann. XXII. t. III. Extrav. comm. L. III, t. 2.

Garcias P. XI, c. 5. *Leuren* P. III, q. 61 sqq. *Thomassin* P. II, l. 3, c. 1 sqq. Zur ält. Litt. vgl. *Hinschius*, KR. III, 243.

Mit der Residenzpflicht steht im engsten Zusammenhang das Verbot der gleichzeitigen Annahme mehrerer Benefizien, der pluralitas [2] oder des cumulus beneficiorum. Weil nämlich in der Regel ein Benefizium die Residenzpflicht mit sich führt und die volle Thätigkeit des Inhabers verlangt, so kann derselbe im allgemeinen nicht zwei oder mehrere Benefizien besitzen, vollends wenn sie sich an verschiedenen Orten befinden.

Solange das ganze kirchliche Vermögen in der Hand des Bischofs war und der Ordinierte alsbald bleibend bei einer Kirche angestellt wurde, konnte von der Bekleidung mehrerer Kirchenämter durch eine Person nicht die Rede sein und war jeder Versuch hierzu strengstens verboten [3]. Als sich aber das Benefizienwesen ausgebildet hatte, da kam solche Vereinigung eher vor, zum Teil durch die kirchlichen Obern selbst und aus guten Gründen, so bei ungenügendem Unterhalt aus einem Benefizium, mangelnder Beschäftigung, zur Unterstützung von Studierenden, zum Teil aber auch aus verwerflicher Habsucht. Gegen letzteren Mifsbrauch schritten viele Synoden und namentlich auch die Reformpäpste ein [4]. Da jedoch das Übel fortdauerte, verordnete die dritte Lateransynode 1179, dafs in Zukunft niemand mehrere Dignitäten oder Pfarrkirchen besitzen könne, und dafs bei Zuwiderhandlung der Verleiher der zweiten Pfründe das Kollationsrecht, der Empfänger das zweite Amt verlieren solle [5]. Da der Mifsbrauch dennoch fortdauerte, so bestimmte das Lateranense IV im Jahre 1215, dafs, wer eine Dignität oder ein Personat oder ein Seelsorgeamt

[1] C. 11, X h. t. III, 4. Trid. sess. XXX de ref. c. 1.

[2] C. 19 in VI^to^ de praeb. III, 4.

[3] C. 3 (Syn. Chalced. a. 451, c. 10), C. XXI, q. 2.

[4] C. 3 (Syn. Tolet. XVI a. 693, c. 5), C. X. q. 3. C. 1 (Syn. Nicaen. II a. 787, c. 15), C. XXI, q. 1. Conc. Paris. a. 829 l. I, c. 49. Conc. Aquisgran. a. 836, c. 2 n. 16. Conc. Pictav. a. 1078, c. 2. C. 2 (Syn. Placent. a. 1095, c. 15), D. LXX.

[5] C. 3, X de cler. non resid. III, 4.

besitze und ein zweites solches Amt hinzunehme, das erste ipso iure verlieren und bei Weigerung der Herausgabe auch des zweiten verlustig gehen solle. Doch gestattete das Konzil, dafs der Papst Ausnahmen mache zu gunsten hochstehender und gelehrter Personen [1]. Von dieser Dispensgewalt machten die Päpste einen sehr umfassenden Gebrauch, namentlich zur Zeit des Schismas [2]. So bestand der cumulus beneficiorum fort. Erst das Tridentinum hat, nach schwachen Anläufen zur Besserung durch Johann XXII. [3] und Leo X. [4], mit ebensoviel Nachdruck als durch die veränderten Verhältnisse ermöglichtem Erfolg verordnet, dafs künftig keinem Geistlichen, auch nicht einmal einem Kardinal, mehr als ein Benefizium verliehen werden solle. Doch liefs es die Ausnahme zu, dafs, wenn das bereits innegehabte Benefizium nicht den genügenden Lebensunterhalt abwerfe, diesem noch ein beneficium simplex zugefügt werden dürfe, vorausgesetzt, dafs nicht beide zu bleibender Residenz verpflichten [5].

Auf diesen Gesetzen ruht das heute geltende Recht. Inkompatibel sind:

a) Alle beneficia curata, d. h. Bistümer, Pfarreien, sodann alle Dignitäten und Personate in der Weise, dafs keines dieser Ämter weder mit einem gleichartigen, noch mit einem aus der andern Kategorie vereinigt werden darf.

b) Alle beneficia uniformia sub eodem tecto, d. h. Benefizien an derselben Kirche und mit den gleichen kirchlichen Funktionen, weil nicht durch Zusammenlegen solcher der Gottesdienst an der betreffenden Kirche geschmälert werden soll [6].

c) Alle beneficia regularia [7].

d) Nach dem Tridentinum überhaupt alle beneficia, insofern niemand mehr als ein Benefizium erhalten soll, mit der schon erwähnten Ausnahme, dafs ein Benefizium, welches nicht den genügenden Unterhalt abwirft, mit einem beneficium simplex verbunden werden kann, wofern nicht beide zu bleibender Residenz verpflichten. In allen Fällen ist durch das Tridentinum der Besitz von drei Benefizien verboten. Schon nach dem vortridentinischen Recht hatte in den drei erstgenannten

---

[1] C. 28, X de praeb. III, 5. Die Strafe trat v. d. Augenblick an ein, wo jemand d. ruhigen Besitz d. zweiten Amtes erlangt hatte. C. 3, 6 in Clem. de praeb. III, 2.

[2] C. 23 in VI^to^ de praeb. III, 4. C. 4 in Clem. h. t. III, 2.

[3] Bulle „Exsecrabilis“ a. 1317. C. un. Extrav. Ioann. XXII. h. t. III. C. 4, Extrav. comm. h. t. III, 2.

[4] Leo X., Conc. Lat. V, Sess. IX: „Supernae“.

[5] Sess. VII de ref. c. 4; Sess. XXIV de ref. c. 17.

[6] C. 9, X de conc. praeb. III, 8. C. 6 in Clem. de praeb. III, 2. C. 1 in VI^to^ de consuet. I, 4. [7] C. 32 in VI^to^ de praeb. III, 4.

Fällen die Annahme eines zweiten Beneficiums den ipso iure eintretenden Verlust des ersten zur Folge (incompatibilitas primi generis), während in den übrigen Fällen der Beneficiat zwischen den beiden Benefizien wählen konnte und erst durch richterlichen Spruch beide verlor, wenn er beide behalten wollte (inc. secundi generis). Nach dem Tridentinum ist diese Unterscheidung nicht mehr angängig; denn es setzt allgemein für den Erwerb mehrerer „curata aut alias incompatibilia beneficia" den ipso iure eintretenden Verlust des ersteren fest[1].

Das Recht der Dispensation liegt beim Papst. Thatsächlich wurde davon ein umfassender Gebrauch für Deutschland gemacht, indem wiederholt mehrere Bistümer und Stifte in einer Hand vereinigt wurden, und zwar namentlich in der Hand von Mitgliedern katholischer Fürstenhäuser, um so vom Protestantismus bedrohte geistliche Gebiete unter die Protektion jener Häuser zu stellen und diese Bischöfe selbst als Reichsfürsten mächtiger zu machen[2]. Der Gebrauch dauerte aber auch noch fort, als die vordringende Macht des Protestantismus erlahmt war und Klemens XII. Beschränkungen hierin angeordnet hatte[3]. Bei der heutigen Konkurrenz von Kirche und Staat in Besetzung der Benefizien ist der cumulus beneficiorum thatsächlich unmöglich, zum Teil auch durch kirchlich-staatliche Vereinbarungen ausdrücklich ausgeschlossen. In einigen seltenen Fällen ist er noch zugelassen[4].

Zweites Kapitel.

Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Kirchenämter.

§ 66.

Die Errichtung der Kirchenämter.

Leuren P. I, q. 11 sqq. *Thomassin* P. I, l. 1, c. 54 sqq. *Löning* I, 410 f.; II, 123 ff. *A. Hauck*, Kgschte Deutschlands (3. Aufl. 1898 ff.) I, 155. 322 f. 421. 447. 490 f. 496 f. 525; II, 207 ff. 389 ff.; III, 100 ff. 199. 232. 273. 409 ff. 658 ff.

[1] Sess. VII de ref. c. 4; Sess. XXIV de ref. c. 17.

[2] *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 13, c. 8, n. 6. *Phillips*, KR. VII, 449 ff. *Schulte*, Gesch. d. Quell. III, 1, 82.

[3] *Bened. XIV.* l. c. n. 7 sqq.

[4] Bayer. Konkord. Art. 10, Abs. 4. „De salute animarum" § 9. 17. 19. „Provida sollersque" § 17. *Schneider*, Die part. KRsquellen 7. 49 ff. 119.

Ein Kirchenamt bezw. eine Amtsstation kann nur von der kompetenten kirchlichen Autorität errichtet werden.

Die Errichtung (erectio, creatio, constitutio) von Bistümern stand zunächst der Provinzialsynode zu, wobei namentlich der Bischof gehört wurde, der durch die Neugründung am meisten betroffen war [1]. In den germanischen Reichen begründeten gröfstenteils die Könige die neuen Bistümer. Doch erfreuten sich hierbei bereits die Karolinger und noch mehr die späteren deutschen Könige, so die Ottonen, der Mitwirkung der Päpste. Diese hatten schon frühe begonnen, in den Missionsländern Bistümer zu errichten, z. B. in England. Seit dem 11. Jahrhundert aber wird die Errichtung von Bistümern als Reservatrecht des Apostolischen Stuhles bezeichnet [2]. Das ist durch das Dekretalenrecht festgesetzt worden [3]. Seit dem 14. Jahrhundert ist auch das Konsens- oder Widerspruchsrecht der etwa beteiligten Bischöfe ausgeschlossen [4]. Die Errichtung der niedern Benefizien war stets Sache des Bischofs.

Nach heute geltendem Recht ist der Papst allein befugt zur Errichtung von Bistümern [5], von Dom- und Kollegiatkapiteln, von Dignitäten innerhalb derselben, von überzähligen Domherr- und Ehrendomherrstellen [6]. Der Bischof aber ist berechtigt zur Errichtung aller übrigen Ämter innerhalb seiner Diözese [7]. Immerhin braucht er zur Errichtung von Kanonikaten und Pfarreien die Zustimmung des Kapitels [8].

Damit aber ein Kirchenamt errichtet werden kann, ist notwendig eine iusta causa. Dazu gehören necessitas, utilitas, salus animarum und incrementum cultus divini [9]. Sodann ist nötig ein locus congruus. Bischofsstühle sollen nur in einer Stadt errichtet werden [10]. Weiterhin mufs vorhanden sein die notwendige Dotation für den Unterhalt

---

[1] C. 50, 51 (Syn. Carth. a. 386—390, c. 5; a. 397, c. 42), C. XVI, q. 1.

[2] C. 1 *(Petr. Dam.)*, D. XXII. Dict. *Greg. VII.*, n. 7. *Jaffé*, Bibl. rer. Germ. II, 174. *Jaffé*, Regesta Nr. 5743.

[3] C. 1, X de transl. I, 7. C. 4, X de off. leg. I, 30.

[4] C. 5, 6, Extrav. comm. de praeb. III, 2.

[5] C. 1, X de transl. I, 7. C. 5, Extrav. comm. de praeb. III, 2.

[6] *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 350, n. 1. 2.

[7] C. 3, X de eccl. aedif. III, 48. C. 8, X de excess. prael. V, 31. Conc. Trid. sess. XXI de ref. c. 4; Sess. XXIV de ref. c. 13. Natürlich ist die prinzipielle Konkurrenz des Papstes hierbei nicht ausgeschlossen.

[8] C. 9, X de vita et hon. cler. III, 1. C. 8, X de const. I, 2. C. 33 in VI^{to} de praeb. III, 4.

[9] C. 3, X de eccl. aedif. III, 48. C. 1 in VI^{to} de V. S. V, 12. C. 1, Extrav. Ioann. XXII. de concess. praeb. IV. Trid. sess. XXI de ref. c. 4; Sess. XXIV de ref. c. 13.

[10] D. LXXX. C. 53 (Greg. III. a. 732), C. XVI, q. 1, C. C. 1, X de privil. V, 33.

des Beneficiaten, die Instandhaltung der kirchlichen Gebäude und die Bestreitung der Kultkosten[1]. Endlich sind die notwendigen Sollennitäten einzuhalten, d. h. der Bischof hat sich darüber zu vergewissern, ob die angeführten Requisite vorhanden seien, und alle diejenigen zu hören, welche ein Interesse an der Sache haben, damit wohlerworbene Rechte Dritter nicht verletzt werden. Solchen stände die novi operis nuntiatio zu[2]. Besonders aber müssen die Stifter selbst gehört werden. Diesen nämlich kommt es zu, gewisse Bedingungen an ihre Stiftung zu knüpfen[3]. Sind diese erlaubte und vom Bischof acceptiert, so müssen sie mit der gröfsten Gewissenhaftigkeit solange als möglich gehalten werden[4]. Eine Änderung käme nur noch dem Papste zu. Was von der erectio beneficii gilt, das gilt auch von der restitutio beneficii exstincti.

An sich ist die Errichtung eines Kirchenamtes eine rein kirchliche Angelegenheit und ist deswegen der Staat prinzipiell zu keiner Mitwirkung berechtigt. Weil aber die Kirchenämter auch von Bedeutung sind für das öffentliche Wohl, weil sodann der Staat vielfach hierzu die notwendige Dotation gewährt oder die juristische Persönlichkeit verleiht, so hat der Heilige Stuhl stets auf die Mitwirkung der Staaten bei Errichtung von beneficia maiora gehalten, die Bischöfe zum Teil auch ausdrücklich für Errichtung von beneficia minora auf dieselbe angewiesen[5], oder er toleriert wenigstens die betreffenden Landesgesetze.

So ist für Württemberg staatlicherseits verordnet: Die Bildung neuer kirchlicher Gemeinden und die Abänderung bestehender kirchlicher Gemeinde- und Bezirkseinteilungen kann von dem Bischof nur im Einverständnis mit der Staatsregierung verfügt werden. Dasselbe gilt von der Errichtung, Teilung und Vereinigung von Pfründen, auch wenn eine neue kirchliche Gemeindeeinteilung nicht damit verbunden ist[6].

---

[1] C. 9 (*Iul.* ep. Nov. const. 61, c. 1), D. I de cons. C. 8, X de cons. eccl. III, 40. C. 3, X de eccl. aedif. III, 48. Trid. sess. XXI de ref. c. 4.

[2] C. 1, X ne sede vac. III, 9. C. 36, X de praeb. III, 5. C. 1, 2, X de nov. op. nunt. V, 32.

[3] C. 11, X de praeb. III, 5.

[4] C. 2, § 1 in Clem. de relig. dom. III, 11. Trid. sess. XXV de ref. c. 5. 9.

[5] Bayer. Konk. Art. 12, f. Österr. Konk. Art. 4, c. *Schneider* a. a. O. 9. 170.

[6] Ges. v. 30. Jan. 1862, Art. 17. *Vogt*, Sammlung 258. — Reskr. d. preufs. Kult.-Minist. 30. Sept. 1874. Bayer. Rel.-Ed. 1818, § 76, e. Bad.: Ges. v. 9. Okt. 1860; 26. Juli 1888. Hess.: Ges. v. 5. Juli 1887, Art. 10. Els.-Lothr.: Org. Art. v. 1802, Nr. 62. Österr.: Ges. 7. Mai 1874, § 20. *Schneider* a. a. O. 214. 338. 339. 496. 531.

§ 67.

Die Veränderung der Kirchenämter.

Garcias P. XII, c. 1 sqq. *Leuren* P. III, q. 877 sqq.

Unter Veränderung (innovatio[1]) eines Beneficiums versteht man jedmögliche an demselben vorgenommene Modifikation, beziehe sie sich auf die Amtsrechte oder die Vermögensrechte oder auf welche Seite immer an demselben. Dazu gehören: die translatio, transformatio, divisio, diminutio, unio und incorporatio beneficii.

Die einmal errichteten Benefizien sollen in ihrem Bestande erhalten bleiben[2]. Allein es kann sich mit der Zeit eine Veränderung doch als notwendig erweisen, wenn nämlich das Beibehalten des alten Zustandes schädlich wäre, oder wenn ein offenbarer Nutzen dadurch vereitelt würde. Urgens necessitas und evidens utilitas also berechtigen, wie zur Errichtung so zur Veränderung eines Kirchenamtes[3]. Und zwar ist dazu berechtigt derjenige kirchliche Obere, der es zur Errichtung ist, der Papst also bei den beneficia maiora[4], der Bischof bei den übrigen Benefizien, unter prinzipieller Konkurrenz des Papstes. Der Bischof bedarf hierzu aber der Zustimmung des Kapitels, und, wenn die Änderung zu seinen eigenen oder des Kapitels Gunsten geschehen soll, der des Papstes[5]. Dabei müssen auch alle andern Interessenten, namentlich der Patron, vernommen werden[6]. Und da die Staatsregierung hierbei in erster Linie interessiert ist, soll, wie bei der Errichtung der Benefizien, auch hierbei mit deren Einvernehmen vorgegangen werden. Der Wirkung nach kann die innovatio sein:

1. translatio beneficii. Diese besteht darin, dafs ein Benefizium von einer Kirche an eine andere, von einem Ort an einen andern übertragen wird. Veranlassung hierzu kann namentlich dadurch gegeben sein, dafs eine zerfallende Kirche wegen Mangels der Mittel nicht wieder hergestellt werden, eine zu kleine nicht erweitert werden kann. So könnte auch eine Pfarrei in eine andere geeignete Kirche

---

[1] C. 1, X ne sede vac. III, 9.

[2] C. 8, X de praeb. III, 5. C. un. X ut eccles. benef. sine diminutione confer. III, 12. Trid. sess. XXV de ref. c. 5.

[3] C. 33, X de praeb. III, 5. Trid. sess. XXI de ref. c. 5; Sess. XXIV de ref. c. 13.

[4] C. 48, 49 (Greg. I. a. 592), C. XVI, q. 1. C. 4, X de off. leg. I, 30. C. 8, X de excess. prael. V, 31.

[5] C. 8, X de excess. prael. V, 31. C. 26, X de praeb. III, 5. C. 9. X de his quae fiunt a prael. III, 10. C. 2 in Clem. de rebus eccles. non alien. III, 4.

[6] C. 1, 2, X de novi op. nunt. V, 32. Trid. sess. XXI de ref. c. 5. 7; Sess. XXIV de ref. c. 15.

verlegt werden. Aber alle Rechte, Pflichten und Einkünfte bleiben hierbei in ihrer Integrität erhalten[1]. — Eine andere Veränderung ist:

2. die transformatio beneficii (conversio b., alteratio b., mutatio b. vi erectionis), d. h. die Verwandlung eines Benefiziums unter Verwendung seines bisherigen Vermögens in ein anderes, höheres oder niedereres. Das Tridentinum hat verboten, dafs Kuratbenefizien in einfache verwandelt werden[2]. Die Erhebung einer Pfarrkirche zu einer Kollegiatkirche wie auch andere bedeutendere Verwandlungen setzen die Erlaubnis des Papstes voraus[3]. Aufser durch den Willen des kompetenten Obern könnte eine Verwandlung, z. B. eines beneficium saeculare in ein regulare und umgekehrt, auch durch Verjährung erfolgen. — Ferner kann eine innovatio eintreten:

3. durch divisio beneficii (sectio b., dismembratio b.), wenn aus einem Kirchenamte zwei oder mehrere gemacht werden, wobei die neuen Benefizien vom alten noch in etwa abhängig bleiben können oder nicht[4]. Im engsten Sinne versteht man unter dismembratio die Abtrennung einzelner Teile des Territoriums oder Vermögens eines Amtes behufs Verknüpfung mit einem schon bestehenden. Wird zugleich ein Teil der Gläubigen abgetrennt, so spricht man von Umpfarrung. Unter Berufung auf das Dekretalenrecht[5] gestattet das Tridentinum die Teilung von Tauf- und Pfarrkirchen wegen zu grofser Entfernung derselben oder wegen Beschwerlichkeit des Weges. Für den Fall des zu starken Anwachsens der Seelenzahl aber verordnete es nur eine entsprechende Vermehrung der Hilfsgeistlichen[6]. Dagegen hält die neuere Doktrin im Gegensatz zur alten eine Teilung auch in diesem Fall für zulässig, und damit stimmt überein die gegenwärtige Disziplin bei den römischen Behörden und den Bischöfen[7]. Die Dotation der neuen Pfarrei hat der Bischof herzustellen, entweder aus freiwilligen Vermächtnissen, oder aus überschüssigen Einkünften der bisherigen Pfarrei, oder aus Oblationen und Steuern der neuen Pfarrgenossen[8]. Erfolgt die Fundation der neuen Pfarrei aus dem überschüssigen Vermögen der alten, so erhält der jedesmalige Pfarrer

[1] Trid. sess. XXI de ref. c. 7. [2] Sess. XXV de ref. c. 16.

[3] *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 350, n. 1. 2.

[4] Ältere Litt. b. *Hinschius*, KR. II, 400. Principes canoniques sur le démembrement des paroisses, Anal. iur. pontif. 1853, p. 487 sqq.; übers. im A. f. k. KR. II (1857), 17 ff. *W. Molitor*, Über Dismembr. d. Benef. (ebd. VII [1861], 400 ff.). *Pichler*, Gründe z. Teil. e. Pfarrei (Theol.-prakt. Monatsschrift II [1892], 1 ff.).

[5] C. 3, X de eccl. aedif. III, 48. [6] Sess. XXI de ref. c. 4.

[7] *Hinschius*, KR. II, 403 f.

[8] C. 3, X de eccl. aedif. III, 48. Trid. sess. XXI de ref. c. 4.

dieser das Patronatsrecht über jene[1]. Nicht aber wird der Patron der alten Kirche eo ipso auch solcher der neuen, aufser er erwerbe sich das Patronat durch einen neuen Rechtstitel[2]. Zur Erinnerung an das frühere Verhältnis soll der neuen Pfarrkirche eine kleine jährliche Prästation, z. B. von Wachs, Lichtern, an die Mutterkirche auferlegt werden[3]. Ehe der Bischof zur Teilung schreitet, hat er alle Interessenten zu vernehmen, den Pfarrer, die Pfarrangehörigen, den Patron. Wäre die Pfarrei erledigt, so müfste geradezu ein defensor derselben aufgestellt werden[4]. Aber weder die Unterlassung dieser Sollennitäten[5] noch der Widerspruch irgend eines der Interessenten könnte die gesetzlich begründete Division hindern[6]. Ein etwaiger Rekurs hätte keinen Suspensiveffekt[7].

Soweit die Dismembration Lostrennung von Vermögensteilen ist, kommen die für Veräufserung von Kirchenvermögen bestehenden Vorschriften in Anwendung. Soweit sie aber Umpfarrung ist, indem ein Teil der Parochianen einer bereits bestehenden, näher oder günstiger gelegenen Pfarrei zugewiesen wird, müssen auch die für die Teilung nötigen Gründe vorhanden sein und die vorgeschriebenen Sollennitäten beachtet werden[8]. — Eine weitere Art von innovatio ist:

4. die diminutio beneficii, die Schmälerung des Benefiziums. Eine solche liegt vor allem in der Belastung. Die Belastung (oneratio) kann sein eine persönliche (onus personale — Vermehrung der Amtsgeschäfte) oder eine dingliche (onus reale — Schmälerung der Einkünfte). Letzteres geschieht durch notwendige Aufnahme eines Passivkapitals oder durch Auflage einer aufserordentlichen Beisteuer (exactio) oder einer regelmäfsigen Abgabe, die entweder eine zeitliche (pensio) oder eine bleibende (census) sein kann. Die pensio ist das durch den kirchlichen Obern aus gesetzlichem Grunde gewährte Recht des jähr-

---

[1] C. 3 X de eccl. aedif. III, 48. C. 25, X de iure patron. III, 38.

[2] Selbst dann nicht, wenn sein Patronatsrecht an d. alten Kirche vor allem auf Dotation beruhen würde. C. 3, X de eccl. aedif. III, 48. Trid. sess. XIV de ref. c. 12; Sess. XXV de ref. c. 9. *Hinschius*, KR. II, 406[5]. 408[4]. *Richter-Dove-Kahl*, KR. S. 620, A. 24. D. Z. f. KR. III (1893), 30 ff. Nicht ganz entschieden *Silbernagl*, KR.[3] 209 f.

[3] C. 3, X de eccl. aedif. III, 48.

[4] C. 2 in Clem. de reb. eccl. non alien. III, 4.

[5] Acta S. Sedis III, 396 sqq.; X, 271 sqq. [6] Trid. sess. XXI de ref. c. 4.

[7] C. 3, X de eccl. aedif. III, 48. C. 53, X de appell. II, 28. Trid. sess. XXI de ref. c. 4; Sess. XXII de ref. c. 7.

[8] Trid. sess. XXI de ref. c. 4; Sess. XXIV de ref. c. 13. Nie darf eine dismembratio eines Seelsorgebenefiziums zu gunsten eines benef. simplex erfolgen. Trid. sess. XXV de ref. 16.

lichen Bezugs eines bestimmten Teils der Früchte eines fremden Benefiziums. Spuren hiervon finden sich schon auf dem Chalcedonense[1]. Besonders aber war seit Entwicklung des Benefizienwesens die Pension das Mittel zur Bestreitung des Unterhaltes von abgesetzten oder frei resignierten Benefiziaten. Freilich hat es auch nicht an Mifsbräuchen hierin gefehlt, denen das Dekretalenrecht und das Tridentinum entgegentraten. Nach heute bestehender Disziplin kann der Papst den Benefizien jede Art von Pensionen auferlegen[2]. Der Bischof kann mit Zustimmung des Kapitels, eventuell des Benefiziaten und des Patrons, eine Pension nur in den vom Gesetz genannten Fällen[3] und nur auf Amtsdauer des nächsten Nachfolgers gewähren[4]. Natürlich darf die Pension nie so hoch angesetzt werden, dafs der belastete Benefiziat den genügenden Unterhalt nicht mehr hätte[5]. Das Konzil von Trient verbot, Kathedralkirchen mit nicht über tausend und Pfarrkirchen mit nicht über hundert Dukaten jährlicher Einkünfte mit Pensionen zu belasten[6]. Nach späteren Gesetzen sollen Pfarrkirchen überhaupt nicht mit Pensionen beschwert werden[7]. — In hervorragendem Mafse endlich wird ein Benefizium verändert:

5. durch unio, Vereinigung[8]. Dieselbe ist entweder eine solche per aequalitatem oder per inaequalitatem. Eine unio per aequalitatem (u. aeque principalis) ist dann vorhanden, wenn die beiden bisher getrennten Benefizien so vereinigt werden, dafs sie künftig zwar durch ein und denselben Amtsträger verwaltet werden, aber nach Rechten und Pflichten selbständig und getrennt nebeneinander bestehen. Die unio per inaequalitatem aber kann auf zweifache Weise vor sich gehen. Einmal per subiectionem sive accessionem (u. subiectiva, accessoria). Diese liegt dann vor, wenn das eine Kirchenamt dem andern so untergeordnet wird, dafs es nur ein accessorium zum principale bildet, dafs es — so bei Pfarrkirchen — die Filialkirche (eccl. filia) wird, während das andere die Mutterkirche (eccl. mater oder matrix) ist[9].

---

[1] *Mansi*, Conc. coll. VII, 270. Zur ält. Litt. üb. d. pensio vgl. *Hinschius*, KR. II, 412.

[2] C. 2 in VI^to^ de praeb. III, 4.

[3] C. 3, 4. X de cler. aegrot. III, 6. So namentlich, wenn für einen dienstuntüchtig gewordenen Kleriker der Unterhalt nicht anders beschafft werden könnte.

[4] C. 21, X de praeb. III, 5. *F. Gillmann*, Die Resignation d. Benefizien (1901) 183 f.

[5] C. 30, X de praeb. III, 5. [6] Sess. XXIV de ref. c. 13.

[7] Innoc. XII. v. 11. Nov. 1692 u. Bened. XIII. „Quanta“ v. 24. Sept. 1724.

[8] Zur ält. Litt. vgl. *Hinschius*, KR. II, 417. *J. R. Fösser*, De unione, speciatim de incorporatione beneficiorum (A. f. k. KR. XXI [1869], 353 ff.).

[9] Zur Litt. vgl. *Hinschius*, KR. II, 427.

Das untergeordnete Kirchenamt verliert seine Selbständigkeit nicht bloſs hinsichtlich seines Inhabers, sondern auch soweit sie mit dem ersten unvereinbar ist, tritt dagegen in dieselben rechtlichen Verhältnisse ein, in welchen dieses steht. Es liegen nicht mehr zwei, sondern nur ein Kirchenamt vor. Der Inhaber des officium principale ist zugleich der des untergeordneten Kirchenamtes, wenn auch bisweilen eine gesonderte Besorgung des Gottesdienstes und der Pastoration durch einen Stellvertreter stattfindet. Gesondert aber müssen die beiderseitigen Vermögensmassen bleiben[1]. Die zweite Art der unio inaequalis ist die per confusionem (exstinctionem), bestehend in der Verschmelzung von vorher selbständigen Kirchenämtern, so daſs ein drittes, neues Kirchenamt, aber mit allen Rechten der alten entsteht. Als Gründe zur Union werden angeführt: ungenügendes Einkommen für den Benefiziaten[2], Unmöglichkeit der Reparatur einer Kirche[3], Entvölkerung einer Gegend[4], Beilegung von Streitigkeiten zwischen zwei Kirchen[5], Beschaffung der nötigen Mittel für Pfarrkirchen und Seminare durch Union mit einfachen Benefizien[6]. Verboten aber ist die Union von ungleichartigen Benefizien, also von solchen verschiedener Diözesen[7], von Säkular- mit Regularbenefizien, von Pfarrkirchen mit Klöstern, endlich von Benefizien freier bischöflicher Kollation mit Patronatspfründen[8]. Eine nur auf Lebenszeit und zum Vorteil einer bestimmten Person veranstaltete Union ist als cumulus beneficiorum verboten[9]. Auch hier sind alle Interessenten zu hören. Wirksamen Widerspruch könnte aber nur der Laienpatron erheben[10]. — Eine besondere Art der Union ist:

6. die incorporatio beneficiorum[11]. Diese besteht im allgemeinen darin, daſs ein Kirchenamt mit einem kirchlichen Institut, etwa einem Kloster, Kapitel oder Seminar, bleibend vereinigt wird.

---

[1] C. 48, 49 (Greg. I. a. 592), C. XVI, q. 1.

[2] C. 33, X de praeb. III, 5. Trid. sess. XXI de ref. c. 5.

[3] Trid. sess. XXI, c. 7.

[4] Arg. ex c. 2, X de relig. dom. III, 36.

[5] *Richter-Schulte,* Conc. Trid. p. 118, n. 2.

[6] Trid. sess. XXI de ref. c. 5; Sess. XXIII de ref. c. 18; Sess. XXIV de ref. c. 15.

[7] Trid. sess. XIV de ref. c. 9.

[8] Trid. sess. XXV de ref. c. 9. [9] Trid. sess. VII de ref. c. 4.

[10] C. 20, X de iure patron. III, 38. Trid. sess. VII de ref. c. 6; Sess. XXIV de ref. c. 15.

[11] *Thomassin* P. I, l. 2, c. 25 sqq.; l. 3, c. 22; P. III, l. 1, c. 10. *G. Ch. Neller,* Diss. de genuina idea et signis parochialitatis primitivae (in *A. Schmidt*, Thesaur. diss. iur. eccles. t. VI, p. 444 sqq.). *Id.*, Diss. de iuribus parochi primitivi (ibid. VI,

Wie viele Kirchen im Eigentum weltlicher Herren standen, so auch in dem von Klöstern und Stiften, entweder weil sie dieselben gegründet hatten, oder weil sie ihnen geschenkt worden waren. Folge war, dafs diese Klöster und Stifte, ebenso wie die weltlichen Herren, an diesen Kirchen, so gut wie selbständig, ohne Mitwirkung des Bischofs die Geistlichen anstellten. Allein seit dem Investiturstreit, in welchem es sich zunächst um die Beseitigung der Besetzung der Bistümer durch die Laien gehandelt hatte, machte sich eine Reaktion auch gegen die unbeschränkte Besetzung der niedern Kirchenämter durch die Laien und Klöster geltend. So wurden die ersteren auf das Patronatsrecht beschränkt. Bei den Klöstern gehörigen Kirchen aber fing man an, zu unterscheiden zwischen ecclesia — Gebäude und Vermögen — und altare — den geistlichen Funktionen und Rechten — und dem Bischof in einzelnen Fällen einen Einflufs auf die Verleihung wenigstens von letzteren zuzuerkennen. Das Dekretalenrecht spricht demgemäfs von Kirchen, welche zu Klöstern gehören, „pleno oder utroque iure“ [1], d. h. nach seiten des Vermögens und der geistlichen Funktionen unter gleichzeitiger Exemtion von aller bischöflichen Jurisdiktion, und von solchen Kirchen, welche Klöstern gehörten, „non pleno iure“ [2], d. h. nur nach seiten des Vermögens. Doch bedeutete in den Urkunden „incorporatio [3] pleno“ oder „utroque iure“ vielfach auch, dafs die betreffende Kirche dem Kloster gehörte nur hinsichtlich der Temporalien und der Spiritualien ohne gleichzeitige Exemtion von der bischöflichen Jurisdiktion.

Daher unterscheidet die kanonistische Doktrin eine dreifache Inkorporation, und zwar:

a) die i. non pleno iure (quoad temporalia — minus plena). Das Kloster oder das kirchliche Institut ist der Eigentümer des Kirchenvermögens. Das betreffende Amt aber bleibt nach der geistlichen Seite hin selbständig. Das Kloster wird parochus primitivus oder habitualis genannt. Der die geistlichen Funktionen und die Seelsorge ausübende Kleriker aber, der Anspruch auf die Kongrua hat, heifst vicarius. Thatsächlich aber ist dieser vicarius wirklicher Pfarrer und erhält sein Benefizium durch den Bischof nach Präsentation von seiten des parochus primitivus.

---

466 sqq.). Weitere ält. Litt. b. *Hinschius*, KR. II, 436. *Fösser* l. c. *G. M. Kujawa*, De incorporat. benef. 1872. *Hinschius*, Zur Gesch. d. Inkorporation u. d. Patronatsrechts (in Festgaben f. A. W. Heffter [1873] 1 ff.). *L. Wahrmund*, Das Kirchenpatronat u. s. Entwicklung in Österr. (1894 ff.) I, 92 ff. *Stutz*, Gesch. d. kirchl. Benefizialwesens (1895 ff.) I, 166 ff. *H. Schneller*, Die Inkorporation v. Kirchenämtern mit besond. Berücksichtigung v. Österr. 1900. Zur Litt. üb. einschläg. prakt. Rechtsfragen vgl. *Vering*, KR.[3] 401 ff.

[1] C. 21, X de privil. V, 33. C. 15, X de praeser. II, 26.

[2] C. 3, X h. t. V, 33. C. 31, X de praeb. III, 5.

[3] Der Ausdruck „incorporare“ findet sich erst seit Mitte d. 13. Jhdts. Gewöhnlich ist die Bezeichnung „unire“.

b) die i. pleno iure (quoad temporalia et spiritualia — plena). Hier wird das inkorporierte Amt sowohl nach seiten des Vermögens als der geistlichen Rechte auf das betreffende Institut übertragen. Der parochus habitualis oder principalis ist eigentlicher Pfarrer und Seelsorger und nimmt dem von ihm bestellten vicarius[1] gegenüber die institutio collativa vor. Der Bischof hat nur die Tauglichkeit desselben zu prüfen und ihm die Erlaubnis zur Seelsorge zu geben (institutio auctorizabilis)[2].

c) die i. plenissimo iure (plenissima), wenn auch die bischöfliche Jurisdiktion über das inkorporierte Benefizium ausgeschlossen ist.

Die vicarii sollten ständige sein[3] und die Kongrua haben[4]. Das wurde aber bei den immer zahlreicher werdenden Inkorporationen vielfach nicht eingehalten. Namentlich pastorierten die Klöster durch die eigenen Mönche, falls die Benefizien utroque iure inkorporiert waren, und diese konnten dann vom Klosterobern immer wieder zurückgerufen werden. Daher hat das Tridentinum die Inkorporation von Pfarrkirchen für die Zukunft überhaupt verboten[5], so dafs sie nur der Papst erlauben kann, und hat auch die Perpetuität und die Kongrua der Vikare eingeschärft[6]. Die Säkularisation endlich hat die Klöster und damit die noch bestehenden Inkorporationen schwer getroffen.

§ 68.

Die Aufhebung der Kirchenämter.

Garcias P. XII, c. 1. *Leuren* P. III, q. 966 sqq.

Die Aufhebung eines Kirchenamtes (suppressio, exstinctio beneficii) bewirkt, dafs dasselbe vollständig untergeht. Berechtigt dazu sind diejenigen kirchlichen Obern, welche auch zur Errichtung oder Veränderung der Kirchenämter befugt sind. Voraussetzung aber ist auch hier urgens necessitas und evidens utilitas, wenn z. B. der Zweck, für welchen das betreffende Amt gegründet wurde, gar nicht mehr erreicht werden kann, oder wenn die Dotation entweder ganz zu Grunde gegangen oder doch so zurückgegangen ist, dafs sie zum standesgemäfsen Unter-

---

[1] Es können auch Mönche d. Klosters selbst sein. *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 53, n. 16.

[2] Trid. sess. XXV de regul. c. 11.

[3] C. 30, X de praeb. III, 5. C. un. in VI^to^ de capell. mon. III, 18. Trid. sess. VII de ref. c. 7.

[4] C. 3, X de off. vic. I, 28. C. 12, X de praeb. III, 5. Trid. sess. XXV de ref. c. 16.

[5] Sess. XXIV de ref. c. 13. [6] Sess. VII de ref. c. 7.

halt des Benefiziaten nicht mehr hinreicht[1]. So gestattet das Tridentinum dem Bischof, an Kathedral- und Kollegiatkirchen, wo die Einkünfte aus den Präbenden so gering sind, dafs sie für den standesgemäfsen Unterhalt der Kanoniker nicht genügen, einzelne Präbenden aufzuheben, wenn nicht durch Union einfacher Benefizien geholfen werden kann. Jedoch mufs die für die Würde der Kirche und die Feier des Gottesdienstes genügende Zahl bleiben. Notwendig ist aber dazu die Beachtung der erforderlichen Sollennitäten, der Konsens des Kapitels und etwaiger Laienpatrone[2]. In andern Fällen müssen auch der Inhaber des aufzuhebenden Benefiziums und die Parochianen gehört werden. Diese selbst müssen dann einer andern Pfarrei zugewiesen, das kirchliche Gebäude aber mufs andern kirchlichen Zwecken geweiht, oder auch behufs Verwendung zu anständigen weltlichen Zwecken profaniert, oder gar abgebrochen und an dessen Stelle ein Kreuz errichtet werden[3].

Drittes Kapitel.

Die Verleihung der Kirchenämter.

§ 69.

Begriff und Arten der Verleihung der Kirchenämter.

Decr. Greg. IX. l. III, t. 5 de praeb.; t. 7 de instit.; t. 8 de conc. praeb. Lib. sext. III, 4. 6. 7. Const. Clem. L. III, t. 2. 3. Extrav. Ioann. XXII. t. III. Extrav. comm. L. III, t. 2.

Garcias P. IV, c. 1 sqq.; P. V, c. 1 sqq. *Leuren* P. II, q. 1 sqq. *J. Helfert*, Von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Benefizien. 1828.

Unter der Besetzung eines Kirchenamtes (provisio[4], collatio[5], institutio[6], donatio[7], concessio[8], assignatio[9]) versteht man die vorschriftsmäfsige Übertragung eines vakanten Kirchenamtes seitens des kompetenten Obern an eine taugliche Person.

Übertragung geistlicher Gewalt kann nur durch den kirchlichen Obern geschehen. Daher kommt die Besetzung der kirchlichen Ämter als rein kirchliche Angelegenheit nur der kirchlichen Autorität zu.

[1] C. 9, 12, X de const. I, 2. C. 9, X de vita et honest. cler. III, 1. C. 33, X de V. S. V, 40. Trid. sess. XXI de ref. c. 7.

[2] Trid. sess. XXIV de ref. c. 15. [3] Trid. sess. XXI de ref. c. 7.

[4] C. 42, X de rescr. I, 3. [5] C. 28, X de praeb. III, 5.

[6] Reg. iur. in VI^to 1. [7] C. 8, X de const. I, 2.

[8] C. 1, X de appell. II, 28. [9] C. 4, X de conc. praeb. III, 8.

Und zwar ist der Papst berechtigt, alle Kirchenämter zu besetzen[1], der Bischof aber, die seiner Diözese, soweit er daran etwa nicht durch den Papst gehindert ist[2]. Wenn andere Faktoren, etwa der hierbei auch interessierte Staat, dabei mitwirken sollen, so setzt das immer einen besondern Rechtstitel voraus. Eine nicht auf gesetzlichem Wege erfolgte Besetzung eines Kirchenamtes ist null und nichtig. Der Besetzende macht sich der Usurpation, und wenn er Gewalt anwendet, der Invasion schuldig. Der Eingesetzte aber ist ein intrusus[3]. Beide verfallen ipso facto der dem Papste speciali modo reservierten Exkommunikation[4]. Endlich ist die Erlangung eines Kirchenamtes durch Erbfolge oder durch das Los strengstens verboten[5].

Die Provision enthält drei Momente in sich: einmal die Bezeichnung der Person, welche das Kirchenamt erhalten soll (designatio personae). Sie geschieht entweder durch Wahl oder Postulation oder Nomination oder Präsentation. Sodann folgt die Übertragung des Kirchenamtes, die bei höheren oder Wahlpfründen (b. electiva) confirmatio[6], bei stattgehabter Postulation admissio[7], bei den niederen Pfründen collatio[8] (b. collativa), bei Nomination durch den Landesherrn oder Präsentation durch den Laienpatron (b. patronata) institutio canonica oder collativa[9] heifst. Steht ausnahmsweise die Verleihung des Amtes einem andern als dem Bischof zu, z. B. dem Landesherrn bei Hof-, Anstalts- und Militärgeistlichen, so giebt der Bischof nur die Befugnis zur Ausübung des Amtes (institutio auctorizabilis[10], admissio oder approbatio ad curam animarum, missio canonica). Das dritte in der Provision enthaltene Moment ist die Einweisung in den Besitz des Amtes und in den Genufs der Pfründe (institutio corporalis[11], realis,

---

[1] C. 2 in VI^to^ de praeb. III, 4. C. 1 in Clem. ut lite pend. II, 5.

[2] C. 11 (Conc. Lat. a. 1123, c. 4), C. XVI, q. 7. C. 3, X de instit. III, 7. C. 12, X de haeret. V, 7.

[3] C. 18 in VI^to^ de praeb. III, 4. Trid. sess. XXIII de sacr. ord. can. 7. 8. Syll. Nr. 50. 51.

[4] C. 3, X de instit. III, 7. „Apost. Sed. moder." v. 12. Okt. 1869. I, 11. Pius IX., Encykl. „Etsi multa" v. 21. Nov. 1873. S. C. Conc. 23. Mai 1874. *M. Hoch*, Die rechtl. Qualifikation d. intrusi (A. f. k. KR. XXXIX [1878], 265 ff.).

[5] C. 7, 10, 11, 13, X de fil. presb. I, 17. C. ult. X de sortil. V, 21. Trid. sess. XXV de ref. c. 7.

[6] C. 11, 32, X de elect. I, 6. [7] C. 3, X de postul. I, 5.

[8] C. 16 in VI^to^ de praeb. III, 4. Glossa ad rubr. III, 6 in VI^to^. „Beneficium" reg. iur. in VI^to^ 1.

[9] Reg. iur. in VI^to^ 1. Glossa ad rubr. III, 6 in VI^to^.

[10] „Beneficium" reg. iur. in VI^to^ 1.

[11] C. 7, X de off. archid. I, 23.

actualis, investitura[1], bei den Bischöfen inthronisatio, bei den Kanonikern installatio[2]). Die gültige Wahl oder Designation giebt in der Regel zunächst nur einen persönlichen Anspruch auf das Amt, ein ius ad rem, welches auf dem Prozefsweg gegen den kirchlichen Obern verfolgt werden kann, falls ein anderer eingeschoben werden wollte. Der volle rechtliche Anspruch aber auf den Besitz des Amtes, das ius in re, wird erst durch die confirmatio oder institutio collativa erworben[3]. Wer ein Jahr ein Benefizium friedlich besessen hat, kann nur durch förmlichen Prozefs aus demselben entfernt werden[4]; und wer ohne Simonie und äufsere Gewalt drei Jahre hindurch im friedlichen Besitz eines Benefiziums war, darf darüber überhaupt nicht mehr angegriffen werden[5].

Wenn das Amt durch die vom gemeinen Recht dazu berufene Person verliehen wird, so ist die Verleihung eine ordentliche, provisio ordinaria. Wo dagegen die Verleihung kraft besondern Rechtstitels durch einen Dritten, oder kraft des Devolutionsrechtes durch den folgenden Kirchenobern oder kraft des päpstlichen Reservationsrechtes erfolgt, da ist die Verleihung eine aufserordentliche, prov. extraordinaria[6]. Ist der ordentliche Kollator bei Verleihung des Amtes hinsichtlich der Personen vollständig frei, so besteht eine collatio libera. Ist er aber an die Wahl, Ernennung oder Präsentation anderer in der Weise gebunden, dafs er der designierten Person das Amt geben mufs, wenn kein kanonisches Hindernis entgegensteht, so ist die collatio non libera oder necessaria. Steht endlich die Kollation einem ungeteilt zu, so besteht das ius provisionis plenae, andernfalls das ius provisionis minus plenae.

§ 70.

Die Bedingungen der Verleihung der Kirchenämter.

Decr. Grat. D. XXIII sqq. XLIX sqq. LXXVIII. Decr. Greg. IX. l. I, t. 6 de elect.; t. 14 de aet. et qual. et ord. praefic.; t. 17 de fil. presbyt.; L. III, t. 6 de

[1] Bedeutete ursprünglich die unter Anwendung von Symbolen vorgenommene Übertragung des Amtes selbst. So noch im Dekretalenrecht, z. B. c. 4, X de conc. praeb. III, 8. Im Sinne von Besitzeinweisung erscheint das Wort seit dem 13. Jhdt *Phillips*, KR. VII, 498 ff. 524 f. *Hinschius*, KR. II, 654 f.

[2] C. 7, X de conc. praeb. III, 8.

[3] C. 13, 17, 18, 40 in VI^to^ de praeb. III, 4. C. 8 in VI^to^ de conc. praeb. III, 7. *K. Grofs*, Das Recht an d. Pfründe (1887) 222 ff.

[4] Reg. Cancell. n. 35. [5] Ibid. n. 36.

[6] Da d. Papst d. iudex ordinarius omnium ist, so trifft diese Bezeichnung auf d. päpstl. Provisionsrecht nicht ganz zu.

cler. aegrot.; t. 7 de instit.; t. 8 de concess. praeb. et eccl. non vac.; t. 10 ut eccles. benef. sine diminut. confer. Lib. sext. I, 6. 10. 11; III, 5. 6. 7. Const. Clem. L. I, t. 3. 6; L. III, t. 3. Extrav. Ioann. XXII. t. I. IV. Extrav. comm. L. I, t. 3. *Garcias* P. VII. VIII. IX. X. *Leuren* P. I, q. 212 sqq.; P. II, q. 759 sqq.

Derjenige, welcher die Weihen empfangen kann, ist im allgemeinen auch fähig, ein Kirchenamt zu erhalten. Doch sind für den Erhalt eines Amtes meist noch besondere Bedingungen erforderlich, die sich beziehen auf das Benefizium selbst, oder auf den Benefiziaten, oder auf die Art der Verleihung.

I. Bedingungen rücksichtlich des Benefiziums. Soll ein bereits bestehendes Kirchenamt besetzt werden dürfen, so mufs es de iure erledigt sein. Andernfalls ist die Verleihung nichtig[1]. Ebenso wie die Verleihung eines besetzten Benefiziums ist auch nichtig jedes Versprechen eines nicht vakanten Benefiziums für den Fall seiner Erledigung (Exspektanzen und Anwartschaften)[2]. Allein trotz des Verbotes haben im ausgehenden Mittelalter Päpste und Kapitel solche Anwartschaften gegeben, bis sie das Tridentinum absolut untersagte. Eine Ausnahme gestattete es nur bei den Koadjutoren der Bischöfe und Äbte cum iure succedendi[3]. Am allerwenigsten ist es dem Beneficiaten gestattet, seinen Nachfolger selbst zu ernennen[4].

II. Bedingungen rücksichtlich des Beneficiaten. Kirchenämter sollen nur an personae idoneae vergeben werden[5]. Damit aber der Empfänger das sei, ist ihm nötig:

1. Eheliche Geburt. Die zum Zweck der Ordination erteilte Dispensation vom defectus natalium genügt nicht eo ipso zum Erwerb eines kirchlichen Amtes[6]. Es ist hierzu vielmehr eine besondere,

[1] C. 7, § 1 (Greg. I. a. 603), C. II, q. 1. C. 5 (*Cypr.* a. 252), 10 (Leo IV. ca. a. 850), 17 (Zach. I. a. 748), 40 (Greg. I. a. 592), C. VII, q. 1. C. 1, 2, X de conc. praeb. III, 8. Ein nur de iure vakantes Benefizium kann zwar verliehen werden, aber d. Inhaber de facto ist zuvor z. hören, wenn sein Unrecht nicht notorisch ist: c. 6, X de conc. praeb. III, 8; c. 18, 28 in VI^to^ de praeb. III, 4. Die nach c. 1, X h. t. III, 8 angedrohte Exkomm. ist ferendae sententiae.

[2] C. 2, X h. t. III, 8. C. 2 in VI^to^ h. t. III, 7. Reg. Canc. n. 21. 30.

[3] Sess. XXIV de ref. c. 19; Sess. XXV de ref. c. 7. *P. Gallade,* De exspectat. ad benef. eccles. non vacantia. Heidelb. 1760.

[4] C. 3 (Syn. Antioch. a. 341, c. 23), 4 (Syn. Brac. a. 563, c. 8), 5 (Syn. Rom. a. 465, c. 5), C. VIII, q. 1. *K. Holder,* Die Designation d. Nachfolger durch d. Päpste (1892) 109 ff. *Ders.,* Die Des. d. Nachf. durch d. Päpste kirchenrechtl. unters. (A. f. k. KR. LXXII [1894], 409 ff.; LXXVI [1896], 352 ff.). *J. Hollweck,* Kann d. Papst s. Nachfolger bestimmen? (Archiv f. k. KR. LXXIV [1895], 329 ff.)

[5] C. 29, X de praeb. III, 5. Trid. sess. VII de ref. c. 1. 3.

[6] Strittig ist, ob d. z. Empfang d. höheren Weihen gegebene päpstl. Dispens wenigstens nicht zu beneficia simplicia befähige: c. 6, X de fil. presb. I, 17.

speziell auf das betreffende Amt gerichtete Dispensation nötig, und zwar dispensiert der Papst für alle Ämter, der Bischof für beneficia simplicia[1]. Die kirchliche Legitimierung der Unehelichen macht zum Erhalt aller kirchlichen Ämter fähig mit Ausnahme des Kardinalates und der Ämter, für welche stiftungsgemäfs eheliche Geburt gefordert ist[2]. Gleiche Wirkung hat der Eintritt in ein Kloster; nur sind solche Regularen von der Prälatur ausgeschlossen[3]. Die illegitimen Söhne der Kleriker können an den Kirchen, an welchen ihre Väter bleibend angestellt sind oder waren, ohne päpstliche Dispens kein Amt erhalten[4]. Die legitimen Söhne aber können ihren Vätern ohne päpstliche Dispens wenigstens nicht unmittelbar in den Pfründen nachfolgen, welche jene de iure besafsen[5]. — Sodann ist gefordert:

2. das gesetzliche Alter. Zur Erlangung der bischöflichen Würde ist nötig das vollendete dreifsigste Lebensjahr[6]. Der Erwerb von Dignitäten und Personaten in den Kapiteln, mit denen Jurisdiktion oder Seelsorge verknüpft ist, und auch der von andern Kuratbenefizien setzt wegen des notwendigen Presbyterates das angetretene fünfundzwanzigste Lebensjahr voraus[7]. Für den Pönitentiar ist das angetretene vierzigste Lebensjahr vorgeschrieben[8]. Für Dignitäten und Personate ohne Seelsorge fordert das Tridentinum das vollendete zweiundzwanzigste Jahr[9]. Bei Kathedralkanonikaten genügt das angetretene zweiundzwanzigste Lebensjahr, weil diese Kanoniker wenigstens Subdiakone sein müssen[10]. Das vollendete vierzehnte Jahr ist Requisit für jedes Kirchenamt[11]. Eine Verleihung gegen diese Vorschriften ist nichtig[12]. Die Dispensationsbefugnis steht dem Papste allein zu. — Ferner ist nötig:

---

[1] C. 18, X de fil. presb. I, 17. C. 1 in VI^{to} h. t. I, 11.

[2] Sixtus V. „Postquam" v. 3. Dez. 1586. § 12. 17. 18.

[3] C. 1, X h. t. I, 17.

[4] C. 12, 15, 16, X h. t. I, 17. Trid. sess. XXV de ref. c. 15. *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 465, n. 1 sqq.

[5] C. 7—11, 13, 17, X h. t. I, 17.

[6] C. 7, X de elect. I, 6. C. un. Extrav. comm. de postul. I, 2. Trid. sess. VII de ref. c. 1.

[7] C. 7, X de elect. I, 6. C. 14 in VI^{to} h. t. I, 6. Trid. sess. XXIV de ref. c. 12.

[8] Trid. sess. XXIV de ref. c. 8. S. C. Conc. 25. Jan. 1890.

[9] Sess. XXIV de ref. c. 12.

[10] Trid. sess. XXIV de ref. c. 12; Sess. XXII de ref. c. 4.

[11] C. 3, X de aet. et qual. I, 14. Trid. sess. XXIII de ref. c. 6.

[12] C. 7, X de elect. I, 6. C. 14 in VI^{to} h. t. I, 6. C. 29 in VI^{to} de praeb. III. 4.

3. der Klerikalstand, also die Tonsur und der Erwerb des zum Amte nötigen Weihegrades. Der zum Bischof Gewählte oder Nominierte soll bereits sechs Monate Subdiakon sein[1]. Die Inhaber von Dignitäten und Ämtern mit Jurisdiktion oder cura animarum sowie von der Hälfte der Kathedralkanonikate sollen Presbyter sein, während die andere Hälfte mit Diakonen oder Subdiakonen besetzt sein soll[2]. Jedoch können auch Kleriker, welche diese Weihegrade noch nicht besitzen, diese Ämter erhalten, nur müssen sie innerhalb eines Jahres nach erlangtem ruhigem Besitz des Benefiziums den nötigen ordo erwerben[3]. Andernfalls geht das Pfarramt ipso iure verloren[4], und bei Stiftsämtern kann bei fortgesetzter Renitenz Amtsentsetzung erfolgen[5]. Für einfache Benefizien ist die Tonsur notwendig[6]. Die Dispensationsbefugnis steht beim Papst. — Weiterhin ist nötig:

4. eine gewisse wissenschaftliche Bildung. Über die für den Erhalt der ordines vorgeschriebenen Kenntnisse hinaus fordert das Tridentinum, dafs der Bischof Magister oder Doktor oder Licentiat der Theologie oder des kanonischen Rechtes sei oder wenigstens die entsprechende Lehrfähigkeit habe[7]. Ebenso sollen graduiert sein der Archidiakon[8], der Domscholasticus[9], der Pönitentiar[10], die Dignitäre alle und die Hälfte der Kanoniker[11].

5. Kein Kirchenamt können erhalten die Verheirateten[12], die Irregulären[13] und die in einer Zensur Befindlichen[14]. Unfähig zum Erhalt bestimmter Ämter sind die Verwandten und Hausgenossen des Kollators und des Resignierenden hinsichtlich des durch die Resignation erledigten Amtes[15]; ferner der Richter, dessen Verwandten und Haus-

---

[1] C. 9, X de aet. et qual. I, 14. Trid. sess. XXII de ref. c. 2.

[2] C. 1, X de aet. et qual. I, 14. Trid. sess. XXIV de ref. c. 12. Doch können Stiftungsbriefe oder Statuten noch mehr Presbyter fordern.

[3] C. 7, § 2, X de elect. I, 6. C. 8 in VI^to de praeb. III, 4. C. 2 in VI^to de instit. III, 6. C. 14 in VI^to de elect. I, 6. C. 2 in Clem. de aet. et qual. I, 6. Trid. sess. XXIV de ref. c. 12. Solche Benefiziaten heifsen arctati de beneficio.

[4] C. 14, 35 in VI^to de elect. I, 6.

[5] C. 7, X de elect. I, 6. C. 22 in VI^to h. t. I, 6. C. 2 in Clem. de aet. et qual. I, 6. Trid. sess. XXII de ref. c. 4.

[6] C. 6, X de transact. I, 36. C. 2, X de instit. III, 7,

[7] Trid. sess. XXII de ref. c. 2.

[8] Trid. sess. XXIV de ref. c. 12.

[9] Trid. sess. XXIII de ref. c. 18.

[10] Trid. sess. XXIV de ref. c. 8.

[11] Trid. sess. XXIV de ref. c. 12.

[12] C. 3, X de cler. coniug. III, 3.

[13] C. 2, X de cler. pugn. V, 14. C. 2, X de cler. non ordin. ministr. V, 28. Trid. sess. XXII de ref. c. 4.

[14] C. 7, X de cler. excomm. V, 27. C. 8, X de consuet. I, 4.

[15] Pius V. „Quanta ecclesiae“ v. 1. April 1568. § 5.

genossen hinsichtlich des durch Richterspruch erledigten Amtes[1]; weiterhin derjenige, in dessen Interesse Simonie begangen wurde, hinsichtlich des fraglichen Amtes[2]; endlich die Regularen bezüglich der Säkularpfründen und umgekehrt[3]. Doch kann ein Ordensgeistlicher Bischof werden[4]. Seine der Substanz nach bleibenden Gelübde modifizieren sich dann dahin, dafs er das Superfluum aus seinen Einkünften für seine bischöfliche Kirche erwirbt, dafs er ferner seinen Regularobern keinen Gehorsam mehr schuldet und dafs seine sonst bischöfliche Gewandung wenigstens die Farbe des Ordenshabits haben soll[5]. Endlich ist für Seelsorgeämter die Kenntnis der Landessprache gefordert[6]. Nicht aber verlangt die Kirche für den Erwerb kirchlicher Ämter das Indigenat[7] oder Nobilität[8], noch auch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kirche oder Diözese[9].

6. Wem keine der zum Erhalt eines Kirchenamtes nötigen Eigenschaften mangelt, ist persona digna. Persona dignior aber ist derjenige, welcher sowohl an und für sich nach allen seinen Eigenschaften als auch in Rücksicht auf die Erfordernisse des betreffenden Amtes als der geeignetste erscheint. Sind mehrere personae dignae da, so ist sowohl für Bistümer[10] als Kurat-[11] und einfache Benefizien[12] von dem zur Besetzung der Stelle Berechtigten unter schwerer Gewissenspflicht

---

[1] Pius IV. „Cupientes unicuique" v. 11. Okt. 1560. § 1.

[2] C. 12, 59, X de elect. I, 6. C. 27, 33, X de sim. V, 3.

[3] C. 5 in VI^to de praeb. III, 4. C. 1 in Clem. de elect. I, 3. C. un. in Clem. de suppl. negl. prael. I, 5. C. un. Extrav. comm. de postul. I, 2. Trid. sess. XIV de ref. c. 10. 11; Sess. XXV de regul. c. 21. Bened. XIV. „Cum nuper" v. 8. Nov. 1751. Auch d. säkularisierte Ordenspriester kann kein Säkularbenefizium erhalten. S. C. Ep. et Reg. 21. Febr. 1899.

[4] C. 28 in VI^to de elect. I, 6. C. 1 in Clem. de elect. I, 3. Trid. sess. XXII de ref. c. 2. Der resignierende u. in d. Orden zurückkehrende Bischof kann keine Klosterämter mehr bekleiden. Paul IV. „In sacra" v. 19. Juli 1589.

[5] C. 1 (Conc. ap. Altheim a. 916, c. 36), C. XVIII, q. 1. Bened. XIII. „Custodes" v. 7. März 1725. S. C. Ep. et Reg. 6. Mai 1864. *H. Grauert*, Hildebrand e. Ordenskardinal (Hist. Jb. XVI [1895], 283 ff.).

[6] C. 14, X de off. iud. del. I, 31. Reg. Cancell. n. 20. Trid. sess. XXIV de ref. c. 7. *Symersky*, Necessitas, ut gregis sui linguam calleat pastor (A. f. k. KR. XXXIII [1875], 241 ff.).

[7] C. 5, X de inst. III, 7. [9] C. 37, X de praeb. III, 5.

[8] C. 21, X de elect. I, 6.

[10] C. 19 (Leo I. a. 446?), D. LXIII. C. 15 *(Hier.?)*, C. VIII, q. 1. C. 7, X de elect. I, 6. Trid. sess. XXIV de ref. c. 1. Propos. damn. ab Innoc. XI. n. 47. *Denzinger*, Enchiridion[9] Nr. 1064.

[11] Trid. sess. XXIV de ref. c. 18.

[12] C. 2, X de off. cust. I, 27. C. un. X ut eccl. benef. sine diminut. confer. III, 12.

und Strafe[1] die persona dignior vorzuziehen. Doch ist das Gegenteil aufser in bestimmten Fällen nicht ipso iure nichtig[2] und ist der Vorzug der persona digna berechtigt, etwa wo vom Stifter besondere Eigenschaften verlangt sind, wie Verwandtschaft, oder wo durch ein wahlberechtigtes Kollegium die im eigenen Schofs vorhandenen personae dignae übergangen werden müfsten, um eine persona dignior zu wählen[3]. Wie der Bischof sich über die Tauglichkeit der Personen vergewissern wolle, bleibt ihm überlassen. Aber für die Besetzung aller Kuratbenefizien, die der freien bischöflichen Kollation und dem geistlichen Patronat[4] unterliegen, schreibt das Tridentinum eine Konkursprüfung, den sogen. Pfarrkonkurs[5], vor.

Danach sollen binnen zehn Tagen nach Erledigung einer solchen Pfarrei oder innerhalb eines andern, vom Bischof zu bestimmenden Zeitraums durch ein öffentliches Edikt alle aufgefordert werden, die sich behufs Erlangung der Pfarrei prüfen lassen wollen. Nach Ablauf der Frist für die Anmeldung und Eintritt des Examenstermins sollen die Kandidaten vom Bischof oder Generalvikar und drei Examinatoren geprüft werden[6]. Diese Examinatoren hat der Bischof oder der Generalvikar jedjährlich auf der Diözesansynode in der Zahl von mindestens sechs vorzuschlagen und die Synode hat sie zu approbieren (examinatores synodales). In Ermanglung der Diözesansynode

---

[1] C. 7, § 3; 25, X de elect. I, 6. C. 29, X de praeb. III, 5. Trid. sess. VII de ref. 3; Sess. XXIV de ref. c. 1. 18. *Lehmkuhl*, Theol. moral.[8] I, 971.

[2] C. 14 in VI[to] de elect. I, 6. Trid. sess. VII de ref. c. 3; Sess. XXIV de ref. c. 18. C. 19, 21, 22, X de elect. I, 6.

[3] Trid. sess. XXV de ref. c. 5. C. 12, 13 (Coelest. I. a. 428), D. LXI.

[4] Das gilt auch für die einem Kapitel, Kollegium oder Kloster quoad temporalia inkorporierten Pfarreien (*Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 379, n. 1), nicht aber bei gemischtem Patronat (ibid. p. 379, n. 2).

[5] Trid. sess. XXIV de ref. c. 18. Pius V. „In conferendis“ v. 18. März 1567; „Apostolatus officium“ v. 19. Aug. 1567. Klemens XI. „Quo parochiales“ v. 10. Jan. 1721. Benedikt XIV. „Cum illud“ v. 14. Dez. 1742; „Redditae nobis“ v. 19. April 1746. *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 576 sqq. — *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 4, c. 7 sq. *B. Schmitz*, Der Pfarrkonkurs u. d. Synodalexaminatoren. 1849. *J. A. Ginzel*, Kirchliche Bestimmungen üb. Pfarrkonkursprüfung (Th. Qsch. XXXVI [1854], 387 ff.). *Ders.*, Die Pfarrkonkursprüfung n. Staats- und Kirchengesetz. 1855. *Moy*, Kurze Darstellung d. Praxis d. Konkurses (A. f. k. KR. II [1857], 385 ff.). Le concours. Analecta iur. pontif. 1867, p. 969 sqq. *M. Lingg*, Gesch. des trid. Pfarrkonkurses. 1800. *H. Duballet*, Le concours. Journal du droit canon. 1891, p. 452 ss. *Turinaz*, De l'étude et de la pratique du droit canon. en France en l'heure présente (Compte rendu du Congrès internat. d. cathol. [Paris 1891] sect. IV, p. 25 ss.).

[6] Unwürdige Kandidaten kann d. Bischof von vornherein abweisen. *Richter-Schulte* l. c. p. 381, n. 14. 15. 16.

stellt der Bischof kraft päpstlicher Fakultät, welche die Congregatio Concilii gewöhnlich auf drei Jahre erteilt, und mit Konsens des Kapitels die nötigen Examinatoren selbst auf (examinatores prosynodales)[1]. Die Examinatoren müssen einen akademischen Grad in der Theologie oder dem kanonischen Rechte besitzen, oder sonst taugliche Welt- oder Regularkleriker sein. Sie schwören, ihres Amtes gewissenhaft walten und sich nicht durch Geschenke bestechen lassen zu wollen. Andernfalls machen sie sich mit den Gebern der Simonie schuldig, verlieren ihre Benefizien und werden unfähig zu andern. Die Prüfung, die sich auf die wichtigsten theologischen Disziplinen erstreckt, ist sowohl eine mündliche als schriftliche. Dabei haben unter Einhaltung der strengsten Klausur alle Kandidaten die gleichen Fragen zu beantworten[2]. Doch erstreckt sich das Examen notwendig auch auf Alter, Sitten, Klugheit und andere für die Verwaltung der vakanten Stelle erforderliche Eigenschaften[3]. Zum Schlusse geben die Examinatoren ihr Urteil ab über Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Kandidaten, ohne dieselben zu klassifizieren[4]. Dabei hat der Bischof oder sein Stellvertreter den etwaigen Stichentscheid. Aus den für tauglich Befundenen hat nun der Bischof den nach seinem Ermessen Tauglichsten auszuwählen und ihm das Amt zu übertragen. Ebenso hat der geistliche Patron den seines Erachtens Würdigsten zu präsentieren. Hat aber ein anderer als der Bischof die Institution, so hat der Bischof den Würdigeren zu bezeichnen und der Patron diesen dem zur Institution Berechtigten zu präsentieren. Bei Stellen im Laienpatronat findet kein Konkurs statt. Doch ist der Präsentierte von den Examinatoren zu prüfen, und wenn er tauglich ist, zuzulassen. Demjenigen, welcher sich benachteiligt glaubt[5], steht die Appellation zu sowohl von den Examinatoren (a mala relatione examinatorum) als vom Bischof (ab irrationabili iudicio episcopi). Dieselbe hat aber keinen Suspensiveffekt. Vielmehr bleibt der vom Bischof Erwählte im Besitz der Pfarrei, bis durch zwei gleichlautende Erkenntnisse die Sache anders entschieden wäre[6]. Jede ohne den vorgeschriebenen

[1] *Bened. XIV.*, De syn. dioeces. l. 4, c. 7, n. 9 sq. A. f. k. KR. III (1858), 744. S. C. Conc. 19. Mai 1877.

[2] Bened. XIV. „Cum illud". § 7.

[3] Andernfalls wäre dasselbe nichtig. *Richter-Schulte* l. c. p. 381, n. 17. 18. 19.

[4] *Richter-Schulte* l. c. p. 301, n. 23.

[5] Es könnte e. Kandidat auch einen der Examinatoren als befangen ablehnen. *Richter-Schulte* l. c. p. 380, n. 12.

[6] Pius V. „In conferendis". § 7 sqq. Klemens XI. „Quo parochiales". § 7. Bened. XIV. „Cum illud". § 15 sqq.

Konkurs vorgenommene Besetzung einer Pfarrpfründe bischöflicher Kollation oder geistlichen Patronates ist null und nichtig, aufser es verlohnte sich wegen der geringen Einkünfte der Mühe nicht, oder es meldete sich niemand, oder es wären wegen offenkundigen Zwistes ärgerliche Auftritte zu befürchten.

Jedoch besteht der Pfarrkonkurs weder in Deutschland noch in Österreich in der vom Tridentinum angeordneten Form. Vielmehr haben hier die Bischöfe auf Ansuchen vielfach vom Apostolischen Stuhl die Vollmacht erhalten, jährlich eine oder mehrere allgemeine Pfarrkonkursprüfungen abzuhalten, mit der Folge, dafs der Approbierte entweder auf eine bestimmte Reihe von Jahren oder für immer sich um jedes Kuratbenefizium bewerben kann [1].

So ist auch für die Diözese Rottenburg durch päpstliches Indult gestattet, dafs jährlich zweimal ein allgemeiner Pfarrkonkurs abgehalten wird, dessen Bestehung zunächst auf sechs Jahre zur Bewerbung um Benefizien berechtigt, von dessen Wiederholung aber der Bischof die Geistlichen entbinden kann, welche die Pastoralkonferenzen fleifsig benützen und durch ihre schriftlichen Arbeiten Proben ihrer theologisch-wissenschaftlichen Strebsamkeit ablegen. Zugelassen werden solche Geistliche, welche wenigstens im dritten Priesterjahr stehen [2].

7. Aber auch der Staat stellt seine Anforderungen an diejenigen, welche ein Kirchenamt überhaupt oder bestimmte Kirchenämter definitiv oder nur provisorisch erlangen wollen. Einmal wird regelmäfsig verlangt entweder Angehörigkeit zum betreffenden deutschen Staat (Indigenat) oder doch deutsche Reichsangehörigkeit [3]. Sodann wird gefordert nicht blofs theologische, sondern auch allgemein-wissen-

[1] Wie geg. d. Disziplinardekrete des Trid. sich Gewohnheiten bilden können, so auch geg. dieses, und das um so mehr, als d. Konzil selbst der Provinzialsynode d. Recht eingeräumt hat, an d. Form d. Konkurses gutscheinende Änderungen zu treffen. Im einzelnen vgl. Coll. Lac. V, Index s. v. Concursus. *Hinschius*, KR. II, 500 ff.; *Vering*, KR.[3] 471 [28]. Beteiligte sich namentl. seit Joseph II. auch d. Staat am Konkurs, und zwar zum Teil bis zur selbständigen Abhaltung, so besteht solche Teilnahme heute nur noch in Bayern. *Hinschius*, KR. II, 501. *Vogt*, Sammlung S. 417, A. 1. *Silbernagl*, KR.[3] 252 [46]. Kein Pfarrkonkurs besteht in Frankreich, Belgien, England, Nordamerika. Die gemeinrechtl. Praxis ist in Geltung in Italien, Spanien, Portugal, Südamerika. Über Forderungen auf dem Vatic. vgl. *Lämmer*, Zur Kodif. d. kan. Rs. 115 f.

[2] *Vogt*, Sammlung 417 ff. *Pfaff*, Gesetzeskunde 37 f. Eine etwaige Wiederholung ist d. Ordinariat vorbehalten.

[3] Baden: Ges. v. 9. Okt. 1860. Bayern: Konkordat Art. 10. Minist.-Erl. v. 8. April 1852; 20. Nov. 1873. Hessen: Ges. v. 23. April 1875 (Reichsangehörigkeit); 5. Juli 1887. Preufsen: Ges. v. 11. Mai 1873 (Reichsangehörigkeit). Österr.: Ges. v. 7. Mai 1874. *Schneider*, Die partik. KRsquellen 337; 7. 221. 225; 382. 388; 243; 528.

schaftliche Bildung[1]. Endlich verlangen die Staaten, dafs die Kirchenämter nur an sittlich unbescholtene und politisch unverdächtige Geistliche vergeben werden. Zu diesem Zweck statuieren sie eine sogen. Anzeigepflicht, die zum Teil durch den Apostolischen Stuhl konzediert wurde. Sich selbst aber vindizieren sie ein Einspruchsrecht (Exklusive) oder zum Teil gar ein Genehmigungsrecht bis zu der Folge, dafs eine anderweitige kirchliche Besetzung null und nichtig sei[2].

In Württemberg ist die Zulassung zu einem Kirchenamt durch den Besitz des württembergischen Staatsbürgerrechtes sowie durch den Nachweis einer vom Staate für entsprechend erkannten wissenschaftlichen Vorbildung bedingt. Sodann können, abgesehen von den besondern Bestimmungen über die Besetzung des bischöflichen Stuhles, der Kanonikate und Domkaplaneien, Kirchenämter, welche nicht von der Staatsregierung selbst abhängen, nur an solche verliehen werden, welche nicht von der Regierung unter Anführung von Thatsachen als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mifsfällig erklärt werden[3].

III. Bedingungen rücksichtlich der Art der Verleihung. Die Benefizien sollen natürlich nicht zu lang vakant bleiben. Vielmehr sind sie in bestimmten Fristen zu besetzen. Die durch Wahl zu besetzenden Ämter, also vor allem die Bistümer, sind innerhalb dreier Monate durch Vornahme der Wahl[4], die der freien Verleihung des Bischofs oder eines andern ordentlichen Kollators unterstehenden Benefizien innerhalb von sechs Monaten[5] zu besetzen. Für Kirchenämter, welche einem Patronat unterstehen, soll die Präsentation, ist das Patronat ein klerikales, binnen sechs, ist es ein laikales, binnen vier Monaten geschehen[6], worauf die Institution binnen zweier Monate

[1] Zur wissenschaftl. Ausbildung vgl. oben S. 162. 174. 176. 178.

[2] Baden: Ges. v. 9. Okt. 1860. Bayern: Konk. Art. 11. Minist.-Erl. v. 8. April 1852. Els.-Lothr.: Konk. Art. 10; Organ. Art. 19. Verordn. v. 23. Juli 1879. Hessen: Ges. v. 23. April 1875; 5. Juli 1887. Preufsen: Ges. v. 11. Mai 1873; 11. Juli 1883; 29. April 1887. Österr.: Ges. v. 7. Mai 1874. *Schneider* a. a. O. 337; 8. 221; 168. 494; 382. 389; 243. 270. 274; 528. — Rom genehmigte solche Anzeigepflicht im bayer. Konkordat: Art. 11, im württ. u. bad. Konkordat: „Noveris" v. 22. Juni 1857 u. „Optime" v. 29. Sept. 1859. *Walter*, Fontes 369. 386. Für Preufsen vgl. *Vering*, KR.[8] 192[134]. *Lehmkuhl*, Zur Beurteilung d. kirchl. Anzeige (Stimmen a. M.-Laach 1886 II, 229 ff.).

[3] Ges. v. 30. Jan. 1862, Art. 3. 4. *Vogt*, Sammlung 253. *Pfaff*, Gesetzeskunde 39. Ist die Stelle patronatisch, so hat d. Patron die Anzeige b. Kirchenrat zu machen. *Vogt* S. 431, A. 1. *Pfaff* 40 f. *Golther*, Der Staat u. d. kath. Kirche in Württ. 291 ff.

[4] C. 41. X de elect. I, 6. C. 12, X de conc. praeb. III, 8.

[5] C. 2, 5, X de conc. praeb. III, 8. C. 5, X de supplenda neglig. prael. I, 10.

[6] C. 3, 22, 27. X de iure patr. III, 38. C. un. in VI^to^ h. t. III, 19.

vom Tag der Präsentation an zu geschehen hat[1]. Die Frist läuft vom Zeitpunkt der erlangten Kunde der Erledigung des Amtes, nur darf die Unkenntnis keine selbstverschuldete sein. Sie ist kein tempus continuum, sondern ein tempus utile, d. h. durch den Eintritt eines unverschuldeten Hindernisses wird ihr Verlauf gehemmt. Bei verschuldeter Versäumnis aber verliert der Berechtigte seine Befugnis und es tritt kraft Devolutionsrechtes ein anderer ein[2]. Sodann sind die Benefizien zu verleihen: gratis, unentgeltlich, ohne Simonie, unter Strafe der Nichtigkeit des Aktes und der dem Papst simpliciter reservierten excommunicatio latae sententiae für Geber und Empfänger[3]; pure, ohne Bedingung und Vertrag[4]; ex integro, sine diminutione, ohne willkürliche Erschwerung der Pflichten, ohne Minderung der Einkünfte[5]; aperte, öffentlich, in der gebräuchlichen Form, obgleich eine geheime Verleihung nicht ungültig wäre[6]; libere et deliberate, ohne Furcht, Zwang oder Betrug[7]; endlich in titulum, zum unwiderruflichen Besitz, entsprechend dem Wesen des Benefiziums. Herkömmlicherweise geschieht die Verleihung durch Ausstellung einer Urkunde.

§ 71.

Die Besetzung der bischöflichen Stühle.

Thomassin P. II, l. 2. c. 1 sqq. *F. A. Staudenmaier*, Gesch. d. Bischofswahlen. 1830.

Die Apostel stellten ihre Nachfolger in der Regel selbständig auf[8]. Doch zogen sie hierbei zum Teil bereits die Gemeinden zu Rat[9]. Noch mehr bedienten sich dieser Mitwirkung ihre Schüler[10]. Im 3. Jahrhundert erfolgte die Besetzung der bischöflichen Stühle vermittelst Wahl durch Klerus, Volk

[1] Pius V. „In conferendis" 15. März 1867. § 4.

[2] C. 5, X de conc. praeb. III, 8. *K. Böckenhoff*, Welchen Einfluſs hat e. verspätete Zurücksendung der Wahlliste von seiten d. Regierung auf d. Wahlrecht d. Kapitels? (A. f. k. KR. LXXX [1900], 305 ff.)

[3] C. I, q. 3. C. 4, 6, 8, X de pact. I, 35. C. 4, 7, X de transact. I, 36. X de simon. V, 3. Trid. sess. XXIV de ref. c. 14. „Apost. Sed. moder." v. 12. Okt. 1869. II, 9. Nicht fällt hierunter eine etwaige Taxe für Ausstellung der Urkunde. Dekret Innoc. XI. 1678.

[4] Reg. iur. in VI[to] 50.

[5] C. un. X ut eccl. benef. sine dim. confer. III, 12. Natürlich wollen dadurch nicht begründete, vom zuständigen Obern unter Einhaltung d. gesetzl. Sollennitäten vorgenommene Veränderungen d. Benef. untersagt sein.

[6] C. un. X ut eccl. benef. sine dim. confer. III, 12. C. 42, X de elect. I, 6.

[7] C. 2, 3, 46, X de his quae vi I, 40. Der Akt könnte eventuell v. Obern aufgelöst werden.

[8] 1 Tim. 4, 14. Tit. 1, 5. [9] Apg. 15, 22.

[10] *Clem. Rom.* Ad Corinth. I, c. 44.

und Nachbarbischöfe. Welches der Anteil dieser Faktoren dabei im einzelnen war, läfst sich nicht genau bestimmen. Sicher aber kam den Bischöfen die Entscheidung (iudicium) und die Konsekration zu [1]. Seit Ausbildung der Metropolitanverfassung bekamen die Metropoliten das Recht der Bestätigung der Wahl und der Konsekration unter Mitwirkung von mindestens zwei Provinzialbischöfen [2]. Nachdem die Kaiser christlich geworden waren, übten sie grofsen Einflufs auf die Bischofswahl teils durch Bestätigung der Wahl, teils durch selbständige Besetzung. Justinian schrieb vor, dafs die Geistlichen und die Vornehmen aus dem Volke drei Kandidaten vorschlagen sollten, aus welchen der Metropolit den Würdigsten zu ernennen habe [3]. So trat der Einflufs des gesamten Volkes mehr und mehr zurück und verblieb zuletzt nur noch den Vornehmeren ein Wahl- oder auch nur ein Zustimmungsrecht [4]. In der Folgezeit kam im Orient die Besetzung der bischöflichen Stühle an die Bischöfe allein [5].

In den germanischen Reichen, im Westgoten- und Merowingerreich schärften die Synoden den alten Besetzungsmodus ein [6]. Bei der politischen Bedeutung der Bischöfe forderten aber die fränkischen Könige ein auch kirchlich anerkanntes Bestätigungsrecht [7]. Und vielfach ernannten sie trotz des kirchlichen Widerspruchs die Bischöfe ganz selbständig [8]. Unter den Karolingern war die königliche Ernennung die Regel, die kanonische Wahl eine auf

[1] *Cypr.* Ep. 43, c. 1; 44, c. 3; 55, c. 8; 59, c. 5. 6; 67, c. 4. 5; 68, c. 2.

[2] C. 1, 8 (Syn. v. Nicaea a. 325, c. 4. 6), D. LXIV. C. 4 (Syn. Laodic. a. 343—381), D. XXIV. C. 3 (Syn. Antioch. a. 341, c. 19), 5 (Syn. Carth. a. 390, c. 12), D. LXV. C. 5 (Innoc. I. a. 404), D. LXIV. C. 2 (Syn. Chalced. a. 451, c. 25), D. LXXV. C. 1 (Leo I. a. 459), D. LXII.

[3] Nov. CXXX, c. 1; CXXXVII, c. 2.

[4] C. 13 (Coelestin I. a. 428), D. LXI. C. 19. 27. 36 (Leo I. a. 440—461), D. LXIII. C. 11 (Gelas. I. a. 492—496), D. LXIII.

[5] Syn. v. Nicaea a. 787, c. 3. Syn. v. Konstantinopel a. 868, c. 22. — *Hefele*, Die Bischofswahlen in d. erst. christl. Jhdten (Beiträge z. Kirchengesch., Archäol. u. Liturg. I [1864], 140 ff.). *Sohm*, KR. 271 ff. *Funk*, Die Bischofswahl im christl. Altert. u. i. Anfang d. MAs. (Abh. u. Unters. I [1897], 23 ff.).

[6] Syn. Barcin. a. 599, c. 3. Syn. Tolet. IV a. 633, c. 19. Die 12. Synode v. Toledo a. 681, c. 6 (c. 25, D. LXIII), überliefs d. Besetzung d. bischöfl. Stühle dem König u. dem Erzbisch. v. Toledo. Conc. Arvern. I a. 535, c. 2. Conc. Aurel. III a. 538, c. 3; IV a. 541, c. 5. Ed. *Maafsen* 66 sqq.

[7] Conc. Aurel. V a. 549, c. 10. Ed. *Maafsen* 103 sq.

[8] Conc. Paris. III a. 556—573, c. 8; Conc. Paris. V a. 614, c. 2 (c. 5, D. LXIII). Conc. Rem. a. 627—630, c. 25. Conc. Cabill. II a. 639—654, c. 10. Ed. *Maafsen* 144 sqq. — *Löning*, Gesch. d. deutschen KRs. I, 171 ff.; II, 108 ff. *Hauck*, Die Bischofswahlen unt. d. Merowingern. 1883. *Ders.*, Kgschte Deutschl. I² (1898). 161. *R. Weyl*, Das fränk. Staatskirchenrecht z. Zeit der Merow. (1888) 51 ff. *F. Dahn*, Die Könige d. Germanen Bd. VII, Abt. 3 (1895), S. 230 ff. *Funk*, Abh. und Unters. I, 35 ff. *E. Vacandard*, Les élections épiscopales sous les Mérovingiens (Rev. d. quest. histor. LXIII [1898], 321 ss.).

speziellem königlichem Privileg beruhende Ausnahme. Der Versuch Ludwigs des Frommen, das alte Recht wieder herzustellen, war ohne Erfolg [1]. Noch stärker war der Einfluſs, den die späteren deutschen Könige durch Ernennung der Bischöfe, zum Teil mit päpstlicher Genehmigung, geltend machten. Sie verliehen sogar ihre Befugnisse hierin an Reichsfürsten. Wenn sie je eine freie Wahl zuliefsen, so erteilten sie wenigstens die Bestätigung. Die Belehnung aber mit den Reichslehen der bischöflichen Kirche geschah durch Überreichung des an den Königshof gebrachten Bischofsstabes des Vorgängers und seit Heinrich III. auch durch die des Ringes, also mit den Symbolen der bischöflichen Gewalt. Das muſste notwendig die Anschauung wecken, und sie bestand thatsächlich und kam auch in den vom König gebrauchten Worten zum Ausdruck, daſs auch die geistliche Gewalt vom Könige stamme, daſs die bischöfliche Kirche als solche des Königs Eigenkirche sei, so daſs die nachfolgende Konsekration durch den Metropoliten fast nur mehr als Formsache erschien [2]. Um das Unglück voll zu machen, wurden vielfach nach Gunst ganz Unfähige oder unwürdige Simonisten zu Bischöfen ernannt, wenn auch anderseits wahr ist, daſs Herrscher wie Otto I., Heinrich II. und Heinrich III. viele recht tüchtige Männer auswählten, oder auch, wie der Letztgenannte, von Simonie sich frei erhielten [3].

Sollte die Kirche nicht im Staate untergehen, so muſste sie sich gegen diese Art der Besetzung der bischöflichen Stühle, die seit Mitte des 11. Jahrhunderts allgemein als investitura bezeichnet wurde, erheben. Der Mann hierzu war, nach schwachen Versuchen einzelner seiner Vorgänger [4], Gregor VII. Auf den Synoden von 1075, 1078, 1080 forderte er freie kanonische Wahl der Bischöfe durch Klerus und Volk unter Bestätigung durch den Metropoliten oder den Papst selbst und verbot alle und jede Laieninvestitur unter Strafe der Exkommunikation für alle dabei Beteiligten [5]. Seine Nachfolger wiederholten diese Verbote [6]. Da aber so die mit Reichsgütern reich ausgestatteten geistlichen Fürstentümer aus der Hand des Königs, für den sie die besten Stützen gegen die weltlichen Fürsten gewesen waren, genommen wurden, so ist erklärlich, daſs darüber der fast ein halbes Jahrhundert

[1] Capitulare ecclesiasticum a. 818/819. Ed. *Boretius* (Mon. Germ. LL.) I, 2, 276. — *Dahn*, Die Könige d. Germanen Bd. VIII, Abt. 5 (1899), S. 210 ff. *Hauck*, Kgschte II² (1900), 200 ff. 563 ff.

[2] *Petrus Damiani*, Ep. l. 1, n. 13. *Migne*, Patr. lat. CXXXIV, 219.

[3] *H. Gerdes*, Die Bischofswahlen in Deutschl. unt. Otto d. Gr. 1878. *F. Franzifs*, Der deutsche Episkopat in s. Verhältn. z. Kaiser u. Reich unt. Heinr. III. (Gymnas.-Progr. 1878—1880). *Phillips-Vering*, KR. Bd. VIII, Abt. 1 (1889), S. 351 ff. *Hauck*, Die Entstehung d. bischöfl. Fürstenmacht. 1891. *Ders.*, Kgschte III (1896), 28 ff. 395 ff. 438 ff. 577. *P. Imbart de la Tour*, Les élections episcopales dans l'église de France du IXe au XIIe siècle. 1891.

[4] C. 20 (Alex. II. a. 1063), C. XVI, q. 7.

[5] C. 12, 13 (Greg. VII. a. 1080, 1078), C. XVI, q. 7. *Jaffé*, Bibl. rer. Germ. II, 400 sq.

[6] C. 16—19 (Paschalis II. a. 1107), C. XVI, q. 7.

währende Investiturstreit entbrannte. Derselbe endigte, nachdem in der Zwischenzeit in reicher Erörterung der Fragen [1] mehr Klarheit über die beiderseitige Berechtigung eingetreten war, mit dem zwischen Kalixt II. und Heinrich V. 1122 abgeschlossenen Wormser Konkordat. Dasselbe enthielt folgende Bestimmungen: Die Bischöfe und Äbte werden gewählt, in Italien und Burgund ohne jede Beteiligung des Königs, in Deutschland dagegen in seiner Anwesenheit und in der Weise, dafs er bei zwiespältigen Wahlen nach dem Urteil des Metropoliten und der Komprovinzialbischöfe der pars sanior beitritt. Auf die Investitur mit Ring und Stab, den Abzeichen der geistlichen Gewalt, verzichtet der König. Vielmehr wird er die Regalien künftighin durch das Scepter verleihen, und zwar in Burgund und Italien nach der Konsekration, in Deutschland vor der Konsekration, wodurch ihm für Deutschland ein bedeutender Einfluſs auf die Besetzung der Bistümer gewahrt blieb [2].

Aber die Folgezeit brachte wesentliche Veränderungen des Wormser Konkordates. Die aufser den Domkapiteln berechtigten Wähler, Klerus und Volk, wurden durch erstere mehr und mehr zurückgedrängt, so dafs schliefslich die Kapitel in der Regel die Wahl allein hatten. Die vierte Lateransynode

[1] Libelli de lite imp. et pontif. saeculis XI et XII conscripti (Mon. Germ. SS.) 1891 sqq. *K. Mirbt*, Die Publizistik i. ZA. Greg. VII. (1894) 463 ff.

[2] *Walter*, Fontes 75 sqq. Constit. et act. publ. imper. et reg. (Mon. Germ. LL.) I (1893), 159 sqq. — Aus d. reich. Litt. z. Investiturstreit: *W. Giesebrecht*, Die Gesetzgebung d. röm. K. z. Zeit Gregors VII. (Münch. Hist. Jb. 1866, 91 f.); *J. Ficker*, Über d. Eigent. d. Reiches am Reichskirchengut (Sitzungsb. d. kais. Akad. d. Wiss. zu Wien, phil.-hist. Kl. LXXII [1872], 55 ff., auch sep.); *O. Meltzer*, Papst Greg. VII. u. d. Bischofswahlen. 2. Aufl. 1876; *W. Schum*, Kaiser Heinr. V. u. Papst Paschalis II. i. Jahre 1112. 1877; *E. Bernheim*, Zur Gesch. d. Wormser Konkordates. 1878; *K. Stutzer*, Zur Kritik d. Investiturverhandlungen i. Jahre 1119 (Forsch. z. deutsch. Gesch. XVIII [1878], 223 ff.); *K. Beyer*, Die Bischofs- und Abtswahlen i. Deutschl. unt. Heinr. IV. 1881; *G. Schneider*, Der Vertrag von S. Maria dei Turri u. s. Folgen. 1881; *H. Gulcke*, Deutschlands innere Kirchenpolitik 1105—1111. 1882; *G. Peiser*, Der deutsche Investiturstreit unter König Heinr. V. b. z. d. päpstl. Privileg v. 3. Apr. 1111. 1885; *J. Röskens*, Kaiser Heinr. V. u. Papst Pasch. II. v. 1111—1118. 1885; *M. Maurer*, Papst Kalixt II. 1886 ff.; *R. Bonin*, Die Besetz. d. Bist. i. d. letzten dreifsig Jahren Heinr. IV. 1889; *G. Meyer v. Knonau*, Jbb. d. deutsch. Reiches unt. Heinr. IV. u. Heinr. V. 1890 ff.; *U. Robert*, Hist. du pape Calixte II. 1891; *J. Haller*, Die Verhandlungen v. Mouzon (1119) (Neue Heidelb. Jbb. II [1892], 147 ff.); *W. Martens*, Gregor VII. Sein Leben und Wirken. 1894; *R. v. Nostitz-Rieneck*, Textkritisches z. Investiturprivileg Kalixtus' II. 1894; *Stutz*, Die Eigenkirche als Element d. mittelalt. germ. KRs. (1895) 32 ff.; *Hauck*, Kgschte III (1896), 665 ff.; *K. Willing*, Zur Gesch. d. Investiturstreites. 1896; *K. Benz*, Die Stellung d. Bischöfe v. Meifsen, Merseburg, Naumburg i. Investiturstreit. 1899; *Sägmüller*, Die Konstantin. Schenkung i. Investiturstreit (Th. Qsch. LXXXIV [1902], 89 ff.). Für Frankreich vgl. *Imbart de la Tour* l. c. Für England: *H. Böhmer*, Kirche u. Staat i. Engl. u. i. d. Normandie i. 11. u. 12. Jhdt. 1899.

setzt den Prozefs bereits als abgeschlossen voraus, und sowohl das Dekretalen- als das kaiserliche Recht anerkannten diese Sachlage [1]. Sodann hielten die Kaiser zunächst energisch fest an den ihnen im Konkordat noch belassenen Rechten. Ja sie suchten die ihnen für Deutschland gewährten auch auf Burgund und Italien auszudehnen und die Entscheidung in zwiespältigen Wahlen zu förmlicher Ernennung Dritter umzuwandeln [2]. Aber die Päpste machten, je mehr ihre Macht wuchs und die kaiserliche sank, mit um so mehr Erfolg ihre Intervention geltend in allen Wahlen, wo an sie appelliert wurde, wo einem Gewählten eine der dem Bischof notwendigen Eigenschaften abging und so die Postulation an Stelle der Wahl treten mufste, wo die Wahlberechtigten über den gesetzlichen Termin hinaus säumten oder nicht vorschriftsgemäfs verfuhren, ferner bei Translation, Tausch, Resignation, Cession, Suspension, Absetzung und Degradation, indem der Papst in diesen Fällen in der Regel den neuen Bischof ernannte. Endlich fingen die Päpste im Laufe des 13. Jahrhunderts an, sich aus bestimmten Gründen einzelne oder eine Reihe von Bischofsstühlen zur Besetzung zu reservieren [3]. Unter diesen Umständen ging den Metropoliten die noch im Dekretalenrecht anerkannte Befugnis zur Bestätigung und Konsekration des

---

[1] C. 35 (Later. II a. 1139, c. 28). D. LXIII. C 21, 36, 42, 51, 56, X de elect. I, 6. C. 3, X de caus. propr. II, 12. *Walter*, Fontes 76 sqq. Constit. et act. publ. imper. et reg. II (1896), 36 sq. 58 sq. 77 sq. — *G. Below*, Die Entstehnng d. ausschliefsl. Wahlrechts d. Domkapitel mit besonder. Rücks. auf Deutschl. 1883. *Ph. Schneider*, Die bischöfl. Domkapitel (1885) 155 ff. *S. Speyer*, Die Entstehung d. ausschliefsl. Wahlrechts d. Trierer Domkapitels seit d. Jahre 1122. 1888. *C. J. C. Häntzsche*, Die Entstehung d. ausschliefsl. Wahlrechts d. Domkap. zu Hildesheim (A. f. k. KR. LXXI [1894], 3 ff.).

[2] *P. Scheffer-Boichorst*, Friedrichs I. letzter Streit mit d. Kurie. 1866. *E. Bernheim*, Lothar III. u. d. Worms. Konkordat. 1874. *Ders.*, Z. Gesch. d. kirchl. Wahlen (Forsch. z. deutsch. Gesch. XX [1880], 361 ff.). *Ders.*, Invest. u. Bischofswahl i. 11. u. 12. Jhdt. (Z. f. Kirchengesch. VII [1885], 303 ff.). *H. Witte*, Forschungen z. Gesch. d. Worms. Konkordates. 1877. *G. Wolfram*, Friedrich I. u. d. Wormser Konkordat. 1883. *Ders.*, Zum Worms. Konkordat (Z. f. Kirchengesch. VIII [1886], 278 ff.). *P. Ulich*, Die deutsche Kirche unt. Lothar v. Suppl. 1885. *O. Voges*, Das Pactum in d. Narratio de electione Lotharii. 1885. *R. Reese*, Die staatsrechtl. Stellung d. Bischöfe Burg. u. Ital. unt. Friedr. I. 1885. *Ch. Volkmar*, Das Verhältn. Lothars III. z. Investiturfrage (Forsch. z. deutsch. Gesch. XXVI [1886], 435 ff.). *Hauck*, Friedrich Barb. als Kirchenpolitiker. 1898.

[3] *R. Schwemer*, Innocenz III. u. d. deutsche Kirche währ. d. Thronstreites v. 1198—1208. 1882. *O. Lögel*, Die Bischofswahlen z. Münster, Osnabrück, Paderborn seit d. Interregnum b. z. Tode Urbans VI. (1256—1389) (1885) 47 ff. *K. Kröger*, Der Einflufs u. d. Politik Kais. Karls IV. bei Besetzung d. deutschen Reichsbistümer. 1885. *F. Kummer*, Die Bischofswahlen i. Deutschl. z. Zeit d. grofs. Schismas (1378—1418). 1892. *Sägmüller*, Die Thätigkeit u. Stellung d. Kardinäle (1896) 66 f. *P. Aldinger*, Die Neubesetzung d. deutsch. Bist. unt. Papst Innocenz IV. (1243—1254). 1900. *H. Krabbo*, Die Besetzung d. deutsch. Bist. unter Friedr. II. (1212—1250) I. Teil. 1901. Vgl. unt. § 76.

Gewählten mehr und mehr verloren [1]. Das päpstliche Konfirmationsrecht wenigstens wurde in den Konstanzer und nachfolgenden Konkordaten allgemein anerkannt [2]. Die königliche Belehnung endlich wurde vielfach erst nach der Konsekration erteilt [3]. Anderseits aber erlangten viele Fürsten seit Ende des Mittelalters von den schwer bedrängten Päpsten das Recht der Nomination bezw. Präsentation der Bischöfe, teils durch Konkordate, teils durch Indulte, teils via facti; so, um nur die bedeutenderen zu nennen, die Landesherren von Österreich, Frankreich, Spanien, Portugal und Sizilien [4].

Auf Grund der neueren Konkordate ist ein Nominations- bezw. ein Präsentationsrecht eingeräumt den katholischen Landesherren bezw. Ländern: Bayern [5], Österreich [6], Frankreich [7], Spanien, Portugal und den katholischen Staaten Mittel- und Südamerikas [8]. Der Papst hat die libera collatio für Italien [9], Belgien, Holland, England, Schottland, Irland, indem in den niederländischen und britannischen Staaten die etwa bestehenden Kapitel und Pfarrer drei Kandidaten vorschlagen und

[1] C. 11, 20, 28, 32, X de elect. I, 6. C. 1, 2, X de translat. I, 7. C. 10, X de off. iud. ordin. I, 31. — C. 16 in VI^to de elect. I, 6.

[2] *Hübler*, Die Konst. Reform. u. d. Konkordate v. 1418 S. 175. 198. *Walter*, Fontes 90. 112.

[3] *K. Rodenberg*, Kaiser Friedrich II. u. d. deutsche Kirche. Hist. Aufsätze, gewidm. d. Andenken v. G. Waitz. 1886. 228 ff.

[4] Franz I. von Frankr. erhielt d. Recht durch d. Konkordat v. 1516. *Nussi*, Conventiones 22. — De la nomination des évêques. Anal. iur. pontif. ser. 5, livr. 46, p. 943 ss. *J. Hergenröther*, Über d. kirchenrechtl. Begriff d. Nomination (A. f. k. KR. XXXIX [1878], 193 ff.). *J. Csernoch*, Das Wahl- und Ernennungsrecht bez. d. Bischöfe u. höheren Prälaten i. Ungarn (A. f. k. KR. LI [1884], 138 ff.). *J. Reiner*, Die Besetz. d. Bist. i. Ungarn i. hist. Entw. b. z. Gegenwart (A. f. k. KR. LIX [1888], 429 ff.). *W. Fraknói*, Das königl. ungar. Patronatsrecht v. hl. Stephan b. Maria Theresia. 1895. *P. Lehmann*, Das Nominationsrecht d. Landesherren. 1891. *P. A. Kirsch*, Das durch Papst Bened. XIV. i. J. 1753 m. Spanien abgeschlossene Konkordat (A. f. k. KR. LXXX [1900], 313 ff.).

[5] Konk. v. 1817, Art. 9. *Schneider*, Die part. KRsquellen 6.

[6] Konk. v. 1855, Art. 19. *Schneider* 174. Für Salzb. u. Olmütz besteht Wahl. Die Bist. Seckau u. Lavant besetzt d. Erzb. v. Salzb. seit d. 11. Jhdt.: ebenso Gurk in jed. dritten Fall; in d. andern nominiert d. Kaiser dem Erzb. e. Kandidaten.

[7] Konk. v. 1801, Art. 4. 5. 16. 17. *Schneider* 167. Nicht hat ohne weiteres auch d. evang. deutsche Kaiser diese früher d. kath. franz. Staatsoberhaupt zustehende Befugnis für Strafsb. u. Metz.

[8] *Nussi* 299. 305. 346. 357. 363. 368. Conventiones Leonis XIII. (1893) 7. 25. 47. 48. 71.

[9] Notwendig ist aber d. staatl. Exsequatur. Leo XIII. „Immortalis" v. 21. Sept. 1878. Garantiegesetz v. 13. Mai 1871, Art. 15. *F. Geigel*, Das ital. Staatskirchenrecht (2. Aufl. 1886) 100. *F. Ruffini*, Trattato di diritto eccles. (1894) 494 sgg.

der Erzbischof und die Suffragane sie begutachten[1]; für Nordamerika und Kanada[2], wo die Provinzialbischöfe dem Papst Kandidaten bezeichnen; endlich für die Missionsländer. Die Besetzung der Bischofsstühle durch Wahl aber findet statt in der Schweiz[3], in Preufsen[4], Hannover[5] und den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz[6].

In Preufsen sind die Domkapitel angewiesen, keinen Ausländer noch eine dem König weniger genehme Person zu wählen und sich über letzteren Punkt vor der Wahl auf eine in ihrem Belieben stehende Weise zu vergewissern[7]. Für Hannover und die oberrheinische Kirchenprovinz wurde der irische Wahlmodus festgesetzt[8]. Es haben die Kapitel innerhalb eines Monats nach eingetretener Sedisvakanz der Regierung eine Liste von Kandidaten, entnommen dem Landes- bezw. Diözesanklerus, einzureichen, damit diese die personae minus gratae bezeichnen könne, „reliquo tamen manente sufficienti candidatorum numero“ [9]. Überdies sind die Kapitel der oberrheinischen Kirchenprovinz angewiesen, nur solche auf die Liste zu setzen, von denen sie vor dem Wahlakt gewifs sind, dafs sie aufser durch die vom kanonischen Recht geforderten Eigenschaften noch durch ihre Klugheit sich empfehlen und nicht dem Landesherrn weniger genehm sind[10]. Wenn aber trotzdem die Regierung alle Kandidaten streichen würde, oder nur einen oder zwei übrig liefse, so könnte das Kapitel nicht wählen;

[1] Für England: Dekr. d. Propag. 1852. Coll. Lac. III, 958. Für Irland: Dekr. d. Propag. 1829. *O. Mejer*, Die Propaganda II (1853), 24 f. Coll. Lac. III, 831.

[2] Dekr. d. Propag. 1861. Coll. Lac. III, 430. 688.

[3] *K. Attenhofer*, Die rechtl. Stellung d. kath. K. gegenüber d. Staatsgewalt i. d. Diöz. Basel. 1867 ff. *F. Fleiner*, Staat u. Bischofswahl i. Bist. Basel. 1897. *H. Fehr*, St. u. K. i. Kant. St. Gallen. 1900.

[4] Bulle „De salute animarum“ v. 16. Juli 1821. § Rem denique. *Schneider* 53.

[5] Bulle „Impensa Rom. pontif.“ v. 16. März 1824. § Quotiescunque. *Schneider* 91.

[6] Bulle „Ad Dominici gregis“ v. 11. April 1827. § Quotiescunque. *Schneider* 124.

[7] Breve Pius' VII. „Quod de fidelium“ v. 16. Juli 1821. *Schneider* 69 f. Die Kapitel könnten auch e. Liste einreichen und thun es heute in d. Regel. *Lämmer*, KR.[2] 224[6]. Es müssen aber mindestens drei Kandidaten stehen bleiben. Schreiben des Münchener Nuntius a. d. Köln. Domkapitel v. 26. Sept. 1865. *E. Friedberg*, Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschl. (1874) 261 f. Nach Dekretalenrecht kann e. Wahl auch bei zweien stattfinden. C. 14, X h. t. I, 6. C. 43 in VI^to^ h. t. I, 6.

[8] So genannt, weil er i. Jahre 1806 f. Irland eingeführt werden sollte. *H. Brück*, Das irische Veto. 1879.

[9] Über weitere Eigenschaften d. Kandidaten für Hannover s. *Schneider* 92.

[10] Breve Leos XII. „Re sacra“ v. 28. Mai 1827. *Schneider* 127 f. Schreiben d. Kardinalstaatssekretärs v. 20. Juli 1900 a. d. deutsch. Bischöfe bezw. Kapitel.

denn zwei ist kein „numerus sufficiens“ zur Wahl[1]. Zur Ergänzung der alten oder Einreichung einer neuen Liste ist päpstliche Erlaubnis nötig[2].

Wie in andern Staaten bestimmte Eigenschaften vom Kandidaten gefordert sind, so ist auch in Württemberg durch Staatsgesetz verlangt, dafs der zu Wählende Deutscher von Geburt und württembergischer Staatsangehöriger sei und entweder die Seelsorge, oder ein akademisches Lehramt, oder sonst eine öffentliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet habe, sowie auch der inländischen Staats- und Kirchengesetze und Einrichtungen kundig sei[3].

§ 72.

Die Wahl, Postulation, Nomination. Die Konfirmation, Admission, Institution. Der Informativ- und Definitivprozefs. Die Konsekration.

Decr. Grat. D. LX—LXIII. C. VIII, q. 1—3. C. XVIII, q. 2. Decr. Greg. IX. l. I, t. 5 de postul.; t. 6 de elect.; t. 15 de sacra unct. Lib. sext. I. 5. 6. Const. Clem. L. I, t. 3. Extrav. Ioann. XXII. t. I. Extrav. comm. L. I, t. 2. 3.

Garcias P. IV, c. 1 sqq. *Leuren* P. II, q. 198 sqq. Weitere Litt. bei *Hinschius*, KR. II, 657.

I. Ist ein Bistum durch Wahl zu besetzen, so hat dieselbe stattzufinden innerhalb dreier Monate nach eingetretener Vakanz bezw. nach erlangter Kenntnis von der Erledigung desselben. Andernfalls

[1] Breve Pius' IX. an d. Freib. Kapitelsvikar Kübel v. 4. Mai 1868.

[2] Breve Pius' IX. v. 6. Juli 1868 u. 8. Febr. 1869. — *O. Mejer*, Das Veto deutsch. prot. Staatsregierungen gegen kath. Bischofswahlen. 1866. Le gouvernement badois et le chapitre de Fribourg. 1868; auch deutsch. 1868. *W. E. v. Ketteler*, Das Recht d. Domkapitel u. d. Veto d. Regierungen b. d. Bischofswahlen i Preufs. u. d. oberrhein. Kirchenprovinz. 1868. *E. Friedberg*, Das Veto d. Regierungen b. Bischofswahlen in Preufs. u. d. oberrhein. Kirchenprovinz u. d. Recht d. Domkapitel. 1869. *Ders.*, Der Staat und die Bischofswahlen i. Deutschl. 1874. *J. F. Schulte*, Die Rechtsfrage d. Einfl. d. Regierung b. d. Bischofswahlen i. Preufs. m. Rücks. auf d. oberrhein. Kirchenprovinz. 1869. *E. Hermann*, Das staatl. Veto bei Bischofswahlen i. d. oberrhein. Kirchenprovinz. 1869. *H. Brück*, Die Erzbischofswahl i. Freib. u. d. bad. Regierung. 1869. *O. Wänker*, Das Recht i. Bezug auf d. Bischofswahlen i. d. oberrhein. Kirchenprovinz. 1869. *J. Hirschel*, Das Recht d. Regierungen bez. d Bischofswahlen i. Preufs. u. d. oberrhein. Kirchenprovinz. 1870. *F. Sybel*, Das Recht d. Staates b. Bischofswahlen i. Preufs., Hannover u. d. oberrhein. Kirchenprovinz. 1873. *A. Rösch*, Der Einflufs der deutsch. prot. Regierungen auf d. Bischofswahlen. 1900. Vgl. noch A. f. k. KR. XX, 265 ff.; XXI, 177 ff.; XXX, 425 ff.; XXXI. 72 ff.; XXXII, 460 ff.; XXXIII, 92 ff. 272 ff.; XXXIV, 90 ff.; XXXV, 67 ff. 393 ff — Über Forderungen auf d. Vatic. vgl. *Lämmer*, Zur Kodif. d. kan. Rs. 123 ff.

[3] Fundationsinstrument v. 14. Mai 1828. *Vogt*, Sammlung 72. Für and. Staaten vgl. oben S. 249 f.

devolviert die Besetzung an den Papst[1]. Aktiv wahlfähig sind nur die wirklichen Kanoniker[2]. Aber auch unter diesen sind von der Wahl ausgeschlossen jene, welche die Subdiakonatsweihe noch nicht haben[3], in der excommunicatio maior sich befinden[4], total oder wenigstens ab officio suspendiert sind[5], endlich aus irgend einem gesetzlichen Grund kein Wahlrecht haben[6]. Einzuladen sind alle Wahlberechtigten, und zwar einzeln, sofern sie nicht allzuweit entfernt sind[7]. Der Nichtgeladene (contemptus) kann die Wahl anfechten[8]. Wer rechtmäfsig verhindert ist, darf zwar keinen Stimmzettel einschicken, wohl aber einen der berechtigten Wähler und mit Zustimmung des Kapitels überhaupt einen andern mit Abgabe seiner Stimme betrauen[9]. Nimmt ein Unfähiger an der Wahl teil, so ist die Wahl nicht ungültig, aufser er sei Laie oder excommunicatus vitandus[10]. Und gingen alle ursprünglich berechtigten Wähler ihres Wahlrechtes verlustig bis auf einen, so könnte dieser wählen, aber nicht sich selbst[11].

Nachdem für einen guten Ausgang der Wahl Gebete in der ganzen Diözese angeordnet worden und dem eigentlichen Wahlakt eine Missa de Spiritu Sancto vorangegangen[12], beziehen die Wähler den Wahlort, womöglich eine Räumlichkeit in oder unmittelbar neben der Kathedrale[13]. Leiter der Wahl ist der Vorstand des Kapitels. Nachdem die Wähler protokollarisch anerkannt und beeidigt worden, nachdem etwaige Vorverhandlungen (tractatus praevii)[14] angestellt, keineswegs aber Wahlkapitulationen[15] aufgestellt worden sind, beginnt der Wahlakt selbst, der vor sich gehen kann quasi per inspirationem,

[1] C. 35 (Later. II a. 1139, c. 28), D. LXIII. C. 41, X de elect. I, 6.

[2] In Preufsen gemäfs d. Bulle „De salute animarum“ § 22 auch die Ehrenkanoniker. *Schneider* 53.

[3] C. 2 in Clem. de aet. et qual. I, 6. Trid. sess. XXII de ref. c. 4.

[4] C. 23, X de appell. II, 28. C. un. in VI^to^ ne sede vac. III, 8.

[5] C. 8, X de consuet. I, 4. C. 16, X de elect. I, 6.

[6] C. 7, 20, 26, 40—43, X h. t. I, 6. C. 2, X de postul. I, 5.

[7] C. 35, 36, X h. t. I, 6. [8] C. 28, 36, X h. t. I, 6.

[9] C. 28, 42, X h. t. I, 6. C. 46 in VI^to^ h. t. I, 6.

[10] Reg. iur. in VI^to^ 37. C. 51, 56, X h. t. I, 6. C. 15, X de procur. I, 38.

[11] C. 9 (Greg. I. a. 597), C. VIII, q. 1.

[12] Trid. sess. XXIV de ref. c. 1. C. 14, X h. t. I, 6.

[13] C. 14, 28, X h. t. I, 6.

[14] Vorgeschrieben sind solche tractatus nicht.

[15] C. 27, X de iureiur. II, 24. C. 1 in VI^to^ h. t. II, 11. Innoc. XII. „Ecclesiae catholicae“ v. 22. Sept. 1695. Bened. XIV. „Pastoralis regiminis“ v. 15. Juli 1754. *Ders.*, De syn. dioec. l. 13, c. 13, n. 11 sqq. *Hinschius*, KR. II, 608[10]. *Vering*, KR.[3] 582[14]. *K. Brunner*, Die Wahlkapitulationen d. Bischöfe v. Konstanz 1294 bis 1496. 1898.

per compromissum und, was das Gewöhnliche ist, per scrutinium[1]. Der erstere Modus besteht darin, dafs alle Wähler ohne weiteres einhellig sich für eine Person erklären[2]. Bei Kompromifs bevollmächtigen die Wähler einstimmig einige oder auch nur einen aus ihrer Mitte oder aus andern Klerikern, die Wahl an ihrer Stelle vorzunehmen[3]. In der Regel werden ihnen noch bestimmte Bedingungen über Form und Frist ihrer Thätigkeit vorgeschrieben[4]. Sonst aber gelten für ihr Verfahren diejenigen Grundsätze, welche überhaupt für die Wahl gelten. Also entscheidet auch hier die absolute Majorität, und zwar auch dann, wenn die Hälfte der Stimmen auf einen der Kompromissare selber fällt und dieser durch seinen Konsens den Ausschlag giebt[5]. Ist die Wahl nur einem übertragen, so kann er sich nicht selbst wählen[6]. Solange die Kompromissare ihre Thätigkeit noch nicht begonnen haben, können die Kompromittenten ihre Vollmacht wieder zurücknehmen[7]. Wenn die Kompromissare ihre Instruktionen überschreiten oder einen Unwürdigen wählen, so fällt die Wahl wieder an das Wahlkolleg zurück. Und ist durch deren Schuld die gesetzliche Frist überhaupt vorüber, so haben auch die Kompromittenten das Wahlrecht verloren[8]. Wenn die Wahl per scrutinium geschieht, so vollzieht sie sich in fünf Akten. Der erste ist die deputatio scrutatorum, Aufstellung von drei Gliedern des Wahlkollegs behufs Einsammlung der Stimmen[9]. Der zweite Akt ist das Skrutinium selbst, die freie mündliche oder, in der Regel, schriftliche Abgabe der Stimmen an die Skrutatoren[10]. Im dritten Akt, der publicatio scrutinii, werden die abgegebenen Stimmzettel gezählt, geöffnet, verlesen und verzeichnet[11]. Nach erfolgter publicatio kann kein Wähler seine Stimme mehr ändern[12]. Alternativ, bedingt oder unbestimmt lautende und leere Stimmzettel sind ungültig[13]. Im vierten Akt erfolgt die collatio votorum, um zu ersehen, ob einer der Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten habe[14]. Diese nämlich ist not-

[1] C. 42, X h. t. I, 6. Die Wahl durch d. Los ist verboten: c. 3, X de sortil. V, 21.

[2] C. 42, X h. t. I, 6.

[3] C. 8, 30, 42, X h. t. I, 6. C. 37 in VI^to h. t. I, 6.

[4] C. 23, 29 in VI^to h. t. I, 6. [5] C. 33, X h. t. I, 6.

[6] C. 7, X de instit. III, 7. [7] C. 30, X h. t. I, 6.

[8] C. 37 in VI^to h. t. I, 6. [9] C. 42, X h. t. I, 6.

[10] Eine erzwungene Wahl ist nichtig: c. 43, X h. t. I, 6.

[11] C. 42, X h. t. I, 6. [12] C. 58, X h. t. I, 6.

[13] C. 2 in VI^to h. t. I, 6. Sie zählen auch nicht mit bei Feststellung der Majorität: c. 2 cit.

[14] C. 42, 58, X h. t. I, 6.

wendig[1]. Doch könnte, wenn die Majorität wissentlich einen Unwürdigen gewählt hätte, der würdigere Kandidat der die Wahl anfechtenden Minorität bestätigt werden[2]. Im letzten Akt wird der betreffende Kandidat als vom Kapitel gewählt proklamiert, protokolliert und das Wahlresultat auch dem Volke verkündigt[3]. Wurde keine Majorität erreicht, dann ist das Skrutinium so oft zu wiederholen, bis ein Resultat gewonnen wird[4]. Bei der wissentlichen Wahl eines Unfähigen oder bei einem Formfehler tritt Devolution an den Papst ein[5].

Innerhalb acht Tagen ist dem Gewählten das Wahlresultat mitzuteilen[6]. Dieser hat sich innerhalb eines Monats über die Annahme zu erklären, andernfalls verliert er sein Recht[7]. Durch rechtzeitige Erklärung erhält der Gewählte ein ius ad rem[8]. Aber er darf sich noch nicht in die Verwaltung einmischen, aufser er habe ein päpstliches Privileg[9]. Jede entgegengesetzte Handlung wäre nichtig und zöge den Verlust des ius ad rem sowie die dem Papste speciali modo reservierte Exkommunikation nach sich[10].

II. Wer die für ein Kirchenamt erforderlichen Qualitäten nicht hat, kann, falls er nicht vom Papst ein Breve de eligibilitate erhalten hat, nicht gewählt werden. Aber es kann der Papst von den sonst Wahlberechtigten gebeten werden, von den Mängeln zu dispensieren und dem Betreffenden so das Bistum zu übertragen: postulatio[11].

[1] C. 42, 48, 50, 55, X h. t. I, 6. C. 23 in VI^to h. t. I, 6. *J. Gierke*, Darf bei Kapitelswahlen hinsichtl. d. Feststellung d. absol. Majorität d. contemptus mit in Anschlag gebracht werden? (D. Z. f. KR. X [1900], 271 ff. [Nein.])

[2] C. 22, 53, X h. t. I, 6. Wer wissentl. e. Unwürdigen wählt, verliert sein Wahlrecht für die nächstfolgende Wahl ipso iure: c. 7, § 3; 25, 40, X h. t. I, 6; c. 18, 37 in VI^to h. t. I, 6.

[3] C. 42, 46, 48, 55, 58, X h. t. I, 6. C. 21 in VI^to h. t. I, 6.

[4] C. 55, X h. t. I, 6. C. 23 in VI^to h. t. I, 6.

[5] C. 18 in VI^to h. t. I, 6. [6] C. 16 in VI^to h. t. I, 6.

[7] C. 6 in VI^to h. t. I, 6.

[8] C. 6 in VI^to h. t. I, 6. C. 8 in Clem. h. t. I, 6. C. 2 Extrav. comm. h. t. I, 3.

[9] C. 42 in VI^to h. t. I, 6. C. 1 Extrav. comm. h. t. I, 3.

[10] C. 9, 17, X h. t. I, 6. C. 5 in VI^to h. t. I, 6. C. 1 Extrav. comm. h. t. I, 3. Pius IX. „Romanus Pontifex“ v. 28. Aug. 1873. *Hollweck*, Die kirchl. Strafgesetze § 244—246. Wenn früher auf Grund v. c. 44, X h. t. I, 6 die dem Papst unmittelbar unterworfenen, aufserhalb Italiens befindl. u. namentl. d. deutsch. Bischöfe unmittelbar nach d. Wahl sich in d. Verwaltung d. Diözese einmischten, ohne aber Veräufserungen vornehmen zu können, so ist das seit d. Tridentinum, das d. Aufstellung eines Kapitularvikars verlangte, unnötig. Vgl. Bayer. Konk. Art. 11.

[11] *G. Ch. Neller*, Coll. method. s. canonum de postul. prael., in *A. Schmidt*, Thesaur. diss. iur. eccles. t. II, p. 733 sqq. Weitere ält. Litt. bei *Hinschius*, KR. II, 657.

Die Postulation, bei der im allgemeinen die gleichen Pflichten wie bei der Wahl bestehen, ist zulässig unter nachfolgenden Voraussetzungen. Einmal dürfen die sonst Wahlberechtigten unter Nichtigkeit nicht wählen (eligere), sondern müssen bestimmt erklären: „postulo“ [1]. Sodann kann postuliert werden nur bei geringeren Hindernissen, wie wenn der Kandidat bereits einen bischöflichen Stuhl innehat, bei Mangel des Alters, der ehelichen Geburt, der Weihe [2]. Ferner ist erforderlich, dafs die Postulation zum Vorteil der betreffenden Kirche und nicht des Postulierten sei [3]. Endlich entscheidet auch hier die absolute Majorität. Wenn aber Wahl und Postulation konkurrieren, so mufs der Postulierte zwei Drittel der Stimmen haben, während der Gewählte nur eine Stimme über ein Drittel derselben bedarf [4]. Durch die Postulation erlangt der Postulierte kein ius ad rem [5]. Daher können die Postulierenden die Postulation, auch wenn sie bereits von dem Postulierten angenommen wäre, zurücknehmen, solange sie dem Papste noch nicht unterstellt ist [6]. Um so weniger hat der Postulierte bereits Administrationsrechte.

III. Besteht auf Grund päpstlichen Privilegs oder sonstigen Indultes das Recht der Nomination, so hat der Berechtigte sich hinsichtlich des zu Nominierenden sowie des Termins streng an die Kirchengesetze zu halten [7]. Die Nomination gewährt, sobald sie zur Kenntnis des Papstes gekommen, ein ius ad rem. Aber der Nominierte darf sich noch nicht in die Verwaltung der Diözese einmischen. Hat ein Nominierter die erforderlichen Eigenschaften nicht, so liegt Postulation vor.

IV. Ist jemand auf eine dieser drei Arten zum Bischof designiert, so bedarf er noch der Genehmigung des Papstes und der wirklichen

---

K. L. Lippert, Über d. Admission d. Postulierten (Annalen des KRs. H. 2 [1832], 68 ff.). *F. E. Bönninghausen*, Diss. sup. c. 3, X I, 5 de postul. prael. 1852.

[1] C. 6, X de postul. I, 5. C. un. in VI^to^ h. t. I, 5.

[2] C. 6, 19, 20, 22, X h. t. I, 5. In schweren Fällen kann nicht postuliert werden: c. 15, X de aet. et qual. I, 14 (Unwissende); c. 6, X de corpore vitiat. I, 20 (Verstümmelte); c. 2, X de bigam. I, 21 (bigami); c. 10, X de renunt. I, 9 (incestuosi).

[3] C. 3, X h. t. I, 5. C. 20, X de elect. I, 6.

[4] C. 3, X h. t. I, 5. C. 30, 40, X de elect. I, 6.

[5] C. 5, X h. t. I, 5. [6] C. 4, X h. t. I, 5.

[7] Bayer. Konk. Art. 9. *Schneider*, Die partik. KRsquellen 6. — *Wolfgang (W. Molitor)*, Der Charakter e. landesherrl. Nominationsrechtes u. die Resignation e. v. Landesherrn Nominierten (A. f. k. KR. XXXIV [1875], 367 ff.). *J. Hergenröther*. Über den kirchenrechtl. Begriff d. Nomination (A. f. k. KR. XXXIX [1878], 193 ff.). *Oberkamp*, Die königl. Nomination d. Bischöfe i. Bayern. 1878. *P. Lehmann*, Das Nominationsrecht d. Landesherrn. 1891.

Aufnahme in den Episkopat. Der Gewählte hat daher binnen dreier Monate (in der oberrheinischen Kirchenprovinz und Hannover die Wähler binnen eines Monats[1]) nach Annahme der Wahl beim Papste persönlich oder durch einen Stellvertreter (in Deutschland früher 'gewohnheitsrechtlich durch einen Stellvertreter, und auf Grund der neueren Circumskriptionsbullen durch Einsendung des Wahldokumentes[2]) um die Bestätigung der Wahl, die Konfirmation, nachzusuchen[3]. Andernfalls ginge er seines Rechtes verlustig[4]. Eine persona idonea wird der Papst nur aus den wichtigsten Gründen zurückweisen[5].

V. Bei Postulation haben die Postulierenden die Zulassung derselben, die Admission, ebenfalls innerhalb dreier Monate nachzusuchen[6]. Es handelt sich hierbei um Dispens von einem allgemeinen Kirchengesetz. Daher ist die Admission reine Gnade[7]. Verweigert der Papst dieselbe, so hat er das Besetzungrecht[8]. Da seit Ende des Mittelalters auch bei der Wahl die päpstliche Konfirmation notwendig ist, so hat die Scheidung von electio und postulatio geringen praktischen Wert. Thatsächlich ist auch für Preufsen der Unterschied zwischen Wahl und Postulation aufgehoben, indem ein gemeinrechtlich nur postulierbarer Kandidat auch gewählt werden kann[9]. Endlich ist unbegründet die Unterscheidung zwischen postulatio sollemnis oder propria und p. simplex, letztere bestehend in der Bitte an den Vorgesetzten des Gewählten, in die Wahl des ihm Untergebenen zu willigen, so bei Kardinälen, dem Heiligen Stuhl unmittelbar unterstehenden Prälaten, Klerikern einer fremden Diözese, Mönchen[10].

VI. Die Besetzung durch den Papst auf Grund von Nomination heifst institutio canonica. Hat der Nominierte die erforderlichen Eigenschaften, so wird ihn der Papst nur aus sehr wichtigen Gründen zurückweisen können.

VII. Der Konfirmation des Gewählten, der Admission des Postulierten und der Institution des Nominierten geht der sogen. Informativprozefs (processus informativus, pr. inquisitionis) voraus, um die

[1] „Ad Dominici gregis custodiam". § 1. „Impensa Roman. pontif." § 14. *Schneider* 125. 92.

[2] *Walter*, Fontes 112. *Schneider* 53. 92. 125.

[3] C. 44, X h. t. I, 6. [4] C. 6, 16 in VI^to^ h. t. I, 6.

[5] *Walter* l. c. 112. *Hinschius*, KR. II, 674. [6] C. 16 in VI^to^ de elect. I, 6.

[7] C. 3, 5, X de postul. I, 5. C. 16 in VI^to^ de elect. I, 6.

[8] C. 23, X de elect. I, 6. C. 18 in VI^to^ de elect. I, 6.

[9] „De salute animarum". § 22. *Schneider* 53.

[10] C. 3, X de postul. I, 5. C. 36 in VI^to^ de elect. I, 6. C. 24, 27, 28, X de elect. I, 6. C. 1, 5, 6, 8 in Clem. de elect. I, 3.

Vorgänge bei Wahl, Postulation und Nomination sowie die Tauglichkeit und Würdigkeit des Kandidaten festzustellen[1]. Derselbe erfolgt bei aufseritalienischen Bistümern extra curiam nach genau bestimmter Instruktion durch den Nuntius der betreffenden Provinz, oder den Ordinarius des Kandidaten, oder einen benachbarten Bischof, oder einen Spezialbevollmächtigten[2]. Die Akten werden nach Rom geschickt. Dort findet eine nochmalige Prüfung statt bei der congregatio consistorialis: processus definitivus[3]. Fällt dieser entsprechend aus, so erfolgt die Verkündigung der päpstlichen Bestätigung, die praeconisatio, oder, wenn der Kandidat schon Bischof ist, die translatio in einem geheimen Konsistorium. Nach derselben wird die Konfirmationsbulle ausgefertigt. Durch die Konfirmation erhält der Präkonisierte das ius in re, das bischöfliche Amt und die bischöfliche Jurisdiktion in spiritualibus et temporalibus[4]. Er darf jedoch von dem Kapitel vor Erhalt der Konfirmationsbulle nicht zur Verwaltung der Diözese zugelassen werden[5].

VIII. Ist der Konfirmierte noch nicht Bischof, so bedarf er zur Ausübung der iura ordinis der Konsekration. Er soll dieselbe, falls er schon Priester ist, empfangen binnen dreier Monate[6] von einem vom Papste dazu ermächtigten[7], aber in der Regel vom Konfirmierten

[1] *A. Lutterbeck*, Der Informativprozefs. Giefsen 1850. *Ders.*, Die Mainzer Bischofswahl u. d. Informativprozefs. 1850. *Ders.*, Der Informativprozefs. Mainz 1850. *Ders.*, Beleuchtung d. Schrift „Der Informativprozefs". 1850. Es ist darin d. Beweis geführt, dafs d. Papst auch in d. Circumskriptionsbullen sich nicht z. d. Informativprozefs verpflichtet hat. Vielmehr kann er d. Kandidaten ohne solchen verwerfen, wenn dessen Unwürdigkeit anderweitig feststeht. *Rösch* a. a. O. 25. *J. H. Bangen*, Die röm. Kurie etc. (1854) 87 ff. *Sägmüller*, Die Thätigkeit u. Stellung d. Kardinäle 68 f. *W. Friedensburg*, Informativprozesse üb. deutsche Kirchen in vortrident. Zeit (Quell. u. Forsch. a. ital. Archiven I [1898], 165 ff.).

[2] Trid. sess. XXII de ref. c. 2; Sess. XXIV de ref. c. 1. Greg. XIV. „Onus apostolicae" v. 15. Mai 1591. Instrukt. Urb. VIII. a. 1627. *Richter-Schulte*, Conc. Trid. 489 sqq. Nach d. Circumskriptionsbullen wird d. Proz. entw. von e. and. Bischof d. Landes od. d. Provinz od. e. Dignitär d. Land. od. d. Prov. vorgenommen. Für Rottenburg führt ihn thatsächl. d. Nuntius in München. Den proc. inform. für d. durch d. Propag. zu besetzenden Bistümer ordnete Bened. XIV. „Gravissimum Apostolicae" v. 18. Jan. 1757.

[3] Trid. sess. XXIV de ref. c. 1. *Vering*, KR.[3] 568 f.

[4] C. 2, X de transl. I, 7. C. 15, X h. t. I, 6.

[5] C. 1 Extrav. comm. h. t. I, 3. Pius IX. „Romanus pontifex" v. 28. Aug. 1873.

[6] C. 2 (Syn. Chalced. a. 451, c. 25), D. LXXV. C. 7, X h. t. I, 6. C. 44 in VI^to^ h. t. I, 6. Trid. sess. VII de ref. c. 9; Sess. XXIII de ref. c. 2. Wer ohne päpstl. Erlaubnis üb. sechs Monate wartet, verliert sein Amt.

[7] Bened. XIV. „In postremo" v. 20. Okt. 1756. *Id.*, De syn. dioec. l. 13. c. 13, n. 4 sqq.

selbst auszuwählenden Bischof unter Assistenz von zwei andern Bischöfen, oder mit päpstlicher Erlaubnis von zwei zum Gebrauch der Pontifikalien berechtigten Prälaten[1] an einem Sonn- oder Apostel-tage[2] in der Kathedrale oder doch einer gröfseren Kirche der Provinz[3]. Den Abschlufs bildet die feierliche Besitznahme vom Bistum, die inthronisatio.

§ 73.

Die Besetzung der Kanonikate.

Garcias P. V, c. 4. *Leuren* P. II, q. 670 sqq. *Thomassin* P. II, l. 1, c. 36. *G. A. Huller*, Die jurist. Persönlichkeit d. kath. Domkapitel i. Deutschl. u. ihre rechtl. Stellung (1860) 94 ff. *Ph. Schneider*, Die bischöflichen Domkapitel (1885) 106 ff. 227 ff.

Ursprünglich ernannte der Bischof die Mitglieder des Presbyteriums an der Kathedrale, aber nicht ohne die herkömmliche Beteiligung des Klerus an der Ordination und ohne eine verstärkte Teilnahme des Kathedralklerus hieran. Als aber nach Auflösung der vita canonica an der Kathedrale seit Ende des 9. Jahrhunderts die Domkapitel selbständige Korporationen mit steigenden Rechten wurden, da erhielten sie bei Besetzung der Kapitelsstellen einen ebenso weitgehenden als verschieden gearteten Einfluss. Zum Teil besetzte die Kanonikate der Bischof unter Zustimmung des Kapitels (ius simultaneae collationis)[4], zum Teil das Kapitel, entweder durch Wahl in corpore, oder durch Nomination per turnum ohne jede Mitwirkung des Bischofs[5]. Dann wieder waren die Stellen zwischen beiden geteilt[6] oder wirkte der Bischof nur als Kapitular mit[7]. Die Doktrin erklärte die gemeinschaftliche Vergebung als gemeines Recht[8]. In vielen Kapiteln auch bildete sich das Optionsrecht (ius optionis) aus, wonach der im Dienstalter nächste Kanoniker auf Grund seines innerhalb von zwanzig Tagen geäufserten Wunsches in die erledigte bessere Stelle aufrückte[9]. Häufig sodann erlitt das Besetzungsrecht in den Kapiteln eine Einschränkung durch die päpstliche Provision[10]. Endlich

[1] C. 1 (Syn. v. Nicaea a. 325, c. 4), D. LXIV. C. 7, X de temp. ord. I, 11. C. 1, X de sacr. unct. I, 15. Die Circumskriptionsbulle f. Hannover gestattet f. d. Notfall d. Assistenz zweier Prälaten mit d. Recht d. Pontifikalien oder zweier Dignitäre. *Schneider* 92.

[2] C. 5, § 1 (Syn. Tolet. IV a. 633, c. 19), D. LI.

[3] Trid. sess. XXIII de ref. c. 2. Bened. XIV. „In postremo". § 16. Die Form ist enthalten i. Pontif. Roman. tit. De consecr. electi in episcopum.

[4] C. 15, X de conc. praeb. III, 8. C. 13 in VI^to^ de rescr. I, 3. C. 11 in VI^to^ de appell. II, 15. C. un. in VI^to^ ne sede vac. III, 8.

[5] C. 31, X de elect. I, 6. C. 8, X de conc. praeb. III, 8.

[6] C. 3, X de suppl. neglig. prael. I, 10.

[7] C. 15, X de conc. praeb. III, 8. C. 11 in VI^to^ de appell. II, 15.

[8] „Postulavit" c. 31, X de elect. I, 6.

[9] C. 4 in VI^to^ de cons. I, 4. Das Optionsrecht besteht z. Teil noch; so in Österreich.

[10] Siehe unten § 76.

ist neben dem auch auf Kanonikate sich erstreckenden Patronatsrecht noch besonders hervorzuheben das seit dem 13. Jahrhundert zunächst von den Kaisern, dann auch von andern Regenten, so von geistlichen und weltlichen deutschen Landesherren, ja selbst Kaiserinnen und Königinnen in Anspruch genommene ius primarum (oder primariarum) precum. Dieses auf altem Herkommen beruhende, später auch durch päpstliche Indulte erteilte Recht bestand darin, dafs der Landesherr für die erste nach seinem Regierungsantritt in jedem Kapitel, Stift oder Kloster frei werdende Stelle einen Kandidaten empfehlen durfte, mit der Folge, dafs dieselbe angesichts der Stellung des Empfehlenden und des Anlasses der Empfehlung dem Precisten, d. h. dem Inhaber des Empfehlungsschreibens, übergeben werden mufste [1]. Mit dem Aufhören des alten deutschen Reiches und mit der Säkularisation ist dieses Recht erloschen. An seine Stelle sind umfassende Nominationsrechte der Landesherren auch für die Stellen in den Domkapiteln getreten.

Wie im Mittelalter, so ist auch heute die Besetzung der Kanonikate eine sehr verschiedene. Sie ist geordnet namentlich durch die Konkordate und Circumskriptionsbullen vielfach auf Grund früherer Konkordate.

In der oberrheinischen Kirchenprovinz und in Hannover werden das Dekanat, die Kanonikate und Domvikariate von Bischof und Kapitel alternative besetzt bezw. wird auf sie nominiert. Es hat der jeweils Berechtigte innerhalb sechs Wochen nach eingetretener Erledigung dem Landesherrn vier Kandidaten zu benennen zum Zweck der Bezeichnung etwaiger personae minus gratae. Darauf überträgt der Bischof die Stelle, falls das Recht an ihm ist; andernfalls nominiert innerhalb vier Wochen das Kapitel, und der Bischof giebt die institutio canonica [2].

In Württemberg können zur Stelle eines Domkapitulars nur Diözesangeistliche gelangen, welche Priester, dreifsig Jahre alt und tadellosen Wandels sind, vorzügliche theologische Kenntnisse besitzen und entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Auszeichnung verwaltet haben, zugleich aber mit der Landesverfassung genau bekannt sind [3].

In Preufsen besetzt der Papst die Propstei und die in den päpstlichen, d. h. ungeraden, Monaten erledigten Kanonikate, der Bischof

[1] *Hinschius*, KR. II, 639 ff. mit reicher Litteraturangabe.

[2] „Ad Dominici gregis custodiam". § 4. „Impensa Roman. pontif." § 17. *Schneider* 125. 93.

[3] Fundationsinstrument v. 14. Mai 1828. *Vogt*, Sammlung 72. Für Hannover schreibt d. Bulle aufser d. noch etwas genauer angegebenen kanonischen Eigenschaften d. Indigenat vor. Vgl. auch oben S. 249 f.

das Dekanat, die in den übrigen Monaten vakant werdenden Kanonikate und sämtliche Domvikariate [1].

In Bayern besetzt der Papst die Propsteien. Auf die Dekanate und die in den päpstlichen Monaten erledigten Kanonikate ernennt der König. Die in den Monaten Februar, Juni und Oktober frei gewordenen Kanonikate und die Domvikariate besetzt der Bischof; für den Rest hat das Kapitel ein Nominationsrecht [2].

In Österreich besetzt in der Regel der Papst die Propstei, und wenn diese einem Privatpatronat unterstünde, die zweite Stelle. Die übrigen Stellen werden sehr verschieden besetzt. Die Regel aber ist die kaiserliche Nomination [3].

Den Abschlufs der Besetzung der Kanonikate bildet die installatio, d. h. die Anweisung eines stallum in choro und eines locus in capitulo vor versammeltem Kapitel [4].

§ 74.

Die Verleihung der niedern Kirchenämter.

Decr. Greg. IX. l. III, t. 7 de institut. Lib. sext. III, 6.
Garcias P. V, c. 4. *Leuren* P. II, q. 664 sqq. *Thomassin* P. II, l. 1, c. 33 sqq.

I. In der alten Kirche waren Ordination und Anstellung durch den Bischof auf das engste miteinander verbunden. Daher erstreckte sich die Teilnahme von Klerus und Volk an der Ordination auch auf die Anstellung [5]. Zunächst nun verlor sich die Mitwirkung des Volkes, von der im 9. Jahrhundert die

[1] „De salute animarum" § 19, 21. *Schneider* 50 ff. Nach d. in d. Bulle erwähnten Breslauer Modus ernennt thatsächl. d. König für d. päpstl. Stellen, während d. Papst auf Grund e. bischöflichen Zeugnisses die Verleihung (Provista) vornimmt. Auch hier werden d. kanon. Eigenschaften in d. Bulle noch etwas näher umschrieben. Über die staatl. Forderungen vgl. oben S. 249 f. — In Elsafs-Lothringen erfolgt d. Ernennung d. Kanoniker, wie in Frankreich, durch d. Bischof unter Bestätigung d. Staatsregierung.

[2] Konkordat Art. 10. *Schneider* 7. Die kanon. Eigenschaften werden auch noch genauer umschrieben. Die Besetzung d. Propsteien erfolgt thatsächlich so, dafs d. König e. Kandidaten vorschlägt, welchem d. Bischof e. Zeugnis ausstellt, worauf d. Papst d. Provision erteilt. Für die v. König od. Kapitel vorgenomm. Ernennungen hatte sich d. Apost. Stuhl die Bestätigung vorbehalten. Sie wurde aber 1824 d. Bischöfen als persönl. Recht überlassen. *Silbernagl*, KR. 346 [16]. 347 [18]. *Schneider* 44.

[3] Konkordat Art. 22. *Schneider* 174. *Grofs*, KR.[2] 129. — Über Ernennung d. canonicus theologus, c. poenitentiarius u. d. canonici honorarii vgl. c. 4, X de mag. V, 5. Trid. sess. V de ref. c. 1; Sess. XXIV de ref. c. 8. *Hinschius*, KR. II, 701 ff. *Scherer*, KR. I, 569 f. 572 f.

[4] C. 19, 25, X de praeb. III, 5. C. 7, X de concess. praeb. III, 18.

[5] Vgl. oben S. 180.

letzten Spuren zu finden sind. Der Anteil des Presbyteriums aber ging auf die Domkapitel über, die bei Verleihung der Benefizien durch den Bischof ihren Rat bezw. Konsens gaben. Allein seit dem 13. Jahrhundert ist bis auf einige Ausnahmen auch diese Mitwirkung verschwunden [1]. Dagegen nahmen jetzt die Archidiakonen ein selbständiges Besetzungsrecht für die niedern Pfründen in Anspruch. Aber sie verloren dasselbe wieder bei der allgemeinen Reaktion gegen ihre Macht in der zweiten Hälfte des Mittelalters [2].

So ist der Bischof oder der ihm gleichstehende Ordinarius (praelatus nullius) der ordentliche Verleiher (collator ordinarius) aller in seiner Diözese bezw. seinem Sprengel gelegenen niedern Benefizien [3]. Die Kollation kann der Bischof schon vor der Konsekration vornehmen [4]. Sie ist nämlich nicht ein Akt der Weihe-, sondern der Jurisdiktionsgewalt, und zwar der freiwilligen (iurisd. voluntaria). Daher kann der Bischof die Verleihung auch aufserhalb seiner Diözese vornehmen [5]. Begrifflich und wesentlich besteht die Kollation in der Erklärung des berechtigten Obern, dafs er ein bestimmtes Kirchenamt einer gewissen Person anmit übertrage. Eine bestimmte Form ist nicht vorgeschrieben. In der Regel aber geschieht die Verleihung schriftlich durch die vom Verleiher unterschriebene und besiegelte Kollationsurkunde. Durch Annahme der Kollation wird das Amt erworben als ein dingliches Recht (ius in re). Vor der Annahme oder Ablehnung kann der Bischof keine anderweitige Verleihung vornehmen. Hatte aber der Bischof einen Erklärungstermin gesetzt, so kann er nach dessen Ablauf frei disponieren. Jedoch gelangt die erste, noch nachträglich angenommene Kollation zur Wirksamkeit, solange die zweite nicht perfekt ist [6]. Der Bischof kann sein Kollationsrecht auch durch einen Mandatar, etwa den Generalvikar, ausüben. Dieser bedarf aber hierzu eines Spezialmandates [7]. Ebenso ist dem Kapitel bezw. Kapitularvikar sede vacante das Verleihungsrecht für die Benefizien freier bischöflicher Kollation entzogen [8]. Eine Ausnahme von der freien bischöflichen Kollation der niedern Diözesanbenefizien ist zu erweisen [9]. Ausnahmsweise nämlich kann das Recht der Ver-

[1] C. un. in VI^{to} ne sede vac. III, 8.

[2] C. 6, X de instit. III, 7. *Hinschius*, KR. II, 194 ff. *Scherer*, KR. I, 606 f.

[3] C. 11 (Later. III a. 1123, c. 4), C. XVI, q. 7. C. 3, 6, X de instit. III, 7. C. 12, X de haeret. V, 7. C. 1 in VI^{to} de praescr. II, 13.

[4] C. 1, X de transl. I, 7.

[5] „Novit" c. 7, X de off. leg. I, 30. „Statutum" c. 3 in VI^{to} de praeb. III, 4.

[6] C. 17, X de praeb. III, 5. [7] C. 3 in VI^{to} de off. vicar. I, 13.

[8] C. 2, X ne sede vac. III, 9. C. un. in VI^{to} eod. III, 8.

[9] C. 6, X de except. II, 25. C. 7, X de conc. praeb. III, 8.

leihung infolge einer Stiftungsklausel[1], eines Privilegs oder langer Übung auch einer Dignität, oder einem Kapitel, oder infolge von Inkorporation Klöstern und Stiften[2], oder dem Landesherrn bei Ämtern am Hof, an Anstalten, oder beim Militär zustehen. Aber selbst dann verbleibt dem Bischof eine bestimmte Mitwirkung, nämlich die Erteilung der institutio auctorizabilis oder der approbatio oder admissio ad curam animarum[3]. Dieser bischöflichen missio canonica bedürfen überhaupt alle Geistlichen, welche seelsorgerliche Funktionen auch nur vorübergehend und aushilfsweise vornehmen sollen[4]. Das freie bischöfliche Kollationsrecht wird am stärksten durch das Patronatsrecht beschränkt.

II. Wer eine Pfründe erhalten hat, darf sich nicht eigenmächtig in den Besitz derselben setzen, sondern mufs vom kompetenten Obern in dieselbe eingewiesen werden[5]. Eine gewaltthätige Eindrängung hätte den Verlust des Amtes im Gefolge[6]. Die Einweisung heifst nach den Dekretalen institutio corporalis[7], später investitura. Sie besteht in der Überreichung gewisser Symbole und in der Vornahme bestimmter Förmlichkeiten, die je nach den Diözesen[8] und je nachdem sie sich auf die Spiritualien oder Temporalien beziehen, verschieden sind. Vom Tag der Investitur an datiert das Recht des Bezugs der Amtseinkünfte. Ihre Vornahme ist das Recht des Bischofs. Im Mittelalter stand sie auch dem Archidiakon zu[9]. Heute lassen sie die Bischöfe durch einen Kommissär, den Generalvikar oder gewöhnlich den Dekan vornehmen. Hat der Kirchenobere bereits bei der institutio canonica die betreffenden Symbole dem Benefiziaten überreicht (investitura verbalis), so entfällt die Notwendigkeit der institutio corporalis[10]. Es könnte auch ein Laie mit der Investitur beauftragt werden. Dagegen ist es kirchenrechtlich an sich unzulässig, wenn in manchen Staaten ein staatlicher Kommissär bei der Investitur in die Temporalien mitwirkt, wie in Bayern[11] und Österreich[12].

[1] Das Tridentinum hat solche Klauseln für künftig verboten. Sess. XIV de ref. c. 12.

[2] C. 18, X de praescript. II, 26. C. 6, X de instit. III, 7. C. 3, X de privil. V, 33.

[3] C. 4, X de off. archidiac. I, 23. [4] Trid. sess. XXIII de ref. c. 15.

[5] C. 7, § 5, X de off. archid. I, 23. [6] C. 18 in VI[to] de praeb. III, 4.

[7] C. 7, X de off. archid. I, 23.

[8] Für Rottenburg vgl. Verordnung u. Erlafs d. Ordinariates v. 20. Jan. 1882. *Pfaff*, Gesetzeskunde 41 ff.

[9] C. 7, X de off. archid. I, 23.

[10] Dabei könnte sich d. zu Investierende vertreten lassen. Die professio fidei ist aber persönlich abzulegen.

[11] *Silbernagl*, KR.[3] 239. [12] *Grofs*, KR.[2] 156.

§ 75.

Das Devolutionsrecht.

Decr. Greg. IX. l. I, t. 6 de elect.; t. 10 de suppl. negl. prael. Lib. sext. I, 6. 8. Const. Clem. L. I, 3. 5. Extrav. Ioann. XXII. t. I. Extrav. comm. L. I, t. 3.

Garcias P. X, c. 3. *Leuren* P. II, q. 737 sqq. *Th. Kremski*, De iure devolutionis in providendis beneficiis. 1853. Ältere Litt. bei *Hinschius*, KR. III, 167.

Unter dem Devolutionsrecht versteht man den vom Rechte festgesetzten Übergang des Besetzungsrechtes von dem ursprünglich Berechtigten an den nächsthöheren Kirchenobern für den speziellen Fall, dafs der erstberechtigte Kollator die Besetzung schuldhafterweise gar nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Form vornimmt. Dieses Recht entwickelte sich erst, seit für die Besetzung der kirchlichen Ämter bestimmte Fristen und Formen vorgeschrieben waren [1]. Und diese Vorschriften selbst gingen hervor aus dem Gedanken, dafs die Kirchenämter ohne Nachteil nicht allzulang unbesetzt bleiben können. Die Devolution tritt also ein: bei Versäumnis der vorgeschriebenen Frist [2]; bei Verleihung an eine unfähige Person [3] und bei Begehung eines wesentlichen Formfehlers [4]. Das Besetzungsrecht geht aber nur für diesmal verloren [5]. Und gar nicht tritt die Devolution ein, wenn der Betreffende schuldlos ist [6]. Die nähere Ordnung aber ist folgende. Die Besetzung der Bistümer devolvierte zunächst an den Metropoliten [7]. Je mehr aber der Papst in die Bischofswahlen überhaupt eingriff, desto eher mufste die Besetzung auch in diesem Fall an ihn kommen [8]. Bei Kapitelsstellen, welche das Kapitel allein zu besetzen hat [9], tritt der Bischof ein, und dies auch dann, wenn etwa der Bischof an der Verleihung nur als Kapitular teilzunehmen hat [10]. Im Falle der collatio simultanea besetzt der Erzbischof nur dann, wenn beide Teile säumig waren oder fehlerhaft

[1] Anklänge daran finden sich in: c. 4 (Conc. Chalced. a. 451, c. 26), D. LXXXIX; c. 3 (Syn. Nicaen. II a. 787, c. 11), C. IX, q. 3.

[2] C. 2, 15, X de conc. praeb. III, 8. C. 3, 4. 5, X de suppl. negl. prael. I, 10. C. 18 in VI^to^ de elect. I, 6. C. un. in Clem. de suppl. negl. prael. I, 5.

[3] C. 18 in VI^to^ de elect. I, 6. [4] Ibid.

[5] C. 2, X de suppl. negl. prael. I, 10.

[6] C. 41, X de elect. I, 6. C. 3, 5, X de suppl. negl. prael. I, 10. C. 5, 15. X de conc. praeb. III, 8.

[7] C. 41, X de elect. I, 6.

[8] C. 18 in VI^to^ de elect. I, 6. C. 3, 13 Extrav. comm. de praeb. III, 2. Reg. Cancell. n. 1 2. Wiener Konkordat a. 1448. § Item in eccl. metrop. *Walter*, Fontes 112.

[9] C. 2, X de conc. praeb. III, 8. [10] C. 15, X de conc. praeb. III, 8.

verfuhren; andernfalls gilt die richtige Besetzung durch einen Teil[1]. Bei Kapitelsstellen, die der Bischof allein zu besetzen hat, und überhaupt bei allen Benefizien freier bischöflicher Kollation tritt der Erzbischof ein[2]. Bei Ämtern, deren Patron oder Verleiher unter dem Bischof steht, devolviert das Provisionsrecht an diesen[3]. Da die Devolution ipso iure eintritt, bedarf es keiner vorhergehenden Mahnung oder richterlichen Erklärung über deren Eintritt. Eine nachträglich vorgenommene Besetzung ist null und nichtig, aufser der Obere, an welchen die Verleihung übergegangen, genehmige sie[4]. Dieser aber ist bei Ausübung seines Rechtes an die nämlichen Beschränkungen gebunden. „Devolutio fit cum qualitatibus et personis, quae erant in prima collatione", sagt die Doktrin[5].

Die thatsächliche Geltung des Devolutionsrechtes ist, wenigstens in Deutschland, heute sehr beschränkt. Bei den Bischofswahlen in Hannover und in der oberrheinischen Kirchenprovinz ist es für bestimmte Fälle ausdrücklich ausgeschlossen[6]. Für die in Preufsen und Bayern durch die Bischöfe oder Kapitel zu vergebenden Kanonikate ist kein Termin vorgeschrieben. Und wo der Landesherr die Nomination auf Bischofsstühle und Kapitelsstellen sowie die Präsentation auf beneficia minora hat, wird jedenfalls zunächst moniert, da man annimmt, dafs Grund zur Zögerung besteht[7]. So blieb die Ausübung des Devolutionsrechtes im allgemeinen nur für Bestellung des Kapitularvikars[8], für die niedern Benefizien bischöflicher Kollation[9] und für die nicht dem Landesherrn zustehenden Patronatspfründen.

---

[1] C. 3, 5, X de suppl. negl. prael. I, 10. C. 15, X de conc. praeb. III, 8.

[2] C. 41, X de elect. I, 6. Auf dieses caput beruft sich d. Praxis gegenüber c. 2, X de praeb. III, 8, das Devolution an d. Kapitel vorschrieb. Das Kapitel hat ja seinen früheren Einflufs auf Besetzung d. Stellen überhaupt verloren.

[3] C. 2, X de suppl. negl. prael. I, 10. C. 2, X de conc. praeb. III, 8. C. 12, X de iure patr. III, 38. C. un. in Clem. de suppl. negl. prael. I, 5. Näherhin tritt beim säumigen Patron freie bischöfl. Kollation ein.

[4] C. 4, X de suppl. negl. prael. I, 10.

[5] Vgl. c. un. in Clem. de suppl. negl. prael. I, 5.

[6] „Impensa Roman. pontif." § 15. „Ad Dominici gregis custodiam". § 3. *Schneider* 92. 125. In d. Bulle „De salute animarum" ist hierüber nichts bestimmt. Anderseits hat d. preufs. Regierung d Devolutionsrecht wiederholt in Abrede gezogen. *Lämmer*, KR [2] 224 [1]. Dafs auch in Hannover u. i. d. oberrh. Kirchenprovinz in gewissen Fällen Devolution eintritt, beweist *Rösch*, Der Einflufs u. s. w. 53 ff.

[7] *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 456, n. 18. *Richter-Dove-Kahl*, KR. [8] 699 [2]. Auch bei Nomination eines Unwürdigen wird faktisch das Devolutionsrecht nicht geübt, sondern neue Nomination gestattet.

[8] Trid. sess. XXIV de ref. c. 16.

[9] Ist aber auch hier aufser Übung gekommen.

§ 76.

Das päpstliche Provisionsrecht.

Lib. sext. III, 4 de praeb. Extrav. Ioann. XXII. t. III. Extrav. comm. L. I, t. 3 de elect.; L. III, t. 2 de praeb.

Garcias P. V, c. 1 sqq. *Leuren* P. II, q. 512 sqq. *G. Riganti*, Commentaria in regulas, const. et ordin. Cancellariae Apostolicae. Romae 1744 sqq. *Thomassin* P. II, l. 2, c. 33 sqq. Ältere Litt. z. d. Konkordaten d. 15. Jhdts. bei: *Hinschius*, KR. III, 113 f.; *Scherer*, KR. I, 283. Neuere Litt. oben S. 255[3]; ferner *J. Felten*, R. Grosseteste (1890) 54 ff. *K. Eubel*, Die provisiones praelatorum während d. grofs. Schismas (Röm. Qsch. VII [1893], 405 ff.). *Ders.*, Zum päpstl. Reservations- u. Provisionswesen (ebd. VIII [1894], 169 ff.). *Ders.*, Die provisiones praelatorum durch Gregor XII. u. Mitte Mai 1418 (ebd. X [1897], 166). *Ders.*, Die päpstl. Provisionen auf deutsche Abteien während d. Schismas u. d. Pontifikats v. Martin V. (Stud. u. Mitteil. aus d. Bened.- u. Cisterc.-Orden XV [1894], 71 ff.). *Ders.*, Die deutschen Äbte i. d. libri obligat. et solut. d. vatik. Archivs während d. Jahre 1295—1378 (ebd. XVI [1895], 84 ff.). *Ders.*, Die Besetzung deutsch. Abteien mittelst päpstl. Provision 1431—1503 (ebd. XX [1899], 234 ff.). *B. Gebhardt*, Die Gravamina d. deutsch. Nation geg. d. röm. Hof. 2. Aufl. 1895. *M. Mayr-Adlwang*, Über Expensenrechnungen für päpstl. Provisionsbullen d. 15. Jhdts. (Mitteil. d. Instit. f. österr. Gfschg. XVII [1896], 71 ff.). Repertorium Germanicum: Pontifikat Eugens IV. Bd. I (1897), LXIX ff. *J. Haller*, Die Ausfertigung d. Provisionen d. 14. u. 15. Jhdts. (Quell. u. Forsch. a. ital. Archiven II [1899], 1 ff.).

Kraft der plenitudo potestatis ist der Papst berechtigt, alle Kirchenämter zu besetzen[1]. Dabei konkurriert sein Recht mit den sonstigen ordentlichen Kollatoren. Von diesem Rechte haben die Päpste seit dem 12. Jahrhundert ausgiebigen Gebrauch gemacht, vielfach aus guten Gründen und mit guten Folgen, wenn es auch nicht an Mifsgriffen und üblen Konsequenzen fehlte[2].

Zunächst geschah die päpstliche Einwirkung in Form von Bitten (preces), einem bestimmten Geistlichen ein bereits erledigtes oder demnächst in Erledigung kommendes Kirchenamt zu übertragen[3]. Aus den Bitten aber wurden bald Mandate. Auf diese folgte im Weigerungsfall ein Mahnbrief (litterae monitoriae), hernach ein Befehl (litt. praeceptoriae), endlich ein Vollstreckungsmandat (litt. executoriae) an einen dafür ernannten Exekutor[4]. Gegen solche Mandate suchten sich die Bischöfe, Stifte und Klöster durch päpstliche Freibriefe zu schützen. So sollte nach Alexander IV. ein Kapitel nicht mit mehr als vier Mandaten belastet werden[5]. Besonders häufig waren dieselben wäh-

[1] C. 4, X de conc. praeb. III, 8. C. 2 in VI[to] de praeb. III, 4. C. 1 in Clem. ut lite pend. II. 5. C. 1 Extrav. comm. de praeb. III, 2.

[2] *Phillips*, KR V. 470 ff *Schulte*, System d. KRs. II, 324.

[3] Zuerst Innocenz II. a. 1137.

[4] C. 7, 30, 37, 38, 40, X de rescr. I, 3. C. 6, 16, 19, 37, 38, X de praeb. III. 5. C. 4, X de conc. praeb. III, 8. C. 3, 4 in VI[to] de conc. praeb. III, 8.

[5] *Potthast*, Regesta Nr. 15776.

rend des Aufenthaltes der Päpste in Avignon und des Schismas. Ein Ende aber hat den Mandaten samt den Exspektanzen nach wenig erfolgreichen Versuchen zu Konstanz und Basel das Tridentinum gemacht [1].

Über die durch die Mandate bethätigte Einwirkung hinaus ging die päpstliche Intervention in allen strittigen Bischofswahlen, oder wo einem Gewählten eine der dem Bischof nötigen Eigenschaften abging und Postulation nötig war, oder wo die Wahlberechtigten nicht innerhalb der gesetzlichen Frist oder den gesetzlichen Formen entsprechend wählten, so dafs Devolution eintrat, sodann bei Translation, Tausch, Resignation, Cession, Suspension, Absetzung und Degradation von Bischöfen. Hier ernannte der Papst in der Regel den Bischof: päpstliche Provision im engeren Sinne.

In wieder anderer Weise griffen die Päpste dadurch in die Besetzung niederer und höherer Kirchenstellen ein, dafs sie einzelne, aber auch bald ganze Kategorien derselben sich zunächst thatsächlich [2], dann gesetzlich zur Besetzung vorbehielten: Reservationen [3]. Den Anfang mit den Gesetzen hierüber machte Klemens IV. Er reservierte unter Berufung auf eine „antiqua consuetudo" der päpstlichen Kollation alle „beneficia apud curiam vacantia" d. h. alle Benefizien, die dadurch vakant wurden, dafs ihre Inhaber während eines Aufenthaltes an der Kurie starben [4]. Bonifaz VIII. dehnte die Reservation auf die Benefizien aus, deren Inhaber innerhalb einer Entfernung von zwei Tagreisen vom jeweiligen Aufenthalt der Kurie sterben würden [5]. Der Papst mufste aber die Besetzung innerhalb Monatsfrist vornehmen; andernfalls trat wieder der ordentliche Verleiher ein [6]. Auch waren gewohnheitsrechtlich ausgenommen die Laienpatronatspfründen und gesetzlich die während der Erledigung des päpstlichen Stuhles in curia vakant gewordenen, sowie jene Seelsorgepfründen, welche der verstorbene Papst nicht mehr hatte besetzen können [7]. Johann XXII. reservierte dem Apostolischen Stuhle alle Ämter, welche dadurch erledigt wurden, dafs ihre Inhaber vom Papst abgesetzt, versetzt, befördert oder konsekriert worden waren, oder dafs die vorgenommene Wahl oder Postulation vom Papste verworfen wurde [8]; sodann die Ämter, die dadurch ipso iure vakant geworden waren, dafs ihre Inhaber ein zweites, inkompatibles Kirchenamt angenommen hatten [9]; endlich jene Ämter, welche durch den Tod

[1] Sess. XXIV de ref. c. 19.

[2] *Hinschius*, KR. III, 127. *K. Rodenberg*, Innocenz IV. u. d. Königreich Sizilien 1245—1254 (1892) 7 f. *H. J. Wurm*, Innocenz IV. u. d. deutsche Kirche (Jahresbericht d. Görres-Gesellschaft 1895, 24 ff.). *P. Aldinger*, Die Neubesetzung d. deutsch. Bistümer unter Papst Innocenz IV. (1243—1254) (1900) 59 ff.

[3] Man unterschied daher reservatio specialis oder affectio, wenn d. Papst thatsächlich ein einzelnes Benefizium für einmal sich reservierte, u. res. generalis, Reservation durch Gesetz.

[4] C. 2 in VI^to de praeb. III, 4.

[5] C. 34 in VI^to h. t. III, 4. Vgl. noch c. 3 Extrav. comm. h. t. III, 2.

[6] C. 3 in VI^to h. t. III, 4.

[7] C. 35 in VI^to h. t. III, 4.

[8] Bulle „Ex debito" a. 1316. C. 4 Extrav. comm. de elect. I, 3.

[9] Bulle „Exsecrabilis" a. 1317. C. un. Extrav. Ioann. XXII. de praeb. t. III. C. 4 Extrav. comm. h. t. III, 2.

eines Kardinals oder bestimmter Kurialbeamten erledigt worden waren [1]. Benedikt XII. fafste alle bisherigen Reservationen zusammen, und seine Nachfolger erweiterten dieselben noch durch die nunmehr gebräuchlich werdenden Kanzleiregeln [2]. Auf der Synode von Konstanz erklärte Martin V., nur zwei Drittel aller Stellen durch Mandate besetzen zu wollen. Das wurde aber so ausgelegt, dafs alle Kirchenämter, welche in acht Monaten des Jahres erledigt würden, dem Papst reserviert sein sollten. Diese Auslegung kam dann in die päpstlichen Kanzleiregeln mit der Milderung, dafs die Residenz haltenden Bischöfe für sechs Monate zur Kollation berechtigt sein sollten, so dafs der Papst die in den ungeraden, der Bischof die in den geraden Monaten frei werdenden Stellen zu vergeben hätte [3]. Die Synode von Basel acceptierte die päpstlichen Reservationen nur soweit sie in „Corpore iuris clausae" seien [4]. Da nun das Corpus iuris damals die beiden Extravagantensammlungen noch nicht umfafste, so fielen die in den Bullen Johanns XXII. und Benedikts XII. sowie in den Kanzleiregeln enthaltenen Reservationen weg. Allein bei dem Widerspruch und bei der nur provisorischen Annahme dieser Basler Dekrete seitens Eugens IV. kamen sie nicht zu rechter Geltung [5]. Definitiv wurde die Sache für Deutschland geordnet in dem Wiener Konkordat 1448. Danach sollte der Papst haben die Reservationen, wie sie im ius scriptum, d. h. im Corpus iuris canonici enthalten und durch die Bullen „Exsecrabilis" Johanns XXII. und „Ad regimen" Benedikts XII. modifiziert seien. Für die bischöflichen Stühle und die exemten Abteien sollte kanonische Wahl stattfinden und der Gewählte vom Papst konfirmiert werden. Bei nicht rechtzeitiger oder bei unkanonischer Wahl oder bei sonstigem vernünftigem Grunde sollte der Papst besetzen dürfen. Für alle übrigen Dignitäten mit Ausnahme der ersten und für die Kirchenämter sollte in den ungeraden Monaten der Papst innerhalb dreier Monate die Verleihung vornehmen, in den geraden der sonst Berechtigte [6]. Auch von diesen Reservationen waren durch die Praxis noch alle Pfarrämter und alle Benefizien im Laienpatronat ausgenommen. Durch nachfolgende Indulte und Konkordate aber wurden den Bischöfen und Landesherren die weitesten Einräumungen gemacht, so dafs aufser den bereits angeführten nur noch wenigen dem Papst zur Besetzung reservierten Kanonikaten in Deutschland keine päpstlichen Reservationen mehr bestehen.

[1] C. 4 Extrav. comm. de elect. I, 3.

[2] Bulle „Ad regimen" a. 1335. C. 13 Extrav. comm. de praeb. III, 2. Zu d. Kanzleiregeln vgl. Teil I, S. 76 f.

[3] *Phillips*, KR. V, 521 ff. *Hinschius*, KR. III, 133 ff.

[4] Sess. XII, decr. 2; Sess. XXIII, decr. 6.

[5] Vgl. Teil I, S. 47, wo auch d. Litt. Vgl. noch *L. Pastor*, Gesch. d. Päpste I[2] (1891), 269 ff.

[6] *Walter*, Fontes 109 sqq. In d. Bestätigungsbulle Nikolaus' V. waren d. ersten Dignitäten nicht ausgenommen, was auch in d. Praxis überging. *Hinschius*, KR. III, 139.

Viertes Kapitel.

Das Patronatsrecht.

§ 77.

Die Entwicklung des Patronatsrechtes.

Decr. Grat. C. XVI, q. 5. 7. Decr. Greg. IX. l. III, t. 38 de iure patron. Lib. sext. III, 19. Const. Clem. L. III, t. 12.

Garcias P. V, c. 9. *Leuren* P. II, q. 11 sqq. *Thomassin* P. II, l. 1, c. 29 sqq. Zur ält. Litt. vgl. *Hinschius*, KR. II, 618; III, 6. *Ph. Mayer*, Das Patronatsrecht. 1824. *F. H. L. Österley*, Diss. de iuris patron. notione ex decret. Greg. IX. hausta. 1824. *H. L. Lippert*, Versuche e. hist.-dogm. Entwicklung d. Lehre v. Patronate. 1829. *Branowitzer*, Über d. Begriff u. d. ursprüngl. Erwerbsarten d. Patronatsrechtes n. d. KR. 1839. *J. Kaim*, Das Kirchenpatronatsrecht. 1845 ff. *B. Schilling*, Der kirchl. Patronat n. kanon. Recht. 1854. *O. Mittelstädt*, De iuris patron. quod reale dicitur origine. 1856. *C. H. L. Michels*, Quaestiones controversae de iure patron. 1857. *K. E. F. Rofshirt*, Über d. Patronatsrecht mit besond. Rücksicht auf d. fälschl. so gen. dingl. Patr. (A. f. k. KR. IV [1859], 1 ff.). *G. A. Schlayer*, Beiträge z. Lehre v. Patronatsrecht. 1865. *J. Zhishman*, Das Stifterrecht i. d. morgenländ. Kirche. 1888. *H. Geffcken*, Die Krone u. d. niedere deutsche Kirchengut unt. Kais. Friedr. II. 1890. *L. Wahrmund*, Das Kirchenpatronatsrecht u. s. Entwicklung i. Österr. 1894. *U. Stutz*, Gesch. d. kirchl. Benefizialwesens u. s. w. 1895 ff. *Ders.*, Die Eigenkirche. 1895. *P. Imbart de la Tour*, Les paroisses rurales du IVe au Xe siècle. 1900.

In der alten Kirche wurden die Wohlthäter und daher auch die Stifter einer Kirche in deren Diptychen zum Zweck der Nennung im Allgemeinen Gebet aufgenommen [1]. In der morgenländischen Kirche durften die Stifter einer Kirche einen Verwalter für deren Vermögen aufstellen, damit er es unter Aufsicht des Bischofs verwalte [2], und dem letzteren durften sie geeignete Kleriker für diese Kirche zur Anstellung benennen [3]. In der abendländischen Kirche gewährte die erste Synode von Orange im Jahre 441 dem Bischof, welcher eine Kirche in einer andern Diözese erbaut hatte, das Recht, dem Diözesanbischof die Geistlichen für jene Kirche vorzuschlagen [4]. Die neunte Synode von Toledo im Jahre 655 konzedierte solches Vorschlagsrecht auch den Laien für die von ihnen erbauten Kirchen [5]. Ein Eigentumsrecht aber an solchen Kirchen bestand für die Stifter durchaus nicht [6].

Anders in Frankreich und Deutschland. Hier herrschte auf Grund der Volksrechte die Auffassung, dafs der Erbauer einer Kirche auf seinem Grund und Boden als Eigentümer, senior oder patronus, an derselben ebenso unbeschränktes Eigentumsrecht habe wie an Grund und Boden, auf dem sie

[1] Real-Encyklop. d. christl. Altertümer s. v. Diptychen.
[2] L. 15, C. de sacros. eccl. I, 2. L. 46, C de episc. I, 3.
[3] Nov. LVII, c. 2; CXXIII, c. 18. [4] C. 1, C. XVI, q. 5.
[5] C. 32, C. XVI, q. 7. [6] C. 31 (Conc. Tolet. IX, c. 1), C. XVI, q. 7.

stehe, dafs er daher mit dieser „ecclesia propria" oder „ecclesia propriae haereditatis" nach Belieben schalten und walten, dafs er sie verkaufen, verschenken, vererben, zerstören könne, und dafs er namentlich den Geistlichen an ihr nach Gutdünken anstellen und wieder entlassen dürfe. Ähnlich wurden auch die Kirchen behandelt, welche als Lehen oder als Kommenden an Laien gekommen waren, oder über welche sie die Vogtei (advocatia), d. h. den bewaffneten Schutz oder die Vertretung vor Gericht, hatten. Die kirchliche und weltliche Gesetzgebung anerkannte dieses Eigentumsrecht, suchte es aber so einzuschränken, dafs der Bestand und die Würde der betreffenden Kirchen und des an ihnen stattfindenden Gottesdienstes gewahrt blieb, und zwar namentlich dadurch, dafs die Anstellung und Entlassung der Geistlichen durch den Grundherrn von der Zustimmung des Bischofs abhängig gemacht wurde [1].

Als aber im 11. Jahrhundert gegen das Eigenkirchenrecht und die Laieninvestitur auf die bischöflichen Kirchen im Investiturstreit eine mit grofsem Erfolg gekrönte Reaktion eintrat, da mufste auch die Beseitigung der laikalen Eigenherrschaft über die niedern Kirchen und deren Besetzung durch die Laien notwendig folgen. Der Grundherr, dessen Eigentumsrecht an der Kirche sich so wenig vollständig beseitigen liefs, als die mit den Bistümern verbundenen Reichslehen an die Kirche übergingen, hatte von nun an unter dem Titel „patronus" nur mehr ein auf kirchlicher Vergünstigung ruhendes Vorschlagsrecht (ius praesentandi) bezüglich des an der betreffenden Kirche vom Bischof anzustellenden Geistlichen [2]. Und Alexander III. erklärte, dafs das Patronat ein „ius spirituali annexum" sei [3]. So fielen von jetzt ab alle Patronatssachen in die Kompetenz des kirchlichen Richters, und die Kirche hatte die Möglichkeit, das Patronatsrecht ganz in ihrem Sinne auszugestalten.

§ 78.

Wesen und Arten des Patronatsrechtes.

Unter dem Patronatsrecht (ius patronatus) versteht man eine Summe von bestimmten Rechten und Pflichten, welche einer Person, dem patronus, besonders bei Besetzung und Verwaltung eines Beneficiums zukommen, nicht wegen seiner hierarchischen Stellung, sondern aus einem besondern Rechtsgrund. Dieser Rechtsgrund ist die Ver-

[1] C. 35 (Syn. v. Worms a. 829, c. 2), 36 (Syn. v. Tribur a. 895, c. 32), 37 (Syn. v. Mainz a. 813, c. 29), 38 (Syn. v. Châlons a. 813, c. 42), C. XVI, q. 7. C. 1, 2, X h. t. III, 38. Capit. Francof. a. 794, c. 54. Ed. *Boretius* (Mon. Germ. LL.) I, 78. Syn. v. Rom a. 826, c. 21. Syn. v. Paris a. 829. L. I. c. 22. *Harduin*, Act. conc. IV, 1312.

[2] C. 20 (Nikol. II. a. 1059), 13 (Greg. VII. a. 1078), 16, 17 (Pasch. II. a. 1106), C. XVI, q. 7.

[3] C. 16, X h. t. III, 38. C. 3, X de iud. II, 1. Trid. sess. XXV de ref. c. 9.

leihung seitens der Kirche, welche jedoch ex lege eintritt oder präsumiert wird, sobald die gesetzlichen Bedingungen vorhanden sind. Der innere Grund für die Verleihung der Kirche ist die Dankbarkeit gegen ihre Wohlthäter.

Die Rechte des Patrons sind zwar keine geistlichen Jurisdiktionsrechte im strengen Sinne; sie beziehen sich aber doch auf Geistliches. Das Patronatsrecht wird daher wie bemerkt in den Dekretalen als „ius temporale spirituali annexum" bezeichnet. Als solches ist das Patronatsrecht nicht privatrechtlicher, sondern öffentlichrechtlicher, kirchenrechtlicher Natur. Es unterliegt also der kirchlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit. Immerhin fällt das Moment der vermögensrechtlichen Leistungen unter das bürgerliche Recht und die bürgerliche Gerichtsbarkeit[1]. Und die staatlichen Gesetzgebungen haben ihre Kompetenz in Patronatssachen noch weiter ausgedehnt.

Der Art nach kann das Patronatsrecht sein:

a) Ein persönliches (ius patronatus personale) oder ein dingliches (i. p. reale). Das persönliche ist dasjenige, welches einer physischen oder juristischen Person als solcher zusteht, also auf einem persönlichen Erwerbsgrund beruht. Das dingliche Patronatsrecht ist jenes, welches dem jedesmaligen Inhaber eines Amtes oder dem des Patronates fähigen Besitzer eines Gutes zusteht, wenn derselbe das Gut auf einen kirchenrechtlich anerkannten Erwerbstitel hin besitzt. Das dingliche Patronatsrecht ist nämlich nicht Ausfluſs des Eigentums, nicht eigentliches Accessorium des Gutes, so daſs es auf die Qualität des Besitzers des Gutes und den Erwerbstitel desselben nicht ankäme[2]. In Deutschland ist das Patronat in der Regel ein dingliches. Im Zweifelsfall aber wird, wenn das Patronatsrecht einmal feststeht, dasselbe als ein persönliches angesehen, weil es die Kirche weniger belastet.

b) Ein geistliches (i. p. ecclesiasticum, clericale), oder ein Laien- (i. p. laicale), oder ein gemischtes (i. p. mixtum) Patronatsrecht. Ein geistliches Patronat ist dasjenige, welches dem Inhaber eines bestimmten geistlichen Amtes als solchem zusteht; ferner dasjenige, welches durch Gründung der Kirche oder des Kirchenamtes aus geistlichen Mitteln oder aus weltlichem Vermögen entstanden ist, aber dann von dem Laien einer Kirche oder einem Kirchenamt zugewiesen wurde[3]. Aus

[1] Österr. Konk. Art. 12. Württ. u. Bad. Konk. je Art. 5. *Schneider,* Die part. KRsquellen 147. 156. 172.

[2] So *Vering,* KR.[3] 474 f. Anders *Hinschius,* KR. III, 9 f.

[3] C. 28, X h. t. III, 38.

diesen Gründen hatten die Bischöfe und Äbte, obgleich sie während der Dauer des deutschen Reiches zugleich Landesherren waren, ein geistliches Patronat. Ebenso waren geistlich die Patronate der Klöster, der unter kirchlicher Leitung stehenden Spitäler, der vom Bischof aufgestellten Verwalter kirchlichen Vermögens. Da ein geistliches Patronat nur mit Erlaubnis des kirchlichen Obern an einen Laien übergehen kann, so ist ein im Besitz eines Geistlichen befindliches Patronat im Zweifelsfall ein geistliches. Ein Laienpatronat liegt dann vor, wenn ein Laie oder auch ein Geistlicher aus ihrem Privatvermögen eine Kirche oder ein Kirchenamt gestiftet haben[1]. Ein gemischtes Patronat ist dann vorhanden, wenn der Inhaber eines kirchlichen Amtes oder eine kirchliche Korporation und ein Laie dasselbe gemeinsam haben. Üben die Patrone im letzteren Fall ihr Recht alternierend aus, so ist es das eine Mal ein geistliches, das andere Mal ein Laienpatronat[2]. Bei gemeinsamer Übung aber wird es regelmäfsig als Laienpatronat angesehen.

c) Ein erbliches (i. p. haereditarium), oder ein Familienpatronatsrecht (i. p. familiare, gentilicium), oder ein höchst persönliches (i. p. personalissimum), je nachdem es auf sämtliche Erben ohne Unterschied, oder nur auf die Glieder der Familie übergehen kann, oder auf die Person des Stifters beschränkt bleibt. Diese Einteilung trifft nur beim i. p. laicale zu.

d) Ein Alleinpatronatsrecht (i. p. singulare), oder ein Mitpatronatsrecht (i. compatronatus), je nachdem eine physische oder juristische Person dasselbe allein besitzt, oder mehrere Rechtssubjekte dasselbe als ius in solidum innehaben[3].

e) Ein i. p. plenum, oder i. p. minus plenum, wenn dem Inhaber desselben entweder alle Rechte zustehen, die gesetzlich im Patronate enthalten sind, oder nur einzelne.

f) Ein i. p. activum, oder ein i. p. passivum. Letzteres ist dann vorhanden, wenn zufolge Stiftungsurkunde ein Kirchenamt einem Kandidaten aus einer bestimmten Familie oder aus einem bestimmten Ort gegeben werden mufs. Das i. p. activum deckt sich mit dem Patronatsrecht überhaupt; daher ist diese letztangeführte Unterscheidung keine begründete.

[1] Bei päpstl. Erlaubnis, frei über Kirchenvermögen z. verfügen, würde auch e. Geistl. ein Laienpatronat begründen.

[2] C. 2 in Clem. h. t. III, 12.

[3] *U. Graf Brockdorff-Rantzau*, Über d. Kompatronatsrecht u. d. Stellung d. Kompatrone n. kath. u. prot. KR. (A. f. k. KR. LXVII [1892], 209 ff.).

§ 79.

Objekt und Subjekt des Patronatsrechtes.

Gegenstand des Patronatsrechtes können sein alle kirchlichen Benefizien mit Ausnahme des Papsttums, des Kardinalates, der bischöflichen Stühle und der Prälaturen an Dom-, Stifts- und Klosterkirchen[1]. Das etwaige Nominationsrecht nämlich auf bischöfliche Stühle beruht auf päpstlichem Privileg, nicht auf den Gesetzen über das Patronat. Und die genannten Prälaturen können wenigstens in keinem Laienpatronat sich befinden.

Träger des Patronatsrechtes können sein alle physischen und juristischen Personen. Doch bedürfen die physischen Personen über die allgemeine Rechtsfähigkeit hinaus auch der kirchlichen. Daher können jene kein Patronat erwerben, welche nicht Mitglieder der Kirche sind, vor allem nicht die Ungetauften, die Heiden und Juden. Ein dingliches Patronat ruht daher, solange sich das betreffende Gut in solchen Händen befindet, während die Lasten immerhin fortdauern[2]. Unfähig zu Erwerb und Besitz von Patronat sind sodann aus dem gleichen Grunde die Häretiker, Schismatiker und Apostaten[3]. Jedoch hat sich in Deutschland und Österreich im Anschlufs an den Westfälischen Frieden die Gewohnheit ausgebildet, dafs Protestanten Patronate über katholische Kirchenämter erwerben und besitzen, und umgekehrt[4]. Auch wurde in neueren Konkordaten die Patronatsberechtigung von protestantischen Landesherren anerkannt[5]. Unfähig des Patronatsrechtes sind ferner die excommunicati vitandi. Die excommunicati tolerati können nach allgemeiner Annahme Patronate wohl erwerben, aber nicht deren Rechte ausüben[6]. Endlich sind,

[1] C. 8, X de consuet. I, 4. C. 14, 51, X de elect. I, 6. C. 25, X h. t. III, 38.

[2] Das ist auch durch die Staatsgesetze anerkannt: Preufs. Kab.-Ordre v. 30. Aug. 1816; Ges. v. 23. Juli 1847. § 3. Bayer. Minist.-Verfüg. v. 29. Aug. 1849; 14. Febr. 1851. Württ. Ges. v. 25. April 1828; 13. Aug. 1864. Österr. Verordn. v. 18. Febr. 1860. Die Congr. Inquis. gestattete durch Dekr. v. 31. Mai u. 21. Dez. 1873 einem Israeliten wenigstens beschränkte Ausübung des dinglichen Patronatsrechtes, nämlich durch einen v. ihm d. Bischof z. bezeichn. kath. Mann, der einen von den v. d. Bischof approbierten Bewerbern präsentiert.

[3] C. 13, § 5, X de haeret. V, 7. C. 19 in VI^to de haeret. V, 2.

[4] Art. V, § 31 d. Instr. pac. Osnabr. garantiert den Kathol. u. Protest. nur d. bisher innegehabten Patronate. Allein dafs sich auf Grund hiervon ein Gewohnheitsrecht gebildet habe, läfst sich nicht bestreiten. *Schulte,* Erwerb d. Patronates durch Nichtkatholiken (A. f. k. KR. VII [1861], 209 ff.). *Hinschius,* Über d. Succession i. Patronat säkul. geistl. Institute (Z. f. KR. II [1862], 431 ff.). Vgl. auch ebd. 123 f.

[5] Z. B. Württ. Konk. Beil. 2 u. 3. A. f. k. KR. VI (1861), 480 ff.

[6] *Kober,* Der Kirchenbann (2. Ausg. 1863) 372 ff.

da das Patronatsrecht ein Ehrenrecht ist, dessen unfähig alle, welche nach kirchlichem oder bürgerlichem Recht eine Schmälerung ihrer Ehre erlitten haben[1]. Dagegen können Patronatsrechte erwerben Uneheliche, Kinder, Unmündige und Minderjährige[2], endlich die Frauen[3].

§ 80.

Die Entstehung des Patronatsrechtes.

Ein Patronatsrecht entsteht oder wird in originärer Weise erworben durch Stiftung, Privileg und in beschränkter Weise durch Ersitzung.

I. Die Stiftung oder die fundatio im weiteren Sinne besteht in der freiwilligen Vornahme aller Handlungen und Gewährung aller Mittel, welche nötig sind, um ein kirchliches Benefizium oder Institut ins Leben zu rufen und die Erreichung seines Zweckes zu sichern. Erfordert das Benefizium eine Kirche, so gehört zur Stiftung dreierlei: einmal die Anweisung von Grund und Boden (fundatio im engeren Sinne), sodann die Aufführung des Baues auf eigene Kosten (aedificatio, constructio, exstructio), endlich die Gewährung der zum Unterhalt der Kirche und des Benefiziaten nötigen Mittel (dotatio). Leistet einer alle diese drei Momente, so erhält er, falls nur der zu der Stiftung notwendige bischöfliche Konsens vorhanden ist, das Patronatsrecht ipso iure, und es würde solches nur dann nicht entstehen, wenn der Stifter ausdrücklich darauf verzichtete und das Benefizium der freien bischöflichen Kollation überliefse[4]. Darum sagt auch die Glosse: „Patronum faciunt dos, aedificatio, fundus“ [5]. Werden die drei Akte von drei verschiedenen Personen vollzogen, so werden dieselben Kompatrone und erwerben das Patronatsrecht in solidum[6]. Auch können bei jedem einzelnen der Begründungsakte selbst wieder mehrere zusammenwirken. Dann werden sie alle Kompatrone, jedoch in der Weise, dafs die, welche zusammen einen Akt vorgenommen haben, den übrigen gegenüber eine Gruppe bilden und eine Stimme haben. Die unbestrittene Thatsache, dafs die Kompatrone das Patronatsrecht je durch ihre Einzelleistung als ius in solidum erwerben, läfst

[1] Reg. iur. in VI^{to} 87.

[2] C. 32 in VI^{to} de elect. I, 6. C. 3 in VI^{to} de iud. II, 1.

[3] C. 16, X de conc. praeb. III, 8.

[4] C. 25, X h. t. III, 38. C. 3, X de eccl. aedific. III, 48. Trid. sess. XIV de ref. c. 12; Sess. XXV de ref. c. 9.

[5] „Piae mentis“ c. 26, C. XVI, q. 7.

[6] C. 2 in Clem. h. t. III, 12. Trid. sess. XIV de ref. 12; Sess. XXV de ref. c. 9.

die vielverhandelte und quellenmäfsig nicht entschiedene Frage, ob auch ein Patronatsrecht entstehe, wenn einer auch nur einen Akt allein setzt, während die übrigen auf irgend welche Weise zu stande kommen, bejahen[1]. Der Fundation, Erbauung und Dotation steht gleich die mit Erlaubnis des Bischofs vorgenommene reaedificatio einer ganz oder in der Hauptsache zerstörten Kirche, sowie die mit bischöflicher Genehmigung gewährte redotatio einer Kirche, d. i. die Erneuerung der untergegangenen dos[2]. Bei Stiftung einer Kollegiatkirche oder eines Klosters erhält der Stifter auch bei Leistung aller Erfordernisse nur ein Zustimmungsrecht zur Wahl des Kirchen- oder Klostervorstandes und die übrigen Patronatsrechte. Das Präsentationsrecht könnte er nur durch päpstliches Privileg erhalten[3].

II. Im Laufe des Mittelalters waren durch die Päpste und deren Legaten, namentlich auch durch die Bischöfe viele Patronate durch Privileg verliehen worden. Die zweite Synode von Lyon im Jahre 1274 aber untersagte den Bischöfen solche Privilegienerteilung aufser unter bestimmten Bedingungen[4]. Und die Päpste Innocenz VIII. und Hadrian VI. widerriefen diese Privilegien, auch die päpstlichen, mit geringen Ausnahmen[5]. Das Tridentinum aber hat alle nicht auf Fundation oder unvordenklichem Besitz beruhenden Patronate und so besonders die durch Privileg erworbenen beseitigt, ausgenommen die Patronate an den Kathedralen und jene an andern Kirchen und Benefizien, welche den Landesherren oder den Universitäten verliehen worden waren[6]. Daher können die Bischöfe kein Patronat mehr auf dem Wege des Privilegs verleihen, wohl aber der Papst[7].

III. Nach dem Dekretalenrecht steht die Möglichkeit einer konstitutiven Ersitzung des Patronatsrechtes nicht durchaus fest[8]. Allein

[1] C. 25, X h. t. III, 38 u. Trid. l. c. lauten nicht bestimmt genug. Allein der Anschauung d. Textes huldigen d. röm. Behörden, u. sie drückt auch Art. 11 d. Bayer. Konkordates aus. *Schneider* 7.

[2] C. 25, X h. t. III. 38. Trid. sess. XIV de ref. c. 12. Die Vermehrung e. genügenden dos hat diese Wirkung nicht, wohl aber eine d. Hälfte d. ursprüngl. Dotation betragende Ergänzung. Innoc. VIII. „Cum ab Apost. Sede“ v. 23. Aug. 1485 u. Hadrian VI. „Accepto“ v. 9. Dez. 1522. *F. S. Pichler*, Gewährt d. Aufbesserung d. Dotation e. Benefiziums Anspruch auf d. Patronatsrecht? (A. f. k. KR. LVII [1887], 110 ff.)

[3] C. 51, X de elect. I, 6. C. 25, X h. t. III, 38.

[4] C. 2 in VI^to^ de reb. eccl. non alien. III, 9.

[5] „Cum ab Apost. Sede“ v. 23. Aug. 1485 u. „Accepto“ v. 9. Dez. 1522.

[6] Sess. XIV de ref. c. 12; Sess. XXV de ref. c. 9.

[7] Sess. XXV de ref. c. 21. Dafs ein solches Privileg nur ex causa onerosa, d. h. auf eine Leistung hin verliehen werden könne, ist unrichtig.

[8] C. 24, X de elect. I, 6; c. 3, X de causa poss. II, 12; c. 11, X h. t. III, 38; c. 1 in VI^to^ de praescr. II, 13 sind nicht streng beweisend.

dieselbe war Ende des Mittelalters durch die Doktrin entsprechend der Bedeutung der Präskription im kanonischen Recht mit gutem Grunde allgemein angenommen [1]. Um aber dem Unfug, dafs Patronate unter allen möglichen Titeln in Anspruch genommen wurden, entgegenzutreten, hat das Tridentinum erklärt, dafs dasselbe (aufser durch päpstliches Privileg) nur durch Fundation oder Dotation erworben werden könne, und dafs diese aus Urkunden und andern gesetzlichen Beweismitteln zu erweisen seien. Doch könne die Fundation oder Dotation auch durch wiederholte Ausübung des Präsentationsrechtes innerhalb eines über Menschengedenken hinaus gehenden Zeitraumes erwiesen werden. Fürsten, Kommunen und Universitäten, die sich das Patronatsrecht oftmals einfach angeeignet hätten, müfsten urkundlich beweisen, dafs sie mindestens fünfzig Jahre lang das betreffende Patronatsrecht ausgeübt hätten [2]. So bildet im Grunde genommen die unvordenkliche Verjährung keine selbständige Entstehungsart des Patronates, begründet aber eine praesumptio iuris, dafs das so lange ausgeübte Recht auch wirklich auf den vom Konzil allein anerkannten Rechtstiteln der Fundation oder Dotation beruhe, und einen Ersatz des mangelnden Erwerbstitels [3].

§ 81.

Der Übergang des Patronatsrechtes.

Ein bereits bestehendes Patronat kann von dem, der es in originärer Weise erworben hat, auf andere Personen übergehen, oder dasselbe kann in derivativer Weise erworben werden, und zwar [4]:

1. Durch Erbschaft. In der Regel ist das Patronatsrecht ein erbliches. Ist die Erbschaft eine testamentarische, so geht dasselbe entweder nur auf bestimmte oder auf sämtliche Testamentserben über. Ist sie aber eine solche ab intestato, so kommt es an alle Intestaterben [5]. Beim Vorhandensein mehrerer Erben entsteht ein

[1] *Hinschius*, KR. III, 29[2] führt d. Autoren hierfür an.

[2] Sess. XIV de ref. c. 12; Sess. XXV de ref. c. 9. Zwei aufeinander folgende u. unbestrittene Präsentationen werden unter Berufung auf Reg. iur. in VI[to] 40 allgemein als genügend angesehen. *J. A. Ginzel*, Über Ersitzung als ursprüngl. Erwerbsgrund d. Patronatsrechtes (A. f. k. KR. III [1858], 295 ff.).

[3] Staatsrechtlich ist in Österreich u. Preufsen d. Ersitzung noch heute als Erwerbsart des Patronates anerkannt.

[4] „Piae mentis" c. 26, C. XVI, q. 7, bezw. d. Memorialvers sagt:

Ius patronatus transire facit novus haeres,
Res permutata, donata venditioque.

[5] C. 41, X de test. II, 20. C. 2 in Clem. h. t. III, 12. Die Komputation d. Grade ist d. kanonische.

Kompatronat. Folgen die Söhne dem Erblasser nach, so hat jeder derselben eine Stimme. Stehen neben den Söhnen bereits erbende Enkel, so erhalten diese nur die eine Stimme ihres Vaters. Stammen die Erben von verschiedenen ursprünglichen Patronen, so succedieren dieselben per stirpes [1]. Ist das Patronat aber ein Familienpatronat, so mufs es in der Familie bleiben, und wenn ein ius patronatus agnaticium vorläge, beim Mannesstamm derselben. Ein Familienpatronat erlischt mit dem Aussterben der Familie. Dagegen kann ein ius patronatus agnaticium nach Aussterben des Mannesstammes auch auf die Frauen übergehen, wenn nicht ausdrücklich bestimmt ist, dafs nur Männer succedieren können. Ein Realpatronat geht auf den Erben über, welchem das Grundstück zufällt, an dem es haftet, ohne dafs die andern Erben eine Entschädigung erhalten. Sind gerade soviel Erben als Patronate da, so kann jedem ein Patronat zugeteilt werden. Fehlt es überhaupt an Erben, so geht das Recht nicht an den Fiskus über — dieser kann nicht wirklicher Erbe sein —, sondern erlischt.

2. Durch Schenkung. Die Schenkung eines dinglichen Patronates, d. h. zugleich mit dem Gut, an dem es haftet, unterliegt keiner Beschränkung [2]. Auch bedarf es keiner bischöflichen Erlaubnis, wenn ein Laienpatronat an eine persona ecclesiastica verschenkt werden soll [3]. Ebenso nicht, wenn ein Mitpatron sein Recht an einen andern Mitpatron vergiebt [4]. Wohl aber ist die Genehmigung des kirchlichen Obern nötig, wenn ein Laie sein Patronat an einen andern Laien oder an einen Geistlichen als Privatperson verschenkt [5]. Ein geistlicher Patron kann eine solche Schenkung an einen Laien nicht ohne päpstliche Genehmigung und an eine andere geistliche Person nicht ohne bischöfliche vornehmen [6].

3. Durch Tausch. Ist das Patronat ein dingliches, so geht dasselbe, wenn kein Vorbehalt gemacht wurde oder kein Verzicht ein-

[1] C. 2 cit. in Clem.

[2] C. 13, X h. t. III, 38. Ein dingliches Patronat kann vom berechtigten Gut abgelöst werden, wenn es durch Schenkung in ein geistliches verwandelt werden soll. C. 8, X h. t. III, 38. C. un. in VI^to^ h. t. III, 19. *Hinschius,* Das Patronatsrecht u. d. moderne Gestaltung d. Grundeigentums (Z. f. k. KR. VII [1867], 31 ff.).

[3] C. un. in VI^to^ h. t. III, 19. [4] „Liberaliter" c. 14, X h. t. III, 38.

[5] C. un. in VI^to^ h. t. III, 19 arg. e contr.

[6] C. un. Extrav. comm. de reb. eccl. non alien. III, 4. — Der Patron kann auch, falls das fundationsmäfsig nicht verboten ist, d. blofse Ausübung d. persönlichen oder dinglichen Patronates übertragen, wobei d. Genehmigung d. kirchl. Obern nötig ist in allen Fällen, wo sie zur Veräufserung d. Patronates erforderlich ist.

trat, eo ipso auf den neuen Gutsbesitzer über, ohne dafs bischöfliche Genehmigung notwendig wäre. Jedoch darf das Patronatsrecht dabei nicht in Anschlag kommen. Andernfalls läge Simonie vor, die den Verlust des Rechtes zur Folge hätte[1]. Das persönliche Patronatsrecht kann mit bischöflicher Genehmigung gegen ein anderes derselben Art oder gegen eine andere res spiritualis umgetauscht werden[2]. Der Umtausch eines persönlichen Patronates gegen ein Gut aber ist absolut verboten[3].

4. Durch Kauf. Als ius spirituali annexum kann ein persönliches Patronat nicht gekauft und verkauft werden. Das wäre Simonie und zöge den Verlust des Rechtes nach sich[4]. Wohl aber kann das dingliche Patronat mit dem berechtigten Gut käuflich erworben werden, darf aber den Preis nicht bestimmen. Andernfalls läge wieder Simonie mit deren Folgen vor[5]. Bei Parzellierung des berechtigten Gutes geht das Recht auf alle Erwerber als Kompatrone über. Bliebe übrigens ein wesentliches Stammgrundstück übrig, so haftete das Recht auf diesem. Eine Lostrennung des Patronates vom berechtigten Gut durch den Verkäufer behufs Umwandlung in ein persönliches ist unerlaubt[6].

5. Durch translative Ersitzung[7]. Die Ersitzung eines dinglichen Patronates ist bedingt durch die Ersitzung des berechtigten Gutes, und für eine solche sind die Staatsgesetze mafsgebend. Ein persönliches Laienpatronat verjährt inter praesentes in zehn Jahren, inter absentes in zwanzig; ein persönliches geistliches Patronat in vierzig Jahren. Dabei ist wenigstens ein titulus coloratus nötig. Fehlt dieser, so ist gegenüber dem Laienpatron ein dreifsigjähriger und gegenüber dem geistlichen Patron ein unvordenklicher Besitz nachzuweisen[8].

6. Durch Bestellung eines dominium utile bei einem dinglichen Patronat. Wird ein Gut, woran ein Patronatsrecht haftet, als Lehen hingegeben oder in Erbpacht oder Erbzins ausgethan, so erwirbt der

[1] C. 9, X de rer. permut. III, 19. Trid. sess. XXV de ref. c. 9.

[2] C. 5, 6, X de rer. permut. III, 19. [3] C. 9, X de rer. permut. III, 19.

[4] C. 6, 16, X h. t. III, 38. Trid. sess. XXV de ref. c. 9.

[5] C. 7, 13, X h. t. III, 38.

[6] *Hinschius*, Das Patronatsrecht u. d. mod. Gestaltung d. Grundeigentums (Z. f. KR. VII [1867], 1 ff.). *Caspar*, Die Präsentationsberechtigung nach Parzellierung d. realpatronatberechtigten Gutes im Geltungsbereich d. preufs. allgem. Landrechts (D. Z. f. KR. III [1893], 283 ff.). *Nördner*, Zur Frage n. d. Schicksal d. Patronates bei Grundstücksteilungen (ebd. IX [1900], 108 ff.).

[7] C. 20, X de praescr. II, 26. C. 1 in VI^to de praescr. II, 13.

[8] C. 8, X de praescr. II, 26. C. 1 in VI^to de praescr. II, 13. *Hinschius*, KR. III, 82.

Vasalle oder Erbpächter das Patronatsrecht wirklich, wofern der Obereigentümer dasselbe sich nicht etwa ausdrücklich vorbehält[1]. Die bloſse Befugnis zur Ausübung des Patronatsrechtes hat, den Vorbehalt des Eigentümers ausgenommen, der Nutznieſser, der Ehemann hinsichtlich des Dotalgutes der Frau und der Sequester, nicht aber der gewöhnliche Pächter und Pfandgläubiger[2].

7. Durch Vermögenskonfiskation. Ein dingliches Laienpatronat geht bei Konfiskation des Gutes auf den Fiskus über.

§ 82.

Das landesherrliche Patronatsrecht.

(G. Zirkel) Das landesherrl. Patronatsrecht e. neue Erfindung. 1804. *(Ders.)* Gesch. d. Patronatsrechtes i. d. Kirche. Ein Beitr. z. Beileg. des zw. d. landesherrl. Patronats- u. d. bischöfl. Diözesanrecht erhob. Streites. 1806. *J. Ph. Gregel,* Das landesherrl. Patronatsrecht u. d. veränderten Verhältnissen d. bischöfl. Gerechtsame betrachtet. 1805. *(F. A. Frey)* Bemerkungen üb. J. Ph. Gregels Schrift: Das landesherrl. Patronatsrecht u. s. w. 1805. *Reibel,* Diözesanverhältnisse kath. Bischöfe i. Ansehung kath. Unterthanen u. Einwohner prot. Länder. 1806. *E. Montag,* Abhandlungen üb. d. alte u. neue Patronatsrecht. 1810. *Hinschius,* De iure patronatus regio. 1855. *Ders.,* Das landesherrl. Patronatsrecht. 1856. *Ders.,* Über d. Succession im Patronatsrechte säkularis. geistl. Institute (Z. f. KR. II [1862], 412 ff.). *W. Kompe,* Das Patronatsrecht i. Streite m. d. Forderungen d. oberrh. Episkopates (Z. f. deutsch. R. XVIII [1858], 265 ff.). *Schulte,* Patronatsrechte säkul. Bistümer, Stifter, Abteien u. s. w. (A. f. k. KR. VII [1861], 215 ff.). *Ders.,* Die Rechtsnachfolge d. freien Stadt Frankfurt i. d. Patronatsrechte d. säkul. Bartholomäusstiftes u. s. w. (ebd. XVI [1866], 147 ff.) [gegen Bluhme, s. unt.]. *Vering,* Über d. Patronatsverhältnisse i. Preufs. u. d. Kölner Patronatsstreit (ebd. VII [1861], 227 ff.). *H. Rhenanus,* Der Kölner Patronatsstreit 1861—1863 (ebd. IX [1863], 299 ff.). *F. Bluhme,* Die Rechtsnachfolge d. fr. Stadt Frankfurt u. s. w. (Z. f. KR. IV [1864], 46 ff.).

Der Landesherr kann auf Grund der gemeinrechtlichen Titel ebensogut Patron werden wie eine andere Privatperson. Nicht aber giebt es ein landesherrliches Patronatsrecht als Ausfluſs der Landeshoheit: ebensowenig ein solches rein auf Grund der Säkularisation.

Namentlich seit Ende des Mittelalters waren die deutschen Reichsfürsten durch Stiftung von Kirchen und Kirchenämtern, Belehnung mit Kirchengütern, Vogtei, päpstliche Indulte und andere Rechtstitel in den Besitz vieler

[1] C. 13, X h. t. III, 38. Die Landesgesetze üb. d. Erbpachtsrecht werden durch d. BGB. nicht betroffen. EG. Art. 64.

[2] C. 7, X h. t. III, 38. *A. Wach,* Der Übergang d. Patronatsrechtes auf d. Firmar (Z. f. KR. VI [1866], 243 ff.). Bez. d. Sequester: S. C. Ep. et Reg. 25. Juni 1850. *Oberkamp,* Über d. Ausübung d. Präsentationsrechtes durch d. Sequester (A. f. k. KR. X [1863], 370 ff.).

Patronate gekommen. Da bildete sich bei der ganzen Anschauung der neueren Zeit vom Verhältnisse zwischen Staat und Kirche die Meinung aus, dafs diese Patronate nicht auf speziellen Rechtstiteln beruhten, sondern in der Landeshoheit [1]. Demgemäfs wurden bei Aufhebung der Stifte und Klöster in Österreich unter Joseph II. die diesen zustehenden Patronate als der landesherrlichen Kollation anheimgefallen erklärt und die Bischöfe auf einen blofsen Besetzungsvorschlag beschränkt [2]. Ebenso nahmen nach der Säkularisation der Stifte und Klöster im übrigen Deutschland im Anfang des 19. Jahrhunderts die Landesherren nicht nur die den säkularisierten Rechtssubjekten zustehenden Patronatsrechte, sondern überhaupt die bischöflichen Kollationsrechte in Anspruch. Dafür berief man sich auf ein allgemeines landesherrliches Patronatsrecht und auf die Succession in die Besetzungsrechte der säkularisierten geistlichen Fürsten, die auch in ihrer Eigenschaft als Landesherren konferiert hätten [3].

Gegen solch schreiende Ungerechtigkeit erhob der päpstliche Stuhl von Anfang an seine Stimme [4] und die Bischöfe besonders seit 1848 [5]. In ihren Forderungen wurde die kirchliche Autorität zuletzt auch von der Wissenschaft und dem allgemeinen Rechtsgefühl unterstützt. Man gab zu, dafs sich die landesherrliche Ämterhoheit nur auf die Staatsämter beziehe, dafs sodann die Titel, auf welchen die säkularisierten Patronate beruhten, untersucht werden müfsten, und kam zu nachstehenden Grundsätzen: Die persönlichen Patronate dieser geistlichen Personen sind mit ihnen untergegangen. Die geistlichen Patronate derselben konnten ohne den Konsens des kirchlichen Obern nicht in Laienhände übergehen. Die Kollationsrechte der Ordinarien waren überhaupt keine Patronatsrechte und fielen mit dem Subjekte. Die Besetzungsrechte bei incorporatio plena sind durch die Säkularisation untergegangen. Die Säkularisation bildet gar keinen kirchenrechtlichen Erwerbstitel, vielmehr ist auf die Beraubung der Kirche die Strafe des Verlustes des Patronates gesetzt. Endlich wollte der

[1] Z. B. *Pehem*, Praelectiones i. ius eccl. universum (Wien 1786) § 807.

[2] Hofdekret v. 18. Febr. 1775; 25. Juni 1775.

[3] *J. Longner*, Darstellung d. Rechtsverh. d. Bischöfe i. d. oberrhein. Kirchenprovinz (1840) 242 ff. In seiner Motion v. 1841 erhob d. Bischof v. Rottenburg „mit Recht" darüber Beschwerde, dafs er nicht Eine Pfründe zu besetzen habe. Im Jahre 1844 bot ihm d. Regierung d. Besetzung von 15 Kirchenstellen an. Im Jahre 1853 erklärte sie sich bereit, dem Bischof d. Verleihung d. im Juni u. Dezember e. jeden Jahres durch Todesfall z. Erledigung kommenden Kirchenpfründen d. königl. Patronates, vorbehältlich d. landesherrl. Bestätigung d. Ernannten, zu überlassen. *L. Golther*, Der St. u. d. kath. K. i. Königr. Württ. (1874) 274.

[4] Esposizione dei sentimenti di S. Santità. *E. Münch*, Vollständige Samml. d. älteren u. neueren Konkordate (1830 ff.) II, 403 f.

[5] Vgl. Teil I, S. 51.

Reichsdeputationshauptschlufs den Fürsten nur Länder und Vermögensrechte zur Entschädigung übertragen. Zu diesen aber gehört das Patronatsrecht nicht. Immerhin sind die laikalen Patronate der früheren Stände und weltlichen Institute auf die jetzigen Stände übergegangen.

Übrigens ist die Frage thatsächlich jetzt allenthalben gelöst. In Preufsen [1] und Baden [2] durch Vereinbarungen zwischen den Bischöfen und der Regierung. In Württemberg unterliegen auf Grund einer von Rom in den Konkordatsverhandlungen bestätigten Ausscheidung 200 Stellen der freien bischöflichen Kollation und 326 dem königlichen Patronat [3]. Im österreichischen Konkordat wurde dem Kaiser die Nomination auf die Pfründen des Religions- und Studienfonds belassen [4]. In Bayern erhielt der König durch das Konkordat diejenigen Präsentationsrechte, welche die aufgehobenen geistlichen Korporationen ausgeübt hatten [5].

§ 83.

Der Inhalt des Patronatsrechtes.

A. Rechte. Diese sind das Präsentationsrecht, sodann Ehrenrechte, nutzbringende Rechte und die cura beneficii [6]. Letztere wird aber besser als Pflicht bezeichnet.

I. Unter den Rechten des Patrons steht das Präsentationsrecht [7] obenan als das wichtigste, wenn es auch (z. B. bei einer Konventualkirche) mit dem Patronatsrecht nicht notwendig verbunden ist. Darunter versteht man die Befugnis des Patrons, bei erledigtem Benefizium dem kollationsberechtigten kirchlichen Obern eine persona idonea mit der Folge vorzuschlagen (praesentare [8]), dafs derselbe, wenn der Vorgeschlagene zur Zeit der Präsentation nach allen Richtungen hin tauglich ist, diesem das Kirchenamt geben mufs.

---

[1] *Lämmer*, KR.[2] 598 ff.

[2] *Heiner*, Gesetze die kath. Kirche betr. (*Rosins* Handbibl. bad. Ges. V [1. Aufl. 1890], 62 ff.).

[3] *Vogt*, Sammlung 494 f. *Pfaff*, Gesetzeskunde S. 8, A. 5.

[4] Art. 25. *Schneider* 175. [5] Art. 11. *Schneider* 8.

[6] „Modeste" c. 25, X h. t. III, 38:

Patrono debetur honos, onus utilitasque;
Praesentet, praesit, defendat, alatur egenus.

[7] *H. Gerlach*, Das Präsentationsrecht auf Pfarreien. 1854. *K. Schmitz*, Natur u. Subjekt d. Präsentation. 1868. *Th. Friedle*, Ausübung d. Präsentationsrechtes (A. f. k. KR. XXIII [1870], 3 ff.). *Ilgner*, Das Präsentationsrecht d. Patrons. 1889.

[8] Der Ausdruck wurde allgemein gebräuchlich seit d. Mitte d. 12. Jhdts. *Wahrmund*, Das Kirchenpatronatsrecht I, 57.

Was zunächst den Präsentierenden betrifft, so präsentiert ein unmündiger oder unter Kuratel gestellter Patron durch seinen Vormund oder Kurator, wie ein Laienpatron sein Recht überhaupt durch einen Prokurator ausüben lassen kann. Dagegen bedarf der minderjährige, aber mündige Patron des Vormunds nicht mehr[1]. Steht das Präsentationsrecht mehreren Personen als Kompatronen zu, so können sie sich über einen turnus einigen, oder es kann jeder für sich dem Bischof eine Person bezeichnen, oder sie schreiten zur Wahl, bei welcher Stimmenmehrheit entscheidet[2]. Bei Stimmengleichheit, oder wenn mehrere präsentiert sind, hat der Bischof die Wahl[3]. Ausgeschlossen aber ist das Los[4]. Bei juristischen Personen kann die Präsentation geschehen nach statutarischer Vorschrift, oder per turnum, oder durch Majoritätsbeschlufs der stimmfähigen Mitglieder[5]. So entscheidet auch, wenn eine Pfarrgemeinde das Präsentationsrecht hat, nicht die bürgerliche Gemeindebehörde, sondern die Versammlung der selbständigen männlichen Parochianen[6].

Hinsichtlich des zu Präsentierenden hat bei einem Seelsorgebenefizium der geistliche Patron unter den Bewerbern denjenigen zu präsentieren, welchen er auf Grund des Pfarrkonkurses für den Würdigsten hält. Hat aber ein anderer als der Bischof die Institution, so hat der Bischof den Würdigsten zu bezeichnen und der Patron diesen zu präsentieren[7]. Der Laienpatron hat nur einen nach seiner Meinung tauglichen Kandidaten zu präsentieren. Derselbe hat sich dann, falls er nicht schon etwa den Pfarrkonkurs gemacht hätte, einer Prüfung vor den Synodalexaminatoren zu unterziehen. Doch ist auch der Laienpatron bei Seelsorgebenefizien im Gewissen verpflichtet, dem Würdigsten den Vorzug zu geben[8]. Ebenso ist es beim ge-

[1] C. 32 in VI° de elect. I, 6. C. 3 in VI° de iud. II, 1. C. 16, X de conc. praeb. III, 8.

[2] C. 2 in Clem. h. t. III, 12.

[3] C. 2 cit.

[4] S. C. Conc. 17. Febr. 1821. *Richter-Schulte,* Conc. Trid. p. 456. n. 20.

[5] C. 4, X de his quae fiunt III, 10.

[6] S. C. Conc. 19. Juni u. 21. Aug. 1790. *Richter-Schulte* l. c. p. 456, n. 19.

[7] Trid. sess. XXIV de ref. c. 18. S. C. Conc. 1753. *Richter-Schulte* l. c. p. 383, n. 21. Bened. XIV. „Redditae nobis" v. 9. April 1746.

[8] Trid. sess. XXIV de ref. c. 18. S. C. Conc. 10. Mai 1681. *Richter-Schulte* l. c. p. 455, n. 15. In Österreich kann d. Laienpatron aus allen ihm v. Bischof genannten würdigen Bewerbern um d. Benefizium einen beliebigen, d. geistl. Patron u. d. Kaiser bei Seelsorgeämtern nur einen aus drei v. Bischof bezeichneten digniores präsentieren (sogen. Terna). Konk. Art. 24. 25. *Schneider* 175. Über Vorschläge auf d. Vatic. vgl. *Lämmer,* Zur Kodif. d. kan. Rs. 151 f.

mischten Patronat, wenn es vom geistlichen und Laienpatron gemeinsam ausgeübt wird[1]. Es besteht hier nämlich die Regel, dafs das gemischte Patronat bald als geistliches bald als Laienpatronat behandelt wird, je nachdem es für die Patrone im gegebenen Fall am günstigsten ist[2]. Wird dagegen das gemischte Patronat im turnus ausgeübt, so kommen je nach Sachlage die Regeln für das geistliche oder das Laienpatronat zur Anwendung. Sich selbst kann der Patron nicht präsentieren[3]; wohl aber seinen Sohn[4]. Und Kompatrone können einen aus ihrer Mitte präsentieren[5]. Wurde vom Patron unverschuldeterweise ein Unfähiger präsentiert, so läuft vom Tag ab, an welchem er Kenntnis hiervon erhält, eine neue Präsentationsfrist. Ist dagegen die Präsentation des Unfähigen schuldhaft, so verliert der geistliche Patron für dieses Mal sein Recht[6]; der Laienpatron aber kann, solange die erste Frist noch läuft, eine Nachpräsentation vornehmen[7].

Die Präsentation des geistlichen Patrons hat die gröfste Verwandtschaft mit der Wahl, oder sie nähert sich der bischöflichen Kollation. Deswegen hat der vom geistlichen Patron Präsentierte nach erfolgter Präsentation ein ius ad rem[8]. Dagegen erhält der vom Laienpatron Präsentierte ein bedingtes ius ad rem nur gegenüber dem Bischof, nicht gegenüber dem Patron. Diesem hat das kanonische Recht vielmehr Nachpräsentation bis zur Entscheidung des kirchlichen Obern eingeräumt, das sogen. ius variandi[9]. Dabei hat sich die Doktrin allgemein für die Anschauung entschieden, dafs der Obere unter den verschiedenen Vorgeschlagenen frei wählen kann (variatio cumulativa), nicht aber, dafs der Patron durch die jeweils nachfolgende Präsentation die erste widerrufe (variatio privativa). Bei der kumulativen Präsentation nähert sich so das Recht des Bischofs

[1] S. C. Conc. 5. Febr. 1628. *Richter-Schulte* l. c. p. 379, n. 2.

[2] „Ecclesiasticus" c. un. in VI^to^ h. t. III, 19.

[3] C. 26, X h. t. III, 38. C. 7, X de instit. III, 7. Wohl aber könnte der Patron d. Bischof um d. Amt für sich bitten, oder d. Bischof es ihm anbieten.

[4] C. 15, X h. t. III, 38 redet v. d. eigenmächtigen Verleihung.

[5] „Concedant" c. 15 cit.

[6] C. 7, § 3; 20, 25, X de elect. I, 6. C. 2, X de suppl. neglig. prael. I, 10. C. 18, 26 in VI^to^ de elect. I, 6.

[7] C. 4, X de off. iud. ord. I, 31. *Lippert,* Welche Folgen hat d. Präsentation e. unfähigen Subjekts f. d. geistl. u. welche f. d. Laienpatron? in *Weifs,* A. f. KRwschft. I (1830), 95 ff.

[8] C. 24, X h. t. III, 38.

[9] C. 24 cit. C. 2 in Clem. h. t. III, 12. Der Bischof braucht übrigens nicht d. ganze Präsentationsfrist auszuwarten. Er kann gleich dem Erstpräsentierten d. Institution geben.

mehr der freien Kollation[1]. Daher ist auch ein pactum de non variando zwischen dem Patron und dem Erstpräsentierten nicht zulässig[2].

Zu richten ist die Präsentation an denjenigen, welcher zur Verleihung des Patronatsbenefiziums berechtigt ist, in der Regel also an den Bischof oder General- oder Kapitularvikar[3]. Sie kann mündlich oder schriftlich geschehen und gilt im letzteren Fall dann als vollendet, wenn der kirchliche Obere das Präsentationsschreiben erhalten hat[4]. Dabei sind aber unter Strafe der Nichtigkeit der Präsentation alle Ausdrücke zu vermeiden, welche eine Verleihung des Amtes bedeuten[5]. Endlich mufs die Präsentation unentgeltlich und ohne Simonie geschehen[6]. Eine simonistische wäre ipso iure nichtig, ohne dafs übrigens der Patron sein Präsentationsrecht verlieren würde[7].

Die Frist, in welcher die Präsentation zu geschehen hat, beträgt beim Laienpatron vier Monate[8], beim geistlichen sechs[9]. Sechs Monate Frist gelten auch beim gemischten Patronat, wenn es gemeinsam ausgeübt wird[10]. Die Zeit läuft von dem Momente ab, in

[1] *Vermehren*, Giebt es e. sogen. freiwillig privative Variation? in *Weifs*, A. f. KRwschft. II (1831), 125 ff. *Ders.*, Es giebt keine sogen. freiw. priv. Variation (ebd. V [1835], 52 ff.). *M. Kaiser*, Über ius variandi (A. f. k. KR. II [1857], 412 ff.). *G. Schlesinger*, Die Variationsbefugnis d. Kirchenpatrons (Z. f. KR. XIX [1884], 91 ff.) *H. Silberstein*, Die Kontroverse: Privatives oder kumulatives Nachpräsentationsrecht d. Laienpatrons? (A. f. k. KR. LXI [1889], 3 ff.) Für d. variatio privativa: *Lippert*, Versuch e. hist.-dogm. Entwickl. d. Lehre v. Patronat (1829) 112 ff.; *Ders.*, Über d. freiw. priv. Variation, in *Weifs*, Arch. f. KRwschft. III (1832), 92 ff.; *Schilling*, Der kirchl. Patronat n. kan. Recht (1854) 72 ff.; *Grofs*, KR.[2] 171.

[2] Wohl aber wäre ein solches pactum zulässig zw. Bischof u. Patron. Wenn b. gemischtem Patronat gemeinsam präsentiert wird, so besteht auch d. Variationsrecht. *Hinschius*, KR. III, 59[6]. Anders *Silbernagl*, KR.[3] 269 f.

[3] C. 4, 5, 21, X h. t. III, 38. C. 3, X de instit. III, 7. C. 1 in VI[to] de instit. III, 6. Trid. sess. XIV de ref. c. 12. 13; Sess. XXV de ref. c. 9. Die genauere Form, wobei es sich auch um Erforschung der vom Staat geforderten Eigenschaften handelt, ist nach d. Ländern verschieden. Für Württ. vgl. *Vogt*, Sammlung 430 ff. *Pfaff*, Gesetzeskunde 40 f. Vgl. oben S. 250, A. 3.

[4] C. 6, X de his quae fiunt III, 10. C. un. in Clem. de excess. prael. V, 6.

[5] C. 5, 10, 31, X h. t. III, 38. In Bayern wird bei d. königl. Präsentationen doch d. Ausdruck „verleihen" gebraucht. *Silbernagl*, KR.[3] 270[31]. In Württ. wird auf die kath. im königl. Patronat befindl. Stellen „ernannt", wobei „nominare" nur gleich „praesentare" ist. *Michel*, Die rechtl. Stellung d. Geistl. 93[16]. *Hinschius*, KR. III, 44[10].

[6] C. 12, 19, 27, X de sim. V, 3. Trid. sess. XXIV de ref. c. 18.

[7] C. 13, 27, X de sim. V, 3. C. 59, X de elect. I, 6.

[8] C. 3, 22, 27, X h. t. III, 38.

[9] C. 22, X h. t. III, 38. C. un. in VI[to] h. t. III, 19.

[10] „Ecclesiasticus" c. un. in VI[to] h. t. III, 19. In Österr. bestehen andere als die kanonischen Fristen. *Vering*, KR.[3] 476[5].

welchem der Patron Kunde von der Erledigung erhielt[1]. Doch giebt es auch eine verschuldete Unkenntnis[2]. Ist der Patron unverschuldeterweise an der Präsentation gehemmt, so läuft ihm die Frist nicht ab[3]. Präsentiert derselbe aber verschuldeterweise nicht innerhalb der gesetzlichen Frist, so hat der kirchliche Obere für diesmal das freie Verleihungsrecht[4].

Der Patron hat Anspruch darauf, dafs der kirchliche Obere dem rechtmäfsig für ein Pfarrbenefizium präsentierten tauglichen Kandidaten dasselbe innerhalb zweier Monate verleihe. Verwirft der Bischof den fähigen Kandidaten, so kann der Patron appellieren[5] oder in der gleichen Frist einen zweiten Kandidaten nachpräsentieren[6]. Wenn dann der Bischof den zweiten instituiert, so hat er dem ersten, unrechtmäfsig Verworfenen ein dem Patronatsbenefizium gleichwertiges zu verleihen[7].

Ist das Patronatsrecht strittig, so kommt es darauf an, ob eine der Personen sich im Besitze befindet — hier präsentiert derjenige, der sich bona fide im Quasibesitz befindet[8] —, oder ob der Besitz selbst strittig ist — hier verleiht der kirchliche Obere frei, wenn bis zum Ablauf der Präsentationsfrist der Streit nicht entschieden ist; andernfalls präsentiert der Siegende[9]. Besteht endlich ein Streit nicht blofs über den Besitz, sondern über die Existenz des Patronates selbst zwischen dem kirchlichen Obern und dem angeblichen Patron, so ist, bis der Prozefs entschieden ist, die Stelle durch einen Administrator zu verwalten[10].

II. Ehrenrechte (iura honorifica) des Patrons sind: das ius oder der honor processionis, Vortritt bei Prozessionen[11]; das i. sedis, Sitz,

[1] C. 3, X de suppl. neglig. prael. I, 10. C. 5, X de conc. praeb. III, 8.

[2] Die Kognition darüber steht d. Bischof zu. — In Württ. ist d. Ordinariat f. Benachrichtigung d. Patrone von d. Erledigung selbst besorgt. Ord.-Erl. v. 14. Aug. 1894. *Pfaff*, Gesetzeskunde 41.

[3] C. 5, X de conc. praeb. III, 8. S. C. Conc. 24. Febr. 1720. *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 455, n. 18.

[4] C. 3, X h. t. III, 38. Es ist das keine Devolution. Der Bischof könnte noch e. nachträgliche Präsentation annehmen: c. 4, X de suppl. neglig. prael. I, 10. Landesherren werden zunächst moniert. Vgl. oben S. 271. *Hinschius*, KR. III, 47[6]. *Wernz*, Ius decretalium II, 531[172], findet diese Meinung nicht genügend begründet.

[5] C. 32 (Conc. Tolet. IX a. 655, c. 2), C. XVI, q. 7. Ex conscientia informata darf d. Bischof den Präsentierten nicht zurückweisen. S. C. Conc. 9. April 1892.

[6] C. 5, 29, X h. t. III, 38. [7] C. 5, 24, 29, X h. t. III, 38.

[8] C. 19, X h. t. III, 38. C. 24, X de elect. I, 6.

[9] C. 3, 12, 22, 27, X h. t. III, 38. [10] C. 4, X de off. iud. ord. I, 31.

[11] C. 25, X h. t. III, 38.

aber nicht in choro und ohne Baldachin[1]; das i. precum seu intercessionum seu recitationis ecclesiasticae, Erwähnung des Namens im Allgemeinen Gebet; das i. sepulturae in ecclesia, Begräbnis der Patronatsfamilie in der Kirche, soweit die Gesetze heute noch solches erlauben, oder wenigstens an hervorragender Stelle im Friedhof; das i. luctus ecclesiastici, Trauergeläute bei Todesfall in der Familie des Patrons; das i. inscriptionis seu listrae, Anbringen des Wappens oder einer Gedenktafel inner- oder aufserhalb der Kirche; das i. thuris seu suffitus (unico ductu), Thurifikation des männlichen Patrons in der Messe[2]; das i. aquae benedictae seu aspersionis, Empfang des Weihwassers vor den übrigen Parochianen, aber nicht durch Darreichung des Aspergills[3]; das i. cerei et palmarum, Darreichung von Palme und Kerze am Palmsonntag und an Lichtmefs; endlich das Recht auf den Friedenskufs (osculum pacis), d. h. auf Darreichen des Kreuzes zum Kufs in der feierlichen Messe nach dem Agnus Dei[4]. Von allen diesen Ehrenrechten ist nur das erstgenannte auf dem gemeinen Rechte gegründet; die andern aber, wurzelnd in der germanischen Grundherrschaft, auf Partikular- oder Gewohnheitsrecht. Soweit dieselben an Ort und Stelle bestehen oder gar durch Staatsgesetz vorgeschrieben sind[5], oder ohne communicatio in sacris einem akatholischen Patron erwiesen werden können, sind sie zu beachten.

III. Die nutzbringenden Rechte (iura utilia) des Patrons bestehen im wesentlichen darin, dafs er Anspruch hat auf notwendige Alimentation aus etwaigen Überschüssen der Patronatskirche, wenn er unverschuldeterweise in so bedrängte Lage kommt, dafs er sich den nötigen Unterhalt nicht mehr selbst verschaffen kann[6]. Soll er sonst Gefälle und Renten aus der Patronatskirche beziehen, so mufs das bei der Stiftung mit Zustimmung des Bischofs ausbedungen worden sein[7].

[1] *H. Kihn*, Gebührt d. Kirchenpatron e. Sitz im Chor? (A. f. k. KR. LXXI [1894], 34 ff.)

[2] S. C. Rit. 2. Juni 1685.

[3] S. C. Conc. 2. Aug. 1698; 11. Juli 1857.

[4] S. C. Rit. 13. März 1688.

[5] Für Württ. vgl. *Vogt*, Sammlung 624 ff.; für Bayern: *Silbernagl*, KR.[2] 272[39]; für Baden: *Spohn*, Bad. Staatskirchenrecht 182; für Preufs.: Allgem. Landrecht Teil II, 182; Tit. 11, § 588 ff.

[6] C. 30 (Conc. Tolet. IV a. 633, c. 37), C. XVI, q. 7. C. 25, X h. t. III, 38. Preufs. Allg. Landrecht Teil II, Tit. 11, § 595 ff. *Lippert*, Über d. Recht d. dürftigen Kirchenpatrons, Alimente a. d. Patronatskirche z. ziehen (Annalen d. KRs. H. 3, S. 82 ff.).

[7] C. 23, X h. t. III, 38. C. 15, X de cens. III, 39. Trid. sess. XXV de ref. c. 9; Sess. XXII de ref. c. 11; Sess. XXIV de ref. c. 3.

Eine nachträgliche Belastung wäre Veräufserung von Kirchengut und könnte nur mit päpstlicher Zustimmung erfolgen [1].

B. Pflichten (iura onerosa). Zu den Pflichten des Patrons gehört in erster Linie die cura beneficii. Er hat zu wachen über den unversehrten Bestand der Stiftung, über die fundationsmäfsige Verwaltung des Stiftungsvermögens und über die Abhaltung der stiftungsgemäfsen Gottesdienste [2]. Nicht aber steht ihm die Verwaltung selbst zu, aufser etwa laut Stiftungsurkunde [3]. Ebensowenig darf er sich in die geistliche Amtsführung einmischen [4]. Wegen dieser cura beneficii mufs der Patron gehört werden bei allen Veränderungen im Bestand des Benefiziums oder des Benefizialvermögens [5]. Sodann liegt dem Patron ob die defensio oder advocatia beneficii, die Verteidigung des Benefiziums [6]. Doch ist diese Verpflichtung bei der heutigen Rechtspflege so gut wie verschwunden. Endlich hat der Patron eine subsidiäre Baupflicht [7].

§ 84.

Die Endigung des Patronatsrechtes.

Das Patronatsrecht erlischt ipso iure durch Untergang des Subjektes: durch den Tod des Patrons, wenn es ein höchst persönliches ist; durch Aussterben der Familie, wenn es ein Familienpatronat ist; durch Mangel an Erben, wenn es ein erbliches ist; durch Aufhören der betreffenden juristischen Persönlichkeit, die das Patronat besafs; endlich durch Untergang der Sache, mit welcher das Patronatsrecht als dingliches verbunden war.

Sodann erlischt das Patronatsrecht von selbst durch Untergang des Objektes, d. i. durch den Untergang der kirchlichen Anstalt oder des kirchlichen Amtes selbst, welches dem Patronat unterliegt. Änderungen des betreffenden Kirchenamtes, welche einer Aufhebung nicht gleichkommen, führen den Verlust des Rechtes des Patrons nicht herbei, fordern aber, dafs er dabei gehört werde. Wenn die Patronatskirche ihrem gänzlichen Zerfall oder die Dotation ihrem

---

[1] C. un. Extrav. comm. de reb. eccl. non alien. III, 14.

[2] C. 31, 32 (Conc. Tolet. IX a. 655, c. 1. 2), C. XVI, q. 7.

[3] Trid. sess. XXIV de ref. c. 3; Sess. XXV de ref. c. 9. Den näheren Anteil d. Patrons an d. Verwaltung bestimmen d. Landesgesetze. Württ. Gesetz betreffend d. Vertretung d. kath. Pfarrgemeinden u. d. Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten v. 14. Juni 1887, Art. 2. Preufs. Ges. v. 20. Juni 1875, § 39 f. Österr. Ges. v. 7. Mai 1874, § 41 ff. *Schneider*, Die part. KRsquellen 282. 533 f.

[4] Trid. sess. XXIV de ref. c. 3. [5] Siehe oben S. 233 ff.

[6] C. 23, 24, X h. t. III, 38. [7] Trid. sess. XXI de ref. c. 7.

Untergang entgegengeht, so hat der Bischof, wenn die zum Unterhalt zuerst Verpflichteten nicht eintreten oder eintreten können, den Patron unter Anberaumung einer peremtorischen Frist aufzufordern, das Mangelnde zu ergänzen[1]. Weigert er sich dessen, so verliert er sein Recht für seine Person. Der Nachfolgeberechtigte kann sich aber das Recht dadurch erhalten, dafs er seinerseits das Fehlende leistet.

Ferner geht das Patronatsrecht unter durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht. Voraussetzung hierbei ist aber vor allem, dafs der Patron frei über sein Recht verfügen kann, dafs es nicht etwa ein Familienpatronat sei, wo auch die Zustimmung der andern Anwärter nötig ist[2]. Ist solche freie Disposition da, dann ist auch der bischöfliche Konsens nicht nötig[3]. Sind jedoch mit dem Patronat bestimmte Lasten, etwa die primäre Baupflicht, verknüpft, so könnte der Verzicht nur mit Einwilligung des kirchlichen Obern geschehen[4]. Ein stillschweigender Verzicht läge dann vor, wenn der Patron nicht reagieren würde gegen Veränderungen des betreffenden Benefiziums, die eine fernere Ausübung seines Rechtes ganz oder teilweise unmöglich machten, z. B. bei Verwandlung der Patronatskirche in eine Kollegiat- oder Konventualkirche, bei unio per confusionem[5].

Durch blofsen Nichtgebrauch geht das Patronatsrecht nicht verloren, weil Rechte durch blofsen Nichtgebrauch nicht verloren zu gehen pflegen. Wohl aber kann der Bischof dadurch, dafs er eine versuchte Präsentation nicht annimmt und der Patron sich dabei beruhigt, das volle Besetzungsrecht für sich ersitzen, und zwar beim Laienpatronat in dreifsig, beim geistlichen Patronat in vierzig Jahren[6]. Durch Konsolidation, d. h. durch Erwerb des Patronates durch den Bischof selbst, geht dasselbe nicht unter. Nur wird das Präsentationsrecht solange suspendiert, als das Patronat in den Händen des Bischofs ist[7].

Endlich geht das Patronatsrecht auch verloren zur Strafe ipso iure, aber nur für den Delinquenten selbst, bei Apostasie, Häresie

[1] Trid. sess. XXI de ref. c. 7.

[2] *Richter-Schulte,* Conc. Trid. p. 454, n. 12.

[3] C. un. in VI^to^ h. t. III, 19.

[4] Preufs. Allg. Landrecht Teil II, Tit. 11. § 610. Österr. Hofdekr. v. 3. Sept. 1784; 19. Okt. 1784.

[5] Die Rechte, deren Übung auch fernerhin möglich ist, gehen nicht unter.

[6] C. 20, X de praescr. II, 26. Preufs. Allg. Landrecht Teil II. Tit. 11. § 611. 612.

[7] *Schlayer,* Beiträge 79 ff. *Hinschius,* KR. III, 35 ff.

und Schisma[1], bei simonistischer Veräufserung des Patronates[2], bei Eingriffen in die Rechte der Patronatskirche entweder durch Anmafsung der kirchlichen Jurisdiktion oder Aneignung von Gütern und Einkünften[3], endlich bei Tötung oder Verstümmelung eines bei der Patronatskirche angestellten Geistlichen[4]. Im letzteren Falle trifft der Verlust auch die Nachkommen.

Fünftes Kapitel.

Die Erledigung der Kirchenämter.

§ 85.

Die Erledigung der Kirchenämter.

Decr. Grat. C. VII, q. 1. 2. C. XVII, q. 1. C. XXI, q. 2. Decr. Greg. IX. l. I, t. 9 de renunt.; L. III, t. 19 de rer. permut.: L. I, t. 7 de translat. episc. Lib. sext. I, 7; III, 10. Const. Clem. L. I, t. 4; L. III, t. 5.

Garcias P. XI, c. 1 sqq. *Leuren* P. III, q. 1 sqq. *Thomassin* P. II, l. 2, c. 50 sqq.

Die Kirchenämter werden erledigt:

I. Ipso iure: durch Tod und Todeserklärung[5], durch Nichterwerb des nötigen ordo innerhalb Jahresfrist[6], durch Annahme eines beneficium incompatibile[7], durch Eingehen einer gültigen oder ungültigen Ehe seitens eines Minoristen[8], durch Ablegung der professio religiosa[9], durch Verurteilung wegen bestimmter Verbrechen[10], endlich durch Abfall von der Kirche[11].

[1] C. 13, § 5, X de haeret. V, 7. C. 19 in VI^to^ de eod. V, 2.

[2] C. 6, 16, X h. t. III, 38. Trid. sess. XXV de ref. c. 9. Preufs. Allg. Landrecht Teil II, Tit. 11, § 613.

[3] Trid. sess. XXII de ref. c. 11. [4] C. 12, X de poen. V, 37.

[5] C. 6 in VI^to^ de rescript. I, 3. S. C. Conc. 28. Aug. 1841. *Richter-Schulte,* Conc. Trid. p. 39, n. 21.

[6] C. 7, X de elect. I, 6. C. 14, 35 in VI^to^ de elect. I, 6. Trid. sess. XXII de ref. c. 4; Sess. XXIII de ref. c. 2; Sess. XXIV de ref. c. 12. Vgl. oben S. 245.

[7] C. 28, X de praeb. III, 5. Vgl. oben S. 228 ff.

[8] C. I, 3, 5, X de cler. coniug. III, 3. S. C. Conc. 21. Juli 1674. *Richter-Schulte* l. c. 443. Vgl. oben S. 205.

[9] C. 4 in VI^to^ de regul. III, 14.

[10] Simonie: Pius IV. „Rom. pontificem“ v. 17. Okt. 1564; Innoc. XII. „Ecclesia cath.“ v. 22. Sept. 1695. Angriff auf Papst, Kardinäle, Bischöfe: c. 5 in VI^to^ de poen. V, 9. Wegnahme von Kirchengütern: Trid. sess. XXII de ref. c. 11. Fälschung apostol. Briefe: c. 7, X de crim. falsi V, 20.

[11] C. 9, X de haeret. V, 7. C. 12, 20 in VI^to^ de eod. V, 2. Augsb. Religionsfrieden a. 1555, § 18. Instr. pac. Osnabr. Art. 5, § 15.

II. Durch Verzicht (renuntiatio, resignatio beneficii)[1]. Derselbe besteht darin, dafs ein Kleriker ausdrücklich oder stillschweigend[2], freiwillig und rechtsgültig seinem Benefizium entsagt. Der ausdrückliche Verzicht kann mündlich oder schriftlich, persönlich oder durch einen Stellvertreter[3] geschehen.

Nach den Kanones war das eigenmächtige Aufgeben der kirchlichen Stellung seit dem 4. Jahrhundert verboten[4]. Wohl aber konnte ein solches stattfinden und hat stattgefunden bei den Bischöfen mit Genehmigung der Provinzialsynode, bei den niedern Geistlichen mit Konsens des Bischofs[5]. Durch das Dekretalenrecht wurde für den Verzicht der Bischöfe die päpstliche, für den der niedern Kirchenbeamten die bischöfliche Genehmigung als notwendig statuiert[6].

Erforderlich zur Resignation ist vor allem ein vernünftiger Grund[7]. Sodann ist nötig die Zustimmung des kompetenten Obern. Nur der Papst kann eine solche nicht haben[8]. Für die Kardinäle, Bischöfe und exemten Prälaten giebt sie der Papst[9], für alle andern Geistlichen der Bischof oder der mit iurisdictio quasiepiscopalis ausgestattete Prälat[10]. Der Obere darf die so frei gewordene Stelle keinem Verwandten, Verschwägerten oder Familiaren weder von sich noch von dem Resignierenden geben[11]. Ferner ist erforderlich die volle

[1] *J. d'Arezan*, Liber de renuntiationibus s. resignationibus et pensionibus benefic. ecclesiast. Aurel. 1657. Traité des résignations (Anal. iur. pontif. 1855, p. 1486 sqq.). *F. Gillmann*, Die Resignation d. Benefizien. 1901.

[2] Ein solcher Verzicht liegt in konkludenten Handlungen, z. B. c. 1, 3, X de cler. coniug. III, 3.

[3] Eine solche Resignation bleibt gültig, auch wenn d. Auftrag bereits widerrufen war, wofern nur d. Widerruf d. Prokurator oder d. Obern noch nicht bekannt war: c. un. in Clem. h. t. I, 4.

[4] Syn. v. Saragossa a. 380, c. 6. C. 3 (Syn. Chalced. a. 451, c. 7), C. XX, q. 3.

[5] C. 13, 14 (Greg. I. a. 597. 602), C. VII. q. 1.

[6] C. 1, 9, 10, X h. t. I, 9. C. 1 (Alex. II. a. 1066—1073), C. XVII, q. 2.

[7] C. 10, X h. t. I, 9. Das Summarium zu c. 10 fafst d. hierbei für d. Bischöfe geltenden Gründe zusammen in d. Verse:

Debilis, ignarus, male conscius, irregularis,
Quem mala plebs odit, dans scandala cedere possit.

Bei d. niedern Klerikern genügen geringere Gründe; vgl. Pius V. „Quanta ecclesiae" v. 1. April. 1568, welche Konstitution aber nicht überall zur Geltung kam. Der Papst kann, wie er ohne Grund den Beneficiaten v. seiner Stelle entfernen kann, auch e. unbegründeten Verzicht annehmen.

[8] C. 1 in VI^to h. t. I, 7. [9] C. 9, 10, 15, X h. t. I. 9.

[10] C. 4, X h. t. I, 9. Nicht nötig ist d. Konsens d. Patrons. Anders Rottenb. Ord.-Erl. v. 2. März 1858. *Vogt*, Sammlung 603. Für Bayern vgl. *Silbernagl*, KR.[3] 278[5]. A. f. k. KR. XXXIV (1875), 367 ff.

[11] „Quanta ecclesiae" v. 1. April 1568. § 5.

Willensfreiheit des Resignierenden [1]. Bildete das Benefizium den Ordinationstitel für den Resignierenden, so ist das anzugeben und zugleich nachzuweisen, dafs der nötige Unterhalt anderweitig gesichert ist [2]. Ein strittiges Benefizium kann nur an einen Streitgenossen abgetreten werden [3]. Endlich mufs die Resignation geschehen ohne Simonie [4] und ohne Bedingung [5].

Nichtsdestoweniger kann die Resignation auch bedingterweise geschehen, so unter Vorbehalt einer lebenslänglichen Jahresrente (resignatio cum reservatione pensionis) [6], oder unter der Bedingung, dafs das frei werdende Benefizium einer bestimmten dritten Person verliehen werden solle (r. in favorem tertii) [7]. An sich ist letzteres verboten [8]. Es wurde aber seit dem 14. Jahrhundert von den Päpsten vielfach gestattet [9]. Der Verzicht ist jedoch ipso iure nichtig, wenn der Resignierende innerhalb zwanzig Tagen nach Abgabe des Konsenses stirbt [10]. Verboten ist auch die r. cum condicione regressus, ingressus oder aggressus [11]. Unter dem regressus versteht man den Vorbehalt des Benefiziaten, in bestimmtem Falle seine Pfründe wieder zurücknehmen zu dürfen; unter ingressus den Fall, dafs der Benefiziat, bevor er selbst in den faktischen Besitz des Benefiziums gelangt ist, dieses vorläufig einem andern überläfst; unter aggressus speziell das Verfahren, dafs ein für einen Knaben bestimmtes Benefizium einstweilen bis zu dessen Mündigkeit einem andern gegeben wird. Immerhin

---

[1] C. 5, X h. t. I, 9. C. 2, 3, 4, 6, X de his quae vi I, 40. C. 2 in Clem. de poen. V, 8.

[2] Trid. sess. XXI de ref. c. 2. Oben S. 177. Novizen können erst in den zwei letzten der professio religiosa vorangehenden Monaten verzichten: Trid. sess. XXV de regul. c. 16.

[3] C. 2 in VI^to^ ut lite pend. II, 8.

[4] C. 4, 8, X de pact. I, 35. C. 2 Extrav. comm. de sim. V, 1.

[5] C. 8, X de pact. I, 35. C. 5, X de rer. permut. III, 19.

[6] Vgl. oben S. 235 f.

[7] *G. Ch. Neller,* De statu resignationum in favorem tertii apud Germanos (in *A. Schmidt,* Thesaur. diss. iur. eccles. t. VI, p. 280 sqq.). *Bened. XIV.,* De syn. dioec. l. 13, c. 10, n. 13 sqq.

[8] C. 7, 10, 11, 13, X de fil. presb. I, 17. C. 6, 15, X de iur. patr. III, 38.

[9] *Bened. XIV.,* De syn. dioec. l. 13, c. 10, n. 20. Im Kurialstil bezeichnet „resignatio" spezifisch d. Verzichtleistung z. gunsten e. Dritten. Bei Patronatspfründen ist d. Konsens d. Patrons erforderlich.

[10] Reg. Cancell. n. 19. Die Konstitutionen Gregors XIII. „Humano vix iudicio" v. 5. Jan. 1584 u. Benedikts XIV. „Ecclesiastica" v. 15. Juni 1746, wonach, um Mifsbräuche zu verhindern, e. Resignation nur dann gültig sein sollte, wenn sie innerhalb bestimmter Zeit publiziert würde, drangen in Deutschland nicht durch.

[11] Trid. sess. XXV de ref. c. 7.

wird in der Praxis eine r. cum condicione regressus für den Fall zugelassen, dafs die ausbedungene Pension nicht bezahlt werden sollte.

Wirksam wird der Verzicht alsbald mit der Acceptation von seiten des Obern. Bis dorthin besteht ein Reuerecht [1]. — Weiterhin werden Kirchenämter erledigt

III. Durch Tausch (permutatio beneficiorum) [2]. Verboten ist der eigenmächtige Tausch. Ein solcher zieht den Verlust der Benefizien nach sich [3]. Vielmehr ist nötig der Konsens des Papstes bei höheren, der des Bischofs bei niedern Pfründen [4]. Ebenso ist erforderlich der Konsens des Patrons [5]. Ferner ist nötig eine iusta causa [6]. Liegt solche vor, so hat der kirchliche Obere den Tausch zu genehmigen. Weiterhin mufs jede Simonie fernbleiben [7]. Endlich hat das Ganze in der vorgeschriebenen Form zu geschehen, d. h. die Benefiziaten legen ihre Benefizien frei und ohne Vorbehalt in die Hände des Obern und ersuchen ihn um die neue Verleihung. Hat dieser den Tausch unter den darum Eingekommenen genehmigt, so ist das Rechtsgeschäft perfekt und die Tauschenden haben alles zu thun, um es zu verwirklichen [8]. — Die letzte Art der Erledigung der Kirchenämter ist

IV. Die Versetzung (translatio) [9]. Man versteht darunter die Übertragung eines kirchlichen Benefiziums an einen bereits mit einem solchen versehenen Geistlichen unter Aufgabe des bisherigen.

Da das Verhältnis des Bischofs zu seiner Diözese eine geistliche Ehe ist [10], so ist es erklärlich, dafs die Synode von Nicaea c. 15 die Lösung des Bandes zwischen Bischof und Diözese unbedingt verbot [11]. Später gestatteten die Provinzialsynoden solche Versetzungen aus guten Gründen [12]. Seit Pseudo-Isidor wurde die Genehmigung des Papstes hierzu in steigendem Mafse gefordert [13]. Und seit Innocenz III. ist das gemeines Recht [14]. In ähnlichem

[1] C. 2, 3, 6, 12, X h. t. I, 9.

[2] *J. Chokier*, Tractatus de permutationibus beneficiorum. Romae 1580.

[3] C. 7, X h. t. III, 19.

[4] C. 5, 7, X h. t. III, 19. C. un. in VI^to^ h. t. III, 10. C. un. in Clem. h. t. III, 5.

[5] Rottenb. Ord.-Erl. v. 2. März 1858. *Vogt*, Sammlung 604.

[6] C. 5, X h. t. III, 19. [7] C. 5, 8, 9, X h. t. III, 19.

[8] C. un. in VI^to^ h. t. III, 10. C. un. in Clem. h. t. III, 5.

[9] *G. Ch. Neller*, De translatione episcopi, diss. I u. II (in *A. Schmidt*, Thesaur. t. III, p. 1). *K. M. Ψάλλη*, *Περὶ μεταθέσεως ἐπισκόπων κατὰ τὸ δίκαιον τῆς ὀρθοδόξου ἀνατολικῆς ἐκκλησίας*. 1898.

[10] C. 4, X h. t. I, 7. [11] C. 19. C. VII, q. 1.

[12] Syn. v. Antioch. a. 341, c. 18. C. 37 (Stat. eccl. ant. c. 27), C. VII, q. 1.

[13] C. 34 (Pseudo-Anter.), 35 (Pseudo-Pelag.), C. VII, q. 1. Dict. *Greg. VII.* n. 13. *Jaffé*, Bibl. rer. Germ. II, 175.

[14] C. 1, 2, 3, 4, X h. t. I, 7.

Entwicklungsgang war ursprünglich auch bei den niedern Benefizien die Versetzung verboten [1], konnte aber in der Folgezeit vom Bischof gestattet werden [2].

Nach geltendem Rechte kann also nur der Papst Translationen von Bischöfen und exemten Prälaten, der Bischof von Inhabern niederer Benefizien vornehmen. Dabei ist der Konsens aller derjenigen nötig, welche bei der Besetzung der betreffenden Stelle zur Mitwirkung berechtigt sind, so der des Patrons. Ferner darf die Versetzung nur aus guten Gründen vorgenommen werden [3]. Sind solche vorhanden, so kann eine Translation auch gegen den Willen des Beteiligten geschehen. Doch kommt das bei Bischöfen heute nicht mehr vor [4]. Niedern Beneficiaten mufs, wenn eine Versetzung gegen deren Willen aus administrativen Gründen nötig ist, eine wenigstens gleich gute Pfründe gegeben werden [5]. Keinerlei Schwierigkeit begegnet die Versetzung der ad nutum amovibeln Geistlichen. Doch soll auch sie nicht ohne Grund erfolgen [6].

Eine Erledigung der Kirchenämter kann auch eintreten durch Strafversetzung (translocatio), durch Amtsentsetzung (privatio beneficii) und durch Absetzung (depositio, degradatio), von welchen Strafen bei der Darstellung der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit zu reden ist.

Dritter Abschnitt.

Die Kirchenämter.

§ 86.

Der Papst.

Sammelwerke: *J. Th. Rocaberti*, Bibliotheca max. Pontif. Rom. 1698 sqq. *A. Roskovany*, Romanus Pontifex tanquam primas ecclesiae et princeps civilis e monum. omn. saec. demonstratus. Nitr. 1867 sqq. Monographien: *O. Benettis*, Privilegiorum in pers. S. Petri Rom. Pontif. collat. vindiciae. Romae 1756 sqq. *P. Ballerini*, De vi ac ratione primat. Rom. Pontif. Veronae 1766. *Ders.*, De potestate eccles. summ. pontif. et conc. general. etc. Veronae 1768. *A. Kempeneers*, Dissertatio de Rom.

[1] C. 19 (Syn. v. Nicaea a. 325, c. 15), C. VII, q. 1. C. 4 (Syn. Chalced. a. 451, c. 20), D. LXXI.

[2] C. 37 (Stat. eccl. ant. c. 27), C. VII, q. 1. C. 5, X de rer. permut. III, 19.

[3] C. 2, 3, 4, X h. t. I, 7. C. 5, X de rer. permut. III, 19.

[4] *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 13, c. 16. n. 13. Gegen willkürliche Translationen hatten sich namentlich die Reformkonzilien ausgesprochen.

[5] S. C. Conc. 19. Dez. 1857. A. f. k. KR. III (1858), 408.

[6] S. C. Conc. 21. Mai 1868. S. C. Ep. et Reg. 3. Juli 1868. A. f. k. KR. XXII (1869), 54 ff. Coll. Lac. IV, 265. 349. 585. 1097. — Keine Anwendung finden für die Regel d. angeführten Grundsätze über Erledigung d. Kirchenämter auf Mesner,

Pontif. primatu eiusque attributis. 1841. *C. Passaglia*, Commentarius de praerogativis b. Petri. 1850. *F. Maafsen*, Der Primat d. Bisch. v. Rom u. d. alten Patriarchalkirchen. 1853. *K. Schrader*, De unitate rom. 1862 sqq. *G. Schneemann*, Der Papst das Oberh. d. Gesamtkirche. 1867. *M. Bouix*, Tractatus de papa. 1869 sqq. *Janus (Döllinger)*, Der Papst u. d. Konzil. 1869; 2. Aufl. u. d. T.: Das Papsttum, v. *J. Friedrich*. 1892. *J. Hergenröther*, Anti-Janus. 1870. *Ders.*, Kathol. Kirche u. christl. Staat. 1872. *J. F. Schulte*, Die Stellung d. Konzilien, Päpste u. Bischöfe. 1871. *Ders.*, Die Macht d. röm. Päpste üb. Fürsten, Länder, Völker u. Individuen. 1871. *F. Hettinger*, Die kirchl. Vollgewalt d. Apost. Stuhles. 1873. *J. Palmieri*, Tractatus de Rom. Pontifice. Ed. 2. 1892. Reich an Inhalt üb. d. Hierarchie u. speziell üb. d. Kurie, aber nicht ausgesproch. wissenschaftl. Charakters sind: *G. Goyau, A. Pératé, P. Fabre*, Le Vatican. 1895. Ins Deutsche übers. v. *K. Muth*. 1897; ferner: Die kath. Kirche uns. Zeit u. ihre Diener. Herausgeg. v. d. Leo-Gesellschaft i. Wien. 1899 ff.

I. Der primatus iurisdictionis. a) Nach der Lehre der Schrift und Tradition hat der Bischof von Rom als Nachfolger des hl. Petrus, des Hauptes der Apostel, den primatus iurisdictionis, d. h. die volle und höchste, ordentliche, unmittelbare und wahrhaft bischöfliche Regierungsgewalt über die ganze Kirche, mithin über alle einzelnen Kirchen, Hirten und Gläubigen in Sachen des Glaubens und der Sitten, der Disziplin und Regierung der Kirche [1].

Aber wenn auch die päpstliche Gewalt die höchste und eine wahrhaft universalbischöfliche ist, so ist sie deswegen doch nicht die einzige Gewalt in der Kirche, so dafs jede andere, auch die bischöfliche, nur ein reiner Ausflufs von ihr, der einzelne Bischof nur ein Vikar oder Delegat des Papstes wäre (Papalsystem im strengsten Sinn [2]). Vielmehr erklärt das Vaticanum in Übereinstimmung mit dem Tridentinum, diese Gewalt des obersten Bischofs thue der ordentlichen und unmittelbaren bischöflichen Jurisdiktionsgewalt keinen Eintrag. Letztere werde vielmehr vom obersten und allgemeinen Hirten zur Geltung gebracht. Die Bischöfe seien, vom Heiligen Geiste gesetzt, als Nachfolger an die Stelle der Apostel getreten und weideten und regierten die ihnen zugewiesenen Herden, jeder die seinige [3].

Organisten u. s. w., da solche keine Kirchenbeamten sind. Vgl. oben S. 209, A. 2. — Wo d. Staat bei Besetzung d. Pfründen mitwirkt, ist der Regierung v. d. Erledigung derselben entsprechende Mitteilung zu machen. Für Württ. vgl. *Vogt*, Sammlung 602 ff.

[1] Vatic. De eccl. c. 1. 2. 3. Vgl. Teil I, S. 26 f.

[2] Vgl. z. d. Vertretern u. d. Litt. Teil I, S. 47, A. 1.

[3] De eccl. c. 3. Trid. sess. XXIII de sacr. ord. c. 4; can. 8. Dadurch sind anders lautende Äufserungen von Päpsten u. hervorragenden Theologen entkräftet bezw. interpretiert: c. 11 (Greg. IV. a. 833), C. II, q. 6 (die Bischöfe seien „vocati in partem sollicitudinis"); c. 4, X de auct. et usu pallii I, 8; *Thom. Aq.*, Comment. in libr. IV Sentent. dist. 20, q. 4, a. 3 ad 3; in libr. II Sent. dist. 44, q. 2 s. f., wo d. Bischöfe mit d. Prokonsuln u. königl. Beamten verglichen werden.

Zur Begründung läfst sich sagen, dafs jeder Bischof jedenfalls die Weihegewalt durch die Konsekration unmittelbar von Gott erhält. Wird sodann auch heutzutage die Jurisdiktionsgewalt dem einzelnen Bischof vom Papst durch Zuweisung seiner Diözese erteilt, so beruht doch die Episkopalgewalt als solche oder das Amt der Bischöfe insgesamt, als Nachfolger der Apostel die Kirche Gottes zu leiten, auf göttlicher Anordnung [1].

Gegenüber diesem richtig verstandenen, immerwährend durch die kirchliche Autorität [2] gelehrten Papalsystem ist unbegründet das Episkopalsystem, das in verschiedener Weise vertreten wurde durch die Reformkonzilien, die Gallikaner, Febronianer und Josephiner. Nach Sessio V der Synode von Konstanz im Jahre 1415 und Sessio II der Synode von Basel im Jahre 1432 steht der Papst, wenn er auch immerhin mehr ist als blofser primus inter pares, unter dem allgemeinen Konzil, so dafs dieses den Papst absetzen, dafs vom Papst an ein solches appelliert werden kann und dafs seine Beschlüsse der päpstlichen Bestätigung nicht bedürfen [3]. Nach Artikel 2, 3 und 4 der gallikanischen Kirche vom Jahre 1682 ist die Vollgewalt des Apostolischen Stuhles beschränkt durch die Konstanzer Dekrete über die Stellung der allgemeinen Konzilien, wird die päpstliche Gewalt durch die kirchlichen Kanones umschrieben und ist das Urteil des Papstes in Glaubenssachen ohne den Konsens der Kirche nicht irreformabel [4]. In Deutschland unterschieden die Febronianer und Josephiner die päpstlichen Rechte in wesentliche (essentialia, divina, primigenia, necessaria), in unwesentliche (accessoria, humana, adventicia, secundaria) und in strittige (controversa) [5]. Unter den wesentlichen Rechten verstand man solche, die dem Papste zur Erhaltung der Einheit der

[1] *F. Friefs*, De episcopatus unitate commentarius. 1870. *A. Salmeronis* (richtig *Lainez*) doctrina de iurisdictionis episcopalis origine ac ratione, ed. *J. B. Andries*. 1871. *Hergenröther*, Kath. Kirche u. christl. Staat 865 ff. *H. Grisar*, Die Frage d. päpstl. Primates u. d. Ursprungs d. bischöfl. Gewalt auf d. Konzil v. Trient (Z. f. k. Theol. VIII [1884], 453 ff.). *Jacobi Lainez* Disputationes tridentinae, ed. *H. Grisar*. 1886. *M. J. Scheeben*, Handb. d. kath. Dogmatik (1873 ff.) I, 78 ff. *Phillips*, KR. I, 182 ff.; namentl. 190. *Hinschius*, KR. II, 705. *Scherer*, KR. I, 457. 557. *Wernz*, Ius Decretalium II, 880 sqq.

[2] C. 3, § 4 in VI^to^ de elect. I, 6. C. 23, X de privil. V, 33. C. 10 in VI^to^ de priv. V, 7. Griech. Unionsdekret auf d. Syn. v. Florenz 1439. *Denzinger*, Enchiridion (9. Aufl.) Nr. 586. Trid. sess. VII de bapt. can. 3; Sess. XIV de poenit. c. 7.

[3] *Harduin*, Act. conc. VIII, 258; 1121. Vgl. z. d. Vertretern u. d. Litt. Teil I, S. 46, A. 4. 5; S. 47, A. 1.

[4] *Walter*, Fontes 127 sq. Zur Litt. vgl. Teil I, S. 49, A. 3.

[5] Zur Litt. vgl. Teil I, S. 49, A. 4; S. 50, A. 1.

Kirche durchaus notwendig seien. Dagegen seien die unwesentlichen erst im Laufe der Zeit hinzugekommen bezw. usurpiert worden und könnten oder — richtiger — sollten dem Papste wieder abgenommen werden. Allein diese Systeme sind alle gleich falsch. Unrichtig ist die konziliare Theorie des Episkopalismus, weil über der höchsten Gewalt in der Kirche, der des Papstes, wie sie durch Schrift und Tradition begründet ist, nicht eine noch höhere, die des Konzils, stehen kann, weil sodann die untergeordneten bischöflichen Gröfsen auch in ihrer Gesamtsumme die übergeordnete, qualitativ weiter gehende päpstliche Gewalt nicht erreichen können, und weil es endlich ein allgemeines Konzil ohne den Papst begrifflich nicht giebt. Der Febronianismus aber ist unrichtig, weil die Rechte des Primates, der nach göttlicher Anordnung den Einheits- und Mittelpunkt der Kirche für alle Zeiten bilden soll, nicht nach der Ausgestaltung in einem bestimmten geschichtlichen Moment festgelegt sein können. Eine neue Zeit bringt neue Bedürfnisse, neue Pflichten und damit naturnotwendig neue Rechte des Apostolischen Stuhles. Ob dann das einzelne Recht stets oder nie ausgeübt worden ist, darauf kann es im Prinzip nicht ankommen; denn ein Recht wird nicht durch die Ausübung bedingt[1]. Auch scheitert die sachwidrige Theorie schon an der Unmöglichkeit einer Fixierung der iura essentialia und der iura accessoria, wie die Kategorie der iura controversa beweist. Mit Recht wurden daher alle diese nur dem Nationalkirchentum und Staatsabsolutismus förderlichen Theoreme vom Apostolischen Stuhle verdammt[2].

b) In dem primatus iurisdictionis sind im allgemeinen folgende Rechte enthalten — dabei kann es weder auf eine ganz erschöpfende Aufzählung noch auf Behandlung im Detail[3] abgesehen sein:

Der Papst ist der oberste kirchliche Gesetzgeber. Als solchem kommt ihm zu das oberste unfehlbare Lehramt in der Kirche in Sachen des Glaubens und der Sitten[4]. In diesem Lehramt ist enthalten: der Erlafs von Glaubensdekreten; die Verwerfung entgegen-

[1] *Schulte*, System d. KRs. II, 190.

[2] Die gallik. Art. wurden verworfen durch Innoc. XI., 11. April 1682, Alex. VIII., 4. Aug. 1690, u. Pius VI., „Auctorem fidei" v. 28. Aug. 1794. *Denzinger*, Enchiridion (9. Aufl.) Nr. 277 sq. 310 sqq. Pius' VI. Bulle wendet sich gegen d. Febronianer u. Josephiner, wie sie in d. Emser Punktationen u. auf d. Synode v. Pistoja sich geltend machten.

[3] Diese erfolgt je suo loco, weshalb hier im allgemeinen auch keine eingehenderen Belege gegeben werden, sondern mehr Verweise.

[4] Das Vaticanum hat erklärt, dafs d. unfehlbare Lehramt im Primat enthalten sei. De eccl. c. 4. Die überreiche Litt. üb. d. päpstl. Unfehlbarkeit ist am eingehendsten verzeichnet v. *E. Friedberg*, Sammlung d. Aktenstücke z. ersten vatik.

stehender Häresien: die Approbation und Einführung von über Religion und Glauben handelnden Schriften; die Zensurierung glaubenswidriger Schriften und das Verbot, sie zu lesen; die Berufung, Leitung und Bestätigung der allgemeinen Konzilien[1]; die Prüfung der Beschlüsse der Partikularsynoden[2]; die Errichtung und Leitung der Missionen und Anstalten zur Ausbreitung des Glaubens; die Gründung von Universitäten. Weiterhin kann der Papst als oberster Gesetzgeber allgemein oder partikulär verbindliche Gesetze geben, ohne dabei an das staatliche Placet gebunden zu sein[3]. Die bestehenden Gesetze kann er authentisch interpretieren oder ändern oder aufheben[4]. Ihm steht es zu, Privilegien und Dispensen zu geben und andere zu deren Gewährung zu bevollmächtigen[5].

Sodann ist der Papst der oberste kirchliche Verwalter. Ihm kommt zu die Ordnung des ganzen Kultus, die Vorschrift von liturgischen Büchern[6], die Regelung der Fastenzeiten[7], die Anordnung, Verlegung und Aufhebung kirchlicher Feste[8], die Beatifikation und Kanonisation von Heiligen[9], die Prüfung der Reliquien[10], die Verleihung von Ablässen[11] und die Approbation und Aufhebung von Orden[12]. Der Papst errichtet, verändert und hebt Bistümer auf[13]; erhebt, konfirmiert, admittiert, instituiert, transferiert, deponiert Bischöfe; verleiht ihnen das Pallium, giebt ihnen Weihbischöfe und Koadjutoren oder nimmt deren Verzicht entgegen[14]. Ihm steht überhaupt die Be-

---

Konzil (1872) 1 ff. Unter d. neueren Schriften seien bemerkt: *Th. Granderath,* Constitutiones dogmaticae sacros. oecum. Conc. Vatic. etc. 1892; *G. M. A. Vacant,* Études théologiques sur les constitutions du Concile du Vatican. 1895 ss.; *Schanz,* Apologie[2] III, 200 ff. 478 ff.

[1] Trid. sess. XXV de ref. c. 21. Vgl. Teil I, S. 68 f.

[2] Vgl. Teil I, S. 84.

[3] Syll. Nr. 28. 41. 49. Vatic. De eccl. c. 3. Vgl. Teil I, S. 69 ff. Zum Placet ebd. S. 51.

[4] Vgl. Teil I, S. 96 f.

[5] Vgl. Teil I, S. 97 ff. Über Forderungen nach erweiterten Dispens- u. Absolutionsfakultäten d. Bischöfe auf d. Vatic. vgl. *Lämmer,* Zur Kodif. d. kan. Rs. 118 f.

[6] Trid. sess. XXV cont. decr. de ind. libr. et catech. brev. et miss.

[7] Trid. sess. XXV cont. decr. de delectu ciborum, ieiuniis etc. Bened. XIV. Const. de ieiun. discipl. conserv. v. 10. Juni 1745.

[8] Trid. sess. XXV cont. decr. de del. cib., ieiun. et diebus festis. Urban VIII. „Universa" v. 13. Sept. 1642.

[9] C. 1, X de relig. et vener. sanct. III, 45. Trid. sess. XXV decr. de invoc. venerat. et reliq. sanctorum.

[10] Trid. sess. XXV decr. de invoc. etc.

[11] Trid. sess. XXV cont. decr. de indulgentiis.

[12] C. 9, X de relig. dom. III, 36. C. un. in VI^to^ de relig. dom. III, 17.

[13] Vgl. oben S. 231 ff.

[14] Vgl. oben S. 251 ff. 296.

setzung aller Kirchenämter zu [1]. Endlich ist der Papst der höchste Verwalter des Kirchenvermögens. Als solcher giebt er Normen über Erwerb, Verwendung und Veräufserung desselben [2]. Er hat auch das Besteuerungsrecht über die ganze Kirche [3].

Ferner hat der Papst das oberste kirchliche Aufsichtsrecht. Er übt es aus durch Absendung und Aufstellung von Gesandten [4], durch Einforderung von periodischen mündlichen und schriftlichen Berichten seitens der Bischöfe über den Zustand ihrer Diözesen (visitatio liminum ss. apostolorum, relatio status) [5].

Weiterhin ist der Papst der oberste kirchliche Richter [6]. Demgemäfs können alle kirchlichen Rechtssachen in erster Instanz vor das päpstliche Forum gebracht oder dorthin gezogen werden [7]. Besonders geschieht dies mit den causae maiores (difficiliores, graviores, arduae), deren Zahl keineswegs genau bestimmbar ist, zu welchen aber vor allem die causae criminales graviores contra episcopos gehören [8]. In den gewöhnlichen Rechtssachen aber soll der geordnete

---

[1] Vgl. oben S. 272 ff.

[2] C. un. Extrav. comm. de rebus eccl. non alien. III, 4. Trid. sess. XXII de ref. c. 6. *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 161 sqq. Trid. sess. XXV de ref. c. 4. Urban VIII. „Cum saepe" v. 12. Jan. 1625. „Apost. Sed. moder." v. 12. Okt. 1869. IV, 3.

[3] Trid. sess. XXI de ref. c. 4. Aus d. reich. Litt. üb. d. päpstl. Finanzwesen u. Besteuerungsrecht vgl.: *Phillips*, KR. V, 540 ff.; *A. Gottlob*, Aus d. Camera Apostolica d. 15. Jhdts. 1889; *Ders.*, Die päpstl. Kreuzzugssteuern d. 13. Jhdts. 1892; *Ders.*, Hat Papst Innoc. III. sich d. Recht zuerkannt, auch d. Laien für Kreuzzugszwecke zu besteuern? (Hist. Jb. XVI [1895], 312 ff.) (dagegen *Michael* in Z. f. k. Th. XVII [1893], 721 f.; XIX [1895], 753 ff.); *Ders.*, Päpstliche Darlehensschulden d. 13. Jhdts. (Hist. Jb. XX [1899], 665 ff.); *A. Blumenstok*, Der päpstl. Schutz i. MA. 1890; *P. Fabre*, Étude s. le Liber censuum de l'Eglise rom. 1892; *H. F. Weifs*, Die kirchl. Exemtionen d. Klöster b. z. greg.-cluniac. Zeit. 1893; *L. König*, Die päpstl. Kammer unt. Klem. V. u. Joh. XXII. 1894; *J. P. Kirsch*, Die päpstl. Kollektorien währ. d. 14. Jhdts. 1894; *Ders.*, Die Finanzverwaltung d. Kardinalkollegs i. 13. u. 14. Jhdt. 1895; *P. M. Baumgarten*, Untersuchungen u. Urk. üb. d. Camera collegii cardinalium. 1898; *J. Loye*, Les archives de la Chambre apostolique au 14e siècle. 1899.

[4] X de off. leg. I, 30. In VI° de eod. I, 15.

[5] C. 4, X de elect. I, 6. C. 4, X de iureiur. II. 24. *Sägmüller*, Die visitatio lim. ss. Apost. bis Bonifaz VIII. (Th. Qsch. LXXXII [1900], 69 ff.). Sixtus V. „Romanus Pontifex" v. 20. Dez. 1585. Bened. XIV. „Quod sancta" v. 23. Nov. 1740. Die Instructio S. C. Conc. hierüber bei *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 614 sqq. *A. Lucidi*, De visitatione ss. lim. Ed. 3 cur. *P. J. Schneider*. 1883.

[6] Vatic. De eccl. c. 3.

[7] Trid. sess. XXIV de ref. c. 20. Vatic. De eccl. c. 3.

[8] C. 8 (Leo I. a. 446), C. III, q. 6. C. 1, X de transl. ep. I, 7. Die Glosse zu c. 1 cit. „Pertineant" macht d. Versuch einer Aufzählung d. causae maiores. Trid. sess. XXIV de ref. c. 5. Französ. Bischöfe verlangten auf d. Vatic. e. Fixierung d. causae maiores. *Lämmer*, Zur Kodif. d. kan. Rs. 119.

Instanzengang vom Bischof an den Metropoliten und Papst eingehalten werden[1]. Doch kann aus wichtigen Gründen unmittelbar an den Papst appelliert werden. Der Papst wird dann entweder selbst oder durch seine Organe in Rom oder durch delegierte Richter in den betreffenden Gegenden (iudices in partibus, iud. synodales, weil sie auf der Diözesan- bezw. Provinzialsynode vorgeschlagen werden sollen) entscheiden[2]. Von der Entscheidung des Papstes giebt es keine Appellation mehr. Daher ist unmöglich der recursus ab abusu oder die Berufung an ein allgemeines Konzil[3]. Auf letztere ist die ipso facto eintretende, dem Papste speciali modo reservierte Exkommunikation gesetzt[4]. Mit der Gerichtsbarkeit ist es gegeben, dafs der Papst auch Strafen und Zensuren verhängen und sich oder andern die Absolution von denselben reservieren kann[5]. Auch hat sich der Papst die Lossprechung von bestimmten Sünden reserviert[6].

Endlich ist der Papst der Repräsentant der ganzen katholischen Kirche. Er hat die kirchlichen Rechte der Katholiken der einzelnen Länder gegenüber den weltlichen Regierungen zu vertreten und mit ihnen darüber eventuell Verträge abzuschliefsen: eine geistliche Souveränität des Papstes, die namentlich durch die Konkordate und gegenseitige Gesandte[7] Anerkennung seitens der Staaten gefunden hat.

II. Der Papst als Patriarch, Primas, Metropolit und Bischof. Der Papst ist der einzige Patriarch des Occidents[8] und der Primas von Italien, Stellungen, die jedoch ganz hinter dem Primat über die Gesamtkirche zurückgetreten sind. Ferner ist er, nachdem im 4. Jahrhundert auch in Italien das Metropolitansystem aufgekommen war, der Metropolit über die zwischen Pisa und Capua gelegenen[9]

---

[1] Das forderten auch französ. Bischöfe auf d. Vatic. *Lämmer* a. a. O. 119.

[2] Trid. sess. XXV de ref. c. 10. In Württ. dürfen n. d. Ges. v. 30. Jan. 1862, Art. 10, Disziplinar- u. Ehesachen auch im Instanzenzug nicht vor e. aufserdeutsches kirchl. Gericht gezogen werden. *Vogt,* Sammlung 256.

[3] Pius II. „Exsecrabilis" v. 18. Jan. 1459. Julius II. „Suscepti" v. 1. Juli 1509. Syll. Nr. 41. Vatic. De eccl. c. 3.

[4] „Apost. Sed. moder." v. 12. Okt. 1869. I, 4.

[5] „Apost. Sed. moder." v. 12. Okt. 1869.

[6] *M. Hausmann,* Gesch. d. päpstl. Reservatfälle. 1868.

[7] *W. Linden,* Ist d. Papst Souverän? 1898. *K. Mirbt,* Die preufs. Gesandtschaft am Hofe d. Papstes. 1899. [Befangen.]

[8] C. 6 (Syn. v. Nicaea a. 325, c. 6), D. LXV. C. 23, X de privil. V, 33. Zur Auslegung d. Kanons v. Nicaea vgl. *Hefele,* Konzgschte I[2] (1873), 388 ff. Anders *Hinschius,* KR. I, 553 ff., der daraus Schlüsse geg. d. Primat zieht, aber unbegründeterweise. Es handelt sich hierin gar nicht um d. Primat. *Scherer,* KR. I, 534[12].

[9] C. 5, X de off. vic. I, 28.

und besonders die suburbikarischen, d. h. in der nächsten Umgebung von Rom gelegenen, Bistümer, heute noch in der Zahl von dreiundvierzig. Zur römischen Provinz gehören auch, insofern als sie zum römischen Provinzialkonzil zu erscheinen haben, alle exemten Bischöfe und Prälaten sowie diejenigen Erzbischöfe, welche keine Suffraganbischöfe unter sich haben[1]. Endlich ist der Papst Bischof von Rom. Seine Diözese umfaßt die Stadt Rom und deren Umgebung im Umkreis von vierzig Miglien (Comarca di Roma). Die bischöfliche Jurisdiktion innerhalb dieser Diözese übt der Papst durch den Kardinal-Vikar aus, dem für die Ausübung der Pontifikalien der sogen. Vicegerente, ein Titularerzbischof oder Titularpatriarch, zur Seite steht[2]. Die bischöfliche Kathedrale des Papstes ist die Laterankirche (urbis et orbis mater et caput).

III. Der Papst als weltlicher Souverän. Seit der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts bis zum 20. September 1870 waren die Päpste mit kurzen Unterbrechungen auch die weltlichen Souveräne des legitim erworbenen, im Umfang wechselnden Kirchenstaates[3]. Derselbe ist zugleich Eigentum der ganzen katholischen Kirche, aus welchem auch Mittel zu deren Regierung zu gewinnen sind. Sodann ist derselbe, wie die Geschichte unwiderleglich beweist, in irgend einem Umfang absolut notwendig zur vollen Unabhängigkeit des Papstes, zur freien und ungehinderten Ausübung des obersten Kirchenregimentes in allen Fällen[4]. Diese absolute Freiheit kann das sogenannte italienische Garantiegesetz vom 13. Mai 1871 nicht gewähren,

---

[1] Bened. XIII. in d. Indictio der römischen Synode v. 24. Dez. 1724.

[2] *K. Eubel*, Series vicariorum Urbis a. 1200—1558 (Röm. Qsch. VIII [1894], 493 ff.).

[3] Zur Litt. üb. Entstehung d. Kirchenstaates vgl. Teil I, S. 42, A. 1. Ferner: *S. Sugenheim*, Gesch. d. Entstehung u. Ausbildung d. Ksts. 1854; *F. A. Scharpff*, Die Entsteh. d. Ksts. 1860; *J. Hergenröther*, Der Kst. seit d. franz. Revolution. 1860; *A. Theiner*, Codex diplomat. dominii temporal. S. Sedis. 1861 sqq.; *H. de l'Épinois*, Le gouvernement des Papes et les révolutions dans les États de l'Église. 1865; *J. Ficker*, Forschungen z. Reichs- u. Rechtsgeschichte Italiens II (1869), 284 ff.; *G. V. Lechler*, Der Kst. u. d. Opposition geg. d. päpstl. Absolutism. i. Anf. d. 14. Jhdts. 1870; *M. Brosch*, Gesch. d. Ksts. (v. 16. Jhdt. ab). 1880 ff.; *Ch. v. Duerm*, Vicissitudes polit. du pouvoir temporel des Papes de 1790 à nos jours. 1890; *H. J. Wurm*, Der Kard. Albornoz, d. zweite Begründer d. Ksts. 1892; *J. Guiraud*, L'État pontifical après le grand schisme. 1895.

[4] Dafs übrigens d. Papst i. d. äufsersten Notfällen Teile d. Kirchenstaates abtreten kann, soll nicht geleugnet werden. — *Dupanloup*, Sur la souveraineté du Pape; übers. v. *F. X. Kerker*. 1849. *H. G. Hasse*, Über d. Vereinigung d. geistl. u. weltl. Obergewalt i. röm. Kirchenstaat. 1852. *Moy*, Die weltl. Herrschaft d. Papstes u. d. rechtl. Ordnung in Europa. 1860. *Döllinger*, Kirche u. Kirchen,

trotz der Zusicherung der Ehrenrechte eines Souveräns, der diplomatischen Immunität, der Freiheit des Verkehrs, der Realimmunität des Vatikans, des Laterans und der Villa Castel Gandolfo und einer Zivilliste von über drei Millionen Franken[1]. Mit Recht protestieren daher die Päpste immer wieder gegen die Annektierung des Kirchenstaates[2], belegten die Räuber mit Kirchenstrafen[3], und halten mit der ganzen katholischen Welt an dessen unentwegter Zurückforderung und an der sichern Hoffnung auf Wiedererlangung fest[4].

IV. Die Ehrenrechte des Papstes (primatus honoris). Entprechend der hervorragenden Stellung kommt dem Papst eine Reihe von Ehrenrechten, der primatus honoris, zu.

In den ersten christlichen Jahrhunderten wurde der Bischof von Rom wie die andern Bischöfe als Heiligkeit, Heiligster Vater, Papst tituliert; und die römische Kirche hiefs, wie andere, Apostolischer Stuhl. Seit dem 5. Jahrhundert aber wurden diese Bezeichnungen mehr und mehr dem römischen Bischof und der römischen Kirche allein reserviert[5]. Auch andere Bezeichnungen, die ursprünglich

---

Papsttum u. Kst. 1861. *A. Theiner*, Die zwei allgem. Konzilien v. Lyon (1245) u. Konstanz (1414) üb. d. weltl. Herrschaft d. Heil. Stuhles. 1862. *A. Schrödl*, Die Notwendigkeit d. weltl. Herrschaft u. Souveränität d. Heil. St. 1862. *Ders.*, Votum d. Kath. u. d. kath. Weltkonsens üb. die Wichtigkeit u. Notwendigkeit d. weltl. Herrsch. u. Souver. d. Heil. St. 1867. *Mathieu* (Kard.), Le pouvoir temporel des Papes justifié par l'histoire. 1863. *J. H. Newman*, Der Papst u. d. Revolution. Aus d. Engl. übers. v. *H. Reusch*. 1866. *D. Rattinger*, Der P. u. d. Kst. 1866. *A. v. Reumont*, Pro Rom. Pontif. 1871. *H. E. Manning*, Die Unabhängigkeit d. Heil. Sts. Aus d. Engl. übers. 1878. *P. Hoensbroech*, Der Kst. i. s. dogmat. u. hist. Bedeutung. 2. Aufl. 1889.

[1] *J. K. Bluntschli*, Die rechtl. Unverantwortlichkeit u. Verantwortlichkeit d. röm. Papstes. 1876. *F. Scaduto*, Guarantigie pontificie e relazione fra stato e chiesa. 1884; ed. 2 1889. *F. H. Geffken*, Die völkerrechtl. Stellung d. Papstes. 1885. *F. Geigel*, Das ital. Staatskirchenrecht. 2. Aufl. 1886. *Corsi*, La situazione attuale della S. Sede nel diritto internazionale. 1886. *Casella*, La posizione giuridica del Sommo Pontefice. 1887. *P. Imbart de la Tour*, La papauté en droit international. 1893.

[2] Pius IX., Encykl. „Nullis certe" v. 19. Jan. 1860. Syll. Nr. 27. 34. 75. 76. Leo XIII., Encykl. „Inscrutabili Dei" v. 21. April 1878; ed. Herder 15. Aufserdem in wiederholten Allokutionen.

[3] „Apost. Sed. moder." v. 12. Okt. 1869. I, 13. Wer dem Papst Veräufserung auch nur empfiehlt, verfällt der d. Papst reserv. Exkomm. Pius V. „Admonet" v. 29. März 1867. S. C. Poenit. 6. Okt. 1862.

[4] „Die Restitution wird erfolgen, mag das italienische Königreich sich befestigen oder mag es, was allerdings wahrscheinlicher ist, wieder zerfallen" (*Döllinger*, Kirche u. Kirchen 663).

[5] „Ennodius papae" (sc. Symmacho). *Thiel*, Epistolae Roman. Pontif. 731. Dict. *Greg. VII.* n. 11. *Jaffé*, Bibl. rer. Germ. II, 175. Syn. Carthag. a. 419, c. 134.

gröfstenteils gemeingebräuchlich gewesen waren, wurden seit dem Mittelalter nur noch auf den römischen Bischof angewandt, wie: pontifex summus, pontifex maximus [1], apostolicus, domnus apostolicus, vicarius Christi [2], vicarius Petri, vicarius Dei [3]. Heute wird der Papst allein noch angeredet als: Sanctissime Pater, Sanctitas Vestra, Sanctitas Tua. Er nennt die Bischöfe fratres und die übrigen Gläubigen filii, filiae. Sich selbst nennen die Päpste: Papst, Bischof (episcopus), zu welch letzterer Bezeichnung seit Gregor I. bei feierlichen Ausfertigungen der Zusatz „servus servorum Dei“ tritt [4].

Als gewöhnliche Kleidung trägt der Papst einen weifsseidenen Talar, das Brustkreuz, purpurseidene Schuhe mit eingestickten goldenen Kreuzen und aufserhalb der Wohnung einen roten Mantel und einen Hut von gleicher Farbe. Bei feierlichen Gelegenheiten trägt er einen Chorrock, einen roten, mit Hermelin besetzten Schultermantel (Mozzetta), eine goldgestickte Stola, ein weifses Käppchen (zucchetto, solideo, pileolum) oder, im Winter, die pelzverbrämte Camaura. Bei gottesdienstlichen Funktionen trägt er das Pallium [5] und die bischöfliche Mitra. Bei bestimmten aufsergottesdienstlichen feierlichen Veranlassungen erscheint er mit der Tiara (regnum, triregnum, mitra turbinata cum corona), eine Bischofsmitra mit drei Kronen, von denen die erste durch Gregor VII., die zweite durch Bonifaz VIII. und die dritte durch Benedikt XII. hinzugefügt wurde [6]. Weitere päpstliche Insignien sind der anulus piscatoris, der gerade in die Form eines Kreuzes auslaufende Hirtenstab (pedum rectum) [7] und

Syn. v. Vaison a. 529, c. 4. Syn. III v. Orléans a. 538, c. 3. Ed. *Maassen* 57. 73. *Thomassin* P. I, l. 1, c. 4. *M. Eberhard*, De tituli „Sed. Apost.“ ad insigniendam Sedem Romanam usu antiquo et vi singulari. 1846.

[1] C. 8, X de excess. prael. V, 31. C. 1 in VI° de sent. et re iud. II, 14. Trid. sess. XXV de ref. c. 21.

[2] C. 2, 4, X de transl. I, 7. C. 3 in VI° de elect. I, 6.

[3] C. 3, X de transl. I, 7. C. 17 in VI° de elect. I, 6.

[4] Diese demütige Bezeichnung nahm Gregor d. Gr. an gegenüber dem schon i. 6. Jhdt. v. d. Bischöfen v. Konstantinopel geübten Gebrauch, sich ökumenische Patriarchen z. nennen. *Ioann. Diacon.*, Vita Greg. l. 2, c. 1. (*Migne*, Patr. lat. LXXV, 87). *H. Grisar*, Ökumenischer Patriarch u. Diener d. Diener Gottes (Z. f. k. Theol. IV [1880], 468 ff.). *H. Gelzer*, Der Streit üb. d. Titel d. ökumen. Patriarchen (Jbb. f. prot. Theol. 1887, 549 ff.).

[5] C. 4, X de auct. et usu pall. I, 8.

[6] Andere Namen sind: corona, diadema, phrygium. Die ält. Litt. hierüber ist überholt durch: *E. Müntz*, La tiare pontif. du 8e au 16e siècle. 1897; *F. X. Kraus*, Gesch. d. christl. Kunst II, 1 (1897), 499 f.; *E. Wüscher-Becchi*, Ursprung d. päpstl. Tiara (regnum) u. d. bischöfl. Mitra. 1899 (aus d. Röm. Qsch. 1899, 72 ff.).

[7] C. un. X de sacra unct. I, 15.

das Kreuz, das bei Sollennitäten ein Subdiakon dem Papste mit ihm zugewandten Bildnis des Heilandes vorausträgt. Auf Reisen nimmt der Papst das Allerheiligste mit sich.

Aufser dem Gebete für den Papst, das besonders durch Nennung seines Namens im Kanon der Messe verrichtet wird, schulden ihm die Gläubigen die Huldigung durch Fufskufs (adoratio) nach orientalischer Sitte [1]. Bischöfe küssen Fufs und Knie, Kardinäle Fufs und Hand, regierende Fürsten und deren Vertreter nur die Hand. Eine Reihe politischer Ehrenrechte des Papstes sind blofs noch von historischem Interesse, so die Kaiserkrönung, die Leistung des Obedienzeides und des officium strepae et stratoris seitens des Kaisers [2], die Absendung einer Obedienzgesandtschaft an den Papst durch den neugewählten Kaiser [3], die Verleihung des Königstitels [4], endlich die Stellung eines internationalen Schiedsrichters [5]. Aber auch heute noch nimmt der Papst unter den Souveränen den ersten Rang ein und gehen seine Gesandten den übrigen voran.

§ 87.

Die Besetzung und Erledigung des päpstlichen Stuhles.

Thomassin P. II, l. 2, c. 9 sqq. Zur ält. Litt. vgl. *Hinschius*, KR. I, 217. *Cartwright*, On papal conclaves. 1868. *G. Zöpffel*, Die Papstwahlen u. die m. ihnen i. nächsten Zusammenhang stehend. Zeremonien in ihr. Entwickl. v. 11.—14. Jhdt. 1872. *O. Lorenz*, Papstwahl u. Kaisertum. 1874. *Th. Granderath*, Die Papstwahl (St. a. M.-Laach 1874 I, 401 ff.). *L. Lector*, Le conclave. 1894. *Ders.*, L'élection papale. 1896. *Pennington*, The papal conclave. 1897. *I. Marangoni*, De electione Summ. Pontif. (Anal. eccl. V [1897], 495 sqq.). *A. Ceccaroni*, Il conclave. Storia, costituzione, ceremonie. 1900.

I. In den ältesten Zeiten unterschied die Papstwahl sich in nichts von der Wahl der Bischöfe. Sie erfolgte durch Klerus und Volk von Rom unter

[1] Zur ält. Litt. vgl.: *Scherer*, KR. I, 468; Stimmen a. M.-Laach. 1894 II, 468 ff. Zur Litt. üb. byzant. Zeremoniell siehe: *K. Krumbacher*, Gesch. d. byzant. Litt. v. Justin b. z. Ende d. oström. Reiches (2. Aufl. 1897) 256. 1085.

[2] Siehe Teil I, S. 42 ff.

[3] *Ch. G. Buder*, De legationibus obedientiae Romam missis. Jenae 1737. *H. Zwiedeneck v. Südenhorst*, Die Obedienzgesandtschaften d. deutsch. Kaiser an d. röm. Hof im 16. u. 17. Jhdt. (A. f. österr. Gesch. LVIII [1879], 171 ff.; auch sep.). Auch war es gebräuchlich, dafs die Fürsten Obedienzgesandtschaften an d. neugewählten Papst schickten.

[4] *Phillips*, KR. V, 685 ff.

[5] *A. Baudrillart*, Des idées qu'on se faisait au 14e siècle sur le droit d'intervention du Souv. Pontif. en matière politique (Rev. d'hist. et de litt. relig. III [1898], 193 ss.). Übrigens wurde Leo XIII. erst neuestens (1885) die Mediation zwisch. Deutschl. u. Spanien i. d. Frage d. Karolineninseln v. d. Beteiligten mit d. gröfsten Erfolg übertragen.

Mitwirkung der benachbarten Bischöfe, namentlich derer von Ostia, Albano und Porto, welche den Gewählten konsekrierten [1]. Als die römischen Kaiser christlich geworden waren, griffen sie bei strittigen Wahlen entscheidend ein [2], oder erliefsen Gesetze für solche Fälle [3], oder besetzten den päpstlichen Stuhl von sich aus [4]. Nicht anders als die römischen Kaiser verfuhren nach dem Sturz des weströmischen Reiches ihre Erben, die germanischen Könige Odoaker, Theoderich d. Gr. und die folgenden Ostgotenkönige [5]. Daher wendete sich Papst Symmachus gegen die Einmischungen der Laien in die Papstwahl [6]. Als das Reich der Ostgoten in Italien im Jahre 555 endgültig durch die Oströmer zerstört worden war, da nahm die Mitwirkung der oströmischen Kaiser bei der Papstwahl ganz bestimmte Formen an, die im *Liber diurnus* enthalten sind. Danach hatten die drei Verwalter des verwaisten Apostolischen Stuhles, der Archipresbyter, Archidiakon und Primicerius notariorum, dem Exarchen in Ravenna das Ableben des Papstes anzuzeigen. Drei Tage nach dessen Tod fand die Wahl statt, wobei der höhere Klerus und die Laienaristokratie die Hauptrolle spielten, dem niedern Klerus und der Masse des Volkes nur ein nachträgliches Zustimmungsrecht zukam. Über den Wahlakt wurde ein von den Hauptwählern unterschriebenes Protokoll aufgesetzt und diese Wahlurkunde an den Kaiser nach Konstantinopel geschickt. War die kaiserliche Bestätigung, für welche eine Abgabe zu entrichten war, eingetroffen, so fand die Konsekration statt [7]. Konstantin IV. Pogonatus verzichtete aber 678 auf die für die Bestätigung zu entrichtende Summe und 684 für sich auf das Recht der Bestätigung selbst, deren Einholung immer lange Vakanzen herbeigeführt hatte. Dagegen erfolgte dieselbe nunmehr durch den Exarchen in Ravenna, dem die stattgehabte Wahl auch schon vor 684 angezeigt worden war [8].

---

[1] Vgl. oben S. 251 f. Liber pontificalis, ed. *Duchesne*, I, 202.

[2] So Valentinian I. zu gunsten v. Damasus geg. Ursinus; Honorius I. f. Bonifatius geg. Eulalius. *Funk*, Kgschte[3] 127. 163. *Knöpfler*, Kgschte[2] 154.

[3] C. 8 (Honorius a. 427), D. LXXIX. C. 1 (Papst Bonifatius I. a. 420), 2 (Honorius a. 420), D. XCVII.

[4] So verbannte Konstantius im Jahre 355 Liberius u. setzte Felix ein. *Funk* 127. *Knöpfler* 154.

[5] Nach d. Tode d. Papstes Simplicius i. J. 483 nahm Odoaker Anteil a. d. Papstwahl. C. 1. (Syn. Rom. a. 502), D. XCVI. *G. Schnürer*, Die polit. Stellung d. Papsttums z. Zeit Theod. d. Gr. (Hist. Jb. IX [1888], 255 ff. 280). *G. Pfeilschifter*, Theod. d. Gr. u. d. kath. Kirche (1896) 19. — Im Streit zwisch. Symmachus u. Laurentius entschied Theoderich. *Schnürer* a. a. O. 267 ff. *Pfeilschifter* 55 ff. — Nach d. Tode Johanns I. 526 wurde Felix III. n. d. Willen Theoderichs erhoben. *Pfeilschifter* 203 ff. — Der Ostgotenkönig Athalarich verlangte 3000 solidi f. Entscheid in strittig. Wahlen. *Cassiodori* Variar. ep. l. 10, c. 15. 16.

[6] C. 2 (Syn. Rom. a. 499, c. 3. 5), 10 (ibid. c. 4), D. LXXIX. C. 1 (Syn. Rom. a. 502), D. XCVI. [7] Ed. *Th. Sickel*, form. LVIII sqq. LXXXII.

[8] So besonders *Duchesne*: Lib. pontif. I, 354[34]. 363[4]; Le Liber diurnus et les élections pontificales au 7e siècle (Bibl. de l'École des chartes LII [1891], 5 ss.).

Diese Entwicklung hatte zur Folge, dafs nach dem Zusammenbruch der oströmischen Herrschaft in Italien weder die longobardischen, noch die fränkischen Könige ein Bestätigungsrecht in der Papstwahl beanspruchten. Vielmehr begnügten sich Pipin und Karl d. Gr., von der geschehenen Wahl offiziell in Kenntnis gesetzt zu werden und deren Anerkennung auszusprechen, was jedoch nur formale Bedeutung hatte, da der Gewählte längst konsekriert war [1]. Dabei wurde aber der päpstliche Stuhl ein Spielball der römischen Parteien. Daher schlofs die Lateransynode vom Jahre 769 unter Stephan III. die Laien von der Wahl selbst aus, ihnen nur ein nachträgliches Acclamationsrecht belassend, und forderte, dafs nur ein römischer Kleriker solle gewählt werden können [2]. Allein die Laien liefsen sich nicht so leicht verdrängen. Wenigstens die hervorragenderen Römer erscheinen wieder als Wähler im Pakt Ludwigs des Frommen von 817 [3] und auf einer römischen Synode unter Nikolaus I. 862 oder 863 [4]. Bei den unter diesen Umständen immer wieder sich ergebenden Zwistigkeiten mufsten die Römer im Jahre 824 Lothar, dem Sohne Ludwigs, eidlich versprechen, dafs der Gewählte nicht konsekriert werden solle, ehe er in Gegenwart des kaiserlichen Missus dem Kaiser den Treueid geschworen habe [5]. Und Papst Johann IX. bestätigte diesen Gebrauch auf einer Synode im Jahre 898 [6]. Aber das Karolingerreich war bereits in voller Auflösung begriffen. Wiederum ward der päpstliche Stuhl Gegenstand schwerer römischer Parteikämpfe. Daher wurde bei der Wiederaufrichtung des abendländischen Kaisertums durch Otto I. 962 das Recht des Kaisers in der Papstwahl in dem von Lothar fixierten Umfang wieder hergestellt [7]. Aber schon im folgenden Jahre liefs Otto die Römer schwören, nie einen Papst zu wählen und zu konsekrieren aufser mit Zustimmung und gemäfs der vom Kaiser und seinem Sohne, König Otto, ge-

---

Dagegen meint *Th. Sickel,* Prolegomena z. Lib. diurn. (Sitzungsb. d. kais. Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl. CXVII [Wien 1889], 52 ff.), dafs a. 684 e. voller Verzicht erfolgte. *Sägmüller,* Thätigkeit u. Stellung der Kard. 121. Hist. Jb. XX (1899), 287.

[1] *M. Heimbucher,* Die Papstwahlen unt. d. Karolingern. 1889. *H. Dopffel,* Kaisertum u. Papstwahl unt. d. Karolingern. 1889. *K. Lamprecht,* Die röm. Frage v. König Pipin b. auf Kaiser Ludwig d. Fr. 1889. *W. Sickel,* Die Verträge d. Päpste mit d. Karolingern u. d. neue Kaisertum (D. Z. f. Gwschft. XI [1894], 301 ff.; besond. XII [1896], 17 ff.). Dafs Papst Hadrian I. 774 Karl d. Gr. d. Recht eingeräumt habe, den päpstl. Stuhl zu besetzen (c. 22, D. LXIII), ist spätere Erfindung. *E. Bernheim,* Das unechte Dekret Hadr. I. im Zusammenhang m. d. unecht. Dekr. Leos VIII. als Dokumente d. Investiturstreits (Forsch. z. d. Gesch. XV [1875], 618 ff.).

[2] C. 3, 4, 5, D. LXXIX.

[3] Ed. *Boretius* (Mon. Germ. LL.), I, 354 sq.

[4] *Jaffé,* Regesta Nr. 2692. [5] Ed. *Boretius* I, 323 sq.

[6] C. 10. Ist c. 28, D. LXIII. Das Dekret kam später unter d. Namen e. Papstes Stephan in Umlauf. Zuletzt darüber *Funk,* Das Papstwahldekret in c. 28, D. LXIII, in Abh. u. Unters. I, 460 ff., wo d. reiche Litt. hierüber verzeichnet ist.

[7] Constitutiones et act. publ. imper. et reg. (Mon. Germ. LL.) I, 26. *H. J. Flofs,* Die Papstwahl unter d. Ottonen. 1858.

troffenen Wahl [1]. Die Ottonen setzten denn auch eine Reihe von Päpsten ein. Nach dem Aussterben dieses Hauses fiel das Papsttum wieder in die Gewalt der Adelsparteien. Daher war es, nachdem die Mifsstände in Benedikt IX. (1032—1044) den Höhepunkt erreicht hatten, verhältnismäfsig noch ein Glück, dafs Heinrich III. in Klemens II., Damasus II., Leo IX. und Viktor II. unmittelbar nacheinander vier tüchtige Päpste erhob [2].

Aber die Besetzung des päpstlichen Stuhles sowohl durch den Kaiser als durch den römischen Adel wurde von der in Rom gerade unter den von Heinrich III. eingesetzten Päpsten erstarkten Reformpartei, welche von den dem Kloster Clugny entstammenden Ideen von der Reinheit und Freiheit der Kirche ganz erfüllt war, nur ungern ertragen. Überdies war der Zeitpunkt zu einer Änderung nach Heinrichs III. Tod, dem ein noch unmündiger Knabe, Heinrich IV., in der Herrschaft gefolgt war, äufserst günstig. So erliefs denn Nikolaus II. auf der Ostersynode des Jahres 1059 ein Papstwahldekret „In nomine Domini“ [3]. Danach sollen zunächst die Kardinalbischöfe sich versammeln und über die Person des zu Wählenden verhandeln. Dann sollen sie in Gemeinschaft mit den übrigen Kardinälen die Wahl vollziehen. Der übrige Klerus und das Volk soll zu der vollzogenen Wahl seine Zustimmung geben. Nur ein Mitglied des römischen Klerus soll gewählt werden, aufser wenn sich unter diesem kein Tauglicher finde. Sollte die Wahl in Rom nicht stattfinden können, so dürfe sie auch an einem andern Orte geschehen und der Gewählte auch ohne Inthronisation die päpstliche Jurisdiktion ausüben. Auch solle die Wahl geschehen mit Vorbehalt der schuldigen Achtung und Ehrerbietung gegen den gegenwärtigen König Heinrich IV., den künftigen Kaiser und seine Nachfolger, welche ein gleiches Recht für ihre Person vom Apostolischen Stuhl erhalten würden (Königsparagraph) [4]. Allein in den schweren Kämpfen des folgenden Investiturstreites und den dadurch veranlafsten unruhigen Wahlen oder gar Doppelwahlen kam das Dekret Nikolaus' II.

[1] *Liudprandi* Lib. de reb. gest. Ott. I. imp. c. 8 (Mon. Germ. SS. III, 342). Dagegen ist e. Bulle Leos VIII. (c. 23, D. LXIII), durch welche Otto das Recht der Besetzung d. päpstl. Stuhles eingeräumt worden sein soll, unecht. *Flofs*, Leonis VIII. privilegium de investituris. 1858. Zuletzt darüber *Bernheim*, siehe ob. S. 311, A. 1.

[2] *W. Martens*, Die Besetzung d. päpstl. Stuhles unter d. Kaisern Heinr. III. u. Heinr. IV. (Z. f. KR. XX [1885], 139 ff.; auch sep.). Die Frage, ob Heinr. III. i. s. Eigenschaft als patricius Romanorum diese Besetzungen vorgenommen habe, wird v. *B. Niehues*, Commentatio historica de imper. Henrici III. patriciatu Romano, unt. eingeh. Berücksichtigung d. hierüb. vorhand. Litt. m. Recht verneint. Index lectionum Acad. Monaster. per mens. aestiv. 1897 sqq.

[3] C. 1, D. XXIII. C. 9 (Syn. Rom. a. 1060), D. LXXIX.

[4] Bei Erklärung d. Dekretes handelt es sich um drei Hauptfragen. Einmal um d. echten Wortlaut; denn neben d. päpstl., v. *Gratian* aufgenommenen existiert auch e. kaiserlicher Text; sodann war d. Mafs d. Mitwirkung d. Kardinalbischöfe, d. Kardinalkleriker, d. röm. Volk u. Klerus z. bestimmen; endlich war d. Sinn des äufserst unbestimmt gehaltenen Königsparagraphen z. ermieren. Während über d. beiden ersten Punkte fast allgemeine Übereinstimmung erreicht ist, ist das b. dritten noch nicht

nicht zur Durchführung [1]. Erst Alexander III. hat durch seine auf dem dritten Laterankonzil 1179 erlassene Dekretale „Licet de vitanda“ [2] die Papstwahl mit definitivem Erfolge geordnet. Danach sollen nur noch die Kardinäle den Papst wählen ohne jede Beteiligung des römischen Klerus und Volkes und des deutschen Kaisers. Auf dieser Grundlage bauten andere Päpste die Gesetzgebung über die Papstwahl weiter aus, so Innocenz IV. [3], Gregor X. (Konklave) [4], Klemens V. (auch mit einer Zensur behaftete Kardinäle dürfen wählen) [5], Klemens VI. [6], Julius II. (gegen Simonie) [7], Paul IV. (verbietet Verhandlungen noch zu Lebzeiten des Papstes) [8], Pius IV. [9], Gregor XV. (Einführung des geheimen Skrutiniums) [10], Urban VIII. [11] und Klemens XII. [12] Endlich hat Pius IX. nach dem Vorgang von Pius VI. und Pius VII. entsprechend den veränderten Zeitverhältnissen das Wahlrecht der Kardinäle neu bekräftigt, jeden Einfluſs der Laiengewalt für ausgeschlossen erklärt und Vorschriften über Beginn, Wie und Wo des Konklave gegeben [13].

II. Auf den angeführten Papstwahlgesetzen beruht das heute geltende Recht.

Ist der Tod des Papstes eingetreten, so haben die Kardinäle in erster Linie für die Errichtung des Konklaves zu sorgen. Daher wird in der ersten Versammlung nach Verlesung und Beschwörung der auf die Papstwahl bezüglichen Gesetze dessen am sechsten Tage fertigzustellende Einrichtung beschlossen und werden die Kardinäle,

---

d. Fall. Die reiche Litt. bis z. Jahre 1890 verzeichnet *G. Meyer v. Knonau*, Jbb. d. deutsch. Reiches unt. Heinr. IV. u. Heinr. V. (1890 ff.) 1, 678; die weitere bis 1896 *A. Hauck*, Kgschte Deutschlands III (1896), 683 [4]. Vgl. noch *Meyer v. Knonau* a. a. O. III (1900), 653 ff.

[1] *Sägmüller*, Thätigkeit u. Stell. d. Kard. 131 ff. Zu d. dort angeg. Litt. bemerke noch: *K. Mirbt*, Die Wahl Gregors VII. 1892. *A. Knöpfler*, Die Wahl Gregors VII. (Katholik 1892 I, 352 ff.).

[2] C. 6, X de elect. I, 6.

[3] „Quia frequenter“. Lib. sept. decr. Clem. VIII. c. 1 de elect. I, 4.

[4] C. 3 in VI^to^ de elect. I, 6. Hadrian V., Johann XXI. u. Nikolaus IV. hoben d. Konklave-Ordnung auf. Cölestin V. führte sie wieder ein.

[5] C. 2 in Clem. de elect. I, 3.

[6] „Licet in constitutione“ v. 6. Dez. 1351.

[7] „Cum tam divino“ v. 14. Jan. 1506. Über richtige Datierung: Katholik 1899 II, 374. Z. f. k. Theol. XXV (1901), 1 ff.

[8] „Cum secundum“ v. 16. Dez. 1558. [9] „In eligendis“ v. 9. Okt. 1562.

[10] „Aeterni Patris Filius“ v. 15. Nov. 1621. Dazu erliefs Gregor XV. noch ein Caerimoniale.

[11] „Ad Romanum Pontificem“ v. 5. Febr. 1625.

[12] „Apostolatus officium“ v. 11. Okt. 1732.

[13] „In hac sublimi“ v. 23. Aug. 1871. „Licet per apostolicas litteras“ v. 8. Sept. 1874. „Consulturi“ v. 10. Okt. 1877. Ein Regolamento etc. v. 10. Jan. 1878. A. f. k. KR. LXV (1891), 303 ff.; LXVII (1892), 493.

welche hierfür zu sorgen haben, ausgewählt. Das Konklave besteht aus einer Reihe von unverschlossenen Zellen mit je zwei Abteilungen, eine für den Kardinal, die andere für seine Diener oder Konklavisten. Früher schon wurde das Konklave an dem Orte abgehalten, wo der Papst gestorben war. Heute findet es daher immer in Rom statt, und zwar jetzt natürlich im Vatikan. Doch könnte aus Gründen auch ein anderer Ort gewählt werden. In weiteren Sitzungen werden unter anderem die Konklavisten bestimmt, die gewisse Eigenschaften haben müssen und deren für die Regel nicht mehr als zwei für jeden Kardinal sein dürfen, wozu noch das für das Ganze nötige Personal kommt. Ebenso werden aufgestellt je für drei Tage je drei Kardinäle, welche das Konklave zu überwachen haben (capita ordinum). Nachdem am zehnten Tag die Exequien für den verstorbenen Papst beendigt sind und damit auch die Wartefrist auf die auswärtigen Wähler abgelaufen ist, beziehen die in Rom anwesenden Kardinäle samt den Konklavisten am elften Tage, nach vorausgegangenem Hochamt zum Heiligen Geist, das Konklave in feierlicher Prozession. Gegen Abend haben alle nicht in das Konklave gehörigen Personen dasselbe zu verlassen, worauf dessen einzige Thüre verschlossen und die Schlüssel von innen vom Kardinal-Kämmerer, von aufsen von der Konklavewache in Verwahrung genommen werden. Eingelassen werden nur noch die später eintreffenden Kardinäle. Selbst die in das Konklave kommenden Speisen werden auf verbotenen Inhalt untersucht. Bei Verlust aller Würden und ipso iure eintretender Exkommunikation ist aller Verkehr nach aufsen verboten. Nur ein wegen Krankheit aus dem Konklave tretender Kardinal könnte wieder dorthin zurückkehren, nicht aber ein Konklavist.

Die Wahl hat am zwölften Tag zu beginnen und darf nicht etwa wegen Abfassung von Wahlkapitulationen, die verboten sind[1], verzögert werden. Wahlberechtigt sind nur die im Konklave anwesenden Kardinäle, welche wenigstens Diakone sind oder bei mangelndem Diakonat ein Privilegium hierzu erhalten haben[2]. Die feierliche Aufnahme

[1] Zum erstenmal sind solche sicher nachzuweisen im Konklave 1352. Der Versuch v. *M. Souchon* (Die Papstwahlen v. Bonifaz VIII. b. Urban VI., 1888), sie b. auf Bonifaz VIII. hinauf zu datieren, ist mifslungen. Vgl. noch: *F. M. Brancacci*, Dissertatio de pactionibus cardinalium, quae vocantur conclavis capitula. Romae 1672. *Sägmüller*, Zur Gesch. d. Kardinalates. Ein Traktat d. Bisch. v. Feltre u. Treviso, Teodoro de' Lelli, üb. das Verhältn. v. Primat u. Kardinalat (Supplementheft Nr. 2 z. Röm. Qsch.) (1893) 163 ff. *Ders.*, Thätigk. u. Stell. d. Kard. 225 ff. Vgl. oben S. 259.

[2] Auch während e. Konzils: Pius IV. „Prudentis patrisfamilias" v. 19. Nov. 1561; Pius IX. „Cum Roman. Pontificibus" v. 4. Dez. 1869.

in das Kardinalkolleg mufs noch nicht erfolgt sein. Durch eine etwaige Zensur wird das Wahlrecht nicht aufgehoben. Wählbar ist jeder männliche, zum Gebrauch der Vernunft gelangte Gläubige mit Ausnahme der Häretiker und notorischen Simonisten [1]. Der zu Wählende wird nach dem Herkommen seit Bonifaz IX. aus den Kardinälen und seit Klemens VII. aus den Italienern genommen. Die Wahl, die täglich zweimal, morgens nach der Messe und nachmittags nach dem Hymnus „Veni creator", stattzufinden hat, kann geschehen quasi per inspirationem, per compromissum und per scrutinium [2]. Der erstgenannte Wahlmodus besteht darin, dafs alle Wähler einhellig denselben Kandidaten bezeichnen. Bei der Wahl per compromissum haben sämtliche Kardinäle einstimmig ihr Wahlrecht auf einige, mindestens zwei aus ihrer Mitte zu übertragen. Dieselben haben dann unter Beobachtung etwaiger gestellter Bedingungen täglich zweimal an abgesondertem Orte schriftlich zu votieren, wobei die absolute Majorität entscheidet. Keiner der Kompromissare darf sich selbst wählen. Wohl aber können sie einen aus ihrer Mitte wählen, aufser es seien ihrer nur zwei. Die Wahl per scrutinium, die in drei durch das Caerimoniale Gregors XV. bis in das kleinste Detail hinein geordnete Bestandteile, antescrutinium, scrutinium und postscrutinium, zerfällt [3], ist vollendet, wenn ein Kandidat in geheimer Abstimmung zwei Drittel aller Stimmen erhalten hat. Wären auf einen Kardinal gerade zwei Drittel der Stimmen gefallen, so müfste dessen eigener Stimmzettel geöffnet werden, um zu sehen, ob er sich nicht etwa selbst gewählt habe. Hat das Skrutinium zu keinem Resultat geführt, so kann alsbald eine engere Wahl, der sogen. Accefs, daran angeschlossen werden. Bei demselben können die Wähler einem Kandidaten beitreten, der im Skrutinium wenigstens eine gültige Stimme erhalten hat, oder aber bei ihrem ersten Votum mit der Formel „Accedo nemini"

[1] Dafs die Simonie notorisch sein müsse: *Wernz*, Ius decret. II, 662 sq. Über d. Frage, ob schon v. d. Konstitution Julius' II. e. simonist. Papstwahl ungültig war: *J. Schnitzer*, Savonarola i. Lichte d. neuest. Litt. (Hist.-polit. Blätter CXXI [1898], 465 ff.; namentl. 777 f.). *Ders.* ebd. CXXV (1900), 262 ff. *H. Grauert*, Nikolaus' II. Papstwahldekret u. Simonieverbot (Hist. Jb. XIX [1898], 827 ff.). *Ders.*, Papstwahlstudien (ebd. XX [1899], 236 ff.). *E. Michael*, Hat Nikolaus II. jede simonist. Neubesetzung d. Heil. Stuhles f. ungültig erklärt? (Z. f. k. Theol. XX [1898], 761 ff.) *Ders.* ebd. XXI (1899), 191 ff. *E. Commer*, Fra Girolamo Savonarola (Jb. f. Philos. u. spekul. Theol. XIII [1899], 301 ff.; namentl. 460 ff.). *L. Pastor*, Gesch. d. Päpste III[4] (1899), 296. Das Gesetz Nikolaus' II. erklärte jede simonist. Wahl f. ungültig, war aber mit der Zeit ganz in Vergessenheit gekommen.

[2] Vgl. oben S. 259 f.

[3] Eine einläfsliche Darstellung bei *Hinschius*, KR. I, 282 ff.

verharren. Nun werden, da der Accefs ein Accessorium zum Skrutinium ist, die abgegebenen Stimmen zusammengezählt. Wird auch so keine Zweidrittelmajorität erzielt, so werden die Stimmzettel verbrannt, und es ist ein weiteres Skrutinium vorzunehmen. Wären auch hier gerade zwei Drittel der Stimmen auf einen Kardinal gefallen, so müfste seine Stimme wiederum nachgeprüft werden. Hätten zwei zugleich zwei Drittel der Stimmen erhalten, so wäre bei Stimmengleichheit die Wahl ungültig, bei Stimmenverschiedenheit die Majorität entscheidend.

Ist eine Wahl zu stande gekommen und der Gewählte im Konklave anwesend, so befragen ihn die capita ordinum aus den Kardinälen, ob er die Wahl annehme. Im bejahenden Fall giebt der electus auch an, welchen Namen er als Papst führen will; denn seit Sergius IV. (1009—1012) ist die Regel, dafs der Gewählte den Namen wechselt als Nachahmung des Wechsels beim hl. Petrus[1]. Mit der Annahme der Wahl erhält derselbe die volle päpstliche Jurisdiktion[2]. Hierauf wird der electus mit den päpstlichen Gewändern bekleidet (Immantation)[3] und empfängt von den Kardinälen die erste Huldigung (adoratio) und vom Kardinal-Kämmerer den Fischerring. Unterdessen verkündet der erste Kardinaldiakon dem Volke das Wahlresultat. Ist der neue Papst noch nicht Bischof, so wird er an einem von ihm zu bestimmenden Tag vom Kardinaldekan, dem Bischof von Ostia, konsekriert, sonst benediziert. Am nächsten Sonn- oder Feiertag folgt die Krönung durch den ältesten Kardinaldiakon[4]. Von diesem Tage an datieren die Päpste ihr Pontifikat. Den Schlufs bildete die feierliche Besitznahme (il possesso) vom Lateran.

Das Wahlrecht der Kardinäle beginnt mit dem Tode des Papstes. Verhandlungen über die künftige Wahl zu Lebzeiten des Papstes sind ihnen strengstens verboten. Ebenso ist ihnen verboten, an den bestehenden Papstwahlgesetzen etwas zu ändern. Doch würden nur solche Änderungen die Ungültigkeit im Gefolge haben, von denen das im Gesetz gesagt ist. Für unruhige Zeiten haben die Päpste die

[1] *A. Knöpfler*, Die Namensänderung d. Päpste (Compte rendu du Congrès internat. d. cath. à Fribourg [1897], sect. V, p. 158 ss.). *W. Martens* meint, dafs z. Zeit Gregors VII. d. Name d. Neugewählten v. dritter Seite gegeben wurde: Z. f. KR. XXII (1889), 58 ff.

[2] C. 1, D. XXIII. C. 4 Extrav. comm. de sent. excomm. V, 10.

[3] Über Entwicklung u. Bedeutung d. Immantation vgl. *Grauert*, Das Dekret Nikolaus' II. v. 1059 (Hist. Jb. I [1880], 549 ff.). *Martens* a. a. O. S. 71 ff.

[4] Über d. Alter d. Krönung vgl. zu der S. 308, A. 6 angegebenen Litt. überdies: *Zöpffel*, Bis in welches Jhdt. hinauf läfst sich d. Zeremonie d. Papstkrönung verfolgen? (Z. f. KR. XIII [1876], 1 ff.); *Grauert*, Die konstant. Schenkung (Hist. Jb. IV [1883], 81).

Kardinäle wiederholt von den bestehenden Vorschriften ganz oder zum Teil befreit oder ihnen die Erlaubnis gegeben, nach den Umständen sich von denselben mehr oder weniger zu dispensieren. Allein das sind nur interimistische Mafsregeln. In besseren Zeiten soll wieder der regelmäfsige Modus eingehalten werden.

Über die Frage, ob der Papst sich selbst einen Nachfolger geben könne, sind die Meinungen geteilt. Man wird dieselbe aber nicht absolut verneinen dürfen. Da das Wahlrecht der Kardinäle nicht auf göttlichem Gesetz beruht, so könnte es der Papst ihnen entziehen. Auch das Recht des Klerus und der Gemeinde, sich einen Bischof zu wählen, kann nicht als ein göttliches bezeichnet werden. So auch nicht das der römischen Gemeinde. Weiterhin ist der Papst durch die kirchlichen Kanones, welche dem Bischof verbieten, sich selbst einen Nachfolger zu geben, nicht gebunden. Thatsächlich hat auch, ähnlich manchen Bischöfen, Felix III. (IV.) (526—530) den Archidiakon Bonifatius mit Erfolg zu seinem Nachfolger ernannt. Aber nur in den singulärsten Fällen wäre solches rationell, andernfalls irrationell und daher schädlich. Wohl aber kann der Papst mit den Kardinälen über seinen Nachfolger verhandeln [1].

Nicht weniger kontrovers ist die Frage von dem staatlichen Recht der Exklusive (ius exclusivae, i. exclusionis) in der Papstwahl. Trotzdem dafs die Gesetze den Kardinälen allein das Recht, den Papst zu wählen, einräumen und jeden sonstigen Einflufs so viel als möglich auszuschliefsen suchen, hat das alte Streben der staatlichen Gewalt, in der Papstwahl Rechte oder wenigsten Einflufs auszuüben, nie aufgehört. Und die Geschichte zeigt, dafs dieses Streben wiederholt von Erfolg war. Namentlich kennt man seit dem 16. Jahrhundert eine Art freilich nur negativen Einflusses bestimmter Mächte auf die Papstwahl und spricht von einem staatlichen Recht der Exklusive. Danach haben die bedeutenderen katholischen Staaten — das deutsche Kaisertum, an dessen Stelle Österreich getreten ist, Frankreich und Spanien — die Befugnis, ihrem Kardinal-Protektor (Kardinal-Prokurator, in der Regel der Kronkardinal) oder einem andern Kardinal die personae minus gratae im Kolleg der Kardinäle zu bezeichnen, mit der Folge, dafs, wenn eine dieser Personen Papst zu werden drohe, der Betraute im Namen seiner Regierung vor der entscheidenden Stimmenabgabe, früher mündlich, jetzt schriftlich das Veto abgebe. Dafs diese Erklärung erst im letzten Moment erfolgt, ist neben anderem darin begründet, dafs die Regierung nur einmal von dieser Befugnis Gebrauch machen darf und dieselbe demgemäfs nicht nutzlos verbrauchen will. Eine nach der Wahl gegebene Exklusive ist wirkungslos.

[1] Vgl. noch z. den d. Frage erschöpfend behandelnden, oben S. 243, A. 4 angeführten neueren Arbeiten von *Holder* (verneinend) u. *Hollweck* (bejahend): *Sägmüller*, Ein angebliches Dekret Pius' IV. üb. d. Designation d. Nachfolgers durch d. Papst (A. f. k. KR. LXXV [1896], 413 ff.). *Grauert*, Papstwahlstudien (Hist. Jb. XX [1899], 271 ff.). *Grisar*, Gesch. Roms u. d. Päpste i. MA. (1901 ff.) I, 494 f.

In Wirklichkeit kann aber von einem solchen Recht keine Rede sein. Denn wenn auch § 26 der Bulle Pius' IV. „In eligendis", welcher untersagt, auf die „intercessiones principum" Rücksicht zu nehmen, die Exklusive in dieser bestimmten Form noch nicht verboten haben sollte, und wenn ferner § 18 der Bulle „Aeterni Patris Filius" Gregors XV. den Kardinälen nur Verhandlungen wegen der Stimmenexklusive, d. h. zum Zweck des Zusammenbringens von mehr als einem Drittel der Wähler gegen einen Kandidaten, verbieten sollte, so hat doch Klemens XII. in § 5 der Konstitution „Apostolatus officium", wie einst Pius IV., aufs neue untersagt, die „intercessiones principum" zu berücksichtigen. Und das zu einer Zeit, wo die staatliche Exklusive in aller Form unbestritten schon längst bestand und gerade ihm der Vorschlag gemacht worden war, sie anzuerkennen. Auch Pius IX. hat in der Konstitution „In hac sublimi" jede Einmischung (interventus) der Laiengewalt ausgeschlossen. Auch kann dieses Recht nicht durch Gewohnheit entstanden sein. Denn keines der hierzu nötigen Requisite trifft in gehöriger Weise zu. Zu sagen wird nur das sein, dafs es für die Kardinäle unter Umständen eine moralische Pflicht sein kann, einen staatlichen Einspruch zu beachten [1].

III. Erledigt wird der päpstliche Stuhl in regelmäfsiger Weise durch den Tod des Papstes. In der frühesten Zeit übernahm dann das ganze Presbyterium die Leitung der römischen Kirche [2]. Später führten der Archipresbyter und der Archidiakon der Kardinäle sowie der Primicerius als Ausschufs die Geschäfte [3]. Nach Ausbildung der Vollgewalt des Kardinalkollegs trat dieses ein. Jedoch hat sich bald

[1] Zur neueren Litt.: *L. Wahrmund*, Das Ausschliefsungsrecht (ius exclusivae) d. kath. Staaten Österr., Frankr. u. Span. b. d. Papstwahlen. 1888. *Ders.*, Beiträge z. Gesch. d. Exklusionsrechtes b. d. Papstwahlen aus röm. Archiven (Sitzungsberichte d. kais. Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl. CXXII [Wien 1890]. Nr. 13; auch sep.). *Ders*, Zur Gesch. d. Exklusionsrechtes b. d. Papstwahlen i. 18. Jhdt. (A. f. k. KR. LXVIII [1892], 100 ff.). *Ders.*, Die Bulle „Aeterni Patris Filius" u. d. staatl. Einfl. auf d. Papstwahlen (ebd. LXXII [1894], 201 ff.; auch sep.). *Ders.* in d. Krit. Vierteljahresschrift f. Gesetzgeb. u. Rechtswissensch., 3. Folge, II (1896), 140 ff. *Sägmüller*, Das Recht d. Exklusive (Katholik 1889 I, 589 ff.). *Ders.*, Die Papstwahlen u. d. Staaten v. 1447—1555 (Nikol. V. b. Paul IV.). Eine kirchenrechtl.-histor. Unters. üb. d. Anfang d. staatl. Rechts d. Exkl. i. d. Papstwahl. 1890. *Ders.*, Die Papstwahlbullen u. d. staatl. Recht d. Exklusive. 1892. *Ders.*, Der Anfang d. Ausschliefsungsrechtes i. d. Papstwahl (Katholik 1894 I, 170). *Ders.*, Das Recht d. Exklusive i. d. Papstwahl (A. f. k. KR. LXXIII [1895], 193 ff.; auch sep.). *Ders.*, Neueste Lösungsversuche i. d. Frage u. d. staatl. Recht d. Exklusive (ebd. LXXVI [1896], 25 ff.). Ich datiere d. Anspruch auf e. staatl. Exklusionsrecht auf Karl V. zurück. *Wahrmund* setzt d. erste Ausübung i. d. Jahr 1721. *Lector* plädiert für 1691. *J. F. Schulte*, Die Papstwahl u. d. Erlassen Pius' IX. (Preufs. Jbb. LXVIII [1891], 840). *Ch. Lingen*, Über kirchl. Gewohnheitsrecht (A. f. k. KR. LXXIII [1895], 131 ff).

[2] *A. Harnack*, Die Briefe d. röm. Klerus aus d. Zeit d. Sedisvakanz im Jahre 250 (Theol. Abhandlungen, K. v. Weizsäcker gewidmet [1892] 1 ff.).

[3] Liber diurnus, ed. *Sickel*, form. LIX.

der Gebrauch und dann auch das Gesetz gebildet, dafs der Kardinal-Kämmerer und je ein Kardinal aus einem ordo, die für je drei Tage aufgestellten capita ordinum, die Abhaltung des Konklaves, die Verwaltung des Kirchenstaates und die Besorgung der unumgänglichsten Geschäfte der Gesamtkirche zu überwachen haben[1]. Von einem Übergang der vollen päpstlichen Gewalt auf das Kardinalkolleg kann keine Rede sein[2]. Sodann kann das Papsttum frei werden durch Resignation. Da die päpstliche Würde keinen character indelebilis verleiht, ist ein Verzicht möglich, und zwar ohne jemandes Genehmigung[3]. Ferner geht die päpstliche Würde verloren durch totalen und bleibenden Irrsinn, da der Papst eine vernünftige Person sein mufs[4]. Endlich tritt Erledigung des päpstlichen Stuhles ein durch notorische private Häresie des Papstes, und zwar ipso facto, indem der Papst durch solche Häresie selbst aus der Kirche ausscheiden würde. Von Absetzung des wirklichen Papstes durch ein allgemeines Konzil oder durch weltliche Gewalt, wie das im Mittelalter vorkam, kann bei richtiger Auffassung des Primates keine Rede sein; denn „prima sedes a nemine iudicatur". Das Konzil kann nur eine Erklärung abgeben über die Thatsache der Häresie und ihre Folgen[5].

§ 88.

Die Kardinäle.

Thomassin P. I, l. 2, c. 113 sqq. Zur ält. Litt. vgl.: *Phillips*, KR. VI, 1 ff.; *Hinschius*, KR. I, 309; *Scherer*, KR. I, 473 f. Dignité des cardinaux (Anal. iur. pontif. II [1857], 1918 ss.). *K. Wenck*, Das Kardinalkollegium (Preufs. Jbb. LIII [1884], 429 ff.). *M. Souchon*, Die Papstwahlen v. Bonifaz VIII. b. Urban VI. u. d. Entstehung d. Schismas. 1888. *Ders.*, Die Papstwahlen i. d. Zeit d. grofsen Schismas.

[1] Pius IV. „In eligendis" § 6 sqq.

[2] C. 3 in VI^to de elect. I, 6. C. 2 in Clem. de elect. I, 3. *Phillips*, KR. V, 717 ff. *Hinschius*, KR. I, 368 ff. *Wernz*, Ius decret. II, 692 sq. *Sägmüller*, Thätigk. u. Stell. d. Kard. 114 ff.

[3] C. 1 in VI^to de renunt. I, 7. Vgl. ob. S. 296. *Phillips*, KR. V, 716 ff. *Hinschius*, KR. I, 294 ff. *Wernz*, Ius decret. II, 693 sq. *Sägmüller*, Thätigk. u. Stell. d. Kard. 141 ff. 230 ff. Dafs Gregor VI. auf d. Synode zu Sutri 1046 abgesetzt wurde, nicht verzichtete: *H. Grauert*, Papstwahlstudien (Hist. Jb. XX [1899], 313 ff.). *F. Gillmann*, Die Resignation d. Benefizien (1901) 9 f.

[4] Anders, aber unrichtig, *Ch. Meurer*. Die kirchl. Rechtslage bei konstat. Geisteskrankheit d. Papstes (Z. f. d. Privat- u. öffentl. Recht d. Gegenwart XIV [1887], 386 ff.).

[5] C. 6, D. XL. C. 13—17, C. IX, q. 3. C. 1 Extrav. comm. de M. et O. I, 8. *Phillips*, KR. I, 245 ff. *Kober*, Die Deposition u. Degradation (1867) 549 ff. *Hinschius*, KR. I, 296 ff. *Wernz*, Ius decret. II, 695 sqq. *Sägmüller*, Thätigk. u. Stell. d. Kard. 144 f. 233.

Entwicklungs- u. Verfassungskämpfe d. Kardinalates v. 1378—1417. 1898 ff. *Sägmüller*, Zur Gesch. d. Kardinalates. Ein Traktat d. Bisch. v. Feltre u. Treviso, Teodoro de' Lelli, üb. d. Verhältn. v. Primat u. Kardinalat (Supplementheft Nr. 2 z. Röm. Qsch.). 1893. *Ders.*, Thätigk. u. Stell. d. Kard. 1896. *Ders.*, Die oligarchischen Tendenzen d. Kardinalkollegs bis Bonifaz VIII. (Th. Qsch. LXXXIII [1901], 45 ff.). *J. P. Kirsch*, Die Finanzverwaltung des Kardinalkollegiums i. 13. u. 14. Jhdt. 1895. *P. M. Baumgarten*, Untersuchungen u. Urkunden üb. d. Camera collegii cardinalium v. 1295—1437. 1898. Vgl. auch d. Litt. zum folg. Paragraphen.

Cardinalis bedeutete jeden bleibend und fest an einer Kirche angestellten Geistlichen, einen clericus intitulatus, incardinatus [1]. Sodann bezeichnete es den Kleriker, der an einer Hauptkirche, einem cardo, namentlich an der bischöflichen Kirche, bleibend angestellt war [2]. Unter diesen Umständen hiefsen vor allem, wenn auch bis weit in das Mittelalter hinein nicht ausschliefslich, diejenigen presbyteri cardinales, welche an den fünfundzwanzig zur Kirche des Bischofs von Rom, des Papstes, des cardo ecclesiae κατ' ἐξοχήν, gehörigen tituli oder Quasipfarrkirchen, die selbst auch tituli cardinales genannt wurden, bleibend angestellt waren [3]. Doch behielten nicht alle an diesen Titeln zugleich angestellten zahlreichen Presbyter diesen auszeichnenden Namen, sondern, wie das Wort cardinalis zugleich den Sinn von principalis hat, nur der erste dieser Priester [4]. Diese Kardinalpriester hatten nach einer bis in das 5. Jahrhundert zurückreichenden Einrichtung den Gottesdienst an den vier Patriarchalkirchen St. Peter, St. Paul, Maria Maggiore und S. Lorenzo, und zwar je sieben an einer dieser Kirchen, zu besorgen, so dafs es deren achtundzwanzig sein sollten [5]. Zum päpstlichen Gottesdienst wurden überdies beigezogen die sieben diaconi regionarii, die Vorstände der kirchlichen Armenpflege in den sieben kirchlichen Regionen Roms. Sie bekamen den Namen diaconi cardinales, und ihre Zahl stieg bis auf achtzehn [6]. Endlich beriefen die Päpste zur Stellvertretung bei den Pontifikalien an ihrer bischöflichen Kirche, am Lateran, und zur Beratung in wichtigen Angelegenheiten zu ihrem Presbyterium hin benachbarte Bischöfe. Seit dem 8. Jahrhundert waren es ihrer sieben: septem episcopi cardinales hebdomadarii [7]. Aber erst für das 12. Jahrhundert können die Sitze dieser Kardinalbischöfe bestimmt angegeben werden, welche in eben diesem Jahrhundert noch bleibend auf sechs reduziert wurden: Ostia (mit Velletri), Porto (mit S. Rufina oder Silva

[1] C. 3 (Gelas. a. 492—496), D. XXIV. C. 5 (Greg. I. a. 595), D. LXXI. C. 6 (Greg. I. a. 603), D. LXXIV. C. 42 (Greg. I. a. 592), C. VII, q. 1.

[2] *Hinkmar* v. Reims, De iure metropolit. c. 20 (Opp. ed. *Sirmond* II, 731).

[3] C. 5 (Const. Silvestri c. 7), D. XCIII. C. 2 (Pseudo-Silv.), C. II, q. 4. C. 3—5 (Syn. Rom. a. 769), D. LXXIX. *Jaffé*, Regesta Nr. 4302.

[4] *Phillips*, KR. VI, 47 f. *Hinschius*, KR. I, 319.

[5] Lib. pontif., ed. *Duchesne*, I, 249. *Joannes Diaconus*, De eccl. Lateran. c. 16. *J. Mabillon*, Museum italic. (Lut. Paris. 1724) I, 574. *Grisar*, Gesch. Roms I, 661 f.

[6] *Joann. Diac.*, De eccl. Lateran. c. 8. *Mabillon*, Mus. ital. II, 567. *Sägmüller*, Thätigk. u. Stell. d. Kard. 9 ff.

[7] Lib. pontif., ed. *Duchesne*, I, 478 (Syn. Rom. a. 769).

Candida), Albano, Sabina, Tusculum (Frascati), Praeneste (Palestrina)[1]. Diese Kardinäle zusammen gewannen, namentlich seitdem ihnen Nikolaus II. und Alexander III. die Papstwahl eingeräumt hatte, und seitdem sie nach Aufhören der römischen Synoden die hauptsächlichsten Berater der Päpste geworden waren, ein solches Ansehen, dafs sie an Rang über die Bischöfe, Erzbischöfe und seit dem 14. Jahrhundert selbst über die Patriarchen emporstiegen. Das kam besonders dadurch zum Ausdruck, dafs es sich seit dem 12. Jahrhundert Bischöfe zur Ehre anrechneten, Kardinalpresbyter, ja Kardinaldiakone zu werden[2]. Da mufste auch ihr Name, den sie bisher immer noch mit Klerikern an hervorragenden Kirchen geteilt hatten, ein ausschliefslicher werden[3]. Ihre Zahl aber, die im Mittelalter stark geschwankt hatte, wurde durch Sixtus V. auf sechs Kardinalbischöfe, fünfzig Kardinalpresbyter und vierzehn Kardinaldiakone fixiert[4].

In der Ernennung der Kardinäle ist der Papst vollständig frei[5]. Die heute noch übliche Befragung der Kardinäle hierüber ist nur Form[6]. Doch werden nach altem Herkommen die Wünsche von Österreich, Frankreich, Spanien und Portugal nach Kreation eines Bischofs ihres Landes, der dann Kronkardinal heifst, nach Möglichkeit berücksichtigt[7]. Der Kardinal mufs die für einen Bischof erforderlichen Eigenschaften haben[8], darf nicht erst durch nachfolgende Ehe legitimiert[9], nicht mit einem Kardinal im ersten oder zweiten Grade verwandt sein[10], nicht Kinder oder Enkel aus einer früheren Ehe haben[11]. Im Kolleg sollen mindestens vier Theologen aus den Mendikantenorden[12] und womöglich Vertreter aus allen Nationen

---

[1] *Joann. Diac.*, De eccl. Lateran. c. 16. *Mabillon*, Mus. ital. II, 574. *L. Duchesne*, Le sedi episcopali nell' antico ducato di Roma (Archivio della R. società romana di storia patria XV [1892], 6 sgg.; auch sep.).

[2] *Sägmüller*, Thätigk. u. Stell. d. Kard. 193 ff. [3] Pius V. 17. Febr. 1567.

[4] „Postquam verus" v. 3. Dez. 1586; „Religiosa" v. 15. April 1587. Die Reformkonzilien v. Konstanz u. Basel hatten verlangt, dafs es vierundzwanzig Kardinäle aus all. christl. Nationen sein sollten. *Walter*, Fontes 87. *Harduin*, Act. conc. VIII, 1206 sqq. Die heutige Zahl d. Presbyteral- u. Diakonaltitelkirchen ist etwas gröfser.

[5] C. 17 in VI^to^ de elect. I, 6. Trid. sess. XXIV de ref. c. 1. Auf den Reformkonzilien wollte man d. Papst an d. Konsens d. Kard. binden. Vgl. d. vorausgehende Anmerkung.

[6] Über d. mittelalt. Modus giebt Aufschlufs d. Ordo romanus XIV. *Mabillon*, Mus. ital. II, 424 sqq. *Sägmüller*, Thätigk. u. Stell. d. Kard. 182 ff.

[7] Diesen Kronkardinälen pflegen ihre Regierungen d. Taxen (2832 Scudi à 4 *M.* 33 *Pf.*) zu ersetzen.

[8] Trid. sess. XXIV de ref. c. 1. Doch genügt f. d. Kardinaldiakon d. begonn. zweiundzwanzigste Lebensjahr: Sixtus V. „Postquam verus" § 6.

[9] „Postquam verus" § 72. [10] L. c. § 17. 18.

[11] L. c. § 15. [12] L. c. § 9.

sein[1]. Die Kreation geschieht in geheimem Konsistorium. In weiteren, teils geheimen, teils öffentlichen Konsistorien erfolgt die Übergabe des roten Käppchens, Biretts und Hutes, das Öffnen und Schliefsen des Mundes, die Übergabe des Ringes und die Anweisung des Titels bezw. der Diakonie. Auswärtigen Kardinälen wird das Birett bezw. Kardinalskäppchen durch einen päpstlichen Gesandten bezw. Nobelgardisten überbracht. Bei dessen Empfang haben dieselben bei Verlust des Kardinalates eidlich zu versprechen, innerhalb Jahresfrist zum Zweck der Vornahme der Zeremonien und Anweisung des Titels sich persönlich beim Papste zu stellen[2]. Bei Übergabe des roten Hutes haben die Neukreierten einen dem Bischofseid ähnlichen Eid abzulegen[3]. Der Papst kann übrigens die Namen einzelner Kreierter „in petto" behalten und erst später, unbeschadet ihrer Anciennität, publizieren[4].

Aufgabe und Pflicht der Kardinäle ist es, dem Papst beim Gottesdienst zu assistieren, und ihn bei der Regierung der Kirche zu beraten und zu unterstützen[5]. Daher sind sie auch alle, mit Ausnahme der Diözesanbischöfe, zur Residenz in Rom verpflichtet und dürfen den Kirchenstaat bezw. Rom ohne päpstliche Erlaubnis nicht verlassen[6].

---

[1] Trid. sess. XXIV de ref. c. 1. Über Forderungen auf d. Vatic. vgl. *Lämmer*, Zur Kodif. d. kan. Rs. 121 f.

[2] „Postquam verus" § 19. Den in Österr., Frankr., Span. u. Portug. befindl. Kardinälen wird d. Birett vom Staatsoberhaupt aufgesetzt.

[3] Formel b. *Hinschius*, KR. 1, 343[4]. Über geplante Änderungen einz. Stellen vgl. D. Z. f. KR. XIV (1879), 107 ff.

[4] Zum erstenmal v. Martin V. geübt. Eugen IV. hatte in d. Konst. „In eminenti" v. 26. Okt. 1431 bestimmt, dafs d. Kreation erst n. Vornahme d. Zeremonien vollendet sein solle. Allein n. e. Erklärung Pius' V. v. 26. Jan. 1571 genügt d. Publikation d. Kreierten, um ihm alle Rechte e. Kard. z. verschaffen. So müssen auch d. in petto Behaltenen v. Rechts wegen noch b. Lebzeiten d. Papstes publiziert sein. Mifslich ist e. testam. Bezeichnung, wie sie Pius IX. 15. März 1875 ankündigte. *F. Santi*, Praelectiones iur. can. (ed. 3 cura *M. Leitner*, 1898 sqq.) I, 292 sqq. *P. A. Kirsch*, Die reservatio in petto bei d. Kardinalskreation (A. f. k. KR. LXXXI [1901], 421 ff.). — Dafs d. Papst z. Annahme d. Kardinalswürde zwingen könnte, vgl. *L. Wahrmund*, Über d. kirchl. Zulässigkeit d. Rekusation d. übertrag. Kardinalswürde (A. f. k. KR. LXVII [1892], 3 ff.).

[5] C. 17 in VI^to^ de elect. I, 6. Trid. sess. XXIV de ref. c. 1; Sess. XXV de ref. c. 1.

[6] C. 2, X de cler. non resid. III, 4. Leo X. „Supernae dispositionis" v. 21. Mai 1513. § 28. Sixtus V. „Sanctissimus" v. 16. März 1588. Urban VIII. „Sancta synodus" v. 12. Dez. 1634. § 7. Innocenz X. „Cum sicut iuxta" v. 19. Febr. 1646. Bened. XIV. „Ad universae" v. 3. Sept. 1746. Auf Grund v. Gewohnheit residieren d. suburbik. Kardinalbischöfe in Rom. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 7, c. 1, n. 7; l. 13, c. 8, n. 3; c. 14, n. 8.

Aus diesem Grunde verlieren die Kardinäle auch alle bisher innegehabten Benefizien. Doch kann hierin Dispensation eintreten. Solche ist bereits von vornherein gegeben für bischöfliche Kirchen. Ihre Thätigkeit in Verwaltung der Kirche üben die Kardinäle aus teils in den Konsistorien, teils in den kurialen Ämtern, teils in den Kardinalskongregationen. Unter einem Konsistorium versteht man die Versammlung der Kardinäle um den Papst[1]. Die Konsistorien sind teils öffentliche oder aufserordentliche, teils geheime oder ordentliche. An den öffentlichen nehmen auch in Rom anwesende Bischöfe, Prälaten, Fürsten und die am päpstlichen Hof befindlichen Gesandten teil. In ihnen findet statt die Übergabe des roten Hutes an neue Kardinäle, der solenne Endbeschlufs bei Kanonisationen, der Empfang von Gesandten. Wichtiger sind die geheimen Konsistorien. Im Mittelalter wurde in ihnen eine Masse von Geschäften, namentlich Rechtssachen erledigt. Sie fanden daher regelmäfsig wöchentlich statt. Heutzutage werden dieselben, nachdem sie von vielen Geschäften entlastet sind, nur noch nach Bedürfnis berufen. In ihnen werden unter Beirat (consilium) der Kardinäle erledigt die auf Bistümer und Bischöfe bezüglichen Angelegenheiten (causae maiores), die Besetzung der vom Papst zu vergebenden Abteien, die Ernennung der Kardinäle, des Kämmerers und Vizekanzlers der römischen Kirche, die Absendung von legati a latere, die Verleihung des Palliums, die Regelung wichtiger kirchenpolitischer Verhältnisse, oder werden über solche vom Papst in Allokutionen Aufschlüsse gegeben.

Diesen Pflichten der Kardinäle entsprechen ausgedehnte Rechte. Eine Realinjurie gegen sie ist crimen laesae maiestatis und zieht Infamie und Exkommunikation nach sich[2]. Ihr Forum haben sie nur vor dem Papst[3]. Auf den allgemeinen Konzilien haben sie Sitz und Stimme. Alle den Bischöfen gewährten Privilegien kommen auch ihnen zu[4]. Eine in den Kirchengesetzen oder sonstwie angedrohte Zensur oder odiose Bestimmung trifft sie nur, wenn sie ausdrücklich darin genannt sind[5]. An ihren Titelkirchen haben sie quasiepisco-

[1] *G. Palaeoti*, De sacri consistorii consultationibus. Romae 1592. *Sägmüller*, Thätigk. u. Stell. d. Kard. 46 ff. 97 ff.

[2] C. 5 in VI^to^ de poen. V, 9. Eugen IV. „Non mediocri" a. 1439. § 6. „Apost. Sed. moder." v. 12. Okt. 1869. I, 5.

[3] C. un. in VI^to^ de schism. V, 3. Eugen IV. „Non mediocri" § 14. Paul IV. „Cum saepius" v. 9. Jan. 1556. Die modernen Staaten respektieren d. privil. fori d. Kard. nicht mehr.

[4] C. 16, X de poen. V, 38 (approbierter Beichtvater aus jeder belieb. Diözese). C. 12 in VI^to^ de privil. V, 7 (altare portatile u. Hauskapelle).

[5] C. 4 in VI^to^ de sent. excomm. V, 11. Reg. Cancell. n. 70.

pale Jurisdiktion. Sie können sich daselbst der Pontifikalien bedienen, bischöfliche Benediktionen spenden, wenn sie in Rom anwesend sind zu ihren Titeln gehörige Benefizien vergeben, die kirchliche Zucht und Sitte der an denselben Angestellten überwachen [1]. Die Kardinalpresbyter können ihren Familiaren und den an ihren Titeln Angestellten die Tonsur und die niedern Weihen erteilen [2]. Jeder in Rom residierende Kardinal soll ein Gehalt von 4000 Scudi (piatto cardinalizio) haben. Andernfalls wird das Fehlende aus der päpstlichen Kammer zugelegt [3]. Als Ehrenrechte kommen den Kardinälen zu: die Präcedenz vor allen kirchlichen Würdenträgern unmittelbar nach dem Papst, der Rang unmittelbar nach den regierenden Fürsten [4], der Titel „Eminentissimi" [5], der rote Hut [6], das rote Birett (Käppchen) und der rote Purpurmantel [7], der Kardinalsring und eine damastseidene Mitra [8]. Die Absetzung und Restitution eines Kardinals steht dem Papst allein zu [9].

Die Kardinäle zusammen bilden ein Kollegium. An dessen Spitze steht als Kardinaldekan der jeweilige Bischof von Ostia. Subdekan ist der Bischof von Porto. Das Kolleg hat auch einen jedjährlich aus seiner Mitte gewählten Kämmerer, der die gemeinsame Kasse verwaltet und jedem in Rom anwesenden Kardinal daraus den rotulus cardinalicius zuteilt [10]. Über die Präcedenz entscheidet unter den

[1] C. 11, X de M. et O. I, 33. C. 24, X de elect. I, 6. Reg. Cancell. n. 8. Innoc. XII. „Romanus pontifex" v. 17. Sept. 1692. § 9.

[2] Vgl. oben S. 151.

[3] Zum Zweck genügender Einkünfte werden ihnen auch noch andere Kirchen kommendiert.

[4] Caerimoniale Card. v. 14. Mai 1706. Dekret v. 16. April 1856. Daher behalten nur Kardinäle aus regierenden Häusern ihren Geburtsadel u. ihr Familienwappen, aber ohne Krone, sondern mit Kardinalshut darüber, bei. Innoc. X. „Militantis ecclesiae" v. 19. Dez. 1644.

[5] Wird dieser Titel verweigert, so sollen sie d. Verkehr abbrechen: Urban VIII. 10. Juni 1630.

[6] Seit 1245 durch Innoc. IV. d. säkularen, seit 1591 durch Greg. XIV. d. regul. Kard. verliehen.

[7] Seit Paul II. a. 1464 (?). Die regul. Kard. tragen ihre Ordenstracht.

[8] Zur hist. Entwicklung dies. Ehrenrechte vgl. *Sägmüller*, Thätigk. u. Stell. d. Kard. 157 ff.

[9] *Wernz*, Ius decret. II, 716 sqq.

[10] Bened. XIV. „In regimine" v. 3. Febr. 1745. Im MA. waren d. gemeins. Einkünfte bedeutend. Nikolaus IV. hat am 12. Juli 1289 d. Kolleg d. Hälfte d. Einkünfte d. Papstes eingeräumt. Heute ist d. Betrag d. rotul. cardinal. gering. Über d. Entwicklung d. Kollegs vgl. *Sägmüller*, Thätigk. u. Stell. d. Kard. S. 170 ff., speziell üb. d. Einkünfte S. 186 ff. Vgl. dazu die eingangs bemerkten Schriften v. *Kirsch* u. *Baumgarten*. Siehe auch oben S. 304, A. 3.

Kardinalbischöfen der Zeitpunkt der erhaltenen Bischofsweihe, unter den übrigen Kardinälen innerhalb der ordines die Anciennität im Empfang des Kardinalates[1]. Im Kollegium gilt das Optionsrecht. Dasselbe kann aber nur von den in Rom residierenden Kardinälen geübt werden. Das Wesen dieses Rechtes besteht darin, dafs bei Vakanz eines Kardinalates der der Anciennität nach älteste Kardinal die erledigte Stelle für sich optieren kann. Und zwar findet ein solches Nachrücken nicht blofs innerhalb der einzelnen ordines, sondern auch von einem ordo in den nächst höheren statt. Der älteste Kardinalbischof hat das Recht auf Option des Dekanates und derselbe ist auf Grund hiervon nach altem Herkommen zugleich auch Bischof von Ostia[2].

§ 89.

Die Kurie. Die Kurialbehörden. Die Kardinalskongregationen.

Zur ält. Litt. vgl.: *Phillips*, KR. VI, 297 ff. 362 ff. 557 ff.; *Hinschius*, KR. I, 373 f. 391 ff. 448 ff.; *Scherer*, KR. I, 471. 485. 491. 505. *O. Mejer*, Die heutige röm. Kurie, ihre Behörden u. ihr Geschäftsgang (Z. f. d. Recht u. d. Politik d. Kirche I [1847], 54 ff.). *J. H. Bangen*, Die röm. Kurie, ihre gegenwärt. Zusammensetzung u. ihr Geschäftsgang. 1854. Des congrégations romaines et de leur pratique (Anal. iur. pontif. II [1857], 2230 ff.). *M. Bouix*, Tractatus de curia romana. 1859. *J. Simor*, De sacris congregationibus et illarum auctoritate (A. f. k. KR. XI [1864], 410 sqq.). *Markgraf*, Die röm. Kurie in ihrer Ausbildung u. Verfassung. 1875. *F. Grimaldi*, Les congrégations romaines. Guide histor. et pratique. 1890. (Auf d. Index.) *M. Lega*, De origine et natura sacr. roman. congregationum (Anal. eccl. IV [1896], 45 sqq.).

I. Aufser den Kardinälen stehen dem Papst in Regierung der Kirche noch viele andere Gehilfen zur Seite. Soweit dieselben in der unmittelbaren Nähe des Papstes sich befinden, bilden sie die Kurie, eine Bezeichnung, die sich für den päpstlichen Hofhalt schon im 11. Jahrhundert nachweisen läfst[3]. Doch unterscheidet man Kurie im weiteren und im engeren Sinne. Unter Kurie im weiteren Sinne versteht man alle Gehilfen und Behörden des Papstes zusammen, auch jene eingeschlossen, welcher sich der Papst bei Leitung seiner Diözese und Verwaltung des Kirchenstaates bedient. Unter Kurie im engeren und gewöhnlichen Sinne versteht man nur

---

[1] Klem. VIII. „Sanctissimus" v. 18. Aug. 1597. Klem. XII. „Pastorale officium" v. 10. Jan. 1721.

[2] Paul IV. „Cum venerabiles" v. 22. Aug. 1555. Sixtus V. „Postquam" § 7. 8. Klem. VIII. u. Klem. XII. l. c. — *L. Brancatius*, Diss. de opt. sex episcopatuum. Romae 1672. *Sägmüller*, Thätigk. u. Stell. d. Kard. 179 f. *P. M. Baumgarten*, Die Translationen d. Kard. v. Innoc. III. b. Martin V. (Hist. Jb. XXII [1901], 85 ff.).

[3] Ordo rom. X (saec. XI), c. 2. *Mabillon*, Mus. ital. II, 97.

jene Personen und Behörden, deren sich der Papst in Regierung der allgemeinen Kirche bedient. Dazu gehören: die Kardinäle, Prälaten, sonstige Beamte ohne Prälatur, Advokaten, Prokuratoren, Notare, Expeditoren, Agenten. Die Prälaten sind zum Teil die Nachfolger der hervorragenderen Kleriker, welche zu den kirchlichen Regionen Roms oder zu den einzelnen Kirchen oder zum päpstlichen Palaste gehörten, der proceres oder primates cleri oder ecclesiae [1]. Sie sind entweder solche mit oder solche ohne Jurisdiktion (reine Ehrenprälaten) [2]. Die Advokaten, Prokuratoren, Notare, Expeditoren und Agenten sind die Kurialen im engsten Sinne. Sie sind teils untergeordnetes Beamtenpersonal, teils im Auftrag der Parteien bei den Behörden thätig [3]. Die Advokaten haben hauptsächlich Rechtsgutachten abzufassen. Die Prokuratoren übernehmen die eigentliche Vertretung der Parteien vor Gericht [4]. Die Notare besorgen die Abfassung von Urkunden über Rechtsgeschäfte [5]. Die Expeditoren (Sollicitatoren, Speditionäre) leisten mechanische Hilfe bei Behörden, Advokaten und Procuratoren. Die Agenten werden von den Parteien und namentlich von den Bischöfen zur Betreibung ihrer Geschäfte und zum Zweck rascher Mitteilung von Kurialerlassen aufgestellt [6]. Unter der päpstlichen Familie endlich versteht man zum Unterschied

---

[1] *Phillips*, KR. VI, 297 ff. *Hinschius*, KR. I, 375 ff. *Scherer*, KR. I, 485 f. *Sägmüller*, Thätigk. u. Stell. d. Kard. 16 ff. *S. Keller*, Untersuchungen üb. d. Iudices s. Palat. Later. (D. Z. f. KR. IX [1900], 4 ff.).

[2] Eine Aufzählung d. wirkl. u. d. Ehrenprälaten b. *Bangen* a. a. O. 54 ff. Der Kandidat f. d. Prälatur mufs ehelicher Sohn ehrenhafter Eltern, sittlich erprobt, fünfundzwanzig Jahre alt, nach fünfjährigem Universitätsstudium Doktor beider Rechte, zwei Jahre b. e. geistl. Gericht thätig gewesen sein, vor d. Signatura iustitiae e. Examen abgelegt u. e. Jahreseinkommen v. 1500 Scudi haben. Zu ihrer Ausbildung besteht d. v. Bened. XIV. gegründete Academia ecclesiastica. Wird d. Prälatur ohne diese Eigenschaften verliehen, so ist sie eine pr. gratiae im Gegensatze zur pr. iustitiae. Die Farbe ist violett; die Titulatur „Reverendissimus", in der Regel aber „Monsignore". Zur Annahme d. Würde e. Ehrenprälaten ist i. d. Regel landesherrl. Genehmigung nötig. Für Württ. vgl. *Pfaff*, Gesetzeskunde 81. Mit Recht verlangten franz. Bischöfe auf d. Vatic., es möge vor d. Verleihung e. Gutachten d. Ordinarius eingeholt werden. *K. Martin*, Omnium Conc. Vatic. documentorum collectio (1873) 150.

[3] Doch sind sie z. Teil Prälaten, wie die Konsistorialadvokaten, z. Teil bilden sie Kollegien, wie d. Kollegialprokuratoren.

[4] *J. P. Kirsch*, Andreas Sapiti, engl. Prokurator a. d. Kurie i. 14. Jhdt. (Hist. Jb. XIV [1893], 582 ff.).

[5] Über d. Notare vgl. *H. Bresslau*, Handb. d. Urkundenlehre f. Deutschl. u. Italien (1889 ff.) I, 437 ff.

[6] Auf d. Konferenz d. deutsch. Bischöfe zu Würzburg 9. Nov. 1849 wurde der nicht z. Durchführung gekomm. Beschlufs gefafst, e. gemeins. Agenten z. bestellen

von der Familie des Papstes alle jene, die zum persönlichen und häuslichen Dienste des Papstes bestimmt sind[1].

II. Seit dem 13. Jahrhundert haben sich um den Papst eine Reihe von Behörden gebildet zum Zweck der Erledigung der mit dem wachsenden Primat immer mehr zunehmenden Geschäfte. Mehrfach steht ein Kardinal an ihrer Spitze. In der Regel aber liegt die Hauptthätigkeit in den Händen von Prälaten. Sie sind teils Justiz-, teils Gnaden-, teils Expeditionsbehörden.

Unter den Justizbehörden ist zunächst zu nennen die S. Rota Romana[2]. Dieselbe war sicher seit Johann XXII.[3] das stehende Tribunal, durch welches der Papst die kontentiösen kirchlichen Sachen mit Ausnahme der Kriminalsachen aus der ganzen Kirche und die weltlichen derselben Art aus dem Kirchenstaat in höherer Instanz entscheiden liefs. Heute hat dieser einst hochberühmte Gerichtshof seine Bedeutung so gut wie vollständig verloren[4]. Er bedarf zur Übung der Jurisdiktion eines speziellen päpstlichen Auftrags[5]. Zu den päpstlichen Justizbehörden gehört ferner die Reverenda Camera Apostolica[6]. Sie hatte als die päpstliche Fiskalbehörde die Verwaltung der Einkünfte der römischen Kirche. An ihrer Spitze steht der

---

(A. f. k. KR. XXII [1869], 438). Regula in Secretariis ecclesiast. Urbis circa expeditores et agentes servanda (A. f. k. KR. LXXIX [1899], 367 ff.).

[1] *Th. Sickel,* Ein ruolo di famiglia d. Papstes Pius IV. (Mitt. d. Inst. f. österr. Gfschg. XIV [1893], 537 ff.). Ein Verzeichnis d. Hofchargen findet sich i. d. jedjährl. erscheinenden Gerarchia cattolica.

[2] Zur ält. Litt. vgl.: *Phillips,* KR. VI, 449 ff.; *Hinschius,* KR. I, 392 f.; *Scherer,* KR. I, 492 f. *Sägmüller,* Die Entwicklung d. Rota b. z. Bulle Johanns XX. „Ratio iuris" a. 1326 (richtig 1331) (Th. Qsch. LXXVII [1895], 97 ff.). *K. Henner,* Zur Gesch. d. Rota Romana (A. f. k. KR. LXXIII [1895], 177 ff.). *M. Tangl,* Eine Rotaverhandlung v. Jahre 1323 (Mitt. d. Inst. f. österr. Gfschg. VI. Ergänz.-Bd. 320 ff.).

[3] „Ratio iuris" a. 1331.

[4] Über Sammlungen d. Entscheidungen d. Rota s. Teil I, S. 141.

[5] Leo XIII. hat d. Auditoren d. Rota d. Congregatio Rituum zugewiesen. *F. Santi,* Praelectiones iur. can. (ed. 3 cura *M. Leitner*) I, 339.

[6] Zur ält. Litt. vgl.: *Phillips,* KR. VI, 403 ff.; *Hinschius,* KR. I, 405; *Scherer,* KR. I, 494. *Sägmüller,* Thätigk. u. Stell. d. Kard. 28 ff. 104 f. Weitere Litt. oben S. 304, A. 3. Ferner: *J. P. Kirsch,* Die Annaten u. ihre Verwaltung i. d. zweit. Hälfte d. 15. Jhdts. (Hist. Jb. IX [1888], 300 ff.). *Ders.,* Die Rückkehr d. Päpste Urban V. u. Gregor IX. v. Avignon n. Rom. 1898. *P. Fabre,* Le Liber censuum de l'Église romaine. 1889 ss. *Ders.,* La perception du cens apostol. en France en 1291—1293 (Mélanges d'archéol. et d'hist. XVII [1897], 221 ss.). *A. Meister,* Auszüge a. d. Rechnungsbüchern d. Cam. apost. (Z. f. d. Gesch. d. Oberrheins, N. F. VII [1892], 104 ff.). *S. Steinherz,* Die Einhebung d. Lyoner Zehnten i. Erzb. Salzburg 1282—1285 (Mitt. d. Inst. f. österr. Gfschg. XIV [1893], 1 ff.). *Miltenberger,* Versuch e. Neuordnung d. päpstl. Kammer i. d. erst. Regierungsjahren

Kämmerer (Camerlengo), seit dem 15. Jahrhundert immer ein Kardinal. Doch war die Kammer nicht blofs Verwaltungs-, sondern auch Gerichtsbehörde. Sie schlichtete zunächst mit der Verwaltung zusammenhängende Prozesse. Überdies war sie das Hofgericht für die Kurialen in Zivil- und Strafsachen. Letztere Gerichtsbarkeit übte der Auditor der Kammer. In der neuesten Zeit sind die Befugnisse der Kammer auf verschiedene Behörden und Kommissionen verteilt, so dafs sie ihre alte Stellung fast ganz verloren hat. Das letztere gilt noch mehr von der Signatura iustitiae, die ihren Namen davon hat, dafs ihre Glieder an den Papst gerichtete Gesuche in Rechtssachen diesem unter Abgabe eines juristischen Gutachtens (referendarii) zum Unterzeichnen (signatura) vorzulegen hatten[1].

Jegliche Bedeutung hat verloren die zu den Gnadenbehörden gehörige Signatura gratiae[2]. Dagegen stehen noch heute in voller Thätigkeit die Datarie und die Pönitentiarie. Die wohl bis in das 13. Jahrhundert hinaufreichende Dataria Apostolica bereitet die in foro externo erbetenen ordentlichen Gnadenakte zur Entscheidung durch den Papst vor („Papa, non datarius concedit gratias"), versieht die gewährten und in richtige Form gebrachten mit dem Datum (datare), von welchem ab für die Regel die Konzession gültig ist, und expediert dieselben entweder selber oder durch die Kanzlei gegen Erlegung einer bestimmten Taxe. Sie gewährt Dispensationen von Irregularitäten, von im kanonischen Recht verbotenen Handlungen oder Unterlassungen, von öffentlichen Ehehindernissen, bestätigt, erweitert oder beschränkt Privilegien und Indulte, vergiebt die dem Papste reservierten Benefizien. An ihrer Spitze steht der Datar, welcher Prodatar heifst, wenn er Kardinal ist. Das betreffende Gesuch ist aber immer an den Papst selbst zu richten[3]. Die S. Poenitentiaria Apostolica, an deren Spitze schon seit dem 13. Jahrhundert der Kardinal-Grofspönitentiar steht, absolvierte bezw. dispensierte früher in foro interno et externo. Später aber wurde sie ganz auf das forum internum

Martins V. (Röm. Qsch. VIII [1894], 393 ff.). *G. Schneider*, Die finanz. Beziehungen d. florent. Bankiers z. Kirche v. 1285—1304. 1899. Vgl. auch noch *A. Schulte*, Gesch. d. mittelalt. Handels u. Verkehrs zwisch. Westdeutschl. u. Italien. 1900.

[1] *Phillips*, KR. VI. 503 ff. *Hinschius*, KR. I, 415 ff. *Scherer*, KR. I, 496.

[2] *Phillips* VI, 505 ff. *Hinschius* I, 421 f. *Scherer* I. 496. f.

[3] Ihre Kompetenz wurde namentlich gegenüber d. Sekretarie d. Breven umschrieben durch Bened. XIV. „Gravissimum nobis" v. 26. Nov. 1745. Zur ält. Litt. vgl.: *Phillips* VI, 385; *Hinschius* I, 422; *Scherer* I, 497. Das Hauptwerk: *Th. Amydenus*, Tractatus de off. et iurisdict. Datarii necnon de stilo Datariae, Colon. 1701, war früher auf dem Index.

eingeschränkt. So absolviert sie in den dem Papste reservierten Fällen, dispensiert von geheimen Ehehindernissen, von Irregularitäten, von bei der Ordination unterlaufenen Fehlern, von der Verpflichtung zum Breviergebet, von Gelübden. Aber auch pro foro externo kann die Pönitentiarie angegangen werden; so in Fällen, wo dies bei andern kompetenten Behörden aus wichtigen Gründen nicht geschehen kann, oder wo es sich um kanonisch Arme, z. B. Ordensleute, handelt; denn die Pönitentiarie gewährt ihre Gnaden immer gratis. Die Bittgesuche sind an den Kardinal-Grofspönitentiar zu richten, entweder durch den Petenten selbst oder durch den Beichtvater, und zwar im letzteren Falle tecto nomine [1].

In der Regel expedieren die päpstlichen Behörden ihre Erlasse selber. Die Expeditionsbehörde für das Konsistorium aber und zum Teil auch für die Datarie bildet die Cancellaria Apostolica. Ursprünglich war die päpstliche Kanzlei mit dem Archiv und der Bibliothek verbunden. Dann wurde sie hiervon getrennt. An ihrer Spitze stand der Kanzler. Derselbe war im 12. Jahrhundert in der Regel Kardinal. Im 13. Jahrhundert aber war derselbe ebenso konstant nicht mehr Kardinal, mit der Bezeichnung „Vizekanzler". Als nun seit dem Aufenthalt der Päpste in Avignon wieder nur Kardinäle Kanzler wurden, behielten sie doch den Titel „Vizekanzler" bei, und zwar bis heute. Die Kanzlei also expediert alle päpstlichen Erlasse, die in Form von Bullen ergehen, sowie alle Erlasse aus dem Konsistorium und solche aus der Datarie. Doch prüft sie dieselben vorher selbständig an den Kanzleiregeln. Zu diesem Zwecke bestand früher auch die Audientia contradictarum [2]. Als die Breven aufkamen, entstand die Secretaria

[1] Genau bestimmt wurde die Kompetenz d. Pönitentiarie zuletzt durch Bened. XIV. „Pastor bonus" u. „In apostolicae" v. 13. April 1744. Zur ält. Litt. vgl.: *Phillips* VI, 508; *Hinschius* I, 427; *Scherer* I, 498. *Sägmüller*, Thätigk. u. Stell. d. Kard. I, 105 ff. *H. Denifle*, Die älteste Taxrolle d. apost. Pönitentiarie v. Jahre 1338 (A. f. Litt. u. Kgschte d. MA. IV [1888], 201 ff.). *K. Eubel*, Der Registerband d. Kardinal-Grofspönitentiars Bentevenga (A. f. k. KR. LXIV [1900], 3 ff.). *H. Ch. Lea*, A formulary of the papal Penitentiary in the thirtheenth century. 1892. *P. Batiffol*, Les prêtres pénitenciers romains au 5e siècle (Compte rendu du Congrès internat. d. cath. à Bruxelles [1894] II, 277 ss.).

[2] Zur ält. Litt. vgl.: *Phillips* VI, 362 ff.; *Hinschius* I, 432 ff.; *Scherer* I, 500 ff. *Sägmüller*, Thätigk. u. Stell. d. Kard. 28. 102 f. Weitere Litt. Teil I, S. 69. Dazu noch: *J. v. Pflugk-Harttung*, Über Archiv u. Register d. Päpste (Z. f. Kgschte XII [1890], 248 ff.). *J. P. Kirsch*, Formelbuch d. päptl. Kanzlei a. d. Mitte d. 14. Jhdts. (Hist. Jb. XIV [1893], 814 ff.). Repertorium Germanicum: Regesten a. d. päpstl. Archiven i. 14. u. 15. Jhdt. 1897. *J. Förstemann*, Novae constitutiones Audientiae contradictarum in curia romana promulgatae a. 1375. 1897. *J. Teige*, Beiträge z. Gesch. d. Audientia litt. contrad. I. 1897 ff. *J. Haller*, Über d. Beamten

Brevium mit einem Kardinal an der Spitze für diejenigen Sachen, die durch ein Breve zu erledigen sind[1]. Zur gleichen Zeit ungefähr, nämlich Ende des Mittelalters, wurden die politischen Angelegenheiten und die diplomatische Korrespondenz dem Kardinal-Nepoten zur Besorgung überlassen. So entstand die Secretaria Status. An deren Spitze trat nach Niedergang des Nepotismus seit Ende des 17. Jahrhunderts[2] der Kardinal-Staatssekretär. Er vermittelt als eine Art Minister des Auswärtigen den diplomatischen Verkehr des Apostolischen Stuhles mit den Regierungen, giebt Weisungen an die Nuntiaturen und erhält deren Berichte. Die Sekretarie der Memorialien endlich, an deren Spitze ebenfalls ein Kardinal steht, befafst sich heute nur noch mit kirchlichen Gnadensachen.

III. Um das Konsistorium und die Kurialbehörden zu entlasten, hatten die Päpste schon früher vorübergehend Kommissionen von Kardinälen gebildet (Congregationes extraordinariae). Seit dem 16. Jahrhundert aber fingen sie an, ständige derartige Kommissionen zu schaffen (Congregationes ordinariae). Zuerst setzte Paul III. das Officium der Inquisition ein[3]. Sixtus V. aber erliefs ein organisches Statut für nicht weniger als fünfzehn derselben in der Bulle „Immensa aeterni" vom 22. Januar 1587. Man versteht unter den Kardinalskongregationen ständige Kommissionen von Kardinälen zur Erledigung bestimmter kirchlicher Geschäfte. Was ihre Organisation betrifft, so bestehen sie aus einer vom Papste zu bestimmenden gröfseren oder kleineren Zahl von Kardinälen. Einer derselben ist Präfekt, falls nicht der Papst selbst diese Stelle einnimmt. Dem Präfekten steht ein Sekretär zur Seite. Dazu kommen Prälaten als Konsultoren und untergeordnetes Kanzleipersonal. Jede Kongregation hat ihre eigene, genau umschriebene Kompetenz. Innerhalb der Grenzen dieses Mandates erläfst sie verbindliche Normen für die Gläubigen[4]. Voraussetzung hierfür aber ist, dafs die vorgeschriebene Form eingehalten wird. Der Geschäftsgang ist sehr verschieden. Die Exekution des Erlasses wird regelmäfsig dem Ordinarius oder einem

---

d. Kurie i. 13. u. 14. Jhdt. (Quellen u. Forschungen a. ital. Archiven I [1898], 1 ff.). *L. Wahrmund*, Die „Consuetudines curiae romanae" (A. f. k. KR. LXXIX [1899], 1 ff.). *P. Kehr*, Scrinium u. Palatium. Zur Gesch. d. päpstl. Kanzleiwesens i. 11. Jhdt. (Mitt. d. Inst. f. österr. Gfschg. VI. Ergänz.-Bd. 70 ff.).

[1] Ihre Kompetenz ist bestimmt durch Bened. XIV. „Gravissimum nobis" v. 26. Nov. 1745.

[2] Namentlich infolge d. Konstitution Innoc. XII. „Romanum decet" v. 22. Juni 1692.

[3] „Licet" v. 21. Juli 1542. [4] Siehe Teil I, S. 75 f.

bestellten Delegaten übertragen. Eine eigentliche Appellation gegen eine Kongregationsentscheidung giebt es nicht. Wohl aber kann ein Antrag auf nochmalige Verhandlung gestellt werden. Die Zurücknahme einer früheren definitiven Entscheidung geschieht in der Form der „aperitio oris Papae", indem der Papst um Erlaubnis einer nochmaligen Verhandlung ersucht wird.

Als die hervorragendsten Kongregationen sind zu nennen:

1. Die S. Congregatio Consistorialis. Sie ist von Sixtus V. begründet zum Zweck der Vorbereitung der im Konsistorium zu erledigenden Gegenstände.

2. Die S. Congregatio Romanae et Universalis Inquisitionis s. S. Officii [1]. Diese Kongregation wurde wie bemerkt schon von Paul III. eingesetzt [2], erhielt aber ihre definitive Organisation auch durch Sixtus V. Sie richtet unter dem Vorsitz des Papstes über qualifizierte Häresie und verwandte Delikte. Sie gewährt sodann auch Dispens von gewissen Kirchenverboten, z. B. dem der Lektüre verbotener Bücher, des Verkehrs mit Ketzern, der Eingehung der Ehe mit solchen oder Ungläubigen.

3. Die S. Congregatio Indicis librorum prohibitorum [3]. Sie wurde von Pius V. begründet und von Sixtus V. neu organisiert. Ihre Bestimmung ist, gegen den Glauben und die guten Sitten verstofsende Bücher zu proskribieren nach der Konstitution Benedikts XIV. „Sollicita ac provida" vom 11. Juli 1753 und Leos XIII. „Officiorum ac munerum" vom 25. Januar 1897. Anderseits gestattet sie auch Besitz und Lektüre solcher Bücher.

4. Die S. Congregatio Cardinalium Concilii Tridentini interpretum [4]. Mit ihr sind verbunden: die Congregatio particularis super Statu

---

[1] Zur Litt. vgl.: *Phillips* VI, 583; *Hinschius* I, 448; *Scherer* I, 508.

[2] „Licet" v. 21. Juli 1542.

[3] Zur ält. Litt. vgl.: *Phillips* VI, 598; *Hinschius* I, 451; *Scherer* II, 2. Über d. Gesch. d. Index orientiert trefflich: *H. Reusch*, Der Index d. verbot. Bücher. 1883 ff. Aus d. seit d. Konst. „Officiorum etc." erschien. reichen Litt.: *J. Hollweck*, Das kirchl. Bücherverbot. 2. Aufl. 1897. *G. Péries*, L'Index. 1898. *C. Gennari*, Della nuova disciplina sulla proibizione e sulla censura dei libri. Ed. 2. 1898. *J. Pennacchi*, In constitutionem apostol. „Officiorum ac munerum" commentatio. 1898. *J. Hilgers*, Zur kirchl. Gesetzgebung üb. verbot. Bücher (Stimmen aus M.-Laach 1899 I, 258 ff.). *Ph. Schneider*, Die neuen Büchergesetze d. Kirche. 1900. *A. Boudinhon*, La nouvelle législation de l'Index. 1900. Index libr. prohib. Leonis XIII iussu et auctoritate recognitus. 1900. *A. Vermeersch*, De prohibitione et censura libr. prohib. Ed. 3. 1901.

[4] Siehe Teil I, S. 75 f. 141 f. Zur ält. Litt.: *Phillips* VI, 625; *Hinschius* I, 456; *Scherer* I, 291. *R. Parayre*, La Ste. Congrégation du Concile. 1897. *Sägmüller*,

ecclesiarum, auch Congregatio Visitationis liminum genannt, seit Benedikt XIV.; sodann die Congregatio particularis super revisione Synodorum provincialium, seit Sixtus V.; ferner die Congregatio particularis super residentia Episcoporum, seit Urban VIII.[1]; endlich die Congregatio iurisdictionis et immunitatis ecclesiasticae, ebenfalls seit Urban VIII.[2]

5. Die S. Congregatio super negotiis Episcoporum et Regularium[3]. Diese von Sixtus V. gegründete Kongregation überwacht und ordnet die Amtsthätigkeit der Bischöfe und der exemten Prälaten, das Verhältnis der Orden zu den Bischöfen und unter sich, endlich die innere Zucht in den Klöstern.

6. Die S. Congregatio Rituum[4]. Von Sixtus V. gestiftet, sorgt sie für die Ordnung und Reinerhaltung des Kultus, schlichtet Präcedenzstreitigkeiten und führt kraft speziellen päpstlichen Mandates die Beatifikations- und Kanonisationsprozesse.

7. Die S. Congregatio Indulgentiarum et S. Reliquiarum[5]. Diese von Klemens IX.[6] gegründete Kongregation hat die Ablässe zu überwachen, die Reliquien zu prüfen und die Angelegenheiten von Bruderschaften in oberster Instanz zu entscheiden.

8. Die S. Congregatio de Propaganda Fide[7]. Dieselbe, grundgelegt von Gregor XIII., weitergeführt von Klemens VIII. und definitiv konstituiert von Gregor XV. im Jahre 1622[8], leitet das Missionswesen und besorgt für die Missionsbezirke die Geschäfte auch

---

Die Gesch. d. Congr. Conc. Trid. vor d. Motuproprio „Alias nos“ v. 2. Aug. 1564 (A. f. k. KR. LXXX [1900], 1 ff.).

[1] Durch Benedikt XIV. „Ad universae“ v. 3. Sept. 1746 wurde sie neu geregelt.

[2] Diese urspr. selbständige Kongregation hat Leo XIII. provisor. mit d. Congr. Concilii verbunden.

[3] Zur ält. Litt.: *Phillips* VI, 639; *Hinschius* I, 464; *Scherer* I, 514. Zum Geschäftsgang: A. f. k. KR. LXXXI (1901), 126 ff.

[4] Zur ält. Litt.: *Phillips* VI, 652 f.; *Hinschius* I, 471; *Scherer* I, 515. Über Sammlung d. Dekrete Teil I, S. 142.

[5] Zur ält. Litt.: *Phillips* I, 659; *Hinschius* I, 473; *Scherer* I, 516. Über Samml. d. Dekrete Teil I, S. 142. *J. Schneider*, Rescripta auth. S. C. Indulg. 1885.

[6] „In ipsis“ v. 6. Juli 1669. Aufs neue hat ihre Befugnisse umschrieben Leo XIII. in e. Motuproprio v. 31. Okt. 1897.

[7] Ält. Litt.: *Phillips* VI, 662; *Hinschius* I, 474; *Scherer* I, 516. Hauptwerk ist d. eindringende, aber befangene Schrift: *O. Mejer*, Die Propaganda, ihre Provinzen u. ihr Recht. 1852 f. *P. M. Baumgarten*, Die hl. Kongregation z. Verbreit. d. Glaubens u. ihr Gebiet (Katholik 1899 I, 250 ff.). *A. Pieper*, Gründung u. erste Einrichtung d. Propaganda-Kongregation. Akten d. 5. intern. Kongresses kath. Gelehrten z. München. 1900. 319. Über Sammlung der Dekrete Teil I, S. 142.

[8] „Inscrutabilis“ v. 22. Juni 1622.

aller übrigen Kongregationen mit Ausnahme der Pönitentiarie [1]. Mit ihr steht in Verbindung die von Pius IX. gegründete Congregatio de Propaganda Fide pro negotiis ritus orientalis [2].

9. Die S. Congregatio super negotiis Ecclesiae extraordinariis, von Pius VII. begründet, hat zu beraten über Ordnung des Verhältnisses der Kirche zu einzelnen Staaten und wird also besonders bei Abschlufs eines Konkordates thätig. Andere Kongregationen endlich hatten oder haben Bezug auf Italien, den Kirchenstaat oder Rom.

§ 90.

Die päpstlichen Gesandten.

Decr. Grat. D. XXI. Decr. Greg. IX. l. I, t. 29 de off. et potest. iud. deleg.; t. 30 de off. legati. Lib. sext. I, 14. 15.

Thomassin P. I, l. 1, c. 18. 30 sqq. 59 sq.; l. 2, c. 107 sq. 117 sqq. *P. de Marca*, De concordia sacerdotii et imperii (Roboreti 1742) l. V. Zur ält. Litt. vgl. noch: *Phillips*, KR. VI, 684; *Hinschius*, KR. I, 498; *Scherer*, KR. I, 519 f. *G. K. Luxardo*, Das päpstl. Vordekretalengesandtschaftsrecht (!). 1878. *Sägmüller*, Thätigk. u. Stell. d. Kard. 31. 59 ff. 108 f. 210 f.

Um die im Primate liegenden Rechte auszuüben, hat der Papst die Berechtigung, Gesandte an Ort und Stelle abzuschicken, oder solche dort zu unterhalten. Von diesem Rechte haben die Päpste auch zu jeder Zeit ausgiebigen Gebrauch gemacht.

Vor allem schickten sie ihre Legaten zu allgemeinen und Partikularsynoden. Sodann unterhielten sie seit Leo I. bis in die Zeit des Bilderstreites stehende Gesandte, sogen. apocrisiarii oder responsales, am kaiserlichen Hof zu Konstantinopel mit der Bestimmung, die kirchlichen Interessen zu wahren und über die wichtigsten Vorkommnisse daselbst zu berichten [3]. Der Posten war so wichtig, dafs er die Vorstufe zum Primat bildete. Auch bei den Karolingern hielten die Päpste zum Teil solche Gesandte. Seit der Mitte des 4. Jahrhunderts sodann fingen sie an, apostolische Vikare (vicarii apostolici) aufzustellen. An Ort und Stelle befindlichen Bischöfen nämlich wurde das Recht eingeräumt, die dortigen Metropoliten zu konsekrieren, Synoden zu präsidieren, Streitigkeiten der Bischöfe untereinander zu entscheiden, alle wichtigeren Fälle aber nach Rom zu übermitteln und überhaupt dorthin über das kirchliche Leben Bericht zu erstatten. Eine solche Stellung, die anfänglich nur auf persönlicher Einräumung beruhte, dann aber ständig wurde, hatten die Bischöfe von Thessalonich in Ost-Illyricum [4], die Erz-

[1] Auf d. Vatic. wurde beantragt, Länder mit fester hierarch. Organisation d. Propag. zu entnehmen. *Lämmer*, Zur Kodif. d. kan. Rs. 122.

[2] „Romani pontifices" v. 6. Jan. 1862.

[3] Nov. 126, c. 25. Liber diurnus, ed. *Sickel*, form. LXIII.

[4] C. 8 (Leo I. a. 446?), C. III, q. 6. C. 5 (Leo I. a. 446?), C. XXV, q. 2. *J. Friedrich*, Über die Sammlung d. Kirche v. Thessalonich u. d. päpstl. Vikariat

bischöfe von Arles in Gallien [1]. Auch in der Folgezeit haben die Päpste wiederholt das apostolische Vikariat an hervorragende Metropoliten persönlich, oder an Metropolitanstühle von hervorragender nationaler Bedeutung, Primatialstühle, bleibend verliehen, so an Drogo von Metz (844), Ansegis von Sens (876), an Lyon (1097), Vienne (1120) und an andere. Hieraus entstand die Stellung der legati nati, die übrigens zuletzt nur Ehrenrechte, aber keinerlei Jurisdiktion in sich enthielt [2]. Einen bloßen Ehrenvorzug bedeutete und bedeutet heute noch die Legation des Königs von Ungarn [3]. Dagegen beanspruchten die Fürsten Unteritaliens, namentlich die spanischen seit Beginn des 16. Jahrhunderts die Jurisdiktion eines päpstlichen Legaten und absolute Herrschaft über die dortige Kirche (Monarchia Sicula), auf Grund eines Privilegs Urbans II. vom Jahre 1098 für den Grafen Roger von Kalabrien und Sizilien, welches diesem „vicem legati" einräumte, bis Pius IX. dasselbe vollständig aufhob [4].

Einen besondern Aufschwung und neue Formen bekam das päpstliche Gesandtschaftswesen seit der Mitte des 11. Jahrhunderts. Für die Reformpäpste nämlich waren die Gesandten ein Hauptmittel, um ihre Neuerungen in den Ländern durchzuführen. Und zwar bedienten sie sich hierbei mit Vorliebe der Kardinäle als der hervorragendsten Mitarbeiter in der Reform [5]. Diese Kardinal-Legaten hießen seit Ende des 13. Jahrhunderts legati a latere sc. pontificis. Andere päpstliche Gesandte aber werden in den Dekretalen als legati missi und seit dem 14. Jahrhundert als nuntii apostolici bezeichnet. Hat ein Legat, ohne Kardinal zu sein, dessen Rechte, so wird er bezeichnet als legatus missus cum potestate a latere [6]. Alle diese päpstlichen Legaten übten innerhalb ihrer Provinz eine mit der bischöflichen konkurrierende päpstliche Regierungsgewalt aus, soweit sie nicht durch Reservation davon

f. Illyricum (Sitzungsberichte d. k. bayer. Akad. d. Wiss., philos.-philol. u. histor. Kl., 1891, 771 ff.). *Th. Mommsen*, Neues Arch. d. Gesellsch. f. ä. d. Geschtskunde XVIII (1893), 357. *L. Duchesne*, L'Illyricum ecclésiastique (Byzantinische Z. I [1892], 530 ff.); auch in s. Schrift: Églises séparées p. 229 ss. *R. v. Nostitz-Rieneck*, Die päpstl. Urkunden f. Thessal. u. deren Kritik durch Prof. Friedrich (Z. f. k. Theol. XXI [1897], 1 ff.).

[1] *W. Gundlach*, Der Streit d. Bistümer Arles u. Vienne um d. primatus Galliarum (Neues Arch. XIV [1889], 250 ff.). *Ders.*, Die Epistolae Viennenses u. d. älteste Vienner Chronik (ebd. XX [1895], 263 ff.). *J. Schmitz*, Der Vikariat v. Arles (Hist. Jb. XII [1891], 1 ff.). *Duchesne*, Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule I (1894 s.), 84 ss. *Grisar*, Analecta romana (1900 sq.) I, 333 sgg.

[2] C. 1, X h. t. I, 30. C. 1, X de appell. II, 28. C. 1 in VI^to^ h. t. I, 15.

[3] *Potthast*, Regesta Nr. 10 637.

[4] „Suprema" v. 28. Jan. 1864. *F. Sentis*, Die „Monarchia Sicula". 1869. *Giannone*, Il tribunale della Monarchia di Sicilia. 1892.

[5] *W. Meurs*, Zur Legation d. Bisch. Hugo v. Die unt. Gregor VII. 1887. *W. Lühe*, Hugo v. St-Die u. Lyon. 1898. *C. Frommel*, Die päpstl. Legatengewalt i. deutsch. Reich währ. d. 10., 11. u. 12. Jhdts. 1898. *A. Grosse*, Der Romanus legatus n. d. Auffassung Gregors VII. 1900.

[6] C. 8, 9, X h. t. I, 30.

ausgeschlossen waren [1]. Dafür hatten sie die procuratio canonica anzusprechen [2]. Besonders ausgedehnt waren die Rechte der legati a latere. In ihrer Anwesenheit war die Thätigkeit der andern Legaten suspendiert [3] und durften sich Patriarchen und Erzbischöfe das Kreuz nicht vorantragen lassen [4]. Sie waren berechtigt, Benefizien zu verleihen bezw. sich solche teilweise zur Vergebung zu reservieren [5]. Sie konnten auch erwählte Bischöfe und Äbte bestätigen [6]. Immerhin war es ihnen untersagt, sonstwie in die Besetzung der bischöflichen Stühle und der Dignitäten an den Kathedral- und Stiftskirchen einzugreifen, sowie Veränderungen am Bestand der Bistümer selbst vorzunehmen [7]. Unter diesen Umständen ist die vielfach heftige Opposition von kirchlicher und staatlicher Seite gegen die päpstlichen Legaten, die bisweilen noch ihre Befugnisse überschritten, erklärlich [8]. Daher hat das Tridentinum die mit der bischöflichen konkurrierende ordentliche Gerichtsbarkeit der Legaten aufgehoben. Sie sollten nicht mehr vorgehen können, „nisi episcopo prius requisito eoque negligente“ [9].

Thatsächlich waren die päpstlichen Legaten bereits gegen Ende des Mittelalters seltener zur Verwendung gekommen. An ihre Stelle traten jetzt die apostolischen Nuntien. Im Zusammenhang nämlich mit dem seit der Mitte des 15. Jahrhunderts sich entwickelnden staatlichen Gesandtschaftswesen [10] fingen auch die Päpste an, bleibende diplomatische Vertreter bei den hervorragendsten italienischen und aufseritalienischen Regierungen zu accreditieren, so zuerst in Venedig (1500), dann in Madrid, Paris, Wien, Lissabon [11]. Diese Nuntien hatten zunächst den diplomatischen Verkehr zwischen Rom und dem betreffenden Hof zu vermitteln. Natürlich führten sie dann auch eine Art Oberaufsicht über die Kirche im betreffenden Lande und griffen, soweit nötig, in deren Verwaltung ein. Als besonders notwendig erschien daher die Errichtung ständiger Nuntiaturen in den vom Protestantismus angegriffenen katholischen Gebieten, und so entstanden solche in Luzern (1578), Graz (1580), Köln (1584), Brüssel (1597) [12]. Die letzte wurde in

---

[1] C. 1, 2, 3, 4, 5, 10, X h. t. I, 30. C. 1, 2, 4 in VI^{to} h. t. I, 15.

[2] C. 6, 17, 23, X de cens. III, 39. Nur e. päpstl. Privileg konnte v. d. Verpflichtung dazu entbinden: c. 11, X de praescript. II, 26.

[3] C. 8, X h. t. I, 40. [4] C. 23, X de privil. V, 33.

[5] C. 1 in VI^{to} h. t. I, 15. C. 6, X h. t. I, 30. C. 28, X de iure patr. III, 38. C. 3, 4 in VI^{to} h. t. I, 15.

[6] C. 36 in VI^{to} de elect. I, 6.

[7] C. 2, X de transl. I, 7. C. 4, X h. t. I, 30. C. 4 in VI^{to} h. t. I, 15.

[8] C. 1 Extrav. comm. de consuet. I, 1. [9] Sess. XXIV de ref. c. 20.

[10] *Sägmüller*, Die Anfänge d. diplomat. Korrespondenz (Hist. Jb. XV [1894], 279 ff.).

[11] *A. Pieper*, Zur Entstehungsgeschichte d. ständigen Nuntiaturen. 1894. *Ders.*, Die päpstl. Legaten u. Nuntien i. Deutschl., Frankr. u. Span. seit d. Mitte d. 16. Jhdts. 1897.

[12] Zur ält. Litt. vgl.: *Hinschius*, KR. I, 525; *Scherer*, KR. I, 519. 527. Aus d. reich. neueren Litt.: Nuntiaturberichte aus Deutschl. Erste Abteil. 1533—1559.

München 1785 errichtet. Infolge hiervon entstand der Nuntiaturstreit. Schon von Anfang an hatten sich die Protestanten wiederholt gegen die päpstlichen Nuntien erklärt. Jetzt aber brach auch die bereits öfters bethätigte Opposition der deutschen Erzbischöfe und Bischöfe gegen deren konkurrierende Jurisdiktion heftig hervor. In den Emser Punktationen 1786 wurde deren vollständige Aufhebung gefordert. Allein die Uneinigkeit im deutschen Episkopat selbst und die ausbrechende französische Revolution mit ihren alles umstürzenden Folgen machten dem in sich eitlen Versuch ein schnelles Ende [1]. Immerhin üben heutzutage die Nuntien, mit Ausnahme desjenigen in Madrid, thatsächlich keine mit der bischöflichen konkurrierende Gerichtsbarkeit mehr aus. Sie bethätigen sich aber durch Überwachung des Verhältnisses von Kirche und Staat, durch Berichte darüber nach Rom, durch Vermittlung des diplomatischen Verkehrs zwischen dem Papst und den Regierungen und durch Führung des Informativprozesses bei den zu Bischöfen Erwählten oder Ernannten [2].

Nach heutigem Recht giebt es folgende Arten von päpstlichen Gesandten:

a) Legati nati. Diese bekleiden in der Eigenschaft als wirkliche Erzbischöfe auch die Würde eines päpstlichen Legaten und pflanzen dieselbe auf ihre Nachfolger weiter. Mehr aber als Ehrenrechte ist in dieser Stellung nicht enthalten. In Deutschland und Österreich nehmen solche ein die Erzbischöfe von Köln, Gnesen-Posen, Salzburg und Prag.

b) Legati missi oder dati, wirkliche Botschafter. Dieselben sind entweder legati a latere oder nuntii apostolici. Doch werden heutzutage Kardinäle als legati a latere nur in aufserordentlichen, besonders wichtigen Fällen gebraucht. Die apostolischen Nuntiaturen sind entweder solche erster Klasse (Wien, Paris, Madrid, Lissabon), deren Inhaber gewöhnlich nach ihrer Abberufung zu Kardinälen kreiert werden, oder solche zweiter Klasse (München, Brüssel). Diese Nuntien sind meist Titularerzbischöfe, heifsen, wenn sie bereits Kardinäle sind, Pronuntien, rangieren unter den Gesandten erster Klasse, haben den Titel „Excellenz“ und sind die Doyens der diplomatischen Corps. An

Hrsg. durch d. k. preufs. Hist. Institut i. Rom. 1892 ff. Zweite Abteil. 1560—1572. Hrsg. v. d. Hist. Kommiss. d. kais. Akad. d. Wiss. i. Wien. 1897 ff. Dritte Abteil. 1572—1585. Hrsg. durch d. k. preufs. Hist. Inst. 1892 ff. Vierte Abteil. 1628—1635. Hrsg. durch d. k. preufs. Hist. Inst. 1897. Nuntiaturberichte a. Deutschl. 1585—1590. Hrsg. v. d. Görres-Gesellschaft. 1895 ff.

[1] Zu d. oben Teil I, S. 49, A. 4 angef. Litt. vgl. noch: *O. Mejer*, Die Propaganda (1852 f.) II, 172 ff.; *Ders.*, Zur Gesch. d. röm.-deutsch. Frage I (2. Ausg. 1885), 89 ff.

[2] Trid. sess. XXII de ref. c. 2.

kleineren Höfen, wie in Holland, wirken Internuntien: Prälaten ohne bischöflichen Rang. In Indien und Amerika sind meist apostolische Delegaten.

§ 91.

Die Patriarchen, Exarchen und Primaten.

Thomassin P. I, l. 1, c. 27 sqq. Zur ält. Litt. vgl.: *Phillips*, KR. II, 30 ff.; *Hinschius*, KR. I, 538. 576. 583 ff.; *Scherer*, KR. I, 531. *F. Maassen*, Der Primat d. Bischofs v. Rom u. d. alten Patriarchalkirchen. 1853. *Hefele*, Konziliengeschichte (2. Aufl. 1873 ff.) I, 389 ff.; II, 17 ff. 512 ff. 527 ff. *L. Duchesne*, Origines du culte chrétien (Ed. 1. 1889) 23 ss. *R. Sohm*, KR. I (1892), 396 ff. *Sägmüller*, Die Idee v. d. Kirche als imperium romanum i. kanon. Recht (Th. Qsch. LXXX [1898], 50 ff.). *K. Lübeck*, Reichseinteilung u. kirchl. Hierarchie d. Orients b. z. Ausgang d. 4. Jhdts. (Kirchengeschichtl. Studien V, 4) (1901) 99 ff.

Die Apostel haben das Evangelium vor allem in den grofsen Städten verkündet. Von diesen Zentren aus verbreitete sich das Christentum. Daher mufsten die hervorragenden Städte und die politischen Bezirke für die kirchliche Bezirkseinteilung von grofser, wenn auch nicht zwingender Bedeutung werden [1].

I. Der 6. Kanon der Synode von Nicaea a. 325 bestimmte, dafs die alte in Ägypten, Libyen und der Pentapolis bestehende Gewohnheit, dafs der Bischof von Alexandrien über alle diese Gebiete die Macht habe, ihre Gültigkeit behalten sollte, da dies auch für den Bischof von Rom hergebracht sei, und dafs in gleicher Weise auch den Kirchen zu Antiochien und in den andern Eparchien ihre Vorrechte gewahrt bleiben sollten [2]. Damit war den Bischöfen dieser drei Hauptstädte von politischen Diözesen (διοίκησις) eine Regierungsgewalt über die Metropoliten in den zu diesen Diözesen gehörigen politischen Provinzen zuerkannt bezw. bestätigt [3]. Bei diesem Parallelismus zwischen den kirchlichen und politischen Verbänden schwang sich bald auch Konstantinopel auf. Schon die gleichnamige Synode im Jahre 381 erkannte in ihrem 3. Kanon dem Bischof von Neurom den Ehrenrang nach dem von Altrom zu [4]. Die Synode von Chalcedon aber räumte dem Bischof von Konstantinopel in ihrem berüchtigten 28. Kanon das Ordinationsrecht

[1] C. 1 (Syn. v. Nicaea a. 325, c. 4), D. LXIV. C. 3 (Syn. v. Nic., c. 5), D. XVIII. C. 2 (Syn. v. Antioch. a. 341, c. 9), C. IX, q. 3. Dafs aber die Kongruenz keine sklavische sein müsse, erklärte Innoc. I. a. 415: c. 1, § 1, D. X. — In Rom bezeichnete man d. Patriarchat als Produkt der Begründung d. betreff. Kirchen durch Apostel u. Apostelschüler. So Damas., Leo d. Gr., Gelas., Greg. d. Gr. *Thiel*, Epistolae Rom. Pontif. I, 455 sq. [2] C. 6, D. LXV.

[3] *Hefele* a. a. O. I, 388 ff. Anders *Sohm*, KR. I, 396 ff. Von *Hefele* werden auch d. aus diesem Kanon geg. d. Primat Roms gezog. Schlüsse zurückgewiesen. Vgl. oben S. 305, A. 8.

[4] C. 3, D. XXII.

der Metropoliten in den Diözesen Pontus, Asien und Thracien ein [1]. Jerusalem endlich erhielt zu Nicaea die Nachfolge der Ehre (ob vor oder nach dem Metropoliten?) [2] und auf der Synode zu Chalcedon die Jurisdiktion über die drei palästinensischen Provinzen [3]. Für die Bischöfe dieser vier orientalischen Kirchen, welche die höchste Stellung einnahmen, kam im Verlaufe des 5. Jahrhunderts der Name „Patriarch" auf [4]. Sie hatten das Recht der Bestätigung und Weihe der Metropoliten oder auch aller Bischöfe, wie der Patriarch von Alexandrien, gaben das Pallium an die Metropoliten, beriefen und leiteten die Patriarchalsynode, gaben kirchliche und namentlich kaiserliche Gesetze kund, überwachten deren Ausführung, verhängten Zensuren über die ihnen untergebenen Bischöfe [5] und nahmen Appellationen von deren Forum oder dem der Provinzialsynoden an [6].

Allein diese Patriarchate kamen entweder in die Gewalt der Mohammedaner, oder sie wurden durch Schisma von Rom losgerissen. In den Kreuzzügen jedoch wurden sie wieder hergestellt. Diese lateinischen Patriarchen erhielten vom Papst nach geleistetem Obedienzeid das Pallium und konnten dieses selbst wieder an ihre Suffragane verleihen. Auch waren sie berechtigt, Appellationen anzunehmen und sich bei Feierlichkeiten das Patriarchalkreuz mit doppeltem Querbalken vorantragen zu lassen [7].

Als dann die lateinischen Patriarchate nach Ablauf der Kreuzzüge wieder definitiv in die Hände der Ungläubigen gefallen waren, da hörten die Päpste doch bis heute nicht auf, diese Patriarchalstühle zu besetzen [8]. Deren Inhaber residieren aber als Titularpatriarchen in Rom und werden im Dienste des Papstes verwendet mit Ausnahme jenes von Jerusalem. Sie tragen statt des Palliums ein Schulterkleid, exomis genannt [9].

[1] *F. Lauchert*, Die Kanones u. s. w. 96. *Lübeck* a. a. O. 191 ff.

[2] C. 7. Ist c. 7, D. LXV.

[3] *Harduin*, Act. conc. II, 492. *Lübeck* a. a. O. 148 ff.

[4] Zur Litt. üb. d. Namen „Patriarch" vgl. oben S. 308, A. 4. — *P. Rohrbach*, Die alex. Patriarchen als Grofsmacht i. d. kirchenpol. Entwicklung d. Orients. 1891. (Erweitert i. Preufs. Jbb. LXIX [1892], 50 ff.) *M. Treppmer*, Das Patriarchat v. Antioch. v. s. Entstehen b. z. Ephesinum 431. 1891. *S. Vailhé*, L'érection du patriarcat de Jérusalem (Revue de l'Orient chrétien IV [1899], 44 ss.).

[5] Nov. 6 epilog.

[6] C. 46 (Syn. v. Chalced. a. 451, c. 9), C. XI, q. 1. C. 3 (Nov. 122, c. 22). C. VI, q. 4.

[7] C. 23, X de privil. V, 33. C. 8, X de M. et O. I, 33. C. 40, X de elect. I, 6. — *F. Kühn*, Gesch. d. erst. lat. Patriarchats v. Jerusalem. 1886. *E. Hampel*, Untersuchungen üb. d. lat. Patriarchat v. Jerus. v. Eroberung der heil. Stadt b. z. Tode d. Petr. Arnulf (1049—1119). 1899

[8] C. 3 Extrav. comm. de elect. I, 3

[9] Bened. XIII. „Romanus pontifex" v. 30. Sept. 1724. Der Patr. v. Jerus. aber trägt als in d. Provinz residierend (c. 5, X de usu et auct. pallii I, 8) u. Jurisdiktion übend d. Pallium. Pius IX. „Nulla celebrior" v. 23. Juli 1847.

Zu diesen patriarchae maiores kommen die patriarchae minores, nämlich der Bischof von Venedig [1], der von Lissabon [2], der Grofskaplan des Königs von Spanien und zugleich Armeebischof in Madrid [3], endlich der Bischof von Goa [4]. Es ist das aber nicht mehr als eine Ehrenstellung.

Die mit der katholischen Kirche unierten orientalischen Riten: die Melchiten, Maroniten, Armenier, Kopten, Chaldäer und Syrer, besitzen eigene, von ihren Bischöfen auf einer Synode gewählte und vom Papst bestätigte Patriarchen, denen im wesentlichen die Rechte der alten Patriarchen zustehen [5].

II. In dem Kanon, in welchem die Synode von Nicaea die Obermetropoliten oder Patriarchen von Antiochien, Alexandrien und Rom ausdrücklich nannte, deutete sie an, dafs es noch andere solche Obermetropoliten gebe. Damit waren offenbar die Bischöfe von Ephesus für die Diözese Asien, von Cäsarea in Kappadocien für Pontus, und von Heraklea für Thracien gemeint, wie aus Kanon 2 der Synode von Konstantinopel 381 erschlossen werden kann [6]. Allein nachdem Konstantinopel durch die Synode von Chalcedon das Recht der Weihe der Metropoliten in diesen Gebieten erhalten hatte, gingen diese „Exarchate" unter [7]. Als Ehrenname kommt die Bezeichnung „Exarch" in der griechischen Kirche heute noch vor.

III. Im Abendland dagegen erscheinen Primaten. Doch ist deren Entwicklung durchaus keine einheitliche. So war Primas der afrikanischen Kirche der Bischof von Karthago [8]. Auf Grund päpstlicher Legation waren Primaten die Bischöfe von Thessalonich und Arles [9]. Wegen der politischen Bedeutung der betreffenden Bischofsstadt oder wegen deren hervorragender Stellung in der Missionierung des Landes machten Anspruch auf Primatialrechte unter andern

[1] Von den infolge d. Dreikapitelstreites entstandenen Patriarchaten Aquileja (c. 13, X de sent. et re iudic. II, 27) u. Aquileja-Grado (c. 8, X de causa possess. II, 12) wurde d. erstere 1751 supprimiert (Bened. XIV. „Iniuncta" v. 6. Juli 1751) u. war das letztere schon 1451 nach Venedig verlegt worden (Nikol. V. „Regis" v. 8. Okt. 1451). *W. Meyer*, Die Spaltung d. Patriarchats Aquileja (Abhandlungen d. k. Gesellsch. d. Wissensch. z. Gött., phil.-hist. Kl., 1898. N. F. Bd. II, Nr. 6).

[2] Klem. XI. „In supremo" v. 7. Nov. 1716. Klem. XII. „Inter praecipuas" v. 17. Dez. 1737.

[3] Seit Anfang d. 16. Jhdts. Patr. v. Westindien.

[4] Patriarch v. Ostindien. Konkordat v. 1886.

[5] *J. Hergenröther*, Über d. uniert. oriental. Riten (A. f. k. KR. VII [1861], 337 ff.). *J. Silbernagl*, Verfassung u. gegenwärt. Bestand sämtl. Kirchen d. Orients (1865) 281 ff.

[6] C. 8, C. IX. q. 2.

[7] C. 46 (Syn. Chalced. a. 451, c. 9), C. IX, q. 1. *Lübeck* a. a. O. 140 ff.

[8] C. 48 (Greg. I. a. 591), C. XXIII, q. 4. Seit 1893 führt der Erzbisch. v. Karthago wieder d. Titel „Primas v. Afrika".

[9] Siehe oben S. 333 f.

die Bischöfe von Toledo, Narbonne, Bourges, Vienne, Lyon, Reims, Trier, Mainz, Magdeburg, Lund, Canterbury, York, St. Andrews [1]. Auch die Päpste bezeichneten diese Bischöfe wiederholt als Primaten. Ihre Rechte waren aber ebenso unbestimmt wie ihr Ursprung. So hatten sie die Befugnis, die Bischöfe des Landes zu einer Nationalsynode zu versammeln und dieser zu präsidieren, sowie den König zu krönen. Manche Primaten hatten auch eine Jurisdiktion über die Metropoliten und bildeten eine Appellationsinstanz.

Die heutigen Primaten haben mit Ausnahme jenes von Gran [2] nur noch einen Ehrenvorrang vor den Erzbischöfen [3]. Primas von Deutschland ist seit 1854 der Erzbischof von Salzburg; von Böhmen der von Prag; von Polen der von Gnesen-Posen, seit 1416; aber auch der von Warschau, seit 1807; von Galizien der griechisch-unierte Erzbischof von Lemberg, seit 1849.

§ 92.

Die Metropoliten oder Erzbischöfe.

Decr. Greg. IX. l. I. t. 8 de auct. et usu pallii.

Thomassin P. I, l. 1, c. 39 sqq. Zur ält. Litt. vgl.: *Phillips*, KR. VI, 817; *Hinschius*, KR. II, 1 ff.; *Scherer*, KR. I, 531. *J. Mast*, Über d. rechtl. Stellung d. Erzbischöfe i. d. kath. Kirche. 1847. *J. H. Schmitz*, Metropolitanverfassung u. Provinzialsynoden in Gallien währ. d. 5. Jhdts. (A. f. kath. KR. LVII [1887], 3 ff.). *A. Sieke*, Die Entwicklung d. Metropolitanwesens i. Frankenreich b. auf Bonifaz. 1900. *Lübeck* a. a. O. 7 ff.

Wie die Apostel vor allem in den grofsen Städten predigten und sich hieraus von selbst eine gewisse Kongruenz zwischen der kirchlichen und politischen Bezirksabgrenzung ergab, so haben dieselben auch gerade in den Hauptstädten (μητρόπολις) der politischen Provinzen (ἐπαρχία) christliche Gemeinden gegründet, so in Korinth, Ephesus, Thessalonich. Daher bildeten im Orient schon im Anfang des 4. Jahrhunderts die Bischöfe der Metropole, die Metropoliten, eine höhere Instanz über den Bischöfen der Provinz. Sie hatten das Recht, die Bischofswahl zu leiten, den Gewählten zu bestätigen und zu konsekrieren [4]. Sie auch beriefen die Provinzialsynode und führten auf derselben den Vorsitz [5]. Auch in Afrika bestand die Metropolitanverfassung. Jedoch war dort die Metropolitanwürde nicht mit einem bestimmten Bischofssitz verbunden, sondern kam je dem ältesten Bischof der

[1] Eigentümlichen Ideen üb. Entstehung d. Primates giebt Ausdruck *Pseudo-Isidor:* c. 1, 2, D. LXXX: c. 1, 2, D. XCIX.

[2] *Sajó*, Die Primatialwürde d. Fürsterzbischofs v. Gran (A. f. k. KR. LV [1886], 353 ff.).

[3] Pius IX. „Multiplices inter" v. 24. Nov. 1869.

[4] C. 1, 8 (Syn. v. Nicaea a. 325, c. 4. 6), D. LXIV. Vgl. oben S. 252.

[5] C. 3 (Syn. v. Nicaea a. 325. c. 5), D. XVIII. C. 2 (Syn. Antioch. a. 341, c. 9), C. IX, q. 3.

Provinz zu [1]. Ebenso erscheint im Abendland die Metropolitanverfassung seit dem 4. Jahrhundert als in der Ausbildung begriffen. Nur wurden dort bei dem teilweisen Mangel einer politischen Bezirkseinteilung jene Städte besonders auch Metropolitanstädte, welche einen sehr alten Bischofsstuhl hatten, oder von welchen die Missionierung des Landes ausgegangen war [2]. Hier auch fing man seit dem 6. Jahrhundert an, die Metropoliten als Erzbischöfe (ἀρχιεπίσκοποι) zu bezeichnen, eine Benennung, die früher besonders den Patriarchen und Exarchen zugekommen war [3]. Doch ist der Name Metropolit daneben als Amtsname im strengen Sinne für jene Erzbischöfe geblieben, welche untergebene Bischöfe haben, während ein Erzbischof, der keine Bischöfe unter sich hat, nicht als Metropolit bezeichnet wird. Für die untergeordneten Bischöfe aber kam im Frankenreich seit dem 8. Jahrhundert der Titel „episcopi suffraganei" auf [4], während sie bisher ἐπίσκοποι ἐπαρχιῶται, episcopi provinciales, comprovinciales geheifsen hatten [5]. Freilich zerfiel die Metropolitangewalt bei dem Übergewicht der Könige in kirchlichen Dingen gerade im Frankenreich, bis sie durch den hl. Bonifatius und unter Karl d. Gr. wieder aufblühte [6]. Durch Pseudo-Isidor aber wurde die Macht der vielfach sehr gewaltthätigen Metropoliten zunächst theoretisch beschränkt und hernach thatsächlich gemindert [7].

Doch hatten die Metropoliten nach dem Dekretalenrecht noch bedeutende Befugnisse. Sie hatten das Recht der Bestätigung und der Konsekration der gewählten Suffraganbischöfe [8], der Berufung und Leitung der Provinzialsynode [9], der Beaufsichtigung der Suffragane und der Visitation ihrer Diözesen, nachdem sie zuerst die eigene visitiert [10], der eventuellen Bestrafung der Suffragane mit Ausnahme der Absetzung [11], der Annahme von Appellationen von deren Forum [12] und der Devolution bei Versäumnissen der untergebenen Bischöfe [13]. Nach

[1] *Hefele,* Konziliengeschichte [2] II, 55 [6]. [2] *Hinschius,* KR. II, 2 ff.

[3] *Jaffé,* Regesta Nr. 1095. 1130. C. 1, § 3 *(Isid. Hispal.),* D. XXI.

[4] Capit. Haristall. a. 779, c. 1; Admonitio a. 789, c. 8. Ed. *Boretius* (Mon. Germ. LL.) I, 47. 54. C. 10 (Nikol. I. a. 865), C. III, q. 6.

[5] Syn. IV v. Toledo a. 633, c. 5. C. 1 (Leo I. a. 458 od. 459), D. LXII. Noch d. Trid. sess. XXIV de ref. c. 2 gebraucht d. Ausdr. „e. comprovinciales".

[6] *Hauck,* Kirchengschte Deutschlands I (2. Aufl.), 527. 551 f. 555 ff.; II, 205 ff.

[7] Siehe Teil I, S. 120 ff.

[8] C. 11, 32, X de elect. I, 6. C. 1, 2, X de transl. I, 7. C. 10, X de off. iud. ord. I, 31. [9] C. 25, X de accusat. V, 1.

[10] C. 14, 22, X de cens. III, 39. C. 1, 5 in VI[to] de cens. III, 20.

[11] C. 52, X de sent. excomm. V, 39. C. 29, X de praeb. III, 5. C. 1 in VI[to] de off. iud. ord. I, 16.

[12] C. 1, X de off. leg. I, 30. C. 1 in VI[to] de off. ord. I, 16. C. 3 in VI[to] de appell. II, 15.

[13] C. 2, X de conc. praeb. III, 8. C. 3, X de suppl. neglig. prael. I, 10. C. 4 in VI[to] de eod. I, 8. Vgl. oben S. 270 f.

Abschlufs des Corpus iuris canonici aber verloren die Erzbischöfe das Recht der Bestätigung und Konsekration der Bischöfe an den Papst. Alle andern Rechte jedoch wurden durch das Tridentinum anerkannt, aber zum Teil modifiziert. Zu den Metropolitanrechten (ius metropoliticum [1], auctoritas metropolitana [2], lex metropolitana [3]) gehören auch heute noch: die Berufung und Leitung der Provinzialsynode von drei zu drei Jahren [4], die Visitation der Suffragandiözesen nach stattgehabter Visitation der eigenen Diözese und mit Zustimmung der Provinzialsynode [5], die Beaufsichtigung der Suffragane hinsichtlich der Erfüllung der Residenzpflicht [6] und der Errichtung tridentinischer Seminare [7], die Handhabung der streitigen Gerichtsbarkeit über die Suffragane in erster Instanz und der strafenden in weniger bedeutenden Dingen auf der Provinzialsynode [8], die Entscheidung in zweiter Instanz bei Appellationen vom bischöflichen Gericht [9]. Was das Devolutionsrecht betrifft, so hat das Tridentinum angeordnet, dafs, wenn das Kapitel einer erledigten Diözese nicht innerhalb acht Tagen nach eingetretener Sedisvakanz einen geeigneten Kapitularvikar bestelle, der Erzbischof dies thun solle [10]. Aufserdem haben die Metropoliten als päpstliche Delegaten das Recht, exemte Äbte und Regularprälaten ihrer Erzdiözese anzuhalten, das Predigtamt in den ihnen untergebenen Pfarrkirchen gehörig verwalten zu lassen [11], und die dem Apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfenen Klöster ihrer Provinz, alle drei Jahre Disziplinarkongregationen abzuhalten [12].

Bei eingetretener Sedisvakanz geht die gesamte ordentliche Jurisdiktion des Metropoliten sowohl über seine als die untergebenen Diözesen mit Ausnahme der Kompetenz auf der Provinzialsynode auf das Metropolitankapitel bezw. dessen Vikar über [13].

Zu den Ehrenrechten des Metropoliten gehört die Präcedenz vor allen Bischöfen, der Titel „Excellentissimus et Reverendissimus“ und die Befugnis, sich in der Provinz die crux gestatoria vorantragen zu

[1] C. 1, X de off. leg. I, 30. C. 13, X de arbitr. I, 43.

[2] C. 54, X de appell. II, 28. [3] C. 11, X de off. iud. ordin. I, 31.

[4] Trid. sess. XXIV de ref. c. 2.

[5] Trid. sess. XXIV de ref. c. 3. Dabei kann der Metropolit Beicht hören und jene bestrafen, die ihn in Ausübung seiner Rechte hindern: c. 5 in VI^to de cens. III, 20; c. 16, X de praescript. II, 26; c. 1 in VI^to de poen. V, 9.

[6] Trid. sess. VI de ref. c. 1. Vgl. oben S. 225.

[7] Trid. sess. XXIII de ref. c. 18.

[8] Trid. sess. XXIV de ref. c. 5.

[9] An dies. alt. Recht hat d. Trid. nichts geändert.

[10] Sess. XXIV de ref. c. 16. [11] Trid. sess. V de ref. c. 2.

[12] Trid. sess. XXV de regul. c. 8. [13] C. 14, X de M. et O. I, 33.

lassen[1]. Das Hauptrecht aber ist der Gebrauch des Palliums[2]. Dieses ist eine etwa drei Finger breite, weifse, wollene Binde, auf der sechs schwarzseidene Kreuze eingewirkt sind und die so um die Schultern gelegt wird, dafs ein Streifen über der Brust, der andere über dem Rücken endigt[3].

Der Ursprung des Palliums ist dunkel. Im Orient trugen nach uraltem Gebrauch alle Bischöfe bei der heiligen Messe ein aus Wolle gefertigtes Pallium, das ὠμοφόριον, als Zeichen der Hirtensorge[4]. Sie erhielten dasselbe von den Metropoliten bei der Konsekration, diese selber wieder von den Patriarchen, welche es sich selbst anlegten[5]. Aber auch in Gallien und in Afrika trugen die Bischöfe ein Pallium bei der Messe[6]. Nur in Italien bedienten sich die Päpste allem nach allein desselben.

Von einer kaiserlichen Verleihung ist nirgends die Rede[7]. Wenn dann die Päpste in einzelnen Fällen das Pallium mit kaiserlicher Genehmigung verliehen haben, so geschah das nur aus politischer Rücksichtnahme[8]. In der Regel vergaben sie es ganz selbständig[9]. Dagegen ist es mehr als wahrscheinlich, dafs die Kirche die Schärpe (lorum), welche hohe kaiserliche

[1] C. 1, X ut lite pend. II, 16. C. 2 in Clem. de privil. V, 7.

[2] *Thomassin* P. I, l. 2, c. 53 sqq. Zur ält. Litt. vgl.: *Phillips,* KR. V, 615 ff.; *Hinschius,* KR. I, 209 f.; II, 23 f.; *Scherer,* KR. I, 547 f. *Duchesne*, Origines du culte chrétien (Ed. 1. 1889) 370 ss. *K. F. Arnold,* Cäsarius v. Arelate (1894) 276 ff. *Grisar*, Das röm. Pallium u. d. ältest. liturg. Schärpen) in Festschrift z. elfhundertjährig. Jubiläum d. deutsch. Campo Santo in Rom [1897] 83 ff.). *Ders.,* Gesch. Roms u. d. Päpste i. MA. I (1901), 510 ff. *Ders.*, Analecta rom. I (1900 sq.), 542 sgg. 675 sgg. *G. Wilpert,* Un capitolo di storia del vestiario. 1898. *Ders.*, Die Gewandung d. Christen i. d. ersten Jhdten. 1898. *K. B. v. Hacke*, Die Palliumverleihungen bis 1143. 1898. *J. Braun*, Die pontifik. Gewänder d. Abendlandes und ihre geschichtl. Entwickl. (1898) 132 ff.

[3] Die Pallien werden womöglich v. Papst selbst am Vorabend v. Peter u. Paul geweiht u. dann in d. nächsten Nähe des Grabes d. hl. Petrus (Confessio) aufbewahrt, bis sie zur Verwendung kommen. Bened. XIV. „Rerum ecclesiasticarum" v. 12. Aug. 1748.

[4] *Isid. Pelus.* Epist. l. 1, n. 136 ad Herm. comit. (*Migne*, Patr. graec. LXXVIII, 271).

[5] Conc. Constantinop. a. 869, c. 17. 27. *Liberatus,* Breviar. c. 20 (ca. a. 560) (*Migne,* Patr. lat. LXVIII, 1036).

[6] Syn. v. Macon a. 583, c. 6. Ed. *Maassen* 157. Vita S. Fulgent. c. 18 (*Migne,* Patr. lat. LXV, 136).

[7] Eine solche behaupteten: *De Marca,* De concordia sacerd. et imp. l. 6, c. 6. *Thomassin* P. I, l. 2, c. 45, n. 8; c. 56, n. 2. *Bock*, Gesch. d. liturg. Gewänder d. MA. II (1866), 186 ff. *Löning,* Gesch. d. deutsch. KRs. II, 95 ff. *Duchesne,* Origines 370 s.

[8] *Jaffé,* Regesta Nr. 912. 913. 918. 1491.

[9] Z. B. *Jaffé,* Regesta Nr. 1553. 1749. 1756. C. 2—3, 5—11 (Greg. I.), D. C. *Hacke* a. a. O. 103 ff.

Beamte, wie die Konsuln, bei Festspielen zu tragen pflegten, umgestaltet zur Auszeichnung ihrer höchsten Würdenträger verwendete [1]. Damit werden hinfällig Hypothesen wie die, dafs das Pallium eine Nachahmung des Ephods des jüdischen Hohenpriesters sei [2], oder dafs es sei eine Nachbildung des Mantels des hl. Petrus [3].

Seit dem 6. Jahrhundert fingen die Päpste an, das Pallium an andere Bischöfe zu verleihen, und zwar zunächst an ihre apostolischen Vikare, dann an Metropoliten und überhaupt an Bischöfe als Zeichen wie der Hirtensorge so der engen Verbindung mit Rom [4]. Mit der Zeit wurde die Verleihung an die Metropoliten stehender Gebrauch. Der hl. Bonifaz liefs die fränkischen Metropoliten versprechen, den Apostolischen Stuhl um das Pallium bitten zu wollen [5]. Im 9. Jahrhundert setzte Johann VIII. fest, dafs dasselbe innerhalb dreier Monate nach der Weihe abzuholen sei [6]. Seit der Mitte des 11. Jahrhunderts aber mufste es von den Metropoliten persönlich in Rom abgeholt werden [7].

So wird denn auch heute noch das Pallium vor allem als Zeichen der engen Verbindung mit Rom und der Teilnahme an der obersten Hirtengewalt vom Papst an jeden Metropoliten verliehen [8]. Jeder Metropolit hat daher innerhalb dreier Monate vom Tage seiner Erhebung an inständigst entweder persönlich oder durch einen Stellvertreter darum zu bitten [9]. Dasselbe wird dann in der Regel vom ältesten Kardinaldiakon im Konsistorium nach abgelegtem Obedienzeid [10] und erlegter Palliumtaxe [11] verliehen. Es haftet an der Person des Metropoliten, so dafs er es keinem leihen noch hinterlassen kann, es vielmehr mit in das Grab nimmt [12]. Auch haftet es an seinem Sitze, so dafs er, wenn er transferiert wird, ein neues braucht, oder

[1] So vor allem *Duchesne* u. *Grisar*. *Wilpert* läfst dasselbe entstanden sein aus d. pallium contabulatum, was nicht besonders wahrscheinlich ist.

[2] Ex. 28, 4. So namentl. mittelalterl. Liturgiker.

[3] Hauptvertreter dies. Meinung ist *Ph. Vespasiani*, De s. pallii origine. 1856.

[4] Papst Symmachus verlieh es a. 513 an s. Vikar Cäsarius v. Arles. *Arnold* a. a. O. 275 ff. Die Bedeutung für damals geben am besten die Formeln 45—48 des Lib. diurnus.

[5] *Jaffé*, Bibliotheca rer. German. III (1866), 201.

[6] C. 1. 4, D. C. Vgl. auch Nikol. I. Ad consulta Bulgarorum c. 73. *Harduin*, Act. conc. V, 377.

[7] *Jaffé*, Regesta Nr. 4504. 4507. 4529. 4795. Freilich drang d. Forderung erst allmählich durch.

[8] C. 3, 4, 6, X h. t. I, 8.

[9] C. 1, 2, D. C. Bened. XIV. „Inter conspicuos“ v. 29. Aug. 1744. § 18. „Rerum ecclesiasticarum“ v. 12. Aug. 1748. [10] Vgl. oben S. 218.

[11] Beträgt e. Zwanzigstel d. Annaten. Urban VIII. „Dudum felicis“ v. 7. Febr. 1642. Zur Gesch. d. Taxe vgl. *Sägmüller*, Thätigk. u. Stell. der Kard. 187 f.

[12] C. 2. X h. t. I, 8.

bei Erhalt einer zweiten Erzdiözese um ein zweites nachsuchen mufs[1]. Ebenso ist der Gebrauch des Palliums beschränkt auf die Provinz, das Innere der Kirche, auf bestimmte Tage und auf die Vornahme von Pontifikalhandlungen[2]. Erst durch das Pallium erhält der Erzbischof den erzbischöflichen Titel und die erzbischöflichen Rechte. Daher darf er sich vorher nicht als Erzbischof bezeichnen noch solche Weihe- oder Regierungshandlungen vornehmen, bei welchen er das Pallium tragen mufs[3]. So darf er vorher nicht die priesterlichen Weihen erteilen, Bischöfe konsekrieren, Kirchen weihen, Äbte und Nonnen einsegnen, das Chrisma bereiten, eine Pontifikalmesse halten[4]. Wohl aber kann er mit alledem einen andern Bischof beauftragen, oder solches in einer andern Diözese aufserhalb seiner Erzdiözese im Auftrage eines andern Bischofs vornehmen, da er dazu dort des Palliums nicht bedarf[5]. Was die Jurisdiktionsrechte betrifft, so darf er vor Erhalt des Palliums keine Provinzialsynode berufen und keine davon abhängige Regierungshandlung vornehmen[6]. Dagegen kann er alle bischöflichen und erzbischöflichen Weihe- und Jurisdiktionshandlungen vornehmen, bei denen er des Palliums nicht benötigt ist[7].

Wenn auch Bischöfe vorübergehend oder bleibend das Pallium erhalten, so ist das eine blofse Ehrenauszeichnung ohne irgend welchen Zuwachs an Rechten[8].

Auch die Staaten räumen den Erzbischöfen gewisse Ehrenrechte ein. In Baden und Bayern haben sie den Titel „Excellenz“ und gehören der Ersten Kammer bezw. dem Reichsrat an. In Preufsen haben sie den Rang der Wirklichen Geheimen Räte und gehen den Oberpräsidenten und Divisionsgeneralen vor. In Österreich haben sechs Erzbischöfe fürstlichen Rang (Fürst-Erzbischöfe), alle aber Stimme im Herrenhaus und im Landtag[9].

---

[1] C. 4, X de postul. I, 5.

[2] C. 6, 8 (Greg. I.), D. C. C. 1, 4, 5—7, X h. t. I, 8. C. 11, 28, X de elect. I, 6. C. 2 in Clem. de privil. V, 7. Die Tage zählt auf das Pontificale Romanum. Titularpatriarchen u. Titularerzbischöfe erhalten kein Pallium.

[3] C. 3, X h. t. I, 8.

[4] C. 28, § 1, X de elect. I, 6.

[5] C. 11, X de elect. I, 6. [6] C. 28, § 1, X de elect. I, 6.

[7] C. 1, 4, 7, X h. t. I, 8. C. 1, X de transl. I, 7. C. 11, X de elect. I, 6.

[8] *Bened. XIV.*, De synod. dioeces. I. 2, c. 6, n. 4; l. 13, c. 15, n. 9 sqq.

[9] Baden: Bad. Verfass. v. 22. Aug. 1818. § 27, 3. Grofsherzogl. Entschliefsung v. 2. März 1837. Bayern: Bayer. Verfass. v. 26. Mai 1818. Tit. 6, § 2. 3. Königl. Verordn. v. 10. Jan. 1822. Preufsen: Königl. Ordre v. 3. Dez. 1832. Minist.-Reskr. v. 12. April 1832. Hofrang-Reglement v. 19. Jan. 1878. Für Österr. vgl. *Scherer*, KR. I, 553; *Grofs*, KR.[2] 213.

§ 93.

Die Bischöfe.

Thomassin P. I, l. I, c. 50 sqq. *Bened. XIV.*, De syn. dioeces. Zur ält. Litt. vgl.: *Phillips*, KR. VII, 1 ff.; *Hinschius*, KR. II, 38; *Scherer*, KR. I, 553. *J. Helfert*, Von d. Rechten u. Pflichten d. Bischöfe u. Pfarrer u. deren Gehilfen u. Stellvertreter. 1832. *M. Bouix*, Tractatus de episcopis et synodo dioecesana. 1859. *P. J. Rinaldi-Bucci*, De insignibus episcoporum commentaria. 1891.

I. Nachdem Christus dem Petrus den Primat bereits verliehen hatte[1], gab er auch den Aposteln zusammen in Unterordnung unter Petrus die Mission, welche er selbst von seinem Vater überkommen hatte, nämlich die Kirche Gottes zu regieren[2]. Die Nachfolger der Apostel sind die Bischöfe, „quos Spiritus Sanctus posuit regere ecclesiam Dei“[3]. Die Bischöfe haben also zusammen in Unterordnung unter den Papst die gleiche von Gott verliehene Gewalt (iurisdictio ordinaria) wie die Apostel in Unterordnung unter Petrus, nämlich die Kirche Gottes zu regieren. Aber der Unterschied besteht zwischen den Aposteln und den Bischöfen, dafs, während die Bezirke der Apostel unbeschränkt waren, jeder von den Bischöfen in einem bestimmten, territorial abgegrenzten Bezirk Leiter und Vorsteher der Kirche ist. Diese Bezirke hiefsen anfänglich, weil je die Christen einer Stadt und des dazu gehörigen Landbezirkes umfassend, παροικίαι. parochiae[4], im Abendlande aber bald auch διοικήσεις, dioeceses, welch letzterer Name geblieben ist[5]. In den betreffenden Bezirk wird der einzelne Bischof heutzutage durch den Papst eingewiesen und erhält erst damit die Jurisdiktion. Doch ist diese Jurisdiktion deswegen keine delegierte, so dafs die Bischöfe nur die Vikare des Papstes wären[6], sondern sie ist eine ordentliche (ordinaria) und unmittelbare (immediata)[7], nämlich jene, welche Christus der Gesamtheit der Apostel und damit der Gesamtheit der Bischöfe als deren Nachfolgern verliehen hat[8].

II. Jeder Diözesanbischof ist berechtigt, an der Gesamtregierung der Kirche sich zu beteiligen, und hat auf dem allgemeinen Konzil

[1] Matth. 16, 18 f. [2] Matth. 18, 18; 28, 18 ff. Joh. 20, 22 f.

[3] Apg. 20, 28. Trid. sess. XXIII de sacr. ord. c. 4. Vatic. De eccl. c. 3.

[4] C. 4, 5 (Syn. v. Antioch. a. 341, c. 9. 18), 6, (Syn. von Ancyra a. 314). D. XCII. C. 10 (Urban II. a. 1088—1099), C. IX, q. 2. C. 2, X de magistr. V, 5.

[5] C. 6 (Syn. Tolet. III a. 589. c. 20), C. X, q. 3. C. 35, X de rescr. I, 3.

[6] So z. B. *Thom. Aq.*, Commentarius in libr. II Sent. dist. 44, q. 2 i. f.; in libr. IV dist. 20, q. 1, art. 4, sol. 3.

[7] Vatic. De eccl. c. 3.

[8] Vgl. ob. S. 300 f., wo auch die Litt. üb. d. Kontroverse verzeichnet ist.

Sitz und Stimme[1]. Besonders aber ist derselbe eigenberechtigter Leiter seiner Diözese, jedoch nur dieser, und heifst als solcher dioecesanus[2] oder ordinarius[3] sc. iudex. Die ganze Summe der bischöflichen Gewalt und Rechte wird bezeichnet als ius episcopale[4], iurisdictio episcopalis[5], auctoritas pontificalis[6], a. episcopalis[7], lex dioecesana[8], l. dioecesanae iurisdictionis[9]. Aber schon im Mittelalter unterschied die Doktrin und die Gesetzgebung zwischen der lex dioecesana und der l. iurisdictionis, und zwar mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Exemten. Unter der l. dioecesana verstand man dann besonders die Nutzungsrechte des Bischofs, unter der l. iurisdictionis alle andern Rechte, so der Weihe, der Seelsorge, der Gerichtsbarkeit[10]. Nicht aber dürfen die Termini so verstanden werden, als bezeichne l. dioecesana die Rechte, welche dem Bischof über die Nichtexemten, l. iurisdictionis die, welche ihm über alle Diözesanen zustehen[11].

Einteilen lassen sich die Rechte des Bischofs hauptsächlich hinsichtlich der Gegenstände, und zwar in iura magisterii, ordinis, iurisdictionis[12].

Der Bischof ist der oberste Lehrer seiner Diözese. Ihm kommt zu die Predigt, die Katechese, die Lehre der Theologie, die Überwachung der katholischen öffentlichen Schulen, die Ausbildung der Kleriker, die Prüfung der in seiner Diözese erscheinenden, über Glauben und Sitten handelnden Schriften, das Verbot religionsfeindlicher und sittenverderbender Bücher. Soweit er einzelne dieser Funktionen nicht selber erfüllen kann, hat er andere damit zu beauftragen (missio canonica).

Als Inhaber der höchsten Weihegewalt in der Diözese ist der Bischof der erste Verwalter und Spender aller Gnadenmittel. Doch unterscheidet man zwischen den iura ordinis propria (reservata, pon-

[1] *Nilles* in Z. f. k. Theol. I (1877), 287 ff.

[2] C. 25, X de iur. patr. III, 38. C. 32, § 1 in VI^to^ de praeb. III, 4. C. un. in Clem. de suppl. negl. prael. I, 5.

[3] Decr. Greg. IX. l. I, t. 31: de off. iud. ordin. Lib. sext. I, t. 16: de off. ordin.

[4] C. 16, X de off. iud. ordin. I, 31. C. 1, X ne sede vac. III, 9.

[5] C. 3, X de in integr. restit. I, 41. C. 21, X de cens. III, 39.

[6] C. 20, X de iur. patr. III, 38. [7] C. 13, X de cens. III, 39.

[8] C. 9, X de M. et O. I, 33. C. 4, X de capell. monach. III, 37.

[9] C. 9, X de haeret. V, 7.

[10] Glosse z. c. 1 (Conc. Ilerd. a. 546, c. 3), C. X, q. 1. C. 18, X de off. iud. ordin. I, 31. C. 1 in VI^to^ de V. S. V, 12.

[11] *Scherer,* KR. I, 560 [23. 24. 25.]

[12] Es kann sich hier nur um e. allgem. Aufzählung ohne eingeh. Belege handeln.

tificalia) und den i. o. communia. Die letzteren umfassen diejenigen Weihehandlungen, welche auch der einfache Priester vornehmen kann. Die ersteren aber setzen teils wegen ihrer Natur, teils wegen gesetzlicher Bestimmungen die bischöfliche Konsekration voraus, so die Spendung der Firmung und der Priesterweihe[1], die Bereitung des Chrisams und der heiligen Öle, die Konsekration der Kirchen, Altäre, Kelche und Patenen, die Weihe der Glocken, die Rekonziliation entweihter Kirchen, die Benediktion der Äbte und Äbtissinnen, die feierliche Einkleidung von Klosterfrauen, die Krönung und Salbung der Könige. Dem Bischof steht auch das Recht zu, in beschränkter Weise Ablässe zu erteilen, die Reliquien zu prüfen.

Besonders umfassend aber sind die iura iurisdictionis. Der Bischof approbiert die Beichtväter und behält sich bestimmte Sünden zur Absolution vor. Er hat das Recht der Gesetzgebung in seiner Diözese innerhalb der vom gemeinen Recht gezogenen Schranken. Er publiziert und vollzieht in seiner Diözese die von höheren kirchlichen Obern erlassenen Gesetze[2]. Von seinen eigenen Gesetzen dispensiert der Bischof ohne Beschränkung, von den allgemeinen, wenn er dazu durch Gesetz oder Vollmacht befähigt ist oder in Notfällen[3]. Er hat die Gerichtsbarkeit erster Instanz in kirchlichen Streit-, Disziplinar- und Strafsachen samt entsprechender Strafgewalt. Dem Bischof kommt zu die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der niedern Kirchenämter sowie deren Besetzung, soweit nicht anderweitige Rechte hierin bestehen[4]. Er hat die Verwaltung des Kirchenvermögens und das Recht, kirchliche Abgaben (procuratio canonica, cathedraticum sive synodaticum, seminaristicum sive alumnaticum, subsidium charitativum, Kanzleigebühren) zu erheben. Endlich hat der Bischof das Recht der Visitation seiner Diözese.

III. Diesen umfangreichen Rechten des Bischofs entsprechen zahlreiche kirchliche Privilegien und Ehrenrechte sowie umfassende politische Rechte.

Was die Privilegien betrifft, so unterliegen die Bischöfe, wie die Kardinäle, einer allgemein verfügten Zensur nur dann, wenn ihrer ausdrücklich Erwähnung geschieht[5]. Sie dürfen daher für sich und ihre Familiaren auch an interdizierten Orten Gottesdienst halten[6]. Ihre Hauskapelle gilt als öffentliches Oratorium[7] und sie bedienen

[1] Vgl. ob. S. 150 ff. [2] Vgl. Teil I, S. 81 ff.
[3] Vgl. Teil I, S. 101 ff. [4] Vgl. ob. S. 231 ff.
[5] C. 4 in VI^to de sent. excomm. V, 11. [6] C. 25, X de privil. V, 33.
[7] Bened. XIV. „Magno“ v. 2. Juni 1751.

sich überall ungehindert des altare portatile[1] entsprechend ihrer Verpflichtung, jeden Tag zu celebrieren oder wenigstens der Messe anzuwohnen und an allen Sonn- und Festtagen für ihre Diözesanen zu applizieren[2]. Sie haben das Recht, sich unter den vom zuständigen Bischof approbierten Beichtvätern frei einen zu wählen[3]. Endlich ist die Absolution von der infolge einer dem Bischof zugefügten Realinjurie inkurrierten Exkommunikation dem Papst speciali modo vorbehalten[4].

Als Ehrenrecht kommt dem Bischof zu die Präcedenz in seiner Kirche und Diözese vor allen Erzbischöfen und Bischöfen mit Ausnahme des eigenen Metropoliten und der päpstlichen Legaten. Er hat den Vorsitz im Chor und Kapitel und bei gottesdienstlichen Handlungen den erhabenen Thronsitz (cathedra, sedes, solium, thronus, faldistorium) mit Baldachin (umbraculum) auf der Evangelienseite[5]. Auf Amtsreisen sind die Bischöfe von Klerus und Volk feierlich zu empfangen. Vom Einzelnen gebührt dem Bischof der Handkufs. Im Mefskanon und in andern Gebeten ist er am entsprechenden Orte zu kommemorieren[6]. Besonders aber kommt dem Bischof zu der Gebrauch einer auszeichnenden Kleidung und bestimmter Insignien, der sogenannten Pontifikalien, deren er sich zum Teil auch aufserhalb des Gottesdienstes bedient[7]. Dazu gehören die Mitra oder Inful (infula bicornis, auch cidara genannt), der Hirtenstab (pedum curvum, baculus pastoralis), das Brustkreuz (pectorale), der Ring[8], die Handschuhe, die Dalmatik und Tunicella, die Sandalen[9]. Angeredet wird der Bischof mit „Illustrissimus et Reverendissimus“. Die Bischöfe selbst benennen sich mit dem Taufnamen und dem Titel ihrer Kirche. Doch schoben sie vor dem Titel schon frühe „Dei gratia“ und seit

[1] C. 12 in VI^to de privil. V, 7.

[2] S. C. Conc. 17. Dez. 1803; 12. Sept. 1824. Leo XIII. „In suprema“ v. 10. Juni 1882.

[3] C. 16, X de poenit. V, 38.

[4] „Apost. Sed. moder.“ v. 12. Okt. 1869. I, 5.

[5] Auch i. d. exemt. Kirche: c. 2 in Clem. de privil. V, 7.

[6] Vom Tage d. Inthronisation an. S. C. Rit. 4. Juli 1879.

[7] C. un. § 9, X de sacr. unct. I, 15, p. d. Die bischöfl. Farbe ist violett; auch die von Hut u. Birett. Pius IX. „Ecclesiarum“ v. 17. Juni 1867; Leo XIII. „Praeclaro“ v. 3. Febr. 1888. Die Bischöfe aus e. Orden tragen d. Ordensfarbe. *J. Braun*, Die pontifik. Gewänder d. Abendlandes u. ihre geschichtl. Entwicklung. 1898. [8] C. 15, X de vita et honest. III, 1.

[9] C. 7, X de auct. et usu pallii I, 8. Die Erwähnung im Kanon, d. Cathedra u. d. Bischofsstab kommen d. Bischöfen, welche keine wirkliche Diözese haben, nicht zu. S. C. Rit. 7. Okt. 1606; 1. Sept. 1607. S. C. de Prop. Fide 16. Febr. 1867.

dem 12. Jahrhundert regelmäfsig „Dei miseratione et Apostolicae Sedis gratia" ein. Auch bedienen sich die Bischöfe seit altersher des Pluralis maiestaticus „Wir".

Den kirchlichen Rechten entsprechen auch die politischen, die aber nach den Ländern verschieden sind. In Württemberg steht der Bischof auf der dritten Rangstufe wie die Präsidenten der Landeskollegien [1] und ist Mitglied der Zweiten Kammer [2]. Bei unmittelbar an die Person gerichteten Schreiben ist die Titulatur „Hochwürdigster Herr Bischof" und im Kontext „Eure Bischöflichen Gnaden". Sich selbst hat der Bischof in seinen Erlassen „N. N. (Tauf- und Geschlechtsname), Bischof von Rottenburg" zu nennen, ohne weiteren Beisatz. Im Kontext kann die mehrfache Zahl (Wir) gebraucht werden [3]. Von letzteren Bestimmungen wird aber mit Recht seit Decennien Umgang genommen und hat das Ordinariat den amtlichen Geschäftsstil mit seinem Klerus selbständig geregelt [4].

§ 94.

Die Praelati nullius.

Die eigentlichen praelati nullius [5] haben, weil sie die bischöfliche Weihe nicht besitzen, diejenigen Rechte nicht, welche den ordo episcopalis voraussetzen. Daher müssen sie sich behufs der Firmung ihrer Untergebenen und der Weihe der heiligen Öle an irgend einen Bischof, zum Zweck der Ordination aber an den nächsten Bischof wenden. Immerhin können Regularäbte ihren Regularen die Tonsur und die niedern Weihen erteilen, nicht aber ihren übrigen Untergebenen [6]. Auch können sie keine Dimissorien zum Zweck der Weihe erteilen und die Regularäbte nur an den Diözesanbischof [7]. Der Pontifikalien sich zu bedienen und dem Bischof vorbehaltene Weihehandlungen vorzunehmen, kommt ihnen nur zu auf Grund päpstlichen Privilegs [8]. Eines solchen bedürfen sie auch, um eine Diözesansynode abhalten, Synodalexaminatoren aufstellen und den Pfarrkonkurs vornehmen zu können [9].

Bezüglich der Jurisdiktion aber sind sie den Bischöfen gleichgestellt. Daher haben sie Sitz und Stimme auf den allgemeinen Konzilien, ein Gesetzgebungsrecht innerhalb ihres Territoriums. Gerichtsbarkeit in Ehe-, Disziplinar-

[1] *Vogt*, Sammlung 574. *Pfaff*, Gesetzeskunde 16.

[2] Verf.-Urk. v. 25. Sept. 1819. § 133, 3. In Hessen der ersten Kammer. Ges. v. 8. Nov. 1872. Art. 2. 4.

[3] Minist.-Verfüg. v. 21. Mai 1828. *Reyscher*, Samml. d. württ. Ges. X *(Lang)*, 933 f. Ebenso in Baden: *Spohn*, Bad. Staatskirchenrecht 162.

[4] Erlafs v. 3. Dez. 1858. *Vogt*, Sammlung 4 ff. Vgl. für Bayern: *Silbernagl*, KR.[3] 326 [32]; für Preufs.: *Hinschius*, KR. II, 48; für Österr.: *Scherer*, KR. I, 564 f; *Grofs*, KR.[2] 217.

[5] Vgl. ob. S. 221 f. [6] Oben S. 151. [7] Oben S. 155.

[8] *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 13, c. 15, n. 4 [9] Ibid. l. 12, c. 11.

und Strafsachen. Sie approbieren Beichtväter, reservieren sich die Absolution von gewissen Sünden, verhängen Strafen und Zensuren, geben die Erlaubnis zum Predigen. Auch steht ihnen die Visitation des zu ihrer Quasidiözese gehörigen Gebietes zu, nur sollen die in demselben befindlichen Säkularkirchen von dem Bischof, dessen Kathedrale die nächste ist, eventuell von dem Erzbischof, den der Prälat sich einmal auf dem Provinzialkonzil dazu erwählt hat, als apostolischem Delegaten visitiert werden [1]. Endlich kann sich der praelatus nullius auch ein Klerikalseminar errichten und einen Generalvikar aufstellen.

Diesen Rechten der praelati nullius entsprechen Pflichten, so die der Residenz im Territorium, der applicatio pro populo an Sonn- und Festtagen [2], der visitatio liminum ss. apostolorum [3], des Besuchs derjenigen Provinzialsynode, für die sie sich ein für allemal entschieden haben [4]. Nicht aber sind sie verpflichtet, sich an die Diözesansynode eines benachbarten Bischofs anzuschliefsen.

§ 95.

Die Dom- und Kollegiatkapitel.

Decr. Greg. IX. l. I, t. 23 de off. archidiac.; t. 24 de off. archipresb.; t. 25 de off. primic.; t. 26 de off. sacristae; t. 27 de off. custod.; L. III, t. 9 ne sede vac. aliquid innov.; t. 10 de his quae fiunt a prael. sine consensu capit.; t. 11 de his quae fiunt a maiori parte capit. Lib. sext. III, 8. Extrav. Ioann. XXII, t. V. *Thomassin* P. I, l. 3, c. 7 sqq. Zur ält. Litt. vgl.: *Hinschius*, KR. II, 49; *Scherer*, KR. I, 565. *G. Gehring*, Die kath. Domkapitel Deutschl. als jurist. Personen. 1851. *M. Bouix*, Tractatus de capitulis. 1852. *G. Phillips*, Die Domkapitel (Vermischte Schriften II [1856], 313 ff.). *G. A. Huller*, Die jurist. Persönlichkeit d. kath. Domkapitel i. Deutschl. u. ihre rechtl. Stellung. 1860. *Ph. Schneider*, Die bischöfl. Domkapitel. 1885. *E. Hatch*, Die Grundlegung d. Kirchenverfassung Westeuropas i. frühen MA. Aus d. Engl. übers. v. *A. Harnack* (1888) 87 ff.

I. Von früh an bildeten die an der bischöflichen Kirche angestellten Kleriker, vor allem die Presbyter und Diakone, das Presbyterium, wie die Gehilfen des Bischofs beim Gottesdienst, so dessen Berater in Verwaltung der Diözese [5]. Während der Sedisvakanz aber besorgte das Presbyterium den Gottesdienst und die notwendigsten Geschäfte in der Diözesanverwaltung [6]. Ursprünglich nun lebten die an der Kathedrale angestellten Kleriker in der Stadt zerstreut. Der hl. Augustinus aber hat ein gemeinsames Leben der-

[1] Trid. sess. XXIV de ref. c. 9.

[2] Leo XIII. „In suprema“ v. 10. Juni 1882.

[3] Bened. XIV. „Quod sancta“ v. 23. Nov. 1740.

[4] Trid. sess. XXIV de ref. c. 2. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 3, c. 1, n. 16; l. 13, c. 8, n. 14.

[5] *Cypr.* Epist. 14, 4. *Jaffé*, Regesta Nr. 260. 292. C. 6 (Stat. eccl. ant. c. 14), C. XV, q. 7.

[6] Vgl. ob. S. 318, A. 2.

selben eingeführt [1]. Und diese bei der bestehenden Cölibatspflicht leicht durchführbare Lebensweise führten auch andere Bischöfe ein [2]. Man bezeichnete sie als vita canonica und die Kleriker als canonici, wohl weil sie in das Verzeichnis der betreffenden Kirche, deren canon oder matricula, eingetragen waren [3]. Gröfsere Ausdehnung nahm dieses Zusammenleben aber erst an seit der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts nach dem Vorbilde der Regel, welche der Bischof Chrodegang von Metz für seinen Klerus in Anlehnung an die Regel des hl. Benedikt verfafst hatte [4]. Man verstand hierbei unter vita canonica die Form kirchlichen Lebens, welche ihre Norm in den kirchlichen Kanones hatte, während die Mönche nach ihrer Regel lebten. Karl d. Gr. verlangte, dafs die Kleriker entweder Kanoniker oder Mönche sein müfsten [5]. Eine Umarbeitung der Regel Chrodegangs durch den Metzer Diakon Amalarius wurde auf der Synode von Aachen 817 genehmigt und von Ludwig dem Frommen allen Stiften vorgeschrieben, welche nicht nach einer Mönchsregel lebten [6]. Man unterschied Domkapitel, d. i. Kapitel „in domo episcopi", und Kollegiatkapitel. Kapitel aber hiefsen beide Arten von Stiften, weil nach c. 8 der Regel Chrodegangs die Kanoniker jeden Tag zusammenkommen sollten, um ein Kapitel der Regel zu hören, wovon dann der Ort und die Versammlung den Namen bekam. Allein dieses für die sittliche und wissenschaftliche Ausbildung des Klerus aufserordentlich förderliche Institut hielt sich nicht lange. Zu seiner baldigen Auflösung trugen ebenso bei die politischen Wirren wie der Umstand, dafs die Kanoniker, abweichend von den Mönchen, Privatvermögen besafsen. So trat in Köln schon im Jahre 867 eine Trennung ein zwischen dem Vermögen des Bischofs und dem des Kapitels [7]. Der Vorgang fand auch anderwärts bald Nachahmung. Und zuletzt wurde das Kapitelsvermögen in verschiedene Präbenden bezw. Benefizien abgeteilt, die Kanoniker lebten in eigenen Wohnungen (mansiones, später curiae) und versammelten sich blofs zum Gottesdienst und zur Beratung. Nur die jüngeren Kleriker, die domicellares, blieben zu ihrer Ausbildung unter dem Domscholastikus im Münster vereinigt, bis mit dem Aufblühen der Universitäten auch diese Einrichtung ihr Ende fand. Im Zusammenhang mit den allgemeinen Reformbestrebungen haben seit dem 11. Jahrhundert hervorragende Männer, wie Petrus Damiani, Ivo von Chartres,

[1] *Possidius*, Vita August. c. 5. 15 (*Migne*, Patr. lat. XXXII, 37. 42).

[2] Conc. Tolet. IV a. 633, c. 23. Conc. Turon. a. 567, c. 13 sqq. *Bruns*, Canones I, 230; II, 228.

[3] Conc. Nicaen. a. 325, c. 16. *Lauchert*, Die Kanones u. s. w. 41. Syn. Agath. a. 506, c. 2. *Bruns* l. c. II, 146.

[4] Ed. *W. Schmitz* 1889. *A. Ebner*, Zur regula canon. d. hl. Chrodegang (Röm. Qsch. V [1891], 82 ff.). *Walter*, Fontes 20 sqq. *Hauck*, Kirchengschte Deutschl. II[2] (1900), 62 ff.

[5] Z. B. Admonitio a. 789, c. 72. 77. Ed. *Boretius* (Mon. Germ. LL.) I, 59.

[6] *Migne*, Patr. lat. CV, 815 sqq. *R. Mönchemeier*, Amalar v. Metz (Kirchengeschtl. Studien Bd. I [1893], H. 3 u. 4, S. 17 ff.). *Hauck* a. a. O. 585 ff.

[7] *L. Ennen* u. *G. Eckertz*, Quellen z. Gesch. d. Stadt Köln I (1860), 447 ff.

Gerhoh von Reichersberg und namentlich die Päpste, die vita communis des Domklerus wiederherzustellen versucht [1]. Es gelang auch da und dort, indem die Kanoniker die sogenannte dritte Regel Augustins annahmen, oder Mönche des Prämonstratenserordens an ihre Stelle traten. Dementsprechend unterschied man canonici saeculares [2] und c. regulares [3] (regulierte Stifts- oder Chorherren). Allein weitere Fortschritte konnte die Umbildung nicht machen. Die canonici saeculares waren die Regel. Diese aber bildeten sich gegenüber dem Bischof als ganz selbständige Korporationen aus, wurden die gesetzlich anerkannten ausschliefslichen Berater und Gehilfen desselben bei Verwaltung der Diözese, bekamen die Bischofswahl allein in ihre Hand [4], führten daher auch die Verwaltung der Diözese während der Sedisvakanz, liefsen oftmals nur Adelige in ihre Reihen eintreten (capitula insignia) [5] und wurden so mächtige Institute und Versorgungsanstalten für die nachgeborenen Söhne des Adels. Dementsprechend liefsen sich viele Kanoniker weder die geforderten Weihen geben, noch auch hielten sie Residenz, und führten eine gar nicht entsprechende Lebensweise. Sogar für das Chorgebet bestellten sich einzelne Domherren einen Vikar (mansionarii). Das Tridentinum suchte daher diesen Übelständen energisch zu steuern. Aber erst die Säkularisation im Anfang des 19. Jahrhunderts hat das ehrwürdige und mächtige Institut der Domkapitel von seinen althergebrachten Mängeln befreit und seiner ursprünglichen Bestimmung und Stellung zurückgegeben.

II. Als Korporationen hatten die Kapitel eine Verfassung, die zwar im einzelnen verschieden, im wesentlichen aber gleich war. Vor allem bestanden in ihnen eine Reihe von Ämtern, die zum Teil mit der früheren klösterlichen Verfassung zusammenhingen. Die erste Stelle nahm in der Regel der Propst, meist zugleich Archidiakon, ein als Verwalter der Güter. Ihm folgte im Rang der Dekan, meist zugleich Archipresbyter, als Aufseher über den Gottesdienst und die Disziplin. Die Aufsicht über die jüngeren Kanoniker führte der Domscholastikus. Andere Ämter waren das des Primicerius oder Kantor, des Kustos (sacrista, thesaurarius, cimeliarcha), des Cellerarius, des Portarius u. s. w. Unter diesen Ämtern selber wieder unterschied man Dignitäten, Personate und Officia. Erstere gewähren eine iurisdictio in foro externo, die Personate einen Ehrenvorrang, während mit den Officia nur Verpflichtungen verbunden sind [6]. Zu den letzteren gehörten auch die seit

---

[1] C. 6, § 2 (Alex. II. a. 1063), D. XXXII. C. 9, X de vita et honest. cler. III, 1. *G. Morin*, Réglements inédits du pape St. Grégoire VII. pour les chanoines réguliers. Revue bénédictine 1901. 177 ss.

[2] C. 43 in VI^to^ de elect. I, 6.

[3] C. 4, X de statu monach. III, 35.

[4] Vgl. ob. S. 254 f.

[5] C. 37, X de praeb. III, 5.

[6] Vgl. ob. S. 212. Dafs aber diese Begriffe sehr schwankten, ebenso wie d. Bestimmung, welche Ämter jeweils Dignitäten, Personate u. Officia waren: *Hinschius*, KR. II, 110 ff.

dem 13. Jahrhundert bestehenden, durch das Tridentinum bestätigten Ämter des canonicus poenitentiarius und des c. theologus [1].

Die Domkapitel hatten als Korporationen vor allem das Recht, neue Mitglieder aufzunehmen. Solange das gemeinsame Zusammenleben dauerte, und auch später noch, war die Zahl der Mitglieder nicht fixiert, sondern wurde nach der Zulänglichkeit der Einkünfte bestimmt (capitula aperta, ecclesiae non numeratae, e. receptivae). Seit dem 13. Jahrhundert aber fing man vielfach an, die Zahl der Kapitularen und Präbenden zu fixieren (capitula numerata oder clausa). Da waren die domicellares oder Jungherren canonici ohne Sitz im Chor und ohne Stimme im Kapitel (canonici in pulvere). Waren sie aber aus der Schule des Scholastikus entlassen (c. emancipati, Kappengang), so hatten sie vielleicht auch jetzt noch nicht Sitz und Stimme, oder sie hatten das wohl, aber noch keine Präbende und warteten daher auf eine solche (canonici supranumerarii, c. exspectantes, c. in herbis), oder sie hatten bereits gröfsere oder kleinere Bezüge (c. semipraebendati, c. tertionarii etc.). Diesen standen entgegen die vollberechtigten Stiftsherren (canonici integrati, c. in fructibus et floribus). Die Art und Weise, wie die Besetzung der Kapitelsstellen erfolgte, war unter diesen Umständen sehr verschieden [2].

Auch die heutige Kapitelsverfassung, die in Deutschland auf den Konkordaten und Circumskriptionsbullen beruht, ist eine verschiedene. Was die Ämter anbetrifft, so kommen in den altpreufsischen [3] und bayerischen [4] Kapiteln die Dignitäten des Propstes und Dekans, in der oberrheinischen Kirchenprovinz [5] und in Hannover [6] nur die des Dekans vor. Wo beide Dignitäten vorhanden sind, hat der Propst die Geschäftsführung in allen äufseren Angelegenheiten, der Dekan die Leitung des Gottes-, namentlich des Chordienstes und die Disziplinargewalt. Andernfalls liegen beide Geschäftsbereiche in der Hand des Dekans. Die übrigen Ämter sind in den Händen der andern Kapitularen. Auch die Ämter des c. theologus und c. poenitentiarius sollen für sich fortbestehen. Doch können dieselben mit andern Kanonikaten verbunden werden — so in Preufsen [7] und Bayern [8] —, während

[1] C. 4, X de magistr. V, 5. C. 15, X de off. iud. ord. I, 31. Trid. sess. V de ref. c. 1; Sess. XXIV de ref. c. 8. *F. Sentis*, Die praebenda theologica u. poenitentialis i. d. Kapiteln. 1867. *Th. Kohn*, Über. d. can. scholast. an Kathedralkapiteln (A. f. k. KR. XLIV [1880], 257 ff.).

[2] Vgl. ob. S. 265 f.

[3] „De salute animarum" § 9—15. *Schneider*, Die part. KRsquellen 49.

[4] Konkordat Art. 3. *Schneider* 2 f.

[5] „Provida sollersque" § 3. *Schneider* 112.

[6] „Impensa Rom. Pontif." § 5. *Schneider* 90.

[7] „De salute animarum" § 16. *Schneider* 49 f.

[8] Konkordat Art. 3. *Schneider* 3.

in der oberrheinischen Kirchenprovinz[1] und in Hannover[2] auch andere als Kanoniker damit betraut werden können[3].

Was sodann die Zahl der Kapitularen anbelangt, so ist diese heute überall genau bestimmt. Die capitula sind clausa[4]; die Kapitularen sind canonici numerarii; die domicellares und canonici exspectantes sind überall weggefallen. Auch hat die frühere Sitte, namentlich Fürsten zu Ehrenkanonikern zu ernennen, aufgehört. Dagegen kommen noch Ehrendomherren, canonici honorarii, vor. In Österreich, Frankreich und Belgien ist das ein blofser Ehrentitel. In Preufsen aber sind sie, obwohl nicht zur Residenz verpflichtet, bei der Bischofswahl stimmberechtigt und beziehen entsprechende Einkünfte[5]. Spezielle Normen gelten auch hinsichtlich der Besetzung der Kanonikate[6] und der Qualifikation der Kanoniker[7]. Auch die Domvikare oder Dompräbendare finden sich in den heutigen Kapiteln wieder. Sie sind aber nicht mehr die Stellvertreter der einzelnen Kanoniker, sondern haben ebenfalls die Pflicht zum Chordienst, zur Aushilfe in der Seelsorge und bei den bischöflichen Geschäften.

Die Kapitel sind kirchlich eine Korporation und bürgerlich nach gemeinem Recht wenigstens eine juristische Persönlichkeit. Diese juristische Persönlichkeit ist auch den jetzigen, an Stelle der alten getretenen in der Regel zuerkannt worden[8]. Als solche kirchliche Korporationen und juristischen Persönlichkeiten haben die Kapitel das Recht, ihre Angelegenheiten und Geschäfte selbständig zu verwalten. Zu diesem Zweck haben sie die unbeschränkte Befugnis der Versammlung, die durch den ersten Dignitär zu berufen ist, der Beschlufsfassung auf diesen Versammlungen, Autonomie, eine gewisse

[1] „Provida sollersque“ § 4. *Schneider* 112.

[2] *Schneider* 100. 108. Es wird vom can. theol. in diesen neuer. Gesetzen die Schrifterklärung vor d. Volke verlangt.

[3] In Österr. herrscht bezügl. d. Ämter grofse Verschiedenheit.

[4] Für Bayern ist eventuelle Vermehrung in Aussicht genommen. Konkordat Art. 3. *Schneider* 3.

[5] „De salute animarum“ § 9 sqq. *Schneider* 49 ff. In Breslau kommt noch dazu d. Propst von St. Hedwig i. Berlin u. d. Landdechant i. Glatz. Ibid. § 19. *Schneider* 51. In Münster kommen dazu zwei oldenburg. Ehrendomherren. *A. Müller,* Lex. d. KRs.[2] V, 402. Der erste Stadtpfarrer v. Frankf. ist Ehrendomherr v. Limburg. A. f. k. KR. XXI (1869), 342 ff. Über Ernennung fremder Ehrenkanoniker durch d. Bischof: Leo XIII., Dekret. v. 29. Jan. 1894.

[6] S. 266 f. [7] S. 243 ff. 266.

[8] *F. Rofshirt,* Die Vermögensfähigkeit der Domkapitel (A. f. k. KR. IX [1863], 131 ff.). *J. F. Allioli,* Die jurist. Persönlichkeit d. Domkapitel i. privatrechtl. Beziehung. 1868. *F. Porsch,* Die jurist. Persönlichkeit d. Domkapitel (A. f. k. KR. LVII [1892], 243 ff.).

Disziplinargewalt über ihre Mitglieder, Vermögensverwaltung, Anstellung eigener Beamten und Siegel zum Zweck der Ausstellung von Urkunden von fides publica [1].

Pflichten der Domkapitularen und Domkapitel sind die Ablegung der professio fidei, das Gelöbnis des Gehorsams gegen die römische Kirche, die Beobachtung der Residenz, die Abhaltung des Chordienstes, die Celebrierung der täglichen Konventualmesse, die Assistenz beim bischöflichen Gottesdienst [2]. Dem Kapitel als parochus habitualis liegt auch ob die Seelsorge der Kathedralpfarrei, die es aber in der Regel durch einen von ihm bestellten und vom Bischof bestätigten Kanonikus (canonicus curatus) ausüben läfst. Doch braucht dieser parochus actualis nicht notwendig dem Kapitel anzugehören [3].

Den Pflichten entsprechen die Rechte: stallum in choro und locus in capitulo, Bezug der Einkünfte aus der Präbende und sonstiger Emolumente, so der distributiones quotidianae [4]. Der Titel ist an den Kathedralen „Reverendissimus", an den Kollegiatstiften „Admodum reverendus". Die Farbe der Kleidung ist violett, und Insignien sind das Kapitelskreuz und der Ring. Endlich kommt den Kanonikern der Vorrang zu vor der übrigen Diözesangeistlichkeit. Im Kapitel selbst bestimmt sich die Präcedenz nach der höheren Würde, eventuell auch nach der höheren Klasse des Kanonikates, sonst aber nach der Anciennität [5]. Zu den kirchlichen kommen auch politische Vorrechte. So stehen in Württemberg der Domdekan auf der vierten, die Domkapitulare auf der sechsten Rangstufe [6], und ein Vertreter des Domkapitels sitzt in der Zweiten Kammer [7].

III. Hauptrecht und Hauptpflicht der Domkapitularen aber ist die Teilnahme an der Leitung der Diözese. Und zwar ist dies Recht naturgemäfs umfassender bei Erledigung des bischöflichen Stuhles

[1] C. 5, X de probat. II, 19. C. 28, X de appell. II, 28. C. 14, X de excess. prael. V, 31. Vgl. T. I. S. 84 f.

[2] Trid. sess. XXIV de ref. c. 12. S. C. Conc. a. 1573. *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 354. n. 32. Vgl. auch oben S. 207. 219. 223. 226 f.

[3] „De salute animarum" § 16. *Schneider* 49. *Scherer*, KR. I, 646 f.

[4] Oben S. 226. Ob das Optionsrecht i. Kapitel gelten soll, hängt v. Statut od. Gewohnheit ab.

[5] Ist einer der Kanoniker Weihbischof, so geht er allen Dignitären vor: c. 15, X de M. et O. I, 33. Es kommt vor, dafs einzelne Kanonikate ein stallum fixum haben. A. f. k. KR. X (1863), 256 ff.: XI (1864), 276 ff.

[6] *Voyt*, Sammlung 574. *Pfaff*, Gesetzeskunde 17.

[7] Verf.-Urk. v. 25. Sept. 1819. § 133, 3. Für Bayern vgl. *Silbernagl*, KR.[3] 348; für Baden: *Spohn*, Bad. Staatskirchenrecht 162.

(sede vacante) und bei Verhinderung des Bischofs (sede impedita), als bei besetztem bischöflichen Stuhle (sede plena).

1. Der Bischof ist der einzige und oberste Leiter seiner Diözese, der ordentliche Richter innerhalb derselben. Aber das kanonische Recht geht von der begründeten Anschauung aus, dafs es für die Administration der Diözese besser sei, wenn derselbe in wichtigen Angelegenheiten seinen Entscheid nicht allein treffe, sondern sich auch das Wissen und die Erfahrung anderer, aber nicht beliebiger dritter[1], sondern des Domkapitels als seines Senates[2], zu nutze mache[3]. Daher schreibt es ihm vor, dafs er in bestimmten Fällen die Zustimmung des Kapitels, in andern den Rat desselben, in noch andern den Rat wenigstens von zwei Mitgliedern desselben einhole. Wird dieser Konsens in den vorgeschriebenen Fällen nicht eingeholt, so ist der Akt ungültig. Das gleiche gilt hinsichtlich des Rates, aber der Bischof ist nicht an den gegebenen Rat gebunden[4]. Auch wird die Nullität des betreffenden Aktes beseitigt durch nachträglichen Konsens oder thatsächliche Anerkennung des Kapitels[5]. Endlich kann durch Gewohnheit hierin eine teilweise Änderung eingetreten sein[6]. Wenn aber die neueren Konkordate und Circumskriptionsbullen dieses Punktes keine Erwähnung thun, so sind die gemeinrechtlichen Normen deswegen nicht beseitigt[7].

An den Konsens des Kapitels ist der Bischof gebunden: bei Eingehung einer bleibenden Verpflichtung oder Schmälerung der Rechte des Bistums oder Kapitels[8], bei Veräufserung von Kirchengut[9], bei Ausschreiben neuer Abgaben[10], bei Errichtung, Veränderung

---

[1] C. 4, X de his quae fiunt a prael. III, 10.

[2] C. 7 (*Hier.*, Comment. ad c. 3 Isaiae), C. XVI, q. 1.

[3] *F. Schöttl*, Der Anteil d. Domkapitel a. d. Diözesanregierung. 1846. *F. S. Petz*, Der Bischof u. d. Domkapitel. 1875.

[4] C. 1—4, X de eod. III, 10.

[5] C. 2, 3, X de eod. III, 10.

[6] C. 6, X de eod. III, 10. C. 3 in VI^to^ de consuet. I, 4. Anderseits kann sich auch d. Kapitel Rechte ersitzen. In gar keinem Fall Konsens oder Rat zu erbitten, wäre, wo Kapitel sind, irrationabel. Doch sind dieselben nicht unumgänglich notwendig und fehlen z. B. in den Vereinigten Staaten.

[7] Wenn *Hinschius*, KR. II, 158 f. u. *Silbernagl*, KR.[3] 354[27], d. gegenwärtige Gültigkeit dieser Normen durch Landesgesetze bestimmt sein lassen, so weist das *Scherer*, KR. I, 594[127], mit Recht ab. *Klein*, Die landesgesetzl. Stellung d. Domkapitel i. d. oberrh. Kirchenprovinz hinsichtl. d. Diözesanverwaltung (A. f. k. KR. XLI [1879], 222 ff.).

[8] C. 17, X de M. et O. I, 33.

[9] C. 1—3, X de his quae fiunt a prael. III, 10. C. 8, X de rebus eccl. alien. III, 13.

[10] C. 9, X de his quae fiunt a prael. III, 10.

oder Aufhebung von Benefizien, namentlich von Kanonikaten, und zwar auch von Ehrenkanonikaten[1], bei Besetzung von Pfründen, deren Kollation Bischof und Kapitel gemeinsam zusteht[2], bei Annahme eines Koadjutors, wenn das Kapitel das Wahlrecht hat[3], bei Bestellung von Prosynodalexaminatoren[4].

Den Rat des Kapitels einzuholen ist der Bischof verpflichtet: bei Erlafs von Synodal- und Diözesanstatuten[5], bei allen das Kapitel selbst betreffenden Angelegenheiten[6], bei Ein- und Absetzung kirchlicher Würdenträger und Benefiziaten, überhaupt bei Handhabung der kirchlichen Disziplin über den Klerus[7], bei Errichtung von Klöstern und Veranstaltung öffentlicher Prozessionen[8], bei Subrogation eines Synodal- und Ernennung eines Prosynodalrichters[9].

Den Rat von zwei Kapitularen hat der Bischof nachzusuchen: bei Errichtung und Leitung der tridentinischen Seminare[10], bei Umwandlung frommer Stiftungen, deren ursprünglicher Zweck nicht mehr erreichbar ist[11], bei Publikation von Ablässen[12], bei Anordnungen über den Chordienst[13].

2. Die Befugnisse des Domkapitels in der Verwaltung der Diözese erwachsen zu einer bischöflichen iurisdictio quasiordinaria, wenn das Bistum erledigt ist[14].

Ursprünglich führte während der Sedisvakanz das Presbyterium oder auch ein Ausschufs desselben, bestehend aus dem Archipresbyter, Archidiakon und dem Ökonomen der bischöflichen Kirche, die interimistische Verwaltung

---

[1] Vgl. ob. S. 233 ff.

[2] C. 6, X de his quae fiunt a prael. III, 10. C. un. in VI^to^ ne sede vac. III, 8.

[3] C. un. in VI^to^ de cler. aegrot. III, 5.

[4] *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 4, c. 7, n. 10.

[5] C. 5, X de his quae fiunt a prael. III, 10.

[6] C. 10, X de eod. III, 10.

[7] C. 1, X de excess. prael. V, 31. C. 2, X de his quae fiunt a maiori parte cap. III, 11. C. 3 in VI^to^ de consuet. I, 4.

[8] *Schmalzgrueber*, Ius eccl. l. 3, t. 10, n. 12.

[9] Trid. sess. XXV de ref. c. 10. Bened. XIV. „Quamvis paternae“ v. 26. Aug. 1741.

[10] Trid. sess. XXIII de ref. c. 18. *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 211 sqq.

[11] Trid. sess. XXV de ref. c. 8.

[12] Trid. sess. XXI de ref. c. 9.

[13] Trid. sess. XXII de ref. c. 22; Sess. XXIV de ref. c. 12.

[14] *Leuren* P. IV, q. 445 sqq. *Thomassin* P. II, l. 2, c. 3 sqq.; l. 3, c. 10 sqq. *J. N. Rau*, Die Rechte d. Domkapitel währ. d. Erledigung u. Behinderung des bischöfl. Stuhles (Th. Qsch. XXIV [1842], 365 ff.). *J. J. Ritter*, Der Kapitular-Vikar. 1848. *Hermes*, De capitulo sede vacante. 1873. *H. Korn*, Rechtliche Stellung d. Kapitular-Vikars. 1882.

der Diözese [1]. Nachdem dann die Metropoliten Einflufs auf die Bichofswahl und die bischöfliche Konsekration erlangt hatten, bestellten diese, im Frankenreiche mit königlicher Genehmigung, einen sogenannten interventor oder intercessor oder visitator, welcher in Verbindung mit dem Presbyterium der bischöflichen Kirche bezw. dessen Ausschufs die verwaiste Diözese verwaltete und namentlich für eine rechtzeitige Neuwahl besorgt sein mufste [2]. Als aber die Bischofswahl an die Kapitel allein gekommen war, wurden sie auch die alleinigen Verwalter der Diözese während der Sedisvakanz [3]. Dabei lag es im Belieben des Kapitels, ob es die interimistische Regierung in corpore oder per turnum oder durch einen oder mehrere Delegierte auf beschränkte oder unbeschränkte Zeit führen lassen wollte. Da jedoch hiermit leicht Mifsstände sich verbanden, hat das Tridentinum die Sache neu geordnet [4].

Danach übernimmt in der Regel das Kapitel sede vacante die Verwaltung der Diözese. Aber es hat innerhalb von acht Tagen nach eingetretener Erledigung bezw. Kunde von derselben entweder den bisherigen Generalvikar zu bestätigen, oder einen [5] Offizial, oder Vikar (Kapitularvikar), eventuell zur Verwaltung der bischöflichen Güter auch einen oder mehrere Ökonomen zu bestellen [6]. Der Kapitularvikar soll Kleriker, ehelicher Geburt, guten Rufes, mindestens im fünfundzwanzigsten Jahre, sonst geeignet und wenigstens Doktor oder Licentiat des kanonischen Rechtes sein [7]. Wäre im Kapitel weder ein Doktor noch sonst Fähiger, so dürfte die Wahl auf einen Auswärtigen fallen. Ist im Kapitel ein idoneus, so wäre er auch einem Fähigeren aber Auswärtigen vorzuziehen [8]. Niemals darf der erwählte oder ernannte Bischof zum Kapitularvikar gewählt werden unter Strafe der Nichtigkeit der Wahl und der dem Papst speciali modo reservierten Exkommunikation sowie Suspension von den Benefizien für die Schuldigen [9]. Ist das Kapitel säumig oder hat es einen Untauglichen gewählt, so devolviert

---

[1] Siehe ob. S. 318, A. 2. S. 356.

[2] C. 22 (Conc. v. Carthag. VI, a. 401, c. 9), C. VII, q. 1. C. 19 (Greg. I. a. 594), D. LXI.

[3] C. 2, X ne sede vac. III, 9. C. 14, X de M. et O. I, 33. C. un. in VI^to de M. et O. I, 17. C. 3, 4 in VI^to de suppl. negl. prael. I, 8.

[4] Sess. XXIV de ref. c. 16. Über Anträge auf dem Vatic. vgl. *Lämmer*, Zur Kodif. d. kan. Rs. 70 ff.

[5] Wo es Gewohnheit ist, können auch mehrere Kapitularvikare gewählt werden. S. C. Conc. 31. Apr. 1592; 20. März 1880.

[6] Es braucht keine kanonische Wahl zu sein, vielmehr genügt ein Kapitelsbeschlufs. Nur darf sich niemand selbst wählen. S. C. Conc. 21. Nov. 1722; 9. Aug. 1862; 20. März 1880; 18. April 1885.

[7] Trid. sess. XXIV de ref. c. 16.

[8] *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 373, n. 4. 5.

[9] Pius IX. „Romanus Pontifex“ v. 28. Aug. 1873.

das Recht an den Metropoliten bezw. das Metropolitankapitel. Ist das Metropolitankapitel säumig in Bestellung eines Vikars für die Erzdiözese, so devolviert das Recht an den ältesten Komprovinzialbischof bezw. sein Kapitel. Bei einer exemten Kirche geht die Devolution an den nächsten Bischof bezw. sein Kapitel. Hat die erledigte Kirche kein Kapitel, so stellt der Metropolitan den Kapitularvikar auf. Ist auch der durch Devolution Berechtigte säumig, so tritt der Papst ein[1]. Eine vom ursprünglich Berechtigten nachträglich vorgenommene Bestellung ist nichtig, aufser der nachfolgende Berechtigte lasse sie gelten[2].

Der Kapitularvikar hat vom Augenblick der Bestellung an die bischöfliche iurisdictio in dem Umfang, wie sie das Kapitel besafs. Daher kann letzteres keinen inhaltlichen noch zeitlichen Vorbehalt machen[3], keine Rechenschaft von ihm verlangen, noch ihn absetzen. Rechenschaft ist derselbe nur dem kommenden Bischof schuldig[4]. Wenn das Kapitel ihn etwa abgesetzt wissen will, so mufs das durch die Congregatio Episcoporum geschehen[5]. Immerhin mufs der Kapitularvikar in allen Fällen, in welchen der Bischof auf Konsens oder Rat des Kapitels angewiesen ist, diesen auch einholen. Wie auf das Kapitel, so gehen auch auf den Kapitularvikar nicht über alle Rechte, welche dem Bischof kraft seiner Weihe zustehen[6]. Nicht gehen sodann auf den Kapitularvikar über jene Jurisdiktionsrechte, welche dem Bischof persönlich oder mit Rücksicht gerade auf seine bischöfliche Stellung und Würde delegiert worden sind[7]. Wohl aber gehen auf ihn über die Fakultäten, welche dem Bischof für einzelne Fälle oder auf mehrere Jahre zum Zweck besserer Verwaltung der Diözese delegiert zu werden pflegen[8]. Ausdrücklich jedoch hat ihm das Recht untersagt: die Vergebung von Pfründen freier bischöflicher Kollation[9],

[1] Trid. sess. XXIV de ref. c. 16. S. C. Conc. 28. Aug. 1683; 14. Apr. 1685. *Richter-Schulte* l. c. p. 375, n. 24.

[2] C. 4, X de suppl. negl. prael. I, 10. Anders *Scherer*, KR. I, 590[113].

[3] Pius IX. „Romanus Pontifex" v. 28. Aug. 1873.

[4] Trid. sess. XXIV de ref. c. 16.

[5] S. C. Conc. 9. Juni 1725. *Richter-Schulte* l. c. p. 375, n. 24. Er bleibt im Amt, bis d. neue Bischof dem Kap. d. Präkonisationsbulle ausgehändigt hat.

[6] Dagegen können Kapitel und Kapitularvikar e. auswärtigen Bischof d. Vornahme v. Pontifikalien gestatten: c. 42 in VI[to] de elect. I, 6.

[7] Vgl. ob. S. 214. Jene, welche d. Terminus „etiam tamquam Apost. Sed. delegati" kumulativ fassen, sprechen d. Kapitularvikar für diese Fälle d. Jurisdiktion zu. *Scherer*, KR. I, 587[100].

[8] S. C. Inq. 20. Febr. 1888; 22. Apr. 1898; 3. Mai 1899.

[9] C. 2, X ne sede vac. III, 9. C. un. § 1 in VI[to] ne sede vac. III, 8. C. 1 in VI[to] de instit. III. 6. Bei längerer Dauer der Sedisvakanz müfste d. Papst um

die Aufhebung und Union von Pfründen sowie die Veräufserung von bischöflichem Mensalgut[1], die Genehmigung der Errichtung eines Klosters[2], die Erteilung von Ablässen[3], die Ausstellung von Dimissorien zum Empfang der Weihen, es sei denn, dafs der bischöfliche Stuhl schon über ein Jahr erledigt, oder dafs jemand arctatus de beneficio ist[4], die Berufung der Diözesansynode und Abhaltung der Diözesanvisitation vor Ablauf eines Jahres seit der letzten[5]. Überhaupt soll der Kapitularvikar keinerlei Neuerungen vornehmen, wodurch dem künftigen Bischof präjudiziert wird[6].

Der Kapitularvikar geht allen Kanonikern mit Ausnahme der Dignitäre vor[7] und hat Anspruch auf entsprechenden Gehalt, der aber nicht gröfser sein soll als der des Generalvikars[8]. Eine staatliche Bestätigung des Kapitularvikars ist nur in Elsafs-Lothringen notwendig[9]. In den andern deutschen Staaten gelten im allgemeinen die für Übernahme geistlicher Ämter bestehenden staatlichen Vorschriften[10].

3. „Sede impedita" sind die einzelnen Fälle zu unterscheiden. Ist der Bischof von auswärtigen Feinden, Heiden, Häretikern oder Schismatikern weggeführt worden und kann kein schriftlicher Verkehr mit ihm stattfinden, liegen die Verhältnisse demnach, „ac si sedes per mortem vacaret", so hat das vorläufig in die Verwaltung eingetretene Kapitel einen Vikar zu bestellen und zugleich an den Papst zu berichten und dessen Verfügungen abzuwarten[11]. Ist aber der Bischof von der eigenen Regierung weggeführt oder vertrieben worden, dann

---

d. Fakultät dazu ersucht werden. A. f. k. KR. XXIII (1870), 135 f. Wenn die Kollation d. Bisch. u. Kap. zugleich zusteht, konferiert d. Kap. allein: c. un. in VI^to^ ne sede vac. III, 8. Der Institution d. patronatisch präsentierten Klerikers steht nichts im Wege: c. 14, X de M. et O. I, 33.

[1] C. 40 in VI^to^ de elect. I, 6. C. 9 in VI^to^ de off. ord. I, 16.

[2] S. C. Ep. et Reg. 19. Febr. 1633.

[3] S. C. Conc. 13. Nov. 1688. *Richter-Schulte* l. c. p. 374, n. 17.

[4] Vgl. ob. S. 154.

[5] S. C. Conc. 28. Juli 1708; Sept. 1721; 8. Nov. 1843. *Richter-Schulte* l. c. p. 374, n. 14. 15.

[6] Entsprechend d. Titel: Ne sede vacante aliquid innovetur, X, III, 9.

[7] S. C. Rit. 16. Sept. 1865.

[8] S. C. Conc. 15. Jan. 1602; 6. März 1847. *Lingen-Reufs*, Causae selectae Nr. 416.

[9] *Geigel*, Das franz. u. reichsländ. Staatskirchenrecht 265.

[10] Vgl. ob. S. 249 f. In Preufs. gilt d. Ges. v. 20. Mai 1874 u. v. 14. Juli 1880. *Schneider*, Die partik. KRsquellen 259 f. 267 f.

[11] C. 3 in VI^to^ de suppl. negl. prael. I, 8. S. C. Conc. 7. Aug. 1683. *Richter-Schulte* l. c. p. 370, n. 1. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 13, c. 16, n. 11.

ist das Band zwischen dem Bischof und der Diözese keineswegs zerrissen. Das Kapitel kann daher auch keinen Kapitularvikar bestellen, sondern hat an den Papst zu berichten, damit dieser etwa einen apostolischen Vikar bestelle, wenn nicht ein Generalvikar vorhanden ist [1]. Auch bei blofs physischer Verhinderung (Erkrankung) des Bischofs amtiert der etwaige Generalvikar weiter. Ist der Bischof exkommuniziert oder suspendiert, so hört die Vollmacht seines Generalvikars auf. Jedoch hat auch das Kapitel keine Jurisdiktion, sondern hat an den Papst zu berichten, damit er Fürsorge treffe [2].

§ 96.

Die Koadjutoren.

Decr. Greg. IX. l. III, t. 6 de cler. aegrot. vel debilitato. Lib. sext. III, 5. *Leuren* P. IV, q. 305 sqq. *Thomassin* P. II, l. 2, c. 55 sqq. Zur ält. Litt. vgl.: *Hinschius,* KR. II, 249; *Scherer,* KR. I, 601 [20]. *Ph. Held,* Das Recht d. Aufstellung e. Koadjutors mit d. Nachfolge. 1848. *G. Phillips,* Die Koadjutoren d. Bischöfe (Vermischte Schriften II [1856], 304 ff.). *G. Grunau,* De coadiutoribus episcoporum. 1895.

Wenn ein Bischof durch Alter, Krankheit oder sonstige Umstände unfähig geworden ist, seine Diözese zu verwalten, so soll er nach einem humanen Grundsatz des kanonischen Rechts nicht von seiner Stelle entfernt werden [3]. So gab man ihm in der Regel auf der Provinzialsynode einen ständigen Stellvertreter mit bischöflichem Charakter. Derselbe hatte eventuell auch noch das Recht der Nachfolge [4]. Allein dem widersprachen jene kirchlichen Kanones, welche verboten, dafs zwei Bischöfe an einer Kirche seien [5], oder dafs sich ein Bischof selbst einen Nachfolger gebe [6]. Daher griff man viel lieber zu dem Ausweg, dafs man, wie zur Zeit der Sedisvakanz, einen Visitator einsetzte, oder einen benachbarten Bischof als „dispensator" zu den nötigen Weihehandlungen heranzog [7]. Da sich aber keineswegs in allen Fällen so helfen liefs, mufsten die Päpste, welche in diesen wichtigen Fällen mehr und mehr angegangen wurden, auch zur Aufstellung eines Koadjutors cum iure succedendi ihre Zustimmung geben [8]. Zuletzt hat Bonifaz VIII. die Aufstellung eines nur zeitweiligen oder bleibenden Koadjutors cum iure succedendi dem Papst reserviert. Nur bei grofser Entfernung von Rom konnte

---

[1] Breve Greg. XVI. v. 9. Mai 1838; v. 21. Mai 1841 in d. Kölner Angelegenheit. Zur Litt. hierüber vgl. *Scherer,* KR. I, 592 [120]. S. C. Ep. et Reg. 3. Mai 1862.

[2] *Fagnani* in c. 5, X de conc. praeb. III, 8, n. 16 sq.

[3] „Nec afflicto afflictio sit addenda": c. 5, X h. t. III. 6. C. 3 (Greg. I. a. 593), C. VII, q. 1.

[4] C. 12 (*Paul. Nol.* a. 396), C. VII, q. 1.

[5] C. 5 (*Cypr.* a. 252), C. VII, q. 1. Conc. Nicaen. a. 325, c. 8.

[6] Vgl. ob. S. 243.

[7] C. 1 (Greg. I. a. 601), 4 (Nikol. I. a. 858—867). C. VII, q. 1.

[8] C. 17 (Zachar. I. a. 748), C. VII, q. 1.

sich der Bischof im Einvernehmen mit dem Kapitel kraft apostolischer Vollmacht einen oder mehrere Koadjutoren bestellen. Bei Wahnsinn des Bischofs konnte das Kapitel mit Zweidrittelmehrheit dasselbe thun, aber mit der Verpflichtung der alsbaldigen Berichterstattung nach Rom. Widersetzt sich der verhinderte, noch willensfähige Bischof der Aufstellung eines Koadjutors, so hat das Kapitel die Wahl zu unterlassen und nach Rom zu berichten [1]. Nach den über die Exspektanzen geltenden Kanones [2] sollten die Koadjutoren in der Regel nur zeitweilige (temporarii) sein. Aber um zwiespältigen Wahlen, die im ausgehenden Mittelalter bei der politischen Stellung der Bischöfe sehr häufig waren, vorzubeugen, wurden oft Koadjutoren mit dem Recht der Nachfolge (c. perpetui) aufgestellt. Da jedoch dieses wieder seine bedenklichen Seiten hatte, so verordnete das Konzil von Trient, dafs ein Koadjutor mit dem Recht auf Nachfolge nur bei dringender Notwendigkeit, offenbarem Nutzen und nach sorgfältiger Untersuchung durch den Papst aufgestellt werden könne, und dafs ein solcher alle für den Bischof nötigen Eigenschaften haben müsse [3]. Doch wurden gerade nach dem Tridentinum in Deutschland sehr häufig coadiutores perpetui cum iure succedendi kreiert, um vom Protestantismus bedrohte bischöfliche Stühle zu retten. Auch stellte man häufig sogenannte Administratoren auf, meist Angehörige fürstlicher Häuser, die für die Bischofsweihe noch zu jung waren, die aber einstweilen die Verwaltung der zum Bistum gehörigen Regalien und Temporalien hatten.

Nach heutigem Recht ist der Papst allein befugt, einen Koadjutor aufzustellen. Er könnte das aus guten Gründen auch gegen den Willen des Bischofs. Hat das Kapitel das Wahlrecht oder der Landesherr die Nomination, so wird der Papst immer die Einwilligung des Landesherrn, in der Regel auch die des Kapitels einholen, obgleich derselbe auch ohne den Konsens des letzteren vorgehen könnte [4]. Hat die Regierung wenigstens ein Einspruchsrecht in der Bischofswahl, so wird dieses vom Papste gewürdigt [5]. Das Mafs der Befugnisse des Koadjutors ist davon abhängig, ob er c. temporarius oder perpetuus sei, und im letzteren Falle, ob er ein solcher nur mit dem Recht der Nachfolge ist (c. perpetuus cum iure succedendi tantum). Sodann geht für den Fall, dafs der Coadiutus zur Amtsführung ganz unfähig ist, die gesamte bischöfliche Gewalt, die ordentliche und die delegierte, auf den Koadjutor über. Ist der Bischof zur Amts-

---

[1] C. un. in VI^to^ h. t. III, 5. [2] Vgl. ob. S. 243.

[3] Sess. XXV de ref. c. 7. Aus den gleichen Gründen können auch Äbten Koadjutoren cum iure succedendi gegeben werden.

[4] *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 13, c. 10, n. 24. So wurde 1841 v. Greg. XVI. im Einvernehmen m. d. Regierung der Bischof v. Speier, J. v. Geissel, ohne Befragung d. Kapitels z. Koadjutor f. Köln ernannt.

[5] Vgl. ob. S. 257 f.

führung aber noch ganz oder teilweise fähig, so kann und mufs der Koadjutor nur insoweit thätig werden, als ihn der Bischof beizieht oder beiziehen mufs[1]. Der Bischof darf dann Geschäfte, die er nicht selbst vollziehen kann, keinem andern übertragen; denn die Jurisdiktion des Koadjutors ist eine gesetzlich bestimmte, eine iurisdictio quasiordinaria, welche derselbe wieder delegieren kann[2]. Behufs dieser Teilnahme an den Geschäften ist der Koadjutor zur Residenz verpflichtet. Der Bischof soll ihm auch in seinem Palaste eine entsprechende Wohnung einrichten und den genügenden Unterhalt aus dem bischöflichen Mensalgut gewähren[3]. Im Range folgt derselbe unmittelbar nach dem Bischof[4]. Wenn der Koadjutor nicht in das Bistum nachfolgt, hat er am Schlusse Rechenschaft abzulegen[5]. Dagegen tritt der Koadjutor cum iure succedendi beim Tode des Bischofs ipso iure in die Verwaltung des vakanten Bistums ein.

§ 97.

Die Chor- und Weihbischöfe.

Thomassin P. I, l. 2, c. 1 sq.; P. I, l. 1, c. 27 sqq. Zur ält. Litt. üb. d. Chorbischöfe: *Phillips*, KR. II, 97 ff.; *Hinschius*, KR. II, 161; *Scherer*, KR. I, 598[5]. *J. Weizsäcker*, Der Kampf geg. d. Chorepiskopat. 1859. *J. Parisot*, Les chorévêques. Rev. de l'Orient chrét. VI (1901), 157 ss. — Zur ält. Litt. üb. d. Weihbischöfe: *Hinschius* II, 161; *Scherer* I, 599[10]. *J. A. Heister*, Suffraganei Colonienses extraordinarii sive d. s. Colon. eccl. procp. vulgo Weihbischöfen cont. *Binterim*. 1843. *A. Tibus*, Geschichtliche Notizen üb. d. Weihbisch. v. Münster. 1862. *N. Reininger*, Die Weihbisch. v. Würzburg. 1865 (Abdr. a. Bd. XVIII d. A. d. hist. Ver. f. Unterfranken. 1865). *F. A. Koch*, Die Erfurter Weihbisch. (Z. d. Ver. f. thüring. Gesch. VI [1865], 31 ff.). *Bender*, De Livoniae, Estoniae, Prussiae vicinarumque terrarum episcopis saec. XIII. ap. Germ. ordinarios peregrinantibus. 1867. *J. Evelt*, Die Weihbisch. v. Paderborn. 1869. *J. G. Bunge*, Livland, d. Wiege d. deutsch. Weihbisch. 1875. *Th. Kohn*, Die Weihbisch. (A. f. k. KR. XLVI [1881], 201 f.). *J. K. Möller*, Gesch. der Weihbischöfe v. Osnabrück. 1887. *F. Falk*, Die Litt. z. Gesch. d. Mainzer Weihbisch. (Archival. Z. N. F. III [1892], 284 ff.). *D. Rattinger*, Die Mainzer Weihbisch. d. MAs. (Katholik 1895 I, 140 ff.). *F. X. Schrader*, Die Weihbisch., Offiziale u. Generalvikare v. Minden v. 14.—16. Jhdt. (Z. f. vaterl. Gesch. u. Altertumskunde [Westfal.] XV [1897], Abt. 4, S. 3 ff.; auch sep.).

I. Im Orient wurden, als das Christentum sich von der Stadt auf das Land verbreitete, auch auf dem Lande Bischöfe aufgestellt: ἐπίσκοποι τῶν

[1] Die Veräufserung v. bischöfl. Mensalgut ist dem Koadjutor ausdrücklich untersagt: c. un. in VI^{to} h. t. III, 5.

[2] S. C. Ep. et Reg. 25. Sept. 1623.

[3] C. un. in VI^{to} h. t. III, 5. S. C. Ep. et Reg. 27. Juli 1619.

[4] S. C. Ep. et Reg. 21. Jan. 1561; 6. Sept. 1698.

[5] C. un. in VI^{to} h. t. III, 5.

ἀγρῶν [1]; χωρεπίσκοποι [2]. Dafs sie wirkliche Bischöfe waren, kann wohl keinem Zweifel unterliegen, weil sie wie diese Presbyter und Diakone weihten. Weil aber hierdurch Befugnisse und Gebiet des Stadtbischofs beeinträchtigt wurden, hat ihnen die Synode von Ancyra a. 314, c. 13, und die von Antiochien a. 341, c. 10, untersagt, ohne Erlaubnis des Bischofs Presbyter und Diakone zu ordinieren [3]. Die von Sardica aber verbot in Kanon 6, dafs man in Dörfern und kleinen Städten einen Bischof aufstelle [4]. Die Synode von Laodicea, ca. 343—381, endlich untersagt in c. 57 die Aufstellung von Landbischöfen und will, dafs an ihre Stelle περιοδευταί (visitatores), wohl vom Stadtbischof abgeschickte Presbyter, treten sollen [5]. Unter diesen Umständen mufste sich das Institut im Morgenlande nach und nach verlieren, so dafs die Chorbischöfe dort heute nichts anderes mehr sind als hervorragende Priester.

Im Abendlande begegnen uns zu dieser frühen Zeit die Chorbischöfe fast nicht. Dagegen treten dieselben um so bestimmter seit dem 8. Jahrhundert in den grofsen Diözesen des Frankenlandes auf. Aber sie waren hier im allgemeinen nicht wie die früheren des Orients selbständigen Sprengeln vorgesetzt, sondern die Gehilfen des Bischofs und nach dessen Anweisung thätig. Namentlich auch bethätigten sie sich während der Sedisvakanz [6]. Genau so jedoch wie im Orient erhob sich auch hier bald, schon im 9. Jahrhundert, eine heftige Opposition gegen sie, die namentlich bei Benedikt Levita und Pseudo-Isidor zu Tage tritt und den baldigen Untergang derselben im Westfrankenreiche zur Folge hatte [7]. Aber auch im Ostfrankenreiche verschwanden sie hernach, wobei ihre Befugnisse und ihr Name an andere, wie die Archidiakone und Archipresbyter, übergingen [8].

II. Nachdem die Chorbischöfe aufgehört hatten, mufsten sich die Bischöfe nach anderer Aushilfe für die Pontifikalhandlungen umsehen. Sie bedienten sich hierzu der Nachbar- oder der auf der Reise befindlichen, ganz besonders aber der von ihren Sitzen vertriebenen Bischöfe, wie solche bei den Eroberungen der Mohammedaner aus dem Orient und Spanien, bei den Angriffen der Heiden aus Preufsen und Livland und nach dem Ende der Kreuzzüge wieder aus dem Orient kamen. Man begann jetzt auch, um die prin-

[1] *Euseb.* Hist. eccl. l. 7, c. 30.

[2] Conc. Neocaes. a. 314—325, c. 14. Conc. Ancyr. a. 314, c. 13. *Lauchert,* Die Kanones u. s. w. 32. 36.

[3] *Lauchert* a. a. O. 32. 45. [4] Ebd. 55.

[5] C. 5, D. LXXX.

[6] Am besten orientiert üb. ihre Stellung *Hrabanus Maurus,* De instit. cler. l. 1, c. 5 (Ed. *Knöpfler* [1900] 15 sqq.) u. in d. a. Schrift „De chorepiscopis" (*Migne,* Patr. lat. CX, 1195 sqq.). Dafs jedoch einzelne derselben auch abgegrenzte Bezirke hatten, beweist *A. Schröder* in Z. für kath. Theol. XV (1891), 176 ff.

[7] Schon auf d. Synode zu Paris a. 829, l. 1, c. 27, u. noch mehr zu Meaux a. 845, c. 44. *Harduin,* Act. conc. IV, 1314. 1491. Vgl. Teil I, S. 118. 120.

[8] Die Opposition offenbart sich hier entschieden auf d. Syn. z. Metz a. 888, c. 8. *Harduin* l. c. VI, 412. Vgl. *Hauck,* Kgschte Deutschl. II² (1900), 721 ff.

zipiellen Ansprüche auf die verlorenen Bistümer zu wahren, nach dem Tode der früheren Inhaber Nachfolger zu konsekrieren. Da aber diese „episcopi in partibus infidelium" vielfach zu reinen Wanderbischöfen ausarteten und keineswegs immer standesgemäfs lebten, so hat Klemens V. deren Aufstellung dem päpstlichen Stuhl reserviert [1]. Das Institut der Weihbischöfe gewann Ende des Mittelalters namentlich in Deutschland Ausbreitung, da hier die Bischöfe wegen der Gröfse ihrer Diözesen und wegen ihrer vielen politischen Geschäfte besonders der Aushilfe bedurften. Die diesen Bischöfen abgeneigte Stimmung auf dem Tridentinum konnte aber nicht deren Beseitigung durchsetzen [2].

Will also ein Bischof einen Weihbischof — vicarius in pontificalibus, episcopus auxiliaris, e. suffraganeus, e. anularis, e. nullatensis, e. in partibus infidelium [3]; seit 1882 offiziell e. titularis genannt [4], weil er von seiner Diözese faktisch nur den Titel hat —, so mufs er sich unter unmafsgeblichem Hinweis auf eine bestimmte, zur bischöflichen Würde fähige [5] Person und unter Ausweis des anständigen Unterhaltes an den Papst wenden. Die Ernennung wird dann in der Congregatio consistorialis vorbereitet und erfolgt im Konsistorium. Genügt wegen Gröfse der Diözese ein Weihbischof nicht, so wird auch ein zweiter bewilligt [6]. Der Weihbischof ist befugt, Pontifikalhandlungen vorzunehmen innerhalb der betreffenden Diözese, insoweit er dazu die generelle oder spezielle Erlaubnis des Ordinarius hat [7]. Dagegen sind ihm alle Jurisdiktionshandlungen verwehrt. Er hat ein Recht auf genügenden Unterhalt im Minimalbetrag von 300 Dukaten [8]. Zu diesem

[1] C. 5 in Clem. de elect. I, 3. *Rattinger* macht darauf aufmerksam, dafs man auch auf andere als auf früher v. latein. residierenden Bischöfen innegehabte Bistümer ordinierte (Hist. Jb. XV [1894], 54. Katholik 1895 I, 255).

[2] Sess. XIV de ref. c. 2.

[3] Auf säkularisierte, in häret. u. schismat. Ländern gelegene ehemal. kath. Bistümer werden keine episcopi i. p. i. ernannt.

[4] Viele früher i. d. Gewalt d. Ungläubigen befindl. Bischofssitze nämlich sind wieder unter christl. Herrschaft gekommen.

[5] Da d. Weihbischof rein kirchl. Funktionen vorzunehmen hat, so ist e. staatl. Einspruch nicht denkbar. Anders, wenn d. Weihbisch. d. ius succedendi erhalten soll — da wäre auch das wahlberechtigte Kapitel beizuziehen —, oder wenn d. Staat z. Unterhalt beiträgt, wie i. Preufs., dessen Diözesen e. Recht auf e. Weihbisch. haben, zu dess. Unterhalt d. Staat verpflichtet ist. „De salute animarum" § 39. 42. *Schneider*, Die part. KRsquellen 61 ff.

[6] *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 13, c. 14, n. 9.

[7] Trid. sess. VI de ref. c. 5; Sess. XIV de ref. c. 2.

[8] So d. Praxis. Die sonstigen Rechte u. Pflichten d. Weihbischöfe sind denen d. Diözesanbischöfe analog, aber vielfach modifiziert. Vgl. ob. S. 347 ff. Die Pflicht z. visitatio liminum besteht nur dann, wenn sie in d. Konfirmationsbulle genannt wird. — Über d. Titularbischöfe in Ungarn — vierundzwanzig Priester,

Zweck kann er kraft päpstlicher Dispensation eine Dignität oder ein Kanonikat im Domkapitel besitzen[1]. Als Kanonikus untersteht er dann der Jurisdiktion des Bischofs und Kapitels, als Bischof der des Papstes[2]. Stirbt der Bischof oder wird er versetzt, so darf der ihm beigegebene Weihbischof die Pontifikalien nicht mehr ausüben. Anders beim bleibenden Weihbischof. Er kann aber nur auf Anweisung des Kapitularvikars thätig werden[3]. Wenn der Bischof seinen Auftrag widerrufen würde, müfste dem Weihbischof doch sein Einkommen belassen werden[4]. Einem widerspenstigen Weihbischof könnte der Papst sein Gehalt entziehen und einen Nachfolger geben[5].

§ 98.

Die Archidiakonen, Offiziale, Generalvikare und Ordinariate.

Decr. Greg. IX. l. I, t. 23 de off. archidiaconi; t. 28 de off. vicarii; t. 29 de off. iud. delegati. Lib. sext. I, 13. 14. Const. Clem. L. I, t. 7. 8. Extrav. comm. L. I, t. 6.

Leuren P. IV, q. 1 sqq. *Thomassin* P. I, l. 2, c. 8 sq.; P. I, l. 2, c. 17 sqq.; P. III, l. 2, c. 32 sqq.; — Zur ält. Litt. vgl.: *Hinschius*, KR. II, 183. 205; *Scherer*, KR. I, 596. 604[35]. *Wunder*, Die Archidiakonate u. Dekanate d. Bist. Bamberg 1845. *A. Gréa*, Essai sur les archidiacres (Bibl. de l'École d. chartes. II [1853], 39 ss.; auch sep.). *Mooren*, Das Dortmunder Archidiakonat. 1853. *A. Holtgreven*, De archidiaconis archidioec. Colon. 1866. *F. Buescher*, De iudicio officialatus archiep. Colon. in ducatu Guestphaliae constituto. 1871. *Löning*, Gesch. d. deutsch. KRs. I (1878), 159 ff.; II, 333 ff. *J. W. Heydinder*, Archidiaconatus tit. s. Agathes in Longuiono. 1884. *E. Uttendorfer*, Die Archidiakonate u. Archipresbyterate i. Bist. Freising u. s. w. (A. f. k. KR. LXIII [1890], 3 ff.). *A. Schröder*, Entwicklung d. Archidiakonates b. z. 11. Jhdt. 1890. *F. Philippi*, Die Archidiakonate d. Osnabrücker Diözese i. MA. Mitt. d. Hist. Ver. z. Osnabrück XVI [1891], 228 ff.). *F. X. Glasschröder*, Zur Gesch. d. Archidiakonates (Festschrift d. deutsch. Campo Santo in Rom [1897] 139 ff.). *Hauck*, Kgschte Deutschl. II[2] (1900), 720 f. *J. Marx*, Ursprung d. Archidiakonates bezw. Klosters Tholey (Trierisches Archiv II [1899], 71 ff.). *N. Hüling*, Die bischöfl. Banngewalt, der Archipresbyterat u. d. Archidiakonat i. d. sächs. Bistümern (A. f. k. KR. (LXXX [1900], 80 ff.). — *Kober*, Über d. Ursprung u. d. rechtl. Stellung d. Generalvikare (Th. Qsch. XXXV [1853], 535 ff.). Études sur le vicaire général. (Anal. iur. pontif. III [1858], 853 ss.). *Moy*, Vom bischöfl. Generalvikar (A. f. k. KR. IV [1859],

---

denen durch d. König d. Titel einer früher z. Ungarn gehörigen, jetzt aber nicht mehr existierenden Kathedralkirche verliehen wird — vgl.: *Scherer*, KR. I, 556[11]; *Vering*, KR.[3] 590; A. f. k. KR. LVIII (1887), 458; Z. f. k. Theol. 1891, 550; 1895. 355 ff.; 1897, 353 ff.

[1] *Bened. XIV.* l. c. l. 13, c. 14, n. 9. *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 377, n. 2.

[2] S. C. Conc. 22. Febr. 1631; 4. Febr. 1645.

[3] *Bened. XIV.* l. c. l. 13, c. 14, n. 9.

[4] S. C. Ep. et Reg. 24. Juli 1632.

[5] S. C. Conc. 11. Juni 1592.

402 ff.). *Th. Friedle*, Über d. bischöfl. Generalvikar (A. f. k. KR. XV [1866], 337 ff.). *P. Fournier*, Les officialités au moyen-âge. Étude s. l'organisation, la compétence et la procédure des tribunaux ecclésiastiques ordinaires en France de 1128 à 1328. 1880. *K. Schmalz*, De instituto officialis sive vicarii generalis episcopi. 1899.

I. Unter den Diakonen, die vorwiegend mit der Armenpflege und der Verwaltung des kirchlichen Vermögens zu thun hatten, tritt seit der Mitte des 4. Jahrhunderts besonders der Archidiakon an der bischöflichen Kirche hervor [1]. Ihm kam zu der Unterricht und die Erziehung der jungen Kleriker, die Assistenz bei deren Ordination, das Aufsichtsrecht über Lebens- und Amtsführung der Kleriker und dementsprechende Disziplinargewalt. Zu diesem Behuf visitierte er in bischöflichem Auftrag die Diözese. Er leitete die Armenpflege, nahm die Gaben der Gläubigen in Empfang und verteilte sie. Auch sorgte er für die bauliche Erhaltung der Kirchen [2]. Seit dem 9. Jahrhundert fing man im Zusammenhang mit dem Untergang der Chorbischöfe an, grofse Diözesen in mehrere Archidiakonate einzuteilen [3]. Dabei schlofs sich die kirchliche Einteilung vielfach an politische Verbände, die Gaueinteilung, an [4]. Vorstände dieser Archidiakonate waren vor allem der bisherige bischöfliche archidiaconus, der archidiaconus maior, der in der Regel zugleich die Stelle des Propstes im Domkapitel einnahm, sodann als archidiaconi minores die übrigen Domkapitularen sowie die Spitzen von Kollegiatkapiteln [5]. Dementsprechend waren die Archidiakonen jetzt in der Regel Priester [6]. In ihrem Sprengel übten sie in konsequenter Weiterentwicklung der früheren Rechte eine fast unbeschränkte Jurisdiktion aus, namentlich durch die Visitation derselben oder den Send, und schlossen so den Bischof beinahe gänzlich von der Regierung der Diözese aus [7]. Ihre Jurisdiktion

[1] *Optatus Miler.* De schism. Donat. l. 1, c. 16 (*Migne*, Patr. lat. XI, 916).

[2] C. 22 (Conc. Agath. a. 506, c. 20), D. XXIII. C. I, § 11 (*Isid. Hispal.?*), D. XXV. C. 1, 2, 3, X h. t. I, 23.

[3] Synode v. Châlons s. Marne a. 813, c. 15 (*Harduin*, Act. conc. IV, 1034). Syn. v. Paris a. 829, l. 1, c. 25 (ibid. IV, 1313). *Hincmari* Capitula archidiaconibus presbyteris data (a. 877), c. 2 (*Migne*, Patr. lat. CXXV, 801). Wenn auf d. Syn. v. Orléans a. 541, c. 26 (*Maassen* 93) e. archidiaconus civitatis erscheint, so darf man daraus nicht auf Landarchidiakone schliefsen. Dafs bereits Hadrian I. a. 773 d. Einteilung d. Diözese Strafsburg i. sieben Archidiakonate bestätigt habe, ist apokryph. *Jaffé*, Regesta Nr. 2401.

[4] Vgl. darüber: *Hinschius*, KR. II, 191. *Scherer*, KR. I, 605 [41]; *Sägmüller*, Die Entwicklung d. Archipresbyterates u. Dekanates b. z. Ende d. Karolingerreichs (1898) 82 ff.

[5] Vgl. ob. S. 353. Ob d. Archidiakonate e. reine Schöpfung des Bischofs (*Hinschius*) waren, oder sich aus den Archipresbyteraten organisch entwickelten (*Schröder*), oder durch Teilnahme am bannus episcopalis entstanden (*Hilling*, f. die sächs. Bistümer), ist kontrovers. Die Entwicklung war lokal verschieden.

[6] Hinkmar giebt s. Kapitel an Archidiakone, die Priester sind. Vgl. A. 3.

[7] Die Befugnisse d. Archidiakone erhellen besonders aus tit. cit. X, I, 23. Vgl. noch: c. 54. X de elect. I. 6; c. 6, X de cens. III, 29; c. 3. X de poenis V. 37.

galt für eine ordentliche und nicht mehr für eine blofs delegierte [1]. Demgemäfs delegierten sie diese selber wieder an von ihnen bleibend aufgestellte Offiziale [2]. Daher ist es erklärlich, dafs sich seit der Mitte des 13. Jahrhunderts eine scharfe Opposition von seiten der Bischöfe gegen die Archidiakonen erhob [3]. Zuletzt entzog ihnen das Tridentinum alle Jurisdiktion in Ehe- und Kriminalsachen und ihr Visitationsrecht wurde an die bischöfliche Erlaubnis geknüpft [4]. Infolge hiervon sind die Archidiakonen in den meisten Diözesen allmählich untergegangen. Ihre Geschäfte aber kamen an den Generalvikar.

II. Um nämlich ihre Opposition gegen die Archidiakonen erfolgreicher zu machen, stellten die Bischöfe auf dem Lande officiales foranei, in der Bischofsstadt aber den officialis principalis oder off. urbicus oder vicarius generalis auf. Diese officiales foranei entschieden in gerichtlichen Sachen in Konkurrenz mit den archidiaconi minores und deren Offizialen. Der officialis principalis aber konkurrierte mit dem archidiaconus maior [5]. An ihn auch ging in der Regel die Appellation von den officiales foranei und von da an den Metropoliten [6]. In den gröfseren Diözesen Deutschlands, Englands und Frankreichs bestand auch die Einrichtung, dafs der Generalvikar die freiwillige Gerichtsbarkeit oder die Verwaltung besorgte, dagegen der Offizial die streitige und Kriminalgerichtsbarkeit. Nicht aber war das so in Italien mit seinen kleinen Diözesen. Daher machen die Dekretalen und das Tridentinum diesen Unterschied nicht [7]. Mit dem Niedergang der Archidiakonen verschwanden auch die officiales foranei, und nur der Generalvikar ist geblieben.

Die Bestellung eines [8] Generalvikars als allgemeinen Stellvertreters in der Jurisdiktion liegt im vollständig freien Ermessen des Bischofs [9].

[1] „Iurgia" c. 7, X h. t. I, 23.

[2] C. 3, X de novi op. nunt. V, 32. C. 3 in VI^to de appell. II, 15.

[3] Z. B. Syn. v. Tours a. 1239, c. 8; v. Laval a. 1242, c. 4; v. Saumur a. 1253, c. 7 (*Harduin*, Act. conc. VII, 324. 348. 443).

[4] Sess. XXIV de ref. c. 3. 20; Sess. XXV de ref. c. 14.

[5] C. 3, X de institt. III, 7. C. 2, 3 in VI^to de off. vicar. I, 13. C. 2 in Clem. de rescr. I, 2.

[6] C. 2 in VI^to de consuet. I, 14. C. 3 in VI^to de appell. II, 15.

[7] C. 3 in VI^to de off. vic. I, 13. Trid. sess. XXIV de ref. c. 12. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 3, c. 2, n. 3. Auf d. Unterschied zw. d. offic. principalis u. d. vic. generalis weist hin „Officialis" c. 2 in Clem. de rescr. I, 2: „Et per hoc verbum videtur vicarium in spiritualibus, qui alias officialis non est, delegari non posse." Dem Entwicklungsgang entsprechend nennen noch heute die Datarie u. d. päpstl. Kanzlei den allgem. Stellvertreter d. Bisch. in Italien, Ungarn, Dalmatien u. s. w. „Vicarius generalis", in Spanien, Frankreich, Deutschland, England, Polen „Officialis".

[8] Mehrere Generalvikare können nur ernannt werden auf Grund von Gewohnheit, wie sie vielfach besteht für solche Teile einer Diözese, welche zu einem andern Lande oder andern Landesteilen gehören (Vechta, Teschen, Feldkirch), oder päpstlichem Indult. *Wernz*, Ius decret. II, 980 sq. Anders, aber unbegründet *Scherer*, KR. I, 610 [60]. [9] Über staatl. Einsprache vgl. ob. S. 249 f.

Kann er aber allein oder wegen Abwesenheit die Diözese nicht verwalten, so ist er dazu verpflichtet. Er kann dann auch hierzu durch den Apostolischen Stuhl bezw. die Congregatio Episcoporum angehalten werden, oder diese kann selbst einen solchen einsetzen.

Was die Eigenschaften des Generalvikars betrifft, so soll er gemäfs den für den Kapitularvikar geltenden Forderungen unverehelichter Kleriker sein, das fünfundzwanzigste Lebensjahr angetreten haben, ehelicher Geburt, guten Rufes, Doktor oder Licentiat der Theologie oder des kanonischen Rechtes oder sonst rechtskundig und geschäftsgewandt sein. Der Unparteilichkeit halber soll derselbe laut vieler römischen Entscheidungen oder wenigstens nach der Doktrin kein Mönch, Kanonikus, Pfarrer oder Pönitentiar, kein Verwandter des Bischofs, kein Diözesanangehöriger, weder durch Geburt noch Benefizium, sein. Allein bei gröfseren Diözesen empfiehlt sich sicherlich wegen besserer Kenntnis der kirchlichen Verhältnisse, ohne für die Unparteilichkeit fürchten zu müssen, die Wahl eines Einheimischen, wie denn auch in Deutschland der Generalvikar regelmäfsig dem Domkapitel entnommen wird, was der Apostolische Stuhl wiederholt ausdrücklich genehmigt hat [1].

Die Befugnisse, die dem etwaigen Generalvikar zustehen, sind durch das objektive Recht bestimmt. Er besitzt demgemäfs eine iurisdictio quasiordinaria. Dieselbe umfafst die ganze ordentliche, nicht aber die delegierte Jurisdiktion des Bischofs, soweit sich der Bischof nicht selbst bestimmte Fälle vorbehalten, oder das gemeine Recht Ausnahmen gemacht hat. Der Bischof ist natürlich berechtigt, sich bestimmte Materien zu reservieren. Nur darf er das nicht in dem Mafse thun, dafs für den Generalvikar nichts mehr bleibt. Nach gemeinem Recht aber bedarf der Generalvikar eines Spezialmandates zur Ausübung der Gerichtsbarkeit [2], zur Verleihung von Pfründen freier bischöflicher Kollation [3], zur Ausstellung von Weihedimissorien — aufser der Bischof sei in weiterer Ferne — [4], zur Visitation der Diözese [5], zur Erteilung der Dispensen von Irregularitäten und Zensuren ex delicto occulto [6], endlich zur Erforschung des freien Willens von über zwölf, aber noch nicht sechzehn Jahre alten Klosterkandidatinnen [7]. Aus der Rechtsregel: „In generali concessione non

[1] Bayer. Konk. Art. 3. „Provida sollersque“ v. 16. Aug. 1821. § 16. *Schneider*, Die part. KRsquellen 3. 119.

[2] C. 2 in VI^to h. t. I, 13. [3] C. 3 in VI^to h. t. I, 13.

[4] C. 3 in VI^to de temp. ordin. I, 9. [5] C. 6 in VI^to de off. ordin. I, 16.

[6] Trid. sess. XXIV de ref. c. 6.

[7] Trid. sess. XXV de regul. c. 17.

veniunt ea, quae quis non esset verisimiliter in specie concessurus“ [1], leitet die Doktrin und Praxis überdies ab, dafs der Kompetenz des Generalvikars entzogen seien alle Angelegenheiten aufserordentlicher und wichtiger Art und dafs er ohne Spezialmandat des Bischofs in solchen nicht vorgehen könne; und die Doktrin zählt eine Reihe derselben auf [2]. Aber feste Grenzen bestehen hier nicht. Um daher allen Zweifeln zu begegnen, ist es rätlich, entweder dafs der Bischof ganz genau die Kompetenz seines Generalvikars fixiert, oder dafs sich dieser durch persönlichen Verkehr mit dem Ordinarius im einzelnen Fall über seine Berechtigung vergewissert.

Innerhalb seines sachlichen und örtlichen Jurisdiktionsbereiches hat der Generalvikar ein und dasselbe Konsistorium oder Tribunal mit dem Bischof. Daher kann vom Generalvikar nicht an den Bischof appelliert werden, sondern ist vielmehr an den Erzbischof zu appellieren [3]. Deswegen geht er auch seiner Jurisdiktion ipso facto verlustig durch Tod, Verzicht, Versetzung, Absetzung des Bischofs. Bei Exkommunikation, Suspension und Interdikt des Bischofs ist auch die Jurisdiktion des Generalvikars suspendiert [4]. Überdies verliert der Generalvikar seine Kompetenz durch Verzicht seinerseits, durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Widerruf seitens des Bischofs [5], endlich durch verschuldete Absetzung durch den Bischof oder den Apostolischen Stuhl.

Entsprechend seiner Stellung gebührt dem Generalvikar die Präcedenz vor den Dignitären im Kapitel und vor dem Kapitel als solchem. Als blofser Kanonikus aber kann er keine besondere Ehrung beanspruchen. Der Stellung mufs aber auch das Gehalt entsprechen [6].

III. Mit Rücksicht auf den grofsen Umfang der Diözesen und die Masse der Geschäfte besteht auch heute noch vielfach eine Teilung derselben in der Weise, dafs die Ausübung der Gerichtsbarkeit dem

[1] In VI^to 81.

[2] Vgl. *Hinschius*, KR. II, 214 ff.; *Scherer*, KR. I, 612.

[3] C. 2 in VI^to de consuet. I, 4. C. 3 in VI^to de appell. II, 15.

[4] C. 1 in VI^to h. t. I, 13.

[5] Gegen unberechtigte Absetzung steht d. Rekurs an d. Congregatio Episcoporum offen. S. C. Ep. 3. Juli 1601; 8. Okt. 1649. Anders „Per electionem“ c. 2 in Clem. h. t. I, 2.

[6] Mindestens 50 Dukaten. S. C. Ep. 16. Okt. 1604. In Württ. erhält d. Domdekan, wenn er überdies Generalvikar ist, e. Aufbesserung v. 1100, e. anderer Domkapitular e. solche v. 1700 Gulden. „Provida sollersque“ v. 16. Aug. 1821. Art. 16. Für Preufs. vgl. „De salute animarum“ v. 16. Juli 1821. Art. 55. *Schneider*, Die part. KRsquellen 119. 66. — Über Vorschläge betreff. d. Generalvikar auf d. Vatic. vgl. *Lämmer*, Zur Kodif. d. kan. Rs. 66 f.

Offizial überlassen ist, während der Generalvikar die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt. Dem Generalvikar und dem Offizial stehen dann in der Regel eine Anzahl von geistlichen und weltlichen Räten, erstere meist Domkapitulare, mit votum decisivum oder consultativum zur Seite [1]. Die betreffenden Behörden werden Generalvikariat, Offizialat, Konsistorium genannt. Doch ist gerade der letztere Ausdruck vieldeutig, indem man darunter bald das bischöfliche Gericht überhaupt, bald das Ehegericht, bald eine staatliche Kirchenbehörde, bald die bischöfliche Verwaltungsbehörde versteht. Im allgemeinen aber versteht man unter Ordinariat die zur Leitung der Diözese bestimmte Behörde: den Bischof mit seinen Räten, die nicht alle Domkapitulare zu sein brauchen. Auch müssen nicht alle Domkapitulare dazu genommen werden [2].

In der Diözese Rottenburg bilden der Bischof und das Domkapitel die oberste Verwaltungsbehörde der Diözese oder das Ordinariat [3]. Der Geschäftsgang ist vollständig vom Bischof abhängig. Zur Beratung des Ordinariates in Rechtsangelegenheiten ist demselben ein weltlicher Beamter, der Syndikus, beigegeben [4]. Als Expeditionsbehörde fungiert die bischöfliche Kanzlei [5]. Staatlicherseits gilt das Ordinariat als eine den Zentralkollegien, die unmittelbar unter dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens stehen, koordinierte Stelle [6].

§ 99.

Die Tauf- und Pfarrkirchen.

Thomassin P. I, l. 2, c. 21 sqq. Zur ält. Litt. vgl.: *Hinschius*, KR. II, 261; *Scherer*, KR. I, 627. *Löning*, Gesch. d. deutsch. KRs. (1878) I, 163 ff.; II, 346 ff. *E. Hatch* u. *A. Harnack*, Die Gesellschaftsverfassung d. christl. Kirchen i. Altertum (1883) 199 ff. *Dieselb.*, Die Grundlegung d. Kirchenverfass. Westeuropas i. früh. MA. (1888) 22 ff. *Stutz*, Gesch. d. kirchl. Benefizialwesens u. s. w. (1895 ff.) I, 41 ff. *Hauck*, Kgschte Deutschl. I² (1898), 217 ff.: II, 714 ff. *Sägmüller*, Die

[1] Nicht aber weitere Generalvikare. *Wernz*, Ius decret. II, 981. Anders *Scherer*, KR. I, 610 [60]. Vgl. oben S. 369, A. 8.

[2] Aber in den S. 357 f. angeg. Fällen hat d. Bischof überdies Konsens od. Rat d. ganzen Kapitels einzuholen.

[3] Edikt d. Regierungen d. oberrh. Kirchenprovinz v. 30. Jan. 1830. § 21. *Schneider* 305.

[4] *Heiner*, Darf e. Laie als Iustitiar (u. Assessor) am geistl. Gericht z. Untersuchung i. Diszipl.- u. Kriminalsachen geg. e. Kleriker herangezogen werden? [Nein (?)] (A. f. k. KR. LIII [1884], 331 ff.)

[5] Für sie, deren Vorstand d. Syndikus ist, bestreitet d. Staat 6916 Gulden. „Provida sollersque" § 16. *Schneider* 119.

[6] *Pfaff*, Gesetzeskunde 17 f. Für Preufs. vgl. *Hinschius*, KR. II, 224; *Lämmer*, KR.² 268 ff.; für Bayern: *Silbernagl*, KR.³ 340; für Österr.: *Scherer*, KR. I, 617; *Vering*, KR.³ 593 [5].

Entwicklung d. Archipresbyterates u. Dekanates b. z. Ende d. Karolingerreiches (1898) 29 ff. *P. Imbart de la Tour*, Les paroisses rurales dans l'ancienne France du IVe au XIe siècle. 1900.

Die ersten christlichen Gemeinden sind in den Städten entstanden. Dorthin mufsten sich auch etwaige auf dem Lande befindliche Gläubige zu dem vom Bischof unter Beihilfe seines Presbyteriums abgehaltenen Gottesdienst begeben [1]. Als aber die Zahl der Christen, namentlich seit Aufhören der Verfolgungen, auch auf dem Lande wuchs, da entstanden notwendig auch dort, vor allem in den ländlichen Hauptorten, für den Gottesdienst bestimmte Gebäude. An ihnen hielten vom Bischof abgeordnete Kleriker Gottesdienst. Diese kehrten vermutlich zunächst nachher allemal wieder in die Stadt zurück, besafsen aber zum Teil schon im 5. Jahrhundert einen ständigen Wohnsitz bei der Landkirche [2]. Bald jedoch mufsten auch ihre Funktionen ständige werden, nämlich Predigt, Celebration der Messe, Spendung der Taufe und der andern Sakramente, soweit sie nicht dem Bischof reserviert waren, wie etwa die Firmung. Durch die Taufe bildete sich eine Gemeinde um die Kirche. Weiter trug zur Selbständigkeit der Kirchen und der an ihnen angestellten Geistlichen bei, dafs sie seit dem 6. Jahrhundert eigenes Vermögen erhielten [3]. Endlich schlossen sich die an einer Kirche befindlichen Kleriker zu einer Korporation zusammen, an deren Spitze der Archipresbyter stand [4]. Der Name für dieses der bischöflichen Kirche nachgebildete Institut war ecclesia rusticana [5], e. parochitana [6], e. dioecesana [7], dioecesis [8], parochia [9]. Die an solcher Kirche angestellten Kleriker aber hiefsen presbyteri dioecesani [10], p. parochitani [11].

Von den christlich gewordenen ländlichen Hauptorten aus drang das Christentum weiter hinaus auf Weiler und Gehöfte. Zunächst nun waren deren Bewohner an die Kirche des Hauptortes gewiesen. Bald aber entstanden auch dort, namentlich auf den Herrenhöfen, Kirchen und Kapellen: oratoria, basilicae, martyria, tituli. An ihnen, als an ihren Eigenkirchen, stellten dann mit bischöflicher Erlaubnis diese Herren selbst wieder Geistliche zur Abhaltung des Gottesdienstes an [12]. Es kam aber die Abhängigkeit

---

[1] *Iustin. Mart.* Apol. I, c. 67.

[2] C. 1 (Syn. Chalced. a. 451, c. 6), D. LXX. Vgl. noch c. 12 (Syn. Neocaes. a. 314—325, c. 18), D. XCV.

[3] Vgl. oben S. 210.

[4] *Hauck* a. a. O. I^2^, 217 ff. *Sägmüller*, Die Entwicklung d. Archipresb. u. Dekanat. 30 ff.

[5] C. 1 (Syn. Chalced. a. 451, c. 17), C. XVI, q. 3.

[6] C. 73 (Syn. Tolet. III a. 589, c. 4), C. XII, q. 2.

[7] Syn. Tarrac. a. 516, c. 8. *Bruns*, Canones II, 16.

[8] C. 11 (Syn. Tolet. IV a. 633, c. 36), C. X, q. 1.

[9] C. 35, 36 (Syn. Agath. a. 506, c. 49. 53), C. XII, q. 2.

[10] C. 32 (Syn. Agath. a. 506, c. 22), C. XII, q. 2.

[11] Syn. v. Merida a. 660, c. 12. *Bruns*, Canones II, 89 f.

[12] Vgl. oben S. 275 f.

dieser tituli minores von den alten Pfarrkirchen, den tituli maiores, noch dadurch zum Ausdruck, dafs die Gläubigen derselben wenigstens für den Empfang der Taufe und für den Besuch des Gottesdienstes an den Hauptfesten des Jahres an die ursprüngliche Pfarrkirche gewiesen waren [1]. Diese hiefs daher ecclesia baptismalis und deren Pfarrer als Vorstand auch der Geistlichen an den tituli minores in hergebrachter Weise archipresbyter [2]. Aber nach und nach wurden auch diese tituli minores zu ganz selbständigen Pfarrkirchen und hiefsen als solche plebes und die Pfarrer plebani, Leutpriester. Diese Entwicklung hat sich ganz besonders in der Zeit der Karolinger vollzogen [3]. Später wurde der Aus- und Weiterbildung des Pfarrsystems namentlich durch Inkorporationen Eintrag gethan [4].

Am langsamsten vollzog sich die Entwicklung der Pfarreien in den Städten [5]. Hier waren zwar nach und nach viele Kirchen mit bleibend angestellten Geistlichen entstanden; allein nur eine derselben war Pfarrkirche. Namentlich bildete in den Bischofsstädten die Kathedrale die einzige Pfarrkirche und der Archipresbyter vertrat den Bischof in der Seelsorge [6]. Seit dem 11. Jahrhundert aber erkämpfte die reicher und mächtiger werdende, in Innungen und Zünfte sich gliedernde Bürgerschaft vielfach pfarrliche Rechte für die von ihnen gestifteten Kirchen [7].

Das Tridentinum forderte die Bischöfe auf, die Pfarreinteilung da, wo sie noch nicht bestehe, durchzuführen [8]. So wird sie heutzutage kaum mehr irgendwo mangeln aufser in den Missionsländern. Dagegen hat ihr bezw. dem kirchlichen Pfründewesen die französische Revolution schweren Eintrag gethan. Die hierdurch geschaffenen Verhältnisse sind dem gemeinen Recht zuwider.

[1] *Hauck* a. a. O. I², 220 f.; II², 714 ff. *Sägmüller* a. a. O. S. 36 ff. 46 ff.

[2] C. 4, X de off. archipresb. I, 24. Ist c. 12 e. Kapitulare Kaiser Lamperts a. 898. — Dorthin mufste auch d. Zehnten entrichtet werden: c. 45. 46 *(Bened. Lev.)*, C. XVI, q. 1.

[3] *Hauck* a. a. O. II², 714 ff. *Sägmüller* a. a. O. 48 ff. *Imbart de la Tour*, De ecclesiis rusticanis aetate carolingica. 1890. Der Zehnt mufste an d. neue Pfarrkirche entrichtet werden. Syn. Trib. a. 895. c. 14. Ed. *Boretius-Krause* (Mon. Germ. LL.) II, 221.

[4] Vgl. oben S. 237 f.

[5] Für Rom vgl. *Innoc. I.* Epist. 1 ad Decentium c. 5.

[6] *Sägmüller* a. a. O. 5 ff.

[7] *G. Liebe*, Die kommunale Bedeutung d. Kirchspiele i. d. deutsch. Städten. 1885. *S. Falk*, Zur Gesch. d. Pfarreieinteilung i. d. Städten (A. f. k. KR. LXVIII [1892], 262 ff.). *M. Clément*, Recherches s. l. paroisses et les fabriques au commencement du XIIIe siècle d'après les registres des Papes (Mélanges d'archéol. et d'hist. XV [1895], 387 ss.). *H. Kelleter*, Zur Gesch. d. Kölner Stadtpfarrsystems im MA. Beiträge z. Gesch. vornehmlich Kölns u. der Rheinlande (1895) 222 ff.

[8] Sess. XXIV de ref. c. 13. 18.

§ 100.

Die Dekane und Kammerer.

Decr. Greg. IX. l. I, t. 24 de off. archipresb.

Thomassin P. I, l. 2, c. 3 sqq.; P. II, l. 3, c. 74. 76. Zur ält. Litt. vgl.: *Hinschius*, KR. II, 261; *Scherer*, KR. I, 618 ff. *S. Pfleger*, Der Dechant i. s. Amt. 2. Aufl. 1832. *W. Dansey*, Horae canonicae rnrales. 1835. *P. Baldauf*, Das Pfarr- und Dekanatsamt mit s. Rechten u. Pflichten. 2. Aufl. 1836. *Sägmüller*, Die Entwicklung d. Archipresbyterates u. Dekanates 46 ff. *Hauck*, Kgschte Deutschl. II[2] (1900), 718 ff. Vgl. auch d. Litt. z. § 98. 99.

Entsprechend der wachsenden Zahl der Pfarreien im Karolingerreich fing man seit dem 9. Jahrhundert an, dieselben in gröfsere Verbände zusammenzufassen, die Dekanate oder Archipresbyterate oder auch Christianitäten hiefsen. Der Name „Archipresbyterate" beweist dafür, dafs die Bischöfe bei dieser mit dem Untergange der Chorbischöfe im Zusammenhang stehenden Diözesaneinteilung besonders gern die Erzpriester der Urpfarreien mit der Aufsicht über eine Reihe von Tochterkirchen beauftragten, die freilich unterdessen selbst Pfarrkirchen geworden waren. Nicht aber ist daraus zu folgern, dafs die Dekanate nichts anderes waren als eine organische Fortentwicklung der alten Grofspfarreien. In wieder andern Fällen fafste der Bischof im Anschlufs an die politische Einteilung die Pfarreien eines Untergaues zu einem Dekanat zusammen[1]. Was den Geschäftskreis der Dekane, deren Name unzweifelhaft aus dem Kloster stammt, betrifft, so hatten sie die Aufsicht über die Amtsführung und den Wandel der ihnen untergebenen Geistlichen, über den sittlichen Zustand der Gemeinden, über Stand und Verwaltung des Kirchenvermögens. Zu diesem Zwecke hielten sie auch je am ersten des Monats eine Versammlung mit den Geistlichen ihres Sprengels ab (Kalenden)[2]. Über ihre Wahrnehmungen hatten sie jährlich an den Bischof zu berichten. Seit dem 13. Jahrhundert wurden diese Konferenzen nur noch ein- oder zweimal im Jahre abgehalten. Auch bildeten sich seit dieser Zeit die dem Dekanat bleibend zugehörigen Geistlichen, dem

---

[1] *Hauck* a. a. O. II[2], 718 ff. *Sägmüller* a. a. O. 46 ff.; besond. aber 58 ff. Ebd. 82 ff. üb. d. Kongruenz zwisch. Dekanat u. Gau bezw. Untergau. In Deutschland ging d. Organisation viel langsamer vor sich als in Frankreich (ebd. 73 ff.). Anders *Hauck* 719[2].

[2] Den besten Aufschlufs üb. d. Thätigkeit u. Stellnng d. Dekane geben: *Hincmari*, archiep. Rem., Capitula presbyteris data (a. 852) (*Migne*, Patr. lat. CXXV, 773 sqq.); Capitula, quibus de rebus magistri et decani singulas ecclesias inquirere et episcopo renuntiare debeant (ibid. 777 sqq.); Capitula anno XII episcopatus superaddita (ibid. 793 sqq.); Capitula in synodo Remis data (a. 874) (ibid. 795 sqq.); Capitula archidiaconibus presbyteris data (ibid. 799 sq.); Collectio de ecclesiis et capellis (ed. *A. Gaudenzi*, Bibliotheca iuridica medii aevi II [1892], 18 sqq.; auch *W. Gundlach* in Z. f. Kgschte X [1888], 92); *Hincmari* Epist. n. 52 (*Migne* CXXVI, 271 sqq.); *Hincmari* Opuscula et epistolae in causa Hincmari Laudunensis (ibid. 553).

Zug der Zeit entsprechend, zu juristischen Körperschaften (capitula ruralia) mit eigenen, vom Bischof oder Archidiakon genehmigten Statuten um. Als solche Genossenschaften wählten sie ihren Vorstand, den Dekan, aus ihrer Mitte und präsentierten ihn dem Bischof oder Archidiakon zur Bestätigung [1]. Seit dieser Zeit wurde auch zur Verwaltung des Kapitelsvermögens und zur Besorgung aller Geldgeschäfte des Kapitels, namentlich auch für den Einzug der an den Bischof zu leistenden Abgaben, ein Kammerer (definitor) aufgestellt. Als Räte standen dem Dekan manchmal überdies einige Kapitelsgeistliche bei.

Nach geltendem Recht kommt die Einteilung der Diözese in Dekanate allein dem Bischof zu. Er kann auch mehrere Dekanate in einen gröfseren Sprengel: Archipresbyterat, Archidiakonat, Kommissariat, zusammenfassen. Ebenso liegt die Aufstellung und Ernennung der Dekane ganz in der Hand des Bischofs. Vielfach aber haben die Bischöfe mit Rücksicht auf die früheren Verhältnisse den Kapiteln ein Wahl- oder Vorschlagsrecht von einem oder mehreren Kandidaten eingeräumt [2]. Doch ist der Bischof an die Wahl oder den Vorschlag nicht gebunden. Genommen werden die Dekane überall aus den definitiv angestellten Pfarrern des Bezirks. Ihre Stellung ist eine rein delegatäre, ohne selbständige Jurisdiktion, kein Benefizium, und daher jederzeit widerruflich [3]. Die Befugnisse der Dekane sind speziell nicht gemeinrechtlich festgesetzt, sondern hangen von der jeweiligen bischöflichen Dienstinstruktion ab. Im allgemeinen gilt hierüber: „Cuncta referant ad episcopum, nec aliquid contra eius decretum ordinare praesumant." [4] So vermitteln sie regelmäfsig den schriftlichen Verkehr zwischen dem Ordinariat und dem Klerus, teilen die bischöflichen Verordnungen und Erlasse mit, führen die Aufsicht über Amtsführung und Wandel der Geistlichen, visitieren die Pfarreien [5], überwachen die Verwaltung des Kirchenvermögens und berichten an den Bischof. Sie investieren die Benefiziaten, erteilen auf kürzere Zeit Urlaub, tragen Sorge, dafs schwer erkrankte Geistliche ihre zeitlichen und ewigen Angelegenheiten ins reine bringen, beerdigen dieselben, treffen provisorische Anordnungen über die Pastoration ihrer Gemeinden. Auch haben sie in der Regel erweiterte Vollmachten be-

[1] C. 7, § 6, X de off. archidiac. I. 23.

[2] So in d. Diöz. Rottenburg. *Vogt*, Sammlung 127 ff. Für Bayern vgl. *Silbernagl*, KR.[3] 361 [6]. In d. Erzdiöz. Köln schlagen d. Kapitulare drei Kandidaten vor. Provinzialkonzil a. 1860, P. II, c. 7 (Coll. Lac. V, 342 sqq.). Vgl. überhaupt d. Indices dies. Samml. s. v. Decanus; Archipresbyter; Vicarius foraneus.

[3] C. 4, X h. t. I, 24. Trid. sess. XXIV de ref. c. 20. [4] C. 4 cit.

[5] Was Gegenstand d. Visitation ist, siehe z. B. bei *Vogt*, Sammlung 446 ff.

züglich der Benediktion, Dispensation und Absolution. Endlich präsidieren sie den Kapitelskonferenzen [1]. Dafür erfreuen sich die Dekane vielfach gewisser kirchlicher Ehrenrechte hinsichtlich Kleidung und Titel. Jedenfalls kommen ihnen bestimmte Emolumente und die Präcedenz vor dem Klerus ihres Dekanates zu.

Die Dekane sind aber auch in der Regel die Vermittler des Verkehrs zwischen den kirchlichen und politischen Behörden. Aus diesem Grunde sollen die Dekanatsgrenzen womöglich mit denen der politischen Bezirke zusammenfallen und wirkt bei Einteilung einer Diözese in Dekanate auch die Regierung mit [2]. Aus demselben Grunde nehmen die Regierungen auch Einfluſs auf die Besetzung der Dekanate, entweder so, daſs sie die Dekane ausdrücklich bestätigen, oder so, daſs sie wenigstens in politischer und bürgerlicher Hinsicht nicht miſsfällig sein dürfen [3]. Auch werden dieselben bisweilen vom Staate eidlich in Pflicht genommen [4]. Dafür werden ihnen aber auch von seiten des Staates bisweilen gewisse Rechte und Ehren eingeräumt [5].

Aufser dem Dekan haben auch heute noch die Kapitel in der Regel einen Kammerer oder Definitor als Vermögensverwalter und gesetzlichen Vertreter des Dekans. Seine Bestellung ist verschieden geregelt [6]. Dazu kommt als Aktuar wohl auch ein sogenannter Synodalzeuge oder Prokurator. Gröſsere Dekanate sind bisweilen in kleinere Bezirke, Regiunkeln, abgeteilt. In ihnen führen dann deputati die gewöhnlichen Dekanatsgeschäfte.

§ 101.

Die Pfarrer.

Decr. Greg. IX. l. III, t. 29 de parochis et alien. parochianis.

Aus d. ält. Litt. verdienen angeführt z. werden: *A. Barbosa*, De offic. et potest. parochi. Lugdun. 1640; *J. H. Böhmer*, Tractatus de iure parochiali. Hal.

[1] Über dieses höchst nützl. u. wichtige Institut *Scherer*, KR. I, 686 f.

[2] Württ. Ges. v. 30. Jan. 1862. Art. 17. *Vogt* 258. Für Bayern vgl. *Silbernagl*, KR.[3] 361[4].

[3] Bestätigung wird nur noch i. Oldenburg u. Sachsen-Weimar verlangt. Für d. übrigen Staaten vgl. oben S. 249 f.

[4] So in Württemberg *Vogt* a. a. O. 707 ff.

[5] In Württemberg stehen sie auf d. siebenten Rangstufe. *Vogt* a. a. O. 574. Der amtsälteste Dekan ist Mitglied d. Zweiten Kammer. Verf.-Urk. v. 25. Sept. 1819. § 133, 3.

[6] In Württemberg wird auf Vorschlag d. Dekans v. Ordinariat u. Kirchenrat gemeinsam bestellt. *Vogt* a. a. O. 334. Ebd. 131 f. üb. d. Kammerer als interimist. Vertreter d. Dekans in Notfällen. Für Bayern vgl. *Silbernagl*, KR.[3] 362[10]. Für Köln vgl. Coll. Lac. V, 344.

1720. Vgl. ferner: *Hinschius*, KR. II, 291; *Scherer*, KR. I, 627. *J. Helfert*, Von d. Rechten u. Pflichten d. Bischöfe u. Pfarrer u. deren Gehilfen u. Stellvertretern. 1832. *P. Baldauf*, Das Pfarr- u. Dekanatsamt mit s. Rechten u. Pflichten. 2. Aufl. 1836. *E. Seitz*, Recht d. Pfarramts d. kath. Kirche. 1840 ff. *J. B. Schefold*, Die Parochialrechte. 2. Aufl. 1856. *M. Bouix*, Tractatus de parocho. 1855. *P. George*, De parocho putativo. 1859. *J. P. Muth*, Beiträge z. Lehre v. d. Pfarreien u. Staats- u. Kirchenrecht. 1891 ff. Vgl. auch d. Litt. z. § 99. 100.

Unter einem Pfarrer (parochus[1], plebanus[2], persona[3], curatus[4], rector ecclesiae[5], pastor, curio[6]) versteht man einen auf ein Benefizium bleibend angestellten[7] Geistlichen, dem vom Bischof[8] die Seelsorge (cura animarum) als ius ordinarium[9] innerhalb eines bestimmten, räumlich[10] abgegrenzten Kreises — der Pfarrei (parochia) — über die darin wohnenden Gläubigen — die Pfarrkinder (plebs, populus, parochiani) — übertragen ist[11]. Die Errichtung einer Pfarrei und die Umschreibung ihrer Grenzen ist Sache des Bischofs[12]. Doch ist bei der Bedeutung, welche die Pfarreien auch für den Staat haben, dessen Mitwirkung hierbei, wie angezeigt, so vielfach gesetzlich statuiert[13]. Ist aber die Pfarreinrichtung einmal gesetzlich bestimmt, so ist sie Gegenstand des öffentlichen Rechtes. Daher können die Grenzen

[1] Vgl. ob. S. 373. Trid. sess. XXIV de ref. matr. c. 1. 2. 7.

[2] Vgl. ob. S. 374. C. 3, X de off. iud. deleg. I, 31.

[3] C. 7, X de iur. patr. III, 38. C. 3, X de eccl. aedif. III, 48.

[4] C. 2 in Clem. de sepult. III, 7.

[5] C. 25, X de off. iud. deleg. I, 29. Trid. sess. XXIV de ref. c. 13.

[6] Die beid. letzt. Bezeichnungen finden sich namentl. i. Urkunden.

[7] C. nn. in VI[to] de capell. monach. III, 18. C. 1 in VI[to] ne cler. vel monach. III, 24. Trid. sess. XXIV de ref. c. 13. S. C. Conc. 14. Febr. 1846. Daher sind d. ad nutum amovibeln Desservants auf d. französischen bezw. linksrhein. Succursalpfarreien, die objektiv wirkliche Pfarreien sind, subjektiv keine wirklichen Pfarrer. Ebensowenig d. Missionspfarrer in England, Irland, Nordamerika. Dieselben sollen aber nur aus e. gewichtigen Grunde v. ihren Stellen entfernt werden. S. C. Conc. 14. Febr. 1846. A. f. k. KR. XXI (1869), 423 ff. *J. Ch. Joder*, L'inamovibilité des desservants. 1882. Über d. Missionspfarreien vgl. *Wernz*, Ius decret. II, 1033[25].

[8] Der sogen. Parochianismus oder Presbyterianismus, wonach d. Stellung d. Pfarrer i. göttl. Recht begründet wäre, ist ganz unhaltbar. Pius VI. „Auctorem fidei" v. 28. Aug. 1794. Prop. damn. 9. 10 (*Denzinger*, Enchir.[9] n. 1372. 1373). Zur Litt. hierüber vgl. *Scherer*, KR. I, 630[11].

[9] Die Gewalt des Pfarrers ist keine delegierte, sondern Amtsgewalt.

[10] Die Zugehörigkeit z. e. Pfarrei kann aber auch durch persönl. Verhältnisse bestimmt sein, so bei den Personal-, Hof- u. Militärpfarreien.

[11] *A. J. Uhrig*, Der Rechtsbegriff v. Pfarrei (Th. Qsch. LXXII [1890], 57 ff.).

[12] C. 3, X de eccl. aedif. III, 48. Trid. sess. XXIV de ref. c. 13.

[13] Vgl. ob. S. 232.

einer Pfarrei nicht mehr willkürlich verrückt werden, noch der Verjährung unterliegen [1].

Pfarrkinder sind alle diejenigen Konfessionsangehörigen, welche in der Pfarrei ihr Domizil oder Quasi-Domizil haben und nicht vom Pfarrverbande eximiert sind [2]. So kann jemand auch mehrere zuständige Pfarrer haben [3]. Parochus der Heimatlosen oder Vagabunden ist der Pfarrer, in dessen Pfarrei sich dieselben gerade aufhalten [4].

Rechte und Pflichten des Pfarrers sind: die Predigt und Katechese, die Spendung der Sakramente und Sakramentalien, soweit letztere nicht dem Bischof reserviert ist, die Führung der Kirchenbücher, die Sorge für die Kirchenzucht, die Aufsicht über die Schule, die Sorge für die dem Gottesdienst gewidmeten Gebäude und Sachen, die Nutznieſsung des Benefizialvermögens, der Empfang der herkömmlichen oder gesetzlichen Gebühren (Stolgebühren) [5]. Eine iurisdictio pro foro externo kommt heute dem Pfarrer nicht mehr zu [6]. Wohl aber hat er das Recht privater Warnung und Zurechtweisung. In dringenden Fällen ist er kraft Gewohnheitsrechtes auch befugt, zu dispensieren vom Fastengebot, von der Enthaltung von knechtlichen Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie hinsichtlich des Empfangs der österlichen Kommunion in der Pfarrkirche und der Einhaltung der österlichen Zeit [7].

Speziell hervorzuheben ist hier einmal die Pflicht des Pfarrers und Pfarrverwesers, an allen Sonn- und Festtagen, und zwar auch an den abgewürdigten, das Meſsopfer für seine Gemeinde darzubringen [8].

[1] C. 4, X h. t. III, 29. Ein Haus auf d. Grenze gehört z. d. Pfarrei, in deren Gebiet der Haupteingang liegt. S. C. Ep. et Reg. 6. Mai 1870; vgl. dazu S. C. Conc. 26. Juli 1873; 12. Dez. 1874.

[2] C. 5, X de paroch. III, 29. C. 12, X de poenit. V, 18. C. 3 in VI^to de sepult. III, 12. *J. Helfert,* Über d. Einfluſs d. Domizils auf die kirchl. Jurisdiktion (in *Weiſs,* A. d. KRswschft. V, 11 ff.). *F. Laurin,* Wesen u. Bedeutung d. Domizils (A. f. k. KR. XXVI [1871], 165 ff.). Das Quasidomizil wird erworben durch thatsächl. sechsmonatigen Aufenthalt. S. C. Inq. 9. Nov. 1898. Akatholiken sind de facto nicht Pfarrkinder.

[3] C. 2 in VI^to de sepult. III, 12. [4] Trid. sess. XXIV de ref. matr. c. 7.

[5] Es kann sich hier nicht um eingehende Schilderung d. pfarrlichen Rechte handeln. Das hat je am einschlägigen Ort zu geschehen bei Darstellung der Verwaltung d. Kirche.

[6] Wenn in c. 3, X de off. iud. ordin. I, 31 d. Pfarrer als z. Verhängung d. Exkommunikation berechtigt erscheint, so ist das heute nicht mehr so. Vgl. auch „Praeter Romanum Pontificem" c. 1, D. XCVI.

[7] Vgl. Teil I, S. 102.

[8] Trid. sess. XXIII de ref. c. 1. Innoc. XII. „Nuper a Congregatione" v. 24. Apr. 1699. Bened. XIV. „Cum semper oblatas" v. 19. Aug. 1744. Verpflichtet

Historisch hängt das damit zusammen, dafs im Mittelalter die Pfarrkinder dem sonntäglichen Gottesdienste in der Pfarrkirche anwohnen mufsten[1]. Diese Verpflichtung zur Applikation ist eine persönliche. Daher mufs der Pfarrer sie erfüllen, wo immer er sich aufhält. Im Falle der Unmöglichkeit mufs er durch einen Stellvertreter applizieren lassen. Hat er keinen solchen, so mufs er die Applikation sobald als möglich nachholen. Wer zwei Pfarreien verwaltet, mufs für beide applizieren, sei es durch Bination oder durch Stellvertretung oder durch Nachholen[2].

Ferner ist der Pfarrer verpflichtet zur Führung der Kirchenbücher. Das Tridentinum schrieb ein Tauf- und Eheregister vor[3]. Durch die partikuläre Gesetzgebung wurde überdies die Führung von Firmungs-, Toten- und Familienregistern und von noch andern Kirchenbüchern vorgeschrieben[4]. Die Eintragungen in diese Bücher und die auf Grund derselben ausgestellten Zeugnisse haben für das kirchliche Gebiet die Beweiskraft öffentlicher Urkunden. Zunächst von der Kirche eingeführt, wurden einzelne dieser Kirchenbücher auch Zivilstandsregister, so das Tauf-, Trau- und Sterberegister, und hatten die auf Grund hiervon ausgestellten Atteste auch bürgerlich den Charakter öffentlicher Urkunden[5]. Seitdem aber die Staaten nach dem Vorgange Frankreichs fast alle die Zivilehe und ihre eigene Beurkundung des

sind „qui animarum curam primariam exercent“: S. C. Rit. 14. Juni 1845. Dafs die Verpflichtung auch für d. abgeschafften Feiertage besteht: Pius IX. „Amantissimi Redemptoris“ v. 3. Mai 1858. Über Konzessionen f. d. Diözese Rottenburg vgl. Ord.-Erlafs v. 9. Febr. 1875 (*Vogt*, Sammlung 12 ff.) u. Ord.-Erlafs v. 20. Apr. 1894; v. 26. Mai 1899 (*Pfaff*, Gesetzeskunde 282 f.). Bei grofser Armut besteht keine oder nur teilweise Verpflichtung. *Scherer*, KR. II, 689 [24].

[1] C. 4 (Syn. v. Nantes? vgl. ob. S. 196. A. 7), C. IX, q. 2. C. 2, X h. t. III, 29. Die moderne Praxis enthält: Trid. sess. XXII decr. de observ. in celebr. missae; Sess. XXIV de ref. c. 4. *Seitz*, Von d. Verpflichtung der Parochianen u. s. w. (in Z. f. KRswiss. I [1842], 2, 78 ff.), ist zu strenge in Statuierung e. solchen Verpflichtung auch heute noch. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 11, c. 14.

[2] Gut üb. diese Eventualitäten d. cit. Rottenb. Ord.-Erl. v. 9. Febr. 1875. *Vogt* 12 ff. *A. Heuser*, Die Verpflichtung d. Pfarrer, f. d. Gemeinde zu applizieren. 1850. *Ders.*, Von d. missa pro populo (Katholik 1859, I, 212 ff.). Vgl. A. f. k. KR. V (1860), 283 ff. *J. Fefsler*, Über d. abgeschafft. Feiertage u. d. Mefsapplikation an denselben (A. f. k. KR. V [1860], 185 ff.). *A. Arndt*, Die Pflicht d. Mefsapplikation pro populo (ebd. LXIX [1893], 3 ff.). *A. Rösch*, Die Bination (ebd. LXXVII [1897], 43 ff.).

[3] Sess. XXIV de ref. matr. c. 1. 2.

[4] *Sägmüller*, Die Entstehung und Entwicklung d. Kirchenbücher i. kath. Deutschl. b. z. Mitte des 18. Jhdts. (Theol. Qsch. LXXXI [1899], 206 ff.).

[5] Die Gesetze siehe b. *Hinschius*, KR. II, 310. Für Österr., wo die Kirchenbücher heute noch Zivilstandsregister sind, vgl. *Vering*, KR.[3] 607 [34].

Personenstandes eingeführt haben, sind die Kirchenbücher im allgemeinen nur noch von Bedeutung für das kirchliche Gebiet[1].

Die Ausübung der angeführten Rechte steht dem Pfarrer ausschliefslich zu. Daher ist innerhalb seiner Pfarrei niemand berechtigt, geistliche Funktionen vorzunehmen aufser mit Autorisation des Papstes oder Bischofs. Und die Pfarrkinder dürfen sich von niemand anderem geistliche Handlungen spenden lassen. Es besteht also der Parochial- oder Pfarrzwang. Das Sprichwort drückt ihn aus mit den Worten: Quidquid est in parochia, est etiam de parochia. Der Pfarrer kann aber jedem approbierten Priester der Diözese die Vornahme einzelner geistlicher Funktionen gestatten; einem fremden jedoch nur auf Grund der litterae commendaticiae seines Bischofs[2]. Der Pfarrzwang war für die Gläubigen anfänglich sehr streng, wie das namentlich das Verhältnis der tituli minores zu den t. maiores in der Karolingerzeit beweist. Derselbe ist aber nach und nach namentlich infolge der Pastorationsthätigkeit der Mönche vielfach durchbrochen worden, so bezüglich der Predigt, des sonntäglichen Gottesdienstes und des Empfangs der Sakramente der Bufse und des Altars[3]. So erscheinen als pfarrliche Funktionen (iura parochialia) nur noch die Taufe, das Aufgebot und die Trauung, die Spendung des Viatikums und der letzten Ölung, und die Beerdigung[4]. Kaum noch kann die Osterkommunion strikte als ius parochiale bezeichnet werden. Endlich gehören dazu die Führung der Kirchenbücher und die Taufwasserweihe[5].

[1] Ord.-Erl. f. d. Diözese Rottenburg v. 21. März 1876. *Vogt*, Sammlung 786 ff. *Pfaff*, Gesetzeskunde 57 ff. Doch haben d. aus dies. Büchern i. gehöriger Form ausgestellten Zeugnisse noch heute d. Bedeutung v. öffentl. Urkunden, wenn d. betreff. Kirchengesellschaft e. öffentl.-rechtl. Stellung einnimmt. Entscheidungen d. Reichsgerichtes v. 29. März 1883; 21. Nov. 1885; 30. Juni 1891. A. f. k. KR. LVIII (1887), 86; LXI (1889), 321; LXVII (1892), 196.

[2] C. 1, 2, 3, X de cler. peregr. I, 22. Trid. sess. XXII decr. de observ. in celebr. missae; Sess. XXIII de ref. c. 16; Sess. XXIV de ref. c. 4. Vgl. ob. S. 184.

[3] *C. Paulus*, Welt- u. Ordensklerus b. Ausgang d. 13. Jhdts. im Kampf um d. Pfarrrechte. Über d. Sonntagspflicht oben S. 380, A. 1. Bezügl. Beicht und Osterkommunion mehr b. Darstell. d. Verwaltung d. Kirche.

[4] C. 1 in Clem. de privil. V, 7. C. 2 Extrav. comm. de treuga I, 9. C. 5, X de sepult. III, 28. C. 3 in VI^to de sepult. III, 12. Trid. sess. XXIV de ref. matr. c. 1.

[5] Die Unterscheidung v. iura parochialia u. functiones parochiales, zu welch letzteren die Weihen an Lichtmefs, Aschermittwoch u. s. w. gehören sollen, ist bedeutungslos. — Da Andersgläubige de facto nicht z. Pfarrei gehören, so kann für sie auch kein Pfarrzwang bestehen u. ebensowenig die Verpflichtung z. kirchl. Abgaben, aufser es sei Zahlung für verlangte Leistung oder Reallast. Der frühere staatl. Pfarrzwang ist auch fast überall gefallen. Vgl. aber über Braunschweig: *Hinschius*, KR. II, 315[2]; *Vering*, KR [3] 197 f.; über Mecklenburg-Schwerin: *Richter-Dove-Kahl*, KR.[8] 466[8]; *H. Roeren*, Der Toleranzantrag d. Zentrums. 1901.

Es bestehen aber Ausnahmen von der ausschliefslichen Berechtigung des Pfarrers innerhalb seiner Pfarrei. So sind exemt vom Pfarrzwang die Kirchen und Kapellen der männlichen Orden und meist auch der männlichen Kongregationen. Dem Pfarrer steht keine Einflufsnahme auf die dortige Gottesdienstordnung zu[1]. Auch üben die Ordens- und Klostervorstände die volle Seelsorge samt Begräbnisrecht über die Klosterinsassen aus[2]. Dagegen sind die Frauenklöster nicht ebenso exemt. Die Frauenkongregationen sind hinsichtlich des Sakramentenempfanges und Begräbnisses an den Pfarrer gewiesen[3]. Doch bedarf derselbe, um Klosterfrauen Beicht hören zu können, einer besondern Bevollmächtigung von seiten des Bischofs[4]. Anstaltsgeistliche haben auch meist die ganze Seelsorge über die Insassen des Institutes[5]. Die Kapläne endlich sind in Abhaltung des stiftungsgemäfsen Gottesdienstes frei von jeder Ingerenz des Pfarrers[6].

Die Pfarrgemeinde, d. h. die Gesamtheit der zur Pfarrkirche eingepfarrten Gläubigen, ist keine Korporation, deren Mitglieder über ihre Angelegenheiten direkt oder durch Vertreter zu beschliefsen hätten. Träger der juristischen Persönlichkeit einer Pfarrei sind daher nicht die Pfarrkinder, sondern das Pfarrvermögen selbst bezw. der fromme Zweck desselben. Der Vertreter der Pfarrgemeinde aber ist der Pfarrer[7].

§ 102.

Die Stellvertreter und Gehilfen der Pfarrer.

Zur ält. Litt.: *Hinschius*, KR. II, 318; *Scherer*, KR. I, 644. *J. B. Sohm*, Über d. Notwendigkeit u. d. Recht, Hilfspriester a. e. Pfarrei anzunehmen. 1819. *J. Helfert*, (vgl. oben § 101). Traité des vicaires paroissiaux (Anal. iur. pontif. 1861, 838 sqq.). *N. Malbrenne*, De beneficiis simplicibus ac praecipue de capellaniis disquisitio canonica. 1862. *Wollmann*, De provisoribus ecclesiasticis. 1863. *J. B. Deneubourg*, Étude

[1] C. 16, X de excess. prael. V, 31. S. C. Conc. 28. Febr. 1767. *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 136, n. 45.

[2] C. 1, § 2 in Clem. de privil. V, 7. Nur den aufserhalb d. Klosters erkrankten Mönch kann d. Pfarrer versehen bezw. begraben. S. C. Ep. et Reg. 26. Febr. 1864.

[3] S. C. Ep. et Reg. 3. Juli 1676. Aber es sind auch die weibl. Klöster vielfach v. Pfarrverband ausgenommen. *A. Arndt*, Die kirchl. Rechtsbestimmungen für d. Frauenkongregationen (1901) 82 ff.

[4] Trid. sess. XXV de regul. c. 10.

[5] Wie weit, entscheidet Gesetz, Statut, Übereinkommen oder Gewohnheit: c. 2, § 3 in Clem. de relig. domibus III, 11.

[6] Vgl. z. B. S. C. Conc. 26. Juni 1858; 28. Mai 1864.

[7] *J. F. Schulte*, De rerum ecclesiasticarum dominio. 1851. Vielfach aber nimmt gesetzlich e. Vertretung d. Parochianen an d. Verwaltung d. Kirchenvermögens teil.

canonique sur les vicaires paroissiaux. 1871. *Bachem*, Die Amtsgewalt d. Kapläne nach d. Tode ihres Pfarrers. 1878. *Th. Kohn*, De cooperatoribus (A. f. k. KR. XXXIX [1878], 3 ff.). *F. Zimmermann*, Über d. amtl. u. rechtl. Stellung d. Pfarrkapläne, bes. in d. Diözese Mainz (A. f. k. KR. XLII [1879], 410 ff.).

I. Die Stellvertreter. Diese üben die Pfarrrechte im vollen Umfange aus, nehmen also die Stelle des eigentlichen Pfarrers ein. Solche Stellvertretung ist notwendig:

a) bei voller Inkorporation von Pfarreien mit einem geistlichen Institut, Kloster, Domkapitel, Kollegiatstift oder geistlichen Amt. Hier mufs ein Vikar die pfarrlichen Rechte und Pflichten wahrnehmen[1].

b) bei physischer Unfähigkeit des Pfarrers infolge von Krankheit, Gebrechlichkeit u. s. w. Hier setzt der Bischof einen sogenannten Koadjutor ein, welchem, wenn nötig, die sämtlichen Rechte und Pflichten des Pfarrers zustehen und dessen Unterhalt, soweit möglich, aus den Einkünften des Pfarrbenefiziums zu bestreiten ist[2]. Das gleiche hat das Tridentinum verordnet für den Fall, dafs ein sonst rechtschaffener Pfarrer zur Verwaltung seines Amtes unfähig ist wegen mangelnder Kenntnisse[3].

c) bei längerer Abwesenheit des Pfarrers.

d) Eines besondern Vertreters bedarf es bei Erledigung der Pfarrei durch Tod, Versetzung u. s. w. Hier ernennt der Bischof einen Provisor oder Administrator, Pfarrverwalter oder Pfarrverweser[4]. Ihm ist die interimistische Verwaltung des Pfarramtes im vollen Umfange übertragen. Dafür erhält er einen entsprechenden Teil der Einkünfte.

Diese Stellvertreter alle können, weil ad universitatem causarum delegiert, andere Geistliche wieder für einzelne Fälle subdelegieren[5].

II. Die Gehilfen. Diese vertreten den Pfarrer immer nur in einzelnen Akten oder für einen bestimmten Kreis von Handlungen und unterstehen fortwährend der Leitung desselben.

a) Nach mittelalterlicher Praxis mufste der Pfarrer für den Fall, dafs seine Kräfte zur Pastoration seiner Pfarrei nicht ausreichten, sich selber aus den approbierten Diözesangeistlichen Hilfsgeistliche auswählen und unterhalten. Nach dem Tridentinum kann und soll der Bischof den Pfarrer zur Annahme von genügend vielen Hilfsgeistlichen zwingen[6]. Demgemäfs konnte auch nach dem Tridentinum

[1] Vgl. ob. S. 239 ff. *Scherer*, KR. I, 644 ff. [2] C. 3, X de cler. aegrot. III, 6.
[3] Sess. XXI de ref. c. 6. Die Unwissenheit mufs sich in einer Prüfung ergeben haben. S. C. Conc. 9. Sept. 1775. *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 120, n. 5.
[4] Trid. sess. XXIV de ref. c. 18. [5] S. C. Conc. 9. Mai 1874.
[6] Sess. XXI de ref. c. 4.

der Pfarrer den Hilfsgeistlichen selber wählen und wieder entlassen. Allein nach dem heutigen Gewohnheitsrecht werden diese Hilfspriester durch den Bischof aufgestellt[1]. Von ihm erhalten sie die cura animarum und dürfen daher vom Pfarrer nicht mehr beliebig, sondern nur vom Bischof aus genügendem Grunde entlassen werden[2]. Diese Hilfspriester, deren Namen äufserst mannigfach sind, wie Vikare, Kapläne, Provisoren, Kooperatoren[3], Koadjutoren, werden, wo nicht eine spezielle Dienstinstruktion für sie besteht, thätig nur nach Anweisung des Pfarrers, dem sie in allem Erlaubten Gehorsam schulden, und ohne dessen Erlaubnis sie sich auch nicht vom Pfarrort entfernen dürfen[4]. Zur Vornahme der speziell pfarrlichen Handlungen, wie Taufe und namentlich Trauung, bedürfen sie eines ausdrücklichen General- oder Spezialmandates des Pfarrers[5]. Dieser hat den Unterhalt derselben zu bestreiten und ihnen ein bestimmtes Einkommen zu gewähren, sofern die eigenen Einkünfte genügend sind. Andernfalls mufs dasselbe von anderwärts her flüssig gemacht werden[6].

b) Innerhalb der Pfarreien giebt es vielfach an Kapellen und Oratorien oder an der Pfarrkirche selbst einfache Benefizien. Deren Inhaber, die als capellani, beneficiati, sacellani, altaristae, primissarii, vicarii bezeichnet werden, haben zunächst unabhängig vom Pfarrer ihre stiftungsgemäfsen Funktionen zu erfüllen. Sie sind aber vielfach durch Stiftungsurkunde oder bischöfliche Anordnung oder Gewohnheit verpflichtet, in der Seelsorge mitzuarbeiten[7]. Nur dürfen darunter die stiftungsgemäfsen Funktionen nicht leiden. Abgesehen von ihren stiftungsgemäfsen Verpflichtungen unterstehen sie dem Pfarrer[8]. Um so mehr ist das der Fall, wenn der Kaplan in erster Linie oder nur für die Seelsorge da ist (Kooperator).

c) Wieder andere Hilfsgeistliche werden als vicarii residentes, Lokalisten, expositi perpetui, Kuratkapläne u. s. w. bezeichnet. Sie

[1] S. C. Conc. 14. Aug. 1863. Vgl. z. B Verordn. d. bischöfl. Ordin. Rottenburg v. 7. Juli 1829. *Vogt*, Sammlung 713 ff.

[2] S. C. Conc. 27. Juli 1867; 11. Jan. 1868.

[3] In Altbayern versteht man unt. e. Kooperator gewöhnl. e. Hilfsgeistlichen, der e. Filialkirche zu versehen hat. Wohnt er auch bei dieser, so heifst er Expositus, ist aber wohl zu unterscheiden v. d. unter litt. c) genannten expositi perpetui. *Silbernagl*, KR.[3] 376 [4].

[4] Rottenbg. Ord.-Erl. v. 7. Mai 1858. *Vogt*, Sammlung 598.

[5] S. C. Conc. 7. Okt. 1604. *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 79. n. 19.

[6] *Pfaff*, Gesetzeskunde 75 f.

[7] S. C. Conc. 18. Apr. 1863; 3. Dez. 1865. Doch steht ihnen gegen e. nachträgliche (nicht im Verleihungsdekret enthaltene) odiose Innovation d. Rekurs zu.

[8] S. C. Conc. 16. Febr. 1867.

besorgen als selbständige Benefiziaten ständige Vikariate, Lokalkaplaneien, Expositurен, Kuratien, die etwa durch Teilung einer zu grofsen Pfarrei oder durch Union einer zu klein werdenden mit einer andern entstanden sind. Hier haben sie die Befugnis, alle nicht eigentlichen Pfarrrechte, ja selbst manche von diesen, mit Ausschlufs aber vor allem der Trauung auszuüben. Auch haben die Pfarrer der Mutterkirche bisweilen noch gewisse Ehrenrechte, so eventuell das Patronatsrecht [1]. Die Verhältnisse sind hier aber äufserst verschieden normiert.

d) Endlich finden sich oft eigene Geistliche an Armen- und Krankenhäusern, Spitälern, Gefängnissen u. s. w., welche die Verwaltung des Gottesdienstes und die Spendung der Sakramente mit Ausnahme der Trauung haben [2].

§ 103.

Die Missionen.

O. Mejer, Die Propaganda, ihre Provinzen u. ihr Recht. 1852 ff. *J. H. Bangen,* Die röm. Kurie (1854) 260 ff. *F. W. Woker,* Gesch. d. norddeutsch. Franziskaner-Missionen. 1880. *Ders.,* Aus norddeutsch. Missionen. 1884. *Ders.,* Aus d. Papieren d. Agost. Steffani. 1885 ff. *A. Pieper,* Die Propaganda-Kongregation u. d. nord. Mission i. 18. Jhdt. 1886. Missiones cath. cura S. C. de Propaganda Fide descript. a. 1895. Vgl. auch die oben S. 332, A. 7 z. Propaganda angeg. Litt. *St. J. Neher,* Conspectus hierarchiae cathol. 1895. Reiche Litt. üb. d. Gesch. d. kath. Miss. findet sich bei *Neher,* Art. Mission im Kirchenlexikon, 2. Aufl. *L. E. Louvet,* Les missions catholiques au 19e siècle. 1898. *A. Kannengiefser,* Les missions catholiques. 1899. *A. J. Kleffner* u. *F. W. Woker,* Der Bonifatiusverein. 1899.

Das kirchliche Gebiet wird eingeteilt in provinciae Sedis Apostolicae und in terrae missionis. Erstere werden von den ordentlichen Mitgliedern der Hierarchie nach den Vorschriften des ius commune geleitet; letztere von den Missionären ohne durchgängige Geltung des gemeinen Rechts mit weitgehender Berücksichtigung von Nützlichkeit und Billigkeit unter der Congregatio de Propaganda Fide. Zu den Missionsländern gehören jene, in welchen das Christentum erst einzuführen ist; sodann jene, in welchen durch Abfall vom katholischen Glauben die kirchliche Organisation zerstört wurde und wieder hergestellt werden soll oder wird; und endlich jene, in welchen wegen ungeordneter staatlicher Verhältnisse oder politischer Gewaltakte die kirchliche Organisation nicht funktionieren kann.

[1] Vgl. ob. S. 235.

[2] Sie haben keine Applikationspflicht. S. C. Conc. 2. Juni 1860. Vgl. S. C. Rit. 7. Dez. 1844.

In der Regel wird zur Gründung einer Mission nicht ein einzelner Missionär ausgesandt, sondern mehrere zugleich. Das Haupt derselben, der die Befehle der Propaganda in Empfang zu nehmen und an sie zu berichten hat, heifst praefectus apostolicus. Hat die Mission Erfolg, so erhält er die zu ihrer Leitung notwendige Jurisdiktion. Das betreffende Gebiet wird in Bezirke eingeteilt und jeder derselben einem Missionär als Station zugewiesen. Der ganze Sprengel aber heifst praefectura apostolica. Als einfacher Priester kann der apostolische Präfekt nicht ordinieren. Sollen daher namentlich Eingeborene zu Priestern ordiniert werden, so mufs ein apostolischer Vikar aufgestellt, d. h. ein episcopus titularis durch die Propaganda bezw. den Papst entsendet werden[1]. Dieser hat im allgemeinen die Rechte eines Diözesanbischofs, ist aber jederzeit amovibel. Derselbe mufs einen Generalvikar haben, welcher beim Abgang seines Auftraggebers die Regierung bis zur Ernennung eines neuen apostolischen Vikars wie als Kapitularvikar zu führen hat[2]. Auch kann er einen Koadjutor cum iure succedendi und einen Provikar, d. h. einen Vikar des Generalvikars, haben[3]. Im dritten Stadium, das aber unmittelbar auf das erste folgen kann, wird das apostolische Vikariat zum Missionsbistum erhoben. Der Missionsbischof wird auf diese Diözese geweiht, hat kraft Amtes alle episkopalen Rechte und ist beim Mangel des Domkapitels unbeschränkter als die gewöhnlichen Bischöfe. Aber er steht, obgleich inamovibel, unter der Propaganda. Bei noch weiterer Entwicklung können aus den Missionsbistümern erzbischöfliche Provinzen gebildet werden. Der Erzbischof hat dann die gleichen Berechtigungen wie die andern Metropoliten, ja, den Verhältnissen entsprechend, beim Mangel der Domkapitel, bei eintretender Sedisvakanz noch mehr. Wo aber die Entwicklung noch nicht bis zu Erzbistümern fortgeschritten ist, da verwendet die Propaganda zur Beaufsichtigung entweder benachbarte Nuntien, oder ernennt sogenannte visitatores apostolici zum Zweck einer allgemeinen Visitation, oder schickt im einzelnen Fall einen apostolischen Delegaten. Doch wird die Bezeichnung „apostolischer Delegat", „apostolische Delegatur" auch für ständige Missionsbehörden gebraucht. Missionsländer sind: Grofsbritannien, Holland, Luxemburg, Dänemark, Schweden und Nor-

[1] Die Bischöfe d. Missionsländer werden v. d. Propaganda vorgeschlagen, v. Papst ernannt u. im Konsistorium verlesen. Vgl. ob. S. 257 u. 264, A. 2.

[2] Bened. XIV. „Ex sublimi" v. 26. Jan. 1753 u. „Quam ex sublimi" v. 8. Aug. 1755.

[3] Über d. verschied. Bedeutung v. Provikar vgl. *Hinschius*, KR. II, 357 f.

wegen, Rufsland, die Donaustaaten, die Türkei mit ihren tributären Staaten, Nordamerika, Asien, Afrika, Australien.

In Deutschland besteht folgender Missionsorganismus: Das apostolische Vikariat für das Königreich Sachsen in Dresden, dessen Inhaber (ep. tit.) zugleich apostolischer Präfekt für Meifsen und die Lausitz ist; das apostolische Vikariat für die anhaltischen Lande (1834), verwaltet vom Bischof von Paderborn; das apostolische Vikariat des Nordens (1841), umfassend Mecklenburg, Lauenburg, Schaumburg-Lippe, Schleswig-Holstein und die Hansestädte, an den Bischof von Osnabrück als Provikar übertragen. Apostolische Delegaturen bestehen zwei. Die eine umfafst die Mark Brandenburg und Pommern und wird verwaltet vom Fürstbischof von Breslau bezw. dem Propst von St. Hedwig in Berlin als dessen Subdelegaten. Die andere ist eingerichtet für preufsisches Gebiet links der Elbe und wird vom Bischof von Paderborn verwaltet. Doch gilt in allen diesen Gebieten das gemeine Kirchenrecht. Namentlich bestehen Benefizien.

Vierter Abschnitt.

Die Synoden.

§ 104.

Die Synoden im allgemeinen.

Thomassin P. II, l. 3, c. 43 sqq. *Phillips*, KR. II, 219 ff. *Hinschius*, KR. III, 325 ff. *Scherer*, KR. I, 659. *K. J. v. Hefele*, Konziliengeschichte. 2. Aufl. 1873 ff. I, 1 ff. (Einleitung).

Ordentlicherweise wird die Kirche durch die bisher genannten Organe verwaltet; aufserordentlicherweise aber durch die Synoden [1] oder Konzilien [2].

Nicht etwa nur im Anschlufs an politische Einrichtungen [3], sondern vor allem gemäfs dem Wort des Herrn [4] und dem Beispiel der Apostel [5] haben sich schon seit der Mitte des 2. Jahrhunderts die Vorstände der christlichen

---

[1] Zuerst findet sich d. Ausdruck bei Dionys. v. Alex. *Euseb.* Hist. eccles. l. 7, c. 7.

[2] *Tertull.* De ieiun. c. 13. Eine höchst künstliche Etymologie giebt nach *Isid. Hispal.* c. 1, § 7, D. XV.

[3] *Sägmüller*, Die Idee v. d. Kirche als imperium romanum i. kan. Recht (Th. Qsch. LXXX [1898], 55 f.). *Lübeck*, Die Reichseinteilung u. s. w. geht hierin S. 32 ff. viel zu weit.

[4] Matth. 18, 20. C. 3 (incerti auctoris), D. XX. [5] Apg. 15, 6 ff.

Gemeinden versammelt, um in schwierigen Fragen des Glaubens und der Sitte, namentlich gegenüber entstehenden Häresien, zu beraten, Glaubensentscheidungen zu geben und Gesetze zu erlassen [1]. Im 3. Jahrhundert waren diese Versammlungen in Asien [2], Griechenland [3] und Afrika [4] bereits ständig. Seinen Ausbau fand das Institut in den allgemeinen Synoden, deren erste im Jahre 325 zu Nicaea über Abhaltung der Provinzialkonzilien schon Gesetze gab [5].

Unter einer Synode oder einem Konzil versteht man die Versammlung der Bischöfe entweder der ganzen Kirche oder nur eines bestimmten Kreises innerhalb derselben, mit oder ohne Zuziehung auch anderer, aber nur beratender Personen, unter Autorisation des zuständigen kirchlichen Obern, zum Zweck der Beratung, Beschlufsfassung und Gesetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten. Daher sind Versammlungen von Bischöfen, nur um zu beraten, nicht um Gesetze zu geben, keine Synoden oder Konzilien [6]. Auch die Diözesansynode ist streng genommen keine Synode, weil sich auf ihr nur der Klerus um seinen Bischof als alleinigen iudex ordinarius versammelt.

Eingeteilt werden die Synoden in:

a) allgemeine oder ökumenische der Bischöfe des katholischen Erdkreises und in partikulare. Letztere können sein:

b) Generalsynoden, wo die Bischöfe des Orients oder Occidents zusammenkommen;

c) Patriarchal-, Primatial- und Provinzialsynoden, auf welchen die Bischöfe der betreffenden kirchlichen Sprengel sich einfinden;

d) Plenarkonzilien, wie die Synoden der Bischöfe sämtlicher Provinzen des westlichen Afrika bezeichnet wurden und wie treffend auch bezeichnet werden die grofsen Reformsynoden der Päpste und ihrer Legaten seit Mitte des 11. bis Mitte des 12. Jahrhunderts;

e) National- [7] und Reichssynoden, wobei die Bischöfe einer Nation

[1] *Euseb.* Hist. eccl. l. 5, c. 16.

[2] *Firmil.* ad Cypr. *Cypr.* Ep. 75, 4. [3] *Tertull.* De ieiun. c. 13.

[4] *Cypr.* Ep. 71, 4; 73, 3. *K. Schwartz*, Die Entstehung d. Synoden i. d. alt. Kirche. 1898.

[5] C. 5. Ist c. 3, D. XVIII.

[6] Die beiden Ausdrücke werden ganz synonym gebraucht. Doch spricht man nur v. Diözesansynoden.

[7] Die Nationalsynode ist im allgemeinen identisch m. d. Primatialsynode. Da die Nationalsynode namentlich v. d. Febronianern i. Dienste d. Nationalkirche mifsbraucht werden wollte, nimmt Rom e. sehr reservierte Haltung gegen sie ein. Pius VI. „Auctorem fidei“ v. 28. Aug. 1794. Prop. damn. 85. *Denzinger*, Enchiridion[9] 336. Syll. Nr. 36. Coll. Lac. V, 991. 995. Über e. Postulat französ. Bischöfe wegen National- oder Plenarkonzilien vgl. *Lämmer*, Zur Kodif. d. kan. Rs. 126 f.

oder eines Reiches zusammenkommen und worunter auch die concilia mixta [1] im Frankenreich zu rechnen sind;

f) Diözesansynoden.

g) Eine ganz besondere Art von Synoden war die *σύνοδος ἐνδημοῦσα* in Konstantinopel. Sie war die Versammlung der in der Hauptstadt zufällig anwesenden Bischöfe zur Beratung wichtiger Angelegenheiten. Später mufste eine bestimmte Anzahl von Bischöfen zu diesem Zweck eine Zeitlang in der Hauptstadt bleiben. Auch in Rom war es Brauch, dafs der Bischof wichtigere Angelegenheiten mit seinem Klerus und zufällig anwesenden fremden Bischöfen beriet [2].

Wie im Altertum und im Mittelalter so sind die Synoden auch heute noch wohl begründet, wenn auch nicht göttlichen Rechtes. Sie sind das beste Mittel, um Mifsbräuchen, Irrtümern oder gar schweren Krisen entgegenzutreten. Der Beschlufs einer Mehrheit erfreut sich gröfserer Autorität und findet deswegen überzeugteren und leichteren Gehorsam. Daher mufsten seit früher Zeit einzelne und müssen heute alle Bischöfe in ihrem Obedienzeid gegen den Papst schwören: „Vocatus ad synodum veniam, nisi praepeditus fuero canonica praepeditione“ [3].

§ 105.

Die allgemeinen Konzilien.

Zur ält. Litt. vgl.: *Phillips,* KR. II, 236 ff.; *Hinschius,* KR. III, 333 ff.; *Scherer,* KR. I, 661. Zur neueren Litt. vgl. § 104. Viel Litt. brachte d. vatik. Konzil; siehe Teil I, S. 53, A. 1. Das ökumenische Konzil. Stimmen aus M.-Laach. Neue Folge 1869 ff. *Janus (Döllinger),* Der Papst u. d. Konzil. 1869; 2. Aufl. v. *J. Friedrich* unt. d. Titel: Das Papsttum. 1892. *M. Bouix,* Tractatus de papa ubi et de concilio oecumenico. 1869. *J. Hergenröther,* Antijanus. 1870. *J. F. Schulte,* Die Stellung d. Konzilien, Päpste u. Bischöfe. 1871. *Hatch-Harnack,* Die Gesellschaftsverfassung d. christl. Kirchen i. Altertum (1883) 172 ff.

Unter einem allgemeinen Konzil oder einer ökumenischen Synode versteht man die vom Papst berufene Versammlung der Bischöfe und anderer zum Erscheinen berechtigter oder ermächtigter Prälaten des

[1] Nach strengem Begriff sind d. conc. mixta keine Synoden. Über deren Existenz *Scherer,* KR. I, 676 [38]. Auch *Hauck,* Kgschte Deutschl. I [2] (1898), 162 ff., stellt sie wie *Löning* wenigstens für d. Zeit d. Merowinger in Abrede.

[2] *Sägmüller,* Thätigk. u. Stell. d. Kard. 32 ff.

[3] C. 4, X de iureiur. II, 24. Vgl. ob. S. 218 ff. — Der Zusammentritt d. Synoden ist nicht v. staatl. Erlaubnis abhängig. Nichts aber hindert, der Regierung v. d. Absicht d. Zusammentritts u. v. d. Akten Mitteilung zu machen. Breve Pius' IX. a. d. Erzbisch. v. Freiburg v. 29. Sept. 1859. *Nussi,* Conventiones 402. Für Österr. vgl. *Walter,* Fontes 299. Dagegen unterliegen vielleicht d. Beschlüsse u. deren Publikation d. staatl. Placet. Vgl. Teil I, S. 51. 83.

katholischen Erdkreises zum Zweck der Beratung und Entscheidung kirchlicher Angelegenheiten unter Vorsitz des Papstes oder seiner Legaten.

Das Recht zur Berufung kommt allein dem Papst zu[1]. Thatsächlich aber wurden die ersten acht allgemeinen Konzilien von den römischen bezw. oströmischen Kaisern berufen[2]. Das ist bei der Stellung des Kaisers in Sachen der Religion und der Schädlichkeit von Häresien für den Staat erklärlich[3]. Auch hatte der Kaiser allein die Mittel, um solche Reichssynoden zu bewerkstelligen. Die Päpste aber acceptierten diese Hilfeleistung. Ein eigentümliches Recht des Kaisers jedoch war diese Berufung nicht. Auch konnte durch die Thatsache der kaiserlichen Berufung das prinzipielle Recht der Päpste nicht alteriert werden. Ob und wie weit auch die Päpste zur Berufung dieser frühesten allgemeinen Konzilien mitgewirkt haben, ist kontrovers[4]. Jedenfalls hat Leo I. in den Verhandlungen über die Berufung der Synode von Chalcedon 451 eine wesentlich andere Stellung eingenommen als jeder andere Bischof oder auch Patriarch[5]. In der Entscheidung, ob und wann ein allgemeines Konzil zu berufen sei, ist der Papst vollständig frei. Daher war das Dekret „Frequens" des Konzils von Konstanz, wonach die allgemeinen Konzilien periodisch wiederkehren sollten, verfehlt[6]. Für den Fall einer simonistischen Papstwahl wäre

[1] C. 4, X de iureiur. II, 24. Leo X. „Pastor aeternus" v. 19. Dez. 1516. Julius III. „Cum ad tollenda" v. 14. Nov. 1548. Pius IX. „Aeterni" v. 29. Juni 1868.

[2] *Phillips*, KR. II, 238 f. *Schulte*, Die Stellung d. Konzilien 58 ff. *Hefele*, Konziliengschte I², 8 ff. *Hinschius*, KR. III, 333 f. *Funk*, Die Berufung d. ökum. Synoden d. Altertums, in Abh. u. Unters. I, 39 ff. 498 ff. [3] Vgl. Teil I, S. 39 ff. 58 f.

[4] Alle neueste Litt. hierüber bei *Funk* a. a. O. *Ders.*, Die Berufung d. allgem. Synoden des Altertums (Th. Qsch. LXXXIII [1901]. 268 ff.). Vgl. auch *C. de E.*, De iure rom. pontif. conc. oecum. convoc. iisque praesidendi (A. f. k. KR. II [1858], 555 ff.).

[5] Auf Grund d. Verhandlungen zwisch. Kaiser u. Papst hierüber hat Leo 453 i. e. Schreiben an d. Bischöfe, welche auf d. Konzil anwesend gewesen waren, und um dessen Zusendung an eben diese Bischöfe er d. Kaiser selbst gebeten hatte, gesagt: „... in sola fidei causa (quod saepe dicendum est), propter quam generale concilium et ex praecepto christianorum principum et *ex consensu Apostolicae Sedis placuit congregari*". *Harduin*, Act. conc. II, 688. Ein anderer Bischof od. Patriarch konnte gar keine Zustimmung z. Veranstaltung e. allg. Synode geben. Er mufste auf d. kais. Einladungsschreiben hin einfach kommen. Siehe *Funk*, Abh. u. Unters. I, 52. Marcian aber hatte Leo gebeten, sich schriftlich darüber z. äufsern, ob er persönlich oder durch Legaten anwohnen wolle, damit dann d. nötigen Einladungen an d. morgenländ. Bischöfe ergehen könnten. Ep. 73 u. 76. *Harduin*, Act. conc. II, 42 sq. *Hefele* a. a. O. I², 11.

[6] Sess. XXXIX (a. 1417). c. 1. Eugen IV. „Ad ea" v. 5. Febr. 1447 anerkannte es. Über e. ähnl. Antrag auf dem Vatic. *Martin*, Coll. Vatic. 151.

auch das Kardinalkolleg gesetzlich zur Berufung berechtigt[1]. Für den äufsersten Notfall könnten die Bischöfe von sich aus zu einer allgemeinen Versammlung zusammentreten. Wie zur Berufung, so ist der Papst auch allein berechtigt zur Verlegung, Vertagung und Schliefsung des Konzils.

Einzuladen sind, weil Nachfolger der Apostel und daher berechtigt, die Kirche Gottes zu regieren, vor allem die Bischöfe. Wie berechtigt, so sind sie zum Erscheinen auch überdies eidlich verpflichtet. Der Fernbleibende mufs einen gesetzlichen Grund zu seiner Entschuldigung angeben können. Ebenso darf niemand das Konzil eigenmächtig verlassen[2]. Auch die Weihbischöfe können eingeladen werden, müssen es aber nicht[3]. Dafs die Bischöfe alle kommen, ist weder möglich noch notwendig. Auch waren nie alle Bischöfe versammelt. Selbst das Erscheinen der Majorität oder eines bestimmten Teils des Episkopates kann nicht als wesentlich gefordert werden. Vielfach war nur die Minorität da. Doch sollten die Anwesenden immerhin eine Vertretung der Kirche darstellen. In letzter Instanz entscheidet über den ökumenischen Charakter einer Synode der Papst oder eine spätere allgemeine Synode oder der Zutritt der ecclesia dispersa zu derselben. Aufser den Bischöfen sind auf Grund von Privileg die Kardinäle, die praelati nullius, die Ordensgeneräle und die Generaläbte zu berufen. Die Genannten alle haben ein votum decisivum. Allen andern aber, Klerikern und Laien, kommt nur ein votum consultativum zu; so den Prokuratoren der abwesenden Bischöfe, bei denen aber nicht immer eine gleichmäfsige Praxis eingehalten wurde[4], den beigezogenen hervorragenden Theologen und Gelehrten[5], den katholischen Fürsten und deren Gesandten[6].

---

[1] Julius II. „Cum tam divino" v. 14. Jan. 1506.

[2] Pius IX. „Multiplices" v. 27. Nov. 1869.

[3] Zu Nicaea unterschrieben Chorbischöfe. Auf d. Tridentinum waren einzelne Weihbischöfe. Das Vaticanum verpflichtete sie zum Erscheinen. Dafs sie als episcopi an d. potestas magisterii teilhaben u. daher verpflichtend lehren können, vgl. Teil I, S. 24 f. Da sie aber nicht „positi sunt, regere ecclesiam Dei", so müssen sie nicht berufen werden. *R. Coppola,* Sul diritto di suffragio dei vescovi titulari e rinunciatarii nel concilio ecumenico. 1868. *Th. Kohn,* Die Weihbischöfe (A. f. k. KR. XLVI [1881], 207 f.). *Lämmer,* KR.[2] 291. *Scherer,* KR. I, 663[11].

[4] Auf d. älteren allgemeinen Konzilien unterschrieben sie mit Stimmrecht. Auf den abendländischen aber hatten sie kein solches, wenn sie je auch unterschrieben. So auf d. Tridentinum. *Bened. XIV.,* De syn. dioec. l. 3, c. 12, n. 5.

[5] Auf d. Reformsynoden d. 15. Jhdts. hatten die Doktoren und Licentiaten d. Theol. u. d. kan. Rechtes entscheidende Stimme.

[6] C. 2, 4 (Nikol. I. a. 865), D. XCVI. *Bened. XIV.* l. c. l. 3, c. 9, n. 1.

Den Vorsitz führt der Papst entweder persönlich oder durch seine Legaten, deren immer mehrere waren, während die andern Bischöfe nur einen Stellvertreter entsandten[1]. Wenn die Kaiser auf den orientalischen Synoden das Ehrenpräsidium hatten oder kaiserliche Kommissäre die Ordnung überwachten, so griffen sie doch nicht in die sachlichen Verhandlungen selbst ein, noch unterschrieben sie die Akten in mitentscheidender Weise[2].

Die Geschäftsordnung gaben sich die Konzilien entweder selbst oder sie erhielten dieselbe, wie heute, durch die Päpste[3]. Schon den alten Synoden lagen nicht selten päpstliche Verfügungen zu Grunde[4]. Waren die Päpste selbst da, so proponierten sie die zu beratenden Gegenstände, wo nicht, thaten es ihre Legaten[5]. Es kann schon im Interesse der Sache kein unbeschränktes Propositionsrecht den einzelnen Gliedern zugestanden werden. Formell leiten der Papst oder seine Legaten die Verhandlungen, ordnen die Abstimmung an und verkünden deren Resultat. Über die in Kommissionen[6] notwendigerweise vorbereiteten Gegenstände wird in den Generalkongregationen beraten, wobei freie Meinungsäufserung unbedingt erforderlich ist. Nach genügender Diskussion wird abgestimmt, und zwar nach Köpfen[7]. Die Schlufsabstimmung erfolgt mit „Ja“ (placet) oder „Nein“ (non placet) in feierlicher Sitzung (sessio publica) nach vorausgegangenem feierlichen Gottesdienst. Die Majorität entscheidet. Doch könnte der Papst auch dem Beschlufs der Minorität beitreten und so diesem zum Sieg verhelfen; denn der Teil obsiegt und gilt als sanior, der den Papst auf seiner Seite hat[8]. Würde der Papst sich auf die Seite von nur ein

[1] *P. Wolff*, Die *πρόεδροι* auf d. Synode z. Nicaea (Z. f. kirchl. Wissensch. u. kirchl. Leben X [1889], 137 ff.). *K. A. Bernoulli*, Das Konzil v. Nicaea (1896) 7. Beide sprechen Osius v. Corduba als päpstlichem Legaten d. Vorsitz ab, ohne üb. d. wirkl. Präsidenten übereinzustimmen.

[2] Vgl. d. Instruktion Theodos. II. v. 431. *Harduin*, Act. conc. I, 1345 sqq.

[3] Trid. sess. II decr. de modo vivendi et aliis in concilio servandis. Pius IX. „Multiplices“ v. 27. Nov. 1869. Dekret v. 20. Febr. 1870.

[4] So d. berühmte epistola dogmatica Leos I. f. Chalcedon.

[5] Trid. sess. XVII decr. de celebr. concilio; Sess. XXIV de ref. c. 21. Pius IX. „Multiplices“ v. 27. Nov. 1869.

[6] Die Aufstellung dieser Kommissionen (Deputationen, Partikularkongregationen, Klassen) u. ihre Ausgestaltung war seit d. Reformkonzilien eine sehr verschiedene. Vgl. *Scherer*, KR. I, 666[24].

[7] Zu Konstanz ward nach Nationen (Italiener, Franzosen, Deutsche, Engländer, Spanier) abgestimmt, wozu noch die Stimme des Kardinalkollegs kam. Das Urteil über genügend freie Meinungsäufserung u. hinlängliche Diskussion liegt in letzter Instanz jedenfalls nicht b. e. Privatmann.

[8] *Lämmer*, KR.[2] 296.

paar Bischöfen stellen, dann läge kein Konzilsbeschlufs mehr vor, sondern eine päpstliche Kathedralentscheidung [1].

Damit die Konzilsbeschlüsse wirklich gültig seien, bedürfen sie der ausdrücklichen päpstlichen Bestätigung, und das auch dann, wenn die Legaten als Vertreter des Papstes den Konzilsbeschlüssen bereits beigetreten sind. Präsidiert der Papst persönlich der feierlichen Sitzung, so giebt er die feierliche Bestätigung am Schlufs derselben: so auf dem Vaticanum; wo nicht, durch eine Bulle. So bestätigte Pius IV. die Beschlüsse des Tridentinums, vom Konzil selbst darum gebeten [2], durch die Bulle „Benedictus Deus" vom 26. Januar 1564. Dafs bei den acht ersten allgemeinen Konzilien insgesamt eine ausdrückliche und besondere päpstliche Bestätigung stattgefunden hätte, läfst sich nicht beweisen [3]. Man ersah die päpstliche Approbation in der auf Grund der päpstlichen Information erfolgten Zustimmung der päpstlichen Legaten zu den Konzilsbeschlüssen. Wo aber letztere fehlte, wie beim berüchtigten 28. Kanon der Synode von Chalcedon, da bat man den Papst um ausdrückliche Bestätigung: Beweis, dafs die Stellung des Papstes hierin total verschieden war von der jedes andern Bischofs und Patriarchen [4]. Dafs die Kaiser alsbald nachher den einzelnen Beschlufs oder die Synode bestätigten bezw. zum Gesetz erhoben, konnte nichts zu deren Gültigkeit beitragen. Wenn Rom gar nicht zustimmte, gewannen die betreffenden Synoden doch nie das Ansehen von allgemeinen, so die Räubersynode von Ephesus 449 und die bilderfeindliche von Konstantinopel 754.

§ 106.

Die Provinzial- und Plenarkonzilien.

Zur Litt. vgl. Teil I, S. 81. *A. J. Binterim*, Pragmatische Gesch. d. deutsch. National-, Provinzial- u. vorzüglichsten Diözesansynoden. 1835 ff. *M. Bouix*, Du concile provincial. 1850. *J. F. Schulte*, Gesch. d. Quell. u. Litt. d. kan. Rechts III (1880), 1, 80 ff. *Hatch-Harnack*, Die Gesellschaftsverfassung d. christl. Kirchen i. Altertum (1883) 172 ff.

[1] *F. M. Zinelli*, Della unanimità dei suffragi nei decreti dommatici dei concilii ecumenici. 1870. *P. V. Steccanella*, Adversus novam doctrinam de necessitate unanimis episcoporum consensus. 1870. *J. Pennacchi*, De suffragiorum pluralitate in conciliis generalibus contra „L'unanimité dans les conciles". 1870.

[2] Sess. XXV continuatio s. f.

[3] *Schulte*, Die Stellung d. Konzilien 96 ff. *Hinschius*, KR. III, 344 ff. *Funk*, Die päpstl. Bestätigung d. acht ersten allgem. Synoden, in Abh. u. Unters. I, 87 ff. Hier ist auch alle neueste Litt. hierüber verzeichnet. Zur ält. vgl. noch *F. X. Härig*, Über das Recht d. Papstes, allgem. Synoden zu bestätigen. 1840.

[4] *J. Blötzer*, Der Heil. Stuhl u. d. ökumen. Synoden d. Altertums (Z. f. kath. Theol. X [1886], 96). Eine päpstl. Bestätigung f. d. Glaubensdekrete des Chalce-

I. Ein Provinzialkonzil ist die Versammlung der Bischöfe einer kirchlichen Provinz um den Metropoliten zur Beratung und Entscheidung kirchlicher Fragen und Angelegenheiten und zur Aufstellung von Gesetzen innerhalb der Provinz.

In den ersten christlichen Jahrhunderten waren die Provinzialkonzilien von der gröfsten Bedeutung. Auf ihnen wurden die wichtigsten kirchlichen Fragen aller Art beraten, entschieden und gesetzlich geregelt. Daher schrieb die Synode von Nicaea im Jahre 325, c. 5, eine jährlich zweimalige Abhaltung derselben vor [1], und andere Synoden verordneten dasselbe [2]. Allein bald verlangte man nur noch eine einmalige Berufung im Jahre [3]. So auch das Lateranense IV vom Jahre 1215, dessen Anordnung in das Corpus iuris canonici Aufnahme fand [4]. Nach vergeblichen Versuchen seitens der Reformkonzilien [5], das Institut wieder mehr zu heben, verordnete das Tridentinum, dafs die Provinzialsynode alle drei Jahre gehalten werden solle [6]. Allein das Gesetz fand einige Beachtung nur in den romanischen Ländern, wegen der kirchenpolitischen Verhältnisse fast gar keine in Deutschland. Erst seit der Mitte des 19. Jahrhunderts fing man auch in Deutschland und Österreich an, die Provinzialsynode häufiger abzuhalten [7].

Zu berufen hat sie laut gemeinen Rechtes, ohne vorausgegangene Anfrage beim Papst, innerhalb des bestimmten Termins, an von ihm zu bestimmenden Ort, der Metropolit [8]. Bei Erledigung des erzbischöflichen Stuhls steht das Recht der Berufung dem der Weihe nach ältesten Suffraganbischof zu [9].

Zu berufen sind und haben votum decisivum die bereits konfirmierten Suffraganbischöfe [10]; ferner die exemten Bischöfe und praelati

donense war nicht erforderlich, weil d. Konzil sachlich nur das dogmatische Sendschreiben d. Papstes i. d. Symbolum hinübergenommen hatte. Ebd. 94. *Scherer*, KR. I, 668 [31].

[1] C. 3, D. XVIII.

[2] C. 4 (Conc. Antioch. a. 341, c. 20), 6 (Conc. Chalced. a. 451, c. 19), D. XVIII.

[3] Conc. Agath. a. 506, c. 71. Conc. Aurel. II a. 533, c. 1. 2. Conc. Trull. a. 692, c. 8. C. 7 (Conc. Nicaen. II a. 787, c. 6), D. XVIII.

[4] C. 25, X de accusat. V, 1. C. 29, X de praeb. III, 5.

[5] Conc. Basil. sess. XV a. 1433. Leo X. „Regimini“ (Sess. X Conc. Lat. V) v. 4. Mai 1515.

[6] Sess. XXIV de ref. c. 2.

[7] Wien 1858, Gran 1858, Köln 1860, Prag 1860, Kolocsa 1863. Über Anträge auf d. Vatic. vgl. *Lämmer*, Zur Kodif. d. kan. Rs. 66. 125. 127.

[8] Trid. sess. XXIV de ref. c. 2. Voraussetzung ist d. Empfang d. Palliums oben S. 345.

[9] S. C. Conc. 10. Febr. 1624. *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 374, n. 13.

[10] Trid. sess. XXIV de ref. c. 2.

nullius, welche sich dem Konzil des betreffenden erzbischöflichen Sprengels angeschlossen haben[1]; weiterhin alle, welche für die genannten Bischöfe, weil sedes impedita oder vacans ist, die bischöfliche Jurisdiktion ausüben, also die Koadjutoren, die Kapitularvikare und die apostolischen Vikare[2]. Endlich kann beschliefsende Stimme durch die Synode selbst eingeräumt werden den Weihbischöfen und den Prokuratoren der gesetzlich verhinderten Bischöfe[3]. Beratende Stimme haben und müssen geladen werden die Domkapitel[4]. Doch müssen sie nicht erscheinen[5]. Aufserdem können mit beratender Stimme zugezogen werden die Kollegiatkapitel, die Äbte und Ordensobern, die Rektoren von Seminarien, die Vertreter von Universitäten, hervorragende Theologen und Kanonisten. Laien haben kein Recht der Teilnahme. Doch könnten auch von ihnen etwelche berufen werden, überhaupt alle, „qui de iure vel consuetudine interesse debent“[6].

Auf die Nichtberufung der Synode zur gesetzlichen Zeit ist gemeinrechtlich die Suspension gesetzt[7]. Allein die Strafe ist bei der heutigen Sachlage sicher antiquiert. So auch die Strafe des Ausschlusses vom Verkehr mit den Mitbischöfen für diejenigen, welche, obgleich verpflichtet, ohne genügenden Grund wegbleiben und sich nicht vertreten lassen[8].

Die Synode gilt als konstituiert, wenn die Mehrheit der Mitglieder mit votum decisivum da ist[9]. Den Vorsitz und die Leitung hat der Metropolit bezw. der älteste Suffraganbischof. Der Präsident hat aber wie die andern nur eine Stimme, und alle Angelegenheiten sind durch Majorität zu erledigen. Die Vorlagen über die Beratungsgegenstände macht der Metropolit; doch können auch andere Stimmberechtigte Anträge stellen. Der Ort der feierlichen Sitzungen (sessiones publicae) ist die Kirche. Auch hier gehen, wie beim allgemeinen Konzil, denselben Generalkongregationen voran und diesen wieder Ausschufssitzungen (congregationes particulares, commissiones, sec-

[1] Trid. l. c. Vgl. oben S. 222. 351.

[2] So die gemeine Lehre. Anders *Phillips*, KR. II, 275, bezügl. d. Kapitularvikare.

[3] S. C. Conc. 24. Aug. 1850.

[4] C. 10, X de his quae fiunt III, 10.

[5] S. C. Conc. 19. April 1596.

[6] Trid. sess. XXIV de ref. c. 2.

[7] C. 25, X de accusat. V, 1. Trid. l. c.

[8] C. 10 (Conc. Carthag. V a. 401, c. 11), 13 (Conc. Agath. a. 506, c. 35), 14 (Conc. Tarrac. a. 516, c. 6), D. XVIII. C. 25, X de accus. V, 1. Trid. l. c.

[9] *Hinschius*, KR. III, 640. Anders *Scherer*, KR. I, 674[24]. Wieder anders *Wernz*, Ius decret. II, 1088.

tiones). Überdies finden noch congregationes privatae der Inhaber von votum decisivum statt, um, da in den Generalkongregationen, an denen sich alle beteiligen, nicht abgestimmt wird, das Schicksal der Vorlagen für die feierlichen Sitzungen möglichst festzulegen. Alle Verhandlungen und Akte sollen mit unbeschränkter Freiheit und in genau bestimmter Ordnung vollzogen werden[1].

Zur Kompetenz des Provinzialkonzils gehört einmal die Gesetzgebung[2]. In administrativer Hinsicht sodann führt es Aufsicht über Reliquien-, Bilder- und Ablafswesen[3], über die Errichtung tridentinischer Seminare[4], über die klösterliche Disziplin[5], über die Einhaltung der Residenzpflicht durch die Bischöfe[6]; leitet es ein die Union oder Aufbesserung von Bistümern[7]; beschliefst es die Visitation der Suffraganbistümer durch den Metropoliten[8]; wählt wenigstens vier Synodalrichter für jede Diözese, denen der Papst die Entscheidung der Prozesse delegiert[9]; und stellt zum Zweck der Berichterstattung Synodalzeugen auf[10]. Die Gerichtsbarkeit betreffend, entscheidet das Provinzialkonzil in den causae minores der Bischöfe[11].

Die Auflösung geschieht durch den Metropoliten mit Zustimmung der Bischöfe.

II. Von allen übrigen früher gebräuchlichen gröfseren Partikularsynoden ist jetzt nur noch in Übung das Plenarkonzil. Auf diesem kommen die Bischöfe und Prälaten mehrerer gleiche oder ähnliche kirchliche Verhältnisse aufweisender Kirchenprovinzen zusammen[12]. Sie zu veranlassen, ist Sache des Papstes[13]. Er bestimmt den örtlichen Umkreis, in der Regel auch die Verhandlungsgegenstände, und betraut einen Legaten mit dem Präsidium. Dieser beruft und leitet das Ganze nach Analogie der Provinzialsynode.

---

[1] *M. A. Corrigan,* Praxis synodalis. 1883.

[2] Siehe Teil I, S. 83 f.

[3] Trid. sess. XXV decr. de invoc. vener. et reliqu. sanct. et sacr. imag.; Sess. XXV cont. decr. de indulgent.

[4] Sess. XXIII de ref. c. 18.

[5] Trid. sess. XXV de regul. c. 22.

[6] Trid. sess. VI de ref. c. 1; Sess. XXIII de ref. c. 1.

[7] Trid. sess. XXIV de ref. c. 13.

[8] Trid. sess. XXIV de ref. c. 3.

[9] Trid. sess. XXV de ref. c. 10. Vgl. ob. S. 305.

[10] C. 25, X de accusat. V, 1.

[11] Trid. sess. XXIV de ref. c. 5.

[12] Sie kommen namentlich in den Gebieten der Propaganda vor. Das neueste ist das der südamerik. Bischöfe (d. Bisch. d. latein. Amerika) i. Rom. 1899.

[13] Nur d. Primas v. Gran kann selbständig e. Plenarkonzil berufen.

§ 107.

Die Diözesansynoden.

Zur ält. Litt. vgl.: *Phillips,* KR. VII, 123 ff.; *Hinschius,* KR. III, 582. 654; *Scherer,* KR. I, 679. *Thomassin* P. II, l. 3, c. 74 sqq. Zur neueren Litt. vgl. Teil I, S. 81. *M. Bouix,* Tractatus de episcopis et synodo dioecesana. 1859. *J. F. Schulte,* Gesch. d. Quell. u. Litt. d. kan. Rechts III (1880), 1, 89 ff.

Die Diözesansynode ist die Versammlung des Diözesanklerus unter dem Vorsitz des Bischofs zur Beratung von Diözesanangelegenheiten. Sie ist keine Synode im strengen Sinne, weil sich auf ihr keine Bischöfe mit votum decisivum versammeln. Dafs den versammelten Klerikern ein solches zukomme, wie die revolutionäre Synode von Pistoja behauptete, hat Pius VI. verworfen [1].

Die Diözesansynode, wie diese Versammlung seit dem 13. Jahrhundert technisch genannt wird, ist nichts anderes als die Fortsetzung und Ausdehnung der Beratungen, welche der Bischof in allen wichtigeren Angelegenheiten mit dem Klerus seiner Stadt anzustellen pflegte. Als sich nämlich das Christentum von der Stadt auf das Land verbreitete und dort Kleriker bleibende Anstellung erhielten, mufsten auch diese zu diesen Versammlungen in der Stadt beigezogen werden, konnten aber nicht ebenso oft berufen werden. Im Morgenlande mag daher die Diözesansynode bis in das 3., im Abendlande bis in das 5. Jahrhundert hinauf reichen. Die erste gesetzliche Bestimmung hierüber erliefs die Synode von Auxerre (c. 573—603), indem sie in ihrem siebenten Kanon vorschrieb, dafs die Priester jährlich einmal in der Bischofsstadt zusammenkommen sollten [2]. Von da ab fehlt es nicht an einer Reihe von Kanonen, welche die Diözesansynode, die vielfach auch zweimal im Jahre stattfand, und die mannigfachen auf ihr zu behandelnden Gegenstände betreffen, woraus zu erschliefsen ist, dafs sie in fast allgemeiner Übung war [3]. Die erste allgemeine gesetzliche Bestimmung hat das Lateranense IV im Jahre 1215 erlassen, indem es anordnete, dafs die Bischöfe jährlich einmal nach der im betreffenden Jahre stattgehabten Provinzialsynode eine Diözesansynode unter Strafe der Suspension berufen sollten, um die Beschlüsse der Provinzialsynode zu publizieren [4]. Das war schon bisher ein Hauptzweck der Diözesansynode gewesen. Doch wollte dadurch das Laterankonzil einer noch öfteren Abhaltung der Diözesansynode im Jahre nicht entgegentreten, wie sie auch nachher noch da und dort geschah [5]. Anderseits fand vielfach die jährlich

[1] „Auctorem fidei" v. 28. Aug. 1794. Prop. damn. 9. 10. 11. *Denzinger,* Enchiridion[9] 313.

[2] *Maassen* 180.

[3] Aus vielen vgl.: C. 2 (Syn. Tolet. IV a. 633, c. 26), D. XXXVIII; c. 16 (Conc. Bylon.?), 17 (Syn. Tolet. XVI a. 693, c. 7), D. XVIII.

[4] C. 25, X de accusat. V, 1.

[5] Vielfach wurden Sammlungen d. Synodalstatuten angelegt. Vgl. Teil I, S. 140. Den dort gemachten Angaben sei nachgetragen: *K. Höfler,* Concilia Prag.

einmalige Synode nicht statt. Sie war bei dem sich mehr und mehr ausbildenden kirchlichen Verwaltungsorganismus aber auch nicht mehr so nötig [1]. Immerhin hat das Tridentinum die jährlich einmalige Abhaltung derselben unter Androhung der Suspension wieder eingeschärft und genauere Anordnungen über sie gegeben [2]. Das hatte nach dem leuchtenden Beispiel des hl. Karl Borromäus einen Aufschwung des Instituts zur Folge. Aber im Laufe des 17. Jahrhunderts trat wieder ein Niedergang ein, der wie bei der Provinzialsynode auf verschiedenen, teils kirchlichen teils staatlichen Gründen beruhte. So vermochte auch das klassische Werk *Benedikts XIV.*, De synodo dioecesana, nicht zu helfen. Ein neues Leben des Instituts läfst sich wie in andern Ländern, so auch in Deutschland und Österreich erst seit Mitte des 19. Jahrhunderts wieder bemerken [3].

Berechtigt zur Berufung der Diözesansynode sind der konfirmierte Bischof [4], der Generalvikar, aber nur auf Grund eines Spezialmandates [5], endlich der Kapitularvikar, wenn seit der letzten ein Jahr verflossen ist [6].

Berechtigt und verpflichtet zum Erscheinen sind: der Generalvikar, das Domkapitel und etwaige Kollegiatkapitel, die Äbte und Prälaten [7], die Dekane, die Pfarrer und überhaupt alle selbständigen säkularen und regularen Seelsorger, also auch die Pfarrverweser [8]. Die einfachen Benefiziaten und alle nicht bepfründeten Geistlichen haben zu er-

---

1353—1413. 1862; *M. Sdralek*, Die Strafsburger Diözesansynoden (Strafsb. Theol. Studien II, 1). 1895.

[1] *N. Hilling*, Die westfäl. Diözesansynoden b. z. Mitte d. 13. Jhdts. 1898. *Ders.*, Gegenwart und Einflufs d. Geistlichen u. Laien auf d. Diözesansynoden, vornehml. in Nordwestdeutschland (A. f. k. KR. LXXIX [1899], 203 ff.).

[2] Sess. XXIV de ref. c. 2.

[3] Ein Verzeichnis derselben samt Verweis auf Fundort von deren Akten bei *Vering*, KR.[3] 621[35]. Dazu: Acta et statuta syn. dioec. Monast. 1897—1899; Statuta et decreta syn. Paderborn. 1898. In Strafsburg fanden Synoden 1894 u. 1896 statt (Kirchenlexikon, 2. Aufl., s. v. Strafsburg). In Metz 1900. Ebenso in Lavant 1896 u. 1900 (A. f. k. KR. LXXXI [1901], 167 ff.).

[4] Trid. sess. XXIV de ref. c. 2.

[5] Andernfalls sind d. Beschlüsse nichtig. S. C. Conc. 4. Dez. 1655. *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 328, n. 2.

[6] S. C. Conc. v. 28. Juli 1718; v. 13. Sept. 1721.

[7] C. 9, X de M. et O. I, 33. C. 17, X de privil. V, 33. C. 6 in VI[to] de privil. V, 7.

[8] C. 9 cit. Trid. sess. XXIV de ref. c. 2. Bei e. grofsen Diözese können nicht wohl alle Seelsorgegeistlichen berufen werden. Daher kann sich der Bischof e. päpstl. Indult verschaffen, nur einen Teil d. Geistlichen berufen zu dürfen. So z. B. d. Erzbischof v. Mecheln: A. f. k. KR. XXIX (1872), 160. Keines Indultes bedarf d. Bischof, wenn er die Dekane berufen will. Das ist aber keine Diözesansynode.

scheinen entweder aus Gewohnheit oder wenn es sich um eine alle Kleriker betreffende Sache handelt, so die Verkündigung der Beschlüsse der Provinzialsynode[1]. Laien sollen nur aus den triftigsten Gründen eingeladen werden[2]. Eine Exemtion für die verpflichteten Regularen giebt es nicht, aufser sie unterstehen einem Generalkapitel[3]. Wer zum Erscheinen verpflichtet ist, hat sich entschuldigen zu lassen, falls er nicht kommen kann. Wer unentschuldigt wegbleibt, kann vom Bischof mit Zensuren und ein Nichtregulare mit Geldstrafe belegt werden[4]. Stellvertretung ist ausgeschlossen[5].

In der Regel soll die Synode nicht länger als drei Tage dauern[6]. Vor der feierlichen Eröffnung oder in der ersten Sitzung bestimmt der Bischof die Beamten der Synode: den secretarius oder Protokollführer, den promotor, der die einzelnen Synodalhandlungen in Gang zu bringen hat, den notarius oder actuarius, der am Schlufs einer jeden Sitzung auf Bitten des promotor ein öffentliches Instrument aufnimmt, und den procurator cleri, welcher im Namen des Diözesanklerus etwaige Einwendungen, zu deren ungescheuter Erhebung der Bischof aufzufordern hat, macht und schriftliche Gegenanträge überreicht.

Die entscheidende Stimme hat allein der Bischof. Die übrigen Synodalmitglieder haben nur ihren Rat zu geben, an welchen aber der Bischof nicht gebunden ist. Also bedürfen auch die vom Bischof zu publizierenden Synodalstatuten der Annahme seitens der Synode nicht. Immerhin hatte der Bischof über dieselben schon vor der Synode den Konsens bezw. Rat des Domkapitels einzuholen[7]. Des Rates der Synode auch bedarf der Bischof bei Aufstellung von iudices synodales[8]. An den Konsens aber des Diözesanklerus ist er gebunden bei Ernennung der examinatores synodales[9].

Dafs die Diözesansynoden auch heute noch ihren guten Sinn haben, ist klar. Es hat daher auf dem Vaticanum auch nicht an

---

[1] S. C. Conc. 15. Dez. 1629.

[2] *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 3, c. 9, n. 8.

[3] Trid. sess. XXIV de ref. c. 2. *Bened. XIV.* l. c. l. 3, c. 1. S. C. Conc. 17. Dez. 1604.

[4] C. 9, X de M. et O. I, 33. C. 25, X de accus. V, 1. Trid. sess. XXIV de ref. c. 2. S. C. Conc. 17. Jan. 1604; 29. Aug. 1732.

[5] S. C. Prop. 29. Juli 1689. *Bened. XIV.* l. c. l. 3, c. 12, n. 7.

[6] Über d. genauen Hergang auf d. Synode: Pontificale Roman. P. III, tit. Ordo ad synodum; *B. Gavanti,* Praxis exactiss. dioec. synodi. Venet. 1668.

[7] Vgl. oben S. 357 f.

[8] Vgl. oben S. 305.

[9] Vgl. oben S. 247.

Anträgen hierüber gefehlt[1]. Anderseits aber darf deren Bedeutung doch wieder nicht zu hoch eingeschätzt werden. Bei den heutigen Verhältnissen läfst sich das allermeiste in der Diözesanregierung auf anderem Wege ebenso gut und mit weniger Umständen bewerkstelligen.

[1] *Lämmer*, Zur Kodif. d. kan. Rs. 66. 126. Wenn um die Mitte d. 19. Jhdts. in Rom wohl auch in Erinnerung an d. verwerfl. Sätze d. Synode v. Pistoja üb. d. Diözesansynoden Bedenken gegen solche bestanden (*Schulte* a. a. O.), so sind dieselben, wie die Thatsachen zeigen, längst geschwunden.

Lehrbuch

des

katholischen Kirchenrechts.

Von

Dr. J. B. Sägmüller,
Professor der Theologie an der Universität Tübingen.

Dritter (Schluſs-) Teil.

Die Verwaltung der Kirche.

Freiburg im Breisgau.
Herdersche Verlagshandlung.
1904.
Zweigniederlassungen in Wien, Straſsburg, München und St. Louis, Mo.

Imprimatur.

Friburgi Brisgoviae, die 23 Novembris 1903.

‡ **Thomas**, Archiepp̄s.

Alle Rechte vorbehalten.

Buchdruckerei der Herderschen Verlagshandlung in Freiburg.

Inhaltsverzeichnis.

Viertes Buch.

Die Verwaltung der Kirche.

Erster Abschnitt.

Die Verwaltung der potestas magisterii.

Seite

§ 108. Die Verwaltung der Lehre 401
§ 109. Die Erhaltung der Lehre 405
§ 110. Die Kirche und die Schule 410

Zweiter Abschnitt.

Die Verwaltung der potestas ordinis.

Erstes Kapitel.

Die Sakramente mit Ausnahme der Ehe. Die Sakramentalien.

§ 111. Die rechtliche Seite der Sakramente 415
§ 112. Die Taufe 416
§ 113. Der Austritt, Rücktritt und Übertritt in die Kirche . . . 422
§ 114. Die Firmung 425
§ 115. Die Eucharistie 427
§ 116. Die Buſse 433
§ 117. Der Ablafs 442
§ 118. Die letzte Ölung 445
§ 119. Die Sakramentalien 446
§ 120. Das Begräbnis 449

Zweites Kapitel.

Das Sakrament der Ehe.

§ 121. Zweck und Wesen der Ehe 458
§ 122. Das Sakrament der Ehe 462
§ 123. Die Arten der Ehe 466

Seite
§ 124. Die Jurisdiktion über die Ehe 468
§ 125. Die Civilehe 472
§ 126. Das Verlöbnis 477
§ 127. Das Brautexamen. Das Eheaufgebot 484
§ 128. Die Eheschliefsung 490
§ 129. Die Ehehindernisse 504

I. Die trennenden Ehehindernisse.

A. Trennende Ehehindernisse aus einem natürlichen Mangel im Konsens.

§ 130. Das fehlende Bewufstsein 506
§ 131. Der Irrtum 507
§ 132. Der Zwang und die Furcht 510
§ 133. Der Nichteintritt der beigefügten Bedingung 513
§ 134. Die Eheunmündigkeit 516
§ 135. Die Impotenz 518

B. Trennende Ehehindernisse aus einem gesetzlichen Mangel im Konsens.

§ 136. Das bestehende Eheband 523
§ 137. Die höhere Weihe 525
§ 138. Das feierliche Gelübde 526
§ 139. Die Religionsverschiedenheit 528
§ 140. Die Entführung 532
§ 141. Das Verbrechen 534
§ 142. Die leibliche Verwandtschaft 537
§ 143. Die geistliche Verwandtschaft 544
§ 144. Die gesetzliche Verwandtschaft 546
§ 145. Die Schwägerschaft 549
§ 146. Die öffentliche Ehrbarkeit 553

II. Die aufschiebenden Ehehindernisse.

§ 147. Die geschlossene Zeit. Das einfache Gelübde. Das kirchliche Verbot 556
§ 148. Die gemischte Ehe 558
§ 149. Die Dispensation von den Ehehindernissen 566
§ 150. Die Konvalidation ungültiger Ehen 576
§ 151. Die Annullation ungültiger Ehen 580
§ 152. Die Rechtswirkungen der Ehe 584
§ 153. Die Eheauflösung 586
§ 154. Die Ehescheidung 590
§ 155. Die bürgerliche Ehe des Bürgerlichen Gesetzbuches 594

Drittes Kapitel.

Der Kultus.

§ 156. Die Liturgie 601
§ 157. Die heilige Messe 606
§ 158. Die Mefsstipendien und Mefsstiftungen 611

Seite

§ 159. Die öffentlichen Gebete und Andachten. Der Kirchengesang und die Kirchenmusik. Die Prozessionen, Wallfahrten und Volksmissionen 615
§ 160. Die Verehrung der Heiligen, Reliquien und Bilder 621
§ 161. Die Sonn- und Festtage 624
§ 162. Die Fastenzeiten und Fasttage 630
§ 163. Der Eid 632
§ 164. Das Gelübde 635
§ 165. Die heiligen Orte und Sachen 638

Dritter Abschnitt.

Die Verwaltung der potestas iurisdictionis.

Erstes Kapitel.

Die kirchliche Aufsicht.

§ 166. Die Aufsicht des Papstes, der Erzbischöfe und Bischöfe . . . 651

Zweites Kapitel.

Die kirchliche Gerichtsbarkeit.

§ 167. Die Gerichtsbarkeit 656
§ 168. Die Gerichte 663
§ 169. Der streitige Prozefs 668
§ 170. Der Strafprozefs 672
§ 171. Die Beweismittel 679
§ 172. Die Rechtsmittel 683
§ 173. Wesen und Einteilung der kirchlichen Strafen 689
§ 174. Die Verhängung und Aufhebung der kirchlichen Strafen . . 692
§ 175. Die Exkommunikation 696
§ 176. Das Interdikt 702
§ 177. Die Suspension 705
§ 178. Die Disziplinar- und vindikativen Strafen 708
§ 179. Die Verbrechen gegen Gott: Apostasie. Schisma. Häresie. Blasphemie. Aberglauben 714
§ 180. Die Verbrechen gegen göttliche Dinge: Sakrileg und Simonie . 718
§ 181. Die Verbrechen gegen sich selbst und gegen den Nächsten . . 722
§ 182. Die Disziplinarvergehen der Kleriker 727

Drittes Kapitel.

Die Orden und Kongregationen.

§ 183. Geschichtlicher Überblick 728
§ 184. Begriff und Einteilung der Orden. Gründung von Orden und Klöstern 731
§ 185. Die Erfordernisse zur gültigen professio religiosa 735
§ 186. Die professio religiosa und ihre Wirkungen 739
§ 187. Der Austritt aus dem Orden 745
§ 188. Die Verfassung und Verwaltung der Orden 748

Seite

§ 189. Die Kongregationen 753
§ 190. Die religiösen Institute und Bruderschaften 759

Viertes Kapitel.

Das kirchliche Vermögen.

§ 191. Die Erwerbsfähigkeit der Kirche 762
§ 192. Die Immunität des kirchlichen Vermögens 767
§ 193. Die Quellen des kirchlichen Vermögens 769
§ 194. Der Eigentümer des kirchlichen Vermögens 775
§ 195. Die Arten des kirchlichen Vermögens 781
§ 196. Die Verwaltung des kirchlichen Vermögens 782
§ 197. Die Veräufserung des kirchlichen Vermögens 784
§ 198. Das Pfründevermögen 787
§ 199. Die Früchte der erledigten Pfründen 793
§ 200. Die Kirchenfabrik 795
§ 201. Die kirchliche Baupflicht 797
§ 202. Die frommen Stiftungen 800

Register 805

Berichtigungen und Zusätze.

S. 450 füge d. Litt. bei: *P. Lex*, Das kirchl. Begräbnisrecht. histor.-kanonist. dargestellt. 1903.

S. 594 füge d. Litt. bei: *F. Holldack*, Die kanon.-rechtl. Einflüsse im ER. d. BGB. 1903.

S. 597, A. 2 füge bei: *G. Bollert*, Welche Rechte begründet b. bestehend. obligat. Civilehe f. d. einz. Gatten d. Weigerung d. andern, die kirchlicherseits vorgeschrieb. Eheform z. erfüllen? Nach gem. preufs. u. franz. Recht. 1892. Ebd. lies: *Heucke* statt *Hencke*.

S. 606, A. 4 füge bei: *Funk*, Kgschte[4] 173. *Ders.*, Die Anfänge v. missa = Messe (Th. Qsch. LXXXVI [1904] 50 ff.). *Knöpfler*, Kgschte[3] 109. 206. F. ist dafür, dafs missa schon Ende d. 4. Jhdts. d. ganzen eucharist. Gottesdienst bezeichnete.

S. 732, Z. 10 von oben lies: *Bachofen* statt *Bauchofen*.

S. 768, Z. 2 v. oben lies: *Grashof* statt *Grashoff*.

S. 794, Z. 1 v. oben lies: von Lyon 1274 statt von Lyon.

Viertes Buch.

Die Verwaltung der Kirche.

Erster Abschnitt.

Die Verwaltung der potestas magisterii.

§ 108.

Die Verwaltung der Lehre.

Decr. Greg. IX., Lib. sext., Const. Clem. de summ. trinit. et fide cath. I, 1. *M. Kerker,* Die Predigt i. d. letzt. Zeit d. MAs. m. bes. Beziehung a. d. südwestl. Deutschl. (Th. Qsch. XLIII [1861], 373 ff.). *G. Schneemann,* Die kirchl. Lehrgewalt. 1868. *F. Probst,* Lehre u. Gebet i. d. drei erst. christl. Jhdten. 1871. *Ders.,* Katechese u. Predigt v. Anfang d. 4. bis z. Ende d. 6. Jhdts. 1884. *Ders.,* Gesch. d. kath. Katechese. 1886. *R. Cruel,* Gesch. d. deutsch. Predigt i. MA. 1879. *A. Linsenmayer,* Gesch. d. Predigt i. Deutschl. v. Karl d. Gr. b. z. Ausgang d. 14. Jhdts. 1886. *Lecoy de la Marche,* La chaire franç. au moyen-âge. Ed. 2. 1886. *P. Keppler,* Beiträge z. Entwicklungsgeschichte d. Predigtanlage (Th. Qsch. LXXIV [1892], 52 ff.). *F. R. Albert,* Die Gesch. d. Predigt i. Deutschl. b. Luther. T. III: Die Blütezeit d. deutsch. Predigt i. MA. 1100—1400. 1896. *H. Hering,* Die Lehre v. d. Predigt. I. Hälfte: Gesch. d. Predigt. 1897. *F. Landmann,* Das Predigtwesen i. Westf. i. d. letzt. Zeit d. MAs. 1900. — *J. Mayer,* Gesch. d. Katechumenats u. d. Katechese i. d. ersten sechs Jhdten. 1868. *K. A. G. v. Zezschwitz,* System d. christl. Katechetik. 2. Aufl. 1872 ff. *H. Brück,* Der relig. Unterr. f. Jugend u. Volk i. Deutschl. i. d. zweit. Hälfte d. 15. Jhdts. 1876. *P. Göbl,* Gesch. d. Katechese i. Abendland v. Verfall d. Katechumenats b. z. Ende d. MAs. 1880. *Ch. Moufang,* Katholische Katechismen d. 16. Jhdts. i. deutscher Sprache. 1881. *F. X. Schöberl,* Lehrbuch d. kath. Katechetik. 1890. *O. Braunsberger,* Entstehung u. erste Entwickl. d. Katechismen d. sel. P. Canisius. 1893. *P. Bahlmann,* Deutschlands kath. Katechismen b. z. Ende d. 16. Jhdts. 1894. *Funk,* Die Katechumenatsklassen d. christl. Altertums (Abh. u. Unters. 1897 ff. I, 209 ff.). *Ders.,* Zur Frage v. d. Katechumenatsklassen (Th. Qsch. LXXX [1899], 434 ff.). *F. X. Thalhofer,* Entwicklung d. kath. Katechismus i. Deutschl. v. Canisius b. Deharbe. 1899. — *F. Schulte,* Das Recht d. Erteilung d. Befugnis z. Lehramte d. Theol. (missio ecclesiastica) nach d. Gesch. u. n. d. gelt. Rechte d. kath. Kirche (A. f. k. KR. XIX [1868] 3 ff.).

Christus befahl den Aposteln, seine Lehre allen Völkern zu verkündigen[1]. Pflicht und Recht dazu ging von ihnen auf den Papst und die Bischöfe über. Das unfehlbare Lehramt übt der Papst und die allgemeinen Konzilien. Innerhalb seiner Diözese aber hat der Bischof Pflicht und Recht der Predigt, der Katechese und der Lehre der Theologie. Wofern und da er dies in eigener Person nicht alles leisten kann, so hat er andere an seiner Statt damit zu beauftragen (missio canonica)[2].

I. Zur Predigt verpflichtet und berechtigt ist vor allem der Bischof. Ist er hieran rechtmäfsig verhindert, so mufs er dieser hervorragenden Pflicht („praecipuum munus") durch Zuhilfenahme tauglicher Stellvertreter („viri idonei") genügen[3]. Nächst dem Bischof kommt diese Pflicht und dieses Recht aus dem Amte den Pfarrern und allen mit der primären Seelsorge betrauten Priestern[4], sodann dem an der Metropolitan- und bischöflichen Kirche sowie an Kollegiatkirchen volkreicher Städte angestellten Theologen[5] und den Inhabern von Predigtbenefizien zu. Sollen andere Priester oder Diakone predigen, so bedürfen sie der unentgeltlichen und immer widerruflichen Erlaubnis des Bischofs und betreffenden Pfarrers[6]. Die Regularen brauchen, um in ihren Ordenskirchen predigen zu können, die Erlaubnis ihres Ordensobern und den Segen des Bischofs. Wollen sie aber in andern als in ihren Klosterkirchen predigen, so bedürfen sie auch der bischöflichen Erlaubnis[7]. Der Bischof könnte auch einem Minoristen zu predigen erlauben[8]. Nie aber darf heute ein Laie predigen[9]. Und noch

---

[1] Matth. 28, 18 ff. — Über d. geschichtl. Entwicklung v. Predigt u. Katechese vgl. auch: *Funk*, Kgschte[4] 54. 56. 169. 261 f. 417 f.; *Knöpfler*, Kgschte[3] 97. 109. 207. 210. 266 f. 446. 506.

[2] Trid. sess. XXIII de sacr. ord. can. 7.

[3] C. 6 (Stat. eccl. ant. c. 20), D. LXXXVIII. C. 15, X de off. iud. ordin. I. 31. Trid. sess. V de ref. c. 2; Sess. XXIV de ref. c. 4. 7.

[4] Trid. sess. V de ref. c. 2: Sess. XXII de sacrif. missae c. 8; Sess. XXIV de ref. c. 4. 7.

[5] C. 4, X de magistr. V. 5. Trid. sess. V de ref. c. 1. Bened. XIII. „Pastoralis officii" v. 19. Mai 1725. Pius VII. „De salute animarum" v. 16. Juli 1821. § 16.

[6] C. 1, § 7 *(Isid. Hispal.?)*, 3 (Conc. Tolet. IV. a. 633, c. 40). D. XXV. C. 2 (Greg. I. a. 595), D. XCII. Trid. sess. V de ref. c. 2; Sess. XXIV de ref. c. 4.

[7] C. 2 in Clem. de sepult. III, 7. C. 2, Extrav. comm. de sepult. III, 6. C. 1. Extrav. comm. de privil. V, 7. Trid. sess. V de ref. c. 2. Greg. XV. „Inscrutabili" v. 5. Febr. 1622. § 3. Klem. X. „Superna" v. 21. Juni 1670. § 3.

[8] Leo X. „Supernae" v. 19. Dez. 1516. S. C. Conc. 23. Juni 1580.

[9] C. 19 (Leo I. a. 453), C. XVI. q. 1. C. 12, 14. X de haeret. V. 7. S. C. Conc. 23. Juni 1580.

weniger eine Frau[1]. Hinsichtlich der Häufigkeit der Predigt schrieb das Tridentinum den Pfarrern vor, alle Sonn- und Feiertage, in der Fasten- und Adventszeit aber täglich oder wenigstens dreimal in der Woche nach bischöflichem Ermessen zu predigen[2]. Wer drei Monate lang, obgleich gemahnt, seiner Pflicht nicht nachkommt, ist vom Bischof arbiträr zu bestrafen[3]. Zu meiden ist in der Predigt vor allem alles Unkirchliche. Das Tridentinum bestimmt, dafs der Bischof einem Prediger, der Irrtümer ausstreue oder Ärgernis verursache, das Predigen verbieten und dafs er gegen den, der Häresien predige, nach den Kanonen vorgehen solle[4]. Ebenso mufs von der Kanzel fern bleiben alles Persönliche[5]. Wenn aber das Deutsche Strafgesetzbuch § 130a (lex Lutziana), nach dem Vorgange und der Art anderer Gesetzbücher, den Geistlichen, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge oder in einer Kirche oder an einem andern zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung macht, mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bedroht, so ist das eine nur zu verfängliche Gesetzesbestimmung[6].

II. Bezüglich des Religionsunterrichts oder der Katechese bestimmte das Tridentinum, dafs der Pfarrer die Kinder an Sonn- und Feiertagen in der Glaubens- und Sittenlehre unterrichten und zum würdigen Empfang der Sakramente der Bufse, des Altars und der Firmung vorbereiten solle[7]. Wer an Stelle des Pfarrers oder zu dessen Unterstützung hierbei mitwirkt, die Eltern natürlich ausgenommen, bedarf der bischöflichen missio dazu[8]. Über die nähere Art und Weise des Religionsunterrichts, namentlich über die dabei zu benutzenden

---

[1] 1 Kor. 14, 34 f. 1 Tim. 2, 11 f. C. 29 (Stat. eccl. ant. c. 36. 37), D. XXIII. C. 10, X de poenit. V, 38.

[2] Sess. V de ref. c. 2; Sess. XXII de sacrif. missae c. 8; Sess. XXIV de ref. c. 4. 7.

[3] Trid. sess. V de ref. c. 2; Sess. XXIV de ref. c. 4. Bei exemten Klöstern schreitet d. Metropolit als päpstl. Delegat ein. Trid. sess. V de ref. c. 2.

[4] Sess. V de ref. c. 2.

[5] Ältere Diözesanstatuten verboten d. sogen. Nominalelenchus bisweilen ausdrücklich. *Hartzheim*, Conc. Germ. IX, 100. 897; X, 514. Vgl. auch Erkenntnis d. Reichsgerichts 24. Nov. 1890 (D. Z. f. KR. I [1892], 156 ff.).

[6] Noch schärfer ist Absatz 2 des §, der v. d. Verbreitung v. Schriftstücken durch d. Geistlichen handelt.

[7] Sess. XXIV de ref. c. 4. 7.

[8] Trid. sess. V de ref. c. 1. Resp. S. Sedis 10. Sept. 1874; 31. Juli 1876.

Biblischen Geschichten, Katechismen und Religionslehrbücher hat die Kirche nichts vorgeschrieben. Der 1566 erschienene Catechismus Romanus ist eine Anleitung zur Erteilung der Katechese für die Pfarrer[1]. Seine Einführung ist nur empfohlen, wie auch der Kleine Katechismus des Kardinals *Bellarmin*, 1598[2]. Daher ist es durchweg den Bischöfen überlassen, nähere Anordnungen hierüber zu geben[3]. Und wenn die Staatsgesetze hierin der Kirche entgegenkommen, wird es diese dankbar annehmen[4].

III. Was endlich die Lehre der Theologie betrifft, so enthielt im Mittelalter das vom Papst den Universitäten verliehene Promotionsrecht die Befugnis, für die ganze abendländische Christenheit die Lehrbefähigung in einer Fakultät zu erteilen[5]. Und in dieser Erteilung lag auch die missio ecclesiastica. Heute gibt kein theologischer akademischer Grad schon die licentia docendi. Ebenso ist es, wenn der Papst andern als theologischen Fakultäten das theologische Promotionsrecht einräumt. Daher müssen heute alle Lehrer an aufserklösterlichen theologischen Lehranstalten und die Professoren der Theologie an den Universitäten vom Bischof auf ihre Sitten und Kenntnisse geprüft und approbiert sein und von ihm die missio ecclesiastica erhalten haben[6]. Diese ist gratis zu geben[7] und kann jederzeit wieder entzogen werden[8]. Gegen letzteres darf der Staat keinen Schutz gewähren, kann es aber auch nicht, wenigstens nicht hinsichtlich der Lehrwirksamkeit[9].

---

[1] Trid. sess. XXV cont. decr. de ind. libr. et catech. *A. Reginald*, De catech. Rom. auctoritate. Neap. 1765. *S. L. Corvin v. Skibniewski*, Gesch. d. röm. Katech. 1903.

[2] Klem. VIII. „Pastoralis“ v. 15. Juli 1598. Bened. XIV. „Etsi minime“ v. 7. Febr. 1742. § 17. Über Verhandlungen auf d. Vatic. wegen e. einheitl. Katechismus vgl. *Lämmer*, Zur Kodif. d. kan. Rs. 84 f.

[3] Für Rottenburg z. B. vgl. *Vogt*, Sammlung 578 ff. *Pfaff*, Gesetzeskunde 187 ff.

[4] Württ.: Volksschulgesetz v. 1836. Art. 78; Konkordat. Art. 7 (*Schneider*, Die part. KRsquellen 147); Gesetz v. 30. Jan. 1862. Art. 13 (*Vogt* a. a. O. 257 f.). *L. Golther*, Der Staat u. d. kath. Kirche i. Württ. (1874) 376 ff. *L. Gaupp*, Das Staatsrecht d. Königr. Württ. 2. Aufl. (1895) 389. Über d. Rechte d. Bischöfe betreff. d. Religionsunterricht i. d. Schulen d. einzelnen Staaten vgl. *Hinschius*, KR. IV, 603 ff. *B. Haller*, Die Aufgabe d. Staates u. d. Kirche bezügl. d. Religionsunterrichts i. d. deutsch. Volksschule. 1901.

[5] Paris ausgenommen. *Sägmüller*, Thätigk. u. Stell. d. Kard. (1896) 55 f.

[6] Trid. sess. V de ref. c. 1. Vgl. auch Teil II. S. 162.

[7] C. 1—3, X de magistr. V, 5.

[8] Württ. Konk. Art. 9. *Schneider* a. a. O. 148 f.

[9] Daher geht es zu weit, wenn in Art. 14 d. württ. Gesetzes v. 30. Jan. 1862 bestimmt wird, dafs geg. e. Lehrer a. d. kath.-theol. Fakultät d. Univ., dess. Lehrvorträge nach d. Urteil d. Bischofs wider d. Grundsätze d. kath. Kirchenlehre verstofsen, e. Verfügung nur v. d. Staatsregierung getroffen werden könne. *Vogt* a. a. O. 258.

§ 109.

Die Erhaltung der Lehre.

Zu d. Teil II, S. 331, A. 3 genannten älter. u. neuer. Litt. vgl. noch: *A. Arndt,* Die Vorschriften üb. d. Verbot u. d. Censur d. Bücher. 1900. Mehrere dies. Schriften sind Separatausgaben v. in Zeitschriften erschien. Aufsätzen. Solche erschienen sehr viele nach Erlafs der Konstitution „Officiorum ac munerum". Erwähnt sei ferner: *J. Fefsler,* Das kirchl. Bücherverbot. 1858. *F. H. Reusch* (Altkath.), Der Index d. verbot. Bücher. 1883 ff. *Ders.,* Die Indices librorum prohibitorum d. 16. Jhdts. 1886. *A. Arndt,* De libris prohibitis commentarii. 1895. *K. Hilgenreiner,* Die kirchl. Vorzensur u. d. Partikularrecht. 1901. — Index librorum prohibitorum SS. D. N. Leonis XIII. iussu et auctoritate recognitus et editus. 1900. — *L. van Efs,* Gedanken üb. Bibel u. Bibellesen. 1816. *J. B. Malou,* Das Lesen d. Bibel i. d. Landessprachen. A. d. Französ. übers. v. *L. Clarus.* 1848. *B. Welte,* Über d. Bibellesen i. d. Volkssprache (Th. Qsch. XXX [1848], 3 ff.). *A. Hölscher,* Über d. Lesen d. Hl. Schrift n. d. Satzungen d. kath. Kirche. 1885. *J. Hoffmann,* Die Hl. Schrift e. Volks- u. Schulbuch i. d. Vergangenheit. Soll sie dies auch i. d. Gegenwart u. Zukunft sein? 1902.

Die Kirche hat die Pflicht, die Lehre Christi wie zu verwalten, so auch zu erhalten[1]. Dieser Pflicht sucht sie zu genügen durch Verbot der communicatio in sacris mit den Ungläubigen und Häretikern und unter gewissen Umständen auch des bürgerlichen Verkehrs mit ihnen[2], durch Untersagen der Beteiligung an öffentlichen oder privaten Disputationen über den Gläuben seitens der Laien[3], durch Aufstellung von Glaubensbekenntnissen oder Symbolen[4] und Forderung der professio fidei nach einem solchen unter bestimmten Umständen[5].

Sodann sorgt die Kirche für Erhaltung des Glaubens durch Verurteilung von falschen Lehren seitens der allgemeinen Konzilien oder des Papstes oder der Congregatio Inquisitionis s. Sacri Officii und eventuell durch Definition der entgegenstehenden richtigen Lehre. Wer öffentlich oder privatim Sätze, die vom Apostolischen Stuhl unter Strafe der excommunicatio latae sententiae verworfen sind, lehrt oder

---

Anderseits ist hier gröfste Vorsicht geraten, weil sonst d. Staat d. theol. Fakultäten a. d. v. ihm unterhaltenen Universitäten aufheben könnte. Auch soll d. wissenschaftl. Freiheit e. akad. Lehrers nur wenn durchaus nötig eingeschränkt werden.

[1] Matth. 28, 18 ff. [2] Vgl. Teil I, S. 54 ff.

[3] C. 12, X de haeret. V, 7. C. 2, § 1 in VI^to de haeret. V, 5. Der Kleriker soll zu e. öffentl. Disputation mit Häretikern od. Schismatikern d. Erlaubnis d. Bischofs einholen.

[4] *Ph. Schaff,* Bibliotheca symbolica eccles. universalis. Ed. IV. 1884. *A. Hahn,* Bibliothek d. Symbole u. Glaubensregeln d. alt. Kirche. 3. Aufl. v. *G. L. Hahn.* 1897. *H. Denzinger,* Enchiridion symbol. et definition., quae de rebus fid. et mor. a concil. oecum. et summ. pontif. emanarunt. Ed. IX. ab *J. Stahl.* 1900.

[5] Vgl. Teil II, S. 222 f.

verteidigt, verfällt der dem Papste einfach reservierten Exkommunikation [1].

Ferner durch Proskription der dem Glauben oder den Sitten gefährlichen bereits erschienenen Bücher seitens der allgemeinen Konzilien, des Papstes, der Congregatio Inquisitionis und besonders der Congregatio Indicis vermittelst Setzung solcher Bücher auf den Index librorum prohibitorum. Auch die Bischöfe können und sollen ihre Untergebenen vor jeder Art schlechter Lektüre warnen und solche verbieten [2].

Die Kirche begann schon frühe, die Benützung apokrypher und die Lesung häretischer Bücher zu verbieten [3]. Ihrem Vorgange folgend haben die römischen Kaiser die Verbrennung häretischer Bücher befohlen [4]. Solches Verfahren hielten Kirche und Staat durch das ganze Mittelalter hin ein [5]. Nach Erfindung der Buchdruckerkunst entstanden Kataloge verbotener Bücher zunächst aufserhalb Roms [6]. Den ersten offiziellen römischen Index gab Paul IV. 1559 heraus [7]. Das Konzil von Trient setzte zu diesem Zwecke eine Kommission ein, überliefs aber dann das ganze Geschäft dem Papste [8]. Dementsprechend gab Pius IV. den tridentinischen Index 1564 heraus [9]. Derselbe zerfiel in zwei Teile und enthielt im ersten zehn allgemeine Regeln über die verbotenen Bücher, im zweiten einen alphabetischen Katalog von solchen. Die Regeln blieben in der Folge im allgemeinen unverändert. Der Index selbst wurde von folgenden Päpsten wiederholt herausgegeben und verändert, so von Klemens VIII. und Alexander VII. Am tiefsten hat Benedikt XIV. [10] und Leo XIII. [11] eingegriffen.

Weiterhin durch vorausgehende Zensur bestimmter Arten von erst erscheinenden Büchern.

---

[1] „Apost. Sed. moder." v. 12. Okt. 1869. I. 1. Die Verwerfung mufs durch d. Papst selbst erfolgt sein, nicht etwa durch e. Kongregation.

[2] Pius VII. „Esposizione dei sentimenti" v. 10. Aug. 1819. Nr. 27. Mandatum Leonis XII. v. 26. März 1825. S. C. Inq. 24. Aug. 1864.

[3] C. 3 (Gelas. I. a. 495—496?), D. XV. Über d. Echtheit d. sogen. Decretum Gelasianum *Th. Zahn*, Gesch. d. neutestam. Kanons II. 1 (1890). 259 ff. C. 1 (Stat. eccl. ant. c. 5), D. XXXVII.

[4] L. 3, § 3, C. de summ. trinit. I. 1. Nov. XLII, c. 1.

[5] C. 2, X de summ. trinit. I. 1. [6] *Reusch*, Der Index I. 5 ff. 87 ff.

[7] Die Konstitution dazu datiert v. 21. Dez. 1558.

[8] Sess. XVIII decr. de libr. delectu; Sess. XXV decr. de ind. libror. etc.

[9] „Dominici gregis" v. 24. März 1564.

[10] Gab e. ganz neuen Index heraus, nach dem d. späteren gefertigt sind, u. d. Instruktion „Sollicita et provida" v. 9. Juli 1753 als Norm f. d. Prüfung u. Zensurierung.

[11] „Officiorum ac munerum" v. 25. Jan. 1897 als Norm. Der neue Index folgte 1900. Dabei wurden d. auf d. Vatic. vorgebrachten Wünsche berücksichtigt. *Lämmer*, Zur Kodif. d. kan. Rs. 123.

Die ersten Spuren einer solchen Präventivzensur finden sich Ende des 15. Jahrhunderts. Anfangs des 16. führte sie nach dem Vorgang Innocenz' VIII. Alexander VI. für alle Druckwerke in den Erzdiözesen Köln, Mainz, Trier und Magdeburg [1], Leo X. aber für die ganze Kirche ein [2]. Nach dem Tridentinum [3] und der sich daran anschliefsenden Praxis mufste die bischöfliche [4], gratis zu erteilende Approbation eingeholt werden bei Edition der Heiligen Schrift und von Büchern „de rebus sacris". Nach weiteren päpstlichen Dekreten über Approbation namentlich von liturgischen und Andachtsbüchern [5] traf die Exkommunikation nur noch jene, welche ohne bischöfliche Approbation Bücher druckten und drucken liefsen, die über die Heilige Schrift handelten [6]. Die heutige Praxis normierte Leo XIII.

Endlich durch Vorschriften über das Bibellesen der Laien.

Während im Mittelalter kein allgemeines Verbot des Bibellesens seitens der Laien bestand [7], forderte die vierte Regel des römischen Index, dafs der Bischof oder Inquisitor das Lesen der Bibel in der Volkssprache nur jenen auf Gutachten des Pfarrers oder Beichtvaters erlaube, denen es nützlich sei. Klemens VIII. aber reservierte sich diese Befugnis. Benedikt XIV. endlich gestattete das Lesen von Bibelübersetzungen, welche entweder vom Apostolischen Stuhle approbiert, oder mit Anmerkungen aus den Schriften der heiligen Väter oder anderer gelehrter und frommer Männer versehen seien [8].

Die heutigen Büchergesetze der Kirche beruhen auf der Konstitution Leos XIII. „Officiorum ac munerum" vom 25. Januar 1897. Diese, welche die ganze Kirche verpflichtet und jede entgegenstehende Gewohnheit aufhebt [9], will auch alle andern hierüber ergangenen Gesetze beseitigen [10]. Ihr Hauptinhalt ist der nachfolgende:

1. Verboten sind aufser den im Index verzeichneten Büchern:

---

[1] „Inter multiplices" v. 1. Juni 1501.

[2] „Inter sollicitudines" v. 4. Mai 1515.

[3] Sess. IV decr. de editione et usu sacror. libror.

[4] Ordensleute müssen auch d. Erlaubnis ihrer Obern haben. Die 10. Regel d. römischen Index, die üb. d. Vorschriften Leos X. hinausging, ward aufser im Kirchenstaat nirgends beobachtet.

[5] Klem. VIII., Urb. VIII., Bened. XIV.

[6] „Apost. Sed. moder." v. 12. Okt. 1869. IV, 4. S. C. Inq. 22. Dez. 1880.

[7] C. 12, X de haeret. V, 7,

[8] S. C. Ind. 13. Juni 1757. Dabei ist im letzteren Fall d. bischöfl. Approbation für d. Ausgabe vorausgesetzt.

[9] Zwar enthält d. Gesetz keine hierauf bezügliche Klausel. Aber d. Gesetzgeber betont z. stark seine Absicht, vollständige Gleichheit in diesem Punkte i. d. ganzen Kirche herzustellen.

[10] Nur d. Bulle Bened. XIV. „Sollicita et provida" wird aufrecht erhalten.

a) alle Bücher, welche bis zum Jahre 1600 von den Päpsten oder den allgemeinen Konzilien verboten wurden, soweit sie nicht durch die Konstitution gestattet werden [1];

b) die Bücher der Apostaten, Häretiker, Schismatiker und aller Schriftsteller, welche Häresie oder Schisma verteidigen, oder die Grundwahrheiten der Religion untergraben [2];

c) alle Bücher nichtkatholischer Autoren, welche „ex professo" von der Religion handeln, aufser es steht fest, dafs sie nichts gegen den katholischen Glauben enthalten [3];

d) alle von Akatholiken besorgten Ausgaben des Urtextes und der alten Übersetzungen der Heiligen Schrift, auch wenn sie getreu und vollständig sind. Doch sind solche denjenigen gestattet, welche theologischen und biblischen Studien obliegen, wenn sie nur in der Vorrede oder in den Anmerkungen das katholische Dogma nicht angreifen. Das gleiche gilt von allen andern akatholischen Übersetzungen, sei es in der lateinischen oder einer fremden Sprache [4];

e) alle Ausgaben der Heiligen Schrift in der Volkssprache, auch wenn sie von Katholiken besorgt sind, aufser sie seien vom Apostolischen Stuhle approbiert, oder unter Aufsicht des Bischofs herausgegeben und mit Anmerkungen aus den Schriften der Väter und katholischer Gelehrter versehen. Verboten sind daher alle von Akatholiken besorgten Ausgaben in der Landessprache und besonders die der Bibelgesellschaften [5];

f) alle Bücher, welche „ex professo" obscöne Dinge behandeln. Die Klassiker alter oder neuerer Zeit, welche über solche Dinge handeln, sind nur jenen gestattet, welche berufshalber sie lesen müssen: jüngeren Leuten aber aber nur in expurgiertem Zustande [6];

g) alle Bücher, in welchen göttliche, heilige, kirchliche und Ordenspersonen oder solche Sachen geschmäht werden [7];

h) alle Bücher, in welchen abergläubische Dinge gelehrt oder empfohlen werden [8];

i) alle Bücher und Schriften, in welchen neue Erscheinungen, Offenbarungen u. s. w. und neue Andachten, wenn auch nur private, ohne Erlaubnis der kirchlichen Obern veröffentlicht werden [9];

k) alle Bücher, welche das Duell, den Selbstmord und die Ehescheidung als erlaubt, die Freimaurerei und ähnliche Gesellschaften als ungefährlich oder gar nützlich darstellen und die vom Apostolischen Stuhle verworfenen Irrtümer verteidigen [10];

---

[1] Nr. 1. [2] Nr. 2. [3] Nr. 3. 4.

[4] Nr. 5. 6. Die Einräumung erstreckt sich nicht „ad alumnos, qui in scholis sub ductu professoris textus hebraicos et graecos ab acatholicis editos legunt et vertunt". S. C. Ind. 21. Juni 1898.

[5] Nr. 7, 8. [6] Nr. 9. 10. [7] Nr. 11.

[8] Nr. 12. [9] Nr. 13. [10] Nr. 14.

l) alle Bilder von Jesus Christus, den Engeln und Heiligen, welche der kirchlichen Anschauung und Vorschrift widersprechen. Alle neuen Bilder bedürfen der bischöflichen Approbation [1];

m) alle apokryphen, verworfenen und widerrufenen Ablässe. Alle Ablafsverzeichnisse bedürfen der bischöflichen Erlaubnis [2];

n) alle liturgischen Bücher, welche mit dem authentischen Text nicht übereinstimmen [3];

o) alle Litaneien aufser den approbierten [4];

p) alle Gebet-, Andachts- und Erbauungsbücher, die nicht approbiert sind [5];

q) alle Zeitungen und Zeitschriften, welche die Religion oder die Sittlichkeit zu untergraben suchen. Um so weniger darf ein Katholik oder gar Kleriker in sie schreiben [6].

2. Wer aufser den bereits genannten Fällen verbotene Bücher lesen will, bedarf dazu der Erlaubnis des Apostolischen Stuhles. Derselbe erteilt solche durch die Congregatio Indicis oder Inquisitionis, in den Missionsgebieten durch die Propaganda und in Rom auch durch den Magister sacri Palatii. Die Bischöfe und die Prälaten mit quasiepiskopaler Jurisdiktion können aus eigener Gewalt nur für einzelne Bücher und im Notfalle die Erlaubnis geben, erhalten aber vom Apostolischen Stuhl weitgehende Vollmachten, von welchen sie jedoch nur mit Auswahl und aus guten Gründen Gebrauch machen sollen. In den von Rom gegebenen Vollmachten ist nicht die Erlaubnis enthalten, Schriften zu lesen, welche der Bischof speziell für seine Diözese verboten hat [7].

3. Der vorgängigen Zensur, näherhin der Approbation des Bischofs des Verlagsortes [8] unterliegen die zu druckenden Bücher, welche die Heilige Schrift, die Theologie, die Kirchengeschichte, das kanonische Recht, die natürliche Gotteslehre, die Ethik oder andere religiöse oder

---

[1] Nr. 15. [2] Nr. 16. 17. [3] Nr. 18.

[4] Nr. 19. [5] Nr. 20. [6] Nr. 21. 22.

[7] Nr. 23—26. Auch nach d. Quinquennalfakultäten kann d. Bischof d. Erlaubnis „ad tempus“ d. h. bis zum Widerruf geben. *Schneider,* Fontes iur. eccles. noviss. 83. — Nr. 27—29 geben Recht und Pflicht über Denunziation gefährlicher Bücher an.

[8] Nr. 35. „Approbatio librorum . . . pertinet ad ordinarium loci, in quo publici iuris fiunt (sc. libri).“ Doch könnte dieser d. Approbation auch d. Bischof des Autors oder Druckers überlassen. — Die Ordensleute bedürfen auch der Erlaubnis ihrer Obern. Nr. 36. — Die e. in Rom lebenden Autor dort gegebene Approbation genügt durchweg. Nr. 37. — Die Approbation ist gratis zu geben und vorn oder hinten im Buch einzudrucken. Nr. 36. 40. — Bestimmte Bücher bedürfen römischer Approbation; so die über Beatifikation und Kanonisation, Sammlungen d. Dekrete d. Kongregationen. Nr. 31—34.

sittliche Gegenstände behandeln, überhaupt alle Schriften, welche für Religion und Sittlichkeit ein spezielles Interesse haben[1]. Weltgeistliche sollen nicht einmal über profane Dinge Bücher publizieren, ohne ihren Bischof darüber beraten zu haben. Auch dürfen solche die Leitung von Zeitungen oder Zeitschriften nicht ohne Erlaubnis des Bischofs übernehmen[2].

4. Was die Strafen betrifft, so verfallen der ipso facto eintretenden, dem Papst speciali modo reservierten Exkommunikation alle jene, welche lesen, aufbewahren, drucken oder verteidigen Bücher von Apostaten und Häretikern, welche die Häresie verfechten, oder solche Bücher, die unter Anführung des Titels vom Papst selbst verboten worden sind, mag der Autor wer immer sein[3]. Die niemand reservierte Exkommunikation inkurrieren jene, welche ohne bischöfliche Erlaubnis drucken oder drucken lassen die Heilige Schrift oder Anmerkungen oder Kommentare zu derselben[4]. Gegen die Übertreter der übrigen Bestimmungen soll der Bischof mit Mahnungen, eventuell mit kanonischen Strafen vorgehen[5].

§ 110.

Die Kirche und die Schule.

Decr. Greg. IX. l. V, t. 5 de magistr. Const. Clem. L. V. t. 1.

Aus d. reich. prinzip. Litt.: *C. F. Krabbe*, De obligatione parochi instruendi iuventutem parochiae suae saltem in reb. fid. et mor. et de scholis parochialibus. 1842. *F. C. M. de Robiano*, De iure eccles. in universitates studiorum. 1863. *J. Lukas*, Der Schulzwang e. Stück modern. Tyrannei. 2. Aufl. 1865. *K. Zell*, Die modern. deutsch. Volksschule. 1867. *F. J. Knecht*, Zur Verständigung i. d. Schulreformfrage. 1868. *Ders.*, Die Freiheit d. Unterrichts. 1875. *Ders.*, Die Staatserziehung ist i. Prinzip verwerflich. 1880. *Ders.*, Die Staatserziehung ist i. ihr. Folgen verderblich. 1880. *Ders*, Die Lösung d. Schulfrage. 1881. *R. Gneist*, Die konfess. Schule. 1869. *Ders.*, Die Simultanschule. 1880. Gegen ihn: *Claison*, De schola confessionali iure Boruss. probata. 1870; *Bierling*, Die konfess. Schule i. Preufs. u. ihr Recht. 1885. *F. Riefs*, Der modern. Staat u. d. christl. Schule.

[1] Nr. 41.

[2] Nr. 42. Wie weit dann d. Bischof berechtigt ist, d. Presse selbst z. beeinflussen, ist schwer z. sagen. Jedenfalls dürfen sich d. kathol. Redakteure keine ehrfurchtslose Kritik üb. bischöfl. Anordnungen erlauben, noch notwendig gewordenen bischöfl. Weisungen widerstehen. Leo XIII. „Cum multa“ v. 8. Dez. 1882. Epist. ad archiep. Paris. v. 17. Juni 1885. Ep. ad archiep. Turon. v. 17. Dez. 1888.

[3] Nr. 47. Hier sind Bücher im strikten Sinne gemeint. S. C. Inq. 21. Apr. 1880. S. C. Ind. 27. Apr. 1880. S. C. Inq. 13. Jan. 1892. Die Bestimmung stammt aus „Apost. Sed. moder.“ her. Das Verbot mufs v. Papst selbst erfolgt sein.

[4] Nr. 48.

[5] Nr. 49. Nr. 38 u. 39 handeln v. d. Zensoren. Nr. 40—46 v. Druckern u. Verlegern.

1868. *P. Majunke,* Konfessionell oder konfessionslos? 1869. *Ders.,* Die konfessionslose Schule v. d. Richterstuhl d.Vernunft, d. Gesch. u. d. Gesetzes. 1870. *K. Sickinger,* Die Kommunalschulen. 1870. *J. Zwerger,* Die Volksschule i. ihr. Bezieh. z. Fam., Kirche u. Staat. 1871. *W. E. v. Ketteler,* Die Trennung d. Schule v. der Kirche. 1873. *Ders.,* Die Gefahren d. neu. Schulgesetzgebung. 1876. *L. v. Hammerstein,* Die Schulfrage. 2. Aufl. 1877. *G. M. Pachtler,* Das göttl. Recht d. Fam. u. Kirche auf d. Schule. 1879. *A. Jansen,* De facultate docendi s. de scholis institutiones iurid. 1885. *V. Cathrein,* Kirche u. Volksschule. 1896. *Ders.,* Moralphil. II (3. Aufl. 1899), 557 ff. *Kiene,* Die Volksschulfrage. 1897. *Th. Meyer,* Institutiones iur. natural. P. II (1900), p. 701 sqq. — A. d. reich. hist. Litt.: *Thomassin* P. I, l. 3, c. 3 sqq.; P. II, l. 1, c. 92 sqq. *J. F. Mone,* Schulwesen v. 13.—16. Jhdt. (Z. f. Gesch. d. Oberrheins I [1850], 257 ff.). *H. Heppe,* Gesch. d. deutsch. Volksschulwesens. 1858 ff. *Meister,* Die deutschen Stadtschulen u. d. Schulstreit i. MA. 1868. *H. J. Kämmel,* Gesch. d. deutsch. Schulwesens i. Übergang v. MA. z. Neuzeit. 1882. *F. A. Specht,* Gesch. d. Unterrichtswesens i. Deutschl. v. d. ältest. Zeiten b. z. Mitte d. 13. Jhdts. 1885. *J. Müller,* Vor- u. frühreform. Schulordnungen u. Schulverträge i. deutsch. u. niederländ. Sprache. Abt. 1 u. 2. Schulordnungen a. d. Jahren 1296—1523. 1885 f. *H. J. Schmitz,* Das Volksschulwesen i. MA. 1885. *H. Schonlau,* Geschichtliche Notizen üb. Volksschulen v. 9.—14. Jhdt. 1885. *M. Daisenberger,* Die Volksschulen i. d. zweit. Hälfte d. MAs. i. d. Diöz. Augsburg. 1885. *J. Lorenz,* Volkserziehung u. Volksunterricht i. spät. MA. 1887. *F. Koldewey,* Gesch. d. Schulwesens i. Braunschweig. 1891. *O. Denk,* Gesch. d. gallo-fränk. Unterrichts- und Bildungswesens. 1892. *B. Kaiser,* Gesch. d. Volksschulwes. i. Württ. 1895. *F. Tetzner,* Gesch. d. deutsch. Bildung u. Jugenderziehung v. d. Urzeit b. z. Errichtung d. Stadtschulen. 1897. *J. Janssen,* Gesch. d. deutsch. Volkes seit d. Ausgang d. MAs. I [18] (1897), 25 ff.; VII [12] (1893), 3 ff. *E. Michael,* Gesch. d. deutsch. Volkes v. 13. Jhdt. b. z. Ausgang d. MAs. II [3] (1899), 342 ff.; III [3] (1903), 3 ff. *G. Mertz,* Das Schulwesen d. deutsch. Reformation i. 16. Jhdt. 1901 ff. — Über d. Gymnasium: *Daniel,* Des études classiques dans la société moderne 1853. Deutsch v. *J. M. Gaisser.* 1855. *E. Stephinsky,* Die heidn. Klassiker als Bildungsmittel f. d. christl. Jugend. 1866. *J. Kleutgen,* Über d. alten u. neuen Schulen. 2. Aufl. 1869 (ist 2. Aufl. v.: *J. W. Karl,* Über d. alten u. neuen Schulen. 1846). *G. M. Pachtler,* Die Reform uns. Gymnasien. 1883. *Ders.,* Ratio studiorum et institutiones scholasticae Soc. Jes. 1887 sqq. *F. Paulsen,* Gesch. d. gelehrt. Unterr. auf d. deutsch. Schulen u. Universitäten v. Ausgang d. MAs. b. z. Gegenwart. 2. Aufl. 1896 ff. *B. Duhr,* Die Studienordnung d. Gesellschaft Jesu. 1896. *O. Willmann,* Didaktik als Bildungslehre I [3] (1903), 213 ff. — Üb. d. Universitäten: *F. K. v. Savigny,* Gesch. d. röm. Rechts i. MA. III (1834), 152 ff. *J. J. Döllinger,* Die Universitäten sonst u. jetzt. 1867. *H. Denifle,* Die Universitäten d. MAs. bis 1400. 1885 ff. (bis jetzt Bd. I). *G. Kaufmann,* Die Gesch. d. deutsch. Universitäten. 1888 ff. *H. Rashdall,* The universities of Europe in the middle ages. 1895. Weitere Litt. üb. Volkssch., Gym. u. Univers. bei *M. Kappes,* Lehrbuch d. Gesch. d. Pädagogik. 1898 ff. I, 265 ff.

In dem Auftrage Jesu Christi, seine Lehre allen Völkern zu verkündigen[1], ist namentlich die Pflicht der religiösen Unterweisung und Erziehung der Jugend enthalten. Die Kirche kommt dieser Verpflichtung nach durch die Katechese oder den Religionsunterricht. Aber

[1] Matth. 28, 18 ff.

über diesen hinaus hat sie Pflicht und Recht, auch allen übrigen Unterricht und Erziehung der Jugend zu überwachen, damit nicht durch sie der Glaube und die Sittlichkeit derselben geschädigt werde. So steht der Kirche ein gottverliehenes Oberaufsichtsrecht über die von wem immer gegründete und unterhaltene Schule, d. h. Unterrichts- und Erziehungsanstalt zu[1]. Die Kirche hat aber auch das Recht, selber Schulen zu gründen und zu unterhalten, nicht blofs zum Zweck der Katechese, sondern auch des übrigen Unterrichts. Die Schule ist nämlich eines der wichtigsten Mittel zur Förderung der Religion überhaupt, sowohl auf dem Gebiete der Wissenschaft, als auf dem der Erziehung. Deshalb hat die Kirche ein natürliches Recht auf Errichtung von Schulen verschiedenster Art, von der Volksschule bis zur Hochschule.

Von diesem Rechte hat dieselbe aber auch jederzeit den ausgiebigsten Gebrauch gemacht. Um die Taufkandidaten im Glauben zu unterrichten, entstanden die Katechumenenschulen. Auf christlichem Boden erst ist so die Idee eines allgemeinen Volksunterrichtes erwachsen. Die Lehrer für die Katechumenenschulen oder der Klerus selber wurde unterrichtet an den Katechetenschulen, deren hochberühmte vor allem in Alexandrien und Antiochien sich befanden, aber auch anderwärts. Die Aufgabe der letzteren wurde hernach im wesentlichen von den Kathedral-, Stifts- und Klosterschulen übernommen[2]. Doch wurden diese Schulen nicht blofs von den künftigen Klerikern besucht, sondern auch von solchen, welche Laien bleiben wollten (Externate). Für diese aber entstanden auch eigene Schulen, die sogen. Pfarrschulen. Deren Einrichtung hat Karl d. Gr. geboten[3]. Die Kirche allein aber konnte diese Gesetze durchführen[4]. War es dabei zunächst auf religiöse Unterweisung abgesehen, so wurde doch auch ausdrücklich Unterricht in den weltlichen Elementarfächern angeordnet. Soweit nun in den folgenden Jahrhunderten Schulen bestanden, standen sie unter der Leitung des Pfarrers und unter der Oberleitung des Bischofs, der diesen Teil seiner Amtstätigkeit durch den Domscholasticus, den Vorstand der Domschule, verwalten liefs. Dieser behauptete die Oberleitung auch über die seit dem 13. Jahrhundert vor allem in Deutschland aufkommenden zahlreichen Stadtschulen, bestellte oder bestätigte wenigstens die Lehrer an ihnen und hatte so das ganze Schulwesen der Diöcese in seiner Hand[5]. Dasselbe trug auch deswegen einen durchaus kirchlichen Charakter, weil gerade die Orden sich praktisch in den Schulen betätigten und weil die Theorie der Erziehung und des Unterrichts vor allem von den Klerikern gepflegt wurde.

[1] Syll. Nr. 45. 47. 48. [2] Vgl. Teil II, S. 161.

[3] Admonitio generalis a. 789, c. 72. Ed. *Boretius* (Mon. Germ. LL.) I, 59 sq.

[4] Capitula *Theod. Aurel.* (a. 797), c. 20. *Harduin*, Act. conc. IV, 916. Syn. v. Mainz a. 813, c. 45. L. c. IV, 1016. Syn. v. Châlons s. M. a. 813, c. 3. L. c. IV, 1032 sq.

[5] C. 3, X de vita et honest. cler. III, 1.

Einen neuen Aufschwung nahm das Volksschulwesen in der katholischen Kirche seit dem 16. Jahrhundert in Parallele zu der protestantischen Volksschule [1]. Dementsprechend bezeichnete auch der Westfälische Frieden die Schule als einen Annex der Kirche [2]. Dieser Zusammenhang blieb noch lange gewahrt. Der moderne Staat aber drängte sich mehr und mehr in die Volksschule ein und erklärt und behandelt sie jetzt als reine Staatsanstalt [3].

An Stelle der seit der zweiten Hälfte des Mittelalters infolge des Aufblühens der Universitäten mehr und mehr zerfallenden Dom-, Stifts- und Klosterschulen traten seit dem Aufleben des Humanismus Ende des Mittelalters die Gymnasien, Lyceen u. s. w. Auch sie waren in den katholischen Gebieten vermittelst der sie vielfach leitenden Orden gröfstenteils in der Hand der Kirche. Heutzutage aber sind die Gymnasien samt den neueren Real- und andern Mittelschulen fast durchweg blofse Staatsanstalten [4].

Die beiden ältesten und bedeutendsten Universitäten, die von Bologna und Paris entstanden im 12. und 13. Jahrhundert zunächst ohne Zutun von Kirche und Staat ganz von selbst. Die späteren Universitäten aber verdanken ihre Entstehung und Blüte vielfach kirchlicher und staatlicher Beihilfe. Vom Papste namentlich wurden einzelne errichtet, noch viel mehrere bestätigt, wenn auch diese päpstliche Bestätigung nicht notwendig war. Von ihm auch erhielten sie das Recht der Promotion namentlich in der Theologie und viele Privilegien für Lehrer und Hörer [5]. Noch das Tridentinum ordnete die Visitation der Universitäten durch den Bischof an [6]. Freilich ohne Erfolg. Auch sie sind nach und nach fast durchweg reine Staatsanstalten geworden.

Was nun die heutige Volksschule betrifft, so haben vor allem in Deutschland Eltern und Vormünder die staatliche Pflicht, ihre Kinder oder Pflegbefohlenen entweder bis zu einem gewissen Alter oder bis zur Erreichung eines bestimmten Mafses von Kenntnissen unterrichten zu lassen. Dieser Unterricht kann geschehen in einer öffentlichen Schule

---

[1] Vgl. *Hinschius,* KR. IV, 577 ff. [2] J. P. O. Art. V, § 31.

[3] Über die gegenwärt. Stellung d. einz. Staaten z. Schule vgl. vor allem: *Hinschius,* KR. IV, 582 ff.; sodann: *E. Löning,* Lehrb. d. deutsch. Verwaltungsrechts (1884) 733 ff. *G. Meyer,* Lehrb. d. deutsch. Verwaltungsrechts 1[2] (1893), 228 ff. *A. Petersilie,* Das öffentl. Unterrichtswesen i. deutsch. Reich u. i. d. übrig europ. Kulturländern I (1897), 302 ff. *Schneider,* Die part. KRsquellen 236. ff. 291 ff. 330 ff. 362 ff. 394 ff. 428 ff. u. s. f. Aus d. Sammlungen v. staatl. Gesetzen u. Verordnungen betreff. d. Volksschule sei nur erwähnt: *Mennel-Rieg-Schneiderhan,* Das Volksschulgesetz. Samml. d. württ. Volksschulgesetze. 1893.

[4] *A. Baumeister,* Die Einrichtung u. Verwaltung d. höheren Schulwesens i. d. Kulturländern v. Europa u. i. Nordamerika. Ist Bd. I, Abt. 2 in dessen Handb. d. Erziehungs- u. Unterrichtslehre f. höhere Schulen. 1897.

[5] *Schulte,* Das Recht d. Erteilung d. Befugnis z. Lehramte d. Theol. (missio eccles.) n. d. Gesch. u. n. d. gelt. Rechte d. kath. Kirche (A. f. k. KR. XIX [1868], 3 ff.).

[6] Sess. XXV de ref c. 2. Vgl. Teil II, S. 223.

oder in staatlich genehmigten Privatschulen oder durch private Personen, welche dem Staat ihre Befähigung zum Unterricht nachgewiesen haben, oder durch wen immer, wenn nur der staatlichen Kontrolle dargethan wird, dafs der Unterricht dem in der staatlichen Volksschule gleich steht. Es besteht also in Deutschland im allgemeinen die Schulpflicht oder der Schulzwang und das Schulmonopol im weiteren Sinn, d. h. alle Schulen müssen staatlich anerkannt sein. Bis zur Tyrannei des Schulmonopols im engeren Sinn oder der staatlichen Zwangsschule, d. h. bis dahin, dafs alle Kinder die Staatsschulen besuchen müssen, ist man bis jetzt nicht vorgeschritten. Die Staatsschule ist entweder konfessionell oder simultan oder konfessionslos. Eine konfessionelle Schule ist eine solche, in welcher den durchweg oder jedenfalls der bei weitem gröfseren Mehrzahl nach einer Konfession angehörigen Schülern der Religionsunterricht als Basis alles Unterrichts durch einen Geistlichen oder einen vom Bischof beauftragten Lehrer erteilt wird, in der auch alle Lehrer die Konfession der Schüler haben, der Gottesdienst von Lehrern und Schülern gemeinsam besucht wird, die Lehrbücher den kirchlichen Anforderungen entsprechen, die Lehrgegenstände unter sachgemäfser Rücksichtnahme auf die kirchliche Anschauung behandelt werden und die Orts- sowie die Bezirksschulinspektion in den Händen von Geistlichen sich befindet. In der Simultanschule befinden sich Kinder und Lehrer verschiedener Konfessionen, aber der Religionsunterricht ist obligatorisch und wird den Kindern je einer Konfession getrennt von einem Lehrer ihrer Konfession erteilt. In der konfessions- bezw. religionslosen Schule wird entweder gar kein Religionsunterricht erteilt, oder ein gemeinsamer für die Kinder aller Religionsparteien, welcher daher notwendig konfessionslos ist.

Die Kirche hat den Satz, dafs dem Staat allein das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen zukomme, verworfen[1]. Vielmehr schreibt sie sich ein natürliches, oder genauer göttliches und historisches Recht auf Errichtung von Schulen jeder Art, von Volks-, Mittel- und Hochschulen, sowie namentlich auch von Lehrerseminarien zu. Doch kann sie auf Gründung von Schulen verzichten, wenn solche vom Staat oder Privaten bereits errichtet worden sind. Sie hat dann aber ein Aufsichtsrecht über alle Schulen, in welchen katholische Kinder unterrichtet werden, dahingehend, ob diese Schüler theoretisch und praktisch in die Religion eingeführt werden, oder aber Schaden an ihrem Glauben nehmen. Im letzteren Fall mufs sie ihre eigenen Schulen gründen und die Eltern verpflichten, ihre Kinder dorthin zu

[1] Syllabus Nr. 45. 47. 48.

schicken. Das Urteil hierüber und entsprechende Veranstaltungen sind Sache des Bischofs [1]. An den Gymnasien und allen andern Mittelschulen mufs die Kirche wenigstens die Leitung des Religionsunterrichts beanspruchen [2]. An den Universitäten kann sie tatsächlich nur Forderungen erheben hinsichtlich der katholisch-theologischen Fakultäten [3].

Zweiter Abschnitt.

Die Verwaltung der potestas ordinis.

Erstes Kapitel.

Die Sakramente mit Ausnahme der Ehe. Die Sakramentalien.

§ 111.

Die rechtliche Seite der Sakramente.

Zur älter. Litt. üb. d. Sakramente i. allg. vgl.: *Scherer,* KR. II, 67; *Schanz,* Die Lehre v. d. hl. Sakr. d. kath. Kirche (1893) 1. *F. Brenner,* Geschichtl. Darstellung d. Verrichtung u. Ausspendung d. Sakr. 1818 ff. *J. Helfert,* Rechte i. Ansehung d. hl. Handlungen. 1843. *E. Seitz,* Darstellung d. kath. Kirchendisziplin in Ansehung d. Verwaltung der Sakr. 1850. *G. L. Hahn,* Die Lehre v. d. Sakr. i. ihr. gesch. Entwicklung b. z. Konzil v. Trient. 1864. *F. Probst,* Sakramente u. Sakramentalien i. d. drei ersten christl. Jhdten. 1872. *J. B. Franzelin,* Tractatus de sacramentis in genere. Ed. IV. 1888. *J. H. Oswald,* Die dogmat. Lehre v. d. hl. Sakr. d. kath. Kirche. 5. Aufl. 1894. *N. Gihr,* Die hl. Sakr. d. kath. Kirche. 1897 ff.; 2. Aufl. 1902 ff. *I. B. Sasse,* Institutiones theologicae de sacramentis ecclesiae. 1897 sqq. *Ch. Pesch,* Praelectiones dogmaticae. Tom. VI, VII de sacramentis. Ed. II. 1900.

Obgleich die Sakramente und Sakramentalien und auch die Liturgie vor allem in den Disziplinen der Dogmatik, Moral- und Pastoraltheologie respektive der Liturgik zu behandeln sind, so bieten sie doch auch eine rechtliche Seite dar und sind demgemäfs auch im Kirchenrecht zu traktieren. Das Kirchenrecht bestimmt unter Bezugnahme allerdings auf Dogmatik und Moral, wer der berechtigte und verpflichtete Spender der Sakramente und Sakramentalien, der berechtigte und verpflichtete Ordner und Vollzieher der Liturgie, sodann wer berechtigter und verpflichteter Empfänger der Sakramente und

---

[1] Pius IX. a. d. Erzbisch. v. Freib. v. 14. Juli 1864. Instr. d. Propag. f. Nordamerika 30. Juni 1875. Leo XIII. a. d. franz. Bisch. v. 8. Febr. 1884. Leo XIII. Encykl. „Militantis ecclesiae" v. 1. Aug. 1897; Encykl. v. 8. Dez. 1897 a. d. Episkopat v. Canada. Coll. Lac. s. v. Educatio, Schola. Kirchenlexikon [2] s. v. Schulfrage.

[2] Trid. sess. V de ref. c. 1. [3] Vgl. Teil II, S. 162 f. u. oben S. 404.

Sakramentalien sowie Teilnehmer am Gottesdienst ist. Ferner erzeugen einzelne Sakramente und Sakramentalien rechtliche Wirkungen oder sie sind die Voraussetzung für Erwerbung kirchlicher Rechte. Endlich hängt von der gültigen Spendung eines Sakraments oder Sakramentals die rechtliche Existenz und Wirkung derselben ab. Demgemäfs kommen für das Kirchenrecht hauptsächlich in Betracht der Spender, der Empfänger, Materie und Form und endlich die Wirkung der Sakramente. Bei andern Punkten lassen sich die Grenzen zwischen dem Kirchenrecht und den genannten Disziplinen nicht immer scharf ziehen.

§ 112.

Die Taufe.

Decr. Grat. C. I, q. 1. D. IV de cons. Decr. Greg. IX. l. III, t. 42 de bapt. et eius effect.; t. 43 de presbyt. non baptiz. Const. Clem. L. III, t. 15.

Zur ält. Litt. vgl.: *Scherer*, KR. II, 74; *Schanz*, Die Lehre v. d. heil. Sakramenten 203. *J. Corblet*, Histoire dogmat., liturg. et archéolog. du sacrement de baptême. 1882. *F. Wiegand*, Erzbischof Odilbert v. Mailand üb. d. Taufe. Ein Beitrag z. Gesch. d. Taufliturgie i. ZA. Karls d. Gr. 1899. *V. Ermoni*, L'histoire du baptême depuis l'édit de Milan (313) jusqu'au concile in Trullo (692) (Rev. d. quest. histor. LXIV [1898], 313 ss.). *L. Bourgeois*, Le baptême romain au IVe siècle. 1902. *De Puniet*, La liturgie baptismale en Gaule avant Charlemagne (Rev. d. quest. histor. LXXII [1902], 382 ss.). *A. Stärk*, Der Taufritus i. d. griech.-russ. Kirche, s. apost. Urspr. u. s. Entwickl. 1903. *Schanz* a. a. O. 303 ff. *Pesch*, Praelectiones dogmaticae[2] VI, 145 sqq.

Der ordentliche Spender der Taufe war ursprünglich der Bischof. Nur mit dessen Erlaubnis konnten auch Presbyter und Diakonen taufen[1]. Später erhielten dieses Recht die an den Taufkirchen angestellten Priester. So ist das Taufen heute das Recht des Pfarrers[2]. Ohne dessen Genehmigung darf kein anderer Priester die feierliche Taufe vornehmen. Der Diakon soll nur dann, wenn ein Priester nicht zu haben ist, mit Erlaubnis des Bischofs oder Pfarrers die feierliche Taufe spenden[3]. Im Notfalle aber kann jeder Mensch[4], auch der Häretiker[5]

[1] Matth. 28, 19. *Tertull.* De baptism. c. 17.

[2] Vgl. Teil II, S. 373 f. Rit. Rom. tit. II, c. 1, n. 12.

[3] C. 13 (Gelas. I. a. 494), D. XCIII. C. 19 *(Isid. Hispal.)*, D. IV de cons. *J. Doubrava*, Der Diakon als Spender d. Taufe (A. f. k. KR. LXII [1889], 99 ff.).

[4] C. 97, § 3 (*Aug.* Contra ep. Parmen. l. 2, c. 13), C. I, q. 1. C. 7 (Joh. VIII. a. 879), C. XXX, q. 1. C. 21 (*Aug.* ad Fortun.), D. IV de cons.

[5] C. 51, 57 (Leo I. a. 458), C. I, q. 1. C. 40 (*Aug.* De bapt. l. 1, c. 1, n. 2). 109 (Syn. v. Arles I, a. 314, c. 8), D. IV de cons. Trid. sess. VII de bapt. can. 4. *W. Mattes*, Die Ketzertaufe (Th. Qsch. XXXI [1849], 571 ff.). *J. Ernst*, Die Ketzertaufangelegenheit i. d. altchristl. Kirche nach Cyprian (Forsch. z. christl. Litt.- u. Dogmengschte Bd. II, H. 4). 1901.

und Ungläubige[1], taufen, wenn nur die notwendige Materie und vorgeschriebene Form angewandt wird[2] und die „intentio faciendi, quod facit ecclesia“ vorhanden ist[3]. Doch haben dabei unter sonst gleichen Umständen Christen vor Nichtchristen, Kleriker vor Laien, Männer vor Weibern den Vorzug[4]. Besonders häufig kommen Hebammen in die Lage, die Nottaufe erteilen zu müssen. Daher haben die Bischöfe dafür zu sorgen, dafs dieselben über ihre Erteilung durch die Pfarrer unterrichtet werden[5]. Sich selbst kann niemand taufen[6]. Hier tritt die Begierdetaufe an Stelle der Wassertaufe, die auch durch die Bluttaufe ersetzt werden kann[7].

Empfangen kann die Taufe jeder noch ungetaufte Mensch. Bei den Erwachsenen ist hierzu nötig Kenntnis des Glaubens, Reue über die Sünden und Verlangen nach der Taufe. Zum Zweck der Vorbereitung der Erwachsenen auf die Taufe bestand in der alten Kirche das Katechumenat[8]. Aber auch die Kinder können nach uraltem kirchlichem Gebrauche getauft werden und seit dem 5. Jahrhundert kam die Kindertaufe in allgemeine Übung[9]. Voraussetzung ist, dafs sie leben, menschliche Gestalt haben und wenigstens zum Teil geboren sind. Zweifelt man am Leben, so ist bedingt zu taufen[10]. Eigentliche Monstra können nicht, dubiöse Bildungen nur bedingungs-

---

[1] C. 59 *(Isid. Hispal.?)*, C. I, q. 1. C. 24 (Nicol. I. a. 866), 31 (*Aug.* De bapt. l. 7, c. 53, n. 101), D. IV de cons. C. 1, § 4, X de summ. trinit. I, 1.

[2] C. 1, § 4, X de summ. trinit. I, 1. C. 5, X h. t. III, 42. Trid. sess. VII de bapt. can. 2.

[3] Trid. sess. VII de bapt. can. 4.

[4] Rit. Rom. tit. II, c. 1, n. 13.

[5] Rit. Rom. tit. II, c. 1, n. 13. Bened. XIV. „Postremo“ v. 28. Febr. 1747. § 31. S. C. Conc. 12. Mai 1753. *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 46, n. 7. Für d. Diöz. Rottenburg vgl. *Pfaff*, Gesetzeskunde 273 f. Siehe auch *J. Schüch*, Handb. d. Pastoraltheologie, 12. Aufl., hrsg. v. *V. Grimmich* (1902), 670 ff.

[6] C. 4, X h. t. III, 42.

[7] C. 34 (*Aug.* De bapt. l. 4, c. 22, n. 29), 37 *(Aug.?)*, D. IV de cons. C. 2, X de presb. non bapt. III, 43. *Schanz*, Die Lehre v. d. heil. Sakr. 267 ff.

[8] Über d. Katechumenat vgl. oben S. 403; dazu: *Funk*, Kgschte[4] 54 ff. 168 f.; *Knöpfler*, Kgschte[8] 97 f. 109. 210.

[9] C. 5 (Syn. v. Toledo IV a. 633, c. 57), D. XLV. C. 3, X h. t. III, 42. Trid. sess. VII de bapt. can. 12—14. *Funk* a. a. O. 168 f. *Knöpfler* a a. O. 98. *Schanz* a. a. O. 258 ff.

[10] Über die Taufe v. Frühgeburten u. totgeborn. Kindern: *X. Florentinius*, Disputatio de ministrando bapt. humanis foetibus abortivorum. Lugd. 1668. *J. E. Pruner*, Lehrb. d. Pastoraltheol. (1900 f.), I, 153. *F. X. Thalhofer*, Taufe totgeb. Kinder (Theol.-prakt. Monatsschrift X [1900], 248 ff.). Die Taufe d. Abortivfötus (Köln. Pastoralblatt XXXVI [1902], 9 ff.).

weise getauft werden[1]. Zum Teil nur geborene Kinder, bei denen Gefahr ist, dafs sie den Geburtsakt nicht überleben werden, sollen, wenn sie auf das Haupt als den vorzüglichsten Körperteil getauft werden können, unbedingt, auf ein anderes Glied aber bedingt getauft werden. Im letzteren Falle ist die Taufe bedingt zu wiederholen[2]. Überhaupt ist die Taufe bedingt zu wiederholen, wenn an der Thatsache oder Gültigkeit der ersten Taufe nach vorausgegangener sorgfältiger Untersuchung vernünftig gezweifelt wird[3]. Andernfalls ist wegen des durch die Taufe eingeprägten character indelebilis die Wiedertaufe null und nichtig und ihre bewufste Wiederholung ein kirchliches Verbrechen, das die Irregularität des Wiedertäufers und aller Schuldigen im Gefolge hat[4].

Christliche Eltern sind, nachdem heutzutag hierin jeder staatliche Zwang weggefallen ist[5], wenigstens moralisch verpflichtet, ihre Kinder taufen zu lassen. Wer daher von solchen stammt oder unter Christen auferzogen wurde, gilt solange als getauft, bis das Gegenteil bewiesen ist[6]. Findelkinder aber sind ohne weiteres bedingt zu taufen, selbst wenn ein Attest über die erhaltene Taufe bei ihnen gefunden würde, wofern dieses nicht volle Gewifsheit über die stattgehabte Taufe bietet[7]. Die Kinder Un- oder Andersgläubiger, insbesondere

[1] Rit. Rom. tit. II, c. 1, n. 18 sqq., wo auch d. etwaigen Formeln hiezu angegeben sind.

[2] Rit. Rom. tit. II, c. 1, n. 16. S. C. Conc. 12. Juli 1794. *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 42, n. 4. S. C. Conc. 16. März 1897. Die Form bei solcher Wiedertaufe ist: Si non es baptizatus, ego te baptizo. C. 2, X h. t. III, 42. Rit. Rom. l. c. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 7, c. 5. *Moy*, Die Nottaufe während d. Geburt d. Kindes (A. f. k. KR. XIV [1865], 44 ff. Vgl. auch Theol.-prakt. Qsch. LVI [1903], 137 ff.). Mit d. Taufe d. Mutter ist nicht auch d. Kind getauft. C. 115 *(Isid. Hispal.)*, D. IV de cons. Ist d. Mutter gestorben, ehe d. Kind geboren wurde, so ist d. Mutterleib z. öffnen, um d. Kind taufen z. können. Rit. Rom. tit. II, c. 1, n. 17. S. C. Inq. 13. Dez. 1899.

[3] Rit. Rom. tit. II, c. 1, n. 9. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 7, c. 6. Erl. d. bisch. Ordin. Rottenb. v. 22. Mai 1849. *Vogt*, Sammlung 662. *F. W. Woker*, Die bedingungsw. z. spend. Taufe (Der kath. Seelsorger IV [1892], 20 ff.). *J. Eiselt*, Die Bedingnistaufe (Theol.-prakt. Qsch. XXXVIII [1885], 61 ff.). Über d. Alter d. bedingungsweise gespendeten Taufe *Schanz*, Die Lehre v. d. heil. Sakr. 237.

[4] Trid. sess. VII de bapt. can. 11. 13. Vgl. Teil II, S. 169.

[5] Paragraph 2 d. RGs. v. 6. Febr. 1875 erklärt, d. kirchl. Verpflichtungen in Bezug auf d. Taufe nicht berühren zu wollen.

[6] C. 3, X de presbyt. non bapt. III, 43.

[7] C. 110 (Greg. II. a. 726), D. IV de cons. S. C. Conc. 15. Jan. 1725. *Richter-Schulte* l. c. p. 42, n. 2. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 7, c. 6, n. 5. Partik. verschied. Praxis: Coll. Lac. IV, 114; V, 161; VI, 1[illegible]3.

der Juden, dürfen ohne den ausdrücklichen Konsens ihrer Eltern oder deren Stellvertreter nicht getauft werden[1]. Dagegen dürfen dieselben auch ohne diese Einwilligung getauft werden, wenn sie in sichtlicher Todesgefahr schweben, oder von ihren Eltern ausgesetzt oder verstofsen wurden[2]. Aber sie müssen in diesem Falle ihren Eltern ganz weggenommen und christlich erzogen werden[3]. Tritt einer der ungläubigen Gatten zum Christentum über, so folgen ihm trotz des Widerspruchs des ungläubigen Eheteils in favorem fidei christianae alle noch nicht über sieben Jahre alten Kinder[4]. Haben die Kinder der Ungläubigen das siebente Lebensjahr zurückgelegt, so kann deren Taufe auch ohne elterliche Einwilligung erfolgen, wenn sie mit freiem Willen danach verlangen[5]. Aber es ist bischöfliche Erlaubnis dazu einzuholen, wie überhaupt bei der Taufe Erwachsener[6].

Es sind jedoch alle diese kirchlichen Bestimmungen, soweit sie mit der modernen staatlichen Gesetzgebung im Widerspruch stehen, heute nicht mehr durchführbar. Nach letzterer folgt das Kind der Religion seiner Eltern, hat die Verstofsung keine Rechtskraft, kann die eheliche Mutter nicht gegen end Willen des Vaters die Kinder einer andern Religion zuführen, und hat endlich das Kind selbst keine Bestimmung darüber, ob es sich taufen lassen wolle, ehe es die staatlich festgesetzten Diskretionsjahre erreicht hat[7].

Zu spenden ist die Taufe in feierlicher Weise nach den Vorschriften des Rituale. Materia remota ist natürliches Wasser[8]. Zur erlaubten Spendung der feierlichen Taufe ist geweihtes Taufwasser an-

[1] Das geltende KR. in dies. u. den folg. Punkten hat zusammengefafst Bened. XIV.: „Postremo“ v. 28. Febr. 1747; „Probe te“ v. 15. Dez. 1751. Der Konsens mufs sich auch auf die nachfolg. christl. Erziehung erstrecken. „Postremo“. § 18. S. C. Inq. 26. Aug. 1885; 19. Jan. 1886.

[2] C. un. X de infant. expos. V, 11. „Postremo“. § 8—10. „Probe te“. § 10. S. C. de Prop. Fide 18. Juli 1892.

[3] C. 13 in VI^to^ de haeret. V, 2. „Postremo“. § 25 ff. Über d. Mortarafall *Moy* im A. f. k. KR. III (1858), 644 ff.

[4] C. 10 (Syn. Tolet. IV a. 633, c. 63), C. XXVIII, q. 1. C. 2, X de convers. infid. III, 33. „Postremo“. § 15 ff.

[5] C. 2, X de convers. infidel. III, 33. S. C. Conc. 16. Juli 1639. *Richter-Schulte* l. c. p. 47, n. 9. „Postremo“. § 32.

[6] Rit. Rom. tit. II, c. 3, n. 3. *Vogt* a. a. O. 662 f.

[7] Im Interesse des Staatswohls kann der Staat nicht gestatten, dafs Eltern ihr Kind religionslos erziehen. *Scherer*, KR. II, 36 f. *E. Nitze*, Die relig. Erziehung d. Kinder u. deren Teilnahme a. Schulreligionsunterricht (D. Z. f. KR. VIII [1898], 159 ff.). Vgl. auch A. f. k. KR. LXXIII (1895), 292[2]. 312 ff.

[8] Joh. 3, 5. C. 5, X h. t. III, 42. Trid. sess. VII de bapt. can. 2. Rit. Rom. tit. II, c. 1, n. 3. In Todesgefahr kann d. Kind i. Mutterleib auch mit Chlorwasser getauft werden. S. C. Inq. 21. Aug. 1901.

zuwenden[1]. Materia proxima ist die dreimalige Abwaschung (ablutio) mit Wasser. Diese Abwaschung geschah anfänglich in der Regel durch Untertauchung (immersio), aus Gründen aber auch durch Begiefsung (infusio) oder Besprengung (aspersio). Seit dem 13. Jahrhundert kam in der abendländischen Kirche die Untertauchung mehr und mehr in Abgang und trat an deren Stelle die dreimalige Begiefsung des Hauptes in Kreuzesform[2]. Die Form sind die gleichzeitig ausgesprochenen Worte: Ego te baptizo in nomine Patris etc.[3] Dazu kamen schon frühe eine Reihe von Gebeten, Beschwörungen und Zeremonien, welche, wenn der wesentliche Taufakt, wie bei der Nottaufe, bereits vorausgegangen ist, nachzuholen sind[4].

Bezüglich des Ortes der Taufe war in der alten Kirche nichts vorgeschrieben. Sie geschah in Flüssen, Teichen, Seen und Meeren. Später wurde sie namentlich in den bei den Kirchen errichteten Taufkapellen, den Baptisterien, gespendet[5]. Heute ist der Ort der Taufe die Pfarrkirche, in welcher sich der Taufstein befindet[6]. Das Recht der Haustaufe haben nur die reges et principes[7]. Doch ist sie gemeinrechtlich auch bei den andern Ständen erlaubt, wenn die Not es erfordert[8]. Überdies kann der Bischof sie gestatten[9]. Es bestehen denn auch Vorschriften in den einzelnen Diözesen hierüber[10]. So können in der Diözese Rottenburg die Eltern die Haustaufe von Oktober bis Ende April und in über eine halbe Stunde von der Pfarrkirche entfernten Filialen das ganze Jahr hindurch verlangen[11].

[1] *Tertull.* De bapt. c. 4. 6. *Cypr.* Ep. 70. 1. C. 71 (*Ambr.?* De sacram. l. 2, c. 5), D. IV de cons. Rit. Rom. tit. II, c. 1, n. 4 sqq.

[2] *Tertull.* Advers. Prax. c. 26. C. 78 sqq. D. IV de cons. Rit. Rom. tit. II, c. 1, n. 10 sqq. *Funk*, Kgschte[4] 54. 169. 414. *Ders.*, Die Entstehung d. heut. Taufform. Abh. u. Unters. I (1897), 478 ff. *Knöpfler*, Kgschte[3] 99. 210. 518. *Schanz*, Die Lehre v. d. heil. Sakr. 215 ff., wo alles üb. Materie u. Form z. finden.

[3] Matth. 28, 19. C. 24 (Nicol. I. a. 866), 83. 86 (Zachar. I. a. 746, 748), D. IV de cons. C. 1. 5. X h. t. III, 42. Rit. Rom. tit. II, c. 1, n. 8 sq. *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 46, n. 7.

[4] C. 53 (Coelest. I. a. 431). 61—70. 87—91. D. IV de cons. C. 1. § 6, X de sacr. unct. I. 15. *Schanz* a. a. O. 278 ff.

[5] *Funk*, Kgschte[4] 54. 169. 184. *Knöpfler* a. a. O. 98. 210.

[6] Rit. Rom. tit. II, c. 1, n. 28.

[7] C. un. in Clem. h. t. III, 15. [8] C. un. cit. in Clem.

[9] S. C. Rit. 27. April 1877. S. C. Conc. 20. Jan. 1894.

[10] Coll. Lac. III, 928; IV, 527. 1184; V, 161. 348. 490. 649. 814.

[11] *Vogt*, Sammlung 656 ff. *Pfaff*, Gesetzeskunde 444 f. Die Ceremonien dürfen dabei nicht v. d. Taufe getrennt u. später i. d. Kirche nachgeholt werden. *Pruner*, Pastoraltheol. I, 158. Die Haustaufe u. ihre Geschichte i. Deutschl. (Köln. Pastoralbl. XXXVI [1902], 116 ff.).

Feierliche Taufzeiten waren in den ersten Jahrhunderten Ostern und Pfingsten, näherhin die Vigil dieser Feste. Im Orient kam später die Vigil von Epiphanie und anderwärts kamen noch andere Feste als Taufzeiten hinzu. Im Notfall aber konnte zu jeder Zeit getauft werden. Allein mit der Kindertaufe schwanden diese Taufzeiten mehr und mehr, bis sie seit dem 13. Jahrhundert ganz in Abgang kamen[1]. Nur die Taufwasserweihe an der Vigil von Ostern und Pfingsten ist noch geblieben[2]. Das Rituale Romanum verlangt auch, dafs etwaige Taufen von Erwachsenen auch jetzt noch womöglich zu Ostern und Pfingsten stattfinden sollen[3]. Die Kinder aber seien zu taufen: quam primum fieri poterit[4]. Und Partikularsynoden bestimmen noch genauer, dafs dies zu geschehen habe innerhalb zweier bis acht Tage nach der Geburt[5].

Waren selbst bei der Taufe der Erwachsenen Paten gebräuchlich[6], so mufste das noch viel mehr bei den Kindern der Fall sein[7]. Bei diesen haben die Taufpaten das Verlangen nach der Taufe auszudrücken, das Glaubensbekenntnis abzulegen und die christliche Erziehung des Täuflings zu versprechen. Daher heifsen sie sponsores oder fideiussores. Zum Zeichen dessen sollen sie den Täufling bei der Taufe irgendwie halten, woher sie auch susceptores oder tenentes genannt werden[8]. Wegen der Mitwirkung bei Schaffung des neuen geistlichen Lebens des Täuflings werden sie auch als patrini, matrinae, compatres, commatres[9] bezeichnet. Das Recht, die Paten zu bestellen, haben die Eltern oder deren Stellvertreter, eventuell der Pfarrer. Sie müssen als solche ausdrücklich bezeichnet werden. Nach dem Tridentinum soll nur ein Pate, und zwar gleichen Geschlechts wie der Täufling, oder höchstens zwei, aber verschiedenen Geschlechts, funktionieren[10]. Die Zahl der Ehrenpaten aber ist nicht beschränkt. Nach dem Rituale Romanum dürfen nicht Pate sein: des Glaubens

---

[1] C. 11—18, D. IV de cons. *Funk* a. a. O. 54. 169. 414. *Knöpfler* a. a. O. 98. 210.

[2] Rit. Rom. tit. II, c. 1, n. 4.

[3] Tit. II, c. 1, n. 27; c. 3, n. 4 sqq. [4] Tit. II, c. 1, n. 15.

[5] Coll. Lac. V, 18. 162. 348. 489. 643. 813. Die Hebamme darf taufen, wenn sie positiv befürchtet, es möchte d. Kind ohne Taufe sterben, weil d. Eltern d. Empfang derselben hinausschieben. S. C. Inq. 13. Jan. 1899.

[6] *Tertull.* De bapt. c. 18. *A. Nägle,* Die kirchl. Patenschaft b. Taufe u. Firmung (Theol.-prakt. Monatsschrift X [1900], 231 ff.).

[7] C. 77 *(Aug.)*, D. IV de cons.

[8] Eingehend hierüber *J. Schnitzer,* Katholisches Eherecht (1898) 427.

[9] C. 5 (Paschal. II.), C. XXX, q. 3.

[10] Sess XXIV de ref. matr. c. 2. C. 101 (Pseud.-Leo), D. IV de cons. C. 3 in VI^to^ de cognat. spirit. IV, 3.

Unkundige, Ungefirmte[1], Unmündige, Wahnsinnige. Weiterhin bezeichnet dasselbe als zur Patenschaft unfähig die Ungläubigen, die Häretiker[2], die öffentlich Exkommunizierten, die persönlich Interdizierten, die öffentlichen Sünder, die kirchlich und bürgerlich Ehrlosen, die Regularen[3]. Partikularrechtlich sollen auch nicht Pate sein die Weltgeistlichen[4] und selbstverständlich nicht solche, welche in gemischter Ehe mit akatholischer Kindererziehung leben[5]. Dafs die Eltern nicht zugleich Pate sein können, ist klar[6]. Der taufende Geistliche ist verpflichtet, vor der Taufe sich über die Qualifikation der Paten zu vergewissern[7].

Dem Täufling wird ein von den Eltern bezw. den Paten geschöpfter Name, womöglich eines Heiligen, gegeben[8].

Zum Schlufs hat der Pfarrer jede von ihm vorgenommene Taufe unter Angabe der Namen des Täuflings, der Eltern und der Paten in das Taufregister einzutragen. Ist die Taufe durch einen andern Priester als den Pfarrer gespendet worden, so soll auch dies bemerkt werden[9].

§ 113.

Der Austritt, Rücktritt und Übertritt in die Kirche.

A. B. Schmidt, Der Austritt a. d. Kirche. 1893. *K. A. Geiger*, Die Wahl d. Glaubensbekenntnisses n. bayer. Rechte. 1899. *E. Eck*, Die Begründung d. kirchl. Mitgliedschaft n. kanon. u. bayer. Rechte. 1900.

I. Durch die Taufe wird man Mitglied der katholischen Kirche. Und diese Mitgliedschaft ist gemäfs dem durch die Taufe eingeprägten

---

[1] C. 102 (Poenit. *Theod.*), D. IV de cons.

[2] S. C. Inq. 17. Sept. 1871; 27. Juni 1901. Eventuell ist d. Taufe ohne Paten z. vollziehen. S. C. Inq. 3. Mai 1893. Wohl aber können Akatholiken als Taufzeugen funktionieren. *Vogt*, Sammlung 663. Zu streng verneint das *Laurin* (Theol.-prakt. Qsch. XXXVIII [1885], 9 ff.).

[3] Rit. Rom. tit. II, c. 1, n. 22 sqq. S. C. R. 15. Febr. 1887.

[4] Coll. Lac. V, 492; VI, 11. [5] Ibid. V, 19. 492.

[6] Anfänglich scheinen auch d. Eltern Pate gewesen zu sein. Seitdem aber d. Patenschaft d. geistl. Verwandtschaft bewirkte, wurde es verboten. Syn. v. Mainz a. 813, c. 55. *Harduin*, Act. conc. IV, 1016.

[7] Trid. sess. XXIV de ref. matr. c. 2.

[8] Rit. Rom. tit. II, c. 1, n. 54. *J. Freisen*, Wer ist berechtigt, d. Täufling d. Namen z. geben? (Theol.-prakt. Qsch. XLV [1892], 381 ff.). *Klein*, Passende u. unpassende Taufnamen (Theol.-prakt. Monatsschrift X [1900], 191 ff.). *G. Neckermann*, Über d. Recht, d. Täufling d. Namen z. geben. (Ebd. 349 ff.)

[9] Trid. sess. XXV de ref. matr. c. 2. Rit. Rom. tit. X, c. 3. Über etwaige weitere Vermerke ebenda. Im einzelnen bestehen Diözesanvorschriften hierüber. *Vogt* a. a. O. 260 ff. 785. *Pfaff*, Gesetzeskunde 57 ff. Dafs d. Taufbücher d. Bedeutung öffentlicher Urkunden haben siehe Teil II, S. 381, A. 1.

character indelebilis unverlierbar[1]. Es ist also nach der Dogmatik und dem kanonischen Recht ein völliger Austritt aus der katholischen Kirche undenkbar, und der Versuch dazu ist ein schweres kirchliches Verbrechen[2].

Staatsrechtlich aber gilt, dafs keine Kirche ihre Glieder nach Erreichung des Diskretionsalters verhindern darf, aus ihr auszuscheiden, und zwar auch ohne sich einer andern religiösen Gemeinschaft anschliefsen zu müssen.

In Württemberg hat der aus der Kirche Austretende die Erklärung seines Austrittes schriftlich oder mündlich bei dem Vorsitzenden des Kirchenstiftungsrates anzuzeigen. Dieser hat darüber eine Bescheinigung auszustellen. Die Erklärung des Austrittes tritt nach vier Wochen in Kraft. In andern Staaten bestehen ähnliche Bestimmungen[3].

II. Nach kanonischem Recht gehören der katholischen Kirche auch an die Mitglieder der andern christlichen Konfessionen, sofern ihnen die Taufe gültig gespendet wurde. Thatsächlich aber und nach den Staatsgesetzen unterstehen die getauften Andersgläubigen der Kirche dann und insoweit nicht, als sie von ihren Eltern oder deren gesetzlichen Stellvertretern in einer andern christlichen Konfession erzogen werden, oder namentlich nach erreichten Jahren der Vernunft, näherhin den Diskretionsjahren sich von der Kirche lossagen und zu einer abweichenden Konfession bekennen. Wollen nun solche Personen die aktive Rechtsfähigkeit in der Kirche wiedererwerben, so müssen sie einen Akt der Unterwerfung vornehmen, der nicht als Übertritt, sondern sachgemäfs als Rücktritt zur Kirche bezeichnet wird. Dieser Rücktritt kann an sich nicht in der Setzung des Taufaktes bestehen, sondern vielmehr von solchen Handlungen, welche bekunden, dafs der Betreffende die Lehre der Kirche für wahr halte und fortan als deren Glied auch äufserlich betrachtet sein wolle. Voranzugehen hat der Konversion ein Unterricht in der Lehre der Kirche. Sodann ist zur Aufnahme in die Kirche die Genehmigung des Ordinariats einzuholen. Zugleich ist die Bitte beizufügen, den Konvertiten ab haeresi formali in utroque foro absolvieren

[1] Trid. sess. VII de bapt. can. 4, 7, 8. Vgl. Teil I, S. 56.

[2] X de apostat. haeret. schismat. V, t. 7. 8. 9. „Apost. Sed. moder." v. 12. Okt. 1869. I, 2. 4.

[3] Art. 43, Abs. 5 d. Ges. v. 14. Juni 1887. Ord.-Erl. v. 27. Dez. 1892. *Pfaff* a. a. O. 315 f. Preufsen: Ges. v. 14. Mai 1873. § 1. Bayern: Plen.-Entsch. d. Verwaltungsgerichtshofes v. 23. Okt. 1889. *Eck* a. a. O. 111. Baden: Ges. v. 26. Juli 1888. Art. 18. Hessen: Ges. v. 10. Sept. 1878. *Schneider*, Die part. KRsquellen 257 f. 361. 404. Über rechtl. Form u. rechtl. Wirkung d. Austrittes a. d. Kirche handelt § 3 u. 4 d. Toleranzantrags d. Centrums, d. Reichstag vorgelegt i. d. Sess. 1900/01. Vgl.: Der sogen. Toleranzantrag (A. f. k. KR. LXXXII [1902], H. 2, S. 1 ff.). Ebd. S. 293 ff. e. Samml. d. hierüber i. d. einz. deutsch. Staaten gelt. Gesetze.

zu dürfen. Eventuell ist auch um die Erlaubnis zur bedingten oder unbedingten Spendung der Taufe nachzusuchen[1]. Der Akt selbst kann sich in dreifacher Weise vollziehen. Ist die Taufe absolut zu spenden, so ist nur die professio fidei abzulegen, nicht aber hat eine Abschwörung der Irrlehre und Lossprechung von der Exkommunikation stattzufinden. Ist aber die Taufe bedingungsweise zu wiederholen, so findet zunächst die Abschwörung oder die professio fidei, dann die bedingte Taufe und endlich die Beicht mit bedingter Lossprechung von der Exkommunikation statt. War aber die Taufe gültig, so ist nur nötig abiuratio seu fidei professio und absolutio a censuris[2].

Wie den Austritt so normieren die Staatsgesetze auch den Rücktritt zur Kirche. Die Aufnahme darf erst erfolgen, nachdem der Austritt Rechtskraft erlangt hat. Sodann ist das Diskretionsalter gefordert. Dieses ist das vollendete 14.[3] oder 16.[4] oder 18.[5] oder gar 21.[6] Lebensjahr.

---

[1] S. C. Inq. 18. Dez. 1872; 20. Nov. 1878; 21. Febr. 1884; 4. Febr. 1885; 28. März 1900. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 7, c. 6, n. 7 sqq. Vgl. oben S. 418, A. 3; dazu: *Th. Bouquillon*, De la réiteration du baptême conféré par les hérétiques (Rev. des scienc. ecclés. XL [1879], 145 ss.). *P. Einig*, Die Taufe d. Nichtkatholiken im Lichte kath. Grundsätze u. prot. Beschwerden (Pastor bonus X [1898], 57 ff.).

[2] Modus excipiendi profess. fid. cathol. a neoconversis iuxta form. a S. C. Off., 20. Juli 1859, praescriptam. Coll. Lac. III, 550 sqq. Zum einzelnen vgl.: *J. Schneider*, Manuale sacerdotum. Ed. XIV cura et studio *A. Lehmkuhl* 1897. 414 sqq.; *Schüch-Grimmich*, Pastoraltheol.[12] 961 ff.; *Pruner*, Pastoraltheol. 270 ff. Ist der Konvertierende noch unmündig, d. h. unter 14 Jahren, so bedarf es keiner Abschwörung des Irrtums und keiner Absolution von der Exkommunikation. S. C. Inq. 20. Juli 1859; 20. Nov. 1878.

[3] Preufsen: Allg. Landrecht T. II, Tit. 2. § 84. Hannover: Verordn. v. 31. Juli 1826. § 9. Nassau: Verordn. v. 22., 26. März 1808. Braunschweig: Ges. v. 29. Dez. 1902. § 8. Oldenburg: Revid. Staatsgrundges. v. 22. Nov. 1852. § 34. Hessen-Darmstadt: Ges. v. 17. Juli 1899. § 112. Österreich: Ges. v. 25. Mai 1868. Art. 4. *Schneider*, Die part. KRsquellen 295. 299. 300. 403. 454. 524. *K. A. Geiger*, Die relig. Erziehung d. Kinder i. deutsch. Recht (1903) 138. 151. 156. 210. 227. 238. 276. — Über d. in Württ. gelt. Diskretionsalter gehen d. Meinungen auseinander. Das Religionsedikt v. 15. Okt. 1806 spricht in Art. 6 v. Unterscheidungsjahren, gibt aber nicht an, wann sie eintreten. Ein Minist.-Erl. v. 14. Sept. 1826 fixiert e. Alter v. 14 Jahren. Ein Erlafs d. Kirchenrats v. 16. Nov. 1831 sagt, dafs wer d. 14. Lebensjahr angefangen, die Unterscheidungsjahre erreicht habe. An dies. Anschauung halten Konsistorium u. Kirchenrat fest. Dagegen plädieren andere für 16 (Knaben) u. 14 (Mädchen) Jahre. *K. Schmidt*, Die Konfession d. Kinder n. d. Landesrechten i. Deutsch. Reich (1890) 383 ff. *L. Gaupp*, Das Staatsrecht d. Königr. Württ. (1895) 383 f. *Pfaff*, Gesetzeskunde 407 f.

[4] Baden: Ges. v. 9. Okt. 1860. § 5. Frankfurt: Verordn. v. 5. Sept. 1811. *Schneider*, Die part. KRsquellen 371. 302. *Geiger* a. a. O. 168. 206.

[5] Kurhessen: Ges. v. 29. Okt. 1848. § 4. *Schneider* a. a. O. 299. *Geiger* a. a. O. 153.

[6] Bayern: Religionsedikt 1818. Abschn. 1. Kap. 2. § 6. Sachsen: Ges. v. 20. Juni 1870. § 20. *Schneider* a. a. O. 204. *Geiger* a. a. O. 174[1]. 195. — In Sachsen-Weimar ent-

III. Wie der Rücktritt, so ist auch der Übertritt aus dem Unglauben zur Kirche an bestimmte Bedingungen gebunden, nämlich an die Taufe mit bischöflicher Erlaubnis. Dieser selbst aber mufs Freiheit der Entschliefsung, Unterricht im Glauben und Ablegung des Glaubensbekenntnisses vorangehen. Der Staat fordert auch hier die Diskretionsjahre.

§ 114.

Die Firmung.

Decr. Grat. D. V de cons. Decr. Greg. IX. l. I, t. 15 de sacr. unct.

Zur ält. Litt. vgl.: *Hinschius,* KR. IV, 55; *Scherer,* KR. II, 67. *B. Nepefny,* Die Firmung. 1869. *M. Heimbucher,* Die heil. Firmung. 1889. *Schanz,* Die Lehre v. d. heil. Sakramenten 282 ff. *Pesch,* Praelectiones dogmaticae VI [2], 206 sqq.

Fähiger Spender der Firmung ist der konsekrierte Bischof [1]. Kraft päpstlicher Vollmacht kann auch ein einfacher Priester firmen, mufs aber dabei vom Bischof geweihten Chrisam anwenden [2]. Berechtigter Spender ist der Diözesanbischof innerhalb seiner Diözese an seine Diözesanen [3].

Berechtigter Empfänger dieses Sakramentes ist jeder getaufte, noch nicht gefirmte, zu den Jahren der Vernunft gekommene, im Stande der Gnade befindliche Mensch. In der alten Kirche fand die Firmung unmittelbar nach der Taufe der Kinder statt. In der grie-

---

scheidet d. voll. 12. Jahr. *Schneider* a. a. O. 437. *Geiger* a. a. O. 216 — Der Toleranzantrag d. Centrums fixiert in § 2 das vollendete 12. Lebensjahr als Diskretionsalter. Der sogen. Toleranzantrag (A. f. k. KR. Bd. LXXXII [1892], H. 2, S. 1.). Ebd. S. 284 ff. e. Samml. d. einschläg. Gesetze i. Deutschl. Vgl. noch *K. A. Geiger,* Der kirchenrechtl. Inhalt d. bundesstaatl. Ausführungsgesetze z. BGB. (A. f. k. KR. LXXXI [1901], 113 ff.).

[1] Apg. 8, 14 ff. C. 119 (Innoc. I. a. 416), D. IV de cons. C. 2 (Gelas. I. a. 494), D. XCV. C. 4, X de consuet. I, 4. C. un. § 7, X de sacr. unct. I, 15. Trid. sess. VII de confirm. can. 3.

[2] C. 1 (Greg. I. a. 594), D. CXV. Klemens VIII. Instructio v. 31. Aug. 1595. § 1. Innoc. XIII. „Cum ad" v. 9. Jan. 1721. Bened. XIV.: „Etsi pastoralis" v. 26. Mai 1742. § 3; „Eo quamvis" v. 4. Mai 1745. § 8; „Anno vertente" v. 19. Juni 1750. S. C. de Prop. Fide, Instructio pro simplice sacerdote sacr. confirm. ex Sed. Apost. delegatione administr. 4. Mai 1774. *Bened. XIV.,* De syn. dioec. l. 7, c. 7—9. *J. N. Praxmarer,* Der einfache Priester als Spender d. Sakr. d. Firmung (Katholik 1884, I, 271 ff.). *Lehmkuhl,* Zur Frage üb. d. Priester als aufserord. Spender d. Firmung (Z. f. kath. Theol. VI [1882], 566 ff.). *Ders.,* Theologia moralis (ed. 10, 1902) v. II, n. 99. *Schanz,* Die Lehre v. d. heil. Sakr. 314 ff. *Pesch,* Praelect. dogmat. [2] VI, 233 sqq.

[3] Trid. sess. VI de ref. c. 5. S. C. Conc. 15. April 1575; 1. März 1687. Streng genommen wäre z. Firmung e. fremd. Diözesanen d. Erlaubnis s. Bischofs nötig; doch wird sie als gegeben betrachtet. S. C. Conc. 28. Nov. 1602; 8. Aug. 1682.

chischen Kirche ist es heute noch so[1]. Es ist das auch den unierten Griechen zum Teil erlaubt[2] und in der abendländischen Kirche, wenn gewichtige Gründe, wie Todesgefahr, Gewohnheit, es rechtfertigen[3]. Sonst aber wird sie hier seit dem 13. Jahrhundert erlaubterweise nur Kindern über sieben Jahren gespendet[4]. Den näheren Zeitpunkt bestimmen die Partikulargesetze[5]. Von dem Empfang sind ausgeschlossen die Häretiker, Schismatiker, Exkommunizierten, Interdizierten und öffentlichen Sünder[6]. Eine Rechtspflicht zum Empfang der Firmung besteht nur für die Empfänger der Tonsur[7].

Die materia remota des Sakraments ist der Chrisam, d. h. vom Bischof am Gründonnerstag geweihtes, mit Balsam vermischtes Olivenöl. Die materia proxima ist die Salbung der Stirne des Firmlings mit Chrisam in Kreuzesform verbunden mit Handauflegung durch den Bischof. Die Form in der lateinischen Kirche sind die Worte: Signo te signo crucis et confirmo te chrismate salutis in nomine Patris etc.[8] Wie die Taufe, so verleiht auch die Firmung einen character indelebilis[9].

Nach altem Herkommen wird auch zur Firmung ein Pate beigezogen, der für die christliche Erziehung des Firmlings einsteht und zum Zeichen dessen seine Rechte auf die rechte Schulter seines Firmkindes legt[10]. Womöglich soll der Pate nur einen Firmling haben.

---

[1] *Schanz*, Die Lehre v. d. heil. Sakr. 285 ff.

[2] Coll. Lac. II, 29. 581. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 7, c. 9.

[3] Bened. XIV. „Eo quamvis" v. 4. Mai 1745. § 6. S. C. de Prop. Fide 28. März 1774. S. C. Conc. 23. April 1774. *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 47, n. 1. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 7, c. 10.

[4] Syn. v. Köln a. 1280. *Harduin*, Act. conc. VII, 823. Catech. Rom. P. II, c. 3, q. 17. Leo XIII. a. d. Bisch. v. Marseille, 22. Juni 1897, dafs d. Firmung nicht hinter d. erste Kommunion verschoben werden solle.

[5] In der Diözese Rottenburg werden jene Kinder z. Firmung zugelassen, die im Laufe d. betreff. Jahres d. 11. Lebensjahr zurücklegen. *Vogt*, Sammlung S. 182, A. 1. *Pfaff*, Gesetzeskunde 274.

[6] Pontif. Rom. Tit. De confirmandis.

[7] Vgl. Teil II, S. 164. Auch manche Ordensregeln fordern für d. Eintretenden d. Empfang d. Firmung.

[8] C. un. § 7 X de sacr. unct. I, 15. C. 4, X de consuet. I, 4. Innoc. IV. „Sub catholicae" v. 6. März 1254. *Denzinger*, Enchiridion[9] n. 388. Bened. XIV. „Ex quo primum" v. 1. März 1756. Über d. hier einschläg. Fragen, namentl. ob d. Papst auch e. einfachen Priester mit d. Benediktion d. Chrisams beauftragen könne: *Hinschius*, KR. IV, 59; *Wernz*, Ius decretalium III, 831; *Schanz* a. a. O. 293 ff.; *Pesch*, Praelect. dogmat. VI[2], 216 sqq.

[9] Trid. sess. VII de sacr. can. 9.

[10] C. 100, 101 (incerti auctoris), D. IV de cons. Bei kleinen Kindern heifst d. Pate tenens, sonst ligans, weil er d. gesalbte Stirne mit einem Bande verbinden soll.

mufs gleichen Geschlechts wie dieser[1], bereits gefirmt[2] und vom Taufpaten verschieden sein[3]. Wer nicht Taufpate sein kann, kann auch nicht Firmpate sein.

Die Namen der Gefirmten und ihrer Paten sind vom Pfarrer in ein Register, Firmungsregister, einzutragen[4].

§ 115.

Die Eucharistie.

Decr. Grat. D. I, II de cons. Decr. Greg. IX. l. III, t. 41 de celebr. miss. et sacr. euchar.; t. 44 de custod. euchar. Const. Clem. L. III, t. 14.

Zur ält. Litt. vgl.: *Scherer,* KR. II, 662; *Schanz,* Die Lehre v. d. heil. Sakramenten. 318 f. *J. Döllinger,* Die Lehre v. d. Eucharistie i. d. drei ersten Jhdten. 1826. *F. Probst,* Die Verwaltung d. Euchar. als Sakrament. 2. Aufl. 1857. *Ders.,* Sakramente u. Sakramentalien i. d. drei ersten christl. Jhdten. 1872. *W. A. Maier,* Die Behandlung d. Allerheiligsten aufs. d. hl. Messe. 1860. *J. B. Franzelin,* Tractatus liturg. de ss. euchar. sacramento et sacrificio. Ed. IV. 1887. *P. Gasparri,* Tractatus canonicus de ss. euchar. 1897. *R. Schäfer,* Das Herrenmahl n. Ursprung u. Bedeutung. 1897. *V. Schmitt,* Die Verheifsung d. Euchar. b. d. Vätern. 1900. *Ders.,* Die Verheifs. d. Euchar. bei Cyrill. v. Jerus. u. Chrysost. 1903. *W. Berning,* Die Einsetzung d. hl. Euchar. n. d. Berichten d. N. T. 1901. *A. Schweitzer,* Das Abendmahl i. Zusammenhang m. d. Leben Jesu n. d. Gesch. d. Urchristentums. 1901. *A. Nägle,* Ratramnus u. d. hl. Eucharistie. 1903. *J. Hoffmann,* Das Abendmahl i. Urchristentum. 1903. *Schanz* a. a. O. 318 ff. *Pesch,* Praelectiones dogmaticae VI[2], 238 sqq.

Berechtigter Spender der Eucharistie war ursprünglich allein der Bischof[5]. An dessen Stelle konnte sie auch der Priester austeilen[6]. Im Auftrag von Bischof oder Presbyter konnte im Fall der Not auch der Diakon Spender sein[7]. Als aber das Christentum sich ausbreitete

[1] C. 100, 101, D. IV de cons. Mit bischöfl. Erlaubnis könnte er auch mehrere präsentieren. Coll. Lac. I, 181; VI, 13. Nicht aber ist es erlaubt, dafs für alle Firmlinge desselben Geschlechts nur ein Pate funktioniert. S. C. Conc. 12. Juli 1823. *Richter-Schulte* l. c. p. 47, n. 2.

[2] C. 102 (Poenit. *Theod.*), D. IV de cons.

[3] C. 100, D. IV de cons. S. C. Conc. 16. Febr. 1884.

[4] Rit. Rom. tit. X, c. 4.

[5] Luk. 22, 19. *Ignat.* Ad Smyrn. c. 8, 1. Constit. apost. l. III, c. 10. C. 14 (Syn. v. Nicaea a. 325, c. 18), D. XCIII.

[6] Syn. v. Arles a. 314, c. 15. C. 14 (Syn. v. Nicaea a. 325, c. 18), D. CXIII. Syn. II v. Arles a. 443?, c. 15.

[7] C. 13 (Gelas. I. a. 494), 18 (Stat. eccl. ant. c. 38), D. XCIII. Wenn noch im 3. Jhdt. (*Cypr.* De lapsis c. 26) d. Eucharistie d. Gläubigen z. Genufs mit nach Hause gegeben wurde, so waren sie deswegen nicht Spender d. Sakraments i. eigentl. Sinne. Vgl. zum Geschichtl.: *Schanz* a. a. O. 413 ff.; *Pesch* l. c. VI, 356 sqq.; *Funk,* Kgschte[4] 56 ff.; *Knöpfler,* Kgschte[3] 109.

und infolge hiervon die Pfarreien sich ausbildeten, da wurden neben dem Bischof die Pfarrer die berechtigten Spender der Eucharistie an alle Gläubigen innerhalb ihres Bezirks[1]. Ebenso können die Mönche in ihren Klosterkirchen allen Gläubigen die Kommunion austeilen[2]. Alle andern Priester sind dazu nur berechtigt, wenn sie vom Bischof oder Pfarrer dazu beauftragt sind[3]. Doch enthält die Erlaubnis zum Messelesen auch die zur Spendung der Eucharistie an die Anwesenden. Aber auch heute noch ist die Spendung der österlichen Kommunion und des Viatikums ein Pfarrrecht. Ordensleute, welche ohne Erlaubnis des Pfarrers oder ohne Not die Wegzehrung reichen, verfallen ipso facto der dem Papst simpliciter reservierten Exkommunikation[4]. Im Falle der äufsersten Not bedarf weder der Priester noch der Diakon einer Erlaubnis des kompetenten Spenders[5]. Sich selbst darf nur der messelesende Priester die Eucharistie spenden; sonst mufs er es auch durch einen andern thun lassen[6].

Zum Empfang der Eucharistie sind berechtigt die Getauften[7]. Dieselben müssen aber vor allem die kirchliche Rechtsfähigkeit und die geistige Fähigkeit haben, dieses heilige Sakrament zu verstehen. Wegen Mangels der kirchlichen Rechtsfähigkeit können die Kommunion nicht empfangen die Häretiker und Schismatiker, die Exkommunizierten und Interdizierten[8]. Wegen mangelnden Verständnisses können nicht kommunizieren die vollständig Wahn- und Blödsinnigen und die Betrunkenen[9]. Was die Kinder betrifft, so besteht gemeinrechtlich keine Altersgrenze für die erste Kommunion[10]. Im Altertum erhielten die-

[1] C. 12, X de poenit. V, 38.

[2] Nicht aber am Ostersonntag den Nichtregularen. S. C. Conc. 10. Sept. 1627; 11. Juni 1650. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 9, c. 16, n. 3.

[3] Ex gravi causa könnte auch e. Diakon v. Bisch. od. Pfarrer mit Spendung beauftragt werden. S. C. Conc. 25. Febr. 1777; 14. Aug. 1858.

[4] C. 1 in Clem. de privil. V, 7. „Apost. Sed. moder." v. 12. Okt. 1869. II, 14.

[5] In solchem Falle könnte n. probabler Meinung auch heute noch wie im Altertum e. Laie d. Wegzehrung überbringen. S. C. de Prop. Fide 21. Juli 1841. *Lehmkuhl*, Theol. moral. v. II [10], n. 136.

[6] Trid. sess. XIII de sacr. euchar. c. 8.

[7] C. 3, X de presbyt. non bapt. III, 43.

[8] C. 59, X de sent. excomm. V, 39. Rit. Rom. tit. IV, c. 1, n. 8.

[9] Geisteskranken, die lucida intervalla haben, u. Schwachsinnigen kann die Eucharistie v. Zeit z. Zeit gespendet werden. Rit. Rom. tit. IV, c. 1, n. 10. Das Viatikum kann jedem Geisteskranken u. bewufstlosen Sterbenden gereicht werden, der früher christlich gelebt hat, wenn keine Verunehrung d. Sakraments z. befürchten ist. Rit. Rom. tit. IV, c. 4, n. 4.

[10] Ein pfarrliches Recht i. strengen Sinn ist d. Spendung d. erst. Kommun. nicht. *Scherer*, KR. II, 663 [34]. Anders *Hinschius*, KR. IV, 68.

selben die Eucharistie, die man necessitate medii für geboten hielt, schon beim Empfang der Taufe[1]. Seit dem 13. Jahrhundert aber verschwand der Gebrauch[2]. Das Tridentinum hat ihn endgültig beseitigt, indem es erklärte, dafs die Kommunion den Kindern nicht necessitate medii nötig sei[3]. Dementsprechend umschreibt das Rituale Romanum die moderne Praxis dahin, dafs die Kommunion jenen Kindern gegeben werden solle, „qui huius sacramenti cognitionem et gustum habent“[4]. Im einzelnen bestehen über die erste Kinderkommunion partikularrechtliche Vorschriften, durch welche aber einem nach Ermessen des Pfarrers angezeigten, noch früheren Empfang des Viatikums nicht präjudiziert werden will[5]. Endlich haben, weil die Kommunion im Stande der Gnade empfangen werden mufs[6], kein Recht auf deren Empfang alle notorischen Todsünder, wie Wucherer, Zauberer, Konkubinarier, liederliche Manns- und Frauenspersonen, Gotteslästerer und ähnliche, und zwar ist ihnen die Kommunion auch öffentlich solange zu verweigern, bis sie durch Bufse das öffentliche Ärgernis gutgemacht haben[7]. Dagegen darf der Priester solchen, deren Todsünde geheim ist, die Kommunion nicht öffentlich verweigern. Wohl aber mufs er dies, wenn die Spendung geheim geschehen soll. Auf jeden Fall darf das Beichtsiegel nicht gebrochen werden[8].

---

[1] *Cypr.* De lapsis c. 25. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 7, c. 12, n. 1. *Schanz*, Die Lehre v. d. heil. Sakr. 420 ff. *Pesch*, Praelect. dogmat. VI[2], 346 sqq. *Funk*, Kgschte[4] 54. *Knöpfler*, Kgschte[3] 99.

[2] Syn. v. Trier 1227, c. 3. Syn. v. Bordeaux 1255, c. 5. *Harduin*, Act. conc. VII, 471. *J. Hoffmann*, Gesch. d. Laienkomm. b. z. Trid. (1891) 164. Über eigentüml. Gebräuche i. Schleswig *J. Freisen*, Liber Agendarum eccles. et dioec. Sleszwicensis (1898) XXIX, 49 sq. *Funk* a. a. O. 341. *Knöpfler* a. a. O. 445.

[3] Sess. XXI de commun. sub utraque specie c. 4; can. 4.

[4] Tit. IV, c. 1, n. 11. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 7, c. 12, n. 1 sqq. S. C. Conc. 10. Apr. 1861; 21. Juli 1888. *J. M. Raich*, Das Alter d. Erstkommunikanten. 1875.

[5] In d. Diözese Rottenburg werden d. Kinder regelmäfsig i. ihr. 13. Lebensjahre z. erst. Komm. zugelassen; fähigere u. würdigere auch früher, aber nie vor vollendetem 11. Jahre. Für Spendung d. Viatikums will kein Termin gestellt sein. D. Neukommunikanten sind dann im letzten Schuljahre dreimal gemeinsam z. Komm. z. führen. *Vogt*, Sammlung 244 ff. 586. *Pfaff*, Gesetzeskunde 275 f.

[6] Trid. sess. XIII de sacr. euchar. c. 2. 7; can. 5. 11. Über d. etwaige Notwendigkeit, i. Stande d. Todsünde celebrieren z. müssen. *Lehmkuhl* l. c. v. II, n. 152 sqq.

[7] Rit. Rom. tit. IV. c. 1, n. 8. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 7, c. 11, n. 7 sq. Dem z. Tode verurteilten Verbrecher darf d. Komm. nicht verweigert werden.

[8] C. 2, X de off. iud. ordin. I, 31. Rit. Rom. tit. IV, c. 1, n. 9. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 7, c. 11, n. 3 sqq.

Wie eine Berechtigung, so besteht auch eine Verpflichtung zum Empfange der Eucharistie. Zwar ist dieser Empfang nicht nötig necessitate medii[1]. Aber er ist allen Getauften, welche den Gebrauch der Vernunft erreicht haben, notwendig necessitate praecepti[2]. In der frühesten Zeit kommunizierten die Gläubigen, so oft sie dem heiligen Opfer anwohnten. Den Abwesenden aber wurde die Eucharistie durch Diakonen überbracht[3]. Als aber der Eifer abnahm, gebot die Synode von Agde 506, jährlich wenigstens dreimal, an Weihnachten, Ostern und Pfingsten, zu kommunizieren[4]. Das Lateranense IV aber hat 1215 alle zu den Unterscheidungsjahren Gekommenen unter Androhung des vom Bischof zu verhängenden interdictum ab ingressu ecclesiae und der ipso facto eintretenden Versagung des kirchlichen Begräbnisses seitens des Pfarrers verpflichtet, jährlich wenigstens einmal zu Ostern in der Pfarrkirche die Eucharistie zu empfangen, sofern nicht der Pfarrer gestattet, den Empfang aufzuschieben[5]. Gemeinrechtlich erstreckt sich die österliche Zeit vom Palmsonntag bis Weifsen Sonntag. Sie kann aber vom Bischof, wenn nur nicht allzuweit, ausgedehnt werden[6]. In einer andern als in der Pfarrkirche kann die Osterkommunion nur mit Erlaubnis des Bischofs oder des zuständigen Pfarrers empfangen werden. Doch wird sich die Möglichkeit einer entgegengesetzten Gewohnheit nicht bestreiten lassen. Auf jeden Fall aber mufs sich der Pfarrer von dem stattgehabten Empfang überzeugen können[7]. Reisende und

---

[1] Trid. sess. XXI de comm. sub utraque specie c. 4; can. 4.

[2] Joh. 6, 50 ff. *Schanz*, Die Lehre v. d. heil. Sakr. 420 ff. *Pesch*, Praelect. dogmat. VI[2], 346 sqq.

[3] *Just. Mart.* Apol. I, c. 65. [4] C. 18. Vgl. c. 19, D. II de cons.

[5] C. 12, X de poenit. V, 38. Trid. sess. XIII de sacr. euchar. can. 9. Über d. Verpflichtung z. österl. Kommun. namentl. i. d. eigen. Pfarrkirche (Theol. Qsch. XXXI (1849), 23 ff.). De la confession annuelle et de la communion pascale (Anal. iur. pontif. [1860], 2260 ss.). *B. D.*, Communion pascale (Rev. d. scienc. ecclés. XL [1879], 510 ss.). *M. Leitner*, Was bedeuten d. Worte i. c. 12 etc.: „alioquin et vivens . . . sepultura"? (A. f. k. KR. LXXVIII [1898], 179 ff.). Ist d. Osterpflicht auch nicht mehr erfüllbar, so besteht doch noch d. Pflicht d. nachträglichen einmaligen Komm. Zum Geschichtl.: *Funk*, Kgschte[4] 57. 173 f. 261. 414 f.; *Knöpfler*, Kgschte[3] 109. 206. 266. 445.

[6] Eugen IV. „Fide digna" v. 8. Juli 1440. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 12, c. 6, n. 10, verlangt päpstl. Indult u. solches wurde wiederholt schon nachgesucht. Coll. Lac. III, 464. 799. 933. 962. Andererseits hat d. S. C. Conc. d. Berechtigung d. Bisch. hierzu wiederholt anerkannt. So auch d. Syn. v. Prag 1860. Coll. Lac. V, 503.

[7] *Bened. XIV.*, „Magno" v. 2. Mai 1751. § 21. *Ders.*, De syn. dioec. l. 9, c. 16, n. 5. Für d. entgegenges. Gewohnheit erklären sich d. Syn. v. Gran 1858

Personen ohne festen Wohnsitz haben ihrer Pflicht an dem Orte, an welchem sie sich während der österlichen Zeit befinden, nachzukommen. Durch sakrilegische Kommunion erfüllt man die Osterpflicht nicht[1]. Über die Osterkommunion hinaus sind die Gläubigen berechtigt zu öfterem Empfang der Eucharistie. Niemand darf, wenn würdig, worüber die Entscheidung beim Beichtvater liegt, von der täglichen Kommunion abgehalten werden[2].

Besonders schwer verflichtet ist jeder Gläubige, die Eucharistie als Wegzehrung (viaticum) in Todesgefahr zu empfangen[3]. Dieselbe kann während derselben gefährlichen Krankheit mehrmals empfangen werden und braucht nicht nüchtern empfangen zu werden[4]. Bei chronisch Kranken, welche als solche die Eucharistie nicht in modum viatici und doch nicht nüchtern empfangen können, ist ein päpstliches Indult zu erwirken[5]. Die Überbringung des Viatikums hat in feierlicher Weise zu geschehen. Geheime Provisur ist nur in Notfällen erlaubt[6]. Soll dieselbe sonst durchweg gestattet sein, so ist dazu päpstliche Dispens notwendig[7].

---

u. Prag 1860. Coll. Lac. V, 21. 503 sq. So auch *Linsenmann*, Lehrb. d. Moraltheol. (1878) 379.

[1] Innoc. XI. Propos. damn. n. 55. *Denzinger*, Enchiridion[9] n. 1072.

[2] C. 13 *(Aug.?)*, D. 2 de cons. Trid. sess. XXII de sacrif. miss. c. 6. S. C. Conc. 12. Sept. 1679. S. C. Ep. et Reg. 17. Dez. 1890.

[3] C. 9 (Syn. v. Nicaea a. 325, c. 13), C. XXVI, q. 6. Unentschieden ist d. Frage, ob wer am Morgen gesund kommuniziert hat, bei während d. Tages plötzl. hereinbrechender Todesgefahr z. Empfang d. Wegzehrung verpflichtet sei. Doch dürfte d. Pflicht verneint werden. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 7, c. 11, n. 2. Der Arzt ist verpflichtet, z. Empfang d. Wegzehrung z. mahnen. Doch ist d. Zensur, die auf Fortsetzung d. Besuche nach fruchtloser Mahnung vom dritten Tage ab gesetzt war, weggefallen. C. 13, X de poenit. V, 38. Pius V. „Super gregem" v. 8. März 1566 (Anal. iur. pontif. [1860], 1703 sqq.). *Kober*, Medizin u. Kirchenrecht (Theol. Qsch. LV [1873], 660 ff.).

[4] Rit. Rom. tit. IV, c. 4, n. 3. 4.

[5] Bened. XIV. „Quodam de more" v. 24. März 1756. *Ders.*, De syn. dioec. l. 6, c. 8, n. 19. Die Taxe beträgt 5.50 frcs. Könnte d. Kranke auch nur kurze Zeit nüchtern sein, so könnte d. Bischof erlauben, d. Euchar. kurze Zeit nach Mitternacht schon z. überbringen.

[6] C. 10, X de celebr. miss. III, 41. Rit. Rom. tit. IV, c. 4, n. 6. 7. Solcher Notfall besteht sicher auch da, wo öffentliche Versehgänge ohne Gefahr d. Irreverenz nicht möglich sind. S. C. Rit. 4. Febr. 1874. Vgl. überdies d. Quinquennalfakultäten pro foro extern. n. 16. *Walter*, Fontes 513. *Schneider*, Fontes iur. eccles. noviss. 90.

[7] Zur Bedeckung d. Hauptes hierbei ist päpstl. Dispens nötig. S. C. Rit. 12. Sept. 1857; 13. Nov. 1862; 22. April 1871; 14. Jan. 1888. Anders b. schlecht. Wetter u. Gefahr d. Irreverenz. S. C. Rit. 12. Jan. 1878.

Um des Viatikums willen mufs in jeder Pfarr-, Kloster- und Seelsorgekirche[1] eine hinreichende Anzahl konsekrierter Hostien[2] in einer benedizierten Pyxis von entsprechendem Material und Bekleidung[3] in einem gehörig gezierten, wohl verschlossenen Tabernakel, der sich auf einem geeigneten Altare befindet[4], vor welchem das ewige Licht brennt[5], aufbewahrt werden[6].

Was endlich die Modalitäten bei Spendung und Empfang der Eucharistie betrifft, so darf sie gespendet werden nur in einer Kirche oder einem öffentlichen Oratorium[7], alle Tage mit Ausnahme des Karfreitags[8], am besten gleich nach der Kommunion des zelebrierenden Priesters[9], doch auch sonst vom Morgen bis zum Abend[10], unter der

---

[1] In allen andern Kirchen u. Oratorien nur m. päpst. Erlaubnis. Bened. XIV., „Quamvis iusto" v. 30. April 1749. § 24. S. C. Conc. 16. Jan., 17. Febr. 1685; 5. März 1689; 22. Aug. 1874 u. s. w.

[2] Die möglichst frischen Partikeln sind alle acht bis vierzehn Tage z. erneuern. Jedenfalls darf d. Erneuerung nicht üb. einen Monat verschoben werden. C 57. X de sent. excomm. V. 39. Näheres bei *Lehmkuhl*, Theol. moral. v. II [10], p. 96. *Schüch-Grimmich*, Handb. d. Pastoraltheol. [12] 687 ff. *Pruner*, Lehrb. d. Pastoraltheol. I, 19 f.

[3] Näheres bei *Lehmkuhl* l. c. v. II, p. 95. *Schüch-Grimmich* a. a. O. 420 ff. *Pruner* a. a. O. I, 137.

[4] *Lehmkuhl* l. c. v. II, p. 95 sq. *Schüch-Grimmich* a. a. O. 353 ff. *Pruner* a. a. O. 134 f. Die sogen. Sakramentshäuschen sollten womöglich nicht als Aufbewahrungsort benützt werden. S. C. Rit. 21. Aug. 1863. Mit Ausnahme d. Kathedrale ist d. Hochaltar d. Ort für d. Tabernakel. S. C. Ep. et Reg. 10. Febr. 1579; 29. Nov. 1594. S. C. Rit. 18. Mai 1878.

[5] Es ist Olivenöl z. brennen. Für arme Kirchen kann d. Bischof auch anderes Öl gestatten, aber zuletzt Petroleum. S. C. Rit. 9. Juli 1864; 20. März 1869. *Lehmkuhl* l. c. v. II, p. 96. *Schüch-Grimmich* a. a. O. 388. *Pruner* a. a. O. 136.

[6] C. 93 (Capit. eccles. a. 810. c. 16). D. II de cons. C. 10, X de celebr. missae III. 41. Trid. sess. XIII de sacr. euchar. c. 6; can. 7. Besonders aber Rit. Rom tit. IV. c. 1. n. 5. 7. *Schwarz*, Aufbewahrung d. allerheil. Sakraments (Theol. prakt.-Qsch. XLIV [1891], 306 ff.). Die Aufbewahrung d. hlgst. Sakraments i. d. erst. Hälfte d. MAs. (St. a. M.-Laach 1893, I, 379 ff.).

[7] In Privatoratorien darf d. Komm. nur m. bischöfl. Erlaubnis gespendet werden. Bened. XIV. „Magno" v. 2. Juni 1751. Den Klerikern wird dieselbe im Presbyterium, d. Laien vor demselben gereicht. Rit. Rom. tit. IV, c. 2. n. 4.

[8] S. C. Rit. 12. Febr. 1679; 15. Mai 1745. Gemeint ist näherhin d. Zeit von nach d. Amt am Gründonnerstag b. z. d. Amt a. Karsamstag.

[9] Trid. sess. XXII de sacrif. miss. c. 6. Rit. Rom. tit. IV, c. 2, n. 10.

[10] Also nicht b. Nacht; so auch nicht i. d. Christnacht. S. C. Rit. 7. Sept. 1641. *Th. Kohn*, De non distribuenda s. comm. in nocte nativit. D. N. J. Chr. (A. f. k. KR. XLIV [1880], 417 ff.). Bei starkem Konkurs kann noch gegen Abend kommuniziert werden. Coll. Lac. V, 168. S. C. Rit. 7. Sept. 1816.

Gestalt des Brotes[1], an seit Mitternacht nüchtern gebliebene[2] und ehrbar erscheinende[3] Empfänger.

§ 116.

Die Bufse.

Decr. Greg. IX. l. V, t. 38 de poenit. et remiss. Lib. sext. V, 10. Const. Clem. L. V, t. 9. Extrav. comm. L. V, t. 9.

J. Morinus, Comment. histor. de discipl. in administr. sacr. poenitentiae. Lut. Paris. 1651. Mehr älter. Litt. bei: *Lehmkuhl,* Theol. moral. v. II [10], p. 185. *H. Klee,* Die Beichte. Eine hist.-krit. Untersuchung. 1828. *J. J. Endres,* Das Bufssakrament. 2. Ausg. 1850. *M. Haringer,* Anleitung z. Verwaltung d. hl. Bufssakr. 1851. *G. E. Steitz,* Das röm. Bufssakr. n. s. bibl. Grunde u. s. gesch. Entwicklung. 1854. *F. X. Zenner,* Instructio pract. confessarii. Ed. VI. 1857. *F. Lorinser,* Lehre v. d. Verwaltung d. Bufssakr. 1860. 2. Aufl. 1883. *F. Franck,* Die Bufsdisciplin d. Kirche v. d. Apostelzeiten b. z. 7. Jhdt. 1867. *J. Reuter,* Neoconfessarius practice instructus 1870; deutsch bearb. v. *J. Müllendorf.* 1898. *F. Probst,* Sakramente u. Sakramentalien. 1872. *A. Tappehorn,* Anleitung z. Verwaltung d. Bufssakr. 1878. 4. Aufl. 1894. *D. Palmieri,* Tractatus de poenitentia. 1879. *Schanz,* Die Lehre d. hl. Augustinus üb. d. hl. Sakr. d. Bufse (Theol. Qsch. LXXVII [1895], 448 ff.). *Ders.,* Die Absolutionsgewalt i. d. alten Kirche (ebd. LXXIX [1897], 27 ff.). *R. Seeberg,* Die Bufslehre d. Duns Scotus. Abhandlungen A. v. Öttingen gewidm. 1898. 171 ff. *Ch. Pesch,* Die Lehre d. hl. August. üb. d. Nachlass. d. Sünden (Katholik 1900, I, 537 ff.). *L. de San,* Tract. de poenit. 1900. *M. Buchberger,* Die Wirkungen d. Bufssakr. n. d. Lehre d. hl. Thomas. 1901. *P. Minges,* Die angebl. laxe Bufslehre d. Duns Scotus (Z. f. kath. Theol. XXV [1901], 231 ff.). *E. Fischer,* Zur Gesch. d. evang. Beicht. 1902. *J. Göttler,* Zur Lehre d. hl. Thomas üb. d. Wirkungen d. Bufssakr. (Z. f. kath. Theol. XXVII [1903], 37 ff.). *Schanz,* Die Lehre v. d. hl. Sakramenten 494 ff. *Pesch,* Praelectiones dogmaticae VII [2], 1 sqq.

---

[1] Nur d. zelebrier. Priester kommuniziert unt. zwei Gestalten. Trid. sess. XXI de commun. sub utraque specie c. 1. 2. 3; can. 1. 2. 3. Doch könnte d. Papst d. Kelch gestatten. Trid. sess. XXII decr. sup. petit. concess. calicis. Über d. geschichtl. Entwicklung: *Schanz,* Die Lehre v. d. heil. Sakr. 371 ff.; *Pesch,* Praelect. dogmat. VI [2], 350 sqq. *K. Saftien,* Die Verhandlungen Kais. Ferd. I. m. Papst Pius IV. üb. d. Laienkelch. 1890. *A. Knöpfler,* Die Kelchbewegung i. Bayern unt. Herzog Albrecht V. 1891. *Funk,* Der Kommunionritus (Abh. u. Unters. I [1897], 306 ff.). *J. Smend,* Kelchversagung u. Kelchspendung. 1898. Bis i. d. 13. Jhdt. war d. Komm. unt. beiden Gestalten d. Regel.

[2] *Tertull.* Ad uxor. l. II, c. 5. C. 54 (*Aug.* a. 400), D. II de cons. C. 16 (Syn. v. Tolet. VII a. 646, c. 2), C. VII, q. 1. D. Verpflichtung besteht unter anderem nicht b. Viatikum, b. Notwendigkeit d. Messe zu vollenden (Missale Roman. De defectibus in celebr. missae occurrentibus) oder das Sakrament v. Verunehrung z. bewahren. *Bened. XIV.,* De syn. dioec. l. 6. c. 8, n. 10 sqq. *Schwarz,* Über d. ieiunium naturale b. Gesunden u. b. Kranken (Theol.-prakt. Qsch. XXXVII [1884], 292 ff.). *A. Kolberg,* Die Nüchternheit v. d. hl. Messe bezw. Komm. in ihr. geschichtl. Entwicklung (Der kath. Seelsorger III [1891], 504 ff.).

[3] Rit. Rom. tit. IV, c. 1, n. 3.

Abgesehen von der Ehe bietet unter den Sakramenten namentlich die Buſse zahlreiche kirchenrechtliche Seiten dar.

1. Die materia remota dieses Sakramentes bilden die nach der Taufe begangenen und noch nicht gebeichteten Sünden. Die materia proxima sind die contritio bezw. attritio, confessio und satisfactio. Die Form aber bilden die Worte des Priesters: Ego te absolvo a peccatis tuis in nomine Patris etc.[1] Die Beicht[2] geschieht nach heutiger Disziplin nur noch geheim[3] im Beichtstuhl in der Kirche[4]. Zu beichten sind womöglich alle schweren Sünden mit den die Art der Sünde verändernden Umständen (materia necessaria)[5]. Endlich muſs das Bekenntnis persönlich in Gegenwart des Beichtvaters stattfinden[6].

[1] Trid. sess. XIV de sacr. poenit. c. 3; can. 4. Das Konzil bezeichnet d. angef. drei Akte als Quasimaterie. Bis in d. 12. Jhdt. lautete d. Lossprechung deprekativ. Vgl. z. dies. Fragen: *Schanz*, Die Lehre v. d. heil. Sakr. 524 ff. 535 ff.; *Pesch*, Praelect. dogmat. VII[2], 31 sqq. 116 sqq. *Lehmkuhl*, Theol. moral. v. II[10], p. 191 sqq.

[2] Jak. 5, 16. 1 Joh. 1, 8. 10; 2, 1. Trid. sess. XIV de sacr. poenit. c. 5; can. 6. 7. Von d. Bekenntnis erhielt d. Ganze d. Namen: ἐξομολόγησις, confessio, Beicht. *Schanz* a. a. O. 495 ff. 502 ff. 564 ff.

[3] Trid. sess. XIV de sacr. poenit. c. 5; can. 6. Nach d. Konz. könnte auch heute noch öffentlich gebeichtet werden. Aus d. reich. Litt. über d. öffentl. Buſse u. d. frühere kirchl. Buſsdisziplin vgl. auſser d. eingangs vermerkten Litt.: *Funk*, Kgschte[4] 58 ff. 175 f. 262 ff. 342 f. 415. *Ders.*, Zur altchristl. Buſsdisziplin (Abh. u. Unters. I, 155 ff.). *Knöpfler*, Kgschte[3] 101 ff. 210 f. 269. 368. 446 f. 520. *Hinschius*, KR. IV, 691 ff. 715 ff. 816 ff.; V, 85 ff. 633 ff. *H. Ch. Lea*, A history of auricular confession and indulgences in the latin church. 1896 ff. *A. Boudinhon*, Sur l'histoire de la pénitence à propos d'un ouvrage récent (Rev. d'hist. et de litt. relig. II [1897], 306 ss.). *K. Holl*, Enthusiasmus u. Buſsgewalt b. griech. Mönchtum. 1898. *H. Koch*, Zur Gesch. d. Buſsdisz. u. Buſsgewalt i. d. orient. Kirche (Hist. Jb. XXI [1900], 58 ff.). *Ders.*, Die Büſserentlassung i. d. alt. abendl. Kirche (Theol. Qsch. LXXXII [1900], 481 ff.). *Ders.*, Der Büſserplatz i. Abendland (Theol. Qsch. LXXXV [1903], 254 ff.). *V. Ermoni*, La pénitence dans l'histoire (Rev. de quest. histor. LXVII [1900], 5 ss.). *E. Vacandard*, La pénitence publique dans l'église primitive. 1902. *Ders.*, La confession sacram. dans l'égl. prim. 1902. *H. B. Swete*, Penitential discipline in the first three centuries (Journal of theol. studies IV [1903], 321 ff.). *P. A. Kirsch*, Zur Gesch. d. kath. Beicht. 1902. *P. Batiffol*, Études d'histoire et de théologie positive. Ed. 2. 1902. 43 ss. Z. d. Buſsbüchern siehe Teil I, S. 112 ff.

[4] Rit. Rom. tit. III, c. 1. n. 7. 8. Nähere Anordnungen namentl. üb. d. Beichthören v. Frauenspersonen erlieſsen Synoden u. Bischöfe. Coll. Lac. IV, 570. 1054; V, 169. 351. 508. 830. Aus vernünftigen Gründen kann auch an e. andern Ort gebeichtet werden.

[5] Trid. sess. XIV de sacr. poenit. c. 5; can. 7. 8. Wo d. materielle Integrität nicht möglich ist, da genügt d. formelle.

[6] Briefliche Beicht u. briefl. Absolution sind ungültig. Klemens VIII. v. 20. Juni 1602. *Denzinger*, Enchiridion[9] n. 962. Dagegen kann aus Notwendigkeit d. Mündlichkeit d. Bekenntnisses durch Schrift oder Zeichen ersetzt werden. Rit. Rom. tit. III, c. 1, n. 24.

2. Entsprechend der Einsetzung des Buſssakraments[1] stand die Leitung des Buſswesens von Anfang an dem Bischof als dem Nachfolger der Apostel zu. Doch wurden in der orientalischen Kirche schon frühe auch Priester, die sogen. Buſspriester, mit der Verwaltung desselben beauftragt. Wenn dann von Spendung der Buſse durch Diakonen und Subdiakonen, ja von einer Laienbeichte noch im Mittelalter die Rede ist, so war ersteres nur die kanonische Lossprechung von der Buſse und die Wiederaufnahme in die kirchliche Gemeinschaft, die Notbeichte vor Laien aber der Ausdruck eines heftigen Verlangens nach der sakramentalen Lossprechung[2]. Vielmehr steht nach katholischer Lehre die Verwaltung des Sakramentes der Buſse nur den Inhabern des sacerdotium, den Bischöfen und Priestern zu[3]. Da es sich aber bei der Beicht um einen richterlichen Akt handelt[4], so muſs sich mit der Weihegewalt noch die Jurisdiktion pro foro interno über den Pönitenten verbinden. Diese Erteilung der Jurisdiktion geschieht durch die Kirche, und zwar in zweifacher Weise: entweder durch Übertragung eines Amtes, mit welchem durch göttliches oder allgemein kirchliches Gesetz die Gerichtsbarkeit pro foro interno verbunden ist (iurisdictio ordinaria), oder durch Delegation seitens des kirchlichen Obern (iurisdictio delegata). Eine iurisdictio ordinaria pro foro interno hat für die ganze Kirche der Papst[5], der päpstliche Legat innerhalb seiner Provinz, der Bischof in seiner Diözese sowie dessen Generalvikar und sede vacante der Kapitularvikar[6], der Ordensobere über seine Untergebenen und der Pfarrer über seine Pfarrkinder. Diese ordentliche Jurisdiktion dauert so lange, als das Amt innegehabt wird und kann gegenüber den Untergebenen in der ganzen Welt ausgeübt werden. Jeder andere Priester aber bedarf, um nicht blofs erlaubt, sondern um gültig beichthören zu können, der Approbation des Bischofs oder Prälaten nullius oder deren Stellvertreter, in dessen Diözese er beichthören will[7]. In dieser Approbation im

[1] Matth. 16, 18 f.; 18, 18. Joh. 20, 21 ff.

[2] Bened. XIV., De syn. dioec. l. 7, c. 16, n. 2 sqq. *Schanz* a. a. O. 608 ff. *Pesch* l. c. VII[2], 178 sqq. *P. Laurain*, De l'intervention des laïques, des diacres et des abbesses dans l'administration de la pénitence. 1897.

[3] C. 61 (Leo I. a. 459), 78 *(Ambr.)*, 85 *(Aug.)*, 89 (Leo I.), D. 1 de poenit. C. 10, X h. t. V, 38. Trid. sess. XIV de sacr. poenit. c. 6; can. 10.

[4] Trid. l. c. c. 2. 5. 6. 7; can. 9.

[5] Für d. Papst übt sie d. Kardinal-Grofspönitentiar.

[6] An ihrer Stelle hat sie auch d. canonicus poenitentiarius an d. Kathedrale.

[7] Trid. sess. XXIII de ref. c. 15. Auf d. Meere kann jeder approbierte Beichtvater d. ganze Zeit d. Fahrt hindurch alle Mitfahrenden absolvieren. S. C. Off. 4. April. 1900.

weiteren Sinne ist ein doppeltes Moment enthalten: einmal die Erklärung, der betreffende Priester sei fähig, das Bufssakrament zu verwalten (Approbation im engeren Sinne), und zweitens, er sei dazu gegenüber von bestimmten Personen als Untergebenen, in bestimmtem Umfange berechtigt (Verleihung der Jurisdiktion). Obgleich also die Approbation und die Verleihung der Jurisdiktion zwei in sich verschiedene Akte sind, so fallen doch beide nach heutiger Disziplin zusammen, da in dem vom Bischof gratis auszustellenden Approbationsinstrument auch zugleich die Jurisdiktion erteilt wird. Unter diesen Umständen kann der Pfarrer heutzutage in seiner Pfarrei niemanden mehr zum Beichthören approbieren. Die Hilfspriester werden gewöhnlich für ein paar Jahre approbiert, nach deren Ablauf sie sich neuerdings einem Examen pro admissione ad curam zu unterwerfen haben. Ebenso bedürfen Ordenspriester der bischöflichen Approbation, um Weltgeistliche und Weltleute beichthören zu können[1]. Nicht weniger der Pfarrer für Nichtparochianen, sei es ausdrücklich oder durch Herkommen. Kardinäle, Bischöfe und exemte Prälaten können jeden Priester zu ihrem Beichtvater wählen[2]. Dieses Rechtes können sich durch Privileg oder Gewohnheit auch andere erfreuen. Auch können Priester der einen Diözese in den Nachbarpfarreien der andern oder in der ganzen andern Diözese Aushilfe im Beichtstuhl leisten ohne spezielle Approbation des fremden Bischofs, sei es auf Grund von stillschweigender Delegation, sei es auf Grund von Gewohnheit. Übrigens bestehen hierüber in der Regel Vereinbarungen. Nach gegenwärtiger allgemeiner Praxis ist für die Beicht der Weltleute hinsichtlich der delegierten Gerichtsbarkeit immer mafsgebend die Delegation des Bischofs, in dessen Diözese die Beicht gehört wird, nicht die des Diözesanbischofs des Pönitenten[3]. Im Notfall kann jeder auch nichtapprobierte Priester lossprechen, so namentlich in Todesgefahr (in periculo vel articulo mortis)[4]. In diesem Falle könnte ein nichtapprobierter Priester lossprechen, selbst wenn ein approbierter da wäre[5].

[1] Solche Beichten wären gültig, auch wenn der Ordensobere d. Beichthören untersagte. S. C. Ep. et Reg. 2. März 1866. In d. Regel hat jeder Regularpriester d. Jurisdiktion z. Beichthören d. Weltleute kraft d. sein. Orden v. Papst erteilten Privilegs. Dagegen braucht er d. Approbation d. Bischofs. *Hinschius*, KR. IV, 91 ff. *Lehmkuhl*, Theol. moral. v. II[10], p. 273 sqq. *H. Noldin*, De sacramentis (1901) p. 363 sqq.

[2] C. 16. X h. t. V, 38.

[3] Innoc. XII. „Cum sicut" v. 19. April 1700. Innoc. XIII. „Apostolici muneris" v. 23. Sept. 1723. Bened. XIV. „Apostolica indulta" v. 5. Aug. 1744.

[4] Trid. sess. XIV de sacr. poenit. c. 7. [5] S. C. Inq. 29. Juli 1891.

Die Kirche suppliert auch die fehlende Jurisdiktion bei error communis cum titulo colorato [1].

In Übereinstimmung hiermit erhalten in der Diözese Rottenburg die neugeweihten Priester die Approbation zunächst auf zwei Jahre. Die Wiedererteilung derselben geschieht auf Grund einer vom Dekan rechtzeitig vorzunehmenden Prüfung, bestehend in der Bearbeitung eines Themas aus Dogmatik, Moral und Pastoral. Sodann sind sämtliche Priester des Säkular- und Regularklerus der Nachbardiözesen Freiburg, Augsburg, Mainz und Würzburg, welche pro confessionali approbiert sind, für den ganzen Umfang der Diözese Rottenburg approbiert und umgekehrt. Natürlich ist aber zur thatsächlichen Ausübung der Jurisdiktion in einer andern Diözese die Zustimmung des betreffenden Ortspfarrers einzuholen [2].

3. Hat ein Priester auch das Recht, Beicht zu hören, so finden doch noch gewisse Beschränkungen seines Rechtes statt namentlich bezüglich bestimmter Personen und Sünden. So bestehen besondere Normen hinsichtlich der Bestellung der Beichtväter für weibliche Orden und Kongregationen [3]. Sodann kann der Beichtvater eine Person, mit welcher er sich gegen das sechste Gebot schwer versündigte (persona complex in peccato turpi), nicht absolvieren. Versucht er es doch, so fällt er in die dem Papst speciali modo reservierte Exkommunikation [4]. Wohl aber könnte er das, wenn die betreffende Person sich in Todesgefahr befände und ein anderer Priester nicht da wäre, oder ohne grofse Entehrung und schweres Ärgernis nicht gerufen werden könnte [5]. Ferner kann sich nach bis in das 12. Jahrhundert hinaufreichendem Gebrauch [6] im Interesse der kirchlichen Disziplin der Papst

[1] Über weit. Fälle zweifelhaft. Jurisdiktion: *Lehmkuhl* l. c. v. II [10], p. 280 sqq.; *Pruner*, Lehrb. d. Pastoraltheol. I, 211 f.

[2] *Vogt*, Sammlung 1. *Pfaff*, Gesetzeskunde 72. 286 f. Ord.-Erl. v. 10. Okt. 1899.

[3] Darüber ist unten z. handeln b. Darstellung d. Ordensrechtes.

[4] Bened. XIV.: „Sacramentum poenitentiae“ v. 1. Juni 1741; „Apostolici muneris“ v. 8. Febr. 1745; „Apost. Sed. moder.“ v. 12. Okt. 1869. I, 10. Näherhin ist d. Exkomm. specialissimo modo reserviert. S. C. Off. 17. Juni 1866. *Schneider*, Fontes iur. eccles. noviss. p. 88, n. 10. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 7, c. 14. *Ac. Berardi*, De sollicitatione et absolutione complicis. Ed. II. 1897.

[5] Die Exkommunikation tritt auch ein bei fingierter Absolution: S. C. Inq. 1. März 1878; 5. Dez. 1883; 19. Febr. 1896; bei Absolution ex ignorantia crassa: S. C. Inq. 16. Jan. 1892; bei blofs eingebildeter Diffamation. Weiteres bei *Schüch-Grimmich*, Handb. d. Pastoraltheol. [12] 738 f. Wenn d. betreffende Sünde bereits gebeichtet u. vergeben ist, steht d. Absolution v. andern Sünden seitens d. schuldigen Beichtvaters nichts im Wege. S. C. Conc. 2. Dez. 1679.

[6] *J. B. Buohler*, Die Lehre v. d. Reservatfällen. 1859. *M. Hausmann*, Gesch. d. päpstl. Reservatfälle. 1868. *J. B. Bertagna*, De casuum reservatione in sacr. poenitentiae. 1868. *Hinschius*, KR. IV, 102. 727. 808; V, 360 ff.; VI, 745 ff. *K. Götz*, Studien z. Gesch. d. Buſssakraments (Z. f. KG. XVI [1895], 541 ff.).

innerhalb der ganzen Kirche, der Bischof oder dessen Stellvertreter in seiner Diözese, der praelatus nullius und der Ordensobere je in seinem Bereich gewisse aufserordentliche oder sehr verbreitete Sünden zur Absolution vorbehalten (casus reservati), so dafs von ihnen nur der speziell delegierte Priester lossprechen kann, die Todesgefahr ausgenommen[1]. Da aber die päpstlichen Reservate mit Ausnahme der falschen Anklage des Beichtvaters wegen sollicitatio ad turpia[2] und der Unterlassung der Restitution von Geschenken im Wert von mehr als 10 Scudi (ca. 40 Mark), welche man von einer Ordensperson unter Übertretung ihres Gelübdes der Armut annahm[3], zunächst wegen der mit der betreffenden Sünde verbundenen Zensur reserviert sind, so ist, wenn wegen Unkenntnis die Zensur nicht inkurriert wurde, auch die Sünde nicht reserviert[4]. Bei den bischöflichen Reservatfällen aber ist die Sünde als solche reserviert. Daher tritt die Reservation ein, auch wenn der Pönitent von der Reservation keine Kenntnis hatte[5]. Entsprechend dem ganzen Zweck der Reservation mufs aber die betreffende Sünde bestimmte Eigenschaften haben. Sie mufs sein eine Todsünde, nach aufsen hervorgetreten, vollendet und unzweifelhaft[6]. Eine solche Reservation beschränkt näherhin die Jurisdiktion der

---

[1] Trid. sess. XIV de sacr. poenit. c. 7; can. 11. Pius VI. „Auctorem fidei" v. 28. Aug. 1794. Propos. damn. 44. 45. *Denzinger*, Enchiridion[9] p. 323 sq. Die v. d. Ordensobern reservierten Sünden sind näher bestimmt durch Klemens VIII. Dekret v. 26. Mai 1593. Wer v. päpstl. Fällen lossprechen kann, kann es deswegen nicht auch v. bischöfl. S. C. Conc. 29. Nov. 1710; 14. Jan. 1711. *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 85, n. 4.

[2] Bened. XIV. „Sacramentum poenit." v. 1. Juni 1741. Diese Sünde ist specialissimo modo reserviert. S. C. Off. 17. Juni 1866.

[3] Klem. VIII. „Religiosae" v. 19. Juni 1594. Urban VIII. „Nuper" v. 16. Okt. 1640. Bened. XIV. „Pastor bonus" v. 13. April 1744. Wenn d. Sünde geheim geblieben wäre, könnte d. Bischof absolvieren. Trid. sess. XXIV de ref. c. 6.

[4] Über d. Zensuren vgl. unten bei Darstell. d. kirchl. Strafrechts.

[5] Die Reservation besteht in erster Linie, um schwereren und verbreiteteren Sünden als solchen entgegenzuarbeiten. So ist d. i. Text vertretene Anschauung d. allgemeinere. Vgl.: *Linsenmann*, Lehrb. d. Moraltheol. 225; *Lehmkuhl*, Theol. moral. v. II[10], p. 294 sq.; *Pruner*, Lehrb. d. Pastoraltheol. I. 216; *Noldin*, De sacramentis p. 379 sq.

[6] Kleinigkeiten oder zu viele Sünden sollen nicht reserviert werden. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 5, c. 5, n. 4. *Linsenmann* a. a. O. 224 f. Die angeführten Requisite sind enthalten in d. Versen:

> Completum, externum, certum, mortale, favores
> Auge, restringe odia, a potiori ratio nulla est;
> Mas annos habeat bis septem, femina bis sex:
> Solvo mandantes, quando non iura reservant.

Beichtväter innerhalb der Diözese in dem bestimmten Betreff. Daher kann der hereingekommene Fremde von den in der Diözese reservierten Sünden nicht losgesprochen werden, gleichgültig ob die betreffende Sünde in seiner Heimatdiözese nicht reserviert ist. Wohl aber kann jemand von der in der Heimatdiözese reservierten Sünde in der fremden losgesprochen werden, wenn sie dort nicht vorbehalten ist, wofern er nur nicht in fraudem legis sich auswärts begeben hat[1]. Doch erhalten die Beichtväter heutzutage hinsichtlich der vom Bischof reservierten Sünden weitgehende Vollmachten[2]. Da endlich die Reservation in bleibenden Verhältnissen begründet ist, so endet sie nicht mit dem Tode des betreffenden Bischofs, der sie gemacht hat, sondern nur durch Widerruf[3].

4. Nach Anordnung des Lateranense IV hat jeder, der zu den Unterscheidungsjahren gekommen ist, die Pflicht, einmal jährlich beim sacerdos proprius zu beichten. Doch konnte der Pfarrer aus Gründen auch einem andern Priester die Erlaubnis zur Abnahme der Beicht geben[4]. Eine Änderung in der ausschliefslichen Berechtigung des Pfarrers zur Abnahme der Beicht brachten zunächst die von den Päpsten den Mönchsorden erteilten Privilegien. Und seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts übertrugen die Bischöfe ihre Beichtjurisdiktion über alle Diözesanen an einzelne Geistliche[5]. Daraus hat sich durch Gewohnheit die Übung entwickelt, dafs jede und auch die jährlich

---

[1] Über d. Frage, woher d. Beichtvater d. Recht z. Lossprechung v. e. solchen Reservat habe: *Lehmkuhl* l. c. v. II[10], p. 278 sq. 292; *Pruner* a. a. O. I. 216; *Noldin* l. c. p. 383, n. 371. *Ders.*, Die Jurisdiktion üb. d. Pönitenten aus fremden Diözesen (Z. f. kath. Theol. V [1881], 353 ff.). *Lehmkuhl* und *Noldin* nehmen e. stillschweigende Übertragung d. Jurisdiktion seit. d. Bisch. d. Fremden a. d. betreff. Beichtvater an. Vgl. aber unten S. 440, A. 2. Über d. Auslaufen in fraud. legis: S. C. Conc. 16. Sept. 1649. *Richter-Schulte* l. c. p. 85, n. 8; Klem. VIII. „Superna" v. 21. Juni 1670. § 7. Dafs man hier aber nicht rigoristisch sein solle: *Linsenmann* a. a. O. 229; auch *Noldin* i. angef. Artikel. Zu streng *J. Hollweck*, Die kirchl. Strafgesetze (1899) 105 f.

[2] So dafs etwaige Umständlichkeiten u. Beschwerden, die sich aus d. Reservation ergeben, leicht vermieden werden können. Vgl. z. B. Rottenb. Ord.-Erl. v. 26. Juli 1878. Compendium veter. Ritualis Constant. Ed. I. 1881. 53 sqq. Über Absolution v. d. Reservaten bei sakrileg. Beicht, bei schuldlosem Vergessen u. s. w. *Lehmkuhl* l. c. v. II[10], p. 298 sq.

[3] *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 5, c. 4, n. 3.

[4] C. 12, X h. t. V, 38. Trid. sess. XIV de sacr. poenit. c. 5; can. 8.

[5] *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 11, c. 14, n. 1—6. *N. Knopp*, Über d. „sacerdos proprius" z. Verwaltung d. Bufssakraments. 1851. *C. Paulus*, Welt- u. Ordensklerus b. Ausgang d. 13. Jhdts. i. Kampf um d. Pfarrrechte. 1900. *E. Michael*, Gesch. d. deutsch. Volkes v. 13. Jhdt. b. z. Ausgang d. MAs. II (3. Aufl. 1899), 93 ff. *Hinschius*, KR. IV, 91 ff.

einmal beim Pfarrer vorgeschriebene Beicht, die am besten mit der österlichen Kommunion verbunden wird[1], bei jedem Priester, der von einem Bischof die Jurisdiktion erhalten hat, abgelegt werden kann[2]. Durch eine ungültige Beicht wird der Verpflichtung nicht genügt[3]. Eine nähere Altersgrenze hat das gemeine Recht bei den Kindern nicht angegeben. Sie wird daher durch die Partikulargesetzgebung fixiert[4]. Aufserdem ist jeder, der sich in einer schweren Sünde befindet oder lebensgefährlich krank ist oder sonst dem Tode entgegengeht, zum Beichten verpflichtet[5].

5. Durch das natürliche, göttliche und kirchliche Gesetz ist der Beichtvater und alle andern, die aus der wirklichen sakramentalen Beichte etwas inne werden, zum strengsten Stillschweigen verpflichtet über alles, wovon sie nur in der Beicht oder aus Anlafs der Beicht Kenntnis erhalten haben und was nicht sonst bekannt ist, gegenüber von jedermann, für immer und in allen Fällen (Beichtsiegel, sigillum confessionis)[6]. Nur der Pönitent selbst könnte die Erlaubnis geben, von dem in der Beicht Erfahrenen Gebrauch zu machen[7]. Auf die

---

[1] Das Trid. rät dazu. Sess. XIV de sacr. poenit. c. 5.

[2] In Lösung d. Frage, von wem d. Beichtvater d. Iurisdiktion über e. fremden Diözesanen erhalte, gehen d. Meinungen auseinander. Die einen sagen v. Papst. Andere glauben v. Bischof d. fremden Pönitenten; so namentl. *Lehmkuhl*, Theol. moral. v. II[10], p. 274. 278 sq. u. *Noldin*, De sacramentis p. 357, n. 342. Vgl. oben S. 439, A. 1. Allein *Hinschius*, KR. IV, 113 f., bemerkt mit Recht hiegegen, dafs von solch stillschweigender Delegation seit. d. Papstes od. Bischofs nichts z. bemerken sei, dafs vielmehr diese Praxis sich durch Gewohnheitsrecht entwickelt habe.

[3] Propos. damn. ab Alex. VII. 24. Sept. 1665, n. 14. *Denzinger*, Enchiridion[9] n. 984.

[4] Nach Rottenb. Ord.-Erl. v. 22. März 1870 sind d. Schulkinder im dritt. Schuljahr z. Beicht vorzubereiten. *Vogt*, Sammlung 580 ff. *Pfaff*, Gesetzeskunde 197.

[5] C. 13, X h. t. V, 38. Trid. sess. XIV de sacr. poenit. c. 1. 5; can. 1. 7.

[6] Aus d. ziemlich reichen älter. Litt., die bei *Permaneder*, Handb. d. KRs. 4. Aufl., hrsg. v. *J. Silbernagl*, 1865, 635 u. *Hinschius*, KR. IV, 126 verzeichnet ist, sei besonders bemerkt: *N. Knopp*, Der kath. Seelsorger als Zeuge vor Gericht. 1849. Neuere Litt.: Du secret de la confession (Anal. iur. pontif. 1861, livrais. XXXIX, p. 7 sqq.). *F. Porsch*, Das Zeugnisverweigerungsrecht d. Seelsorgers (A. f. k. KR. LXIV [1890], 276 f.). *J. Ch. Joder*, Das Beichtsiegel vor d. Schwurgericht z. Mühlhausen i. E. 2. Aufl. 1895. *Ders.*, Zeugeneid u. Beichtsiegel. 1896. *F. Geigel*, Zeugnisfreiheit d. Seelsorgers (A. f. k. KR. LXXV [1896], 337 ff.). *M. Schwalb*, Beichtgeheimnis u. Zeugnispflicht (geg. Joders erste Schrift). 1896. Das Beichtgeheimnis v. Gericht. Von e. Juristen (Katholik 1896, I, 481 ff.; a. sep.). *R. Mode*, Beichtsiegel u. Zeugnispflicht n. d. Reichsprozefsordnungen (A. f. k. KR. LXXXII [1902], 476 ff.). *M. Goldacker*, Das Beichtgeheimnis d. evangel. Geistl. 1902.

[7] Namentlich darf d. Obere nicht etwa v. d. i. d. Beicht Erfahrenen seine Regierungsmafsregeln gegen bestimmte Personen abhängig machen. Klem. VIII. 26. Mai 1594.

Verletzung des Beichtsiegels setzte das vierte Laterankonzil als zu verhängende Strafe Deposition und lebenslängliche Verstoſsung in ein Kloster[1]. Da aber die Kirche heutzutage keine Freiheitsstrafen im strengen Sinne mehr verhängen kann, so ist an deren Stelle auf Verweisung in ein Demeritenhaus und Übernahme von Buſse zu erkennen. Ein indirekter oder unachtsamer Bruch des Siegels ist arbiträr zu bestrafen. Da der Beichtvater das, was er in der Beicht erfahren hat, nicht als Mensch, sondern nur als Stellvertreter Gottes weifs[2], so kann er auch zu keiner Aussage vor Gericht darüber gezwungen werden[3]. Es berechtigen ihn auch die modernen Prozefsordnungen zur Verweigerung des Zeugnisses über das ihm in Ausübung der Seelsorge Anvertraute[4]. Wo aber aus solcher Berufung unter den obwaltenden Umständen ein Verdacht gegen den Angeklagten entstehen würde, könnte, ja müſste er ohne Rücksicht auf die Folgen eidlich erklären, dafs er in dieser Sache nichts zu sagen wisse[5].

6. Unter strenger Strafe ist es dem Beichtvater verboten, nach dem Namen des complex peccati zu fragen[6]. Wer lehrt oder verteidigt, dafs man nach dem Mitschuldigen der Sünde fragen müsse, verfällt der dem Papste einfach reservierten Exkommunikation[7]. Sollte ein

[1] C. 12, X h. t. V, 38. [2] C. 2, X de off. ind. ord. I, 31.

[3] C. 13, X de excess. prael. V, 31.

[4] StPO. d. Deutsch. Reichs § 52, 1; § 55. ZPO. § 385, 4 ff.

[5] *Linsenmann*, Lehrb. d. Moraltheol. 221. *Pruner*, Lehrb. d. Pastoraltheol. I, 247. Die Gerichte aber nehmen e. solche Scheidung zwischen Wissen bezw. Nichtwissen als Mensch u. als Stellvertreter Gottes nicht an u. bestrafen e. solche eidl. Versicherung eventuell als Meineid. *F. Geigel* a. a. O. 339 ff. *Schwalb* a. a. O. 7 ff. Es dürfte aber solche Erklärung, dafs man nichts wisse, fast durchweg unnötig sein. Man hat d. Recht d. Zeugnisverweigerung hinsichtlich des i. d. „Seelsorge“ (also braucht „Beicht“ gar nicht genannt z. werden) Anvertrauten. Und d. Gericht wird aus dies. Verweigerung nie d. geringste bestimmende Konklusion ziehen. *F. Geigel* a. a. O. 345 ff. Katholik 1896, I, 506 ff. Wenn aber § 139 d. StGB. auch jeden ohne Ausnahme mit Gefängnis bedroht, der v. Vorhaben e. Hoch- oder Landesverrates, Münzverbrechens u. s. w. zu e. Zeit, wo d. Verhütung d. Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält u. es unterläfst, . . . z. rechten Zeit Anzeige z. machen, wofern d. Verbrechen oder e. strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, so liegt hier d. Kollision m. d. Beichtsiegel offen vor. *Hinschius* plädiert daher a. a. O. IV, 135[1] für d. niedrigste Strafmafs. Dagegen verpflichtet d. geknechtete russ. Kirche d. Klerus geradezu z. d. Denunziation d. i. d. Beicht erfahren. Verbrechens. *Schüch-Grimmich*, Handb. d. Pastoraltheol. [12] 817[3].

[6] Bened. XIV.: „Suprema omnium“ v. 7. Juli 1705; „Ubi primum“ v. 2. Juni 1746; „Ad eradicandum“ v. 28. Sept. 1746.

[7] „Apost. Sed. moder.“ v. 12. Okt. 1869. II, 1. Wer in Verfolg dies. Meinung d. Beichtkind unter Verweigerung d. Absolution zur Nennung des complex zwingen will, ist d. Cong. Inquis. anzuzeigen.

Beichtvater so pflichtvergessen sein, dafs er das Beichtkind unmittelbar vor, während oder unmittelbar nach der sakramentalen Beicht, aus Anlafs derselben, oder unter dem Vorwand, oder unter dem Schein einer solchen, auf irgend eine Weise zur Unzucht anreizte oder sich von ihm anreizen liefse (sollicitatio ad turpia), so ist derselbe mit suspensio ab ordine, Entziehung der Pfründe, der Würde und des Amtes und immerwährender Unfähigkeit zu einem solchen, wenn Regulare, mit Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts, in den schwersten Fällen mit Degradation und Übergabe an das weltliche Gericht zu bestrafen. Die sollicitierte Person aber ist anzuhalten, den Sollicitator beim Bischof mit Namen anzuzeigen, zunächst unter Versagung der Absolution, wenn sie sich dessen weigert, und unter Strafe der ipso iure eintretenden, niemand reservierten Exkommunikation, wenn sie innerhalb eines Monats die Denunziation nicht macht[1].

§ 117.

Der Ablafs.

Zum Corp. iur. can. vgl. § 116.

R. Bellarmin, De indulgentiis et de iubilaeo. Colon. 1599. *E. Amort*, De origine, progressu, valore ac fructu indulgentiarum. Aug. Vindel. 1735. Mehr ält. Litt. bei: *Scherer*, KR. II. 649; *Schanz*, Die Lehre v. d. heil. Sakramenten 613. *A. Hille*, Die kath. Lehre v. Ablafs. 1826. *A. Frank*, Gesch. u. Bedeutung d. Ablasses i. allgem. u. d. Jubiläums insbes. 1826. *A. Bendel*, Der kirchl. Ablafs i. s. hist. Entwickl., dogmat. Auffass. u. prakt. Anwendung. 1847. *J. B. Hirscher*, Die kath. Lehre v. Ablafs. 6. Aufl. 1855. *J. H. Schoofs*, Die Lehre v. kirchl. Ablafs. 1857. *V. Gröne*, Der Ablafs, seine Gesch. u. Bedeutung i. d. Heilsökonomie. 1863. *Lea*, A history etc. vgl. oben S. 434, A. 3. *C. Weifs*, S. Thomae de satisfactione et indulgentia doctrina. 1896. *A. Maurel*, Die Ablässe, ihr Wesen u. Gebrauch, 12. Aufl., bes. v. *F. Beringer*. 1900. *A. M. Lépicier*, Les indulgences, leur nature, leur développement. 1903. *Schanz* a. a. O. 613 ff. *Pesch*, Praelectiones dogmaticae VII², 199 sqq. Sammlungen: Teil I, S. 142: *F. Beringer*, Neueste Bewilligungen od. Entscheidungen i. Sachen d. Ablässe. 1892; *Mocchegiani*, Collectio indulgentiarum. 1897; *W. Köhler*, Dokumente z. Ablafsstreit v. 1517. 1902.

Der Ablafs ist die von dem kirchlichen Obern auf Grund der überfliefsenden Verdienste Jesu Christi und der Heiligen (Kirchenschatz.

[1] Pius IV. „Cum sicut" v. 16. April 1561. Gregor XV. „Universi" v. 30. Aug. 1622. Bened. XIV. „Sacramentum" v. 1. Juni 1741. Pius IX. „Apost. Sed. moder." v. 12. Okt. 1869. IV, 4. Milder fällt d. Strafe aus, wenn d. Schuldige sich freiwillig stellt. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 7, c. 11, n. 8. Über d. Verfahren gab eine Instruktion d. Congr. Inquis. unt. d. 20. Febr. 1867 u. 29. Juli 1890. Richtig mahnt dieselbe am 6. Aug. 1897 z. gröfster Vorsicht gegenüb. solchen Anklagen. Über d. falsche Anklage selbst oben S. 438. Die Denunziationspflicht hat auch jeder, welcher von d. geschehenen Sollicitation gewisse Kenntnis hat.

thesaurus ecclesiae) gewährte Nachlassung der zeitlichen Sündenstrafen, welche nach Erlassung der Schuld und ewigen Strafe im Sakrament der Bufse entweder hier oder jenseits (im Fegfeuer) abzubüfsen sind[1].

Schon in der alten Kirche wurde den Büfsern auf die Fürsprache der Martyrer und Bekenner ein Teil oder das Ganze ihrer Bufsleistungen und Bufszeit erlassen[2]. Vom 4. Jahrhundert ab kamen als Ersatzmittel für die öffentliche Kirchenbufse andere gute Werke und die guten Werke anderer, die sogen. Redemtionen, auf. Seit dem 11. Jahrhundert ward es Übung, dafs die Päpste und die Bischöfe bei gewissen Gelegenheiten, aus Anlafs eines Kreuzzuges für Beteiligung, bei Erbauung von Kirchen, Spitälern, Brücken u. s. w. für Beiträge und Stiftungen, bei Einweihung von Kirchen und religiösen Feierlichkeiten für Teilnahme, Erlafs eines bestimmten oder des ganzen Teils der kanonischen Bufszeit, aber auch der zeitlichen Sündenstrafen bei Gott zusicherten[3]. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts wurden die Ablässe fürbittweise (per modum suffragii), auch den armen Seelen im Fegfeuer zugewendet, eine andere Form des uralten Gebetes für die Verstorbenen[4].

Als verschiedene Arten von Ablässen ergeben sich vollkommene (i. plenaria) und unvollkommene (i. partialis), je nachdem alle noch übrigen Sündenstrafen oder nur ein Teil derselben erlassen wird[5]. Unter den vollkommenen Ablässen sind besonders hervorzuheben der

---

[1] C. 2 in Clem. de poenit. V, 9. Leo X. „Exsurge Domine" v. 16. Mai 1520. *Denzinger*, Enchiridion[9] n. 641 sqq. Trid. sess. XXV contin. decr. de indulg. Pius VI. „Auctorem fidei" v. 28. Aug. 1794. Propos. damn. 40 sqq. *Denzinger* l. c. n. 1403 sqq. Dafs auch d. Ausdruck: „Ablafs v. Schuld u. Strafe" (a culpa et poena) oder d. and.: „indulgentia peccatorum" in mittelalterl. Ablafsbullen u. Ablafsbreven nur d. angeführten Sinn habe, hat *N. Paulus* i. e. Reihe v. Arbeiten dargethan. Vgl.: Katholik 1898 ff.; Hist. Jb. 1898 ff.; Z. f. kath. Theol. 1899 ff. und Johann Tetzel, der Ablafsprediger (1899), 84 ff. Dagegen will *Th. Brieger*, Das Wesen d. Abl. a. Ausgang d. MAs. 1897, vergebens beweisen, dafs d. Ablafs, der i. 13. Jhdt. noch e. blofser Straferlafs gewesen, i. Laufe d. 14. u. 15. Jhdts. durch d. röm. Kurie i. e. Schulderlafs umgewandelt wurde. So auch i. Realencyklop. f. prot. Theol. u. Kirche[3] s. v. Indulgenzen. Ähnlich *Hinschius*, KR. V, 155 f. Ungenügend ist: *A. Kurz*, Die kath. Lehre v. Ablafs vor u. nach d. Auftreten Luthers. 1900. Von *Paulus* darf man erwarten e. Schrift: Das Ablafswesen a. Ausgang d. MAs. (Akten d. 5. internat. Kongress. kath. Gelehrten zu München [1900], 310 f.).

[2] Dafs man als Wirkung dieser Fürsprache nicht blofs e. Nachlafs d. kanon. Strafe bei den kirchl. Vorstehern, sondern auch d. zeitlichen Sündenstrafen bei Gott annahm: *Schanz*, Die Lehre v. d. heil. Sakr. 617 ff.; *Pesch*, Praelect. dogmat. VII[2], 218.

[3] *Hinschius*, KR. IV, 719. 823. 827; V, 98. 100. 105. 153 ff. *Schanz* a. a. O. 615 ff. *Pesch* l. c. 217 sqq. *Funk*, Kgschte[4] 58. 263 f. 342. 415. *Knöpfler*, Kgschte[3] 104. 269. 447. 521.

[4] *N. Paulus*, Der Ablafs f. d. Verstorbenen a. Ausgang d. MAs. (Z. f. kath. Theol. XXIV [1900], 1 ff.).

[5] Die Einleitung: i. plena, plenior, plenissima ist nicht v. Bedeutung.

Jubiläums-[1], Sterbe-[2] und Portiunkulaablafs[3] sowie das Altarprivilegium[4]. Aufserdem unterscheidet man Personal-, Lokal- und Realablässe, je nachdem sie einer bestimmten Person oder einem ganzen Verein oder allen Gläubigen verliehen, mit dem Besuch bestimmter Orte verbunden, der Verrichtung gewisser Andachten, dem Gebrauch geweihter Gegenstände verknüpft sind. Endlich gibt es bleibende (i. perpetuae) und zeitweilige (i. temporales) Ablässe.

Berechtigt zur Erteilung von jeder Art von Ablässen ist der Papst[5]. Zur Regelung und Leitung des Ablafswesens bedient er sich der Congregatio Indulgentiarum et s. Reliquiarum[6]. Die Kardinäle können an ihren Titelkirchen einen Ablafs von hundert Tagen, die Erzbischöfe in ihrer Provinz und die Bischöfe in ihrer Diözese einen solchen von vierzig Tagen und bei Konsekration von Kirchen von einem Jahre verleihen[7]. Die Ablässe dürfen nicht zu zahlreich[8] und nicht aus Gewinnsucht verliehen werden. Wer aus ihnen Gewinn ziehen will, verfällt der dem Papste reservierten Exkommunikation[9].

[1] Die Beichtväter erhalten hier sehr ausgedehnte Vollmachten in Absolution v. Reservaten u. Zensuren. *Lehmkuhl*, Theol. moral. v. II[10], p. 383 sqq. *Noldin*, De sacramentis p. 338 sqq. *Pruner*, Lehrb. d. Pastoraltheol. I, 202 ff. Zur Gesch.: *V. Prinzivalli*, Gli anni santi. 1899. *D. Quattrocchi*, L'anno santo del 1300 (Bessarione. 1900. 291 sqq.; a. sep.). *A. Boudinhon*, Le Jubilé (Le Canoniste contemporain XXIII [1900], 78 ss.). *C. Carboni*, Il jubileo di Bonifazio VIII. 1900. *F. X. Kraus*, Das anno santo. Essays II (1901), 217 ff. *P. Bastien*, Tractatus de iubilaeo anni sancti aliisque iubilaeis. 1901. *H. Thurston*, The holy year of jubilee. 1901. Weitere ält. u. neuere Litt. bei *Scherer*, KR. II, 694[43].

[2] *Lehmkuhl* l. c. v. II[10], p. 398. *Noldin* l. c. 335 sqq. *Pruner* a. a. O. 306 ff. *Schüch-Grimmich*, Handb. d. Pastoraltheol.[12] 865 ff. *J. Ludewig*, Die kirchl. Lehre v. d. Generalabsolution. 2. Aufl. 1882. Vgl. auch Z. f. kath. Theol. XXII (1898), 599.

[3] *Lehmkuhl* l. c. v. II[10], p. 396 sq. *P. Sabatier*, Un nouveau chapitre de la vie de S. François. 1896. *Ders.*, Étude critique s. l. concession de l'indulgence de la Portioncule (Rev. hist. LXII [1896], 282 ss.). *Ders.*, Francisci Bartholi de Assisio tractatus de indulgentia S. Mar. de Portiuncula. 1900. *N. Paulus*, Über d. Bewilligung d. Portiunkula-Ablasses (Katholik 1899. I, 120 ff.).

[4] *Lehmkuhl* l. c. v. II[10], p. 392 sq. *Noldin* l. c. 332 sqq. *Pruner* a. a. O. 42 ff. *Schüch-Grimmich* a. a. O. 358 ff. *St. J. Neher*. Altare privilegiatum. 1861. Weit. Litt. bei *Scherer*, RR. II, 632[29].

[5] C. 2, 5 Extrav. comm. h. t. V, 9. [6] Vgl. Teil II, S. 332.

[7] C. 14, 15 X h. t. V, 38. C. 1, 3 in VI[to] h. t. V, 10. S. C. Indulg. 14. Dez. 1877; 12. Juni 1878. Nicht haben solch. Recht d. Kapitularvikar, Koadjutor, Weihbischof.

[8] Trid. sess. XXV cont. decr. de indulg.

[9] Pius V. „Quam plenum" v. 2. Jan. 1569. „Apost. Sed. moder." v. 12. Okt. 1869. II, 11. Für mit e. Ablafs versehene Dinge darf unter gar keinem Titel etwas angenommen oder verlangt werden, sonst geht d. Ablafs verloren. S. C. Indulg. 16. Juli 1887; 18. Juli 1896. *B. Dolhagaray*, Le trafic des indulgences (Rev. d. scienc. eccles., août 1901).

Ihre Verkündigung steht auch nicht mehr den früher herkömmlichen Ablafspredigern (quaestores eleemosynarum) zu. Vielmehr hat sie alle der Bischof unter dem Beirat zweier Domkapitulare zu verkündigen und diese letzteren sollen etwaige Gaben unentgeltlich sammeln[1]. Auch hat der Bischof etwaige wahrgenommene Mifsstände (durch die Provinzialsynode) dem Papste anzuzeigen[2].

§ 118.

Die letzte Ölung.

Decr. Greg. IX. l. I, t. 15 de sacra unct.

Ältere Litt. bei: *Hinschius,* KR. IV, 135; *Scherer,* KR. II, 67. *J. Gläser,* Die Krankenölung i. ihr. bibl. u. histor. Begründung. 1831. *M. Heimbucher,* Die hl. Ölung. 1888. *J. Schmitz,* De effectibus sacr. extrem. unct. 1893. *Schanz,* Die Lehre v. d. heil. Sakramenten 693 ff. *Pesch,* Praelectiones dogmaticae VII[2], 224 sqq.

Die materia remota dieses Sakraments ist das vom Bischof oder einem vom Papst hiezu bevollmächtigten Priester mit der benedictio olei infirmorum geweihte Olivenöl[3]. Materia proxima ist die mit demselben vorgenommene Salbung der fünf Sinne, obwohl im Notfall auch eine einzige genügt[4]. Die Form aber bilden die Worte: Per istam sanctam unctionem et suam piissimam misericordiam indulgeat tibi Dominus quidquid per visum etc. deliquisti[5].

Fähiger Spender ist der Priester[6]. Berechtigt zur Spendung ist aber aufser im Notfalle nur der Bischof oder Pfarrer oder ein von diesen Beauftragter[7].

---

[1] C. 14, X h. t. V, 38. C. 2 in Clem. h. t. V, 9. Trid. sess. XXI de ref. c. 9; Sess. XXV cont. decr. de indulg. Leo XIII. „Officiorum ac munerum" v. 25. Jan. 1897. Nr. 16. 17. Natürlich gilt d. v. Bisch. verkündigte Ablafs nur i. s. Diözese. S. C. Indulg. 26. Mai 1898.

[2] Trid. sess. XXV cont. decr. de indulg. Alle Ablässe v. 1000 u. mehr Jahren sind nichtig. S. C. Indulg. 26. Mai 1898. Dekret v. 10. Aug. 1899 üb. apokryphe u. echte Ablässe. Über Wünsche auf Vatic. *Lämmer,* Zur Kodif. d. kan. Rs. 122 f.

[3] C. 12, X de bapt. III, 41. Trid. sess. XIV de sacr. extrem. unct. c. 1. Rit. Rom. t. V, c. 1, n. 3. Das v. e. einfach. Priester aus sich geweihte Öl ist keine gültige Materie. S. C. Inq. 14. Sept. 1842. Bei den Griechen wird d. Öl v. e. einfach. Priester geweiht. Das ist auch d. unierten Griechen gestattet. Bened. XIV. „Etsi pastoralis" v. 26. Mai 1742. § 4.

[4] Trid. l. c. c. 1. [5] Trid. l. c. c. 1. Rit. Rom. t. V, c. 1, n. 19. 20.

[6] Jak. 5, 14. C. 3 (Innoc. I. a. 416), D. XCV. C. 14, X de V. S. V, 40. Trid. l. c. c. 3; can. 4. In d. morgenl. Kirche wird d. Ölung v. mehrer. Priestern gespendet, aber nur v. einem d. Salbung vorgenommen. Das ist auch d. Griechen gestattet. Bened. XIV. „Etsi pastoralis" v. 26. Mai 1742. § 5.

[7] C. 1 in Clem. de privil. V, 7. Ordensleute, d. ohne Erlaubnis d. Pfarrers d. letzte Ölung an dess. Pfarrkinder spenden, verfallen d. d. Papst einfach reservierten Exkomm. „Apost. Sed. mod." 12. Okt. 1869. II, 14.

Berechtigter Empfänger ist jeder Getaufte, der zu den Jahren der Vernunft gelangt ist und sich infolge Krankheit in Todesgefahr befindet. Also können die letzte Ölung nicht empfangen die Katechumenen, die Kinder unter sieben Jahren, die seit der Geburt beständig Wahn- und Blödsinnigen und alle, die zwar dem Tode entgegengehen, aber nicht todkrank sind, wie die Soldaten im Krieg, die sich einer schweren Operation Unterziehenden, hinzurichtende Verbrecher u. s. w. Sie wird aber erteilt Frauen, die wegen schwerer Geburt in wirklicher Lebensgefahr schweben, und altersschwachen Personen, denen wegen ihrer Schwäche der Tod droht. Auch können die letzte Ölung nicht empfangen die offenkundig Unbufsfertigen, die öffentlichen Sünder und die in der Exkommunikation Befindlichen. Dagegen wird sie auch bewufstlosen Sündern, wenn sie noch Zeichen der Reue gegeben, nach vorausgegangener bedingter Absolution gegeben. Da aber auch ohne äufsere Zeichen innere Reue vorhanden sein kann, so dürfte Bewufstlosen in articulo mortis immerhin die Ölung zu erteilen sein, wo sub condicione absolviert werden kann. Das Sakrament soll gespendet werden, sobald Todesgefahr vorhanden ist und nicht bis zu beginnender Agonie verschoben werden. In der gleichen Krankheit kann es nur einmal empfangen werden, ausgenommen es sei Rekonvaleszenz und dann Rückfall eingetreten[1].

§ 119.

Die Sakramentalien.

Decr. Greg. IX. l. I, t. 15 de sacra unct.; t. 16 de sacr. non iter.; L. III, t. 40 de consecr. eccles.; t. 44 de custod. euchar., chrism. et alior. sacr.; t. 47 de purif. post part.; tit. 49 de immun. eccles. Lib. sext. III, 21. 23. Const. Clem. L. III, t. 17. Extrav. comm. L. III, t. 13.

J. Widmer, Von d. Wesen, d. Bestimmung u. Anwendung d. Sakramentalien. 1823. *P. Dinkel*, Das Wesen d. ordentl. priesterl. Realbenediktionen i. d. kath. Kirche. 1847. *F. Probst*, Die kirchl. Benediktionen u. ihre Verwaltung. 1857. *Ders.*, Sakramente u. Sakramentalien i. d. drei ersten christl. Jhdtn. 1872. *Th. Bischofberger*, De benedictionibus et exorcismis eccles. cathol. libri duo. Ed. II. 1858. *Ders.*, Die Verwaltung d. Exorcistats n. Mafsgabe d. röm. Benediktionale. 1883. *G. M. Schuler*, Die kirchl. Sakramentalien. 1867. *Schanz*, Die Wirksamkeit d. Sakramentalien (Theol. Qsch. LXVIII [1886], 548 ff.). *F. Schmid*, Die Sakramentalien d. kathol. Kirche. 1896. *W. Arendt*, De sacramentalibus. Ed. II. 1900. *Schanz*, Die Lehre v. d. heil. Sakramenten 76 ff. *Pesch*, Praelectiones dogmaticae VI², 134 sqq.

[1] Trid. l. c. c. 3. Rit. Rom. t. V, c. 1, n. 1. 2. 5—9. 14. *F. Schmid*, Die Wiederholbarkeit d. Krankenölung (Z. f. kath. Theol. XXV [1901], 258 ff.).

Von frühe an kannte man in der Kirche aufser den Sakramenten eine Reihe heiliger Handlungen und Sachen. Als dann die Hauptsakramente (sacramenta principalia) durch die Siebenzahl bestimmter umschrieben wurden, und zwar zuerst von *Hugo von St. Viktor*, da nannte man die andern heiligen Handlungen und Dinge sacramenta minora, sacramentalia[1]. Im allgemeinen versteht man darunter gewisse rituelle, von der Kirche eingesetzte Handlungen oder von der Kirche geweihte Dinge zum geistlichen Nutzen der Gläubigen[2].

Die Sakramentalien zerfallen in zwei grofse Gruppen: heilige Handlungen und heilige Gegenstände. Die Handlungen sind entweder Beschwörungen, Segnungen oder Weihungen. Durch die Beschwörung (exorcismus) soll eine Person oder Sache dem Einflufs des bösen Feindes entzogen werden. Die Segnungen (benedictiones) werden unterschieden in b. invocativae und b. constitutivae. In der Invokativbenediktion wird der Beistand Gottes für eine Person erfleht. In der Konstitutivbenediktion wird über einen Gegenstand der Schutz Gottes herabgerufen und derselbe dem profanen Gebrauch entzogen (res sacrae). Höher als die benedictio constitutiva (simplex) ist die Weihung oder die consecratio. Hier wird ein Gegenstand von der Kirche durch heilige Salbung unwiderruflich und feierlich dem profanen Gebrauch entnommen und für den gottesdienstlichen bestimmt. Die Konsekration wird in der Regel vom Bischof selbst unter Anwendung von Chrisam, doch auch von heiligem Öle vorgenommen. Die Profanation der benedizierten oder konsekrierten, also heiligen Sachen kann unter Umständen ein Sakrileg sein. Bei Verkauf eines benedizierten oder konsekrierten Gegenstandes darf wegen der Segnung oder der Weihe kein höherer Preis gefordert werden. Das wäre Simonie[3].

Die Fähigkeit, Beschwörungen, Segnungen und Weihungen vorzunehmen, erhält man durch die Ordination. So vor allem die Bischöfe und die Priester[4]. Aber auch der Diakon kann die Osterkerze segnen[5];

---

[1] Über d. geschichtl. Entwicklung vgl.: *Schanz*, Die Lehre v. d. heil. Sakr. 76 ff.; *Pesch*, Praelect. dogmat. VI², 136.

[2] Eine andere Definition bei *Schanz* a. a. O. 89. Eine Reihe v. andern Definitionen führt an *Schmid*, Die Sakramentalien 20 f.

[3] C. 6, X de rer. permut. III, 19.

[4] C. 6 (*Hier.* Ep. ad Rustic. c. 6), D. XCV. C. 3, X de off. archipresb. I, 24. Pontif. Rom. tit. De ordin. presbyt.: „Sacerdotem oportet offerre, benedicere etc.“

[5] Cf. Praeconium paschale.

der Exorzist Beschwörungen vornehmen[1] und der Lektor Brot und neue Früchte segnen[2].

Als sein Recht hat sich der Papst die jährliche Weihe der Pallien[3], der goldenen Rose[4], des Hutes und Degens[5], die alle sieben Jahre stattfindende Weihe der Agnus Dei[6] und die Krönung des römischen Kaisers reserviert[7]. Dem Bischof ist innerhalb seiner Diözese reserviert: die Benediktion der Könige und Königinnen, der Äbte, Äbtissinnen und Nonnen, der Ritter und Kreuzfahrer, die Weihe des Chrisams und der heiligen Öle[8], die Weihe der Kirchen und Friedhöfe, die Konsekration der Altäre, Kelche und Patenen, die Benediktion der Glocken, der priesterlichen Gewänder, Altartücher, Korporalien und Pallen, der Gefäfse zur Aufbewahrung der Eucharistie, der Reliquienbehälter, der zur Verehrung öffentlich aufgestellten Kreuze und Heiligenbilder u. s. w.[9] Der Bischof kann überdies den Kreis der

[1] C. 2 (Syn. v. Laodic. a. 343—381, c. 26), D. LXIX. Pontif. Rom. tit. De ordin. exorcistae. Zu unterscheiden ist d. mit d. Benediktionen verbundene Exorcismus und d. v. Besessenen. Zu letzterem bedarf es nach genauer Untersuchung e. bischöfl. Auftrags. So schon d. Syn. v. Laodicea. S. C. Ep. et Reg. 22. Febr. 1635. S. C. Off. 5. Juli 1710. S. C. de Prop. Fid. 11. Sept. 1779. Bened. XIV.: „Sollicitudo" v. 1. Okt. 1745. § 43: „Magno" v. 2. Juni 1751. § 34. Coll. Lac. I, 197; V, 186 sq. 484 sq. 871; VI, 338.

[2] Pontif. Rom. tit. De ordin. lector. *Scherer*, KR. II, 597 meint, dafs diese Fähigkeit d. Lektoren heute wahrscheinl. nicht mehr verliehen werde; aber wohl unrichtig.

[3] Vgl. Teil II, S. 343 ff.

[4] Bened. XIV. „Quarta" v. 24. März 1751. Die Litt. üb. d. gold. Rose bei *L. Pastor*, Gesch. d. Päpste seit d. Ausgang d. MAs. I[4] (1901), 221[1].

[5] Die Litt. üb. d. gew. Degen bei *Pastor* a. a. O.

[6] Paul II. „Immoderata" v. 21. März 1470. Bened. XIV. „Pervetustus" v. J. 1752. Traité canon. d. Agnus Dei (Anal. iur. pontif. VIII [1866], 1475 sqq.).

[7] *G. Waitz*, Die Formeln d. deutsch. Königs- u. röm. Kaiserkrönung v. 10. bis 12. Jhdt. 1893. *J. Schwarzer*, Die ordines d. Kaiserkrönung (Forsch. z. deutsch. Gesch. XXII [1882], 159 ff.). *A. Diemand*, Das Ceremoniell d. Kaiserkrönungen v. Otto I. b. Friedr. II. 1894. — Über d. Erteilung d. mit e. vollkomm. Ablafs verbund. päpstl. Segens: *Hinschius*, KR. IV, 146; *Scherer* II, 600; *Schüch-Grimmich*, Handb. d. Pastoraltheol.[12] 865 ff.; *Tache*, La bénédiction papale (Rev. d. scienc. eccles. LII [1885], 177 ss.). Vgl. oben S. 444, A. 2.

[8] Die Pfarrer haben d. heil. Öle wie schon i. Altert., so noch heute nur durch zuverläss. Personen z. beziehen. *Vogt*, Sammlung 383. S. C. Inq. 1. Mai 1901. *E. Löffler*, Die heil. Öle. 1886.

[9] Pontificale Romanum unt. d. einschläg. Titeln. Einzelne dieser Weihen kann d. Bischof nur mit spezieller päpstl. Erlaubnis an einfache Priester delegieren. Bei andern ist ihm dies durch d. Quinquennalfakultäten pro foro externo (*Walter*, Fontes 512; *Schneider*, Fontes iur. noviss. 88) oder durch d. Rit. Rom. gestattet. Im einzelnen mufs das in d. Diözesen genau geordnet sein. Vgl. Rott. Ord.-Erl. vom 30. Jan. 1863; 29. Dez. 1869; 21. Juli 1893; 27. Jan. 1899. *Vogt* a. a. O. 60 ff. *Pfaff*, Gesetzeskunde 288 ff. In neuerer Zeit erhalten d. Bischöfe v. d. Kongreg. d.

ihm reservierten Benediktionen noch ausdehnen[1]. Endlich steht ihm die benedictio sollemnis trina und die benedictio in via seu procedendo zu[2]. Für alle übrigen Benediktionen sind die Priester an sich zuständig. Aber zu einigen derselben ist nur der Pfarrer berechtigt, so dafs ein anderer Priester dazu dessen Erlaubnis braucht, und zwar zur Trauung samt Brautsegen, Beerdigung, Taufwasserweihe[3], nach Gewohnheit auch zur benedictio s. introductio mulieris post partum[4] u. a. Die Benediktionen müssen stattfinden nach den Formeln des römischen oder Diözesanrituals, und wenn dort keine solchen sich finden, nach ähnlichen oder neuen, von der Kongregation der Riten approbierten.

Berechtigte Empfänger der Sakramentalien sind nur die Angehörigen der katholischen Kirche, also nicht Häretiker, Schismatiker und Exkommunizierte, soweit nicht etwa die Kirche aus guten Gründen eine Änderung eintreten läfst, so bei gemischten Ehen mit katholischer Kindererziehung.

Die Sachen, die durch eine benedictio constitutiva oder durch consecratio dem Profangebrauch entzogen sind, sollen demselben auch entzogen bleiben[5].

§ 120.

Das Begräbnis.

Decr. Grat. C. XIII, q. 1. 2. Decr. Greg. IX. l. III, t. 28 de sepult.; t. 49 de immun. eccles. coemet. etc. Lib. sext. III, 12. 23. Const. Clem. L. III, t. 7. 17. Extrav. comm. L. III, t. 6. 13.

Riten leicht d. Fakultät, e. Priester z. Glockenweihe z. delegieren. Vgl. *Hinschius*, KR. IV, 143 ff.; *Scherer*, KR. II, 597 ff.

[1] So auf d. Benediktion v. Fahnen. Nur Fahnen, d. e. religiöses Emblem tragen, dürfen geweiht werden. Andere als geweihte Fahnen dürfen nicht in d. Kirche getragen werden. S. C. Rit. 14. Juli 1887; 17. Jan. 1890. S. C. Off. 3. Okt. 1887. Doch kann hier wohl mildere Auffassung Platz greifen.

[2] C. 2 in Clem. de privil. V, 7. — Eine ohne d. notwendige bischöfl. Erlaubnis v. e. Priester vorgenomm. Weihe wäre unerlaubt, aber nicht ungültig.

[3] Vgl. Teil II, S. 381.

[4] Das Rit. Rom. sagt nur, dafs sie a sacerdote vorzunehmen sei. Tit. VII, c. 3. Anderwärts wird sie als Pfarrrecht erklärt. S. C. Rit. 10. Dez. 1703. Dagegen S. C. C. 20. Juni 1620; 7. Dez. 1720; 17. Jan. 1896. Nur d. ehel. Mutter hat e. Recht auf Aussegnung. Die unehel. kann bezw. mufs zurückgewiesen werden. S. C. C. 18. Juli 1859. Coll. Lac. V, 348. 493. 1406. Frauen, die i. gemischter Ehe leben u. ihre Kinder nicht kathol. werden lassen, sind auch nicht auszusegnen, aufser sie seien ganz unschuldig. Coll. Lac. V, 28. 348. 493. S. C. Inq. 18. Juni 1873. *Swientek*, Die Aussegnung d. Wöchnerinnen u. ihre Grenzen (A. f. k. KR. XLI [1879], 217 ff.).

[5] Reg. iur. in VI^{to} 51.

Thomassin P. III, l. 1, c. 65 sqq. Weitere ält. Litt.: *Scherer*, KR. II, 601 f. *J. A. Baudri*, Das christl. Begräbnis i. gesch., liturg. u. kirchenrechtl. Beziehung (Kath. Z. f. Wiss. u. Kunst II [1845], 65 ff.). *F. Probst*, Die Exsequien i. d. kath. Kirche. 1856. *S. Aichner*, Das kirchl. Begräbnis u. d. Cömeterien (A. f. k. KR. I [1857], 25 ff.). *F. J. Moulart*, De sepultura et coemeteriis. 1862. *J. Simor*, De funeribus et exsequiis defunctorum (A. f. k. KR. XIV [1865], 52 ff.). *K. Greith*, Die Begräbnisfrage nach d. Satzung u. Ordnung d. kath. K. 1870. *Th. Kliefoth*, Das Begräbnis. Liturg. Abhdl. Bd. 1^2, Abt. 2. 1869. *V. Schultze*, De christianorum vet. reb. sepulcralibus. 1879. *P. R.*, Des funérailles (Rev. d. scienc. ecclés. XLVII [1883], 424 ss.). *J. Sauer*, Zur Gesch. d. Friedhofs u. d. Totenbestattung (A. f. k. KR. LXXVIII [1898], 171 ff.). *O. Dröfsler*, Die Begräbnisstätten u. d. Bestatt. d. Leichname einst u. jetzt. 1899. *W. H. Meunier*, Das kirchl. Begräbniswesen mit besond. Berücksichtigung d. Erzdiöz. Köln. 1900. *L. Ruland*, Die Gesch. d. kirchl. Leichenfeier. 1901. *J. Alberti*, De sepult. eccles. deque iure sepeliendi. 1901. *L. M. Zema*, Quaestiones canonico-liturgicae de sepultura religiosa. 1903.

Die ältesten Völker und die Juden begruben ihre Toten[1]. Bei den Griechen und Römern war Begraben und Verbrennen der Leichen nebeneinander im Gebrauch[2]. Die Christen aber begruben ihre Toten im Anschlufs an den Gebrauch der Juden, im Hinblick auf das Vorbildliche des Grabes des Erlösers, im Gedanken, dafs der Leib des Christen ein Tempel des Heiligen Geistes und ein Saatkorn zur künftigen Auferstehung ist[3]. So ist die Beerdigung bei allen modernen Kulturvölkern herkömmlich, in die religiöse Anschauung und den religiösen Ritus übergegangen und durch das kanonische Recht angeordnet[4].

Unter diesen Umständen verletzt die Leichenverbrennung zwar kein Dogma, aber sie steht im Widerspruch mit der allgemeinen Sitte, der kirchlichen Übung und den kanonischen Gesetzen[5]. Ihre Begründung findet sie nicht aus ästhetischen, psychologischen, hygienischen, national-ökonomischen oder noch anderen Gesichtspunkten, sondern sie entstammt einer materialistischen, dem Christentum feind-

[1] Gen. 23, 19 u. s. w.

[2] Ein Satz d. Zwölftafelgesetzes hiefs: Hominem mortuum in urbe ne sepelito neve urito.

[3] 1 Kor. 6, 19; 15, 42 ff. *Tertull.* De anima c. 55. *August.* De civit. Dei 1, 13.

[4] Der Begriff d. Begräbnisses ist e. mehrfacher, ein engerer u. weiterer. Im weitesten u. kanon. Sinn versteht man darunter d. Aussegnung d. Leichnams, dess. Beisetzung in geweihtem Boden unt. Gebeten u. Segnungen, endlich d. Abhaltung d. Totenoffic. u. d. Requiems. Alles zusammen wird als Exsequien bezeichnet. So ergibt sich auch d. Anschlufs d. Begräbniss. an d. Sakramentalien.

[5] Capit. de partib. Saxoniae a. 775—790. Ed. *Boretius* (Mon. Germ. LL.) I, 69. S. C. Inq. 19. Mai 1886; 15. Dez. 1886; 27. Juli 1892. Unten S. 455, A. 6.

seligen Weltanschauung. Im Notfalle aber würde das kirchliche Gesetz zessieren[1].

Die Begräbnisstätten mufsten bei den Juden und Römern aufserhalb der menschlichen Wohnstätten liegen. Dem entgegen weisen die Katakomben eine sehr enge Verbindung der Kult- und Begräbnisstätten auf. Und auch nachher liefsen sich die Gläubigen mit Vorliebe in den Kirchen selbst beerdigen. Aus guten Gründen aber sahen sich die Synoden bald genötigt, solches zu verbieten. Sie verwiesen die Leichen der Gläubigen in den Umkreis (area) der Kirchen[2]. So entstand der Kirchhof (Friedhof, Gottesacker — coemeterium, dormitorium, campus sanctus). In den Kirchen selbst durften nur Bischöfe, Äbte, würdige Priester und vornehme, um die Kirche verdiente Laien (Patrone) beigesetzt werden, jedoch nicht in der unmittelbaren Nähe des Altares[3].

Nach gemeinem Recht steht es jedem frei, den Kirchhof, auf dem er beerdigt sein will, selbst zu wählen[4]. Und dieser Wille

---

[1] *Linsenmann,* Lehrb. d. Moraltheol. 487 ff. Im gleichen Sinne u. a.: *J. Creus,* Leichenbeerdigung. A. d. Span. übers. v. *L. Schütz.* 1879. *A. Wernher,* Die Bestattung d. Toten. 1880. *G. F. Fuchs,* Grab od. Urne? 1886. *K. Sartorius,* Die Leichenverbrennung innerh. d. christl. Kirche. 1886. *R. Marty,* Die moderne Leichenverbrennungsfrage i. Lichte ihr. eig. Gesch. (St. a. M.-Laach 1887, I, 381 ff.). *A. Besi,* Die Beerdigung u. Verbrennung. A. d. Ital. übers. v. *E. Holzinger v. Weidich.* 1889. Th. Qsch. LXXIII (1891), 171 ff. *G. Lasson,* Das kirchl. Begräbnis u. d. Leichenverbrennung. 1899. *H. Möller,* Warum begraben wir unsere Toten? 1899. *A. Neuberg,* Die Leichenverbrennung u. d. evang. Kirche (Preufs. Jbb. CI [1900], 193 ff., mit reicher Litt.). *H. Swoboda,* Neue Wendungen i. d. Leichenverbrennungsfrage (Die Kultur II [1901], 337 ff.; a. sep.). Sw. geht davon aus, dafs d. Mensch kein unbedingtes Verfügungsrecht üb. s. Leichnam hat, dafs vielmehr d. Bestattungsart bestimmt wird durch d. Rücksicht auf d. Allgemeinheit. — Dafür u. a.: *J. Grimm,* Über d. Verbrennen d. Leichen (Kleinere Schriften II [1865], 211 ff.). *Trusen,* Die Leichenverbrennung. 1855. *Küchenmeister,* Über d. Leichenverbrennung. 1874. *Ders.,* Die Feuerbestattung. 1875. *Ders.,* Die Totenbestattungen d. Bibel. 1893. *E. Vix,* Die Totenbestattung i. vorgesch. u. gesch. Zeit, i. Gegenw. u. Zukunft. 1896 (mit viel. Litt.). *W. Bahnsen,* Die Stellung d. evang. Kirche z. Feuerbestattung. 1898. *H. Ortloff,* Kirchl. u. staatl. (soziale) Bedenken geg. Leichenverbrennung u. Aschebeisetzung (sog. Feuerbestattung) (D. Z. f. KR. IX [1900], 303 ff.). Weitere Litt. bei: *Scherer,* KR. II, 602.

[2] L. 2, C. de sacros. eccl. I, 2. Conc. Bracar. I a. 561, c. 18. *Bruns,* Canones II, 35 sq. C. 15 (Syn. v. Nantes a. 658?. 895, vgl. Teil II, S. 196, A. 7), C. XIII, q. 2.

[3] C. 18 (Syn. v. Mainz a. 813, c. 52), C. XIII, q. 2. Syn. v. Meaux a. 845, c. 72. *Harduin,* Act. conc. IV, 1496. Capit. *Riculfi* a. 889, c. 19. *Harduin* l. c. VI, 1, 419.

[4] C. 1, 3, 6, 8, 10 X h. t. III, 28. C. 1, 2 in VI^to^ h. t. III, 12. Auch d. Frau kann wählen: c. 7 X h. t. III, 28. Hat sie nicht gewählt, so wird sie, wenn sie mehrere Männer gehabt, in d. Begräbnisstätte des letzten beerdigt: c. 3, § 1

braucht nicht in bestimmter Form geäufsert, sondern nur rechtlich erweisbar zu sein[1]. Hat keine Wahl stattgefunden, so ist der Verstorbene in einem etwaigen Familien- oder Erbbegräbnis zu bestatten[2]. Besteht kein Wahl- oder Erbbegräbnis, so ist der Leichnam in der Pfarrei zu beerdigen, welcher der Verstorbene durch Domizil oder Quasidomizil angehörte[3]. Privilegien von Stifts- und Klosterkirchen, bei denen man sich wegen der gröfseren religiösen Wohlthaten gern beisetzen liefs, sind weggefallen[4]. Stirbt jemand in einer fremden Pfarrei, so mufs er in die eigene verbracht werden, falls dies nicht aus sanitätspolizeilichen oder andern Gründen unterbleiben mufs[5]. Immerhin hat dann der Pfarrer, in dessen Pfarrei der Todesfall eintrat, das Recht, den Leichnam bis zum Begräbnisort zu geleiten[6]. Die Beerdigung ist also ein pfarrliches Recht. Der Pfarrer hat auch alle Sterbefälle in seiner Pfarrei in das Totenregister einzutragen bezw. dem parochus proprius entsprechende Mitteilung zu machen[7].

---

in VI^{to} h. t. III, 12. Für d. unmündige Kind wählt nach Gewohnheit d. Vater bezw. d. Mutter: c. 7, X h. t. III, 28; c. 4 in VI^{to} h. t. III, 12. S. C. Conc. 20. Jan. 1640; 20. März 1643; 22. Febr. 1666; 31. März 1770. *Richter-Schulte,* Conc. Trid. p. 461, n. 1. 4—7. Innoc. X. „Ex iniuncto" v. 22. Febr. 1646. § 6. — Es könnte auch e. locus minus religiosus gewählt werden, aber doch nicht e. vollständig profaner. So c. 2, § 1 in VI^{to} h. t. III, 12 entgegen c. 3 X h. t. III, 28. Auch d. amputierten Glieder d. Gläubigen sollen auf d. Kirchhof beigesetzt werden. S. C. Inq. 3. Aug. 1897.

[1] S. C. Conc. 13. Febr. 1666; 24. Apr. 1723; 19. Dez. 1739. *Richter-Schulte* l. c. p. 461, n. 8. 9. Ein Zeuge genügt, auch d. Beichtvater. S. C. Conc. 24. März 1871.

[2] C. 1, 3, X h. t. III, 28. C. 3 in VI^{to} h. t. III, 12. *Richter-Schulte* l. c. p. 461 sq., n. 1. 10. 11. Bei e. Familienbegräbnisstätte erhalten auswärtige Erben kein Anrecht. S. C. Ep. et Reg. 17. Sept. 1867.

[3] C. 1, 6, 8, 10 X h. t. III, 28. C. 1, 2, 3 in VI^{to} h. t. III, 12. S. C. Conc. 22. Dez. 1866; 12. März 1881. Daher hat d. Spitalgeistl. kein Recht z. Beerdigung, aufser d. Spital sei exemt. S. C. Conc. 19. Mai 1888; 11. Apr. 1891. Doch kommt hier alles auf Observanz oder Statut an. S. C. Conc. 20. Dez. 1884. Ausnahmen bestehen b. Papst, Kard., Bisch., vielf. auch b. Kanonik. Die Pfarrer sind durch d. Dekan z. bestatten. Vgl. Teil II, S. 376.

[4] C. 10, X h. t. III, 28. C. 2 Extrav. comm. h. t. III, 6.

[5] C. 3 in VI^{to} h. t. III, 12. So könnten etwa d. Erben d. Kosten d. Überführung nicht tragen wollen. Es kann aber auch partikularrechtl. Abweichungen geben.

[6] S. C. Conc. 22. Dez. 1866. *Lingen-Reufs,* Causae selectae Nr. 479. S. C. Conc. 22. Juli 1899.

[7] Rit. Rom. t. X, c. 7. — Über d. Begräbnisrecht bei Angehörigen v. Orden u. Kongregationen vgl. Teil II, S. 382. Stirbt e. Religiose aufserhalb d. Klosters u. kann er ohne grofse Schwierigkeiten in dieses gebracht werden, so hat d. Pfarrer kein

Für die Beerdigung als geistliche Leistung konnte ursprünglich ohne Simonie nichts gefordert werden [1]. Es war aber namentlich bei den germanischen Völkern Sitte, der betreffenden Kirche für Mühewaltung und zum Heile der Seele des Verstorbenen Geschenke zu geben. Solches galt für eine löbliche Gewohnheit und die Bischöfe sollten für deren Aufrechterhaltung wachen [2]. So wurden solche Geschenke allgemein gebräuchlich und galten als Stolgebühren für eine ständige Einnahme des Pfarrers. Nur durfte das Begräbnis nicht von der vorausgegangenen Bezahlung derselben abhängig gemacht werden. Nachher aber stand dem Pfarrer die gerichtliche Klage hierauf zu. Doch sollten arme Verstorbene umsonst beerdigt werden [3]. Damit nun, wenn das Begräbnis bei der freien Wahl hierin an einer andern als der Pfarrkirche stattfand, diese nicht zu Schaden kam, so mufste sie durch Ausfolgung eines aliquoten, meist des vierten Teils der vom Verstorbenen oder dessen Erben der Begräbniskirche zugewandten Gaben schadlos gehalten werden [4]. Waren auf Grund des Domizils etwa mehrere Pfarreien zur Beerdigung berechtigt, so hatten sie die Quart unter sich zu teilen [5]. Das Tridentinum bestimmte, dafs wo die Quart (Quarta funeralium) seit vierzig Jahren bestanden habe, sie auch fernerhin bestehen solle [6].

Heute wird die Quart in der Regel berechnet nicht aus etwaigen Vermächtnissen, sondern aus den Gebühren für die Beerdigung [7]. Wählt nun jemand ein anderes Begräbnis, so hat auch der Pfarrer

---

Begräbnisrecht. Der in weiter Entfernung v. Kloster gestorbene Mönch kann sein Grab selber wählen u. wird v. Ortspfarrer beerdigt. C. 5 in VI^{to} h. t. III, 12. S. C. Ep. et Reg. 26. Febr. 1864. Dieses Begräbnisrechtes gehen auch staatl. aufgehobene Klöster nicht verlustig. S. C. Ep. et Reg. 6. Mai 1870; 7. Mai 1880. Wenn sie aber keine eigene Begräbnisstätte haben dürfen, so haben sie ihre Toten ohne feierl. Gepränge, geraden Wegs u. unt. Begleitung allein d. Klosterfamilie auf d. öffentl. Kirchhof z. bringen. S. C. Conc. 24. Jan. 1846; 24. Febr. 1872; 14. Aug. 1875. S. C. Ep. et Reg. 17. Sept. 1880; 21. März 1884. *L. Wagner*, Das Begräbnisrecht d. Regularen (A. f. k. KR. XXXIX [1873], 385 ff.). Hat jemand e. Klosterbegräbnis gewählt, so ist sein Pfarrer z. Aussegnung u. z. Begleitung d. Leiche b. z. Klosterschwelle berechtigt. *Richter-Schulte* l. c. p. 462, n. 20 sqq.

[1] C. 12 (Greg. I. a. 598), C. XIII, q. 2. C. 8, 9 X de sim. V, 3.

[2] C. 42, X de sim. V, 3.

[3] Rit. Rom. t. VI, c. 1, n. 2. 6. 8. Innocenz XI. v. 1. Okt. 1678. § 7 (Taxa Innocentiana). Die Klage ist d. actio funeraria L. 12, § 2; 14, § 6, D. de religios. et sumpt. fun. XI, 7.

[4] C. 1—4, 8, 10, X h. t. III, 28. C. 2 in Clem. h. t. III, 7. C. 2 Extrav. comm. h. t. III, 6. Nach kanon. Recht mufs es nicht gerade d. vierte Teil sein.

[5] C. 2 in VI^{to} h. t. III, 12. Von d. Quart selbst wieder mufste d. Bischof e. Quart gegeben werden. C. 16, X de off. iud. ordin. I, 31. C. 14, 15, X de testam. III, 26.

[6] Sess. XXV de ref. c. 13.

[7] Bened. XIII. „Romanus Pontifex“ v. 28. Apr. 1725. § 3. 4. S. C. Ep. et Reg. 19. Jan. 1866. S. C. Conc. 16. Febr. 1889.

des Domizils ein Recht auf die Quart oder richtiger die Stolgebühr[1]. Sodann hat der Pfarrer ein Recht auf die Stolgebühr für alle in seiner Pfarrei stattfindenden Begräbnisse. Dagegen besteht kein Recht, wenn ein in einer Pfarrei verstorbener Nichtparochiane in seine Pfarrei zurückgebracht wird, wenn eine Leiche blofs durch die Pfarrei transportiert wird, wenn endlich ein eigener, in einer fremden Pfarrei verstorbener Parochiane nicht zurückgebracht werden kann[2].

Nur Getaufte können kirchlich beerdigt werden[3]. Sie müssen es aber auch[4]. Ein Recht darauf haben aber nur jene Getauften, welche in der vollen Gemeinschaft der Kirche gestorben sind, nach dem Satz: quibus viventibus non communicavimus, mortuis communicare non possumus[5]. Da das kirchliche Begräbnis sodann eine Ehre ist, können es auch diejenigen nicht erhalten, welche sich durch ihr Leben derselben unwürdig gemacht haben. Aus dem einen oder andern Grunde sind daher vom kirchlichen Begräbnis ausgeschlossen: die Heiden, Juden und Ungläubigen[6], die Häretiker samt ihren Begünstigern[7], die Schismatiker und Apostaten[8], die Exkommunizierten und namentlich Interdizierten[9]. Wenn namentlich Exkommunizierte in einer Kirche oder auf einem geweihten Kirchhof beerdigt werden, so sind diese dadurch polluiert. Die Gebeine sollen, wenn möglich, wieder ausgegraben werden[10]. Weiterhin ist das kirchliche Begräbnis zu verweigern den

---

[1] C. 3 in VI[to] h. t. III, 12. S. C. Conc. 31. März 1770. *Richter-Schulte,* Conc. Trid. p. 461, n. 7. S. C. Conc. 26. Nov. 1864.

[2] S. C. Conc. 28. Nov. 1671, bestät. v. Innoc. XI. 2. Dez. 1676. S. C. Ep. et Reg. 24. Nov. 1713. Hätte jemand ganz widerrechtlich beerdigt, so könnte er z. Herausgabe aller Emolumente gerichtlich gezwungen werden. C. 6, 10, X h. t. III, 28. C. 1 in VI[to] h. t. III, 12. S. C. Conc. 28. Juli 1731. *Richter-Schulte* l. c. p. 462, n. 19.

[3] Rit. Rom. t. VI, c. 2. Also auch nicht d. Katechumenen. *W. E. v. Ketteler,* Über d. Verweigerung d. kirchl. Begräbnisses (A. f. k. KR. XVI [1866], 323 ff.). *W. Thümmel,* Die Versagung d. kirchl. Bestattungsfeier. 1902.

[4] Da d. Tote e. Recht darauf hat, dürfen ihn d. Hinterbliebenen desselben nicht willkürlich berauben. C. 14, X h. t. III, 28. Die kirchl. Beerdigung ist aber auch ein solatium vivorum. C. 22, § 1 *(Aug.?)*, C. XIII, q. 2.

[5] C. 1 (Leo I. a. 458), C. XXIV, q. 2. C. 12, X h. t. III, 28.

[6] C. 28 (Poenit. *Theod.* § 148), D. I de cons. Rit. Rom. t. VI, c. 2.

[7] C. 8; 13, § 5, X de haeret. V, 7. C. 2 in VI[to] de haeret. V, 2. Rit. Rom. l. c.

[8] C. 3 (Urb. II. a. 1088—1093), C. XXIV, q. 2. Rit. Rom. l. c.

[9] C. 12, X h. t. III, 28. C. 1 in Clem. h. t. III, 7. Martin V. „Ad vitanda scandala" a. 1418. Rit. Rom. l. c. Auch d. excommunicati tolerati sind v. kirchl. Begräbnis ausgeschlossen. *Kober,* Der Kirchenbann. 2. Ausg. (1863), 330 ff. *Hollweck,* Die kirchl. Strafgesetze (1899), 153. 213. 339.

[10] C. 12, X h. t. III, 28. C. 7, X de consecr. eccl. III, 40. C. 2 in VI[to] de haeret. V, 2. Über Strafen bei Verfehlungen hierin vgl. Teil I, S. 58.

Selbstmördern, aufser sie hätten die That im Wahnsinn begangen oder vor dem Tode noch Zeichen der Reue gegeben[1], den Duellanten, auch wenn sie vor dem Tode noch Zeichen der Reue gegeben oder gebeichtet[2], den öffentlichen Sündern, die ohne Bufse gestorben[3], den Sakramentsverächtern, d. i. solchen, welche notorisch ihre österliche Pflicht versäumten und ohne Zeichen der Reue starben[4], den Mönchen und Nonnen, welche Eigentum besafsen[5], endlich jenen, welche die Verbrennung ihres Leichnams verfügt haben[6].

---

[1] C. 11, X h. t. III, 28. Rit. Rom. l. c. In Betracht kommt vor allem d. Gutachten d. Arztes; ist aber nicht durchweg entscheidend. Ist an Selbstmord i. strengen Sinne z. zweifeln, so soll kirchl. Beerdigung, aber ohne alle Feierlichkeit, auch ohne Geläute, erfolgen. S. C. Inq. 16. Mai 1866. Für d. Diöz. Rottenburg ist für d. Zweifelsfall vorgeschrieben, wo möglich d. Bischof z. befragen, andernfalls wo möglich in mitius (Reg. iur. in VI^to 30. 49) z. entscheiden. Ord.-Erl. 15. Febr. 1853; 20. Nov. 1877; 10. Dez. 1895. *Pfaff,* Gesetzeskunde 329. *M. Kläsen,* Kann u. soll d. Leiche e. Selbstm. d. kirchl. Begräbnis verweigert werden? 1830. *E. Berrisch,* Die Ausschliefsung d. Selbstmörder, öffentl. Sünder u. Sakramentsverschmäher v. kirchl. Begräbnis. 1856. *Kolkmann,* Das christl. Begräbnis. 1874 (geg. Verweigerung). *M. Inhofer,* Der Selbstmord. 1886. *A. Geiger,* Der Selbstmord i. KR. (A. f. k. KR. LXI [1889], 225 ff.). *Ders.,* Der Selbstm. i. franz. Recht (A. f. k. KR. LXII [1889], 385 ff.). *Ders.,* Der Selbstm. i. deutsch. R. (A. f. k. KR. LXV [1891], 3 ff.). *O. Nöldeke,* Die kirchl. Beerdigung d. Selbstmörder. 1903. Weitere Litt. bei *Scherer,* KR. II, 622[74].

[2] C. 1, 2, X de torneam. V, 13. Trid. sess. XXV de ref. c. 19 („si in ipso conflictu decesserint"). Strenger Bened. XIV. „Detestabilem" v. 10. Nov. 1752. § 9. Rit. Rom. l. c. Gewohnheitsrechtlich wird da u. dort, wenn noch Sakramentsempfang stattgefunden, weniger streng verfahren. Coll. Lac. V, 190. 480.

[3] C. 2, X de maledic. V, 26. C. 19, X de decim. III, 30. C. 2, 5, X de raptor. V, 17. Rit. Rom. l. c. Namentlich sind hier z. nennen d. i. blofser Zivilehe Lebenden. Rottenb. Ord.-Erl. 22. Nov. 1875. *Vogt,* Samml. 773. Zu d. öffentl. Sündern gehören a. d. notor. Mitglieder unkirchl. geheim. Gesellschaften. S. C. Inq. 5. Dez. 1840. S. C. de Prop. Fide 5. Juli 1878; 10. Mai 1898. Hingerichtete Verbrecher sollen kirchl., aber in d. Stille beerdigt werden. C. 30 (Syn. v. Mainz a. 847), C. XIII, q. 2. *Pfaff* a. a. O. 314.

[4] C. 12, X de poenit. V, 38. Rit. Rom. l. c. Auch hier weist Rottenb. Ord.-Erl. v. 22. Febr. 1853 d. Seelsorger an, in zweifelhaft. Fällen d. Ordinar. z. befragen, u., wo dies nicht möglich, wo möglich sich d. milderen Ansicht zuzuwenden. *Vogt* a. a. O. 385. *Pfaff* a. a. O. 277.

[5] C. 2, 6, X de statu monach. III, 35. Anders wenn d. Regularen d. Besitz v. e. kleinen Peculium gestattet ist.

[6] Es ist e. Katholiken nicht erlaubt, e. Leichenverbrennungsverein beizutreten od. d. Verbrennung d. eigenen od. fremden Leichnams z. verfügen. S. C. Inq. 19. Mai 1886. Nach Dekret ders. Kongr. v. 15. Dez. 1886 steht d. Vornahme d. kirchl. Ritus u. d. Suffragien i. Hause u. i. d. Kirche, nur nicht beim Krematorium, nichts i. Wege, wenn d. Verbrennung nicht vom Verstorbenen, sondern v. andern bestimmt wurde. Wer aber s. Verbrennung selbst verfügte, kann nicht kirchlich beerdigt werden. Auch könnte d. Bischof i. einz. Fall, etwa bei bona fide igno-

Praktisch besteht näherhin besonders auch die Frage, ob ein Akatholik auf einem katholischen Friedhof, d. i. einem solchen, der Eigentum der kirchlichen, nicht der politischen Gemeinde ist, beerdigt werden dürfe, und ob auf solchem Friedhof der akatholische Kirchendiener eigentliche Amtsfunktionen vornehmen könne. Die erste Frage ist an sich ohne jeden Zweifel zu verneinen: denn alle Häretiker sind vom kirchlichen Begräbnis ausgeschlossen und der geweihte Friedhof ist locus sacer[1]. Allein wo der geweihte Kirchhof der herkömmliche und einzige Begräbnisplatz für die Bewohner des Ortes ist, da zwingt die Not zur Toleranz. So verordnete der Westfälische Friede, dafs Katholiken und Protestanten nirgends von den öffentlichen Friedhöfen und der Ehre des Begräbnisses ausgeschlossen werden dürften[2]. Auch von Rom wurde die Übung, Katholiken und Protestanten im Notfall im gleichen Kirchhof zu bestatten, nicht verworfen[3]. Immerhin ist dann in manchen Diözesen für die Akatholiken ein eigener Teil auszuscheiden[4]. Ein Recht aber der Akatholiken auf Begräbnis in einem katholischen Kirchhof kann in keinem Falle bestehen. Was die andere Frage betrifft, so dürfen auf solchem Friedhof akatholische Amtsfunktionen ohne Erlaubnis des zuständigen Pfarrers nicht vorgenommen werden[5]. Im Notfalle könnte auch der katholische Geistliche die Beerdigung eines Akatholiken vornehmen, aber ohne irgend welche Handlung mit spezifisch katholischem Gepräge[6].

---

rantes, d. Einsegnung gestatten. Nach S. C. Inq. 27. Juli 1892 kann, wer s. Verbrennung angeordnet hat u. auf Mahnung nicht davon absteht, d. Sterbsakramente nicht empfangen. Doch könnte unt. Umständen v. d. Mahnung abgesehen werden. Für d. ohne s. Zuthun Verbrannten kann feierl., für d. mit Zuthun aber stille Messe gelesen werden. Materielle Mitwirkung z. Verbrennung kann geduldet werden. — Vgl. noch üb. Verweigerung d. kirchl. Begräbnisses *Hinschius*, KR. V, 541 f.

[1] *J. Döllinger*, Pflicht u. Recht d. Kirche geg. Verstorbene e. fremd. Bekenntnisses. 1852. *Th. Kohn*, Utrum locus, in quo sepeliuntur fideles, pertineat ad notionem sepulturae ecclesiasticae etc.? (A. f. k. KR. XL [1878], 20 ff.).

[2] I. P. O. Art. V, § 35.

[3] S. C. Inq. 23. Juli 1609. Erl. ders. Kongr. v. 30. März 1859 u. 25. April 1860 erklärt d. Beerdigung e. Akatholiken i. e. Familiengrab für zulässig.

[4] *Lämmer*, KR.[2] 476. Vorsichtig bemerkt d. Compendium vet. Ritual. Constant. d. Diöz. Rottenb., Ed. I, 1881. p. 140, dafs solche Ausscheidung nur geschehen solle, quantum fieri potest.

[5] Ohne Genehmigung d. Pfarrers bezw. Kirchenstiftungsrats darf am Grabe niemand reden. Anders etwa d. staatl. Gesetze; vgl. unten S. 457, A. 8.

[6] S. C. Off. 26. Aug. 1885; 10. Jan. 1886. Anders etwa bei getauften, aber noch nicht konfirmierten Kindern von Akatholiken. — Vgl. z. Sache auch *Hinschius*, KR. V, 510[3].

Von den kirchlichen Bestimmungen über das Begräbnis weichen die modernen Staatsgesetze vielfach ab[1]. Aus den für das Deutsche Reich und für Württemberg vor allem geltenden Gesetzen sei nur folgendes ausgehoben. In Kirchen, abgesehen von den Schlofskirchen regierender Häuser und fürstlicher Standesherrschaften, dürfen höchstens noch Bischöfe beerdigt werden[2]. Die neuen Friedhöfe sind aufserhalb der Wohnorte anzulegen[3]. Die Anlage untersteht der Genehmigung der politischen Behörden[4]. Die Kirchhöfe können im Eigentum einer Kirche — konfessioneller Kirchhof — oder einer politischen Gemeinde — kommunaler Kirchhof — stehen[5]. Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor Eintragung des Sterbefalls in das Sterberegister stattfinden. Wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt, oder den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen entgegenhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft[6]. Ein unehrliches Begräbnis (sepultura asinina), wozu Versagen des Kirchhofs, Aussonderung bestimmter Plätze, Beerdigung aufserhalb der Reihe, Verweisung an die Kirchhofmauer u. s. w. gehört, ist unerlaubt[7]. Natürlich bleibt es der Kirche immer unbenommen, in bestimmten Fällen ihre Mitwirkung zu versagen. Die Dissentierenden sind auf dem Kirchhof ihres Wohnortes von ihrem Seelsorger zu beerdigen und haben vielfach, so in Württemberg, auch ein Recht auf Grabgeläute in der Kirche der herrschenden Konfession[8]. Jeder kann ein unfeierliches Begräbnis für sich anordnen, eventuell derjenige, der für dasselbe zu sorgen hat.

---

[1] Eine einläfsl. Darstellung d. hierin innerhalb Deutschl. gelt. Gesetze bei: *Thudichum*, Deutsch. KR. I, 92 ff.; *Friedberg*, KR.[5] (1903) 501 ff. Für Österr. vgl. *Scherer*, KR. II, 618 ff. Ebendas. S. 601 f. reiche Litt. üb. d. weltl. Begräbnisrecht. Dazu: *Gabba*, Intorno alla competenza della autorità municipale in materia dei riti funebri. 1894. *J. Ch. Joder*, Der konfess. Kirchhof. 1897.

[2] Preufs. Kab.-Ordre v. 3. April 1834. Königl. Bayer. Reskript v. 3. Okt. 1826. Württ. Reskript v. 5. Febr. 1700.

[3] Königl. Württ. Verordn. v. 6. Okt. 1808. *Vogt*, Sammlung 198 f. Preufs. Ges. v. 3. Juni 1876. Für Bayern: *Silbernagl*, Verfassung[2] 306.

[4] Württ. Verordn. v. 23. Aug. 1825. § 10. *Vogt* a. a. O. 379. Königl. Preufs. Verordn. v. 7. Juni 1876. § 2, 6. *Schneider*, Die part. KRsquellen 289. Für Bayern: *Silbernagl* a. a. O. 306 f.

[5] Württ. Ges. betreff. d. Vertretung d. evangel. Kirchengemeinden u. d. Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten v. 14. Juni 1887. § 46. *Landauer* 182 ff. Preufs. ALR. II, 11. § 183. 190. Für Bayern *Silbernagl* a. a. O. 306 f. Für Österreich *Vering*, KR.[3] 980. Daselbst ist auch verzeichn. d. reiche Litt. üb. d. Eigentumsrecht a. d. Kirchhöfen auf d. deutsch. link. Rheinufer. Vgl. auch *Meunier* 24 ff.

[6] RG. v. 6. Febr. 1875. § 60. Deutsch. StGB. § 367, 1. 2.

[7] Württ. Verordn. v. 6. April 1814. Generalvik.-Erl. v. 16. Mai 1814. Dekret d. Geistl. Rats v. 26. Okt. 1811. Die Plätze d. Kinder u. Erwachs. sind z. trennen. *Vogt* a. a. O. 58 f. 199. Für Bayern: *Silbernagl* a. a. O. 302 ff. Preufs. ALR. II, 11. § 188. Deutsche StPO. § 486.

[8] Württ. Verordn. v. 12. Sept. 1818. § 3. 4. *Pfaff*, Gesetzeskunde 306 f. Bayer. Ed. v. 26. Mai 1818. § 100 ff. Preufs. ALR. II, 11. § 189. 191. Für Öster-

Zweites Kapitel.

Das Sakrament der Ehe.

§ 121.

Zweck und Wesen der Ehe.

I. Geschichte d. Eherechts: *J. P. Gibert*, Histoire ou tradition de l'église sur le sacrement de mariage. Paris 1725. *J. M. Göschl*, Versuch e. histor. Darstell. d. kirchl.-christl. Ehegesetze v. Christus b. auf d. neuest. Zeiten. 1832. *E. K. v. Moy*, Gesch. d. Eherechts. Bd. I: Das ER. d. Christen i. d. morgen- u. abendl. K. b. z. Z. Karls d. G. 1833. *E. Löning*, Gesch. d. deutsch. KRs. 1878 ff.; II, 540 ff. *R. Scherer*, Über d. ER. bei Benedikt Levita u. Pseudoisidor. 1879. *M. Sdralek*, Hinkmars v. Reims kanonist. Gutachten üb. d. Ehescheidung d. Königs Lothar II. 1881. *J. Freisen*, Gesch. d. kanon. ERs. 1888. 2. Ausg. 1893. *A. Esmein*, Études sur l'histoire du droit canonique privé. Le mariage en droit canonique. 1891. *H. M. Luckock*, The history of marriage. Ed. 2. 1895. *Ch. Lefebvre*, Leçons d'introduction générale à l'histoire du droit matrimonial français. 1899.

II. Allgemeine Darstellungen d. ERs.: *Ioannes Andreae*, Summa de sponsalibus et matrimoniis. Nuremb. 1507. *Tancredus*, Summa de sponsal. et matr. Ed. *A. Wunderlich*. 1841. *Bernardus Papiensis*, Summula de matr. Ed. *F. Kunstmann*. 1861. *Th. Sanchez*, De s. matr. sacramento. Antw. 1607. *B. Pontius de Leone*, Tractatus de sacr. matr. Bruxell. 1627. *J. Clericatus*, Decisiones de matr. sacramentales, theol., canon. et legales. Venet. 1708. Mehr ält. Litt. bei: *Scherer*, KR. II, 84 f. 86; *F. Stapf*, Vollständiger Pastoralunterr. üb. d. E. 1820. 7. Aufl. 1847. *E. K. v. Moy*, Von d. Ehe u. s. w. 1830; erweit. i. A. f. k. KR. I (1857). 513 ff. *A. F. S. Rost*, Relig.-wiss. Darstellung d. E. 1834. *J. H. Pabst*, Adam u. Christus. Zur Theorie d. E. 1835. *H. Klee*, Die Ehe. 2. Aufl. 1835. *D. Gualco*, Tractatus de matr. 1837. *Carrière*, Praelectiones theolog. de matr. 1837. *A. Roskovány*, De matr. in eccles. cathol. 1837 sqq. *Martin*, De matr. etc. 1844. *N. Knopp*, Vollständiges kath. ER. 1850. 4. Aufl. 1873. *J. N. P. Oischinger*, Die christl. Ehe. 1852. *M. Haringer*, Das Sakr. d. E. 1854. *A. J. Uhrig*, System d. ERs. 1854. *J. F. Schulte*, Handb. d. kath. ERs. u. s. w. 1855. *J. B. Kutschker*, Das ER. d. kath. K. u. s. w. 1856 f. *J. Perrone*, De matr. christiano. 1858. *J. H. Bangen*, Instructio practica de sponsal. et matr. 1858 sqq. *J. Zhishman*, Das ER. d. orient. K. 1864. *G. Schneemann*, Die Irrtümer üb. d. E. 2. Aufl. 1866. *S. M. Vecchiotti*, Tractatus canon. de matr. 1868. *B. Rive*, Die E. i. dogmat., moral. u. sozialer Beziehung. 1876. *D. Palmieri*, Tractatus de matr. christiano. 1880. Ed. II. 1897. *Ch. G. A. Scheuerl*, Das gemeine deutsche ER. 1882. *J. Baier*, Die Naturehe i. ihr. Verhältnis z. paradies. vorchristl. u. christl. sakramental. Ehe. 1886. *F. Heiner*, Grundrifs d. kath. ERs. 1889; 4. Aufl. 1900. *J. Ch. Joder*, Formulaire matrimonial. Ed. 3. 1891. *P. Gasparri*, Tractatus canon. de matr. Ed. II. 1892. *F. Laurin*, Introductio in ius matrimoniale. 1895. *M. Rosset*, De sacr. matr. 1895 sq. *J. de Becker*, De sponsalibus et matr. 1896. *N. Milaš*, Das KR. d. morgenl. K. A. d. Griech.

---

reich vgl. *Scherer*, KR. II, 623 f. *U. Lampert*, Das Glockengeläute d. kath. Kirchen u. d. „schickliche" Zivilbestattung n. schweizer. Bundesrecht (A. f. k. KR. LXXIX [1899], 484 ff.).

übers. v. *A. R. v. Pessić.* 1897. *A. Schilling,* Ehe u. Eheschliefsung i. Lichte d. Offenbarung. 1897. *J. Schnitzer,* Kathol. ER. Fünfte, vollständig neu bearb. Aufl. d. Werkes: *J. Weber,* Die kanon. Ehehindernisse. 1898. *J. A. Englmann,* Kath. ER.; bearb. u. hrsg. v. *L. Stingl.* 1901. *M. Leitner,* Lehrb. d. kath. ERs. 1902.

III. Partikularrechtl. Litt.: Württ.: *J. B. Hafen,* Behandlung d. Ehesachen i. Bist. Rottenburg. 1853. 2. Aufl. 1868. *G. A. Süskind* u. *G. Werner,* Handb. d. württ. Ehegesetze n. prot. u. kath. R. 1854 ff. *G. Kreuzer,* Kath. ER. mit Berücksichtigung der württ. Zivilgesetze. 1869. *J. Weber,* Das staatl. ER. in Württ. 1877. — Baden: Theorie d. Ehe- u. Erbrechts. 1818. — Hessen: *Rühl,* Die ehel. Verhältnisse. 1831. — Hannover: *R. Lauenstein,* Hannover. ER. 1869. *E. Bartels,* Ehe u. Verlöbnis n. gem. R. u. n. d. R. d. Prov. Hannover. 1871. — Sachsen: *A. K. H. Hartitzsch,* Das i. Königr. Sachs. gelt. ER. 1836. — Bayern: *H. Sicherer,* Über Ehe u. Ehegerichtsbarkeit i. Bayern. 1875. *Pfirstinger,* Das bayer. Eheschliefsungs- u. Ehescheidungsrecht. 1883. — Preufsen: *L. Gitzler,* Handb. d. gem. u. preufs. Kirchen- u. ERs. d. Kathol. u. Evang. 1840 ff. *P. Vogt,* Kirchen- u. ER. d. Kathol. u. Evang. i. d. k. preufs. Staaten. 1856 ff. *P. Hinschius,* Das preufs. Ges. üb. Beurkund. d. Pers. u. d. Eheschliefsung. 1874. 3. Aufl. 1890. — Österr.: *Th. Dolliner,* Handb. d. i. Österr. geltenden ERs. 1835 ff. 2. Aufl. 1848. *M. J. Binder,* Prakt. Handb. d. kath. ERs. 1857 f. 4. Aufl. v. *J. Scheicher.* 1891. *J. O. v. Rauscher,* Die Ehe u. d. bürgerl. Gesetzbuch. 1868. *E. Rittner,* Österr. ER. 1876. *A. Griefsl,* Kirchl. Vorschriften n. österr. Gesetze u. Verordnungen i. Eheangelegenheiten. 2. Aufl. 1890. — Schweiz: *J. Winkler,* Lehrb. d. KRs. mit bes. Rücksicht auf d. Schweiz. 1862. 2. Aufl. 1868. — Für Frankr., Ital., Span., Engl. u. Amerika vgl. *Scherer,* KR. II, 93 f. u. *Friedberg,* KR.[5] 383.

Das ursprüngliche Verhältnis der Geschlechter war keineswegs eine schrankenlose Geschlechtsgemeinschaft (Promiskuität, Hetärismus, Mutterrecht), sondern die Ehe[1]. Die Ehe aber ist die von Gott im

[1] Dafs d. bei d. Wilden u. unkultivierten Völkern heutiger u. früherer Zeit angetroffenen Ausschweifungen d. Ursprüngliche waren, ist nicht bewiesen. Zur früher. Litt. hierüber vgl. *W. Schneider,* Die Naturvölker II (1885 ff.), 415. Weiter: *C. N. Starcke,* Die primit. Familie i. ihr. Entsteh. u. Entwicklung. 1888. *F. v. Hellwald,* Die menschl. Familie u. ihr. Entst. u. natürl. Entwickl. 1889. *B. Delbrück,* Die indogerman. Verwandtschaftsnamen. 1889. *W. B. Leist,* Altarisches ius gentium. 1889. *Ders.,* Altar. ius civile. 1892. *A. H. Post,* Studien z. Entwicklungsgesch. d. Familienrechts. 1889. *L. H. Morgan,* Die Urgesellschaft. Aus d. Engl. übers. v. *Eichhoff* u. *Kautsky.* 1891. *L. Dargun,* Mutterrecht u. Vaterrecht. 1892. *A. Bebel,* Die Frau u. d. Socialismus. 34. Aufl. 1903. *Th. Achelis,* Die Entwicklung d. Ehe. 1893. *E. Westermarck,* Gesch. d. menschl. Ehe. Aus d. Engl. übers. v. *A. Katscher* u. *R. Grazer.* 2. Aufl. 1902. *J. R. Mucke,* Horde u. Familie i. ihr. urgesch. Entwickl. 1895. *R. Hildebrand,* Recht u. Sitte n. d. verschied. wirtschaftl. Stufen. 1896. *E. Grosse,* Die Formen d. Familie u. d. Formen d. Wirtschaft. 1896. *J. Kohler,* Die Naturgesch. d. Ehe. 1897. *J. G. Bachofen,* Das Mutterrecht. 1861. 2. Aufl. 1897. *G. Schmoller,* Die Urgesch. d. Familie, Mutterrecht u. Gentilverfassung (Jb. f. Gesetzgeb., Verwalt. u. Volkswirtschaft XXIII [1899], 1 ff.). *F. Engels,* Der Ursprung d. Familie, des Privateigentums u. d. Staates. 8. Aufl. 1900. *H. Schurz,* Urgesch. d. Kultur. 1900. *Ders.,* Altersklassen u. Männerbünde. 1902. *J. Burghold,* Über d. Entwicklung d. Ehe. 1902. *M. Thal,* Mutterrecht, Frauenfrage u. Welt-

Paradies eingesetzte Verbindung eines Mannes und Weibes zur Fortpflanzung des Menschengeschlechts durch Erzeugung von Kindern und deren Auferziehung im Schofs der Familie[1]. Doch schliefst die Fortpflanzung des Menschengeschlechts als Hauptzweck der Ehe andere Zwecke nicht aus, so die menschenwürdige Befriedigung des Geschlechtstriebes[2], die gegenseitige Hilfe und Unterstützung der Ehegatten in materieller und geistiger Hinsicht[3]. Auch um dieser Nebenzwecke willen kann eine Ehe eingegangen werden, wofern nur der Akt zur Fortpflanzung des Menschengeschlechts möglich ist, oder das Recht wenigstens dazu nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird. Übereinstimmend hiermit definierte das römische Recht die Ehe dahin: Nuptiae autem sive matrimonium est viri et mulieris coniunctio, individuam vitae consuetudinem continens[4]; oder: Nuptiae sunt coniunctio maris et feminae, consortium omnis vitae, divini et humani iuris communicatio[5]. Diese römisch-rechtliche Definition behielt das kanonische Recht bei[6]. So kann man sagen: Die Ehe ist die vom Recht anerkannte, mit Rechtsfolgen ausgestattete Vereinigung von einem Mann und einem Weib zur völligen und ausschliefslichen körperlichen und geistigen Lebensgemeinschaft[7].

Aus dem natürlichen Wesen der Ehe sowohl als aus dem Bericht der Heiligen Schrift über ihre Einsetzung ergeben sich als wesentliche,

---

anschauung. 1903. *F. Boden*, Mutterrecht u. Ehe i. altnord. Recht. 1903. Zur Kritik dies. vielfach mit lückenhaftem Material, darwinist. Tendenzen u. fehlerhaft. Methode geschaff. Litt. vgl.: *G. v. Below*, Hist. Z. LXXI (1893), 463 ff. *H. Schnürer*, Hist. Jb. XVIII (1897), 107 ff. *J. Dahlmann*, Das altind. Volkstum i. s. Bedeutung f. d. Gesellschaftskunde (1899) 20 ff. *V. Cathrein*, Moralphilosophie. 3. Aufl. (1899) II, 381 ff. *S. R. Steinmetz*, Die neueren Forschungen z. Gesch. d. menschl. Familie (Z. f. Socialwissenschaft II [1899], 685). — Über d. Wort: ê̂wa, ê = *αἰών*, aevum = Band, Bund, Gesetz: *Grimm*, Deutsches Wörterbuch III, 39.

[1] Gen. 1, 27. 28; 2, 18 ff. Matth. 19, 4 ff.

[2] 1 Kor. 7, 2. 9.

[3] Gen. 2, 18. Als Motive können unterliegen: Gründung e. Hausstandes, Herbeiführung privatrechtl. Folgen für Stand und Vermögen, Unterstützung u. Pflege, sittliche Veredelung u. Heiligung.

[4] § 1, I. de patr. potest. I, 9.

[5] L. 1, D. de ritu nupt. XXIII, 2. „Matrimonium" weist auf d. Erzeugung u. Erziehung d. Kinder hin. „Coniugium" hebt d. Gemeinsamkeit d. Lebensführung hervor. „Nuptiae", „connubium" kommt v. d. Sollennitäten beim Eheabschlufs.

[6] C. 3, C. XXVII, q. 2. C. 11, X de praesumpt. II, 23. Catech. Rom. P. II, c. 8, q. 3.

[7] Nicht glücklich definiert *Kant* d. Ehe als Verbindung zweier Personen verschied. Geschlechts z. lebenswierigen wechselseitigen Besitz ihrer Geschlechtseigenschaften (Metaphysik d. Sitten. Allgem. Rechtslehre. § 24). *Scherer*, KR. II, 92[20].

wenn auch nicht als absolut wesentliche Eigenschaften derselben ihre Einheit oder ihr monogamischer Charakter und ihre Unauflöslichkeit[1]. Dem Zweck der Ehe widerspricht es durchaus, dafs eine Frau mehrere Männer habe (Vielmännerei, Polyandrie). Dabei ist nämlich die Fortpflanzung und Erziehung des Menschengeschlechts auf das schwerste bedroht. Nicht das gleiche gilt von der Vielweiberei (Polygamie oder richtiger Polygynie). Daher sagt *Thomas von Aquin* mit Recht, dafs sie nur gegen den finis secundarius der Ehe gehe[2]. So ist es erklärlich, dafs auch bei den Gerechten des Alten Bundes, den Patriarchen, eine Verdunkelung des vollkommenen Begriffs der Ehe hierin eintreten konnte[3]. Aber auch die der Ehe naturrechtlich anhaftende Unauflöslichkeit ist keine unbedingte. Sonst hätte Moses den Juden nicht „um ihrer Herzenshärtigkeit willen" erlauben können, den Scheidebrief zu geben[4].

Geschlossen wird die Ehe durch Vertrag, durch gegenseitige, wohlüberlegte, freiwillige, nach aufsen kundgegebene Willenserklärung, deren Inhalt ist, quod (vir) eam (feminam) ab eo tempore pro coniuge teneret et ei sicut uxori fidem servaret[5] und vice versa[6]. Daher gilt sowohl im römischen als im kanonischen Recht der Satz: consensus facit nuptias[7]. Die Kirche bezeichnet demgemäfs den Akt, in welchem die Brautleute ihre Einwilligung in die Ehe erklären, als Vertrag (pactio, contractus) und die Brautleute als die Kontrahenten[8]. Doch ist die Ehe kein rein privatrechtliches Übereinkommen. Sie unterliegt nämlich hinsichtlich ihres Inhalts und ihrer Dauer nicht dem Willen der Paciszenten. Vielmehr ist sie ein sittlich-religiöses Institut mit einem genau umschriebenen unabänderlichen Inhalt[9]. Daher untersteht sie der Kognition der Kirche. Weil endlich die Ehe auch von der gröfsten Bedeutung ist für die Familie, für die Gesellschaft und den Staat, so hat auch dieser an ihr grofses Interesse und bestimmte Rechte.

---

[1] Syllabus Nr. 67. [2] Summa theol. Supplem. q. 65, a. 1.

[3] Man braucht also z. d. von d. Vätern behaupteten, auch v. Innozenz III. (c. 8, X de divort. IV, 19) gelehrten göttl. Dispens seine Zuflucht nicht z. nehmen. *Schanz*, Die Lehre v. d. heil. Sakr. 700.

[4] 5 Mos. 24, 1 ff. Matth. 5, 31; 19, 7 f.

[5] C. 9, X de sponsal. IV, 1 (consensus maritalis).

[6] *J. Hartmann*; De contractu matrimoniali. 1871. Ältere Litt. bei *Scherer*, KR. II, 161.

[7] L. 30, D. de divers. reg. iur. L. 17. C. 2 (Nicol. I. a. 866), C. XXVII, q. 2. C. 14, 23, 25, 31, X de sponsal. IV, 1.

[8] C. 5 (*Ambr.*), C. XXVII, q. 2. C. 2, 3, X de clandest. desponsat. IV, 3. C. 7, X de condic. appos. IV, 5. Trid. sess. XXIV de ref. matr. c. 1. Leo XIII. „Arcanum" v. 10. Febr. 1880.

[9] Man sagt, d. Ehe sei ein Vertrag nur in fieri, nicht aber in facto esse.

§ 122.

Das Sakrament der Ehe.

Sanchez l. II, disput. 4 sqq. *Schanz*, Die Lehre v. d. heil. Sakramenten 713 ff. *Pesch*, Praelectiones dogmaticae VII², 316 sqq.

Die im Paradies von Gott eingesetzte Ehe hat sich aber infolge der Sünde der Stammeltern und der hierdurch verwirkten Strafe in ihrer Reinheit nicht halten können. Vielmehr trat im Laufe der Zeit ein Verfall derselben ein durch Vielweiberei und Eheauflösung sowohl bei den Heiden[1] als auch bei den Juden[2]. Da hat Christus die Ehe in ihrer ursprünglichen Reinheit als monogame und unauflösliche wiederhergestellt und sie zum Sakrament erhoben[3]. Die christliche Ehe ist daher die unauflösliche Verbindung von einem Mann und einem Weib zur völligen und ausschliefslichen körperlichen und geistigen Lebensgemeinschaft, welche nach der Einsetzung durch Jesus Christus die Gnade zu einträchtigem Leben und christlicher Erziehung der Kinder mitteilt[4]. Wo immer unter Christen eine wahre und wirkliche Ehe besteht, da besteht auch das Sakrament der Ehe als die notwendige, infolge der Taufe von selbst eintretende Heiligung des zwischen den betreffenden Personen bestehenden Verhältnisses[5].

Die sakramentale Beschaffenheit der Ehe bildet eines der sogen. Güter (bona) der Ehe. Dazu gehört nach *Augustinus* das bonum

[1] Über d. Ehe bei d. Griechen u. Römern: *A. Rofsbach*, Die römische Ehe. 1853. *O. Karlowa*, Formen d. römisch. Ehe u. manus. 1868. *E. Hölder*, Die röm. Ehe. 1879. *I. Müller*, Handb. d. klass. Altertumswissenschaften IV (1892 ff.), 1. 2. *P. Meyer*, Der röm. Konkubinat. 1895.

[2] *J. L. Saalschütz*, Das mos. Recht I (1848), 725 ff. *Z. Frankel*, Grundlinien d. mos.-talmud. Eherechts. 1860. *Ch. Stubbe*, Die Ehe i. A. T. 1886. Kirchenlexikon² s. v. Ehe, jüdische. Real-Encyklopädie f. prot. Theol. u. Kirche³ s. v. Familie u. Ehe b. d. Hebräern.

[3] Matth. 19, 4 ff. 1 Kor. 7, 14. Eph. 5, 22 ff. Eugen IV. Ad Armenos. *Denzinger*, Enchiridion⁹ n. 597. Trid. sess. XXIV de sacr. matr.; can. 1. 2. 5. 6. 7. 8. Syllabus Nr. 65—67. Leo XIII. „Arcanum" v. 10. Febr. 1880.

[4] *Schanz*, Die Lehre v. d. hl. Sakr. 699.

[5] Pius IX.: Litt. ad Sardin. regem v. 19. Sept. 1852; Allocutio v. 27. Sept. 1852; Syllabus Nr. 66. 73. Leo XIII. „Arcanum" v. 10. Febr. 1880. *Lämmer*, Zur Kodif. der kan. Rs. 60 f. — Wenn bisweilen auch d. Ehen d. Ungläubigen Sakrament genannt werden, z. B. c. 8, X de divort. IV, 19, so ist das sensu latiori gemeint. Die Ehe d. Ungläubigen wird vielmehr durch Empfang d. Taufe z. Sakr. Bestritten ist, dafs e. solche Ehe schon durch d. Taufe eines Teiles sakramental wird. Doch hat d. bejahende Antwort wohl mehr für sich (*Pesch*, Praelect. dogmat VII², 332 sq.). Entschieden tritt für d. and. Meinung ein *C. Boeckenhoff*, De individuitate matrimonii (1901) 46 sqq. So auch *Leitner*, Lehrb. d. kath. ERs. 68.

prolis, die Fortpflanzung des Menschengeschlechts, das bonum fidei, die eheliche Treue, und das bonum sacramenti, die Unauflöslichkeit der Lebensgemeinschaft[1]. Das bonum sacramenti läfst aber eine Steigerung zu. Die durch Leistung der ehelichen Pflicht (officium naturae, debitum coniugale[2], copula carnalis) vollzogene Ehe (matrimonium consummatum[3]), wodurch die Eheleute una caro[4] werden, ist als das vollendete Abbild Christi mit seiner Kirche[5] unter Christen absolut unauflöslich[6]. Dagegen kann die nicht konsummierte Ehe noch aufgelöst werden durch professio religiosa und Dispens des Papstes[7]. Deswegen darf aber nicht gesagt werden, dafs die nicht vollzogene Ehe, weil unter Umständen noch auflöslich, das bonum sacramenti überhaupt nicht habe, also kein Sakrament sei. Vielmehr ist auch sie sakramental, wenn nur die Auflöslichkeit und der Verzicht auf das Recht wenigstens der copula carnalis, also auf das Recht des primären Zweckes der Ehe, der Fortpflanzung des Menschengeschlechts, nicht ausbedungen wurde.

Die Theorie, dafs die Abgabe des Ehekonsenses nur ein Sponsale bewirke, dafs die Ehe erst durch die copula carnalis perfekt, sakramental und unauflöslich werde, wird als Kopulatheorie bezeichnet im Gegensatz zur Konsenstheorie[8]. Die Kopulatheorie hat aber keinen Anhalt in der kirch-

[1] C. 10, C. XXVII, q. 2. Dict. *Grat.* ad c. 2, C. XXXII, q. 2. Eugen IV. Ad Armen. *Denzinger* l. c. n. 597.

[2] 1 Kor. 7, 3. [3] C. 7, X de convers. coniug. III, 32.

[4] Gen. 2, 24. Matth. 19, 5 f. 1 Kor. 6, 16.

[5] C. 5, X de bigam. non ordin. I, 21.

[6] Das Privil. Paulin. (1 Kor. 7, 15) betrifft d. Ehe e. z. Christent. übergetret. Gatten u. e. ungläubig gebliebenen.

[7] Trid. sess. XXIV de sacr. matr. can. 6.

[8] Aufgestellt wurde die Theorie v. *Freisen,* Gesch. d. kan. ERs., namentlich 151 ff. Veranlafst wurde er durch d. vermeintl. unlösbaren Widerspruch, wonach d. Ehe durch d. Konsens zu stande kommen und unlösbar sein solle, aber, solange sie unvollzogen ist, doch gelöst werden könne. Ihm stimmten mehr oder weniger zu u. a.: *J. Ficker,* Über d. Entstehungsverhältnisse d. Exceptiones legum Romanorum (Mitt. d. Inst. f. österr. Gfschg. Ergänzgsbd. II [1886], 71 ff.); *Ch. Meurer,* Die Eheschliefsung n. gelt. kath. KR. (Z. f. KR. XXI [1886], 232 ff.); *W. v. Hörmann,* Die desponsatio impuberum (1891) 3 ff. Entschieden erklärte sich dagegen: *E. Sehling,* Die Unterscheidung der Verlöbnisse i. kan. R. 1887; *Ders.,* Die Wirkungen d. Geschlechtsgemeinschaft auf d. Ehe. 1885; *Schanz,* Der sakrament. Charakter d. E. (Th. Qsch. LXXII [1890], 3 ff.); *Ders.,* Die Lehre v. d. heil. Sakr. 712. 731 ff. 740 ff.; *Sägmüller* in Th. Qsch. LXX (1890), 503 ff.; *Scherer,* Zur Gesch. d. kanon. ERs. (A. f. k. KR. LXV [1891], 353 ff.). „*Freisen* hat keinen einzigen Kanon und keine einzige Dekretale nachgewiesen, welche den Rechtssatz ausspricht, dafs der eheschliefsende Moment i. d. Copula gelegen ist“ (S. 361). *Pesch* l. c. 334 sqq. Unter dies. Umständen nahm zunächst *Meurer* seine Zustimmung zurück (Kritische Vierteljahrsschrift f. Gesetzgeb.

lichen Lehre über die Ehe. In Rom hielt man im Anschlufs an das römische Recht stets daran fest, dafs die Ehe durch den blofsen Konsens zu stande komme und dafs auch die nicht vollzogene Ehe sakramental und im allgemeinen unauflöslich sei [1]. *Hinkmar von Reims* aber äufsert sich, wenn auch nicht gleichmäfsig, dahin, dafs die sakramentale Ehe mit der copula beginne [2]. Dabei ging er von germanischen Rechtsanschauungen aus. Den so vorhandenen Gegensatz suchte die französische Schule zu vermitteln, indem sie lehrte: consensu coniugium initiatur, copula perficitur [3]. Dieser Ansicht schlofs sich auch *Gratian* an. Auch nach ihm ist die unvollzogene Ehe löslich [4]. Die Schule von Bologna fixierte dann näherhin die Fälle, in denen eine solche Ehe löslich, nämlich bei votum sollemne, geschlechtlicher Impotenz, Krankheit, Wahnsinn, geistliche Verwandtschaft, affinitas superveniens, Raub, Gefangenschaft, nachfolgende konsummierte Ehe [5]. Diese Theorie verwarfen jedoch *Hugo von St. Viktor* und *Petrus Lombardus*. Sie stellten den Unterschied von sponsalia de praesenti und de futuro, Ehe und Verlöbnis, auf. Nach ihnen gibt es nur eine sakramentale und unauflösliche Ehe, die geschlossen wird durch consensus per verba expressus de praesenti und ohne copula unauflöslich ist [6]. Die Kirche aber nahm eine Mittelstellung ein. Unter Bezugnahme auf den Satz, dafs der Konsens die Ehe schliefse, erklärte Alexander III., dafs eine nachfolgende vollzogene Ehe eine nicht konsummierte nicht auflöse [7]. Das gleiche statuierte Innocenz III. bei der affinitas superveniens [8]. So blieb schliefslich als Auflösungsgrund der nicht vollzogenen Ehe nur noch das votum sollemne [9]. Überdies hielt man daran fest, dafs auch der Papst aus Gründen von der nicht vollzogenen Ehe dis-

---

u. Rswiss. XXXII [1890], 591 ff.). Zuletzt gab *Freisen* selber d. Kopulatheorie als gänzlich verfehlt auf i. d. Art.: Zur Gesch. d. kan. ERs. (A. f. k. KR. LXVII [1892], 369 ff.). Derselbe ist a. i. d. 2. Ausg. s. Gesch. d. k. ERs. aufgenommen. Eine gute sachliche Widerlegung v. *Freisens* Theorie hat *Leitner*, Lehrb. d. kath. ERs. 7 ff.

[1] C. 17 (Leo I. Ad Rustic. Ep. 107 a. 458 od. 459), C. XXVII, q. 2. Das erste „non" ist später eingeschoben, um d. Kanon d. Gegenteil des v. Leo Ausgesprochenen besagen z. lassen. C. 2 (Nikol. I. a. 866), C. XXVII, q. 2. C. 14, 23, 25, 31, X de spons. IV, 1. *Esmein*, Le mariage en droit canonique I, 97 ss.

[2] Epistola ad Rodulfum et Frotarium archiep. de nuptiis Stephani c. 5. *Migne*, Patr. lat. CXXVI, 145. Anders in: Ad regem de coercendo raptu viduarum c. 6. *Migne* l. c. CXXV, 1021.

[3] *Anselm. Laudun.* Enarr. in Matth. c. 5. *Migne* l. c. CLXII, 1298 sqq.

[4] Dict. ad c. 34, C. XXVII, q. 2. Dafs aber d. consensus d. Ehe schliefse in Dict. ad C. XXVII, q. 2.

[5] Summa Colon. bei *Ch. G. A. Scheurl*, Die Entwicklung d. kirchl. Eheschliefsungsrechts (1877) 165 ff.

[6] *Schling*, Die Unterscheidung der Verlöbnisse 60 ff. *Schanz*, Die Lehre v. d. heil. Sakr. 734 f.

[7] C. 3, X de spons. duor. IV, 4. Vgl. auch c. 5 l. c.

[8] C. 10, X de eo qui cognovit IV, 13.

[9] C. 2, 14, X de convers. coniug. III, 32. Trid. sess. XXIV de sacr. matr. can. 6.

pensieren könne, eine Meinung, die seit dem 15. Jahrhundert auch stärker durch die Praxis zum Ausdruck kam [1].

Aus dem Vorangegangenen ergibt sich von selbst die Beantwortung der Frage nach Materie, Form und Spender des Sakraments der Ehe [2]. Ist der natürliche Ehevertrag zugleich das Sakrament der Ehe, so sind die Spender des Sakraments diejenigen, welche den Vertrag schliefsen, und zwar dadurch, dafs sie den mutuus consensus ausdrücken. Die Form des Sakraments ist die Erklärung des Ehekonsenses durch Worte oder Zeichen. Die materia remota sind die Brautleute. Die materia proxima ist die wechselseitige Hingabe in die eheliche Lebensgemeinschaft. Die intentio faciendi quod facit ecclesia ist dann vorhanden, wenn die Brautleute eine erlaubte gültige und christliche Ehe schliefsen wollen, was im Zweifelsfalle zu präsumieren ist. Die priesterliche Benediktion endlich hat den Zweck, den Segen Gottes auf die Verbindung herabzurufen und bildet so, wie *Thomas* sagt, ein quoddam sacramentale [3].

Dieser bis zum 16. Jahrhundert herrschenden Anschauung trat vor allem *Melchior Canus* († 1560) gegenüber mit der Behauptung, der Priester sei der Spender des Ehesakramentes, die Benediktion die Form und der Kontrakt die Materie. Er glaubte so die Sakramentalität der Ehe gegenüber den Neuerern besser begründen zu können [4]. Später wurde namentlich in Frankreich diese Theorie verteidigt, um so Sakrament und Kontrakt trennen und der weltlichen Macht den Kontrakt überantworten zu können. Allein unrichtig. Aus der Masse der Gegengründe seien nur einige angeführt. Die vor dem Konzil von Trient eingegangenen klandestinen Ehen wurden von diesem als matrimonia rata et vera anerkannt, und geheime Ehen sind solches heute noch, wo das tridentinische Dekret über die Eheschliefsung nicht verkündigt ist. Auch verlangt das Tridentinum zur Gültigkeit der Ehe nur die Gegenwart des Pfarrers und zweier Zeugen. Der Pfarrer braucht nicht einmal Priester zu sein. Derselbe ist nicht mehr als testis, freilich testis qualificatus. Es genügt seine assistentia passiva. Auch die Ehe coram parocho reluctante wäre gültig. Wäre die Benediktion die Form, so hätte die Kirche sicher wie bei den andern Sakramenten für eine einheitliche Form gesorgt. Aber das Tridentinum noch gestattet den Gebrauch abweichender herkömmlicher Formeln [5]. Bei manchen Ehen hat die Benediktion zu unterbleiben u. s. w. [6]

---

[1] *Scherer*, KR. II, 556. [2] *Schanz* a. a. O. 738 ff.

[3] Summa theol. Suppl. q. 42, a. 1. Eugen IV. Ad Armen. *Denzinger*, Enchiridion [9] n. 597. Andere Meinungen über Materie u. Form siehe bei: *Schanz* a. a. O. 746 f.; *Pesch*, Praelect. dogmat. VII [2], 345 sqq.; *Leitner* a. a. O. 69 f.

[4] Loci theologici l. 8, c. 5, n. 6 sqq. [5] Sess. XXIV de ref. matr. c. 1.

[6] *Th. M. Filser*, Dogmatisch-kanonist. Untersuchung üb. d. Ausspender d. Ehesakraments. 1842. 2. Aufl. 1844. *A. Fischer*, Der Spender d. sakram. Gnade b. d. unt.

§ 123.

Die Arten der Ehe.

Man unterscheidet folgende Arten der Ehe:

a) Matrimonium legitimum. Darunter verstand man zunächst eine nach den bürgerlichen Gesetzen gültige Ehe. Dann wurde auch die kirchlich gültige Ehe der Christen so bezeichnet. Dafür kam aber der Ausdruck matrimonium ratum auf. So versteht man heute unter matrimonia legitima die Ehen der Ungetauften, geschlossen nach dem natürlichen und bürgerlichen Recht[1].

b) Matrimonium ratum. So wird durchweg die unvollzogene sakramentale Ehe der Christen bezeichnet.

c) Matrimonium consummatum. Ein solche Ehe entsteht durch die copula carnalis.

d) Matrimonium verum, eine wirkliche, wahre Ehe der Christen und Nichtchristen.

e) Matrimonium praesumptum, wenn vom Recht unter gewissen Umständen die Existenz einer gültigen Ehe auch ohne förmliche Eheschliefsung angenommen wird. Vor dem Konzil zu Trient war die gegenseitige Konsensabgabe zum Eheabschlufs genügend und ist es heute noch da, wo das tridentinische Ehedekret, d. h. die Vorschrift, dafs die Ehe vor dem Pfarrer und zwei Zeugen einzugehen sei, nicht gilt. Da vermutete nun das Recht mit einer praesumptio iuris et de iure in der zwischen zweien Verlobten stattgehabten copula carnalis den Konsens zur Herstellung der Ehe. Doch ist diese Art von Ehe durch Dekret der Inquisition vom 12. Februar 1892 beseitigt[2].

f) Matrimonium putativum, die vermeintliche oder Scheinehe. Darunter versteht man eine Ehe, die in facie ecclesiae eingegangen wurde und von den beiden Gatten selbst oder wenigstens von einem derselben in gutem Glauben für gültig gehalten wird, es aber wegen eines unbekannten trennenden Ehehindernisses nicht ist[3].

Christen geschloss. Ehebündnissen. 1845. *v. Sulerzyski*, Wer ist Minister bei d. Sakr. d. Ehe? 1881. Reichliche ält. Litt. bei: *Phillips*, Lehrb. d. KRs.[2] 592[11]; *Permaneder-Silbernagl*, Lehrb. d. KRs. 640[13]; *Scherer*, KR. II, 162[1].

[1] Über Entwicklung d. Ausdrucks: *Freisen*, Gesch. d. kan. ERs. 71 ff.

[2] C. 15, 30, X de sponsal. IV. 1. *M. Leitner*, Über d. matrimonia praesumpta (A. f. k. KR. LXXVI [1896], 251 ff.).

[3] Wo das trident. Dekret nicht gilt, mufs d. Ehe wenigstens proklamiert worden sein. C. 3, § 1, X de clandest. despons. IV. 3. Vgl.: C. 2, 8, 10, 14, X qui filii sint legitimi IV, 17; C. 19, X de sponsal. IV, 1. Ältere Litt. üb. d. Putativehe bei: *Scherer*, KR. II, 109[57]; *Silbernagl*, KR.[4] 522[4]. *O. H. Mankiewicz*, Die Voraussetzungen d. Putativehe in d. Rechtsquellen d. gem. Rechts. 1895.

g) Matrimonium validum, invalidum, gültige oder ungültige Ehe. Das matrimonium invalidum läfst sich selbst wieder unterscheiden in irritum und nullum. Ein matrimonium irritum ist dann vorhanden, wenn der Ehe ein trennendes Ehehindernis entgegenstand; ein matrimonium nullum, wenn die gesetzliche Form beim Abschlufs nicht beobachtet wurde.

h) Matrimonium licitum, illicitum; letzteres bei aufschiebendem Ehehindernis.

i) Matrimonium publicum, clandestinum. Eine öffentliche Ehe ist eine solche, die in facie ecclesiae, vor dem Pfarrer und zwei Zeugen nach stattgehabtem Aufgebot, eingegangen wird. Eine geheime oder richtiger formlose Ehe ist eine kirchlich gültige, wenn auch unerlaubte Ehe, die auf vor- oder nichttridentinischem Boden ohne Aufgebot und priesterliche Einsegnung geschlossen wird.

k) Matrimonium conscientiae, secretum, occultum. Die geheime oder Gewissensehe wird zwar vor dem Pfarrer und zwei Zeugen eingegangen, aber ohne vorangegangene Proklamationen und so, dafs die Thatsache des Eheabschlusses strengstens geheim gehalten werden mufs.

l) Matrimonium morganaticum, morganatische Ehe, salische Ehe, Ehe zur linken Hand. Das ist eine zwar kirchlich vollgültige Ehe. Aber vertragsmäfsig nehmen in ihr die Frau und die Kinder an den Standes- und Vermögensrechten des Mannes und Vaters nicht teil[1].

m) Eine Mifsheirat, matrimonium inaequale, disparagium, liegt dann vor, wenn eine Ehe ohne den bei der morganatischen Ehe wesentlichen Vertrag zwischen Personen hohen und niederen Standes eingegangen wird[2].

n) Die Civilehe endlich ist die nach den Staatsgesetzen vor der weltlichen Obrigkeit geschlossene Ehe.

---

[1] Morganatische Ehe, Ehe ad (legem) morganaticam heifst diese, weil d. Mann d. Frau an d. d. Hochzeit folgenden Morgen durch e. Morgengabe entschädigte. Salische Ehe, entweder weil sie bei d. Salfranken am häufigsten in Übung war, oder weil sie von ihnen zu andern Stämmen überging. Ehe zur linken Hand, weil d. Frau d. Mann nur an d. linke oder schwächere Hand angetraut wird. Sie ist nur bei d. Mitgliedern souveräner Fürstenhäuser und des deutschen reichsständischen Adels auch heute noch in Übung (EG. Art. 57. 58). *B. de Niebelschütz*, De matr. ad morganaticam. 1851. *O. Klein*, Beiträge z. Lehre v. d. morganat. Ehe. 1897. Mehr ält. Litt. bei: *Scherer*, KR. II, 101[29]; *Silbernagl*, KR.[4] 522[6]; Kirchenlexikon[2] s. v. Ehe z. link. Hand.

[2] *C. F. Dieck*, Die Gewissensehe u. Mifsheirat. 1838. *H. Zöpfl*, Über Mifsheiraten. 1853. Mehr ält. Litt. bei *Silbernagl*, KR.[4] 523[7]. Nach gemeiner Lehre liegt d. Unterschied zwisch. morganat. Ehe u. Mifsheirat darin, dafs bei ersterer d.

§ 124.

Die Jurisdiktion über die Ehe.

Zum Geschichtl. vgl. d. § 121 angeg. Litt. üb. Gesch. d. ERs; ferner: *E. Friedberg*, Das Recht d. Eheschliefung i. s. geschichtl. Entwicklung. 1865; *P. Schön*, Beziehungen zw. Staat u. Kirche auf d. Gebiet d. Eherechts. 1901. — Ältere Litt. bei *Scherer*, KR. II, 93. 106[50] u. *Silbernagl*, KR.[4] 525. *J. A. Theiner*, Variae doctorum cathol. opiniones de iure statuendi impedimenta matrim. dirimentia. 1825 (joseph.). *N. München*, De iure eccles. cathol. statuendi imped. matr. dirim. 1827 (hermes.). *J. B. Rosentritt*, De terminis civil. et eccles. potestatis sup. cathol. matrim. 1842. Über d. Recht d. Staates u. d. Kirche in Betreff d. E. (Z. f. Philos. u. kath. Theol. N. F. Bd. IV [1843], H. 3, S. 1 ff.). *A. Heuser*, Diss. theol.-canon. de potest. statuendi imped. dirim. pro fidel. matr. soli ecclesiae propria. 1853. *G. Schurer*, Die Grenze zwisch. d. kirchl. u. staatl. Gesetzgebung u. Gerichtsbarkeit i. Ehesachen (m. besond. Beziehung auf Württ.) (A. f. k. KR. VII [1862], 1 ff.). *J. Biederlack*, Weltl. Ehegesetze u. ihre Geltung (Z. f. kath. Theol. XVII [1893], 645 ff.). *E. Huszár*, De potestate eccles. circa matrimonium et de iure matrim. Hungarico. 1900.

Der Kirche allein ist von Gott die Gewalt gegeben, die Sakramente zu verwalten und daher auch die Bedingungen für deren gültigen und erlaubten Empfang festzustellen. Daher kommt ihr auch die Jurisdiktion über das Sakrament der Ehe zu[1]. Von dieser prinzipiellen Berechtigung in Ehesachen hat die Kirche auch jederzeit ausgiebigen Gebrauch gemacht.

Nach dem Beispiel Jesu Christi[2] hat schon der Apostel Paulus Ehegesetze gegeben[3]. Nicht weniger übte die älteste Kirche ihre hierauf bezügliche Jurisdiktion aus. So verlangte sie vor allem, dafs die Ehen unter ihrer Mitwirkung eingegangen werden sollten[4]. Im übrigen schlossen die Christen

---

mifslichen Folgen für Frau u. Kinder auf privater Abmachung, bei letzterer auf d. objekt. Recht beruhen. *Scherer*, KR. II, 101[29]. — Ein matr. inaequale war auch d. i. d. römisch. Kaiserzeit anerkannte Konkubinat, e. d. Ehe ähnliche, mit Rechtsfolgen ausgestattete monogame Verbindung. Diesen monogamen Konkubinat anerkannte auch d. Kirche. Doch verlor er sich nach und nach seit d. 5. Jhdt. *Freisen*, Gesch. d. kan. ERs. 45 ff. *Scherer*, KR. II, 94 f. 98. *P. Meyer*, Der röm. Konkubinat. 1895. Anhang: Die christl. Kirche d. Abendlandes u. d. christl.-germ. Staat i. ihr. Verh. z. Konkubinat. *Costa*, Il concubinato in Roma (Bull. del Inst. di diritto rom. XI [1900], 233 sgg.). Über Fortbestand i. d. germ. Ländern: *H. Brunner*, Die unehel. Vaterschaft i. d. ält. germ. Rechten. Z. d. Savignystiftg. f. Rsgschte (Germ. Abt.) XVII (1896), 1 ff. Anders *Scherer* a. a. O. 95. 98 f.

[1] Leo XIII. „Arcanum" v. 10. Febr. 1880.

[2] Matth. 5, 32; 19, 4 ff. [3] 1 Kor. 5, 1 ff.; 7, 12 ff. 2 Kor. 6, 14 f.

[4] *Ignat.* Ad Polyc. c. 5 („de sententia episcopi coniugium faciant"). *Tertull.* De pudicitia c. 4: „Ideo penes nos occultae quoque coniunctiones, id est non prius apud ecclesiam professae, iuxta moechiam et fornicationem iudicari periclitantur." De monogamia c. 11.

ihre Ehen nach den staatlichen Gesetzen, soweit dieselben den kirchlichen nicht widersprachen (matrimonium legitimum)[1]. Wenn dann je von Christen nach den staatlichen Gesetzen eine kirchlich unerlaubte oder ungültige Ehe geschlossen wurde, so machte die Kirche von ihren Strafmitteln gegen solche Gebrauch[2].

Als das Römerreich christlich geworden war, beharrten die römischen Kaiser in ihrer selbständigen und unbeschränkten Ehegesetzgebung[3]. Soweit dieselbe den kirchlichen Forderungen entsprach, richtete sich die Kirche danach[4] und nahm, wo sie jetzt selbst namentlich auf Synoden eine reiche ehegesetzgeberische Thätigkeit entfaltete[5], staatliche Gesetze geradezu in ihr Eherecht auf[6]. Umgekehrt verbesserten die Kaiser das weltliche Eherecht durch Aufnahme kirchlicher Bestimmungen[7]. Wo aber noch ein Gegensatz bestand, da hat die Kirche staatlich gültige Ehen eventuell für ungültig und staatlich ungültige für gültig erklärt[8].

Mühsam nur konnte die Kirche ihr Eherecht in den germanischen Staaten zur Geltung bringen gegenüber den Leidenschaften der deutschen Völker und namentlich gegenüber einzelnen ihrer Herrscher, wie Lothar II., Heinrich IV., Philipp August II. von Frankreich[9]. Aber seit der Mitte des 12. Jahrhunderts hatte sie erreicht, die Jurisdiktion des Staates in Ehesachen so auszuschliefsen, dafs demselben nur noch die Entscheidung über die bürgerlichen Rechtsfolgen

---

[1] Oben S. 466.

[2] *Iust. Mart.* Apol. I, c. 15. Umgekehrt erklärte Papst Kallistus (217—222) d. n. röm. Recht ungültigen Ehen zwischen vornehm. Römerinnen und Sklaven od. Freigesprochenen für gültig. *J. Döllinger,* Hippolyt u. Kallistus (1852) 158 ff.

[3] Selbständig: Nov. 22, praef. Unbeschränkt: L. 26, C. de nupt. V, 4. *Schneemann* (Die Irrtümer üb. d. Ehe[2] 93 f.) u. a. lassen d. Kaiser hierin nur i. Auftrag d. Kirche handeln, aber unrichtig. C. 1 (Nicol. I. a. 866), D. X. C. 2 (Nicol. I. a. 866), C. XXVII, q. 2. C. 1 (Nicol. I. a. 866), C. XXX, q. 3.

[4] *Ambr.* Ep. 60 Ad Patern. c. 8. *Migne,* Patr. lat. XVI, 1185. *Aug.* De civ. Dei l. 15, c. 16. *Migne* l. c. XLI, 459. C. 12 (Leo I. a. 458 od. 459), C. XXVII, q. 2.

[5] Elvira c. a. 300, c. 8 ff. Arles a. 314, c. 10. 11. Ancyra a. 314, c. 11 ff. u. s. w. *Hefele,* Konzgschte[2] 158 ff. 210 f. 230 ff. Leo XIII. „Arcanum" v. 10. Febr. 1880.

[6] Z. B. das Ehehindernis d. geistl. und gesetzl. Verwandtschaft.

[7] L. 6, C. de Jud. I, 9.

[8] *Hier.* Ep. 73 Ad Ocean.: Aliae sunt leges Caesarum, aliae Christi; aliud Papianus, aliud Paulus noster praecipit. C. 4 *(Ambr.),* C. XXXII, q. 4. C. 2 *(Ambr.),* C. XXXIII, q. 2.

[9] C. 2 (Alex. II. a. 1061—1073), C. XXXV, q. 5. C. 1 (Urban II. a. 1088—1099), C. XXXI, q. 2. C. 5 (Paschalis II. a. 1100—1115), C. XXX, q. 3. *R. Sohm,* Die geistl. Gerichtsbarkeit i. fränk. Reich (Z. f. KR. IX [1870], 193 ff., bes. 242 ff.). *Ders.,* ebendas. XVII (1882), 177 ff. *Löning,* Gesch. d. deutsch. KRs. II (1878), 540 ff., bes. 627 ff. *M. Sdralek,* Hinkmars v. Reims kanonist. Gutachten üb. d. Ehescheidung d. Königs Lothar II. (1884), 86 ff. Dagegen *Scherer* i. A. f. k. KR. XLV (1881), 467 ff. *H. Schrörs,* Hinkmar, Erzb. v. Reims (1884), 193 ff. 499 ff. *E. Sehling,* Die Unterscheidung d. Verlöbnisse (1887) 44. *Freisen* a. a. O. 865 ff. *Esmein,* Le mariage en droit canonique I, 10 ss.

der Ehe zustand [1]. Die kirchlichen Gerichte aber entschieden nach kirchlichem Gesetz über die Gültigkeit der Sponsalien, Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe selbst, Ehelichkeit der Kinder, Scheidung oder Trennung der Ehe [2].

Vereinzelte Versuche, die Jurisdiktion der Kirche in Ehesachen zu durchbrechen, waren vergebens; so der Ludwigs des Bayern, der eigenmächtig die Ehe der Margarethe Maultasch mit Johann von Böhmen löste und zum Zweck deren Verehelichung mit seinem Sohne Ludwig von einem verbotenen Grad der Blutsverwandtschaft dispensierte [3]. Als aber Luther erklärte, „dafs die Ehe ein äufserlich weltlich Ding ist, wie Kleider und Speise, Haus und Hof, weltlicher Obrigkeit unterworfen, wie das beweisen so viel kaiserliche Rechte darüber gestellet“ [4], und ihm folgend andere Neuerer die Sakramentalität der Ehe leugneten, da ging in den protestantisch gewordenen Staaten die Ehegerichtsbarkeit an diese über [5]. Demgegenüber erklärte die Kirche auf dem Konzil zu Trient, dafs die Ehe ein Sakrament sei, dafs demgemäfs die Kirche das Recht habe, Ehehindernisse aufzustellen und in Ehesachen zu entscheiden [6].

Nichtsdestoweniger begannen auch die katholischen Staaten, die Ehe mehr und mehr in den Bereich ihrer Jurisdiktion hineinzuziehen. Den Weg hierzu bahnte die von *Marcus Antonius de Dominis* und *Johann Launoi* vertretene Ansicht, dafs in der Ehe Vertrag und Sakrament zu trennen seien, dafs es der weltlichen Obrigkeit zukomme, Ehegesetze zu geben, Ehehindernisse aufzustellen, der Kirche aber nur mit Genehmigung des Staates [7]. Diesen folgten die gallikanischen, febronianischen und josephinischen Kirchenrechtslehrer [8]. Im gleichen Sinne endlich sprach sich die Synode von Pistoja 1786 aus. Deren hierüber handelnden Sätze wurden aber von Pius VI. in der Bulle „Auctorem fidei“ verworfen [9] und von dem-

---

[1] Dict. *Grat.* ad c. 7, C. II, q. 3: „... cum matrimonia hodie regantur iure poli, non iure fori“.

[2] Der Beweis liegt je i. vierten Buch d. officiellen Teile d. Corpus iur. canonici.

[3] Unterstützt wurde Ludwig hierbei durch *W. Occam* (De iurisdictione imperatoris in causis matrimonialibus a. 1342, *Goldast*, Monarchia I, 21 sqq.) u. *Marsilius v. Padua* (Tractatus consultationis super divortio etc., *Goldast*, Monarchia II, 1386 [richtig 1282] sqq.; doch ist d. Echtheit d. letzt. Schrift fraglich. *S. Riezler*, Die litt. Widersacher d. Päpste z. Zeit Ludwigs d. B. [1874] 234 ff.).

[4] In d. Schrift: Von Ehesachen, 1530. *Strampff*, Dr. Martin Luther üb. d. Ehe. 1857. *W. Kawerau*, Die Reformation u. d. Ehe. 1892. Realencykl. f. prot. Theol. u. Kirche[3] s. v. Ehe, christliche u. Eherecht.

[5] *E. Friedberg*, Das Recht d. Eheschliefsung 169 ff.

[6] Sess. XXIV de sacr. matr. can. 1. 4. 12.

[7] *M. A. de Dominis*, De republica ecclesiastica libri X. Lond. 1617 sqq. *J. Launoi*, Regia in matrim. potestas vel tract. de iure saecul. principum christian. in sanciendis impedimentis matrim. dirim. Paris 1674.

[8] Zur Litt. vgl. *Scherer*, KR. II, 102[35. 37.] 104[41.] 105[42.]

[9] Prop. damn. 58. 59. 60. *Denzinger*, Enchiridion[9] p. 327 sq. *U. Lampert*, Zur Gesch. d. eherechtl. Sätze i. d. Bulle „Auctorem fidei“ (Compte-rendu du Congrès intern. d. cathol. [Fribourg 1897], sect. IV, p. 178 ss.).

selben Papst erklärt, dafs sämtliche das Wesen der Ehe von Christen betreffenden Verhältnisse der kirchlichen Jurisdiktion unterstehen [1]. Unterdessen aber hatte man die verworfenen Anschauungen in Frankreich [2], Österreich und Preufsen bereits mehr oder weniger in das Leben eingeführt. Joseph II. erklärte in seinem Ehepatent vom 16. Januar 1783 die Ehe als einen bürgerlichen Vertrag, für den die Landesgesetze mafsgebend seien [3]. Ebenso ist das Eherecht des Allgemeinen Landrechts für die preufsischen Staaten vom 4. Februar 1794 auf der reinen Vertragstheorie aufgebaut [4]. Doch sind diese Rechte und noch mehr andere deutsche Landesrechte in der Hauptsache immer noch konfessionell gehalten gewesen und deckten sich in vielen Stücken mit dem katholischen Eherecht [5]. Anders wurde es bei Einführung der Civilehe.

Die Befugnis, allgemeine Ehehindernisse aufzustellen, kommt bei der Wichtigkeit der Sache nur dem Papst und den allgemeinen Konzilien zu. Der Bischof kann aus bestimmtem Grunde die Eingehung einer einzelnen Ehe verbieten. Dagegen könnte auch durch eine allgemeine Gewohnheit ein Ehehindernis eingeführt werden. Da die

---

[1] Pius VI. Ep. ad episc. Motulensem v. 16. Sept. 1788. Pius VII., Ep. ad archiep. Mogunt. v. 8. Okt. 1803. Vgl. auch Syllabus Nr. 68. 69. 70. 73. 74. Leo XIII. „Arcanum“ v. 10. Febr. 1880.

[2] *Schulte*, Handb. d. k. ERs. 496 ff. *Friedberg*, Das R. d. Eheschliefsung 499 ff. *P. F. Stälin*, Die Form d. Eheschliefsung n. d. neuer. Gesetzgebungen (Z. f. KR. IV [1864], 350 ff.; a. sep.). *J. Basdevant*, Des rapports de l'Église et de l'État dans la législation du mariage du Concil de Trente au Code civil. 1900. Weitere Litt. üb. d. neuere franz. ER.: *Scherer*, KR. II, 93; *Friedberg*, KR.[5] 383. Oben S. 459.

[3] *Schulte* a. a. O. 485 ff. *Friedberg*, Das R. d. Eheschl. 140 ff. *Stälin* a. a. O. (Z. f. KR. V [1865], 154 ff.). Besonders aber *Scherer*, KR. II, 113 ff. Weitere Litt. üb. d. neuere österr. ER.: *Scherer*, KR. II, 93; *Friedberg*, KR.[5] 382. Oben S. 459.

[4] *Schulte* a. a. O. 493 ff. *Friedberg*, Das R. d. Eheschl. 690 ff. *Stälin* a. a. O. (Z. f. KR. V [1865], 177 ff.). *Richter-Dove-Kahl*, KR. 1035 ff. *Lämmer*, KR.[2] 488 ff. Weitere Litt. über d. neuere preufs. ER.: *Scherer*, KR. II, 93; *Friedberg*, KR.[5] 382. Oben S. 459.

[5] In Württemberg wurden d. kathol. Einwohner derjenigen Landesteile, in welchen bis dahin noch d. ehemal. vorderösterr. Ehegesetzgebung gegolten hatte, f. d. Zukunft in Ehesachen d. gemein. Recht d. kath. Kirche u. d. bischöfl. Gerichtsbarkeit unt. d. gleichen Bestimmungen wie d. übrigen kath. Staatsangehörigen unterworfen (Ges. v. 30. Jan. 1862. Art. 8). *Vogt*, Samml. 256. Art. 9 d. gen. Ges. reserviert d. Staat d. Recht, trennende Ehehindernisse aufzustellen u. dementsprechende Ehegerichtsbarkeit. *Friedberg*, Das Recht d. Eheschl. 680 f. *G. Schurer*, Die Grenze zwisch. d. Kirche u. staatl. Gesetzgebung u. Gerichtsbarkeit i. Ehesachen m. besond. Beziehung auf Württ. (A. f. k. KR. VII [1862], 1 ff.). *A. Hauber*, Die kirchenrechtl. Verhandlungen auf d. württ. Landtag. 1861 (Z. f. KR. II [1862], 357 ff., bes. 402 ff.). Weitere Litt. üb. d. neuere württ. ER. oben S. 459. — Für Bayern vgl.: *Friedberg* a. a. O. 148 ff.; *Schnitzer*, Kath. ER. 59; oben S. 459. — Für Baden vgl.: *Friedberg* a. a. O. 684 ff.; *Richter-Dove-Kahl*, KR. 1035 [30]; oben S. 459.

Ehe aber auch von grofser Bedeutung ist für die Gesellschaft und den Staat, so ist der Staat berechtigt, Gesetze zu erlassen über die mit der Ehe verknüpften bürgerlichen Rechte und Pflichten. Er könnte um des sozialen Wohles willen solchen, die durchaus keine materielle Gewähr für den Unterhalt einer Familie bieten, den Eheabschlufs versagen. Erreicht wird freilich hierdurch wenig. An Stelle legitimer Kinder, die sich eines, wenn auch armseligen, elterlichen Hauses erfreuten, treten dann die illegitimen, viel ärmeren. Ob der Staat Ehegesetze für Ungetaufte aufstellen könne, ist kontrovers. Für die heute prävalierende bejahende Meinung sprechen vor allem die Bedürfnisse des Lebens und die kirchliche Praxis[1].

§ 125.

Die Civilehe.

Aus der überreich. Litt. seien angeführt: *W. Bachmann*, Civilehe od. Priestersegen. 1860. *A. Schröder*, Die CE., d. Wiederverheiratung Geschiedener u. d. geistl. Gewissen. 1860. *G. Rühl*, Die obligat. CE. Ein Zeugnis a. d. K. wider d. CE. 1862. Dagegen: Ein Zeugnis a. d. K. für d. CE. 1862. *E. Friedberg*, Das Recht d. Eheschl. (1865), 309 ff. *Ders.*, Verlobung u. Trauung. 1876. *Ders.*, Die Gesch. d. CE. 2. Aufl. 1877. *J. Schumann*, Das Institut d. CE. 1869. *K. Hilse*, Civil- u. Mischehe. 1869. *R. Gneist*, Die bürgerl. Eheschliefsung. 1869. *M. Lingg*, Die CE. v. Rechtsstandpunkt. 1870. Gutachten v. *Friedberg* u. *Wasserschleben* üb. CE. u. Connubium zwisch. Christen u. Nichtchristen i. Z. f. KR. IX (1870), 272 ff. Ebendas. *Dove* 429 ff. *Ph. Hergenröther*, Die CE. 1870. *Schulte*, Die Statthaftigkeit d. CE. n. kath. Grundsätzen (Z. f. KR. XI [1872], 18 ff.). *Vering*, Gesch. u. Wesen d. CE. (A. f. k. KR. XXIX [1873], 148 ff.). *P. Sauzet*, Die CE. u. d. kirchl. E. Aus d. Französ. 1873. *J. J. Hirschel*, Die Gesch. d. CE. i. Frankreich. 1873. *Ders.*, Drei Fragen üb. d. CE. 1878. *K. Martin*, Die christl. E. u. d. CE. 1874. *R. Sohm*, Das R. d. Eheschliefs. 1875. *Ders.*, Trauung u. Verlobung. 1876. *Ders.*, Zur Trauungsfrage (Zeitfragen d. christl. Volkslebens. Bd. IV). 1879. *Ders.*, Die obligat. CE. u. ihre Aufhebung. 1880. *K. J. Greith*, Die christl. E. u. d. CE. 1876. *Ch. G. A. Scheurl*, Die Entwicklung d. kirchl. Eheschliefsungsrechts. 1877. *Ders.*, Bürgerl. Eheschl. u. Trauung. 1878. *Ders.*, Zur Gesch. d. kirchl. Eheschliefsungsrechts (Z. f. KR. XV [1880], 65 ff.). *W. Dieckhoff*, Die kirchl. Trauung, ihre Gesch. i. Zusammenhang m. d. Entwickl. d. Eheschliefsungsrechtes u. ihr Verhältnis z. CE. 1878. *Ders.*, CE. u. kirchl. Trauung. 1880. *M. Glasson*, Le mariage civile et le divorce. Ed. 2. 1880. *A. v. Öttingen*, Obligator. u. fakultat. CE. nach d. Ergebnissen d. Moralstatistik. 1881. *v. Örtzen-Leppin*, Zeugnisse wid. d. obligator. CE. f. d. Freiheit d. christl. Eheschliefsung. 1882. *W. Kahl*, CE. u. kirchl. Gewissen (Z. f. KR. XVIII [1883], 295 ff.). *L. v. Hammerstein*, Das ER. i. Entwurf d. BGB. f. d. Deutsche Reich (St. a. M.-Laach 1888, I, 493 ff.). *Ders.*,

[1] Für Bejahung namentlich: *A. Resemans*, De competentia civili in vinculum coniugale infidelium. Ed. II. 1899; *Schnitzer*, Kath. ER. 26 ff. Mehr dagegen *Leitner*, Lehrb. d. k. ERs. 26 ff. Die Litt. bei *Scherer*, KR. II, 106[50].

Vorschläge z. Regelung d. ehel. Personenrechts f. Deutschl. (ebendas. 1888, II 1 ff.). *Ders.*, Nochmals d. ER. i. Entwurf u. s. w. (ebendas. 1890, II, 459 ff.). *Spahn, Uhrig, v. Salis, Porsch* i. Ergänzungsheft I d. Jurist. Rundschau f. d. kath. Deutschl. 1890. *G. Pfizer*, Ehe, Staat u. Kirche (Deutsche Zeit- u. Streitfragen. 72. Heft). 1890. *F. Fleiner*, Die rechtl. Stellung d. kath. Kirche z. obligator. CE. 1900. *H. Dernburg*, Die Phantasie i. Recht. 2. Aufl. 1894. *L. Bendix*, Die deutsche Rechtseinheit u. d. zukünft. bürgerl. Gesetzbuch f. d. Deutsche Reich (1896) 123 ff. Die Kehrseite d. neuen BGB. (Histor.-polit. Blätter CXVII [1896], 345 ff.). *J. C.*, Dies u. das z. BGB. (ebendas. 726 ff.). *A. Lehmkuhl*, Das neue BGB. d. Deutschen Reiches u. d. bürgerl. Eheschliefsung (St. a. M.-Laach 1896, II, 125 ff.). *Ders.*, Das BGB. 1. Aufl. (1899), 328 ff. *Ders.*, St. a. M.-Laach 1900, II, 458 ff. *H. v. Schubert*, Oblig. u. fakult. CE. (Z. f. prakt. Th. XVII [1896], 244 ff.). *K. A. Geiger*, CE. u. Civileherecht i. Deutschl. 1872—1896 (A. f. k. KR. LXXVII [1897], 499 ff.). *J. Hollweck*, Das Civileherecht d. BGB. 1900. *Ders.*, Das neue Civileherecht (Histor.-polit. Blätter CXXVII [1901], 145 ff.). *Sägmüller*, Das Civileherecht d. BGB. (Histor.-polit. Blätter CXXVI [1900], 330 ff.).

Die Civilehe ist die nach den Staatsgesetzen vor der weltlichen Obrigkeit geschlossene Verbindung von Mann und Weib. Man unterscheidet vier Arten von Civilehe: die obligatorische oder Zwangscivilehe, die fakultative Civilehe, die absolute und die relative Notcivilehe. Die obligatorische Civilehe besteht dann, wenn die Ehe, um 1) bürgerliche Gültigkeit zu erhalten, in jedem Fall vor der kompetenten Civilbehörde eingegangen werden mufs. Fakultative Civilehe ist dann 2) vorhanden, wenn es den Brautleuten frei steht, ihre Eheerklärung entweder vor dem staatlichen Beamten oder dem kirchlichen Vertreter abzugeben, und zwar beidemal mit den gleichen bürgerlichen Rechtsfolgen. Die absolute Notcivilehe tritt ein, wenn die kirchliche Trauung 3) vom Religionsdiener verweigert wird wegen eines kirchlichen, aber staatlich nicht anerkannten Ehehindernisses; die relative Notcivilehe, 4) wenn der Staat Brautleuten, die keiner Konfession angehören, die bürgerliche Eheschliefsung möglich macht.

Zuerst wurde die fakultative bezw. die Notcivilehe 1580 in den Provinzen Holland und Westfriesland eingeführt in der Art, dafs die Ehe gültig vor dem Magistrat oder dem reformierten Prediger geschlossen werden konnte. Im Jahre 1656 wurde dieses auf alle Generalstaaten ausgedehnt und 1795 in den französisch gewordenen Niederlanden die obligatorische Civilehe eingeführt. In Grofsbritannien wurde die Civilehe 1653 durch Cromwell obligat. Von 1763 ab wurde wenigstens in England die Trauung durch einen anglikanischen Geistlichen gefordert. Seit 1836 kann die Ehe von allen Engländern geschlossen werden entweder vor dem Registerbeamten oder dem anglikanischen Geistlichen in Gegenwart des Registerbeamten. Es haben aber auch bürgerliche Geltung die von den Katholiken in den von der Regierung dazu berechtigten Kirchen, vor dem katholischen Pfarrer oder dessen Stellvertreter und in Gegenwart eines Delegierten des Standesamtes geschlossenen

Ehen. In Nordamerika kann die Ehe vor dem Friedensrichter oder dem mit einer Traulicenz vom Standesbeamten versehenen Geistlichen abgeschlossen werden. In Frankreich bestand seit 1787 für die Dissidenten fakultative Civilehe vor dem königlichen Richter oder dem katholischen Pfarrer (wie bisher). Die Revolution aber hat 1792 die obligatorische Civilehe eingeführt und diese besteht bis heute. Die französische Herrschaft brachte dieselbe auch in die eroberten Länder, in die Niederlande, in die Rheinlande, nach Italien und einem Teile der Schweiz. In Belgien besteht die obligatorische Civilehe seitdem. In Italien wurde sie 1865 und in der Schweiz 1875 wieder eingeführt, nachdem sie in beiden Ländern mit der französischen Herrschaft verschwunden war. In Deutschland kam im Verlaufe des 19. Jahrhunderts zunächst in einer Reihe von Staaten die Notcivilehe auf (in Württemberg 1855)[1]. Die obligatorische wurde aber bereits in die „Grundrechte des deutschen Volkes" 1849 aufgenommen, dann seit 1850 in einzelnen Ländern und durch Gesetz vom 6. Februar 1875 im ganzen Deutschen Reiche eingeführt. Zuletzt, 1895, nahm sie Ungarn an. Notcivilehe besteht in Österreich, Spanien, Portugal, Dänemark, Skandinavien und Rufsland.

Was die Beurteilung der Civilehe betrifft, so kann die Notcivilehe in einzelnen Fällen unumgänglich sein. Aber um dieser Fälle willen darf nicht die grofse Mehrheit des katholischen Volkes durch die obligatorische Civilehe einem unnötigen Zwang unterworfen werden, der die Gewissensfreiheit verletzt[2]. Die fakultative Civilehe ist ein Produkt des Indifferentismus, stellt die staatliche und kirchliche Ehe einander gleich und verschafft den Indifferenten die Möglichkeit, sich jeder religiösen Pflicht in der Eheschliefsung zu entschlagen, während sie sonst gerade dadurch wieder religiösen Halt bekommen könnten. Um dieser subjektiven Gefahr willen wird von manchen die fakultative Civilehe für ein gröfseres Übel angesehen als die obligatorische[3]. Es kann aber kaum zweifelhaft sein, dafs verwerflicher als die fakultative die Zwangscivilehe ist, wegen der objektiven und vollständigen Verachtung der ganzen kirchlichen Lehre über die Ehe, dafs die Ehe ein Sakrament ist, und dafs es daher der Kirche allein zukommt, Bedingungen über Gültigkeit und Ungültigkeit des Ehe-

[1] *R. Dove*, Neue Gesetze üb. d. bürgerl. Eheschl. d. Dissidenten (Z. f. KR. VIII [1869], 359 ff.).

[2] Um der staatlichen Civilstandslisten willen d. h. d. um staatl. Beurkundung v. Eheschliefsungen, Geburten u. Todesfällen willen kann d. Civilehe nicht gerechtfertigt werden. Auch bei Geburts- u. Todesfällen hat sich d. Staat mit d. blofsen Anzeige z. begnügen. *Schneemann*, Die Irrtümer üb. d. Ehe[2] 115. Dafs d. Institut d. Notcivilehe sich als ausreichend gezeigt hat, d. staatl. Interessen z. wahren, gesteht *L. Golther*, Der Staat u. d. kath. Kirche i. Württ. (1874) 353.

[3] Vgl. bei *Schnitzer*, Kath. ER. 66[3].

abschlusses festzusetzen[1]. Fast noch schlimmer ist die mit der Civilehe gewährte weitgehende Möglichkeit der Eheauflösung. Daher haben sich auch die Päpste in der schärfsten Weise über die Civilehe, speziell über die obligatorische, ausgesprochen und sie in genere wiederholt als Konkubinat bezeichnet[2]. Das gibt aber dem Geistlichen keine Berechtigung, die Civilehe so zu bezeichnen. Einmal läfst der Staat seine Einrichtungen von seinen Unterthanen nicht beschimpfen. Sodann wird die Civilehe doch möglicherweise eingegangen mit der Intention, eine Ehe zu schliefsen (cum affectu maritali); der Konkubinat aber ist stets eine Verbindung nur zum Zweck der sinnlichen Lust. In Übereinstimmung mit den päpstlichen Aussprüchen hat die Congregatio Concilii unter dem 13. März 1879 erklärt, dafs die Civilehe an tridentinischen Orten nicht einmal eine putative Ehe oder ein Eheverlöbnis sei[3]. Neben dem unberechtigten Eingriff des Staates in das Eherecht der Kirche und in die Gewissensfreiheit seiner Unterthanen spricht gegen die wesentlich protestantische Civilehe noch die Verletzung der Parität.

Allein bei dem einmal bestehenden Zwiespalt sind für das spezielle Verhalten gewisse Richtungslinien aufzustellen. Entweder verlangt der Staat zum Zustandekommen einer Ehe mehr als die Kirche. Da wird die Kirche zu keiner Ehe mitwirken, wo die staatlichen Erfordernisse nicht erfüllt sind. Wenn aber die Kirche aus Unkenntnis oder Gewissens halber eine Ehe gegen die staatlichen Vorschriften schliefsen half oder auflöste, da soll der Staat ihr gestatten, diese Ehe wenigstens vor ihrem Forum als solche zu behandeln[4]. Die

---

[1] Ein Urteil üb. d. verschied. Arten v. Civilehe siehe weiter bei *Friedberg*, Das Recht d. Eheschliefsung 755 ff.

[2] Pius IX. in d. Allocutio v. 27. Sept. 1852 (turpis atque exitialis concubinatus). Syllabus Nr. 71. 73. Leo XIII., Encyklika: „Inscrutabili" v. 21. April 1878 (legalis concubinatus); „Arcanum" v. 10. Febr. 1880 (pluris esse non posse quam ritum aut morem iure civili introductum). Ed. Herder. 19. 47. — „Die Kirche kann schon aus dogmatischen Gründen nie darauf eingehen, dafs die Civilehe an Stelle der kirchlichen Trauung trete." *Linsenmann*, Lehrb. d. Moraltheologie (1878) 693. So auch *Leitner*, Lehrb. d. kath. ERs. 83 f. Anders aber unrichtig *Schnitzer* a. a. O. 83 f.

[3] *A. Bellesheim*, Die Civilehe u. d. trennende Ehehindernis d. öffentl. Ehrbarkeit (A. f. k. KR. XLII [1879], 431 ff.); geg. *Kohn* (ebd. XLI [1879], 360 ff.

[4] Nach Art. 46 d. EG. z. BGB. ist e. strafbare Handlung nicht mehr vorhanden, wenn d. Geistl. od. d. Religionsdiener i. Falle e. lebensgefährl., e. Aufschub nicht gestattenden Erkrankung e. Verlobten z. d. religiösen Feierlichkeiten d. Eheschliefsung schreitet. — *H. Geffken*, Die heutige reichsrechtliche Geltung d. kanon. Rechts v. d. Auflösung d. matr. ratum non consummatum durch päpstl. Dispens u. Eintritt i. d. Kloster (D. Z. f. KR. VII (1897), 190 ff.). *G. Köpker*, Findet i. d. Teilen d. deutschen Reichsgebiets, in welchen gem. kath. ER. gilt, noch heute e. Eheauflösung

Gläubigen aber müssen die staatlichen Verpflichtungen erfüllen aus der Gewissenspflicht heraus, für sich und ihre Kinder die üblen Folgen zu vermeiden, welche mit der Nichtbeachtung der staatlichen Gesetze verbunden sind[1]. Oder aber verlangt der Staat weniger als die Kirche. Da mufs der Staat seinen Unterthanen die volle Möglichkeit belassen, den kirchlichen Gesetzen Folge zu leisten. Wer dies nicht thut, dessen Ehe mag der Staat als gültig anerkennen. Der Kirche aber mufs es unbenommen bleiben, ihr die Gültigkeit abzusprechen und sie als sündhaftes, unsittliches Verhältnis zu bezeichnen und mit geistlichen Mitteln zu bestrafen.

Näherhin sind auf tridentinischem Boden, d. h. da, wo eine gültige Ehe nur vor dem Pfarrer und zwei Zeugen eingegangen werden kann, die Civilehen keine kirchlich gültigen Ehen, sondern sündhafte Verhältnisse. Ist, was die Regel ist, die bürgerliche Trauung vor der kirchlichen obligat, so sollen die Brautleute die Civilehe nicht eher schliefsen, als bis etwaige kirchliche Ehehindernisse gehoben sind, nur in der Absicht, ihrer Ehe die bürgerlichen Wirkungen zu verschaffen, mit dem Vorsatz, der bürgerlichen Eheschliefsung alsbald die kirchliche folgen zu lassen, und mit dem Entschlufs, sich bis dorthin jeden ehelichen Verkehrs zu enthalten. Zuwiderhandelnde sind als öffentliche Sünder zu behandeln, können also nicht absolviert werden, überhaupt kein Sakrament empfangen, keine Paten-, Tauf- und Trauzeugenstelle übernehmen, nicht zur benedictio mulieris post partum und zum kirchlichen Begräbnis zugelassen werden und sind zuletzt durch den Bischof öffentlich zu exkommunizieren[2]. Wo aber das tridentinische Gesetz nicht gilt, da ist die Civilehe wie jede andere formlos eingegangene Ehe gültig, aber unerlaubt. Daher schrieb die Pönitentiarie vor, dafs für den Fall, wo der bürgerliche Akt dem kirchlichen voranginge, die Gläubigen darauf aufmerksam gemacht werden müfsten, dafs ihre Absicht sein solle, in der Civilehe eine reine Formalität zu beobachten, nicht aber eine wahre Ehe zu schliefsen[3]. Für die Absicht, eine wahre Ehe vor dem Civilstandesbeamten eingehen zu wollen,

statt kraft d. sogen. iuris Paulin. od. per professionem religios. od. per dispensationem Summ. Pontif.? 1900. *Friedberg*, KR.[5] 470[10].

[1] Leo XIII. „Arcanum" v. 10. Febr. 1880. *J. Biederlack*, Weltl. Ehegesetze u. ihre Geltung (Z. f. kath. Theol. XVII [1893], 645 ff.).

[2] Bened. XIV. „Redditae sunt nobis" v. 17. Sept. 1746. Decr. Poenit. v. 15. Jan. 1866. Darnach d. Instruktionen u. Verfügungen d. Bischöfe. Vgl. Erlafs d. bischöfl. Ordin. Rottenburg v. 12. Nov. 1875. *Vogt*, Sammlung 774 ff. *Pfaff*, Gesetzeskunde 438 ff. Andere bischöfl. Verfügungen notiert: *Vering*, KR.[3] 874[1]; *Lämmer*, KR.[2] 491[1].

[3] 15. Jan. 1866.

steht die Rechtsvermutung (praesumptio iuris) bei gemischten Ehen und protestantischen Ehen. Diese praesumptio iuris läfst aber einen Gegenbeweis zu, und gelingt es den civil Getrauten, zu beweisen, dafs sie vor dem Standesamt nur der bürgerlichen Form genügen, nachher aber in der Kirche die Ehe wirklich schliefsen wollten, so ist ihre standesamtlich geschlossene Ehe ungültig[1].

Bei den sich anschliefsenden Fragen, wie weit ein Katholik als Civilstandesbeamter funktionieren könne, ob Gläubige, bevor sie das geistliche Gericht um Ehescheidung angegangen, beim weltlichen Gericht eine hierauf gehende Klage stellen dürfen und endlich, ob katholische Richter und Advokaten an der Rechtsprechung in Eheprozessen teilnehmen können, ist womöglich die mildere Meinung zu bevorzugen. In Deutschland kann man das um so eher befürworten, als das Bürgerliche Gesetzbuch, wenigstens dem Wortlaut nach, nur die bürgerliche Ehe regelt[2].

§ 126.

Das Verlöbnis.

Decr. Grat. C. XXVII, q. 2. Decr. Greg. IX, l. IV, t. 1 de sponsal. et matr.; t. 2 de desponsat. impub.; t. 5 de condic. appos. in despons. Lib. sext. l, 1. 2.

Ältere Litt. bei *Scherer*, KR. II, 117 f. *Sanchez* l. I. *J. Ph. Gregel*, Von d. Eheverlöbnissen. 1801. *Weber*, De vera inter sponsalia de praesenti et de futuro differentia. 1825. *H. L. Lippert*, Über d. Erfordernisse z. Gültigkeit e. Verlöbnisses n. d. heut. deutsch. KR. (Annalen d. kath., prot. u. jüd. KRs. 1831 ff. Heft III, S. 90 ff.). *E. Sehling*, Die Unterscheidung d. Verlöbnisse i. kan. R. 1887. *Freisen*, Gesch. d. kan. ERs. 123 ff. *Esmein*, Le mariage en droit canonique I, 139 ss. *W. v. Hörmann*, Die desponsatio impuberum. 1892. *St. Kekule v. Stradonitz*, C. 1, X IV, 2. Ein Beitrag z. d. Lehre v. d. despons. impub. (A. f. k. KR. LXXIII [1895], 369 ff.). *B. Peluso*, Gli sponsali nel diritto canonico. 1898. *Tortori*, La promessa di matrimonio. 1898.

---

[1] S. C. Inquis. 2. Dez. 1866; 6. Sept. 1876; 3. Apr. 1878. *Hirschl*, Drei Fragen über d. Civilehe: Sind d. Civilehen als kirchl. gültige Ehen z. betrachten? (Nein!) (A. f. k. KR. XL [1878], 220 ff.). Anders *Bellesheim*, Über d. Gültigkeit der nur bürgerlich geschloss. gemischten Ehen (A. f. k. KR. XLI [1879], 292 ff.). *Braun* statuiert e. durch Gegenbeweis zu entkräftende Vermutung für d. Gültigkeit. (Theol.-prakt. Qsch. XLIII [1880], 111 ff.).

[2] *Zeininger*, Darf e. kath. Richter auf Ehescheidungen erkennen, die nach d. bürgerl. Gesetzen als Scheidungen quoad vinculum gelten? (Theol.-prakt. Qsch. XXXVII [1884], 851 ff.). *Gasparri*, De matr. v. II, p. 384 sqq. *Lehmkuhl*, Theol. moral. v. II [10], p. 517 sq. *Ders.*, Das BGB.[1] 405 ff. *Scherer*, KR. II, 112 [68]. 225. 268. 568 [83]. *Santi-Leitner*, Praelect. iur. can. v. IV [3], p. 431 sqq. *Schnitzer*, Kath. ER. 77 ff. *Noldin*, De matr. (1900) 176 sqq. *Hollweck*, Das Civileherecht d. BGB. 78 ff. *Ferraris*, Biblioth. canonica. Ed. *J. Bucceroni*. V. IX, p. 299 sqq. *F. A. Göpfert*, Moraltheologie III[3] (1902), 420 ff. *Leitner*, Lehrb. d. kath. ERs. 633 ff.

Eine sachgemäfse Vorbereitung auf die Ehe ist das Verlöbnis (sponsalia de futuro oder kurz sponsalia)[1]. Darunter versteht das kanonische Recht im Anschlufs an das römische das von zwei Personen einander gegebene Versprechen der künftigen Ehe[2]. Damit aber wirklich ein Verlöbnis besteht, mufs das Versprechen sein wohl überlegt, ernstlich gemeint[3], freiwillig[4], klar und deutlich persönlich oder durch einen Vertreter kundgegeben[5], gegenseitig[6], zwischen zwei bestimmten Personen[7], die in dem Augenblick eine gültige oder eine erlaubte Ehe schliefsen können[8]. Würde das Versprechen nicht auf die künftige Ehe gehen, sondern auf die gegenwärtige (sponsalia de praesenti), so wäre auf nichttridentinischem Boden ebendamit die Ehe geschlossen[9]. Ihrem Wesen nach sind die Verlöbnisse Verträge. Sie fallen aber deswegen nicht durchweg in die Kompetenz des Staates. Vielmehr gehören sie, soweit sie ein actus ad sacramentum disponens, folglich eine res spiritualis sind, vor das kirchliche Forum[10].

Da zum Abschlufs eines Verlöbnisses der volle Vernunftgebrauch erforderlich ist, so können kein Verlöbnis schliefsen total Betrunkene, durchaus Irr- und Wahnsinnige sowie Kinder vor vollendetem siebenten Lebensjahr[11]. Haben letztere aber das siebente Lebensjahr über-

---

[1] Andere Namen sind: fides, c. 2, X de sponsal. IV, 1; votum, c. 5, X h. t. IV, 1.

[2] L. 1, D. de sponsal. XXIII, 1. C. 3 (Nikol. I. a. 866), C. XXX. q. 5.

[3] Die Thatsache d. Fiktion ist pro foro externo z. beweisen. C. 26, X h. t. IV, 1.

[4] Ein erzwungenes Verlöbnis wäre ungültig; ein aus Furcht eingegangenes anfechtbar. *J. Laurentius*, Institutiones iur. eccles. (1903) p. 427 sq.

[5] An d. Stelle v. Wort u. Schrift können auch konkludente Handlungen treten.

[6] Das Eheversprechen d. einen Teils mufs v. andern zum mindesten angenommen werden. Eine solche Annahme liegt nicht im blofsen Schweigen, wohl aber in entsprechenden Handlungen.

[7] Kein Verlöbnis läge vor, wenn einer zwei Schwestern verspräche, eine aus ihnen zu heiraten. „Certis" c. unic. in VI^to^ h. t. IV, 1.

[8] Natürlich kommen hier nur d. kirchl. Ehehindernisse in Betracht. Da d. Verlöbnis auf d. Zukunft geht, so sind Verlöbnisse gültig, wenn d. entgegenstehende Hindernis mit d. Zeit von selbst wegfällt. *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 222, n. 17. Kein Verlöbnis entsteht, auch wenn d. Spondenten d. Zusatz gemacht: wenn wir v. Hindernis Dispens erhalten. S. C. Conc. 2. Okt. 1857. Immerhin wären sie verpflichtet, um Dispens einzukommen.

[9] C. 9, 31, X h. t. IV, 1. Bis z. Dekret v. 12. Febr. 1892 sah man in sponsalia de futuro mit nachgefolgter copula carnalis sponsalia de praesenti. Vgl. oben S. 466, litt. e.

[10] Pius VI. „Auctorem fidei" v. 28. Aug. 1794. Propos. damn. 58. *Denzinger*, Enchiridion[9] n. 1421. Syllabus Nr. 74.

[11] C. 4, 13, X de desponsat. impub. IV, 2. C. unic. in VI^to^ de desponsat. impub. IV, 2.

schritten, den Vernunftgebrauch und ein Verständnis der Ehe wirklich erlangt, so sind sie an ihr Verlöbnis bis zum Eintritt der Ehemündigkeit (pubertas) — beim Knaben das vollendete vierzehnte, beim Mädchen das vollendete zwölfte Lebensjahr — gebunden. Ist die Ehemündigkeit aber erreicht, so kann jeder Teil ohne weiteres von dem Verlöbnis zurücktreten[1]. Anders, wenn dasselbe eidlich bekräftigt oder durch copula carnalis vollzogen worden[2]. Die Eltern können für ihre Kinder Sponsalien schliefsen. Nur müssen diese ihre Zustimmung ausdrücklich oder stillschweigend erklären und abwesende Kinder das Verlöbnis ausdrücklich gutheifsen. Aber auch in diesem Fall können die Verlobten nach erreichter Ehemündigkeit zurücktreten[3]. Die vom kanonischen Recht unentschieden gelassene Frage, ob die von minderjährigen Kindern ohne oder gegen den Willen der Eltern geschlossenen Sponsalien nach dem kanonischen Recht gültig seien, ist sicher zu bejahen, da nach diesem Recht solche Einwilligung nicht einmal zur Eingehung der Ehe notwendig ist[4]. Immerhin kann entsprechend den weltlichen Rechten der Richter nach kirchlicher Praxis die von Minderjährigen geschlossenen Verlöbnisse auf wohlbegründete Einrede von Eltern oder Vormündern hin aufheben[5].

Eine bestimmte Form für den Abschlufs der Sponsalien besteht gemeinrechtlich nicht. Jedoch kann partikularrechtlich vorgeschrieben sein, dafs sie vor dem Pfarrer eingegangen werden sollen, sponsalia sollemnia seu publica, im Unterschied von den sponsalia privata seu clandestina, wie die vor Privaten oder ohne jeden Zeugen geschlossenen Verlöbnisse heifsen[6]. In keinem Falle aber dürfen die Bischöfe die Gültigkeit der Sponsalien von einer bestimmten Form abhängig

[1] C. 7, X de desponsat. impub. IV, 2. Wenn e. Person von über sieben Jahre mit e. solchen von unter sieben e. Verlöbnis schliefst, so ist dasselbe nichtig. C. unic. in VI^to de desponsat. impub. IV, 2.

[2] Ein eidlich bekräftigtes Verlöbnis könnte nur durch gegenseitiges Einvernehmen oder aus einem genügenden Grunde gelöst werden. C. 10, X h. t. IV, 1. Durch copula carnalis ginge zwar heute das Verlöbnis nicht in Ehe über, aber es fände Ratihabition desselben statt.

[3] Eine schweigende oder ausdrückliche Gutheifsung kann erst eintreten, wenn d. Kinder infantia maiores geworden. C. 29, X h. t. IV, 1. C. 4, X de desponsat. impub. IV, 2. C. unic. in VI^to de desponsat. impub. IV, 2. Vor Erlafs Bonifaz' VIII. waren d. Kinder wenigstens moralisch z. Erfüllung d. Verlöbnisses durch d. Eltern verpflichtet. C. 1, X de desponsat. impub. IV, 2.

[4] C. 2 (Nikol. I. a. 866), C. XXVII, q. 2. C. 23, X h. t. IV, 1. Ältere Litt. bei *Scherer*, KR. II, 129 [57].

[5] *Richter-Schulte* l. c. p. 223, n. 22. 23.

[6] *J. Riedle*, Sponsalienaufnahme u. s. w. 2. Aufl. 1895.

machen. Genügend ist vielmehr das einfache, wirklich abgegebene, gegenseitige Versprechen[1].

Wie andern Verträgen so können auch den Verlöbnissen Bedingungen beigefügt werden. Diese können sich beziehen auf die Vergangenheit, die Gegenwart oder die Zukunft (condicio de praeterito, praesenti, futuro). Bei einer Bedingung de praeterito oder de praesenti ist das Verlöbnis sofort gültig oder ungültig. Die zukünftigen Bedingungen können sein notwendige oder zufällige (condiciones necessariae [certae], contingentes), mögliche oder unmögliche (c. possibiles, impossibiles), ehrbare oder schändliche (c. licitae [honestae], illicitae [turpes]), endlich aufschiebende (c. suspensivae) und auflösende (c. resolutivae). Ein Verlöbnis mit einer notwendigen suspensiv gefafsten Bedingung ist sofort gültig, mit einer notwendigen resolutiv gefafsten Bedingung sofort ungültig. Unmögliche und schändliche Bedingungen lassen gar kein Verlöbnis zu stande kommen nach dem Satz: pactum turpe vel rei turpis aut impossibilis de iure vel de facto nullam obligationem inducit[2]. Solange eine zulässige Bedingung schwebt, liegt zwar noch kein perfektes Verlöbnis vor; aber es darf auch kein Teil eigenmächtig zurücktreten. Wohl aber können beide Teile auf die Bedingung verzichten. Einen solchen Verzicht sieht das kanonische Recht in der stattgehabten copula carnalis[3]. Mit Eintritt der Suspensivbedingung tritt das Verlöbnis ohne weiteres in Kraft. Bei Nichteintritt derselben ist es so, als wäre das Verlöbnis nie geschlossen worden. Bei einer Resolutivbedingung besteht das Verlöbnis, solange die Bedingung schwebt. Verwirklicht sich die auflösende Bedingung, so ist von da ab kein Verlöbnis mehr vorhanden[4].

Gleich andern Verträgen können auch die Sponsalien mit einer Frist oder Auflage abgeschlossen, mit einem Eid oder Unterpfand bekräftigt werden. Unter einer Auflage versteht man eine auf Grund Übereinkommens dem Verlöbnis beigefügte Bestimmung, durch welche ein

---

[1] So wurde d. Konstanzer Bistumsverweser v. Wessenberg v. Kard. Consalvi, 16. Okt. 1817, streng getadelt, weil er d. Gültigkeit d. Sponsalien davon abhängig machen wollte, dafs sie coram parocho et duobus saltem testibus eingegangen würden. *Schulte*, Handb. d. kath. ERs. 286[18]. Ähnliche Entscheidungen: S. C. Conc. 27. Juli 1863; 8. Juli 1865; 23. März 1878. Gewohnheitsrechtlich oder gemeinrechtlich könnte aber e. bestimmte Form Bedingung für Gültigkeit d. Sponsalien werden. So in Spanien. Die Bischöfe des lat. Amerika erhielten d. für Spanien ergangene päpstl. Deklaration v. 31. Jan. 1880, wonach Verlöbnisse, die ohne publica scriptura eingegangen werden, keine kirchenrechtliche Geltung haben, auch auf ihr Gebiet ausgedehnt (A. f. k. KR. LXXXI [1901], 61.).

[2] C. 8, X de pactis I, 35. [3] C. 6, X de condic. appos. IV, 5.

[4] Ältere Litt. üb. d. bedingten Sponsal. bei *Scherer*, KR. II, 123[27].

Teil zu einer bestimmten Leistung verpflichtet wird. Durch den Eid wird die Natur des Verlöbnisses nicht verändert, aber seine Verbindlichkeit erhöht[1]. Die Sponsalien können auch bekräftigt werden durch ein Unterpfand (Mahlschatz, arrha sponsalicia), welches in der Regel vom Bräutigam der Braut gegeben wird mit der Bestimmung, dafs bei unberechtigtem Rücktritt dasselbe verloren sein solle[2]. Unstatthaft aber ist die Festsetzung einer Konventionalstrafe für den mit oder ohne Grund zurücktretenden Teil[3]. Sind Brautgeschenke (largitas s. dona sponsalicia, iocalia) gegeben worden, so kann gegen den schuldigen Teil auf Zurückgabe derselben geklagt werden[4].

Was die Wirkungen von gültigen und perfekt gewordenen Sponsalien betrifft, so sind die Verlobten vor allem verpflichtet zur gegenseitigen Verlöbnistreue (fides sponsalicia). Dieselbe wird verletzt durch verdächtigen oder geschlechtlichen Verkehr eines Verlobten mit einer dritten Person, durch versuchten Abschlufs neuer Sponsalien und durch die unerlaubte Eingehung einer andern Ehe. Vielmehr sind die Brautleute verpflichtet, die Ehe nach Abmachung und, wo eine solche nicht besteht, möglichst bald zu schliefsen[5]. Weigert sich ein Teil dessen ohne Grund, so soll er vom kirchlichen Richter ermahnt, weiterhin, namentlich nach stattgehabter copula, mit Zensuren bedroht, schliefslich auch mit solchen belegt werden[6]. Bleibt derselbe aber doch bei seiner Weigerung, so mufs die Zensur wieder aufgehoben und auf jeden weiteren Zwang verzichtet werden, „cum libera debeant esse matrimonia ... (et) coactiones (huiusmodi) difficiles soleant exitus frequenter habere“[7]. Immerhin kann auf Schadloshaltung des unschuldigen Teiles erkannt werden[8]. Die trotz anderweitigen Verlöbnisses eingegangene Ehe wäre in jedem Falle gültig, aber unerlaubt. So bildet das Verlöbnis ein aufschiebendes Ehehindernis. Dagegen be-

[1] Zur ält. Litt. vgl. *Scherer*, KR. II, 125 [36].

[2] C. 3 (Nikol. I. a. 866), C. XXX, q. 5. Subarrhare uxorem ist = desponsare ux. C. 14 (Greg. I.?), 15 (Julius I.?), C. XXVII, q. 2. Die arrha kann auch beiderseits gegeben werden, event. mit d. Bestimmung, dafs d. schuldige Teil d. v. ihm gegebene Pfand und das erhaltene im zwei- und dreifachen Betrag verlieren solle. Zur ält. Litt. *Scherer*, KR. II, 125 [39].

[3] C. 29, X h. t. IV, 1.

[4] L. 15, 16 C. de donat. ante nuptias vel propter nupt. et de sponsal. V, 3. Ältere Litt. bei *Scherer*, KR. II, 126 [44].

[5] Wegen d. Gefahr d. Inkontinenz.

[6] C. 10, X h. t. IV, 1.

[7] C. 17, X h. t. IV, 1. S. C. Conc. 27. Febr. 1836; 19. Sept. 1841. *Lingen-Reufs*, Causae selectae Nr. 516 (nachdem zuvor Exkomm. verhängt worden war).

[8] S. C. Conc. 19. Sept. 1841; 7. Juni 1856. *Lingen-Reufs* l. c. Nr. 516. 517.

wirkt ein gültiges Verlöbnis, dafs jedes von einem Verlobten mit einer dritten Person eingegangene Verlöbnis ungültig ist[1]. Endlich entsteht aus Sponsalien ein trennendes Ehehindernis in der Weise, dafs kein Verlobter mit den zum andern Verlobten im ersten Grade blutsverwandten Personen eine gültige Ehe schliefsen kann. Und dieses Ehehindernis (impedimentum publicae honestatis) besteht noch fort, auch wenn das Verlöbnis auf irgend welche Weise aufgehört hat[2].

Aufgelöst werden Sponsalien ipso iure in den nachfolgenden Fällen: durch Nichteintritt einer Suspensivbedingung[3], Eintritt einer Resolutivbedingung, Ablauf einer bestimmten Frist[4], Tod eines Verlobten, Widerruf eines nunmehr ehemündig Gewordenen, Eintritt eines trennenden oder aufschiebenden Ehehindernisses, Abschlufs einer anderweitigen gültigen Ehe[5], Eintritt in einen Orden[6], Empfang der höheren Weihen, päpstliche Dispens und beiderseitigen freiwilligen Rücktritt[7]. Es giebt aber auch einen berechtigten einseitigen Rücktritt (ius repudii). So bei Bruch der Verlöbnistreue, Nichtbeachtung gemachter Bedingungen, unbegründeter Verzögerung des Eheabschlusses, unmotivierter Änderung des Domizils[8]. Berechtigt ist der einseitige Rücktritt auch dann, wenn bei einem Verlobten solche Thatsachen zur Kenntnis kommen oder Verhältnisse eintreten, dafs man begründeterweise annehmen darf, das Verlöbnis würde nie zu stande gekommen sein, wenn sie anfänglich bekannt oder vorhanden gewesen wären. Und zwar ist der Teil zum Rücktritt berechtigt, dessen Verhältnisse sich nicht geändert haben. Diese Veränderungen

---

[1] C. 22, X h. t. IV, 1. Der Eidschwur oder d. copula carnalis kann den an sich nichtigen zweiten Sponsalien keine Kraft geben. Das römische Recht bestrafte ein doppeltes Verlöbnis mit Infamie (L. 1, D. de his qui notantur infam. III, 2): das kanonische mit Kirchenbufse (c. 22 cit.).

[2] C. 4, X h. t. IV, 1. C. 4, X de desponsat. impub. IV, 2. C. unic. in VI^{to} h. t. IV, 1. Trid. sess. XXIV de ref. matr. c. 3. S. C. Conc. 23. April 1701. *Richter-Schulte,* Conc. Trid. p. 266, n. 104.

[3] Nur ist zu beachten, dafs hier thatsächlich keine Sponsalien existierten. Zur ält. Litt. vgl. *Scherer,* KR. II, 131[70].

[4] C. 22, X h. t. IV, 1.

[5] C. 31, X h. t. IV, 1. Nicht durch d. Civilehe. S. C. Conc. 24. Juli 1867. Nach Aufhören d. Ehe lebt d. veraltete Verlöbnis nicht wieder auf.

[6] C. 7, X de convers. coniug. III, 32. Nach Anschauung einiger erfolgt Auflösung auch durch ein einfaches Gelübde d. Keuschheit. *Scherer,* KR. II, 133[76]. Dagegen bestimmte S. C. Ep. et Reg. 4. Juli 1877, dafs durch d. professio vot. simpl., d. heute d. prof. relig. voranzugehen haben, d. Verlöbn. nicht aufgelöst wird.

[7] C. 2, X h. t. IV, 1. Auch nach Eid u. copula carnalis.

[8] C. 5, X h. t. IV, 1. S. C. Conc. 2. Okt. 1723. *Richter-Schulte* l. c. p. 223, n. 20.

können sich beziehen auf das körperliche oder geistige Befinden, auf Vermögen, Stand, Familie, auf die sittliche und religiöse Verfassung. Im einzelnen werden als Gründe für den Rücktritt angegeben: ekelhafte oder ansteckende Krankheit[1], Verstümmelung oder sonst auffallende Entstellung[2], Geistesstörung[3], Verarmung, Verschwendung[4], Trunk- und Spielsucht, Verübung eines Verbrechens[5], Gottlosigkeit. Ja es kann wohl gesagt werden, dafs der Rücktritt berechtigt ist auf Grund jeder Veränderung bei sich oder dem andern Teil, jeder besseren Einsicht in die eigenen und fremden Verhältnisse, weil niemand zu einer unglücklichen Ehe gezwungen werden soll[6]. Das Recht des einseitigen Rücktritts geht aber verloren durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht, wie letzterer namentlich in der copula carnalis liegt. Endlich ist der Teil, durch dessen Schuld ein Verlöbnis ipso facto aufgelöst wird oder für den andern Berechtigung zum Rücktritt eintritt, zum Schadenersatz verpflichtet.

Verlöbnisklagen können vor den kirchlichen Richter kommen, weil es fraglich ist, ob überhaupt ein Verlöbnis besteht, sodann weil sich ein Teil mit dem einseitigen Rücktritt nicht zufrieden giebt[7]. Besonders leicht aber kann eine Verlöbnisklage entstehen durch Einsprache seitens eines Verlobten gegen eine beabsichtigte anderweitige Ehe seitens des andern Verlobten. Bei einseitigem Rücktritt hat nun der zurücktretende Teil den genügenden Kündigungsgrund nachzuweisen[8]. Bei Einsprache gegen anderweitige Verehelichung ist die Gültigkeit des Verlöbnisses seitens des Klägers zu erweisen[9]. Diese Gültigkeit kann aber mangeln oder zweifelhaft oder sicher sein. Läfst sich dieselbe nicht vollständig erweisen, so ist gegen das Verlöbnis zu entscheiden[10]. Besteht aber ein Verlöbnis, so wird der Pfarrer oder kirchliche Richter (Bischof) zu Erfüllung, Rücktritt oder Ausgleich ermuntern. Wenn das nicht gelingt, so wird das Ehegericht zwar den Bestand des Verlöbnisses anerkennen, aber die anderweitige Ehe

---

[1] C. 3, X de coniug. lepros. IV, 8. [2] C. 25, X de iureiur. II, 24.

[3] S. C. Conc. 14. Mai 1729. *Richter-Schulte* l. c. p. 224, n. 26.

[4] S. C. Conc. 17. April 1728. *Richter-Schulte* l. c. p. 224, n. 25.

[5] S. C. Conc. 29. Mai 1852. *Lingen-Reufs,* Causae selectae Nr. 517. — Zur ält. Litt. *Scherer,* KR. II, 134[80].

[6] C. 10, X de sponsal. IV, 1.

[7] Das kanonische Recht verlangte d. Intervention d. kirchl. Richters in jedem Fall. C. 5, 7, X de desponsat. impub. IV, 2.

[8] S. C. Conc. 28. Febr. 1733. *Richter-Schulte* l. c. p. 223, n. 24.

[9] Der Richter kann d. Kläger z. d. Zweck e. Eid gestatten.

[10] S. C. Conc. 31. Mai 1730; 5. April 1851.

gestatten, nachdem die Sponsalien wegen Gefahr unglücklicher Ehe für hinfällig erklärt worden sind. Ein etwaiger Anspruch auf Entschädigung ist heute beim weltlichen Gericht anzubringen[1].

§ 127.

Das Brautexamen. Das Eheaufgebot.

Decr. Greg. IX. l. IV, t. 3 de clandest. desponsat.

Ältere Litt. bei: *Scherer*, KR. II, 143. *Sanchez* l. III, disp. 5 sqq. Über d. Brautexamen: *Bangen*, De sponsalibus IV, 123 sqq. Rituale Constantiense . . . denuo impress. cum licentia Iosephi episc. Rottenb. (1863) 256 sqq. Vgl. *Pfaff*, Gesetzeskunde 332 ff. *J. Schmitz*, Der dreifache Segen d. Ehe. Grundlage z. Brautexamen. 1864. *C. B. Hertlein*, Das kirchl. Brautexamen. 1883. *L. H. Krick*, Das Brautexamen. 1883. Die 2. Aufl. erschien unt. d. Titel: Der kirchl. Brautunterricht. 1893. *J. Försch*, Das prakt. Brautexamen. 2. Aufl. 1884. *J. Lauterborn*, Das kirchl. Brautexamen. 1887. *J. Höfsle*, Das Brautexamen. 1895. *Riedle* oben S. 479, A. 6. *Schüch-Grimmich*, Handb. d. Pastoraltheol.[12] 928 ff. — Über d. Eheaufgebot: *J. Helfert*, Über d. Einfluſs d. Domizils auf d. kirchl. Jurisdiktion i. *Weifs*, A. d. KRswschft. V (1835), 19 ff. *E. K. v. Moy*, Von d. kirchl. Aufgebot d. Ehe (A. f. k. KR. I [1857], 129 ff.). *J. M. Binder*, Vom kirchl. Aufgebot der E. 1857. *Hofmann*, Über Domizil in Hinsicht auf Verkündigung u. Trauung (A. f. k. KR. II [1857], 546 ff.). *Ders.*, Üb. d. Ort d. Eheaufgebots (ebendas. IV [1859], 391 ff.). *H. Lämmer*, Urbans VIII. Breve „Exponi nobis“ u. Bened. XIV. Konstitution „Paucis“ (ebendas. XII [1864], 23 ff.). *F. Laurin*, Wesen u. Bedeutung d. Domiz. i. Rücksicht a. d. Eheschliefs. (ebendas. XXVI [1871], 165 ff.). *J. Schödrey*, Das Domiz. bei Eheschliefsungen (ebendas. XXX [1873], 3 ff.). *F. M. Schindler*, Die Notwendigkeit u. d. Umstände d. Eheaufgebots. 1884. *H. J. Schmitz*, Die Zuständigkeit d. Pfarrers bei Proklamation u. Trauung (A. f. k. KR. LXIV [1890], 233 ff.). *A. Boudinhon*, Quelques reflexions sur le domicile et le quasidomicile (Le Canoniste contemporain XXII [1899], 204 ss.).

I. Bei dem altchristlichen Gebrauch, das Ehevorhaben beim Bischof oder bei der Kirche anzumelden[2], war es leicht möglich, unerlaubte oder ungültige Ehen zu verhindern. Nach Ausbildung des Pfarramts wurde den Pfarrern aufgetragen, sich hierüber zu vergewissern. Dabei sollten sie sich der Hilfe ehrenwerter Männer bedienen[3]. Noch besser liefs sich der Zweck erreichen, wenn, wie hernach in Frankreich, die beabsichtigte Verehelichung der ganzen Gemeinde mitgeteilt wurde[4]. Im Anschlufs daran schrieb das vierte Laterankonzil 1215 unter schweren Strafen vor, dafs die beabsichtigte Ehe in der Pfarrkirche aufgeboten werden müsse[5]. Nachfolgende Partikularsynoden

[1] Näheres bei *Bangen*, De sponsalibus I, 64 sqq. Rottenb. Ord.-Erl. v. 11. Nov. 1887. *Pfaff*, Gesetzeskunde 371 ff. Unter den angeführten Umständen wird selten päpstliche Dispensation nötig werden. *Leitner*, Lehrb. d. kath. ERs. 346 f.

[2] Oben S. 468.

[3] Capit. Caroli a. 802, c. 35. Ed. *Boretius* (Mon. Germ. LL.) I, 98.

[4] C. 27, X de sponsal. IV, 1 (p. decisa). C. 6. X de divort. IV, 18.

[5] C. 51. Ist c. 3, X h. t. IV, 3.

gaben noch nähere Bestimmungen. So forderten sie vielfach dreimaliges Aufgebot (bannus, edictum, proclamatio, denuntiatio sc. matrimonialis). Nichtaufgebotene Ehen aber wurden trotz sonstiger Öffentlichkeit als matrimonia clandestina bezeichnet[1]. Demgemäfs hat das Tridentinum verordnet, dafs an drei aufeinanderfolgenden dies festivi (Sonn- oder Festtage) in der Kirche während der Messe von dem eigenen Pfarrer der Brautleute öffentlich bekannt gemacht werde, zwischen welchen Personen eine Ehe eingegangen werden solle[2].

II. Entsprechend früheren Verordnungen hat der Pfarrer bezw. sein Vertreter auch heute noch mit den Brautleuten eine vorgängige Untersuchung darüber anzustellen, ob ihre Ehe den kirchlichen Gesetzen entspreche (Brautexamen)[3]. Näherhin ist zu untersuchen, ob sämtliche für eine erlaubte Eheschliefsung notwendigen Erfordernisse vorhanden, ob die notwendigen Dokumente zur Stelle, ob keine Ehehindernisse zu beseitigen, ob die Brautleute in den Grundwahrheiten des Christentums[4] unterrichtet seien. Endlich sind dieselben angemessen über ihre Standespflichten zu unterweisen. Nach dem gemeinen Recht kommt das Brautexamen dem Pfarrer zu, in dessen Pfarrei die Brautleute wohnen. Es bestehen aber hierin partikularrechtliche Verschiedenheiten[5].

III. Nach dem Tridentinum ist die Proklamation vorzunehmen „a proprio contrahentium parocho". Damit ist der Ort der Proklamation gegeben. Parochus proprius nämlich ist der Pfarrer, in dessen Pfarrei die Nupturienten oder einer derselben Domizil oder Quasidomizil haben. Unter dem Domizil oder dem eigentlichen Wohnsitz (domicilium verum) versteht man den Ort, an welchem sich jemand häuslich niedergelassen hat (habitatio, incolatus) mit dem Willen, dort definitiv zu bleiben (animus manendi)[6]. Trifft das zusammen, so ist das Domizil begründet, auch wenn der Aufenthalt ein erst ganz kurzer ist, und geht nicht verloren, auch wenn es auf einige Zeit ver-

---

[1] Siehe des Nähern: *Schulte*, Handb. d. kath. ERs. 40 ff. *Esmein*, Le mariage en droit canonique I, 178 ss. *Hinschius*, KR. V, 206. *Schnitzer*, Kath. ER. 156.

[2] Sess. XXIV de ref. matr. c. 1. Rit. Rom. tit. VII, c. 1, n. 7.

[3] Rit. Rom. tit. VII, c. 1, n. 1.

[4] Rit. Rom. l. c. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 8, c. 14, n. 3.

[5] Vielfach ist d. Pfarrer berechtigt, in dessen Pfarrei die künftigen Eheleute wohnen werden. Anderwärts der trauende Pfarrer. Noch anderwärts der Pfarrer d. Braut nach d. Satz: Ubi sponsa, ibi sponsalia. So in d. Diöz. Rottenburg. Ord.-Erl. 15. Febr. 1876. *Vogt*, Sammlung 761. *Pfaff* a. a. O. 331 ff. Über d. stattgehabte Brautexamen ist e. Protokoll i. d. Liber examinis sponsorum, in d. Trauungsrapulare (richtig Trauungsrapolare) einzutragen.

[6] L. 203; 239, § 2, D. de V. S. L, 16. L. 7, C. de incolis etc. X, 39. Trifft origo u. domicilium zusammen, so besteht e. domicilium originale.

lassen wird, wenn nur die Absicht besteht, wieder zurückzukehren. Daraus folgt, dafs jemand auch mehrere Domizile haben kann[1]. Das Quasidomizil oder der uneigentliche Wohnsitz wird dadurch begründet, dafs jemand sich an einem Orte niedergelassen hat mit der Absicht, dort längere Zeit, etwa den gröfseren Teil des Jahres, zu verbleiben[2]. Und diese Absicht wird nach römischer Praxis als vorhanden angenommen, wenn der thatsächliche Aufenthalt bereits einen Monat gedauert hat[3]. Ein Quasidomizil also haben die Soldaten, Studierenden, Dienstboten und in ähnlichen Verhältnissen sich Befindenden. Unter diesen Umständen kann jemand neben dem Domizil auch ein Quasidomizil besitzen. Diejenigen Personen, welche weder ein Domizil noch ein Quasidomizil haben, sind vagi, vagabundi[4]. Haben nun die Brautleute ihr Domizil oder Quasidomizil in der gleichen Pfarrei, so werden sie nur in dieser proklamiert. Gehören sie verschiedenen Pfarreien an, so hat das Aufgebot in beiden zu geschehen. Wenn eines der Brautleute oder beide ein Domizil und Quasidomizil oder mehrere Domizile oder Quasidomizile haben, so sind sie an allen diesen Orten zu verkünden. Filialisten sind in der Pfarr- und Filialkirche aufzubieten, wenn in der Filiale regelmäfsiger sonntäglicher Gottesdienst stattfindet[5]. Wenn die Brautleute ihr Domizil oder Quasidomizil verlassen und sich ein neues erworben haben, so sind sie rechtlich nur an diesem zu proklamieren. Wenn aber der Aufenthalt an dem neuen Ort erst ein kurzer ist, so sind sie auch noch in der früheren Pfarrei zu proklamieren. Im einzelnen entscheidet hierüber das partikulare Recht[6]. Den Ehen der vagi im

[1] L. 27, § 2 D. ad municip. et de incolis L, 1. C. 2 in VI° de sepult. III, 12. Die römisch-rechtl. Sätze üb. d. gesetzliche (notwendige) Domizil d. Personen, welche unt. d. Gewalt v. andern stehen, sind bei d. kirchenrechtl. Bestimmungen üb. Dom. und Quasidom., die auf d. thatsächl. Wohnen beruhen, entbehrlich. *Scherer*, KR. II, 151.

[2] S. C. Inq. 7. Juni 1867; 2. Mai 1877; 15. Sept. 1898; 9. Nov. 1898. Durch Konzession d. S. C. Inq. 6. Mai 1886 wird in d. Vereinigten Staaten d. Quasidomizil schon durch einmonatl. Aufenthalt erworben.

[3] S. C. Conc. 9. Juli 1725. *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 227, n. 42. Bened. XIV. „Paucis" v. 19. März 1758. S. C. Conc. 3. April 1841. *Richter-Schulte* l. c. p. 226. n. 37. S. C. Inq. 7. Juni 1867.

[4] Unter d. vagi sind z. unterscheiden jene, die es nur vorübergehend u. jene, die es bleibend sind. Letztere sind vagi, vagabundi i. str. Sinn. — Über Domizil u. s. w.: *Sanchez* l. III, disp. 23 sqq.; *Esmein*, Le mariage en droit canonique II, 177 ss.

[5] In grofsen Stadtpfarreien, innerhalb deren sich Filialkirchen befinden, genügt d. Proklamation in letzteren. S. C. Conc. 23. Febr. 1901 (zunächst f. d. Erzdiöz. Köln; aber doch auch sonst).

[6] S. C. Conc. 29. Jan. 1864. S. C. Off. 29. Aug. 1890. Vgl. z. B. Rottenb. Ord.-Erl. 31. Okt. 1871. *Vogt*, Sammlung 167 ff. *Pfaff*. Gesetzeskunde 344 ff.

strengen Sinn kann der Pfarrer des Ortes, wo sie sich gerade aufhalten, nicht ohne bischöfliche Erlaubnis assistieren. Der Bischof hat auch zu bestimmen, wie weit Proklamation stattzufinden hat. In der Regel geschieht das an ihrem gegenwärtigen Aufenthaltsort und etwa noch am Ort ihrer Geburt[1].

Die Zeit betreffend hat das Aufgebot an drei aufeinanderfolgenden Sonn- oder gebotenen Feiertagen während des vormittägigen Gottesdienstes zu geschehen. Doch kann dasselbe mit bischöflicher Erlaubnis auch an abgewürdigten Feiertagen und beim nachmittägigen Gottesdienst erfolgen[2]. Doch soll die Kirche in beiden Fällen ordentlich besucht sein. Partikularrechtlich ist auch bestimmt, dafs nicht an zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen proklamiert wird[3]. Gemeinrechtlich steht nichts im Wege, dafs noch am Tage der letzten Verkündigung die Trauung stattfindet. Doch ist das bisweilen partikularrechtlich untersagt[4]. Anderseits soll mit der Trauung nicht zu lange gewartet werden, sonst müssen die Proklamationen wiederholt werden. Den Zeitpunkt für Neuproklamation anzugeben ist Sache des Bischofs[5].

Um den Zweck der Verkündigung möglichst zu erreichen, soll die im Verkündbuch einzuschreibende Form der Sache entsprechen. Anzugeben ist Tauf- und Geschlechtsname der Brautleute, ihr Stand, der Name der Eltern, Geburts- oder Wohnort, ob ledig oder verwitwet. Im letzteren Fall ist bei der Braut der Name des früheren Gatten zu bemerken[6]. Dagegen mufs alles wegbleiben, was die Verlobten kränken oder die Würde der Sache schädigen könnte. Bei Mischehen darf die Konfession des akatholischen Teiles nicht genannt werden[7]. Endlich ist anzugeben, wie vielmal bereits verkündet worden und ob etwa Dispens von weiteren Proklamationen gegeben sei oder werde.

---

[1] Trid. sess. XXIV de ref. matr. c. 7. Rit. Rom. t. VII, c. 1, n. 6. Der Bischof kann d. Pfarrer z. Abnahme d. iuramentum de statu libero delegieren. S. C. Inq. 8. Aug. 1900. Ein solcher Eid nämlich wird in d. Regel abzunehmen sein.

[2] S. C. Conc. 17. Juni 1780; 25. Okt. 1586. *Richter-Schulte* l. c. p. 225, n. 29; p. 226, n. 30.

[3] Z. B. Rottenb. Ord.-Erl. 31. Okt. 1871. *Vogt* a. a. O. 170. *Pfaff* a. a. O. 350. Daselbst ist wie in andern Diözesen d. Proklamation an Weihnachten, Ostern, Pfingsten verboten.

[4] Namentlich wenn nur eine Verkündigung stattfand.

[5] Die Fristen schwanken zwischen sechs Wochen und sechs Monaten (vier Monate in d. Diöz. Rottenb. *Vogt* a. a. O. 171. *Pfaff* a. a. O. 350). Das Rit. Rom. statuiert zwei Monate, überläfst jedoch d. Bischof anderweitige Verfügung. Tit. VII, c. 1, n. 11.

[6] Rit. Rom. l. c. n. 13. Doch ist auch d. Herkommen z. beachten.

[7] Instr. Greg. XVI. ad episc. Bavar. 12. Sept. 1834.

Wer immer um ein Ehehindernis weifs, hat entsprechend der Wichtigkeit der Sache die schwere Pflicht, dem zuständigen Pfarrer davon Anzeige zu machen[1]. Dieser wird dann der Sachlage entsprechend handeln, je nachdem die Anzeige glaubwürdig oder zweifelhaft oder unglaubwürdig, das Hindernis dispensabel oder indispensabel ist[2]. Frei von der Anzeigepflicht sind jene, welche in Ausübung ihres Amtes oder Berufes von dem Hindernis Kenntnis erhielten, wie Beichtväter, Ärzte, Hebammen; ferner jene, welche aus der Anzeige für sich oder ihre Angehörigen schwere Nachteile zu befürchten haben, endlich etwa jene, die sich keinen Erfolg von ihrer Anzeige versprechen können, ihrer Sache nicht sicher sind, oder wissen, dafs die Brautleute das Hindernis bereits selbst geoffenbart haben. Wer die Proklamation vorübergehen läfst, ohne die schuldige Anzeige zu machen, braucht nachher nicht mehr gehört zu werden, aufser er beweise, dafs er am Vorbringen gehindert war, oder er bekräftige eidlich, dafs er erst später das Hindernis erfahren habe[3]. Das Pfarramt, welches durch Sponsalienscheine andere Pfarrämter zur Mitproklamation zu veranlassen hatte, hat von diesen eine Rückäufserung darüber zu erwarten, dafs verkündigt worden und was das Resultat hiervon gewesen sei (Verkünd-, Ledigschein, litterae testimoniales s. dimissoriales)[4].

Die teilweise Unterlassung der Proklamation ist vom Bischof arbiträr zu ahnden. Die völlige Unterlassung derselben aber macht die Ehe zu einer klandestinen und ist mit folgenden Strafen bedroht. Die Eheleute sollen wie die Zeugen vom Bischof arbiträr bestraft werden. Sodann sollen sie, wenn sich nachher ein wenn auch bisher unbekanntes Hindernis ergibt, keine Dispens erhalten, nicht als Putativeheleute und ihre Kinder nicht als ehelich gelten. Der schuldbare Pfarrer aber ist mit dreijähriger suspensio ab officio zu bestrafen[5]. Ungültig waren aber solche klandestine Ehen nicht.

---

[1] C. 27, X de sponsal. IV, 1. C. 13, X de desponsat. impub. IV, 2. C. 3, X h. t. IV, 3. Beruht d. Hindernis auf e. Verbrechen, so sollen d. Brautleute zunächst selbst z. Erfüllung ihr. Pflicht ermahnt werden. Wenn die Mahnung erfolglos wäre. wäre Anzeige zu machen.

[2] Eventuell müfste d. Denunzianten oder d. Nupturienten e. Eid auferlegt werden.

[3] C. 6, X qui matrim. accus. possunt IV, 18.

[4] *Scherer*, KR. II, 149[27]. bezeichnet es als ziemlich lax, wenn in d. Diöz. Rottenb. erlaubt sei, ohne Vorlage d. fremden, von weiter her z. erwartenden Verkündigungsscheins zu trauen, da bei Anständen eine telegraph. Meldung erfolgt wäre. *Vogt*, Sammlung 171. *Pfaff*, Gesetzeskunde 353.

[5] C. 3, X h. t. IV, 3. Trid. sess. XXIV de ref. matr. c. 5. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 12, c. 5, n. 4; c. 6, n. 2.

So grofsen Nachdruck die Kirche auf die Proklamation legt, so hat doch das Tridentinum dem Bischof gestattet, aus guten Gründen von derselben ganz oder teilweise zu dispensieren[1]. Diese Befugnis steht auch den praelati mit Quasiepiskopalgewalt, dem General- und Kapitularvikar zu[2]. Gehören die Brautleute verschiedenen Diözesen an, so genügt nach der weitaus probableren Meinung die Dispens des Bischofs, wo die Eheschliefsung stattfindet[3]. Zur Dispens von einem Aufgebot ist eine causa iusta, von zweien eine causa gravis, von allen eine causa urgentissima gefordert. Als Gründe, aus welchen in mehr oder weniger umfassender Weise dispensiert werden kann, ja mufs, lassen sich anführen: Befürchtung, die Ehe möchte böswillig hintertrieben werden[4] oder die Brautleute möchten sich bei Verzögerung versündigen, sodann grofse Beschämung der Nupturienten bei hohem Alter oder bei grofser Alters- sowie Standesdifferenz, ferner Notwendigkeit einer baldigen Eheschliefsung bei Nähe der geschlossenen Zeit oder impraegnatio sponsae oder baldiger Abreise des Bräutigams, endlich jeder beträchtliche zeitliche oder geistliche Nutzen oder Schaden, der aus der Gewährung oder Versagung der Dispens erwachsen kann. Gar nicht proklamiert wird bei fürstlichen Häusern. Aufserdem mufs von sämtlichen Aufgeboten abgesehen werden bei Re- oder richtiger Konvalidation einer Ehe, bei einer Ehe, die bisher den Schein einer solchen trug, aber ein Konkubinat war, bei Ehe auf dem Todbett behufs Legitimation der Hinterbleibenden. Wo immer aber von allen Aufgeboten abgesehen werden mufs, wird von den Brautleuten auf Anordnung des Bischofs in der Regel eine eidliche Versicherung gefordert, dafs ihnen von einem Ehehindernis nichts bekannt sei (iuramentum de statu libero sive integritatis)[5].

Ein letzter Fall, in dem keine Proklamation stattfindet, ist die Gewissensehe (matrimonium conscientiae, secretum, occultum). Aus

---

[1] Sess. XXIV de ref. matr. c. 1. Rit. Rom. tit. VII, c. 1, n. 9.

[2] Der Bischof kann die Fakultät auch d. Dekan und Pfarrer für eine oder zwei Proklamationen überlassen. So dispensiert in d. Diöz. Rottenburg d. Dekan von zweien, d. Pfarrer von einer Proklamation. *Vogt* a. a. O. 270. *Pfaff* a. a. O. 348.

[3] Für d. gegenteil. Ansicht spricht freil. S. C. Conc. 29. April 1606. Bei d. Einheitlichkeit d. Ehekontrakts aber ist unt. Berufung auf *Alphons Liguori* u. *Gasparri* f. obige Meinung *Lehmkuhl*, Theol. moral. v. II [10], n. 675. Vielfach haben d. Bischöfe unt. sich e. Übereinkommen getroffen, dafs d. Ordinarius d. Trauungsortes dispensieren dürfe.

[4] Trid. sess. XXIV de ref. matr. c. 1 verlangt in solch. Fall nachträgliche Proklamation, was aber nicht gebräuchlich wurde. So auch Rit. Rom. t. VII, c. 1, n. 9.

[5] *Bangen*, De sponsalibus II, 60 sq.

den dringendsten Gründen nämlich kann der Bischof eventuell auch unter Abforderung eines iuramentum de statu libero gestatten, dafs eine Ehe eingegangen werde in aller Heimlichkeit nur vor dem Pfarrer und zwei Zeugen in der Kirche bei geschlossenen Thüren oder an einem andern Ort. Eine solche Ehe wird auch nicht in das gewöhnliche Trauungsbuch eingetragen, sondern auf Grund einer vom betreffenden Pfarrer überschickten Urkunde in ein in der bischöflichen Kanzlei aufzubewahrendes Eheregister. Dort sind auch die Taufen der Kinder zu vermerken. Auf diese Weise soll der Bestand der Ehe und die Legitimität der Kinder, wenn notwendig, bewiesen werden können, solange die Eheleute die Geheimhaltung ihrer Ehe wünschen[1].

§ 128.

Die Eheschliefsung.

Decr. Greg. IX. l. IV, t. 3 de clandest. desponsat.

Zur Gesch. d. Eheschliefs. bis z. Tridentinum: *A. J. Binterim*, Die vorzügl. Denkwürdigkeiten d. kath. Kirche VI, 1 (1830), 385 ff. *E. Meier*, Ius, quod de forma ineundi matrim. valet, quomodo ex pristina iuris condicione profectum sit. 1856. *P. F. Stälin*, Die Lehre v. d. Form d. Eheschliefs. n. d. kirchl. R. v. d. Abfass. d. Gratian. Dekrets. 1864. Die einschlägigen Schriften v. *Friedberg*, *Sohm*, *Scheurl*, *Dieckhoff* siehe oben § 124. 125. *Löning*, Gesch. d. deutsch. KRs. II (1878), 569 ff. *F. Wyfs*, Die Eheschliefs. i. ihr. geschichtl. Entwickl. n. d. Rechten d. Schweiz (Z. f. schweiz. R. XX [1878], 85 ff.). *F. Thaner*, Venetian. Fürsprecher (Z. f. KR. XVI [1881], 209 ff.). *E. R. Bierling*, Kleine Beiträge z. Lehre üb. Eheschliefs. u. Trauung (ebendas. 288 ff.). *K. Lehmann*, Verlobung u. Hochzeit n. d. nord. german. Rechten. 1882. *J. Ficker*, Über d. Entstehungsverhältnisse d. Exceptiones leg. Roman. (Mitt. d. Inst. f. österr. Gfschg. Ergänzgsbd. II [1886], 71 ff.). *Ders.*, Über nähere Verwandtschaft zwisch. gotisch-spanischem u. norwegisch-isländischem Recht (ebendas. 455 ff.). *E. Sehling*, Die Unterscheid. d. Verlöbn. i. kanon. Recht. 1887. *Ders.*, Die Summen d. Paucapalea u. Steph. v. Tournai sow. d. Sentenzen d. Rolandus u. ihr Eheschliefsungsrecht (D. Z. f. KR. I [1892], 252 ff.). *L. Desforges*, Étude histor. sur la format. du mariage en droit rom. et en droit franç. 1887. *Freisen*, Gesch. d. kan. ERs. 91 ff. *Ders.*, Nordisches Eheschliefsungsrecht i. MA. (A. f. k. KR. LXXVII [1898], 485 ff.). *H. Schubert*, Die evang. Trauung, ihre gesch. Entwickl. u. gegenw. Bedeutung. 1890. *Esmein*, Le mariage en droit canonique I, 95 ss. *J. Hoffmann*, Die Form d. Eheschliefs. i. ihr. geschichtl. Entwickl. (Theol.-prakt. Monatsschrift I [1891], 745 ff.). *F. Brandileone*, L'intervento di stato nella celebraz. di matr. in Italia prima del Concilio di Trento. 1894. *Ders.*, Oratori matrimoniali. 1894. *Ders.*, Nuove ricerche sugli oratori matrim. in Italia (Rivista stor. ital. XII [1895], 605 sgg.; a. sep.). *Ders.*, La celebraz. di matr. in Roma nel secolo XIV ed il Conc. di Trento. 1896. *Ders.*, Il contratto di matr. 1898. *G. Salvioli*, La benedizione nuziale fino al Conc. di Trento (Arch. giuridico LIII [1894], 173 sgg.).

[1] Bened. XIV. „Satis vobis“ v. 17. Nov. 1741. *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 546 sqq. *Esmein*, Le mariage en droit canonique II, 198 ss.

G. L. Andrichi, Il matr. laico secondo G. Paleoto giurisc. ital. del sec. XVI (ebendas. LXI [1898], 142 sqq.). *E. Besta,* Gli antichi usi nuziali del Veneto e gli statuti di Chioggia. 1899 (Estr. della Riv. ital. per scienz. giur. v. XXVI [1899], fasc. 2 u. 3). *Ch. Lefebvre,* Leçons d'introd. générale à l'histoire du droit matrim. franç. 1900. *E. Plivard,* Contribution à l'étude de Beaumanoir. Le régime matrim. . . . d'après Phil. de Beaum. 1901. *H. Voltelini,* Spuren d. räto-roman. Rechtes i. Tirol (Mitt. d. Inst. f. österr. Gfschg., Ergänzgsbd. VI [1901], 157 ff.). Weitere Litt. bei: *Scherer,* KR. II, 162 u. *Friedberg,* KR.[5] 441. — Zum trident. Dekret: Ältere Litt. bei: *Scherer* a. a. O. 161. 231. *Sanchez* l. II. III. *A. Leinz,* Der Ehevorschrift d. Konz. v. Trient Ausdehnung u. heut. Geltung. 1888. *L. R. v. Salis,* Die Publikat. d. trident. Rechts d. Eheschliefsung. 1888. *Ch. Meurer,* Die rechtl. Natur d. trident. Matrimonialdekrets (Z. f. KR. XXII [1889], 97 ff.). *F. Fleiner,* Die trident. Ehevorschrift. 1892. *F. Deshayes,* Questions pratiques de droit et de morale sur le mariage. 1898.

I. Entsprechend den religiösen Handlungen, von welchen die Ehe der besseren Form bei den Juden, Griechen und Römern umgeben war[1], wurde dieselbe auch bei den Christen von Anfang an mit kirchlichen Feierlichkeiten umgeben. Das Ehevorhaben sollte beim Bischof bezw. Priester (Pfarrer) angemeldet und die Ehe selbst von diesem eingesegnet werden[2]. Diese altchristliche professio apud ecclesiam und die kirchliche Einsegnung forderte auch Karl d. Gr.[3] Wie sehr aber auch die Kirche die Eingehung der Ehe unter ihrer Mitwirkung wünschte, so hat sie doch deren Gültigkeit nicht hiervon abhängig gemacht. Als eheschliefsend betrachtete sie vielmehr, wie das römische Recht, den Konsens der Brautleute[4]. Dagegen hat in der griechischen Kirche Kaiser Leo der Philosoph durch eine Novelle vom Jahre 893 die kirchliche Einsegnung der Ehe zur Bedingung für deren Gültigkeit gemacht[5].

Wie die Kirche sich gegenüber dem römischen Eherecht äufserst nachgiebig erwies, so auch gegenüber dem germanischen, um es allmählich zu verchristlichen. Nach deutschem Recht, das übrigens keineswegs durchweg ein gleiches war, bestand zunächst Brautkauf[6]. Dieser schwächte sich ab zu einem Kauf der Gewalt (mundium) über die künftige Frau von deren Muntwalt. Die Eheschliefsung war also die Übergabe der Munt seitens des Muntwaltes und Zahlung des Kaufpreises dafür seitens des Bräutigams. Ihr ging als wesentlich voraus ein Vertrag, die Verlobung[7]. Im weiteren Verlauf aber trat das

---

[1] Zur Litt. vgl. oben S. 462, A. 1 u. 2.

[2] Vgl. oben S. 468. 484. *Tertull.* Ad uxorem l. 2, c. 8. Eine Reihe weit. Stellen b. *Schanz,* Die Lehre v. d. heil. Sakr. 727 ff. 739 ff. Über d. velatio nuptialis d. Braut *F. Probst,* Die ältesten römisch. Sakramentarien u. Ordines (1892) 128 ff.

[3] Vgl. oben S. 484, A. 3.

[4] C. 2 (Nicol. I. a. 866), C. XXX, q. 2. Oben S. 464.

[5] *Zhishman,* Das ER. d. oriental. Kirche 158 f. *J. Schnitzer,* Die Trauung i. d. griech.-schismat. Kirche (Die Kultur II [1900], 102 ff.).

[6] Der Brautkauf hat sich aus d. Frauenraub entwickelt.

[7] *Sohm* behauptete gegen *Friedberg,* dafs d. Verlobung schon d. Eheschliefsung war. Aber sicher unrichtig. Am besten orientiert hierüber *Friedberg,* Lehrb. d.

mundium zurück und der auch schon bisher nicht irrelevante Wille der Braut in den Vordergrund. Die Zustimmung der Braut wurde entscheidend, nicht mehr der Erwerb der Munt. So hatte sich auch das deutsche Recht dem römisch-kirchlichen Rechtssatz genähert: consensus facit nuptias. Immerhin hielt man an der Tradition der Braut durch den Muntwalt oder einen Stellvertreter fest. Die Trauung, soweit sie ein weltliches Geschäft, geschah auf einem freien Platz vor der Kirche, in facie ecclesiae. Hierauf nahm der Pfarrer den Brautleuten vor der Kirchthüre (Brautthüre) den Konsens ab und weihte den Brautring, den der Bräutigam der Braut ansteckte [1]. Danach wurden die Neuvermählten in die Kirche geführt und empfingen während der Messe den Brautsegen und die Kommunion. Daran schlofs sich Mahl und Beilager der Eheleute [2].

Doch ist die kirchliche Eheschliefsung durchaus nicht allgemein üblich geworden, so sehr auch die Synoden darauf drangen. Vielmehr genügte vielen der blofse irgend formlos kundgegebene Konsens [3]. Aber mit diesen matrimonia clandestina waren die schwersten Übelstände verbunden. Leicht wurden vorhandene Ehehindernisse übersehen. Unschwer konnte auch der Bestand der Ehe geleugnet und umgekehrt schwer bewiesen werden, wenn die Eheleute sich trennten, ein Teil eine neue Ehe einging, oder ins Kloster trat, oder die höheren Weihen nahm [4]. Unter diesen Umständen war der Wunsch nach Abhilfe ein allgemeiner. In Übereinstimmung mit den Forderungen französischer und spanischer Prälaten verlangten die Oratoren des französischen Königs auf dem Tridentinum, dafs die Gültigkeit der Ehe von deren öffentlicher Eingehung abhängig gemacht werden solle. Allein es erhoben sich schwere Bedenken hiergegen, weniger weil die formlosen Ehen trotz ihrer Mängel immer für gültig gehalten worden seien, als weil man glaubte, die Kirche könne an der Form der Eheschliefsung keine wesentliche Änderung treffen, da Form und Materie der Sakramente durch göttliche Einsetzung bestimmt seien. Schliefslich aber erklärte das Konzil in einem disziplinären Dekret die Brautleute für unfähig, anders als in der von ihm vorgeschriebenen Weise eine

---

KRs. [5] 443 ff. Verlobung, Dotierung u. kirchl. Trauung verlangten auch d. Päpste im Interesse d. Rechtsbeständigkeit d. deutschen Ehen. C. 4 (Leo I. a. ?), C. XXX, q. 5. C. 4 (Nicol. I. a. 863), C. XXXI, q. 2.

[1] Falsch ist es, d. Priester an d. Stelle d. zurücktretenden Vormundes *(Sohm)* oder Fürsprechers *(Friedberg)* treten zu lassen. Die kirchl. Mitwirkung ging von Anfang an nebenher. Was ursprünglich Vormund u. Fürsprecher gethan, kam im wesentlichen in d. Hände d. Brautleute.

[2] *Schnitzer,* Kath. ER. 153 f. Zum Ganzen vgl. auch *R. Schröder,* Lehrb. d. deutsch. Rechtsgschte [3] (1898) 67 ff. 295 ff. 719 f.

[3] *Schulte,* Handb. d. kath. ERs. 42 ff. *Schnitzer,* Kath. ER. 154 ff.

[4] Einen Einblick gewährt u. a. *F. Frensdorff,* Ein Urteilsbuch d. geistl. Gerichts z. Augsburg aus d. 14. Jhdt. (Z. f. k. KR. X [1871], 1 ff.). Vgl. auch: Westdeutsche Z. f. Gesch. u. Kunst VII, 35 ff.; Annalen d. Histor. Vereins f. d. Niederrhein LXV. 151 ff.; *Esmein,* Le mariage en droit canonique I, 189 ss.; II, 127 s.

Ehe zu schliefsen (ad sic contrahendum omnino inhabiles), irritierte näherhin den Ehevertrag und dadurch, unbeschadet der Form und Materie, das Ehesakrament[1]. Eine gegen das Dekret versuchte Ehe ist keine Ehe, nicht einmal ein Eheverlöbnis[2]. Und die Kontrahenten sind samt den Mitschuldigen, Pfarrer und Zeugen, vom Bischof arbiträr zu bestrafen[3].

II. Näherhin lautet das tridentinische Ehedekret in seinen Hauptstellen, von denen es Tametsi- oder Quialiterdekret heifst, also: „Tametsi dubitandum non est, clandestina matrimonia, libero contrahentium consensu facta, rata et vera esse matrimonia, quamdiu ecclesia ea irrita non fecit . . .: nihilominus sancta Dei ecclesia ex iustissimis causis illa semper detestata est atque prohibuit. . . . Qui aliter, quam praesente parocho vel alio sacerdote de ipsius parochi seu ordinarii licentia et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos sancta synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit et huiusmodi contractus irritos et nullos esse decernit. . . . Ne vero haec tam salubria praecepta quemquam lateant, ordinariis omnibus praecipit, ut cum primum potuerint, curent hoc decretum populo publicari ac explicari in singulis suarum dioecesum parochialibus ecclesiis idque in primo anno quam saepissime fiat, deinde vero quoties expedire viderint. Decernit insuper, ut huiusmodi decretum in unaquaque parochia suum robur post triginta dies habere incipiat a die primae publicationis in eadem parochia factae numerandos."

Damit also das tridentinische Dekret an einem bestimmten Orte gilt, ist nötig, dafs es vor dreifsig Tagen in vorschriftsmäfsiger Weise publiziert wurde. Es mufs publiziert sein materiell, d. h. nach seinem Inhalt, sodann formell, d. i. als Dekret des Tridentinums oder mindestens des Apostolischen Stuhles, und nicht etwa des Bischofs oder einer Partikularsynode[4]. Weiterhin mufs es verkündigt sein auf Ver-

---

[1] Sess. XXIV de ref. matr. c. 1. Über d. Verhandlungen v. 5. Febr. b. 11. Nov. 1563: *Theiner*, Acta genuina Conc. Trid. I, 694; II, 314 sqq. *Pallavicino*, Istoria del Conc. di Trento l. 22, c. 1 sqq. *Sarpi*, Storia del Conc. di Trento (Ed. Genev. 1629) 679 sgg. Anal. iur. pontif. II (1857), 1861 sqq. A. f. k. KR. II [1857], 449 ff. *Friedberg*, Recht d. Eheschliefs. 107 ff. *Salis*, Die Publikation d. trident. Rs. d. Eheschliefs. 9 ff. *Meurer*, Die rechtl. Natur d. trident. Matrimonialdekrets (Z. f. KR. XXII [1889], 97 ff.). *Esmein*, Le mariage en droit canonique I, 137 ss.

[2] S. C. Conc. 1573. 1587. 1589; 1. Juni 1595.

[3] Sess. XXIV de ref. matr. c. 1.

[4] S. C. Conc. 2. Dez. 1628; 2. Dez. 1634. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 12, c. 5, n. 7 sqq. So genügt auch z. Einführung d. Dekrets, wenn es i. d. alljährlich i. d. Pfarrkirchen d. Diöz. Rottenburg z. verlesenden Eheunterricht heifst: „Die Kirche hat angeordnet, dafs diejenigen Personen, welche miteinander in d. Ehestand

anlassung des Bischofs[1], in den einzelnen Pfarrkirchen der Diözese[2], in der Landessprache[3]. Nicht genügt daher eine Verkündigung in der Kathedrale, auf der Diözesansynode, in einem Amtsblatte. Die Publikation kann auch geschehen in Pfarreien im weniger strengen Sinne, so in Missionspfarreien[4]. Eine Veränderung in der Pfarrei hat keinen Einfluſs auf die Geltung des Dekrets in deren Umfang[5]. Ob das Dekret an einem bestimmten Orte verpflichte, entscheidet sich einzig durch die Thatsache der Publikation[6]. Ob dasselbe auch durch Observanz an einem Orte Geltung erhalten könne, ist kontrovers. Aber die Frage ist doch wohl zu verneinen. Das Tridentinum wollte ganz bestimmt eine Publikation in dem von ihm ausgeführten Modus, nicht aber durch Observanz. Wird es jedoch als Erlaſs des Tridentinums an einem Orte seit längerer Zeit beobachtet, so begründet das eine Präsumption für die Publikation und damit die Verbindlichkeit des Dekrets[7].

Nicht aber gilt das Dekret, wo es nie publiziert wurde, oder zwar publiziert, aber nicht rezipiert wurde, oder nach Rezeption wieder

---

treten wollen, ihre gegenseitige Willenserklärung z. ehel. Zusammenleben v. ihrem eigen. rechtmäſs. Pfarrer u. i. Gegenwart v. wenigst. zwei Zeugen abzugeben haben." *Vogt*, Sammlung 148.

[1] Nach d. Wortlaut d. Dekrets braucht d. Bischof dazu keine päpstl. Ermächtigung. *Wernz* in A. f. k. KR. LXIII (1890), 155 f.

[2] S. C. Conc. 2. März 1580.

[3] S. C. Conc. 30. März 1669. *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 291, n. 162. Können d. Gläubigen lesen, so genügt d. Anschlag (A. f. k. KR. LXIII [1890], 160).

[4] S. C. Inq. 14. Nov. 1883.

[5] S. C. Conc. 19. Jan. 1889. Nach Dekret ders. Kongregation v. 23. Nov. 1898 bedarf es, wenn i. e. Diöz. d. Tametsidekret publiziert worden ist, keiner neuen Verkündigung i. Pfarreien, welche innerhalb d. Grenzen derselben errichtet werden.

[6] Verzeichnisse d. Länder, in welchen d. Verkündigung stattfand, bei: *Perrone*, De matr. christ. II, 255 sqq.; *Zitelli*, Apparatus iur. eccles. 394 sqq.; *Leinz*, Ehevorschrift 80 ff. 92 ff.; *Joder*, Formulaire matrimonial 316 ss.; *Gasparri*, Tractat. can. de matr. II, 483 sqq.

[7] S. C. Conc. 26. Sept. 1602; 2. Dez. 1634 (*Richter-Schulte* l. c. p. 313, n. 9); 30. März 1669 (*Richter-Schulte* l. c. p. 291, n. 162). *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 12, c. 5, n. 7. *Gerlach-Schulte*, Lehrb. d. kath. KRs. 257 ff. *Fleiner*, Die trid. Ehevorschrift 16 ff. Anders: *K. Braun*, Über d. Publikation d. trident. Ehedekr. durch dess. observanzmäſs. Beobachtung (A. f. k. KR. XXXVIII [1877], 161 ff.; LXIII [1890], 157 ff.) u. *Wernz* ebd. LXIII [1890], 143 ff.). Sie sehen d. Observanz im wesentl. auch als Publikationsmodus an. Aber Ausdrücke d. Kongregation wie: „publicatum vel observatum", „aut publicatum aut observatum", „sive vi publicationis sive vi observantiae" wollen in Übereinstimmung mit d. andern Erklärungen nur besagen, dafs d. Observanz e. Präsumption für d. thatsächl. Publikation bilde. Vgl. *Scherer*, KR. II, 207 [210]. *Esmein*, Le mariage en droit canonique II, 191.

ganz aufser Übung gekommen ist[1]. Auch dann gilt dasselbe nicht, wenn es wegen Mangels des Pfarrers oder dessen kompetenten Stellvertreters oder wegen grofser Schwierigkeit den Pfarrer anzugehen unmöglich befolgt werden kann. Hier aber mufs der Konsens wenigstens vor zwei Zeugen abgegeben werden und sollen sich die Eheleute später ihrem ordentlichen Seelsorger als solche vorstellen[2]. Endlich hat das Dekret keine Geltung in jenen Gegenden, in welchen es kraft päpstlicher Deklaration keine Anwendung findet, oder in welchen der Papst Dispens davon gegeben hat. So erklärte Benedikt XIV. unter dem 4. November 1741 die in den holländischen Generalstaaten von Akatholiken unter sich und mit Katholiken non servata forma Tridentina geschlossenen Ehen für gültig, wogegen die Katholiken nach wie vor an die tridentinische Form gebunden blieben[3]. Diese Erklärung[4] (Benedictina sc. declaratio) wurde nachher auch auf andere Gebiete mit ähnlichen Verhältnissen ausgedehnt[5], so in Deutschland auf die Diözesen Breslau[6], Culm[7], Gnesen-Posen[8], auf die Stadt Ulm (?)[9] und das Herzogtum Cleve[10]. Dispens für künftige formlos geschlossene Mischehen ist gewährt für die Diözesen Köln, Trier, Münster, Paderborn[11], Ermeland[12] und Limburg[13]. Dagegen wurde die Bitte der Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz, die Benedictina auch

[1] Pius VII. v. 8. Okt. 1803. S. C. Inq. 6. Juli 1892.

[2] S. C. Conc. 19. Jan. 1605; 30. März 1669 (*Richter-Schulte* l. c. p. 227, n. 41; p. 291, n. 162). Pius VI. v. 28. Mai 1793; v. 5. Okt. 1793. Der Kardinallegat Caprara 26. Mai 1803. S. C. Inq. 14. Nov. 1883. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. c. 12, c. 5, n. 5. Über d. Ehen Napoléons I. *Schnitzer*, Kath. ER. 646 ff. Anders mit gewichtigen Gründen: Civiltà cattolica v. 18. April 1903.

[3] *Cavalchini*, De matrimoniis inter haeret. et cathol. in foeder. Belgii provinciis. Rom. 1741. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 6, c. 6, n. 7 sqq. *Richter-Schulte* l. c. p. 298 sqq. Vgl. auch *Esmein* l. c. II, 224 ss. Unter d. Häretikern sind die Akatholiken gemeint. S. C. Off. 17. Nov. 1835; 6. April 1859.

[4] Als Erklärung, nicht als Dispens bezeichneten sie d. Päpste selbst, so Bened. XIV., Pius VII. *Richter-Schulte* l. c. 554. § 17. *Aichner*, Ius ecclesiast.[7] p. 662, n. 20. Sie haben sich aber deren Ausdehnung ausdrücklich vorbehalten. So Pius VII. v. 23. Apr. 1817. *Kutschker*, ER. I, 516 ff.

[5] Ein Verzeichn. dies. Gebiete bei: *Perrone* l. c. II, 268 sqq.; *Zitelli* l. c. 401 sqq.; *Leinz* a. a. O. 54 ff.

[6] Klemens XIII. v. 21. Febr. 1765 zunächst nur für d. damal. Umfang. Über weit. Ausdehnung: *Vering*, KR.[3] 871[58]; *Lämmer*, Institutionen[2] 547 f.

[7] Klemens XIV. v. 5. Mai 1774. [8] Gregor XVI. v. 22. Mai 1841.

[9] Klemens XIV. v. 5. Mai 1774 (?). *Perrone* l. c. 269.

[10] S. C. Conc. 15. Juni 1793.

[11] Pius VIII. „Litteris altero abhinc“ v. 25. März 1830. Instruktion d. Kard. Albani v. 27. März 1830.

[12] S. C. Inq. 30. Nov. 1853. [13] S. C. Inq. 15. März 1854.

auf ihre Diözesen auszudehnen, abschlägig beschieden. Thatsächlich halten sich aber die Ehegerichte daselbst an sie[1].

Was die Anwendung des Tametsidekrets betrifft, so ist zu beachten, dafs dasselbe eine lex localis et personalis ist[2]. Als lokales Gesetz inhäriert es dem Orte, wo es verkündet ist. Also haben alle Katholiken, die an dem Orte, wo es gilt, die Ehe eingehen, dieselbe in der tridentinischen Form zu schliefsen, auch wenn sie daselbst ihr Domizil und Quasidomizil nicht haben, sondern an einem nichttridentinischen Orte. Als personales Gesetz sodann folgt es den Nupturienten. Wenn daher die Brautleute, die auf tridentinischem Boden ihr Domizil oder Quasidomizil haben, in fraudem legis sich an einen nichttridentinischen Ort begeben und dort, ohne sich ein Domizil oder Quasidomizil erworben zu haben, die Ehe schliefsen, so ist dieselbe ungültig. Wenn aber auch nur ein Teil sich am exemten Ort ein Domizil oder Quasidomizil erworben hat, so ist die Ehe gültig, auch wenn die Wanderung in fraudem legis geschah[3]. Überhaupt hat sich gewohnheitsrechtlich der Satz herausgebildet, dafs, wenn einer der Nupturienten vom tridentinischen Gesetz frei ist, dieser dem andern Teil, um der Unteilbarkeit des Ehekontraktes willen, seine Freiheit mitteilt, wenn die Ehe am exemten Ort eingegangen wird[4].

Was die Ehen der Protestanten betrifft, so kommen hier natürlich auch nur jene protestantischen Ehen in Betracht, welche an Orten eingegangen werden, an welchen das tridentinische Dekret Geltung

---

[1] S. C. Inq. 17. März 1865. *J. Weber*, Die kanon. Ehehindernisse n. d. gelt. gem. KR. (3. Aufl. 1883) 341 ff. — Seit 1. Juli 1890 gilt d. Bened. auch f. d. Bistum Basel (A. f. k. KR. LXXVIII [1898], 177). *Noldin*, De matr. 93[1], spricht richtiger v. Dispens.

[2] „Legem Tridentinam localem et personalem esse in confesso est apud omnes." S. C. Off. 14. Dez. 1851.

[3] Urban VIII. „Exponi nobis" v. 14. Aug. 1627. Bened. XIV. „Paucis abhinc" v. 19. März 1758. *H. Lämmer*, Urb. VIII. Breve „Exponi nobis" u. s. w. (A. f. k. KR. XII [1864], 23 ff.). S. C. Inq. 14. Dez. 1859; 7. Juni 1867. In fraudem legis handeln d. Kontrahenten, wenn sie sich an d. exemten Ort begeben allein oder hauptsächl. in d. Absicht, um dort d. Ehe z. schliefsen. Wenn aber e. od. beide Teile a. e. and. Grund sich dorthin begeben, so ist d. Ehe wohl gültig. *Noldin* l. c. 88 sq. *W. Arendt*, De coniugio clandestine inito in loco exemto a peregrinis, qui in patria decreto Tridentino (cap. Tametsi) subiciuntur. 1900.

[4] *K. Böckenhoff*, Die Unteilbarkeit d. gegenseit. Vertrags u. ihre Bedeutung f. d. ER. (A. f. k. KR. LXXX [1900], 469 ff.). *Ders.*, De individuitate matrimonii (Münst. Diss.). 1901. Dieser Lehre gegenüber macht *Scherer* geltend, dafs aus d. Unteilbarkeit d. Ehekontrakts nach streng juridischer Auffassung d. Gegenteil folgen würde (KR. II, 209 ff.). Allein dafs durch Gewohnheit e. anderes Recht sich gebildet hat, kann nicht bezweifelt werden. So auch *Leitner*, Lehrb. d. kath. ERs. 309 f.

hat, wo es also verkündigt und nicht etwa durch nachträgliche päpstliche Erklärung für die Akatholiken aufser Kraft gesetzt wurde[1]. An solchen tridentinischen Orten sind prinzipiell alle von Getauften nicht in der tridentinischen Form eingegangenen Ehen null und nichtig. Allein thatsächlich liegen die Dinge doch anders. Zwar läfst sich eine ausdrückliche Befreiung der Protestanten vom Tametsidekret nicht nachweisen[2]. Vielmehr haben sich die römischen Tribunale in einzelnen Fällen wiederholt für die Nichtigkeit protestantischer und gemischter Ehen wegen Klandestinität ausgesprochen[3]. Aber durch diese Einzelurteile ist die Frage nicht allgemein gelöst. Das Tridentinum wollte offenbar den Protestanten die Möglichkeit gültiger Eheschliefsung trotz seines Dekrets im weitesten Umfang belassen. Es bemerkte nämlich der Jesuit Lainez, dafs durch unbeschränkte Gültigkeit des Ehedekrets alle künftigen Ehen der Protestanten ungültig würden[4]. Daraufhin machte das Konzil in ganz singulärer Weise die Gültigkeit des Dekrets abhängig von der Publikation in der einzelnen Pfarrei. Von den protestantischen Ländern und Pfarreien[5] liefs sich voraussetzen, dafs das Dekret nicht werde publiziert werden. So wurden thatsächlich die Protestanten, die zur Zeit der Publikation des Dekrets an einem Orte schon ihre Pfarrei hatten, durch dasselbe nicht gebunden[6]. Schwieriger ist die Frage da, wo die Protestanten an tridentinischem Orte erst nachher eine Pfarrei begründeten[7]. Allein selbst in diesem Falle dürfte die Tendenz des Konzils, die Protestanten nach Möglichkeit dem Dekret ent-

---

[1] *N. Knopp,* Anwendbarkeit d. Vorschrift d. Konzils v. Trient üb. d. wesentl. Form d. Eheschliefs. auf Akatholiken. 1855. *A. J. Uhrig,* Zur Frage üb. d. Ausdehnung d. trident. Trauungsform auf d. prot. u. gem. Ehen. 1855. *Knopp,* Über d. Wahre i. d. Schrift d. H. Dr. Uhrig: „Zur Frage u. s. w." 1855. *Uhrig,* Sieg d. Wahrheit i. d. Frage u. s. w. 1855. *H. J. Schmitz,* Die klandest. Ehen i. d. oberrhein. Kirchenprovinz (A. f. k. KR. XVII [1867], 315 ff.).

[2] So nahmen ältere Kanonisten an, z. B. *Pirhing,* Ius can. l. 4, t. 3, n. 12.

[3] *Richter-Schulte,* Conc. Trid. p. 291 sqq., namentlich n. 173. 174.

[4] *Pallavicino,* Istoria del Conc. di Trento l. 22, c. 4. 8.

[5] Zwar will man sagen, d. Konzil kenne nicht protest. Pfarreien, sondern nur solche Länder. *Scherer,* KR. II, 218[243]. *Schnitzer,* Kath. ER. 167[2]. Aber es spricht v. kath. Pfarreien. Damit ist deren Gegensatz gegeben, wie er auch historisch bestand. *Leitner* a. a. O. 305 ff.

[6] Das ist allgemein anerkannt.

[7] Der umgekehrte Fall ist, wenn e. kath. Pfarrei auf früher rein prot. Boden entsteht u. wenn d. Tametsidekret publiziert wird. Hier werden nur d. Katholiken v. ihm betroffen. Pius VII. 27. Juni 1805. S. Cong. de Prop. Fide 17. Jan. 1817.

rinnen zu lassen, zu betonen sein[1]. Und können denn überhaupt die Protestanten an solchem Ort vor dem katholischen Pfarrer sich zum Eheabschluſs stellen?[2] Eher ist das möglich, wo einzelne Protestanten in katholischen Gemeinden leben. Allein da ist es dem katholischen Geistlichen verboten, deren Eheerklärung entgegenzunehmen[3]. Unter diesen Umständen werden solche protestantische Ehen vom Apostolischen Stuhle dissimuliert, d. h. es wird die Frage nach ihrer Gültigkeit oder Ungültigkeit nur von Fall zu Fall behandelt. Auch die Bischöfe sind zu solcher Dissimulation aufgefordert[4]. Am allerwenigsten darf sich daher der einzelne Geistliche ein Urteil erlauben[5]. Im Notfall kann man auch eine Putativehe annehmen[6].

Endlich ergiebt sich für die Mischehen, daſs, wo die klandestinen Ehen der Häretiker gültig sind, es auch die formlos eingegangenen gemischten Ehen sind[7].

III. Nach dem Tridentinum kann eine gültige Ehe da, wo sein Ehedekret gilt, nur gültig geschlossen werden: „praesente paroco vel alio sacerdote de ipsius parochi seu ordinarii licentia“. Als Pfarrer gelten hier auch alle jene Geistlichen, welchen von der kirchlichen

---

[1] Anders freil. e. Reihe v. Entscheidungen d. S. C. Off. So 24. Jan. 1853; 6. Juli 1892; 23. Nov. 1898. *Scherer,* KR. II, 215 f. A. f. k. KR. LXXVII (1897), 552 ff.

[2] Das Gewicht dieses Arguments anerkennt auch *Perrone,* De matr. christ. II, 241. *Leitner,* Lehrb. d. kath. ERs. 312.

[3] S. C. Conc. 22. Juni 1624; 6. März 1694. *Scherer,* KR. II, 217. *Schnitzer,* Kath. ER. 164[3]. Daſs diese Unmöglichkeit nicht ebenso f. d. Mischehen besteht, liegt auf d. Hand.

[4] S. C. Conc. 20. Nov. 1780 an d. Bischof v. Rosenau i. Ungarn. *Denzinger,* Enchiridion[9] n. 1348 sqq. Von e. ausnahmslosen Ungültigkeitserklärung ist man gerade in Rom am weitesten entfernt. *Scherer,* KR. II, 216 f. *Schnitzer,* Kath. ER. 171.

[5] S. C. Conc. 17. Aug. 1737. *Richter-Schulte,* Conc. Trid. p. 303. Eventuell kann ohne Wissen d. Eheleute um sanatio in radice nachgesucht werden. *Scherer,* KR. 218[244]. *Schnitzer* a. a. O. 172 f.

[6] *Scherer,* KR. II, 217.

[7] Auf d. Insel Malta aber sind n. neuer. Erklärungen d. formlosen Ehen d. Akatholiken gültig, nicht aber solche Mischehen. S. C. sup. negot. Eccles. extraord. 12. Jan. 1890. S. C. Off. 3. Juni 1892. — Über d. Ehen d. Altkatholiken *Laurin* in d. Theol.-prakt. Qsch. XXXV (1882), 713 ff. — Über d. Ehen zwisch. Angehörigen d. lat. u. griech. Kirche *Lämmer* in A. f. k. KR. XI (1864), 363 ff. u. Institutionen[2] 508[4]. — Auf d. Vatic. beantragten franz. Bischöfe, es möge künftighin nur als sündhaft erklärt u. mit Zensuren bestraft werden, wenn nicht d. parochus proprius od. e. v. diesem delegierter Priester d. Trauung vornehme, jedoch solle nicht mehr d. Gültigkeit d. Ehe davon abhängig sein; auch möge man bei d. zahlreichen Häretikern u. Schismatikern v. d. Klandestinität absehen. *Lämmer,* Zur Kodif. d. kan. Rs. 141 f.

Behörde die selbständige Ausübung der Seelsorge über einen gewissen örtlich begrenzten Kreis oder bestimmte Personen für immer oder widerruflich übertragen ist, also die Missionspriester, die Desservants, die Pfarrprovisoren oder Pfarrverweser. Nicht notwendig ist, dafs der Pfarrer Priester ist[1]. Nicht aber kann assistieren der intrusus. Dagegen traut gültig derjenige, der thatsächlich nicht Pfarrer ist, aber doch auf Grund eines Titels allgemein dafür gehalten wird (parochus putativus cum titulo colorato)[2]. Ebenso assistiert gültig der suspendierte, interdizierte, exkommunizierte, irreguläre Pfarrer[3]. Nicht aber der abgesetzte, resignierte oder infolge öffentlicher Häresie seiner Pfründe ipso iure verlustig gegangene Pfarrer.

Näherhin ist die Ehe einzugehen vor dem parochus proprius der beiden oder eines der beiden Brautleute, d. h. vor dem Pfarrer, in dessen Pfarrei die Nupturienten ihr Domizil oder Quasidomizil haben, oder als vagi sich gerade aufhalten[4]. Gehören die Brautleute also verschiedenen Pfarreien an, oder haben sie verschiedene eigentliche oder uneigentliche Wohnsitze, so ist jeder ihrer Pfarrer berechtigt. Vielfach aber besteht die Praxis, dafs zur erlaubten Assistenz nur einer dieser mehreren Pfarrer, in der Regel der der Braut, kompetent ist und dafs dann jeder der andern von diesem Dimissorien braucht[5]. Zuständiger Pfarrer für jene Personen, die weder Domizil noch Quasidomizil haben, ist jener, in dessen Pfarrei sie sich gerade aufhalten. Bei den vagi im strengen Sinn kann der betreffende Pfarrer nur mit Erlaubnis des Bischofs assistieren[6]. Neben dem Pfarrer können dem Eheabschlufs gültig assistieren: der Papst für die ganze Kirche, der Kardinal an seiner Titelkirche, der Legat in seinem Legationsbezirk, der Bischof in seiner Diözese[7], der exemte Prälat mit iurisdictio quasiepiscopalis, der Kapitularvikar und der Generalvikar[8].

Die Thätigkeit des Pfarrers beim Eheabschlufs ist weder Weihe-, noch richterliche, sondern reine Zeugenthätigkeit, wenn er auch quali-

---

[1] Der Pfarrer funktioniert nur als Zeuge.

[2] S. C. Conc. 10. März 1770. *Richter-Schulte* l. c. p. 229, n. 51. *P. George*, De parocho putativo. 1859.

[3] *Kober*, Der Kirchenbann 300 ff.

[4] Vgl. oben S. 485 ff. Weil d. Assistenz reine Zeugenthätigkeit ist, so kann sie d. Pfarrer auch aufserhalb seiner Pfarrei leisten.

[5] Ubi sponsa, ibi sponsalia. Coll. Lac. IV, 518; V, 841; VI, 521.

[6] Trid. sess. XXIV de ref. matr. c. 7.

[7] Der Erzbisch. i. d. Sprengeln d. Suffraganbischöfe nur, wenn letztere d. Trauung ohne Grund verweigern u. Appellation erfolgte.

[8] S. C. Conc. 4. Juli 1602; 7. Sept. 1776. *Richter-Schulte* l. c. p. 230, n. 56.

fizierter Zeuge, testis spectabilis[1], auctorizabilis[2] ist. Immerhin wird die Ehe erst durch seine Anwesenheit rechtskräftig[3]. Gleichgültig ist, ob der Pfarrer geladen oder zufällig, gezwungen oder überlistet oder freiwillig da ist[4]. Freilich genügt rein physische Gegenwart auch nicht. Der Pfarrer mufs vielmehr moralisch gegenwärtig sein, d. h. die Eheerklärung zweier bestimmter Personen vernommen und erfafst haben[5]. Daher ist die Ehe auch gültig, wenn er die Erklärung absichtlich nicht wahrnehmen will, oder wenn er überlistet dagegen protestiert[6].

Nach dem Tridentinum kann die Ehe auch eingegangen werden vor einem vom Pfarrer oder Bischof zur Assistenz ermächtigten Priester[7]. Solcher Delegation oder richtiger Deputation bedürfen sicher nicht die vom Bischof für alle Pfarrverrichtungen und die ganze Seelsorge kommittierten Koadjutoren der Pfarrer[8]. Sicher aber alle andern Hilfsgeistlichen, welche die Seelsorge innerhalb der vom Pfarrer zu bestimmenden Grenzen üben[9]. Bei der in den grofsen Städten namentlich stark fluktuierenden Bevölkerung thun die Stadtpfarrer gut daran, wenn sie sich und ihre Hilfsgeistlichen gegenseitig allgemein zur Vornahme aller Trauungen delegieren. Noch besser ist es, wenn der Bischof den Pfarrern einer gröfseren Stadt ein für allemal die Erlaubnis zur gültigen Trauung der in ihren Pfarreien etwa nicht domizilierten Gläubigen mit der Befugnis zur Subdelegation erteilt[10]. Die Delegation kann geschehen mündlich oder schrift-

---

[1] S. C. Conc. 31. Juli 1751. *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 229, n. 49.

[2] *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 13, c. 23, n. 6.

[3] Ein Antrag auf d. Trident. auf d. Anwesenheit entw. d. Pfarrers od. Notars od. dreier Zeugen ging nicht durch. *Theiner*, Acta II, 320. 367.

[4] *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 13, c. 23, n. 1.

[5] „. . . eorum mutuo consensu intellecto." Trid. sess. XXIV de ref. matr. c. 1. *Richter-Schulte* l. c. p. 235, n. 65. 66. 67.

[6] „. . . nisi tamen affectasset non intelligere." *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 13, c. 23, n. 1. *Richter-Schulte* l. c. p. 235, n. 64. Eine vermittelst Überraschung d. Pfarrers abgeschloss. Ehe wird bezeichnet als mariage à la Gaulmine.

[7] *E. Deschamps*, Des délégations pour l'assistance au mariage (Le Canoniste contemporain XXIII [1900], 534 ss.). Der delegierte Priester kann sich auch in e. Zensur befinden oder presbyter putativus cum titulo colorato sein.

[8] Selbst d. facultas generalis administrandi omnia sacramenta genügt nicht f. d. Priester, d. vor ihm eingegangenen Ehen gültig zu machen. S. C. Inq. 9. Sept. 1898. Anders noch *Schnitzer*, Kath. ER. 186[2]. 189[3].

[9] *G. Kreuzer*, Kath. ER. 184, macht richtig darauf aufmerksam, dafs auch d. Kapläne d. Delegation bedürfen.

[10] A. f. k. KR. LXXVI (1896), 125 ff. *Santi-Leitner*, Praelect. iur. can. IV[3]. 151 sqq. *Leitner*, Lehrb. d. kath. ERs. 330 f. Der Bischof v. Münster delegierte

lich[1], persönlich oder durch einen Dritten[2], für einen einzelnen Fall oder für eine Reihe von Fällen. Sie mufs vor der Trauung erfolgt sein. Eine blofs vermutete Delegation ist ungültig[3]; ebenso eine nachträgliche Gutheifsung. Ein die Identität des Delegierten oder der Brautleute berührender Irrtum berührt die Gültigkeit der Delegation und damit die der Ehe[4]. Bezüglich der Endigung und Subdelegation der Delegation finden die Grundsätze über die Delegation überhaupt Anwendung[5], obgleich hier eine Delegation im eigentlichen Sinne nicht vorliegt. Eine allgemeine Delegation erlischt mit dem Tode oder Amtsverlust seitens des Delegierenden. Im Falle spezieller Delegation kommt es darauf an, ob noch res integra ist oder nicht. Die Delegation kann auch bedingt oder befristet sein. Subdelegieren kann aus sich für einzelne Fälle nur der generell Delegierte, nicht aber der speziell Delegierte, aufser es sei ihm die Befugnis dazu ausdrücklich eingeräumt, was in Rücksicht auf etwaige Notfälle immer beigefügt werden soll[6].

Endlich müssen nach dem Tridentinum aufser dem Pfarrer noch zwei oder drei Zeugen bei der Eheschliefsung gegenwärtig sein. Und zwar müssen sie gleichzeitig mit dem Pfarrer da sein. Daher wäre eine successive Konsenserklärung, oder eine solche nur vor dem Pfarrer und einem Zeugen ungültig[7]. Um wirklich Zeuge sein zu können und zu sein, müssen sie die Eheerklärung wahrnehmen und konstatieren können. Gleichgültig aber ist, ob sie minderjährig oder grofsjährig, Männer oder Frauen, Kleriker oder Laien, Verwandte der Nupturienten oder Unbekannte, Exkommunizierte, Häretiker[8] oder Ungläubige sind.

---

einige Stadtpfarrer f. weitere sechzig Tage z. Assistenz, wenn auch d. Brautleute ihr Domizil od. Quasidomizil i. d. betreff. Pfarrei aufgegeben (A. f. k. KR. LXXIX [1899], 749 f.).

[1] In manchen Diözesen ist telegraph. Delegation verboten. Eine blofs stillschweigende Delegation genügt nicht. S. C. Conc. 14. Dez. 1889.

[2] Ist dieser Dritte Partei, so wird man seine Mitteilung event. bezweifeln müssen.

[3] Von d. rein vermuteten Delegation ist z. unterscheiden d. zweifelhafte. Sprachen d. Vermutungen f. d. Existenz e. Delegation, dann kann d. Ehe wegen Klandestinität nicht f. ungültig erklärt werden. S. C. Conc. 1. Febr. 1868.

[4] S. C. Conc. 19. Sept. 1744 (*Richter-Schulte* l. c. p. 230, n. 57); 22. Mai 1875. Mehr Detail üb. etwaige Eventualitäten bei: *Scherer*, KR. II, 205[198]; *Schnitzer* a. a. O. 185 ff.

[5] Vgl. Teil II, S. 214 f.

[6] Bei Delegation a. d. Pfarrer gilt d. Befugnis z. Subdelegation als mitgewährt, da sie hier nicht so fast persönlich ist. *Scherer*, KR. II, 205[198].

[7] S. C. Conc. 14. Jan. 1673. S. C. de Prop. Fide 2. Juli 1827.

[8] Die Zeugen auszuwählen ist Sache d. Brautleute. Sie sollen aber katholisch sein. S. C. Conc. 29. Nov. 1672. Syn. v. Prag 1860, t. IV, c. 11. Coll. Lac. V, 519.

Ebenso ist es auch indifferent, ob sie geladen oder zufällig, freiwillig oder gezwungen da sind[1].

IV. Vor der Trauung selber sollen nach Mahnung des Tridentinums die Brautleute die Sakramente der Buſse und des Altars empfangen. Und sollten die Nupturienten den Sakramentsempfang nicht für nötig erachten vor der Trauung, so sollen sie sich wenigstens auf die Konsummation der Ehe durch drei Tage vorher geschehene Beicht und Kommunion vorbereiten[2]. In manchen Diözesen ist der Sakramentsempfang ausdrücklich vorgeschrieben. Aber selbst in diesem Falle dürfte die Trauung nicht versagt werden, falls beide oder ein Teil die Erfüllung dieser Pflicht verweigerten[3]. Wären jedoch die Brautleute oder eines derselben ein öffentlicher Sünder oder ein Exkommunizierter oder ein erklärter Freimaurer, so wäre an den Bischof zu berichten, der nach bewährten Auktoren das ihm Gutdünkende verfügen wird[4].

An sich genügt es nach dem Tridentinum, daſs die Ehe eingegangen wird in Gegenwart des Pfarrers und zweier Zeugen: passive Assistenz. Das Konzil will aber, daſs der Pfarrer auch handelnd eingreife, daſs er die Brautleute feierlich traue, kirchlich kopuliere: aktive Assistenz. Die katholischen Brautleute haben ein Recht auf die kirchliche Trauung wie eine Pflicht dazu, wie anderseits die Trauung ein Recht und eine Pflicht des betreffenden Pfarrers ist[5].

Die Form der Trauung ist in der Regel näher durch das Diözesanritual vorgeschrieben. Das Rituale Romanum ordnet in Übereinstimmung mit dem Konzil von Trient nur an, daſs die Kontrahenten in der Kirche erscheinen sollen, daſs der Pfarrer sie einzeln über ihren Konsens befrage und dann „eorum mutuo consensu intellecto“ spreche: „Ego vos in matrimonium coniungo in nomine Patris“ etc.; vel aliis utatur verbis iuxta receptum uniuscuiusque provinciae ritum[6]. Auſserdem wünscht das Konzil sehr, daſs, wenn am betreffenden Orte noch

---

[1] Einschlägige Entscheidungen b. *Gasparri*, Tract. can. de matr. II. n. 960. 961.

[2] Sess. XXIV de ref. matr. c. 1 („hortatur“).

[3] S. C. Conc. 28. Mai 1852.

[4] S. C. Off. 25. Mai 1897 faſst e. Reihe früher. Erlasse hierüber zusammen (A. f. k. KR. LXXVIII [1898], 523 ff.). Mehr üb. d. früher. Entscheidungen: *Scherer*, KR. II, 239[34]; *Schnitzer*, Kath. ER. 222[2]. Könnte d. Bischof nicht mehr angegangen werden, so könnte dann getraut werden, wenn sonst groſse Nachteile f. d. Priester od. d. Seelenheil d. Kontrahenten od. f. d. Gemeinde z. befürchten wären. Decr. Poenit. 10. Dez. 1860. Vgl. noch *Pfaff*, Gesetzeskunde 412.

[5] S. C. de Prop. Fide 21. Juli 1841.

[6] Sess. XXIV de ref. matr. c. 1. Rit. Rom. t. VII, c. 6, n. 14.

andere lobenswerte Gewohnheiten und Zeremonien gebräuchlich seien, dieselben beibehalten werden sollten[1].

Ebenso wünscht die Kirche, dafs sich die Brautleute auch den Brautsegen erteilen lassen[2]. Von der Trauung (celebratio nuptiarum) ist nämlich wohl zu unterscheiden der Braut- oder Ehesegen (benedictio nuptiarum). Darunter versteht man drei Orationen, welche in der Brautmesse (missa pro sponso et sponsa) über die Neuvermählten verrichtet werden[3]. Dieser feierliche Segen ist geradezu ein Bestandteil der Brautmesse und darf keines von beiden ohne das andere stattfinden. Vielmehr darf der Brautsegen nur erteilt werden, wenn die Brautmesse gelesen oder wenigstens kommemoriert wird[4], welche zu diesem Zwecke sich grofser Privilegien erfreut[5]. Anderseits darf die Brautmesse nicht gehalten oder kommemoriert werden, wenn die Erteilung des Brautsegens nicht stattfindet. Dieser aber wird nicht erteilt, wenn die Braut Witwe ist und ihn schon erhalten hat[6], in der geschlossenen Zeit[7] und bei Mischehen[8]. Vor Empfang des Brautsegens sollen nach dem Tridentinum die Gatten nicht beieinander wohnen[9].

Was die Zeit und den Ort der Trauung betrifft, so soll sie, Notfälle natürlich ausgenommen, vormittags[10] und in der Pfarrkirche[11] stattfinden.

[1] L. c. [2] L. c.

[3] Nicht z. verwechseln ist mit d. Brautsegen d. i. Rituale unmittelbar nach d. Trauung folgende Segensgebet, d. bei all. Trauungen das ganze Jahr üb. z. verrichten ist. S. C. de Prop. Fide 21. Juli 1841.

[4] Also nie aufserhalb d. Brautmesse. S. C. Rit. 7. Sept. 1850; 23. Juni 1853; 14. Aug. 1858; 26. März 1859; 3. Dez. 1892. Unter diesen Umständen wird schwerlich e. gegenteilige Gewohnheit bestehen können. *Lehmkuhl*, Theol. moral. v. II[10], n. 694. Anders mit sehr beachtenswerten Gründen *Scherer*, KR. II, 243[48]. 244[55].

[5] *Schüch-Grimmich*, Handb. d. Pastoraltheol.[12] 540 ff. *Pruner*, Lehrb. d. Pastoraltheol. I, 387.

[6] C. 1, 3, X de secund. nupt. IV, 21. Rit. Rom. t. VII, c. 1, n. 15. S. C. Off. 31. Aug. 1881. *Scherer* a. a. O. II, 243[49]. *Schnitzer* a. a. O. 218[2].

[7] Auch wenn d. Ehe mit bischöfl. Erlaubnis eingegangen wird. S. C. Rit. 14. Aug. 1858.

[8] Weitere Fälle bei *Scherer* a. a. O. II, 243.

[9] Sess. XXIV de ref. matr. c. 1. Rit. Rom. t. VII, c. 1, n. 14. Nach Tob. 6, 18 bestand früher teilweise d. Gebot d. Enthaltsamkeit f. d. ersten drei Nächte (Tobiasnächte). Wollten d. Gatten hiervon frei sein (ius primae noctis), hatten sie e. Taxe z. erlegen. *K. Schmidt*, Ius primae noctis. 1881. *Leitner*, Lehrb. d. kath. ERs. 52 f.

[10] Der Bischof kann aber nachmittägige Trauungen nicht untersagen. S. C. Conc. 18. Aug. 1663. Anders *Leitner* a. a. O. 541[2].

[11] Rit. Rom. t. VII, c. 1, n. 16. Der Bischof kann f. Trauung aufserhalb d. Pfarrkirche Einholung seiner Erlaubnis vorschreiben. *Th. Kohn*, Über d. Ort d. Eheschliefsung (A. f. k. KR. XLV [1881], 193 ff.).

Noch ist zu bemerken, dafs mit Erlaubnis des Bischofs eine Ehe auch durch einen Stellvertreter, Prokurator, eingegangen werden kann. Das Mandat mufs aber auf eine bestimmte Person lauten und darf bei der Ausführung nicht bereits widerrufen sein[1].

Endlich schreibt das Tridentinum vor, dafs der Pfarrer die Namen der Eheleute und Zeugen, den Ort und Tag der Trauung in ein Eheregister eintrage, das sorgfältig aufbewahrt werden mufs[2].

Der Pfarrer oder Priester, welcher nur mit einem Zeugen oder ohne Zeugen der Eheschliefsung assistiert, sowie Zeugen und Brautleute, die dies thun ohne den zuständigen Priester, sollen vom Bischof arbiträr bestraft werden. Ebenso verfallen Geistliche, welche wissentlich unberechtigt eine Trauung oder Eheeinsegnung vornehmen, der suspensio ab officio, bis sie vom Bischof des zur Trauung zuständigen Pfarrers absolviert werden[3].

§ 129.

Die Ehehindernisse.

Ältere Litt. bei *Scherer*, KR. II, 257 f. *Sanchez* l. VII, disp. 1 sqq. *E. K. v. Moy*, Comparatio critica legislat. canon. de imped. matr. dirim. etc. 1827. *M. J. Binder*, Die Lehre v. d. Ehehindernissen. 1858. *H. J. Feije*, De imped. et dispensat. matr. 1872. Ed. IV. 1893. *G. Allègre*, Impedimentorum matr. synopsis. 1886. *A. Villien*, L'empêchement de mariage. Sa notion jurid. d'après l'histoire. Le Canoniste contemporain XXVI (1903), 420 ss.

Die Ehe kommt zu stande durch den Konsens. Es können aber demselben oder dessen Abgabe natürliche oder gesetzliche Umstände entgegenstehen, so dafs die betreffenden Personen überhaupt keinen gültigen oder wenigstens keinen erlaubten Konsens erklären können, dafs keine Ehe zu stande kommen kann oder wenigstens zu stande kommen soll, dafs die versuchte Ehe ungültig oder wenigstens unerlaubt ist. Ein solcher Umstand heifst Ehehindernis (impedimentum matrimonii[4]). Man versteht also unter einem Ehehindernis einen Umstand, der eine Ehe überhaupt nicht oder wenigstens erlaubterweise nicht zu stande kommen läfst.

a) Mit Rücksicht auf die Quelle sind die Ehehindernisse entweder solche, die im Wesen und in der Natur der Ehe selbst begründet und

[1] C. 14, X de convers. coniug. III. 32. C. 9 in VI° de procurat. I, 19. S. C. Conc. 5. Juli 1727. *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 238, n. 69. *Esmein*, Le mariage en droit canonique II, 212 ss. Zur Litt. *Scherer*, KR. II, 192[24].

[2] Sess. XXIV de ref. matr. c. 1. [3] L. c.

[4] In d. alt. Zeit fehlten noch d. bestimmt. termini u. man sagte etwa: solche dürfen keine Ehe schliefsen, sollen auseinandergehen u. s. w. *Freisen*, Gesch. d. kan. ERs. 221 f. *Esmein* l. c. I, 204 s.

daher göttlichen Ursprungs sind: impedimenta iuris divini naturalis[1], oder solche, die auf einem positiven göttlichen Gesetz beruhen: impedimenta iuris divini positivi[2], oder solche, die auf kirchlichem Gesetze beruhen: impedimenta iuris humani, ecclesiastici, positivi.

b) Mit dieser Unterscheidung hängt aufs engste zusammen die andere von dispensablen und indispensablen Ehehindernissen.

c) Der Wirkung nach sind die Ehehindernisse teils solche, die gar keine Ehe zu stande kommen lassen, so dafs die dennoch versuchte Verbindung getrennt werden mufs (matrimonium irritum, invalidum, nullum): trennende Ehehindernisse, impedimenta dirimentia[3], teils solche, die den Abschlufs der Ehe bis zu ihrer Beseitigung verbieten, so dafs die dennoch geschlossene Ehe zwar gültig, aber unerlaubt und strafbar ist (matrimonium illicitum): aufschiebende Ehehindernisse, impedimenta impedientia[4], prohibentia, Eheverbote.

d) Hinsichtlich des Zweckes und der Geltendmachung der Ehehindernisse spricht man von impedimenta iuris publici und i. iuris privati, je nachdem die Geltendmachung des Hindernisses im öffentlichen Interesse liegt, so dafs der kirchliche Richter ex officio einschreiten mufs und dafs auch jeder Dritte dasselbe anzeigen soll, oder es im Belieben der Parteien liegt, ob sie es geltend machen und die Ehe anfechten wollen[5]. Mit dieser Einteilung decken sich so ziemlich die Gründe, welche ex natura oder ex lege den Konsens ausschliefsen.

e) Der Kenntnis nach unterscheidet man geheime und öffentliche Ehehindernisse: impedimenta occulta, publica. Die Unterscheidung

---

[1] Inwieweit e. naturrechtl. Ehehindernis vorliegt, hat schliefsl. auch d. Kirche z. entscheiden.

[2] Die Kirche wahrte sich gegenüber d. mosaisch. Eheverboten ihre Selbständigkeit. Trid. sess. XXIV de sacr. matr. can. 3. *Scherer*, KR. II, 301[48]. 344[76]. 461[80].

[3] Der Ausdruck: imped. dirimens ist seit Bernhard v. Pavia stehend. *Freisen* a. a. O. 223. Aber schon Bernhard erkannte das Inkongruente desselben. Durch Trid. sess. XXIV de sacr. matr. c. 4 ist derselbe übrigens sanktioniert. Richtiger ist d. v. Tankred gebrauchte terminus: imped. irritans.

[4] Der Ausdruck: imped. impediens ist auch nicht glücklich. Und e. aufschiebendes Ehehindernis ist eigentl. nur d. geschlossene Zeit.

[5] Gegen diese Einteilung sprach sich besonders aus *Henner* in Prag i. e. leider nur tschechisch geschriebenen Abhandlung. Ebenso *Kreutzwald* in Litt. Rundschau 1887, Nr. 8. Richtig bemerkt aber *Grofs*, Lehrb. d. kath. KRs.[2] S. 286, A. 2, dafs zwar d. Konstituierung v. Ehehindernissen d. Privatrechts immer auch i. öffentl. Interesse u. d. v. Ehehindernissen d. öffentl. Rechts immer a. i. privaten Interesse erfolge, dafs aber d. angeführte Unterschied begründet werde durch d. Frage, welches d. beid. Interessen i. Vordergrund stehe.

ist namentlich von Bedeutung bei Dispensgesuchen und bei Konvalidation von Ehen. Bei der Pönitentiarie gilt als ganz geheimes Ehehindernis (i. omnino occultum) jenes, welches nicht durch zwei Zeugen bewiesen werden kann, als geheimes (occultum) jenes, welches in einem kleineren Ort nur fünf bis sechs, in einer Stadt sieben bis acht Personen bekannt ist und zwar solchen, auf deren Verschwiegenheit gerechnet werden kann [1].

f) Weiterhin unterscheidet man: impedimenta absoluta und relativa, je nachdem sie die Ehe überhaupt oder nur mit bestimmten Personen hindern; i. perpetua und temporanea; i. antecedentia und subsequentia [2].

g) Endlich lassen sich die Ehehindernisse einteilen in solche, die alle Menschen verpflichten, weil auf dem Naturrecht beruhend, und in solche, die nur die Getauften verpflichten.

I. Die trennenden Ehehindernisse.

A. Trennende Ehehindernisse aus einem natürlichen Mangel im Konsens.

§ 130.

Das fehlende Bewufstsein.

Die Ehe wird geschlossen durch den Konsens, näherhin durch die Abgabe desselben. Daher sind unfähig zum Abschlufs der Ehe alle jene, welche des Gebrauchs der Vernunft beraubt sind: die Kinder unter sieben Jahren [3], die Schlafenden, die sinnlos Betrunkenen [4] und die Geisteskranken. Doch sind die letzteren nicht gleichmäfsig eheunfähig. So können eine Ehe schliefsen die mit einer fixen Idee Behafteten, wenn dieselbe mit der Ehe in keinem Zusammenhang

[1] Ein Hindernis gilt als geheim, wenn zwar d. dasselbe begründ. Thatsache bekannt ist, nicht aber d. Hindernis, d. hieraus entsprang. S. C. Conc. 29. Jan. 1881. — Wird e. e. Ehehindernis begründ. Verbrechen v. Gericht gezogen, erfolgt aber Freisprechung, so ist d. doch begangene Verbrechen u. d. Ehehindernis geheim. — Dafs gewisse Ehehindernisse, wie Verwandtschaft u. s. w., ihrer Natur nach schon öffentl. seien, ist etwas irreführend. Die Thatsache d. Kenntnis entscheidet. *Leitner*, Lehrb. d. kath. ERs 410 f.

[2] Es gibt aber heute nur noch e. imped. dirim. subsequens, nämlich d. professio religiosa bei matr. rat. sed non consummatum.

[3] C. 13, X de desponsat. impub. IV, 2. C. 25, X de sponsal. IV, 1. C. unic. § 1 in VI^to^ de desponsat. impnb. IV, 1.

[4] Von ihnen gilt: Nesciunt quid loquantur. C. 7, § 1 *(Ambr.)*, C. XV, q. 1.

steht. Bei andern Geistesschwachen und Geisteskranken ist die Frage, ob das Verständnis der Ehe und die Fähigkeit zum Ehekonsens ganz oder nur teilweise fehlen. Im Zweifelsfall ist an den Bischof zu berichten, der auf Grund einer sachverständigen Untersuchung entscheiden wird[1]. Ganz unfähig zum Eheabschlufs sind die Rasenden. Haben sie aber lucida intervalla, so können sie während dieser eine Ehe kontrahieren[2]. Blinde, Taube und Stumme sind fähig, eine Ehe zu schliefsen, wenn sie das nötige Verständnis davon haben; denn zur Erkenntnis des andern Individuums ist weder das Sehen nötig noch zur Konsensabgabe das Sprechen[3].

§ 131.

Der Irrtum.

Decr. Grat. C. XXIX. Decr. Greg. IX. l. IV, t. 9 de coniug. serv.

Ältere Litt. bei *Scherer*, KR. II, 179[67]. *Sanchez* l. VII, disp. 18 sqq. *N. München*, Über Irrtum als Ehehindernis (Z. f. Phil. u. kath. Theol. H. XXXI [1839], 37 ff.). *F. J. Stahl*, De matr. ob errorem rescindendo. 1841. *Schilling*, Inwieweit kann nach kan. R. . . . e. Ehe wegen Irrtums i. d. Person angefochten werden? (*Scherings* Arch. f. rechtswiss. Abhandl. I [1861], 91 ff.). *B. Daller*, Der Irrtum als trennendes Ehehindernis. 1861. *H. Halfes*, De imped. erroris. 1861. *F. Zimmermann*, Über d. Einfluss d. Irrtums u. d. Betrugs auf d. Gültigkeit d. Ehe (Z. f. KR. VIII [1869], 37 ff.) *R. Leonhard*, Der Irrtum b. nichtigen Verträgen. Abt. II (1883), 398 ff.; vgl. Z. f. KR. XVIII (1883), 283 f. *E. Sehling*, Zur Lehre v. Irrtum i. d. Person (D. Z. f. KR. I [1891], 51 ff.). *Ders.*, Zu d. Lehre v. d. Willensmängeln i. kan. R. (Festschrift d. Univ. Erlangen z. 80. Geburtstag d. Prinzregenten Luitp. v. Bayern [1901], II, 79 ff.; a. sep.). *H. Andreae*, Über d. Einfl. d. Irrtums a. d. Gültigkeit d. E. 1893. *H. Gerigk*, Irrtum u. Betrug als Ehehindernisse n. kirchl. u. staatl. R. 1898. *Ders.*, Der Irrtum b. Ehevertrag n. d. Naturrecht. 1901. *L. Gaugusch*, Der Irrtum als Ehehindernis. 1899. *E. Hölder*, Die Anfechtung d. E. weg. Irrtums i. d. Person (*Iherings* Jbb. f. d. Dogmatik d. bürgerl. Rs. XLII [1901], 1 ff.).

Wie bei jedem Vertrag, so kann auch beim Ehevertrag ein Irrtum mit unterlaufen. Wie aber nicht jeder Irrtum einen Vertrag ungültig macht, so bei der Ehe nur jener, welcher den zur Eheschliefsung erforderlichen Konsens aufhebt. Dies ist dann der Fall, wenn sich der Irrtum auf Dinge bezieht, welche die notwendige Grundlage des Konsenses bilden: impedimentum erroris. Der Irrtum kann nämlich gehen auf die Person selbst oder nur auf Eigenschaften derselben. *Gratian* unterscheidet einen error personae, fortunae, con-

[1] Bürgerl. Entmündigung ist für d. kirchl. Forum nicht entscheidend.

[2] C. 26 (Pseud.-Fab.), C. XXXII, q. 7. C. 24, X de sponsal. IV, 1.

[3] C. 23, 25, X de sponsal. IV, 1. Zum Geschichtl. vgl. *Esmein*, Le mariage en droit canonique I, 302 ss.

dicionis und qualitatis[1]. Diese Einteilung hat sich als sachgemäfs bis heute erhalten, nur dafs begründeterweise der error fortunae unter den error qualitatis subsumiert wird.

a) Der error personae ist dann vorhanden, wenn jemand infolge von Verwechslung eine andere Person ehelicht, als diejenige, welche er ehelichen will. Hier ist der Wille des Kontrahenten auf eine ganz andere Person gerichtet, als auf diejenige, mit welcher er faktisch den Ehekontrakt schliefst. Es fehlt also gegenüber der letzteren die Einwilligung, und es kommt daher bei solchem error substantialis überhaupt keine Ehe zu stande[2].

b) Dagegen bildet der Irrtum über eine blofse Eigenschaft einer Person, der error qualitatis oder accidentalis, kein trennendes Ehehindernis, und wäre die Eigenschaft noch so begehrenswert, wie Jungfräulichkeit[3], Reichtum u. s. w. Der auf die Person als solche gerichtete Konsens kann durch die Motive zu dessen Abgabe nicht alteriert werden. Wäre das der Fall, dann müfsten gar viele Ehen wegen nachfolgender Enttäuschung als ungültig betrachtet werden. Grund genug, sich vorher zu prüfen, wie es die Kirche wünscht. Es ist nach kanonischem Recht auch gleichgültig, ob dolus im Spiele war. Die fehlende Qualität würde den Konsens nur dann irritieren, wenn sie von den Paciszenten ausdrücklich als Bedingung festgesetzt worden wäre, in welchem Falle das nachher zu erwähnende impedimentum condicionis deficientis vorläge, oder wenn das positive Recht den Irrtum über eine bestimmte Eigenschaft als wesentlichen erklären würde, wie das beim error condicionis liberae s. servilis der Fall ist[4].

c) Ein trennendes Ehehindernis aber bildet der error qualitatis in personam redundans. Es gibt unzweifelhaft Eigenschaften, welche eine Person von einer andern individuell unterscheiden, die betreffende Person geradezu mitkonstituieren. Eine solche Eigenschaft nennt man

---

[1] Dict. ad C. XXIX, q. 1. Zum Geschichtl. vgl.: *Freisen*, Gesch. d. kan. ERs. 276 ff.; *Esmein*, Le mariage en droit canonique I, 311 ss.

[2] C. XXIX, q. 1.

[3] Irrelevant ist selbst Schwangerschaft v. e. Dritten. *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 245, n. 87. *B. Berg*, Bildet d. Unkenntnis d. Bräutig. v. d. vorehel. Schwangerschaft d. Braut durch e. andern e. Ehehindernis? (A. f. k. KR. XI [1864]. 148 ff.). *Friedberg*, Error virginitatis u. Schwangerschaft d. Braut v. e. Dritten (Z. f. KR. V [1865], 316 ff.). Anders früher manche Kanonisten und heute noch d. prot. u. staatl. ER.

[4] „Quod autem" C. XXIX, q. 1 sagt, dafs d. Papst auch d. error qualitatis z. trennenden Ehehindernis machen könnte.

qualitas in personam redundans. Wenn nun eine solche bestimmte Eigenschaft bei der Person, mit welcher die Ehe geschlossen wird, irrtümlich als vorhanden angenommen wird, so liegt auch ein error personae vor und der Ehevertrag ist nichtig. Doch ist ein zweites nötig. Es mufs gerade diese Eigenschaft wie Motiv so Objekt des Ehewillens im irrenden Teile bilden. Ein solcher error qualitatis in personam redundantis (auch redundans) ist namentlich dann möglich, wenn die Kontrahenten sich vor dem Eheabschlufs nicht gekannt haben, so gegenseitig nur ein Personenbild in Gedanken herstellten, in welchem diese bestimmte Eigenschaft die Hauptrolle spielte. Doch kann ein solcher Irrtum auch bei persönlicher Bekanntschaft vorkommen. Im schwer zu beurteilenden Einzelfall sind immer die Umstände entscheidend[1].

d) Die Kirche hat nur in einem Fall den einfachen error qualitatis zu einem trennenden Ehehindernis gemacht. Wenn nämlich eine freie Person mit einer unfreien, näherhin mit einem Sklaven oder einer Sklavin (servus, serva) eine Ehe schliefst in der Meinung, dieselbe sei auch frei, so bildet dieser error condicionis liberae s. servilis ein trennendes Ehehindernis. Doch hat nur die Sklaverei diese Wirkung, nicht die Leibeigenschaft oder Hörigkeit.

Nach römischem Rechte konnten die Sklaven unter sich und noch viel mehr mit einer freien Person keine rechtmäfsige Ehe schliefsen[2]. Nach germanischen Rechten konnten sich Sklaven mit Zustimmung ihres Herrn heiraten, jedoch konnte dieser die Ehe immer wieder trennen. Verbindungen zwischen Freien und Sklaven aber wurden mit Verknechtung, ja mit dem Tode bestraft[3]. Entsprechend ihrem allgemeinen Bestreben, das Los und die Rechtslage der Sklaven allmählich zu verbessern, suchte die Kirche bald den Sklaven die Fähigkeit zur Ehe zu verschaffen[4]. Aber erst später gelang es ihr, die Gültigkeit wenigstens derjenigen Sklavenehen durchzusetzen, welche mit dem Willen des Herrn geschlossen worden waren[5]. Zuletzt erklärte sie die Ehe zwischen Sklaven überhaupt für gültig[6]. Für die Gültigkeit der

---

[1] *Richter-Schulte* l. c. p. 244, n. 84. *F. Thaner*, Abälard u. d. kan. R. Die Persönlichkeit in d. Eheschliefsung (1900) 37 ff. *Ders.*, Die litterargesch. Entwicklung v. error qualitatis redundans in personam u. v. err. condicionis (Sitzungsberichte d. kais. Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl., CXLII [1900], Nr. 2). Thaner meint unrichtig, dafs d. err. qual. in pers. redund. kein anderer sei als d. err. qualitatis.

[2] L. 3, C. de incestis et inutilibus nuptiis V, 5.

[3] *K. Köhne*, Die Geschlechtsverbindungen d. Unfreien i. fränk. R. (1888) 13 ff. 32.

[4] Über d. hierbei leicht vorkommenden Mifsstände *Schnitzer*, Kath. ER. 311 f.

[5] Syn. III v. Orléans a. 541, c. 24. Ed. *Maassen* 92. Syn. II v. Châlons a. 813, c. 30. Ist c. 8, C. XXIX, q. 2.

[6] C. 1, X de coniug. serv. IV, 9.

Ehen zwischen Freien und Unfreien trat die Kirche seit Papst Kallistus ein, wenn sie dieselben auch angesichts der Standesunterschiede und der Staatsgesetze mifsbilligte[1]. Den letzteren kam sie schliefslich in der Weise entgegen, dafs sie eine Ehe für ungültig erklärte, welche eine freie Person mit einer für frei gehaltenen einging, von der es sich aber nachträglich herausstellte, dafs sie dem Sklavenstande angehörte. Wer aber um die Unfreiheit wufste, konnte den andern Teil nicht mehr entlassen[2]. Und das ist geltendes Recht[3].

Der Irrtum ist, soweit er ein Ehehindernis bildet, ein impedimentum iuris privati. Wer also nach dessen Erkenntnis die Ehe fortsetzt, hat auf seine Geltendmachung verzichtet[4]. Nur bei Notorietät des Impediments wäre Erneuerung des Konsenses vor dem Pfarrer und zweien Zeugen nötig.

§ 132.

Der Zwang und die Furcht.

Decr. Grat. C. XXXI, q. 2. 3. Decr. Greg. IX. l. I, t. 40 de his quae vi; L. IV, t. 1 de sponsal.

Ältere Litt. bei *Scherer*, KR. II, 173[41]. *Sanchez* l. IV. *N. München*, Über Gewalt u. Furcht als Ehehindernis (Z. f. Phil. u. kath. Theol. H. XXIX [1839], 34 ff.). *J. Ploch*, De matr. vi ac metu contracto. 1853.

Da die Ehe durch Konsens geschlossen wird, so ist der Abschlufs derselben nichtig, wenn er durch Anwendung physischer Gewalt, physischen Zwang (vis coactiva, absoluta) abgenötigt wird[5]. Durch blofse Androhung eines Übels (vis compulsiva, condicionata) aber, psychischen Zwang, und durch daraus hervorgehende Furcht (metus) wird der freie Wille nicht ganz aufgehoben, sondern nur beeinträchtigt. Daher sah

[1] *J. Döllinger*, Hippolyt u. Kallistus (1853), 158 ff. C. 11, 12 (Leo I. a. 458 od. 459), C. XXXII, q. 2.

[2] C. 4 (Syn. v. Verberie a. 758—768, c. 6. 13), 5 (Syn. v. Compiègne a. 757, c. 5), C. XXIX, q. 2.

[3] C. 2, 4, X de coniug. serv. IV, 9. *Sanchez* l. VII, disp. 19 sqq. *N. München*, Über Knechtschaft (servitus) als Ehehindern. (Z. f. Phil. u. kath. Theol. N. F. H. 1 [1840], 44 ff.). *J. Stolze*, Quaenam fuit ratio, cur ecclesia matrimonium, quod ingenuus homo cum ancilla (vice versa), liberam eam putans, contraxerat, nullum esse dixerit? 1859. *Freisen*, Gesch. d. kan. ERs. 279 ff. *Esmein*, Le mariage en droit canonique I, 317 ss. *R. Flügel*, Das kan. Ehehindern. d. Irrtums bezügl. d. Unfreiheit d. Mitkontrahenten. 1897. — Aus d. Ausgeführten ergibt sich, dafs d. imped. erroris condicionis servilis rein auf kirchl. Rechte beruht u. nicht sich v. selbst aus d. Wesen d. Ehe ergibt, wie einige Kanonisten *(Walter, Daller, Schulte)* behaupten.

[4] C. 2, 4, X de coniug. serv. IV, 9. [5] C. 13, X de sponsal. IV, 1.

das römische Recht solche Rechtsgeschäfte für gültig an, liefs jedoch eine Anfechtungsklage zu[1]. Dem schlofs sich zunächst auch das kirchliche Eherecht an. Da aber die Ehe, wenn einmal gültig geschlossen, durch keinen Richterspruch mehr aufgelöst werden kann, so fing die Kirche seit dem 12. Jahrhundert an, der unter Zwang und Furcht abgegebenen Konsenserklärung a priori jede rechtliche Wirkung zu versagen, eine solche Ehe von vornherein für ungültig zu erklären: impedimentum vis et metus[2]. Doch ist klar, dafs nicht jeder Zwang und jede Furcht ein trennendes Ehehindernis bildet, sondern nur qualifizierte Furcht.

Die Furcht mufs sein metus gravis, „qui posset in virum constantem cadere“[3]. Mafsstab für die Schwere derselben ist die Gröfse des angedrohten Übels. Als grofse Übel gelten kanonisch, ohne dabei erschöpfend sein zu wollen, die Furcht vor dem Tode und körperlicher Pein[4], vor Freiheitsentziehung und Gefängnis[5], vor Vergewaltigung[6]. Sind diese Übel geeignet, durchweg grofse Furcht (metus absolute gravis) hervorzurufen, so kommt bei Beurteilung, ob ein grofses Übel angedroht worden sei, weiter in Betracht die Individualität des Bedrohten, Geschlecht, Alter, Konstitution u. a. (metus relative gravis)[7]. Sodann mufs der Drohende wenigstens nach der Meinung des Bedrohten in der physischen und moralischen Lage sein, seine Drohung auch auszuführen, der Bedrohte selbst aber nicht im stande sein, sie abzuwenden. Ferner ist notwendig, dafs die Furcht von aufsen her komme und nicht ihren Grund habe in blofser Einbildung oder innerer Seelenstimmung: metus ab extrinseco incussus, extrinsecus. Weiterhin mufs der metus iniuste incussus sein, d. h. der Bedrohte darf die Drohung nicht durch eigenes Verschulden, etwa durch unerlaubten Umgang, hervorgerufen haben, so dafs der Drohende zu seiner Drohung berechtigt ist[8]. Endlich mufs die Drohung geschehen, um dadurch die Eheschliefsung herbei-

[1] „Coactus volui.“ L. 21, § 5 D. quod metus causa gestum erit IV, 2.

[2] Dict. *Grat.* ad C. XXXI, q. 2. C. 13, 14, 15, X de sponsal. IV, 1. Über d. Motive f. d. Kirche: *Freisen* a. a. O. 273 ff.; überhaupt 257 ff.; *Esmein* l. c. I, 309 ss.

[3] C. 15, 28, X de sponsal. IV, 1. [4] C. 6, X h. t. I, 40.

[5] C. 2 p. decisa X de eo qui duxit in matrim. IV, 7.

[6] „Metum mortis“ c. 6, X h. t. I, 40.

[7] „Minor tamen metus magis excusat feminam quam virum.“ „Metus“ c. 14, X de sponsal. IV, 1. S. C. Conc. 10. Juni 1865 u. sonst oft.

[8] So liegt keine ungerecht eingejagte Furcht vor, wenn d. kirchl. Richter auf Erfüllung v. rechtmäfsigen Sponsalien dringt. Nach röm. Praxis liegt kein met. iniuste incuss. vor, solange d. geg. d. Verführer angewandten Gewaltmafsregeln nicht allzu mafslos sind. *Richter-Schulte,* Conc. Trid. p. 239. 241, n. 73. 75.

zuführen: metus in ordine ad matrimonium illatus[1]. Sind alle diese Bedingungen vorhanden, so liegt das impedimentum vis et metus vor und die Ehe ist ungültig, auch wenn sie eidlich bekräftigt worden wäre[2]. Gleichgültig ist auch, ob das Übel dem Kontrahenten selbst oder einer ihm nahestehenden Person angedroht wurde, ob die Drohung vom andern Kontrahenten oder einer dritten Person ausgeht[3].

Ob auch der metus reverentialis, d. h. die Furcht des Kindes oder Mündels vor den Eltern oder dem Vormünder, eine schwere und ein trennendes Ehehindernis sein kann, hängt von den Umständen ab. In der Regel kann solche Furcht nicht als eine schwere bezeichnet werden. Anderseits aber steht man den von solchen Personen kommenden Drohungen vielfach wehrloser gegenüber als solchen von dritten Personen, so dafs auch der metus reverentialis gravis und daher ehevernichtend sein kann[4]. Die königlichen Ehebefehle sind längst verschwunden[5]. Doch bedrohte noch das Tridentinum Grundherren und Magistrate, die zur Ehe zwingen würden, mit ipso facto eintretender Exkommunikation[6].

Soweit Zwang und Furcht den Ehekonsens aufheben, ist das hieraus hervorgehende Impediment ein solches iuris naturalis und gilt auch für die Nichtchristen[7]. Weiterhin liegt hier ein impedimentum iuris privati vor. Seine Geltendmachung liegt im Belieben dessen, der Zwang und Furcht erlitten hat[8]. Die Entscheidung aber liegt in jedem Falle beim kirchlichen Richter[9]. Das Klagerecht geht jedoch

---

[1] Nicht ungültig wird e. Ehe dadurch, dafs sie unter Ausnützung d. Notlage d. and. Teils bewerkstelligt wurde. *Scherer*, KR. II, 176[53]. *Schnitzer*, Kath. ER. 328[4].

[2] C. 2, X de eo qui duxit in matr. IV, 7.

[3] Nach Analogie v. c. 12 in VI[to] de elect. I, 6; c. 11 in VI[to] de sent. excomm. V, 11. *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 239, n. 73. Es ist sicher nicht berechtig. d. Impediment nur bei Bedrohung v. Ascendenten u. Descendenten annehmen z. wollen. Anderseits dehnen *Scherer*, KR. II, 175[47] u. *Schnitzer* a. a. O. 329[5] d. Kreis z. weit aus.

[4] C. 21, X de sponsal. IV, I. *Richter-Schulte* l. c. p. 242, n. 78. Eine Reihe v. röm., hierin besond. häufig. Entscheidungen bei *Scherer*, KR. II, 177[55].

[5] Vgl. darüber *Scherer*, KR. II. 177[56].

[6] Sess. XXIV de ref. matr. c. 9.

[7] So a. d. Natur d. Sache heraus: *Schulte*, Handb. d. kath. ERs. 130 f.; *Scherer*, KR. II, 174[45]. Anders *Schnitzer* a. a. O. 231. Er meint, dafs unt. Ungetauften d. kompulsive Zwang nur dann e. trennendes Ehehind. bilde, wenn d. weltl. Gesetze dies bestimmten.

[8] Der schuldige Teil kann nicht klagen. C. 1, X de eo qui duxit in matr. IV, 7.

[9] C. 28, X de sponsal. IV, 1. Eine Anweisung z. entsprechend. richterl. Verfahren gab d. S. C. Off. ad episcop. orient. unt. d. 20. Juni 1883. Acta S. Sedis XVIII, 357.

verloren, wenn der gezwungene Teil, obgleich der Nichtigkeit seiner Ehe bewufst geworden, nunmehr ungezwungen in dem ehelichen Verhältnisse verharrt[1]. Wäre die Ungültigkeit offenkundig geworden, so müfste die Konsenserneuerung öffentlich, d. h. vor dem Pfarrer und zweien Zeugen, erfolgen[2].

§ 133.

Der Nichteintritt der beigefügten Bedingung.

Decr. Greg. IX. l. IV, t. 5 de condic. appos. in desponsat. vel in aliis contract.

Ältere Litt. bei *Scherer*, KR. II, 186[99]. *Sanchez* l. V. *R. Janke*, De condicionibus matr. appos. 1851. *G. J. Phillips*, Quid ius cathol. et protest. statuerint de impedimento, quod vocatur deficientis condicionis. 1864. *Ders.*, Das Ehehindernis d. beigefügt. Bedingung n. kath. u. s. spätere Entwicklung i. prot. KR. (Z. f. KR. V [1865], 369 ff.). *A. Schaurl*, Bemerkungen üb. d. kan. Ehehindern. d. beigefügt. Bedingung (Z. f. KR. XIV [1879], 279 ff.). *F. J. Riedler*, Bedingte Eheschliefsung. 1892. *M. Hussarek v. Heinlein*, Die bedingte Eheschliefs. 1892.

An sich soll die Ehe unbedingt eingegangen werden. Um aber der persönlichen Freiheit bei diesem wichtigen Akt möglichsten Spielraum zu lassen, um bei Abschlufs dieses für das ganze Leben entscheidenden Kontraktes vor Betrug und Irrtum über persönliche Eigenschaften gröfste Sicherheit zu gewähren, ward es seit Ende des 12. Jahrhunderts zunächst durch die Doktrin und hernach auch durch die kirchliche Gesetzgebung gestattet, die Ehe unter einer Bedingung abzuschliefsen, deren Nichteintritt ein trennendes Ehehindernis bildet: impedimentum condicionis (appositae) deficientis[3].

Soll eine bedingte Ehe geschlossen werden, so mufs die Bedingung vor Zeugen ausdrücklich beiderseits erklärt werden, oder erklärt und nicht zurückgenommen worden sein[4]. Auf tridentinischem Boden mufs die bedingte Ehe vor dem Pfarrer und Zeugen eingegangen werden. Dafs aber der Pfarrer und die Zeugen auch von der Bedingung unterrichtet werden, ist nicht notwendig. Auf jeden Fall

---

[1] C. 6, 21, X de sponsal. IV, 1. C. 9, X de desponsat. impub. IV, 2. C. 4. X qui matr. accus. possunt IV. 18. Dafs d. freiwillige Zusammenleben anderthalb Jahre gedauert haben müsse, läfst sich a. c. 21 cit. nicht folgern.

[2] *Richter-Schulte* l. c. p. 243, n. 80. 81. Weitere Fälle bei *Scherer*, KR. II, 179[66].

[3] Über d. geschichtl. Entwicklung: *Freisen*, Gesch. d. kan. ERs. 232 ff.; *Hussarek* 22 ff.; *Esmein*, Le mariage en droit canonique I, 171 ss.

[4] *Richter-Schulte* l. c. p. 245, n. 85. 87; p. 250, n. 89. Ist d. Bedingung nicht ausdrücklich ausgesprochen worden, so kommt d. Ehe in foro externo zu stande, nicht aber in foro interno. S. C. Conc. 31. Jan. 1891.

jedoch gehört wegen leicht sich damit verknüpfender Mifsstände bischöfliche Erlaubnis dazu[1].

Die beim Eheabschlufs gemachten Bedingungen können sein de praeterito, de praesenti und de futuro. Die Bedingungen de praeterito und de praesenti sind in Wirklichkeit keine. Das Bedingte ist hier entweder bereits Thatsache oder nicht. Dann ist die betreffende Ehe in Wirklichkeit sofort entweder gültig oder ungültig. Die Bedingungen de futuro sind entweder suspensive oder resolutive. Da aber die einmal gültig geschlossene Ehe ihrer Natur nach unauflöslich ist, so kann keine resolutive Bedingung statthaben, aufser dieselbe entspreche einem gesetzlich anerkannten Auflösungsgrund, wie ein solcher ist die Ablegung der feierlichen Ordensgelübde vor Vollzug der Ehe. So bleibt nur die Suspensivbedingung de futuro. Diese kann möglich oder unmöglich sein. Die physisch und moralisch unmöglichen Bedingungen werden in favorem matrimonii als nicht beigefügt betrachtet[2]. Werden dem Ehevertrag Bedingungen beigegeben, die gegen das Wesen der Ehe selber gehen, so ist zu unterscheiden, ob diese Bedingungen gestellt werden in der Absicht, die wesentlichen Verpflichtungen der Ehe überhaupt gar nicht auf sich zu nehmen, oder nur sie nicht zu erfüllen. Im ersteren Falle kommt keine Ehe zu stande, wohl aber im letzteren, freilich unter schwerer Sünde. Solche Bedingung contra substantiam matrimonii kann gehen gegen das bonum prolis: „Contraho tecum, si generationem prolis evites“[3]. Oder sie kann gerichtet sein gegen das bonum fidei: „Contraho tecum, si pro quaestu adulterandam te tradas“[4]. Oder sie kann gehen gegen das bonum sacramenti, d. i. die Unauflöslichkeit der Ehe: „Contraho tecum, donec inveniam aliam honore vel facultatibus digniorem“[5]. Wird jedoch die Auflösbarkeit der Ehe nicht ausdrücklich stipuliert, sondern nur von einem oder beiden Kontrahenten irrtümlich vorausgesetzt, so schadet das der Gültigkeit der Ehe nicht. Vielmehr wird präsumiert,

---

[1] Österr. Instrukt. (v. Kard. *Rauscher*) § 55. Instr. pastor. Eystett. (a. 1768) p. 267. Dadurch mindern sich in etwas d. Bedenken, die verschiedentlich geg. d. bedingte Eheschliefsung geäufsert werden.

[2] C. 7, X h. t. IV, 5. Condiciones physice impossibiles gelten unter allen Umständen als non adiectae, seien sie de praeterito, de praesenti oder de futuro. Condiciones turpes gelten nur dann als nicht beigefügt, wenn sie de futuro sind. Sind sie aber de praesenti od. praeterito u. erfüllt, so besteht d. Ehe.

[3] C. 7 cit. Gegen d. bonum prolis verstöfst nicht d. Stipulation d. protest. Kindererziehung. Solcher Vertrag aber ist schwer sündhaft u. daher im Gewissen unverbindlich. Ebenso kann d. Ehe auch nicht angefochten werden wegen Nichteinhaltung d. versprochen. kathol. Kindererziehung. S. C. Conc. 20. März 1880.

[4] C. 7 cit. [5] C. 7 cit.

dafs jeder Christ eine christliche und daher unauflösliche Ehe schliefsen wolle [1].

Kontrovers ist, ob eine Ehe zu stande komme, wenn immerwährende Enthaltsamkeit oder vollständiger Verzicht auf den ehelichen Umgang ausbedungen wird (Josephsehe). Die verneinende Ansicht geht davon aus, dafs das Recht auf die Geschlechtsgemeinschaft (ius in corpus) auch die Verpflichtung zur Leistung des debitum coniugale enthalte. Allein es ist kein Zweifel, dafs sich auch hier das Recht auf die copula carnalis und der Gebrauch des Rechts voneinander trennen lassen, wie das bei andern Eigentumsrechten der Fall ist. Auch ist die Ehe nicht durch die copula carnalis erschöpft [2]. Der Hinweis auf die Ehe zwischen der allerseligsten Jungfrau und dem hl. Joseph freilich entscheidet nicht, weil wir nicht wissen, ob sie ihre Ehe unter dieser ausdrücklichen Bedingung geschlossen haben [3].

Solange die Bedingung schwebt, besteht noch keine wirkliche Ehe. Es findet daher geziemenderweise auch keine Trauung und gar nie eine Einsegnung statt. Die Kontrahenten sind verpflichtet, abzuwarten, ob sich die Bedingung erfülle, und dürfen nicht eigenmächtig zurücktreten [4]. Würde jedoch einer derselben pendente condicione eine anderweitige Ehe schliefsen, so wäre diese gültig, wenn auch unerlaubt. Ist die Bedingung erfüllt, so ist die Ehe perfekt geworden, auch wenn die Eheleute vom Eintritt der Bedingung keine Kenntnis haben. Würde jemand mehrere bedingte Ehen gleichzeitig

[1] *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 13, c. 22, n. 4. Anders wenn d. betreff. häret. Rituale selbst auf d. Auflösbarkeit d. Ehe hinweisen u. danach d. Konsens erklärt würde. L. c. n. 8. 9.

[2] So namentl. *Lehmkuhl*, Theol. moral. v. II[10], p. 489 sq. Mehr Autoren bei *Schnitzer*, Kath. ER. 317[5]. Anders: *Scherer*, KR. II, 92. 187[102]; *Schnitzer* a. a. O. 317 ff., der f. s. Meinung auf bedeutende Kanonisten u. Theologen, z. B. auf Bened. XIV., verweisen kann; *Leitner*, Lehrb. d. kath. ERs. 134 ff. Aber d. dort angeführte Fall, wonach e. Ehe, die geschlossen wurde unter d. Bedingung, dafs d. and. Teil alsbald ins Kloster gehe, als ungültig erklärt wurde (*Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 246, n. 88), ist doch nicht gleich mit dem, wo wirklich ehel. Leben, abgesehen v. cop. carnal., intendiert ist.

[3] Ob d. Ehe zwischen Maria u. Joseph e. wirkliche Ehe war, ist viel verhandelt. Nach d. Vorgang v. *Augustinus* (C. 3, 9, 10, C. XXVII, q. 2) sprechen sich aber fast alle Theologen dafür aus: *Thom. Aq.* in IV Sent., D. XXX, q. 2, a. 1. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 13, c. 22, n. 13. *M. J. Scheeben*, Handb. d. kath. Dogmatik III (1882), 479 ff. *M. Flunk*, Die Vermählung Mariä m. Joseph (Z. f. kath. Theol. XII [1888], 656 ff.). *Schanz*, Die Lehre v. d. heil. Sakr. 716. 732 ff. *Pesch*, Praelect. dogmat. VII[2], 335 sqq. *O. Bardenhewer*, Zur Gesch. d. Auslegung d. Worte: Wie soll dies geschehen, da ich keinen Mann erkenne? Luk. 1, 34 (Compte rendu du Congrès internat. d. cathol. [Fribourg 1897] Sect. II, p. 13 ss.). Anders *Freisen*, Gesch. d kan. ERs. 83 ff.

[4] C. 1, X h. t. IV, 5.

eingehen, so wäre diejenige perfekt, deren Bedingung sich zuerst erfüllen würde, und erfüllten sich die Bedingungen gleichzeitig, so bestände überhaupt keine Ehe. Einer Konsenserneuerung bedarf es nach Erfüllung der Bedingung nicht und daher auch nicht einer solchen vor Pfarrer und Zeugen. Doch soll dem Pfarrer Mitteilung von der Perfektion der Ehe wie umgekehrt von deren Deficienz[1] gemacht werden. Jederzeit können natürlich die Kontrahenten ihren bedingten Konsens zu einem unbedingten machen. Vollzug der copula carnalis vor Erfüllung der Bedingung gilt als Verzicht auf dieselbe[2].

Wohl zu unterscheiden von der Bedingung ist die Auflage einer bestimmten Leistung oder Verpflichtung, der modus. Ist wirklich nur eine Auflage da und nicht etwa eine versteckte Bedingung, so hat sie auf die Gültigkeit der Ehe keinen Einfluſs, auch wenn sie unmöglich oder unsittlich wäre[3].

§ 134.

Die Eheunmündigkeit.

Decr. Greg. IX. l. IV, t. 2 de desponsat. impub. Lib. sext. I, 2.

Sanchez l. VII, disp. 104. *N. München*, Über Unvermögen als Ehehindern. (Z. f. Phil. u. kath. Theol. N. F. H. II [1840], 67 ff.; H. III, 86 ff. üb. d. imped. aetatis). *W. v. Hörmann*, Die desponsat. impub. 1891.

Können Kinder unter sieben Jahren wegen mangelnder geistiger Reife keine Ehe schlieſsen, so wären an sich Kinder über diesem Alter zum Eheschluſs fähig, da naturrechtlich die noch entferntere körperliche Reife zum Vollzug der Ehe genügt. Sachgemäſs aber fordert die Kirche als Bedingung des gültigen ehelichen Konsenses auch die geschlechtliche Reife, die Mannbarkeit, die Pubertät, und erklärt deren Mangel als ein trennendes Ehehindernis: impedimentum aetatis[4]. Dem römischen Recht[5] folgend präsumiert das kanonische Recht, daſs die Pubertät oder die Ehemündigkeit beim Knaben nach vollendetem vierzehnten, beim Mädchen nach vollendetem zwölften Lebensjahr eintrete[6]. Also können Jünglinge vor zurückgelegtem vierzehnten.

[1] *Esmein*, Le mariage en droit canonique II, 216 ss.

[2] C. 3, 5, 6, X h. t. IV, 5.

[3] *Schnitzer*, Kath. ER. 320[2], meint wohl richtig, daſs i. Zweifel d. Vermutung f. d. Auflage u. d. Gültigkeit d. Ehe stehe. Thatsächlich wissen auch d. Gläubigen höchst selten, daſs sie e. bedingte Ehe schlieſsen können.

[4] C. 25, X de sponsal. IV, 1. [5] Pr. I. quibus modis tutela finitur I, 22.

[6] C. 3, 6, 10, 14, X h. t. IV, 2. Nach d. röm. Rechtsregel habetur dies ultimus coeptus pro completo. *Scherer*, KR. II, 288[109]. Anders *Schnitzer* a. a. O. 370[4]. Zum Geschichtl. vgl.: *Freisen*, Gesch. d. kan. ERs. 323 ff.; *Esmein* l. c. I, 211 ss.

Jungfrauen vor zurückgelegtem zwölften Lebensjahr keine gültige Ehe schliefsen. Die von Eheunmündigen vorher eingegangenen oder durch ihre Eltern für sie abgeschlossenen Ehen sind nichts anderes als Verlöbnisse (sponsalia de futuro), welche von den ehemündig Gewordenen wieder aufgelöst werden können[1]. Während aber das römische Recht von diesen Altersterminen gar keine Ausnahme zuliefs, ist nach kanonischem Recht eine vorher geschlossene Ehe dann gültig, wenn die Pubertät thatsächlich schon vorhanden war: prudentia sive malitia supplet aetatem[2]. Immerhin streitet vor dem gesetzlichen Alter die Präsumption gegen die Gültigkeit der Ehe. Will einer trotz der Eheunmündigkeit eine Ehe schliefsen, so hat er den Nachweis zu liefern, dafs die Geschlechtsreife vorhanden, und kann dann auf Grund einer bischöflichen Erklärung zur Eheschliefsung zugelassen werden[3]. Eine Dispens aber von diesem auf kirchlichem Rechte beruhenden Impediment kann nur der Papst gewähren[4]. Das impedimentum aetatis ist ein Ehehindernis des öffentlichen Rechts. Daher mufs der kirchliche Richter gegen eine trotz desselben versuchte Ehe von Amtswegen einschreiten. Ist aber die Mündigkeit eingetreten, so kann der Richter nur auf Klage hin thätig werden. Das Recht auf Klage selbst geht verloren durch Fortsetzung des ehelichen Lebens nach erreichter Mündigkeit[5].

Hier ist auch der Ort für die Frage, inwieweit der elterliche Konsens für die Ehen der Kinder nötig ist.

Nach römischem Recht konnten die unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder ohne Genehmigung des pater familias keine gültige Ehe schliefsen[6]. Nach den germanischen Rechten, die übrigens hierin nicht gleichmäfsig lauten, bedurfte der minderjährige Sohn und die Tochter, auch wenn sie grofsjährig geworden waren, der Genehmigung der Familie[7]. Die Kirche schlofs sich zunächst an das weltliche Recht an, jedoch nicht soweit, dafs sie ohne elterlichen Konsens eingegangene Ehen für nichtig gehalten hätte[8]. Ganz ent-

---

[1] C. 14, X h. t. IV, 2. C. un. § 1 in VI^to^ h. t. IV, 2. *Scherer*, KR. II, 286 f.

[2] C. 6, 8, 9, 14, X h. t. IV, 2. Geistige u. geschlechtliche Reife kommen in Betracht.

[3] Bened. XIV. „Magnae" v. 29. Juni 1748.

[4] Weil nur auf kirchl. Recht beruhend, besteht d. Impediment f. d. Ungetauften nicht. S. C. Off. 10. Dez. 1885.

[5] C. 10, X h. t. IV, 2. C. 4, X qui matr. accus. possunt IV, 18.

[6] Pr. I. de nupt. I, 10. L. 2, 18, 35, D. de ritu nupt. XXIII, 2.

[7] *R. Schröder*, Lehrb. d. deutsch. Rechtsgschte[3] (1898), 65 ff. 318 ff.

[8] *Tertull.* Ad uxorem l. 2, c. 8. *Basil.* Ad Amphiloch. c. 40. C. 12 (Leo I. a. 458 od. 459), 13 *(Ambr.)*, C. XXXII, q. 2. Solche Ehen waren zwar nicht legitim, aber gültig. C. 3, X qui matr. accus. possunt IV, 18.

schieden erklärt Nikolaus I., dafs die Ehe durch den Konsens der Brautleute allein geschlossen werde [1]. Dahin entscheidet sich auch *Gratian* [2] und das Dekretalenrecht [3]. Das Tridentinum endlich sprach gegenüber der Lehre der Reformatoren [4] und der Forderung der Gesandten des Königs von Frankreich, die Gültigkeit der Ehen der Hauskinder von der Zustimmung des Vaters abhängig zu machen [5], das Anathem über jene aus, die fälschlich behaupten, dafs die von den Kindern ohne die elterliche Erlaubnis eingegangenen Ehen nichtig seien, fügt aber bei, dafs die Kirche solche Ehen immer verabscheut und untersagt habe [6].

Daher bildet der Mangel der elterlichen Einwilligung zur Eheschliefsung auch des minderjährigen Kindes weder ein trennendes noch auch ein aufschiebendes Ehehindernis. Pflicht der Pietät aber ist es, dafs die Kinder ihre Ehen nicht gegen den Willen der Eltern schliefsen [7].

§ 135.

Die Impotenz.

Decr. Grat. C. XXXIII, q. 1. Decr. Greg. IX. l. IV, t. 15 de frigid. et malefic. et de impot. coeundi.

Ältere Litt. bei *Scherer*, KR. II, 265. *Sanchez* l. VII, disp. 92 sqq. *N. München*, Über Unvermögen als Ehehindern. (Z. f. Phil. u. kath. Theol. N. F. H. II [1840], 67 ff.). *Bangen*, De sponsalibus II, 106 sqq.; III, 177 sqq. *A. Eschbach*, Disputationes physiol.-theol. de hum. generat. oeconomia. Ed. II. 1901. *Ders.*, De novo quodam sterilitatis conceptu (1902) (a. Annal. eccles. X [1902], 84 sqq.). *E. Schling*, Die Wirkungen d. Geschlechtsgemeinschaft auf d. Ehe. 1885. *R. v. Krafft-Ebing*, Psychopathia sexualis. 11. Aufl. 1901. *J. Antonelli*, De conceptu impot. et steril. relate ad matr. Ed. II. 1901. *N. Casacca*, De carentia ovariorum relate ad matr. 1903.

Die Ehe ist von Gott eingesetzt zur Fortpflanzung des Menschengeschlechts und zur erlaubten Befriedigung des Geschlechtstriebes. Mittel zur Erreichung dieser Zwecke ist die fleischliche Vereinigung, die Herstellung der una caro, die copula carnalis. Dafs daraus wirkliche Erzeugung von Kindern erfolge, liegt allein in Gottes Hand.

---

[1] C. 2, C. XXVII, q. 2. Danach ist c. 3, C. XXX, q. 5, ebenfalls e. Ausspr. v. Nik. I., z. erklären.

[2] Dict. ad c. 9, C. XXX, q. 5. [3] C. 6, X de condic. appos. IV, 5.

[4] *A. Scheurl*, Das gem. deutsche ER. 165 ff.

[5] Vgl. oben S. 492. [6] Sess. XXIV de ref. matr. c. 1.

[7] Die ält. Litt. bei *Scherer*, KR. II, 429. *G. Heyer*, De consensu parent. in matr. liber. contrah. necessario. 1863. *F. Scaduto*, Il consenso nelle nozze etc. (1885), 12 sgg. 85 sgg. *Freisen*, Gesch. d. kan. ERs. 307 ff. *F. Bernard*, Étude histor. et critiq. sur le consentiment des ascendants au mariage. 1899. *R. Lafnnec*, Du droit des patres familias à Rome sur le mariage de leurs enfants. 1899.

Daher ist die Ehe gültig, auch wenn der Kindersegen fehlt, bei Unfruchtbarkeit oder Sterilität[1]. Keine Ehe aber existiert, wo die geschlechtliche Vereinigung gar nicht möglich ist, wo wegen Defekts in den geschlechtlichen Organen besteht die impotentia coeundi sive perficiendi copulam carnalem: impedimentum impotentiae[2]. Es ist also das geschlechtliche Unvermögen in diesem Sinn ein naturrechtliches Ehehindernis.

Die Impotenz kann sein eine angeborene, natürliche (impotentia naturalis, intrinseca), auf einem organischen Fehler beruhend, oder eine zufällige (i. accidentalis, extrinseca), infolge von Krankheit, Operation, Verstümmelung. Sodann kann sie sein eine dauernde (i. perpetua, incurabilis), die sich durch kein natürliches oder sittlich erlaubtes Mittel oder wenigstens nicht ohne Lebensgefahr beseitigen läfst, und eine zeitweilige (i. temporalis, curabilis), die sich durch natürliche Mittel ohne Lebensgefahr heben läfst. Weiterhin teilt man die Impotenz ein in eine absolute und in eine relative. Erstere besteht gegenüber jeder andern Person, letztere nur gegenüber gewissen Personen[3]. Endlich giebt es eine der Ehe vorausgehende und eine ihr nachfolgende Impotenz (i. antecedens, subsequens).

[1] C. 18 *(Aug.)*, C. XXXII, q. 5. C. 27 *(Aug.)*, C. XXXII, q. 7. Hohes Alter ist kein Ehehindernis.

[2] Nicht impotent sind Frauen, bei denen durch chirurgische Operation d. Ovarien entfernt worden sind. S. C. Off. 3. Febr. 1887; ebensowenig jene, denen infolge Operation auch d. uterus fehlt. S. C. Off. 30. Juli 1890. Hiergegen wenden sich mit d. Forderung, dafs d. copula de se ad generandum capax sein müsse: *M. Leitner* i. Ed. III d. Praelect. iur. can. v. *Santi* IV, 256* u. Lehrb. d. k. ERs. 153 f.; *Lehmkuhl*, Theol. moral. v. II[10], p. 530; *Schnitzer*, Kath. ER. 355[1], letzterer besonders mit d. Hinweis auf d. v. Sixtus V. f. ungültig erklärte Ehe d. Kastraten. *Scherer* anerkennt, dafs diese Anschauung d. formal konsequentere ist, sagt aber sicher mit Recht, dafs d. Stellung d. Geschlechter bezüglich d. Impotenz keine gleiche sei; beim Weibe genüge eine äufsere oder mechanische Beischlafsfähigkeit, beim Manne müsse Zeugungsfähigkeit vorhanden sein. KR. II, 271. Schliefslich müfste sich n. d. and. Meinung d. Untersuchung event. noch weiter erstrecken als blofs auf d. Ovarien. Übereinstimmend sagt *Noldin*, De matr. 79, i. Rücksicht auf obige Entscheidungen: „Ovum feminae ad generationem non autem ad copulam naturalem requiritur", u.: „Defectus uteri sterilem facit, sed non impotentem". — Künstliche Befruchtung ist unerlaubt. S. C. Off. 24. März 1897.

[3] Bei d. alten Kanonisten spielte, wie auch d. cit. Titel X IV, 15 beweist, d. maleficium, d. i. d. Impotenz gegenüb. e. bestimmt. Person infolge v. dämon. Einwirkung, e. grofse Rolle. Die Möglichkeit und Wirklichkeit dessen sollte auf christl. Standpunkt nicht geleugnet werden. *Thom. Aq.* Summa theol. Suppl. q. 58, a. 2. Anderseits liegt d. Grund in d. meisten Fällen, wo d. Alten maleficium annahmen, in körperlich krankhafter Disposition, namentl. Nervosität. Soweit hat Recht *Scherer*, KR. II, 269[23].

Nach römischem Rechte konnten die Kastraten keine Ehe eingehen[1]. Bei Impotenz des Mannes aber stand der Frau nach längerem oder kürzerem Zusammenleben das Recht der Ehescheidungsklage zu[2]. Die Kirche schlofs sich zunächst wohl dem römischen Recht an. Wenigstens erscheint in Gesetzen namentlich aus dem fränkischen Reich die Impotenz als Ehescheidungsgrund, so dafs der ehefähige Teil sich wieder verheiraten konnte[3]. Dagegen liefs man später in der römischen Kirche wegen Impotenz keine Ehescheidung zu, sondern verpflichtete die Eheleute zu geschwisterlichem Zusammenleben[4]. Schliefslich aber fing, nach dem Vorgang der gallischen, die römische Kirche und damit beim Übergewicht derselben die ganze Kirche an, die Impotenz als ein trennendes Ehehindernis zu betrachten, was sie seitdem geblieben ist[5].

Ein trennendes Ehehindernis bildet nur die vorausgehende, bleibende und unheilbare Impotenz, sei sie eine absolute oder relative. Kein Hindernis aber bildet die nachfolgende und die blofs zeitweilige Impotenz. Eine einmal gültig eingegangene Ehe kann nicht mehr aufgelöst werden, und über den Moment des Ehevollzugs besteht keine Vorschrift. Eine Pflicht zur Beseitigung der Impotenz besteht ein- oder beiderseitig dann, wenn sie ohne Lebensgefahr, wenn auch nicht ohne grofse Beschwerlichkeit gehoben werden kann; denn der andere Eheteil hat ein Recht auf den Vollzug der Ehe, wenn auch kein unbeschränktes[6]. Ist die Impotenz im angegebenen Sinne vorhanden, so bildet sie bei den Kastraten oder Eunuchen utroque teste carentes ein öffentlich-rechtliches Hindernis und ist von Amts wegen geltend zu machen[7]; in allen andern Fällen aber ist sie ein privatrechtliches Impediment, so dafs eine Klage nur den Eheleuten selbst zusteht. Gleichgültig ist, ob die Kontrahenten schon vor Abschlufs der Ehe von dem Impediment wufsten oder nicht; denn durch dieses vorangehende Wissen wurde der impotente Teil

---

[1] L. 39, D. de iur. dotium XXIII, 3. Anders *Schling*, Die Wirkungen u. s. w. 1 ff.

[2] L. 10, C. de repud. V, 17. Nov. 22, c. 6; 117, c. 12.

[3] C. 18 (Greg. II. a. 726), C. XXXII, q. 7. C. 3 (Syn. v. Compiègne a. 757, c. 20), C. XXXIII, q. 1. C. 29 (*Hrab. Maur.* a. 853), C. XXVII, q. 2. C. 4 (*Hincm. Rem.* a. 860), C. XXXIII, q. 1.

[4] C. 4, X h. t. IV, 15.

[5] C. 2, 3, X h. t. IV, 15. *Schling* a. a. O. 25 ff. Vgl.: *Freisen*, Gesch. d. kan. ERs. 330 ff.; *Esmein*, Le mariage en droit canonique I, 232 ss.; II, 275 ss. Damit war auch d. Lehre d. Schule v. Bologna beseitigt, dafs e. noch nicht konsummierte Ehe wegen e. n. ihr. Abschlufs eingetretenen Impotenz getrennt werden könne. Siehe ob. S. 464.

[6] C. 3, 6, X h. t. IV, 15.

[7] Sixtus V. „Cum frequenter“ v. 22. Juni 1587. *Richter-Schulte*, Conc. Trid. 555 sq.

nicht fähig, den Inhalt des Vertrags zu leisten[1]. Nach früherer Praxis durften die impotenten Eheleute wie Bruder und Schwester zusammenwohnen[2]. Seit Sixtus V. wurde dies wegen der Gefahr der Inkontinenz verboten[3]. Doch dürfen dieselben nicht eigenmächtig auseinandergehen, sondern erst auf Grund einer richterlichen Sentenz, die sie zu beantragen haben[4].

Bei solcher Klage auf Nichtigkeit einer Ehe ex capite impotentiae werden aber nicht die gewöhnlichen Eheprozefsformen angewendet, sondern eigentümliche, die auch neuestens wieder genau normiert wurden[5]. Ungenügend ist vor allem die blofse, selbst eidlich erhärtete Aussage der Eheleute, die Partei sind und leicht im Einverständnis miteinander stehen können[6]. Vielmehr ist notwendig das Gutachten von mindestens zweien glaubhaften beeidigten Sachverständigen auf Grund eines Augenscheins[7]. Dabei ist eine dreifache Eventualität möglich. Nach dem übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen ist die Impotenz aus äufseren Merkmalen unzweifelhaft schon vor der Ehe dagewesen und unheilbar. In diesem Falle hat der Richter die Nullitätssentenz alsbald auszusprechen[8]. Oder die Sachverständigen sprechen sich übereinstimmend dahin aus, dafs die Impotenz zwar nicht aus äufseren, aber aus inneren Gründen sicher sei. Hier haben die Eheleute

[1] Protestantische Kanonisten namentl. behaupteten f. d. ersteren Fall Gültigkeit der Ehe, aber unrichtig. Sixtus V. „Cum frequenter“: „sive ignorantibus sive etiam scientibus“. Nur soll d. dolose Teil d. Ehe nicht einklagen dürfen. *Scherer*, KR. II, 269[25]. 277[62].

[2] C. 4, X h. t. IV, 15.

[3] „Cum frequenter“. Nur wenn d. Eheleute in e. Alter sind, d. keine Inkontinenz mehr befürchten läfst, können sie wie Bruder u. Schwester zusammenwohnen. S. C. Conc. 15. Dez. 1877. Über etwaiges Verhalten d. Beichtvaters *Schnitzer*, Kath. ER. 357 f.

[4] C. 3, X de divort. IV, 19.

[5] Instructio edita a S. C. Conc. die 22. Augusti 1840 pro confectione processus in causis matrimonialibus. Instruct. S. C. Off. 20. Juni 1883 f. d. oriental. Kirchen. §§ 45—50. Instr. S. C. de Prop. Fide (1883) f. d. Vereinigt. Staat. Nordamerikas. § 46.

[6] C. 7, X h. t. IV, 15. C. 5, X de eo qui cognov. IV, 13.

[7] C. 4, 14, X de probat. II, 19. C. 6, 7, X h. t. IV, 15. Bei Männern erfolgt d. Untersuchung durch fünf bezw. zwei Ärzte, bei Frauen durch ebensoviele ehrbare u. erfahrene Matronen, Hebammen. Diese sind zuvor durch ebenfalls beeidigte Ärzte üb. d. in Betracht kommenden Momente zu belehren. Über ihre Aussagen haben diese Ärzte selbst wieder e. Gutachten abzugeben. Wären keine erfahrenen Frauen z. finden od. d. Fall besonders schwierig, so wäre d. Untersuchung v. bejahrten Ärzten i. Beisein e. beeidigten Frau vorzunehmen. Die beizuziehenden Sachverständigen sollen womöglich katholisch, jedenfalls geg. d. kath. Religion nicht feindlich gesinnt sein.

[8] In d. Sentenz ist wegen etwaig. Wiederverheiratung z. bemerken, ob d. Impotenz e. absolute od. relative ist. Dem absolut impotenten Teil wird d. Eingehung e. neuen Ehe ausdrücklich untersagt.

bezw. der klagende Teil die Impotenz zu beschwören. Dieser Eid ist durch den Eid von je sieben, im Notfall auch nur von zwei Verwandten oder Freunden der Parteien zu stützen (iuramentum septimae manus propinquorum), d. h. die Eideshelfer haben zu beschwören, dafs sie von der Wahrheit des ersteren Eides überzeugt seien. Hierauf wird auf Grund der moralischen Gewifsheit die Nichtigkeit der Ehe erklärt [1]. Oder endlich lauten die Gutachten unentschieden oder weichen voneinander ab. Dann ist, bevor ein definitives Urteil gefällt werden kann, auf die sogenannte Triennalprobe zu erkennen (experimentum cohabitationis triennalis). Die Eheleute haben vom Tage des richterlichen Dekrets an noch drei Jahre oder auch länger oder kürzer ehelich zusammenzuleben. Stellen sie dann aufs neue den Annullationsantrag, so haben sie nach wiederholtem Augenschein durch Sachverständige den Nichtvollzug der Ehe mit je sieben Eideshelfern zu beschwören. Darauf erfolgt die Nullitätssentenz [2].

Bei der Schwierigkeit aber dieses ganzen Verfahrens, bei der selten nur zu erreichenden Gewifsheit über die vorhandene Impotenz, namentlich wenn eine Partei die Untersuchung oder den Eid oder die ohnedies veraltete Triennalprobe verweigert, bleibt, wo immer keine Sicherheit zu erreichen ist, nur der Ausweg, sich an den Apostolischen Stuhl zu wenden mit der Bitte um dispensatio a matrimonio rato et non consummato. Die Congregatio Concilii, die den Prozefs durchzuführen hat, beauftragt dann den Bischof mit den notwendigen Untersuchungen. Zu dieser Dispensation genügt eine wahrscheinliche Impotenz, und überdies ergibt sich der Vorteil, dafs, wenn der Gatte, wegen dessen Impotenz von der ersten Ehe dispensiert wurde, sich in der zweiten Ehe als fähig zur copula carnalis erweist, nicht die zweite Ehe aufgelöst und die erste wieder hergestellt werden mufs [3].

Ist nämlich eine Ehe irrtümlich wegen Impotenz für nichtig erklärt worden, indem der für absolut impotent erklärte Ehegatte sich als zum Vollzug der Ehe fähig erweist, so mufs die erste Ehe wieder-

---

[1] C. 2 (Pseud.-Greg.), C. XXXIII, q. 1. C. 5, 7, X h. t. IV, 15. Vgl. noch: „Septima" c. 2 cit.; „Uterque" c. 5 cit. Weigert sich e. Teil, d. Eid z. leisten, so könnte d. Apost. Stuhl angegangen werden, d. Prozefs fortsetzen z. dürfen. S. C. Conc. 24. Jan. 1871.

[2] C. 1, 5, 7, X h. t. IV, 15. Nach c. 5, 7 cit. ist d. dies a quo d. Tag d. Eheschlusses, nach röm. Praxis d. d. richterl. Dekrets. S. C. Conc. 4. Mai 1771. *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 260, n. 97. Auch hier steht d. Weigerung e. Teils, d. Triennalprobe m. d. Eidesleistung sich z. unterziehen, d. Nullitätssentenz nicht i. Wege. Vielfach kommt d. Eid d. Siebenhänder nicht mehr z. Anwendung. *Scherer*, KR. II, 282 [53]. *Schnitzer*, Kath. ER. 359 [10].

[3] Näheres üb. diesen Prozefs bei: *Scherer*, KR. II, 284 ff. 555 ff.; *Schnitzer* a. a. O. 362 ff.

hergestellt werden, auch wenn der andere Teil sich unterdessen verheiratet hätte[1]. Wenn aber die Durchführung des Gesetzes als zu hart und als unthunlich erscheint, so könnte an den Apostolischen Stuhl die Bitte gestellt werden, für die erste Ehe dispensatio a matrimonio rato et non consummato und für die zweite sanatio in radice zu gewähren.

Die Ehe eines Hermaphroditen ist gültig, wenn er nicht impotent ist in Bezug auf das Geschlecht, nach welchem er die Ehe geschlossen hat. Ein solcher hat nämlich vor dem kirchlichen Richter sich eidlich zu verpflichten, sich in der Ehe nach einem bestimmten Geschlechte verhalten zu wollen[2].

B. Trennende Ehehindernisse aus einem gesetzlichen Mangel im Konsens.

§ 136.

Das bestehende Eheband.

Decr. Grat. C. XXXIV. Decr. Greg. IX. l. IV, t. 4 de spons. duor.; t. 21 de secund. nupt.

Ältere Litt. bei *Scherer,* KR. II, 351. *Sanchez* l. VII, disp. 80 sqq. *G. Wanner,* Das Ehehindern. d. Ehebandes bis Justinian (A. f. k. KR. XXXI [1874], 396 ff.).

Da die Ehe monogam und unauflöslich ist, so kann, wer bereits in einer gültigen Ehe lebt, keine andere gültige Ehe eingehen. Demgemäfs ist das bestehende Eheband ein trennendes Ehehindernis: impedimentum ligaminis[3]. Entscheidend für das Vorhandensein des Ehehindernisses ist allein die Existenz einer gültigen Ehe im Momente der Konsenserklärung. Gleichgültig ist, ob die erste Ehe konsumiert

[1] C. 1, 5, 6, X h. t. IV, 15. Hat aber d. andere Gatte unterdessen d. professio religiosa abgelegt, so ist dadurch d. matr. ratum aufgelöst worden. Die Kinder aus d. zweiten Ehe gelten als putative. Wäre d. Ehefähigkeit fornicario modo erwiesen worden, so könnte d. andere Teil d. eheliche Zusammenleben wenigstens verweigern. Bei Annullierung e. Ehe wegen relativer Impotenz lebt diese nur dann wieder auf, wenn d. beiden Personen nachher verbotenerweise d. copula carnalis vollziehen.

[2] S. C. Conc. 18. Aug. 1880; 18. März 1893.

[3] Die kath. Kirche hielt stets mit unerbittl. Strenge hieran fest. Das Fabelhafte v. angebl. kirchl. konzedierten Doppelehen erwies: *J. Döllinger,* Die Papstfabeln d. MAs. (1863) 34 ff.; *F. Schauerte,* Die Doppelehe e. Grafen v. Gleichen. 1883; *K. Reineck,* Die Sage v. d. Doppelehe e. Grafen v. Gleichen. 1892. Dagegen sticht grell ab d. Verhalten d. Reformatoren i. d. famosen Doppelehe d. Landgrafen Philipp v. Hessen u. d. Stellungnahme prot. Kirchenbehörden i. and. Fällen. Vgl. *Friedberg,* KR.[5] 406[1], wo auch d. Litteratur hierüber.

wurde oder nicht[1], ob die Kontrahenten um deren Existenz wufsten oder nicht.

Wer also bereits eine Ehe geschlossen hat, mufs, um zu einer neuen Ehe schreiten zu können, nachweisen, dafs das Band der ersten Ehe nicht mehr besteht. Da die Auflösung der Ehen für die Regel durch den Tod erfolgt, so ist in allen diesen Fällen der Nachweis des eingetretenen Todes des früheren Ehegatten zu führen[2]. Der sichere Beweis des Todes wird erbracht durch einen Totenschein, ausgestellt vom Pfarrer, von Vorstehern von Krankenhäusern, militärischen Befehlshabern oder durch andere öffentliche Urkunden[3] oder durch zwei glaubwürdige beeidigte Zeugen, ja selbst durch einen klassischen, und endlich auch durch testes de auditu, falls ihre Mitteilungen von unverdächtigen Personen stammen. Wäre aber ein solch direkter Beweis nicht zu gewinnen, so müfste man auf Grund von Indizien wenigstens moralische Gewifsheit zu gewinnen suchen[4]. Es wäre in Betracht zu ziehen das frühere eheliche Verhältnis, die Religiosität des Verschollenen, der eheliche Vermögensstand, das Alter, die Gesundheit des Vermifsten u. s. w. Und wäre auch moralische Gewifsheit nicht zu erreichen, so könnte man an den Apostolischen Stuhl rekurrieren[5].

Wer trotz Bestandes einer Ehe schuldhafterweise eine zweite einzugehen versucht, setzt eine nichtige Handlung, sündigt schwer durch das Verbrechen der Bigamie oder richtiger der Polygamie und zieht sich die hierauf gesetzten kirchlichen Strafen zu[6]. Wäre jedoch die erste Ehe beim Abschlufs der zweiten wirklich gelöst, so wäre die zweite trotz der mala fides gültig. Wurde aber die zweite Ehe,

---

[1] C. 3, 5, X de spons. duor. IV, 4. [2] C. 19, X de sponsal. IV, 1.

[3] Das Erkenntnis e. weltl. Richters ist nicht eo ipso entscheidend f. d. kirchl. Richter. *Th. Kohn*, Die bürgerl. Todeserklärung behufs Wiederverehelichung u. d. kirchenrechtl. Doktrin hierüber (A. f. k. KR. XLVIII [1882], 53 ff.). — Sobald d. Tod nicht mehr aus öffentl. Urkunden erweisbar ist, ist d. Fall a. d. Ordinariat z. bringen.

[4] C. 2, X de secund. nupt. IV, 2.

[5] Klemens X. v. 21. Aug. 1670. S. C. Off. 12. Juli 1822; 13. Mai 1868; 20. Juni 1883; 27. April 1887; 20. März 1890; 29. Aug. 1890; 6. Mai 1891. Die Beiziehung e. defensor matrimonii ist nicht vorgeschrieben. S. C. Conc. 14. Dez. 1889.

[6] Er verfällt d. Infamie (c. 4, X de bigam. non ordin. I, 21), wird bei vollzogener zweiter Verbindung irregulär ex defectu sacramenti (vgl. Teil II, S. 165), ist d. Häresie verdächtig, aus d. Kirchengemeinschaft auszuschliefsen u., wenn er unbufsfertig stirbt, nicht kirchlich z. beerdigen. — Wegen dies. Einschreitens d. kirchl. Richters kann dies Ehehindernis wohl hierher bezogen werden. Es könnte aber an sich eingestellt werden unter die Ehehindernisse a. e. natürl. Mangel im Konsens.

wenn auch nur von einem Teile, bona fide eingegangen, und es zeigt sich nachher, dafs der erste Gatte noch lebt, so ist die zweite Ehe ungültig, vom kirchlichen Richter zu trennen und die erste Ehe wieder herzustellen. Doch würde die zweite Ehe die Vorteile einer Putativehe genieſsen[1]. Würde es sich ergeben, dafs der erste Gatte zur Zeit der zweiten Eheschlieſsung noch am Leben war, inzwischen aber gestorben ist, so könnten die bisherigen Scheingatten ihre bisherige nichtige Verbindung durch Konsenserneuerung zu einer gültigen machen[2]. Bei begründetem Zweifel über die Gültigkeit der zweiten Ehe ist deren Gebrauch unerlaubt[3].

Da die Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe auf dem natürlichen Rechte beruht, so besteht das impedimentum ligaminis auch für die Akatholiken[4] und die Ungetauften. Tritt ein Ungetaufter, der in der Polygamie lebte, zum Christentum über, so mufs er die zuerst geheiratete Frau behalten, alle andern aber entlassen, falls dieselbe mit ihm sich bekehren will; andernfalls kann derselbe auf Grund des Privilegium Paulinum jene seiner Frauen auswählen, die sich taufen läfst[5].

§ 137.

Die höhere Weihe.

Zur Litt. vgl. Teil II, S. 201 f. *Sanchez* l. VII, disp. 27 sqq. *L. Gaugusch*, Das Ehehindern. d. höheren Weihe. 1902.

In der orientalischen Kirche statuierte Justinian im Jahre 530, dafs die Ehe eines höheren Klerikers, nach der Ordination geschlossen, null und nichtig sei. Im Abendlande sprach erst das zweite Lateran-konzil 1139 bestimmt die Nichtigkeit der Majoristenehe aus. Und das Tridentinum hat diejenigen, welche behaupten, dafs Majoristen eine gültige Ehe eingehen könnten, mit dem Banne belegt. So bildet

---

[1] C. 8, X qui filii sint legit. IV, 17.

[2] War d. Hindernis öffentlich bekannt, so mufs d. Konsenserklärung vor Pfarrer u. Zeugen erfolgen, andernfalls genügt, wenn d. zweite Verbindung kirchl. eingegangen wurde, Konsenserneuerung i. geheimen. Natürlich können d. Betreffenden auch auseinandergehen. Dagegen mufs d. schuldige Teil, falls d. bona fide befindliche jetzt d. Ehe fordert, diese schlieſsen; c. 1, X de eo qui duxit in matr. IV, 7.

[3] C. 2, X de secund. nupt. IV, 21. Der bona fide befindl. Teil darf d. debitum coniugale fordern u. leisten, d. böswillige nur leisten.

[4] Pius VII. a. d. Erzbisch. Dalberg v. Mainz v. 8. Okt. 1803. Gregor XVI. a. d. bayer. Bischöfe v. 27. Mai 1832.

[5] C. 8, X de divort. IV, 19. Pius V. „Romanus Pontifex“ v. 2. Aug. 1571. S. C. Off. 5. Aug. 1759; 28. März 1860; 20. Juni 1866. Dafs d. Frage hier nur auf d. Bekehrung z. gehen hat, ist Vergünstigung.

der gültige und freiwillige Empfang der höheren Weihen ein trennendes öffentlich-rechtliches Ehehindernis: impedimentum ordinis sacri. Eine trotzdem eingegangene Ehe ist nichtig und vom kirchlichen Richter als solche zu erklären. Dagegen tritt die Pflicht zum Cölibat und damit das Ehehindernis der höheren Weihen nicht ein bei unwissentlichem, erzwungenem oder vorzeitigem Empfang der Weihe. Es müssen aber die als Kinder, geistesabwesend oder aus Furcht Ordinierten nach erreichter Pubertät oder alsbald nach der Ordination ihre Freiheit zurückfordern [1].

§ 138.

Das feierliche Gelübde.

Decr. Grat. C. XXVII. C. XXXIII, q. 5. Decr. Greg. IX. l. IV, t. 6 qui cler. vel vov. matr. contrah. possunt; L. III, t. 32 de convers. coniug.

Sanchez l. VII, disp. 25 sqq.; l. II, disp. 18 sqq.

I. Wer ein Keuschheitsgelübde abgelegt hatte, wurde schon in der ältesten Kirche als mit Christus selbst vermählt angesehen. Daher erblickte man in einer nachfolgenden Ehe einen Ehebruch und einen grofsen Frevel, der mit schwerer, oft lebenslänglicher Bufse gesühnt werden mufste, besonders dann, wenn das Gelübde in feierlicher Weise abgelegt worden war. Ob die alte Kirche solche Ehen geradezu für ungültig ansah, darüber hat man keine unzweideutige Aussprüche. Diese Ehen wurden einfach getrennt und bestraft [2]. Klar und bestimmt wurde die Nichtigkeit der Ehen der Mönche und Nonnen erst auf dem zweiten Laterankonzil 1139 ausgesprochen [3]. Es war damit aber nicht entschieden, ob auch das Gelübde der Keuschheit, mit dem nicht zugleich der Eintritt in einen Orden verknüpft war, solche ehevernichtende Wirkung habe. Seit *Gratian* fing man nun an, bestimmt zu unterscheiden zwischen feierlichen oder öffentlichen und einfachen oder privaten Gelübden und erklärte, dafs erstere eine gültige Ehe nicht mehr zu stande kommen liefsen [4]. Aber es war damit nicht entschieden, welche Gelübde zu den feierlichen gehörten und welche zu den einfachen. Um dieser Unsicherheit ein Ende zu machen, erklärte Bonifaz VIII., dafs die Feierlichkeit eines Gelübdes von der Kirche selbst abhänge und dafs nur jenes als feierliches zu gelten habe und eine Ehe ungültig mache, welches durch ausdrückliche oder stillschweigende Profefsablegung in einem vom Apostolischen Stuhl approbierten Orden bekräftigt worden sei [5]. Das Tridentinum gab die gleiche Erklärung ab [6].

---

[1] Vgl. d. Näheren Teil II, S. 156. 202 ff. Vgl. a. noch *H. Lämmer*, Das imped. ordinis u. s. Anwendung a. d. Klerus d. oriental. Riten (A. f. k. KR. X [1863], 242 ff.).

[2] C. XXVII, q. 1. [3] C. 7. S. Ist c. 40, C. XXVII, q. 1.

[4] Dict. ad c. 8, D. XXVII. C. 4, 6, X qui cler. vel vov. IV, 6.

[5] C. unic. in VI^to^ de voto III, 15.

[6] Sess. XXIV de sacr. matr. can. 9. — *Thomassin* P. I, l. 3, c. 42 sqq. *Freisen*, Gesch d. kan. ERs. 676 ff. *Esmein*, Le mariage en droit canonique I, 269 ss. *P. Weck-*

Es bildet also der Eintritt in einen vom Apostolischen Stuhl approbierten Orden, die professio religiosa, ein trennendes öffentliches Ehehindernis: impedimentum voti sollemnis. Der Papst könnte aber auch einfachen Ordensgelübden eine solche Wirkung beilegen. Dies ist der Fall bei den einfachen Gelübden der Jesuiten, solange sie der Gesellschaft Jesu angehören[1]. Diejenigen, welche trotz des votum sollemne eine Ehe zu schliefsen versuchen, verfallen samt dem mitschuldigen Teil der dem Bischof reservierten Exkommunikation[2].

II. Das feierliche Gelübde läfst nicht nur keine gültige Ehe zu stande kommen, es löst sogar nach dem geltenden, auf der mittelalterlichen Unterscheidung von matrimonium initiatum und perfectum[3] beruhenden Rechte eine schon vor der professio religiosa geschlossene, aber nicht vollzogene Ehe auf, so dafs der in der Welt zurückbleibende Teil eine neue Ehe schliefsen kann[4]. Bei ihrer Hochschätzung der Jungfräulichkeit hat die Kirche geradezu den Gatten eine vom Zeitpunkt der Eheschliefsung an zu berechnende Frist von zwei Monaten (bimestre), die vom kirchlichen Richter aber auch verkürzt oder verlängert werden kann, eingeräumt, innerhalb deren sie den Ehevollzug verweigern und sich für den Ordensstand entscheiden können[5]. Nach Ablauf dieser Frist kann der sich weigernde Gatte durch den kirchlichen Richter angehalten werden, die Ehe zu vollziehen oder sich für das Kloster zu entscheiden[6]. Gelöst wird die Ehe aber erst durch die thatsächliche Ablegung der Gelübde. Da jedoch nach moderner Praxis nach dem Noviziatsjahr nur die einfachen Gelübde und erst nach drei weiteren Jahren die feierlichen abgelegt werden dürfen, so kann der in der Welt zurück-

---

esser, Das feierl. Keuschheitsgelübde d. gottgew. Jungfrauen i. d. alt. Kirche (v. 1. b. Ende d. 5. Jhdts.) (A. f. k. KR. LXXVI [1896], 83 ff.). *St. Schiwietz,* Vorgesch. d. Mönchtums od. d. Ascetentum d. drei erst. christl. Jhdte. (A. f. k. KR. LXXVIII [1898], 1 ff.).

[1] Gregor XIII.: „Quanto fructuosius" v. 1. Febr. 1583; „Ascendente Domino" v. 25. Mai 1584. § 22.

[2] C. unic. in Clem. de consang. IV, 1. „Apost. Sed. moder." v. 12. Okt. 1869. III, 1. Über etwaige Dispens unt. b. Ordensrecht.

[3] Vgl. oben S. 464. Das röm. Recht statuierte, dafs durch d. Eintritt e. Gatten i. d. Kloster d. Ehe wie durch d. Tod gelöst werde. Demgegenüber erklärte Gregor I. d. Unauflösbarkeit d. Ehe. C. 1, § 1, D. X. C. 19, 21, 25, C. XXVII, q. 2.

[4] C. 2, 7, 14, X de convers. coniug. III, 32. Trid. sess. XXIV de sacr. matr. can. 6. — Die einfach. Gelübde d. Jesuit. bilden nach Austritt aus d. Orden keinen Ehetrennungsgrund. — Eine vor d. Verehelichung gepflogene copula kommt nicht in Betracht. — Über d. Dogmatische d. Frage vgl.: *Schanz,* Die Lehre v. d. heil. Sakr. 709 ff.; *Pesch,* Praelect. dogmat. VII[2], 371 sqq.

[5] C. 7, X de convers. coniug. III, 32. *Richter-Schulte,* Conc. Trid. p. 284, n. 148.

[6] C. 7 cit. *Richter-Schulte* l. c.

bleibende Teil den Apostolischen Stuhl um Erlafs des Trienniums ersuchen[1]. Wäre der Vollzug der Ehe während des bimestre erzwungen worden, so dürfte der unschuldige Teil doch mit gutem Recht in einen Orden treten[2]. Wurde aber die Ehe beiderseitig freiwillig konsumiert, so kann ein Teil nur mit Einwilligung des andern ins Kloster treten, aufser dieser hätte sich eines Ehebruchs schuldig gemacht und es sei auf Scheidung von Tisch und Bett erkannt worden[3]. Ist ein Gatte mit Einwilligung des andern ins Kloster gegangen, so mufs auch der andere, wenn er noch jung und Unenthaltsamkeit zu befürchten ist, Profefs ablegen. Wäre er aber schon bejahrt, so genügte ein öffentliches Gelübde der Keuschheit oder Übernahme der höheren Weihen[4].

§ 139.

Die Religionsverschiedenheit.

Decr. Grat. C. XXVIII. Decr. Greg. IX. l. IV, t. 19 de divort.

Sanchez l. VII, disp. 71 sqq. *F. Wiesehahn*, De imped. disparitatis cultus. 1865. — Zum Privileg. Paulin.: Ältere Litt. bei *Scherer*, KR. II, 561[63]. *A. J. Binterim*, De libertate coniugis infidelis factae fidelis etc. 1834. *F. J. G. Werner*, Die Auflöslichkeit e. ursprüngl. ungemischt nichtchristl., später aber durch d. Bekehrung e. Gatten gemischt geword. Ehe u. s. w. in *Seitz*, Z. f. KRs.- u. Pastoralwschft. II (1843), 3 ff. *F. Hergenröther*, Die Auflösung d. Ehe d. Ungläubigen bei d. Bekehrung d. e. Teils durch d. Privil. Paulin. (Katholik 1883 I. 258 ff.). *K. L. Braun*, Das Privilegium d. hl. Paulus, 1 Kor. 7, z. Auflösung d. v. Ungläubigen abgeschloss. Ehe u. dessen Geltung f. Akatholiken (A. f. k. KR. XLVI [1881], 385 ff.). *Ders.*, Zur Lehre v. d. Natur d. paulin. Privil. 1 Kor. 7 (A. f. k. KR. LI [1884], 209 ff.). *J. Biederlack*, Über d. sogen. paulin. Privilegium (Z. f. kath. Theol. VII [1883], 304 ff.).

I. Da die Ehe als die engste Verknüpfung aller Interessen der Gatten vor allem auch die Einheit des religiösen Bekenntnisses fordert, so hat schon das mosaische Recht den Juden die eheliche Verbindung mit heidnischen Völkern verboten[5]. Ebenso warnen der Apostel Paulus[6], die Synoden[7] und die Väter[8] die Christen vor Ehen mit Heiden. Und die römischen christ-

[1] S. C. sup. statu Regul. 25. Jan. 1861.

[2] Nicht so entgegen d. gemein. Lehre *Scherer*, KR. II. 555[42]. 799[17].

[3] C. 3, 8, 15, 16. X de convers. coniug. III, 32.

[4] C. 4, 8, 13, 18, X h. t. III, 32. — Über d. Stellung d. Staates z. d. Eheaufl. durch d. prof. relig. handelt *Geffken* u. *Köpke*. Siehe ob. S. 475, A. 4 (wo a. *Köpke* z. lesen).

[5] Ex. 34, 16. Deut. 7, 1 ff. Jos. 23, 12. Richt. 3, 6. Esdr. 9, 2. Neh. 13, 23 f.

[6] 1 Kor. 7, 39. 2 Kor. 6, 14. Vgl. aber 1 Kor. 7, 14.

[7] Syn. v. Elvira c. a. 300. c. 15—17. *Lauchert*, Die Kanones u. s. w. 16.

[8] *Cypr.* De lapsis c. 6. Er folgt dabei d. montanist. Strenge *Tertullians:* De monogam. c. 11; De corona c. 13; Ad uxor. l. 2, c. 3. C. 15 *(Ambr.)*, C. XXVIII. q. 1. Milder urteilt begreiflicherweise *August.* De fide et operibus c. 19.

lichen Kaiser erklärten die Ehen zwischen Christen und Juden als Kriminalverbrechen[1]. Anderseits durfte die Kirche gegen solche Ehen auch nicht allzu strenge sein. Sonst hätte sie sich eines der besten Mittel zur Ausbreitung des Christentums beraubt. So finden sich denn auch bekannte Beispiele von Ehen zwischen Christen und Heiden[2]. Als aber das Christentum zur Herrschaft gelangt war, da häuften sich die Verbote der Synoden gegen die Ehen zwischen Christen und Ungläubigen, speziell zwischen Christen und Juden[3]. *Gratian* hat eine Reihe dieser Verbote in sein Dekret aufgenommen[4] und stellt die Ehe zwischen Gläubigen und Ungläubigen auf die gleiche Stufe mit der Ehe der Blutsverwandten[5], woraus hervorgeht, dafs er die Religionsverschiedenheit als impedimentum dirimens ansah[6]. Die Glossatoren haben seine Anschauung noch weiter entwickelt[7], und so hat sich die Religionsverschiedenheit durch Gewohnheitsrecht zu einem trennenden Ehehindernis in der Kirche entwickelt[8].

Es kann also ein gültig Getaufter mit einem Ungetauften keine Ehe schliefsen: impedimentum cultus disparitatis. Entscheidend ist der gültige Empfang der Taufe allein, nicht aber die Verschiedenheit oder die Fortdauer des christlichen Bekenntnisses. Ungültig ist also die Ehe eines Christen und Nichtchristen, mag dann der Christ Akatholik oder hernach zum Judentum oder Heidentum oder Atheismus abgefallen sein. Bestehen Zweifel über die Thatsache oder über die Gültigkeit der Taufe, so steht sowohl hinsichtlich einer erst zu schliefsenden, als auch einer bereits geschlossenen Ehe die Präsumtion für die Taufe und ihre Gültigkeit[9]. Also besteht das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit nur, wenn die Taufe sicher gar nicht oder nicht gültig gespendet wurde. Zeigt es sich aber später, dafs die Präsumtion der Taufe unrichtig war, so existiert bis dorthin eine Putativehe[10]. Das impedimentum cultus disparitatis ist ein öffentlich-rechtliches und

---

[1] L. 6, C. de Jud. I, 9. [2] Caecilia, Monnika u. s. w.

[3] Aufgeführt bei *Schulte*, Handb. d. kath. ERs. 223[6]. [4] C. XXVIII.

[5] Dict. ad c. 14, C. XXVIII, q. 1; ad C. XXXI, q. 2.

[6] Anders *Freisen*, Gesch. d. kan. ERs. 640 u. *Schnitzer*, Kath. ER. 475.

[7] *Freisen* a. a. O. 641 ff. *Esmein*, Le mariage en droit canonique I, 216 ss.

[8] Bened. XIV. „Singulari nobis“ v. 9. Febr. 1749. § 10. *Richter-Schulte*, Conc. Trid. 550 sqq.

[9] S. C. Inq. 17. Nov. 1830; 20. Juli 1840; 5. Febr. 1851; 9. Sept. 1868; 18. Sept. 1872; 3. April 1878; 20. März 1880; 7. Juli 1880; 1. Aug. 1883; 18. Sept. 1890. *Scherer*, KR. II, 374. *Pfaff*, Gesetzeskunde 395 f.

[10] S. C. Inq. 17. Nov. 1830; 5. Febr. 1851; 18. Sept. 1890. In e. Schreiben a. d. Kard. Gibbons v. 2. Aug. 1901 tadelt d. Kard. Ledochowski, Präfekt d. Propaganda, d. amerik. Praxis, üb. d. Gültigkeit d. Taufe i. ordine ad matr. gar keine nähere Untersuchung anzustellen, sondern sich m. d. einfach. Bejahung d. Frage u. d. Taufe seitens d. Nupturienten z. begnügen.

daher die trotz desselben eingegangene Ehe vom kirchlichen Richter aufzulösen. Es kann aber von demselben, weil nur auf kirchlichem Gewohnheitsrecht beruhend, durch den Papst aus wichtigen Gründen dispensiert werden[1]. In Missionsländern verleiht der Papst die Fakultät hierzu auch an die Bischöfe, ja selbst an die Missionäre[2]. Wenn die Staaten heutzutag fast allgemein mit der Civilehe auch das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit haben fallen lassen, so trägt das nur zum Überhandnehmen des religiösen Indifferentismus und zur Entchristlichung der Ehe bei[3].

II. Wenn ein nichtchristliches Ehepaar sich taufen läfst, so wird ihre bisher naturrechtlich gültige Ehe ohne weiteres zu einem Sakrament, und wenn sie vollzogen wurde, durchaus unauflöslich[4]. Wenn jedoch nur einer der nichtchristlichen Gatten sich taufen läfst, der andere aber ungläubig bleibt und die eheliche Gemeinschaft nicht mehr fortsetzen will („quodsi infidelis discedit")[5], oder das zwar will, „non tamen absque contumelia creatoris vel ut eum pertrahat ad mortale peccatum"[6], so hat der christlich gewordene Teil das Recht, eine neue Ehe mit einer christlichen Person zu schliefsen. Dieses vom Apostel Paulus verkündete Recht wird als Privilegium Paulinum, Privilegium fidei, Casus Apostoli[7] bezeichnet. Doch darf die Trennung nicht ohne weiteres vorgenommen werden. Vielmehr hat der christ-

[1] Bedingung hierbei ist, dafs keine contumelia creatoris, keine Verführung d. christl. Gatten z. Abfall z. befürchten ist, dafs d. kath. Teil verspricht, alles thun z. wollen, um d. nichtchristl. f. d. Glauben z. gewinnen u. dafs d. Kinder kath. erzogen werden. S. C. Inq. 23. Febr. 1889; 22. Sept. 1890. Wie diese Bedingungen ähnlich sind jenen bei d. gemischten Ehen, so findet ebenfalls kein Aufgebot statt u. wird nur passive Assistenz gewährt. S. C. Inq. 22. Sept. 1890.

[2] So gewährte Greg. XIII. d. japan. Mission. allgemeine Dispensfakultät. Bened. XIV. „Singulari". § 19. Solche Fakultäten haben unter andern auch d. amerik. Bischöfe. In artic. mortis kann auch d. Pfarrer dispensieren. S. C. Inq. 20. Febr. 1888; 18. März 1891.

[3] Die scharfe Verurteilung solcher Ehen, wie sie in d. früheren Auflagen v. *Richters* Kirchenrecht stand, ist aus d. 8. Aufl. (S. 1110) so gut wie verschwunden.

[4] Vgl. oben S. 462, A. 5. S. C. Off. 14. Dez. 1848.

[5] 1 Kor. 7, 12 ff. *Schanz*, Die Lehre v. d. heil. Sakr. 708 f. *Pesch*, Praelect. dogmat. VII², 362 sqq.

[6] C. 8, X de divort. IV, 19. Noch ausführlicher c. 7, X h. t. IV, 19: ... „altero vel nullo modo, vel non sine blasphemia divini nominis, vel ut eum pertrahat ad mortale peccatum, ei cohabitare volente". Unter d. contumelia creatoris etc. fallen d. verschiedensten Fälle. Beispiele bei *Schnitzer*, Kath. ER. 480². Über d. geschichtl. Entwicklung d. Privilegs: *Freisen*, Gesch. d. kan. ERs. 806 ff.; *Esmein*, Le mariage en droit canonique I, 220 ss.; II, 267 ss.

[7] Der z. Christentum Übergetretene darf aber keinen Grund z. Verlassung gegeben haben. S. C. Off. 5. Aug. 1759. — Das Privileg besteht auch dann, wenn

lich gewordene Teil an den ungläubig gebliebenen entweder selbst oder durch den kirchlichen Richter eine Anfrage (interpellatio) zu richten, ob er die Ehe friedlich und ohne Beschimpfung des Christentums fortsetzen wolle oder nicht[1]. Wird die Frage nicht oder verneinend beantwortet, so ist der Christ frei[2]. Wenn aber eine Interpellation physich oder moralisch unmöglich ist — was durch ein summarisches Verfahren festgestellt werden mufs[3] —, so ist beim Apostolischen Stuhl um Dispens von der Interpellation nachzusuchen[4]. Thatsächlich gelöst wird die Ehe aber erst durch Schliefsung einer neuen seitens des Christen[5].

Kontrovers ist, ob das Privilegium Paulinum von Christus selbst stammt, also göttlichen Rechtes, oder vom Apostel Paulus, also iuris humani ist, ob dann die Interpellation durchaus notwendig ist zur Gültigkeit der neuen Ehe oder nicht, ob der Papst von derselben wirklich dispensieren kann, oder nur erklären, sie sei unmöglich. Damit hängt zusammen die Kontroverse, ob der Papst von sich aus die Macht habe, im Unglauben geschlossene und konsummierte Ehen durch Dispens zu lösen. Es dürfte richtiger sein, das Privilegium Paulinum nicht auf streng göttlichem Rechte, sondern auf apostolischer Einsetzung beruhen zu lassen. Paulus selbst sagt: „ego dico, non Dominus". Auch steht die Macht des Papstes, selbst vollzogene Ehen nicht getaufter Personen zu trennen, durch Theorie und Praxis fest[6].

---

d. nichtchristl. Gatte zunächst friedl. Zusammenwohnen versprach, hernach aber d. Versprechen bricht. S. C. Off. 5. Aug. 1759; 20. Sept. 1848. — Die Auslegung d. Privilegs geht z. weit, wenn schon d. Weigerung, sich z. bekehren, genügen soll. S. C. Off. 23. Jan. 1603. S. C. de Prop. Fid. 5. März 1816. Doch genügt diese Frage bei Polygamen; oben S. 525. — Des Privil. Paulin. erfreuen sich alle Christ Gewordenen, nicht blofs d. Katholiken. So begründeterweise d. überwiegende Meinung. *Scherer*, KR. II, 565. Keine Anwendung findet d. Privil., wenn v. zwei christl. Gatten e. v. Glauben abfällt. C. 7, X de divort. IV, 19. Wenn Cölestin III. hierin i. e. einz. Fall anders entschied als Innocenz III., so hat das mit d. Unfehlbarkeit nichts zu thun. *Scherer*, KR. II, 588[43]. *Schnitzer* a. a. O. 595[2]. *Leitner*, Lehrb. d. kath. ERs. 598.

[1] Die Interpellation darf erst nach d. Taufe erfolgen. S. C. Off. 23. Juni 1847; 13. April 1859; 20. Juni 1866.

[2] Aber auch d. Ungläubige, d. heiraten kann, sobald sich d. Christ verheiratet hat. S. C. Off. 16. Sept. 1824.

[3] S. C. Off. 16. Juli 1866; 4. Febr. 1891.

[4] S. C. Off. 5. Aug. 1759; 11. Juli 1865. *H. Lämmer*, Die interpellatio coniugis infidelis u. d. päpstl. Dispens v. derselb. (A. f. k. KR. XI [1864], 245 ff.).

[5] Die neue Ehe ist gültig, auch wenn d. Ungläubige sich z. Zeit d. zweit. Eheschliefsung bekehrt hatte u. z. Fortsetzung d. erst. Ehe bereit war. S. C. Off. 4. Febr. 1891.

[6] Vgl. oben S. 461. Pius V., „Rom. Pontif." v. 2. Aug. 1571, erlaubte d. christl. geword. Indern, ohne Rücksicht auf d. Zeitfolge d. geschloss. Ehen mit jener aus ihren

§ 140.

Die Entführung.

Decr. Grat. C. XXXVI. Decr. Greg. IX. l. V, t. 17 de raptoribus, incend. et violator. eccl.

Ältere Litt. bei *Scherer*, KR. II, 376. *Sanchez* l. VII, disp. 12 sqq. *N. München*, Über d. Entführung überh. u. insbesond. als Ehehindern. (Z. f. Phil. u. kath. Theol. N. F. H. I [1841], 67 ff.). *M. Kaiser*, Über d. imped. raptus n. kan. R. (A. f. k. KR. III [1858], 170 ff.; a. sep.). *J. Fefsler*, Ein Beitrag z. richt. Verständnis d. kirchl. Ehehindern. d. Entführung (raptus) (A. f. k. KR. VII [1862], 109 ff.). *H. Kolberg*, Über d. Ehehind. d. Entführung. 1869.

Die gewaltsame Entführung einer Frauensperson zum Zweck der Ehe ist ein so schweres Verbrechen gegen die Freiheit der Entführten, den Frieden ihrer Familie und das Wohl des Staates, dafs das römische Recht sie mit dem Tode bedrohte und als bleibendes Ehehindernis erklärte trotz der Zustimmung der Entführten und deren Eltern[1]. Milder war das germanische Recht. Es bestrafte nur die Verletzung der Rechte dessen, der das Mundium über die Entführte hatte, verbot aber nicht die Verehelichung des Entführers und der Entführten[2]. Milder auch als das römische Recht war hierin die älteste Kirche. Sie bedrohte den Entführer mit Kirchenbufse und Exkommunikation, verbot aber nicht nach deren Beendigung die Verehelichung mit der Entführten[3]. Als aber die merovingische und karolingische Gesetzgebung in Anlehnung an das römische Recht die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten absolut verbot[4], da mufste auch die Kirche bei der infolge des Zerfalls des Karolingerreichs wachsenden Verwilderung der Sitten eine solche Ehe durchaus verbieten[5]. Seit dem Aufblühen der Rechtswissenschaft im 12. Jahrhundert wurde der Nachdruck auf den mangelnden freien Willen der Entführten und die Einwilligung der Eltern gelegt, also auf die privatrechtliche Seite, so dafs der raptus mehr ein impedimentum

---

Frauen zusammenzuleben, welche sich mit ihnen taufen lasse. Im Sinne d. Textes: *Scherer*, KR. II, 560. 562 [64]; *Biederlack* a. a. O.; *Lehmkuhl*, Theol. moral. v. II [10], p. 503 sqq.; *Pesch*, Praelect. dogmat. VII [2], 368 sqq.; *Noldin*, De matr. 35 sq. Anders: *Schanz*, Die Lehre v. d. heil. Sakr. 709; *Lämmer*, *Braun* a. aa. OO.; *Wernz*, Z. f. kath. Theol. XVI (1892), 158 ff.; *Schnitzer*, Kath. ER. 478; *Leitner*, Lehrb. d. kath. ERs. 610 ff. Bei d. Angeführten ist noch mehr Litt. hierüber verzeichnet. — Über d. Stellung d. Staates z. Privil. Paulin. vgl. *Köpke*. Siehe oben S. 475, A. 4; S. 528, A. 4.

[1] L. un. C. de rapt. virg. IX, 13.

[2] *R. Schröder*, Lehrb. d. deutsch. Rechtsgschte [3] 67 f. 300. 354.

[3] C. 1 (Syn. v. Chalced. a. 451. c. 27), 2 (Symm. a. 513), 5 (Greg. II. a. 721). 6 (Conc. Paris. a. 556—573, c. 6). C. XXXVI, q. 2.

[4] Childeberti II. decretio, a. 596, c. 4. Hludovici Capitulare ecclesiast. a. 818 s. 819, c. 23. Ed. *Boretius* (Mon. Germ. LL.) I, 16. 278.

[5] Syn. v. Meaux a. 845, c. 66. Syn. v. Pavia a. 850, c. 10. *Harduin*, Act. conc. IV, 1495; V, 28. Über d. sich widersprechenden Kanonen v. Meaux *Freisen*, Gesch. d. kan. ERs. 598 ff.

iuris privati war. So verlangt *Gratian* zum Zustandekommen der Ehe in solchem Fall nur noch die Einwilligung der Entführten und ihres Vaters[1]. Innocenz III. forderte nur die freie Einwilligung der Entführten[2]. Das Tridentinum aber verordnete, dafs zwischen dem Entführer und der Entführten keine Ehe geschlossen werden könne, solange letztere sich in der Gewalt von ersterem befinde, wohl aber, wenn die Entführte vom Entführer getrennt, an einen sichern und freien Ort gebracht worden sei und so in die Ehe einwillige. Damit war das Impediment zu einem vom freien Belieben der Parteien unabhängigen und einem solchen des öffentlichen Rechts gemacht worden. Endlich erklärte das Konzil den Entführer und seine Helfershelfer für eo ipso der niemand reservierten Exkommunikation verfallen, ehrlos, aller Würden beraubt und, falls sie Kleriker seien, für degradiert[3].

Damit wirklich das impedimentum raptus vorliegt, mufs eine Frauensperson mit Gewalt wider ihren Willen von ihrem gewöhnlichen oder zufälligen Aufenthaltsort an einen andern Ort gebracht worden sein und dort festgehalten werden in der Absicht, dadurch die Ehe zwischen ihr und dem Entführer herbeizuführen, mag dies der Entführer selbst oder durch andere gethan haben. Nach dem Gesetz, das nur von einem raptor und einer rapta spricht, nicht aber de raptrice et rapto, mufs die Entführung durch einen Mann an einer Frauensperson geschehen sein. Bei einem Mann könnte unter ähnlichen Verhältnissen höchstens vom impedimentum vis et metus die Rede sein. Auf die Qualität der entführten Frauensperson kommt es nicht an, ob sie Jungfrau, Verheiratete oder Witwe, von gutem oder schlechtem Rufe ist. Es kann auch an der Braut selber Entführung stattfinden. Sodann mufs die Entführung mit Gewalt geschehen, sei es mit Anwendung physischer Zwangsmittel oder durch Einflöfsung grofser Furcht (raptus violentiae). Nicht liegt das Impediment vor, wenn die Entführung mit Willen oder gar auf Vorschlag der Frauensperson hin stattfand, und zwar auch dann nicht, wenn dieselbe durch Schmeicheleien und Versprechungen bewogen in die Entführung willigte (raptus seductionis)[4]. Immerhin kann an einem noch nicht verlobten

---

[1] Dict. ad c. 7, C. XXXVI, q. 2. [2] C. 7, X h. t. V, 17.

[3] Sess. XXIV de ref. matr. c. 6. Doch ist nur d. Exkommunikation latae sententiae, nicht auch d. andern Strafen. *Freisen* sagt am Schlufs d. Darstellung d. geschichtl. Entwicklung d. imped. raptus a. a. O. S. 615, d. raptus sei als solcher z. keiner Zeit e. Ehehindernis gewesen, vielmehr sei es z. e. Zeit d. m. d. raptus verbundene Bufse gewesen, z. anderer d. b. raptus vorliegende Freiheitsbeschränkung, welche d. Ehe verbot. Das ist aber nicht richtig. Vgl. auch *Esmein*, Le mariage en droit canonique II, 249 ss.

[4] Jedoch läge d. Impediment vor, wenn d. Frauensperson zunächst freiwillig an e. bestimmten Ort sich begab, dann aber dort mit Gewalt festgehalten würde. Be-

minderjährigen Mädchen ein eigentlicher raptus selbst mit dessen Zustimmung geschehen, wenn die Einwilligung der Eltern oder Vormünder fehlt[1]. Weiterhin mufs eine Entfernung der Person von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort an einen andern, dem Entführer zugänglichen Ort stattgefunden haben. Endlich mufs die Entführung geschehen sein in der Absicht, die Ehe mit der Entführten zu erzwingen, nicht aber aus einem andern Motiv. Das Ehehindernis dauert, solange die Entführte in der Gewalt des Entführers ist. Sobald sie aber aus dessen Gewalt entlassen und an einen sichern und freien Ort gebracht ist, kann sie mit dem Entführer die Ehe schliefsen[2]. Hätte die Entführte während ihres unfreien Zustandes in die Ehe eingewilligt, so müfste sie dieselbe sogleich nach Erlangung ihrer Freiheit bestreiten. Andernfalls würde sie durch Fortsetzung des ehelichen Zusammenlebens ihres Bestreitungsrechts verlustig gehen[3].

§ 141. Das Verbrechen.

Decr. Grat. C. XXXI, q. 1. Decr. Greg. IX. l. IV, t. 7 de eo, qui duxit in matr., quam polluit per adulter.

Ältere Litt. bei *Scherer*, KR. II, 385. *Sanchez* l. VII. disp. 78 sq. *Vihlein*, Über d. Verbrechen d. Ehebruchs in Beziehung auf Eingehung e. Ehe in *Weifs*, A. d. KRswschft. V (1835), 249 ff. *N. München*, Über Verbrechen als Ehehindern. (Z. f. Phil. u. kath. Theol. N. F. H. I [1842], 91 ff.). *L. Schultz*, De adulterio matr. imped. 1857. *E. Hermann*, Über d. Ehebruch als Ehehindern. besonders n. evang. KR. (Jbb. f. deutsche Theol. V [1860], 254 ff.). *J. Pejska*, Das Rückversprechen (repromissio) b. Ehehindern. d. Verbrechens (Z. f. k. Th. 1902 [XXVI], 131 ff.).

---

züglich d. Braut vgl. *Scherer*, KR. II, 381 f. Anders i. Sinne d. Textes *Schnitzer*, Kath. ER. 343.

[1] Einen solchen raptus in parentes nimmt d. röm. Praxis an. S. C. Conc. 24. Jan. 1608; 24. Mai 1681; 8. Aug. 1778; 17. Juni 1780; 18. Juni 1859; 12. Aug. 1882. *Scherer*, KR. II, 382 f. *Schnitzer*, Kath. ER. 343, geht hier zu leicht üb. d. röm. Entscheidungen weg.

[2] Dafs d. Bischof diese wirkl. Freiheit konstatiere, ist nur partikularrechtlich. *Scherer*, KR. II, 380.

[3] Wollte d. Entführer d. Entführte heiraten, ohne sie a. sein. Gewalt z. entlassen, so könnte zwar Dispens gegeben werden, namentl. wenn d. Entführte ihr. nunmehrigen freien Willen eidlich bezeugt. S. C. Off. 15. Febr. 1901 (A. f. k. KR. LXXXI [1901], 527 ff.). Aber d. geschieht selten u. immer mit d. Klausel: Quodsi dictus N. praefatae N. supervixerit, perpetuo absque spe coniugii maneat. Eine dennoch geschloss. weitere Ehe wäre gültig, aber unerlaubt. — Bei allen Dispensgesuchen mufs e. etwaige Entführung („dummodo mulier propter hoc rapta non fuerit") unter Strafe d. Nichtigkeit d. Dispens angegeben werden.

Der Ehebruch ist ein so schweres Verbrechen gegen die sittlich-religiöse Ordnung und gegen das Wesen der Ehe, dafs nicht zu erwarten ist, dafs zwei Personen, welche sich so sehr gegen die Heiligkeit der Ehe verfehlt haben, nach dem Tode des oder der unschuldigen Gatten eine ihrem Wesen entsprechende Ehe führen werden. Noch gröfser ist das Verbrechen, wenn sich die beiden Ehebrecher überdies das Versprechen der künftigen Ehe gegeben, oder wenn sie gar den andern oder die andern Gatten zwecks Ermöglichung der Ehe getötet haben.

Nach römischem und germanischem Recht bestand eine Verpflichtung zur ehelichen Treue nur für die Frau, nicht auch für den Mann. Das römische Recht bestrafte die Ehefrau, die einen gerichtlich konstatierten Ehebruch begangen hatte, und denjenigen, mit welchem sie die Ehe gebrochen hatte, indem sie den beiden die Ehe untersagte. Dagegen beging der Mann durch geschlechtlichen Verkehr mit einer Unverheirateten keinen Ehebruch [1]. Die Kirche aber machte hierin zwischen Mann und Weib keinen Unterschied. Sie sah vielmehr in jedem aufserehelichen Geschlechtsverkehr der Verehelichten Ehebruch [2]. Ein solcher zog nach dem kirchlichen Recht öffentliche Bufse nach sich [3]. Diese schlofs wie den ehelichen Umgang so noch viel mehr die Eingehung einer neuen Ehe etwa gar mit der Mitschuldigen aus [4]. War aber die Bufszeit vorüber, so stand nach dem Tode des oder der unschuldigen Gatten der Eheschliefsung nichts mehr im Wege [5]. Allein beim Verschwinden der öffentlichen Bufse und der dadurch entzogenen Möglichkeit, so gegen die Ehebrecher einzuschreiten, fing man an, den Ehebruch an sich schon für ein Ehehindernis zu erklären, wenn er unter erschwerenden Umständen begangen worden war. So verordnete die Synode von Meaux 845, dafs die beiden ehebrecherischen Personen einander sollten nicht heiraten können, wenn sie den hintergangenen Teil getötet hätten [6]. Die Synode von Tribur 895 verbot die Ehe, wenn zum Ehebruch noch das Versprechen der künftigen Ehe gekommen war [7]. Endlich war jede

---

[1] Nov. 134, c. 12. *J. Zhishman*, Das ER. d. orient. K. 580 f. 585 ff. Zum german. R. vgl. *H. Geffken*, Zur Gesch. d. Ehescheidung v. Gratian (1894) 32 ff.

[2] 1 Kor. 7, 4. C. 4 *(Ambr.)*, C. XXXII, q. 4. C. 16 *(Aug.)*, 23 (Innoc. I. a. 405), C. XXXII, q. 5.

[3] Die Synode v. Elvira c. 300, c. 69, setzte auf einmaligen Ehebruch fünf, d. v. Ancyra 314, c. 20, sieben Jahre Bufse. *Lauchert*, Die Kanones u. s. w. 24. 34.

[4] *F. Frank*, Die Bufsdisziplin d. Kirche v. d. Apostelzeiten b. z. 7. Jhdt. (1867) 679 ff. *Löning*, Gesch. d. deutsch. KRs. II, 567 ff.

[5] C. 2 *(Aug.)*, C. XXXI, q. 1. Es fehlt zwar nicht an noch strengeren Bestimmungen, dafs die, welche Bufse gethan, überhaupt sollten d. Ehe nicht mehr fortsetzen u. noch weniger e. neue schliefsen können. C. 12 (Siric. a. 385), C. XXXIII, q. 2. *Scherer*, KR. II, 387[7]. 388[14].

[6] C. 5, C. XXXI, q. 1. [7] C. 4, C. XXXI, q. 1.

Ehe demjenigen verboten, der dem schuldlosen Gatten nach dem Leben getrachtet hatte[1]. Diese drei Fälle bilden ebenso bei *Gratian* ein trennendes Ehehindernis[2].

Auch nach Dekretalen- und geltendem Recht bildet ein trennendes Ehehindernis der qualifizierte Ehebruch, d. h. jener, zu dem ein Eheversprechen oder thatsächlich versuchter Eheabschlufs oder der Mord des oder der unschuldigen Gatten hinzukam, sowie der verabredete Gattenmord: impedimentum criminis.

Damit aber das Impediment wirklich vorliege, ist hinsichtlich des Ehebruchs erfordert, dafs die Ehe eine wirkliche, wenn auch nicht vollzogene ist[3]. Sodann mufs der Ehebruch ein formeller und materieller sein, d. h. vollzogen mit beiderseitigem vollem und freiem Bewufstsein von der entgegenstehenden Ehe[4] und durch copula carnalis[5]. Das Eheversprechen mufs freiwillig, ernsthaft gegeben und angenommen[6], ursprünglich unbedingt oder unbedingt geworden, und darf nicht vor dem Ehebruch widerrufen worden sein. Endlich müssen Ehebruch und Eheversprechen oder der Versuch des Eheabschlusses oder der Mord während derselben Ehe stattgefunden haben.

Unter diesen Voraussetzungen bildet ein trennendes Ehehindernis:

a) der Ehebruch mit Eheversprechen (adulterium cum sponsalibus de futuro)[7];

b) der Ehebruch mit dem Versuch, eine Ehe zu schliefsen (adult. cum sponsal. de praesenti)[8]:

c) der Ehebruch mit Ermordung des unschuldigen Gatten durch einen ehebrecherischen Teil (adult. cum coniugicidio uno machinante)[9]. Notwendig ist, dafs Tötung erfolgte[10] und dafs der Mord in der Absicht geschah, den andern Teil heiraten zu können[11]. Nicht notwendig ist, dafs der andere Teil um den Mord weifs oder ihn billigt:

---

[1] C. 8 (*Paulin. Foroiul.* a. 794), C. XXXIII, q. 2.

[2] Dict. ad c. 2, 3, C. XXXI, q. 1; ad c. 9, C. XXXIII, q. 2. *Freisen*, Gesch. d. kan. ERs. 561 ff. 615 ff., hat besonders eindringend auf d. Zusammenhang dieses u. anderer Ehehindernisse mit d. Bufspraxis hingewiesen. Vgl. auch *Esmein*, Le mariage en droit canonique I, 384 ss.

[3] C. 2, X h. t. IV, 7.

[4] C. 1, 7, X h. t. IV, 7.

[5] C. 8, X h. t. IV, 7.

[6] Ein Rückversprechen ist nicht notwendig.

[7] C. 8 cit.

[8] C. 1, X h. t. IV, 7. Aus d. blofsen Konkubinat entsteht d. Hindernis nicht, wohl aber a. d. Civilehe. S. C. de Prop. Fide 14. Jan. 1844.

[9] C. 1, 3, 6, 7, X h. t. IV, 7.

[10] An sich bedeutet „machinari" d. blofsen Versuch. Allein d. Glosse dazu in c. 3 cit. sagt: „i. e. cum effectu", u. das ist herrsch. Meinung.

[11] Dafür steht d. Präsumtion.

d) der Gattenmord allein, wenn er von dem einen Gatten im Einverständnis mit einer dritten Person verübt worden ist in der Absicht, einander ehelichen zu können (coniugic. utroque machinante)[1]. Es genügt, wenn ein Teil den Mord vollbringt, der andere dabei aber wenigstens moralisch beteiligt war. Blofse nachträgliche Gutheifsung ist ungenügend. Ebenso genügt es, wenn nur ein Teil die Absicht hatte, auf solche Weise die Ehe zu ermöglichen[2].

Das impedimentum criminis ist ein Ehehindernis des öffentlichen Rechts. Als im Interesse der Ehe aufgestellt, ist es unabhängig von der Unwissenheit der Betreffenden[3]. Weil nur im kirchlichen Recht begründet, berührt es nur die Getauften[4]. Aus dem genannten Grunde ist es auch dispensabel. Leichter wird bei Ehebruch mit Eheversprechen oder Eheschliefsungsversuch dispensiert, selten bei geheimem Gattenmord mit oder ohne Ehebruch, gar nie bei öffentlich bekanntem[5].

§ 142.

Die leibliche Verwandtschaft.

Decr. Grat. C. XXXV. Decr. Greg. IX. l. IV, t. 14 de consang. et affin. Const. Clem. L. IV, t. 1.

Ältere Litt. bei *Scherer*, KR. II, 291 f. *Sanchez* l. VII, disp. 50 sqq. *K. G. M. Schlegel*, Kritische u. system. Darstell. d. verbot. Grade d. Verwandtschaft u. Schwägerschaft. 1802. *M. Spöndlin*, Über d. Eheverbot weg. Verwandtsch. u. d. Verbrech. d. Incests. 1844. *Ch. Moufang*, Das Verbot d. Ehen zwisch. nah. Verwandten. 1863. *H. W. J. Thiersch*, Das Verbot d. E. innerh. d. nah. Verwandtsch. 1869. *H. Eichhorn*, Das Ehehindern. d. Blutsverwandtsch. u. d. kan. R. 1872. *G. Ph. E. Huschke*, Die Lehre v. d. verboten. Verwandtschaftsgraden. 1877.

1. Das bedeutendste trennende Ehehindernis ist das der Verwandtschaft (cognatio). Darunter versteht man ein engeres Ver-

---

[1] C. 1, X de convers. infidel. III, 33.

[2] Auch hier steht d. Präsumtion dafür.

[3] Darauf verweist mit Recht *Noldin*, De matr. 116. Weniger beweisend ist es, wenn *Schnitzer*, Kath. ER. 493[1], hierfür auf d. alt. Zusammenhang dies. Imped. mit d. Kirchenbufse sich bezieht. *Pruner* erklärt d. Existenz d. Imped. auch als unabhängig v. Wissen d. Betreffenden, u. zwar auch i. Interesse d. Ehe (Theol.-prakt. Monatsschrift II [1892], 450 ff.; Lehrb. d. Pastoraltheol. I, 351). *Lehmkuhl*, Theol. moral. v. II[10], n. 770, meint, dieses schwere kirchl. Strafgesetz trete nicht ein: „dummodo neuter complex legem ecclesiasticam sciverit".

[4] Wohl aber besteht d. Imp., wenn e. Teil ungläubig, der andere Christ ist. S. C. de Prop. Fide 23. Aug. 1852.

[5] In artic. mort. kann in allen vier Fällen dispensiert werden. S. C. Inq. 20. Febr. 1888.

hältnis zwischen zwei Personen, das auf der Zeugung beruht. Nach der Verschiedenheit der Zeugung unterscheidet man eine dreifache Verwandtschaft, eine natürliche oder leibliche oder Blutsverwandtschaft (cogn. naturalis, corporalis, consanguinitas), die aus der natürlichen Zeugung, eine geistliche (cogn. spiritualis), die aus der Wiedergeburt in der Taufe und Firmung, und eine gesetzliche (cogn. legalis), die aus der gesetzlichen Adoption entsteht. Die beiden letzteren Arten von Verwandtschaft nennt man auch nachgebildete Verwandtschaft.

2. Unter der Blutsverwandtschaft[1] versteht man das durch die Abstammung von derselben Person oder durch die Einheit des Blutes begründete nähere Verhältnis zwischen zwei Personen. Hierbei können durch eheliche oder uneheliche Zeugung die Personen unmittelbar oder mittelbar voneinander oder von einer dritten Person abstammen.

Zur näheren Bestimmung der Blutsverwandtschaft kommen drei Momente in Betracht: der Stamm[2] (stirps, stipes, truncus, radix), die Linie (linea) und der Grad[3] (gradus).

a) Unter dem Stamm versteht man diejenige Person, von welcher alle jene, um deren Verwandtschaft es sich handelt, direkt oder indirekt durch Zeugung herkommen.

b) Die Linie ist die geordnete Reihenfolge der Verwandten. Sie zerfällt in eine gerade (l. recta) und in eine Seitenlinie (l. obliqua, collateralis, transversa). Die gerade Linie ist die Reihenfolge der direkt oder indirekt voneinander Abstammenden. Sie wird eingeteilt in die Linie der Ascendenten (l. ascendentium, ascendens, superior) und in die der Descendenten (l. descendentium, descendens, inferior), je nachdem man vom Erzeugten zum Erzeuger aufwärts oder vom Erzeuger zum Erzeugten herabsteigt. Die Seitenlinie ist die Reihenfolge derjenigen Personen, welche nicht voneinander, sondern von einer gemeinsamen dritten Person, einem gemeinsamen Stamm herkommen. Sie zerfällt in eine gleiche (l. aequalis) und in eine ungleiche (l. inaequalis), je nachdem die betreffenden Verwandten vom gemeinsamen Stamm gleich oder verschieden weit entfernt sind. Geschwister, die denselben Vater und dieselbe Mutter haben, nennt man vollbürtige (einbändige, germani), jene, die denselben Vater oder die-

---

[1] Aufser consanguinitas finden sich d. termini: cognatio, parentela, progenies, affinitas, propinquitas, proximitas. Deutsche Bezeichnungen f. d. Blutsverwandtschaft sind: Magschaft, Sippe, Freundschaft.

[2] Die Verwandtschaft wird hierbei unt. d. Bilde e. Baumes gedacht.

[3] Die Römer gebrauchten z. Darstellung d. Verwandtschaft a. d. Bild e. Stiege.

selbe Mutter haben, halbbürtige[1] (zweibändige, unilaterales). Sie sind consanguinei, wenn sie denselben Vater, uterini, wenn sie dieselbe Mutter haben. Seitenverwandte, welche von einem gemeinsamen männlichen Stamm herkommen, heifsen Agnaten, solche, welche einen gemeinsamen weiblichen Stamm haben, Kognaten.

c) Der Grad ist der Abstand der betreffenden Personen unter sich, näherhin vom gemeinsamen Stamm hinsichtlich der Zeugungen.

Was das Verfahren bei Berechnung der Grade betrifft, so schlofs sich die Kirche natürlich zunächst an das römische Recht an. Dieses stellte sich das Verwandtschaftsverhältnis unter dem Bilde einer Stiege vor. Zur Berechnung des Grades stieg man in der geraden Linie vom Erzeugten zum Erzeuger Stufe um Stufe (gradus) aufwärts oder vom Erzeuger zum Erzeugten ebenso herab, in der Seitenlinie von dem einen Verwandten zum gemeinsamen Stamm hinauf und von diesem zum andern Verwandten herab, zählte dann die stattgehabten Zeugungen zusammen und erhielt so die Zahl der Grade nach dem Satz: tot sunt gradus, quot generationes oder: tot sunt gradus, quot personae una dempta[2]. Verschieden von dieser römischen Komputation war die germanische[3]. Die Deutschen veranschaulichten sich die Verwandtschaft durch das Bild des Menschen, der vom Haupt bis zu den Fingerspitzen sieben Gelenke oder Kniee (genu, geniculum, articulus) habe. Gezählt aber wurden die Grade nach Generationen oder Parentelen. Die von einem Mann erzeugten Kinder sind eine Generation, deren Nachkommen die zweite u. s. f. So waren die Geschwister in der ersten Generation, ersten Parentel, im ersten Gelenk, ersten Knie oder ersten Grad verwandt, Geschwisterkinder im zweiten u. s. f.[4] Um daher den Grad der Verwandtschaft auch von zweien Seitenverwandten zu bestimmen, zählte man nur vom gemeinsamen Stamm auf einer Seite bis zu einem dieser Verwandten herunter. War der Abstand der Verwandten vom Stammvater gleich grofs, so wurde er nur einmal, war er verschieden, beidemal angegeben. Hatte sich, wie bemerkt, die Kirche in ihrer Verwandtschafts-

---

[1] Unrichtig ist es, solche Stiefgeschwister z. heifsen. Diese, zusammengebrachte Kinder, sind gar nicht miteinander verwandt.

[2] L. 1, 3, 10, D. de grad. et affin. et nomin. eor. XXXVIII, 10.

[3] Doch sind üb. d. deutsche Verwandtschaftsberechg. d. Ansichten noch vielfach geteilt. Über d. viel. hier vorhand. Kontroversen u. die reiche Litt.: *Scherer*, KR. 296 ff.; *R. Schröder*, Lehrb. d. deutsch. Rechtsgschte[3] 327 ff. 734 f.; *H. Rosin*, Beiträge z. d. Lehre v. d. Parentelenordnung u. Verwandtschaftsberechnung i. deutsch., österr., jüd. u. kanon. R. 1901.

[4] Zunächst bestand aber d. Unterscheidung v. Verwandten d. engeren u. weit. Kreises. Zum ersteren gehörten als i. Kopf u. Hals sitzend Eltern u. Kinder u. letztere wurden noch nicht als Grad gezählt. Die Zählung begann also erst m. d. Schultergelenk, und waren Geschwisterkinder i. ersten Grad verwandt. Später drang d. Zählung d. Kinder als erster Grad durch. Synode v. Seligenstadt 1022, c. 11. *Hartzheim*, Conc. Germ. III, 56. C. 2 (Alex. II. a. 1061—1073), C. XXXV, q. 5.

berechnung (computatio canonica) ursprünglich an das römische Recht (comp. civilis) angelehnt, so drang doch die germanische Zählung (comp. Germanica) mehr und mehr ein[1]. Zu endgültiger Annahme verhalf ihr Alexander II., indem er die hartnäckige Verteidigung der römischen Berechnung, wie sie sich mit dem neu auflebenden römischen Recht aufthat, mit dem Anathem bedrohte[2]. Ähnlich Innocenz III.[3]

Entsprechend der geschichtlichen Entwicklung lauten die Regeln für die kanonische Berechnung der Grade: In der geraden Linie sind Personen im sovielten Grade verwandt, als Zeugungen oder als Personen mit Weglassung des gemeinsamen Stammes vorhanden sind (tot sunt gradus, quot generationes, oder: tot sunt gradus, quot personae una dempta). In der gleichen Seitenlinie sind Personen in dem Grade verwandt, in welchem sie mit dem gemeinsamen Stamm verwandt sind oder von ihm abstehen (quot gradibus personae distant a communi stipite, tot gradibus distant inter se). In der ungleichen Seitenlinie sind Personen im sovielten Grade verwandt, in welchem diejenige von ihnen mit dem gemeinschaftlichen Stamm verwandt ist, welche von ihm die entferntere ist (quot gradibus remotior pars distat a communi stipite, tot gradibus distant inter se)[4]. Doch fügt man zu dem entfernteren den näheren Grad hinzu, oder läfst den entfernteren durch den näheren Grad berührt werden[5].

Es kann auch eine mehrfache Verwandtschaft bestehen, so wenn miteinander blutsverwandte Personen Nachkommenschaft erzeugen, oder wenn jemand mit mehreren mit ihm blutsverwandten Personen Kinder zeugt, oder wenn Personen, die unter sich verwandt sind, andere, ebenfalls untereinander verwandte ehelichen[6]. Zur übersicht-

---

[1] Mit Unrecht bestreitet *Freisen*, Gesch. d. kan. ERs. 436 ff., d. materielle Rezeption d. deutsch. Berechnung seitens d. Kirche.

[2] C. 2, C. XXXV, q. 5. Einschlägige Schreiben v. Gregor I. an Augustin in England u. an Felix v. Messina (c. 2, § 5, C. XXXV, q. 5; c. 20, § 1, C. XXXV, q. 2. 3) sind in ihr. Echtheit sehr bezweifelt. Namentl. *Pseudoisidor* trug z. Verbreitung d. german. Komputation bei. *Scherer*, KR. II, 297[27]. Für d. germ.-kanon. Komputation trat besonders *Petrus Damiani* ein i. d. Schrift: De parentelae gradibus. *Migne*, Patrol. lat. CXLV, 101 sqq.

[3] C. 7, X h. t. IV, 14. Zur gesch. Entwicklung vgl.: *E. A. Th. Laspeyres*, Dissertatio inauguralis canon. comput. et nupt. propter sanguinis propinquitatem ab eccles. prohibit. sistens historiam. 1824. *Freisen* a. a. O. 406 ff. *Esmein*, Le mariage en droit canonique I, 335 ss. *Scherer*, KR. II, 296 ff.

[4] C. 9, X h. t. IV, 14.

[5] Man kann dies durch e. unechten Bruch ausdrücken, z. B. $^3/_2$, d. h. verwandt i. dritten Grad, berührend d. zweiten.

[6] *J. Müllendorf*, Methode z. Auffindung d. Ehehindern. b. mehrfacher Blutsverwandtschaft. 1888.

lichen Darstellung der Verwandtschaftsverhältnisse bedient man sich schon seit dem Mittelalter des Stammbaums[1].

3. Der Gründe, warum die Blutsverwandtschaft ein trennendes Ehehindernis des öffentlichen Rechts ist, sind mehrere. Nicht ist ein solcher das mosaische Recht mit seinen Eheverboten; denn die Kirche wahrte sich demselben gegenüber ihre Selbständigkeit[2]. Vielmehr ist einmal dem Menschen eine natürliche Scheu angeboren vor fleischlicher Vermischung mit den Blutsverwandten, die sich auch bei den rohesten Völkern zeigt[3]. Sodann ist es eine Erfahrungsthatsache, dafs aus Verwandtenehen unverhältnismäfsig oft gar keine oder körperlich und geistig verkrüppelte Kinder hervorgehen[4]. Ferner würde sich bei Erlaubtheit der Verwandtenehe leicht sündhafte Begierlichkeit unter die Familienglieder einschleichen[5]. Endlich besteht als wichtigster Grund der soziale. Es soll nämlich, wie *Augustinus* sagt, durch das Verbot der Ehe unter Blutsverwandten dem Egoismus gesteuert und das Band der Liebe um möglichst viele Familien geschlungen werden[6].

4. Was den Umfang des Ehehindernisses der Blutsverwandtschaft betrifft, so war im mosaischen Rechte den Männern ausdrücklich verboten die Ehe mit der Mutter, Schwester, Enkelin und Tante[7]. Doch sind die Verwandtenehen allgemein verboten[8]. Bei den Griechen war sogar die Ehe mit der Schwester erlaubt, falls sie nicht von der gleichen Mutter stammte. Im römischen Recht war verboten die Ehe zwischen Ascendenten und Descendenten[9], zwischen den Geschwistern[10], zwischen Personen, bei welchen ein respectus parentelae bestand, wie zwischen Onkel und Nichte, Tante und Neffe[11]. Die Ehen zwischen

---

[1] C. 2, § 7, C. XXXV, q. 5: „pictura arboris".

[2] Trid. sess. XXIV de sacr. matr. can. 3. *Scherer*, KR. 301[48]. 344[76]. 461[30].

[3] L. 14, § 2, D. de rit. nupt. XXIII, 2. *A. Scheurl*, Das gemeine deutsche ER. (1882), 184 ff. *E. Westermark*, Gesch. d. menschl. Ehe. Aus d. Engl. übers. (1893), 289 ff. *F. Ratzel*, Völkerkunde. 2. Aufl. 1894 ff. I, 71. 81. 105. 296; II, 65. 432. 619 ff. 767; III, 489.

[4] C. 20 (Greg. I.?), C. XXXV, q. 2. 3. *Thom. Aq.* Summa theol. Suppl. q. 54, a. 3. Reiche Litt. für u. auch gegen bei: *Scherer*, KR. II, 301[49]; *Schnitzer*, Kath. ER. 376[3]. Vgl. etwa noch: *F. Peipers*, Consanguinität i. d. Ehe u. der. Folgen f. d. Descendenz. 1902. Der Volksmund sagt: Nahes Blut thut nicht gut.

[5] *Thom. Aq.* Summa theol. 2, 2, q. 154, a. 9. Suppl. q. 54, a. 3.

[6] De civitate Dei l. 15, c. 16. Ist c. un. C. XXXV, q. 1. *Thom. Aq.* ll. cc.

[7] 3 Mos. 18, 7 ff.; 20, 17 ff.; 5 Mos. 27, 22 ff. Die analogen Verbote für d. Frauen ergeben sich von selbst.

[8] 3 Mos. 18, 6.

[9] L. 53, D. de rit. nupt. XXIII, 2.

[10] L. 8, D. de rit. nupt. XXIII, 2.

[11] L. 39, D. de rit. nupt. XXIII, 2.

Geschwisterkindern, die bisher erlaubt gewesen, hatte Theodosius d. Gr. verboten. Justinian aber erlaubte sie wieder nach dem Vorgang von Arcadius [1]. Die Kirche schlofs sich zunächst an das mosaische und das römische Recht an, suchte aber bald die Verwandtenehen noch mehr einzuschränken. Schon im 6. Jahrhundert wurden die Ehen zwischen Geschwisterkindern und Geschwisterenkeln verboten [2], ja die Ehen unter Verwandten überhaupt [3]. Damit war die Ehe innerhalb von sieben Graden verboten. Bis zum siebenten Grade nämlich berechnete die Verwandtschaft das römische Recht für die Erbfolge [4] und eine Reihe germanischer Rechte [5]. Das war aber bei den Germanen schwer durchzuführen, weil sie mit Vorliebe innerhalb der Sippe heirateten und bei ihrer Komputation in der Seitenlinie sich die Zahl der verbotenen Grade verdoppelte. Daher war bis in das 9. Jahrhundert herein der vierte Grad in der Regel die Grenze des Eheverbots in Deutschland [6]. Allein in Rom hielt man entschieden und mit endgültigem Erfolg daran fest, dafs sich Verwandte nicht ehelichen dürften [7]. Aber die Durchführung des Verbots war besonders wegen des Beweises der Verwandtschaft in den entfernteren Graden so gut wie unmöglich [8]. Daher beschränkte Innocenz III. das Ehe-

[1] L. 19, C. de nupt. V, 4. § 4, I. de nupt. I, 10.

[2] Syn. v. Agde a. 506, c. 61. Ist c. 8, C. XXXV, q. 2. 3. Syn. v. Epaon a. 517, c. 70. Syn. v. Clermont a. 535, c. 12. Syn. v. Orléans a. 538, c. 11. Ed. *Maafsen* 26. 68. 76.

[3] Syn. II v. Toledo a. 527, c. 5. *Bruns*, Canones I, 209.

[4] L. 10, D. de gradib. et affin. XXXVIII, 10. L. 1, § 3, D. unde cognati XXXVIII, 8. § 5, I. de success. cognat. III, 5.

[5] Lex Baiuw. t. 15, c. 10. Lex Langob. II, 14, 1 (Edict. Rotharis 153). Lex Visig. l. IV, t. 2, c. 11. *R. Schröder*, Lehrb. d. deutsch. Rechtsgschte [3] 329 ff. 734 ff.

[6] Syn. v. Verberie a. 758—768, c. 1. Ed. *Boretius* (Mon. Germ. ll.) I, 40. Syn. v. Mainz a. 813, c. 54 (c. 21, C. XXXV, q. 2. 3); a. 847, c. 30. *Harduin*, Act. conc. IV, 1016; V, 14.

[7] Gregor I. soll d. Angelsachsen d. Ehe unt. Geschwisterenkeln erlaubt haben. C. 20, C. XXXV, q. 2. 3. C. 2, C. XXXV, q. 5. Vgl. aber oben S. 540, A. 2 üb. d. Verdächtigkeit dies. Briefe. Gregor II. antwortete 726 d. hl. Bonifatius, dafs d. Deutschen sich post quartam generationem verehelichen dürften. *Jaffé*, Mon. Mogunt. 88. Dagegen verbieten d. Ehe unt. allen Verwandten: derselbe Gregor II. auf Syn. v. Rom a. 721, c. 9 (*Harduin* l. c. III, 1865); Gregor III. a. 732 (c. 16, C. XXXV, q. 2. 3); Zacharias auf Syn. v. Rom a. 743, c. 6 (*A. J. Nürnberger*, Die röm. Syn. v. Jahre 743 [1898], 10); Leo III. a. 800 a. d. bayer. Bischöfe unter Berufung auf d. Sabbatruhe (*Th. Kleinmayern*, Nachrichten v. Juvavia. Salzb. 1784. Anh. 59); Nicol. I. Ad Bulgar. c. 39, a. 866 (*Harduin* l. c. V, 366); Nicol. II. a. Syn. v. Rom a. 1059, c. 11 (*Harduin* l. c. VI, 1, 1063); Lateransyn. I. a. 1123, c. 5; a. 1139, c. 17 (*Harduin* l. c. VI, 2, 1111. 1211; lies richtig: 2011. 2111). Zur Durchführung d. Imped. i. dies. Umfang trug namentl. *Pseudoisidor* bei. *Scherer*, KR. II, 294 [12]. Vgl. oben S. 540, A. 2.

[8] Der kirchl. Richter mufste bei d. Nichtbeweisbarkeit vielfach dissimulieren, einzelnen Völkern wurden allgemeine Dispensen v. einigen Graden gewährt, die entfernteren Grade wurden nur als verbietend betrachtet. *Scherer*, KR. II, 295 f.

hindernis der Blutsverwandtschaft auf den vierten Grad einschliefslich [1]. Und das Tridentinum hielt hieran fest [2].

Nach geltendem Recht bildet die Blutsverwandtschaft in gerader Linie ein trennendes öffentlich-rechtliches Ehehindernis in infinitum, auf der Seitenlinie bis zum vierten Grad einschliefslich. Wenn aber in der ungleichen Seitenlinie eine der Personen vom gemeinsamen Stamm weiter als vier Grade entfernt ist, so hindert der Umstand, dafs der andere Teil in irgend einem der verbotenen Grade sich befindet, die Ehe nicht [3]. Da das Impediment ein öffentlich-rechtliches ist, so hat der kirchliche Richter von Amtswegen einzuschreiten. Die excommunicatio latae sententiae, die auf der bewufsten Schliefsung einer Ehe innerhalb der verbotenen Grade lag, ist aufgehoben [4].

5. Das Ehehindernis der Blutsverwandtschaft beruht im ersten Grad der geraden Linie, also zwischen Vater und Tochter, Mutter und Sohn, sicher auf dem Naturrecht. Auf den weiteren Graden der geraden Linie ist das Verbot nicht ebenso bestimmt ein naturrechtliches [5]. Noch mehr bestritten ist unter Hinweis auf die ursprüngliche Notwendigkeit der Verehelichung von Bruder und Schwester, dafs das Ehehindernis im ersten Grade der Seitenlinie, also zwischen den Geschwistern, auf dem Naturrecht beruhe [6]. Jedenfalls hat die Kirche nie davon, selbst bei Halbgeschwistern, dispensiert [7]. In den weiteren Graden beruht das Hindernis auf kirchlichem Recht. Die Kirche machte hier auch stets von ihrer Dispensationsgewalt aus-

[1] C. 8, X h. t. IV, 14. Innoc. beruft sich auf d. quatuor humores i. menschl. Körper entsprechend d. vier Elementen.

[2] Sess. XXIV de ref. matr. c. 5. Schon auf d. Trid. wurde Reduktion gewünscht. *A. Theiner,* Acta genuina Conc. Trid., II, 336 sq. 342 sqq. Zur ganz. Entwicklung: *Freisen,* Gesch. d. kan. ERs. 374 ff.; *Esmein,* Le mariage en droit canonique I, 335 ss.; *Scherer,* KR. II, 292 ff.

[3] C. 9, X h. t. IV, 14. Gregor IX. gestattete d. Ehe zunächst für d. Fall, dafs e. Teil i. fünften, der andere i. vierten Grad v. gemeinsamen Stamm absteht. Die Praxis hat das i. angeg. Sinne ausgedehnt.

[4] Die Bulle „Apost. Sed. mod." v. 13. Okt. 1869 thut d. Exkomm. keine Erwähnung mehr. Es sollen aber diejenigen, die bewufsterweise innerhalb der verbot. Grade e. Ehe schliefsen oder gar konsummieren, keine Hoffnung auf Dispens haben. Trid. sess. XXIV de ref. matr. c. 5.

[5] *Scherer,* KR. II, 301 [47]. *Schnitzer,* Kath. ER. 395. *Lehmkuhl,* Theol. moral. v. II [10], n. 755 sq. *Noldin,* De matr. 95. *Pesch,* Praelect. dogmat. VII [2], 394 sq.

[6] *Scherer* a. a. O. 301 [47]. *Schnitzer* a. a. O. 396. *Lehmkuhl* l. c. v. II [10], n. 755 sq. *Santi-Leitner,* Praelect. iur. canon. IV [3], 243 sq. *Leitner,* Lehrb. d. kath. ERs. 215 f. *Noldin* l. c. 96. *Pesch* l. c. 394 sq.

[7] C. 8, X de divort. IV, 19. S. C. Conc. 14. Dez. 1793. *Richter-Schulte,* Conc. Trid. p. 261, n. 98.

gedehnten Gebrauch. Nach dem Tridentinum soll im zweiten Grad nie dispensiert werden aufser bei Fürsten und im öffentlichen Interesse[1]. Im dritten und vierten Grad wird heutzutag so häufig dispensiert, dafs die Stimmen, welche für eine Reduktion des Impediments plädieren, sicher sehr beachtenswert sind[2].

§ 143.

Die geistliche Verwandtschaft.

Decr. Grat. C. XXX, q. 1—4. Decr. Greg. IX. l. IV, t. 11 de cognat. spirit. Lib. sext. IV, 3.

Ältere Litt. bei *Scherer*, KR. II, 313. *Sanchez* l. VII, disp. 54 sqq. *F. Laurin*, Die geistl. Verwandtschaft i. ihr. geschichtl. Entwicklung b. z. Rechte d. Gegenwart (A. f. k. KR. XV [1866], 216 ff.). *Souarn*, La parenté spirit. empêchement canon. de mariage chez les Grecs. Échos d'Orient IV (1901), fasc. 3. 4.

Durch die Taufe wird der Mensch zu einem übernatürlichen Leben wiedergeboren[3]. Daraus ergab sich leicht die Anschauung, dafs alle bei Spendung der Taufe in besonderer Weise Beteiligten die geistlichen Eltern des Täuflings, dieser aber ihr geistliches Kind sei[4], dafs daher zwischen diesen Personen eine geistliche Verwandtschaft (cognatio spiritualis) bestehe und dafs zwischen den geistlichen Eltern und dem geistlichen Kinde eine Ehe gerade so ausgeschlossen sei wie zwischen den leiblichen Eltern und Kindern: Ehehindernis der geistlichen Verwandtschaft, impedimentum cognationis spiritualis.

Solange die Taufe nur den Erwachsenen gespendet wurde, waren Paten andern Geschlechts ausgeschlossen. Seitdem aber die Kindertaufe mehr in Gebrauch kam und auch Paten andern Geschlechts hierbei zugezogen wurden, wurde es Sitte, die Ehe zwischen dem Täufer und den Paten einer- und dem Täufling anderseits zu vermeiden. Dementsprechend verbot Justinian 530 die Ehe zwischen dem Paten und dem Täufling[5]. Das Trullanum 692 verbot die Ehe zwischen dem Paten und den Eltern des Täuflings[6]. Im weiteren erhielt das Impediment in der orientalischen Kirche die gleiche Ausdehnung wie das aus der Blutsverwandtschaft, entstand aber nicht aus der Firmung, da dort Taufe und Firmung zugleich gespendet wird. Im Abendland erscheint

[1] Sess. XXIV de ref. matr. c. 5.

[2] Über Vorschläge auf d. Vatic. *Lämmer*, Zur Kodif. d. kan. Rs. 137 ff. *H. Gerlach*, De rebus quibusdam ad Concilium generale pertinentibus (A. f. k. KR. XXIII [1870], 169 ff.). *Ders.*, Das allgem. Konzil u. d. kath. ER. (A. f. k. KR. XXIII [1870], 317 ff.). *Ders.*, Revision d. kath. Ehegesetzgebung (Kath. 1872, II, 667 ff.). geg. *Hirschel*, Die Vorschläge z. Verbess. d. kirchl. Ehegesetzgeb. durch d. allgem. Konzil (Kath. 1872, II, 50 ff.).

[3] Joh. 3, 5. [4] 1 Kor. 4, 14 ff.

[5] L. 26. C. de nupt. V, 4. [6] C. 53. *Lauchert*, Die Kanones u. s. w. 123.

das Impediment im 8. Jahrhundert, und zwar auch als aus der Firmung entstehend [1]. Dasselbe nahm in der Folge daselbst eine grofse Ausdehnung an [2]. Vergebens suchten Partikularsynoden dasselbe einzuschränken [3]. Erst das Tridentinum nahm weitgehende Beschränkungen vor, und auf seinen Verordnungen beruht das heutige Recht [4].

Danach tritt das Impediment der geistlichen Verwandtschaft nur mehr ein zwischen dem Taufenden und dem Taufpaten, dem Firmenden und dem Firmpaten einer-, dem Täufling und Firmling sowie deren Eltern anderseits [5]. Es kann auch eine mehrfache geistliche Verwandtschaft entstehen, wenn jemand bei demselben Kinde zugleich Tauf- und Firmpate ist, wenn jemand bei einem Kinde Tauf- und bei einem andern Kinde derselben Eltern Firmpate ist, endlich wenn zwei Elternpaare einander gegenseitig zu Gevatter stehen. Dagegen entsteht keine mehrfache geistliche Verwandtschaft, wenn jemand in derselben Familie wiederholt Tauf- oder wiederholt Firmpate ist [6]. Um der Ausdehnung des Impediments zu steuern, hat das Tridentinum auch bestimmt, dafs nur ein Pate vom Geschlechte des Täuflings

---

[1] Syn. v. Rom a. 721, c. 4; a. 743, c. 5. *Harduin,* Act. Conc. III, 1865. 1928. Stephani II. Ep. ad monach. a. 754, c. 4. *Harduin* l. c. III, 1986.

[2] Wegen paternitas spiritualis war d. Ehe verboten zwischen d. Täufling u. d. Täufer, zwischen d. Täufling od. Firmling u. d. Paten. Ja man sprach auch v. paternitas indirecta zw. d. Täufling od. Firmling u. d. Gatten d. Täufers od. Paten, falls diese i. vollzog. Ehe lebten (c. 1 in VI^to^ h. t. IV, 3). Wegen compaternitas, commaternitas spiritualis war d. Ehe verboten zwischen d. Täufer u. d. Paten einer- u. d. leibl. Eltern d. Täuflings anderseits. Und auch hier redete man v. e. compaternitas indirecta, e. Ehehindern. zw. d. Gatten d. Täufers od. Paten u. d. Eltern d. Patenkindes (c. 4, X h. t. IV, 11). Endlich war weg. fraternitas spiritualis d. Ehe verboten zw. d. Täufling bezw. Firmling u. d. Kindern d. Täufers u. d. Paten (c. 8, X h. t. IV, 11; c. 1 in VI^to^ h. t. IV, 3). Die Schwierigkeiten wurden noch gesteigert durch d. Gebrauch, viele Paten beizuziehen. Immerhin wurden d. Paten nicht untereinander selber verwandt (c. 3 in VI^to^ h. t. IV, 3). Der Zweifel, ob d. Hindernis nicht auch a. d. d. Taufe vorangehenden Ceremonien, namentl. aber a. d. Unterweisung d. Katechumenen i. d. Heilswahrheiten entstehe, wurde durch Bonif. VIII. gehoben; es solle nur e. aufschiebend. Hindern. daraus entstehen (c. 2 in VI^to^ h. t. IV, 3). Zur gesch. Entwicklung vgl.: *Schulte,* Handb. d. kath. ERs. 188 ff.; *Freisen,* Gesch. d. kan. ERs. 507 ff.; *Esmein,* Le mariage en droit canonique I, 362 ss.; II, 261 ss.; *Scherer,* KR. II, 313 ff.

[3] *Schulte* a. a. O. 192, namentlich durch Verbot v. vielen Paten.

[4] Sess. XXIV de ref. matr. c. 2.

[5] Das ist ausgedrückt in d. Memorialversen:

Baptizans: baptizatus baptizatique parentes;
Levans: levatus levatique parentes. —
Confirmans: confirmatus confirmatique parentes;
Ligans: ligatus ligatique parentes.

[6] S. C. Off. 29. April 1894.

oder höchstens zwei verschiedenen Geschlechts beigezogen werden sollen[1]. Das Hindernis der geistlichen Verwandtschaft ist ein öffentlich-rechtliches. Daher hat der kirchliche Richter von Amts wegen einzuschreiten. Es ist ferner iuris ecclesiastici und könnte daher noch mehr beschränkt oder auch ganz aufgehoben werden[2]. Ungetaufte werden davon nicht berührt.

Soll aber das Hindernis der geistlichen Verwandtschaft wirklich eintreten, so mufs der Tauf- und Firmpate selbst getauft und gefirmt sein[3]. Sodann mufs der Pate von den hierzu Berechtigten, den Eltern, eventuell dem Pfarrer, ausdrücklich als solcher bezeichnet sein, mufs Pate sein wollen und als solcher irgendwie bei der Taufe thätig sein[4]. Nicht wird verwandt der blofse Taufzeuge[5] oder der blofse Stellvertreter des Taufpaten oder Firmpaten[6]. Ferner mufs die Taufe wirklich gespendet werden. Kein Impediment entsteht aus blofser Nachholung der Zeremonien[7]. Dagegen wohl immer bei bedingter Taufe, denn hier steht die Präsumtion für wirkliche Spendung der Taufe, weil sonst doch keine Wiederholung stattfände[8]. Würden Paten bei Nottaufe beigezogen, so entstände das Hindernis[9]. Die Kontroverse, ob dasselbe zwischen ehelichen Eltern eintrete, die ihr eigenes Kind taufen, sei es aus Not oder Unwissenheit oder Bosheit, hat Alexander III. im verneinenden Sinn entschieden[10]. Dagegen entsteht die geistliche Verwandtschaft aus der Taufe oder Patenschaft bei unehelichen Eltern.

§ 144.

Die gesetzliche Verwandtschaft.

Decr. Grat. C. XXX, q. 3. Decr. Greg. IX. l. IV, t. 12 de cognat. legal.

Ältere Litt. bei *Scherer*, KR. II, 321. *Sanchez* l. VII, disp. 63. *J. J. Lang*, Über d. Ehehindern. d. sogen. bürgerl. od. gesetzl. Verwandtschaft (A. f. civilist.

---

[1] Sess. XXIV de ref. matr. c. 2. Wenn trotzdem mehrere Paten zugezogen würden, würden sie alle die geistl. Verwandtschaft inkurrieren.

[2] Über Anträge a. d. Vatic. *Lämmer*, Zur Kodif. d. kan. Rs. 137.

[3] S. C. Conc. 13. Juni 1654.

[4] Dafs er d. Berührung gerade während d. Begiefsung vornehme, kann nicht verlangt werden. S. C. Conc. 20. Dez. 1653. Vgl. oben S. 421.

[5] S. C. Conc. 5. März 1597.

[6] S. C. Conc. 15. März 1631. *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 266, n. 105. S. C. Conc. 11. Juni 1881.

[7] S. C. Conc. 13. April 1669; 16. Mai 1711. *Richter-Schulte* l. c. p. 266, n. 106.

[8] *Alphons. Liguori*, Theol. moral. l. 5, n. 151. *Lehmkuhl*, Theol. moral. v. II [10], n. 758.

[9] S. C. Conc. 17. April 1603; 29. Mai 1677; 5. März 1678. *F. Laurin*, Die geistl. Verwandtschaft u. d. Privattaufe (A. f. k. KR. LV [1886], 369 ff).

[10] C. 2, X h. t. IV, 11. Über die Kontroverse: *Sanchez* l. IX, disp. 26; *Scherer*, KR. II, 319 f.

Praxis XXI [1838], 288 ff.). *H. Lämmer*, Über d. Ehehindern. d. gesetzl. Verwandtschaft u. d. Dispensation v. demselben (A. f. k. KR. X [1863], 363 ff.). *F. Laurin*, Das Ehehindern. d. bürgerl. od. gesetzl. Verwandtschaft (A. f. k. KR. XIX [1868], 193 ff.).

Das römische Recht kannte eine doppelte Art von Annahme an Kindesstatt, von Adoption (adoptio). In der Arrogation (arrogatio) wurde eine bereits der väterlichen Gewalt entwachsene, selbständige Person, ein homo sui iuris, mit allen Rechten und Pflichten eines ehelichen Kindes in die Familie des Adoptierenden, der nur ein Mann sein konnte, aufgenommen, so dafs er gesetzlicher Noterbe des Adoptierenden ab intestato wie Erbe ex testamento wurde. War der an Kindesstatt Angenommene eine noch unter väterlicher Gewalt stehende Person, ein filius familias, so hiefs der Akt adoptio plena (perfecta). In der adoptio minus plena (imperfecta) wurde jemand, der sich noch in väterlicher Gewalt befand (filius familias), zwar auch an Kindesstatt angenommen, aber so, dafs er nicht in die Familie des Adoptierenden überging und nur gesetzlicher Intestaterbe, aber nicht Noterbe des Adoptierenden wurde [1]. Eine ganz natürliche Folge dieser gesetzlichen Annahme an Kindesstatt war die gesetzliche Verwandtschaft als trennendes und öffentliches Ehehindernis: impedimentum cognationis legalis. Der Adoptierte konnte mit allen jenen Personen keine Ehe schliefsen, mit welchen er keine solche hätte schliefsen können, wenn er in die betreffende Familie wäre hineingeboren worden, in welche er thatsächlich nur adoptiert worden war [2].

Bei der Bedeutung des römischen Rechts für das kanonische acceptierte die Kirche das civilrechtliche Ehehindernis der gesetzlichen Verwandtschaft ebenfalls als ein trennendes und öffentlich-rechtliches [3]. Das that sie aber nur im allgemeinen [4]. Daher ist hier das meiste der Doktrin überlassen und vieles recht unsicher. So besteht die Frage, ob auch die adoptio minus plena ein Impediment sei. Sie dürfte zu bejahen sein [5]. Sodann ist fraglich, ob das Impediment in seinem ganzen Umfang aus dem römischen in das kirchliche Recht überging. Es herrschte aber hierin stets eine beschränkende Tendenz und die

---

[1] *F. Vering*, Gesch. u. Pandekten d. röm. u. heutig. Privatrechts. 5. Aufl. (1887), 692 ff. *L. Arndts*, Lehrb. d. Pandekten. 14. Aufl. (1893), 820 ff.

[2] Eine genaue Aufzählung d. verbotenen Ehen bei: *Schulte*, Handb. d. kath. ERs. 184 ff.; *Laurin* a. a. O. 197 ff. Eine Frage ist, ob d. Impediment auch aus d. adoptio minus plena entstand. Dafür ist besonders: *Lang* a. a. O. 419 ff.; *Richter-Dove-Kahl*, KR. 1098[5]; *Scherer*, KR. II, 323 f. Dagegen besonders: *Laurin* a. a. O. 208 ff.; *Grofs*, Lehrb. d. kath. KRs.[2] 309.

[3] Über d. Geschichtliche: *Freisen*, Gesch. d. kan. ERs. 555 ff.; *Esmein*, Le mariage en droit canonique I, 357 ss.

[4] C. 1 (Nicol. I. a. 866), C. XXX, q. 3. C. un. X h. t. IV, 12.

[5] Mit Rücksicht auf d. A. 2 üb. d. röm. R. Gesagte. So *Scherer*, KR. II, 323 f. Anders *Schnitzer*, Kath. ER. 432 f.

Kanonisten statuierten nachfolgenden Umfang. Die Ehe ist verboten zwischen dem Adoptierenden einerseits und dem Adoptierten samt dessen zur Zeit der Adoption unter seiner väterlichen Gewalt befindlichen Descendenz anderseits (paternitas legalis)[1], sodann zwischen dem Adoptierten einerseits und den ehelichen, zur Zeit der Adoption unter der väterlichen Gewalt des Adoptierenden stehenden Kindern anderseits (fraternitas legalis)[2], endlich zwischen dem Adoptierenden und der Frau des Adoptierten und dem Adoptierten und der Frau des Adoptierenden (affinitas legalis)[3]. Die Adoption erlischt durch den Tod eines Teiles sowie durch Emanzipation des Adoptierten[4]. Ist dieselbe durch den Tod des Adoptierenden oder Emanzipation des Adoptierten gelöst, so erlischt auch die fraternitas legalis[5].

Nach dem Gesagten hat das impedimentum cognationis legalis im kanonischen Recht keine selbständige Existenz, sondern besteht nur im Anschlufs an das römische Recht. Dieses hat zwar seine Geltung auf weiten Gebieten verloren. Aber die Landesgesetzgebungen kennen doch fast alle das Institut der Adoption nach Art des römischen Rechts. Wo nun immer das bürgerliche Recht eine Adoption kennt dergestalt, dafs der Adoptierte der väterlichen Gewalt des Adoptierenden unterworfen oder in dessen Hausgenossenschaft aufgenommen ist, da tritt das kirchenrechtliche Ehehindernis der gesetzlichen Verwandtschaft im angegebenen Umfange ein, selbst wenn die betreffende Landesgesetzgebung ein solches Ehehindernis nicht oder nur in beschränkterer Weise kennen würde[6]. Wo aber die civile Adoption nicht besteht, da besteht auch kein kirchliches Ehehindernis daraus. Im Zweifelsfalle wäre der Apostolische Stuhl zu befragen[7].

Kein kirchliches Ehehindernis entsteht aus der Pflegkindschaft (alumnatus), d. i. die Annahme eines fremden Kindes zur Pflege und Erziehung, sodann auch nicht aus der Einkindschaft (unio prolium), d. i. die Übereinkunft zweier sich heiratenden verwitweten Personen, dafs ihre zusammengebrachten Kinder mit denen aus der jetzigen Ehe

---

[1] § 1, I. de nupt. I, 10. L. 55, D. de rit. nupt. XXIII, 2.

[2] § 2, I. de nupt. I, 10. L. 17, D. de rit. nupt. XXIII, 2.

[3] L. 23. D. de adopt. I, 7. L. 14, D. de rit. nupt. XXIII, 2.

[4] L. 9, C. de adopt. VIII, 48.

[5] § 2, I. de nupt. I, 10. L. 17, D. de rit. nupt. XXIII, 2.

[6] *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 9, c. 10, n. 3 sqq. *Laurin* a. a. O. 244 ff. *H. Samson*, Das kirchl. Ehehindernis d. gesetzl. Verwandtschaft u. d. neue BGB. (Pastor bonus X [1898], 321 ff.).

[7] S. C. Poenit. 17. Mai 1826. S. C. Off. 23. Febr. 1853. Über Anträge auf gänzl. Aufhebung a. d. Vat. *Lämmer*, Zur Kodif. d. kan. Rs. 139.

gleiches Erbrecht haben sollen, und endlich nicht aus der adoptio per testamentum, d. i. die Einsetzung eines Erben unter der Bedingung, dafs dieser den Namen des Erblassers annehme.

§ 145.

Die Schwägerschaft.

Decr. Grat. C. XXXV, q. 2. 3. Decr. Greg. IX. l. IV, t. 13 de eo, qui cognov. consanguin. uxor. suae vel spons.; t. 14 de consang. et affin. Const. Clem. L. IV, t. 1.
Ältere Litt. bei *Scherer*, KR. II, 328. *Sanchez* l. VII, disp. 64 sqq.

I. Entsprechend dem durch die Ehe um die Gatten und deren beiderseitigen Blutsverwandten geschlungenen Band bildete die Schwägerschaft (affinitas) wie bei andern Völkern so auch bei den Juden[1] und Römern[2] ein öffentlich-rechtliches trennendes Ehehindernis. Während aber nach dem römischen Recht die Schwägerschaft schon aus der Thatsache der gültigen Ehe entstand, mochte sie vollzogen sein oder nicht, entsteht dieselbe im kirchlichen Recht erst durch den Vollzug der copula, wodurch die beiden Personen nach den Worten der Schrift una caro werden[3]. Dadurch nämlich tritt jeder der Ehegatten zu den Blutsverwandten des andern in ein ähnliches Verhältnis, in welchem der andere zu diesen steht. Und dieses Verhältnis ist die Schwägerschaft im kirchenrechtlichen Sinn. Daraus folgt, dafs diejenige Person, die der eine Gatte wegen Blutsverwandt-

---

[1] Im mosaischen Recht war verboten: d. Ehe m. d. Stiefmutter, Stieftochter, Stiefenkelin, m. d. Schwiegermutter, Schwiegertochter, m. d. Witwe d. väterl. od. mütterl. Onkels. Mit d. Schwester d. Frau war d. Ehe nur bei deren Lebzeiten verboten, nicht nach ihrem Tode. Die Witwe d. Bruders z. heiraten war verboten, wenn er Kinder hinterlassen hatte, dagegen Pflicht, wenn er kinderlos gestorben war (Leviratsehe). 3 Mos. 18, 14 ff.; 20, 11. 12. 20. 21. Über d. Leviratsehe bestimmt 5 Mos. 25, 5 ff. Vgl. auch Matth. 22, 24. Litt. üb. d. Leviratsehe bei *Scherer*, KR. II, 329[6].

[2] Das ält. röm. Recht verbot d. Ehe m. d. Schwiegermutter u. Schwiegertochter, d. Stiefmutter u. Stieftochter. § 6 sqq. I. de nupt. I, 10. L. 12, § 3; 14, § 4; 15, D. de rit. nupt. XXIII, 2. L. 4, § 5. 7, D. de gradib. et affin. XXXVIII, 10. L. 17, C. de rit. nupt. V, 4. Bereits unt. christl. Einflufs kam hinzu d. Eheverbot m. d. Frau d. verstorb. Bruders u. m. d. Schwester d. verstorb. Frau. L. 2, 4, C. Theod. de incest. nupt. III, 12. L. 5, 8, 9, C. h. t. V, 5.

[3] 1 Mos. 2, 24. Matth. 19, 5 f. 1 Kor. 6, 16. C. 18 *(Benedict.?)*, C. XXVII, q. 2. C. 7 (Pseud.-Jul.), 11 (Urban II. a. 1088—1099), 14 (Syn. v. Châlons a. 813, c. 29), 15 *(Aug.)*, C. XXXV, q. 2. 3. Fand d. copula statt, so wird sie bei Ehemündigen als perfecta präsumiert. Dafs sie stattfand, mufs bewiesen, zum mindesten wahrscheinlich sein, wenn es sich um e. z. schliefsende Ehe handelt. Gleichgültig ist, ob sie mit od. ohne Willen d. andern Teils erfolgte.

schaft nicht ehelichen kann, der andere wegen Schwägerschaft nicht ehelichen darf: impedimentum affinitatis.

Aus dem Begriff der Schwägerschaft ergibt sich, dafs wie bei Ehegatten durch die copula carnalis eine eheliche, rechtmäfsige, gesetzliche Schwägerschaft (aff. legitima) entsteht, so bei aufserehelicher Geschlechtsgemeinschaft eine uneheliche, unrechtmäfsige, ungesetzliche Schwägerschaft (aff. illegitima) eintritt. Sodann kann die Schwägerschaft sein vorausgehend (aff. antecedens) aus einer der Ehe vorangegangenen Geschlechtsgemeinschaft, oder nachfolgend (aff. subsequens, superveniens) aus einer solchen nach eingegangener Ehe. Ferner gibt es eine mehrfache Schwägerschaft, so etwa wenn der eine Teil mit mehreren Blutsverwandten des andern Teils die copula vollzogen hat, oder wenn derselbe die copula vollzog mit jemanden, der mit dem andern Teil mehrfach blutsverwandt war[1]. Endlich folgt aus dem Begriff der Schwägerschaft, dafs auch sie Linien und Grade hat. Hier gilt auf Grund davon, dafs die betreffenden Personen durch die Geschlechtsgemeinschaft ein Leib werden, der Satz: der eine Ehegatte wird mit den Blutsverwandten des andern in derselben Linie und demselben Grade verschwägert, in welcher Linie und welchem Grad der andere Ehegatte mit diesen blutsverwandt ist[2].

Was den Umfang des Impediments betrifft, so ist klar, dafs bei dem engen Zusammenhang zwischen der Schwägerschaft und der Blutsverwandtschaft die Entwicklung des Impediments der consanguinitas für die des Hindernisses der Schwägerschaft mafsgebend wurde. Im Anschlufs an das römische Recht war zunächst die Ehe von in der geraden Linie Verschwägerten, zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, Stiefeltern und Stiefkindern verboten. Hernach wurde verboten die Ehe mit der Schwester der verstorbenen Frau[3], dem Bruder des verstorbenen Mannes[4], der Frau des verstorbenen Oheims[5]. Wie dann die römische Synode vom Jahre 721 unter Gregor II. alle Ehen unter Blutsverwandten verbot, so verbot sie auch die aller Verschwägerten[6]. Freilich fand die Kirche hierin den gleichen Widerstand bei den germanischen Völkern wie bei Durchführung des Impediments der Blutsverwandtschaft[7]. Aber auch hier blieb ihr zuletzt der

[1] Nicht entsteht mehrfache Schwägerschaft durch Wiederholung d. copula mit derselben Person.

[2] C. 3 (Greg. I.?), C. XXXV, q. 5.

[3] Syn. v. Elvira c. a. 300, c. 61. *Lauchert,* Die Kanones u. s. w. 23.

[4] Syn. v. Neocaesarea a. 314—325, c. 2. *Lauchert* a. a. O. 35.

[5] Syn. v. Rom a. 402, c. 9. *Bruns,* Canones II, 279.

[6] Vgl. oben S. 542, A. 7.

[7] Über d. vierten Grad d. Schwägerschaft ging man wie b. d. Blutsverwandtschaft nicht hinaus. Vgl. oben S. 542, A. 6.

Sieg[1] und die Schwägerschaft bildete ein Ehehindernis bis zum siebenten Grad einschliefslich. Doch wurde das Impediment noch weiter ausgedehnt. Zwar wurden nie allgemein die Blutsverwandten der Ehegatten unter sich verschwägert (affinitas non parit affinitatem)[2], aber man liefs eine affinitas secundi und tertii generis entstehen, d. h. der eine Ehegatte wurde verschwägert mit den affines primi et secundi generis des andern[3]. Um den aus der allzu grofsen Ausdehnung des Impediments resultierenden Mifsständen abzuhelfen, hob Innocenz III. das Ehehindernis der Schwägerschaft zweiter und dritter Art auf und beschränkte das aus der ersten Art auf den vierten Grad einschliefslich[4].

Nach geltendem Rechte wird also der eine Ehegatte nur mit den Blutsverwandten des andern verschwägert und ist die Ehe in der geraden Linie in allen Graden verboten, in der Seitenlinie bis zum vierten Grad der Schwägerschaft einschliefslich. Dabei findet auch hier wie bei der Blutsverwandtschaft die Regel Anwendung, dafs der entferntere Grad den näheren an sich zieht und entscheidet[5].

II. Wie die affinitas legitima, so hat auch die affinitas illegitima ihre Entwicklung. Die ersten Spuren vom Hindernis der unehelichen Schwägerschaft finden sich um die Mitte des 8. Jahrhunderts[6]. Im 12. Jahrhundert hatte dasselbe die gleiche Ausdehnung erreicht wie das aus der affinitas legitima[7]. Durch Innocenz III. wurde es ebenfalls auf den vierten Grad beschränkt[8].

Nach dem Tridentinum und dem heute geltenden Recht ist die aus einem früheren aufserehelichen Umgang entstandene Schwäger-

[1] Hier auch trug *Pseudoisidor* viel z. Durchdringen d. kanon. Gesetzes bei. *Scherer*, KR. II, 331[19]. Vgl. oben S. 542, A. 7.

[2] Immerhin wurde auch für unmöglich erklärt d. Ehe zwischen d. Kindern e. Frau a. zweiter Ehe u. d. Verwandten d. Mannes erster Ehe b. z. vierten Grad; c. 4 (Pseud.-Hygin), C. XXXV, q. 10. *Scherer*, KR. II, 336[37. 38. 39].

[3] C. 12 (Pseud.-Jul.), 22 (Paschalis II. a. 1099—1118), C. XXXV, q. 2. 3. Über Gesch. u. Ausdehnung: *Freisen*, Gesch. d. kan. ERs. 474 ff.; *Esmein*, Le mariage en droit canonique I, 379 ss.; *Scherer*, KR. II, 336 ff.

[4] C. 5, 8, X h. t. IV, 14. Auch d. i. A. 2 erwähnte Impediment wurde beseitigt. Zur gesch. Entwicklung vgl.: *Freisen* a. a. O. 439 ff.; *Esmein* l. c. I. 374 ss.; *Scherer*, KR. II, 329 ff.

[5] Vgl. oben S. 543.

[6] Über d. Auslegung d. hierher gehörigen Kanonen d. Synoden v. Compiègne a. 757 u. Verberie a. 758—768 besteht e. Kontroverse zwisch. *Scherer*, KR. II, 333[27] u. *Freisen* a. a. O. 449 ff. Letzerer dürfte recht haben.

[7] C. 2, X de eo, qui cognov. IV, 13. C. 2, X h. t. IV, 14. Auch hier trug *Pseudoisidor* viel z. Entwicklung bei. *Scherer*, KR. II, 333. Doch ist daselbst dess. Einfluſs z. hoch eingeschätzt.

[8] C. 8, X h. t. IV, 14. Zur gesch. Entwicklung vgl.: *Freisen* a. a. O. 449 ff.; *Scherer*, KR. II, 333 f.

schaft ein trennendes Ehehindernis bis zum zweiten Grad einschliefslich[1] und auch hier zieht der entferntere Grad den näheren an[2].

III. Eine besondere Geschichte hat aber auch die affinitas superveniens. Nach fränkischem Kirchenrecht fand hier geradezu eine Eheauflösung statt, so dafs sich der unschuldige Ehegatte anderweitig verheiraten konnte[3]. Dem widerstrebte die römische Kirche[4]. Innocenz III. hat dann die Sache dahin geordnet, dafs die Ehe durch die affinitas superveniens nicht mehr gelöst werde, dafs der unschuldige Teil in nichts in seinen Gattenrechten solle geschmälert sein, sondern, wenn er die Ehe trotzdem fortsetzen wolle, das debitum coniugale solle fordern und leisten dürfen, dafs dagegen der schuldige Teil es nur leisten, nicht aber fordern dürfe[5]. Das Tridentinum endlich hat das Impediment auf den zweiten Grad beschränkt[6].

Die Bestimmungen von Innocenz und dem Tridentinum sind noch heute geltendes Recht. Damit aber die Strafe des Verlustes von dem ius petendi debitum für den schuldigen Gatten eintrete, ist nötig, dafs der perfekte Ehebruch ein freiwilliger war, dafs er geschah cum scientia facti, iuris et poenae, d. h. der materiell und formell Schuldige mufste wissen um die Verschwägerung, das Verbot und die darauf gesetzte Strafe[7]. Will er das ius petendi debitum wieder erhalten, so braucht er bischöfliche Dispens, die aber nur das verlorene Recht gibt, nicht auch die affinitas superveniens hebt[8].

IV. Da das impedimentum affinitatis ein öffentlich-rechtliches ist, so hat der kirchliche Richter bei Notorietät desselben offiziell einzuschreiten. Die excommunicatio latae sententiae, die auf bewufster Schliefsung der Ehe trotz der Schwägerschaft innerhalb der verbotenen Grade lag, ist aufgehoben[9]. Weil das Hindernis sowohl auf der geraden als der Seitenlinie und in allen Graden nur auf dem kirchlichen

---

[1] Sess. XXIV de ref. matr. c. 4.

[2] S. C. C. 31. März 1597. Affinitas illegitima entsteht an tridentinischen Orten auch aus d. Civilehe, wenn sie konsummiert wurde. S. C. Conc. 7. April 1879. Kontrovers ist, ob aus einer vollzogenen, aber wegen entgegenstehenden Ehehindernisses nichtigen Ehe d. Hindern. d. Schwägerschaft bis z. vierten od. zweiten Grad geht. Bei Putativehe sicher bis z. vierten Grad. S. C. Conc. 15. April 1752. *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 264, n. 102.

[3] C. 19 (Syn. v. Compiègne a. 757, c. 11). 20 (Syn. v. Mainz a. 813, c. 56; a. 847, c. 29). 21 (Syn. v. Verberie a. 758—768, c. 11), C. XXXII, q. 7.

[4] Oben S. 464.

[5] C. 6, 10, X de eo, qui cognov. IV, 13. Zur gesch. Entwicklung: *Freisen*, Gesch. d. kan. ERs. 462 ff.; *Esmein*, Le mariage en droit canonique I, 382 ss.; *Scherer*, KR. II, 331 f. 334 f. 338 f.

[6] Sess. XXIV de ref. matr. c. 4.

[7] C. 1, X de eo, qui cognov. IV, 13.

[8] *Sanchez* l. IX, disp. 27 sqq.

[9] Vgl. oben S. 543.

Rechte beruht, so kann der Apostolische Stuhl auch in allen Fällen dispensieren[1]. Daraus ergibt sich auch, dafs dasselbe auf die Eheschliefsungen der Christen beschränkt ist. Da aber auch durch den im Judentum und Heidentum stattgehabten Vollzug der copula ein natürliches Band mit den Blutsverwandten des andern Teils eintritt, so ist die Grundlage für das kirchliche Impediment gegeben. Wenn daher ein Jude oder Heide sich taufen läfst und nunmehr eine schon Verschwägerte heiraten will, so wird solche Schwägerschaft zum Impediment und ist Dispens nötig[2]. Nicht gehoben wird entsprechend seinem Wesen das Hindernis der Schwägerschaft durch den Tod des anderen Gatten[3].

§ 146.

Die öffentliche Ehrbarkeit.

Decr. Greg. IX. l. IV, t. 4 de spons. duor.

Sanchez l. VII, disp. 68 sqq. *W. v. Hörmann*, Quasiaffinität. Rechtshistor. Untersuchungen üb. Affinitätswirkungen d. Verlöbn. I. Abt. Röm. u. Byzant. Recht. Lehre d. orient. Kirche. 1897.

I. Wie es eine nachgebildete Verwandtschaft giebt, so giebt es auch eine nachgebildete Schwägerschaft, Quasiaffinität, die ebenfalls ein trennendes Ehehindernis des öffentlichen Rechts ist. Dieses Impediment geht hervor ¼ aus dem matrimonium ratum sed non consummatum (sponsalia de praesenti) und ¾ aus dem Verlöbnis (spons. de futuro). Es findet zwar, solange die Ehe noch nicht geschlossen ist, sondern nur erst ein Verlöbnis besteht, oder wenn die Ehe, obgleich geschlossen, noch nicht konsummiert ist, eine wirkliche Schwägerschaft nicht statt. Aber es besteht doch bereits ein gewisses engeres Verhältnis zwischen

[1] *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 9, c. 13, n. 4. *Lämmer*, Das Hindern. d. Affin. i. erst. Grad d. geraden Linie (A. f. k. KR. XLIX [1883], 22 ff.). Gut orientiert üb. d. Kontroverse *Lehmkuhl*, Theol. moral. v. II[10], p. 544 sq. Bis heute aber hat d. Apost. Stuhl noch nie dispensiert v. d. Ehehind. d. gesetzl. Schwägerschaft i. d. erst. Grad d. geraden Linie. Bei illegit. Schwägerschaft wird i. dies. Fall blofs dispensiert, wenn d. Tochter z. Zeit d. geschlechtl. Umgangs m. d. Mutter bereits geboren war. Bis i. d. 16. Jhdt. bestand e. Kontroverse, ob d. Papst d. Ehe m. d. Witwe d. Bruders gestatten könne (Fall Heinr. VIII. v. Engl.). Zur Litt. vgl. *Scherer*, KR. II, 329[5]. 344[78]. 461[31].

[2] S. C. Inq. 16. Sept. 1824; 3. März 1825. S. C. de Prop. Fide 23. Aug. 1852. S. C. Inq. 26. Aug. 1891; 14. Dez. 1898. *Lämmer*, Affinitas nata in infidelitate als Ehehind. (A. f. k. KR. XI [1864], 150 ff.).

[3] C. 1 (Greg. I.?), C. XXXV, q. 10. — Über Anträge auf d. Vat. auf Reduktion d. Imped. vgl. oben S. 544, A. 2.

dem Verlobten bezw. Gatten und den Blutsverwandten des andern Teils. Es verletzt daher die öffentliche Wohlanständigkeit, wenn nach Auflösung des Verlöbnisses oder der nicht vollzogenen Ehe der Verlobte oder Gatte sich ohne weiteres mit einem nahen Blutsverwandten des ihm verlobten oder angetrauten Teils verehelicht. Das Gesetz nahm deshalb auch in diesen Fällen eine Art Schwägerschaft, Quasiaffinität, an und man nannte das hierdurch entstandene Ehehindernis seit dem Ende des 12. Jahrhunderts[1] impedimentum publicae honestatis.

II. Schon das römische Recht kannte ein Ehehindernis aus dem Verlöbnis[2]. Aus diesem entnahm es zunächst die griechische Kirche[3], dann aber auch vom 11. Jahrhundert ab die lateinische, und zwar gab sie ihm den gleichen Umfang wie der eigentlichen Schwägerschaft. Was vom Verlöbnis galt, das galt noch mehr vom matrimonium ratum sed non consummatum[4]. Innocenz III. beschränkte durch die Verfügung, dafs die eigentliche Schwägerschaft ein Ehehindernis nur bis zum vierten Grad bilden solle, indirekt auch die Quasiaffinität auf die gleichen Grade[5]. Bonifaz VIII. bestimmte, dafs das Hindernis selbst aus ungültigen Verlöbnissen entstehen solle, aufser der Grund der Nichtigkeit liege im Mangel des Konsenses[6]. Dem entgegen verordnete das Tridentinum, dafs ein ungültiges Verlöbnis überhaupt kein Ehehindernis, und ein gültiges ein solches nur im ersten Grad bewirke[7]. Über die Quasiaffinität aus dem matrimonium ratum sed non consummatum bestimmte das Konzil nichts, und Pius V. erklärte ausdrücklich, dafs es hierin beim vortridentinischen Recht zu verbleiben habe[8].

III. Nach geltendem Recht entspringt aus dem Verlöbnis ein trennendes Ehehindernis bis zum ersten Grad der geraden und der Seiten-

---

[1] *Scherer*, KR. II, 346[1]. 347[2]. Aus d. Namen folgt aber durchaus nicht, dafs das Hindernis nur besteht, wenn d. Thatbestand öffentlich bekannt ist. *Scherer*, KR. II, 347[3]. *Leitner*, Lehrb. d. kath. ERs. 410[4].

[2] Es verbot d. Ehe zwischen d. Sohn u. d. Braut d. Vaters, d. Vater u. d. Braut d. Sohnes, d. Bräutigam u. d. Mutter d. Braut. § 9, I. de nupt. I, 10. L. 12, § 1. 2; 14, § 4, D. de rit. nupt. XXIII, 2. L. 6, § 1; 8, D. de grad. et affin. XXXVIII, 10.

[3] *Hörmann* 97 ff.

[4] C. 11 (incerti auctoris), 14 (Pseudo-Greg.), 15 (Pseudo-Jul.), C. XXVII, q. 2. C. 3, 8, X de sponsal. IV, 1. C. 4, 6, X de desponsat. impub. IV, 2. Den Beweis f. d. späte Aufkommen d. Hindern. führt *Freisen*, Gesch. d. kan. ERs. 497 ff., bezweifelt ab. wohl m. Unrecht d. Anlehnung a. d. röm. Recht.

[5] C. 8, X de consang. et affin. IV, 14. *Scherer*, KR. II, 349[15].

[6] C. un. in VI[to] de sponsal. IV, 1.

[7] Sess. XXIV de ref. matr. c. 3.

[8] „Ad Romanum" v. 1. Juli 1568. Zur gesch. Entwicklung vgl.: *Freisen* a. a. O. 497 ff.; *Esmein*, Le mariage en droit canonique I, 145 s.

linie, aber nur, wenn es sicher gültig ist und unbedingt. Bei bedingten Sponsalien bleibt das Eintreten des Impediments bis zum Eintreten der Bedingung suspendiert[1]. Wird ein gültiges und unbedingtes Verlöbnis aus einem gerechten Grunde aufgelöst, so bleibt doch das Ehehindernis in Kraft[2].

IV. Das Ehehindernis der öffentlichen Ehrbarkeit aus dem matrimonium ratum sed non consummatum erstreckt sich bis zum vierten Grad der geraden und Seitenlinie, wobei der entferntere wieder den näheren Grad anzieht. Das Ehehindernis entsteht auch aus einer ungültigen unvollzogenen Ehe, wenn die Ungültigkeit nur nicht auf dem Mangel des Konsenses beruht[3]. Ob das Impediment da eintritt, wo die Ehe wegen Nichtbeobachtung der tridentinischen Form ungültig ist, ist strittig. Aber die bejahende Anschauung hat mehr für sich[4]. Gar kein Hindernis entsteht aus der Civilehe an Orten, wo das tridentinische Ehedekret gilt[5]. Wie beim Verlöbnis, so dauert das Hindernis auch aus der unvollzogenen Ehe fort, obgleich sie bereits aus einem bestimmten Grunde gelöst ist. Aber ebensowenig wie beim Verlöbnis wirkt das Hindernis aus dem matrimonium ratum sed non consummatum rückwärts auf Sponsalien, die gültig abgeschlossen wurden[6]. Da das Ehehindernis der öffentlichen Ehrbarkeit kirchlichen Rechts ist, so berührt es die Ungetauften nicht, entsteht aber auch aus vor der Taufe geschlossenen Sponsalien und nicht vollzogenen Ehen[7]. Weil kirchlichen Ursprungs, ist dasselbe dispensabel.

---

[1] C. un. § 1 in VI^to^ de sponsal. IV, 1. An sich entstände d. Imped. alsbald a. Sponsalien m. Resolutivbedingung. Aber c. un. cit. setzt sponsalia pura et certa voraus. *Scherer,* KR. II, 348[12].

[2] S. C. Conc. 6. Juli 1658; 23. April 1701 (*Richter-Schulte,* Conc. Trid. p. 266, n. 104); 28. Febr. 1885. Wenn aber d. Sponsalien vor d. Geburt d. Sohnes od. Bruders d. Bräutigams od. d. Tochter od. Schwester d. Braut aufgelöst worden wären, würde d. Ehehindern. nicht eintreten können. Anders *Scherer,* KR. II, 349[14]. Vgl. oben S. 482.

[3] C. 3, X de sponsal. IV, 1. C. un. in VI^to^ de sponsal. IV, 1. Bei wegen mangelnden Alters ungültigen Ehen wird, da solche Ehen wenigstens als Verlöbnis gelten, d. Hindern. bis z. ersten Grad erzeugt. Vgl. oben S. 517.

[4] S. C. Conc. 6. Dez. 1722. *Richter-Schulte* l. c. p. 262 sqq. *Scherer,* KR. II, 350[22]. *Noldin,* De matr. 111 sq.

[5] Leo XIII. v. 17. März 1879. Genauer als *Scherer,* KR. II, 351[25], der e. etwaig. maritalen Konsens überhaupt betont, unterscheidet *Lehmkuhl,* Theol. moral. v. II[10], n. 766, d. Civilehen d. Kathol. u. d. Häretiker. Vgl. oben S. 475.

[6] C. un. in VI^to^ de sponsal. IV, 1.

[7] Vgl. oben S. 553. — Über Anträge auf Redukt. auf d. Vat. *Lämmer,* Zur Kodif. d. kan. Rs. 137. Vgl. oben S. 544, A. 2.

II. Die aufschiebenden Ehehindernisse.

§ 147.

Die geschlossene Zeit. Das einfache Gelübde. Das kirchliche Verbot.

Decr. Grat. C. XXXIII, q. 4. Decr. Greg. IX. l. IV, t. 6 qui cler. vel vov. matr. contrah. possunt; t. 16 de matr. contracto contra interdict. eccles.

Ältere Litt. bei *Scherer*, KR. II, 398. 399. 402. *Sanchez* l. VII, disp. 1. 2. 7. 11. *E. Seitz*, Über d. Feier d. Sonn- u. Festtage u. d. geschloss. Zeit. (Z. f. KRs.- u. Pastoralwschft. II [1842], 346 ff.).

I. Im weiteren Sinn ist ein aufschiebendes Ehehindernis alles, was eine Ehe unerlaubt macht, so die Todsünde[1], die Exkommunikation[2], der Mangel der nötigen Religionskenntnisse[3], das Fehlen des Konsenses der Eltern und Vormünder[4], die Unterlassung des Aufgebots[5], die Nichterfüllung berechtigter staatlicher Vorschriften[6]. Im engeren Sinn aber sind aufschiebende Ehehindernisse nur die geschlossene Zeit, die Sponsalien[7], das einfache Gelübde, das kirchliche Verbot und die Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses (gemischte Ehe)[8].

II. Im Anschluſs an den Rat des Apostels Paulus, daſs die Eheleute um des Gebetes willen sich zeitweilig des ehelichen Umgangs enthalten[9], und an die Mahnungen der Väter, daſs dieselben an den Kommunion-, Fest-, Fast- und Prozessionstagen solcher Enthaltsamkeit sich befleiſsigen möchten[10], haben die Synoden seit dem 4. Jahrhundert angefangen, auch die Eheschlieſsung zu bestimmten Zeiten zu verbieten[11]. Doch bestand keine einheitliche Praxis weder hinsichtlich der geschlossenen Zeit[12], noch darin, ob der Eheabschluſs überhaupt oder nur die feierlichen Hochzeiten verboten waren[13]. Erst das Tridentinum hat allgemein verordnet, daſs vom ersten Adventssonntag bis Epiphanie und vom Aschermittwoch bis zur Oktav von

[1] Oben S. 502. [2] Oben S. 502. [3] Oben S. 485.

[4] Oben S. 517 f. [5] Oben S. 485 ff.

[6] Oben S. 475 f. Darüber unten § 155. Vgl. besonders *Scherer*, KR. II, 429 ff.

[7] Oben S. 481 ff.

[8] Die frühere Kirche kannte mehr aufschiebende Ehehindernisse, so namentl. d. d. öffentlichen Buſse. Vgl. oben S. 533[3]. 535. 537[3].

[9] 1 Kor. 7, 5. [10] C. 1—7, C. XXXIII, q. 4.

[11] C. 8 (Syn. v. Laodicea c. a. 343—381, c. 52), 10 (Syn. v. Lerida a. 524?), C. XXXIII, q. 4.

[12] C. 4, X de feriis II, 9 gibt d. Praxis d. röm. Kirche an, ohne sie vorzuschreiben. Daher variierten d. Zeiten auch noch später. *Schulte*, Handb. d. kath. ERs. 318[12]. *Scherer*, KR. II, 400[2].

[13] „Hinc" c. 7, C. XXXIII, q. 4. Nach c. 4 cit. war nur d. feierl. Hochzeit verboten. *Schulte* a. a. O. *Scherer*, KR. II. 400[3. 4].

Ostern je inklusive gemäfs den alten Verboten keine feierliche Hochzeit gehalten werden dürfe [1].

Nach dem geltenden gemeinen Recht ist also während der geschlossenen Zeit (tempus clausum, vetitum, sacratum, feriatum) nicht die Proklamation und die Eheschliefsung überhaupt, sondern nur die feierliche Eheschliefsung verboten. Zu den sollemnitates nuptiarum aber gehört der Brautsegen innerhalb der Brautmesse, das Hochzeitsmahl mit Sang und Klang und Tanz, die pomphafte Überführung der Braut in das Haus des Bräutigams [2]. Nichts aber hindert die im Diözesanrituale enthaltene Benediktion [3], ein einfaches Mahl und stille Überführung der Braut. Weil jedoch die Eheschliefsung mit der geschlossenen Zeit, als dem Gebet und der Abtötung gewidmet, an sich nicht recht zusammenstimmt, so ist vielfach partikularrechtlich bestimmt, dafs in dieser Zeit ohne bischöfliche Erlaubnis überhaupt keine Eheschliefsung stattfinde [4].

III. Das einfache Gelübde kann zum Gegenstand haben: beständige Keuschheit (votum perpetuae castitatis); Ehelosigkeit (v. non nubendi s. caelibatus); Jungfräulichkeit (v. virginitatis); Eintritt in einen Orden (v. ingrediendi religionem); Empfang der höheren Weihen (v. suscipiendi sacros ordines). Wer trotz solchen Gelübdes eine Ehe eingeht, schliefst zwar keine ungültige Ehe, sündigt aber schwer [5]. Daher steht das Gelübde der erlaubten Ehe hindernd im Wege. Um also erlaubterweise heiraten zu können, ist Dispens nötig. Diese erteilt für das Gelübde der beständigen Keuschheit und des Eintritts in einen Orden der Papst, sonst der Bischof [6].

Nach dem Inhalt des Gelübdes ist die Rechtslage des Voventen, der ohne Dispens heiratet, eine verschiedene.

---

[1] Sess. XXIV de ref. matr. c. 10; can. 11. Zur gesch. Entwicklung: *Freisen,* Gesch. d. kan. ERs. 643 ff.; *Esmein,* Le mariage en droit canonique I, 396 ss. Unbegründeterweise sucht *Freisen* aus dies. Verbot ebenfalls s. Kopulatheorie z. erhärten.

[2] „. . . nuptias benedicere, sponsam traducere, nuptialia celebrare convivia; matrimonium autem omni tempore contrahi potest." Rit. Rom. tit. VII, c. 1, n. 18. *Richter-Schulte,* Conc. Trid. p. 270, n. 114.

[3] S. C. de Prop. Fide 5. Juli 1841. S. C. Rit. 14. Aug. 1851.

[4] Rottenb. Ord.-Erl. v. 28. März 1854. *Vogt,* Sammlung 162 f. *Pfaff,* Gesetzeskunde 377 f. Das gehört z. d. v. Trid. anerkannten partikul. consuetudines laudabiles.

[5] C. 3—6, X qui cler. vel vov. IV, 6. C. un. in VI^to^ de voto III, 15. Nicht i. Betracht kommt d. v. ingred. congregationem. *Scherer,* KR. II, 403 [6].

[6] C. 5, Extrav. comm. de sentent. excomm. V, 9. Im Notfall dispens. auch hier d. Bischof; ebenso bei nicht ganz bestimmten u. unsichern, bedingten u. alternativen Gelübden. *Santi-Leitner,* Praelect. iur. can. III [3], 329. Kraft d. Quinquennalfakultäten gewährt d. Bischof d. Voventen d. Befugnis, d. debitum coniugale fordern z. dürfen. *Schneider,* Fontes iur. eccles. noviss. p. 96, n. 9.

a) Wer heiratet trotz des Gelübdes immerwährender Keuschheit, darf das debitum coniugale nicht fordern, mufs es aber leisten[1]. Sehr geraten ist es daher, um Dispens zu bitten, um das debitum auch fordern zu dürfen. Stirbt der andere Gatte, so lebt das Gelübde wieder auf, aufser es wäre durch Dispens ganz beseitigt.

b) Wenn jemand trotz des Gelübdes, ehelos zu bleiben, geheiratet hat, so darf er die eheliche Pflicht leisten und fordern.

c) Der durch das Gelübde der Jungfräulichkeit Verpflichtete darf zunächst das debitum coniugale nicht fordern, erleidet aber nach stattgehabter copula keine Beschränkung mehr.

d) Beim Gelübde des Eintritts in einen Orden besteht die Verpflichtung hierzu, solange als die Ehe noch nicht vollzogen ist. Nach deren Vollzug kann der Gelobende die eheliche Pflicht leisten und fordern. Ergiebt sich die Möglichkeit, das Gelübde zu erfüllen aufs neue, etwa durch den Tod des Gatten, so lebt die Pflicht wieder auf, aufser es sei Dispens erfolgt, oder vollständige Unmöglichkeit der Erfüllung eingetreten.

e) Wer gelobt hat, die höheren Weihen zu empfangen, mufs zunächst den andern Gatten um Einwilligung dazu bitten[2]. Kann er sie nicht erhalten, so besteht keine Beschränkung mehr für ihn. Nach erlangter Freiheit aber ist das Gelübde zu erfüllen, aufser es sei Dispens oder Unmöglichkeit der Erfüllung eingetreten[3].

IV. Jedes Ehehindernis ist ein generelles Eheverbot. Es kann aber auch im einzelnen Falle der zuständige kirchliche Obere eine Ehe verbieten[4]. Der Papst könnte die beabsichtigte Ehe geradezu irritieren. Der Pfarrer kann wenigstens vorläufig seine Assistenz verweigern. Gründe zu solch kirchlichem Eheverbot sind etwa Anforderungen aus einem bestehenden und nicht erledigten Verlöbnis, der Verdacht eines vorhandenen Ehehindernisses, endlich die Furcht schweren Ärgernisses oder Unheils aus der zu schliefsenden Ehe.

§ 148.

Die gemischte Ehe.

Zur ält. Litt. *Scherer*, KR. II, 406 f. — Vom protest. bezw. staatl. Standpunkt aus schrieben u. a.: *K. A. Zum-Bach*, Über d. Ehen zwisch. Kath. u. Protest. 1820. *J. Ch. Multer*, Rechtfertigung d. gem. Ehen, bevorwortet v. *L. van Efs*. 1821.

[1] Während d. ersten zwei Monate ist er berechtigt, ja verpflichtet, d. Leistung d. debitum z. verweigern. Geht er aber unterdessen nicht i. d. Kloster, so ist er z. Leistung verpflichtet.

[2] Vgl. Teil II, S. 166 f.

[3] Zum Nähern vgl.: *Sanchez* l. IX, disp. 33 sqq.; *Lehmkuhl*, Theol. moral. v. II[10], p. 514 sqq.; *Pfaff*, Gesetzeskunde 374 ff.

[4] C. 1, 2, X de matr. contracto contra interd. eccles. IV, 16. Zum Geschichtl. vgl.: *Freisen*, Gesch. d. kan. ERs. 651 ff.; *Esmein*, Le mariage en droit canonique I, 394 ss.

J. K. L. Gieseler, Zwei Abhandlungen üb. kirchl. Gegenstände. 1824. *K. Klien*, Comment. de matr. mixtis. 1838. *Ch. K. J. Bunsen*, Über gem. Ehen. 1838. *H. F. Jacobson*, Über d. gem. Ehen i. Deutschl. 1838. *K. A. Gründler*, Über d. Rechtmäfsigkeit d. gem. Ehen. 1838. *Ch. F. Ammon*, Die gem. Ehen. 1839. *G. L. Semmler*, Das Rechtsverhältnis d. gem. Ehen. 1852. *F. H. J. Thesmar*, Die Stellung d. Staates u. d. evang. Kirche gegenüb. d. röm. Kurie in Sachen d. gem. Ehen. 1853. *B. Hübler*, Eheschliefsung u. gem. Ehen i. Preufsen. 1883. *H. Meydenbauer*, Zur Frage d. gem. Ehen i. Schlesien i. d. Jahren 1740 bis 1750. 1900. — Auf kath. Standpunkt stehen u. a.: *L. A. Nellessen*, Richtige Ans. d. christl. Eheverb. u. d. gesetzgeb. Gewalt d. Kirche. 1820 (gg. *Zum-Bach*). *Ders.*, Was ist Katholicismus? 1820 (gg. *Multer*). *J. Görres*, Athanasius. 1837. *J. B. Kastner*, Der grofse Streit üb. d. gem. Ehen. 1838. *J. Döllinger*, Über gem. Ehen. 1838. *J. B. Kutschker*, Die gem. Ehen v. kath.-kirchl. Standpunkt betrachtet. 1838. *F. Kunstmann*, Die gem. Ehen unt. d. christl. Konfessionen Deutschlds. geschichtl. betrachtet. 1839. *J. M. Düx*, Principia cathol. circa matr., quae mixta vocantur. 1839. *W. v. Schütz*, Über d. preufs. Rechtsansicht weg. d. gem. Ehen. 1839. *M. J. Mack*, Über d. Einsegnung d. gem. Ehen. 1840. *J. Perrone*, Über d. gem. Ehen, übers. v. *Axinger*. 1841. *A. de Roskovány*, De matr. mixtis. 1842 sqq. *J. Th. B. v. Linde*, Über Abschliefsung u. Auflösung d. Ehe i. allgem. u. insbes. üb. gem. Ehen. 1846. *H. J. Feije*, De matr. mixtis. 1847. *F. H. Reinerding*, Die Principien d. kirchl. Rechts i. Ansehung d. Mischehen. 1853. *Bangen*, De sponsalibus IV, 3 sqq. *J. Fefsler*, Zur Orientierung üb. d. gem. Ehen. 1861. *J. F. Schulte*, Über gem. Ehen v. Standpunkt d. Parität. 1862. *A. Franz*, Die gem. Ehen i. Schlesien. 1878.

Das bedeutendste aufschiebende Ehehindernis ist das der Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses: impedimentum mixtae religionis[1] oder die gemischte Ehe. Eine solche ist dann vorhanden, wenn der eine Teil der katholischen Kirche angehört, der andere aber einer in Glauben oder Disziplin vom Apostolischen Stuhle abweichenden Sekte, Religionsgesellschaft oder Kirche[2]. Die mit einer solchen Ehe verbundenen Mifsstände sind von allen Seiten gleichmäfsig anerkannt: religiöser Zwiespalt, Indifferentismus, Abfall der Eheleute, Konflikte in der religiösen Erziehung der Kinder, die gar leicht dem Indifferentismus und dem Irrglauben verfallen. Endlich kommt in Betracht die rechtliche Benachteiligung des katholischen Eheteils, für den die Ehe eine sakramentale Verbindung auf Lebensdauer ist, während der andersgläubige Teil Eheauflösung beantragen und sich anderweitig verheiraten kann[3].

---

[1] Im Kurialstil heifst es auch imp. cultus disparitatis.

[2] Nicht kommt in Betracht d. rein persönliche Stellung z. Kirche.

[3] Besonders eindringlich schilderte diese Mifsstände neuerdings Leo XIII. i. d. Encyklika „Arcanum divinae“ v. 10. Febr. 1880. Ed. Herder 49. Hingewiesen wird hier namentl. auch auf d. Gefahr d. communicatio in sacris. Über Mittel, d. gem. Ehen vorzubeugen: katholischerseits u. a.: *Pfaff* a. a. O. 378 ff.; protestantischer-

Aus diesen Gründen haben sowohl die Väter [1] als die Synoden [2] und die Päpste [3] zu jeder Zeit gegen die Ehen zwischen Katholiken und Häretikern oder Schismatikern geeifert und sie für unerlaubt erklärt. Die orientalische Kirche ging auf dem Trullanum 692 soweit, sie für ungültig zu erklären, ein Standpunkt, auf dem sie im wesentlichen heute noch steht [4]. Demgegenüber hält die abendländische Kirche die gemischten Ehen nur für unerlaubt [5].

Damit also eine gemischte Ehe eingegangen werden kann, ist Dispens nötig, und zwar von seiten des Papstes als von einem gemeinrechtlichen Ehehindernis [6]. Die Bischöfe bedürfen daher, um dispensieren zu können, päpstliche Bevollmächtigung, die sie in der Regel für bestimmte Zeit oder für eine gewisse Zahl von Fällen erhalten [7].

Soll aber Dispens erteilt werden können, so mufs alles wegfallen, was die gemischte Ehe zu einer schon naturrechtlich unerlaubten macht. Ursprünglich verlangten die Päpste, dafs der akatholische Teil die Häresie abschwöre und katholisch werde [8]. Allein diese strenge Praxis konnte nicht aufrecht erhalten werden und man begnügte sich hernach und besonders heute mit den nachfolgenden

---

seits u. a.: *Splittgerber*, Der evang. Geistl. u. d. gem. Ehe 1898; *Reinhardt*, Die Mischehengefahr u. ihre Bekämpfung. 1899.

[1] C. 15 *(Ambr.)*, C. XXVIII, q. 1.

[2] Syn. v. Elvira c. a. 300, c. 16. *Lauchert*, Die Kanones u. s. w. 16. Syn. v. Laodicea c. a. 343—381, c. 10. 31. A. a. O. 73. 75. Syn. v. Chalcedon a. 451, c. 14; ist c. 15, D. XXXII. Syn. v. Agde a. 506, c. 67; ist c. 16, C. XXVIII, q. 1.

[3] *Kutschker*, Die gem. Ehen 190 ff.

[4] C. 72. *Lauchert* a. a. O. 129. Doch sind in Rufsland seit Peter d. G. gemischte Ehen zulässig, müssen aber vor d. orthod. Geistl. u. mit orthod. Kindererziehung geschloss. werden. Seit Alex. II. können d. Knaben auch i. d. Religion d. Vaters, d. Mädchen i. d. d. Mutter erzogen werden.

[5] C. 14 in VI^to^ de haeret. V, 2. Einige Glossatoren erklärten d. gem. Ehe f. ungültig. *Freisen*, Gesch. d. kan. ERs. 635 ff.

[6] *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 9, c. 3, n. 2. Pius VII.: a. d. Erzbisch. v. Mainz 8. Okt. 1802; a. d. franz. Bischöfe 17. Febr. 1809. Pius VIII. „Litteris altero abhinc" v. 25. März 1830. Greg. XVI. a. d. bayer. Bischöfe 27. Mai 1832. Instr. d. Kard. Antonelli 15. Nov. 1858. Coll. Lac. III. 558 sqq.

[7] Die Befugnis bezieht sich nur auf e. haereticus toleratus, nicht auf e. abgefall. Kathol. Besonderer Vollmacht bedarf es, wenn mit d. imped. mixt. relig. noch e. anderes konkurriert. S. C. Off. 12. Sept. 1866. *Scherer*, KR. II, 422[74]. In Deutschland u. Österr. wurden seit Ende d. 17. Jhdts. d. gemischt. Ehen vielfach ohne päpstl. od. auch ohne bischöfl. Dispens u. ohne die vorgeschriebenen Kautionen bezügl. d. kath. Kindererziehung u. auch b. etwaig. prot. Nachtrauung kirchl. eingesegnet. *Schulte*, Handb. d. kath. ERs. 246 f. *Scherer*, KR. II, 409. *Schnitzer*, Kath. ER. 242 f.

[8] Bened. XIV. „Magnae nobis" v. 29. Juni 1748. *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 558 sqq. Eine Reihe v. Beispielen bei *Kunstmann*, Die gem. Ehen 141 ff.

Kautelen oder Kautionen. Der akatholische Teil hat zu versprechen, dafs er den katholischen Teil in keiner Weise hindern wolle, seinen Glauben zu bekennen und seine religiösen Pflichten zu erfüllen. Der katholische Teil, dafs er den akatholischen durch Wort und Beispiel zur Erkenntnis und Annahme der katholischen Religion bewegen werde. Beide Teile aber haben sich zu verpflichten, dafs sie ihre sämtlichen Kinder in der katholischen Religion werden erziehen lassen[1]. Über die Form dieser Versprechungen bestehen einheitliche allgemeine Vorschriften nicht. Römische Verlautbarungen fordern bald einen Eid[2], bald begnügen sie sich mit blofser moralischer Gewifsheit für den die Dispens erteilenden Bischof[3], und so ist es dessen Sache, Bestimmungen hierüber zu erlassen[4]. Ist die gemischte Ehe durch solche Kautelen auch naturrechtlich erlaubt geworden, so ist sie wegen der damit immer noch verknüpften Gefahren und Unzukömmlichkeiten für den katholischen Teil doch noch unerlaubt und demgemäfs über die Bürgschaften hinaus ein Dispensgrund nötig. Ein solcher soll im öffentlichen Interesse gelegen sein[5]. Doch genügt heute ein wichtiger privater Grund, so namentlich die Gefahr der akatholischen Trauung oder der Civilehe.

Aber trotz der durch die Dispens eingetretenen kirchenrechtlichen Erlaubtheit der Ehe darf der Pfarrer bei deren Eingehung doch nur die passive Assistenz leisten. Daher darf keine Proklamation, keine Brautmesse, keine Benediktion und keine rituelle Zeremonie stattfinden. Vielmehr hat der Pfarrer aufserhalb der Kirche, aber an ehrbarem Orte, ohne liturgische Gewandung und Betätigung, in Gegenwart der Zeugen den Ehekonsens der Nupturienten entgegenzunehmen und den Eheabschlufs in das Eheregister einzutragen[6]. Indessen hat sich

[1] Bened. XIV. „Magnae“ etc. Pius VI. a. d. Erzbisch. v. Mecheln v. 13. Juli 1782. Pius VIII. „Litteris altero abhinc“ v. 25. März 1830. Greg. XVI. a. d. bayer. Bischöfe v. 27. Mai 1832. Instr. d. Kard. Antonelli v. 15. Nov. 1858.

[2] Pius VI. v. 13. Juli 1782.

[3] S. C. Off. 30. Juni 1842; 17. Febr. 1875; 21. Juli 1880; 24. Nov. 1899. Kard. Rampolla a. Kard. Simor v. 26. Sept. 1890.

[4] In d. Diözese Rottenburg haben d. Brautleute e. Revers üb. d. kath. Kindererziehung z. unterschreiben u. ist dieser m. pfarramtl. Beglaubigung z. d. Akten zu legen. Ord.-Erl. v. 12. Nov. 1875. *Vogt,* Sammlung 776. *Pfaff,* Gesetzeskunde 388. Über Verfahren: i. Bayern *Schnitzer,* kath. ER. 256[4]; anderwärts *Scherer,* KR. II, 414[36. 37.] 428[95].

[5] Bened. XIV.: „Magnae nobis“ v. 29. Juni 1748; De syn. dioec. l. 9, c. 3, n. 5.

[6] Pius VI. a. d. Erzbisch. v. Mecheln 13. Juli 1782. Instr. d. Kard. Antonelli v. 15. Nov. 1858. Zur Kirche gehört auch d. Sakristei. Dem Bischof ist es überlassen, ob er e. Rede erlauben will. S. C. Off. 16. Juli 1885. Über d. Aufgebot *Scherer,* KR. II, 69. 70.

für Deutschland, Österreich und die Schweiz, um gröfsere Nachteile zu vermeiden, die auch vom Apostolischen Stuhle anerkannte Gewohnheit gebildet, dafs in solchen Fällen die aktive Assistenz geleistet wird. Es wird also proklamiert, aber ohne Erwähnung der Konfession, und die Ehe nach dem Diözesanrituale eingesegnet. Dagegen hat die Brautmesse mit der während derselben zu erteilenden feierlichen Benediktion wie jede als zum Trauungsritus gehörig erscheinende Messe zu unterbleiben[1]. Wo die Kautionen nicht gegeben werden und eine Dispensation daher nicht stattfinden kann, da darf der Pfarrer auch die passive Assistenz nicht leisten[2]. Doch haben die Päpste, um gröfsere Übelstände zu vermeiden, auch für solche Fälle und für bestimmte Gegenden die passive Assistenz gestattet[3].

Für den Fall, dafs der akatholische Religionsdiener lediglich als staatlicher Trauungsbeamter funktionieren würde, wäre es erlaubt, sich pro forma vor demselben zu stellen[4]. In allen andern Fällen aber darf sich ein Katholik niemals von dem minister acatholicus als dem Religionsdiener trauen lassen, sei es, dafs er sich mit dieser Trauung begnügt oder dieselbe der katholischen vorangehen oder nachfolgen läfst. Andernfalls sündigt er schwer, macht sich der communicatio in sacris activa schuldig und verfällt wegen favor haeresis ipso facto der dem Papste speciali modo reservierten Zensur. Das gleiche gilt, wenn jemand nach akatholischer oder katholischer Trauung seine Kinder akatholisch erziehen läfst. Pro foro externo tritt die Zensur ein, auch wenn man die kirchliche Strafe nicht kannte[5]. Doch kann der Bischof kraft der Quinquennalfakultäten von

---

[1] *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 6, c. 5, n. 4 sq. Greg. XVI. a. d. Erzbisch. v. Freiburg v. 23. Mai 1846. Instr. d. Kard. Antonelli v. 15. Nov. 1858. S. C. Off. 17. Jan. 1872; 17. Jan. 1877. Die Wöchnerin, deren Kind kath. getauft wurde, darf ausgesegnet werden. Oben S. 449, A. 4.

[2] S. C. Conc. 2. Febr. 1590; 22. Juli 1624. S. C. Inq. 17. Juni 1829. Greg. XVI. a. d. bayer. Bischöfe v. 27. Mai 1832.

[3] Pius VIII. „Litteris altero abhinc" v. 25. März 1830. Instr. d. Kard. Bernetti v. 12. Sept. 1834. Breve Greg. XVI. v. 30. April 1841; Instr. d. Kard. Lambruschini v. 30. April 1841; v. 22. Mai 1841. Wo solche Konzession nicht besteht, ist jedenfalls zuvor d. Bischof i. d. Sache anzugehen. Sehr gut darüber *Scherer*, KR. II, 423 ff. *Lehmkuhl*, Theol. moral. v. II[10], p. 493 sq.

[4] Bened. XIV. „Redditae sunt nobis" v. 17. Sept. 1746. *Richter-Schulte*, Conc. Trid. 570 sqq.

[5] „Apost. Sed. moder." v. 12. Okt. 1869. I, 1. Instr. ad episcopos regni Hannoverani v. 17. Febr. 1864. S. C. Off. 23. Aug. 1877; 27. März 1878; 22. März 1879; 29. Aug. 1888; 10. Febr. 1892; 12. Mai 1892. Nach letzt. Entscheidung sind Pönitenten, d. vor d. 12. Mai 1892 „nulla praevia a censuris absolutione" absolviert worden sind, nicht z. beunruhigen. Über d. Eintritt d. Zensur auch pro foro ex-

der durch akatholische Trauung inkurrierten Zensur absolvieren und die Befugnis hierzu pro utroque foro subdelegieren[1]. Hat der Pfarrer Gewifsheit, dafs ein gemischtes Brautpaar sich von dem akatholischen Religionsdiener trauen lassen will, oder wird er darüber befragt, so darf er nicht schweigen, sondern hat den katholischen Teil über die Gröfse seiner Sünde und die eintretenden Zensuren zu belehren. Hat der Pfarrer aber keine Gewifsheit hierüber, wird er auch nicht befragt, sieht er aber voraus, dafs akatholische Trauung werde nachgesucht werden und dafs seine Belehrung hierüber nichts fruchten, dafs er vielmehr nur die materielle Sünde zu einer formellen machen würde, so wird er, vorausgesetzt, dafs die erforderlichen Kautelen geleistet sind, schweigen und die erforderliche Assistenz leisten, falls es ohne Ärgernis geschehen kann. Ist es notorisch, dafs die akatholische Trauung bereits stattgefunden hat, oder erklären es die Brautleute dem Pfarrer selbst, so darf er nur assistieren oder benedizieren, wenn der katholische Teil das Geschehene aufrichtig bereut und von Sünde und Zensur losgesprochen worden ist[2].

Mit den kirchlichen Gesetzen über die gemischten Ehen standen vielfach in schreiendem Widerspruch die staatlichen. Solange es noch keine Civilehe gab, die Ehe vielmehr auch staatlich nur durch die kirchliche Trauung zu stande kommen konnte, glaubte der Staat für solche sorgen zu müssen gerade da, wo die kirchliche Trauung verweigert wurde, weil die geforderten Kautionen nicht geleistet worden waren und demgemäfs auch keine Dispens gegeben worden war. In diesem Falle zwang dann der Staat vielfach den Geistlichen des katholischen Teils, vor allem des Bräutigams, zur Trauung oder berief den Pfarrer der andern Konfession dazu. Folge war der Mischehenstreit, der aber auf der ganzen Linie mit dem Rückzug des Staates zu Gunsten

terno *J. Hollweck*, Die kirchl. Strafgesetze (1899) 95[1]. 100[1]. 164[3]. *Leitner*, Lehrb. d. kath. ERs. 367 f., sagt, dafs d. Betreffende richtiger als „credens haereticis“ exkommuniziert sei. *Ders.* meint auch a. a. O. S. 370, dafs auf prot. Kindererziehung allein keine Zensur gesetzt sei. Doch unrichtig. *Hollweck* a. a. O. 164[3].

[1] S. C. Off. 12. Mai 1892. Decr. Poenit. ad epp. Bavariae 27. Juni 1893. Rottenb. Ord.-Erl. v. 1. Febr. 1895. *Pfaff*, Gesetzeskunde 390 ff. Die absolutio bei akath. Kindererziehung allein ist i. dieser Fakultät nicht enthalten.

[2] Inst. ad epp. regn. Hannov. 17. Febr. 1864. A. f. k. KR. LXXXIII (1903), 259 f. Vgl. z. Ganzen a. d. Instrukt. d. österr. Bischöfe üb. d. Eheschliefs. mit sogen. passiv. Assistenz (A. f. k. KR. LXXXIII [1903], 350 ff.). — Aus d. reich. Litt.: Der kath. Seelsorger 1889, 163 ff.; 1892, 14 ff.; 1893, 8 ff. Theol.-prakt. Monatsschrift 1891, 701 ff.; 1892, 609 ff. 759 ff.; 1893, 716 ff. Theol.-prakt. Qsch. 1892, 107 ff.; 1893, 19 ff. Kölner Pastoralblatt 1892, 107 ff.; 1893, 19 ff.; 1901, 6 ff. *Pfaff* a. a. O. 390 ff. Vgl. aber auch *Scherer*, KR. II, 415 ff. — Auf d. Vatic. wurde d. Antrag gestellt, die Praxis bezügl. d. gemischten Ehen einheitlich z. regeln. *Lämmer*, Zur Kodif. d. kan. Rs. 142 ff.

der Gewissensfreiheit endete. Als Auskunftsmittel diente namentlich die Notcivilehe. Und seitdem die Civilehe allgemein eingeführt ist, sind diese Kämpfe überhaupt beendigt [1].

Dagegen weichen auch heute noch die staatlichen Gesetze von den kirchlichen Vorschriften vielfach ab hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen. Entweder hat der Vater allein zu entscheiden, in welcher Konfession seine Kinder erzogen werden sollen, oder es können die Eltern darüber ein Übereinkommen treffen. Im Gegensatz hierzu geben andere Gesetze absolute Vorschriften, die nicht durch den Willen von Vater oder Eltern geändert werden dürfen, so dafs die Kinder entweder alle in der Religion des Vaters erzogen werden, oder nach dem Geschlecht geteilt, die Knaben in der Religion des Vaters, die Mädchen in der der Mutter. Für das Übereinkommen der Eltern lassen manche Gesetzgebungen einen rechtsverbindlichen Vertrag zu, andere erklären ihn für wirkungslos. Und dieser Vertrag selbst kann bald formlos eingegangen werden, bald in gesetzlich bestimmter Form, bald nur vor der Eheschliefsung, bald auch nachher, bald vor- und nachher. Weiterhin beziehen sich diese Gesetze auf den Religionswechsel der Eltern, namentlich noch auf dem Todbett und auf den Todesfall. In letzterem Fall sind die bestehenden Verträge in der Regel unabänderlich geworden. Wo dagegen ein Vertrag fehlt, ist der bisher kundgewordene Wille des verstorbenen Vaters entscheidend oder die Mutter, die nunmehr die Erziehung allein zu besorgen hat, kann bestimmen, oder es tritt Trennung der Kinder nach dem Geschlecht ein [2]. Das Bürgerliche Gesetzbuch liefs

---

[1] Zur Gesch. u. Litt. d. Mischehenstreites vgl. aufser d. eingangs vermerkt. Litt.: *H. Brück*, Gesch. d. kath. Kirche i. Deutschl. i. 19. Jhdt. II (1889), 268 ff. Vgl. noch: für Preufs. d. (nicht unbefangenen) Artikel v. *K. Mirbt* üb. Klem. Aug. v. Droste-Vischering i. d. Realencyklop. f. prot. Theol. u. Kirche V[3], 23 ff.: für Bayern: *Schnitzer*, Kath. ER. 248 ff.; für Württemberg: *A. Aich*, Über d. gem. Ehen m. besond. Rücksicht auf d. Verhältnisse i. Württ. (A. f. k. KR. XIV [1865], 321 ff.); Württ. Kirchengschte 1893, 667 ff. (einseitig); für Baden: *H. Maas*, Gesch. d. kath. Kirche i. Baden (1891), 108 ff.: für Österreich: *Scherer*, KR. II, 419 f. Siehe endl.: *Scherer* a. a. O. II, 417 ff.; *Funk*, Kgschte[4] 557 ff.; *Knöpfler*, Kgschte[3] 705 ff.

[2] Preufsen: Allgem. Landrecht Teil II, Tit. 2, § 76; Deklaration v. 21. Nov. 1803; Kabinettsordre v. 17. Aug. 1825. *Schneider*, Die part. KRsquellen 295 ff. Hannover: Verordn. v. 31. Juli 1826. *Schneider* a. a. O. 297 f. Kurhessen: Ges. v. 29. Okt. 1848. § 3; Verordn. v. 13. April 1853. § 4. *Schneider* a. a. O. 299 f. Nassau: Edikt v. 22. u. 26. März 1808. *Schneider* a. a. O. 300 f. Bayern: Religionsedikt 1818. Abschn. I, Kap. 3, § 12 ff. *Schneider* a. a. O. 205 f. Sachsen: Ges. v. 1. Nov. 1836. § 6 ff. *Schneider* a. a. O. 425 ff. Baden: Ges. v. 9. Okt. 1860. *Schneider* a. a. O. 337 f. 370 f. Hessen: Ges. v. 27. Febr. 1826. *Schneider* a. a. O. 402. Mecklenburg-Schwerin: Verordn. v. 30. März 1821. *Schneider* a. a. O. 342 f. Sachsen-Weimar: Ges. v. 10. April 1895. Vgl. *Ortloff*, D. Z. f. KR. VI (1896), 61 ff. *Schneider* a. a. O. 438 ff. Braunschweig: Ges. v. 29. Dez. 1902. § 1. Oldenburg: Revid. Staatsgrundges. v. 22. Nov. 1852. *Schneider* a. a. O. 447. Sachsen-

die landesgesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder unberührt [1].

Gotha Ges. v. 15. Aug. 1834. § 18. *Schneider* a. a. O. 466[1] ist unrichtig. Sachsen-Meiningen: Ges. v. 18. Aug. 1899 (D. Z. f. KR. XII [1902], 138 ff.). Waldeck-Pyrmont: Ges. v. 28. März 1827. § 1. *Schneider* a. a. O. 475 f. Lippe-Detmold: Edikt v. 9. März 1854. Art. 7. *Schneider* a. a. O. 481 ff. Österreich: Ges. v. 25. Mai 1868. *Schneider* a. a. O. 523 ff. Die Gesetze üb. d. relig. Erzieh. d. Kinder besonders aus gem. Ehen finden sich a. zusammengestellt in: Der sogen. Toleranzantrag (A. f. k. KR. Bd. LXXXII [1902], H. 2, S. 250 ff.). *K. A. Geiger*, Der kirchenrechtl. Inhalt d. bundesstaatl. Ausführungsgesetze z. BGB. (A. f. k. KR. LXXXI [1901], 113 ff.). *Ders.*, Die relig. Erziehung d. Kinder i. deutsch. Recht (1903) 83 ff. (trefflich, m. vieler Litt.). Vgl. a. oben S. 424, A. 3 ff. — *J. Th. B. v. Linde*, Über relig. Kindererziehung i. gem. Ehen. 1847. *E. Winckler*, Über d. relig. Erziehung d. Kinder a. gem. Ehen. 1886. Ganz ausgezeichnet ist: *K. Schmidt*, Die Konfession d. Kinder n. d. Landesrechten i. Deutschen Reich. 1890. Eine Reihe v. Nachträgen dazu v. *Schmidt* erschienen i. A. f. k. KR. Bd. LXVII, S. 189; Bd. LXVIII, S. 218; Bd. LXIX, S. 498; Bd. LXX, S. 105; Bd. LXXI, S. 64 u. s. w. Vgl. auch *Richter-Dove-Kahl*, Lehrb. d. kath. u. evang. KRs. (1886), 1015 ff. *Schulte*, Lehrb. d. kath. u. evang. KRs.[4] (1886), 403[13]. *Friedberg*, KR.[5] 261 ff. (stellt d. verschied. Modalitäten sehr übersichtl. zusammen, so dafs sich d. Text oben im wesentlichen an ihn anschliefst). *Scherer*, KR. II, 37 ff. *Schnitzer*, Kath. ER. 266 ff. — Aus d. reich. Litt. für einzelne Länder sei bemerkt: Preufsen: *B. Hübler*, Die relig. Erziehung d. Kinder a. gem. Ehen i. Gebiet d. preufs. Landrechts. 1888. *Bröse*, Die relig. Erzieh. v. Kindern a. Mischehen (Beiträge z. Erläuterung d. preufs. Rs., begründ. v. *J. A. Gruchot*, XXXVII [1893], 853 ff.). *Lafsberg*, Über d. relig. Erzieh. d. Kinder i. Geltungsbereich d. Kabinettsordre v. 1803 (Pastor bonus XIV [1902], 21 ff.). — Hannover: *A. Bertram*, Über d. relig. Erzieh. d. Kinder a. gem. Ehen i. Hannoverischen (Theol.-prakt. Qsch. XLV [1892], 39 ff.); — Bayern: *K. Sartorius*, Die relig. Erzieh. d. Kinder a. gem. Ehen n. bayer. R. 1887. *K. A. Geiger*, Die relig. Kindererzieh. i. gem. Ehen n. bayer. R. 1894. *Ders.*, Entscheidungen d. kgl. bayer. Verwaltungsgerichtshofes i. Sachen d. Kindererziehung (A. f. k. KR. LXXI [1894], 369 ff.). *Ders.*, Die Glaubenswahl minderjähr. Personen i. Bayern (ebendas. LXXV [1896], 358 ff.). *Ders.*, Das deutsche CGB. u. dess. Einflufs a. d. relig. Kindererzieh. i. Bayern (Theol.-prakt. Monatsschrift IX [1899], 1 ff.). *F. Lindner*, Die Konfession d. Kinder n. d. geltend. bayer. R. 1894. *J. Stangl*, Die Religionsverhältnisse d. Minderjährigen n. d. bayer. Verfassungsurkunde (Konkordat u. Religionsedikt). 1895. *Ders.*, Die kirchenstaatsrechtl. Wirkungen d. Kommunion u. Konfirmation a. d. relig. Erzieh. d. Kinder i. Bayern (A. f. k. KR. LXXVII [1897], 742 ff.). *E. Eck*, Die Begründung d. kirchl. Mitgliedschaft n. kan. u. bayer. R. (1900) 58 ff.; — Grofsherz. Hessen: *Zeller*, Religiöse Kindererz., Austritt u. Übertritt i. Religionsgemeinschaften n. d. Grofsherz. Hess. Gesetzgebung (A. f. öffentl. R. XI [1896], 552 ff.). *J. Seitz*, Die relig. Erzieh. d. Kinder i. Hessen. 1900 (A. f. k. KR. LXXX [1900], 709 ff.); — Österreich: *M. Hussarek*, Die relig. Erzieh. d. Kinder n. österr. R. (Z. f. d. Privat- u. öff. R. d. Gegenwart XXIII [1896], 601 ff. *Scherer*, KR. II, 37 f.).

[1] EG. § 134. *R. Drache*, Die relig. Erzieh. d. Kinder n. d. Entwurf d. BGB. f. d. Deutsche Reich. 1889. *L. v. Hammerstein*, Die Wahl d. Religion n. d. Entwurf d. BGB. f. d. D. R. (St. a. M.-Laach 1890, II, 158 ff.). *E. Sehling*, Die relig. Erzieh. d. Kinder u. d. Entwurf d. BGB. f. d. D. R. 1891. *A. Scheurl*, Die Staatsgesetzgebung

In Württemberg werden Kinder aus gemischten Ehen in der Regel bis zu den Unterscheidungsjahren in der Religion des Vaters erzogen. Es ist jedoch den Eheleuten erlaubt, durch Verträge eine nach dem Geschlecht der Kinder geteilte Erziehung oder jede andere Bestimmung diesfalls festzusetzen. Jene Verträge sind aber nur dann gültig, wenn sie vor der Obrigkeit des Gatten abgeschlossen werden. Nach erreichten Unterscheidungsjahren steht es den aus solchen Ehen erzeugten Kindern frei, sich nach eigener Wahl zu einer oder der andern christlichen Kirche zu bekennen [1].

§ 149.

Die Dispensation von den Ehehindernissen.

Ältere Litt. bei *Scherer*, KR. II, 453. *Sanchez* l. VIII. *M. J. Binder*, Die Behebung d. Ehehindernisse u. d. Ehekonvalidation. 1863. *H. J. Feije*, De impedimentis et dispensationibus matr. 1874. Ed. IV. 1893. *Z. Zitelli*, De dispensat. matr. Ed. II. 1887. *J. Riedle*, Sponsalienaufnahme u. Behandlung d. Ehedispensgesuche. 2. Aufl. 1895. *J. Pompen*, Tractatus de dispensat. et de revalidatione matr. Ed. II. 1897.

1. Ist ein Ehehindernis vorhanden, so mufs, damit eine Ehe gültiger- oder erlaubterweise eingegangen werden kann, dieses gehoben werden. Diese Hebung erfolgt zum Teil[1] ganz von selbst, so bei tempus clausum, bei impedimentum aetatis, ligaminis. Oder sie geschieht allein[2] durch den Willen der Beteiligten, so bei den impedimenta iuris privati: Irrtum, Zwang und Furcht, beigefügte Bedingung. Oder endlich erfolgt bei den impedimenta iuris publici die Hebung[3] durch den Willen des zuständigen kirchlichen Obern: Dispensation. Solche kann aber nicht eintreten bei denjenigen Ehehinder-

üb. d. relig. Kindererziehung (D. Z. f. KR. I [1892], 5 ff.). *W. Kahl*, Die Konfession d. Kinder a. gem. Ehe. 1895. *K. A. Geiger*, Die reichsgesetzl. Regelung d. relig. Kindererzieh. i. Deutschl. (A. f. k. KR. LXXIII [1895], 257 ff.). *G. Habermann*, Die Konfess. d. Kinder a. gem. Ehen. 1895. Während d. kath. Autoren i. d. Regel, u. m. Recht, dafür plädieren, dafs man d. Entscheidung üb. d. konfess. Erzieh. d. Gewissen d. Eltern überlassen solle — verz. bei *Geiger*, Die relig. Erziehung d. Kinder 28 ff. —, sind d. meisten prot. Autoren f. gesetzl. Regelung d. Konfession d. Kinder v. Standpunkt d. öffentl. Rechts aus unter Betonung d. väterl. Gewalt u. d. väterl. Entscheidungsrechts. Der Toleranzantrag d. Centrums bezw. d. Kommissionsentwurf fordert in § 2, dafs f. d. Bestimmung d. relig. Bekenntnisses, in welchem e. Kind erzogen werden soll, die Vereinbarung d. Eltern vor od. nach Eingehung d. Ehe mafsgebend sein solle. Vgl. weiter § 2a. 2b. 2c. Der sogen. Toleranzantrag (A. f. k. KR. Bd. LXXXII [1902], H. 2, S. 1. 203). *H. Roeren*, Der Toleranzantrag d. Centrums (Frankf. Zeitgem. Brosch. Bd. XXI [1901], Nr. 2, S. 38).

[1] Religionsedikt v. 15. Okt. 1806. Geh. Rats-Erlafs v. 14. März 1817. Einen ausgezeichneten Kommentar z. d. vielen hier einschlägigen Fragen gibt *Schmidt*, Die Konfession d. Kinder n. d. Landesrechten i. Deutschen Reich 368—390. Vgl. auch *Pfaff*, Gesetzeskunde 397 ff. Über d. Unterscheidungsjahre oben S. 424, A. 3.

nissen, die auf dem göttlichen Rechte beruhen, so bei bestehendem Eheband, Impotenz, Blutsverwandtschaft in der linea recta ascendentium et descendentium und wohl auch im ersten Grade der Seitenlinie. Man unterscheidet dispensatio in matrimonio contrahendo und in matrimonio contracto (Konvalidation der Ehe), pro foro externo und pro foro interno.

2. Die Dispensation kann nur durch den kirchlichen Obern erfolgen, der das trennende oder aufschiebende Ehehindernis aufgestellt hat, also vor allem durch den Papst[1]. Doch macht derselbe von seinem Rechte nicht vollen Gebrauch insofern, als von bestimmten, auf kirchlichem Gesetze beruhenden Ehehindernissen entweder nie[2] oder höchst selten[3] dispensiert wird.

Was die geschichtliche Entwicklung des kirchlichen Dispenswesens in Ehesachen betrifft, so ging dieselbe im allgemeinen mit der Entwicklung des Dispenswesens überhaupt parallel[4]. Die alte Kirche gewährte in Ehesachen keine Dispens, ein Standpunkt, den die orientalische Kirche bis heute festhält. Dagegen trug die abendländische Kirche seit dem 11. Jahrhundert den Bedürfnissen mehr und mehr Rechnung und gewährte Dispens zunächst in matrimoniis contractis, dann aber auch in matrimoniis contrahendis. Da die Entwicklung dieser Praxis mit der der Papstgewalt zusammenfiel, so ist erklärlich, dafs die mittelalterlichen Kanonisten von Anfang an die Befugnis, von Ehehindernissen zu dispensieren, fast ausschliefslich dem Papste zuschrieben. Doch ging den Bischöfen nicht alles Recht hierin vollständig ab. Versuche aber, diese Befugnisse zu erweitern, waren vergeblich[5].

---

[1] Die unbestrittene Befugnis d. allgem. Konzilien kommt thatsächl. nicht weiter i. Betracht. Vgl. oben S. 471.

[2] Nie wurde dispensiert i. ersten Grad d. Blutsverwandtschaft i. d. Seitenlinie, v. Hindernis d. ehelich. Schwägerschaft i. d. gerad. Linie, v. imped. criminis, wenn Gattenmord u. Ehebruch öffentl. bekannt ist, v. imped. clandestinitatis, wo d. trident. Dekret gilt, unter normal. Verhältnissen.

[3] Höchst selten wird dispensiert bei matr. ratum sed non consummatum, v. d. Impubertät, v. notorisch. Hindernis d. unehrb. Schwägerschaft i. erst. Grad d. gerad. Linie, v. cultus disparitas (aufs. i. Missionsländern), v. geheim. Gattenmord, v. d. Entführung, v. d. höheren Weihe u. d. feierl. Gelübde. — In allen andern Fällen wird heute häufig dispensiert, so namentl. auch beim zweit. Grad d. Blutsverwandtschaft i. d. Seitenlinie, betreffs dess. noch d. Trident. (Sess. XXIV de ref. matr. c. 5) fordert, dafs niemals, aufser bei Fürsten u. aus e. öffentl. Grunde, dispensiert werden solle. Gerade auch weg. d. Häufigkeit dies. Dispensen, die vulnera legis sind, wurden d. wiederholt erwähnten Forderungen nach Reduktion d. Ehehindernisse überhaupt gestellt.

[4] Vgl. Teil I, S. 101.

[5] *Freisen*, Gesch. d. kan. ERs. 891 ff. *Esmein*, Le mariage en droit canonique II, 315 ss. *Scherer*, KR. II, 453 ff. *Schnitzer*, Kath. ER. 497 ff. *M. A. Stiegler*, Dispensation (1901) 229 ff.

Seine Dispensgewalt übt der Papst durch die Datarie, die Pönitentiarie, die Inquisition, die Propaganda, die Sekretarie der Breven und die Kongregation für aufserordentliche kirchliche Angelegenheiten[1]. Die Datarie dispensiert bei öffentlichen Ehehindernissen und solchen geheimen, die leicht offenbar werden können[2]. Die Pönitentiarie giebt Dispens bei geheimen Ehehindernissen und bei öffentlichen, falls die Petenten wirklich (vere) arm sind. Die Congregatio Inquisitionis erteilt Dispens bei mixta religio, cultus disparitas, crimen publicum, bigamia. Die Propaganda dispensiert für die ihr unterstellten Länder durchaus, auch in geheimen Fällen unbeschadet der Pönitentiarie. Die Sekretarie der Breven gewährt etwa fürstlichen Persönlichkeiten Dispens und die Kongregation für aufserordentliche kirchliche Angelegenheiten solche für Rufsland und Südamerika.

Der Bischof dispensiert kraft eigenen Rechts von einem etwaigen in seiner Diözese bestehenden kirchlichen Eheverbot, so dem des Eheabschlusses in der geschlossenen Zeit, kraft gemeinen Rechtes vom Aufgebot, von den einfachen Gelübden mit Ausnahme der dem Papste reservierten Gelübde der immerwährenden Keuschheit und des Eintritts in einen Orden[3]. Iurisdictione quasiordinaria dispensiert der Bischof pro foro interno von trennenden Ehehindernissen im Falle eines zweifelhaften Ehehindernisses, sodann im Falle der Not, wenn eine Ehe in gutem Glauben wenigstens von einem Teile und in facie ecclesiae geschlossen wurde, sich aber nachher ein geheimes trennendes Ehehindernis herausstellt, um dessen Behebung der Apostolische Stuhl nicht leicht angegangen werden kann, während anderseits die Eheleute nicht ohne grofses Ärgernis oder Gefahr der Unenthaltsamkeit getrennt werden können[4]. Ob der Bischof sich solcher Dispensationsbefugnis unter ähnlichen Umständen auch schon vor der Eheabschliefsung erfreue, ist fraglich, wird aber doch meistenteils bejaht[5]. Von allen geheimen und öffentlichen trennenden Ehehindernissen, ausgenommen den Presbyterat und die eheliche Schwägerschaft im ersten Grade der geraden Linie, kann der Bischof bei Personen dis-

---

[1] *M. Leitner*, Die kirchl. Dispensbehörden i. Ehesachen (A. f. k. KR. LXX [1893], 418 ff.).

[2] So beim zweit. Grad d. Blutsverwandtschaft u. Schwägerschaft, weil dies, obgleich noch geheim, leicht offenbar werden kann.

[3] Vgl. oben S. 489. 557. Ob er a. v. d. Verbot d. feierl. Hochzeit dispens. könne, ist fraglich. *Scherer*, KR. II, 457[17].

[4] *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 271, n. 120—122. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 9, c. 2, n. 1. Dafs d. Ehe konsummiert sei, ist nicht nötig.

[5] Unentschieden *Bened. XIV.* l. c. n. 2. 3.

pensieren, welche in der Civilehe oder im Konkubinate[1] leben, wenn eine derselben in Todesgefahr schwebt und Gefahr im Verzuge ist[2], damit so eine kirchlich gültige Ehe hergestellt werde[3]. Der Bischof kann diese Vollmacht auch an Pfarrer und Seelsorgs-, nicht aber an Hilfspriester habituell subdelegieren[4]. Auf Grund endlich von Annal-, Triennal-, Quinquennal- und Decennalfakultäten (fac. ad tempus) oder von Fakultäten für eine bestimmte Zahl von Fällen (fac. ad numerum) können die Bischöfe von einer Reihe von aufschiebenden und trennenden Ehehindernissen pro foro externo und interno dispensieren[5].

Dabei hat sich der Bischof genau an den Wortlaut der Fakultäten zu halten. Er kann von ihnen nur gegenüber seinen Untergebenen, aber auch aufserhalb seiner Diözese weilend Gebrauch machen[6]. Nicht kann der Bischof für die Regel dispensieren, wenn zwei oder mehrere Hindernisse zusammentreffen, auch wenn er von jedem derselben einzeln dispensieren kann[7]. Wenn das Hindernis beiden Brautleuten gemeinsam ist, genügt die Dispens eines Bischofs, auch wenn die Petenten verschiedenen Diözesen angehören. Berührt das Hindernis aber nur einen Teil oder sind die Brautleute gemischter Konfession, so hat

---

[1] Nur bei diesen. S. C. Off. 22. Sept. 1890; 3. Mai 1899. Nicht bei jenen, welche i. ungültig geschloss. Ehe leben. Die Trauung kann ohne Zeugen geschehen, also kann hier a. v. imped. clandest. dispensiert werden. S. C. Off. 13. Dez. 1899.

[2] Die Fakultät gilt, auch wenn die nicht mit den Hindern. behaftete Person krank ist. S. C. Off. 1. Juli 1891.

[3] S. C. Off. 20. Febr. 1888; 23. April 1890. Nicht gilt das also b. aufschieb. Ehehind., etwa bei religio mixta. S. C. Off. 18. März 1891. Wäre e. Majorist od. Professe dispensiert worden, so soll an d. C. Off. berichtet u. etw. Ärgernis nach Möglichkeit verhindert werden. S. C. Off. 20. Febr. 1888.

[4] S. C. Off. 9. Jan. 1889; 23. April 1890. Rottenb. Ord.-Erl. v. 18. Jan. 1889. *Pfaff*, Gesetzeskunde 363 f. In speziellen Fällen könnte d. Bischof d. Vollmacht auch a. einfache Hilfspriester subdelegieren. S. C. Off. 25. Mai 1898. A. f. k. KR. LXXIX (1899), 109 f.

[5] Ein Verzeichnis d. Fakultäten, welche d. C. de Prop. Fide u. d. Pönitentiarie d. deutsch. Bischöfen gewähren, bei *Schneider*, Fontes iur. eccles. noviss. 83 sqq. Zum Kommentar vgl.: *Scherer*, KR. II, 457 ff.; *Schnitzer*, Kath. ER. 507 ff.; *Leitner*, Lehrb. d. kath. ERs. 493 ff. Für d. Diöz. Rottenburg vgl. *Pfaff*, Gesetzeskunde 365 ff. — Über Anträge a. d. Vatic. betreff. weit. Ausdehnung der bischöfl. Fakultäten *Lämmer*, Zur Kodif. d. kan. Rs. 145 f. Es ist seitdem, wie ersichtlich, manches gewährt worden.

[6] S. C. Inq. 22. Nov. 1865; 2. Mai 1877.

[7] S. C. Inq. 12. Sept. 1866; 18. Mai 1869; 2. Juli 1884. Wohl aber kann d. Bischof v. mehrfach. Blutsverwandtschaft od. Schwägerschaft dispensieren. Decr. Poenit. 30. Juli 1873. S. C. Inq. 15. Juni 1875. Vgl. übrigens über kumul. Fakultäten: *J. M. Raich*, Über d. Anwendung d. Quinquennalfakultäten auf konkurrierende Ehehindernisse (A. f. k. KR. XXXVIII [1877], 126 ff.); u. namentl. *Leitner* a. a. O. 499 ff.

der Bischof des vom Hindernis Betroffenen zu dispensieren[1]. Der Delegat kann wieder subdelegieren, so namentlich den Generalvikar, aber auch andere Priester für einzelne Fälle, oder auch allgemein[2]. Solche allgemeine Subdelegation wird in der Regel allen Beichtvätern gewährt für den sogen. Casus perplexus. Derselbe liegt dann vor, wenn der Pfarrer oder Beichtvater unmittelbar vor der Trauung ein trennendes Ehehindernis entdeckt und es nicht möglich ist, sich noch an den Bischof zu wenden, die Trauung aber ohne grofses Aufsehen oder Ärgernis nicht mehr verschoben werden kann[3]. Die von Rom stammenden Fakultäten erlöschen nicht durch den Tod des Bischofs, sondern durch Ablauf der Zeit oder der Zahl. Daher kann der Bischof die Subdelegation über seinen Tod hinaus ausdehnen[4]. Der Kapitularvikar erhält für die Zeit seiner Amtsführung sämtliche Fakultäten des verstorbenen Bischofs[5].

3. Dispensen sind vulnera legis und sollen daher, wie das Tridentinum sagt, nur auf guten Grund hin gegeben werden[6]. Würde der Untergebene vom Gesetze des Obern ohne solchen dispensieren, so wäre die Dispens ungültig. Dagegen kann der Gesetzgeber selbst ohne Grund dispensieren, wenn auch unerlaubterweise. Die Dispensgründe werden eingeteilt in haupt- und nebensächliche (causae motivae oder finales und c. impulsivae), in ehrbare (c. honestae) und ehrenrührige (c. infamantes, famosae), in kanonische (c. canonicae)

---

[1] S. C. Conc. 2. Dez. 1679. Decr. Poenit. 13. März 1806; 4. Sept. 1839. In der Regel erteilt d. Bischof d. Braut d. Dispens.

[2] *Scherer*, KR. II, 476 f. *Schnitzer*, Kath. ER. 512 f.

[3] Über d. allgem. Grundsätze für dies. Fall: *Schnitzer* a. a. O. 127 f.; *Leitner*, Lehrb. d. kath. ERs. 506 ff. *Scherer*, KR. II, 239[31], taxiert dies. leicht sich ergebenden Pastoralfall z. niedrig. Die Ordinariate haben denn auch, entsprechend d. Wichtigkeit u. Schwierigkeit d. Sache, vielfach genaue Instruktionen hierüber erlassen. Rottenb. Ord.-Erlafs v. 16. Nov. 1875 u. v. 10. Dez. 1895. *Vogt*, Sammlung 765 ff. *Pfaff*, Gesetzeskunde 369 f. Die Kritik *Scherers* a. a. O. 477[110]. 491 hieran ist unbegründet. Der telegraph. Weg sollte aber auch b. Gesuchen a. d. Bischof nicht mehr benützt werden. S. C. Conc. 15. Juni 1875; 14. Aug. 1892. Kard. Ledochowski a. d. Kard. Gibbons v. 2. Aug. 1901.

[4] Der Bischof soll dafür sorgen, „ut sede vacante sit, qui possit supplere, donec Sedes Apostolica certior facta . . . alio modo provideat". *Schneider*, Fontes iur. eccles. noviss. 90.

[5] Durch d. Congr. sup. negot. Eccles. extraord. Am besten wird d. Bischof anordnen, dafs diese Fakultäten a. d. künft. Kapitularvikar übergehen sollen. S. C. de Prop. Fide 22. Jan. 1759. Nach d. neuest. Dekreten gehen diese Fakultäten übrig. v. selbst über. Teil II, S. 360. Vgl. a. Dekret d. Inq. v. 20. Febr. 1888; oben S. 569. *Leitner* a. a. O. 493.

[6] Sess. XXIV de ref. matr. c. 5. Sess. XXV de ref. c. 18.

und nichtkanonische (c. non canonicae). Kanonische Dispensgründe sind solche, die nach Gebrauch und Herkommen des Apostolischen Stuhles als zulässige gelten und als solche ausdrücklich anerkannt sind. Als hauptsächlichste Dispensgründe giebt die Instruktion der Congregatio de Propaganda Fide vom 9. Mai 1877 die nachfolgenden an: angustia loci, die Kleinheit des Ortes, so dafs die Braut eine standesgemäfse Ehe nur unter ihren Verwandten finden kann[1]; aetas feminae superadulta, das vollendete vierundzwanzigste Lebensjahr bei der ledigen Braut[2]; deficientia aut incompetentia dotis, Mangel oder Spärlichkeit der Mitgift; lites super successione bonorum iam exortae vel earundem grave aut imminens periculum, wenn der Bräutigam der verwandten Braut zu ihrem Rechte verhelfen will; paupertas viduae, quae numerosa prole sit onerata; bonum pacis; nimia, suspecta, periculosa familiaritas necnon cohabitatio sub eodem tecto; copula cum consanguinea vel affine vel alia persona impedimento laborante praehabita et praegnantia ideoque legitimatio prolis; infamia mulieris aus zu vertrautem Verkehr mit dem verwandten oder verschwägerten Bräutigam; revalidatio matrimonii, quod bona fide et publice, servata Tridentini forma, contractum est; periculum matrimonii mixti vel coram acatholico ministro celebrandi; periculum incestuosi concubinatus; periculum matrimonii civilis; remotio gravium scandalorum; cessatio publici concubinatus; excellentia meritorum[3]. Wenn mehrere Dispensgründe vorhanden sind, brauchen nicht alle angegeben zu werden. Anderseits können neben den causae canonicae

---

[1] Zur angustia loci gehört, daß der Wohnort der Braut 300 Haushaltungen oder 1500 Einwohner nicht überschreite; bei Adeligen, dafs nicht mehr als zehn solcher Familien im Orte seien. Schreiben Pius' IX. v. 30. Aug. 1847. *Th. Kohn,* Wann kann man sich i. e. Ehedispensgesuch a. d. angustia loci berufen? A. f. k. KR. XLIII (1880), 185 ff. Als zweites Moment kommt in Betracht d. Entfernung d. Ortes v. andern Orten. Nach römisch. Praxis liegt d. angustia l. vor, wenn d. auch einer Pfarrei od. polit. Gemeinde angehörigen Orte e. römische Meile od. 1500 Meter voneinander entfernt sind. S. C. Conc. 8. Juli u. 16. Dez. 1876; 8. März 1884.

[2] Gilt nicht für e. Wittwe. Dafs d. Braut bisher keinen „vir paris condicionis, cui nubere posset" gefunden habe, ist z. Dispens nicht nötig. Decr. Poenit. 21. März 1902.

[3] *Schneider* l. c. 120 sqq. Ders. giebt zugleich e. Kommentar. Ebenso: *Scherer,* KR. II, 464 ff.; *Schnitzer,* Kath. ER. 513 ff.; *Leitner* a. a. O. 423 ff. Aufs neue sind die Dispensgründe zusammengefafst i. d. Formulae Datariae Apostolicae pro matrimonialibus dispensationibus iussu Em. Card.-Prodat. *C. A. Masella* reformatae. 1901. A. f. k. KR. LXXXII [1902], 102 f. 567 ff. Gute Exegese a. b. *Leitner* a. a. O. 423 ff.

auch causae non canonicae angeführt werden. Bei vornehmen Familien wird auch ex certis specialibus rationabilibus causis dispensiert, und man sagt, die Dispens sei ohne causa sc. canonica erteilt worden. Dafür wird aber den Petenten ein reichlicheres Almosen, eine gröfsere Geldbufse (compositio pecuniaria largior) auferlegt, so dafs der hierdurch erreichte Vorteil der Kirche den Dispensgrund bildet[1].

4. Die Dispens kann von den Gläubigen selber persönlich eingeholt werden. In der Regel geschieht das aber schriftlich, in einem Dispensgesuch. Dieses wird bei geheimen Fällen der Beichtvater, eventuell der Pfarrer, bei öffentlichen der Pfarrer der Brautleute, und zwar in erster Linie der der Braut anzufertigen haben. Von wem immer das Gesuch gefertigt wird, ist es an den Bischof zu schicken[2]. Dieser wird entweder selbst dispensieren oder bei mangelnder Fakultät sich nach Rom wenden. Das Dispensgesuch ist immer im Namen der Petenten zu fertigen und diese werden bei öffentlichen Ehehindernissen wirklich, bei geheimen tecto nomine genannt. Bei Gesuchen an die Datarie ist die Anrede an den Papst selbst zu richten (Beatissime Pater), bei solchen an die Pönitentiarie an den Kardinal-Grofspönitentiar (Eminentissime Princeps). Nach der bereits genannten Instruktion der Congregatio de Propaganda Fide vom 9. Mai 1877 hat das Gesuch folgendes zu enthalten: den Tauf- und Geschlechtsnamen der Petenten, die Diözese ihres Geburtsortes oder gegenwärtigen Domizils, die genaueste Bezeichnung des Hindernisses nach seiner Art, ob Verwandtschaft, Schwägerschaft, öffentliche Ehrbarkeit u. s. w., die Linie und den Grad der Verwandtschaft, Schwägerschaft, öffentlichen Ehrbarkeit, die Zahl der Hindernisse, ob mehrfache Verwandtschaft oder Schwägerschaft, ob neben der Verwandtschaft auch Schwägerschaft, ob neben trennendem Ehehindernis auch aufschiebendes, endlich die begleitenden Umstände, ob die Ehe erst zu schliefsen oder bereits geschlossen sei, ob sie im letzteren Falle wenigstens von einem Teile bona fide geschlossen wurde, ob sie in der tridentinischen Form eingegangen wurde, ob sie bereits vollzogen sei. Auch mufste unter Gefahr der Ungültigkeit der Dispens eine etwaige copula incestuosa unter den Brautleuten angegeben werden, und ob sie gepflogen wurde in der Absicht, dadurch leichter Dispens

[1] Dafs es sich in solchen Fällen auch um d. bonum publicum handeln kann, sollte nicht so leichthin in Abrede gezogen werden.

[2] Die Ordinarien erliefsen vielfach Instruktionen für ihr. Klerus z. Behandlung v. Dispensgesuchen. So auch d. Ord. Rottenburg v. 15. Febr. 1876. *Vogt*, Sammlung 761 ff. *Pfaff*, Gesetzeskunde 356 ff. Weitere Beispiele: *Scherer*, KR. II, 469[76]; *Englmann-Stingl*, Kath. ER. 167 ff.

zu erhalten. Das letztere ist aber in Wegfall gekommen[1]. Ist sowohl ein öffentliches als ein geheimes Ehehindernis da, so ist das öffentliche zuerst der Datarie, dann das geheime der Pönitentiarie zu unterbreiten und bei letzterer anzugeben, dafs wegen eines öffentlichen Hindernisses die Datarie bereits angegangen wurde. Wurde das Dispensgesuch vom Bischof abschlägig beschieden, so kann der Petent sich an den Apostolischen Stuhl wenden, nicht aber umgekehrt, jedenfalls bei einem öffentlichen Ehehindernis. Wäre in dem Gesuch irgend ein zu erwähnender Umstand verschuldet oder unverschuldet verschwiegen (subreptio) oder etwas Unwahres dazugefügt worden (obreptio), so wäre die Dispens ungültig. So wenn in Angabe des Namens ein wesentlicher Verstofs vorläge, wenn eine unrichtige Linie, ein entfernterer Grad statt des näheren genannt würde. Würde auf der Seitenlinie nur der entferntere Grad genannt, nicht aber der nähere, so wäre die Dispens gültig, falls der nähere nicht der erste wäre. Nicht weniger müssen die Gründe wahr sein, wenigstens die causa motiva oder, wenn mehrere solche vorhanden sind, eine derselben[2].

5. Die Dispens wird gegeben entweder in forma gratiosa oder in forma commissoria[3]. Im letzteren Falle hat der Exekutor die Dispens durchzuführen (fulminatio). Weiterhin wird die Dispens gegeben pro foro externo oder interno. Im zweiten Falle könnte der Beichtvater mit der selbständigen Durchführung der Dispens beauftragt werden. Heute aber dispensiert der Apostolische Stuhl auch pro foro interno nur durch den Ordinarius loci seu oratorum, der die Dispens dem Beichtvater zu übermitteln hat[4]. Der Exekutor, der

[1] S. C. Inq. 25. Juni 1885; 18. März 1891.

[2] *Schneider,* Fontes iur. eccles. noviss. 126 sqq. Ders: giebt zugl. e. Kommentar. Ebenso: *Scherer,* KR. II, 468 ff.; *Schnitzer,* Kath. ER. 522 ff.; *Leitner,* Lehrb. d. kath. ERs. 423 ff. Vgl. Teil I, S. 71. — Auf d. Vatic. wurde gefordert, dafs wegen bestimmter Irrtümer d. Dispens nicht mehr ungültig sein sollte. *Lämmer,* Zur Kodif. d. kan. Rs. 148.

[3] Siehe Teil I, S. 71 f.

[4] S. C. Inq. 20. Febr. 1888. Nach diesem Dekret gelten als ordinarii d. Bischof, d. apostolisch. Administratoren oder Vikare, die mit d. Jurisdiktion üb. ein gesondertes Gebiet betraut. Prälaten od. Präfekten, d. Generalvikare od. Offiziale d. Genannten u. sede vacante d. Kapitelsvikar od. sonstige legitime Administrator. Die letzteren sollen auch d. Dispensen ausführen können, welche v. d. vorangegangenen Bischof od. Generalvikar unausgeführt blieben; ebenso d. Bischof d. v. vorangegangenen Kapitelsvikar nicht exekutierten. Der Ordinarius d. Bittsteller, der d. Dispens auszuführen hat, ist jener Ordinarius, der d. Dispens in Rom einbrachte, ob er nun d. Ordinarius beider od. nur eines d. Petenten ist ratione originis oder domicilii, selbst wenn d. Brautleute unterdessen aus der Diözese verzogen sind. Nur soll er, wenn er es für gut findet, d. Ordinarius d. Eheschliefsungsortes davon

an seiner Statt wieder einen andern beauftragen kann, hat vor allem die Verifikation des im Dispensreskript Enthaltenen vorzunehmen in einer informatio simplex oder sollemnis[1]. Wäre aus irgend einem Grunde die Dispens ungültig geworden, oder könnte sie nicht durchgeführt werden, so müfste bei der betreffenden Behörde, die die erste Dispens gewährte, um ein sanierendes Perinde-valere-Reskript nachgesucht werden. Genau müssen beobachtet werden die Klauseln, die dem Reskript beigefügt sind[2]. Die Dispens ist dann vollzogen, wenn der Exekutor sie den Petenten mitgeteilt hat. Die pro foro externo erlassene Dispensurkunde ist im Original oder in Kopie in der Pfarrregistratur niederzulegen und im Eheregister ein entsprechender Vermerk zu machen. Die pro foro interno gegebenen Dispensen werden in der Regel im Beichtstuhl erteilt nach der sakramentalen Absolution, ohne dafs eine allgemeine Formel hierfür vorgeschrieben wäre[3]. Natürlich wird hier die Dispensurkunde vernichtet[4].

6. Nach Forderung des Tridentinums sollen die Dispensen gratis gegeben werden[5]. Nichtsdestoweniger bestehen wenigstens bei der Datarie Taxen. Ihre Rechtfertigung finden dieselben, falls sie nicht zu hoch sind, als Sühne (redemtio) für die dem Gesetz geschlagene Wunde, als Bufse (compositio) für etwaige Vergehen, die das Hindernis

---

in Kenntnis setzen. Auch steht es d. Ordinarius d. Petenten frei, d. Exekution d. Dispens e. and. Ordinarius, insbesondere d. Ortes, wo d. Petenten jetzt wohnen, z. übertragen.

[1] Die informatio sollemnis erfolgt durch richterl. Abhörung zuverlässiger Zeugen und Beeidigung derselben. Früher vernichtete e. inzw. eingetret. copula carnalis d. Gültigkeit d. gewährten Dispens. Doch ist a. dies seit 1885 aufgehoben. Vgl. oben S. 572 f.

[2] Mehr üb. d. Klauseln: *Scherer*, KR. II, 484 ff.; *Schnitzer*, Kath. ER. 534 ff.; *Leitner*, Lehrb. d. kath. ERs. 452 ff. Eine Reform dies. Klauseln wurde auf d. Vatic. verlangt. *Lämmer*, Zur Kodif. d. kan. Rs. 146 f. Es wurde seitdem manches gebessert. *Vering*, Lehrb. d. KR.[3] 932[28]. *Scherer*, KR. II, 484[143].

[3] Doch enthalten d. Diözesanritualien vielfach e. solche, z. B. d. Compendium veter. Ritualis Constant. f. d. Diöz. Rottenburg. Ed. I. 1881. 57. — Für d. Fall, dafs d. Brautleute verschied. Beichtväter hätten, händigt d. erste Beichtvater nach Vollzug d. Dispens d. Pönitenten d. Reskript ein z. Übermittlung a. d. Beichtvater d. and. Teils. Decr. Poenit. 15. Nov. 1748. An sich wäre durch Dispens e. Teiles d. Impediment f. beide Teile gehoben; allein beiden ist Bufse aufzuerlegen. Decr. Poenit. 7. Febr. 1832. — Hat d. Pfarrer, der aufser d. Beicht v. e. geheim. Hindernis Kenntnis erhielt, die Dispensurkunde erhalten, so mufs er, wenn er nicht selbst d. Beichtvater d. Petenten ist, die Urkunde verschlossen den Petenten einhändigen, damit diese sie d. Beichtvater überbringen. Letzterer wird sie vor deren Augen eröffnen und ihnen die Zeit zum Beichten bestimmen, wobei die Vollziehung erfolgt.

[4] Unter Strafe der excomm. ferendae sententiae.

[5] Sess. XXIV de ref. matr. c. 5. Sess. XXV de ref. c. 18.

im Gefolge hatten, als Abschreckungsmittel gegen zu häufige Dispensgesuche, als Kanzleigebühren und als Almosen zu guten Zwecken[1]. Um aber allzugrofse Beschwerung zu vermeiden, legt die Datarie ihre Taxen in verschiedener Höhe auf oder verzichtet ganz darauf. Sie unterscheidet dispensatio in forma nobilium, communi und pauperum. In forma nobilium wird dispensiert bei vornehmen und reichen Leuten, wo Dispens auch ohne bestimmte Dispensgründe erfolgt[2] und die Taxe je nach der Beschaffenheit des Impediments variiert. Dispens in forma communi erfolgt, wenn die Petenten von ihren Renten leben und Dispensgründe angeben können. Bei dispensatio in forma pauperum wird nur geringes Bufsgeld oder nur Entrichtung der Gebühren gefordert. Vere pauperes sind diejenigen, welche gar keine Kapitalien besitzen, sondern rein von ihrer Arbeit leben müssen oder nur einen Besitz im Wert von nicht mehr als 3000 Franken oder 2400 Mark haben. Fere pauperes sind diejenigen, welche einen Besitz von nicht mehr als 10 000 Franken oder 8000 Mark haben. Diese haben eine bescheidene compositio zu leisten über die Gebühren hinaus, die bei der Datarie in allen Fällen zu bezahlen sind[3]. Wenn die Pönitentiarie für den Gewissensbereich dispensiert, erhebt sie keine Taxe, sondern legt höchstens ein Almosen auf. Dispensiert sie pro foro externo, so erhebt sie, nach dem Vermögen berechnet, bescheidene Taxen, die bei ganz Armen bis auf das Porto wegfallen[4]. Bei Berechnung des Vermögens ist das Vermögen beider Teile zusammenzunehmen, aufser der eine Teil sei nicht katholisch, in welchem Falle sein Vermögen nicht in Anschlag kommt. Den Vermögensstand hat der Bischof auf Grund entsprechender Informationen zu bezeugen bezw. eine bestimmte Summe zu offerieren. Ist der Vermögensstand unrichtig angegeben worden, so wäre weder eine von der Datarie noch von der Pönitentiarie erwirkte Dispens ungültig[5]. Keine Taxe darf der Bischof nehmen[6].

---

[1] Dafs d. Taxforderung d. Häufigkeit d. Gesuche entgegenwirkt, betont auch *Scherer*, KR. II, 492[183]. *Pallavicino*, Istoria del Concilio di Trento l. 23, c. 8, n. 11 sgg.

[2] Oben S. 572.

[3] S. C. Off. 26. Sept. 1754. Für Italien gelten niedrigere Sätze. Billig ist es, dafs nicht blofs d. Besitz, sondern a. d. Einkommen berechnet wird. Dagegen soll künftige Erbschaft nicht angeschlagen werden.

[4] *M. Leitner*, Die kirchl. Dispensbehörden i. Ehesachen (A. f. k. KR. LXX [1893], 418 ff.). *Ders.*, Lehrb. d. kath. ERs. 432 ff.

[5] S. C. Conc. 9. Sept. 1679. Bei d. Pönitentiarie ist d. zwar nicht ganz sicher: *Scherer*, KR. II, 481[133]; *Schnitzer* a. a. O. 504[1]. Anders *Leitner*, Lehrb. d. kath. ERs. 413 f. — Auf d. Vatic. wurde Aufhebung d. Taxen beantragt. *Lämmer* a. a. O. 150.

[6] Gebühren f. d. Kanzlei sind natürl. erlaubt. S. C. Conc. 18. April 1885.

§ 150.

Die Konvalidation ungültiger Ehen.

Ältere Litt. bei *Scherer*, KR. II, 499. *Sanchez* l. II, disp. 35 sqq.; l. VIII, disp. 7 (üb. d. sanatio matr. i. radice). Neuere Litt. oben § 149. *J. E. Pruner*, Revalidation ungültiger Ehen. Theol.-prakt. Monatsschrift VI (1896), 274 ff.

I. Ist eine Ehe infolge trennenden Ehehindernisses irgend welcher Art ungültig, so ist dieselbe womöglich durch Hebung des Hindernisses (dispensatio in matrimonio contracto) zu einer gültigen zu machen. revalidatio oder immerhin besser convalidatio matrimonii[1]. Ist das Hindernis aber indispensabel, so mufs zur Nichtigkeitserklärung der Ehe geschritten werden. Doch könnte hiervon abgesehen werden, wenn das Impediment ganz geheim wäre, wenn die Eheleute nicht ohne grofsen Anstofs nach aufsen getrennt werden könnten, wenn sie auch schon bei Jahren und keine Gefahr der Unenthaltsamkeit vorhanden wäre. Auch könnte weiteres eheliches Zusammenleben der putativen Ehegatten gestattet werden, wenn das Impediment diesen selbst unbekannt und nicht sicher beweisbar wäre. Sind aber beide Teile der Nichtigkeit der Ehe bewufst, so dürfen sie nicht weiter ehelich zusammenleben, und bestände dieses Bewufstsein von Anfang an, so wären die Kinder illegitim. Wäre aber auch nur ein Teil bona fide, so bestände eine Putativehe, und die Kinder wären legitim[2]. Der schuldige Teil aber wäre verpflichtet, alles zu thun, um das matrimonium putativum zum einem matrimonium ratum et verum zu erheben.

Je nach dem Grunde, aus welchem die Ehe ungültig ist, ist auch die Art der Konvalidation verschieden. Die Ehe kann ungültig eingegangen worden sein wegen mangelnden Konsenses, wegen mangelnder Eheschliefsungsform, endlich wegen anderer trennender Ehehindernisse.

Ist die Ehe nichtig wegen beiderseitigen Mangels des Konsenses, so mufs derselbe nachträglich beiderseits erklärt werden. Hat der Konsens nur bei einem Teile gefehlt, so genügt es, dafs dieser, den Ehekonsens des andern Teiles vorausgesetzt, seinen Ehewillen auf irgend welche Weise äufsert, durch Worte oder konkludente Handlungen, z. B. Fortsetzung des Zusammenlebens, copula carnalis. Wäre

[1] Besonders unrichtig ist d. Ausdruck: revalidatio matr., weil noch keine gültige Ehe bestand, daher auch nicht revalidiert werden kann. Aber auch die Bezeichnung convalidatio matr. ist nicht zutreffend, weil keine Ehe besteht, daher auch nicht konvalidiert werden kann.

[2] Vgl. oben S. 466, litt. f.

der Defekt des Konsenses ein öffentlich bekannter, so müfste derselbe öffentlich vor dem Pfarrer und zwei Zeugen erklärt werden. So bei Irrtum, Zwang und Furcht[1].

Ist die Ehe nichtig wegen Mangels der tridentinischen Form, so müssen die vermeintlichen Gatten, falls sie auf tridentinischem Boden sich befinden und der Mangel geheim geblieben ist, geheim vor dem Pfarrer und zwei Zeugen getraut werden. Ist aber der Defekt im Eheschlufs öffentlich bekannt, so mufs öffentliche Trauung erfolgen. Hätte jedoch das tridentinische Dekret für die Betreffenden wegen Verlegung ihres Wohnsitzes aufserhalb tridentinischen Bodens seine Gültigkeit verloren, so würde es zur Gültigkeit ihrer Ehe genügen, wenn sie nach erkannter Ungültigkeit ihrer Ehe den Konsens durch Worte oder Zeichen erneuern würden[2]. 2.

Ist die Ehe endlich nichtig wegen eines andern trennenden Ehehindernisses, so mufs zunächst um Dispens nachgesucht werden, falls das Impediment nicht mit der Zeit von selbst wegfällt. Ist das Hindernis ein öffentlich bekanntes, so mufs die Ehe aufs neue vor dem Pfarrer und zwei Zeugen, wenn auch sonst in aller Stille eingegangen werden. Ist das Hindernis aber geheim, so genügt es, wenn die Kontrahenten ihrerseits ohne Pfarrer und Zeugen den Konsens erneuern[3]. Die Kirche kann hier auf die nochmalige tridentinische Eheschliefsung verzichten, weil die Publizität des Konsenses von der früheren öffentlichen, wenn auch ungültigen Eheschliefsung her gesichert ist[4]. Diese Konsenserneuerung, die auch in konkludenten Handlungen bestehen kann, z. B. in der copula carnalis, hat im allgemeinen gar keine Schwierigkeit, wenn beide Teile das Hindernis kennen, oder dasselbe ohne Bedenken dem nichtwissenden Teile mitgeteilt werden kann. Schwieriger aber kann die Konsenserneuerung werden, wenn das Hindernis in einem Vergehen des einen Teiles seinen Grund hat und Gefahr besteht, dafs der andere Teil den Konsens nicht mehr giebt. Nichtsdestoweniger tragen die Dispensreskripte dem wissenden Teile die Mitteilung von der bisherigen Nichtigkeit der Ehe an den andern Teil auf und fordern die Konsenserneuerung. Doch soll die Mitteilung so behutsam erfolgen, dafs das Verbrechen 3

---

[1] Vgl. oben S. 510. 513.

[2] S. C. Off. 31. Aug. 1887. — Wollten d. Betreffenden nicht vor Pfarrer u. Zeugen erscheinen, so könnte nichts weiter geschehen. Dagegen könnte sanatio matrimonii in radice erbeten werden.

[3] *Bened. XIV.*, Institutiones LXXXVII, 58 sqq.

[4] *Schulte*, Handb. d. kath. ERs. 339 f. *Esmein*, Le mariage en droit canonique II, 221 ss.

des schuldigen Teiles nicht entdeckt werde[1]. Die Kanonisten und Moralisten geben denn auch verschiedene Weisen an, wie die Konsenserneuerung hier stattfinden könne[2]. Und es darf hierin bewährten Autoren gefolgt werden[3]. Schliefslich ist es aber in einem Falle, wo die vorhandenen Schwierigkeiten kaum überwunden werden können, besser, um Dispens von der Konsenserklärung und um sanatio matrimonii in radice zu bitten[4].

II. Unter der sanatio matrimonii in radice versteht man die durch den Papst erfolgende Beseitigung eines der Gültigkeit des vorhandenen Konsenses entgegenstehenden Ehehindernisses mit der Folge, dafs die bisher ungültige Ehe von da ab (ex nunc) auch ohne Konsenserneuerung gültig wird und alle mit einer gültigen Ehe verbundenen Rechtswirkungen von Anfang an hat[5].

Über das Wesen der sanatio matrimonii in radice gehen die Meinungen sehr auseinander. Nach den einen wird die Ehe als solche infolge der rückwirkenden Dispens von Anfang an (ex tunc) gültig und nicht erst vom Moment der sanatio ab[6]. Nach andern hätte der Gesetzgeber von vornherein bei Erlafs des betreffenden Ehehindernisses den Willen gehabt, es solle in einem so gearteten Falle, wie der vorliegende sei, das Hindernis der gültigen Eheschliefsung nicht im Wege stehen[7]. Allein, war die Ehe nun einmal von Anfang an ungültig, so kann niemand ihre Gültigkeit bis dorthin zurückerstrecken. Sodann ist von einem solchen angenommenen Willen des Gesetzgebers nirgends eine Spur. Vielmehr wird nach andern Vorgängen im Rechts-

---

[1] „. . . . monito poenitente de necessaria secreta renovatione consensus cum sua putata uxore aut suo putato marito, certiorato seu certiorata de nullitate prioris consensus, sed ita caute, ut ipsius poenitentis delictum nusquam detegatur" heifst es in Nr. 11 der v. d. Pönitentiarie a. d. Bischöfe verliehenen Quinquennalfakultäten betreffend d. affinitas ex illicita carnali copula. *Schneider*, Fontes iur. eccles. noviss. 96.

[2] So *Bened. XIV.*, Instit. LXXXVII, 66 sqq. *Alph. Liguori*, Theol. moral. l. V, n. 1117.

[3] „. . . . et quatenus haec certioratio absque gravi periculo fieri nequeat, renovato consensu iuxta regulas a probatis auctoribus traditas" heifst es weiter i. d. angezog. Fakultät.

[4] Dafs d. Certiorationsklausel abgeschwächt werden möchte, wurde auf d. Vat. gefordert. *Lämmer*, Zur Kodif. d. kan. Rs. 148 f.

[5] Der Papst könnte d. Fakultät d. sanatio matr. i. rad. auch a. Bischöfe delegieren.

[6] So: *Scherer*, KR. II, 506 ff.; *Schnitzer*, Kath. ER. 547 unt. Bezug auf d. Ausdruck „sanatio matr. in radice".

[7] So *J. Müllendorf*, Kanonist. Begründung d. san. matr. i. rad. (Z. f. k. Theol. III [1879], 473 ff.). Dagegen *K. Braun*, Zur Lehre v. d. Natur d. dispens. matr. i. rad. (A. f. k. KR. XLIII [1880], 3 ff.).

leben die Wirkung des Aktes nur hinsichtlich der rechtlichen Verhältnisse nach rückwärts erstreckt und die Erneuerung des Konsenses, der von Anfang an, wenn auch unwirksam, dasein mufste, nach Hebung des Hindernisses erlassen [1].

Die ersten Spuren von sanatio matrimonii in radice finden sich unter Bonifaz VIII. Später mehrten sich diese Sanationen. Und in neuerer Zeit kamen sie namentlich auch da vor, wo eine ganze Kategorie von ungültig eingegangenen Ehen vorhanden war. So gewährte Pius VII. wiederholt den französischen Bischöfen die Fakultät, die während der französischen Revolution eingegangenen Civilehen zu sanieren. Pius VIII. gab 1830 dem rheinisch-westfälischen Episkopat die Vollmacht, alle bis dahin abgeschlossenen, aber wegen Nichtbeobachtung der tridentinischen Form und wegen anderer Ehehindernisse ungültigen gemischten Ehen in radice zu sanieren [2].

Damit aber eine sanatio matrimonii in radice möglich sei, ist erfordert, dafs [1] das entgegenstehende Ehehindernis iuris ecclesiastici ist, dafs [2] von Anfang an ein wirklicher Ehewillen da war, dafs also eine eheliche Verbindung gewollt war, nicht etwa nur ein Konkubinat. Daher ist eine sanatio eventuell auch möglich bei der Civilehe [3]. Weiterhin mufs [3] dieser Ehekonsens noch fortbestehen, darf also nicht ausdrücklich zurückgenommen sein. Endlich [4] mufs ein guter Grund für die sanatio bestehen. Solcher Grund ist vorhanden, wenn einer oder beide Teile sich weigern, ihren Konsens in der tridentinischen Form zu erneuern, wenn nur einem Teil die Ungültigkeit der Ehe bekannt ist und sie dem andern nicht ohne Gefahr mitgeteilt werden kann, wenn beide Teile im guten Glauben sind und nicht wohl über die Ungültigkeit ihrer Ehe aufgeklärt werden können, wenn viele ungültige Ehen zugleich gültig gemacht werden sollen, wenn die Ehe nichtig ist wegen Fehlers im Dispensreskript oder in der Dispensexekution, endlich wenn Kinder toter Eltern legitimiert werden sollen [4].

Das Gesuch um sanatio matrimonii in radice ist an den Papst zu stilisieren, kann aber durch den Bischof an jede für Ehesachen zuständige römische Behörde eingereicht werden, am besten bei der Pönitentiarie. Auch diese Fakultät wird in forma commissoria ge-

---

[1] *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 13, c. 21, n. 7. *Leitner*, Lehrb. d. kath. ERs. 482. *Laurentius*, Instit. iur. eccles. p. 499.

[2] *Scherer*, KR. II, 454[6]. 509[39]. *Esmein*, Le mariage en droit canonique II, 353 ss. *H. M. Gietl*, Zur Gesch. d. dispens. i. rad. matr. (Akten d. 5. internat. Kongress. kath. Gelehrten zu München [1900] 259 ff.). Von *Gietl* darf man e. Schrift hierüber erwarten.

[3] Decr. Poenit. 25. Apr. 1890. S. C. Off. 6. Apr. 1892.

[4] Durch d. sanatio wird legitimatio plenissima d. Kinder hergestellt, so dafs sie zum Erhalt aller kirchl. Ehren u. Würden fähig sind.

währt. Ist die Nichtigkeit der Ehe beiden Teilen geheim, und soll sie das bleiben, so ist keine Eröffnung von der Heilung zu machen. Wüfste aber ein Teil davon, und ist auf seine Bitte um sanatio nachgesucht worden, so ist er von deren Gewährung zu benachrichtigen am besten bei der Beicht in einer etwa im Diözesan-Rituale enthaltenen Form. Ist die Ungültigkeit beiden Teilen bekannt, so sind beide in Kenntnis zu setzen. Bei einer pro foro externo gewährten Dispens ist das Dispensschreiben aufzubewahren und im Eheregister ein entsprechender Vermerk zu machen. Endlich ist in diesem Falle der Gemeinde zur Beseitigung des Ärgernisses in kluger Weise von der nunmehrigen kirchlichen Gültigkeit der betreffenden Ehe Kenntnis zu geben.

§ 151.

Die Annullation ungültiger Ehen.

Decr. Greg. IX. l. IV, t. 18, qui matr. accus. possunt.

Ältere Litt. bei: *J. F. Schulte*, Gesch. d. Quell. u. Litt. d. kan. Rs. III, 2. 368 f.; *Scherer*, KR. II, 541. 578. *Schulte*, Darstell. d. Prozesses vor d. kath. geistl. Ehegerichten Österr. 1858 (a. A. f. k. KR. I [1857], 145 ff.). *F. A. Loberschiner*, Prakt. Anleitung z. gesetzmäfsigen Verfahren in Eheangelegenheiten. 4. Aufl. 1859. Die Mitwirkung d. Pfarrer u. bischöfl. Untersuchungskommissäre z. d. ehegerichtl. Amtshandlungen i. Österr. (A. f. k. KR. XII [1864], 240 ff.). Über d. Verfahren i. Ehesachen (A. f. k. KR. XV [1866], 126 ff.). Instructio edita a S. C. Conc. die 22. Aug. 1840 pro confectione processus in causis matrimonialibus (A. f. k. KR. XVI [1866], 467 ff.). *Oberkamp*, Das Prozefsverfahren bei d. kath. Ehegerichten zweiter u. dritter Instanz in Bayern (A. f. k. KR. XVIII [1867], 294 f.). *Ders.*, Entwurf e. Instruktion d. pfarramtl. Thätigkeit in eherechtl. Angelegenheiten betreffend (A. f. k. KR. XXVIII [1872], 128 ff.). Instructio de iudiciis ecclesiasticis circa causas matrimoniales edita a. S. C. de Prop. Fide a. 1883 (A. f. k. KR. LIV [1885], 45 ff.). (Zunächst f. Amerika erlassen, kann sie auch anderwärts angewandt werden. S. C. Off. 16. Sept. 1891.) *G. Péries*, Code de la procédure canonique dans les causes matrimoniales. 1893. *R. Bassibey*, Le mariage devant les tribunaux ecclésiastiques. 1899. *A. Boudinhon*, Le mariage religieux et les procès en nullité. 1900.

Ist eine Ehe, welcher ein privatrechtliches oder öffentlich-rechtliches trennendes Ehehindernis entgegenstand, dennoch eingegangen worden, und läfst sich das Impediment wegen Verweigerung der Konsenserneuerung oder wegen Indispensabilität nicht heben, so ist diese nichtige Ehe durch richterliche Sentenz als solche zu erklären (Vinkularklage, Nullitätsprozefs, Annullation der Ehe)[1]. Niemals

[1] Die Annullation d. Ehe ist wohl z. unterscheiden v. d. Eheauflösung u. Ehescheidung. Terminus technic. im Dekretalenrecht f. d. Annullation ist „divortium". *Scherer*, KR. II, 552[34]. 578[2]. Heute hat es besond. d. Sinn v. Ehescheidung.

dürfen die vermeintlichen Gatten willkürlich auseinandergehen. Wie die Ehe unter Autorität der Kirche wenigstens äufserlich zu stande kam, so kann sie nur unter ihrer Mitwirkung vollständig zu nichte gemacht werden, und sollten sich die Gatten eigenmächtig getrennt haben, so wären sie durch den kirchlichen Richter wieder zusammenzubringen [1].

Zur Klage berechtigt ist bei einem privatrechtlichen Hindernis nur der benachteiligte Gatte [2]. Bei einem öffentlich-rechtlichen Ehehindernis kann jeder klagen, der unverdächtig ist, was er aber nicht ist, wenn er um zeitlichen Gewinnes willen klagt [3], wenn er nur schriftlich klagt, sich aber nicht auch mündlich vernehmen lassen will [4], wenn er während des öffentlichen Aufgebotes geschwiegen hat, obgleich ihm ein Hindernis bekannt und er an dessen Offenbarung nicht gehindert war [5]. Der kirchliche Richter aber mufs, sobald er glaubhafte Nachricht von der Nichtigkeit der Ehe wegen öffentlich-rechtlichen Hindernisses erhalten hat, von Amts wegen einschreiten [6].

Richter in erster Instanz ist der Bischof oder sein Offizial oder das bischöfliche Ehegericht. Während nämlich im Mittelalter die Archidiakone, Archipresbyter, selbst die Pfarrer sich Ehegerichtsbarkeit anmafsten, hat das Tridentinum nur den Bischof als kompetent hierzu erklärt [7]. Zuständig ist näherhin der Bischof, in dessen Diözese der Mann sein Domizil oder Quasidomizil hat. Bei Mischehen hat der Bischof die Gerichtsbarkeit da, wo der katholische Gatte sein Domizil hat [8]. Das Ehegericht ist ein ständiges, oder es wird ad hoc zusammengesetzt. Es besteht aus dem Vorsitzenden, dem Bischof oder

---

[1] C. 10 (Alex. II. a. 1061—1073), C. XXXV, q. 6. C. 10, 13, X de restitut. spoliat. II, 13. C. 2, X ut lite pend. nil innov. II, 16, C. 12, X de despons. impub. IV, 2. C. 3, X de divort. IV, 19. Doch könnte d. Richter d. provisor. Trennung verfügen, wenn d. Nichtigkeit d. Ehe offen läge. C. 13, X de restitut. spoliat. II, 13.

[2] C. 4, X de divort. IV, 19. C. 4, X de frigid. et malef. IV, 15. C. 28, X de iureiur. II, 24. Eine Verjährung des Klagerechtes giebt es nicht. *Scherer,* KR. II, 530[61].

[3] C. 5, X qui matr. accus. possunt IV, 18.

[4] C. 2, X h. t. IV, 18. [5] C. 6, X h. t. IV, 18.

[6] C. 7, X de cognat. spirit. IV, 11. C. 3, X de divort. IV, 19.

[7] Sess. XXIV de ref. matr. c. 20. Vgl. Teil II, S. 369. Zum Geschichtl. vgl. auch: *Esmein,* Le mariage en droit canonique I, 430 ss.; II, 290 ss. Der Generalvikar bedarf hiezu keiner besonder. Bevollmächtigungen. Sede vacante ist d. Kapitel bezw. d. Kapitularvikar Richter.

[8] S. C. Off. 2. Juli 1892. Wäre aber d. prot. Gatte z. Kirche zurückgekehrt, so wäre d. Domizil d. Ehemanns mafsgebend. Bei Wohnsitzlosen ist d. Bischof zuständig, in dess. Diöz. sie sich gerade aufhalten.

Generalvikar oder sonst einem erfahrenen Geistlichen, aus mehreren Räten, dem Sekretär und dem defensor matrimonii[1]. Leitender Grundsatz ist nämlich, stets für die Gültigkeit der Ehe zu präsumieren. Es darf daher nichts unversucht bleiben, um diese Gültigkeit zu erweisen. Aus diesem Grunde mufs der Bischof einen durch Rechtschaffenheit und Rechtskenntnis ausgezeichneten Mann, am besten einen Geistlichen, als Verteidiger des Ehebandes aufstellen. Dieser ist beim Antritt seines Amtes und bei jedem neuen Vinkularprozefs zu vereidigen und zu jedem richterlichen Akt und Zeugenverhör beizuziehen. Andernfalls wäre die Verhandlung null und nichtig[2].

Ehe in den Vinkularprozefs eingetreten wird, soll der Richter den Kläger ermahnen, von seiner Klage abzustehen und ihm Dispensation oder sanatio matrimonii in radice antragen. Ist das aber umsonst oder nicht angängig, so beginnt der Prozefs. Die eigentümliche Natur desselben bringt es mit sich, dafs hier Beweismittel, die bei andern Prozessen zulässig sind, keine Stelle finden können, so das Geständnis der Ehegatten selbst[3] und der Schieds- oder Haupteid der Parteien[4]. Immerhin kann ein Ergänzungseid zur Vervollständigung des Beweises vom Richter auferlegt werden, z. B. bei Impotenz[5]. Dagegen ist zulässig der Beweis durch Sachverständige, amtliche Urkunden und Zeugen, die den gemeinrechtlichen Anforderungen entsprechen. Während sonst aus guten Gründen Blutsverwandte und Hausgenossen von der Zeugenschaft ausgeschlossen sind, werden diese bei den Hindernissen der Blutsverwandtschaft, ehelichen Schwägerschaft und öffentlichen Ehrbarkeit als Hauptzeugen betrachtet, falls sie nicht aus besondern Gründen beanstandet werden müssen[6].

Das Urteil auf Nichtigkeit der Ehe kann erst gefällt werden, wenn der volle Beweis für die Nichtigkeit erbracht ist. Ist das Urteil für die Gültigkeit der Ehe ausgefallen, so kann die Partei, welche auf Ungültigkeit geklagt hat, appellieren, mufs sich aber, wenn das

---

[1] Doch genügt es, wenn d. Gericht a. Richter, Sekretär u. defensor matr. besteht.

[2] Bened. XIV. „Dei miseratione" v. 3. Nov. 1741. § 5 sqq. *Richter-Schulte,* Conc. Trid. 565 sqq. *Bassibey,* Le défenseur du lien matrimonial (Rev. des scienc. ecclés., mai. juin 1899).

[3] C. 5, X de eo, qui cognov. IV, 13. C. 7, X de frigid. et malef. IV, 15.

[4] C. 11, X de transact. I, 36.

[5] *Lippert,* Über d. Zulässigkeit d. Ergänzungseides in Ehesachen (Annalen d. kath., prot. u. jüd. ERs. [1831 ff.] H. 2, S. 97 ff.). Vgl. oben S. 521 f.

[6] C. 2 (Coelest. III. a. 1191—1198?), C. XXXV, q. 6. C. 5, X de test. et attest. II, 20. C. 3, X qui matr. accus. possunt IV, 18.

Urteil in der zweiten Instanz ebenso lautet, beruhigen[1]. Lautet das Urteil aber auf Ungültigkeit der Ehe, so mufs der defensor matrimonii ex officio dagegen sobald als möglich appellieren[2]. Auch bei den Verhandlungen in der zweiten Instanz hat ein defensor matrimonii mitzuwirken. Wird die Ungültigkeit in der zweiten Instanz bestätigt, so kann der Verteidiger des Ehebandes an die dritte Instanz appellieren, wenn die Beweise für die Ungültigkeit nicht ganz zweifellose sind. Wird in erster und zweiter Instanz gegen die Ehe, in dritter für sie entschieden, so darf der sie Bestreitende eine vierte Verhandlung erbitten. Wird in erster und dritter Instanz die Ehe für ungültig, in zweiter für gültig erklärt, so mufs der Defensor eine vierte Verhandlung erwirken.

Die Notwendigkeit, konforme Ehenichtigkeitsurteile zweier Instanzen hervorzurufen, wurde aufgehoben für den Fall, dafs es sich um das Hindernis der Religionsverschiedenheit, des Ehebandes, der Blutsverwandtschaft, der ehelichen Schwägerschaft, der geistlichen Verwandtschaft, der Klandestinität an tridentinischen Orten auf Grund authentischer Dokumente oder sonstiger sicherer Beweismittel handelt[3].

Ist in erster und zweiter Instanz auf Ungültigkeit der Ehe erkannt worden, und will weder der unterlegene Gatte noch der defensor matrimonii weiter appellieren, so können die Gatten zu einer weiteren Ehe schreiten. Es haben aber die Erkenntnisse über das Eheband das Privileg, dafs sie nie volle Rechtskraft erlangen[4]. Sobald sich vielmehr neue Beweismittel für die Gültigkeit der annullierten Ehe ergeben, ist der Prozefs wieder aufzunehmen. Und sprechen sich zwei konforme Erkenntnisse für die Gültigkeit der früheren Ehe aus, so ist diese wiederherzustellen, und hätten sich auch unterdessen

---

[1] Das Rechtsmittel d. Wiedereinsetzung i. d. vorig. Stand ist nur dann zulässig, wenn bewiesen würde, dafs d. für Gültigkeit d. Ehe lautende Urteil auf e. irrigen Voraussetzung beruht. C. 4, X de in integr. restit. I, 41.

[2] Bened. XIV. „Si datam“ v. 8. März 1748. Die zweite Instanz ist d. Metropolitangericht. Die dritte Instanz ist d. Apost. Stuhl. An diesen ist immer z. appell., wenn d. Urteile d. beiden ersten Instanzen auseinandergehen. Doch können d. Parteien ihre Sache gleich a. d. Apost. Stuhl bringen. Dieser läfst durch iudices in partibus entscheiden. Für Rottenburg bildet Augsburg die dritte Instanz.

[3] S. C. Off. 20. März, 5. Juni 1889; 2. Juli 1892; 16. Febr. 1894; 27. März 1901. Es ist wohl im Sinn dieser Erlasse, dafs der defensor matrimonii sich mit d. einen, auf sicherer Basis beruhenden Sentenz beruhige. Eine kürzere Behandlung von Vinkularprozessen armer Parteien gewährt auf Ersuchen des Bischofs d. Congr. Concilii. Bened. XIV. „Dei miseratione“. § 14.

[4] C. 7, 11, X de sent. et re iudic. II, 27.

die Gatten auf Grund der Nichtigkeitsurteile anderweitig verheiratet. Nur wäre die letztere Ehe ein matrimonium putativum und die ihr entsprossenen Kinder legitim.

§ 152.

Die Rechtswirkungen der Ehe.

Decr. Greg. IX. l. IV, t. 17, qui filii sint legitimi.

Ältere Litt. bei *Scherer*, KR. II, 513. *Sanchez* l. IX. *C. F. Dieck*, Beiträge z. Lehre v. d. Legitimation durch nachfolgende Ehe. 1832. *R. Hinrichsen*, Die Legitim. durch nachfolg. Ehe i. internat. Privatrecht m. besond. Rücksicht a. d. heut. gem. röm. Recht. 1894. *P. Vogels*, Zur gemeinrechtl. Lehre v. d. Legitim. durch nachfolg. Ehe. 1897. *K. Koch*, Legitimatio per subsequens matrimonium. 1897. *M. Cornil*, Du contract de mariage et des droits respect. des époux. 1899.

Aus der Ehe entstehen eine Reihe von Rechtswirkungen für die Eltern und die Kinder. Hier kann nur von den kirchenrechtlichen die Rede sein[1].

1. Die Gatten treten zu einander in die innigste Lebensgemeinschaft. Der Mann ist der Eheherr der Frau. Er hat sie zu unterhalten, zu schützen und ihr Recht zu vertreten[2]. Die Frau hat ihm Gehorsam zu erweisen und das Hauswesen zu besorgen[3]. Der Mann bestimmt das Domizil, und die Frau hat ihm dorthin zu folgen; es müfste nur sein, dafs der Mann durch eine schändliche Handlung zu dessen Änderung gezwungen wäre[4]. Ebenso teilt die Frau Name, Rang und Stand des Mannes, die morganatische Ehe ausgenommen[5]. Besonders aber schulden sich die Gatten die eheliche Treue und die Leistung der ehelichen Pflicht. Die eheliche Treue wird gebrochen durch geschlechtlichen Verkehr mit einer andern Person[6]. Ein Gelübde der Keuschheit, ohne Zustimmung des andern Gatten abgelegt, ist nichtig, und selbst wenn ein Gatte solchem Gelübde zugestimmt hätte und nun trotzdem die eheliche Pflicht forderte, müfste der Gelobende sie leisten[7]. Verloren aber geht das Recht der Forderung

---

[1] Solange d. kirchl. Richter auch üb. d. vermögensrechtl. Verhältnisse entschied, haben d. Kanonisten a. hierüber gehandelt, z. B. *Sanchez* l. VI.

[2] 1 Kor. 11, 3. Eph. 5, 23 ff. Kol. 3, 19. 1 Petr. 3, 7.

[3] 1 Kor. 7, 39. Eph. 5, 22. Koloss. 3, 18. 1 Petr. 3. 1. C. 12—19, C. XXXIII, q. 5.

[4] C. 4 (Conc. Vermer. a. 758—768, c. 9), C. XXXIV, q. 1. 2.

[5] C. 3, § 1 in VI^to^ de sepult. III, 12. Vgl. oben S. 467, litt. l.

[6] C. 4 (*Ambr.*), C. XXXII, q. 4. C. 23 (Innoc. I. a. 405), C. XXXII, q. 5. Bei d. Römern war nur d. Ehebruch d. Frau e. Vergehen. Vgl. oben S. 535.

[7] 1 Kor. 7, 3 ff. C. XXXIII, q. 5. X de convers. coniug. III, 32. Vgl. Teil II, S. 166 f.; oben S. 527 f. *Sanchez* l. IX, disp. 39 sqq.

durch verschuldete affinitas superveniens[1] und durch Ablegung des Gelübdes der Keuschheit[2]. Eine Pflicht zur Leistung des debitum coniugale besteht nicht, wenn der andere Teil ohne jedes Verschulden des einen sich eines Ehebruchs schuldig gemacht hat[3], sodann während der zwei ersten Monate nach geschlossener, aber noch nicht konsummierter Ehe, falls ein Gatte sich mit der Absicht trägt, ins Kloster zu gehen[4], endlich bei begründeten moralischen oder gesundheitlichen Rücksichten[5].

2. Was die Kinder betrifft, so sind alle in der Ehe von den Gatten gezeugten Kinder ehelich oder legitim. Nach dem römischen Rechtssatz: „Pater is est, quem nuptiae demonstrant", wird präsumiert, dafs der Ehemann der Vater derjenigen Kinder sei, die ihm von seiner Ehefrau nach Verlauf von sechs Monaten (vollendete 181 Tage) seit der geschlossenen und vor Ablauf von 10 Monaten nach gelöster Ehe geboren werden[6]. Diese Rechtsvermutung kann durch gar nichts anderes als durch den Beweis der Unmöglichkeit der Vaterschaft des Ehemannes entkräftet werden[7]. Als legitim gelten auch die Kinder aus Putativehen[8]. Aber nicht blofs die in der Ehe geborenen Kinder sind legitim, sondern es werden auch ganz von selbst legitimiert die von den Gatten schon vorher miteinander erzeugten natürlichen Kinder, wenn nur die Eltern in der zwischen Empfängnis und Geburt des Kindes gelegenen Zeit sich hätten, wenn auch mit Dispens, ehelichen können. Da aber das Eheband ein indispensables Ehehindernis ist, so werden liberi adulterini auch durch die nachfolgende Ehe der Eltern nicht legitimiert[9]. Ob auch die Putativehe solche legimitierende Kraft

---

[1] Vgl. oben S. 552.

[2] Vgl. oben S. 527 f. 557 f. Vgl. a. *Scherer*, KR. II, 515[10. 11].

[3] C. 15, 16, 19 X de conv. coniug. III, 32. [4] Vgl. oben S. 527 f.

[5] C. 1—5, C. XXXIII, q. 4. Das Nähere über d. debitum coniugale gehört i. d. Moral, u. d. Lehr- und Handbücher derselben können, wenn sie sein wollen, was sie sollen, d. Kasuistik auch hier absolut nicht vermeiden. *Alph. Liguori*, Theol. moral. I. VI, n. 900 sqq. *Noldin*, De sexto praecepto et usu matrimonii (1900) 63 sqq. *J. E. Pruner*, Kath. Moraltheol., 3. Aufl. 1902 ff., I, 332 ff. 552 ff. *Lehmkuhl*, Theol. moral. v. II[10], n. 833 sqq. *F. A. Göpfert*, Moraltheol., 3. Aufl. 1901 ff., III. 408 ff. *J. Mausbach*, Die kath. Moral, ihre Methoden, Grundsätze u. Aufgaben (1901) 43 ff.

[6] L. 5, D. de in ius vocando II, 4. L. 12, D. de statu hom. I, 5. L. 3, § 11. 12, D. de suis et legit. haered. XXXVIII, 16. L. 29, D. de liber. et posthum. haered. XXVIII, 2.

[7] Selbst nicht durch d. gegenteil. Versicherung d. Mutter. S. C. Conc. 9. Aug. 1884.

[8] Vgl. oben S. 466, litt. f.

[9] C. 1, 6, X qui filii sint. legit. IV, 17. *Scherer*, KR. II, 521[27], bestreitet d. Beweiskraft v. c. 6 cit. dafür, dafs d. adulterini durch nachfolg. Ehe nicht legiti-

habe, ist bestritten, aber die bejahende Anschauung hat die Billigkeit für sich[1]. Um die notwendige Sicherheit zu haben, soll der Pfarrer die Brautleute vor der Trauung zur ausdrücklichen Anerkennung der unehelichen, durch die Ehe zu legitimierenden Kinder veranlassen[2]. Eine kirchliche Legitimation unehelicher Kinder kann auch durch den Papst erfolgen, nur ist das bürgerlich ohne Wirkung, wie umgekehrt die bürgerliche Legitimation durch den Landesherrn kirchenrechtlich bedeutungslos ist[3].

§ 153.

Die Eheauflösung.

Decr. Grat. C. XXXII. Decr. Greg. IX. l. IV, t. 8 de coniug. lepros.; t. 19 de divort ; t. 20 de donat. int. vir. et uxor.; L. V, t. 16 de adulter. et stupro.

Ältere Litt. bei: *J. F. Schulte*, Gesch. d. Quell. u. Litt. d. kan. Rs III, 2, 368 f.: *Scherer*, KR. II, 541. 578. Aus d. reich. neueren: *B. M. L. Werkmeister*, Beweis, dafs d. bei d. Protest. üblich. Ehescheidungen v. Bande a. n. kath. Grundsätzen gültig sind u. s. w. 1804. *Ders.*, Neue Untersuchungen üb. d. Ehescheidung v. Bande u. s. w. 1806. *F. A. Jäger*, Untersuchung d. Frage, ob d. Ehescheid. . . . erlaubt sei oder nicht. 1804. *Ders.*, Unzertrennlichkeit d. ehel. Bandes. 1805. *A. J. Binterim*, Collectio dissert. elegantior. de matr. vinculo in casu adulterii. 1807; auch deutsch unt. d. Titel: Sammlung u. s. w. 1807. *Ders.*, Über Ehe u. Ehescheid. n. Gottes Wort u. d. Geiste d. k. Kirche. 1819. *J. Socher*, Über die Ehescheid. in kath. Staaten. 1810. *P. Brunnquell*, Beweise f. d. Unauflöslichkeit des Ehestandes. 1810. *J. L. Hug*, De coniugii christian. vincul. indissolubili. 1816. *J. A. Frenzel*, Num dogma cathol. sit matr. vincul. inter vivos coniuges nullo in casu solvi posse? 1818. *Ders.*, De indissolubilitate matr. commentarius (e. Retraktation d. erst. v. d. kath.-theol. Fakultät i. Breslau preisgekr. Schrift). 1863. *J. Zenger*, Neuer Versuch e. Erklärung d. Stellen . . . v. d. Ehescheid. 1819. *A. Roskovány*, De indissolubilitate matr. 1840 sqq. *F. J. H. Werner*, Dogmat.-spekul. Darstell. d. Begriffs d. Unauflöslichkeit d. Ehe i. *Seitz*, Z. f. KRs. u. Pastoralwschft. II (1843), 49 ff. *Ders.*, Über d. neutest. Ehescheidungsgrund. 1845. *P. Schleyer*, Über d. neutest. Lehre v. d. Unauflösbarkeit d. Ehe. 1844. *J. W. Eberl*, Ehescheid. u. Ehescheidungsprozefs. 1854. *L. Hundrich*, Über Ehen u. Ehescheidungen i. ält. u. neuerer Zeit. 1855. *K. F. Bräuning*, Das Recht d. Ehescheid. auf Grund d. Schrift u. Geschichte. 1861. *G. Ph. E. Huschke*, Was lehrt Gottes Wort üb. d. Ehescheid.? 1861. *J. Weber*, Die Ehescheid. n. d. gelt. gem. KR. 1875. *M. Glasson*, Le mariage civil et le divorce. Ed. 2. 1880. *Rödenbeck*, Die Ehe i. besond. Beziehung a. Ehescheid.

---

miert würden. Allein entschieden ist d. Sache an sich durch Sixtus V. „Postquam" v. 3. Dez. 1586 u. Bened. XIV. „Redditae nobis" v. 5. Dez. 1744. Über d. röm. Recht *Scherer* a. a. O. II, 520 f.

[1] *Scherer*, KR. II, 522[30].

[2] Meldeten sich nacheinander mehrere Väter, so ist der als Vater d. Kindes anzuerkennen, der d. Mutter ehelicht. *Scherer*, KR. II, 522[31]. *Schnitzer*, Kath. ER. 578.

[3] C. 13, X qui filii sint legitimi IV, 17. Zum Geschichtl. vgl. noch: *Freisen*, Gesch. d. kan. ER. 847 ff.; *Esmein*, Le mariage en droit canonique II, 3 ss.

(Theol. Stud. u. Kritiken [1881] 205 ff.; a. separat. 1882). *F. Scaduto,* Il divorzio e il cristianesimo. 1882. *J. Cauvière,* Le lien coniugale et le divorce. 1890 ss. *E. Hubrich,* Das R. d. Ehescheid. i. Deutschl. 1891. *H. Didon,* Indissolubilité et divorce. 1892; übers. v. *C. Schneider.* 1893. *G. Allègre,* De la célébration du mariage, du divorce. 1893. *A. Cigoi,* Die Unauflöslichkeit d. christl. Ehe u. d. Ehescheidung n. Schrift u. Tradition. 1894. *S. Brandi,* Il divorzio nella dottrina cattolica (Civiltà catt. XVIII, 5 [1902], 8 sgg.). *L. de Mattheis,* Matrimonio e divorzio secondo natura e religione, tradizione e storia, diritto e civiltà. 1902. Entstanden d. Arbeiten v. *Brandi* u. *Mattheis* a. Anlafs e. ital. Gesetzesvorlage üb. Zivilehe u. Ehescheidung, so verzeichnen viele, a. gleichen Anläss. hervorgeg. franz., ital. u. engl. Litt.: *Scherer,* KR. II, 541; *Friedberg,* KR.[5] 469. 478.

Wohl zu unterscheiden ist die Auflösung der Ehe und die Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft. Bei der letzteren wird nur die Gemeinschaft in Bezug auf Wohnung, Tisch und Bett aufgehoben, während das Eheband fortbesteht. Bei der ersteren wird das Eheband selbst gelöst. Der Ausdruck „Ehescheidung" und auch „Ehetrennung" hat bald den weiteren bald den engeren Sinn. Klar ist der Sinn von „Ehescheidung", wenn ihr „Eheauflösung" gegenübersteht.

Ihrem Zweck und Wesen nach ist die Ehe unauflöslich. Das anerkannten wenigstens der Idee nach die hervorragendsten alten Kulturvölker, wie die Juden und die Römer. In Wirklichkeit aber wurde den Juden um ihrer Herzenshärtigkeit willen erlaubt, der Frau den Scheidebrief zu geben, und bei den Römern war schliefslich die Ehescheidung infolge beiderseitiger Übereinkunft (divortium) oder einseitiger Kündigung (repudium) etwas Alltägliches [1]. Demgegenüber stellte Christus die Ehe in ihrer Reinheit als unauflöslich wieder her [2]. Das bonum sacramenti ist gerade die Unauflöslichkeit der Ehe. Auch die Apostel verkündigten die gleiche Lehre [3]. Und die Väter sprachen sich mit wenigen Ausnahmen für die Unauflöslichkeit der Ehe aus [4], vor allem aber die Päpste [5].

---

[1] Vgl. oben S. 461 f.

[2] Matth. 5, 32; 19, 9. Mark. 10, 11 f. Luk. 16, 18. Zur Harmonisierung d. Stellen bei Matth. mit denen bei Mark. u. Lukas: *Schanz,* Die Lehre v. d. hl. Sakr. 700 ff.; *Pesch,* Praelect. dogm. VII[2], 348 sqq.

[3] 1 Kor. 7, 10 ff. 39. Röm. 7, 2 ff.

[4] *Schanz* a. a. O. 704 ff. *Pesch* l. c. 359 sqq. *Cigoi,* Die Unauflöslichkeit d. christl. Ehe 1 ff. Besonders entschieden trat d. hl. *Augustinus* f. d. absolute Unauflöslichkeit d. Ehe ein (c. 1, 2, 4, 6, 10, 27, 28, C. XXXII, q. 7). Die unsichere Haltung einiger griech. Väter, wie *Basilius, Chrysostomus, Epiphanius,* erklärt sich a. z. starker Rücksichtnahme auf d. staatl. Gesetze üb. d. Ehescheidung. Wie sonst, so war auch hierin d. Abendland entschiedener.

[5] C. 2 (Innoc. I. a. 402), C. XXXIV, q. 1. 2. C. 19, 21, 28 (Greg. I. a. 590—604), C. XXVII, q. 2. Leo XIII. „Arcanum" v. 10. Febr. 1880.

Aber nur langsam konnte die Kirche ihre Forderungen durchsetzen. Neben der allgemeinen Sittenlosigkeit standen besonders auch die Staatsgesetze entgegen. Sogar das divortium ex consensu gestatteten noch die christlichen Kaiser [1]. Diese Art der Ehescheidung immerhin hat die orientalische Kirche zurückgewiesen [2]. Im übrigen aber nahm dieselbe bis heute das staatliche Ehescheidungsrecht an, nach welchem wegen einer Reihe von Verbrechen, namentlich wegen gerichtlich erwiesenen Ehebruchs, die Ehescheidung und den geschiedenen Gatten die Eingehung einer neuen Ehe gestattet ist [3]. Nicht geringere Schwierigkeiten fand die Kirche hierin bei den germanischen Völkern. Sowohl die germanischen Volksrechte als die leges Romanae barbarorum gestatteten Ehescheidung im weitesten Umfang [4]. So gewährten noch der karolingischen Zeit angehörige Gesetze aus der Mitte des 8. Jahrhunderts Ehescheidung auf Grund von Übereinkunft und darauffolgende Wiederverheiratung und anerkannten Ehebruch der Frau, Lebensnachstellung und Verweigerung der ehelichen Pflicht als einseitige Ehescheidungsgründe [5]. Nachdem aber die Kirche seit Anfang des 10. Jahrhunderts die ausschliefsliche Gerichtsbarkeit in Ehescheidungssachen mehr und mehr gewann, konnte sie im Laufe des 11. Jahrhunderts die bisher noch tolerierten laxeren Bestimmungen endgültig beseitigen. Jetzt galt hinsichtlich der vollzogenen Ehe, dafs sie nur mehr durch den Tod und auf Grund des Privilegium Paulinum [6] getrennt werden könne. Dagegen sah man in der Schule von Bologna die unvollzogene Ehe noch in einer Reihe von Fällen für auflösbar an, so durch votum sollemne, geschlechtliche Impotenz, Krankheit, Wahnsinn, geistliche Verwandtschaft, affinitas superveniens, Raub, Gefangenschaft, nachfolgende konsummierte Ehe [7]. Schliefslich aber blieb als Auflösungsgrund der nicht vollzogenen Ehe nur noch das votum sollemne [8]. Überdies hielt man daran fest, dafs auch der Papst aus Gründen von der nicht vollzogenen Ehe dispensieren könne, eine Meinung, die seit dem 15. Jahrhundert auch durch die Praxis stärker zur Geltung kam [9].

---

[1] Novella 117. 140.

[2] Trullanum a. 692, c. 87. *Lauchert*, Die Kanones u. s. w. 133 f.

[3] *Zhishman*, Das ER. d. orient. Kirche 104 ff. *Vering*, Lehrb. d. KRs.[3] 939 ff.

[4] *R. Schröder*, Lehrb. d. deutsch. Rechtsgschte[3] 302 f.

[5] Decr. Compendiense (Compiègne) a. 757, c. 9. 16. 19. Decr. Vermeriense (Verberie) a. 758—768, c. 5. 6. 9. 17. Ed. *Boretius* (Mon. Germ. LL.) I, 38. 40.

[6] Vgl. oben S. 524. 530 f. [7] Vgl. oben S. 464.

[8] Vgl. oben S. 464. 527 f.

[9] Vgl. oben S. 464 f. — *Hinschius*, Das Ehescheidungsrecht n. d. angelsächs. u. fränk. Bufsordnungen (Z. f. deutsch. R. XX [1861], 66 ff.). *R. Dove*, Vorreformat. Ehescheidungsrecht (Z. f. KR. XIX [1884], 377 ff.). *Freisen*, Gesch. d. kan. ERs. 769 ff. *Esmein*, Le mariage en droit canonique II, 45 ss. *H. Geffcken*, Zur Gesch. d. Ehescheidung vor Gratian. 1894. *P. Quinquet de Montjour*, Histoire de l'indissolubilité du mariage en France depuis le Ve siècle jusqu'au Concile de Trente. 1901. *J. Fahrner*, Geschichte der Ehescheidung im kanonischen Recht. Erster Teil: Die Gesch. d. Unauflöslichkeitsprinzips u. d. vollkomm. Scheid. d. Ehe. 1903.

Auf dem Konzil von Trient wurden diejenigen mit dem Banne bedroht, welche behaupten, dafs das Band der Ehe gelöst werden könne durch Abfall vom Glauben oder durch lästiges Zusammenwohnen oder durch bösliche Verlassung[1]. Die gleiche Drohung wurde ausgesprochen gegen diejenigen, welche leugnen, dafs die nicht vollzogene Ehe durch die professio religiosa eines Gatten nicht gelöst werden könne[2]. Endlich hatte man bereits einen Kanon vorbereitet des Inhalts, dafs diejenigen dem Banne verfallen sollten, welche behaupteten, die Ehe könne wegen Ehebruchs eines Gatten gelöst werden, und es stehe beiden Gatten oder wenigstens dem unschuldigen frei, eine neue Ehe zu schliefsen. Allein auf Vorstellung des venetianischen Gesandten gab man dem Kanon eine mildere Fassung, dahingehend: „Wenn jemand sagt, die Kirche irre, wenn sie lehrte und lehrt, es könne der evangelischen und apostolischen Lehre gemäfs das Eheband um des Ehebruchs eines Gatten willen nicht gelöst werden u. s. w.“[3]

So ist nach geltendem Recht eine Auflösung der vollzogenen Ehe aufser durch den Tod nur möglich auf Grund des Privilegium Paulinum, der unvollzogenen durch professio religiosa und päpstliche Dispens. Die früher vielfach bestrittene[4] Befugnis des Papstes, vom matrimonium ratum sed non consummatum zu dispensieren, ist seit Martin V. so sehr in Gebrauch gekommen, dafs gegenüber der vielhundertjährigen Praxis jeder Zweifel an deren Begründung verstummen mufs[5]. Damit aber von dieser Befugnis Gebrauch gemacht werden kann, ist notwendig, dafs ein guter Grund vorhanden sei[6]. Übrigens wird das Recht nur in seltenen Fällen ausgeübt, und zwar meistens dann, wenn die moralische Überzeugung vorhanden ist, dafs die Ehe aus einem im Rechte anerkannten Grunde nichtig ist, der sich aber in

---

[1] Sess. XXIV de sacr. matr. can. 5.

[2] Sess. XXIV de sacr. matr. can. 6.

[3] Sess. XXIV de sacr. matr. can. 7. Zur Gesch. d. Kanons *Theiner*, Acta genuina Conc. Trid. II, 313. 332. 338. 340. 358 sq. *Pallavicino*, Istoria del Conc. di Trento l. 22, c. 4 i. f. Der Kanon selbst darf nicht für rein disziplinär angesehen werden. *Scherer*, KR. II, 553[36]. Für durchweg dogmatisch erklärte ihn *Perrone*. Vgl. *Cigoi*, Die Unauflösbarkeit d. christl. Ehe 149 ff. Dafs indirekt d. Dogma d. Kirche hierin enthalten, bemerkt richtig *Pesch*, Praelect. dogmat. VII[2], 362. *Th. Specht*, Die dogmat. Tragweite d. Kanon 7 d. 24. Sitzung d. Konz. v. Trient (Theol.-prakt. Monatsschrift XII [1902], 730 ff.). Vgl. noch Syllabus Nr. 67.

[4] *Sanchez* l. II, disp. 14 sqq. *Schanz*, Die Lehre v. d. heil. Sakr. 711 f. *Pesch* l. c. VII[2], 375 sqq. *Scherer*, KR. II, 556[47]. *Schnitzer*, Kath. ER. 596[3].

[5] Jeder Jahrgang d. Acta S. Sedis enthält mehrere solcher Fälle.

[6] Ob d. Papst auch ohne Grund dispensieren könnte, ist bestritten. Dafs d. Ausdruck „Dispens“ nicht ganz passend, *Scherer*, KR. II, 557[49].

foro externo nicht genau erweisen läfst, so bei Impotenz, Irrtum, Zwang, fehlender Bedingung, voraussichtlich unglücklicher Ehe[1]. Das Verfahren hat Benedikt XIV. in der Bulle „Dei miseratione“ vom 3. November 1741 geordnet[2].

§ 154.

Die Ehescheidung.

Zur Litt. vgl. §§ 151. 153. *Sanchez* l. X, disp. 2 sqq.

Wenn die Ehe ihrer Natur nach auch unauflöslich ist, so schliefst das doch nicht aus, dafs den Eheleuten unter Umständen die Pflicht des ehelichen Zusammenlebens erlassen, dafs ihnen ein divortium (particulare[3]), eine separatio, eine Scheidung oder Trennung gestattet wird. Und zwar kann diese separatio sein eine solche quoad thorum et mensam oder nur eine solche quoad thorum. Sodann kann dieselbe nach einer in der zweiten Hälfte des Mittelalters aufgekommenen Unterscheidung sein eine beständige, bleibende (perpetua) und eine vorübergehende, zeitweilige (temporaria). In Übereinstimmung hiermit hat das Tridentinum diejenigen mit dem Banne belegt, welche die Kirche des Irrtums zeihen, weil sie aus vielen Gründen eine Scheidung der Eheleute von Bett oder Wohnung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zuläfst[4].

Schon in der Schrift findet sich die beständige Scheidung wegen Ehebruchs der Frau klar ausgesprochen[5]. Dem Ehebruch wurden hierin dann auch andere Vergehen gleich geachtet[6]. Bei all diesen schweren Sünden ergab sich schon wegen der damit verknüpften öffentlichen Bufse Ehescheidung, die aber mit derselben etwa auch wieder endigte. Noch später anerkannte

---

[1] Vgl. oben S. 522.

[2] § 15. *Richter-Schulte,* Conc. Trid. p. 569. *Scherer,* KR. II, 557 f. *Schnitzer,* Kath. ER. 362 ff. *K. Braun,* Das Vorverfahren d. bischöfl. Kurien bei Auflösung d. nicht vollzogenen Ehen durch d. heil. Stuhl (A. f. k. KR. LXXVI [1896], 212 ff.). — Über d. Stellung d. Civilgesetzgebung z. d. kirchl. Auflösung d. Ehe durch Privil. Paulin., profess. relig. u. Dispens d. Papstes vgl.: d. oben, S. 475, Anm. 4, S. 528, A. 4, S. 531, A. 6, erwähnt. Arbeiten v. *Geffcken* u. *Köpke;* ferner: *Richter-Dove-Kahl,* KR. 1172; *Scheurl,* Das gem. deutsche ER. 279 ff.; *Friedberg,* KR.[5] 470; *Frantz,* Lehrb. d. KRs.[3] 312; *Hubrich,* Das R. d. Ehescheid. i. Deutschl. 16 ff.; *Scherer,* KR. II, 572[94].

[3] Über d. Ausdruck „divortium“ oben S. 580, A. 1. Die Theologen v. heute gebrauchen dens. besonders im Sinn v. Ehescheidung.

[4] Sess. XXIV de sacr. matr. can. 8.

[5] Matth. 5, 32; 19, 9. Mark. 10, 11. Luk. 16, 18.

[6] C. 6 (*Aug.,* thatsächl. *Pastor Hermae,* Mand. IV, c. 1, n. 9), C. XXVIII, q. 1.

man neben der Gefahr für die Moralität auch solche für die zeitliche Wohlfahrt als Ehescheidungsgrund an[1].

Eine beständige Scheidung von Tisch und Bett kann eintreten für den Fall, dafs die Eheleute sich vereinbaren, in einen Orden zu treten, oder dafs der Mann mit Einverständnis der Frau die höheren Weihen nimmt. Sind nämlich die Gatten noch jung, so darf kein Teil für sich allein ins Kloster gehen. Wäre aber ein Teil bereits in vorgerückteren Jahren und Unenthaltsamkeit nicht zu befürchten, so würde bei ihm, falls er in der Welt bleiben wollte, das einfache Gelübde der Keuschheit genügen. Ebenso müfste die Frau, welche zur Ordination ihres Mannes die Einwilligung giebt, entweder ins Kloster gehen, oder wenn sie bereits älter ist, ein einfaches Gelübde der Keuschheit ablegen[2].

Besonders aber bildet einen Rechtsgrund für lebenslängliche Ehescheidung der Ehebruch eines Gatten[3]. Der Ehebruch mufs aber ein materieller sein, begangen durch copula carnalis[4]. Sodann mufs er sein ein formaler, mit Bewufstsein und freiem Willen begangen[5]. Ferner darf er nicht vom andern Gatten gebilligt oder mitverschuldet sein[6]. Weiterhin darf dieser nicht selbst eines Ehebruchs schuldig sein (compensatio delicti)[7]. Endlich darf er dem schuldigen Teil nicht ausdrücklich oder stillschweigend verziehen haben, so namentlich durch Fortsetzung des ehelichen Umganges (condonatio delicti)[8]. Wo das Verbrechen, wie gewöhnlich, nicht stringent erwiesen werden kann, da genügt moralische Gewifsheit auf Grund hinlänglich starker Indizien[9]. Es dürfen sich aber für die Regel die Gatten nicht eigen-

---

[1] *Freisen*, Gesch. d. kan. ERs. 802 ff. *Esmein*, Le mariage en droit canonique II, 85 ss.; II, 295 ss.

[2] Vgl. Teil II, S. 166; oben S. 528. [3] C. 4, 5, 8, X de divort. IV, 19.

[4] Widernatürliche Unzucht wurde d. Ehebruch gleich geachtet. C. 7 *(Hier.)*, 11, 13 *(Aug.)*, C. XXXII, q. 7.

[5] C. 3—7, 9, 12 *(Aug.)*, 14 (Leo I. a. 446?), C. XXXII, q. 5. C. 5 *(Aug.)*, 6 (Syn. v. Tribur a. 895), C. XXXIV, q. 1. 2. C. 6, X de eo, qui cognov. consang. IV, 13.

[6] C. 6, X de eo, qui cognov. consang. IV, 13. Die Verschuldung d. and. Teils mufs e. direkte sein; c. 4, X de divort. IV, 19.

[7] C. 1 *(Aug.)*, C. XXXII, q. 6. C. 6, 7, X de adulter. V, 16. *Oberkamp*, Über d. Einreden d. Mitschuld u. d. gleich. Schuld bei e. Ehebruchsstreitsache (A. f. k. KR. XXI [1869], 82 ff.).

[8] C. 9, X de sponsal. IV, 1. C. 19, X de convers. coniug. III, 32. *Uihlein*, Über d. stillschweigende Erlassung d. Schuld i. Ehescheidungsprozesse in *Weifs*, A. d. KRswschft. IV (1833), 39 ff.; dageg. *Weifs* ebendas. 299 ff.

[9] C. 4 *(Cypr.)*, C. XXVII, q. 1. C. 2 *(Hier.)*, C. XXXII, q. 1. C. 12, 13, X de praesumpt. II, 23. C. 27, X de test. et attest. II, 20. C. 6, X de adulter. V, 16.

mächtig trennen [1]. Vielmehr mufs die Scheidung durch den zuständigen kirchlichen Richter ausgesprochen werden [2]. Eine eigenmächtige Scheidung könnte salvo meliori nur dann stattfinden, wenn der Ehebruch gewifs und notorisch, weiteres Zusammenleben gefährlich wäre, oder aus andern wichtigen Gründen. Ist der Ehebruch geheim, so kann der unschuldige Gatte sich nicht öffentlich trennen, wohl aber den usus matrimonii versagen. Der unschuldige Gatte kann nicht verpflichtet werden, die eheliche Gemeinschaft je wieder aufzunehmen. Er kann in das Kloster gehen oder die höheren Weihen sich geben lassen [3]. Er kann aber auch mit dem schuldigen Teil sich wieder aussöhnen [4]. Und er mufs das eheliche Zusammenleben wieder herstellen, wenn er sich unterdessen selbst eines Ehebruchs schuldig gemacht hätte [5].

Der gegen das Wesen der Ehe verstofsende Ehebruch ist der einzige Grund, aus dem auf fortwährende Ehescheidung erkannt werden kann; aus andern Gründen kann der Richter nur auf zeitweilige erkennen. Dazu gehören, ohne dafs deren Zahl im kanonischen Recht genau umschrieben wäre: Abfall vom christlichen oder katholischen Glauben [6], Verführung zu Verbrechen [7], Bedrohung des Lebens [8], schwere Beleidigungen und Mifshandlungen (Sävitien) [9], bösliche Verlassung [10], Lästigkeit des ehelichen Zusammenlebens, Rücksichten

---

[1] *K. Dworzack*, Die Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft zwischen abgesondert lebenden Ehegatten (A. f. k. KR. XVIII [1867], 3 ff.). Vgl. auch A. f. k. KR. XXXVI (1876), 406 ff.

[2] C. 10 (Alex. II. a. 1061—1073), C. XXXV, q. 6. C. 2, X ut lite pend. nil innov. II, 16.

[3] C. 21 (Greg. I. a. 601), C. XXVII, q. 2. C. 15, X de convers. coniug. III, 32. Der schuld. Teil kann solches nur, wenn d. Gekränkte d. zuvor gethan. Anders S. C. Conc. 14. Nov. 1682; 2. Mai 1693; 2. Mai 1722. Dagegen gut *Scherer*, KR. II, 585 [31].

[4] Der schuld. Teil ist verpflichtet, auf Wunsch d. unschuldigen d. eheliche Zusammenleben wieder aufzunehmen.

[5] C. 4, 5, X de divort. IV, 19. C. 6, X de adulter. V, 16.

[6] C. 2, X de divort. IV, 19. Nach c. 6, X h. t. IV, 19 konnte lebenslängl. Scheidung eintreten. Dafs die Ehe durch Apostasie e. Gatten gelöst werde, wie Cölestin III. in e. Fall entschieden hatte, wies Innoc. III., c. 7. X h. t. IV, 19 ab. Oben S. 530, A. 7.

[7] C. 4 *(Aug.)*, C. XXVIII, q. 1. C. 2, X de divort. IV, 19.

[8] C. 1, X de divort. IV, 19.

[9] C. 8, 13, X de restit. spoliat. II, 13. Natürlich kommt es b. d. Beurteilung auf d. Stand an.

[10] Im MA. konnte man b. desertio malitiosa nur auf Wiederherstellung d. ehel. Zusammenlebens klagen: c. 6, X de eo, qui cognov. consang. IV, 13; c. 13, X de restit. spoliat. II, 13. A. f. k. KR. III (1858), 396 ff.; XII (1864). 42 ff.; XXXIV (1875), 141 ff.

auf Gesundheit, Ehre und Vermögen des einen Gatten. Dagegen ist körperliche Krankheit für die Regel kein Scheidungsgrund. Vielmehr soll gerade da sich die eheliche Liebe und Treue bewähren[1]. Dasselbe gilt von der Geisteskrankheit. Diese könnte einen Ehescheidungsgrund nur dann bilden, wenn sie mit Lebensgefahr für den andern Teil verbunden wäre.

Im Ehescheidungsprozefs, der viele Ähnlichkeit mit dem Nullitätsprozefs hat[2] und über den wegen seiner Häufigkeit in den einzelnen Diözesen in der Regel genaue Vorschriften bestehen[3], hat der in der Regel zuerst angegangene Pfarrer zunächst mehrere Sühneversuche zu machen. Gelingt das nicht, so hat derselbe die Sache an das bischöfliche Ehegericht zu bringen, das übrigens die Eheleute auch unmittelbar angehen können[4]. Vor Eröffnung des Prozesses wird das Ehegericht selbst noch einen Sühneversuch machen. Das Verfahren ist ein summarisches. Hier hat auch das Geständnis Platz, vorausgesetzt, dafs keine Kollusion der Parteien stattfindet[5]; ebenso der Reinigungs- oder Erfüllungseid[6]. Nach abgeschlossenem Prozefsverfahren und nochmaligem vergeblichem Sühneversuch wird das Urteil verkündigt auf lebenslängliche oder zeitweilige Ehescheidung oder auch auf Abweisung. Der Gatte, der sich durch das Urteil beschwert glaubt, kann appellieren. Aber gegen zwei gleichlautende Urteile findet keine weitere Appellation statt. Im Mittelalter entschied bei lebenslänglicher Ehescheidung der kirchliche Richter auch über die Vermögensrechte der getrennten Gatten[7]. Heute gehören alle solche Fragen bei der Ehescheidung vor das weltliche Gericht[8].

---

[1] C. 1, 2, X de coniug. lepros. IV, 8. Anders, wenn gerade d. Leistung d. ehel. Pflicht Ansteckung brächte. S. C. Conc. 11. März 1786. *Richter-Schulte,* Conc. Trid. p. 290, n. 158 (lues venerea).

[2] Oben S. 581 ff. Zur Litt. vgl. a. oben § 151. *J. B. Fuchs,* Der Ehescheidungsprozefs. 1838.

[3] Rottenb. Ord.-Erl. v. 27. Dez. 1887. *Pfaff,* Gesetzeskunde 420 ff.

[4] Bei bereits Getrennten ist zuständig d. Bischof d. Wohnsitzes d. Beklagten, bei desertio malitiosa d. Bischof d. Wohnsitzes d. Verlassenen.

[5] C. 6, X de adulter. V, 16.

[6] C. 36, X de iureiur. II, 24. A. f. k. KR. XLIX (1883), 295 ff.

[7] C. 10, X de consuet. I, 4. C. 2, 3, 8, X de donat. IV, 20.

[8] Über Verhalten d. Pfarrers gegenüber v. solchen Eheleuten, welche sich nur gerichtl. scheiden liefsen, od. welche eigenmächtig auseinandergingen, *Schnitzer,* Kath. ER. 614 f. Wenn aus e. eingehenden Prozefsverfahren nur Verschlimmerung d. Verhältnisses z. gewärtigen ist, kann d. Ordinariat auf kurzem Wege Scheidung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gestatten: decretum tolerantiae, in forma „Permittimus". *Scherer,* KR. II, 591.

§ 155.

Die bürgerliche Ehe des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Aus d. reich. Litt.: *P. Hinschius*, Das RG. üb. d. Beurkundung d. Personenstandes u. s. w. Mit Kommentar in Anmerkungen. 1875. 3. Aufl. 1890. *H. Sicherer*, Das RG. üb. d. Beurk. d. Personenst. u. s. w. i. *E. Bezold*, Die Gesetzgebung d. Deutsch. Reiches I, 1, 2. 1879. *K. Sartorius*, Kommentar z. Personenstandsgesetz i. d. v. 1. Jan. 1900 an gelt. Fassung. 1902. — *E. Hölder*, *F. Schollmeyer* u. a., Kommentar z. BGB. nebst d. EG. 1900 ff. Bd. IV: Familienrecht. *A. Lehmkuhl*, Das BGB. d. Deutsch. Reichs nebst EG. 5. Aufl. 1900. *G. Planck*, Kommentar z. BGB. nebst EG. 2. Aufl. Bd. IV: Familienrecht. 1901. — *F. Endemann*, Lehrb. d. bürgerl. Rechts. Bd. II: Sachen- u. Familienrecht. 5. Aufl. 1900. *J. Hollweck*, Das Civileherecht d. BGB. 1900. *K. Cosack*, Lehrb. d. deutsch. bürgerl. Rechts. Bd. II: Sachen-, Familien- u. Erbrecht. 3. Aufl. 1901. *L. Enneccerus* u. *H. O. Lehmann*, Das bürgerl. Recht. 2. Aufl. 1901. Bd. II: Sachen-, Familien- u. Erbrecht. *H. Dernburg*, Das bürgerl. Recht d. Deutsch. Reiches u. v. Preufsen. Bd. IV: Urheber-, Familien- u. Erbrecht. 1903. Weitere Litt. namentl. üb. Detailfragen bei: *O. Mühlbrecht*, Wegweiser durch d. neuere Litt. d. Rechts- u. Staatswissenschaften. Bd. I² (1893), 57 ff.; Bd. II (1901), 53 ff.; *G. Maas*, Bibliographie d. bürgerl. Rechts 1888 bis 1898. 1899. 250 ff. Nachtrag z. 1899 (1900), 49 ff.; z. 1900 (1901), 60 ff.; z. 1901 (1902), 58 ff.

Die Civilehe-Gesetzgebung des Deutschen Reiches ist enthalten im Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliefsung vom 6. Februar 1875, namentlich aber im vierten Buche des seit 1. Januar 1900 gültigen Bürgerlichen Gesetzbuches, dessen erster Abschnitt (§ 1297 ff.) die Aufschrift „Bürgerliche Ehe“ trägt. Im folgenden sei das Wichtigste ausgehoben.

I. Aus einem *Verlöbnis* kann nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden. Das Versprechen einer Strafe für den Fall, dafs die Eingehung der Ehe unterbleibt, ist nichtig (§ 1297). Der Verlöbnisbruch begründet in gewissen Fällen eine Schadensersatzpflicht (§§ 1298, Abs. 1. 2; 1299; 1300). Die Ersatzpflicht tritt aber nicht ein, wenn ein wichtiger Grund zum Rücktritt vorliegt (§ 1298, Abs. 3). Unterbleibt die Eheschliefsung, so kann jeder Verlobte von dem andern die Herausgabe desjenigen, was er ihm geschenkt oder zum Zeichen des Verlöbnisses gegeben hat, zurückfordern (§ 1301).

II. Der Eheschliefsung soll ein *Aufgebot* vorhergehen. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach der Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird (§ 1316, Abs. 1). Das Aufgebot darf unterbleiben, wenn die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschliefsung nicht gestattet (§ 1316, Abs. 2). Von dem Aufgebot kann Befreiung bewilligt werden (§ 1316, Abs. 3)[1]. Für die An-

[1] Zuständig, d. Befreiung z. bewilligen, ist d. durch Landesrecht berufene Behörde d. Bundesstaates, in dessen Gebiet d. Ehe geschlossen werden soll. In Württ. z. B. ist dies d. Amtsgericht, in dessen Bezirk d. zuständige u. bei mehrer. zu-

ordnung des vor der Eheschliefsung zu erlassenden Aufgebots ist jeder Standesbeamte zuständig, vor dem nach § 1320 des BGB. die Ehe geschlossen werden darf (EG. Art. 46, II). Zuständig zur Eheschliefsung ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.... Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl (§ 1320). Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten die zur Eheschliefsung gesetzlich notwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen.... Geburtsurkunden u. s. w. (Ges. üb. Beurk. d. Personenst. § 45). Das Aufgebot ist bekannt zu machen: 1. in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben; 2. wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt aufserhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts; 3. wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes. Die Bekanntmachung hat die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern zu enthalten. Sie ist während zweier Wochen an dem Rat- oder Gemeindehaus oder an der sonstigen zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörden bestimmten Stelle auszuhängen (Ges. üb. Beurk. d. Personenst. § 46). Kommen Ehehindernisse zur Kenntnis des Standesbeamten, so hat er die Eheschliefsung abzulehnen (Ges. üb. Beurk. d. Personenst. § 48). Soll die Ehe vor einem andern Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen, dafs und wann das Aufgebot vorschriftsmäfsig erfolgt ist und dafs Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntnis gekommen sind (Ges. üb. Beurk. d. Personenst. § 49). Der Standesbeamte soll ohne Aufgebot die Eheschliefsung nur vornehmen, wenn ihm ärztlich bescheinigt wird, dafs die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschliefsung nicht gestattet (EG. Art. 46, II).

III. Die *Eheschliefsung* findet in der Weise statt, dafs die Verlobten vor einem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen[1]. Der Standesbeamte mufs zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein[2]. Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden (§ 1317). Der Standesbeamte soll bei der Eheschliefsung in Gegen-

---

ständigen Standesbeamten d. v. d. Verlobten gewählte Standesbeamte seinen Amtssitz hat. *Sartorius* 308. Eine ohne Aufgebot vorgenommene Trauung ist nicht nichtig.

[1] Nach § 52 d. Ges. üb. Beurk. d. Personenst. hatte d. Standesbeamte d. Verlobten „kraft des Gesetzes“ f. rechtmäfsig verbund. Eheleute z. „erklären“. Jetzt aber ist d. Ehe nach d. Erklärung d. Eheschliefsungswillens seitens der Verlobten bereits geschlossen. Der Ausspruch d. Standesbeamten bedeutet also nur Feststellung e. bereits vollzog. Thatsache.

[2] Die Assistenz d. Standesbeamten soll nicht e. rein passive sein. Gegen seinen Willen käme keine Ehe z. stande.

wart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nacheinander die Frage richten, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, dafs sie kraft dieses [1] Gesetzes nunmehr rechtmäfsig verbundene Eheleute seien. Als Zeugen sollen Personen, die der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt sind, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist, sowie Minderjährige nicht zugezogen werden. Personen, die mit einem der Verlobten, mit dem Standesbeamten oder miteinander verwandt oder verschwägert sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden [2]. Der Standesbeamte soll die Eheschliefsung in das Heiratsregister eintragen (§ 1318) [3]. Als Standesbeamter im Sinne des § 1317 gilt auch derjenige, welcher, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt, es sei denn, dafs die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugnis bei der Eheschliefsung kennen (§ 1319) [4]. Auf Grund einer schriftlichen Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Ehe auch vor dem Standesbeamten eines andern Bezirks geschlossen werden (§ 1321) [5].

IV. Die *Eheverbote* sind teils aufschiebende, teils trennende. Letztere sind solche, welche die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der Ehe im Gefolge haben. Anfechtbar heifst die Ehe, wenn sie auf Grund einer Anfechtungsklage durch richterlichen Spruch nichtig gemacht werden kann. Bis zum Spruch galt die Ehe als gültig. Nach dem Spruch gilt die Ehe als solche, die von Anfang an nichtig gewesen (§ 1343, Abs. 1).

Ehenichtigkeitsgründe sind: 1. Nichtbeachtung der in § 1317 vorgeschriebenen wesentlichen Eheschliefsungsformalitäten (§ 1324); 2. Geschäftsunfähigkeit zur Zeit der Eheschliefsung (§ 1325) [6]; 3. Bestehendes Eheband (§ 1309.

---

[1] Durch „dieses Gesetz" soll d. bürgerlich-rechtl. Grundlage d. Gültigkeit d. Eheschliefsung hervorgehoben werden. *Sartorius* 340.

[2] Die Anwesenheit d. Zeugen ist nicht de essentia.

[3] Das Nähere üb. d. Eintrag regelt § 54 d. Ges. üb. Beurk. d. Personenst. Ist d. Ehe i. d. Heiratsregister eingetragen worden u. haben d. Ehegatten n. d. Eheschliefsung zehn Jahre, oder, falls e. v. ihnen vorher gestorb. ist, bis z. dess. Tod, jedoch mindest. drei Jahre, als Ehegatten miteinander gelebt, so ist d. Ehe als v. Anfang an gültig anzusehen (§ 1324, Abs. 2).

[4] Gutgläubige Verlobte sollen so vor d. Gefahr e. nichtigen Eheschliefsung bewahrt werden.

[5] Die Ehe ist nicht deswegen nichtig, weil der Standesbeamte, der sie schlofs, nicht zuständig war (§ 1320).

[6] Geschäftsunfähig ist, wer d. siebente Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wer sich in e. d. freie Willensbestimmung ausschliefsenden Zustand krankhafter Störung d. Geistesthätigkeit befindet, sofern nicht d. Zustand s. Natur nach e. vorübergehender ist (Blöde, Irrsinnige u. s. w.), wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist, endlich wer sich im Zustand d. Bewufstlosigkeit od. vorübergehend. Störung d. Geistesthätigkeit befindet (§ 104. 105). — Die Ehe ist als v. Anfang an gültig anzusehen, wenn d. Ehegatte sie n. d. Wegfall d. Geschäftsunfähigkeit, d. Bewufstlosigkeit od. d. Störung d. Geistesthätigkeit bestätigt, bevor sie f. nichtig erklärt od. aufgelöst

1326); 4. Verwandtschaft oder Schwägerschaft innerhalb der gesetzlich verbotenen Grade (§ 1310. 1327)[1]. Eine Ehe darf nämlich nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern sowie zwischen Verschwägerten in gerader Linie (§ 1310, Abs. 1). Verwandtschaft in diesem Sinne besteht auch zwischen einem unehelichen Kind und dessen Abkömmlingen einerseits und dem Vater und dessen Verwandten anderseits (§ 1310, Abs. 3). Ein Ehenichtigkeitsgrund endlich ist der Ehebruch. Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt ist (§ 1312. 1328). Die Nichtigkeit einer nichtigen Ehe kann nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden (§ 1329). Nach Gesetz vom 17. Mai 1898 (CPO. § 632) kann die Nichtigkeitsklage von jedem der Ehegatten sowie von dem Staatsanwalt und im Falle des § 1326 auch von dem Dritten erhoben werden, mit dem die frühere Ehe geschlossen war.

Eheanfechtungsgründe sind: 1. Der Mangel der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§ 1304. 1331); 2. der Mangel der Übereinstimmung des wirklichen Willens mit dem erklärten Willen (§ 1332); 3. der Irrtum in der Person des andern Ehegatten oder über gewisse persönliche Eigenschaften desselben, die bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von deren Eingehung würden abgehalten haben (§ 1333); 4. die arglistige Täuschung über Umstände, die bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von deren Eingehung würden abgehalten haben, Täuschung über Vermögensverhältnisse ausgenommen (§ 1334); 5. Drohung (§ 1335); 6. bestehendes Eheband bei irrtümlich erfolgter Todeserklärung (§ 1350). Die Anfechtung der Ehe kann zunächst nur durch den anfechtungsberechtigten Ehegatten, nicht durch einen Vertreter erfolgen (§ 1336). Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn die Ehe nachträglich von dem geschäftsfähig gewordenen Ehegatten bestätigt oder von dem gesetzlichen Vertreter genehmigt wird (§ 1337). Die Anfechtung erfolgt, solange nicht die Ehe aufgelöst ist, durch die Erhebung der Anfechtungsklage. Wird die Klage zurückgenommen, so ist die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen (§ 1341)[2].

---

worden ist. Die Bestätigung bedarf nicht d. f. d. Eheschließung vorgeschrieb. Form (§ 1325, Abs. 2).

[1] Die Verwandtschaft u. Schwägerschaft berechnet d. BGB. nach d. röm. Komputation (§ 1589). Voraussetzung d. Schwägerschaft ist d. Vorhandensein e. gültigen Ehe (§ 1590). Vgl. aber § 1310, Abs. 2.

[2] Eingehend behandeln d. Ausübung d. Anfechtung, d. Anfechtungsfrist (6 Monate) u. d. Wirkungen d. Anfechtung § 1336—1347. — Täuschung liegt vor u. ist Anfechtungsklage berechtigt, wenn d. kath. Teil kirchl. Trauung versprochen wurde, dieselbe aber nach d. civilen Trauung verweigert wird. *Lehmkuhl* (Ausg. 1899) 346. 413. *Hollweck* 124[2]. 222. 262[2]. Anders *A. Hencke*, Die Bedeutung d. kirchl. Trauung n. d. BGB. (D. Z. f. KR. IX [1900], 404 ff.).

Eheaufschiebungsgründe sind: 1. Mangelnde Ehemündigkeit (§ 1303); 2. Mangel der elterlichen Einwilligung (§ 1305); 3. Annahme an Kindes Statt (§ 1306. 1311. 1771); 4. affinitas illegitima (§ 1310, Abs. 2)[1]; 5. Wartezeit von zehn Monaten bei Witwen und geschiedenen Frauen (§ 1313); 6. Auseinandersetzung der Vermögensverhältnisse für Kinder aus früherer Ehe (§ 1314); 7. mangelnde dienstliche Bewilligung für Militärpersonen und Landesbeamte (§ 1315, Abs. 1); 8. mangelnde Erlaubnis für Ausländer (§ 1315, Abs. 2); 9. unerledigter Prozefs bei Verschollenheit eines Ehegatten (§ 1349).

Was die Ehemündigkeit betrifft, so darf ein Mann nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit, eine Frau nicht vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres eine Ehe eingehen. Einer Frau kann Befreiung hiervon bewilligt werden (§ 1303). Will ein Mann vor vollendetem einundzwanzigsten Lebensjahr heiraten, so kann er um Volljährigkeitserklärung nachsuchen, die schon nach vollendetem achtzehnten Lebensjahr zulässig ist (§ 3).

Hinsichtlich der elterlichen Einwilligung ist bestimmt: Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist (der Minderjährige, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, § 106 ff.), bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann und mufs die Einwilligung, wenn sie von ihm verweigert wird und die Eingehung der Ehe im Interesse des Mündels liegt, durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden (§ 1304). Ein eheliches Kind bedarf bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung des Vaters, ein uneheliches bedarf bis zum gleichen Lebensalter der Einwilligung der Mutter. An die Stelle des Vaters tritt die Mutter, wenn der Vater gestorben ist, oder wenn ihm die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte nach § 1701 (Kenntnis der Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschliefsung) nicht zustehen. Ein für ehelich erklärtes Kind bedarf der Einwilligung der Mutter auch dann nicht, wenn der Vater gestorben ist. Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd aufser stand sind, oder wenn ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist (§ 1305). Einem an Kindes Statt angenommenen Kinde gegenüber steht die Einwilligung zur Eingehung einer Ehe an Stelle der leiblichen Eltern demjenigen zu, welcher das Kind angenommen hat (§ 1306). Die elterliche Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter erteilt werden. Ist der Vater oder die Mutter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich (§ 1307). Wird die elterliche Einwilligung einem volljährigen Kinde verweigert, so kann sie auf dessen Antrag durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn sie ohne wichtigen Grund verweigert wird. Vor der Entscheidung soll das Vormundschaftsgericht Verwandte oder Verschwägerte des Kindes hören, wenn es

[1] Entscheidend ist d. copula. Der Standesbeamte braucht darüber nicht v. Amtswegen nachzuforschen.

ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäfsige Kosten geschehen kann (§ 1308).

Dispens kann gewährt werden bei mangelnder Ehemündigkeit der Frau (§ 1303, Abs. 2), bei Wartezeit der Witwen und geschiedenen Frauen (§ 1313), beim Ehebruch (§ 1312) und vom Aufgebot (§ 1316). Die Dispensbefugnis steht dem betreffenden Bundesstaat zu bei den demselben Angehörigen und die Landesregierung hat das Nähere hierüber zu bestimmen (§ 1322)[1].

V. Bei *Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung* ist die neue Ehe nicht deshalb nichtig, weil der für tot erklärte Ehegatte noch lebt, es sei denn, dafs beide Ehegatten bei der Eheschliefsung wissen, dafs er die Todeserklärung überlebt hat. Vielmehr wird mit der Schliefsung der neuen Ehe die frühere Ehe aufgelöst (§ 1348). Jeder Ehegatte der neuen Ehe kann, wenn der für tot erklärte Ehegatte noch lebt, innerhalb sechs Monate nach erlangter Kenntnis hiervon die neue Ehe anfechten, es sei denn, dafs er bei der Eheschliefsung von dessen Leben Kenntnis hatte (§ 1350).

VI. Was die *Wirkungen der Ehe* angeht, so sind die Ehegatten einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet (§ 1353). Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu; er bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung. Die Frau ist aber nicht verpflichtet, der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten, wenn sich die Entscheidung als Mifsbrauch seines Rechts darstellt (§ 1354). Die Frau erhält den Familiennamen des Mannes (§ 1355). Morganatische Ehe ist zulässig bei den Fürsten und dem ehemals reichsständischen Adel (EG. Art. 57. 58). Die Frau ist berechtigt und verpflichtet, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten (§ 1356)[2]. Der Mann hat der Frau nach Mafsgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit Unterhalt zu gewähren. Die Frau hat dem Manne, wenn er aufser stand ist, sich selbst zu unterhalten, den seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt nach Mafsgabe ihres Vermögens und ihrer Erwerbsfähigkeit zu gewähren (§ 1360 ff.)[3].

Ein Kind, das nach der Eingehung der Ehe geboren wird, ist ehelich, wenn die Frau es vor oder während der Ehe empfangen und der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt hat. Das Kind ist nicht ehelich, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, dafs die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat (§ 1591)[4]. Ein uneheliches Kind

---

[1] In Württ. dispensiert v. d. mangelnden Ehemündigkeit d. Frau d. Landesherr, v. d. Wartezeit d. Amtsgericht, v. Ehebruch d. Landesherr, v. d. Aufgebot d. Amtsgericht. *Sartorius* 214. 264. 261. 308. Vgl. oben S. 594, Anm. 1.

[2] § 1357 ff. behandelt d. Geschäftsfähigkeit d. Frau u. deren Beschränkung.

[3] § 1363 ff. kommt d. ehel. Güterrecht z. eingehender Darstellung.

[4] Behandelt wird d. ehel. Abstammung § 1591 ff.; d. Unterhaltspflicht § 1601 ff.; d. rechtl. Stellung d. ehel. Kinder § 1616 ff.; d. elterl. Gewalt § 1626 ff. Als Empfängniszeit gilt n. § 1717, Abs. 2 d. Zeit v. d. 181. bis z. 302. Tag vor d. Geburt d. Kindes, d. 181. u. 302. Tag je eingeschlossen.

erlangt dadurch, dafs sich der Vater mit der Mutter verheiratet, mit der Eheschliefsung die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes (§ 1719)[1]. Ein uneheliches Kind kann auf Antrag seines Vaters durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt werden (§ 1723). Ein Kind aus einer nichtigen Ehe, das im Falle der Gültigkeit der Ehe ehelich sein würde, gilt als ehelich, sofern nicht beide Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschliefsung gekannt haben (§ 1699)[2].

VII. *Ehescheidung* kann nur aus den im BGB. vorgesehenen Gründen und nur durch Urteil erfolgen, und zwar tritt die Auflösung der Ehe mit der Rechtskraft des Urteils ein (§ 1564). Absolute Scheidungsgründe sind: Ehebruch[3] und die gemäfs §§ 171. 175 des StGB. strafbaren Handlungen (Doppelehe und widernatürliche Unzucht) (§ 1565), Lebensnachstellungen (§ 1566) und bösliche Verlassung (§ 1567)[4]. Die relativen Scheidungsgründe sind nicht einzeln aufgeführt, sondern mit Rücksicht auf die vielen hierher gehörigen Fälle in dem allgemeinen Satz zusammengefafst: Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten, oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, dafs dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Als schwere Verletzung der Pflichten gilt auch grobe Mifshandlung (§ 1568). Endlich kann ein Ehegatte auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte in Geisteskrankheit verfallen ist, die Krankheit während der Ehe mindestens drei Jahre gedauert und einen solchen Grad erreicht hat, dafs die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben, auch jede Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen ist (§ 1569). Das Recht auf Scheidung erlischt in den Fällen der §§ 1565—1568 durch Verzeihung und Zeitablauf (sechs Monate) (§§ 1570. 1571)[5].

Der Ehegatte, der auf Scheidung zu klagen berechtigt ist, kann statt auf Scheidung auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft klagen. Beantragt der andere Ehegatte, dafs die Ehe, falls die Klage begründet ist, geschieden wird, so ist auf Scheidung zu erkennen (§ 1575, Abs. 1)[6]. Ist auf Aufhebung

---

[1] Die rechtl. Stellung d. unehel. Kinder behandelt § 1705 ff.; die Legitimation unehel. Kinder § 1719 ff.

[2] § 1699 ff. handelt üb. d. rechtl. Stellung d. Kinder a. nichtigen Ehen.

[3] Das Recht d. Ehegatten a. Scheidung ist ausgeschlossen, wenn er d. Ehebr. od. d. strafb. Handlung zustimmt, od. sich d. Teilnahme schuldig macht (§ 1565, Abs. 2).

[4] Bösl. Verlassung als Ehescheidungsgrund liegt aber im allgem. nur vor, wenn e. Ehegatte, nachdem er z. Herstellung d. häusl. Gemeinschaft rechtskräftig verurteilt worden ist, e. Jahr lang geg. d. Willen d. and. Gatten i. bösl. Absicht d. Urteil nicht Folge geleistet hat.

[5] § 1571 ff. behandelt d. Geltendmachung d. Klagegründe innerhalb sechs Monate bezw. zehn Jahre u. d. Folgen d. Scheidung.

[6] Der § 77 d. Ges. üb. Beurk. d. Personenst. hatte bestimmt: Wenn nach d. bisherig. Rechte auf beständige Trennung d. Ehegatten v. Tisch u. Bett z. erkennen sein würde, ist fortan d. Auflösung d. Ehe auszusprechen.

der ehelichen Gemeinschaft erkannt, so kann jeder der Ehegatten auf Grund des Urteils die Scheidung beantragen, es sei denn, dafs nach der Erlassung des Urteils die eheliche Gemeinschaft wiederhergestellt worden ist (§ 1576, Abs. 1). Wird nach § 1575 die eheliche Gemeinschaft aufgehoben, so treten die mit der Scheidung verbundenen Wirkungen (§ 1577 ff.) ein; die Eingehung einer neuen Ehe ist jedoch ausgeschlossen (§ 1586). Wird die eheliche Gemeinschaft nach der Aufhebung wiederhergestellt, so fallen die mit der Aufhebung verbundenen Wirkungen weg (§ 1587). Zuständig für alle Eheklagen ist ausschliefslich das Landgericht, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (CPO. § 606, Abs. 1) [1].

VIII. Die *kirchlichen Verpflichtungen* in Ansehung der Ehe werden durch die Vorschriften dieses Abschnittes nicht berührt (§ 1588) [2]. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschliefsung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, dafs die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft (§ 67 d. G. üb. Beurk. d. Personenst.) [3]. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Geistliche oder Religionsdiener im Falle einer lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung eines der Verlobten zu den religiösen Feierlichkeiten der Eheschliefsung schreitet (EG. Art. 46, III).

Drittes Kapitel.

Der Kultus.

§ 156.

Die Liturgie.

Aus d. reich. Litt.: *J. Mabillon*, De liturgia Gallicana libri tres. Paris. 1685. *Id.*, Museum Italicum. Paris. 1687 sqq. *E. Martène*, De antiquis ecclesiae ritibus. Rothom. 1700 sqq. *E. Renaudot*, Collectio liturgiarum Orientalium. Paris.

---

[1] Über d. Verfahren in Ehesachen siehe CPO. § 606 ff. Eine geistl. Gerichtsbarkeit mit bürgerl. Wirkung findet nicht mehr statt. RG. v. 6. Febr. 1875. § 76. Ger.-Verf.-Ges. v. 27. Jan. 1877. § 15, Abs. 3.

[2] Der Paragraph ist gleich d. § 82 d. Ges. üb. Beurk. d. Personenst. (Kaiserparagraph).

[3] Aus d. Wesen d. Civilehe heraus läfst sich e. Begründung f. diesen Paragraph nicht erfinden. — Der Nachweis f. d. stattgehabte bürgerl. Eheschliefsung wird am besten durch d. v. Standesamt sofort auszufertigende Bescheinigung erbracht, kann aber auch durch mündliche Versicherung glaubwürdiger Personen geliefert werden. *Pfaff*, Gesetzeskunde 435 [1].

1716. *L. Muratori*, Liturgia Romana vetus. Venet. 1748. *J. A. Assemani*, Codex liturg. eccl. univers. Rom. 1749 sqq. *M. Gerbert*, Vetus liturgia Alemannica S. Blas. 1776. *Id.*, Monumenta vet. liturg. Alem. S. Blas. 1779. *F. A. Zaccaria*, Bibliotheca ritualis. Rom. 1776 sqq. *H. A. Daniel*, Codex liturg. eccles. univers. 1847 sqq. *H. Denzinger*, Ritus Orientalium, Coptorum etc. 1863 sq. *C. A. Swainson*, The greek liturgies. 1884. *F. E. Brightman*, Liturgies eastern and western etc. 1896 ff. *H. Ehrensberger*, Libri liturg. bibl. Apost. Vatic. 1897. *F. Cabrol* u. *H. Leclercq*, Monumenta eccles. liturg. 1900 ss. — *J. de Bona* (Card.), Rerum liturg. libri duo. Rom. 1671. *F. X. Schmid*, Liturgik d. christkath. Religion. 1832 (3. Aufl. 1840 ff.: Kultus d. christkath. Kirche). *J. Mahrzohl* u. *J. Schneller*, Liturgia sacra od. d. Gebräuche u. Altertümer d. kath. Kirche. 1834 ff. *P. Guéranger*, Institutions liturgiques. 1840 ss. *J. B. Lüft*, Liturgik. 1844 ff. *J. Fluck*, Kath. Liturgik. 1853 ff. *M. D. Bouix*, Tractatus de iure liturg. 1853. *V. Thalhofer*, Handbuch d. kath. Liturgik. 1883 ff. 2. Aufl., I. Bd., 1. Abt., bearb. v. *A. Ebner*, 1894, wo S. 32 ff. u. 67 ff. reiche primäre u. sekundäre Litt. verzeichnet ist. *L. Duchesne*, Origines du culte chrétien. Ed. 3. 1903. Litteratur geben auch an d. Pastoraltheologien, so v. *Amberger*, *Benger*, *Renninger-Göpfert*, *Schüch-Grimmich*, *Pruner*. Vgl. auch *Wetzer* u. *Welte*, Kirchenlexikon[2] s. v. Liturgien u. *Hauck*, Realencyklopädie f. prot. Theol.[3] s. v. Messe.

Die Gesamtheit aller heiligen Handlungen, welche vom Priester bei der Feier der heiligen Messe und des übrigen Gottesdienstes vorgenommen werden, heifst Liturgie (*λειτον ἔργον*, *λειτουργία*, officium oder ministerium divinum oder ecclesiasticum). Unter Liturgie im engeren Sinne aber versteht man das Mefsopfer[1].

Da Christus nur das Wesentliche der heiligen Messe angeordnet hat[2], so entwickelten sich nach Ort und Zeit verschiedene Liturgien[3]. Die hervorragendsten waren im Morgenlande die Liturgie der Kirche von Jerusalem oder die des hl. Jakobus, sodann die Liturgie der Kirche von Antiochien, ferner die der Kirche von Alexandrien oder die des hl. Markus, weiterhin die der Kirche von Konstantinopel, die nach Basilius und Chrysostomus benannt wurden. Älter als diese Liturgien ist die klementinische, die in den Apostolischen Konstitutionen enthalten ist. Im Abendlande gab es vor allem eine römische, dann eine mailändische oder ambrosianische, eine gotische oder mozarabische in Spanien, eine gallische und eine irische[4]. Aber ent-

[1] *Thalhofer-Ebner*, Handb. d. kath. Liturgik I, 1 (1894), 1 ff.

[2] Matth. 26, 26 ff. Mark. 14, 22 ff. Luk. 22, 19 f. 1 Kor. 11, 23 ff.

[3] *Thalhofer* a. a. O. I (1883), 338 ff.

[4] Aus d. Litt. üb. d. ältest. Liturgien u. d. röm. Liturgie: *Th. Harnack*, Der christl. Gemeindegottesdienst i. apostol. u. altkath. ZA. 1854. *F. Probst*, Die Liturgie d. drei erst. christl. Jhdte. 1870. *Ders.*, Lehre u. Gebet i. d. drei erst. christl. Jhdten. 1871. *Ders.*, Die ältest. röm. Sakramentarien u. Ordines. 1892. *Ders.*, Die Liturgie d. 4. Jhdts. u. der. Reform. 1893. *Ders.*, Die abendländ. Messe v. 5. b. 8. Jhdt. 1896. *G. Bickell*, Messe u. Pascha. 1872. *F. Magani*, L'antica liturgia romana. 1897 sgg. *P. Drews*, Zur Entstehungsgschte. d. Kanons i. d. röm. Messe. 1902. Vgl. dazu *Funk*, Über d. Kan. d. röm. Messe (Hist.

sprechend der Entwicklung des Primats gelangte die römische Liturgie im Abendlande zur Alleinherrschaft. Die Synode von Cloveshove vom Jahre 747 schrieb sie allen Kirchen Englands vor [1]. Im Frankenreiche wurde sie unter Pippin und Karl d. Gr. eingeführt [2]. In Spanien fand sie durch Alexander II. und Gregor VII. Eingang [3]. Nur die ambrosianische Liturgie behauptete sich mit mehr Erfolg in Mailand [4].

Oberster Gesetzgeber in der ganzen Kirche in Sachen der Liturgie ist der Papst. Er übt diese Gewalt besonders durch die Congregatio Rituum aus. Den Bischöfen steht hierin innerhalb ihrer Diözesen Gesetzgebungsrecht insoweit zu, als sie nicht durch allgemein kirchliche Bestimmungen oder durch solche von ihnen übergeordneten Lokalobern, z. B. der Provinzialsynode, beschränkt sind. Nicht ohne Bedeutung ist auf diesem Gebiete die Gewohnheit [5].

Die allgemein-kirchlichen liturgischen Vorschriften sind namentlich enthalten in den liturgischen Büchern [6]. Da in den Sakramentarien der alten Kirche nicht der vollständige Ritus der heiligen Messe niedergelegt war, sondern blofs das, was der Priester zu beten hatte, so waren noch weitere liturgische Bücher notwendig, so namentlich

---

Jb. XXIV [1903], 62 ff.). *L. Duchesne,* Origines du culte chrétien. Ed. 3. 1902. Über d. röm. Ordines u. Sakramentarien vgl. Teil I, S. 112.

[1] C. 13. *Harduin,* Act. conc. III, 1956. *F. E. Warren,* Irish Missal. 1879. *Ders.,* Stowe Missal. 1881. *W. Maskell,* The ancient liturgy of the church of England. 1882 ff. Mehr Litt. i. Realencyklop. f. prot. Theol.[3] s. v. Messe.

[2] Admonitio generalis Caroli M. a. 789, c. 80. Capitulare de examinandis ecclesiasticis (802?), c. 2. Ed. *Boretius* (Mon. Germ. LL.) I, 61. 110. *Walafrid Strabo,* De exordiis et incrementis etc. Ed. *Knöpfler.* 1890. c. 23. *Marchesi,* La liturgie gallicane dans les huit premiers siècles de l'église. 1869. *F. Probst,* Die gallik. Messe v. 4. b. z. 8. Jhdt. (Katholik 1886, I, 73 ff.). *K. Krieg,* Die liturg. Bestrebungen i. karol. Zeitalter. 1888. *R. Buchwald,* De liturgia Gallic. 1890. *R. Mönchemeier,* Amalar v. Metz. 1893. *L. Duchesne,* Sur l'origine de la liturgie gallic. (Rev. d'hist. et litt. relig. V [1900], 31 ss.). Mehr Litt. i. Realencyklop. f. prot. Theol.[3] a. a. O.

[3] Gregorii VII. registrum. L. I, n. 63; L. VIII, n. 25. *Jaffé,* Bibl. rer. Germ. II, 82. 470. *K. J. Hefele,* Der Kard. Ximenes. 2. Aufl. (1851) 150 ff. *F. Probst,* Die span. Messe v. ihr. Anfängen b. z. 8. Jhdt. (Z. f. k. Theol. XII [1888], 1 ff.). Heute besteht d. mozarab. Liturgie nur noch i. Toledo. Mehr Litt. i. Realencyklop. f. prot. Theol.[3] a. a. O.

[4] *M. Magistretti,* Cenni sul rito ambrosiano. 1895. *Id.,* Monumenta veter. liturg. Ambros. 1897 sgg. *Id.,* La liturgia della chiesa milan. nel secolo IV. 1899. *G. Mercati,* Antiche reliquie liturgiche ambros. e roman. 1902. — *B. Plaine,* De vera aetate liturgiarum Ambros., Gall. et Goth. (Stud. u. Mitt. d. Bened.- u. Cisterc.-Ordens XV [1894], 554 ff.). Mehr Litt. i. Realencyklop. f. prot. Theol.[3] a. a. O. — *Funk,* Kgschte[4] 55 f. 171 ff. 260. *Knöpfler,* Kgschte[3] 108. 206. 265. 316. 445.

[5] *Thalhofer* a. a. O. I (1883), 331 ff.

[6] *Thalhofer-Ebner* a. a. O. I, 1 (1894), 36 ff.

das Antiphonarium, Lectionarium und Evangeliarium. Jedes dieser Bücher wurde, weil bei der Messe verwendet, auch als „Liber missalis", „Mefsbuch" bezeichnet. Später wurden sie dem Bedürfnis entsprechend in ein Buch vereinigt, das dann „Missale plenarium" oder einfach „Missale" hiefs. Solcher Missalien gab es gegen Ende des Mittelalters viele[1]. Daher beauftragte das Konzil von Trient, da es die Redaktion des Missale nicht mehr selbst besorgen konnte, den Papst mit der Reform desselben, wie auch des Breviers[2]. Dementsprechend sind alle heutigen liturgischen Bücher von den Päpsten publiziert worden, und zwar — von späteren Verbesserungen und Vermehrungen abgesehen — das Breviarum Romanum von Pius V. 1568[3], das Missale Romanum von demselben Papst 1570[4], das Pontificale Romanum von Klemens VIII. 1596[5], das Caerimoniale episcoporum von demselben Papst 1600[6], endlich das Rituale Romanum von Paul V. 1614[7]. Das Pontificale und das Caerimoniale sind für die ganze Kirche vorgeschrieben. Das Missale und das Breviarium sollten ebenfalls allgemein verpflichtend sein, diejenigen Kirchen ausgenommen, welche sich eines eigenen Mefsbuches oder Breviers seit mehr als 200 Jahren oder eines päpstlichen Indultes erfreuten[8]. Das Rituale Romanum endlich wurde nicht ausschliefslich und obligatorisch vorgeschrieben[9].

Die Einheit in der Liturgie hatte auch eine einheitliche liturgische Sprache im Gefolge.

Ursprünglich waren, entsprechend den verschiedenen Liturgien, verschiedene lebende Sprachen hierbei im Gebrauch. Als aber diese Liturgien der römischen weichen mufsten und die früheren liturgischen Sprachen zu toten wurden, da trat an ihre Stelle die lateinische Sprache. Und diese

---

[1] *A. Ebner*, Quellen u. Forschungen z. Gesch. u. Kunstgschte d. Missale Romanum i. MA. 1896. *A. Franz*, Die Messe i. deutschen MA. 1902.

[2] Sess. XXV cont. decr. de ind. libr. et catech. brev. et missal.

[3] „Quod a nobis" v. 9. Juli 1568. [4] „Quo primum" v. 14. Juli 1570.

[5] „Ex quo in ecclesia" v. 10. Febr. 1596.

[6] „Cum novissime" v. 14. Juli 1600.

[7] „Apostolicae Sedi" v. 17. Juni 1614.

[8] Wenn d. bisherige Missale od. Brevier v. Bischof unter Konsens d. Kapitels abgeschafft u. d. römische eingeführt wird, so hat es dabei für immer sein Bewenden. Pius V. „Quo primum" cit. S. C. Rit. 15. März u. 10. Mai 1608.

[9] Der Papst ermahnt d. Ordinarien nur („hortamur"), d. röm. Rituale einzuführen. Doch sollen d. Diözesanritualien d. römischen konform sein. S. C. Rit. 7. April 1832. Die neu herausgegebenen Diözesanritualien bedürfen wohl keiner päpstlichen Approbation. So *Scherer*, KR. II, 595[5]. Vgl. aber *Wernz*, Ius decretalium III, 367. Wo einmal d. röm. Rituale eingeführt ist, darf ohne Zustimmung d. Apost. Stuhles keine Änderung mehr erfolgen. Bened. XIV. „Inter omnigenas" v. 2. Febr. 1744. § 18. — Zum Brevier vgl. noch Teil II, S. 206 f.

einheitliche liturgische Sprache hat ihre Begründung in dem Wesen der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche. Daher antwortete auch das Tridentinum auf die Forderung, die Messe in der Landessprache feiern zu dürfen, „non expedire", ordnete aber an, dafs den Gläubigen das in der Messe Gelesene und deren Geheimnisse häufig auseinandergesetzt werden sollten [1]. Nicht weniger energisch hat die Kirche ähnliche Forderungen der Jansenisten und Josephiner zurückgewiesen [2]. Heutzutage sind dieselben so gut wie verstummt [3].

Trotz des energischen Strebens nach Einheit in der Liturgie ist die Kirche doch von starrem Rigorismus hierin weit entfernt. So gestattete Johann VIII. im Jahre 880 in beschränktem Umfang den Gebrauch der slavischen Sprache beim Gottesdienst [4]. Und heute erfreuen sich die unierten orientalischen Riten wie ihrer eigenen Liturgien, so auch ihrer eigenen Sprachen hierbei [5]. Ebenso wurde für Illyrien

---

[1] Sess. XXII de sacrif. miss. c. 8; can. 9; Sess. XXIV de ref. c. 7.

[2] Klem. XI. „Unigenitus" v. 8. Sept. 1713. Pius VI. „Auctorem fidei" v. 28. Aug. 1794. *Denzinger*, Enchiridion[9] n. 1301. 1396.

[3] *Schwinghaimb*, Über Kirchensprache u. Landessprache i. d. Liturgie. 1839. *F. Hettinger*, Die Liturgie d. Kirche u. d. lat. Sprache. 1856. *Bartak*, Versuch, d. liturg. Sprache d. Kirche v. dogmat., histor. u. pastorell. Standpunkt z. beleuchten. 1875. *Thalhofer*, Handb. d. kath. Liturgik I (1883), 397 ff.

[4] *F. Salata*, L'antica diocesi di Ossero e la liturgia slava. 1897. *N. Nilles*, Innoc. IV. u. d. slavische Liturgie. 1899. *V. Jagić*, Zur Entstehungsgschte d. kirchenslav. Sprache. I. u. II. Hälfte (Denkschriften d. kais. Akad. d. Wiss., phil.-histor. Klasse. Bd. XLVII). 1900.

[5] Bened. XIV.: „Etsi pastoralis" v. 26. Mai 1742; „Demandatam" v. 24. Dez. 1743; „Allatae" v. 26. Juli 1755. Pius IX.: „In suprema" v. 6. Jan. 1848; „Romani Pontificis" v. 6. Jan. 1862. „Amantissimus" v. 8. April 1862. Leo XIII. „Orientalium" v. 30. Nov. 1894. Die betreff. päpstl. Verfügungen sind gesammelt in Coll. Lac. II, 481 sqq. — Streng genommen ist zwisch. Liturgie u. Ritus z. unterscheiden. Der Ritus enthält nicht blofs Abweichungen im Gottesdienst, sondern auch in d. Disziplin. Strengstens verboten ist jede permixtio rituum. C. 9, 11, X de temp. ordin. I, II. C. 14, X de off. iud. ordin. I, 31. *J. Hergenröther*, Die Rechtsverhältnisse d. verschied. Riten innerhalb d. kath. Kirche (A. f. k. KR. VII [1862], 169 ff.). A. f. k. KR. IX (1863), 196 ff.; XIV (1865), 3 ff. *J. Papp Szilágyi*, Enchiridion iur. eccles. orient. catholicae. 1862. *J. Silbernagl*, Verfassung u. gegenwärt. Bestand sämtl. Kirchen d. Orients. 1865. Ius eccles. circa conrelationes utriusque ritus in Galicia. 1865. *A. Arndt*, Die gegenseit. Rechtsverhältnisse d. Riten i. d. kath. Kirche (A. f. k. KR. LXXI [1894], 193 ff.). *Ders.*, Die gegenseit. Rechtsverhältnisse d. Riten i. d. Lemberger Kirchenprovinz (Theol.-prakt. Qsch. XLVII [1894], 795 ff.). De rituum relatione iuridica ad invicem (Analecta eccles. II [1894], 416 sqq.; sep. 1895). *Schulte*, Lehrb. d. kath. u. evang. KRs. 4. Aufl. (1886) 455 ff. *Hinschius*, KR. IV (1888), 426 ff. *Lämmer*, Institutionen d. kath. KRs.[2] (1892) 196 ff. *Vering*, Lehrb. d. kath., orient. u. prot. KRs. 3. Aufl. (1893) 834 ff. *Scherer*, KR. II (1898), 651 f.

und Montenegro die slavo-lateinische oder glagolitische Liturgie konzediert[1]. Endlich ist auch, ganz abgesehen von den Volksandachten, der Gebrauch der Volkssprache selbst bei streng liturgischen Akten nicht vollständig verboten[2].

§ 157.

Die heilige Messe.

Decr. Grat. D. I. II de cons. Decr. Greg. IX. l. III, t. 41 de celebr. miss. et sacr. euchar.; t. 44 de custod. euchar. Const. Clem. L. III, t. 14.

Zur ält. Litt. vgl.: *Scherer*, KR. II, 648; *Schanz*, Die Lehre v. d. heil. Sakramenten 318 f. *Bened. XIV.*, De sacros. missae sacrificio. Patav. 1755. *J. B. Hirscher*, Missae genuinam notionem eruere eiusque rectam methodum monstrare tentavit. 1821. *J. A. Rothermundt*, Das Opfer d. N. B. n. Schrift u. Tradition. 1826. *A. Grau*, Histor.-dogmat. Untersuchung üb. d. Natur d. Meſsopfers. 1830. *F. X. Schmid*, Meſsopfer, Meſsapplikation u. Meſsstipendien. 1834. *M. Verhoeven*, Dissert. canon. de sacrif. missae. 1842. *J. Kössing*, Liturgische Erklärung d. hl. Messe. 1843. 3. Aufl. 1869. *J. Kreuser*, Das hl. Meſsopfer geschichtl. erklärt. 1844. *F. Probst*, Verwaltung d. Eucharistie als Opfer. 1856. 2. Aufl. 1857. *N. Gihr*, Das hl. Meſsopfer dogmat., liturg. u. asket. erklärt. 1877. 8. Aufl. 1902. *Thalhofer*, Handb. d. kath. Liturgik II (1890), 1 ff. *J. M. A. Vacant*, Histoire de la conception du sacrifice de la messe dans l'égl. latine. 1894. *F. S. Renz*, Die Gesch. d. Meſsopferbegriffs. 1901 ff. *W. Götzmann*, Das eucharist. Opfer nach d. Lehre d. älter. Scholastik. 1902. *A. Franz*, Die Messe i. deutsch. MA. 1902. *Schanz* a. a. O. 432 ff. *Pesch*, Praelect. dogm. VI[2], 358 sqq. Vgl. auch d. Litt. z. § 115.

1. Die Eucharistie ist nicht nur Sakrament, sondern auch das immerwährende Opfer des Neuen Bundes[3]. Das eucharistische Opfer, das den Mittelpunkt des ganzen katholischen Gottesdienstes bildet, hat den Namen missa, Messe, erhalten[4].

[1] Bened. XIV. „Ex pastorali" v. 25. Aug. 1754. S. C. Rit. 13. Febr. 1892; 5. Aug. 1898; 18. Nov. 1898. *N. Nilles*, Calendarium manuale utriusque eccles. orient. et occid. II (1896), 685 sqq.

[2] *Thalhofer*, Handb. d. kath. Liturgik I (1883), 421 f. Vgl. aber *Wernz*, Ius decretalium III, 477. — Vgl. noch: *J. Mast*, Rom u. d. Kultus (Theol. Qsch. XXVI [1844], 575 ff.). *Ders.*, Die Humanität d. Kirche auf d. Gebiete d. Kultus (ebendas. XXVIII [1846], 405 ff.).

[3] Trid. sess. XXII de sacrif. miss. c. 1.

[4] Missa ist gleich missio, dimissio. In d. alt. Liturgie gab es eine doppelte missa, e. m. catechumenorum nach d. Evangelium u. e. m. fidelium nach d. Segen. Per synekdochen wurden d. beiden Teile d. Gottesdienstes als m. catechumenorum u. m. fidelium bezeichnet. Die Bezeichnung missa für d. ganze eucharist. Feier i. Sinne uns. heutigen „Meſsopfer" findet sich zuerst auf gallischen Synoden i. Anfang d. 6. Jhdts. *O. Rottmanner*, Über neuere u. ältere Deutungen d. Wortes missa (Th. Qsch. LXXI [1889], 531 ff.). *K. A. H. Kellner*, Wo u. seit wann wurde missa stehende Bezeichnung f. d. Meſsopfer? (ebd. LXXXIII [1901], 427 ff.). *Funk*, Kgschte[4] 173. *Knöpfler*, Kgschte[3] 109.

2. Die Messe war ursprünglich immer Gemeindegottesdienst. Die Geistlichen und die Laien empfingen die Kommunion aus der Hand des celebrierenden Bischofs oder Priesters [1]. Seit dem 7. Jahrhundert trat neben die missa publica die missa privata, bei der nur der celebrierende Geistliche kommunizierte. Manche lasen auch Messe, ohne dafs irgend jemand anwesend war, missa solitaria. Das letztere wurde aber bald verboten und die Anwesenheit wenigstens von Ministranten gefordert [2].

Aus den heutigen, keineswegs ganz reinlich durchzuführenden Unterscheidungen der Messen in missae de tempore beziehungsweise de sanctis und m. votivae, m. publicae und m. privatae ist für das Recht namentlich die erstere Unterscheidung von Bedeutung, indem die missae de tempore und de sanctis in der Regel an den Tagen, auf die sie festgesetzt sind, gefeiert werden müssen, während die Votivmessen nicht an bestimmte Tage gebunden sind, doch auch gesetzlich vorgeschrieben sein können [3].

3. In den ersten christlichen Jahrhunderten wurde die Eucharistie durch den Bischof unter Assistenz der Priester und des übrigen Klerus gefeiert. Ein Priester konnte nur im Auftrag oder wenigstens nur mit Zustimmung des Bischofs celebrieren. Von der bischöflichen Kirche wurde dann die Eucharistie durch die Akoluthen an andere Kirchen geschickt. Seit dem 7. Jahrhundert aber fingen die Priester an, für sich allein Messe zu lesen [4].

Fähig zum Celebrieren sind die gültig geweihten Priester [5]. Berechtigt dazu sind solche Priester, wenn sie sich in keiner Irregularität oder Zensur befinden und von ihrem Obern die Erlaubnis zum Messelesen erhalten haben [6]. Fremde Geistliche sollen nicht ohne

---

[1] Oben S. 427.

[2] Synode v. Mainz a. 813, c. 43. *Harduin*, Act. conc. IV, 1051. *Funk* a. a. O. 55. 171. 260 f. *Knöpfler* a. a. O. 109. 205 f. 266.

[3] *Thalhofer* a. a. O. II (1890), 315 ff. Die Unterscheidung zwischen m. privata u. publica bezieht sich entweder darauf, ob d. Priester allein kommuniziert oder andere mit ihm, oder darauf, ob d. Messe an öffentl. Ort unter Anwesenheit d. Gemeinde oder nur i. Gegenwart mehrerer Personen celebriert wird, endlich darauf, ob d. Messe mit Gesang u. Musik (m. cantata), unter Assistenz v. Leviten (m. sollemnis), od. ganz still gefeiert wird. So *Scherer*, KR. II, 660. Vgl. auch üb. d. Arten d. Messe: *Hinschius*, KR. IV, 194 ff.; *Wernz*, Ius decretalium III, 516 sqq. Das Tridentinum nahm d. Privatmesse, in welcher d. Priester allein kommuniziert, gegen d. Angriffe d. Reformatoren in Schutz. Sess. XXII de sacrif. miss. c. 6; can. 8.

[4] *Funk* a. a. O. 56. 171. 261. *Knöpfler* a. a. O. 109. 205 f. 266.

[5] C. 1, § 3 X de summ. trinit. I, 1. Trid. sess. XXII de sacrif. miss. c. 1; can. 2.

[6] Trid. sess. XXII decr. de observand. et evitand. in celebr. miss.; Sess. XXIII de sacr. ord. can. 7.

die erforderlichen litterae commendaticiae zum Celebrieren zugelassen werden [1].

4. Vom 5. bis zum 10. Jahrhundert war die Iteration der Messe in voller Übung. Wegen der damit verbundenen Mifsstände mufsten aber Beschränkungen eintreten. So verbot die Synode von Seligenstadt im Jahre 1022, täglich mehr wie drei Messen zu lesen [2]. Das Dekretalenrecht gestattet nur eine tägliche Messe, aufser an Weihnachten und im Notfall [3]. Umgekehrt sollen nach ihm die Priester wenigstens viermal im Jahre celebrieren [4].

Nach Mafsgabe des Amtes sind diejenigen zum Celebrieren verpflichtet, welche ein solches innehaben, namentlich die Seelsorgepriester [5]. Die übrigen Geistlichen soll der Bischof anhalten, wenigstens an Sonn- und Feiertagen Messe zu lesen, damit die Gläubigen ihrer sonntäglichen Pflicht genügen können [6]. Übrigens kann jeder Priester mit Ausnahme des Gründonnerstags, Karfreitags und Karsamstags, an welchen Tagen die Privatmessen verboten sind [7], jeden Tag celebrieren. Öfteres Celebrieren an einem Tag ist nur noch an Weihnachten erlaubt [8]. Aufserdem kann der Bischof in Notfällen Bination gestatten. Für die zweite Messe darf aber kein Stipendium genommen werden, höchstens eine Remuneration für die äufsere Mühe [9].

---

[1] C. 1, 2, 3, X de cler. peregr. I, 22. Trid. sess. XXII decr. de observ. etc.: Sess. XXIII de ref. c. 16. Vgl. Teil II, S. 184. Über Gnadenstand u. Nüchternheit oben S. 429. 433.

[2] C. 5. *Harduin,* Act. conc. VI, 829.

[3] C. 53 (Alex. II. a. 1061—1073), D. I de cons. C. 3, 12, X de celebr. miss. III, 41.

[4] C. 9. X h. t. III, 41. *Funk,* Kgschte [4] 261. 342. 414. *Knöpfler,* Kgschte [5] 266. 317. 445.

[5] Trid. sess. XXIII de ref. c. 14. [6] Trid. l. c.

[7] S. C. Rit. 20. April 1707; 12. Sept. 1716; 27. Mai 1895. Am Gründonnerstag könnte Bischof private Messe erlauben. S. C. Rit. 15. März 1712.

[8] C. 3, X de celebr. miss. III, 41. Die spanischen u. portugiesischen Priester dürfen auch an Allerseelen dreimal celebrieren. Bened. XIV. „Quod expensis" v. 26. Aug. 1748.

[9] Bened. XIV. „Declarasti" v. 16. März 1746 u. „Quod expensis" v. 26. Aug. 1748. Auch d. Quinquennalfakultäten pro foro extern. n. 15 enthalten diese Befugnis. *Schneider,* Fontes iur. eccles. noviss. 89 (mit Kommentar). Doch soll d. Bischof nur aus d. gewichtigsten Gründen d. Bination gestatten. Ein solcher ist namentl. der, dafs d. Gläubigen sonst ihrer sonntäglich. Pflicht nicht genügen könnten. Eine Spezifikation d. Notfälle bei: *Hinschius,* KR. IV, 186 f.; *Scherer,* KR. II, 658 [23]; *Lehmkuhl,* Theol. moral. v. II [10], p. 158 sqq. Über d. Rituelle b. d. Bination: S. C. Rit. 11. März 1858; S. C. de Prop. Fide 24. Mai 1870. — *St. J. Neher,* Die Bination nach ihr. geschichtl. Entwicklung u. nach d. heut. Recht. 1874. *K. E. Schrod,* Die Bination (Katholik 1878. II, 365 ff.). *Tachy,* Étude can. et lit. sur le binage. (Rev. d. scienc. ecclés. XLVII [1883], 125 ss.). *R. Scherer,* Über d. Bination (Theol.-prakt. Qsch. XXXVIII [1885],

5. Der eucharistische Gottesdienst wurde zunächst in Privathäusern abgehalten. Seit dem 3. Jahrhundert hatten die Christen aber nachweisbar kirchliche Gebäude. Das Gedächtnis der Märtyrer wurde in den Katakomben auf deren Gräbern gefeiert[1].

Nach geltendem Recht ist der Ort der Celebration eine konsekrierte oder benedizierte Kirche, die nicht exsekriert, polluiert oder interdiziert sein darf, oder ein öffentliches oder halböffentliches Oratorium, näherhin der konsekrierte Altar[2]. In einem Privathaus darf nicht Messe gelesen werden[3]. In Privatoratorien darf mit päpstlicher Erlaubnis nur eine tägliche Messe, aber nicht an den höchsten Festtagen celebriert werden[4]. Nur die Kardinäle und Bischöfe haben das Recht, auf Reisen an jedem dezenten Ort celebrieren zu dürfen[5]. Im Notfalle kann an jedem anständigen Ort die Messe gelesen werden[6]. Auch können die Bischöfe die Erlaubnis hierzu auf Grund der Quinquennalfakultäten geben[7].

---

272 ff.). *Thalhofer,* Handb. d. kath. Liturgik II (1890), 336 ff. *A. Rösch,* Die Bination i. ält. Zeit u. nach d. jetzt geltenden Rechte (A. f. k. KR. LXXVII [1897], 43 ff.). *F. S. Renz,* Die Bination i. ihr. disciplina vigens (Theol.-prakt. Monatsschrift VIII [1898], 635 ff.). *H. Buvée,* Histoire et discipline du binage. 1901. — In d. Diöz. Rottenburg kann i. unerwarteten Notfällen d. Dekan Binationsbefugnis erteilen. Ord.-Erl. v. 9. Febr. 1872. *Vogt,* Sammlung 69 f. *Pfaff,* Gesetzeskunde 285. — Für d. drei Messen an Weihnachten dürfen, weil in d. kirchl. Liturgie begründet, drei Stipendien angenommen werden.

[1] *Funk* a. a. O. 58. *Knöpfler* a. a. O. 205.

[2] C. 1 (Pseud.-Felix), 11 (dto.), 12 (Syn. v. Mainz a. 888, c. 9), 14 (Pseud.-Clem.), 15 (Pseud.-Silvest.), 30 (Syn. v. Mainz a. 888, c. 9), D. I de cons. Trid. sess. XXII decr. de observ. etc.

[3] Trid. l. c. hebt auch d. Vorrechte d. Orden hierin (c. 30, X de privil. V, 33) auf.

[4] S. C. Conc. 10. März 1615. *Richter-Schulte,* Conc. Trid. p. 132, n. 13. Bened. XIV. „Magno cum" v. 2. Juni 1751. *Richter-Schulte* l. c. 510 sqq. Weitere Erklärungen d. C. Conc. bei *Scherer,* KR. II, 660[27]. — Über Antrag auf d. Vatic.: *Lämmer,* Zur Kodif. d. kan. Rs. 158.

[5] C. 12 in VI^to^ de privil. V, 7. Klem. XI. v. 15. Dez. 1703. *Richter-Schulte* l. c. p. 131, n. 12. Innoc. XIII. „Apost. ministerii" v. 23. Mai 1723. § 24. Bened. XIV. „Magno cum" cit. § 4—7. *Scherer,* KR. II, 632. Vgl. Teil II, S. 323. 348 f.

[6] C. 1, 11 (Pseud.-Felix), 30 (Syn. v. Mainz a. 888, c. 9), D. I de cons. „Necessitas legem non habet" sagt c. 11 cit.

[7] Facult. pro foro extern. n. 15. *Schneider,* Fontes iur. eccles. noviss. 89. — Nur kraft besond. Fakultäten können d. Bischöfe kranken Priestern die Hausmesse gestatten. *Scherer,* KR. II, 660[27]. — Auf d. Schiff darf nur mit päpstl. Indult celebriert werden, u. zwar ohne priesterl. Assistenz, wenn d. Meer ruhig ist. S. C. Rit. 4. März 1901. S. C. de Prop. Fide 1. März 1902. — *Thalhofer* a. a. O. II (1890), 335 f.

6. Entsprechend der Zeit des Abendmahles fand die eucharistische Feier ursprünglich am Abend statt. Sie wurde aber schon bald auf den Morgen verlegt. Tag der Feier war der Sonntag, die Stationstage, überhaupt jeder Tag, wie schon in der Urkirche zu Jerusalem ein tägliches Brotbrechen stattfand [1].

Dementsprechend darf die Messe an allen Tagen gelesen werden mit Ausnahme des Karfreitags, an welchem die sogen. missa praesanctificatorum stattfindet [2]. Und zwar darf celebriert werden „ab aurora usque ad meridiem", vom Tagesanbruch bis zwölf Uhr mittags [3]. Doch darf man so früh beginnen, dafs die Messe schon mit Eintritt der Morgendämmerung beendigt ist, und so spät anfangen, dafs sie erst nach der Mittagsstunde beendigt wird [4]. Nachts darf nur an Weihnachten celebriert werden, und nur eine Messe [5]. Über die Dauer der einzelnen Messe ist nichts bestimmt.

7. Was die Materie und die Form des eucharistischen Opfers betrifft, so ist nach göttlichem Recht die Materie Brot aus Weizenmehl und Wein aus der Traube, die Form aber sind die von Christus bei Einsetzung des Abendmahles gesprochenen Worte [6]. Noch näher bestimmte das kirchliche Gesetz im Abendlande seit dem 8. Jahrhundert, dafs ungesäuertes Brot benützt werde, während die Orien-

---

[1] *Funk*, Kgschte [4] 55 f. 173. *Knöpfler*, Kgschte [3] 109 f.

[2] C. 13 (Innoc. I. a. 416), D. III de cons. C. 72 (Syn. v. Châlons a. 813, c. 39), D. I de cons. Missale Rom. Rubr. gener. pr. — *Raible*, Über Urspr., Alter u. Entwickl. d. missa praesanctific. (Katholik 1901, I, 148 ff.).

[3] C. 51 (Leo I. a. 445), D. I de cons. Trid. sess. XXII decr. de observ. etc. Missale Rom. Rubr. gener. XV, 1. Pius V. „Ad cuius" v. 29. März 1566.

[4] Bened. XIII. v. 20. Dez. 1724 erklärte, dafs celebriert werden könne: „a tertia horae parte ante auroram ad tertiam horae partem post meridiem". *Bened. XIV.*, Institut. eccles. LXVIII, 11. An sich sollte d. Zeit mathematisch bestimmt werden. Doch darf von da ab celebriert werden, wann die Leute sich zur Arbeit erheben. S. C. Rit. 18. Sept. 1634. Auf Grund der Quinquennalfakultäten gewähren d. deutschen u. österr. Bischöfe, Messe zu lesen „per unam horam ante auroram et aliam post meridiem". Facult. pro foro extern. n. 15. *Schneider*, Fontes iur. eccles. noviss. 89.

[5] Missale Rom. Rubr. gener. XV, 4. S. C. Rit. 11. Juni 1878; 2. Juni 1883. Die Privatmessen dürfen also nicht ante auroram begonnen werden. In d. päpstl. Kapelle wird schon etwas vor Mitternacht angefangen. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 6, c. 8, n. 13 sqq. — *Thalhofer*, Handb. d. kath. Liturgik II (1890), 341 ff.

[6] Matth. 26, 26 ff. Mark. 14, 22 ff. Luk. 22, 19 f. 1 Kor. 11, 23 ff. C. 1—5, D. II de cons. C. 6, § 1; 7, 8, 13, X de celebr. miss. III, 41. Eugen IV. Decr. pro Armen. *Denzinger*, Enchiridion [9] n. 593. Trid. sess. XIII de sacr. euchar. c. 1. 3; Sess. XXII de sacrif. miss. c. 1. *Schanz*, Die Lehre v. d. hl. Sakr. 377 ff. *Pesch*, Praelect. dogmat. VI [2], 326 sqq.

talen gesäuertes gebrauchen[1], und dafs dem Wein etwas Wasser beigemischt werde[2].

8. Endlich ist die Messe zu lesen, entsprechend den Rubriken des Missale namentlich auch über die liturgischen Gewänder, Kelch, Patene und Altar, mit wenigstens einem Ministranten und ohne Unterbrechung aufser wegen gesetzlichen Grundes[3].

§ 158.

Die Mefsstipendien und Mefsstiftungen.

Thomassin P. III, l. 1, c. 70 sqq. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 5, c. 8. 9. *F. X. Schmid*, Mefsopfer, Mefsapplikation u. Mefsstipendium. 1834. *G. Geyer*, De missar. stipendiis. 1864. *Tachy*, Les honoraires de messes (Rev. d. scienc. ecclés. XLVIII [1884], 470 ss.). *Thalhofer*, Handb. d. kath. Liturgik II (1890), 148 ff. *Senger*, Die kirchlich. Grundsätze üb. Mefsstipendien u. Mefsreduktionen (Theol.-prakt. Monatsschrift I [1891], 502 ff.). Die kirchl. Bestimmungen üb. d. Mefsstipendien (n. d. Köln. Pastoralblatt) (A. f. k. KR. LXVIII [1892], 265 ff.). *J. Ch. Joder*, Über Mefsstipendien. 1893. *O. Link*, Mefsstipendien. 1901 (unkritisch). *B. Dolhagaray*, Le trafic des honoraires de messes (Rev. d. scienc. ecclés. sept. 1901).

---

[1] C. 14, X de celebr. miss. III, 41. Eugen IV. Decr. unionis Graecor. *Denzinger* l. c. n. 587. Missale Rom. De defect. III, 3. Bened. XIV.: „Etsi pastoralis“ v. 26. Mai 1742. § 6; „Allatae“ v. 26. Juli 1755. § 34.

[2] C. 2 (*Cypr.* a. 254), 83 *(Ambr.?)*, D. II de cons. C. 6, § 1; 13, 14, X de celebr. miss. III, 41. Eugen IV. Decr. pro Armen. *Denzinger* l. c. n. 593. Trid. sess. XXII de sacrif. miss. can. 9. — In e. Reihe v. Entscheidungen d. C. Inq.: 4. März 1887, 24. Juli 1890, 19. April u. 25. Juni 1891, 5. Aug. 1896, 22. Mai 1901 wurde z. Weine e. Zusatz v. Alkohol bis z. 18 Prozent gestattet. — *Thalhofer* a. a. O. 136 ff. 218 ff.

[3] Des näheren über all das z. handeln ist Sache d. Pastoraltheologie bezw. Liturgik. Vgl. z. B.: *Thalhofer* a. a. O. II (1893), 1 ff. *Schüch-Grimmich*, Handb. d. Pastoraltheol.[12] 384 ff., besonders 492 ff. *Pruner*, Lehrb. d. Pastoraltheol. I, 11 ff. Einläfslich handeln darüber auch: *Lehmkuhl*, Theol. moral. v. II[10], p. 120 sqq. *Noldin*, Summa theol. moral. III (1901), 165 sqq. *Göpfert*, Moraltheol. III[3] (1902), 102 ff. — Die Synode v. Mainz a. 813 (vgl. oben S. 607[2]) hatte noch zwei Kleriker als Ministranten gefordert. Später begnügte man sich für d. Privatmesse mit einem, der auch Laie sein kann. C. 6, 15, X de filiis presbyt. I, 17. Trid. sess. XXII decr. de observ. etc.; Sess. XXIII de ref. c. 17. In d. Privatmesse darf nicht mehr als ein Ministrant sein. S. C. Rit. 7. Aug. 1627; 12. Sept. 1857. Eine Frauensperson darf nur im Notfall u. v. aufserhalb d. Altarschranken respondieren. C. 1, X de cohab. cler. et mul. III, 2. S. C. Rit. 27. Aug. 1836; 4. Aug. 1893; 12. Jan. 1894; 18. März 1899. *A. Arndt*, Darf e. Frau z. Messe ministrieren? (A. f. k. KR. LXXXI [1901], 162 ff.) Im Notfall könnte auch ohne Ministranten celebriert werden, so v. Missionär. Auch können d. Bischöfe solches kraft d. Quinquennalfakultäten gestatten. Facult. pro foro extern. n. 15. *Schneider* l. c. 89. — Über Unterbrechung d. Messe Miss. Rom. De defect. VIII, 5; X, 2. 3. Wer d.

I. Die Messe kann für bestimmte Personen, in bestimmter Absicht gelesen werden, oder es kann der fructus medius oder ministerialis bestimmten Personen zugewendet oder appliziert werden[1]. Die Pflicht der Applikation beruht zum Teil auf kirchlichem Gesetz[2], zum Teil auf privatim eingegangener Verbindlichkeit, auf der Annahme eines Mefsstipendiums (eleemosyna manualis, stipendium manuale sc. missae). Die freiwillige Gabe nämlich, welche vor allem wenn auch nicht ausschliefslich zum Unterhalt des Priesters gereicht wird mit der Auflage, eine oder mehrere Messen in besonderer Intention zu lesen, heifst Mefsstipendium. Ihre Begründung haben die Mefsstipendien in dem naturrechtlichen Satz, dafs diejenigen, welche dem Altare dienen, auch vom Altare leben sollen[3]. Daher hat die Kirche deren Erlaubtheit gegenüber dem Vorwurf einer darin liegenden Simonie auch immer verteidigt[4].

Die Mefsstipendien sind entstanden aus den ursprünglichen Oblationen der Gläubigen bei der Messe[5]. Dafür wurden dann die Namen der lebenden und verstorbenen Wohlthäter während der Messe aus den Diptychen verlesen[6]. Diese Naturalleistungen scheinen sich aber ziemlich bald in Geldbeiträge umgewandelt zu haben[7]. Und während zunächst die Gabe der Kirche zukam, fing man seit dem 8. Jahrhundert an, dieselbe dem Priester zukommen zu lassen, der die gewünschte Messe las[8]. Das wurde nach und nach allgemeine Übung. Wegen der dabei leicht sich einschleichenden und that-

---

Messe ohne Grund unterbricht, soll suspendiert werden. C. 57 (Syn. v. Rom a. 743, c. 13. 14), D. I de cons. S. C. Conc. 3. Dez. 1735. *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 129, n. 1.

[1] Über d. Früchte d. Mefsopfers *Schanz*, Die Lehre v. d. heil. Sakr. 491 f. Gut üb. d. verschied. Einteilung bezw. Benennung derselben *Lehmkuhl*, Theol. moral. v. II[10], p. 129. Über d. Personen, für welche appliziert werden kann, vgl. Teil I, S. 57 f.

[2] Vgl. Teil II, S. 349. 379 f. In Kathedral-, Kollegiat- u. Klosterkirchen ist tägl. d. Konventualmesse f. d. Wohlthäter z. lesen. Bened. XIV. „Cum semper" v. 19. Aug. 1744. § 1.

[3] Matth. 10, 10. 1 Kor. 9, 13.

[4] So Martin V. „Inter cunctas" v. 22. Febr. 1418. n. 19. Pius VI. „Auctorem fidei" v. 28. Aug. 1794. n. 30. 54. *Denzinger*, Enchiridion[9] p. 152. 319. 326. Die naturrechtliche Begründung vermag allein d. Mefsstipendien v. Vorwurf d. Simonie z. retten, nicht irgend welche juristische Qualifizierung d. darin liegenden Rechtsgeschäftes, welches nach *Hinschius*, KR. IV, 209 ff., e. donatio sub modo ist. *Scherer*, KR. II, 654[14]. *Wernz*, Ius decretalium III, 531.

[5] *Funk*, Kgschte[4] 49. 156. *Knöpfler*, Kgschte[3] 78. 266.

[6] C. 73 (Innoc. I. a. 416), D. I de cons.

[7] Syn. v. Merida a. 666, c. 14. *Bruns*, Canones II, 90.

[8] Regula Chrodegangi c. 32. *Walter*, Fontes 43.

sächlich auch vorhandenen simonistischen Mifsbräuche [1] mufste die kirchliche Gesetzgebung sich der Sache bemächtigen.

Im Anschlufs an das Tridentinum [2] hat sich die Praxis gebildet, dafs die Bischöfe mit oder ohne Diözesansynode die Höhe des Stipendiums festsetzen [3]. Mehr als diese Synodal- oder Diözesantaxe darf ein Priester nicht verlangen, wohl aber schenkungsweise annehmen [4]. Anderseits kann sich der Priester auch mit weniger als die Taxe ist begnügen [5]. Kann oder will derjenige, der das Stipendium angenommen hat, die Messe nicht selbst lesen, so mufs er dies durch einen andern thun lassen, hat ihm aber das Stipendium ohne jeden Abzug zukommen zu lassen, selbst wenn es höher wäre als die Diözesantaxe [6]. Wer Meſsstipendien von höherer Taxe sammelt, um sie in gewinnsüchtiger Weise an Orten, wo eine geringere Taxe besteht, persolvieren zu lassen, verfällt ipso iure der dem Papste reservierten Exkommunikation [7]. Nicht weniger streng ist verboten der geschäftsmäfsige Verkauf von Büchern oder Waren gegen Übernahme von Intentionen [8].

---

[1] Hier ist namentl. z. nennen d. missa bifaciata, trifaciata. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 5, c. 8, n. 8; c. 9, n. 4.

[2] Sess. XXII decr. de observ. etc. [3] S. C. Conc. 15. Nov. 1698.

[4] Der Bischof darf d. Annahme d. höheren Stipendiums nicht verbieten. S. C. Conc. 16. Jan. 1649. *Richter-Schulte* l. c. p. 138, n. 70.

[5] Der Bisch. könnte verbieten, sich mit weniger als d. Taxe z. begnügen. S. C. Conc. 16. Juli 1689. *Richter-Schulte* l. c. p. 138, n. 73. — Über Stipendium bei Bination s. oben S. 608.

[6] Urban VIII. „Cum saepe contingat“ v. 21. Juni 1625. § 4. Und auch z. Besten e. Kirche darf v. Stipendium nicht abgezogen werden. S. C. C. z. d. genannten Bulle. n. 7. *Richter-Schulte* l. c. 142. 145. Das schenkungsweise gegebene Plus aber darf zurückbehalten werden, S. C. Conc. 31. Jan. 1880, u. selbstverständlich auch das, auf was d. andere von sich aus freiwillig verzichtet. Für Messen, welche auf e. Beneficium als e. mit d. Dotation uniertes onus ruhen, so dafs f. d. einzelne Messe kein Honorar bestimmt ist, ebenso für Hochzeits- u. Trauermessen, die d. Pfarrer nicht selbst lesen kann, ist nur d. gewöhnl. Stipendium z. geben. S. C. Conc. 15. März 1845. Bei Messen, für welche ein e. Teil d. Gehaltes ausmachendes bestimmtes Honorar besteht, kann d. Bischof nur kraft päpstl. Indultes gestatten, d. Messe z. ortsübl. Stipendium abzugeben u. d. Überschufs z. behalten. S. C. Conc. 25. Juli 1874.; 6. Aug. 1900. Die Quote f. d. Mesner u. s. w. dürfte zurückbehalten werden. S. C. Conc. 24. März 1902.

[7] Bened. XIV. „Quanta cura“ v. 30. Juni 1741. § 1. 2. 5. Pius IX. „Apost. Sed. moder.“ v. 12. Okt. 1869. II, 12. Die Strafe tritt auch dann ein, wenn d. Persolvent damit einverstanden ist od. d. Messen unt. d. angeg. Umständen am gleichen Orte gelesen werden. Bened. XIV. „Quanta cura“. S. C. Inq. 13. Jan. 1892.

[8] S. C. Conc. 25. Juli 1874; 25. Mai 1893; 24. Febr. 1894; 28. Aug. 1897. Zur Auslegung vgl. u. a.: *J. Hollweck*, Die kirchl. Strafgesetze (1899) 191 ff.; *A. Leinz*, Die Simonie (1902) 147 ff.

Endlich ist es eine strenge Pflicht der Gerechtigkeit, den übernommenen Mefsverpflichtungen zu genügen nach der Zahl, nach der Art und nach den Umständen, so nach Ort und Zeit[1].

II. Aufser auf einem Manualstipendium kann die Verpflichtung zur Applikation auch auf einer Mefsstiftung, fundatio missarum, beruhen. Mefsstiftungen sind bleibende Zuwendungen an eine Kirche oder ein Benefizium, damit aus deren Erträgnissen eine oder mehrere Messen in bestimmter Absicht, in der Regel für die Seelenruhe des Stifters, gelesen werden[2]. Häufig werden dadurch mit Konsens des Bischofs eigene Benefizien konstituiert, welche dann zu den beneficia simplicia gehören[3]. Mefsstiftungen können nur mit Genehmigung des Bischofs gemacht werden, der vor allem darauf zu sehen hat, ob die Verpflichtung am betreffenden Ort erfüllt werden kann und ob das Vermächtnis genügend ist[4]. Wenn nun fundationsmäfsig nicht anders bestimmt ist, so ist die Verpflichtung zur Applikation eine dauernde, die keiner Verjährung unterliegt[5]. Geht aber das Stiftungskapital zu Grunde, so erlischt jede Verpflichtung[6]. Verringert sich der Grundstock und sind die Rechtsnachfolger des Stifters zur Ergänzung unfähig, oder verändern sich die Preis- und Geldverhältnisse, so dafs wegen des geringen Stipendiums niemand die Applikation vollziehen will,

---

[1] Nach Innoc. XII. „Nuper" v. 23. Dez. 1697 u. S. C. Conc. 17. Juli 1655 (*Richter-Schulte,* Conc. Trid. p. 141, n. 90) sollen, vorausgesetzt, dafs nicht anders stipuliert wurde, alle Mefsstipendien innerhalb e. Monats persolviert werden. Nach wohlbegründeter Annahme gilt dies nur bei missis pro defunctis, während bei solchen pro vivis e. Zeitraum v. zwei Monaten als angängig erachtet wird. *Lehmkuhl,* Theol. moral. v. II[10], p. 147. — Wurden Manualstipendien nicht persolviert, od. ist d. Erfüllung d. Pflicht zweifelhaft u. ist keine Möglichkeit vorhanden, d. Pflicht noch nachträglich z. genügen, so kann e. Gesuch a. d. heil. Stuhl gerichtet werden um Erlafs derselben ohne weitere Verpflichtung (condonatio) od. unter Auflage e. andern Leistung (compositio). *Bened. XIV.,* De syn. dioec. l. 13. c. 25, n. 15.

[2] Wenn nichts üb. d. Willen d. Stifters bekannt u. nichts üb. d. Applikation angeordnet wäre, so wäre doch f. d. Stifter z. applizieren. S. C. Conc. 18. Aug. 1668; 27. April 1700; 23. Juni 1725. *Richter-Schulte* l. c. p. 136, n. 49. 51. 54.

[3] Ein Benefiziat, welchem stiftungsgemäfs tägl. Applikation aufliegt, darf bisweilen d. Celebration unterlassen u. einigemal i. Jahre f. sich od. andere applizieren. Nur wenn absolut an jedem Tag appliziert werden müfste, müfste in solchem Falle durch e. andern appliziert werden. S. C. Conc. 18. Sept. 1683. Im Erkrankungsfall ist d. Benefiziat nicht verpflichtet, durch e. andern celebrieren z. lassen, wenn d. Krankheit nicht länger dauert (über 14 Tage). C. 11. X de praeb. III, 5. S. C. Conc. 4. Juni 1689; 17. Nov. 1695; 2. Okt. 1721.

[4] Urban VIII. „Cum saepe contingat" v. 21. Juni 1625. § 7.

[5] S. C. Conc. 17. Dez. 1718; 30. Juli 1768. *Richter-Schulte* l. c. p. 138. 139, n. 75. 76.

[6] S. C. Conc. 7. Juni 1686; 8. Juni 1705.

oder häufen sich die Stiftungen, oder tritt dauernder Priestermangel ein, so findet eine Reduktion der Stiftungsmessen statt[1]. Das Tridentinum hatte die Befugnis hierzu den Bischöfen eingeräumt[2]. Aber bereits Urban VIII. hat die Reduktion dem Apostolischen Stuhle reserviert[3]. Ebendasselbe gilt auch von der Kommutation, wenn z. B. statt einer missa cantata künftighin nur noch eine Privatmesse gelesen werden soll. Ebenso bedarf der Bischof päpstlicher Bevollmächtigung bei Translation von gestifteten Messen, wenn Messen, die an einer Kirche persolviert werden sollen, dort nicht mehr gelesen werden können, aber auch nicht reduziert werden sollen, und daher behufs Persolvierung an eine andere Kirche derselben oder einer fremden Diözese übertragen werden[4]. Um zu verhindern, dafs sich nicht zu viele Mefsintentionen aus Mefsstiftungen in einer Hand ansammeln, ist verordnet, dafs am Ende jedes Jahres die noch nicht persolvierten Intentionen mit den Stipendien dem Bischof in der vorgeschriebenen Weise übergeben werden[5].

§ 159.

Die öffentlichen Gebete und Andachten. Der Kirchengesang und die Kirchenmusik. Die Prozessionen, Wallfahrten und Volksmissionen.

Decr. Grat. D. XCII. Decr. Greg. IX. l. III, t. 41 de celebr. miss. et sacr. euchar. et divin. offic.; t. 44 de custod. euchar. Const. Clem. L. III, t. 14. Extrav. comm. L. III, t. 1 de vita et honest. cler.

---

[1] Eine Reihe v. Entscheidungen b. *Richter-Schulte* l. c. p. 139, n. 82. Mafsstab f. d. Reduktion ist d. f. Manualmessen übliche Stipendium. In jeder d. Messen ist dann sämtlicher Stifter z. gedenken. Trid. sess. XXV de ref. c. 4. Wird d. herkömml. Stipendium aber v. Bischof erhöht, so dürfen deswegen d. Mefsstiftungen noch nicht reduziert werden. S. C. Conc. 30. März 1867. Auch findet nur e. einmalige Reduktion derselben Stiftung statt. *Richter-Schulte* l. c. Anders bei Reduktion auf bestimmte Zeit.

[2] Sess. XXV de ref. c. 4.

[3] „Cum saepe contingat" v. 21. Juni 1625. § 3. Die C. Conc. pflegt d. Fakultät z. Reduktionen u. s. w. d. Bischöfen auf drei bezw. zehn Jahre z. erteilen.

[4] Eine Reihe einschlägiger Entscheidungen bei *Lingen-Reufs*, Causae selectae Nr. 212—237.

[5] Urban VIII. „Cum saepe contingat" v. 21. Juni 1625. Innoc. XII. „Nuper" v. 23. Dez. 1697. Leo XIII. „Vigilanti" v. 25. Mai 1893. — Über Mefs- bezw. Jahrtagsstiftungen i. d. Diöz. Rottenburg Ord.-Erl. v. 14. Mai 1869; 18. April 1876; 9. Dez. 1901. *Vogt*, Sammlung 210 ff. 780 ff. Kirchl. Amtsblatt 1901. Nr. 18. Über b. Jahresschlufs noch rückständige Mefsverpflichtungen Ord.-Erl. v. 19. Dez. 1893. *Pfaff*, Gesetzeskunde 285 f. Über Mefsreduktionen Ord.-Erl. v. 5. Sept. 1902. Kirchl. Amtsblatt 1902. Nr. 12. — Über e. einschläg. Antrag auf d. Vatic. *Lämmer*, Zur Kodif. d. kan. Rs. 88 f.

Zum Gebet: Geschichtl.: *F. Probst*, Lehre u. Gebet i. d. drei erst. christl. Jhdten. 1871. *Ders.*, Lehre v. liturg. Gebet. 1885. 2. Aufl. 1892. *F. Cabrol*, Le livre de la prière antique. 1900. *Ders.*, La priere liturgique. 1901. *E. v. d. Goltz*, Das Gebet i. d. ältest. Christenheit. 1901. *O. Dibelius*, Das Vaterunser. 1903. Materiell: *G. Tillmann*, Das Gebet u. d. Lehre d. Heiligen. 1874 ff. *F. Schmid*, Die Wirksamkeit d. Bittgebets. 1895. *Linsenmann*, Lehrb. d. Moraltheol. 315 ff. *Lehmkuhl*, Theol. moral. v. I[10], p. 213 sqq. — Zum Kirchengesang u. z. Kirchenmusik: Geschichtl.: Aus d. reichen Litt.: *M. Gerbert*, De cantu et musica sacra a prima eccl. aetate usque ad praesens tempus. S. Blas. 1774. *A. F. J. Thibaut*, Über Reinheit d. Tonkunst. 1825. 7. Aufl. 1893. *J. E. Häuser*, Gesch. d. Kirchengesangs u. d. Kirchenmusik. 1834. *K. S. Meister*, Das kath. deutsche Kirchenlied i. sein. Singweisen v. d. frühesten Zeiten bis geg. Ende d. 17. Jhdts. 1862; neubearb., fortges. u. abgeschlossen v. *W. Bäumker*. 1883 ff. *Ph. Wackernagel*, Das deutsche Kirchenlied v. d. ältest. Zeit b. z. Anfang d. 17. Jhdts. 1864 ff. *R. Schlecht*, Gesch. d. Kirchenmusik. 1871. *J. Pothier*, Les mélodies grégoriennes. 1880; übers. v. *A. Kienle*. 1881. *Thalhofer*, Handb. d. kath. Liturgik I (1883). 521 ff. *A. W. Ambros*, Gesch. d. Musik. 3. Aufl. 1887 ff. *F. X. Haberl*, Die röm. schola cantorum. 1887. *Ders.*, Giov. Pierl. da Palestrina u. d. Graduale Roman. d. editio Medicaea v. 1614. 1894. *T. A. Gevaert*, Le chant liturgique dans l'église latine. 1889. *Ders.*, Les origines du chant liturg. dans l'égl. lat. 1890; übers. v. *H. Riemann*. 1891. *Ders.*, La Mélopée antique dans le chant de l'égl. lat. 1895. *G. Morin*, Les véritables origines du chant grégorien. 1890; übers. v. *Th. Elsässer*. 1892. *G. M. Dreves*, Aurel. Ambrosius „d. Vater d. Kirchengesangs". 1893. *J. N. Ahle*, Die Choralausgabe d. hl. Ritenkongregation. 1895. *A. Möhler*, Die griech., griech.-röm. u. altchristl.-lat. Musik. 1898. *A. Schmid*, Der Kirchengesang n. d. Liturgikern d. MAs. 1900. *P. Wagner*, Einführung i. d. Gregor. Melodien. 1895. 2. Aufl. 1901 f. *C. Respighi*, Nuovo studio su G. P. da Palestr. e l'emendazione del Graduale Rom. 1900. *R. Molitor*, Die nachtrid. Choralreform z. Rom. 1901 f. *Ders.*, Reform-Choral. 1901. *Ders.*, Eine werte Geschichte. 1903; geg. d. Ausführungen namentl. v. *Haberl* i. Kirchenmusik. Jb. 1902, 134 ff. Materiell: Aus d. reichen Litt.: *F. X. Haberl*, Magister choralis. 1864. 12. Aufl. 1899. *B. Sauter*, Choral u. Liturgie. 1865. *B. Mettenleiter*, Kirchl. Verordnungen üb. Kirchengesang u. Kirchenmusik (Österr. Vierteljahresschrift f. Theol. VI [1867], 33 ff.). *U. Kornmüller*, Der kath. Kirchenchor. 1868. *A. Kienle*, Choralschule. 1884. 3. Aufl. 1899. *Ders.*, Mafs u. Milde i. kirchenmusik. Dingen. 1901. *L. Karner*, Der Klerus u. d. Kirchenmusik. 1889. *P. Krutscheck*, Die Kirchenmusik n. d. Willen d. Kirche. 1890. 5. Aufl. 1901. *Ders.*, Rechtes Mafs u. rechte Milde i. kirchenmusik. Dingen. 1901. *B. Schäfer*, Einheit i. Liturgie u. Disziplin f. d. kath. Deutschland. 1891. *J. Mitterer*, Die wichtigsten kirchl. Vorschriften f. kath. Kirchenmusik. 1891. *J. Auer*, Die Entscheidungen d. hl. Ritenkongregation i. Bezug auf Kirchenmusik. 1901. *G. W(eber)*, Mafs u. Milde i. kirchenmusik. Dingen (Katholik 1901, I, 289 ff.). *J. Renner*, Moderne Kirchenmusik u. Choral. 1902. Noch mehr Litt. üb. dies. Gebiet d. Disharmonien: Kirchenlexikon[2] s. v. Kirchenlied; Musik, kirchliche; Realencyklopädie f. prot. Theol.[3] s. v. Kirchenlied, Kirchenmusik. — Zu d. Prozessionen: *J. Gretser*, De sacr. et religios. processionibus et supplicationibus libri duo. Ingolst. 1606. *J. H. de Bonis*, De process. eccles. Mediol. 1773. Mehr ält. Litt. i. Kirchenlexikon[2] s. h. v. *A. J. Binterim*, Denkwürdigkeiten IV, 1 (1827), 555 ff. — Zu d. Wallfahrten: *Gretser*, De sacr. et religios. peregrinationibus libri quatuor. Ingolst. 1606. *J. Stalenius*, Vindiciae sacr. pere-

grinat. Col. 1649. *J. Marx*, Die Wallfahrten i. d. kath. Kirche. 1842. *G. Patifs*, Die Wallfahrten i. ihrer providentiellen Bedeutung. 1875. *K. Häbler*, Das Wallfahrtsbuch d. H. Künig v. Vach u. d. Pilgerreisen d. Deutschen n. Santiago d. Comp. 1899. *J. Zettinger*, Die Berichte üb. Rompilger a. d. Frankenreiche b. z. Jahre 800. 1900. *C. Bernabei*, Il pellegrinaggio a traverso la storia. 1901. — Zu d. Volksmissionen: *F. J. Bufs*, Die Volksmissionen. 1851. *Gapp*, Observations pratiques sur les missions dans les paroisses (Rev. d. scienc. ecclés. XLII [1880], 491 ss.). *H. Aebischer*, Die Volksmission. 1895.

I. Das Gebet ist für den Menschen nötig necessitate medii. Aber auch necessitate praecepti haben die Menschen füreinander, für Lebende und für Verstorbene und namentlich auch für die geistliche und weltliche Obrigkeit zu beten[1]. Hierbei können sie sich ihrer eigenen Worte bedienen. In der Regel aber gebrauchen sie die Gebetsformel, welche Christus gelehrt, das Vaterunser, oder auch solche, welche in der Kirche entstanden, wie das Ave Maria[2], den Angelus Domini[3], das Salve Regina[4], das Apostolische Glaubensbekenntnis[5] u. s. w. Diese Formeln kann jeder Gläubige ohne weiteres gebrauchen. Dagegen bedürfen Sammlungen von Gebeten, die von Privatpersonen gemacht sind, die Gebet- und Andachtsbücher, der bischöflichen Approbation[6].

Der Gebetsgeist in der Kirche drängt nicht blofs zum privaten, sondern auch zum Gebet in der Gemeinschaft, zum öffentlichen Gebet. Diese öffentlichen Gebete regelt und ordnet die Kirche, der Papst und die Bischöfe[7]. Sie finden statt unter Leitung ihrer Vertreter, der Priester, als öffentliche Andachten und bilden so einen Teil der Liturgie. Zu diesen öffentlichen Andachten gehören unter anderem

---

[1] *Linsenmann*, Lehrb. d. Moraltheol. 322 ff. u. *Lehmkuhl*, Theol. mor. v. II [10], p. 215 sqq.

[2] *Funk*, Kgschte [4] 343. *Knöpfler*, Kgschte [3] 518 f.

[3] *Funk* a. a. O. 416 f. *Knöpfler* a. a. O. 519. *Th. Esser*, Das „Ave-Maria-Läuten" u. d. „Engel d. Herrn" i. ihr. geschichtl. Entwicklung (Hist. Jb. XXIII [1902], 22 ff.).

[4] *Funk* a. a. O. 343. *G. Meier*, Das Salve Regina. Sein Ursprung u. s. Verbreitung (Akten d. 5. internat. Kongress. kath. Gelehrten z. München [1900], 160 f.).

[5] *S. Bäumer*, Das Apostol. Glaubensbekenntnis. Seine Gesch. u. s. Inhalt. 1903. *K. Blume*, Das Apost. Glaubensbek. 1903. *V. Ermoni*, Histoire du Credo. Le symbole des apôtres. 1903. Weitere Litt. i. Kirchenlexikon [2] s. h. v.; Realencyklopädie f. prot. Theol. [3] s. v. Apost. Symbolum.

[6] Oben S. 409 f.

[7] Die Kirche ist keine Freundin v. Konventikelwesen. C. 11 (Syn. v. Gangra a. 343, c. 6), D. XXX. C. 5 (Syn. v. Gangra c. 21), D. XLI. C. 15 (Syn. v. Saragossa a. 380, c. 2), D. III de cons.

das Rosenkranzgebet[1], die Litaneien[2], die Kreuzwegandacht[3], besonders aber die Anbetung des ausgesetzten allerheiligsten Sakramentes[4], der Segen mit demselben[5] und das vierzigstündige Gebet[6]. Solche öffentliche Andachten anzuordnen, ist allein Sache der Kirche[7].

Die staatliche Gewalt kann nur darum ersuchen[8]. Die kirchliche Behörde aber wird dem Wunsche der Regierung, bei allgemeinen Kalamitäten oder glücklichen Ereignissen öffentliche Bitt- oder Dankgebete anzuordnen, stets entsprechen, wie auch nach jedem sonn- und festtäglichen Gottesdienst im „Allgemeinen Gebet" für den Landesherrn gebetet wird[9].

II. Entsprechend der menschlichen Natur und in Nachahmung des alttestamentlichen Gottesdienstes entstand Kirchengesang und Kirchenmusik in der christlichen Kirche ganz von selbst[10]. Die Kirche acceptierte dieselben, vervollkommnete und regelte sie durch ihre Gesetze[11]. Aus diesen Gesetzen sei herausgehoben: Als Chorsänger

---

[1] *Funk*, Kgschte[4] 343. *Knöpfler*, Kgschte[3] 519. *H. Holzapfel*, St. Dominikus u. d. Rosenkranz. 1903.

[2] Bei öffentlichen Andachten dürfen nur gebraucht werden d. Allerheiligenlitanei, d. Lauret. Lit., d. Lit. v. hlgst. Namen Jesu u. z. hlgst. Herzen Jesu. S. C. Rit. 16. Juni 1880; 11. Febr. 1898; 27. Juni 1898; 2. April 1899. *Thalhofer*, Handb. d. kath. Liturgik II (1890), 496 ff. Zur Lauret. Lit. *Knöpfler* a. a. O. 661.

[3] *Schüch-Grimmich*, Handb. d. Pastoraltheol.[12] 432 ff. *Pruner*, Lehrb. d. Pastoraltheol. II, 201 ff. *P. Keppler*, Die 14 Stationen d. heil. Kreuzwegs. 2. Aufl. 1892. *Funk* a. a. O. 417. *Knöpfler* a. a. O. 519 f.

[4] Trid. sess. XIII. de sacr. euchar. c. 5; can. 6. Die Aussetzung ist entweder e. öffentliche od. e. private. *Schüch-Grimmich* a. a. O. 628 ff. *Pruner* a. a. O. I, 138 ff.

[5] *Schüch-Grimmich* a. a. O. 631 ff. *Pruner* a. a. O. I, 145 f.

[6] *Schüch-Grimmich* a. a. O. 636 ff. *Pruner* a. a. O. I, 144; II, 184. *Knöpfler* a. a. O. 617. 662. *A. Bendel*, Über d. Adorationskultus d. Eucharistie (Th. Qsch. XXXIV [1852], 244 ff.). *J. Hoffmann*, Die Verehrung u. Anbetung d. allerh. Sakraments, geschichtl. dargest. 1897.

[7] Bened. XIV. „Quemadmodum" v. 23. März 1743.

[8] Anders d. Josephinismus vgl. *Scherer*, KR. II, 678[73]. Noch heute beansprucht u. a. e. direktes staatl. Recht hierzu d. sächs. Ges. v. 23. Aug. 1876. § 6. *Schneider*, Die part. KRsquellen 419. In Bayern kann solches b. feierl. Anlässen d. Regent durch d. kirchl. Behörden anordnen (Relig.-Edikt 1818. § 55). *Schneider* a. a. O. 210. *Hinschius*, KR. IV, 219 ff. *Scherer*, KR. II, 679[74].

[9] Für Württ. vgl.: *Vogt*, Sammlung 308 ff.: *Pfaff*, Gesetzeskunde 295. *Binterim*, Vom Gebete f. d. Könige u. Fürsten i. d. Liturgie (Denkwürdigkeiten IV, 2 [1827], Anh. 1 ff.). De l'expression du nom du roi au canon de la messe (Anal. iur. pontif. II [1857], 2106 sqq.). *Hefele*, Beiträge z. Kgschte u. s. w. II (1864), 299 ff. Zur Gesch. d. allgem. Kirchengebets u. d. Predigt (Köln. Pastoralblatt 1898, Nr. 3). Weiteres b.: *Hinschius*, KR. IV, 221; *Scherer*, KR. II, 667[41]. 679[74].

[10] Eph. 5, 19. Kol. 3, 16.

[11] *Funk* a. a. O. 56. 174. 262. 524. 586. *Knöpfler* a. a. O. 207 f. 265. 661. 741.

sollen vor allem Kleriker, jedenfalls nur anständige Personen funktionieren[1]. Bei der missa sollemnis, missa cantata und feierlichen Vesper[2], bei feierlicher Aussetzung des Allerheiligsten[3] und theophorischen Prozessionen[4] darf nur in lateinischer Sprache gesungen werden. Beim übrigen Gottesdienst, so namentlich bei der missa privata ist der Volksgesang nach dem vom Bischof approbierten Gesangbuch erlaubt[5]. Bei der missa publica darf nur der liturgische Text gebraucht und mufs er ganz und unverändert gesungen werden[6]. Der eigentliche Gesang der Kirche ist der Choral[7]. Doch ist auch würdiger polyphoner Gesang zulässig[8]. Das eigentliche kirchliche Musikinstrument ist die Orgel[9]. Wenn noch andere Instrumente gebraucht werden sollen, so haben sie den Gesang zu stützen, dürfen ihn aber nicht unterdrücken[10].

III. Einen weiteren naturgemäfsen Teil des Gottesdienstes bilden die Prozessionen und Bittgänge. Dieselben werden eingeteilt in

---

[1] Trid. sess. XXIII de ref. c. 18. Coll. Lac. V, 33. 183. 863. S. C. de Prop. Fide 6. Juli 1874. Frauen sollten streng genommen nicht i. Kirchenchor mitsingen. S. C. Rit. 17. Sept. 1897; 19. Febr. 1903.

[2] Trid. sess. XXII de sacrif. miss. c. 8. Pius V. „Quo primum“ v. 14. Juli 1570. S. C. Rit. 22. März 1862; 10. Dez. 1870; 21. Juni 1879; 22. März 1894; 31. Jan. 1896; 25. Juni 1898.

[3] S. C. Rit. 3. Aug. 1839.

[4] S. C. Rit. 14. Jan. 1898. Doch kann d. Gebrauch, vor ausgesetzt. Allerheiligsten u. b. Prozessionen mit demselben i. d. Volkssprache z. singen, toleriert werden. S. C. Rit. 27. Sept. 1864; 2. Aug. 1872; 27. Febr. 1882.

[5] S. C. Rit. 31. Jan. 1896; 25. Juni 1898.

[6] S. C. Rit. 21. Febr. 1643. Alexander VII. „Piae sollicitudinis“ v. 23. April 1657. Innoc. XII. Dekr. v. 20. Aug. 1692. S. C. Rit. 14. April 1753; 11. Sept. 1847; 22. Mai 1894; 25. Juni 1898.

[7] Bened. XIV. „Annus“ v. 19. Febr. 1749. Die editio Medicaea d. römischen Choralbuchs v. 1614 wurde v. Pustet 1872 ff. neu ausgegeben u. v. Rom privilegiert. Auf jeden Fall will aber dadurch d. Form d. kirchl. Chorals nicht für immer fixiert sein, wie a. Leo XIII. i. s. Breve a. d. Abt v. Solesmes v. 17. Mai 1901 d. geschichtl. Studium d. Chorals belobt.

[8] Caerim. episc. l. I, c. 28, n. 12. Bened. XIV. „Annus“ v. 19. Febr. 1749.

[9] Trid. sess. XXII decr. de observ. etc. Caerim. episc. l. I, c. 28, n. 1 sqq. Das Trid. will l. c. v. Gesang u. Orgelspiel ausgeschlossen wissen „alles Lascive u. Unreine“.

[10] S. C. Rit. 21. Febr. 1643. Caerim. episc. l. I, c. 28, n. 11. Bened. XIV. „Annus“ v. 19. Febr. 1749. S. C. Rit. Regolamento per la musica sacra v. 21. Juli 1894. Leo XIII. Dekr. v. 7. Juli 1894. Zum Ganzen vgl.: *Schüch-Grimmich* a. a. O. 446 ff.; *Pruner* a. a. O. I, 58 f.; II, 193 f. Eine Reihe v. hierauf bezügl. röm. Erlassen bei *Kienle,* Mafs u. Milde u. s. w. S. 40—94. Vgl. Rottenb. Ord.-Erl. v. 20. Febr. u. 24. April 1900. Kirchliches Amtsblatt Nr. 3. 5.

öffentliche (processiones publicae, generales), welche vom gesamten Klerus und Volk aller Kirchen des betreffenden Ortes, und in private (pr. privatae, particulares), welche blofs bei einer Kirche gehalten werden, sodann in ordentliche (ordinariae), welche nach gemeinem oder partikularem Recht an bestimmten Tagen des Jahres, und in aufserordentliche (extraordinariae), welche aus besondern Anlässen stattfinden[1], endlich in feierliche (sollemnes) und weniger feierliche (minus sollemnes). Zu den feierlichen gehören die theophorischen Prozessionen, unter welchen seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts die Fronleichnamsprozession die erste Stelle einnimmt[2], und die uralten Bittgänge am Markustage (litaniae maiores) und in der Bittwoche (lit. minores)[3]. Das Recht, öffentliche Prozessionen, die nicht schon durch gemeines oder partikulares Recht bestehen, anzuordnen oder zu verbieten, hat der Papst und unter dem Beirat des Kapitels der Bischof. Der Pfarrer kann ohne Erlaubnis des Bischofs hierin keine Neuerung treffen[4]. Zu den öffentlichen allgemeinen Prozessionen, deren in der Regel und so namentlich am Fronleichnamstag nicht zwei zusammen am gleichen Orte stattfinden[5] und die von der Hauptkirche ausgehen sollen[6], haben sich einzufinden alle Säkular- und Regularkleriker, auch die exemten, aufser sie hätten strenge Klausur oder ein nachtridentinisches Privileg[7]. Ebenso haben sich die Kleriker einer Kirche einer bei derselben stattfindenden Prozession anzuschliefsen[8].

Wie über die Prozessionen, so kommt dem Bischof auch über die ebenso in der menschlichen Natur begründeten, eine parallele Entwicklung mit den Prozessionen aufweisenden Wallfahrten die Jurisdiktion zu[9]. Daher kommt die Kontrolle über die Wallfahrten und

---

[1] Rit. Rom. t. IX, c. 1, n. 8. 9.

[2] *Funk*, Kgschte[4] 343. *Knöpfler*, Kgschte[3] 448. Trid. sess. XIII de sacr. euchar. c. 5; can. 6.

[3] C. 3 (Syn. v. Orléans a. 511, c. 27), D. III de cons. *Funk* a. a. O. 178. *Knöpfler* a. a. O. 213 f. 267.

[4] S. C. Rit. 28. Sept. 1630; 21. Jan. 1690.

[5] S. C. Rit. 2. Mai 1626; 24. Jan. 1643. [6] S. C. Rit. 18. Nov. 1606.

[7] Trid. sess. XXV de regul. c. 13. Pius V. „Etsi“ v. 16. Mai 1567. S. C. Conc. 26. März 1678; 6. Aug. 1689 (betreff. d. Säkularkleriker). *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 415, n. 1 sqq. (betr. d. Regularkl.). Gegen Widerspenstige kann d. Bischof m. Zensuren vorgehen. *Richter-Schulte* l. c. n. 5. 9.

[8] S. C. Conc. 21. März 1602; 26. März 1678. Zum Ganzen vgl.: *Hinschius*, KR. IV, 224 ff.; *Wernz*, Ius decretalium III, 573 sqq.; *Schüch-Grimmich*, Handb. d. Pastoraltheol.[12] 640 ff.; *Pruner*, Lehrb. d. Pastoraltheol. I, 144 f.; II, 186 ff.

[9] *Funk* a. a. O. 183. 263. 267. *Knöpfler* a. a. O. 216. 269.

Wallfahrer den Bischöfen zu, von deren Diözese sie ausgehen, durch deren Diözese sie kommen, in deren Diözese sie gehen[1].

Endlich ist zur Abhaltung der so nützlichen Volksmissionen die Erlaubnis des Bischofs einzuholen[2].

An sich wären Prozessionen, Bittgänge, Wallfahrten und Volksmissionen überall da frei von staatlicher und polizeilicher Beaufsichtigung oder Beschränkung, wo der Kirche öffentlicher Gottesdienst eingeräumt ist. Thatsächlich aber finden auch heute noch über das richtige Mafs hinausgehende staatliche Beschränkungen da und dort statt[3].

§ 160.

Die Verehrung der Heiligen, Reliquien und Bilder.

Decr. Greg. IX. l. III, t. 45 de reliqu. et venerat. sanct. Lib. sext. III, t. 22. Const. Clem. L. III, t. 16. Extrav. comm. L. III, t. 12.

G. Palaeottus, De sacr. imaginibus. Ingolst. 1594. *D. Anfossius*, De sacr. reliqu. cultu et venerat. Brix. 1610. *P. Lambertini s. Bened. XIV.*, De serv. Dei beatificatione et beat. canonisatione. Bonon. 1734 sqq. *M. Sailer*, Ecclesiae cathol. de cultu sanctor. doctrina. Monach. 1797. *J. Marx*, Der Bilderstreit d. byz. Kaiser. 1839. *J. A. Lehner*, Die Marienverehrung i. d. erst. Jhdten. 1881. 2. Aufl. 1886. *H. F. J. Liell*, Darstellungen d. allersel. Jungfrau M. i. d. Katakomben. 1887. *F. F.*, Die Heiligentranslationen v. Rom n. Deutschl. i. d. karol. Zeit (Katholik 1889, II, 284 ff.). *N. Scheid*, Die Unfehlbarkeit d. Papstes b. d. Heiligsprechung (Z. f. k. Theol. XIV [1890], 569 ff.). *St. Beifsel*, Die Verehrung d.

---

[1] Vgl. Rottenb. Ord.-Erl. v. 11. Sept. 1896. *Pfaff*, Gesetzeskunde 293 f.

[2] Vgl. *Vogt*, Sammlung 374 f. *Pfaff* a. a. O. 319 f.

[3] In Preufsen ist ortspolizeiliche Genehmigung nicht erforderlich, wenn d. kirchl. Prozessionen, Bittgänge u. Wallfahrten i. herkömmlicher Weise erfolgen. Ges. v. 11. März 1850. § 10. In Bayern ist z. Abhaltung nicht gewöhnl. Feierlichkeiten vorgängige Anzeige erforderlich; bei Abhaltung unt. freiem Himmel Genehmigung d. Distriktspolizeibehörde. Ges. v. 20. Febr. 1850 u. 15. Juni 1898. In Hessen sind öffentl. Wege nur mit obrigkeitlicher Genehmigung z. benutzen. Ges. v. 17. Nov. 1849. In Württ. hat d. Pfarrer, in dess. Pfarrei e. Mission durch auswärt. Missionäre abgehalten werden soll, spätestens vier Wochen vor Abhaltung ders. d. gem. Oberamt v. dies. Vorhaben unt. namentl. Bezeichnung d. zu berufenden Missionäre Anzeige z. erstatten u. s. zugleich üb. erlangte bischöfl. Erlaubnis auszuweisen. Dasselbe gilt v. allen d. Miss. ähnl. aufserordentl. Anlässen, z. welchen auswärtige Ordensgeistliche berufen werden, wie Triduen, Predigtcyklen, erweiterte Feier v. Kirchenpatrozinien u. Pfarreijubiläen. Kirchenrats-Erl. v. 24. Juni 1853; v. 17. Mai 1886. *Pfaff* a. a. O. 320 f. Nähere Angaben üb. d. einschläg. staatl. Gesetze bei: *Hinschius*, KR. IV, 231 ff. 239. 489 f.; *Scherer*, KR. II, 680 f.; ebd. 678[73] üb. d. österr. Verhältnisse; *Friedberg*, KR.[5] 374. Aufhebung solcher Beschränkungen fordert m. Recht der sogen. Toleranzantrag (A. f. k. KR. Bd. LXXXII [1902], H. 2, S. 1 ff.). Daselbst S. 410 ff. 488 ff. auch d. betreff. Gesetze. *L. Kerrand*, Les cérémonies religieuses en dehors des édifices consacrés au culte. 1902.

Heil. u. ihr. Reliqu. i. Deutschl. b. z. Beginn d. 13. Jhdts. 1890. *Ders.*, Die Verehr. d. H. u. ihr. R. i. D. währ. d. zweit. Hälfte d. MAs. 1892. *Ders.*, Die Verehr. U. L. Frau i. D. w. d. MAs. 1896. *Thalhofer-Ebner*, Handb. d. kath. Liturgik I. 1 (1899), 323 ff. *K. Schwarzlose*, Der Bilderstreit. 1890. *K. Thomas*, Der Abt Theod. v. Studion u. s. ZA. 1892. *S. Guiraud*, Le commerce des reliqu. du commencement du IXe siècle (Mélanges *G. B. de Rossi* [1892], 73 ss.). *E. Dobschütz*, Christusbilder. 1899. *C. A. Bernoulli*, Die Heiligen d. Merovinger. 1900. *G. A. Schneider*, Der hl. Theodor v. Studion. 1900. *E. A. Stückelberg*, Gesch. d. Reliqu. i. d. Schweiz. 1902.

I. Die in der Natur des Menschen ebenso wie im christlichen Glauben begründete Verehrung der Heiligen, ihrer Reliquien und Bilder wurde vom Tridentinum als gut und nützlich erklärt[1].

Zuerst kam das Urteil darüber, wer innerhalb der Diözesangrenzen als Heiliger und wessen Reliquien und Bilder verehrt werden dürften, dem Bischof zu. Sollte die Verehrung einen weiteren Umfang gewinnen, so entschied darüber eine gröfsere Synode, etwa eine Provinzialsynode. Sollte die Heiligsprechung aber von vornherein Geltung für die ganze Kirche haben, so mufste sie vom Papste ausgehen. Die erste Kanonisation durch Rom ist die des Bischofs Ulrich von Augsburg 993[2]. Die Päpste nahmen die Heiligsprechungen zunächst auch auf gröfseren Synoden vor, so auf Generalsynoden. Zuletzt aber erklärte Alexander III., dafs die Heiligsprechungen in jedem Fall nur durch den Papst zu erfolgen haben[3]. Hierbei bedient er sich der Congregatio Rituum[4].

Demgemäfs steht das Recht der Beatifikation und Kanonisation heute dem Papste allein zu. Man unterscheidet nämlich zwischen Selig- und Heiligsprechung. Die erstere hat der letzteren voranzugehen. Der Seliggesprochene (beatus) darf in der Regel nur innerhalb eines bestimmten Teiles der Kirche, in einer Diözese, einem Lande, selten schon in der ganzen Kirche verehrt werden. Ohne spezielle päpstliche Erlaubnis dürfen seine Reliquien und Bilder nicht öffentlich in Kirchen und Kapellen und bei Prozessionen ausgestellt, ihm zu Ehren keine Kirchen und Altäre errichtet und keine Messen

[1] Sess. XXV decr. de invocat. venerat. et reliqu. sanctor. et sacr. imagin.

[2] *Jaffé*, Regesta Nr. 3843.

[3] C. 1, X de reliqu. et venerat. sanct. III, 45. Urban VIII.: „Sanctissimus“ v. 13. März 1624; „Caelestis Hierusalem“ v. 5. Juli 1634. Das Geschichtl. über Heiligen-, Reliquien- u. Bilderverehrung bei: *Funk*, Kgschte[4] 181 ff. 240 ff. (Bilderstreit). 267. 323 f.; *Knöpfler*, Kgschte[3] 215 f. 279 ff. (Bilderstreit). 414. 449. Über d. Kanon 36 d. Synode v. Elvira c. a. 300 *Funk*, Kirchengsch. Abh. u. Unters. I (1897), 346 ff. Diese bilderfeindl. Bestimmung hatte wohl nur lokale Bedeutung. Vgl. a. *F. Görres*, Die Synode v. Elvira (Z. f. wiss. Theol. XLVI [1903], 352 ff.).

[4] Wie früher d. Synoden, so bedienten sich nachher d. Päpste d. Kardinäle zum Kanonisationsprozefs. *Sägmüller*, Thätigk. u. Stell. d. Kard. 50 f. Eine klass. Darstellung d. Beatif.- u. Kanonisationsprozesses gibt *Bened. XIV.* a. a. O.

gelesen werden. Der Kanonisierte (sanctus) dagegen ist, weil nach kirchlicher Definitivsentenz der triumphierenden Kirche angehörig, in der ganzen Kirche zu verehren, sein Name wird in den Kirchenkalender (catalogus sanctorum) eingetragen, seine Reliquien dürfen in Kirchen und Kapellen und bei Prozessionen ausgestellt, seine Bilder mit dem Zeichen der Heiligkeit[1] öffentlich angebracht, ihm zu Ehren Kirchen und Altäre errichtet und Messen gelesen werden. Auch können nur Heilige zu Patronen für Kirchen, Ortschaften, Diözesen, Provinzen und Länder gewählt werden[2].

II. Heilige Leiber oder gröfsere Teile von solchen (reliquiae insignes)[3] dürfen für die Regel nicht in Privathäusern aufbewahrt werden. Sollen Reliquien öffentlich verehrt werden dürfen, so müssen sie von kirchlich anerkannten Seligen oder Heiligen stammen. Über die Echtheit der Reliquien hat der Bischof zu kognoszieren auf Grund der Authentik. In schwierigeren Fällen wird er sich an den Apostolischen Stuhl wenden, der die Angelegenheit durch die Congregatio Indulgentiarum et S. Reliquiarum behandeln läfst[4]. Wo es sich um Reliquien von Personen handelt, die zwar im Rufe der Heiligkeit gestorben, aber weder heilig noch selig gesprochen sind, hat allein der Apostolische Stuhl zu erkennen[5]. Approbierte Reliquien von Heiligen können auf den Altären zur Verehrung ausgestellt[6], den Gläubigen zur Verehrung, zum Küssen, aber ohne Entgelt, dargereicht, in Prozession herumgetragen und zum Schlufs kann mit ihnen der Segen erteilt werden[7]. Zur Translation von Reliquien von einem Ort an einen andern derselben Kirche ist bischöfliche Er-

---

[1] *K. Andrassy,* Der Nimbus i. d. christl. Kunst. Compte rendu du Congrès internat. d. cathol. (Fribourg 1897) sect. X, p. 38 ss.

[2] *Hinschius,* KR. IV, 259 ff. *Scherer,* KR. II, 670 f.

[3] Zu d. reliq. insign. werden gerechnet d. ganze Körper oder e. gröfserer Teil desselben, Haupt, Fufs, Arm, aber auch e. kleineres, nur nicht zu kleines Glied, an welchem d. Martyrer gelitten hat. S. C. Rit. 13. Jan. 1631; 3. Juni 1662; 13. Febr. 1666; 27. Juni 1899. Die übrig. Reliquien sind entw. notabiles od. exiguae. Zu d. Reliquien gehören auch Gegenstände, welche z. d. Heiligen i. Beziehung standen.

[4] Trid. sess. XXV decr. de invoc. etc. Wo e. Authentik fehlt, ist d. Kultus gestattet, wie er seit unvordenkl. Zeiten stattgefunden hat. S. C. Indulg. et Reliqu. 20. Jan. 1896.

[5] C. 2, X h. t. III, 45. Auch bei den v. Papst approbierten Reliquien hat d. Bischof d. Echtheit wenigstens d. Approbationsurkunde zu prüfen. S. C. Rit. 19. Okt. 1691. *Scherer,* KR. II, 670[50].

[6] Für gewöhnl. sollen sich d. hl. Leiber unter d. Altar befinden.

[7] C. 2, X h. t. III, 45. Trid. sess. XXV decr. de invoc. etc. S. C. Rit. 11. Aug. u. 19. Okt. 1691.

laubnis nötig: zu einer solchen an einen ganz andern Ort aber päpstliche[1]. Endlich können die Reliquien nicht Gegenstand eines Handels werden, wohl aber können sie durch Geschenk oder Umtausch gegen eine res spiritualis in jemandes Besitz übergehen. Verkauf derselben ist als Simonie zu bestrafen[2].

III. Verboten sind Bilder, welche gegen den Glauben und die guten Sitten verstofsen. Daher dürfen keine Bilder aufgestellt werden, welche falsche dogmatische Anschauungen bekunden oder welche Ungebildeten zu gefährlichen Irrtümern Anlafs geben könnten. Sodann sind verboten anstöfsige und lüsterne Bilder. Die Gestalten Christi und der Heiligen sollen nicht anders als in der seit alter Zeit in der katholischen Kirche herkömmlichen Weise dargestellt werden. Daher dürfen aufsergewöhnliche Bilder nirgends und so namentlich nicht in den Kirchen ohne Erlaubnis des Bischofs aufgestellt werden[3].

§ 161.

Die Sonn- und Festtage.

Decr. Grat. C. XV, q. 4. D. III de cons. Decr. Greg. IX. l. II, t. 9 de feriis: L. III. t. 45 de reliqu. et venerat. sanct. Lib. sext. III, t. 22. Const. Clem. L. III. t. 16. Extrav. comm. l. III, t. 12.

L. Thomassinus, Historia festorum. Par. 1682. *J. Gretser*, De festis christian. libri duo. Ingolst. 1612. *P. Lambertini* s. *Bened. XIV.*, Comment. de Jesu Christi matrisque eius festis. Patav. 1751. Mehr älter. Litt. bei *Scherer*, KR. II, 681. *J. Ch. W. Augusti*, Die Feste d. alt. Christen (Denkwürdigkeiten a. d. christl. Archäologie Bd. I—III). 1817 ff. *M. A. Nickel*, Die hl. Zeiten u. Feste nach ihr. Gesch. u. Feier i. d. kath. Kirche. 1827 ff. 2. Ausg. 1844. *J. Binterim*, Denkwürdigkeiten V, 1 (1829), 119 ff. *N. Nilles*, De rationibus fest. mobil. utriusque eccl. orient. et occident. 1868. *Ders.*, Calendarium manuale utr. eccl. etc. 1879 sqq. Ed. II 1896 sq. *Thalhofer*, Handb. d. kath. Liturgik II (1890), 537 ff. *A. Lechner*, Mittelalterl. Kirchenfeste u. Kalendarien i. Bayern. 1891. *K. A. H. Kellner*, Heortologie. 1901.

---

[1] S. C. Indulg. et Reliqu. 17. Nov. 1676.

[2] L. 3, C. de sacros. eccl. I, 2. C. 2. X h. t. III, 45. Reliquien durch Geld aus unrechten Händen z. erwerben ist nicht verboten u. nicht Simonie. Durch Erlafs d. Kardinalvikars v. 17. Juli 1881 ist jed. Kauf v. Reliquien verboten. Wer Reliqu. a. d. Katakomben wegnimmt, verfällt d. d. Papst simpliciter reserv. Exkomm. „Apost. Sed. moder." v. 12. Okt. 1869. II, 15.

[3] Trid. sess. XXV decr. de invoc. etc. Urban VIII. „Sacrosancta" v. 15. März 1642. Leo XIII. „Officiorum ac munerum" v. 25. Jan. 1897. Nr. 15. Zur reicb. Litt. üb. kirchl. Ikonographie vgl. *Scherer*, KR. II, 683[33]. *H. Detzel*, Christl. Ikonographie. 1894 ff. *R. Pfleiderer*, Die Attribute d. Heiligen. 1898. Weit. Litt. Hist. Jb. XIX (1898), 694. Zum Detail üb. Verehrg. d. Reliquien u. Bilder vgl. *Schüch-Grimmich*, Handb. d. Pastoraltheol.[12] 424 ff.: *Pruner*, Lehrb. d. Pastoraltheol. II, 195 ff.

Bei den Christen trat schon in der apostolischen Zeit an Stelle des jüdischen Sabbats der Sonntag, κυριακή (sc. ἡμέρα), dies dominica, als der Auferstehungstag des Herrn. Von den Jahresfesten des Alten Bundes wurden auch alsbald im Neuen Bunde gefeiert Pascha zur Erinnerung an die Auferstehung des Heilandes und Pfingsten als Tag der Sendung des Heiligen Geistes. Zu diesen beiden Festen kam im Orient in Bälde das Fest Epiphanie. Es galt dasselbe der Offenbarung der Gottheit Christi bei der Taufe im Jordan und bei der Hochzeit zu Kana, hernach auch der Geburt Christi. Doch erscheint zur Erinnerung an diese letztere im Abendlande in der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts das Weihnachtsfest, und das Fest Epiphanie, das jetzt auch im Abendlande gefeiert wurde, galt nunmehr der Anbetung der Weisen aus dem Morgenlande und damit der Berufung der Heiden, der Taufe Christi und der Hochzeit zu Kana. Mit dem Weihnachtsfest war die Einteilung des Kirchenjahres in drei grofse Festcyklen gegeben, in welche sich alle weiteren Feste des Herrn, der allerseligsten Jungfrau und der Heiligen einreihten. Neben den Festen des Herrn nämlich wurden schon in der ältesten Zeit die Todestage der Märtyrer zunächst an den Stätten ihres Martyriums gefeiert. Sie erhielten hernach eine gröfsere örtliche Verbreitung, und es gesellten sich ihnen auch Feste von Heiligen bei, die keine Märtyrer waren. Als erstes Marienfest erscheint seit Ende des 4. Jahrhunderts Mariä Lichtmefs, dem sich bald andere zu Ehren der allerseligsten Jungfrau anreihten. Manche Feste entstanden zunächst durch Übung und Gewohnheit des christlichen Volkes, wurden dann aber wie andere Feste durch Bischöfe und Partikularsynoden zu feiern geboten und eingeführt. Seit dem 11. Jahrhundert war die Einführung eines allgemeinen Kirchenfestes Sache des Papstes. Deren Zahl mehrte sich im Laufe der Zeit so sehr, dafs die Klage über damit verbundene Mifsstände seit dem 14. Jahrhundert nicht mehr verstummte. Daher setzte Urban VIII. in der Konstitution „Universa per orbem“ vom 13. September 1642 die Zahl der in der ganzen Kirche zu feiernden Feste auf einunddreifsig fest[1]. Doch haben folgende Päpste auf Ansuchen der Regierungen[2] für einzelne Länder weitere Reduktionen vorgenommen, so dafs die Festpraxis nach Ländern äufserst verschieden ist[3].

---

[1] Klemens XI. erhob 1708 d. Fest d. Unbefleckten Empfängnis Mariä z. e. allgemeinen, so waren es deren 32.

[2] So schrieb *M. Gerbert*, De festorum dierum numero minuendo, celebratione amplianda. S. Blas. 1765.

[3] Mafsgebend ist: für d. rechtsrhein. Preufsen d. zunächst f. Breslau v. Klemens XIV. erlass. Breve v. 27. Jan. 1772 u. d. Breve Pius' VI. v. 19. April 1788; f. d. linksrh. d. z. französ. Konkordat gehörige Indult v. 9. April 1802 u. d. Breven Leos XII. v. 2. Dez. 1828 u. Pius' VIII. v. 7. Aug. 1829; für Bayern rechts d. Rheins d. Breve Klem. XIV. v. 16. Mai 1772 u. links d. Rheins u. für Elsafs-Lothringen d. franz. Konkordat bezw. d. Indult v. 9. April 1802; für Sachsen d. Breve Pius' VIII. v. 14. Nov. 1830; für Hessen d. Breve Gregors XVI. v. 19. Dez.

Nach dem Vorausgegangenen steht die Befugnis, Feste für die ganze Kirche einzuführen, zu verlegen, zu verändern und aufzuheben, nur dem Papste zu. Aber auch innerhalb ihrer Diözesen können die Bischöfe heutzutage kein Fest ohne päpstliche Erlaubnis einführen oder aufheben. Urban VIII. nämlich ermahnt in der angeführten Konstitution die Bischöfe, keine weiteren Feste einzuführen und die Congregatio Rituum hat denselben auf eine ergangene Anfrage die Befugnis hierzu ausdrücklich abgesprochen[1].

Aus der Einteilung der Feste in festa universalia und particularia, immobilia und mobilia, sollemnia und non sollemnia, duplicia, semiduplicia und simplicia, ordinaria, extraordinaria und repentina kommt für das Kirchenrecht wesentlich nur in Betracht der Unterschied von festa chori und festa fori[2]. Erstere werden nur vom Klerus liturgisch gefeiert, letztere auch vom christlichen Volke im täglichen Leben von Mitternacht bis Mitternacht[3].

Die Pflichten der Gläubigen an Sonn- und Feiertagen sind teils positive, teils negative.

Positiv sind dieselben unter schwerer Sünde verpflichtet[4], an diesen Tagen der heiligen Messe entweder in der Pfarrkirche[5] oder

---

1836. Für Württ. u. Baden sind maßgebend d. f. Österr. geltenden Breven Bened. XIV. v. 1. Sept. 1753 u. Klem. XIV. v. 22. Juni 1771. Vgl. Rottenb. Ord.-Erl. v. 12. Jan. 1872 u. v. 22. Mai 1895. *Vogt*, Sammlung 618 ff. *Pfaff*, Gesetzeskunde 270. Gut stellt d. Stand n. Ländern dar d. Art. Traité des fêtes in Anal. iur. pontif. VI (1863), 1349 ss., bes. 1388 ss. Vgl. auch: *Hinschius*, KR. IV, 283 ff.; *Scherer*, KR. II, 686[17]. — Zur geschichtl. Entwicklung vgl.: *Funk*, Kgschte[4] 60 ff. 177 ff. 265. 343 f. 416. 506 f. 583 f.; *Knöpfler*, Kgschte[3] 110 f. 211 ff. 267. 317. 448 f. 520. 662.

[1] Declaratio v. 23. Juni 1703. Anders *Scherer*, KR. II, 684[9]. Im Sinne d. Textes: *Hinschius*, KR. IV, 286 ff.; *Wernz*, Jus decretalium III, 409 sq.

[2] Die b. Reduktion d. Festtage v. Päpsten d. 18. Jhts. beliebte Einführung von Halbfeiertagen in dem Sinne, daß d. Volk d. Messe besuchen mußte, dann arbeiten durfte, erwies sich als verfehlt. *Regino v. Prüm*, De synodal. causis l. 1, c. 389, weiß v. Feiertagen, wo d. Volk bis z. Messe arbeiten durfte.

[3] Die kirchl. Berechnung geht v. Vesper zu Vesper. Die bürgerl. folgt d. röm. Recht. L. 8. D. de feriis II, 12. C. 1, 2, X h. t. II, 9.

[4] An d. Festtagen beruht d. Pflicht auf kirchl. Gebot, an d. Sonntagen i. d. Sinn auf göttl., daß deren Erfüllung überhaupt an einem der sieben Wochentage zu geschehen hat. *F. Schmid*, Worin gründet d. Pflicht d. Sonntagsruhe? (Theol.-prakt. Qsch. LIII [1900], 12 ff.). *Ders.*, Die Gewalt d. Kirche üb. d. Sonntagsruhe (Z. f. k. Theol. XXV [1901], 436 ff.). *A. Lehmkuhl*, Göttl. od. menschl. Gebot d. Sonntagsheiligung (Theol.-prakt. Monatsschrift XII [1902], 1 ff.).

[5] Und zwar e. ganzen Messe, jedenfalls d. drei Hauptteilen. C. 62 (Can. apost. n. 10?; richtiger Syn. v. Antiochien a. 341, c. 2), 64 (Syn. v. Agde a. 506, c. 47), 65 (Syn. v. Orléans I a. 511, c. 26), D. I de cons. C. 2, X de paroch. III, 29. C. 2,

in einer andern Kirche oder in einem Oratorium publicum oder semipublicum[1] andächtig anzuwohnen[2].

In negativer Hinsicht haben sich die Gläubigen an den Sonn- und Festtagen unter schwerer Sünde aller knechtlichen Arbeiten (opera servilia)[3], der gerichtlichen Verhandlungen (op. forensia)[4] und des Kaufes und Verkaufes auf Märkten[5] zu enthalten. Auch sollen sie alle lärmenden und sündhaften Vergnügungen vermeiden[6]. Doch dürfen knechtliche Arbeiten und andere verbotene Geschäfte vorgenommen werden im Dienste der Nächstenliebe oder im Notfalle[7] oder wenn es die kompetente geistliche Behörde erlaubt. Solche Dispens kann der Papst für die ganze Kirche[8], der Bischof für seine Diözese[9] und der Pfarrer für seine Pfarrei geben[10], aber es mufs unentgeltlich geschehen[11].

Extrav. comm. de treuga I, 9. Decr. Innoc. XI. v. 2. März 1679. Propos. damn. n. 53. *Denzinger*, Enchiridion[9] n. 1070. Pius VI. „Auctorem fidei" v. 28. Aug. 1794. Propos. damn. n. 74. *Denzinger* l. c. n. 1437. — Im MA. war man gehalten, d. sonntägl. Pflicht i. d. Pfarrkirche z. genügen. Vgl. Teil II, S. 380. Mit Wegfall dieser Verpflichtung ist a. d. andere d. Anhörung d. Predigt weggefallen. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 11, c. 14, n. 12 sq. *J. Ernst*, Die Verlesung d. Mefsperikopen i. d. Volkssprache. 1899.

[1] S. C. Rit. 23. Jan. 1899; 3. Aug. 1901; 18. Okt. 1901. In einem Privatoratorium genügen d. Pflicht, e. Messe z. hören, nur d. Personen, welche e. päpstl. Privileg haben, an nicht ausgenommen. Festen. Bened. XIV. „Magno cum" v. 2. Juni 1751. S. C. Conc. 27. Febr. 1864. S. C. Rit. 10. April 1896. Vgl. unten S. 640 f.

[2] Über d. vielen hier einschlägigen moraltheol. Fragen siehe: *Linsenmann*, Lehrb. d. Moraltheol. 371 f.; *Lehmkuhl*, Theol. moral. v. I[10], p. 335 sqq.; *Noldin*, Summa theol. moral. II (1902), 246 sqq.; *Göpfert*, Moraltheol. I[4] (1903), 424 ff.

[3] C. 1, 3, X h. t. II, 9.

[4] C. 1 (Syn. v. Tarragona a. 516, c. 4), 2 (Syn. v. Erfurt a. 932, c. 2), C. XV, q. 4. C. 1, 5, X h. t. II, 9. Der Ausübung d. freiwill. Gerichtsbarkeit steht nichts im Wege.

[5] C. 1, X h. t. II, 9. Doch gibt es auch berechtigte unvordenkl. Gewohnheiten hierin u. gewisse Kaufläden müssen wenigstens einige Zeit offen stehen. Bened. XIV. „Ab eo tempore" v. 5. Nov. 1745. *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 469, n. 3 sqq.

[6] C. 66 (Stat. eccl. ant. c. 33), D. I de cons. C. 2 (Syn. v. Toledo III a. 589, c. 23), D. III de cons. Trid. sess. XXV decr. de invoc. etc. So verbot Bened. XIV. „Nihil profecto" v. 12. Aug. 1742 gymnast. Spiele. Nach heutig. Praxis aber sind öffentl. Unterhaltungen a. Sonn- u. Festtagen erlaubt. S. C. Conc. 2. Mai 1868. Die Kirche ist heute durchweg v. jüdischen Sabbatismus weit entfernt. Noch mehr war das begreiflicherweise die alte Kirche.

[7] C. 1, 3, 5, X h. t. II, 9.

[8] C. 3, X h. t. II, 9. Bened. XIV. „Non multa" v. 14. Nov. 1748. Vgl. d. Reduktion d. Feste durch d. Päpste.

[9] Urban VIII. „Cum sicut" v. 30. Juni 1631. Coll. Lac. I, 361; VI, 78.

[10] Vgl. Teil I, S. 102. Coll. Lac. I, 177; III, 938; V, 155.

[11] Über d. viel. hier einschläg. moraltheol. Fragen siehe: *Linsenmann* a. a. O. 372 ff.; *Lehmkuhl* l. c. v. I[10], p. 329 sqq.; *Noldin* l. c. II, 254 sqq. *Göpfert* a. a. O. I[4], 418 ff.

Was das Verhältnis des Staates zur Feier der Sonn- und Festtage betrifft, so ist diese Feier an sich eine rein kirchliche Sache. Dem Staat steht es also nicht zu, solche Feier zu untersagen oder anzuordnen[1]. Umgekehrt kann der Staat ohne Rücksicht auf die Kirche bürgerliche Feiertage festsetzen oder schliefslich kirchlichen Feiertagen die staatliche Feier versagen. Nur darf er dann bei der gewährten Gewissensfreiheit die Kirche und die Gläubigen nicht an der Erfüllung ihrer vollen Christenpflichten hindern[2]. Da aber die Christenpflicht an Sonn- und Feiertagen tief in das bürgerlich-staatliche Leben eingreift, da die Kirche eine entsprechende Feier ohne Mitwirkung des Staates nicht erreichen wird, und da der Staat als solcher die Pflicht hat, die Religion, von der die Sonn- und Feiertage ein wichtiger Teil sind, zu schützen und zu fördern, so hat auch er an der Feier derselben ein grofses Interesse und wird sie mit Recht als eine res mixta bezeichnet[3]. Kirche und Staat thun also gut, wenn sie bei Neueinführung, Verlegung, Änderung und Abschaffung von Festtagen gemeinsam vorgehen. Der Staat soll der Kirche zur Erzielung einer vollen Sonn- und Festtagsfeier auch im bürgerlichen Leben das brachium saeculare leihen. Die Kirche aber möge, wenn der Staat bürgerliche Feiertage auch mit kirchlicher Feier umkleidet wissen will, den Wünschen des Staates womöglich entgegenkommen. Im allgemeinen ist das Verhältnis von Kirche und Staat hierin seit dem 4. Jahrhundert ein entsprechendes gewesen, ist es aber heute nicht mehr ganz ebenso.

Schon Konstantin d. Gr. und die folgenden christlichen römischen Kaiser haben an Sonn- und Festtagen Gerichtsverhandlungen und öffentliche Arbeiten sowie Zirkusvorstellungen und Schauspiele verboten[4]. Ihnen folgten hierin die Könige des Merovinger- und Karolingerreiches[5]. Im weiteren Verlaufe

---

[1] Innocenz X. „Cum nuper" v. 6. Okt. 1653. *J. Merkel*, Über d. Recht d. Anordnung aufserordentl. kirchl. Feiertage (D. Z. f. KR. IX [1900], 231 ff., bes. 235 f.).

[2] Die Befürchtung v. *Hinschius*, KR. IV, 298, es könnte d. Kirche durch Androhung v. kirchl. Strafen an solchen Tagen die Erfüllung notwendiger staatl. Leistungen unmöglich machen oder d. bürgerl. Erwerbsleben in unzulässiger Weise hemmen, ist unbegründet, weil d. Kirche solche Strafen nicht kennt. *Scherer*, KR. II, 697[53]. Über d. Möglichkeit u. leidige Wirklichkeit v. Gewissenskonflikten, wenn d. kirchl. u. staatl. Gesetzgebung hierin nicht zusammenstimmen, *Linsenmann*, Lehrb. d. Moraltheol. 375.

[3] Als res mixta führt an d. fragl. Punkte d. bayer. Religionsedikt v. 1818 in § 76 ff. *Schneider*, Die part. KRsquellen 213 f.

[4] L. 1, 18, 19, 20, 21, 23—25, Cod. Theod. h. t. II, 8. L. 5, C. Th. de spectac. XV, 5. L. 3, 7, 12, C. Just. h. t. III, 12.

[5] Guntchramni reg. edictum a. 585. Childeberti II. reg. decretio a. 596, c. 14. Caroli M. admonitio generalis a. 789. c. 81. Ed. *Boretius* (Mon. Germ. LL.) I, 11. 17. 61.

des Mittelalters sah man die Anordnung und Durchführung der Sonn- und Festtagsfeier als eine rein kirchliche Sache an, so dafs die staatliche Gesetzgebung darin so gut wie ruhte. Dagegen begannen die neueren Staatsgesetzgebungen, sich auch auf die bürgerliche Feier der Sonn- und Festtage auszudehnen, ja sie fixieren die bürgerlichen Feiertage und normieren deren Feier ganz selbständig. Vielfach aber wollen diese staatlichen Vorschriften doch gerade auch die kirchliche Feier sichern. Sie verfolgen nämlich einen doppelten Zweck, einmal der Würde des Tages und des dem entsprechenden Kultus zu dienen, sodann dem arbeitenden Volke die notwendige Ruhe zu verschaffen. So verbieten diese Gesetze im allgemeinen die Verrichtung aller Arbeiten des land- und forstwirtschaftlichen, des Gewerbe- und Fabrikbetriebes, den Handel auf öffentlichen Strafsen und Plätzen, Jahrmärkte, öffentliche Versteigerungen, Treibjagden. Ferner ist während des Gottesdienstes am Vor- und Nachmittag oder wenigstens am Vormittag verboten das Offenhalten der Magazine und Läden der Handels- und Gewerbsleute, die Veranstaltung von öffentlichen Aufzügen und Versammlungen, die Vornahme von Waffen-, Feuerwehr- und ähnlichen Übungen, geräuschvolle Belustigungen, die Veranstaltung von Schauspielen und Vorstellungen. Besonders geregelt sind weiterhin die öffentlichen Tanzbelustigungen sowie Theatervorstellungen. Endlich werden noch Bestimmungen getroffen für konfessionell gemischte Orte. Natürlich sind auch Ausnahmen zugelassen, soweit solche zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse, zum landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieb und zum Betrieb der öffentlichen Verkehrsanstalten unumgänglich gemacht werden müssen. Für Notfälle besteht an sich kein Gesetz [1].

---

[1] Für d. Reich kommt hauptsächl. i. Betracht: CPO. § 188. 216. 222. 761; StPO. § 37. 43; BGB. § 193; Handelsgesetzbuch § 329 f.; namentl. aber d. RG. v. 1. Juni 1891 betreff. Abänderung d. Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 bezw. 17. Juli 1878, § 105 ff. Endlich sichert § 366, Z. 1 d. RStGB. d. landesgesetzl. Bestimmungen über d. Sonntagsfeier durch Androhung e. Geldstrafe bis z. 60 Mark od. Haft bis z. 14 Tagen für d. Fall, dafs jemand den geg. d. Störung d. Feier d. Sonn- u. Festtage erlass. Anordnungen zuwiderhandelt. Aus d. Landesgesetzen kommen besonders in Betracht für Preufsen: e. Reihe v. Provinzialverordnungen; für Bayern: d. Königl. Verordnung v. 30. Juli 1862 u. d. Revision ders. durch d. königl. Verordn. v. 21. Mai 1897; für Sachsen: d. Ges. v. 10. Sept. 1870 u. Minist.-Verordn. v. 15. u. 16. März 1895; für Württ.: d. Königl. Verordn. v. 27. Dez. 1871 u. v. 22. Mai 1895; für Baden: d. grofsherz. Verordn. v. 8. Nov. 1865; 28. Jan. 1869; 20. Nov. 1879 u. d. Revision ders. durch d. Verordn. v. 18. Juni 1892; für Hessen: Polizeistrafgesetz v. 10. Okt. 1871 u. Anweis. v. 8. März 1895; für Elsafs-Lothringen: Ges. v. 18. Nov. 1814; für Österr.: Ges. v. 25. Mai 1868, Art. 13; v. 16. Jan. 1895. — Aus d. reich. Litt. betreff. Sonntagsfeier u. Sonntagsruhe: Allgemein f. d. Reich u. zugl. f. einz. Staaten: *J. K. Irmischer*, Staats- u. Kirchenverordnungen üb. d. christl. Sonntagsfeier. 1839 f. Zusammenstellung d. i. d. deutsch. Bundesstaaten gelt. Gesetze u. Verordnungen betreff. d. Ruhe a. Sonn- u. Feiertagen i. Z. f. KR. XXI (1886), 341 ff. *M. Rieger*, Staat u. Sonntag. 1887.

§ 162.

Die Fastenzeiten und Fasttage.

Decr. Grat. D. LXXVI. Decr. Greg. IX. l. III, t. 46 de observat. ieiun.

J. Nicolaus, De ieiun. christ. et christ. abstinent. vero et legit. usu. Par. 1677. *L. Thomassin*, Traité des jeûnes de l'église. Par. 1680. *P. Gafsmann*, Vetus circa ieiun. eccles. disciplina. Aquisgr. 1782. *J. Schallmayer*, Dissert. de ieiun. in eccles. orig. atque relaxatione. Col. 1783. Vgl. *Scherer*, KR. II, 681. *Binterim*, Denkwürdigkeiten II, 2 (1826), 589 ff.; V, 1 (1829), 3 ff. *E. Seitz*, Das Fastengebot u. s. Disziplin i. d. alt. u. heut. Kirche (Z. f. KRs.- u. Pastoralwschft. I [1842], 1 ff.). *H. Liemke*, Die Quadragesimalfasten d. Kirche. 1853. *A. Linsenmayr*, Entwicklung d. kirchl. Fastendisziplin b. z. Konzil v. Nicäa. 1877. *Funk*, Die Entwicklung d. Osterfastens (Abh. u. Untersuch. I [1897], 241 ff.). *J. Alberti*, De ieunio ecclesiastico. 1903.

Nach der Lehre und dem Beispiele Christi [1] und der Apostel [2] hat man schon frühe in der Kirche begonnen, zu gewissen Zeiten und Tagen zu fasten. Unter den Fastenzeiten reicht am weitesten hinauf das Osterfasten. Dasselbe erscheint auf der Synode von Nicaea als Quadrages [3]. Des Quatemberfastens geschieht Erwähnung seit dem 5. Jahrhundert [4]. Fasttage (dies stationis) waren schon sehr frühe der Mittwoch und Freitag, zu denen sich im Abend-

---

K. Büttner, Die Sonntagsruhe i. Gewerbebetrieb u. Handelsgewerbe (*Meinhold*, Jurist. Handbibliothek Bd. LIV). 1895. *M. Werner*, Die Sonntagsruhe i. Industrie u. Handwerk. 1895. *A. Rauck*, Die gesetzl. Bestimmungen üb. d. Sonntagsruhe i. Handelsgewerbe u. i. d. Industrie. 1895. *R. v. Landmann*, Die Gewerbeordnung f. d. D. Reich, 3. Aufl. unt. Mitwirkung des Verf. bearb. v. *G. Rohmer*, 1897. *A. Kotz*, Das deutsche u. badische Sonntagsrecht. 1900. *E. Löning*, Lehrb. d. deutsch. Verwaltungsrechts (1884) 540. 548 f. 731 f. Staatslexikon, hgg. i. Auftrag d. Görresgesellschaft, V [1] (1897), s. v. Sonntagsfeier. Handwörterbuch d. Staatswissenschaften v. *J. Conrad, L. Elster* u. s. w., VI [2] (1901), s. v. Sonntagsarbeit. Für d. einz. Staaten seien aufs. d. einschlägigen Passus i. d. Sammlungen u. Darstellungen d. kirchenpolit. Gesetze einzeln. Länder (vgl. Teil I, S. 142 ff.) noch angemerkt: für Bayern: *K. A. Geiger*, Die Arbeitsruhe u. weltl. Feier d. Sonn- u. Festtage in Bayern (A. f. k. KR. LXXV [1896], 28 ff.). *Ders.*, Die konfess. Eigenschaft e. Ortes u. deren Einfluſs a. d. Festtagsfeier i. Bayern (ebd. LXXVI [1896], 161 ff.). *Ch. Roth*, Sonntagsfeier u. Sonntagsruhe i. Bayern. 1899; für Sachsen: *K. Dost*, Bestimmungen, betreff. d. Sonntagsruhe i. S. 1895; für Württ.: *Vogt*, Sammlung 612 ff.; *Pfaff*, Gesetzeskunde 264 ff.; *Gaupp*, Das Staatsrecht d. Königr. Württ. (2. Aufl. 1895) 355 ff.; für Baden: *Fellmeth*, Die staatl. Sonntagsvorschriften i. Grofsherz. Baden. 1893; *A. Rösch*, Der staatl. Schutz d. Sonn- u. Festtage m. besond. Berücksichtigung Badens u. Hohenzollerns (Oberrhein. Pastoralblatt IV [1902], 241 ff.). — *K. A. Geiger*, Der kirchenrechtl. Inhalt d. bundesstaatl. Ausführungsgesetze z. BGB. (A. f. k. KR. LXXXI [1901], 309 ff.). — Vgl. noch: *Hinschius*, KR. IV, 295 ff.; *Scherer*, KR. II, 695 ff.; *Friedberg*, KR. [5] 375.

[1] Matth. 4, 1 ff.; 9, 14 f.; 17, 20. Luk. 5, 33 f.

[2] Apg. 13, 2 f.; 14, 22. 2 Kor. 6, 5; 11, 27.

[3] C. 5. 1st c. 3, D. XVIII. [4] C. 6 (Leo I.). 7 *(Hier.)* D. LXXVI.

lande der Samstag gesellte, wofür daselbst der Mittwoch als Fasttag ausfiel[1]. Weiterhin fastete man an den Vigiltagen, d. h. den Tagen vor hohen Festen[2]. Nur partikuläre Verbreitung fand das Adventfasten[3].

Das kirchliche Fasten ist entweder ein strenges oder eigentliches Fasten (ieiunium plenum), wozu gehört Enthaltung vom Fleisch warmblütiger Tiere, Eiern und Laktizinien[4] und nur einmalige Sättigung zu bestimmter Zeit[5], oder Abstinenzfasten (ieiun. semiplenum), d. i. Enthaltung von Fleischspeisen.

Eigentliche Fastenzeiten und Fastentage sind die Quadrages, die Sonntage ausgenommen, sodann die Mittwoche, Freitage und Samstage der Quatember, ferner die Vigiltage vor den hauptsächlichsten Festen, so vor Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen[6], endlich da und dort das Adventfasten am Mittwoch und Freitag in der Adventszeit, welche an Stelle der Vigilfasten vor abgeschafften Feiertagen getreten sind[7]. Verpflichtet zum Fasten sind alle Gläubigen, welche das einundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, sofern sie nicht einen gesetzlichen Ent-

---

[1] C. 13 (Innoc. I. a. 416), 16 *(Rufin.)*, D. III de cons. C. 31 (Greg. VII. a. 1078), D. V de cons.

[2] C. 1, 2, X de observat. ieiun. III, 46. C. 14, X de V. S. V, 40.

[3] C. 2, X h. t. III, 46. Vgl. z. geschichtl. Entwicklung: *Funk*, Kgschte[4] 60 ff. 180 f. 265 f. 416. 507. 584; *Knöpfler*, Kgschte[3] 111 f. 212. 452. 741 f.

[4] Auf Grund von Gewohnheit od. Dispens ist d. Genufs v. Fleisch (mit Ausnahme d. Aschermittwochs u. d. drei letzten Tage d. Karwoche), Eiern u. Laktizinien namentl. i. d. nördl. Gegenden erlaubt. Nur sollte dann bei d. Kollation am Abend kein Fleisch genossen werden. Bened. XIV. „Libentissime“ v. 8. Juli 1744; Klem. XIII. „Appetente“ v. 20. Dez. 1759. Jedoch hat sich auch hier vielfach e. entgegenges. Gewohnheit gebildet, der z. folgen nicht unerlaubt ist. Dekr. d. Poenit. 16. März 1882. Streng verboten ist es, an d. Fasttagen u. auch a. d. Sonntagen d. Quadrages Fleisch u. Fische miteinander z. geniefsen. Bened. XIV.: „Non ambigimus“ v. 30. Mai 1741; „In suprema“ v. 22. Aug. 1741; „Si fraternitas“ v. 8. Juli 1744. Dekr. d. Poenit. 15. Febr. 1834.

[5] Die nur einmalige Sättigung fand früher am Abend statt. Sie rückte aber auf d. Mittagszeit vor. Nun ist e. abendliche Kollation erlaubt. *H. Noldin*, Zur Erklärung d. Fastengebots (Z. f. k. Theol. XXVII [1903], 565 ff.). Auch e. Frühstück (ientaculum) darf genommen werden. Es könnte auch e. Inversion v. Kollation u. Mahlzeit vorgenommen werden. Dekr. d. Poenit. 10. Jan. 1834. Die reinen Getränke brechen d. Fasten nicht (liquidum non frangit ieiunium); anders bei den Halbgetränken (semiliquida). Zum Trunk e. Bissen Brot z. nehmen — ne noceat haustus — gilt nicht für verboten.

[6] Fällt d. Vigil e. solchen Festes auf e. Sonntag, so ist d. vorausgehende Samstag e. Fasttag. C. 1, X h. t. III, 46.

[7] In d. oberrhein. Kirchenprovinz wurde es 1900 aufgehoben. Vgl. Rottenb. Ord.-Erl. v. 17. Nov. 1900. Kirchliches Amtsblatt Nr. 15.

schuldigungsgrund haben, wie Krankheit[1], Alter[2], Armut, schwere Arbeit, Dispens.

Abstinenztage sind alle Freitage[3] und, wenn auch bei weitem nicht mehr allgemein, alle Samstage des Jahres. Verpflichtet sie zu halten, sind alle Gläubigen, welche das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben, aufser sie seien gesetzlich entschuldigt oder dispensiert.

Die Dispensbefugnis kommt dem Papste für die ganze Kirche zu, den Bischöfen gegenüber allgemeinen Fastengesetzen nur soweit sie ihnen durch den Papst eingeräumt wird[4] und den Seelsorgern und Beichtvätern auf Grund bischöflicher Einräumung.

Da aber die Fastenpraxis in den einzelnen Diözesen auf Grund historischer Entwicklung äufserst verschieden ist, so sind die bischöflichen Fastenbriefe oder Fastenmandate im einzelnen Falle mafsgebend.

Endlich gehört zum Fasten, dafs sich die Gläubigen aller weltlichen lärmenden und rauschenden Vergnügungen und Lustbarkeiten enthalten.

§ 163.

Der Eid.

Decr. Grat. C. XXII. Decr. Greg. IX. l. II, t. 24 de iureiur. Lib. sext. II, 11. Const. Clem. L. II, t. 9.

Zur ält. Litt. vgl. *Scherer*, KR. II, 698. *K. F. Ständlin*, Gesch. d. Vorstellungen u. Lehren v. Eide. 1824. *G. Riegler*, Der Eid i. gesch.-exeg.-moral. Beziehung. 2. Aufl. 1825. *F. Bayer*, Betrachtungen üb. d. Eid. 1829. *F. J. Müller*, Diss. de iureiur. canon. speciatim promissorio. 1831. *F. G. Leue*, Von d. Natur d. Eides. 1836. *J. Süfs*, Der Eid. 1836. *K. F. Göschel*, Der Eid n. s. Prinzip, Begriff u. Gebrauch. 1837. *G. L. Strippelmann*, Der christl. Eid überhaupt n. Entstehung, Entwickl., Verfall u. Restauration. 1855. *P. J. Marx*, Der Eid u. d. jetzige Eidespraxis. 1855. *L. Krumel*, Der Eid. Eine kirchrechtl. Abhandl. 1869. *F. A. Göpfert*, Der Eid. 1883. *B. Bauer*, Der Eid. 1884. *Jöppen*, Die sittl. Erlaubtheit d. Eides (Katholik 1887, II, 356 ff.). *A. Esmein*, Le serment promissoire dans le droit canonique (Nouv. Rev. hist. de droit XII [1888], 248 ss.). *Kade*, Der Eid u. d. Recht auf Wahrheit. 1894. *E. Hubrich*, Konfessioneller Eid od. religionslose Beteuerung? 1900. *R. Hirzel*, Der Eid. Ein Beitrag z. s. Gesch. 1902.

[1] C. 31 (Greg. VII. a. 1078), D. V de cons. C. 2, X h. t. III, 46.

[2] Das erreichte 60. Lebensjahr entschuldigt.

[3] Das Abstinenzgebot cessiert, wenn d. Christtag auf e. Freitag od. Samstag fällt. C. 3, X h. t. III, 46. Das gilt heute für alle Feste.

[4] Auf Grund d. Quinquennalfakultäten haben d. Bischöfe in Deutschl. d. Recht, aus Gründen z. dispensieren „super esu carnium, ovorum et lacticiniorum tempore ieiuniorum et praesertim quadragesimae, non tamen per generale indultum, sed in casibus particularibus". *Schneider*, Fontes iur. eccles. noviss. 90. Weitere Befugnisse sind gegeben v. d. S. C. Inq. 5. Dez. 1894; 18. März 1896; 15. Dez. 1897.

Der Eid (iusiurandum, iuramentum, sacramentum, fides) ist die Anrufung Gottes als Zeugen für die Wahrheit einer Aussage (iuram. assertorium, purgatorium) oder als Bürgen für die Aufrichtigkeit eines Versprechens (iur. promissorium) oder einer Drohung (iur. comminatorium). An sich sollte kein Eid geschworen werden[1]. Allein derselbe findet seine Begründung in den Bedürfnissen der menschlichen Gesellschaft[2]. Voraussetzung desselben ist der Glaube dessen, der ihn schwört. So ist er eine Übung dieses Glaubens und wesentlich ein Akt der Gottesverehrung. Dem entspricht, dafs er in feierlicher Weise (iur. sollemne)[3] unter bestimmten Worten und Handlungen (iur. corporale)[4] und persönlich[5] geschworen werde.

Zum erlaubten Eid müssen die sogenannten comites iuramenti vorhanden sein, nämlich iudicium in iurante, veritas in mente und iustitia in obiecto[6]. Aus dem ersten Grunde ist erforderlich, dafs der Eid mit entsprechender Einsicht und Willensfreiheit geleistet werde[7]. Daher darf namentlich niemand zum Eid zugelassen werden, ehe er die Eidesmündigkeit erreicht, d. h. das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat[8]. Entsprechend der veritas in mente mufs der Schwörende den Willen haben, die Wahrheit ohne jede Mentalreservation zu sagen oder sein

---

[1] Matth. 5, 34 ff. Jak. 5, 12.

[2] C. 2, 4, 5, 6, 15 *(Aug.)*, C. XXII, q. 1. Martin V. geg. Wiclif a. 1418. Art. 43. Klem. XV. geg. Quesnell a. 1713. Nr. 101. Pius VI. „Auctorem fidei" v. 28. Aug. 1794. Propos. damn. 75. *Denzinger*, Enchiridion[9] n. 519. 1316. 1438. Vgl.: *Linsenmann*, Lehrb. d. Moraltheol. 446 ff. *Lehmkuhl*, Theol. moral. v. II[10], p. 254. *Noldin*, Summa theol. moral. II (1902), 225 sq. *Göpfert*, Moraltheol. I[4] (1903), 433 ff.

[3] C. 2 *(Pseud.-Egbert)*, C. XXII, q. 5. C. 16 (Admonitio generalis a. 789, c. 64), C. XXII, q. 5. Das Gegenteil ist d. iur. simplex od. privatum.

[4] C. 9 (Greg. I.), C. I, q. 7. C. 4, X de iureiur. II, 24. C. 10, X de M. et O. I, 33. C. 4 in VI^to^ de elect. I, 6. C. 1 in Clem. de haeret. V, 3. Ein Eid ohne Handlungen heifst iur. verbale; e. solcher mit Worten u. Handlungen auch iur. mixtum. Über weitere Arten unten b. Darstell. d. Prozesses. Die Formeln im deutsch. Straf- u. Civilprozefs: StPO. § 61 ff.; CPO. § 481 ff.

[5] Ablegung durch e. Prokurator ist nur b. Kalumnieneid zulässig. C. 1, 6, 7, X de iur. calumn. II, 7. C. 3 in VI^to^ de iur. calumn. II, 4.

[6] Jerem. 4, 2. C. 7 (*Hier.* in Jerem. c. 4, v. 2), C. XXII, q. 1. C. 2 *(Hier.)*, C. XXII, q. 2. C. 26, X h. t. II, 24.

[7] C. 8, 15, 21, 28, 29, X h. t. II, 24. Die Forderung, nüchtern z. schwören (c. 16 [Admon. gener. a. 789, c. 64], C. XXII, q. 5), ist veraltet. Der i. Furcht oder Leidenschaft geschworene Eid ist nicht ungültig. Uber d. Eid Glaubensloser u. Sektierer: *Linsenmann* a. a. O. 449 f.; *Scherer*, KR. II, 707 f. Vgl. a. d. ob. cit. Werk v. *Hubrich*.

[8] C. 14, 15, C. XXII, q. 5. Die deutsche StPO. § 56, Z. 1 u. CPO. § 393, Z. 1 verlangen d. zurückgelegte 16. Lebensjahr.

Versprechen gewissenhaft zu erfüllen[1]. Aus dem dritten Grunde endlich darf nichts beschworen werden gegen die Religion, das Wohl der Kirche, die gute Sitte und die Rechte Dritter[2].

Die Wirkung des gültigen assertorischen Eides ist, dafs die beschworene Thatsache bis zum Beweis des Gegenteiles als wahr gilt und die des promissorischen Eides, dafs eine Verpflichtung zur Erfüllung besteht. Doch ändert die aus dem Eide kommende Verpflichtung als Accessorium am Bestande und Umfang der prinzipalen Verbindlichkeit nichts. Wenn daher diese anfechtbar oder nichtig ist, so ist sie solches trotz Eides[3]. Immerhin ist die Verpflichtung aus einem promissorischen Eid so stark, dafs sogar ein sonst ungültiges Rechtsgeschäft, wenn es nur nicht etwas an sich Unsittliches oder Beeinträchtigung der Rechte Dritter enthält, durch den Eid verbindlich wird[4]. Ein Eid, dem es an Gerechtigkeit fehlt, ist zwar unverbindlich. Allein die Kirche präsumiert zunächst in jedem Falle für die Verbindlichkeit des Eides und verlangt, dafs sie bei Aufhebung einer auch nur scheinbaren Eidesverbindlichkeit um ihre Mitwirkung angegangen werde. Näherhin entfaltet sie nach den Umständen eine vierfache Thätigkeit. Sie interpretiert den Eid[5], sie gewährt ihre Hilfe zur Durchführung desselben[6], sie nimmt eine irritatio oder endlich eine relaxatio (absolutio) iuramenti vor. Ist nämlich durch ein iuramentum promissorium etwas Unerlaubtes oder Unsittliches versprochen worden, so ist eine Nichtigkeitserklärung (irritatio) desselben durch die kirchliche Obrigkeit einzuholen[7]. Hat man aber einen durch Irrtum, Gewalt oder sonstige Ungerechtigkeit erzwungenen, sonst aber gültigen Eid geschworen, so hat man die relaxatio iuramenti beim kompetenten geistlichen Richter nachzusuchen[8].

[1] Dict. *Grat.* ad c. 13, C. XXII, q. 5.

[2] C. 2, 11, 13, 16, 18, 19, 21, 23, 24. 25, 27, 31, X h. t. II, 24.

[3] Reg. iur. in VI^{to} 42.

[4] C. 6, 20, 28, X h. t. II, 24. C. 2 in VI^{to} h. t. II, 11. C. 2 in VI^{to} de pact. I, 18.

[5] C. 21, 25, X h. t. II, 24. C. 19, X de V. S. V, 40. Reg. iur. in VI^{to} 15.

[6] C. 6, 7, 20, 28, X h. t. II, 24. C. 2 in VI^{to} h. t. II, 11.

[7] C. 12, 18, X h. t. II, 24. Wegen Mifsbrauchs d. Eides soll Bufse auferlegt werden.

[8] C. 2, 8, 15, 18, 27, 29, X h. t. II, 24. — *J. Silbernagl,* Die Eidesentbindung n. kan. Recht. 1860. — Über Lösung d. Unterthaneneids durch d. Kirche: *Linsenmann,* Lehrb. d. Moraltheol. 452 f.; *Scherer,* KR. II, 702[13]. — Über d. Satz: „Haeretico nulla servanda est fides“: *Linsenmann* a. a. O. 443 f.; *Scherer* a. a. O. *K. Müller,* Sigismunds Geleit für Hufs (Hist. Vierteljahrsschrift I [1898]. 41 ff.).

Sowohl der wissentlich oder unwissentlich falsche Versicherungseid (der Meineid und falsche Eid) als die Verletzung des Versprechungseides (der Eidbruch) werden vom kanonischen Recht als periurium (peieratio, deieratio) bezeichnet[1]. Laien, die wissentlich einen falschen Zeugeneid geschworen haben, sollen öffentlicher Kirchenbufse unterworfen und bei Weigerung exkommuniziert werden[2]. Meineidige oder eidbrüchige Kleriker sind mit lebenslänglicher Suspension von Amt und Pfründe zu bestrafen[3]. Endlich sind Meineidige und Eidbrüchige infam und für immer zu gerichtlichem Zeugnis und Eid unfähig[4].

§ 164.

Das Gelübde.

Decr. Grat. D. XXVII—XXXII. C. XVII, q. 1. C. XXVII, q. 1. Decr. Greg. IX. l. III, t. 34 de voto et voti redempt. Lib. sext. III, 15. Extrav. Joann. XXII. t. VI.

Zur ält. Litt. vgl. *Scherer*, KR. II, 698. *K. Martin*, Comm. de consiliis, quae vocantur perfectionis. 1850. *Th. Menden*, Doctrinae de voto explic. et refut. argum. adversariorum. 1868. *K. Kirchberg*, De voti natura, obligatione, honestate. 1897.

Das Gelübde (votum) läfst sich definieren als: promissio Deo facta de bono meliori[5]. Aus den Arten der Gelübde kommen für das kanonische Recht besonders in Betracht: das votum privatum und publicum, welch letzteres vom kirchlichen Obern entgegengenommen wird; das votum simplex und sollemne, dessen Feierlichkeit darin besteht, dafs es als absolutes und lebenslängliches im Namen der Kirche von dem kirchlichen Obern in der Weise entgegengenommen wird, dafs nach kirchlichem Rechte jeder entgegengesetzte Akt null und nichtig ist[6]; das votum personale, reale und mixtum. Im ersteren wird die Vornahme oder Unterlassung einer Handlung, im zweiten die Widmung einer Sache, im letzteren beides zugleich gelobt. Endlich unterscheidet man vota reservata und non reservata, wobei die ersteren

---

[1] C. 1 *(Aug.)*, C. XXII, q. 2. C. 6 *(Beda Venerab.)*, C. XXII, q. 4.

[2] C. 17 (Cap. *Theodulfi* c. 26), C. XXII, q. 1. C. 7 (Syn. v. Macon a. 581, c. 17), C. XXII, q. 5. C. 20 (Syn. v. Agde a. 506, c. 37), C. XXIV, q. 3.

[3] C. 10, X. h. t. II, 24. C. 3, X de fideiuss. III, 22.

[4] C. 17 (Pseud.-Steph.), 18 (Poenit. *Halitg.* IV, 28), C. VI, q. 1. C. 7 (Syn. v. Macon a. 581, c. 17), C. XXII, q. 5. C. 54, X de test. et attest. II, 20.

[5] Dict. *Grat.* ad C. XVII, q. 1 i. f. C. 3, X de voto III, 34. *Thom. Aq.* Summa theol. 2, 2, q. 88, a. 1. 2. 5. *Linsenmann* a. a. O. 329 ff. *Ph. Huppert*, Der Begriff d. Gelübdes (Theol.-prakt. Qsch. XLIX [1896], 40 ff.).

[6] C. un. in VI^to^ h. t. III, 15. *Schönen*, Das Wesen d. Gelübdesollemnität (Theol. Qsch. LVI [1874], 195 ff.). *N. Nilles*, De iuridica votorum sollemnitate i. Selectae disput. academ. I (1886), 1 sqq. Z. f. k. Theol. X (1886), 245 ff. *Scherer*, KR. II, 805. *Wernz*, Ius decretalium III, 587. 589 sqq. 717 sqq. Mehr darüber unten beim Ordensrecht.

vom kirchlichen Obern der Verfügung des untergeordneten Inhabers kirchlicher Jurisdiktion entzogen sind.

Damit ein Gelübde gültig ist, mufs auf Seiten des Gelobenden vorhanden sein die Absicht, sich durch ein Gelübde zu verpflichten, volles Bewufstsein und Verständnis des Gelobten und freier Wille. Ein substantieller Irrtum[1] und absoluter Zwang[2] lassen kein Gelübde zu stande kommen. Dagegen macht schwere Furcht ein solches noch nicht ungültig, aufser die Kirche habe das ausdrücklich erklärt, so bei der professio religiosa[3]. Hinsichtlich des Gelobten ist nötig, dafs es möglich und moralisch gut sei[4].

Ein gültiges Gelübde mufs erfüllt werden. Innerhalb welcher Zeit es erfüllt werden mufs, das ist dem vernünftigen Ermessen überlassen, aufser es sei für eine bestimmte Zeit gemacht. Doch kann aus guten Gründen Aufschub eintreten[5]. Persönliche Gelübde gehen in der Regel nicht auf einen Nachfolger über. Dagegen haftet die Verbindlichkeit bei einem votum reale auf dem Vermögen des Gelobenden und geht ex iustitia auf den Rechtsnachfolger über[6].

Richter in Sachen der Gelübde ist die Kirche. Sie bethätigt diese Gerichtsbarkeit einerseits durch Erzwingung der Erfüllung von Gelübden selbst vermittelst Strafen[7], andererseits durch Irritation, Dispensation und Kommutation derselben[8].

Von selbst erlöschen Gelübde (cessatio) oder treten nicht in Kraft, wenn die Voraussetzungen aufhören, unter welchen sie gemacht worden sind, so wenn für die Erfüllung ein bestimmter Termin als wesentlich gesetzt wurde und nun vorüber ist[9], oder wenn die Materie des Gelübdes sich so verändert hat, dafs sie physisch oder moralisch unmöglich geworden ist[10], oder wenn die Bedingung

---

[1] C. 7, X h. t. III, 34. [2] C. 20, X de convers. coniug. III, 32.

[3] C. 1, X de his quae vi I, 40.

[4] Wenn gesagt ist, das Gelübde sei e. promissio de bono meliori, so ist nicht gemeint, dafs sein Inhalt immer e. evangel. Rat sein müsse, sondern nur, dafs er besser sein müsse als sein kontradiktorisches Gegenteil, das auch noch gut sein mufs. Doch kommt es bei Beurteilung des bonum melius auch auf d. persönl. Verhältnisse an.

[5] C. 5, 8, X h. t. III, 34.

[6] C. 18, X de cens. III, 39. C. 6, X de testam. III, 26.

[7] C. 6, X h. t. III, 34. C. 9, X de convers. coniug. III, 32.

[8] Das kan. Recht bezeichnet diese Handlungen als voti redemtio. Im strengen Sinn versteht man aber darunter d. Ablösung e. persönlichen Leistung durch Geld.

[9] C. 5, 8, X h. t. III, 34.

[10] C. 8, 10, X h. t. III, 34. Ist e. Leistung wenigstens noch teilweise möglich, so ist sie teilweise z. erfüllen.

sich nicht erfüllt, unter welcher das Gelübde gemacht wurde[1], oder endlich, wenn der Hauptzweck aufgehört, um dessentwillen man gelobte[2].

Die Irritation, d. h. die vernichtende Einsprache eines höheren Willens, von dem der Gelobende abhängig ist, ist entweder eine direkte oder eine indirekte. Eine direkte Irritation findet dann statt, wenn der Gelobende gar keinen selbständigen Willen hat, sondern zu einem rechtlichen Willensakt natur- oder kirchenrechtlich an einen andern Willen gebunden ist. Ein solches Recht der direkten Irritation haben die Träger der väterlichen Gewalt hinsichtlich der Gelübde der Unmündigen (impuberes)[3], die Obern der Ordenspersonen[4], die Gatten, soweit die Gelübde das eheliche Leben berühren[5]. Eine indirekte Irritation kann eintreten, wenn jemand die Jurisdiktion oder richtiger die Herrschaft über die Materie des Votums hat, so durch den Vater bei Gelübden mündiger Kinder, des Hausherrn bei solchen der Hausfrau u. s. w., soweit dadurch die Ordnung des Hauses und die Sicherheit des Vermögens gestört wird[6].

Die Dispensation ist die Nachlassung der durch das Gelübde entstandenen Verpflichtung durch den kirchlichen Obern kraft seiner von Gott verliehenen Jurisdiktion aus einem guten Grunde[7]. Der Papst hat die Dispensationsgewalt für die ganze Kirche für alle Gläubigen und bei allen Gelübden[8]. Der Bischof hat dieselbe für

[1] S. C. Ep. et Reg. 19. März 1857. [2] C. 7, X h. t. III, 34.

[3] C. 2 (Syn. v. Tribur a. 895, c. 24), C. XX, q. 2. C. 14 (4 Mos. 30, 4 ff.), C. XXXII, q. 2. C. 15 (Syn. Hibern.), C. XXII, q. 5. C. 2, X h. t. III, 34.

[4] C. 11, X h. t. III, 34. C. 27 in VI[to] de elect. I, 6. Nicht aber kann d. Obere d. Gelübde, i. e. strengeren Orden überzutreten, irritieren. C. 18, X de regul. III, 31.

[5] C. 1 sqq., C. XXIII, q. 5. C. 9, 12, 16, 17, X de convers. coning. III, 32. Vgl. aber: *Wernz,* Ius decretalium III, 590. 600; *Mausbach,* Theol. Rev. II (1903), 416. Es ist z. unterscheiden zwischen Gelübden, welche sich auf d. ehel. Leben als solches beziehen, u. andern. Anders bei nicht vollzog. Ehe, während d. zwei ersten Monate. Oben S. 464. 527 f. 588 f. Vgl. noch *Noldin,* Summa theol. moral. II (1902), 214 sq.

[6] Doch hebt d. indirekte Irritation d. Gelübde nicht auf, sondern suspendiert es nur, solange d. Verhältnisse so liegen.

[7] Die Dispensation d. kirchl. Obern darf nicht als blofse auktoritative Erklärung, dafs d. Gelübde vor Gott bereits nicht mehr bestehe, aufgefafst werden. Matth. 16, 19. *Scherer,* KR. II, 706[31]. *Wernz* l. c. III, 601 sq. Daher nicht ganz zutreffend *Linsenmann,* Lehrb. d. Moraltheol. 336. — Gründe z. Dispens sind d. Wohl v. Kirche u. Staat, d. Seelenheil d. Voventen, unterlaufene Mängel bei Ablegung u. s. w. C. 1, 2, X h. t. III, 34.

[8] Wohlerworbene Rechte Dritter aus e. Gelübde soll auch d. Papst respektieren, jedoch kann er auch hier dispensieren.

seine Diözese, soweit sich der Papst nicht die Dispensation vorbehalten hat. Thatsächlich haben sich die Päpste zur Dispensation vorbehalten die vota sollemnia, sodann die nachfolgenden fünf: das Gelübde ewiger und vollkommener Keuschheit; das Gelübde des Eintritts in einen von der Kirche approbierten Orden; das Gelübde, zu wallfahren nach Jerusalem zum heiligen Grabe oder nach Rom zu den Gräbern der Apostelfürsten oder nach Kompostella an das Grab des Apostels Jakobus[1]. Abgesehen von diesen päpstlichen Vorbehalten dispensieren die Ordensobern ihre Untergebenen. Pfarrer und Beichtväter aber bedürfen, um von Gelübden dispensieren zu können, besonderer päpstlicher bezw. bischöflicher Erlaubnis[2].

Unter der Kommutation eines Gelübdes versteht man die Substitution eines andern frommen Werkes von gröfserem oder geringerem Werte an Stelle des früheren Gelübdes. Ein Gelübde in ein unzweifelhaft besseres Werk umzuwandeln steht dem Gelobenden jederzeit frei[3]. Dagegen nähert sich die commutatio in aequale und in minus der Dispensation und hat daher nach den bereits angeführten Grundsätzen zu geschehen, nur dafs hier schon ein geringerer Grund genügt. Wer also dispensieren kann, kann auch kommutieren, aber nicht umgekehrt[4]. Es ist angezeigt, dafs den Beichtvätern die Gewalt zu kommutieren eingeräumt werde[5].

§ 165.

Die heiligen Orte und Sachen.

Decr. Grat. D. I de cons. Decr. Greg. IX. l. III, t. 37 de capell. monach.; t. 40 de consecrat. eccles. vel altar.; t. 44 de cust. euchar.; t. 48 de eccles. aedific.; t. 49 de immun. eccles., coemet.; L. V, t. 32 de novi oper. nuntiat. Lib. sext. III, 18. 21. 23. Const. Clem. L. III., t. 17. Extrav. comm. L. III, t. 3.

[1] C. 2, 7, 9, X h. t. III, 34. C. 5, Extrav. comm. de sent. excomm. V, 9. Bened. XIV. „Inter praeteritos“ v. 3. Dez. 1749. § 42. Doch dispensiert d. Bischof v. d. genannt. vota simplicia i. Notfall. Auch kraft d. Quinquennalfakultäten dispensiert d. Bischof v. denselben mit Ausnahme d. votum castitatis u. religionis. *Schneider*, Fontes iur. eccles. noviss. p. 87, n. 9. Da weiterhin diese Reservation d. einf. Gelübde e. Beschränkung d. bischöfl. Gewalt enthält, so ist sie strikte z. interpretieren. Nach d. Praxis dispensiert daher d. Bischof auch, wenn diese vota simpl. bedingt, befristet, alternativ, sub levi abgelegt wurden. *Lehmkuhl*, Theol. moral. v. II[10], p. 289 sq.

[2] Kraft besonderer Privilegien können d. Beichtväter aus d. Mendikantenorden in foro interno soweit als d. Bischöfe dispensieren. *Scherer*, KR. II, 706[32].

[3] C. 4, X h. t. III, 34. Doch nicht bei Gelübden, deren Dispensation d. Apost. Stuhl reserviert ist.

[4] Reg. iur. in VI[o] 53.

[5] Dafs d. Beichtväter gewohnheitsrechtlich vota simplicia kommutieren können, ist nicht begründet. Anders z. B. noch *Zenner*, Instructio pract. confess. Ed. VI. § 343.

Über Kirchen u. Oratorien: Ältere Litt. bei *Scherer*, KR. II, 624 f. *Thomassin* P. I, l. 2, c. 92 sqq. *van Gameren*, De oratoriis publicis et privatis. 1861. *F. P. van de Burgt*, De ecclesiis. 1872. Ed. II. 1874. *A. J. Uhrig*, Das öffentl. Oratorium (Th. Qsch. LXII [1880], 179 ff.). *D. Craisson*, Oratoires privés ou chapelles domestiques (Rev. des scienc. ecclés. XLIV [1881], 81 ss. *A. Arndt*, Die Rechtsverhältnisse d. Oratorien (A. f. k. KR. LXXII [1894], 63 ff.). *R. Parayre*, Des chapelles domestiq. (Le Canoniste contemporain XX [1897], 517 ss.). *K. Mayer*, Sind d. Kapellen i. d. bischöfl. Konvikten oratoria public. od. privata? (Theol.-prakt. Qsch. LII [1899], 63 ff.). — Über kirchl. Immunität u. Asylrecht: Ältere Litt. bei: *Hinschius*, KR. IV, 380; *Scherer*, KR. II, 624 f. *Thomassin* P. II, l. 3, c. 95 sqq. *J. Th. Helfrecht*, Hist. Abhandlung v. d. Asylen. 1801. *Dann*, Über d. Ursprung d. Asylrechts u. dess. Schicksale u. Überreste i. Europa (Z. f. deutsch. R. III [1840], 327 ff.). *E. Seitz*, Recht d. Pfarramts I (1840), 165 ff. *Bulmerincq*, Das Asylrecht i. s. geschichtl. Entwickl. u. d. Auslieferung flüchtig. Verbrecher. 1853. *O. Grashof*, Die Gesetze d. röm. Kaiser üb. d. Asylrecht d. Kirche (A. f. k. KR. XXXVII [1877], 3 ff.). *A. Widder*, Kirchl. u. weltl. Asylrecht u. d. Auslieferung flücht. Verbrecher (ebd. LXXVIII [1898], 24 ff.). Daselbst d. neueste deutsche Litt. Franz. Litt. verz. *Hinschius* u. *Scherer* a. a. O. Litt. z. einz. Punkten unten gegeb. Orts.

I. Alle kirchlichen Zwecken dienenden Sachen werden als res ecclesiasticae bezeichnet. Die res ecclesiasticae im weiteren Sinne zerfallen wieder in die res ecclesiasticae im engeren Sinne und in die res sacrae. Die ersteren, die blofsen kirchlichen Sachen, das kirchliche Vermögen (patrimonium, peculium ecclesiasticum), dienen mittelbar dem Gottesdienst. Dazu zählen alle der Kirche gehörigen Gebäude und Grundstücke, die Kirchen und Kirchhöfe ausgenommen, sodann die Fonds zur Unterhaltung der Kirchendiener (bona mensae, b. beneficii) und der kirchlichen Gebäude (b. fabricae), endlich die Güter zu wohlthätigen Zwecken, die frommen Stiftungen (res religiosae, causae piae). Die heiligen Sachen aber dienen unmittelbar zum Kultus und sind deswegen durch einen Kultakt, Konsekration (r. consecratae), oder Benediktion (r. benedictae), von allen andern Dingen ausgesondert[1]. Zu den res consecratae gehören die Kirchen, Altäre, Kelche und Patenen, zu den r. benedictae eine Reihe von Kirchengerätschaften und die Kirchhöfe.

II. Unter den res consecratae sind zu nennen:

1. die Kirchen (ecclesiae)[2].

Aus dem schon früher über die geschichtliche Entwicklung der Kirchen Bemerkten ergiebt sich der Unterschied von Kathedral-,

[1] Über d. Unterschied v. consecratio u. benedictio vgl. oben S. 447 f. *Ch. Meurer*, Der Begriff u. Eigentümer d. heil. Sachen I (1885), 212 f., will keine grundwesentliche Verschiedenheit zwischen consecratio u. benedictio erkennen. Die consecratio sei nur e. benedictio sacratior et magis sollemnis.

[2] *Thalhofer*, Handb. d. kath. Liturgik I (1883), 705 ff.

Kollegiat- und Pfarrkirchen, wie auch der von öffentlichen Kirchen und Oratorien und privaten Oratorien[1]. Die öffentlichen Kirchen und Oratorien sind durch die kirchliche Obrigkeit bleibend für den öffentlichen Gottesdienst bestimmt und haben für alle Gläubigen einen Zugang, der nicht durch privaten Willen verwehrt werden kann[2].

Zur Errichtung von Kathedral- und Kollegiatkirchen ist päpstliche Erlaubnis notwendig[3]. Zur Errichtung sowie zu jeder nennenswerten Veränderung von Pfarr- und andern Kirchen ist bischöfliche Erlaubnis nötig[4]. Dieselbe darf nur erteilt, aber auch nicht verweigert werden, wenn Notwendigkeit oder wenigstens Nützlichkeit für den Bau spricht[5], die genügende dos vorhanden ist[6] und die Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden[7]. Eventuell ist auch staatliche Erlaubnis notwendig[8]. Ist die Kirche erbaut, so mufs sie vom Bischof konsekriert werden[9]. Doch kann der Bischof vorläufig

---

[1] Teil II, S. 210. 231. 275 f. 349. 352. 373 f. *Scherer*, KR. II, 626 f.

[2] In d. Regel findet d. Zugang unmittelbar v. d. Strafse aus statt, doch ist d. nicht notwendig. S. C. Ep. et Reg. 1. Mai 1874.

[3] Teil II, S. 231. C. 4. 5, 6 (Gelas. I.), D. I de cons., d. weiter gehen. erklären sich wohl aus Metropolitanrechten d. Papstes. Vgl.: *Hinschius*, KR. IV, 319[2]; *Scherer*, KR. II, 630[19].

[4] C. 10 (Conc. v. Chalced. a. 451, c. 4), C. XVIII, q. 2. C. 9 (Nov. 61, c. 1), D. I de cons. Über c. 4 in VI[to] de privil. V, 7 vgl. *Scherer*, KR. II, 628[10].

[5] C. 10 (Syn. v. Braga a. 572, c. 6), D. I de cons. C. 26 (Gelas. I. a. 495 od. 496), C. XVI, q. 7. C. 3. 6. X de eccles. aedific. III, 48.

[6] C. 1 (Syn. v. Braga a. 572, c. 5), C. 1, q. 2. C. 9 (Nov. 61, c. 1), D. 1 de cons. C. 8, X de consecrat. III, 40.

[7] C. 44 (Capit. ad Salz a. 803—804, c. 2), 43 (Syn. v. Mainz a. 813, c. 41), C. XVI, q. 1. C. 3, X de eccles. aedific. III, 48. C. 1, 2, X de nov. oper. nuntiat. V, 32. Näheres üb. etwaige Einsprache: *Hinschius*, KR. IV, 323 f. *Scherer*, KR. II, 628[12]. Über d. Grundsteinlegung: C. 9 (Nov. 61, c. 1), D. 1 de cons.; Pontif. Rom. P. II, t. 1; Rit. Rom. tit. VIII, c. 26.

[8] Preufsen: Ges. v. 20. Juni 1875. § 50, Nr. 4; v. 7. Juni 1876. § 2, Nr. 5; v. 30. Jan. 1893; Bayern: Religionsedikt 1818. § 64, litt. f.; Württ.: Ges. v. 14. Juni 1887. Art. 32, Z. 2, u. Minist.-Erl. 13. Febr. 1903 (b. e. Bauwesen v. 6000 u. mehr Mark). *Schneider*, Die part. KRsquellen 285. 289. 208; 322. *Hinschius*, KR. IV, 324 ff. *Scherer*, KR. II. 643 f. *Vering*, Lehrb. d. KRs.[3] 777. *Friedberg*, KR.[5] 547.

[9] C. 4 (Leo I.?), D. LXVIII. C. 28 (Syn. v. Orléans a. 538, c. 15), C. VII, q. 1. C. 26 (Gelas. I. a. 495 oder 496), C. XVI, q. 7. C. 1, X de relig. dom. III, 36. C. 2, X h. t. III, 40. Pontif. Rom. P. II, tit. De eccl. dedic. s. consecr. Zugleich soll e. Altar mitkonsekriert werden. Doch wäre Konsekration ohne solches blofs unerlaubt. S. C. Rit. 19. Mai 1896. Ein fremder Bischof kann nur i. Auftrag konsekrieren. Trid. sess. VI de ref. c. 5. Bened. XIV. „Iam inde" v. 12. Mai 1756. Auch Ordensleute könnten e. fremden Bischof berufen, wenn sich d. eigene weigerte. Leo X. „Dum intra" v. 19. Dez. 1516. Der Papst könnte auch einfach. Priester mit Konsekration beauftragen. Bened. XIV. „Ex tuis precibus" v. 16. Nov. 1748. Eine

einen Priester mit der Benediktion beauftragen[1]. Zur Erinnerung an die Konsekration wird jedes Jahr ein eigenes Fest, das Kirchweihfest (dies anniversarius dedicationis ecclesiae) gefeiert, das aber die Synoden, um Mifsstände zu beseitigen, seit dem 16. Jahrhundert innerhalb der einzelnen Diözesen auf ein und denselben Tag, gewöhnlich auf den der Kathedralkirchweihe verlegt haben[2].

Zu den öffentlichen Kirchen gehören auch die oratoria publica, die öffentlichen Oratorien oder öffentlichen Kapellen[3]. Auch sie können nur mit Erlaubnis des Bischofs errichtet werden[4]. Sie müssen konsekriert oder benediziert sein[5]. Sie dürfen auch eine Glocke haben[6]. In ihnen dürfen Messen gelesen werden[7] und genügt man seiner sonntäglichen Pflicht[8]. Letzteres ist auch der Fall in den Kapellen der Kardinäle und Bischöfe[9], den mit bischöflicher Erlaubnis errichteten Kapellen der Kongregationshäuser, Seminarien, Exerzitienhäuser, Konvikte, Spitäler, Waisenhäuser, Erziehungsanstalten und Gefangenenhäuser. Diese werden daher als oratoria semipublica bezeichnet[10].

Dagegen ist zur Errichtung eines Betraumes innerhalb eines Privathauses oder einer Hauskapelle oder eines Privatoratoriums, zu welchem nur bestimmte Personen Zutritt haben, bischöfliche Erlaubnis natürlich nicht nötig[11]. Ein solches Oratorium wird daher nicht bene-

---

ungültige Konsekr., die sich nicht leicht wiederholen liefse, könnte d. Papst sanieren. S. C. Rit. 22. April 1891. Könnte wegen staatl. Verbots d. Konsekrat. aufsen nicht vorgenommen werden, so wäre dies. Teil derselb. i. d. Sakristei vorzunehmen. S. C. Rit. 27. März 1879.

[1] Rit. Rom. t. VIII, c. 27. Überhaupt ist nur f. Kathedral- u. Pfarrkirchen d. Konsekration notwendig. Für d. andern genügt Benediktion. S. C. Rit. 7. Aug. 1875.

[2] C. 16, 17 (Pseud.-Felix), D. I de cons. C. 14, X de poenit. V, 38. Syn. v. Köln a. 1536. P. IX, c. 11. *Harduin*, Act. conc. IX, 2015. So verlegte auch d. Ord. München-Freising a. 28. Dez. 1866 m. päpstl. Indult, das hierzu nötig ist, d. Kirchweihfest auf d. 3. Sonntag i. Okt. (A. f. k. KR. XVII [1867], 339 ff.). Blofs bened. Kirchen feiern e. eigenes Kirchweihfest nicht. Zum Geschichtl. üb. d. Kirchenbau *Funk*, Kgschte[4] 183 ff. 346 ff. 420 ff. 525 f. 585 f. Vgl. a. *Scherer*, KR. II, 625[1].

[3] Über d. Ursprung d. Wortes Kapelle: *Hinschius*, KR. IV, 311[1]; *Scherer*, KR. II, 626[5]. Es geht jedenfalls nicht an, dasselbe nur so ohne weiteres v. d. cappa s. Martini abzuleiten.

[4] C. 10 (Conc. Chalced. a. 451, c. 4), C. XVIII, q. 2. C. 4 in VI[to] de privil. V, 7.

[5] Rit. Rom. t. VIII, c. 27. S. C. Rit. 29. Nov. 1877; 27. Juli 1888; 23. Jan. 1899 (Konsekration).

[6] C. 16, X de excess. praelat. V, 31. C. 10, X de privil. V, 33.

[7] Oben S. 609. [8] Oben S. 627.

[9] Teil II, S. 323. 348. S. C. Rit. 9. Juni 1896.

[10] S. C. Rit. 23. Jan. 1899; 18. Okt. 1901.

[11] C. 33 (Syn. v. Orléans ?), D. I de cons.

diziert, hat keine Glocke, und es wird in ihm nicht Messe gelesen[1]. Soll darin wenigstens eine Messe celebriert und der sonntäglichen Pflicht von bestimmten Personen genügt werden können, so ist päpstliches Indult nötig[2].

Eine bereits konsekrierte oder benedizierte Kirche oder Kapelle darf, solange die Wirkungen der Konsekration oder Benediktion vorhanden sind, nicht wieder konsekriert oder benediziert werden[3]. Anders bei eingetretener Exsekration (Entheiligung) oder Pollution[4] (Violation[5], Befleckung) derselben.

Die Exsekration einer Kirche oder Kapelle ist der vollständige Verlust jener Heiligkeit, die ihr durch die Konsekration oder Benediktion verliehen wurde. Dieselbe tritt ein, wenn die ganze Kirche oder ein beträchtlicher Teil ihrer Mauern zerstört oder erneuert, oder wenn sie für immer zu profanem Gebrauche verwendet wird[6]. In diesen beiden Fällen ist sie, wenn sie wieder zum Gottesdienst verwendet werden soll, neu zu konsekrieren oder zu benedizieren.

Die Pollution einer Kirche oder Kapelle hebt die Heiligkeit derselben zwar nicht ganz auf, aber beeinträchtigt dieselbe in den Augen der Gläubigen, so dafs daselbst aufser im Notfall Gottesdienst nicht mehr gehalten werden darf, ehe die Makel beseitigt, Rekonziliation

---

[1] Trid. sess. XXII decr. de observ. etc. Bened. XIV. „Magno cum" v. 2. Juni 1751. Über früher. Mifsbräuche *Wernz*, Ius decretalium III, 455[95].

[2] Bened. XIV. l. c. Vgl. oben S. 609. 627. Einem solch. Orator. wird dann wohl auch d. gewöhnl. benedictio loci erteilt. Anders S. C. Rit. 11. März 1820. *Scherer*, KR. II, 630. Doch scheint *Wernz* l. c. 458[102] auch e. feierl. Bened. nicht entschied. z. widersprechen. Soll i. e. privat. Orator. celebriert werden dürfen, so darf ohne päpstl. Privileg kein Fenster in dasselbe gehen, dürfen keine Schlafgemächer über od. unter dems. sein. S. C. Rit. 11. Mai 1641; 12. Sept. 1840; 31. Aug. 1867; 23. Nov. 1880; 4. Mai 1882. *Lingen-Reufs*, Causae selectae Nr. 503 sqq. — Über d. verschied. Arten v. Oratorien vgl. noch *Thalhofer*, Handb. d. kath. Liturgik I (1883), 728 ff.

[3] C. 16 (Pseud.-Felix), 18 (Syn. v. Meaux a. 845, c. 8?), 20 (Syn. v. Nicaea a. 325?), D. I de cons. Bened. XIV. „Iam inde" v. 12. Mai 1756.

[4] C. 20 (Nicaea?), D. I de cons. C. 10. X de consecr. eccles. III, 40. C. un. in VI[to] h. t. III. 21.

[5] C. 19 (Pseud.-Hygin.). D. I de cons. C. un. in VI[to] h. t. III. 21.

[6] S. C. Rit. 4. Sept. 1875; 5. Mai 1882; 11. Jan. 1892; 26. Juni 1894; 8. Juni 1896; 9. Aug. 1897 i. Übereinstimmung mit c. 6. X h. t. III, 40. *M. Gatterer*, Über d. Exsekration e. Kirche (Z. f. k. Theol. XX [1896], 341 ff.). Also tritt Exsekration nicht schon ein durch Verlust d. Bewurfes d. inneren Wände, wie noch *Scherer*, KR. II, 631 behauptet, — um einen für viele z. citieren. Auch tritt d. Exsekr. nicht ein durch Einsturz d. Daches od. Gewölbes, durch mäfsige Erweiterung od. Restauration.

eingetreten ist. Polluiert aber wird eine Kirche durch freiwilligen Mord oder Selbstmord innerhalb derselben[1], durch freiwilliges und schwer sündhaftes Blutvergiefsen in ihr[2], durch freiwillige und schwer sündhafte effusio seminis humani[3], durch Begräbnis eines Ungläubigen[4] oder excommunicatus vitandus[5] daselbst. Der Natur der Sache nach mufs der betreffende Akt bekannt geworden sein. Eine polluierte konsekrierte Kirche mufs durch den Bischof rekonziliiert werden[6]. Doch kann der Bischof mit päpstlichem Indult einen Priester damit beauftragen[7]. Bei einer blofs benedizierten Kirche kann die Rekonziliation durch einen Priester in bischöflichem Auftrag erfolgen[8].

2. Zu den res consecratae gehören weiterhin die Altäre[9].

Ursprünglich wurde das eucharistische Opfer auf Tischen dargebracht[10]. Durch den späteren Gebrauch, über Märtyrergräbern zu celebrieren, ergab sich, dafs zunächst die Altarplatte, die mensa, und dann der ganze Altar vielfach aus Stein war und die Form des Altares die des Sarkophages wurde. Daher verlangte die Synode von Epaon a. 517 überhaupt steinerne Altäre[11]. Weitere Folge aus der Celebration über Märtyrergräbern war die Vorschrift, dafs Reliquien von Märtyrern oder kanonisierten Heiligen im Altare sich befinden müfsten[12]. Ursprünglich genügte ein Altar in einer Kirche. Aber bei der häufiger werdenden Celebration erscheinen etwa seit dem 4. Jahrhundert auch schon mehrere Altäre. Daraus ergab sich der Unterschied

---

[1] C. 19, 20 (vgl. S. 642, A. 3. 4), D. I de cons. C. 4, X h. t. III, 40.

[2] C. 4, 10, X h. t. III, 40. C. un. in VI^to^ h. t. III, 21.

[3] C. 10, X h. t. III, 40. C. un. in VI^to^ h. t. III, 21.

[4] S. C. Rit. 23. April 1875.

[5] C. 7, X h. t. III, 40. C. 12, X de sepult. III, 28. Vgl. oben S. 454.

[6] C. 4, 9, X h. t. III, 40. Früher fand auch bei Pollution Konsekration statt. C. 19, 20 (vgl. A. 1), D. I de cons.

[7] C. 9, X h. t. III, 40. Rit. Rom. t. VIII, c. 28, n. 9. *Schneider*, Fontes iur. eccles. noviss. p. 88, n. 11. Im Notfall auch ohne d. v. Bischof z. segnende Wasser.

[8] C. 10, X h. t. III, 40. Rit. Rom. t. VIII, c. 28, n. 1. Zur Litt. vgl. *Scherer*, KR. 630[22]. 631[25].

[9] C. 25 (Hormisdas?), 26 (Syn. Carthag. V a. 401, c. 48), 31 (Syn. v. Epaon a. 517, c. 26. 27), 32 (Syn. v. Agde a. 506, c. 14), D. I de cons. C. un. § 8, X de sacr. unct. I, 15. C. 1, 3, 5, X de consecr. eccles. III, 40. Pontif. Rom. P. II, tit. De altar. consecr. Ein Priester kann nur mit päpstl. Erlaubnis e. Altar konsekrieren, so Kardinäle an ihren Titel-, Äbte i. ihr. Klosterkirchen. *F. Ballay*, Quid iuris abbatibus regular. circa consecrationem altarium? (A. f. k. KR. XV [1866], 101 ff.). Auch in e. nur benediz. Kirche mufs d. Altar konsekriert werden. S. C. Rit. 12. Sept. 1857.

[10] Apg. 6, 2. 1 Kor. 10, 21.

[11] C. 26. 27. Ist c. 31, D. I de cons.

[12] C. 26 (Syn. Carthag. V a. 401, c. 48), D. I de cons.

zwischen Haupt- und Nebenaltar. Seit dem 7. Jahrhundert ungefähr kommen neben den bisherigen festen Altären auch bewegliche, tragbare vor [1].

Entsprechend dieser geschichtlichen Entwicklung giebt es altaria fixa (stabilia, immobilia) und altaria portatilia (gestatoria, viatica) [2]. Ein altare fixum ist ein solches, bei welchem der Altartisch (mensa) auf einem steinernen Unterbau (stipes) unzertrennlich befestigt ist [3]. Das altare portatile besteht aus einem einzigen Stein, der aber so grofs sein mufs, dafs Kelch und Patene darauf Platz haben [4]. Beide Arten von Altären müssen Reliquien von Märtyrern und kanonisierten Heiligen enthalten (sepulchrum) [5]. Endlich darf in einer Kirche nur ein Hauptaltar (altare maius, summum, principale, Hochaltar) sein [6].

Ein Altar wird exsekriert durch Zerstörung, durch bedeutenden Bruch der Altarplatte [7], durch Lösung der Verbindung der Altarplatte mit dem Altarkörper überhaupt oder an einer der vom Bischof bei der Konsekration gesalbten Stellen [8], durch Zerbrechen von Sepulchrum und Sigillum und endlich durch Entfernung der Reliquien aus demselben [9]. Mutatis mutandis gilt das auch vom altare portatile. Wird die Kirche exsekriert, wird es nicht auch der Altar und umgekehrt [10]. Polluiert wird der Altar durch dieselben Vergehen wie die Kirche. Wird die Kirche polluiert, so ist es auch das altare fixum, nicht aber das altare portatile [11]. Eine Pollution des Altars hat eo ipso die der Kirche im Gefolge [12].

[1] C. 30 (Syn. v. Mainz a. 888, c. 9), D. I de cons. *Funk*, Kgschte[4] 185. *Knöpfler*, Kgschte[3] 266.

[2] C. 30, X de privil. V, 33. C. 12 in VI[to] de privil. V, 7.

[3] Ein altare fixum soll a. Hausteinen sein. S. C. Rit. 14. Dez. 1883. Wäre d. stipes a. Ziegelsteinen, so sollen doch d. vier Säulen a. d. Ecken aus Haustein sein. S. C. Rit. 7. Aug. 1875. Die mensa mufs aus Haustein sein, u. zwar soll sie e. Platte sein. Doch genügt es, wenn nur i. d. Mitte d. mensa e. hinreichend grofse Platte unbeweglich angebracht ist. S. C. Indulg. 20. Dez. 1864. Der Hochaltar mufs e. altare fixum sein.

[4] C. 30, X de privil. V, 33. C. 12 in VI[to] de privil. V, 7. S. C. Rit. 13. Juni 1899.

[5] Jedenfalls müssen Reliquien v. Märtyrern i. d. Altar sein. S. C. Rit. 23. Sept. 1837; 6. Okt. 1837. Die Reliquien müss. v. kanonisierten Heiligen sein. S. C. Rit. 13. Sept. 1593. Der Ort, wo d. Reliquien sich befinden, wird auch confessio genannt. Der verschliefsende Stein heifst sigillum.

[6] C. 5, X de consecr. eccles. III, 40.

[7] C. 1, 3, 6, X h. t. III, 40. [8] C. 3, X h. t. III, 40.

[9] C. 1, X. h. t. III, 40. An Stelle viel. einschläg. Entscheidungen d. C. Rit. sei nur verwiesen auf ihre zusammenfass. Instruktion v. 6. Okt. 1837.

[10] C. 1, 6, X h. t. III, 40.

[11] Sobald e. altare portatile aus d. polluierten Kirche entfernt ist, ruht keine Makel mehr auf ihm.

[12] *Thiers*, Les principaux autels des églises. Paris. 1688. *G. Slevogt*, Dissert. de iurib. altarium. Jen. 1716; erweit. in: Kurtze Abhandlung v. denen Rechten d.

3. Zu den res consecratae gehören endlich Kelch und Patene[1]. Dieselben müssen aus Gold oder Silber sein[2]. Im Falle der Armut dürfte auch ein Kelch mit einer cuppa aus Zinn benützt werden; doch müsste auch sie innerhalb vergoldet sein[3]. Alle andern Materialien sind für die cuppa verboten[4]. Was vom Kelch gilt, gilt auch von der Patene[5]. Exsekriert werden Kelch und Patene durch bedeutenden Bruch, Verlust der Form oder inneren Vergoldung und durch Neuvergoldung[6].

III. Res benedictae sind: die liturgische Kleidung[7], die Altartücher (mappae, tobaleae, linteamina)[8], das Korporale, die Palla[9], der Tabernakel, die Gefäfse zur Aufbewahrung der Eucharistie, also das

---

Altäre. Jen. 1727; u. in: Gründliche Untersuchung v. d. Rechten d. Altäre u. s. w. 1732. *F. Laib* u. *F. J. Schwarz*, Studien üb. d. Gesch. d. christl. Altars. 1857. *F. J. Schwarz*, Der Altar (Arch. f. christl. Kunst I [1880], 2 ff.). *A. Schmid*, Der christl. Altar u. s. Schmuck. 1871. *Thalhofer*, Handb. d. kath. Liturgik I (1883), 747 ff. *Schüch-Grimmich*, Lehrb. d. Pastoraltheol.[12] 370 ff. *Pruner*, Lehrb. d. Pastoraltheol. I, 49 ff. *Lehmkuhl*, Theol. moral. v. II[10], p. 167 ff. Eine Arbeit üb. d. Altar ist z. erwarten v. *F. Wieland*.

[1] C. un. § 8, X de sacr. unct. I, 15. Pontif. Rom. P. II, tit. De consecr. paten. et calic. Ein Priester kann m. päpstl. Indult konsekrieren.

[2] Missale Rom.: Rit. servand. in celebr. miss. I, 1; De defect. in celebr. miss. occurr. X, 1.

[3] C. 45 (Conc. Rem.?), D. I de cons. Missale Rom. l. c. Bened. XIV.: „Etsi pastoralis“ v. 26. Mai 1742. § 6, n. 19; „Imposito“ v. 29. März 1751. § 3.

[4] S. C. Rit. 18. März 1876. So namentl. Blei u. Kupfer. Kelche v. Aluminium sind erlaubt, wenn d. cuppa vergoldet worden ist. S. C. Rit. I. Sept.; 6. Dez. 1866.

[5] Miss. Rom. l. c. Galvan. Vergoldung ist jetzt allgem. gestattet. Rottenb. Ord.-Erl. v. 10. Jan. 1902.

[6] S. C. Rit. 15. Juni 1845 (Neuvergoldung). Zum Geschichtl. vgl.: *Funk* a. a. O. 186; *B. Kleinschmidt*, Kelch u. Patene i. christl. Altertum (Theol.-prakt. Qsch. LIII [1900], 809 ff.). Vgl. noch: *Thalhofer* a. a. O. I (1883), 845 ff. *Schüch-Grimmich* a. a. O. 418 ff. *Pruner* a. a. O. I, 51 ff. *Lehmkuhl* l. c. v. II[10], p. 169 sqq.

[7] Aus d. reich. Litt.: Realencyklopädie f. christl. Altertümer s. h. v. *Thalhofer* a. a. O. I (1883), 856 ff. *J. Braun*, Die priesterl. Gewänder d. Abendlandes nach ihrer geschichtl. Entwicklung. 1897. *Ders.*, Die pontifik. Gew. d. Abendl. n. ihr. gesch. Entw. 1898. *J. Wilpert*, Die Gewandung d. Christen i. d. ersten Jhdten. 1898. *H. Grisar*, Il musaico . . . e gli abiti liturgici e profani ivi rappresentati (Analecta Romana I [1899], 507 sgg.). *X. Barbier de Montault*, Le costume et les usages ecclés. selon la tradition romaine. 1899 ss. *P. Funke*, Stand d. kunstgeschichtl. Forschung üb. d. kirchl. Gewänder (Akten d. 5. internat. Kongress. kath. Gelehrten z. München [1900] 336 f.). *Funk* a. a. O. 186 f. *Knöpfler* a. a. O. 208 f.

[8] *Thalhofer* a. a. O. I (1883), 772 ff.; daselbst ist d. ganze Ausstattung d. Altares behandelt.

[9] *B. Kleinschmidt*, Korporale u. Palla (Pastor bonus XI [1899], 454 ff.).

Ciborium, die Monstranz, die Lunula[1], die Gefäfse zur Aufbewahrung der heiligen Öle, endlich die Glocken und die Kirchhöfe. Berechtigt zur Vornahme dieser Benediktionen ist der Bischof, der einen Priester damit beauftragen kann[2]. Exsekriert werden diese Gegenstände, wenn sie in ihrer Form so verändert werden, dafs sie nicht mehr die alte Sache sind, oder wenn sie ganz unbrauchbar geworden sind, oder wenn sie bei einer Reparatur zum gröfsten Teil erneuert werden[3].

Die Glocken (signa, campanae, nolae, cloccae) haben sich seit dem 6. Jahrhundert über das christliche Abendland verbreitet[4]. Das Recht, Glocken zu haben, kommt nur den öffentlichen Kirchen zu[5]. Doch ist die Praxis viel milder. Auch die Weihe der Glocken ist bischöfliches Recht[6]. Doch kann er auf Grund päpstlichen Indults einen Priester mit der Glockentaufe mit dem von ihm geweihten Wasser beauftragen[7].

---

[1] Vgl. hierüber a. oben S. 432.

[2] *Schneider*, Fontes iur. eccles. noviss. p. 88, n. 11. Vgl. oben S. 448, A. 9.

[3] C. 39 (Pseud.-Clem.), D. I de cons. Zum liturg. Detail vgl.: Missale Rom.: Rubr. gener.; Rit. servand. in celebr. miss.; De defect. in celebr. miss. occurr. Pontif. Rom. P. II unter d. einschläg. Titeln. Rit. Rom. tit. VIII, c. 20 sqq. *Thalhofer-Ebner*, Handb. d. kath. Liturgik., a. versch. Orten. *Schüch-Grimmich*, Lehrb. d. Pastoraltheol.[12], a. versch. Orten, besonders 395 ff. *Pruner*, Lehrb. d. Pastoraltheol. I, 55 ff. Einläfslich auch *Lehmkuhl*, Theol. moral. v. II[8], p. 169 sqq. Vgl. oben S. 611. — Neben d. res consecr. u. bened. gibt es noch e. Menge v. z. Gottesdienst benutzten u. i. d. Kirchen befindl. Dingen. Aus diesen bieten namentl. d. Kirchenstühle u. deren Benutzung e. jurist. Seite dar. *F. Uibeleisen*, Die Rechtsverhältnisse d. Kirchenstühle n. kath. u. prot., insbes. bayer. KR. (D. Z .f. KR. XXX [1898], 294 ff. [m. d. ganz. Litt.]). Danach ist d. Recht auf d. Kirchenstuhl je n. Sachlage e. öffentliches od. e. privates. So auch *Scherer*, KR. II, 638, der aber m. Recht mehr d. öffentlich-rechtl. Charakter ausschlaggebend sein läfst. EG. z. BGB. Art. 133. Eine Verordnung d. Gurker Ordinariats, betr. d. Kirchenstühle, v. 3. Jan. 1897 i. A. f. k. KR. LXXVIII (1898), 538 ff. *L. Crouzil*, De la location des sieges d'église. 1903. *Friedberg*, Lehrb. d. KRs.[5] 549 f.

[4] *Thalhofer* a. a. O. I (1883), 830 ff. *H. Otte*, Glockenkunde. 2. Aufl. 1854. *H. Samson*, Zur Gesch. u. Symbolik d. Glocken (Frankf. Zeitgem. Brosch. Bd. XVIII [1897], Nr. 11, S. 224 ff.). *E. Vacandard*, Notes sur l'origine des cloches (Rev. du clergé franç. 1902, 15. janv., 337 ss.). *Knöpfler*, Kgschte[3] 266.

[5] C. 10, X de privil. V, 33. Die Mendikanten sollen bei ihr. Kirchen nur eine Glocke haben. C. unic. Extrav. comm. de off. custod. I, 5. Öffentl. Kapellen sollen eine, Pfarrkirchen zwei bis drei, Kollegiatkirchen drei u. Kathedralkirchen mindestens fünf Glocken haben.

[6] Pontif. Rom. P. II, tit. De bened. signi vel camp. S. C. Ep. et Reg. 17. Jan. 1614. S. C. Rit. 5. Juli 1614.

[7] S. C. Rit. 19. April 1687; 23. Juni 1853; 9. Mai 1857. A. f. k. KR. II (1858), 222 ff. Vgl. oben S. 448, A. 9.

Die Kirchhöfe (Gottesäcker, Friedhöfe) werden vom Bischof oder in dessen Auftrag von einem Priester benediziert[1]. Der Kirchhof wird durch dieselben Vergehen polluiert wie die Kirche[2]. Liegt der Kirchhof in der unmittelbaren Umgebung der Kirche, so hat deren Pollution auch die seinige im Gefolge, nicht aber die des Kirchhofs auch eine solche der Kirche[3]. Der polluierte Kirchhof ist zu rekonziliieren.

IV. Die dem Gottesdienst geweihten Orte und Sachen sind von profanierendem Gebrauch sowie von gewissen gemeinen Pflichten und Lasten befreit: immunitas localis, realis. Es können daher auch keine Rechtsverhältnisse, die einen solchen profanen Gebrauch bedingen, an diesen Sachen begründet werden, und es kommt ihnen wenigstens in diesem Sinne Extrakommerzialität zu. Sonst aber können sie im Privateigentum und bürgerlichen Verkehr sich befinden[4].

In den Kirchen dürfen keine Gerichtsverhandlungen, politischen Versammlungen, Märkte, Mahlzeiten, Schauspiele, weltlichen Konzerte, Tänze u. s. w. stattfinden. Eine aufsergottesdienstliche Benützung mufs vom Bischof gestattet werden[5].

Katholische Kirchen dürfen Akatholiken nicht zum Mitgebrauch eingeräumt werden[6]. Allein in Deutschland besteht auf Grund der religiösen Entwicklung doch vielfach ein sogenanntes Simultaneum[7].

---

[1] Pontif. Rom. P. II, tit. De coemet. bened.; de reconc. coemet. sive eccl. reconc. Rit. Rom. t. VIII, c. 29.

[2] C. 7, X de consecr. eccl. III, 40. [3] C. un. in VI^to h. t. III, 21.

[4] *H. Wappäus*, Zur Lehre v. d. d. Rechtsverkehr entzogenen Sachen (1867) 49 ff. *Hinschius*, KR. IV, 163 ff. *Scherer*, KR. II, 644. *Vering*, Lehrb. d. KRs.[3] 769 ff. *Friedberg*, KR.[5] 543 ff., wo a. d. heute geltende bürgerl. Recht hierüber eingehend dargestellt ist.

[5] C. 4 (Syn. v. Laodic. c. a. 343—381, c. 28), 5 (Syn. Carthag. III a. 397, c. 30), D. XLII. C. 1, 5, 9, X de immun. eccles. III, 49. C. 12, X de vita et honest. cler. III, 1. C. 2 in VI^to de immun. eccles. III, 23. Pius IX. a. d. Erzb. v. Lemberg 17. März 1862. Freib. Ord.-Erl. v. 13. Jan. 1887. *F. Heiner*, Die kirchl. Erlasse u. s. w.[2] (1898), 334 f. Im MA. fanden i. d. Kirchen namentl. d. akad. Akte statt. *Friedberg*, KR.[5] 548[11]. Über Bestrafung v. Unfug, Lärm u. Unordnung i. d. Kirche u. während d. Gottesdienstes StGB. 166. 167.

[6] Doch wird durch solches Simultaneum e. Kirche weder exsekriert noch polluiert.

[7] *J. Hirschel*, Die Rechtsverhältnisse b. Simultankirchen (A. f. k. KR. XXV [1871], 1 ff.; XLVI [1881], 329 ff.). *K. Köhler*, Die Simultankirchen i. Grofsh. Hessen, ihre Gesch. u. ihre Rechtsverhältnisse. 1889. *W. Krais*, Kirchl. Simultanverhältnisse, insbes. n. bayer. Rechte. 1890. *E. Sehling*, Über kirchl. Simultanverhältnisse. 1891. *Th. Lauter*, Die Entstehung d. kirchl. Simultaneen. 1894. *K. G. Neckermann*, Gesch. d. simultan. relig. exercitium i. vormal. Herzogt. Sulzbach. 1897. *Hin-*

In diesem Fall mufs ein solcher gemeinsamer Gebrauch toleriert werden. Auf jeden Fall aber soll kein neues Simultaneum begründet werden[1].

Jede sündhafte profanierende Behandlung nicht blofs der res consecratae und benedictae, sondern der dem Gottesdienste überhaupt geweihten Gegenstände ist ein schweres Vergehen, sacrilegium locale, reale[2].

Was den Gebrauch der Glocken betrifft, so dürfen sie als heilige Sache und als in der Regel im Eigentum der Kirche stehend nur zu kirchlichen Zwecken verwendet werden[3]. Immerhin steht ihrem Gebrauch in Notfällen z. B. bei Feuers- oder Wassergefahr nichts entgegen. Sollen sie auch zu andern weltlichen Zwecken verwendet werden, so ist bischöfliche Erlaubnis notwendig, die aber auf Grund einmaligen Vorgangs als für immer gegeben angesehen werden darf[4]. Das kirchliche Geläute darf auch bei Beerdigung von Akatholiken gewährt werden, wofern es nur nicht als Recht beansprucht wird[5].

---

schius, KR. IV, 358 ff. *Scherer*, KR. II, 638 f. 646 ff. *W. Kahl*, Lehrsystem d. KRs. u. d. Kirchenpolitik (1894) 405 ff. *Friedberg*, KR.[5] 549. Über d. Rechtsverhältnisse solcher Kirchen entscheidet d. weltl. Gericht n. d. Normen d. öffentl. Rechts.

[1] Vgl. Teil I, S. 58. *H. Reusch*, Das Verfahren deutsch. Bischöfe bez. d. d. Altkath. z. Mitgebrauch eingeräumter Kirchen. 1875. Dagegen: *Hirschel*, Das kirchl. Verbot f. Kath. d. Mitgebrauchs u. s. w. *Katholik* 1875, I, 362 ff. u. *(Rofshirt?)* Antireusch od. Jurist. Urteil üb. d. theol. Gutachten d. H. Reusch. 1876.

[2] C. 3 (*Bened. Levita* II, 405), C. XII, q. 2. C. 12 (Pseud.-Pius), 21 (Joh. VIII. a. 878), C. XVII, q. 4. C. 22, X de sent. excomm. V, 39. *Hinschius*, KR. IV, 269 f. Als qualifizierte Verbrechen gelten Kirchendiebstahl, rechtswidrige Beschädigung od. Zerstörung v. d. Gottesdienst gewidmeten Sachen, Brandstiftung a. Kultusgebäuden. StGB. § 243, 1. 304. 306, 1. *Friedberg*, KR.[5] 543 f.

[3] Gut fafst d. geltend. Grundsätze zusamm. d. Erl. d. bischöfl. Offiziliats Trier v. 11. Febr. 1853 (A. f. k. KR. IV [1859], 236 f.). Der Bischof kann d. Gebrauch unbenediz. Glocken z. kirchl. Funktionen verbieten. S. C. Rit. 5. Juli 1614.

[4] S. C. Ep. et Reg. 31. Jan. 1589; 8. Juni 1592.

[5] Doch ist solches Geläute mehrfach staatl. geboten. Siehe oben S. 457. Im Gebiete d. franz. Rechts haben sich nach § 48 d. Organ. Art. v. Jahre 1802 d. Bischof u. Präfekt üb. d. Geläute z. vereinbaren u. d. Gemeindebehörden können sich bei aufserordentl. Anlässen d. Glocken selbst bedienen. *Schneider*, Die part. KRsquellen. 495. *Geigel*, Französ. KR. 39 ff. In Rheinpreufsen steht d. kirchl. Gemeindebehörden d. Benutzung d. Kirchenglocken bei feierl. Gelegenheiten, bei Unglücksfällen od. ähnl. Veranlassungen zu. Ges. v. 14. März 1880. § 4 (A. f. k. KR. XLIV, 186 f.; XLVI, 300 f. [Geläute a. Sedanstag]). Über d. erzwung. Geläute m. kath. Kirchenglocken z. protest. Begräbnis z. Rheinbrohl 1882 (ebd. LXIII, 267 f.). Über d. Eigentum a. Kirchenglocken, d. Pflicht, sie anzuschaffen u. d. Verfügungsgewalt i. Betreff derselben (ebd. VIII [1862], 33 ff.). *Belotti*, Le campane. 1901. *Hinschius*, KR. IV, 416 ff. *Scherer*, KR. II, 623 ff. 634 f. 645 ff. *Friedberg*, KR.[5] 550 ff.

Auf den Kirchhöfen darf ohne kirchliche Erlaubnis keine Exhumation stattfinden[1]. Auch dürfen dieselben nicht zu weltlichen Zwecken verwendet werden[2].

V. Zur kirchlichen immunitas localis gehört auch das Asylrecht der christlichen Kirchen.

Schon im Gesetz des Alten Bundes war bestimmt, dafs der Mörder an gewissen Orten vor der Blutrache gesichert sein sollte, bis die Gemeinde über seine Auslieferung entschieden haben würde[3]. Bei den Griechen und namentlich bei den Römern waren die Tempel und Altäre und später die Statuen der Kaiser Freistätten[4]. Als dann das Christentum Staatsreligion geworden war, war es nur eine selbstverständliche Konsequenz, dafs die Kaiser auch die Kirchen und ihre Vorhöfe ebenfalls zu Freistätten erhoben[5]. In den germanischen Reichen war es die Kirche, die gegenüber der rohen Rechtspflege und wilden Blutrache das kirchliche Asylrecht begründete, indem sie mit staatlicher Zustimmung bestimmte, dafs der in die Kirche oder ihre nächste Nähe geflüchtete Verbrecher erst ausgeliefert werden dürfe, nachdem er kirchliche Bufse geleistet, der weltliche Richter aber versprochen habe, dafs keine Todesstrafe oder Verstümmelung verhängt werde[6]. Das so entwickelte Asylrecht haben namentlich die Päpste aufrecht erhalten, wenn sie auch eine Reihe der schwersten Verbrechen ausnehmen mufsten[7].

---

[1] S. C. Immun. 22. Mai 1629; 19. Nov. 1849; 13. Aug. 1850. Diese Erlaubn. kann d. Bischof, da hier d. gemeinrechtl. Immunität d. Kirche verletzt wird, nur geben auf Grund päpstl. Fakultät. Doch dürfte n. d. i. Rom gefafsten Beschlufs d. Conc. plen. Amer. lat. a. 1899, n. 927, d. Bischöfen d. Fakultät an sich zustehen. *Scherer*, KR. II, 609 f.

[2] C. 2 in VI^to^ de immun. eccl. III, 23. — Über staatl. Minderung d. kirchl. Immunität d. Kirchhöfe siehe oben S. 457 ff. *Friedberg*, KR.[5] 550. *L. v. Hammerstein*, Die Angriffe auf d. konfess. Charakter d. Kirchhöfe (St. a. M.-Laach 1876, I, 47 ff.). Gegen Störung d. Kirchhoffriedens StGB. § 168. 304. 367, 1.

[3] 2 Mos. 21, 13. 4 Mos. 35, 6 ff. 5 Mos. 19, 2 ff.

[4] Cod. Theod. de his, qui ad statuas confug. IX, 44. Cod. Iust. h. t. I, 25.

[5] Cod. Theod. de his, qui ad eccles. confug. IX, 45. Cod. Iust. h. t. I, 12. Nov. 17. 117. 128. Doch war d. kirchl. Asylrecht sehr beschränkt. Daher bat d. Syn. v. Karthago a. 399 d. Kaiser, diese Beschränkungen aufzuheben. *Bruns*, Canones I, 168. *F. A. K. Kraufs*, Im Kerker vor u. nach Christus (1895), 109 ff., leitet d. christl. Asylrecht nicht v. d. jüd. u. heidn. Vorbild her, sondern v. d. Sitte d. Bischöfe, bei den Kaisern z. intercedieren. Das ist aber unrichtig, jedenfalls hinsichtl. d. v. d. christl. Kaisern gewährten Asylrechts.

[6] C. 10 (Gelas. I. a. 492—496), 19 (Syn. v. Lerida a. 524—546, c. 8), 32, 33 (Gelas. I. a. 492—496), 36 (Syn. v. Orléans I a. 511, c. 1. 2. 3), C. XVII, q. 4. — Lex Burgund. tit. 2, § 5. 6. Lex Visig. L. VI, t. 5, c. 16. Lex Baiuw. t. 1, c. 7. Lex Alam. t. 3. Pactus Childeberti I. et Chlotarii I. a. 511—558, c. 14. 15. Childeberti II. decretio a. 596, c. 4. Capit. de part. Saxon. a. 775—790, c. 2. Cap. legib. add. a. 803, c. 3. Ed. *Boretius* (Mon. Germ. LL.) I, 6. 16. 68. 113.

[7] C. 6 (Syn. Rom. a. 1059), C. XVII, q. 4. C. 6, X de immun. eccl. III, 49 (publici latrones et nocturni depopulatores agrorum). C. 10, X h. t. III, 49 (diejen.,

Seit Ausgang des Mittelalters hat dann die staatliche Gesetzgebung demselben entgegengewirkt [1], so dafs die Päpste seit Ende des 16. Jahrhunderts dasselbe mehr und mehr beschränken mufsten [2].

Die moderne Strafrechtspflege erkennt kein Asylrecht mehr an [3]. Die Kirche kann sich wohl damit zufrieden geben, da die staatliche Strafgesetzgebung und Gerechtigkeitspflege human und geordnet ist. Immerhin verfallen auch heute noch der dem Papste reservierten excommunicatio latae sententiae jene, welche das kirchliche Asylrecht „ausu temerario" verletzen [4].

VI. Sollen die res sacrae wieder dem profanen Gebrauch überlassen werden, so ist zwar kein besonderer ritueller Entweihungs- oder Profanationsakt nötig, wohl aber eine Untersuchung und Feststellung des Grundes und entsprechende Verfügung des kompetenten kirchlichen Obern, des Bischofs: decretum de alienando, de profanando [5]. Die so profanierte Kirche soll zu anständigen weltlichen Zwecken verwendet, oder auch abgebrochen und an der Stelle ein Kreuz errichtet werden [6]. Die Reliquien eines profanierten Altares sollen in eine andere Kirche gebracht und daselbst womöglich ein Altar unter dem gleichen Titel errichtet werden. Kelche, Patenen, Paramente u. s. w. dürfen, wenn sie auch liturgischen Zwecken nicht mehr dienen können, jedenfalls nicht zu weltlichem Gebrauch bestimmt werden [7].

---

welche gerade d. Kirche od. d. Kirchhof z. ihr. Unthat benutzen). C. 1, X de homic. V, 12 (Mörder). Gesetzgebung, Doktrin u. Praxis dehnte d. Asylrecht auch auf d. Kirchhöfe, d. Wohnung d. Bischöfe u. Pfarrer, Klöster, Spitäler u. s. w. aus. *Hinschius*, KR. IV, 388. *Scherer*, KR. II, 642. *Friedberg*, KR.[5] 551.

[1] *E. Friedberg*, Die Grenzen zwischen Staat u. Kirche (1872), 133 f. 149. 248. 274. 412. 547. 562. 589 ff. 686. 694. 711 ff. *Hinschius*, KR. IV, 393 ff.

[2] Greg. XIV. „Cum alias" v. 24. Mai 1591. Bened. XIII. „Ex quo divina" v. 8. Juni 1725. Klem. XII. „In supremo iustitiae" v. 1. Febr. 1734. Bened. XIV. „Officii nostri" v. 15. März 1750.

[3] In Preufs. ist es aufgehoben durch d. ALR. Teil II, Tit. 11, § 175; in Bayern stillschweigend; in Sachsen durch Mandat v. 19. Febr. 1827; in Württ. durch Verordn. v. 28. Mai 1804. *Reyscher*, Samml. d. württ. Ges. Bd. X *(Lang)*, 76.

[4] „Apost. Sed. moder." v. 12. Okt. 1869. II, 5. Den besten Kommentar dazu giebt wohl Art. 15 d. Österr. Konkord. 1855: „. . . sacrorum templorum immunitas servabitur, in quantum id publica securitas et ea, quae iustitia exigit, fieri sinant". *Schneider*, Die part. KRsquellen 173. *Wernz*, Ius decretalium III, 449 sqq. — Vgl. auch Teil II, S. 190 ff.

[5] *A. J. Uhrig*, Unter welcher Form werden d. geweihten Sachen d. weltl. Verkehr zurückgegeben? Giebt es hierzu e. kirchl. Entweihungsritus? (A. f. k. KR. XL [1878], 3 ff.).

[6] Trid. sess. XXI de ref. c. 7. S. C. Conc. 27. Febr. 1864. Vgl. Teil II, S. 240.

[7] Anderseits brauchen sie auch nicht vernichtet zu werden. Dagegen spricht oft schon ihr künstler. Wert. *Hinschius*, KR. IV, 170[7]. *Scherer*, KR. II, 596[10].

Dritter Abschnitt.

Die Verwaltung der potestas iurisdictionis.

Erstes Kapitel.

Die kirchliche Aufsicht.

§ 166.

Die Aufsicht des Papstes, der Erzbischöfe und Bischöfe.

Decr. Greg. IX. l. III, t. 39 de censib. exact. et procurat. Lib. sext. III, 20. Const. Clem. L. III, t. 13. Extrav. comm. III, 10.

B. Gavanto, Enchiridion s. manuale episc. pro decretis in visitatione et synodo. Rom. 1631 u. noch oft. *Id.,* Praxis visit. episc. Venet. 1634. *A. Lucidi,* De visitat. sacr. liminum etc. Rom. 1666. Ed. II. 1878. Ed. III ersch. 1883, bearb. v. *J. Schneider.* Ed. IV v. *L. Lugari.* 1899. *F. Minocki,* Quaestio iuridica de visit. eccles. 1763. *Thomassin* P. II, l. 3, c. 40 sqq. 77 sqq. *Bened. XIV.,* De syn. dioec. l. 13, c. 6 sqq. *Phillips,* KR. II (1846), 182 ff.; V (1854), 34 ff.; VII (1869), 123 ff. *R. W. Dove,* Beiträge z. Gesch. d. deutsch. KRs. I. Die fränk. Sendgerichte (Z. f. KR. IV [1864], 1 ff.). *J. Auerbach,* De visitat. eccles. progressu a prim. tempor. usque ad Conc. Trident. 1872. *M. Rampf,* Die bischöfl. Visitationen (A. f. k. KR. XXXI [1874], 385 ff.). *Hinschius,* KR. III (1881), 199 ff.; V (1888), 425 ff. *M. Lingg,* Gesch. d. Instituts d. Pfarrvisitation i. Deutschl. 1888. *Ders.,* Kulturgschte d. Diöz. u. Erzdiöz. Bamberg auf Grund d. Pfarrvisitationsberichte. 1900. *P. Melchers,* De canon. dioeces. visitat. 1893. 2. Aufl. 1901. *Sägmüller,* Die visitat. liminum ss. apostol. bis Bonifaz VIII. (Theol. Qsch. LXXXII [1900], 69 ff.). *J. Jungnitz,* Visitationsberichte d. Diöz. Breslau. 1902 ff. *K. Holder,* Visites pastorales dans le dioc. de Lausanne. 1903.

I. Als Oberhaupt der Kirche hat der Papst das Recht der obersten kirchlichen Aufsicht. Er übt dasselbe aus durch Absendung und Aufstellung von Gesandten[1], namentlich aber auch durch Einforderung von periodischen mündlichen oder schriftlichen Berichten seitens der Bischöfe über den Zustand ihrer Diözesen: visitatio liminum ss. apostolorum; relatio status.

Zunächst hatten die dem Papst als ihrem Metropoliten unterstellten Bischöfe Italiens sich von Zeit zu Zeit in Rom einzustellen und Rechenschaft von ihrer Amtsführung und dem Stande ihrer Diözesen namentlich auf der Provinzialsynode abzulegen. Überdies kamen von früh an viele wallfahrende Bischöfe nach Rom, die dem Papst ihre Verehrung bezeugten und Bericht über ihre Amtsführung und ihre Diözesen erstatteten. Seit Paschalis II. mufsten auch die Erzbischöfe bei Empfang des Palliums sich eidlich zu in bestimmter Zeit wiederkehrender visitatio liminum apostolorum verpflichten[2].

---

[1] Vgl. Teil II, S. 333 ff. [2] C. 4, X de elect. I, 6.

Nach dem Dekretalenrecht sodann mufsten dieselbe Verpflichtung eidlich auf sich nehmen auch alle vom Papste selber auf irgend einen Titel hin konsekrierten oder auch in dessen Auftrag an seiner Stelle vom Metropoliten geweihten Bischöfe[1]. Als endlich seit dem 15. Jahrhundert die Konfirmation und Konsekration aller Bischöfe ein Reservatrecht des Papstes geworden war, da hatten auch alle Bischöfe im Obedienzeid periodisch wiederkehrende visitatio liminum apostolorum zu geloben[2].

Nach den geltenden Bestimmungen[3] haben bei der visitatio liminum apostolorum alle Bischöfe und praelati nullius[4] die Peters- und Paulskirche zu besuchen, sich dem Papste vorzustellen und ihm mündlich sowie der Congregatio Concilii näherhin der Congregatio particularis super Statu ecclesiarum (Concilietto) nach einer speziellen Instruktion[5] schriftlich Bericht über den Zustand ihrer Diözesen zu erstatten. Die Bischöfe Italiens, der umliegenden Inseln, Dalmatiens und Griechenlands haben alle drei, die von Deutschland, Frankreich, Spanien, England[6], Portugal, Belgien, Böhmen, Ungarn, Polen und von den Inseln des mittelländischen Meeres alle vier, die im übrigen Europa, Nordafrika und auf den Inseln diesseits des amerikanischen Festlandes alle fünf, alle übrigen Bischöfe endlich alle zehn Jahre zu erscheinen[7]. Zu diesem Behufe dürfen die italienischen Bischöfe vier, alle andern sieben Monate von ihren Diözesen abwesend sein. Im Verhinderungsfalle aber können die Bischöfe unter Darlegung des Verhinderungsgrundes einen Stellvertreter schicken, der dem Domkapitel entnommen oder ein Dignitär sein soll, der aber im Notfall nur ein blofser Diözesanpriester oder überhaupt nur ein Welt- oder Ordenspriester zu sein braucht. Doch auch hiervon wird vielfach Dispens gewährt, so dafs entferntere Bischöfe oft nur gehalten sind,

[1] C. 13. X de M. et O. I, 33. C. 4, X de iureiur. II, 24.

[2] Vgl. Teil II, S. 218. 255 f.

[3] Sixt. V. „Romanus Pontifex" v. 20. Dez. 1585. Bened. XIV. „Quod sancta" v. 23. Nov. 1740.

[4] Ob auch d. Weihbischöfe als solche verpflichtet seien, ist strittig. *Wernz* l. c. II, 914 verneint es. Andere, wie *Scherer*, KR. I, 556 und *Vering*, Lehrb. d. KRs.[3] 588, bejahen sie. *Wernz* dürfte mehr Recht haben. Doch kommt es schliefslich auf d. Konfirmationsbulle an.

[5] Dieselbe findet sich auch bei *Richter-Schulte*, Conc. Trid. 614 sqq.

[6] Durch Indult d. Cong. Conc. v. 10. Mai 1631 sind d. irisch. Bischöfe nur alle zehn Jahre z. visitatio verpflichtet.

[7] Die Visitation ist im letzten Jahre des Trienniums u. s. w. zu machen. Berechnet wird d. Triennium u. s. w. v. 20. Dez. 1585 bezw. 23. Nov. 1740 an, u. zwar auch für neuerricht. Bistümer u. neukonsekrierte Bischöfe. Doch kann v. d. Cong. Conc. Prorogation erlangt werden.

innerhalb der gesetzlichen Frist schriftlichen Bericht über den Zustand ihrer Diözesen zu erstatten. Auf Unterlassung der Verpflichtung war Suspension von Amt und Einkommen gesetzt[1]. Aufser diesen regelmäfsigen Berichten haben die Bischöfe den Papst auch sonst von allen wichtigen Ereignissen in ihren Diözesen zu benachrichtigen.

II. Was die Erzbischöfe betrifft, so übten sie anfänglich das Visitationsrecht innerhalb ihrer Provinz völlig unbeschränkt aus. Aber mit dem Sinken der Metropolitangewalt wurde auch die erzbischöfliche Visitation eine seltenere, und im 11. Jahrhundert findet sich keine Spur mehr von ihr. Das Dekretalenrecht legte wieder grofses Gewicht auf dieses Visitationsrecht. Jedoch knüpfte es seine Ausübung an die Bedingung, dafs der Erzbischof zuvor seinen eigenen Sprengel visitiert haben müsse und dafs eine bereits visitierte Suffragandiözese erst dann einer neuen Visitation unterworfen werden dürfe, wenn die Visitation aller übrigen vollendet und zur Wiederholung der Rat der Provinzialbischöfe eingeholt worden sei[2]. Das Tridentinum ging noch weiter, indem es bestimmte, dafs die Visitation der Suffragandiözesen auch das erste Mal schon erst nach Visitation der eigenen Diözese und mit Zustimmung des Provinzialkonzils stattfinden dürfe[3]. Da aber diese Synoden bald nirgends mehr regelmäfsig gehalten wurden, so kam auch die erzbischöfliche Visitation ganz aufser Übung.

Heute geht das Aufsichtsrecht des Metropoliten nur noch auf zwei Punkte: auf die Residenz der Suffraganbischöfe[4] und auf die Errichtung bischöflicher Knabenseminare entsprechend den tridentinischen Bestimmungen innerhalb der Provinz[5].

III. Die Bischöfe übten ihr Aufsichtsrecht in der orientalischen Kirche schon im 4. Jahrhundert entweder selber aus oder sie visitierten die Diözese durch Abgeordnete (περιοδευταί)[6]. In der abendländischen Kirche wird die alljährliche bischöfliche Visitation schon im Anfang des 6. Jahrhunderts als „antiqua consuetudo“ bezeichnet[7]. Der Bischof untersuchte hierbei die Amtsführung des Klerus, den Zustand der kirchlichen Gebäude, die Verwaltung des kirchlichen Vermögens, soweit solches schon bei den Einzelkirchen war, spendete das Sakrament der Firmung, belehrte das Volk im Glauben,

---

[1] Dieser Strafe geschieht i. d. Bulle Pius' IX. „Apost. Sed. moder.“ v. 12. Okt. 1869 keine Erwähnung. — Über Vorschläge auf d. Vatic. *Lämmer*, Zur Kodif. d. kan. Rs. 43. 64 f.

[2] C. 14, 22, 25, X de cens. III, 39. C. 1, 5 in VI^to^ de cens. III, 20.

[3] Sess. XXIV de ref. c. 3.

[4] Trid. sess. VI de ref. c. 1; Sess. XXIII de ref. c. 1.

[5] Trid. sess. XXIII de ref. c. 18. Vgl. Teil II, S. 342. — Über Vorschläge auf d. Vatic. *Lämmer* a. a. O. 125.

[6] C. 5 (Syn. v. Laodicea c. a. 343—381, c. 57), D. LXXX.

[7] C. 10 (Syn. v. Tarragona a. 516, c. 8), C. X, q. 1.

forschte über seine Sitten nach und schritt strafend gegen kirchliche Vergehen und Verbrechen ein. Dabei hatte er Anspruch auf Unterhalt von seiten des Klerus[1]. Einen schönen Aufschwung nahm die bischöfliche Visitation im Reiche der Karolinger. Diese gesellten dem visitierenden Bischof den Comes zu Schutz und Hilfe wie zur Kontrolle bei[2]. Besonderer Nachdruck wurde jetzt auf die Eruierung und Bestrafung der kirchlichen Verbrechen gelegt, und so verband sich mit der bischöflichen Visitation zugleich das Sendgericht, der Send (synodus)[3]. Dieser selber wieder erhielt seit der Mitte des 9. Jahrhunderts eine bedeutende Erweiterung. Während nämlich bisher der visitierende Bischof nur gegen offenkundige Verbrechen eingeschritten war, dehnte er jetzt seine Untersuchung auch auf die geheimen aus. Zu diesem Zwecke wurden in den einzelnen Pfarreien vom Bischof in der Regel sieben glaubhafte und unbescholtene Männer (iuratores synodi, testes synodales, Sendgeschworene, Sendzeugen) eidlich verpflichtet, alle wahrgenommenen Vergehen auf dem Send anzuzeigen[4]. Wurden die Bischöfe hierbei besonders durch die Archidiakonen unterstützt[5], so überliefsen sie, nachdem sie mehr und mehr Landesherrn geworden und in die Reichsregierung hineingezogen wurden, den Send vielfach den Archidiakonen. Diese brachten zuletzt entsprechend der ganzen Entwicklung des Archidiakonats[6], das Visitationsrecht und den Send als ein ius ordinarium an sich und schlossen den Bischof so gut wie vollständig hiervon aus[7]. Wie sich aber seit dem 13. Jahrhundert eine allgemeine bischöfliche Oppo-

---

[1] C. 11 (Syn. Tolet. IV a. 633, c. 35). 12 (Syn. Bracar. II a. 572, c. 1), C. X, q. 1.

[2] Karlm. capit. a. 742, c. 3. 5. Pipp. capit. a. 744, c. 4. Carol. Magn. capit. a. 769, c. 6. 7. Admonit. general. a. 789, c. 70. Ed. *Boretius* (Mon. Germ. LL.) I, 21. 29. 45. 59.

[3] *Hinschius*, KR. V, 425 ff.

[4] Am eingehendsten berichtet hierüber *Regino v. Prüm*, De synodal. causis etc. l. 2, c. 2 sqq. Die Litt. üb. d. Sendgerichte ist verzeichnet i. d. eingangs angeführt. Aufsatz v. *Dove*, Z. f. KR. IV (1864), 5 ff.; sodann bei: *Richter-Dove-Kahl*, Lehrb. d. KRs. 599[8]; *Hinschius*, KR. V, 425[8]; *Friedberg*, KR.[5] 291[26]. Sehr instruktiv üb. d. Gesch. d. Sendgerichts sind d. Arbeiten v. *N. Hilling:* Gegenwart u. Einflufs d. Geistlichen u. Laien auf d. Diözesansynoden vornehml. i. Nordwestdeutschl. (A. f. k. KR. LXXIX [1899], 203 ff.): Die bischöfl. Banngewalt, d. Archipresbyterat u. d. Archidiakonat i. d. sächs. Bistümern (ebd. LXXX [1900], 80 ff.); Die Entstehungsgesch. d. Münstersch. Archidiakonate. 1902; Beitr. z. Gesch. u. Verwalt. d. Bist. Halberstadt. 1902.

[5] Der Archidiakon sagte d. Sendgericht an, lud dazu ein u. schlichtete i. Auftrag d. Bischofs d. leichteren Sachen. *Regino* l. c. c. 2.

[6] Vgl. Teil II, S. 368.

[7] *J. P. Krefs*, Rechtsbegründete vollständ. Erläuterung d. Archidiakonalwesens u. d. geistl. Sendgerichte. Helmst. 1725. *A. Schmidt*, De synodis archidiaconal. et archipresbyteral. in Germania. Heidelb. 1773; a. i. s. Thesaurus iur. eccles. t. III, p. 314 sq. Weitere Litt. u. eigene treffl. Forschung bei *Hinschius*, KR. V, 431 ff.

sition gegen die Archidiakonen erhob [1], so auch gegen deren Visitationsrecht. Dazu kam, dafs ganze Stände, so die Adeligen, Klöster und Stifte dem manchmal auch zu Bedrückungen mifsbrauchten Send des Archidiakons sich entzogen, dafs auch Archipresbyter [2] und Pfarrer [3] entweder im Auftrag des Archidiakons oder selbständig Sendgericht hielten. Endlich hat auch der Staat sein Strafrecht seit Ausgang des Mittelalters verbessert [4].

Um daher dem verfallenen Institut der Diözesanvisitation aufzuhelfen, hat das Tridentinum erklärt, dafs die Visitation der Diözese vor allem Recht und Pflicht des Bischofs sei und dafs die Archidiakonen und andere sollten künftighin nur mit Erlaubnis des Bischofs visitieren können [5]. Der Bischof soll die Visitation alljährlich vornehmen und auch vollenden. Nur bei sehr grofsem Umfang der Diözese ist ihm eine zweijährige Frist gewährt. Im Falle gesetzlicher Verhinderung kann er auch den Generalvikar oder jemand anders mit der Visitation beauftragen. Wieviel Zeit er an Ort und Stelle auf die Visitation verwenden will, hängt von seinem Ermessen ab. Nur soll er durch die Inanspruchnahme der procuratio canonica, soweit er solche nach den Kanonen oder Herkommen zu fordern hat [6], nicht lästig fallen. Der Visitation unterliegt die ganze Diözese, soweit nicht ein päpstliches Privileg besteht. Als apostolische Delegaten visitieren die Bischöfe aber auch die exemten Säkularkirchen, Kapitel und Klöster hinsichtlich der über die eigene Familie hinausgehenden Seelsorge [7] und die exemten Frauenklöster bezüglich der Klausur [8]. Unter den piae causae, Spitälern, Schulen u. s. w. soll der Bischof ohne Erlaubnis des Protektors diejenigen nicht visitieren, die unter der unmittelbaren landesherrlichen Protektion stehen [9]. Die Art und Weise der Visitation endlich soll mehr eine väterliche, als eine richterliche sein [10]. Daher sollen auch nur Korrektiv- und nicht Vindikativstrafen verhängt werden. Gegen

[1] Vgl. Teil II, S. 369.

[2] Vgl. *Schmidt*, De syn. archidiac. et archipresbyt. etc.

[3] *H. Weber*, Die Pfarrsynoden i. alt. Bistum Bamberg (A. f. k. KR. LXXII [1894], 50 f.).

[4] *Richter-Dove-Kahl*, Lehrb. d. KRs. 600 [16]. *Hinschius*, KR. V, 433 ff. 445 ff.

[5] Sess. XXIV de ref. c. 3.

[6] C. 6. 23, X de cens. III, 39. C. 1, 2, 3 in VI[to] h. t. etc. III, 20. C. 2 in Clem. h. t. III, 13. C. un. Extrav. comm. h. t. III, 10. Trid. sess. XXIV de ref. c. 3. *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 332, n. 5 sqq.

[7] Trid. sess. VI de ref. c. 4; Sess. VII de ref. c. 7. 8; Sess. XXI de ref. c. 8; Sess. XXII de ref. c. 8; Sess. XXIV de ref. c. 9. 10; Sess. XXV de ref. c. 6. 11.

[8] Trid. sess. XXV de regul. c. 5. 9.

[9] Trid. sess. XXII de ref. c. 8.

[10] C. 17, X de off. iud. ordin. I, 31. Trid. sess. XIII de ref. c. 1; Sess. XXIV de ref. c. 3.

diese giebt es keine suspensive Appellation, sondern nur eine devolutive, aufser der Visitator wäre streng richterlich vorgegangen[1].

Gegenwärtig geht die Visitation der Diözese im gröfsten Teile Deutschlands in der Weise vor sich, dafs die Dekane im Auftrag des Bischofs die Kirchen ihres Sprengels visitieren auf Grund bischöflicher Instruktion und der dieser entsprechenden vorausgegangenen Pfarrrelation über den Zustand ihrer Pfarrei. Über die Resultate der Visitation hat dann der Dekan eingehenden Bericht an den Bischof zu erstatten. Der Dekan selbst wird von einem speziellen bischöflichen Visitator visitiert[2].

Zweites Kapitel.

Die kirchliche Gerichtsbarkeit.

§ 167.

Die Gerichtsbarkeit.

Decr. Greg. IX. l. II, t. 1 de iudic.; t. 2 de foro compet. Lib. sext. II, 1. 2. Const. Clem. L. II, t. 1. 2. Extrav. comm. L. II, t. 1.

Zur mittelalterl. Litt. üb. d. kirchl. Gerichtsbarkeit, in der d. Speculum iuris des *Wilhelm Durantis* d. erste Stelle einnimmt, vgl.: *J. F. Schulte*, Gesch. d. Quell. u. Litt. d. kan. Rs. I, 233 f.; II. 508 f. *Vering*, Lehrb. d. KRs.[3] 75 f. *L. Wahrmund*, „Actor et reus" (A. f. k. KR. LXXIX [1899], 403 ff.). *Ders.*, Der „Parvus Ordinarius" (ebd. LXXXI [1901], 1 ff.). Ein für allemal seien hier aus d. älter. Litt. genannt: *A. Cardoso de Amaral*, Summa s. praxis iudicum et advocatorum. Olisipon. 1610. *F. de Vega*, Relectiones can. in secund. decret. libr. Lim. 1633. *F. Zypaeus*, De iurisdict. eccles. et civili. Leod. 1649. *G. Müntzer*, Fructus iur. can. de iudic. Bamb. 1653. *J. Gibalinus*, Disquisitiones can. et theol. de sacra iurisdict. Lugd. 1655. *H. Coccejus*, De iurisdict. eccles. Heidelb. 1677. *F. Florent*, Ad Grat. C. XI. q. 1 tract. de iurisd. eccles. Op. Par. 1679. II, 1 sqq. *J. Ch. Schambogen*, Dissert. iurid.-canon.-polit. de iurisdict. iud. et appell. Prag. 1687. *Thomassin* P. II, l. 3, c. 101 sqq. *V. Dahlmann*, Disput. iurid. de potest. cleric. in saecul. Hal. 1700. *A. D. de Alteserra*, Ecclesiast. iurisd. vindiciae. Paris 1703. *J. S. Stryck*, De orig. et usu iurisdict. eccles. Hal. 1710. *G. Bayo*, Praxis eccles. et saecul. Lugd. 1729. *H. W. Hebenstreit*, Historia iurisdict. eccles. Lips. 1773. *F. G. A. Lobethan*, Versuch z. e. syst. Entwickl. d. ganz. Lehre v. d. Gerichtsbarkeit. Halle 1775. Neuere Litt.:

[1] C. 13. X de off. iud. ordin. I, 31. C. 1, § 4; 5 in VI° de cens. III, 20. Trid. sess. XIII de ref. c. 1. *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 71 sq. Bened. XIV. „Ad militantis" v. 30. März 1742. § 5 sq.

[2] Vgl.: Rottenb. Ord.-Erl. v. 5. Mai 1863 u. 6. Okt. 1868. *Vogt*, Sammlung 114 ff. 446 ff. Freib. Ord.-Erl. v. 2. Aug. 1887. *Heiner*, Die kirchl. Erlasse u. s. w.[2] (1898) 356 ff. — Über Vorschläge auf d. Vatic. *Lämmer*, Zur Kodif. d. kan. Rs. 64. 125 (alle drei od. fünf Jahre).

Schulte a. a. O. III, 2, 372 ff. *K. F. A. Jungk*, De origin. et progress. episc. iud. in caus. civil. laic. usque ad Iustin. 1832. *S. Turk*, De iurisdict. civil. per med. aev. cum eccles. coniunct. orig. et progressu. 1832. *J. Scheill*, Die geistl. Gerichtsbarkeit in streit. u. strafrechtl. Angel., philos.-histor. n. d. posit. gem. KR. entw. 1833 (nur e. Teil). *M. D. Boux*, Tractat. de iudic. eccles. 1854 sq. *R. G. Dove*, De iurisd. eccles. apud German. Gallosque progressu. 1855. *W. Molitor*, Über kan. Gerichtsverfahren gg. Kleriker. 1856. *E. Friedberg*, De finium inter eccl. et civit. regund. iudicio (1861) 87 sqq. *Ders.*, Die Grenzen zwisch. Staat u. Kirche. 1872; s. v. Gerichtsbarkeit. *R. Sohm*, Die geistl. Gerichtsbarkeit i. fränk. Reich (Z. f. KR. IX [1870], 193 ff.). *Th. Muther*, Zur Gesch. d. röm.-kanon. Prozesses i. Deutschl. währ. d. 14. u. z. Anfang d. 15. Jhdts. 1872. *N. München*, Das kanon. Gerichtsverfahren u. Strafrecht. 2. Ausg. 1874. *E. Ott*, Beiträge z. Rezeptionsgesch. d. röm.-kanon. Prozesses i. d. böhm. Landen. 1875. *Ders.*, Kirchl. Gerichtsbarkeit. 1895. *E. Löning*, Gesch. d. deutsch. KRs. (1878), I, 252 ff.; II, 448 ff. *P. Fournier*, Les officialités au moyen-âge ... de 1180—1328. 1880. *M. Sdralek*, Hinkmars' v. R. kan. Gutachten üb. d. Ehescheidung d. K. Lothar. 1881. *A. Nifsl*, Der Gerichtsstand d. Klerus i. fränk. Reich. 1886. Vgl. Teil II, S. 189, A. 1. *Hinschius*, KR. IV (1888), 788 ff. 843 ff.; V (1895), 303 ff. 373 ff.; VI, 1 (1897), 40 ff. 184 ff. *G. v. Below*, Zur Gesch. d. geistl. Gerichtsbarkeit a. Ausgang d. MAs. (D. Z. f. KR. IV [1894], 121 ff.). *L. Schücking*, Das Gericht d. westfäl. Kirchenvogts. 1897. *L. Siciliano Villanueva*, Studi sulle vicende della giurisdizione eccles. nelle cause dei laici ... 1898. *A. van Hove*, Étude s. les conflits de iurisdiction dans le diocèse de Liége ... 1506—1538. 1900 ss. Über d. kirchl. Gerichtsbarkeit i. MA. handeln auch mehr oder weniger ausführlich d. Lehr- u. Handbücher d. Strafrechts, Straf- u. Civilprozesses, z. B.: *F. Liszt*, Lehrb. d. deutsch. Strafrechts. 7. Aufl. (1896), 14; *J. Glaser*, Handb. d. Strafprozesses (1883 ff.) I, 69 ff.; *A. Engelmann*, Der Civilprozefs: Gesch. u. System. Bd. II: Gesch. d. Civilpr. H. 3: Der romanisch-kanonische Prozefs u. s. w. 1896.

I. Als vollkommene, unabhängige, mit allen Mitteln zur Erreichung ihres Zweckes ausgerüstete Gesellschaft hat die Kirche das Recht, die über ihre inneren Angelegenheiten namentlich die Rechte ihrer Glieder entstandenen Streitigkeiten nach ihren Gesetzen zu entscheiden und die Entscheidung durch entsprechende Zwangsmittel durchzuführen: iurisdictio necessaria[1] contentiosa, streitige oder Civilgerichtsbarkeit[2]. Sodann hat sie auch das Recht, ihre Glieder, Kleriker und Laien, welche sich gegen ihre Gesetze verfehlen, zu mahnen, zu warnen und nötigenfalls zu strafen: iurisdictio necessaria coërcitiva, Straf- oder Kriminalgerichtsbarkeit. Solch richterliche Gewalt hat

[1] Von d. iurisdictio necessaria, bei d. Nötigung stattfindet, ist z. unterscheiden d. iurisd. voluntaria, bei Rechtsgeschäften, welche n. d. freien Willen d. Berechtigten vor sich gehen, z. B. b. notariellen Akten, Testamenten. Zu ihrer Ausübung sind namentlich d. kirchl. Notare bestellt. *Vering*, Lehrb. d. KRs.[3] 673 f. Kirchenlexikon[2] s. v. Instrumentum u. Protonotarius.

[2] Der Ausdruck: Civile Gerichtsbarkeit ist bei d. Mangel e. privaten KRs., vgl. Teil I, S. 8, nicht besonders passend.

Christus seiner Kirche gegeben, haben die Apostel geübt und auf ihre Nachfolger übertragen [1].

II. Von Anfang an wurden Rechtsfälle, welche sich auf rein religiöse Dinge bezogen, die causae mere ecclesiasticae, vom kirchlichen Richter, dem Bischof entschieden. Und diese Verwaltungsgerichtsbarkeit der Kirche wurde auch von der weltlichen Gewalt anerkannt [2].

Aber der fromme Geist der ersten christlichen Zeiten hat der kirchlichen Kognition auch Dinge unterstellt, die an sich vor das bürgerliche Forum gehörten. Der Apostel Paulus tadelt, dafs die Christen vor heidnischen Obrigkeiten haderten. Sie sollten sich entweder selbst friedlich vergleichen oder einen Schiedsrichter aus ihrer Mitte bestellen [3]. Entsprechend Matthäus 18, 15 ff. wandten sich die Christen demgemäfs an den Bischof [4]. Solange nun das Christentum vom Staate noch nicht anerkannt war, blieb es dem Gewissen des einzelnen überlassen, ob er sich dem Spruche des Bischofs unterwerfen wolle oder nicht. Nachdem aber dasselbe staatliche Anerkennung erhalten hatte, erhob Konstantin d. Gr. die bisherige private Übung in das Gebiet des öffentlichen Rechts. Nach einer Konstitution vom Jahre 321 konnten die streitenden Parteien in beiderseitigem Einverständnis die Sache vor den Bischof bringen, auch wenn sie bereits beim weltlichen Richter anhängig war, und dieser hatte den Spruch des Bischofs zu vollstrecken. Ja nach einer weiteren Konstitution von 331 (333) konnte jede Partei in jedem Stadium auch gegen den Widerspruch der andern an den Bischof provozieren [5]. Doch beschränkten Arcadius 398 und Honorius 408 die Kompetenz des Bischofs wieder auf den Fall, dafs beide Parteien an ihn sich wandten [6]. In den germanischen Reichen aber konnte sich diese schiedsrichterliche Thätigkeit des Bischofs nicht einbürgern [7].

---

[1] Matth. 18, 15 ff. 1 Kor. 4, 21; 5, 1 ff. 2 Kor. 13, 10. 1 Tim. 1, 20; 5, 19. Tit. 2, 15. Pius VI. „Auctorem fidei“ v. 28. Aug. 1894. Propos. damn. n. 5. *Denzinger*, Enchiridion[9] n. 1368.

[2] L. 1, Cod. Theod. de relig. XVI, 2.

[3] 1 Kor. 6, 1 ff.

[4] Didach. c. 14. 15. Const. Apost. l. II, c. 11. 44. 46 sqq. 52.

[5] Die viel bestrittene Echtheit d. beiden Konstant. Konstitutionen erwies *G. Hänel*, De constitutionibus, quas J. Sirmondus Paris. a. MDCXXXI edidit. 1840. *Ders.*, XVIII Constitutiones, quas J. Sirmondus ex codd. Lugdun. atque Anitiens. Paris. a. 1631 divulgavit (1844) 433 sqq. Der beste Text d. Konstitution v. 331 (333) findet sich bei *Schulte*, Constitutio Const. ad Ablavium. 1888. Das Verhältn. d. beid. Konstit. behandelt *B. Matthias*, Die Entwicklung d. röm. Schiedsgerichts (Festschrift d. Rostock. Juristenfak. f. *B. Windscheid*) (1888) 130 ff.

[6] L. 10, Cod. Theod. de iurisd. II, 1. L. 7, C. Just. de audient. episc. I, 4. Nov. 123, c. 21.

[7] Über e. Versuch, diese Konstit. Konstantins auch im fränk. Reich einzuführen, dessen Spuren noch in *Gratians* Dekret, c. 35—37, C. XI, q. 1, *Vering*, Lehrb. d. KRs.[3] 675[6] u. *Richter-Dove-Kahl*, Lehrb. d. KRs. 745[13].

Im Frankenreiche unterstanden die rein kirchlichen Sachen ebenfalls der Gerichtsbarkeit des Bischofs. Sachen aber, welche auch weltliche Verhältnisse zugleich berührten, wie Eheangelegenheiten, Streitigkeiten über das Kirchenvermögen u. s. w. gehörten vor das weltliche Gericht [1]. Im Laufe des Mittelalters jedoch gelang es der Kirche, alle Rechtsstreitigkeiten, welche sowohl ein kirchliches als ein bürgerliches Moment in sich bargen, die causae spirituali annexae, vor ihr Forum zu bringen. Danach gehörten vor den kirchlichen Richter alle Ehestreitigkeiten selbst die über die dos [2], Begräbnissachen [3], die Testamente [4], die mit einem Eid bekräftigten Verträge [5], Benefizial- [6] und Patronatsfragen [7], Streitigkeiten über kirchliches Vermögen und Zehnten [8]. Weiterhin konnten alle Civilstreitigkeiten, bei denen das Unrecht einer Partei als Sünde aufgefafst wurde, vor das kirchliche Gericht gezogen werden [9]. Vor dieses gehörten ferner die Sachen der Kleriker, Mönche und Nonnen [10], der Armen, Witwen und Waisen als der sogen. personae miserabiles [11] und endlich die aller Personen, denen der weltliche Richter seine Rechtshilfe verweigerte [12].

Wenn nun auch diese weitausgedehnte Gerichtsbarkeit der Kirche bei der ungenügenden Rechtspflege des mittelalterlichen Staates als eine Wohlthat empfunden wurde, so war damit doch weit über die natürlichen Grenzen zwischen Kirche und Staat hinausgegangen, und der Klerus wurde dadurch zu sehr in die weltlichen Rechtsstreitigkeiten hineingezogen und seinem Beruf entfremdet [13]. Daher erhob sich eine staatliche Reaktion hiergegen in England schon im 12. Jahrhundert. Dieselbe pflanzte sich auf Frankreich und Deutschland fort. Sie wurde um so wirkungsvoller, je mehr sich die staatliche

---

[1] Vgl. Teil II, S. 188.

[2] C. 13, X de desponsat. impub. IV, 2. C. 1, X de consang. IV, 14. C. 5, 7, X qui filii sint legit. IV, 17. C. 3, 7, X de donat. IV, 20. Oben S. 469 f.

[3] X de sepult. III, 28. Oben S. 449 ff.

[4] X de testam. III, 26.

[5] C. 3 in VI^to^ de foro compet. II, 2. Oben S. 632 ff.

[6] C. 2, X de suppl. neglig. praelat. I, 10. C. 3, X de institut. III, 7. C. 11, X de excess. praelat. V, 31. Vgl. Teil II, S. 208 ff.

[7] X de iur. patron. III, 38. Vgl. Teil II, S. 275 ff.

[8] X de decim. III, 30.

[9] 13, X de iudic. II, 1.

[10] Über d. privil. fori vgl. Teil II, S. 188 ff. Auch d. Kreuzfahrer hatten als Beklagte d. kirchl. Gerichtsstand. *Phillips,* Lehrb. d. KRs.[2] (1871), 364[12]. *Bridey,* La condition juridique des croisés. 1900.

[11] C. 11, 15, X de foro compet. II, 2. C. 26, X de V. S. V, 40. Vgl. Teil II, S. 199. *Sprickmann-Kerkerinck,* De orig. ac progress. iur. pauper. in process. civil. iur. canon. praesertim ratione habita. 1869.

[12] C. 6, 10, 11. X de foro compet. II, 2.

[13] Wie d. Kirche d. damit verbund. Mifsständen steuern wollte, vgl. Teil II, S. 199 f.

Rechtspflege verbesserte [1]. Ende des langandauernden, wechselvollen Kampfes war, dafs trotz der Forderungen des Tridentinums [2] die Kirche ihre Jurisdiktion in allen rebus spirituali annexis verlor, so auch das privilegium fori der Kleriker und zuletzt auch die Gerichtsbarkeit in Ehesachen, soweit dieselbe bürgerliche Wirkung hat [3].

Gegenstände der streitigen kirchlichen Gerichtsbarkeit sind also heute nur noch Fragen des Glaubens, die Sakramentsspendung, die Errichtung und Veränderung von Benefizien, die Besetzung und Erledigung der Kirchenämter, die Rechte der Benefiziaten als solcher, die geistlichen Rechte und Pflichten der Patrone, die kirchlichen Rechte und Pflichten der Religiosen und die Verwaltung des Kirchenvermögens [4].

III. Die Kirche hat von Jesus Christus die Gewalt bekommen, über die Sünden zu richten. Sie thut dies in foro interno. Eine Sünde kann aber auch zugleich nach aufsen ein Vergehen oder ein Verbrechen (delictum, crimen) sein, und zwar dann, wenn sie mit äufserer kirchlicher oder bürgerlicher Strafe bedroht ist [5]. Daher richtet die Kirche über die kirchlichen Verbrechen auch in foro externo durch Verhängung von Strafen, aufser sie seien geheim geblieben. In diesem Falle begnügt sie sich in der Regel mit der Bufse.

Solang die Kirche vom Staate noch nicht anerkannt war, hatten ihre Strafen einen rein geistlichen Charakter, bestehend in der durch den Bischof verhängten Versagung der Teilnahme am Gottesdienst oder in der gänzlichen Ausstofsung aus der Kirche [6]. Bei Klerikern kam als Strafe neben der Exkommunikation auch die Absetzung vor [7]. Diese Strafen hatten keine bürgerliche Wirkung, und ihre Beachtung mufste dem Gewissen der einzelnen überlassen bleiben. Das Mittel zu ihrer Beseitigung war die Kirchenbufse [8]. Nachdem aber die Kirche die staatliche Anerkennung erhalten hatte,

[1] *Dove*, De iurisd. eccles. . . . progressu 119 sqq. *Friedberg*, De finium inter eccl. et civit. etc. 87 sqq. *Ders.*, Die Grenzen zwisch. Staat u. Kirche 52 ff. *Hinschius*, KR. V, 399 ff. (handelt freil. v. Strafrecht).

[2] Z. B. Sess. XXIII de ref. c. 6; Sess. XXIV de sacr. matr. can. 12; Sess. XXV de ref. c. 20.

[3] Vgl. Teil II, S. 189 f. 277. Oben S. 601, A. 1.

[4] Der weltl. Richter könnte aber unbedenklich Requisitionen v. seiten d. geistl. Richters, z. B. Zeugenvernehmung, erledigen.

[5] L. 1, D. de leg. I, 3. L. 13, D. de off. praesid. I, 18. Dict. *Grat.* ad c. 4, D. XXV. C. 1 *(Aug.)*, D. LXXXI. *München*, Das kan. Gerichtsverfahren u. s. w. II, 18 ff. *Hinschius*, KR. IV, 744 f. 831; V. 270 ff. 905 ff. *J. Hollweck*, Die kirchl. Strafgesetze (1899) 65 ff.

[6] Näheres unten b. d. Exkommunikation.

[7] Näheres unten b. d. Deposition.

[8] *Hinschius*, KR. IV, 693 ff. 715 ff. Vgl. oben S. 434, A. 3.

rief sie im Notfall zur Durchführung ihrer sich weiter ausbildenden Strafen den weltlichen Arm zu Hilfe, der auch bereitwillig gewährt wurde. Ja einzelne kirchliche Strafvergehen, so namentlich die Abweichung von dem katholischen Glauben, wurden zugleich zu staatlichen Verbrechen gemacht und auf sie wie auch auf bestimmte Disziplinarvergehen der Kleriker weltliche Strafen gesetzt [1].

Im Mittelalter dehnte umgekehrt die Kirche ihre Strafgerichtsbarkeit auch auf das weltliche Gebiet aus. Vor allem entzog sie durchweg die Kleriker dem bürgerlichen Forum [2]. Sodann brachte sie im Send nicht nur die Bestrafung der Vergehen an sich, welche zwar immerhin weltlicher Natur waren, aber ganz besonders das Moment der Sünde an sich trugen, und so Staat und Kirche gleichmäfsig berührten, sondern sie bestrafte auch rein bürgerliche Verbrechen als solche [3]. So umfafste die kirchliche Strafgerichtsbarkeit des Mittelalters die delicta mere ecclesiastica, wie Häresie, Schisma, Apostasie u. a., die delicta mere civilia und die delicta mixta, so die Fleischessünden, Sakrileg, Blasphemie, Zauberei, Meineid, Fälschung, Wucher u. a.

Die rein kirchlichen Vergehen, d. h. die gegen Glauben und Disziplin gerichteten, sowohl der Kleriker als der Laien, gehörten ihrer Natur entsprechend stets vor das kirchliche Forum. Besonders war dies der Fall bei den Amts- und Disziplinarvergehen der Geistlichen. Dabei erfreute sich die Kirche zur Durchführung der Strafe der Hilfe des Staates im weitesten Mafse.

Was die bürgerlichen Vergehen betrifft, so ist wohl zu unterscheiden zwischen Klerikern und Laien. Vermöge des privilegium fori kamen auch die bürgerlichen Verbrechen der Kleriker nur vor dem geistlichen Gericht zur Aburteilung [4]. Der Bischof zog jedoch auf dem Send auch rein bürgerliche Vergehen der Laien vor sein Forum. Die Strafe (Bufse) vollzog aber in der Regel die staatliche Gewalt [5]. Später galt dann immerhin der Grundsatz, dafs ein Verbrechen, welches der weltliche Richter bereits bestraft habe, vom kirchlichen Richter nicht mehr gerügt werden dürfe [6].

Für die gemischten Verbrechen endlich waren seit dem Zurücktreten des Sendes sowohl der kirchliche als der weltliche Richter zuständig. Entscheidend war die Prävention [7], d. h. wurde die Sache an den kirchlichen Richter gebracht, so verhängte er zugleich die bürgerliche Strafe, falls sie nicht Leibes- oder Lebensstrafe war; ging aber die Klage an den weltlichen Richter, so erfolgte die bürgerliche Bestrafung, und die Thätigkeit der Kirche beschränkte sich auf den Beichtstuhl [8].

---

[1] Vgl. Teil I, S. 39. 59; Teil II, S. 188. C. 19 (Syn. v. Carthag. a. 397, c. 38), C. XI, q. 1.

[2] Vgl. Teil II, S. 189. [3] Vgl. oben S. 654. [4] Vgl. Teil II, S. 188 f.

[5] *P. Knoke*, Histor.-dogmat. Untersuchung d. Verwendung weltl. Strafen ... i. kirchl. Strafrecht d. kath. Kirche währ. d. vorgrat. Zeit. 1895.

[6] C. 2 in VI^to^ de except. II, 12. [7] C. 8, X de foro compet. II, 2.

[8] Es soll übrigens bemerkt sein, dafs d. Kompetenz bezügl. d. delicta mixta zwisch. Staat u. Kirche je n. Gebieten recht verschieden war. *Hinschius*, KR. V, 311 ff.

Es hat jedoch die Kirche aus den gleichen Gründen und im gleichen Verlauf, in welchem sie seit Ende des Mittelalters die streitige Gerichtsbarkeit gröfstenteils verlor, auch die strafende zum weitaus gröfsten Teile eingebüfst. Dazu kam in den romanischen Ländern, vor allem in Frankreich, seit dem 15. Jahrhundert der sogenannte recursus ab abusu (appel comme d'abus) auf[1]. So ist die Kirche heute gegenüber den Laien nur zur Verhängung kirchlicher Strafen und nur für delicta mere ecclesiastica berechtigt. Wenn diese je bürgerliche Folgen nach sich ziehen sollten, so könnte auf solche nur durch die staatliche Gewalt erkannt werden. Was sodann die Geistlichen betrifft, so ist die kirchliche Strafgewalt über deren Amts- und Disziplinarvergehen staatlich allenthalben anerkannt, und es wird zur Untersuchung derselben wie zur Ausführung des Urteils auch staatliche Hilfe geleistet, wofern nur die kanonischen Prozefsformen eingehalten werden[2]. Bezüglich der bürgerlichen Vergehen der Geistlichen giebt es keine kirchliche Gerichtsbarkeit mit weltlichen Folgen[3]. Dagegen kann die Kirche ihrerseits auch hier mit kirchlichen Strafen vorgehen.

Nach der Bulle „Apostolicae Sedis moderationi" vom 12. Oktober 1869 verfallen der dem Papste speciali modo reservierten Exkommunikation diejenigen, welche die Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion in foro interno oder externo direkt oder indirekt hindern, sowie diejenigen, welche vom kirchlichen an das weltliche Gericht rekurrieren, endlich jene Gesetzgeber und Obrigkeiten, welche die Richter direkt oder indirekt zwingen, geistliche Personen vor das weltliche Forum zu ziehen[4].

---

[1] Vgl. Teil I, S. 50; II, 305. In Preufs. war z. dies. Zweck d. Gerichtshof f. kirchl. Angelegenheiten geschaffen worden (Ges. v. 12. Mai 1873. § 10 ff.), wurde aber durch Ges. v. 21. Mai 1886, § 9, wieder aufgehoben. Dagegen besteht e. solches Rekursrecht noch heute in Bayern (Religionsedikt § 52 ff.), Sachsen (Ges. v. 23. Aug. 1876. § 9), Baden (Ges. v. 9. Okt. 1860. § 16), Hessen (Ges. v. 23. April 1875. Art. 1) u. Österr. (Ges. v. 7. Mai 1874. § 28). *Schneider*, Die part. KRsquellen 252. 273. 210. 419. 377. 532. Für Württ. vgl. *Golther*, Der Staat u. d. kath. Kirche 323 ff. 509 ff. *Hinschius*, KR. VI, 1, 209 ff. 266 ff. *E. Eichmann*, De rrecursus ab abusu n. deutschem Recht. 1903.

[2] Preufsen: Ges. v. 12. Mai 1873. § 9; 21. Mai 1886. Art. 7; 29. April 1887. Art. 3. Bayern: Konkordat Art. 12, d.: Religionsedikt § 38. 51. 71; Erl. v. 8. April 1852. § 5 ff. Sachsen: Ges. v. 23. Aug. 1876. § 11. Württ.: Ges. v. 30. Jan. 1862. Art. 6. 7. Baden: Ges. v. 9. Okt. 1860. § 16. Hessen: Ges. v. 23. April 1875. Art. 4. 5. 10. Österreich: Ges. v. 7. Mai 1874. § 27. 28. 60. *Schneider* a. a. O. 8. 208. 210. 213. 252. 272. 274. 311. 338. 377 ff. 419. 531 ff. *Golther* a. a. O. 300 ff. *Hinschius*, KR. VI, 1, 262 ff. 279 ff.

[3] Oben S. 660, A. 3. [4] I, 6. 7. 8. Vgl. Teil II, S. 190. 305.

§ 168.

Die Gerichte.

Decr. Greg. IX. l. II, t. 1 de iudic.; t. 2 de foro compet. Lib. sext. II, 1. 2. Const. Clem. L. II, t. 1. 2. Extrav. comm. L. II, t. 1.

Litt. § 167. Ferner: *Ch. Törring*, De foro compet. Salzb. 1640. *L. Engel*, Forum compet. Salzb. 1663. *M. Friederich*, Forum competens. Ingolst. 1709. *J. G. Körner*, De provocatione ad Sed. Roman. Lips. 1785. *G. Dziatzko*, Doctrina iur. can. de notario eiusque in comm. process. civili auctoritas. 1872. *München*, Das kan. Gerichtsverfahren u. s. w. I (1874), 33 ff. *Hinschius*, KR. IV (1888), 757 ff. 837 ff.; V (1895), 278 ff. 327 ff. 334 ff.; VI, 1 (1897) 1 ff. 51 ff. 60 ff.

I. Diejenige Person, welche richterliche Gewalt, Jurisdiktion, hat und übt, wird Richter (iudex) genannt. Die Behörde aber, welche von der berechtigten Gewalt zum Zweck der Rechtspflege eingesetzt ist, heifst Gericht (iudicium). Jedes kirchliche Gericht besteht mindestens aus zwei beeidigten Personen, dem Richter, der Recht spricht und dem Aktuar (scriba, secretarius, scriniarius, notarius, cancellarius), der die Verhandlungen und das Urteil zu protokollieren hat[1]. In der Regel aber bestehen die geistlichen Gerichte aus einem Kollegium, dessen Glieder als (delegierte) Richter entweder mitentscheiden oder nur als Räte (advocati, assessores) mitberaten[2]. Aufserdem sind bei den Gerichten thätig Advokaten, Prokuratoren[3], Defensoren, Auditoren, Promotoren[4], Konservatoren[5], Syndici[6], Apparitoren, Kursoren u. s. w.

Der Richter mufs abgesehen davon, dafs er die notwendige Jurisdiktion, die entweder ordinaria oder quasiordinaria oder delegata ist[7], besitzen mufs, auch die notwendigen physischen und moralischen

---

[1] C. 13. X de praescript. II, 26. C. 11, X de probat. II, 19. C. 28, X de test. et attest. II, 20. Über d. Erfordernisse e. Protokolls Kirchenlexikon[2] s. v. Prozefsverfahren II, 2.

[2] C. 16, 21, 22, 23, X de off. et pot. iud. deleg. I, 29. C. 8 in VI^to^ eod. tit. I, 14. Gut *Lämmer*, Instit. d. KRs.[2] 317.

[3] X de procurat. I, 38. Lib. sext. I, 19. Const. Clem. I, 10. Über Advokaten u. Prokuratoren vgl.: Teil II, S. 326; *Heiner*, Lehrb. d. KRs. II[3], 14; *Hergenröther*, Lehrb. d. KRs. 330 f. Aus d. neuer. Lehrbüchern gehen besonders *Heiner*, *Hergenröther* u. *Vering* einläfslicher auf d. kirchl. Gerichtsbarkeit bezw. d. kirchl. Prozefs ein, weswegen im folgenden da u. dort auf sie verwiesen werden wird. *München*, Das kan. Gerichtsverfahren u. s. w. I, 79 f. 290 ff.

[4] Über d. promotor (fiscalis = Staatsanwalt): Kirchenlexikon[2] s. v. Prozefsverfahren II, 2; *Hinschius*, KR. VI, 1, 12[2]; *G. Péries*, Le procureur fiscal ou promoteur. 1897.

[5] C. 1, 15 in VI^to^ de off. et pot. iud. deleg. I, 14.

[6] X de syndic. I, 39. Es sind das d. juristischen Vertreter d. Kommunitäten.

[7] Vgl. Teil II, S. 213 f.

Eigenschaften haben. Dazu gehören der volle Gebrauch der Sinne und des Verstandes, guter Ruf[1], die notwendigen Kenntnisse, ein Alter von zwanzig bezw. achtzehn Jahren[2] und der Klerikalstand[3]. Besonders aber mufs der Richter unparteiisch sein. Der Parteilichkeit verdächtig ist und kann daher von dem Angeklagten oder den Parteien als befangen (suspectus) abgelehnt (recusari) werden der Richter, welcher persönlich interessiert ist[4], mit einer der Parteien blutsverwandt oder verschwägert ist innerhalb des vierten Grades[5], in Haus- oder Tischgenossenschaft oder sonstiger Freundschaft oder auch Feindschaft steht[6]. Wird ein Richter als verdächtig rekusiert, was schriftlich und womöglich schon vor der Streiteinlassung geschehen soll[7], so haben über die Ablehnung Schiedsrichter zu entscheiden[8]. Ist die Rekusation als begründet erkannt, so überträgt der Richter mit Zustimmung des Rekusanten die Sache einem andern oder aber er übergiebt sie einem höheren Richter[9].

II. Aufser der Jurisdiktion mufs der Richter aber auch die Kompetenz haben, d. h. die Befugnis, über die bestimmte Person, in der bestimmten Sache zu richten. Das vor dem inkompetenten Richter Verhandelte ist null und nichtig. Die Personen, welche der Jurisdiktion eines bestimmten Richters unterworfen sind, haben bei ihm ihren Gerichtsstand oder ihr Forum. Der Gerichtsstand ist entweder ein durch die Parteien frei gewählter, willkürlicher (f. prorogatum)[10], oder ein durch das Gesetz bestimmter (f. legale). Das forum legale ist entweder ordinarium, wenn der richtige Instanzenzug eingehalten

---

[1] Infamierte, Exkommunizierte, ab officio Suspendierte, Interdizierte sind ausgeschlossen. C. 24, X de sent. et re iudic. II, 27. C. 1 in VI^{to} de suppl. neglig. praelat. I, 8. C. 1 in VI^{to} de off. vicar. I, 13. C. 10 in VI^{to} de off. iud. deleg. I, 14. C. 1 in VI^{to} de sent. et re iudic. II, 14.

[2] Vgl. Teil II, S. 215. [3] Vgl. Teil II, S. 214 f.

[4] C. 36, X de appellat. II, 28. C. 18, X de iudic. II. 1.

[5] C. 4, X ut lite non cont. non proced. II, 6. C. 36, X de appellat. II, 28.

[6] C. 25, X de off. iud. deleg. I, 29. Alle Gründe, d. z. Rekusation berechtigen, fafst zusammen „Cum sint“ c. 35. X de off. iud. deleg. I, 29.

[7] C. 20, X de sent. et re iudic. II, 27. „Coram“ c. 41 § 1. X de appellat. II, 28. Doch könnte aus Gründen auch nach d. litis contestatio noch rekusiert werden. C. 25, X de off. iud. deleg. I, 29.

[8] C. 39, X de off. iud. deleg. I, 29. C. 10, X de foro compet. II, 2. Bei Zurückweisung d. bischöfl. Delegaten prüft d. Bischof. C. 4, X de foro compet. II, 2.

[9] C. 41, 61, X de appellat. II, 28. Noch Näheres b. *Silbernagl*, Lehrb. d. KRs.[4] 393 f.

[10] Im Strafprozefs giebt es kein for. prorogatum. C. 9, X de in integr. restit. I, 41. Kleriker können nur mit Erlaubnis d. Bischofs auf e. andern u. nur auf e. geistl. Richter prorogieren. C. 12, 18, X de foro compet. II, 2.

wird, oder extraordinarium, wenn eine Instanz aus gesetzlichem Grunde übergangen wird. Endlich ist das forum legale entweder commune, das dem allgemein gültigen Rechte entspricht, oder speciale s. privilegiatum, das auf Vergünstigung beruht, wie bei den Klerikern, die nicht darauf verzichten können[1]. Da die Gerichtsbarkeit in der Regel für einen bestimmten Bezirk erteilt wird, so wird das forum commune in der Regel durch das Domizil des Angeklagten bestimmt (f. domicilii)[2]. Hat derselbe kein Domizil, so ist der Richter seines gegenwärtigen Aufenthaltes kompetent. Neben diesem forum generale giebt es noch das sächliche (f. rei sitae)[3], das kontraktliche (f. contractus)[4], das des Delikts (f. delicti)[5] und das des Zusammenhangs der Sachen (f. connexitatis s. continentiae causarum)[6]. Mit diesem verwandt ist das forum reconventionis (reaccusationis) d. h. der Widerklage[7]. Will der Richter selbst klagen, so bestimmt der Obere den Richter[8]. Das Urteil eines inkompetenten Richters ist dann gültig, wenn er durch allgemeinen Irrtum für zuständig gehalten wird[9]. Durch Kompromifs können die Parteien in privatrechtlichen Streitigkeiten die Entscheidung auch einem Schiedsrichter (arbiter) übertragen[10].

III. Gegen die Entscheidung eines Gerichtes kann Berufung an das nächst höhere Gericht eingelegt werden. Dieses Verhältnis der Gerichte zueinander nennt man Instanzenzug, indem die Verhandlungen eines jeden Gerichts als Instanz bezeichnet werden[11]. Der Instanzenzug geht nach der hierarchischen Ordnung.

Von Anfang an bildete der Bischof[12] oder seine Stellvertreter[13] die erste Instanz für alle in der Diözese oder dem betreffenden Bezirke vorliegenden Rechtssachen streitiger oder kriminaler Natur, soweit ihnen solche nicht durch das gemeine Recht entzogen waren. Die zweite Instanz war zunächst

---

[1] Teil II, S. 186.

[2] „Actor sequitur forum rei". C. 5, 8, X h. t. II, 2. Ein Domizilwechsel hat keine anderweitige Folge, wenn d. Citation bereits erfolgt ist. C. 19, X h. t. II, 2. Der nur zufällig i. Rom anwes. Kleriker kann dort belangt werden. C. 20, X h. t. II, 2.

[3] C. 3, X h. t. II, 2. [4] C. 17, X. h. t. II, 2.

[5] C. 14, X h. t. II, 2.

[6] C. 1, X de caus. possess. II, 12. C. 3, X de donat. inter vir. et uxor. IV, 20.

[7] C. 1, 2, X de mut. petit. II, 4. C. 3 in VI^to de rescript. I, 3.

[8] C. 1 (Conc. Carthag. a. 418), C. XVI, q. 6.

[9] Zum Ganzen vgl.: X de foro compet. II, 2; Lib. sext. h. t. II, 2; Const. Clem. h. t. II, 2.

[10] X de transact. I, 36. X de arbitr. I, 43. Lib. sext. de arbitr. I, 22. *Hergenröther*, Lehrb. d. KRs. 334 ff.

[11] C. 10, X de probat. II, 19.

[12] Vgl. Teil II, S. 348. [13] Vgl. Teil II, S. 368 ff.

die Provinzialsynode, dann der Metropolit. Die dritte Instanz war der Papst[1]. Für die Bischöfe bildeten die Provinzialsynode, der Metropolit, der etwaige Exarch oder Patriarch die erste, der Papst die zweite Instanz[2]. Für die Exarchen und Patriarchen konnte nur ein allgemeines Konzil oder der Papst die erste Instanz sein. Seit dem Mittelalter ist der Papst die erste Instanz auch für die bedeutenderen bischöflichen Sachen[3].

Demgemäfs ist heute im allgemeinen der Bischof oder sein Stellvertreter die erste Instanz, soweit ihnen nicht durch das gemeine Recht die Jurisdiktion entzogen ist. Sede vacante ist der Kapitularvikar die erste Instanz. Die zweite Instanz bildet der Erzbischof oder richtiger der Metropolit[4]. Die Erzdiözesen selber und die exemten Bistümer haben entweder ein einheimisches besonderes Gericht als zweite Instanz[5] oder es ist ihnen vom Papst ein bischöfliches Offizialat dazu bestellt[6]. Die dritte Instanz ist der Apostolische Stuhl. Da jedoch der Papst iudex ordinarius omnium ist, so können alle kirchlichen Rechtssachen in erster Instanz vor das päpstliche Forum gebracht oder dorthin gezogen werden[7].

Im Mittelalter wurden die niedern Instanzen oft umgangen[8]. Oder die Päpste haben auch die Prozesse ohne weiteres vor ihr Forum gezogen[9].

---

[1] C. 3 (Syn. v. Nicaea a. 325, c. 5), 4 (Syn. v. Antioch. a. 341, c. 20), D. XVIII. C. 2 (Syn. v. Antioch. a. 341, c. 6), C. XI. q. 3. C. 35 (Syn. v. Mileve a. 402. c. 22), C. II, q. 6.

[2] Vgl. Teil II, S. 188. C. 3—7 d. Syn. v. Sardika a. 343. C. 36 (ist c. 7 v. Sardika), C. II, q. 6. Dafs d. sardicens. Kanonen e. Fälschung, hat *Friedrich* bis jetzt wohl behauptet, aber nicht bewiesen. *J. Friedrich*, Die Unechtheit d. Canones v. Sardika (Sitzungsberichte d. k. bayer. Akad. d. Wiss., philos.-philol. u. histor. Kl. [1901], 417 ff.; a. sep.; [1902] 383 ff.; a. sep.). *Ders.*, Zur Kritik m. Abhandlung „Die Unechtheit d. Can. v. Sardika" (Rev. internat. de théologie [1903] 427 ss.). Dagegen: *H. M. Gietl*, Theol. Revue (1902) 112 ff.; *Funk*, Die Echtheit d. Can. v. Sardika (Hist. Jb. XXIII [1902], 497); *C. H. Turner*, The genuineness of the Sardican canons (Journal of theol. studies III [1902], 370 ff.); *L. Duchesne*, Les canons de Sardique (Bessarione, ser. II, t. II [1902], p. 129 sgg.).

[3] Vgl. Teil II, S. 304.

[4] C. 66, X de appellat. II, 28. C. 1 in VI^to de off. ordin. I, 16. C. 3 in VI^to de appellat. II, 15.

[5] So in Köln. Erzbischöfl. Bekanntmachung v. 26. Dez. 1848. *Walter*, Fontes 532 sqq. Ferner im exemten Bistum Breslau. Breve Pius' IX. v. 12. Jan. 1855. *Lämmer*, Instit. d. KRs.[2] 317 ff.

[6] So ist Augsburg zweite Instanz f. München u. Würzburg f. Bamberg. Rottenburg ist zweite Instanz f. Freiburg. In Österr. ist es Prag f. Wien u. Salzburg, Olmütz f. Prag u. s. w. *Vering*, Lehrb. d. KRs.[3] 683[11]. *Silbernagl*, Lehrb. d. KRs.[4] 391[8].

[7] Vgl. Teil II, 304.

[8] C. 1, X de off. leg. I, 30. C. 5, 7, 66, X de appellat. II, 28.

[9] C. 56, X de appellat. II, 28.

Obwohl das bei der höheren Bildung und gröfseren Unparteilichkeit des päpstlichen Gerichtes gewisse Vorteile hatte, so wurde dadurch doch die Rechtspflege verzögert und verteuert und, was noch schlimmer war, die Autorität der niedern Instanzen ungebührlich geschmälert Um die fortwährenden Klagen hierüber verstummen zu machen, bestimmte schon das Dekretalenrecht, dafs künftighin niemand vor definitiver Entscheidung an das höhere Gericht appellieren dürfe, ohne dem iudex a quo einen ausreichenden Grund angegeben zu haben und dafs der iudex ad quem erst dann die Berufung annehmen könne, nachdem er sich von der Triftigkeit des Grundes überzeugt habe[1]. Sodann müfsten Rechtssachen, welche an den Apostolischen Stuhl gebracht worden seien, durch einheimische, vom Papste speziell delegierte Richter erledigt werden[2]. Auch wurden den Landesherren für ihre Länder vielfach päpstliche privilegia de non evocando verliehen.

Nach dem Vorgang von Konstanz[3] und Basel[4] hat das Tridentinum verordnet: Die erste Instanz bildet das bischöfliche Gericht. Jeder Prozefs ist mindestens innerhalb zweier Jahre zu Ende zu führen. Während dieser Zeit darf keine Appellation stattfinden, auch der höhere Richter die Sache nicht vor sein Forum ziehen. Während jenes Bienniums sind Berufungen nur dann zulässig, wenn eine Definitivsentenz erfolgt ist. Im Fall der Appellation sodann ist die Sache durch delegierte Richter an Ort und Stelle, iudices in partibus, zu entscheiden. Weil aber bei der grofsen Entfernung und der daraus folgenden Unkenntnis der Personen vom Papst bisweilen untaugliche Richter bestellt worden seien, so haben die Bischöfe auf den Provinzial- oder Diözesansynoden mindestens je vier mit den entsprechenden Eigenschaften[5] ausgerüstete Männer, iudices synodales, zu bezeichnen und deren Namen dem Papste bekannt zu geben, der an sie in der Weise gebunden sein soll, dafs die Delegation eines andern der Gültigkeit ermangle[6]. Seitdem jedoch diese Synoden nicht mehr regelmäfsig gehalten werden, ist dem Bischof gestattet, diese Bestellung unter dem Beirat des Kapitels vorzunehmen: iudices prosynodales[7]. Thatsächlich jedoch stellt der Apostolische Stuhl seine Stellvertreter wieder selbständig auf. So werden in Deutschland solche Delegationen meist auf

---

[1] C. 7, 59, X de appell. II, 28.

[2] C. 28, X de rescript. I, 3. C. 11 in VI^to^ de rescript. I, 3.

[3] Martini V. pap. et Germ. nat. concordata, c. 4. *Harduin*, Act. conc. VIII, 891.

[4] Sess. XXXI, c. 1. *Harduin* l. c. VIII, 1245.

[5] C. 11 in VI^to^ de rescript. I, 3. C. 2 in Clem. de rescript. I, 3.

[6] Sess. XXIV de ref. c. 20. Sess. XXV de ref. c. 10.

[7] Bened. XIV. „Quamvis paternae“ v. 26. Aug. 1741.

zehn Jahre an Erzbischöfe und Bischöfe erteilt[1]. Das ist um so notwendiger, da einzelne Staaten, z. B. Württemberg bestimmte kirchliche Gerichtssachen, wie Disziplinarstraf- und Ehesachen auch im Instanzenzug nicht vor ein aufserdeutsches kirchliches Gericht ziehen lassen[2].

§ 169.

Der streitige Prozefs.

Decr. Grat. C. II—VI (handelt freil. mehr v. Strafprozefs.) Die verschied. einschlägig. Titel d. Dekretalenrechts werd. besser gehörigen Orts notiert.

Litt. § 167. 168. Weiter: *Aeg. Rambeck*, Bivium fori contentiosi. Augsb. 1647. *A. Söll*, De iudic. caus. civilium etc. Dill. 1720. *Felsecker*, Delineatio eorum, quae in process. civil. Roman. per decretales mutata sunt. 1828. *H. Rothe*, Historia exception. litis ingress. imped. ex iur. canon. descripta. 1858. *F. Goecke*, De except. spolii. 1858. *J. Fefsler*, Der kanon. Prozefs n. s. positiv. Grundlagen u. s. ältest. histor. Entwickl. i. d. vorjust. Periode. 1860. *A. Teichmann*, De litis contestatione iur. canon. indole. 1867. *K. Grofs*, Die Beweistheorie i. kan. Prozefs I (1867), 7 ff. *H. Michel*, Über d. Litiskontestat. i. kanon. Civilprozefs. 1868. *Ders.*, Das Verfahren b. z. Litiskontestat. i. ordentl. kan. Civilprozefs. 1870. *E. Hupertz*, Quaestiones histor. de litis contest. iur. canon. indole et natura. 1870. Besonders aber: *München*, Das kan. Gerichtsverfahren u. s. w. I (1874), 82 ff. 203 ff.

Anfänglich war das Verfahren im streitigen Prozefs äufserst einfach. Der Bischof entschied unter dem Beirat des Presbyteriums ohne bestimmte Formen und Normen. Hernach nahm die Kirche römische und germanische Elemente in ihr streitiges Prozefsverfahren auf. Seit dem 12. Jahrhundert aber hat sie ihren streitigen Prozefs selbständig ausgestaltet, und zwar verhältnismäfsig so vollkommen, dafs der moderne Civilprozefs in vielen Stücken danach ausgebildet wurde.

I. Der streitige Prozefs im allgemeinen. Unter einem Prozefs (processus) versteht man das gesetzmäfsige Verfahren, nach welchem eine Rechtssache (causa) vor Gericht verhandelt und entschieden wird. Die Parteien sind der Kläger (actor) und der Beklagte (reus). Der Kläger mufs prozefsfähig[3] und prozefsberechtigt sein. In letzterer Hinsicht mufs er beweisen, dafs ihm ein wirklicher Anspruch auf die betreffende Sache zusteht (Aktivlegitimation), und zwar gegen die Person, gegen welche er denselben verfolgt (Passivlegitimation). Nicht prozefsfähig sind die Minderjährigen und Geisteskranken.

---

[1] So ist f. München Bamberg, f. Bamberg München, f. Rottenburg Augsburg d. dritte Instanz. *Vogt*, Sammlung 256[4]. *Richter-Dove-Kahl*, Lehrb. d. KRs. 764[16]. *Silbernagl*, Lehrb. d. KRs[4]. 391[8]. — Über Vorschläge auf d. Vatic. vgl. *Lämmer*, Zur Kodif. d. kan. Rs. 119. — *J. G. Körner*, De provocatione ad Sedem Romanam. 1785.

[2] Ges. v. 30. Jan. 1862. Art. 10. *Vogt* a. a. O. 256. *Golther*, Der Staat u. die kath. Kirche i. Württ. 316 f. *Hinschius*, KR. VI, 1, 255 f. Der v. *Hinschius* ebd. 256[1] angegeb. Zweck dies. Mafsregel ist illusorisch.

[3] C. 1, X de accusat. V, 1.

Diese müssen durch einen Tutor oder Kurator vertreten werden[1]. Religiose bedürfen, um vor Gericht auftreten zu können, der Erlaubnis des Obern[2]. Endlich sind prozefsunfähig die namentlich Exkommunizierten[3], Häretiker, Apostaten, Juden und Infame[4]. Die Prozesse werden eingeteilt in ordentliche (pr. ordinarius, sollemnis) und in summarische (pr. extraordinarius, summarius, oeconomicus), je nachdem alle gesetzlichen Förmlichkeiten oder nur die absolut notwendigen eingehalten werden.

II. Der ordentliche streitige Prozefs. Als Hauptgrundsätze gelten hier vor allem die Schriftlichkeit des Verfahrens und die sogen. Verhandlungsmaxime. Nach dem ersteren Prinzip sind alle wesentlichen Akte schriftlich zu formulieren[5]. Nach dem letzteren sind die Parteien berechtigt, alles vorzubringen, was sie zur Geltendmachung ihres Rechts oder zur Abwehr des Angriffs auf dasselbe für nötig halten. Der Richter hat nur das formale Recht zu wahren und zu applizieren: Prozefsleitung. Der Prozefs verläuft in drei Etappen: Vernehmung der Parteien oder Schriftenwechsel; Beweis- oder Hauptverfahren; Urteil samt Vollzug.

a) Der Prozefs oder die Klage (actio) beginnt mit der Einreichung der Klageschrift (libellus) beim Gericht[6]. Diese mufs den rechtlichen und faktischen Klagegrund (fundamentum, demonstratio) und das Klagebegehren (petitum, intentio)[7] enthalten. Wenn die Klage den materiellen und formellen Anforderungen entspricht, so erfolgt die Ladung (citatio) des Beklagten des Inhalts, sich innerhalb einer bestimmten Frist über Berechtigung oder Nichtberechtigung der Klage auszusprechen. Die Ladung begründet die Litispendenz[8]. Die Antwort des Beklagten dahingehend, dafs er die Klage be-

---

[1] C. 14 (l. 3, D. XLVIII, 2), C. II, q. 1. Doch können Minderjährige in Ehe-, Pfründen- u. Patronatssachen selbständig auftreten, wenn sie die Pubertät erreicht haben. C. 3 in VI^to^ de iudic. II, 1. Vgl. Teil II, S. 280; oben S. 516 ff.

[2] C. 12 (Syn. v. Chalced. a. 451, c. 4), C. XVI, q. 1. Doch können d. Religiosen für sich selbst Prozesse geg. d. Orden führen oder für denselben, wenn d. Obere verhindert ist. Nonnen sollen nicht vor Gericht erscheinen, sondern sich durch e. Prokurator vertreten lassen.

[3] C. 12, X de except. II, 25. Dagegen müssen sie als Beklagte erscheinen. C. 7, X de iudic. II, 1. Doch kann e. Exkomm. klagen, wenn er d. Nichtigkeit seiner Strafe darthun will, wo es sich um Gewissens- u. Ehesachen handelt.

[4] C. 25 (Pseud.-Gaius), C. II, q. 7. C. 11, X de haeret. V, 7. C. 14 (l. 3, D. XLVIII, 2), C. II, 9, 1.

[5] C. 11, X de probat. II, 19.

[6] X de libelli oblat. II, 3. Die Klagen sind entwed. dingliche (actio in rem) od. persönliche (actio in personam). Die dinglichen selbst sind entw. possessorische (X de causa possess. II, 12; Const. Clem. II, 3) od. Spolienklagen (X de restitut. spoliat. II, 13; Lib. sext. II, 5), od. vindikatorische, od. überhaupt petitorische.

[7] X de plus petit. II, 11. Das Petitum kann auch z. weit gehen, u. zwar: re, tempore, loco, causa.

[8] X ut lite pend. nil innov. Lib. sext. II, 18. Const. Clem. II, 5.

streite und sich auf die prozessuale Entscheidung einlasse, bildet die Streiteinlassung oder Streitbefestigung (litis contestatio)[1]. Die Litiskontestation hat die Wirkung, dafs der Kläger seine Klage nicht mehr ändern, sondern nur auf sie verzichten kann[2]. Jetzt haben die Parteien auch den sogen. Kalumnieneid zu leisten[3]. Bei der Streiteinlassung hat der Beklagte näherhin anzugeben, was er an der Klage bejahe oder bestreite und seine etwaigen Einreden (exceptiones)[4] geltend zu machen, auf welche hin er die Abweisung der Klage beantrage. Er kann auch eine Gegen- oder Widerklage (reconventio) erheben[5]. Auf die Replik des Klägers kann eine Duplik seitens des Beklagten und dieser wieder eine Triplik von seiten des Klägers folgen. So ergeben sich nach und nach eine Reihe von bestrittenen und daher zu beweisenden Thatsachen (articuli probatorii)[6].

b) Daher beginnt jetzt das Haupt- oder Beweisverfahren. Hierbei sind von vornherein auszuscheiden Thatsachen, die rechtlich gewifs sind durch gerichtliches Geständnis (confessio)[7], die an sich notorisch sind[8] oder für welche eine Rechtsvermutung[9] vorliegt. Alle andern Positionen aber bedürfen des Beweises[10]. Die hierbei entwickelte Thätigkeit heifst Beweisführung.

---

[1] X de litis contest. II, 5. Lib. sext. II, 3. X ut lite non contest. non proced. etc. II, 6.

[2] Über d. Wirkungen d. Litiskontest.: *München,* Das kan. Gerichtsverfahren u. s. w. I, 248 ff. 257 f.; *Hergenröther,* Lehrb. d. KRs. 340 f.; *Heiner,* Lehrb. d. KRs. II[3], 23 f.

[3] X de iuram. calumn. II, 7. Lib. sext. II, 4. Die Parteien schwören, an d. Gerechtigkeit ihr. Sache z. glauben, wissentlich nichts Falsches vorbringen u. d. Prozefs nicht unnötig i. d. Länge ziehen z. wollen.

[4] X de except. II, 25. Lib. sext. II, 12. Const. Clem. II, 10. Dieselben sind entweder. streitverzögernde (exc. dilatoriae) od. streitvernichtende (exc. peremptoriae). Zu letzteren gehören d. except. rei iudicatae, d. exc. rei transactae u. d. exc. rei finitae.

[5] X de mut. petit. II, 4.

[6] Es wird sich selten schon i. d. erst. Etappe d. Richter solche Klarheit üb. d. Thatbestand ergeben, dafs Aktenschlufs (conclusio in causa) u. Endurteil (sententia definitiva) erfolgen kann. Vielmehr wird hier i. d. Regel nur d. Interlokut (sent. interlocutoria), dafs d. Beweisführung nunmehr anzutreten sei, erfolgen können.

[7] X de confess. II, 18. Lib. sext. II, 9. Das Geständnis kann sein e. gerichtl. u. aufsergerichtl. (conf. iudicialis, extraiudic.), e. unumwundenes od. e. eingeschränktes (conf. pura, qualificata). Nur d. gerichtl. unumwund. Geständnis, persönl. vor d. kompetenten Richter u. d. Gegenpartei abgelegt, macht res iudicata. C. 4, X de iudic. II, 1. C. 3, X de confess. II, 18.

[8] C. 8, X de cohabit. cler. et mul. III, 2. Die Notorietät ist entweder. e. faktische (not. facti) od. e. gerichtl. (not. iuris). *K. Dziatzko,* Doctrina iur. canon. de notorio. 1872. *Ders.,* Die Notorietät i. kanon. Beweisverfahren (A. f. k. KR. XLVIII [1882]. 225 ff.).

[9] X de praesumt. II, 26. Die praes. ist entw. pr. hominis s. iudicis od. pr. iuris. Letztere ist e. v. objekt. Rechte aufgestellte u. bewirkt d. rechtl. Gewifsheit e. Thatsache. Sie zerfällt selbst wieder i. d. pr. iuris (tantum) u. i. d. praesumtio iuris et de iure. Erstere läfst noch e. Gegenbeweis zu, letztere nicht.

[10] X de probat. II, 19. Const. Clem. II, 7.

Das Material, aus welchem die Beweise genommen werden, sind die Beweismittel. Der Kläger hat die Pflicht der Beweisantretung, indem er dem Richter zunächst die Beweismittel für den vom Richter fixierten Beweissatz (thema probandum) angiebt. Der Richter teilt diese der Gegenpartei mit und setzt zur Lieferung des Beweises einen Termin an. Hier legt der Erstbeweispflichtige dem Richter sein Beweismaterial für den Hauptbeweis vor (Beweisproduktion), das dieser aufnimmt (Beweisaufnahme). Nach erfolgter Beweisaufnahme kann der Gegner das Resultat durch Gegenbeweis auch in einer Impugnationsschrift bekämpfen, worauf die erste Partei in einer Salvationsschrift antworten kann. Ist endlich der ganze Beweisstoff erschöpft, so findet Schlufs des Verfahrens statt durch Aktenschlufsdekret (conclusio in causa) und Rotulierung der Akten, d. h. Sammlung der aufgelaufenen Parteischriften und Protokolle.

Wenn eine der Parteien trotz peremtorischer richterlicher Aufforderung ihre Einreden oder Beweise nicht oder nicht rechtzeitig vorbringt, so zieht diese contumacia die Ausschliefsung der nicht oder nicht rechtzeitig vorgebrachten Einreden und die Fortführung des Prozesses auf Grund der einseitigen Beweisführung nach sich. Auf der dolosen contumacia, d. h. der gänzlichen Verweigerung der Einlassung, steht die Strafe des fingierten Geständnisses und auch auf der kulposen, wenn eine peremtorische Nachladung vorausgegangen, die contumacia von der Gegenpartei angeschuldigt und durch Interlokut oder Zwischenurteil gerichtlich erklärt ist. Der wegen Litisdesertion Verurteilte ist von der Appellation ausgeschlossen, nicht aber von der restitutio in integrum [1].

c) Nach Abschlufs des Beweisverfahrens erfolgt der Entscheid oder das Endurteil und der Vollzug desselben [2]. Dasselbe hat innerhalb zweier Jahre, vom Tage der Litiskontestation an gerechnet, zu erfolgen, andernfalls steht den Parteien das Recht der Appellation an den höheren Richter zu [3]. Es ist schriftlich abzufassen, vom Richter in Gegenwart der geladenen Parteien oder ihrer Vertreter zu verlesen und sodann den Parteien in Abschrift binnen Monatsfrist mitzuteilen [4]. In nichtappellablen Sachen wird das Urteil sofort, in den andern erst nach Ablauf der Berufungsfrist rechtskräftig oder zur res iudicata [5]. Nach erlangter Rechtskraft ist das Urteil durch den ordentlichen Richter vollstreckbar und kann mit Anwendung von kirchlichen

---

[1] X de dolo et contum. II, 14. Lib. sext. II, 6. Const. Clem. II, 4. Extrav. comm. II, 3. X de eo, qui mitt. in possess. II, 15. Lib. sext. II, 7. *München* a. a. O. 225 ff. 320 ff.

[2] X de sent. et re iudic. II, 27. Lib. sext. II, 14. Const. Clem. II, 11.

[3] Vgl. oben S. 667.

[4] C. 1 in VI^to^ de sent. excomm. V, 11. Nach d. heutig. Praxis erfolgt d. Publikation meist nicht unmittelbar v. d. Richter a. d. Parteien, sondern durch d. v. Gericht beauftragte Dekanat od. Pfarramt. Auch werden i. d. Regel d. Entscheidungsgründe beigefügt.

[5] Dafs aber Ehesachen nie in rem iudicatam übergehen, vgl. oben S. 583.

Zwangsmitteln eventuell mit Unterstützung des brachium saeculare [1] exekutiert werden. Gegen Überschreitungen in der Exekution steht Appellation zu [2].

III. Der summarische streitige Prozefs. Das summarische Prozefsverfahren wurde von den Päpsten schon seit Ende des 12. Jahrhunderts, namentlich seit Alexander III. vorbereitet, durch Klemens V. aber definitiv festgestellt [3]. Dasselbe ist gestattet bei Ehestreitigkeiten, bei Streitigkeiten über die Besetzung kirchlicher Ämter, über den Zehnten, zwischen Ordens- und Weltklerus betreffs ihrer Jurisdiktion und schliefslich bei den meisten strittigen Rechtssachen. Das summarische Verfahren besteht in möglichster Beschleunigung des Prozesses, jedoch so, dafs alles Wesentliche in der Hauptsache beibehalten wird, also die Vernehmung der Parteien, das Beweisverfahren und das Urteil. Dagegen kann statt der Klageschrift die Klage mündlich zu Protokoll gegeben und können überhaupt statt der schriftlichen Vorträge der Parteien mündliche zu Protokoll genommen werden. An Stelle der formellen Litiskontestation kann einfache Streiteinlassung, d. h. entsprechende Erklärung auf die hierauf gehende Frage des Richters treten. Die Fristen und Termine sollen abgekürzt, das Beweismaterial womöglich auf einmal namentlich durch entsprechende Fragen des Richters und Ausschlufs überflüssiger Zeugen beigeschafft werden. Aber nichtsdestoweniger mufs die Verhandlungsmaxime oberster Gesichtspunkt bleiben, so dafs die Parteien sich voll erklären und verteidigen können, wie auch durch schriftliche Aufzeichnung der mündlichen Parteivorträge das schriftliche Verfahren vollständig einzuhalten ist [4].

§ 170.

Der Strafprozefs.

Decr. Grat. C. II—VI. Decr. Greg. IX. l. V, t. 1 de accusat. inquisit. et denuntiat.; t. 2 de calumniat.; t. 22 de collus. deteg.; t. 34 de purgat. canon.; t. 35 de purgat. civil. Lib. sext. V, 1.

Litt. § 167. Überdies: *J. B. Diaz de Lugo*, Practica criminal. canon. Lugd. 1554. *A. Villagut*, Practica canon. criminal. Bergam. 1585. *J. L. de Salsedo*, Practica criminal. canon. Antv. 1593. *L. de Miranda*, Liber ord. iudic. et de modo proced. in caus. criminal. Salmant. 1601. *F. A. Biener*, Beiträge z. Gesch. d. Inquisitionsproz. u. d. Geschworenengerichte. 1827. *K. Hildenbrand*, Die purgatio canon. u. vulgar. 1841. *W. H. Puchta*, Der Inquisitionsproz. 1844. *W. Molitor*, Über kanon. Gerichtsverfahren geg. Kleriker. 1856. *Ders.*, Über d. strafrechtl.

---

[1] Oben S. 662. [2] C. 5, X de sent. et re iudic. II. 27.

[3] C. 2 in Clem. de iudic. II, 1. C. 2 in Clem. de V. S. V, 11. C. un. Extrav. comm. de iudic. II, 1.

[4] Über Anträge auf d. Vatic. *Lämmer*, Zur Kodif. d. kan. Rs. 129. — Anders ist d. streitige Prozefsverfahren in Ehesachen, vgl. oben S. 521 f. 580 ff. 586 ff. 590 ff. — Anders ist d. Verfahren vor d. röm. Kongregationen, vgl. *Bangen*, Die röm. Kurie 10 ff. — Zum Ganzen vgl. noch: *Hergenröther*, Lehrb. d. KRs. 337 ff.; *Vering*, Lehrb. d. KRs.[3] 688 ff.: *Heiner*, Lehrb. d. KRs.[3] II. 20 ff.

Procedere b. d. bischöfl. Offizialaten (A. f. k. KR. V [1860], 344 ff.). *J. P. Marx*, De denuntiat. iur. canon. 1859. *J. Fefsler*, Der kanon. Proz. u. s. w.; vgl. oben S. 668. *K. A. H. Kellner*, Das Bufs- u. Strafverfahr. geg. Kleriker i. d. sechs erst. christl. Jhdten. 1863. *K. Grofs*, Die Beweistheorie i. kan. Proz. I (1867), 7 ff. *München*, Das kan. Gerichtsverfahren u. s. w. I (1874), 363 ff. *F. Porsch*, Die Bedeutung d. Beweises durch Indizien i. kirchl. Gerichtsverfahr., insbes. i. Strafverfahr. 1876. *E. Katz*, Grundrifs d. kan. Strafrechts. 1881. *F. Droste*, Kirchliches Disziplinar- u. Kriminalverfahr. geg. Geistliche. 1882. *P. Pierantonelli*, Praxis fori ecclesiast. ad praesent. eccles. condic. accomodata. 1883. *Hinschius*, KR. IV (1888), 758 ff. 770 ff. 839 ff.; V (1895), 337 ff.; VI, 1 (1897), 65 ff. *G. Péries*, La procédure canon. moderne dans les causes disciplin. et criminell. 1898. *F. Ehrmann*, Der kanon. Proz. u. d. Collectio Dacheriana (A. f. k. KR. LXXVII [1897], 260 ff.). *R. Schmidt*, Die Herkunft d. Inquisitionsproz. (Festschrift d. Univ. Freib. z. fünfzigjähr. Regierungsjub. d. Grofsherzogs). 1902. *H. Mariotte*, Le principe inquisitoire. Ses origines, sa nature, son évolution dans le droit franç. 1902.

I. Der ordentliche Strafprozefs. Die Form des kirchlichen Strafprozesses war ursprünglich eine sehr einfache. Nach erfolgter Anklage hörte der Bischof samt Presbyterium den Ankläger, den Beschuldigten und die Zeugen und sprach nach Befund die Strafe aus [1]. Gefordert war aber, dafs, wer seinen Mitbruder beim Bischof anzeigen wollte, ihn zuvor unter vier Augen, dann in Gegenwart von Zeugen mahnen mufste und erst, wenn das vergeblich war, die Anzeige machte (denuntiatio evangelica) [2]. Bei notorischen Sündern jedoch mufste der Bischof mit oder ohne vorhergehende Mahnung von Amtswegen einschreiten [3]. Bei geheimen Vergehen war das Verfahren des Bischofs ein geheimes [4]. Bei Hartnäckigkeit wurde der Schuldige aus der Kirche ausgeschlossen. Andernfalls übernahm er die Kirchenbufse freiwillig [5].

Seit dem 4. Jahrhundert rezipierte die Kirche den weltlichen römischen Anklageprozefs [6]. Danach reicht der Kläger, der selbst eine geeignete Persönlichkeit sein mufs [7], die Anklageschrift (libellus accusatorius) ein, bekennt, den Strafantrag gestellt zu haben (libellus inscriptionis) und macht sich verbindlich, die Anklage beweisen, andernfalls die auf das betreffende Verbrechen gesetzlich statuierte Strafe (poena talionis) auf sich nehmen zu wollen [8].

---

[1] *Tertull.* Apolog. c. 39. Constit. Apost. l. II, c. 46 sqq.

[2] Matth. 18, 15 ff. C. 18, 19 *(Aug.)*, C. II, q. 1. *H. Schmidt*, De denuntiat. evangel. Giss. 1673. *Ch. F. Jan*, Tractatus iur.-theol.-pract. de denuntiat. evangel. Wittenb. 1673. *J. V. Bechmann*, Diss. iur.-canon. ad c. Novit . . ., cuius occasione denuntiat. evangel. examinatur etc. Jen. 1674.

[3] C. 15 *(Ambr.?)*, C. II, q. 1. [4] C. 19 (*Aug.* c. 400), C. II, q. 1.

[5] Zum Ganzen vgl. *Hinschius*, KR. IV, 758 ff.

[6] C. 1 (Syn. Carthag. III a. 391, c. 7), C. IV, q. 5. C. 7 (*Greg. I.* a. 603), C. II, q. 1. Namentlich bemühte sich *Pseudoisidor* um Einführung d. Akkusationsverfahrens. C. 4, C. II, q. 1. C. 5, C. II, q. 3. C. 5, C. III, q. 6.

[7] Vgl. oben S. 669. C. 1, 10, 13, 19, 20, X de accusat. V, 1.

[8] C. 14, 21, 24, X de accusat. V, 1. Über d. poena talionis: C. 14, X de accusat. V, 1; C. 5, X de procurat. I, 38.

Unter dem Einflufs des germanischen Rechts entstand ein neues Prozefsverfahren, die purgatio canonica. War der Angeschuldigte, namentlich der angeschuldigte Geistliche, zwar nicht überführt worden, aber verdächtig geblieben, so mufste er sich durch einen Eid von dem auf ihm ruhenden Verdachte reinigen. In der karolingischen Zeit hatte der Angeklagte das Recht, sich durch einen mit Eideshelfern geschworenen Eid von der Anklage oder dem Verdachte zu befreien. Konnte der Eid aber mit Eideshelfern nicht geschworen werden, so galt die Schuld für bewiesen. Hernach komponierte man das römisch-rechtliche Anklage- und das germanische Reinigungsverfahren in der Weise, dafs bei Erbringung des Schuldbeweises durch den Ankläger die Verurteilung des Angeklagten ohne Reinigungseid erfolgte, dafs aber bei nicht voll geführtem Schuldbeweis der Angeklagte berechtigt und verpflichtet war, den Reinigungseid mit Eideshelfern zu schwören. Seit dem Ende des 11. Jahrhunderts war der Reinigungseid mit den Eideshelfern ein gemeinrechtliches Institut geworden, das als purgatio canonica der im germanischen Rechte üblichen, von der Kirche aber ungern gesehenen Reinigung durch Zweikampf und Gottesurteil, der purgatio vulgaris, gegenüberstand [1].

Den ganzen mangelhaften Strafprozefs reformierte Innocenz III. Neben das bisherige Verfahren per accusationem und das Einschreiten im Falle

[1] C. 5 (Greg. II. a. 726), 6, 7, 8, 9 (Greg. I. a. 592—603), C. II, q. 5. C. 12 (Syn. v. Mainz a. 851, c. 8), 16 (Capit. *Hincm.* a. 852, c. 22), C. II, q. 5. *H. Hahn*, De purgat. canon. et civil. Helmst. 1658. *J. F. Böckelmann*, Diss. de purg. canon. et vulgar. Heidelb. 1667. Neben d. oben erwähnt. grundlegend. Schrift v. *K. Hildenbrand* seien weiter erwähnt: *Gemeiner*, Über d. Eideshilfe u. d. Eideshelfer. 1849. *G. L. Strippelman*, Der Gerichtseid. 3. Abt. (1857), 202 ff. *H. Brunner*, Zeugen- u. Inquisitionseid d. karol. Zeit. 1866. *Löning*, Gesch. d. deutsch. KRs. II (1878), 499 ff. *E. Beaudouin*, Remarques sur la preuve par le serment du défendeur dans le droit franç. (Annales de l'Université de Grenoble VIII [1896], 407 ss.). *A. Esmein*, Le serment des inculpés en droit canon. Études de critique et d'histoire (Bibliothèque de l'École d. haut. étud. Scienc. relig. v. 7 [1896]). 231 ss. *R. Schröder*, Lehrb. d. deutsch. Rechtsgschte[3] 81 ff. 356 ff. 756. — Über d. Ordalien: *G. Phillips*, Ordalien b. d. Germanen. 1847. *F. Dahn*, Studien z. Gesch. d. germ. Gottesurteile. 1857. *B. Hilse*, Das Gottesurteil d. Abendmahlsprobe. 1867. *Patetta*, Le ordalie. 1890. *Ch. de Smedt*, Les origines du duel judiciaire (Études relig. LXIII [1893], 337 ss.). *Ders.*, Le duel judiciaire et l'église (ebd. LXIV [1895]. 49 ss.). *E. Vacandard*, L'église et les ordalies au 12e siècle (Rev. d. quest. histor. LIII [1893], 185 ss.). *R. Nostiz-Rieneck*, Hat Papst Eugen II. d. Kaltwasserprobe bestätigt? (Z. f. k. Theol. XX [1896], 710 ff.). Ebd. 719 ff. gute Bemerkungen v. *E. Michael* üb. Duell u. Ordalien. *M. Hofmann*, Die Stellung d. Kirche z. Zweikampf b. z. Trienter Konzil (ebd. XXII [1898], 455 ff.). Vgl. auch St. a. M.-Laach 1896, II, 569 ff. *A. Esmein*, Les ordalies dans l'église gallicane au 9e siècle. 1898. *A. Saplayrolles*, Recherches sur le duel judiciaire et la doctrine ecclésiastique. 1902. *Hauck*, Kgschte Deutschl.[2] II (1900), 740 ff. *Schröder* a. a. O. 85 f. 362 ff. 756 f.

der Notorietät[1] trat jetzt noch das Verfahren per inquisitionem und per denuntiationem[2].

Das Inquisitionsverfahren soll von Amtswegen eintreten auf Grund einer clamosa insinuatio, d. h. von sich wiederholenden Anzeigen gegen einen Geistlichen, oder auf Grund einer publica fama von einem Vergehen irgend einer Person. Vor allem hat hier der kirchliche Obere zu entscheiden, ob eine genügend begründete diffamatio vorliege: inquisitio generalis oder famae[3]. Ist dies der Fall, so wird der Beschuldigte vorgeladen, die Angelegenheit untersucht (inquisitio specialis) und dem Angeklagten Gelegenheit zur Verteidigung gegeben[4]. Bleibt Schuld oder Unschuld unentschieden, so kann dem Beschuldigten der Reinigungseid auferlegt werden[5]. Wird derselbe verweigert, so gilt der Inquisit für überführt. Doch darf nicht auf die strengste Strafe erkannt werden, sondern auf eine mildere, so z. B. beim Kleriker auf depositio statt auf degradatio[6].

Bei dem Verfahren per denuntiationem hat zunächst entsprechend Matthäus 18, 15 ff. die correctio charitativa voranzugehen. Ist diese von Erfolg, so unterbleibt die Anzeige beim Obern (denuntiatio iudicialis). Mehr noch als beim Inquisitionsverfahren ist es hier nur auf Besserung, nicht auf Bestrafung im strengen Sinne abgesehen. Daher trifft den Überführten nicht die Strafe des Gesetzes, sondern nur die Anwendung eines Zuchtmittels. Mifslingt der Beweis vollständig, so soll den Angeber die Strafe des Kalumnianten treffen[7].

---

[1] C. 23, X de elect. I, 6. C. 3, X de test. cogend. II, 21. C. 21, X de iureiur. II, 24. C. 8, 10, X de cohab. cler. et mul. III, 2. Das Verfahren per notorietatem kann nicht als e. besonderes neben d. drei andern (per accusat., inquisit., denuntiat.) gestellt werden. Die Notorietät überhebt nur d. Beweises. Ebensowenig ist d. Verfahren per exceptionem e. besonderes. Eine solche exceptio besteht darin, dafs jemand d. Ankläger od. Zeugen od. Bewerber um d. Ordination od. um e. Kirchenamt d. Einwand e. begangenen Verbrechens entgegenstellt. C. 2, § 1 X de ordine cognit. II, 9. C. 1, X de except. II, 25. C. 16, 23, X de accusat. V, 1.

[2] C. 16, 21, 24, X de accusat. V, 1. C. 31, X de simon. V, 3. Ein mehr summarisches Verfahren auf Grund v. Denunziation gab es schon längst.

[3] C. 19, 21, 24, X de accusat. V, 1.

[4] C. 24, X de accusat. V, 1. Dem Inquirenden sind d. Inquisitionspunkte, d. Urkunden, Zeugenaussagen u. Zeugen bekannt z. geben. Eine Ausnahme v. letzterem findet b. d. inquisitio haereticae pravitatis statt, wenn dadurch d. Zeugen in Gefahr kämen. C. 20 in VI^to^ de haeret. V, 2.

[5] C. 19, X de accusat. V, 1. C. 10, 12, X de purgat. canon. V, 34. Bei d. d. Häresie Verdächtigen findet in dies. Falle Abschwörung derselben statt. C. 8 in VI^to^ de haeret. V, 2. *A. Jordànsky*, De haeresi abiuranda quid statuat eccl. cath. 1822. Weitere Eigentümlichkeiten d. process. inquis. haeret. pravit. waren d. Anwendung d. Tortur u. d. härtesten Strafen. *Hinschius*, KR. V, 481 ff.; VI, 1, 346 ff. 371 ff.

[6] C. 21, X de accusat. V, 41. C. 30, 32, X de simon. V, 3. In diesem Sinne bezeichnete Innoc. III. d. Verfahren per inquisit. als quaestio civilis i. Gegensatz z. quaestio criminalis d. Akkusation. C. 32 citat.

[7] C. 14, 16, 21, 24, X de accusat. V, 1. C. 31, X de simon. V, 3. C. 2, X de calumniat. V, 2. Auch hier gab es e. Reinigungseid.

Die Gesetzgebung der folgenden Jahrhunderte liefs die drei angeführten Formen des Strafprozesses unverändert fortbestehen. Noch das Tridentinum führt sie sämtlich auf[1]. Thatsächlich aber vollzog sich eine Änderung durch den Gerichtsgebrauch. Zunächst verschwand der Anklageprozefs als unnötig, nachdem man seit dem 15. Jahrhundert angefangen hatte, durch den promotor oder procurator fiscalis nach etwa begangenen Vergehen forschen und bei dem Gerichte anzeigen zu lassen[2]. Aus dem gleichen Grunde hörte das nunmehr auch überflüssige Denunziationsverfahren auf. Im Inquisitionsverfahren aber, das allein noch blieb, vollzogen sich ebenfalls durch das Institut des promotor fiscalis bedingte Veränderungen. So fiel die insinuatio clamosa oder die infamia als wesentliche Vorbedingung und die ganze purgatio canonica, d. h. der Reinigungseid mit den Eideshelfern heraus. In Wirklichkeit war dann das Inquisitionsverfahren, da von Rom keine allgemeine Neuregelung erfolgte, sehr verschieden[3]. Schliefslich konnte man seit der Säkularisation bei den mangelnden Organen und Mitteln ein vollständiges Inquisitionsverfahren gar nicht mehr durchführen, sondern nur noch das Wesentliche daraus beibehalten.

Daher hat der Apostolische Stuhl, entsprechend den Wünschen der Bischöfe[4], nach verschiedenen kleineren hierauf bezüglichen Verordnungen[5] unter dem 11. Juni 1880 eine Anweisung erlassen, worin unter Beibehalt der wesentlichen Grundsätze des kanonischen Inquisitionsprozesses, so namentlich der Schriftlichkeit, ein summarisches Prozefsverfahren in Disziplinar- und Strafsachen der Geistlichen vorgeschrieben wird[6]. Doch kann dasselbe auch Anwendung finden gegen Laien und will dadurch dem ordentlichen Inquisitionsverfahren, wo es noch durchgeführt werden kann, nicht derogiert werden[7].

II. Der summarische Strafprozefs. Vor allem unterscheidet die Instruktion aufsergerichtliches und gerichtliches Verfahren. Zum ersteren gehören die monitio paterna und die suspensio ex informata conscientia. Zum

---

[1] Sess. XIII de ref. c. 6.

[2] Über d. promotor fiscalis vgl. oben S. 663, A. 4.

[3] Eine Darstellung d. sollennen Inquisitionsprozesses siehe in Kirchenlexikon[2] s. v. Prozefsverfahren III, B. Vgl. auch *Vering*, Lehrb. d. KRs.[3] 745 ff.

[4] So auf d. Vatic. *Lämmer*, Zur Kodif. d. kan. Rs. 129.

[5] S. C. de Prop. Fide 21. April 1851; 4. Aug. 1853; 20. Juli 1878.

[6] Näherhin erliefs d. C. Ep. et Reg.: Istruzione alle curie ecclesiastiche sulle forme di procedimento economico nelle cause disciplinari e criminali dei chierci (Anal. iur. pontif. 1881. Ser. 20, p. 611 sqq.). Lateinisch in: Acta S. Sedis XIII, 324 sqq.: *Droste*, Kirchl. Disziplinar- u. Kriminalverfahr. geg. Geistliche 186 ff.; *Péries*, La procédure canon. moderne 327 sqq. Deutsch in A. f. k. KR. XLVI (1881), 3 ff.

[7] § 9. 10 d. Instruktion. Die Instrukt. ist zwar zunächst nur f. Italien erlassen, kann aber ohne Bedenken durch d. ganze Kirche hin angewandt werden. Durch Dekret d. genannt. Kongregation v. 14. Jan. 1882 wurde dieselbe ausdrücklich a. f. Frankreich konzediert.

letzteren die monitio canonica und das gerichtliche, wenn auch summarische Strafverfahren.

a) Die Obern sollen nach Möglichkeit bemüht sein, dem Übel vorzubeugen. Mittel hierzu sind geistliche Übungen, Ermahnungen (monitio paterna) und Anweisungen. Diesen Maſsnahmen muſs eine summarische, jedoch aufsergerichtliche Feststellung des Thatbestandes vorausgehen, damit der Bischof für alle etwaigen Eventualitäten einen Vermerk hat[1].

b) Aufserdem gesteht die Instruktion unter Berufung auf das Tridentinum dem Bischof das Recht zu, strafwürdige Kleriker bei schweren, geheimen Vergehen, für welche einen gerichtlichen Beweis zu erbringen physisch oder moralisch unmöglich ist, ohne förmliche Untersuchung und ohne richterliche Sentenz auf wohlbegründete moralische Überzeugung hin ab ordine oder ab officio, nicht aber a beneficio auf bestimmte Zeit (nicht über sechs Monate) schriftlich, aber ohne Einregistrierung auf der bischöflichen Kanzlei zu suspendieren: suspensio ex informata conscientia. Der Bischof muſs sich aber von der Schuld in verläſslicher Weise überzeugt haben; denn dem Suspendierten steht der Rekurs an den Apostolischen Stuhl zu, der jedoch keinen Suspensiveffekt hat[2].

c) Die monitio canonica erfolgt entweder in väterlicher und geheimer oder in gerichtlicher Form. Damit sie immer bewiesen werden kann, ist darüber eine Urkunde aufzunehmen. Bleibt die Ermahnung fruchtlos, so läſst der Bischof dem Delinquenten durch den Gerichtshof eine entsprechende Weisung unter Androhung allenfallsiger Kirchenstrafe zugehen. Diese Weisung

---

[1] § 1—5. Die monitio paterna darf daher nicht auf d. bischöfl. Kanzlei einregistriert werden. S. C. Ep. et Reg. 7. Sept. 1881.

[2] § 9. Trid. sess. XIV de ref. c. 1. C. 5, X de temp. ordinat. I, 11. Vgl. Teil II, S. 173. — Streng ist auch hier d. Einregistrierung i. d. bischöfl. Kanzlei untersagt. S. C. Conc. 11. Aug. 1758. — Nach S. C. Conc. 27. Febr. 1875 u. S. C. de Prop. Fide 20. Okt. 1884 kann diese Suspension a. Anwendung finden, wenn öffentl. Vergehen mit geheimen konkurrieren. Die Instrukt. redet nur v. geheimen. — Nicht ist sie erlaubt bei leicht. od. bürgerl. Vergehen. S. C. Conc. 9. Mai 1744; 13. März 1753; 3. Dez. 1757; 13. Sept. 1800. — Nur auf bestimmte Zeit. S. C. Conc. 28. Mai 1853; 20. Dez. 1873. S. C. de Prop. Fide 20. Okt. 1884. — Über etwaige Verantwortung des Bischofs: S. C. Conc. 23. Juli 1803; 26. Febr. 1853. S. C. de Prop. Fide 20. Okt. 1884. — *F. Roth*, Über d. sententia ex informata conscientia i. Strafverfahr. geg. Kleriker. 1856. *W. Molitor*, Über d. sent. ex inform. consc. 1856. *Roth*, Antwort a. d. Erwiderung d. H. W. Molitor betreffs d. sent. ex inform. consc. 1856. *S. Palottini*, Pugna iur. pontif. statuentis susp. extraiudicialiter s. ex inform. consc. etc. 1863. Vgl. auch dess. Abhandlungen i. Anal. iur. pontif. 1864, 563 sqq.; 1867, 449 sqq. *K. Braun*, De susp. ex inform. consc. etc. 1868. *A. Arndt*, Die susp. ex inform. consc. (A. f. k. KR. LXXIII [1895], 141 ff.). *Molitor*, Über kan. Gerichtsverf. 221 ff. *Kober*, Die Suspension (1862), 65 ff. *Droste* a. a. O. 81 ff. *Pierantonelli*, Praxis fori ecclesiast. etc. 234 sqq. *Péries* l. c. 156 ss. — Bei d. staatl. Vorschriften üb. geordn. prozessual. Verfahren (vgl. oben S. 662) dürfte f. d. susp. ex informata conscientia bei uns kaum staatl. Hilfe gewährt werden.

ist dem Betreffenden durch den kirchlichen Notar in Gegenwart des Generalvikars oder zweier Zeugen mitzuteilen. Über den Vorgang wird ein von den Gegenwärtigen zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen. Auch kann der Generalvikar, wenn nötig, den Zeugen eidlich zur Wahrung des Geheimnisses verpflichten [1].

d) Sind die angeführten Arten von Verfahren aus irgend welchem Grunde unzulänglich, so tritt der summarische Strafprozefs ein. Derselbe wird instruiert entweder von Amtswegen oder infolge einer Beschwerdeschrift oder Klage oder sonstwie erhaltener Kunde [2]. Die Führung des Prozesses kann vom Bischof einem tüchtigen und geeigneten Geistlichen, dem ein Aktuar beigegeben wird, übertragen werden [3]. Zum Schutze des Gesetzes mufs am Gerichtshof ein promotor fiscalis sein [4]. Hat man keine Gerichtsboten, so macht man die Zustellungen in der Weise, die am meisten Sicherheit bietet [5]. Die Wirklichkeit des Verbrechens wird konstatiert durch authentische Erkundigungen oder aufsergerichtliche Geständnisse oder Zeugenaussagen [6]. Damit aber der Angeschuldigte für wirklich schuldig gehalten werden kann, bedarf es einer Evidenz der Thatsachen oder wenigstens einer moralischen Gewifsheit [7]. Die Belastungs- wie die Verteidigungszeugen müssen einzeln und unter einem Eid vernommen werden, welcher Eid auch auf die Geheimhaltung erstreckt werden kann [8]. Abwesende oder in einer andern Diözese sich befindende Zeugen sollen an Ort und Stelle vernommen werden [9]. Wenn notwendige Zeugen nicht verhört werden können, soll dies in den Akten bemerkt und der Mangel womöglich durch Beiziehung anderer Zeugen ausgeglichen werden [10]. Ist alles genügend gesammelt, um die That und Schuld festzustellen, so wird der Beschuldigte zum Verhör vorgeladen [11]. In der Vorladung werden, soweit das klugerweise geschehen kann, die vorliegenden Beschuldigungen angegeben, andernfalls folgt blofse Ladung wegen vorhandener Anklage [12]. Weigert sich der Vorgeladene, sich zu stellen, so wird er nochmals, und zwar peremtorisch zitiert, und wenn er wieder nicht erscheint, als contumax behandelt, aufser er weise ein gesetzliches Hindernis nach [13]. Erscheint er aber und macht Angaben, so müssen auch diese noch untersucht werden [14]. Nun wird zur „contestatio facti criminosi", zur Konstatierung geschritten, ob der Angeklagte schuldig sei oder nicht [15]. Hierbei kann sich derselbe auch verteidigen, ja er kann auch einen neuen Termin fordern zur Einreichung einer schriftlichen Verteidigung [16]. Nach Beendigung der Untersuchung fertigt der Aktuar eine Zusammenstellung (compendium, restrictus) der wesentlichen Ergebnisse derselben [17]. In der Schlufsverhandlung kann der Beschuldigte sich selbst verteidigen oder sich verteidigen lassen

[1] § 6—8. *K. Mendelsohn-Bartholdi,* De monitione canonica. 1860.
[2] § 11. [3] § 12. [4] § 13. [5] § 14. [6] § 15. [7] § 16.
[8] § 17. 18. [9] § 19. [10] § 20. [11] § 21. [12] § 22. 23.
[13] § 24. [14] § 25. [15] § 26.
[16] § 27. 28. Damit beginnt d. Defensivprozefs gegenüb. d. Offensivprozefs.
[17] § 29.

durch einen Kleriker oder Laien, der aber vom Bischof zugelassen sein mufs [1]. Wäre kein Verteidiger da, so wird ein solcher von Amtswegen gestellt [2]. Der Verteidiger ist berechtigt, aus den Akten vollständige Kenntnis des Falles sich zu verschaffen, kann aber vom Bischof eidlich zur Geheimhaltung verpflichtet werden [3]. Die Untersuchungsakten mit dem Auszug werden dem promotor fiscalis und dem Bischof übergeben, welch letzterer den Tag für die Schlufsverhandlung festsetzt, wovon auch der Angeklagte in Kenntnis zu setzen ist [4]. Diese Verhandlung findet vor dem Generalvikar in Gegenwart des procurator fiscalis, des Verteidigers und Aktuars statt. Nach den Auseinandersetzungen des promotor fiscalis und der Rede des Verteidigers verkündigt der Generalvikar das Urteil, welches dem Sekretär diktiert wird mit ausdrücklicher Erwähnung der verhängten Strafe [5].

§ 171.

Die Beweismittel.

Decr. Greg. IX. l. II, t. 19 de probat.; t. 20 de test. et attest.; t. 21 de test. cogend. vel non; t. 22 de fide instrum.; t. 23 de praesumpt.; t. 24 de iureiur. Lib. sext. II, 10. 11. Const. Clem. L. II, t. 7. 8. 9.

Litt. § 167. Weiter: *A. Hammer*, De eo, quod iure canon. . . . circa probat. generatim et in specie circa probat. per testes iustum est. Bamb. 1741. *P. Hinschius*, Beiträge z. Lehre v. d. Eidesdelation. 1860. Vortrefflich ist: *K. Grofs*, Die Beweistheorie i. kan. Prozefs I (1867), 99 ff.; II (1880), 1 ff. *München*, Das kan. Gerichtsverfahren u. s. w. I (1874), 98 ff. *F. Porsch*, Die Bedeutung d. Beweises durch Indizien i. kirchl. Gerichtsverfahr., insbes. i. Strafverfahr. 1876. *Hinschius*, KR. VI, 1 (1897), 95 ff.

Parteibehauptungen, die nicht an sich rechtlich gewifs sind, bedürfen des gerichtlichen Beweises. Das Material, aus welchem die Beweise ordentlicherweise genommen werden, sind die Beweismittel. Dazu gehören die Zeugen, die Urkunden, der Eid, der richterliche Augenschein, das Gutachten Sachverständiger und die Indizien.

1. Die Zeugen sind entweder testes de visu oder de auditu oder de credulitate. Die ersteren haben ihr Wissen aus eigener Wahrnehmung, die zweiten vom Hörensagen. Die dritten bekunden blofs ihr subjektives Fürwahrhalten einer Thatsache [6]. Das Hörensagen ist, wo es sich um nichts

---

[1] § 30. [2] § 31. [3] § 32. [4] § 33.

[5] § 34. 35. Der Schlufs d. Instruktion, § 43, nimmt auf d. Fall Bezug, dafs e. Geistl. wegen gemeinen Verbrechens bereits vor d. weltl. Gericht gezogen wurde u. weist, § 44, d. Bischöfe an, in zweifelhaften Fällen sich an d. C. Ep. et Reg. z. wenden. — Einen eingehenden Kommentar z. Instrukt. bietet *Droste* in s. bereits erwähnt. Werk: Kirchl. Disziplinar- u. Kriminalverfahren u. s. w. — Über event. staatl. Mitwirkung z. Ausführung d. Urteils vgl. oben S. 662.

[6] C. 7, § 3 (Greg. I. a. 603), C. II, q. 1. C. 15 (Pseud.-Calixt.), C. III, q. 9. C. 27, 33, 47, X de test. et attest. II, 20.

anderes handelt als um die Konstatierung dessen, was andere gesagt haben, so bei Verjährung, bei Verwandtschaft und Schwägerschaft ein vollgültiger Beweis [1]. Das Zeugnis der testes de credulitate hat keine Beweiskraft; doch können solche Aussagen eventuell zu einem Beweise führen, indem sie eine Präsumtion bewirken [2].

Hinsichtlich der Eigenschaften unterscheidet man klassische, unfähige und verdächtige Zeugen. Ein klassischer Zeuge (t. omni exceptione maior) ist ein solcher, der den Inhalt seiner Aussage selber wahrgenommen hat und das Wahrgenommene getreu mitteilen will. Unfähige Zeugen sind schon aus natürlichem Grunde (ex natura) Blinde für Gesehenes, Taube für Gehörtes, Stumme, Rasende, Wahnsinnige [3], Blödsinnige. Ex lege sind unfähig: die Unmündigen bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr [4], die Geistlichen hinsichtlich des in der Beicht Mitgeteilten [5], die Sklaven [6], die Infamen [7], die Exkommunizierten [8], Ketzer, Juden und Ungläubige gegenüber von Christen [9], die Meineidigen [10], diejenigen, welche wegen eines Verbrechens in Untersuchung stehen oder verurteilt wurden [11], endlich jene, welche sich haben bestechen lassen [12]. Verdächtige Zeugen sind: die Parteien selbst samt ihren Advokaten, Kuratoren und Tutoren [13], die Mitschuldigen und alle, welche sich in ähnlichen Streitverhältnissen befinden [14], die Verwandten und Verschwägerten, und zwar sind die Ascendenten und Descendenten unfähig zum Zeugnis gegeneinander, verdächtig im Zeugnis füreinander [15] die Hausgenossen und Dienstboten [16], die schweren Feinde [17], die Laien gegen Kleriker im Akkusationsprozefs [18]. Doch kann der Richter auch testes suspecti vernehmen und in sehr schweren Fällen sonst unfähige Zeugen zulassen [19].

Wer Zeugnis ablegen kann und darf, der ist im öffentlichen Interesse auch dazu verpflichtet, und der Richter kann ihn unter Androhung von Zensuren dazu zwingen [20]. Zwei exceptionsfreie oder klassische Zeugen machen

---

[1] C. 5, 27, 47, X h. t. II, 20. [2] C. 13, X de probat. II, 19.

[3] Anders bei lucida intervalla. [4] C. 14—16, C. XXII, q. 5.

[5] Vgl. oben S. 440 f. [6] C. 10, X de V. S. V, 40.

[7] C. 54, X h. t. II, 20. [8] C. 8 in VI^to^ de sent. excomm. V, 11.

[9] C. 1, X de haeret. V, 7. [10] C. 9. X h. t. II, 20.

[11] C. 13, X h. t. II, 20. [12] C. 9, X h. t. II, 20.

[13] C. 6, X h. t. II, 20. C. 3 in VI^to^ h. t. II, 10. Doch ist e. Mitglied e. Korporation, e. Geistl. e. Kirche nicht schon desweg. suspekt, weil s. Korporat., s. Kirche i. d. Prozefs verwickelt ist. C. 6 citat.

[14] C. 10, 20, X h. t. II, 20.

[15] C. 3, § 34 (Dict. *Grat.*), C. IV, q. 2. 3. C. 22, X h. t. II, 20. Anders in Ehesachen vgl. oben S. 582.

[16] C. 24, X h. t. II, 20. [17] C. 32, X de simon. V, 3.

[18] C. 14, X h. t. II, 20.

[19] C. 1, X de confess. II, 18. C. 5 in VI^to^ de haeret. V, 2.

[20] C. 1, 3, 5, 9, 10, X de test. cogend. II, 21. Für entstandene Auslagen ist Entschädigung z. leisten. C. 11, § 8 in VI^to^ de resc. I, 3.

einen vollen Beweis (probatio plena)[1]. Ein klassischer Zeuge macht nur einen halben Beweis (pr. semiplena), aufser die Parteien seien darüber übereingekommen oder es bezeuge eine Amtsperson etwas, was sie in ihrer amtlichen Eigenschaft wahrgenommen hat (testis qualificatus)[2]. Das kanonische Recht gestattet eine dreimalige, ja unter Ablegung eines Kalumnieneides eine viermalige Zeugenproduktion. Doch sollen nicht über vierzig Zeugen produziert werden. Immerhin könnte der Richter über diese Zahl zulassen, wie er umgekehrt eine übermäfsige unnötige Zeugenproduktion zurückweisen kann, und zwar schon bei der zweiten Aufführung derselben[3]. Auf die productio testium folgt deren receptio, bestehend in Beeidigung und Verhör. Die Beeidigung des Zeugen ist wesentlich[4]. Das Verhör wird mit jedem Zeugen abgesondert und in Abwesenheit der Parteien vorgenommen[5]. Dabei hat der Richter auch nach dem Wissensgrund zu forschen, d. h. woher der Zeuge sein Wissen habe[6]. Nach dem Zeugenverhör folgt die Publikation der Zeugenaussagen an die Parteien. Folge derselben ist wenigstens für die Regel, dafs gegen die vernommenen Zeugen keine Exceptionen mehr gemacht werden können[7], dafs über die Punkte, in welchen sie vernommen wurden, keine neuen Zeugen mehr vorgeschlagen werden dürfen, wohl aber für andere Punkte[8]. Zum Abschlufs folgt die Würdigung der Zeugenaussagen. Lauten die Aussagen verschieden, so gilt als Hauptregel, dafs die Zeugen nicht zu zählen, sondern zu wägen sind.

2. Die schriftlichen Urkunden (instrumenta, documenta) sind entweder öffentliche (publica) oder private (privata), je nachdem sie mit den notwendigen Formalitäten von einem öffentlichen Beamten oder einer privaten Person verfafst sind[9], oder sie sind an sich nur Privaturkunden, werden aber, weil von drei Zeugen unterzeichnet, zu documenta quasi publica[10]. Eine Urkunde kann Original oder Kopie sein, und letztere selbst kann von einer zuständigen Behörde als mit dem Original gleichlautend beglaubigt oder blofse Abschrift sein[11]. Die öffentliche Urkunde macht, wenn sie echt

---

[1] Matth. 18, 16. C. 23, X h. t. II, 20.

[2] C. 28, X h. t. II, 20. C. 23, X de elect. I, 6.

[3] C. 15, 37, 55, X h. t. II, 20. S. C. Conc. 27. Jan. 1866. Für gewisse Fälle war e. bestimmte Zahl v. Zeugen vorgeschrieben, so bei Verurteilung v. Kardinälen, Bischöfen, Priestern. Vgl. *Sägmüller*, Thätigk. u. Stell. d. Kard. 151.

[4] C. 51, X h. t. II, 20. Jedoch könnte mit Einverständnis d. Parteien d. Beeidigung unterlassen werden. C. 39, X h. t. II, 20.

[5] C. 52, X h. t. II, 20. [6] C. 3, § 32 (Dict. *Grat.*), C. IV, q. 2. 3.

[7] C. 31, X h. t. II, 20.

[8] C. 19, 25, X h. t. II, 20. C. 2 in Clem. h. t. II, 8. Ausnahmen sind aber zugestanden in: c. 9, 48, X h. t. II, 20; c. 15, X de probat. II, 19.

[9] Nov. 44; 73, c. 5. C. 3 in VI^to^ de sent. et re iudic. II, 14. C. 2, 9, 15, X de fide instrum. II, 22.

[10] L. 11, C. qui potior. in pign. habeantur VIII, 18.

[11] Durch Beglaubigung d. Richtigkeit d. Abschrift ist noch nicht d. Echtheit d. Originals erwiesen. *Zöpfl*, Über d. richtige Lesart (ad exemplaria, nicht aut

ist, vollen Beweis für und gegen jedermann [1], ohne aber einen Gegenbeweis auszuschliefsen [2]. Dabei ist gleichgültig, ob sie im Original oder in gehörig beglaubigter Abschrift vorliegt [3]. Die Echtheit von Privaturkunden mufs, wenn sie angefochten wird, vom Produzenten entweder durch Schriftvergleichung oder durch Zeugen bewiesen werden. Der Inhalt von verloren gegangenen oder vernichteten Urkunden kann durch Zeugen oder andere Mittel erwiesen werden [4]. Zur Vorlage der Instrumente ist natürlich der Kläger zum Zwecke der Begründung seines Rechtsanspruches gehalten [5]. Der Beklagte dagegen ist nicht verpflichtet, das bei ihm befindliche Urkundenmaterial dem Kläger auszuliefern [6]. Doch könnte dessen Herausgabe vom Gericht erzwungen werden, wenn es beiden Parteien gleichmäfsig gehören würde [7].

3. Die gerichtlichen Eide sind entweder Haupteide (Schiedseid, freiwilliger Eid, iuramentum decisorium, voluntarium) oder Nebeneide (Ergänzungseid, Reinigungseid, iur. suppletorium, purgatorium, necessarium).

Der Haupteid soll eine gar nicht versuchte oder ganz mifslungene Beweisführung ersetzen. Es kann nämlich der beweispflichtige Kläger anstatt des Beweises dem Beklagten den Eid zuschieben (iur. delatum) in dem Sinne, dafs, wenn der Delat ihn schwöre, der Anspruch des Deferenten als unbegründet erwiesen sein, umgekehrt aber die Weigerung einem Geständnis gleich sein solle, so dafs die zuschiebende Partei der Beweispflicht enthoben ist. Anstatt aber den zugeschobenen Eid zu leisten, kann der Beklagte dem Kläger ein iuramentum relatum abverlangen, d. h. den Eid zurückschieben, so dafs der Kläger die Klage als rechtlich begründet beschwören mufs. Weigert er sich dessen, so hat er den Prozefs verloren [8]. Doch war es nach mittelalterlicher Praxis erlaubt, anstatt den zugeschobenen Haupteid zu leisten oder zurückzuschieben, den Beweis mit andern Mitteln zu führen (Gewissensvertretung, probatio pro exoneranda conscientia), jedoch auch nach Mifslingen dieses Beweises den Eid zu leisten.

Zu den Nebeneiden gehört der Ergänzungs- und der Reinigungseid. Das iuramentum suppletorium legt der Richter zur Vervollständigung eines unvollständigen, mehr als halben Beweises, das iuramentum purgatorium zur Entkräftung eines unvollständigen, weniger als halben Beweises auf [9].

---

exemplaria) v. c. 1, X h. t. II, 22. Ein Beitrag z. Lehre v. d. Beweiskraft d. Abschriften u. Urkunden (Arch. f. civilrechtl. Praxis XLII [1860], 386 ff.). Vgl. Teil I, S. 99.

[1] C. 7, X de probat. II, 19. C. 11, X de praesumpt. II, 23.

[2] C. 10, X h. t. II, 22. [3] C. 16, X h. t. II, 22.

[4] L. 1, C. de fide instrum. IV, 21. C. 7, X de in integr. restitut. I, 40.

[5] C. 5, X h. t. II, 22. [6] C. 1, X de probat. II, 19.

[7] C. 12, X h. t. II, 22.

[8] C. 36, X de iureiur. II, 24. Der Delat ist berechtigt, v. d. Deferenten zuvor e. Kalumnieneid z. verlangen. C. 1; 2, § 2 in VI^to de iuram. calumn. II, 4. Doch ist das heute nicht mehr üblich.

[9] Siehe oben S. 674 f.

4. Ein Hauptbeweismittel bildet für den Richter der Augenschein (inspectio ocularis, accessus), d. h. die unmittelbare sinnliche Wahrnehmung des Richters selber über den zu erweisenden Thatbestand.

5. Bei Fragen, die aufserhalb des näheren Verständnisses des Richters liegen, zieht er am besten Sachverständige (artis periti) bei, d. h. Zeugen, die, vermöge ihrer Kenntnisse, Thatbestände spezieller Natur zu beurteilen und zu bekunden vermögen. Dieselben sind entweder amtlich für immer aufgestellt und beeidigt oder es mufs dies für den bestimmten Fall geschehen. Über ihre Zahl entscheidet der Richter. Sie geben ihr Gutachten entweder schriftlich ab oder vor Gericht zu Protokoll [1].

6. Indizien sind Umstände, die mit einer Thatsache in solcher Verbindung stehen, dafs man aus ihnen nach Vernunft und Erfahrung auf die Existenz oder Nichtexistenz der Thatsache selbst schliefsen kann. Da aber immerhin zwischen dem Thatumstand und der Thatsache kein absolut notwendiger Zusammenhang besteht, so sind die Indizien nur ein unterstützendes Moment für die sonstige Beweisführung, und der Indizienbeweis ist ein blofser Wahrscheinlichkeitsbeweis. Derselbe gewinnt um so mehr an Kraft, je mehr Indizien zusammentreffen. Schliefslich entsteht eine moralische Überzeugung, auf Grund welcher der Richter z. B. in bestimmten Ehesachen entscheiden darf [2].

§ 172.

Die Rechtsmittel.

Decr. Greg. IX. l. I, t. 41 de in integr. restitut.; L. II, t. 28 de appellat. recusat. et relat. Lib. sext. I, 21; II, 15. Const. Clem. L. I, t. 11; L. II, t. 12.

Litt. § 167. Aufserdem: *G. Manfredi,* Liber sup. attentatis appellat. pendent. etc. Bonon. 1573. *P. Grégoire,* Tractatus de appellat. libri octo etc. Ursell. 1599. *J. Wamesius*, Recitationes ad tit. decretal. de appellat. Lovan. 1604. *S. Scaccia,* Tractatus de appellat. Venet. 1667. *München,* Das kan. Gerichtsverfahr. u. s. w. I (1874), 512 ff. *Ph. Hergenröther,* Die Appellat. n. d. Dekretalenrecht. 1875. *Hinschius,* KR. VI, 1 (1897), 119 ff.

Die Mittel, wodurch jemand, der sich durch ein Urteil entweder schon im Verlaufe des Prozesses oder am Ende desselben in seinem Rechte verletzt glaubt, sich Hilfe zu verschaffen vermag, heifsen Rechtsmittel (remedia iuris). Dieselben sind entweder ordentliche (ordinaria), welche innerhalb der absolut vorgeschriebenen Frist von zehn Tagen (fatale absolutum) ergriffen werden müssen oder aufserordentliche (extraordinaria), welche nicht an diese Notfrist gebunden sind; ferner devolutive (devolutiva), bei welchen die Sache an eine höhere Instanz übergeht, und nicht devolutive, bei welchen der frühere Richter bleibt; endlich suspensive (suspensiva), bei welchen die Exekution des Urteils sistiert wird, und nicht suspensive. Gegen ein ungerechtes, aber noch nicht rechtskräftig gewordenes Urteil bildet das

[1] Oben S. 521 f. [2] Vgl. oben S. 524.

ordentliche Rechtsmittel die Appellation. Ein aufserordentliches Rechtsmittel gegen ein ungültiges Urteil ist die Nichtigkeitsbeschwerde. Aufserordentliche Rechtsmittel endlich gegen bereits rechtskräftig gewordene Urteile sind die restitutio in integrum und die Revision.

I. Wird ein Prozefs in erster Instanz nicht innerhalb zweier Jahre beendigt, so darf die Sache an den höheren kirchlichen Richter gebracht werden: Appellation[1]. Sodann kann jeder, der sich durch ein Endurteil ungerechterweise benachteiligt sieht, innerhalb bestimmter Frist sich an den nächst höheren Richter wenden, an ihn appellieren (appellatio, provocatio)[2]. Doch kann nicht blofs gegen Endurteile appelliert werden, sondern auch gegen sogenannte Interlokute oder Zwischenurteile[3]. Das Tridentinum hat aber bestimmt, dafs gegen Interlokute nur dann appelliert werden dürfe, wenn sie die Kraft eines Decisivurteils hätten oder wenn die im Interlokut enthaltene Beschwerung derart wäre, dafs derselben durch Appellation vom Endurteil aus nicht mehr abgeholfen oder gegen das Endurteil nicht mehr appelliert werden könnte[4]. In bestimmten Fällen kann überhaupt nicht mehr appelliert werden[5]. Die Wirkungen der Appellation sind teils suspensive, teils devolutive. Der Suspensiveffekt besteht darin, dafs bei Berufung von einem Decisivurteil der iudex a quo alsbald mit der Exekution des Urteils einhalten mufs[6]. Weitere Schritte desselben wären auf Anzeige hin vom iudex ad quem alsbald zu kassieren[7]. Bei Berufung von einem Interlokut ist dies erst dann der Fall, wenn der Oberrichter die Appellation als begründet anerkannt oder gegen den Unterrichter ein Inhibitorium erlassen hat[8]. Doch tritt der Suspensiveffekt nicht ein, wenn das Recht eine Appellation überhaupt nicht zuläfst[9] oder das Urteil keiner Exekution bedarf, diese vielmehr unmittelbar selbst nach sich zieht, so bei den Zensuren[10]. Der Devolutiveffekt besteht darin, dafs bei Berufung von einem Endurteil die Jurisdiktion des iudex a quo alsbald erlischt und die Sache an den iudex ad quem übergeht[11]. Bei Interlokuten aber hat der

[1] Trid. sess. XXIV de ref. c. 20; Sess. XXV de ref. c. 10. Vgl. oben S. 667.

[2] C. 30 (l. 1, D. de recip. appellat. XLIX, 5), C. II, q. 6. In gar keinem Fall darf v. d. kirchl. an d. weltl. Richter appelliert werden unter Strafe d. ipso iure eintret. d. Papste speciali modo reserviert. Exkommunikation. „Apost. Sed. moder." v. 12. Okt. 1869. I, 6. Vgl. Teil I, S. 50 f.; Teil II, S. 305; oben S. 662.

[3] C. 12, X de appellat. II, 28. [4] Sess. XIII de ref. c. 1.

[5] Z. B.: Gegen d. Urteil d. Papstes, Teil II, S. 305; wenn bereits drei gleichlautende Urteile ergangen sind; c. 65, X h. t. II, 28; wenn d. Urteil auf Notorietät beruht; c. 13, 14, 61, X h. t. II, 28; wenn jemand in contumaciam verurteilt wurde; oben S. 671, u. s. w. *Hergenröther*, Lehrb. d. KRs. 353 f. *Heiner*, Lehrb. d. KRs.[3] II, 64.

[6] C 7 in VI[to] h. t. II, 15

[7] C. 49, 55, X h. t. II, 28. C. 7 in VI[to] h. t. II, 15.

[8] C. 7 in VI[to] h. t. II, 15. [9] Vgl. A. 5.

[10] C. 37; 53, § 1 X h. t. II, 28. C. 3, § 9 in VI[to] h. t. II, 15.

[11] C. 55, X h. t. II, 28. C. 3, 5 in VI[to] h. t. II, 15.

Oberrichter zuvor zu untersuchen, ob die Appellation begründet sei oder nicht. Nur im ersteren Falle tritt sofortige Devolution ein. Im letzteren ist die Sache wieder an den Unterrichter zu verweisen [1]. Eine letzte Wirkung der Appellation endlich ist, dafs der Appellat sich der Appellation des Appellanten anschliefsen darf (ius adhaesionis), wenn er sich durch den Richterspruch ebenfalls benachteiligt glaubt [2].

Die Appellation verläuft in drei Stadien: Einlegung oder Anmeldung, Einführung, Ausführung oder Rechtfertigung.

Behufs Einlegung (interpositio app.) hat der Appellant seine Absicht beim iudex a quo innerhalb von zehn Tagen nach Publikation oder schriftlicher Insinuation des Urteils zu erklären. Die Versäumung der Frist hätte den Verlust des Appellationsrechts zur Folge (fatale absolutum) [3]. Die Erklärung kann mündlich unmittelbar nach Verkündigung des Urteils oder später schriftlich abgegeben werden [4]. Bei der Appellation von einem reinen Interlokut müssen die Gründe schriftlich angegeben werden, damit der iudex a quo weifs, worüber sich die Partei beschwert, und er eventuell den Fehler selbst korrigieren kann [5]. Innerhalb von dreifsig Tagen nach eingelegter Appellation hat der Appellant vom iudex a quo inständig und öfters, wenn auch „uno contextu" die litterae dimissoriae, die „apostoli" zu erbitten, durch welche die Sache an den iudex ad quem übergeben wird. Die Nichtbeachtung des Termins hätte wiederum den Verlust des Appellationsrechtes zur Folge [6]. Der Unterrichter selbst wieder ist gehalten die „Apostel" innerhalb weiterer dreifsig Tage auszustellen, sonst nimmt die Appellation ohne dies ihren Gang [7]. Näherhin spricht sich der iudex a quo hierin aus über die rechtzeitig erfolgte Einlegung der Appellation, ob er sie für begründet oder für unbegründet halte („apostoli refutatorii") [8]. Doch sind die „Apostel" heute meistens aufser Gebrauch gekommen. Vielmehr werden die Akten nach eingelegter Appellation innerhalb dreifsig Tagen von selbst an das höhere Gericht überschickt [9].

Nunmehr erfolgt die Einführung der Appellation (introductio app.). Die Appellation soll innerhalb eines Jahres oder aus gutem Grunde wenigstens

---

[1] C. 59, X h. t. II, 28. C. 3, 5 in VI^to h. t. II, 15.

[2] C. 72, X h. t. II, 28.

[3] C. 28 (Nov. 23), C. II, q. 6. C. 15, X de sent. et re iudic. II, 27.

[4] Anstatt vor d. Richter kann sie aus Gründen auch vor rechtschaff. Männern als Zeugen abgegeben werden. C. 73, X h. t. II, 28.

[5] C. 5 in Clem. h. t. II, 12. Erscheint d. Appellant geg. e. Interlokut nicht nach Citation durch d. Richter, so kann dies. i. Prozefs weiter schreiten. C. 10 in VI^to h. t. II, 15.

[6] L. un., § 2 D. de libell. dimiss. XLIX, 6. C. 6 in VI^to h. t. II, 15. C. 2 in Clem. h. t. II, 12.

[7] Trid. sess. XIII de ref. c. 3; Sess. XXIV de ref. c. 20.

[8] C. 1 in VI^to h. t. II, 15.

[9] Doch werden d. „Apostel" noch heute i. d. Diöz. Rottenburg, Breslau u. Köln verlangt (A. f. k. KR. XXIII [1870], 308. 466; XLIII [1880], 348).

innerhalb zweier Jahre durchgeführt werden[1]. Doch kann der iudex a quo für die Einführung einen Termin peremtorisch festsetzen[2]. Die Einführung selbst besteht in einem Schreiben (Introduktionslibell) enthaltend den Nachweis der Beobachtung der Fatalien, die Beschwerdegründe gegen das ergangene Urteil und die Bitte um anderweitige Entscheidung[3].

Die Ausführung oder Rechtfertigung der Appellation (prosecutio s. iustificatio app.) endlich besteht in der etwa noch nötigen näheren Ausführung der Beschwerdegründe. Je nach Sachlage wird dann auf Appellationsprozefs erkannt oder die Appellation verworfen, worauf die Sache an den iudex a quo zurückkehrt. Im Hauptverfahren können noch neue Beweise vorgebracht werden. Die Entscheidung selbst kann eventuell auch eine Verbesserung zu Gunsten des Appellaten enthalten[4]. War die Appellation nur gegen ein Interlokut gerichtet, so bleibt, wenn dasselbe bestätigt wird, der Prozefs beim Unterrichter, andernfalls geht der ganze Prozefs an den Oberrichter über[5].

Über das summarische Verfahren bei der Appellation verordnet die bereits bemerkte Instruktion vom Jahre 1880[6], dafs der Verurteilte innerhalb zehn Tagen nach Zustellung des Urteils zu appellieren habe. Die „Apostel" sind innerhalb von dreifsig Tagen zu erwirken. Das bischöfliche Gericht hat dann unverzüglich alle Originalakten an das Appellationsgericht zu schicken. Der Appellationsrichter mufs den Appellanten auffordern, innerhalb zwanzig Tagen einen Verteidiger zu stellen, der vom Richter approbiert werden mufs, andernfalls wird angenommen, der Appellant habe auf die Appellation verzichtet. Armen wird der Verteidiger ex officio bestellt. Für das Verfahren selbst gelten die früher angegebenen Normen[7].

Neben der gerichtlichen giebt es noch eine aufsergerichtliche Appellation (app. extraiudicialis, extraiudicium, provocatio ad causam) oder den Rekurs[8].

---

[1] C. 5, 8, 69, X h. t. II, 28. C. 3, 4 in Clem. h. t. II, 12. Trid. sess. XXIV de ref. c. 20.

[2] C. 33, 44, 50, 61, X h. t. II, 28. Von d. Ordinariaten Rottenburg u. Breslau ist e. Frist v. 30 Tagen bestimmt. Vgl. S. 685, A. 9. Die Parteien können selbst e. Frist festsetzen. C. 57, X h. t. II, 28. C. 4 in Clem. h. t. II, 12.

[3] Nach gescheh. Einführung kann d. Appellant ohne bestimmte Nachteile nicht mehr auf d. Appellat. verzichten. C. 70, § 2, X h. t. II, 28.

[4] C. 17, X de test. et attest. II, 20. C. 10, X de fide instrum. II, 22. Aber dieselben Zeugen od. andere üb. d. alt. Thatsachen dürfen nicht mehr produziert werden. C. 2 in Clem. de test. et attest. II, 8. Im allgem. aber soll d. Appellation keine reformatio in peius geg. d. Appellanten bewirken, da sie e. Rechtswohlthat ist. Vgl. jedoch *Hergenröther*, Lehrb. d. KRs. 355 f.

[5] C. 38, 59, X h. t. II, 28. C. 5 in VI^to^ h. t. II, 15. Noch Näheres bei *Silbernagl*, Lehrb. d. KRs.[4] 409 ff.

[6] Oben S. 676.

[7] § 38 ff. Besondere Normen bestehen b. Appellationen an d. Cong. Ep. et Reg. Dekr. v. 18. Dez. 1835; 1. Aug. 1851; 26. März 1886. *Silbernagl* a. a. O. 411 f.

[8] C. 5, X h. t. II, 28. C. 1 in VI^to^ h. t. II, 15.

Derselbe will Abhilfe schaffen in einer Beschwerde nicht gegen eine gerichtliche, sondern gegen eine aufsergerichtliche Sentenz, gegen eine jurisdiktionelle Handlung auf dem Verwaltungswege. Er hat gleichfalls Devolutiveffekt und meist auch Suspensiveffekt, letzteren jedoch nicht, wo es sich handelt um Vollzug von Verordnungen des Tridentinums, deren Ausführung den Bischöfen übertragen ist „appellatione aut inhibitione quacumque postposita“ [1], oder bei Anordnungen auf Visitationen [2] oder bei blofsen Korrektionssachen [3]. Für die prozessuale Einlegung und Durchführung gilt dasselbe wie für die Appellation gegen Interlokute. Innerhalb Jahresfrist aber soll die Sache erledigt sein [4].

II. Ein aufserordentliches Rechtsmittel gegen ein ungültiges Urteil ist die Nichtigkeitsbeschwerde (oppositio s. querela nullitatis). Die Gründe, welche ein Urteil ungültig machen können, liegen in der Person des Richters [5], oder in der Person der streitenden Teile [6] oder im Prozefsverfahren [7] oder im Inhalt des Urteils [8] selbst. Je nach Umständen ist die Nichtigkeit des Urteils eine heilbare oder eine unheilbare. Heilbar ist sie bei Aufserachtlassung oder Verfehlung gegen eine zwar gesetzlich vorgeschriebene, aber doch nicht unerläfsliche Form des Verfahrens. Unheilbar aber ist sie bei Mangel einer absolut wesentlichen Form oder bei wesentlichem Defekt in der Person des Richters oder der Parteien [9]. Ursprünglich war die Nichtigkeitsklage kein selbständiges Rechtsmittel, sondern wurde nur unter Wiederholung der Klage in Form einer Einrede oder Exception eingebracht. Seit dem 14. Jahrhundert aber ist sie ein selbständiges Rechtsmittel geworden [10], das bei heilbarer Nullität innerhalb zehn Tagen, bei unheilbarer während dreifsig Jahren gewöhnlich beim höheren Richter, aber auch beim niederen eingebracht werden kann, aufser er habe nur delegierte Gerichtsbarkeit besessen [11] oder leide an einem persönlichen Mangel. Demgemäfs hat die Nullitätsquerel nicht notwendig Devolutiveffekt, wohl aber Suspensiveffekt, wenn sie begründet ist durch defectus citationis, iurisdictionis oder mandati [12]. Liegen aber bereits drei gleichlautende Urteile vor, so wird dasselbe vollzogen, ohne

---

[1] Z. B. Sess. VI de ref. c. 2; Sess. VII de ref. c. 5. 7. 13. 15 etc.

[2] Vgl. oben S. 655 f.

[3] C. 13, X de off. iud. ord. I, 31. Trid. sess. VII de ref. c. 8; Sess. XIII de ref. c. 1 u. s. w. Alle Fälle sind aufgezählt v. Bened. XIV. „Ad militantis ecclesiae“ v. 30. März 1742. § 5 sqq. *Walter*, Fontes 519.

[4] C. 1, 8 in VI^{to} h. t. II, 15. C. 3, 5 in Clem. II, 12.

[5] C. 24, X de sent. et re iudic. II, 27.

[6] C. 1, X de procurat. I, 38. C. 7, X de iudic. II, 1. C. 3 in VI^{to} de iudic. II, 1.

[7] C. 5, X ut lite non contest. II, 6. C. 5, X de feriis. II, 9.

[8] C. 1, X de sent. et re iudic. II, 27.

[9] C. 2 in Clem. de sent. et re iudic. II, 11. C. 2 in Clem. de V. S. V, 11.

[10] C. 1 in Clem. de sent. et re iudic. II, 11.

[11] C. 9, X de off. iud. deleg. I, 29.

[12] Pius IV. „Cum ab ipso“ v. 30. Juni 1562 verordnete, dafs d. Exekution nur dann durch d. Nichtigkeitsbeschwerde gehemmt werden solle, wenn d. Nullität ex defectu citat. iurisd. et mand. komme.

dafs jedoch das Recht zur Nullitätsbeschwerde aufhörte [1]. Der Erfolg der Querel ist entweder Abweisung derselben oder Kassierung oder teilweise Aufhebung des Urteils, worauf die Sache an den früheren Richter zurückkommt, falls er kompetent ist.

III. Ausnahmsweise und aus Gründen der Billigkeit kann in vom Gesetz bestimmten Fällen auch ein gültiges und rechtskräftig gewordenes Urteil wieder aufgehoben werden: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (restitutio in integrum). Voraussetzung hierfür aber ist laesio enormis und iusta causa. Gesetzlich erfreuen sich dieser Rechtswohlthat gehörig vertretene Minderjährige [2], kirchliche Anstalten [3], Abwesende bei kondemnatorischen Urteilen, wenn die Ladung in der rechten Weise geschehen die Absenz aber genügend entschuldigt worden war [4], solche, die verurteilt wurden auf Grund bestochener Zeugen, angewandten Betrugs oder verfälschter Urteile [5]. Die Zeit, innerhalb welcher die Minderjährigen und die kirchlichen Anstalten die Wiedereinsetzung nachsuchen müssen, beträgt vier Jahre, und zwar ist sie beim Minderjährigen von der eingetretenen Grofsjährigkeit bei der kirchlichen Anstalt von der Entdeckung des Schadens und bei den Abwesenden von der Wegräumung des Hindernisses an zu berechnen [6]. Bei Verurteilung auf Grund verfälschter Beweismittel kann die Wiedereinsetzung innerhalb zwanzig Jahren nachgesucht werden [7]. Auch kann in ein und derselben Sache öfters restitutio in integrum verlangt werden, wenn sich wieder neue Gründe hierfür ergeben [8]. Der delegierte Richter kann eine restitutio in integrum nach erfolgtem Endurteil nur vornehmen, wenn er ein Mandat dazu hat [9]. Wird die Wiedereinsetzung verlangt, so ist die Exekution des Urteils auszusetzen. Zur Verhandlung ist die Gegenpartei zu laden, und es findet litis contestatio statt [10]. Ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt, so ist damit das frühere Urteil aufgehoben.

IV. Als aufserordentliches Rechtsmittel gegen ein inappellables Urteil besteht die supplicatio oder retractatio oder revisio, d. i. die an den Papst gerichtete Bitte, eine Sache, in der nicht mehr appelliert werden kann, nochmals verhandeln zu lassen. Die Vollmacht zu solcher Revision gewährt der Apostolische Stuhl („aperitio oris Papae") aus sehr gewichtigen Gründen

---

[1] C. 1 in Clem. de sent. et re iudic. II, 11.

[2] C. 8, X de in integr. restitut. I, 41.

[3] C. 1—3, 5, 7, X h. t. I, 41. In Württ. durch Ges. v. 28. Febr. 1873 beseitigt.

[4] C. 2, X de procurat. I, 38.

[5] C. 9, X de test. et attest. II, 20. C. 4, X h. t. I, 41. C. 6. X de except. II. 25.

[6] C. 1, 2 in VI^{to} h. t. I, 21. C. un. in Clem. h. t. I, 11.

[7] C. 6, X de except. II. 25. [8] C. 10, X h. t. I. 41.

[9] C. 9. X h. t. I, 41. Für gewöhnl. hört s. Befugnis n. d. Endurteil auf.

[10] C. 2. X de off. iud. I, 32. Erscheint d. Gegenpartei nicht nach dreimaliger Ladung od. nach einmal. peremtor.. so wird i. d. Untersuchung doch weiter gefahren. C. 5, X h. t. I, 41.

bei Urteilen der römischen Kongregationen und Kurialbehörden oder anderer kirchlicher Gerichte, niemals aber bei seinen eigenen unmittelbaren Entscheidungen [1].

§ 173.

Wesen und Einteilung der kirchlichen Strafen.

Decr. Greg. IX. l. V, t. 37 de poenis; t. 38 de poenit. et remiss.; t. 39 de sent. excomm. Lib. sext. V, 9—11. Const. Clem. L. V, t. 8—10. Extrav. Ioann. XXII. t. XII. XIII. Extrav. comm. L. V, t. 8—10.

Zur älter. Litt. vgl. *Hinschius*, KR. V, 493[1]. 494[1]. 654[4]. Hervorgehoben sei: *F. Suarez*, Disputationes de censuris in communi, excomm., suspens. et interdict. itemque de irregularitate. Coimbr. 1603. *St. de Avila*, De censur. ecclesiast. tractatus. Lugd. 1608. *M. Altieri*, De censuris eccles. etc. Rom. 1618. *J. Gibalinus*, Disquisitiones canon. et theol. de s. iurisdict. in ferendis poenis etc. Lugd. 1655. *J. B. van Espen*, Tractatus de censur. eccles. Opp. P. VI. Colon. 1748. Vgl. noch d. Litt. § 167. *F. Q. Kober*, Der Kirchenbann. 1857. 2. Ausg. 1863. *Ders.*, Die Suspension. 1862. *Ders.*, Die Deposition u. Degradation. 1867. *Ders.*, Das Interdikt (A. f. k. KR. XXI [1869], 3 ff.). *B. Schilling*, Der Kirchenbann n. kanon. Recht. 1859. *J. Fefsler*, Der Kirchenbann u. s. Folgen. 1860. 2. Aufl. 1862. *E. Eck*, De natura poen. secund. ius canon. 1860. *J. Stremler*, Traité d. peines ecclés. 1861. *J. F. Schulte*, Die Kirchenstrafen. 1872. *München*, Das kan. Gerichtsverfahren u. s. w. II (1874), 1 ff. *E. Katz*, Grundrifs d. kan. Strafrechts. 1881. *J. Pennacchi*, Comment. in constitut. „Apost. Sed. moder." 1883. *F. Heiner*, Die kirchl. Zensuren. 1884. *J. Bucceroni*, Comment. de constit. „Apost. Sed. moder." 1886. Ed. IV. 1896. *Hinschius*, KR. IV (1888), 747 ff.; V (1895), 123 ff. 639 ff. 916 ff. *B. Dolhagaray*, Comment. sur la bulle „Apost. Sed. moder." (Rev. d. scienc. ecclés. 1890, 227 ss.). *Paschalis de Siena*, Comment. in constit. „Apost. Sed. moder." 1893. Ed. III. 1902. *E. Gonella*, De censur. lat. sent. iuxta hodiern. discipl. 1893. *J. Ch. Joder*, Index casuum et censurarum in univers. eccles. iure novissimo vigentium (A. f. k. KR. LXXIV [1895], 18 ff.). *A. Bonacina*, Censurae lat. sent. nunc vigentes. 1897. *Hilarius a Sexten*, Tractatus de cens. eccles. 1898. *J. Hollweck*, Die kirchl. Strafgesetze. 1899. *Olcese*, Comment. in constit. „Apost. Sed. moder." 1899. *J. Köck*, Die kirchl. Zensuren lat. sent. 1902.

Kurz und gut sagt das römische Recht: „Poena est noxae vindicta" [2]. Die Strafe ist ein durch ein Vergehen verwirktes Übel zur Sühne für die verletzte Rechtsordnung. Doch verfolgt die weltliche Strafe noch weitere Zwecke, so namentlich auch die Besserung des Schuldigen. Um so mehr nimmt die kirchliche Strafe dieses letztere Moment in sich auf [3].

---

[1] S. C. Ep. et Reg. 18. Dez. 1835. Vgl. Teil II, S. 331.

[2] L. 131, D. de V. S. L, 16.

[3] Über d. Zweck d. Strafe vgl. u. a.: *Linsenmann*, Lehrb. d. Moraltheol. 419 ff.; *Ders.*, Das ethische Problem d. Strafe (Th. Qsch. LXXI [1889], 3 ff.); *V. Cathrein*, Moralphilosophie II[2] (1893), 571 ff.; *Hinschius*, KR. IV, 744; *Hollweck*, Die kirchl. Strafgesetze 83 f.

Darum unterscheidet man vor allem poenae vindicativae oder poenae einfachhin, welche in erster Linie die verletzte Rechtsordnung durch Zufügung eines Übels sühnen wollen, ohne indessen den Zweck der Besserung auszuschliefsen, und poenae medicinales oder Zensuren, welche wegen eines mit notorischer Halsstarrigkeit (contumacia) verbundenen Vergehens in erster Linie zum Zwecke der Besserung und sodann auch zur Sühne verhängt und nach eingetretener Besserung wieder aufgehoben werden[1]. Solcher Zensuren giebt es drei: Exkommunikation, Interdikt und Suspension[2]. Alle übrigen Strafen sind vindikative. Werden aber die drei genannten Zensuren auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich verhängt, so sind auch sie Vindikativstrafen. Von diesen pro foro externo verhängten Strafen sind wohl zu unterscheiden die vom Sünder pro foro interno freiwillig übernommenen Pönitenzen oder Bufsen[3].

Ist die Strafe bereits im Gesetz genau bestimmt, so ist sie poena oder censura iuris oder canonis oder ordinaria. Ist sie aber vom Richter im einzelnen Falle noch näher zu bestimmen, so ist sie poena iudicis oder hominis oder arbitraria oder extraordinaria[4].

Die eigentlichen Strafen treten erst nach gerichtlicher Untersuchung und Urteil ein. Dagegen können Zensuren auch ohne richterliches Urteil sogleich mit der That von selbst („ipso iure", „ipso facto", „eo ipso") eintreten. Daher unterscheidet man censurae ferendae und censurae latae sententiae[5]. Damit aber ein Vergehen eine Zensur nach sich ziehe, müssen gewisse Voraussetzungen vorhanden sein. Das betreffende Vergehen mufs wenigstens bei schweren Zensuren in foro externo ein peccatum grave, in foro interno ein

[1] C. 18 *(Aug.)*, C. II, q. 1. C. 20, X de V. S. V, 40. C. 1 in VI° de sent. excomm. V, 11. Ursprünglich hatte d. Ausdruck „censura" e. ganz allgem. Bedeutung. C. 13 (Syn. Tolet. XI a. 675, c. 3), D. XII. C. 10 (Nicol. I. a. 858—867), C. II. q. 1. *Hinschius*, KR. IV, 748[3]; V, 125[4]. Die Meinung *Hinschius'*, KR. IV, 747 ff., dafs d. Kirche geg. d. Laien anfängl. nur Vindikativstrafen gehabt habe, ist schon angesichts 1 Kor. 5, 5; 2 Kor. 2, 5 ff. *(J. E. Belser*, Einleitung i. d. N. Test. [1901] 498) u. 1 Tim. 1, 20 unhaltbar.

[2] C. 20, X de V. S. V, 40.

[3] Anders d. Zwangsbufse. C. 5, X de poenit. V, 38. Trid. sess. XXIV de ref. c. 8.

[4] C. un. in VI° de M. et O. I, 17. C. 22 in VI° de sent. excomm. V, 11.

[5] Nach *Hinschius*, KR. IV, 761. 841; V, 130 ff. kommen cens. lat. sent. vor d. 8. Jhdt. nicht vor. Anders *Kober*, Der Kirchenbann 55 ff., der mit Recht auf Joh. 3, 18, c. 1. 2 d. Syn. v. Elvira c. a. 300, c. 1 d. Syn. v. Antiochien a. 341 u. s. w. verweist. Vgl. auch *Kober*, Die Suspension 45 ff. Bei d. Häufung d. Zensuren war man aber vielf. i. Zweifel, ob e. Zensur jeweils lat. od. fer. sent. war. Da wurde d.

peccatum mortale sein[1]. Sodann mufs das Delikt in die äufsere Erscheinung hervorgetreten sein (p. externum)[2]. Ferner mufs es in suo genere completum sein, als vollendete Thatsache vorliegen[3]. Weiterhin mufs es sein coniunctum cum contumacia. Die censura ferendae sententiae darf unter Gefahr der Nichtigkeit erst verhängt werden nach vorausgegangener drei- oder zwei- eventuell einmaliger, im letzteren Falle aber peremtorischer monitio canonica[4]. Eine censura latae sententiae aber tritt wenigstens pro foro interno nicht ein bei ignorantia iuris et facti. Nur darf die ignorantia keine crassa, affectata vel supina sein[5]. Auch mangelnde Vernunft oder metus gravis hindert das Eintreten der Zensur[6]. Endlich soll der Richter keine Zensur gegen noch nicht sieben Jahre alte und gegen juristische Personen verhängen[7]. Die Bischöfe und die folgenden höheren Prälaten werden von einer Zensur nur dann betroffen, wenn ihrer darin ausdrückliche Erwähnung geschieht[8].

Endlich unterscheidet man Kirchenstrafen, welche Laien wie Kleriker treffen können: poenae communes, und solche, welche blofs über Geistliche verhängt werden können: poenae particulares. Zu letzteren gehören namentlich die Disziplinarstrafen der Kleriker.

---

ausdrückl. Unterscheidung a. in d. Kanonen gemacht. C. 26, X de appellat. II, 28. C. 19, 29 (p. decisa) X de sent. excomm. V, 39.

[1] C. 41 (Syn. v. Meaux a. 845, c. 56), C. XI, q. 3.

[2] C. 14, D. I de poenit.

[3] C. 7 in VI^to^ de elect. I, 6. Also unterliegt nicht schon d. Versuch d. Strafe, aufser es sei i. Gesetz so bestimmt.

[4] C. 26, X de appellat. II, 28. C. 6, X de cohab. cler. et mul. III, 2. C. 48, X de sent. excomm. V, 39. C. 5, 9 in VI^to^ de sent. excomm. V, 11. Trid. sess. XXV de ref. c. 3. Zwischen d. einz. Mahnungen soll e. Zeitraum liegen. Ist d. Vergehen notorisch, so fällt d. monitio weg. *K. Mendelsohn-Bartholdy*, De monit. canon. 1860.

[5] C. 9, X de cleric. excomm. V, 27. C. 2 in VI^to^ de constit. I, 2. S. C. Inq. 13. Jan. 1892. Aber auch b. ignor. crassa würde d. Zensur nicht eintreten, wenn d. Gesetz d. Beisatz hätte: „qui hoc fecerit scienter (consulto, temere)". Den Eintritt pro foro externo hindert d. Ignoranz nicht. S. C. Inq. 28. Aug. 1888. *Hollweck*, Die kirchl. Strafgesetze S. 100, A. 1.

[6] C. 5, X de his, quae vi I, 40.

[7] C. 1, 60, X de sent. excomm. V, 39. Mit Recht wendet sich *Hollweck* a. a. O. 74 geg. d. Behauptung, dafs die Strafmündigkeit erst mit d. Pubertät beginne. Doch ist hier im einzel. Fall z. unterscheiden. Vgl. oben S. 424, A. 2. C. 5 in VI^to^ de sent. excomm. V, 11. Immerhin können moral. Personen d. Suspension u. d. Interdikt verfallen. Pius IX. „Apost. Sed. moder." 12. Okt. 1869. V, 1; VI, 1.

[8] C. 4 in VI^to^ de sent. excomm. V, 11. Doch gilt dies bei d. Bischöfen nicht bezügl. d. Exkommunikation. Vgl. Teil II, 323. 348.

Da die Zahl der censurae latae sententiae sehr angewachsen war und demgemäfs viele Unsicherheit hierin bestand, so hat Pius IX. in der Bulle „Apostolicae Sedis moderationi“ vom 12. Oktober 1869 dieselben eingeschränkt und genau umschrieben[1].

§ 174.

Die Verhängung und Aufhebung der kirchlichen Strafen.

Litt. § 167. 173. *Kober*, Der Kirchenbann (1857) 64 ff. 447 ff. *Ders.*, Die Suspension (1862) 29 ff. 127 ff. Deposition (1867) 286 ff. *München*, Das kan. Gerichtsverfahren u. s. w. II (1874), 75 ff. 241 ff. *Hinschius*, KR. IV (1888), 757 ff. 837 ff.; V (1895), 144 ff. 278 ff. 327 ff. 360 ff. 667 ff. 905 ff.; VI, 1 (1897), 1 ff. 145 ff.

I. Die Verhängung von Kirchenstrafen ist Sache der Inhaber von iurisdictio ecclesiastica pro foro externo[2]. Verhängen können sie dieselben aber nur über Getaufte und ihre Untergebenen, d. h. über diejenigen, die ihr Domizil oder Quasidomizil innerhalb ihres Territoriums haben. So werden die vom Bischof angedrohten poenae latae sententiae nur von seinen Diözesanangehörigen und von diesen nur innerhalb der Diözese inkurriert[3]. Diözesanangehörige, welche sich in einer fremden Diözese eines Vergehens schuldig machen, das dort mit censura latae sententiae bedroht ist, kann der dortige oder der eigene Bischof per sententiam ferendam bestrafen. Da der Pfarrer keine iurisdictio in foro externo hat, so kann er auch keine Kirchenstrafen in foro externo verhängen. Wohl aber hat er, wenn er auf Grund eines öffentlichen Vergehens den Eintritt einer Zensur annehmen mufs, danach zu handeln z. B. durch Verweigerung der Sakramente oder des kirchlichen Begräbnisses.

Ist die Strafthat und der Schuldige sicher, so hat der Richter die vom Gesetz bestimmte Strafe zu dessen Schutz genau zur Anwendung zu bringen[4]. Doch darf er unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse nach dem Satz: Odia restringi convenit an

[1] Die Zahl d. cens. lat. sent. war allmählich übergrofs geworden. Daher war d. Bedürfnis n. Reduktion sehr grofs. *R. Mittermüller*, Über d. Reformen d. kirchl. Zensuren (A. f. k. KR. XXVI [1871], 153 ff.). Dem half d. genannte Bulle ab. Doch blieben aufserdem bestehen d. Zensuren, die d. Trident. verhängte, u. d. Strafen, welche f. d. Papstwahl u. innerhalb d. Ordenskongregationen u. kirchl. Kollegien aufgestellt sind. Alle Geltung hat verloren d. Bulle „In coena Domini“. Über sie vgl.: Kirchenlexikon[2] s. h. v.; *Hinschius*, KR. V, 646 ff.

[2] Teil II, S. 213. S. 379, A. 6.

[3] C. 4, X de poenit. V, 38. C. 21, X de sent. excomm. V, 39. C. 2 in VI[to] de constit. I, 2. Trid. sess. XIV de sacr. poenit. c. 2.

[4] C. 1, X de constit. I, 2. C. 4, § 1 X de off. iud. deleg. I, 29.

Stelle der streng gesetzlichen Strafe auch eine mildere verhängen[1]. Milder zu strafen ist der Richter namentlich dann berechtigt, wenn das Gesetz selbst die Strafe unbestimmt gelassen hat[2] oder wenn er im Zweifel ist, ob er volle Strenge üben oder Milde walten lassen solle[3].

Nach der bereits berührten Rechtsregel: „Odia restringi et favores convenit ampliari" dürfen, wenn das Gesetz ausdrücklich nur die eigentlichen Thäter bestraft wissen will, nicht auch die Auftraggebenden, Mitthäter, Berater und Helfershelfer bestraft werden. Doch trifft für die Regel den Anstifter und Mitthäter die gleiche Strafe wie den Angestifteten[4]. Den auf irgend welche Weise Begünstigenden aber trifft nur in den Fällen die gleiche Strafe wie den Thäter, wo dies ausdrücklich vom Gesetze bestimmt ist[5].

II. Der Erlafs der Vindikativstrafe heifst Dispensation oder Begnadigung oder Indulgenz, der einer Zensur Absolution[6].

Gemäfs dem Zwecke der Zensur mufs dieselbe aufgehoben werden, wenn die beabsichtigte Besserung eingetreten ist oder solche ernsthaft versprochen wird[7]. Doch wäre in letzterem Falle bei Absolution wenigstens pro foro externo namentlich nach schweren Verbrechen Garantie zu fordern etwa durch Eid oder Handgelübde[8]. Eine Absolution ohne erfolgte oder gewährleistete Besserung ist nichtig[9].

Von der excommunicatio ferendae sententiae absolviert derjenige Obere, der sie verhängt hat[10]. Hieran ändert der Wechsel im Domizil nichts[11]. Doch absolviert der Papst von allen solchen Zensuren[12]. Von

---

[1] C. 24 (Greg. I. a. 598), D. LXXXVI. C. 4, X de cler. excomm. V, 27. Reg. iur. in VI^to 15. Trid. sess. XIII de ref. c. 1.

[2] C. 18 (I. 42, D. de poenis XLVIII, 19), D. I de poenit.

[3] C. 2, X de reg. iur. V, 41. Reg. iur. in VI^to 15. 30. 49.

[4] C. 3 in VI^to de homic. V, 4.

[5] C. 6, § 1—4 X de homic. V, 11. *Hinschius,* KR. V, 932 ff. Vgl. aber *Hollweck,* Die kirchl. Strafgesetze 70 f.

[6] *Hinschius,* KR. V, 145 f. 667 f.; VI, 1, 167 ff. 180 ff.

[7] C. 11, X de constit. I, 2. C. 25, X de appellat. II, 28.

[8] C. 9, X de haeret. V, 7. C. 10, 51, X de sent. excomm. V, 39. *Hollweck* a. a. O. S. 98, A. 5.

[9] Ebenso ist e. erzwung. Absolution ungültig. C. un. in VI^to de iis, quae vi I, 20.

[10] C. 51 *(Ambr.),* D. I, de poenit. C. 40 (Syn. v. Epaon a. 517, c. 28), C. XI, q. 3. C. 8, 11, X de off. iud. deleg. I, 31. An Stelle d. Verhängenden absolviert auch d. Delegat u. d. Amtsnachfolger.

[11] C. 19, X de foro compet. II, 2. C. 29, X de sent. excomm. V, 39. *Hollweck* a. a. O. 105 f. Vgl. aber oben S. 439, A. 1 u. S. 440, A. 2.

[12] Der Metropolit wäre z. Absolution nur berechtigt nach erfolgt. Appellation. C. 8, X de off. iud. ord. I, 31. Hier wäre, weil mit e. Exkomm. gerichtl. nicht

der excommunicatio latae sententiae kann an sich auch nur deren Urheber lossprechen. Von der excommunicatio latae sententiae nemini reservata absolviert der Beichtvater pro foro interno[1]. Von den reservierten Zensuren latae sententiae aber, die seit dem 12. Jahrhundert aufkamen, spricht derjenige Gesetzgeber los, welcher sich dieselbe reserviert hat[2]. Doch absolvieren gemäfs gemeinem Recht die Bischöfe in allen Fällen, in welchen sich der Gesetzgeber die Absolution nicht ausdrücklich vorbehielt und gemäfs tridentinischer Bestimmung von der excommunicatio latae sententiae papae reservata bei allen geheimen Vergehen[3]. Um aber von den seit der Bulle „Apostolicae Sedis moderationi" aufgekommenen, dem Papst speciali oder specialissimo modo reservierten Exkommunikationen absolvieren zu können, ist eine spezielle Vollmacht notwendig[4]. In articulo mortis hören alle Reservationen auf. In solchem Falle ist jeder Priester befugt, in utroque foro zu absolvieren[5]. Dies gilt auch für den Fall, dafs aus der Verweigerung der Absolution Infamie und Ärgernis zu befürchten wäre, sowie überhaupt in allen casibus vere urgentioribus[6], ja selbst schon dann, wenn für den Pönitenten das Verbleiben in der Todsünde etwas Drückendes hätte[7]. Doch erfolgt in allen diesen Fällen nur eine absolutio ad reincidentiam[8]. Näherhin hat sich derjenige, welcher in articulo mortis von einer dem Papst speciali modo reservierten Zensur absolviert wurde, im Falle der Wiedergenesung unter Strafe des Rückfalles in die gleiche Zensur innerhalb dreifsig Tagen persönlich dem zuständigen Kirchenobern zu stellen. Ist das nicht möglich, so hat der so Absolvierte sich in jedem Falle schriftlich innerhalb derselben Frist an den Kardinal-

verhandelt werden soll, vor Beginn d. Untersuchung e. absolutio ad cautelam z. erteilen. C. 7 in VI^{to} de sent. excomm. V, 11.

[1] C. 29, X de sent. excomm. V, 39. Ob diese Absolution auch pro foro externo gelte, ist kontrovers, aber wohl z. verneinen. *Lehmkuhl*, Theol. moral. v. II^{10}, n. 874. Milder *Hollweck*, Die kirchl. Strafgesetze S. 100, A. 1.

[2] Über d. Beginn d. Reservationen vgl. oben S. 437.

[3] C. 29, X h. t. V, 39. Sess. XXIV de ref. c. 6. Da die Bulle „Apost. Sed. moder." dies Recht nur d. Bischöfen bestätigt, so haben es d. Ordensobern verloren. Decr. Poenit. 5. Dez. 1873. *Lehmkuhl* l. c. v. II^{10}, n. 877.

[4] Solche erhalten d. Bischöfe i. d. Regel. *Schneider*, Fontes iur. eccles. noviss. p. 88, n. 10.

[5] C. 5 in VI^{to} de poen. V, 9. C. 3 in Clem. h. t. J, 8. Trid. sess. XIV de ref. c. 7. Ausgenommen ist d. interdictum locale u. d. interd. personale communitatis. Und zwar kann jed. Priester absolvieren, auch wenn e. approbierter Beichtvater da wäre. S. C. Inq. 29. Juli 1891. Vgl. oben S. 436.

[6] C. 11, 29, 58. X de sent. excomm. V, 39. C. 22 in VI^{to} de h. t. V, 11. S. C. Inq. 23. Juni 1886.

[7] S. C. Inq. 16. Juni 1897. [8] C. 11, 13, 26, X de sent. excomm. V, 39.

Grofspönitentiar oder an den Bischof zu wenden[1]. Ist jemand in einem sonstigen Notfalle von einer dem Papst speziell oder einfach reservierten Zensur von einem an sich hiezu nicht kompetenten Beichtvater absolviert worden, so hat sich ein solcher ebenfalls innerhalb eines Monats entweder persönlich oder schriftlich unter Strafe der Reincidenz in die gleiche Zensur nach Rom oder an den Bischof zu wenden[2]. Wenn aber weder der Pönitent noch der Beichtvater sich brieflich nach Rom wenden könnten und es dem Pönitenten schwer fallen würde, einen andern Beichtvater zu suchen, so kann der Beichtvater auch ohne diesen Rekurs absolvieren[3]. Wenn jemand im Notfalle von einer dem Bischof reservierten Zensur durch einen Beichtvater, der nicht die volle Fakultät besafs, absolviert wurde, so hat er sich ebenfalls innerhalb eines Monates entweder selbst oder durch den Beichtvater persönlich oder schriftlich an den Bischof zu wenden, aufser der Bischof hätte anders bestimmt. Wenn jemand in mehreren Zensuren sich befindet, so mufs er von sämtlichen absolviert werden[4].

Pro foro externo kann die Absolution von einer Zensur auch einem Abwesenden und schriftlich erteilt werden[5]. Eine bestimmte Form ist für die Lossprechung im allgemeinen nicht vorgeschrieben. Es genügt vielmehr, wenn der Wille des Absolvierenden in irgend welcher Weise zum Ausdruck kommt. Doch bedient man sich hierbei am besten der in dem Rituale enthaltenen Formel. Für das forum internum kann die Absolution ebenfalls aufserhalb des Beichtstuhles vorgenommen werden[6].

---

[1] S. C. Inq. 23. Juni 1886; 16. Juni 1897. Wenn d. Bischof d. Fakultät hat, von d. d. Papst speciali modo reserviert. Zensuren z. absolvieren, genügt d. Rekurs an ihn. S. C. Inq. 19. Dez. 1900.

[2] S. C. Inq. 23. Juni 1886; 7. Nov. 1888; 16. Juni 1897. Auch hier genügt eventuell d. Rekurs a. d. Bischof.

[3] S. C. Inq. 9. Nov. 1898; 5. Sept. 1900; 16. Nov. 1900. Ausgenommen ist nur d. excomm. propter absolutionem complicis. S. C. Inq. 9. Nov. 1898; 7. Juni 1899. — *Th. Friedle,* Über d. absolutio a censuris in articulo mortis (A. f. k. KR. XXX [1873], 185 ff.). *Becker,* Altes u. neues Recht bezügl. d. Absolution v. päpstl. Reservatfällen (Katholik 1899, II, 20 ff.).

[4] C. 27, 42, X de sent. excomm. V, 39.

[5] C. 8 (Greg. I. a. 599), C. II, q. 5.

[6] Nur wenn v. Obern verlangt würde, dafs man sich e. bestimmten Formel z. bedienen, oder d. Exkomm. bei Erteilung d. sakram. Lossprechung z. heben habe, müfste man d. einhalten. Eine Formel z. sollennen Absolution enthält d. Pontif. Romanum. Die gewöhnl. Formel steht i. Rit. Rom. tit. III, c. 3. Daselbst ist n. 8 bemerkt, dafs man für d. for. intern. die d. sakrament. Absolution vorangehende Formel anwenden solle.

Eine absolutio ad cautelam wird erteilt in zweifelhaften Fällen zur Beruhigung der Gewissen, bei päpstlichen Gnadenakten, um ihre Wirkung zu sichern, bei gerichtlichen Verhandlungen mit Exkommunizierten[1].

Wie Tote noch exkommuniziert werden können[2], so können sie pro foro externo auch noch von der Exkommunikation absolviert werden, um die äufseren Wirkungen derselben zu heben. Doch darf das nur geschehen, wenn sie vor ihrem Ende unzweideutige Zeichen der Reue gegeben haben[3].

Eine Staatsregierung, welche die Verhängung von Zensuren verbieten oder deren Zurücknahme befehlen wollte, würde weit über den Rayon ihrer Berechtigung hinausgehen[4].

§ 175.

Die Exkommunikation.

Decr. Grat. C. XI, q. 3; C. XXIV. Decr. Greg. IX. l. V, t. 27 de cler. excomm.; t. 39 de sent. excomm. Lib. sext. V, 11. Const. Clem. L. V, t. 10. Extrav. Ioann. XXII, t. XIII. Extrav. comm. L. V, t. 10.

Zur Litt. vgl. § 167. 173. Erwähnt seien ferner: *J. G. Pertsch*, Das Recht d. Kirchenbannes. Halle 1728; *Kober*, Der Kirchenbann. 2. Ausg. 1863; *W. Molitor*, Über d. Folgen d. excomm. maior. (A. f. k. KR. IX [1863], 1 ff.); *München*, Das kan. Gerichtsverfahren u. s. w. II (1874), 156 ff.; *Hinschius*, KR. IV (1888), 691 ff. 699 ff. 738 ff. 748 ff. 797 ff. 812 ff.; V (1895), 3 ff. 75 ff. 493 ff. 616 ff.

Entsprechend der Heiligen Schrift[5] schlofs die Kirche von Anfang an schwere Sünder entweder für immer aus ihrer Gemeinschaft aus oder bis zur Todesstunde oder wenigstens auf so lange, bis sie durch Bufse ihr Vergehen gesühnt hatten: Exkommunikation. Daneben gab es seit Ende des 4. Jahrhunderts auch einen nur teilweisen Ausschlufs aus der Kirche, nämlich von Gottesdienst und Abendmahl. Anfangs wurde solche Bufse

[1] Vgl. Teil I, S. 71 u. oben S. 693, A. 12.

[2] C. 1—6. C. XXIV, q. 2. C. 5, X de haeret. V, 7.

[3] C. 28, 38, X de sent. excomm. V, 39.

[4] Thatsächlich glaubten einige Staaten ihre Unterthanen in Schutz nehmen z. sollen geg. kirchl. Straf- u. Zuchtmittel, d. ihre Unterthanen i. Ausübung ihr. staatsbürgerl. Rechte od. Pflichten behindern od. beeinflussen möchten od. ihre Ehre erheblich verletzen könnten. Preufs. Ges. v. 13. Mai 1873. § 1; 29. April 1887. Art. 4. Sächs. Ges. v. 23. Aug. 1876. § 8. Bad. Ges. v. 19. Febr. 1874. Art. 3, § 16 b. Hess. Ges. v. 23. April 1875. Art. 9. 12. *Schneider*, Die part. KRsquellen 256. 275. 340. 378 f. *Hinschius*, KR. VI, 1, 235 ff. Gegenüber v. *Hinschius* a. a. O. betont *Golther*, Der Staat u. d. kath. Kirche i. Württ. 328 f., richtig, dafs d. Staat sich hierin nicht einzumischen hat.

[5] Zu d. oben S. 658, A. 1 angeführt. Stellen vgl. noch: 3 Joh. 9.

auch für geheime Sünden zuerkannt, seit dem 5. Jahrhundert aber nur noch wegen öffentlicher Sünden. Bei den germanischen Völkern konnte aber auch die öffentliche Buſse und der deswegen erfolgende Ausschluſs aus der Kirche keinen rechten Boden finden. So wurde sowohl der teilweise Ausschluſs aus der Kirche, der Ausschluſs vom Empfange der Sakramente und dem Erhalt von Kirchenämtern — excommunicatio minor, kleiner Bann —, als der vollständige Ausschluſs aus der Kirche, der Ausschluſs von sämtlichen kirchlichen Gnaden und Segnungen — excommunicatio maior, groſser Bann — eine selbständige kirchliche Strafe[1]. Vollständig freilich kann der Christ, der durch die Taufe einen character indelebilis erhalten hat, von der Kirche nicht mehr getrennt werden[2].

Die Exkommunikation, eine auf alle Glieder der Kirche anwendbare poena medicinalis, wird eingeteilt in die excommunicatio minor und maior, den kleinen und den groſsen Kirchenbann. Die excommunicatio minor schlieſst nur vom Empfange der Sakramente und dem Erhalte eines kirchlichen Amtes aus[3]. Die excommunicatio maior aber ist, wenn auch nicht der vollständige Verlust der durch die Taufe erhaltenen kirchlichen Mitgliedschaft, so doch die Ausstoſsung aus der sichtbaren Gemeinschaft der Gläubigen, so daſs der in ihr Befindliche keinen Anteil hat am Gottesdienst, ausgenommen die Predigt, an dem heiligen Meſsopfer und den Gebeten der Kirche (suffragia ecclesiae communia)[4], an den Sakramenten und Sakramentalien[5] und am kirchlichen Begräbnis[6]. Ebensowenig darf ein exkommunizierter Kleriker die Sakramente spenden, und zwar unter Strafe der Irregularität[7]. Ursprünglich war die excommunicatio maior und das Anathema gleichbedeutend[8]. Doch bekam, nachdem Gregor IX. erklärt hatte,

[1] Zur Litt. üb. d. öffentl. Buſse oben S. 434, A. 3.

[2] Vgl. Teil I, S. 56. *R. Mühlbauer,* Gehört e. Exkommunizierter noch z. kath. Kirche? (Nein) (Theol.-prakt. Monatsschrift XII [1902], 198 ff.). *P. Minges,* Gehören Exkommunizierte u. Häretiker noch z. kath. Kirche? (Ja) (ebd. XII [1902], 339 ff.).

[3] C. 2, X de except. II, 25. C. 10, X de cler. excomm. V, 27. C. 3 in VI^to^ de sent. excomm. V, 11.

[4] C. 28, 38 (43 üb. Predigt), X h. t. V, 39. C. 2 in Clem. h. t. V, 10. Über private Zuwendung d. Meſsopfers vgl. Teil I, S. 57 f. u. oben S. 612, A. 1.

[5] C. 32, 59, X h. t. V, 39. Über d. Assistenz bei d. Ehe e. Zensurierten od. haereticus toleratus vgl. oben S. 502. 561 f.

[6] Vgl. oben S. 454. 643. 647.

[7] C. 3—6, X de cler. excomm. V, 27. Über etwaige Notfälle oben S. 694 f. Daſs i. d. Notlage auch keine Irregularität eintritt, Teil II, S. 169 f.

[8] Der Ausdruck „Anathema“: Röm. 9, 3; 1 Kor. 12, 3; 16, 22; Gal. 1, 8. Wenn aber „excommunicatio“ u. „anathema“ im gleichen Gesetz vorkommen, bedeutet letzteres d. groſse, ersteres d. kleine Exkommunikation. C. 12 (Joh. VIII. a. 878), C. III, q. 4. Dict. *Grat.* ad c. 24, C. XI, q. 3.

dafs die Exkommunikation schlechthin den gröfseren Bann bedeute, die Ausschliefsung, wenn sie in besonders feierlicher Weise und unter Anwendung von Symbolen vorgenommen wurde, im Mittelalter den Namen „Anathem“ [1]. Der Zusatz „Maran Atha“ [2] ist keine besondere Form der Exkommunikation, sondern nur eine Drohung mit dem künftigen Gericht.

Sodann beraubt die Exkommunikation der kirchlichen Jurisdiktion. Der excommunicatus vitandus kann nicht lehren, keine Gesetze geben, keine Zensuren verhängen [3], keine Benefizien verleihen, nicht wählen [4], nicht präsentieren [5]. Der excommunicatus toleratus würde das alles gültig, aber unerlaubt thun [6].

Ferner sind die Exkommunizierten unfähig, kirchliche Ämter und Würden zu erhalten. Eine trotzdem vorgenommene Verleihung wäre nichtig [7]. Wer aber bereits ein Amt besitzt, geht desselben durch die Exkommunikation nicht verlustig [8]. Wohl aber ist ihm der Bezug der Einkünfte untersagt [9]. Und wer über ein Jahr in der Exkommunikation verharrt, kann seines Amtes entsetzt werden [10]. Bei notorischer Häresie jedoch tritt eo ipso Verlust aller Benefizien ein [11].

Weiterhin geht durch die Exkommunikation die communicatio forensis verloren. Der excommunicatus vitandus kann nicht Richter [12].

---

[1] C. 106 (*Regino v. Prüm* l. II, c. 431?), C. XI, q. 3. C. 59, X h. t. V, 39. C. 5 in VI° de poen. V, 9. C. 1 in Clem. de poen. V, 8. Pontif. Roman. P. III. tit. Ordo excommunicandi.

[2] 1 Kor. 16, 22. *Kober*, Der Kirchenbann 40 ff. — Eine spezielle Art v. Exkomm. ist d. Ausschlufs e. Bischofs v. Verkehr mit seinen Kollegen, weil er d. Pflicht d. Besuchs d. Provinzialsynode nicht nachgekommen. Teil II, S. 395. *Kober* a. a. O. 43 ff.

[3] C. 4 (Alex. II. a. 1061—1069), 36, 37 (Nikol. I. a. 865), C. XXIV, q. 1.

[4] C. 23, X de appellat. II, 28. C. un in VI° ne sede vac. III, 8. Vgl. Teil II, S. 259. Über d. Unterschied v. excomm. vitandus u. toleratus alsbald unten.

[5] Vgl. Teil II, S. 279. Über d. Empfang v. Gnadenreskripten vgl. Teil I, S. 71.

[6] Wegen d. sonst leicht entstehenden Unsicherheit im Rechtsleben werden diese Ausnahmen auf Grund v. d. alsbald unten z. erwähnenden Bestimmung Martins V. „Ad vitanda“ angenommen. *Kober* a. a. O. 365 ff.

[7] C. 7, 8, X de cler. excomm. V, 27. Vgl. Teil II, S. 245.

[8] Folgerung aus c. 13, § 5 X de haeret. V, 7 u. c. 7 in VI° h. t. V, 2.

[9] C. 53, X de appellat. II, 28.

[10] C. 13, § 5 de haeret. V, 7. C. 7 in VI° h. t. V, 2. Trid. sess. XXV de ref. c. 3.

[11] S. C. Off. 15. Juni 1566.

[12] C. 24, X de sent. et re iudic. II, 27. C. 8 in VI° h. t. V, 11. C. 1 in VI° de off. iud. vicar. I, 13. C. 10 in VI° de off. iud. deleg. I, 14.

Prokurator, Advokat[1], Notar[2], Ankläger[3] oder Zeuge sein[4]. Doch hat das heutzutage im Unterschied vom Mittelalter nur noch Bedeutung für das kirchliche Forum[5]. Wohl aber hat ein Exkommunizierter als Beklagter vor Gericht zu erscheinen und darf dabei von allen erlaubten Mitteln der Verteidigung Gebrauch machen[6].

Endlich soll nach der Mahnung des Apostels mit den notorisch aus der Kirche Ausgeschlossenen auch der gewöhnliche Lebensverkehr abgebrochen werden[7]. Demgemäfs hatte der freiwillige Umgang mit den notorisch Exkommunizierten zuerst die gleiche Strafe[8], später wenigstens die excommunicatio minor im Gefolge[9]. Näherhin war verboten jeder Gedankenaustausch durch Wort, Zeichen oder Schrift, jede Bezeugung freundschaftlicher Gesinnung, jeder Verkehr in Handel und Wandel, jedes gemeinsame Zusammenleben und jede Tischgenossenschaft[10]. Weil jedoch die Durchführung dieser Mafsregel zu vielen Gewissenskonflikten führte und überhaupt unmöglich war, so hat schon Gregor VII. und Urban II.[11] und hernach das Dekretalenrecht[12] mehrfache Ausnahmen hierin gestattet. Danach war der Verkehr erlaubt, wenn andernfalls ein Recht oder Vorteil verloren ging, bei Eheleuten, Kindern und Dienstboten, bei Unkenntnis von der vorhandenen Exkommunikation (ignorantia facti) oder von dem solchen Umgang verbietenden Gesetz (ign. iuris), endlich im Falle der Not[13].

Bei der engen Verbindung zwischen Kirche und Staat im Mittelalter hatte der kirchliche Bann auch staatliche und bürgerliche Folgen. So bestimmte Friedrich II. in seinem Privilegium für die geistlichen Fürsten vom

---

[1] C. 7, X de probat. II, 19. C. 8 in VI^to^ h. t. V, 11.

[2] C. 6 (Pseud.-Steph.). C. III, q. 4.

[3] C. 12, X de except. II, 25. C. 1 in VI^to^ h. t. II, 12. C. 8 in VI^to^ h. t. V, 11. Oben S. 669.

[4] C. 38, X de test. et attest. II, 20. C. 8 in VI^to^ h. t. V, 11. Vgl. oben S. 680.

[5] Über d. einschläg. Verhältnisse d. excomm. tolerati *Kober* a. a. O. 418. 420. 424.

[6] C. 7, X de iudic. II, 1. C. 5, X de except. II, 25.

[7] 1 Kor. 5, 11. 2 Thess. 3, 14. 2 Joh. 10. 11.

[8] C. 16 (Pseud.-Fab.), 17 (Pseud.-Calixt.), 24 *(Chrys.)*, 26 (Conc. Tolet. I a. 400, c. 15), C. XI, q. 3.

[9] C. 2, X de except. II, 25. C. 3 in VI^to^ h. t. V, 11.

[10] „Aliis" c. 3 in VI^to^ h. t. V, 11:

Os, orare, vale, communio, mensa negatur.

[11] C. 103, 110, C. XI, q. 3.

[12] C. 31, 34, 43, 54, X h. t. V, 39.

[13] „Excommunicationis" c. 15, X h. t. V, 39:

Utile, lex, humilis, res ignorata, necesse.

Jahre 1220, dafs gegen denjenigen, der sechs Wochen im kirchlichen Banne verbleibe, die Reichsacht ausgesprochen werden solle [1].

Aber trotz der seit Gregor VII. erlassenen Gesetze zum Zwecke der Erleichterung des Verkehrs mit den Exkommunizierten ergaben sich immer noch genug Gewissenskonflikte. Daher bestimmte Martin V. auf dem Konzil zu Konstanz 1418 im siebten Kapitel des auf fünf Jahre mit der deutschen Nation geschlossenen Konkordats, beginnend mit den Worten: „Insuper ad vitanda", dafs künftighin der kirchliche und weltliche Verkehr nur mit jenen Exkommunizierten zu meiden sei, welche vom kirchlichen Richter speziell und ausdrücklich exkommuniziert und als solche öffentlich bekannt gemacht worden seien, sowie mit den notorii clericorum percussores [2]. Dieses Indult hatte nach seiner Stellung in dem deutschen Konkordat nur partikuläre Bedeutung. Allein auf Grund der Fassung: „omnibus Christi fidelibus indulgemus" kam ihm universale Geltung und für immer zu. Es wurde dann zwar durch ein abweichendes schärferes Dekret des Basler Konzils aufgehoben [3]. Aber letzteres konnte als unpraktisch nicht durchdringen, abgesehen von der zweifelhaften Bedeutung des Basler Konzils. Vielmehr derogierte ihm das Indult Martins V. durch Gewohnheit und erhielt sich in Geltung durch die ganze Kirche [4].

Auf Grund der Bulle Martins V. „Ad vitanda" unterscheidet man excommunicati vitandi und tolerati. Mit den letzteren ist den Gläubigen in ihrem Interesse, nicht in dem der Exkommunizierten, der Verkehr in äufseren kirchlichen Dingen, im Amt und im bürgerlichen Leben erlaubt. Dagegen darf kein Geistlicher einen excommunicatus vitandus zum Gottesdienst (mit Ausnahme der Predigt), zu den Sakramenten und zum kirchlichen Begräbnis zulassen unter Strafe des ipso iure eintretenden Interdikts ab ingressu

[1] C. 6. 7. Mon. Germ. SS. II, 236. Constitutiones et act. publ. imp. et reg. (Mon. Germ. LL.) II (1896), 90. Mit d. üb. Jahr u. Tag dauernden Acht verband d. Sachsenspiegel auch d. Amtsverlust. Ed. *Homeyer* II, Teil II, S. 184. Dafs aber d. Unterthanen e. gebannt. Herrschers auch v. Eid d. Treue entbunden seien u. dieser sein. Herrschaft verlustig gehe, ist im kanon. Recht nirgends als wesentl. Folge d. Bannes aufgestellt, bedurfte vielmehr e. neuen Spruchs. *Kober*, Der Kirchenbann 117 f. 402 f. *J. Hergenröther*, Kath. Kirche u. christl. Staat (1872) 48 ff. *Hinschius*, KR. V, 43 ff. 392 ff. Vgl. auch in dess. Nachträgen S. 974 f. *V. Domeier*, Die Päpste als Richter üb. d. deutsch. Könige v. d. Mitte d. 11. b. z. Ausgang d. 13. Jhdts. (1897) 34 ff. Über früh. staatl. Verordnungen *Richter-Dove-Kahl*, KR. 779 [14].

[2] Man citiert d. Kapitel gewöhnl. als Bulle od. Konstitution „Ad vitanda" od. „Ad evitanda". Der beste Text bei *B. Hübler*, Die Konstanzer Reformation u. d. Konkordate v. 1418 (1867) 164 ff. bezw. 186 ff., wo auch a. Textausgaben angeführt sind. Siehe auch: *Walter*, Fontes iur. eccl. 95.

[3] Sess. XX, c. 2. *Harduin*, Act. conc. VIII, 1194 sq.

[4] *Kober* a. a. O. 248 ff. *Hübler* a. a. O. 333 ff. *Hinschius*, KR. V, 505 ff.

ecclesiae[1]. Erscheint ein excommunicatus vitandus zur Messe, so hat ihn der Priester aufzufordern, die Kirche zu verlassen, und kann ihn eventuell mit Gewalt entfernen lassen. Leistet derselbe Widerstand, so hätte der Priester die Messe vor dem Kanon oder nach der Kommunion abzubrechen, und die Gläubigen hätten sich zu entfernen[2]. Geistliche, welche mit vom Papste namentlich Exkommunizierten wissentlich und freiwillig in divinis verkehren und sie zum Gottesdienste zulassen, verfallen in die dem Papste reservierte excommunicatio latae sententiae[3]. Der nicht reservierten Exkommunikation verfallen jene, welche das kirchliche Begräbnis eines namentlich Exkommunizierten erzwingen[4]. Jene endlich, welche mit einem vom Papste namentlich Exkommunizierten in der Weise verkehren, dafs sie dadurch sein Verbrechen begünstigen, verfallen ipso iure in die dem Papste reservierte Exkommunikation[5]. Weggefallen ist die Strafe der von selbst eintretenden excommunicatio minor wegen Verkehrs mit einem excommunicatus vitandus, nicht aber das Verbot des Umganges[6].

Die Exkommunikation ist nach dem Ausgeführten eine sehr schwere Kirchenstrafe. Sie soll daher auch nur für sehr schwere Vergehen verhängt werden. Dementgegen wurde von ihr im Mittelalter ein viel zu häufiger Gebrauch gemacht teils zu Verwaltungszwecken teils als gerichtlichem Zwangsmittel[7]. Mit Recht forderte daher das Tridentinum, sie solle nur selten verhängt werden, wegen schwerer Vergehen, mit gröfster Vorsicht und unter Anwendung der

[1] C. 8 in VI^to^ de privil. V, 7. „Apost. Sed. moder." v. 12. Okt. 1869. VI, 2. Das gilt auch bei v. Bischof namentl. Exkommunizierten.

[2] C. 2 in Clem. h. t. V, 10. Danach wurde d. Exkomm. d. Widerspenstigen e. d. Papst reservierte; das ist aber weggefallen. Den Rest d. Gebete hätte d. Geistl. i. d. Sakristei z. verrichten.

[3] C. 18, X h. t. V, 39. „Apost. Sed. moder." II, 17.

[4] „Apost. Sed. moder." IV, 1.

[5] C. 29, 55, X h. t. V, 39. „Apost. Sed. moder." II, 16. In beid. Fällen mufs d. Strafe v. Papst selbst verhängt sein, nicht etwa v. e. Kongregation. S. C. Off. 16. Juni 1897. *Hollweck*, Die kirchl. Strafgesetze 169. Vgl. Teil I, S. 58.

[6] Seit d. Bulle „Apost. Sed. moder." S. C. Off. 5. Dez. 1883; 9. Jan. 1884; 2. Aug. 1893. — *B. Dolhagaray*, Communication criminelle avec les personnes nommément excommuniées par le Souverain Pontife (Rev. d. scienc. ecclés. nov. 1902).

[7] C. 20, X de iureiur. II, 24. C. un. Extrav. comm. de furtis V, 5. C. 25, X de rescr. I, 3. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 10, c. 1, n. 3. *Kober* a. a. O. 140. *Hinschius*, KR. V, 273 f. 298 ff. 643. 910 f.; VI, 1, 26 ff. (übertreibt). *J. P. Kirsch*, Die Finanzverwaltung d. Kardinalkollegiums i. 13. u. 14. Jhdt. (Kirchengeschtl. Studien, hrsg. v. *Knöpfler, Schrörs, Sdralek*, Bd. II, H. 4) (1895) 55. *P. M. Baumgarten*, Untersuchungen u. Urkunden üb. d. Camera collegii cardinalium v. Jahre 1295—1437 (1898) CLXXVIII sqq.

vorgeschriebenen Formalitäten[1]. Insbesondere hat die vorgeschriebene monitio canonica voranzugehen, aufser das Vergehen sei notorisch[2]. Bleibt die monitio unbeachtet, so hat der Richter den Widerspenstigen vorzuladen, jedoch bei der Verhandlung alle Mittel der Verteidigung zu gewähren[3]. Ist das Verbrechen dann gerichtlich bewiesen, so wird die Sentenz gefällt, schriftlich ausgefertigt und dem Verurteilten auf Verlangen binnen Monatsfrist eine Abschrift eingehändigt[4].

§ 176.

Das Interdikt.

Zu d. Quellenstellen siehe § 175.

Litt. § 167. 173. Bemerkt sei aufserdem: *Kober*, Das Interdikt (A. f. k. KR. XXI [1869], 3 ff.). *J. Goldschmidt*, Die charakterist. Unterscheidungsmerkmale d. allg. u. besond. örtl. Interdikts (A. f. k. KR. LXXVI [1876], 3 ff.). *München*, Das kan. Gerichtsverfahren u. s. w. II (1874), 208 ff. *Hinschius*, KR. IV (1888), 804 ff.; V (1895), 13 ff. 516 ff.

Das Interdikt (interdictum sc. officiorum divinorum) ist die Einstellung des öffentlichen Gottesdienstes und die Sistierung aller kirchlichen Funktionen.

Die Anfänge dieser Kirchenstrafe reichen, wenn auch noch etwas unbestimmt, bis in das 6. Jahrhundert zurück, indem für Unthaten nicht selten die Kirchen einer Stadt seit dieser Zeit geschlossen wurden. Seit dem 9. Jahrhundert wurde dieselbe über Diözesen und Kirchenprovinzen und namentlich seit dem 12. Jahrhundert über ganze Länder verhängt. Jetzt auch wurde das Interdikt von der Exkommunikation begrifflich strenger geschieden und durchweg als selbständige Strafe behandelt[5].

Man unterscheidet interdictum locale und personale, je nachdem dasselbe auf einen Ort oder auf eine Person gelegt ist[6]. Eine Mischung von beiden ist das interdictum mixtum s. deambulatorium, das zwar an einer

[1] Sess. XXV de ref. c. 3. [2] Vgl. oben S. 691.

[3] C. 2, 4, 11, 12, C. III, q. 9.

[4] C. 1 in VI^to^ h. t. V, 11. Vgl. oben S. 671. — Über Aufhebung od. Endigung d. Exkomm. vgl. oben S. 693 ff. — Die verschiedenen Exkommunikationen latae sententiae sind da u. dort im Texte aufgeführt, z. B. Teil I, S. 58; Teil II, S. 186. 187. 190 u. s. w.

[5] C. 20, X de V. S. V, 40. Die Versuche v. *Hinschius*, KR. IV, 804 f. u. V, 19 ff., gegenüber v. *Kober* stringent z. beweisen, dafs d. Interdikt als Kirchenstrafe sich erst seit d. 10. Jhdt. finde, sind m. E. nicht gelungen. Vgl. a. *H. Schrörs*, Hinkmar, Erzb. v. R. (1884) 328 ff.

[6] *Hinschius*, KR. V, 30 f. bemerkt, dafs d. interd. personale begriffl. v. interd. locale verschieden ist u. nicht ihm entstammt.

bestimmten Person haftet, aber in der Weise, dafs auch jeder Ort, an den sie kommt, interdiziert ist. Beide Arten können wieder sein generale oder speciale, je nachdem ein ganzes Land, Provinz, Diözese, Stadt interdiziert ist oder nur eine oder mehrere Kirchen, und je nachdem sich das Interdikt auf eine Kommunität oder nur auf eine einzelne Person erstreckt [1]. Endlich unterscheidet man interdictum totale und partiale, je nachdem es alle mit dem Interdikt verbundenen Rechtswirkungen äufsert oder nur einen Teil derselben. Ein interdictum partiale ist namentlich das interdictum ab ingressu ecclesiae.

Der Umfang der Wirkungen des Interdikts kann im einzelnen Falle durch den Gesetzgeber bestimmt werden. Andernfalls entscheidet das gemeine Recht. Nach diesem ist im allgemeinen Lokalinterdikt inbegriffen:

a) das Aufhören des Gottesdienstes. Allein bei der offen daliegenden Härte des allgemeinen Interdikts und seiner schwerwiegenden Schäden für das religiöse und sittliche Leben sind eine Reihe von gesetzlichen Ausnahmen gemacht worden. So durfte selbst in speziell interdizierten Kirchen, in welchen die Eucharistie zur Spendung des Viatikums aufbewahrt wird, einmal in der Woche zum Zwecke der Konsekration Messe gelesen werden [2]. Sodann konnte in allen nicht speziell interdizierten Kirchen täglich celebriert, das Chorgebet und der sonstige Gottesdienst abgehalten werden, aber in möglichster Stille, bei verschlossenen Thüren, ohne Glockengeläute, unter Fernhaltung der Exkommunizierten und Interdizierten [3]. Endlich war es gestattet, je am Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag, am Fronleichnamstag einschliefslich der Oktav und am Feste Mariä Himmelfahrt feierlichen Gottesdienst unter Glockengeläute zu halten [4];

b) die Versagung der Sakramente. Doch durfte gespendet werden die Taufe und die Firmung [5], die Bufse mit Ausnahme derjenigen, welche die

---

[1] C. 17, X de V. S. V, 40. Das üb. e. Stadt verhängte Interdikt erstreckt sich auch üb. d. Kirchen d. Vorstädte u. alle so nahen Kirchen, dafs sie ohne Mühe v. d. Stadtbewohnern besucht werden können. Ebenso trifft e. auf e. Kirche gelegtes Interdikt alle mit ihr zusammenhäng. Kapellen u. d. umgebenden Friedhof. C. 17 in VI^to^ h. t. V, 11. Wird d. Interdikt üb. d. Klerus verhängt, so berührt es d. Volk nicht, u. umgekehrt. C. 16 in VI^to^ h. t. V, 11. Die Regularen sind in e. üb. d. Klerus verhängt. Interdikt nur dann inbegriffen, wenn dieselben Säkularbenefizien haben od. wenn es ganz allgemein heifst „personae ecclesiasticae". Über d. Interdikt geg. Bischöfe vgl. oben S. 691. Über diese Fragen eingehend *Kober*, Der Kirchenbann 295 ff.

[2] C. 57, X h. t. V, 39.

[3] C. 25, X de privil. V, 33. C. 24 in VI^to^ h. t. V, 11. Das Läuten z. Ave Maria, bei Krankenprovisionen u. z. d. nicht untersagten Predigt (c. 43, X h. t. V, 39) war nicht verboten.

[4] C. 24 in VI^to^ h. t. V, 11. Martin V. „Ineffabile" v. 26. Mai 1429. Eugen IV. „Excellentissimum" v. 26. Mai 1433.

[5] C. 11, X de sponsal. IV, 1. C. 19 in VI^to^ h. t. V, 11. C. 43, X h. t. V, 39.

Verhängung des Interdikts veranlafst hatten[1] und die Wegzehrung an die Sterbenden[2];

c) die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses. Doch konnten Kleriker, welche das Interdikt beobachtet hatten, ohne Geläute und kirchliche Feierlichkeiten beerdigt werden[3].

Bei den klar vorliegenden Schäden, an denen das interdictum locale generale krankte, und bei dem Widerstand, den es mehr und mehr seitens der staatlichen Gewalt fand[4], ist dasselbe heute nicht mehr anwendbar. Dagegen ist noch gebräuchlich das interdictum locale particulare[5], das interdictum personale generale[6] und particulare, und zwar letzteres als interdictum ingressus ecclesiae[7]. Ein so Interdizierter darf in keiner Kirche und keinem oratorium publicum Gottesdienst halten oder demselben beiwohnen, wohl aber darf er in einem Privatoratorium Messe lesen und beten. Auch darf er zu einer Zeit, wo kein Gottesdienst in einer Kirche oder einem öffentlichen Oratorium stattfindet, daselbst beten oder die Sakramente empfangen. Des kirchlichen Begräbnisses geht er nur verlustig, wenn er ausdrücklich als Interdizierter bekannt gegeben wurde und ohne Reue gestorben ist[8].

Das Recht der Aufhebung des Interdikts steht demjenigen zu, der es verhängt hat oder dessen Obern. Von einem persönlichen oder partikularen nicht reservierten interdictum latae sententiae befreit der Beichtvater.

Was endlich die Strafen für Verletzung des Interdikts betrifft, so ist gemäfs Martins V. Bestimmung „Ad vitanda“ Fernhaltung vom

---

[1] C. 11, X de poenit. V, 38. C. 24 in VI^{to} h. t. V, 11.

[2] C. 11, X de sponsal. IV, 1. C. 11, X de poenit. V, 38. C. 24 in VI^{to} h. t. V, 11. Die letzte Ölung durfte nur denjenigen Kranken gespendet werden, die nicht mehr beichten konnten. *Kober*, Der Kirchenbann 331.

[3] C. 11, X de poenit. V, 38. — Über Modifikationen beim generellen u. partikularen Personalinterdikt: *Hinschius*, KR V, 516 ff.; *Hollweck*, Die kirchl. Strafgesetze 128 ff.

[4] Eines d. letzten Beispiele e. interdict. locale generale ist d. v. Paul V. 1606 üb. Venedig u. sein Gebiet verhängte Interdikt. *A. Nürnberger*, Papst Paul V. u. d. venez. Interdikt (Hist. Jb. IV [1883], 189 ff.). *A. Gadaleta*, Paolo V. e l'interdetto di Venezia 1900 sgg.

[5] „Apost. Sed. moder.“ v. 12. Okt. 1869. VI, 2. [6] Ibid. VI, 1.

[7] Trid. sess. VI de ref. c. 1. Vgl. Teil II, S. 225. 342. Andere Interdikte, Teil II, S. 155 u. 264, geg. d. Kapitularvikar, d. innerhalb d. ersten Jahres unberechtigt Weihedimissorien ausstellt u. geg. d. Einmischung i. d. Regierung d. Diöz. seitens d. gewählt. aber noch nicht konfirmiert. Bischofs.

[8] C. 20 in VI^{to} h. t. V, 11.

Gottesdienste nur Pflicht beim öffentlich verkündeten interdictum locale und bei nominatim et publice Interdizierten[1]. Laien, welche das kirchliche Begräbnis eines namentlich Interdizierten erzwingen, verfallen ipso facto der niemand reservierten Exkommunikation[2]. Kleriker, welche an einem interdizierten Orte liturgische Funktionen vornehmen, verfallen dem ipso facto eintretenden interdictum ab ingressu ecclesiae[3]. Ebendieselben werden irregulär, wenn sie, obgleich persönlich interdiziert, einen Weiheakt freventlich vornehmen oder wenn sie dies thun an einem interdizierten Orte[4]. Endlich verlieren dieselben das aktive und passive Wahlrecht[5].

Nur äufsere Ähnlichkeit hat mit dem Interdikt die im Mittelalter gebräuchliche cessatio a divinis, die Einstellung des Gottesdienstes. Dieselbe ist aber keine Strafe, sondern der Ausdruck der Trauer über eine der Kirche oder dem Klerus zugefügte Unbill, ein Mittel, um den oder die Missethäter durch die Mifsstimmung des Volkes zur Umkehr oder Genugthuung zu veranlassen[6].

§ 177.

Die Suspension.

Zu d. Quellenstellen vgl. § 173.

Litt. § 167. 173. Ferner: *G. de Villadiego*, De irregular., suspens. et interdict. ecclesiastico. Salam. 1519. *Kober*, Die Suspension d. Kirchendiener. 1862. *München*, Das kan. Gerichtsverfahren u. s. w. II (1874), 229 ff. *Hinschius*, KR. IV (1888), 731 ff. 754 ff. 810 ff.; V (1895), 66 ff. 589 ff.

Eine nur bei Klerikern anwendbare Zensur ist die Suspension. Durch sie wird zum Zwecke der Besserung die Ausübung der Weihe- oder Amtsrechte oder beider Rechte zusammen untersagt.

Ursprünglich gab es nur eine Suspension vom geistlichen Amt. Dafür finden sich seit dem 6. Jahrhundert die Bezeichnungen: suspendi ab honore et officio, suspendi ab officio und schlechthin suspendi[7]. Bei der damaligen engen Verbindung der Ausübung des ordo mit der fixen Anstellung an einer Kirche war das unzweifelhaft die Enthebung von allen Amtsfunktionen, auch von denen des Ordo[8]. Doch verblieb den Suspendierten, weil damit das Amt

---

[1] *Hinschius*, KR. V, 518. 521. 533.

[2] „Apost. Sed. moder." IV, 1. Vgl. Teil I, S. 58; oben S. 454. 701.

[3] Ibid. VI, 2. Vgl. Teil I, S. 58.

[4] Teil II, S. 169. Oben S. 697. [5] C. 18 in VI^to h. t. V, 11.

[6] C. 13, X de off. iud. ord. I, 31. C. 2, 8 in VI^to de off. iud. ord. I, 16. C. 1 in Clem. h. t. V, 10. Vgl. übrigens z. Interpret. *Hinschius* KR. V, 539[7].

[7] Conc. Aurel. V a. 549, c. 5. Conc. Aurel. IV. a. 541, c. 10. *Maassen* 89. 102.

[8] Vgl. Teil II, S. 147. 175.

als solches nicht verloren ging, der Bezug der Amtseinkünfte [1]. Erst seit Ende des 12. Jahrhunderts ist die Rede von suspensio ab officio et beneficio [2]. Dabei bildete der Verlust der Einkünfte zunächst eine Verschärfung der suspensio ab officio. Seit ebendieser Zeit aber tritt die suspensio a beneficio auch selbständig auf [3]. Als dritte Art der Suspension erscheint, und zwar wiederum gegen Ende des 12. Jahrhunderts die suspensio ab ordine [4]. Das verhältnismäfsig späte Auftreten dieser Art von Suspension erklärt sich daraus, dafs erst nach dem Aufkommen der absoluten Ordinationen die Möglichkeit und Notwendigkeit solcher Strafe sich ergab, indem die absolut Geweihten nur der Ausübung der kirchlichen Funktionen beraubt werden konnten.

Demgemäfs unterscheidet man die suspensio ab ordine, durch welche die Ausübung der Weiherechte untersagt wird, während die der Jurisdiktion intakt bleibt mit Ausnahme der Akte, welche den ordo voraussetzen [5], sodann die suspensio ab officio, enthaltend den Verlust der Weiherechte und der Jurisdiktion [6], endlich die suspensio a beneficio, das Verbot der Administration der Pfründe und des Bezugs von deren Einkünften [7]. Umfafst die Suspension die Weiherechte, die Jurisdiktionsgewalt und die Amtseinkünfte, so wird sie bezeichnet als suspensio ab officio et beneficio oder kurzweg als suspensio [8]. Solche Suspension ist generalis. Andernfalls ist dieselbe specialis. Die suspensio specialis kann wieder sein totalis oder partialis, je nachdem sämtliche Weihe- oder Jurisdiktionsrechte oder Amtseinkünfte oder nur ein Teil derselben davon betroffen wird [9].

Die Suspension, die Kardinäle und Bischöfe nur trifft, wenn sie ausdrücklich erwähnt sind [10], und die auch über ganze Genossenschaften

---

[1] Conc. Aurel. III a. 538, c. 22. *Maassen* 80. Eine partielle Suspension findet sich seit d. 6. Jhdt. namentl. als zeitweiliges Verbot, d. Messe z. lesen. Conc. Arelat. IV a. 524, c. 3. Conc. Aurel. III a. 538, c. 6. 16. 29. Conc. Aurel. IV a. 541, c. 10. *Maassen* 37. 75. 78. 81.

[2] C. 2, X de test. cogend. II, 21. C. 7, X de usur. V, 19.

[3] C. 7, § 3 X de elect. I, 6.

[4] C. 1, X de schismat. V, 8.

[5] C. 45, X de magistr. V, 3; Trid. sess. VI de ref. c. 5. Nicht inbegriffen sind darin d. ord. minores.

[6] C. 3, X de usur. V, 19. C. 2 in VI^{to} de off. iud. deleg. I, 14. C. 1 in VI^{to} de sent. et re iudic. II, 14.

[7] C. 7, § 3; 44. X de elect. I, 6.

[8] C. 2, X de calumn. V, 2. C. 10, X de purgat. canon. V, 34. Nach *Hinschius*, KR. V, 607 hat man unt. suspensio i. MA. schlechthin nur d. suspens. ab off. verstanden. Heute i. Sinn d. Textes n. c. 59, X de sent. excomm. V, 39. *Hollweck*, Die kirchl. Strafgesetze S. 136, A. 2.

[9] C. 13. 14, X de temp. ordin. I, 11.

[10] C. 4 in VI^{to} de sent. excomm. V, 11. Vgl. oben S. 691. 703, A. 1.

verhängt werden kann[1], ist entweder latae[2] oder ferendae sententiae. Im letzteren Falle ist das für die Verhängung von Zensuren vorgeschriebene Verfahren genau einzuhalten, dreimalige oder einmalige peremtorische Mahnung, Vorladung des Schuldigen, unbeschränkte Möglichkeit der Verteidigung, öffentliche Urteilsverkündigung und schriftliche Einhändigung des Spruches[3]. Eine Ausnahme macht die bereits erwähnte suspensio ex informata conscientia[4].

Was die Wirkungen der Suspension betrifft, so sind dem ab ordine Suspendierten alle Weihefunktionen untersagt. Wenn er trotzdem wissentlich und vorsätzlich und ohne Not Weihehandlungen vornimmt, so begeht er eine schwere Sünde und verfällt in die Irregularität[5]. Dem ab officio Suspendierten sind unter schwerer Sünde die Weihe- und Jurisdiktionsakte verboten. Ist ein Kleriker öffentlich und namentlich suspendiert, so übt er seine Jurisdiktion ungültig aus; unerlaubt nur thut dies der nicht namentlich Suspendierte. Daher würde dieser die Absolution in der Beicht, die ein wesentlich gerichtlicher Akt ist, immerhin gültig erteilen[6]; ungültig dagegen der namentlich Suspendierte, aufser es bestünde ein error communis, in welchem Falle die Kirche supplieren würde. Dagegen sind nichtig alle Wahlhandlungen der Suspendierten[7]. Endlich kann der ab officio Suspendierte weder einen höheren ordo noch ein anderes Kirchenamt erhalten[8]. Der a beneficio Suspendierte verliert zwar nicht seine Pfründe, wohl aber das Recht, die Einkünfte derselben zu beziehen. Thut er das doch, so hat er Restitution zu leisten und tritt eo ipso privatio beneficii ein[9]. Auch kann der Suspendierte die Pfründgüter nicht verwalten. Darum wird, wenn nötig, vom kirchlichen Obern hierzu ein eigener Administrator ernannt. Endlich ist auch er unfähig, ein anderes kirchliches Amt zu erwerben[10].

---

[1] C. 40 in VI^to^ de elect. I, 6. C. 1, Extrav. comm. de elect. I, 3. Vgl. oben S. 691, A. 7.

[2] Die Bulle „Apost. Sed. moder." v. 12. Okt. 1869 hat d. trid. Suspensionen lat. sent., elf a. d. Zahl, beibehalten u. enthält selbst acht solcher. Über einige neuere vgl. Teil II, S. 264 u. oben S. 613. *Hinschius*, KR. V, 660 u. Nachträge S. 977 f. Vgl. z. einz. Suspensionen Teil II, S. 151. 155. 179. 182 u. s. w.

[3] Vgl. oben S. 702. [4] Oben S. 677.

[5] Vgl. Teil II, S. 169 f. Das gilt auch v. d. rein vindikativen Suspension.

[6] Vgl. oben S. 698. Die Assistenz b. d. Ehe ist kein gerichtl. Akt.

[7] C. 16, X de elect. I, 6. Teil II, S. 259. [8] C. 2, X de cler. non ordin. V, 28.

[9] C. 1 in VI^to^ de elect. I, 6. Ob auch d. Einkünfte aus d. Staatskasse aufhören, ist strittig, aber doch wohl z. bejahen. *Hollweck* a. a. O. S. 135, A. 2. Immer mufs d. sustentatio congrua bleiben. Anders *Kober*, Die Suspension 121 f.

[10] C. 26, X de elect. I, 6.

Was die Aufhebung der Suspension als Zensur betrifft, so absolviert der Beichtvater in foro interno und externo von jeder nicht reservierten suspensio latae sententiae. Ist solche reserviert, so sind die Bischöfe auch für die dem Papste einfach vorbehaltenen — und andere giebt es nicht — zuständig, entweder weil sie auf geheimen Vergehen beruhen oder weil dieselben kraft der Quinquennalfakultäten dazu berechtigt sind. In articulo mortis kann jeder Beichtvater von reservierten Suspensionen lossprechen, nur dafs der Wiedergenesene sich beim Obern zu stellen hat[1]. Ist die Suspension aber als Strafe verhängt worden, so endigt sie entweder durch Zeitablauf oder Dispensation von seiten dessen, der sie verhängt hat. Ist die Dispensation dem Papste reserviert, so kann der Bischof nur kraft besonderer Vollmacht lossprechen.

Die Suspension ist in der Regel Zensur. Sie kann aber auch poena mere vindicativa sein. Diesen Strafcharakter hat sie, wenn sie verhängt wird, in perpetuum oder ad certum et definitum tempus oder ad arbitrium seu beneplacitum iudicis oder mündlich, da sie als Zensur schriftlich zu erfolgen hat, oder etwa für ein längst begangenes Verbrechen[2].

Endlich ist die Suspension bisweilen blofse provisorische Administrativmafsregel, wenn der Bischof einen Geistlichen, der in eine gerichtliche Untersuchung verwickelt ist, nach genauer Erwägung der Verdachtsgründe von der Vornahme der Amtsfunktionen für die Dauer des Prozesses enthebt, um jedes Ärgernis zu vermeiden. Wird der Inkulpat freigesprochen, so bleibt die Mafsregel ohne alle Nachwirkung; wird er verurteilt, so ist eventuell auch mit kirchlichen Strafen gegen ihn vorzugehen[3].

§ 178.

Die Disziplinar- und vindikativen Strafen.

Decr. Greg. IX. de poenis V, 37. Lib. sext. V, 9. Const. Clem. L. V, t. 8. Litt. §. 167. 173. Weiter: *J. A. Christ*, Dissert. de degradatione. Jen. 1672. *J. Ch. Stahlkopff*, De iure degrad. canon. Wittenb. 1724. *A. G. Mirus*, De poenis clericor. earumque praescriptione. Wittenb. 1729. *J. F. Kayser*, De poena degrad. tam eccles. quam civil. Giess. 1755. *Kober*, Die Deposition u. Degradation. 1867. *Ders.*, Die körperliche Züchtigung als kirchl. Strafmittel geg. Kleriker u. Mönche

[1] Oben S. 694 f.

[2] C. 1, X de cler. venat. V, 24. C. 2, 3, X de cler. percuss. V, 25. Trid. sess. XXIII de ref. c. 8. 10. Vgl. oben S. 690.

[3] C. 13 (Syn. v. Lerida a. 524?), C. II, q. 5. C. 10, X de purgat. canon. V, 34.

(Th. Qsch. LVII [1875], 3 ff.). *Ders.*, Die Gefängnisstrafe geg. Kleriker u. Mönche (ebd. LIX [1877], 3 ff.). *Ders.*, Die Geldstrafen i. KR. (ebd. LXIII [1881], 3 ff.). *München*, Das kan. Gerichtsverfahren u. s. w. II (1874), 116 ff. 139 ff. *J. Schmitz*, Die Gefängnisstrafe i. ihr. Beziehung z. Bufsdisziplin (Katholik 1884, I, 484 ff.). *Hinschius*, KR. IV (1888), 698. 726 ff. 803 ff.; V (1895), 32 ff. 116 ff. 541 ff.; VI, 1 (1897), 194 ff. *F. A. K. Kraufs*, Im Kerker vor u. nach Christus (1895) 192 ff. 251 ff. 314 ff.

I. Die Disziplinar- und vindikativen Strafen für Kleriker und Laien. Die Kirche brachte bis in die neuere Zeit herein eine reiche Menge solcher Strafen zur Anwendung wie: Rügen und Verweise [1], Zwangsfasten [2], Zwangsbufse [3], körperliche Züchtigung [4], Verweisung in ein Kloster [5], Gefängnis [6], Verbannung [7], Infamie [8], Geldbufsen [9], Vermögenskonfiskation [10], Verlust weltlicher Ämter [11], Acht und Bann [12], Verknechtung [13], Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses [14]. Nur die Todesstrafe und verstümmelnde Körperstrafen hat die Kirche nicht angedroht und verhängt. Sie

[1] C. 64 (Syn. v. Agde a. 506, c. 47), D. I de cons.

[2] Syn. Tolet. VIII a. 653, c. 9. *Bruns*, Canones I, 282.

[3] Trid. sess. XXIV de ref. c. 8. Vgl. oben S. 690, A. 3. *Hinschius*, KR. IV, 816 ff.; V, 85 ff. 633 ff.

[4] C. 9 (Conc. Agath. a. 506, c. 41), D. XXXV. C. 6 (Syn. v. Macon I a. 581, c. 8), C. XI, q. 1. C. 11 (Greg. I. a. 601), C. XII, q. 2. C. 1 *(Aug.)*, C. XXIII, q. 5. C. 2, X de adult. V, 16. C. 4, X de raptor. V, 17. Die Forderung, dafs nur Minoristen u. nicht mit üb. neununddreifsig Streichen (2 Kor. 11, 24) körperl. gezüchtigt werden sollten, wurde nicht eingehalten.

[5] C. 7 (Syn. v. Epaon a. 517, c. 22), D. L. C. 10 (Syn. v. Orléans a. 538, c. 7). D. LXXXI. C. 2 (Conc. Hispal. a. 619, c. 3), C. XXI, q. 2. C. 28 (Greg. I. a. 593), C. XXVII, q. 1. C. 2, X de adult. V, 16. C. 24, X de regul. III, 31. C. 10, X de purgat. canon. V, 34. C. 8, § 8 in VI^to^ de haeret. V, 2 (immuratio).

[6] C. 30 (Conc. Tolet. XI a. 675, c. 6), C. XXIII, q. 8. C. 15, X de haeret. V, 7. C. 5, X de apostat. V, 9. C. 3 in VI^to^ de poenis V, 9. C. 15 in VI^to^ de sent. excomm. V, 11. Dafs d. sogen. „decanica“ od. „diaconica“ kein Gefängnis f. Geistl. war, sondern e. Art Sakristei, vgl. *Hinschius*, KR. IV, 737[4].

[7] C. 13 (Pseud.-Urban), C. XVII, q. 4. C. 32 (Pseud.-Liber.), C. XXIV, q. 1. C. 13 (Syn. Tolet. XIII a. 683, c. 7), C. XXVI, q. 5. C. 1, X de calumn. V, 2. C. 3, X de crim. falsi V, 20.

[8] Vgl. Teil II, S. 168.

[9] Z. B. c. 3 (Conc. Carthag. V a. 401, c. 6), C. XXI, q. 5. C. 41, X de simon. V, 3. C. 2, X de maled. V, 26. Trid. sess. XXIII de ref. c. 1; Sess. XXV de ref. c. 3. 14.

[10] C. 22 (*Bened. Levita* II, 115. 117), C. XXIV, q. 3. C. 10, 13, X de haeret. V, 7.

[11] C. 21 (Syn. Tolet. XII a. 681, c. 8), C. XXXII, q. 5. C. 9, X de haeret. V, 7. Trid. sess. XXV de ref. c. 19. Über Lösung d. Treueides d. Unterthanen oben S. 700, A. 1.

[12] Über Acht u. Bann oben S. 699 f.

[13] C. 10 (Syn. v. Melfi a. 1089, c. 12), D. XXXII. C. 6, X de Iud. V, 6.

[14] Vgl. oben S. 454 f.

übergab vielmehr zu solchem Zwecke den Verbrecher dem weltlichen Gerichte mit der formalen Bitte, seines Lebens zu schonen[1].

Von dem gröfsten Teil dieser Strafen kann die Kirche bei dem veränderten Verhältnis zwischen Kirche und Staat heute keinen Gebrauch mehr machen. Doch kann sie gegen Laien noch einschreiten mit Rüge, Zwangsbufse, Entziehung kirchlicher Ehrenrechte, Verweigerung der Kommunion und des kirchlichen Begräbnisses und Verhängung von Infamie in dem Sinne, dafs die Betreffenden irregulär sind[2]. Bei Geistlichen kann sie auf Geldstrafen und Freiheitsentziehung in Gestalt der Einweisung in ein Korrektionshaus, Kloster oder in eine in Demeritenanstalt erkennen, aber nur innerhalb der vom Staate erlaubten Grenzen[3].

---

[1] C. 1—3 *(August.)*, C. XXIII, q. 5. C. 9, X de haeret. V, 7. C. 4, X de raptor. V, 17. C. 3, X de crim. falsi V, 20. *Kober*, Die Deposition 250 ff. *Hinschius*, KR. V, 50 f. Über Anwendung d. Tortur im process. inquis. haeret. pravit. vgl. oben S. 675, A. 5. — *P. Knoke*, Hist.-dogmat. Untersuchung d. Verwendung weltl. Strafen gegen Leben, Leib, Vermögen, Freiheit u. bürgerl. Ehre i. kirchl. Strafrecht d. k. Kirche währ. d. vorgrat. Zeit. 1895.

[2] Vgl. Teil II, S. 168 f. In Württ. können Verfügungen u. Erkenntnisse d. Kirchengewalt gegen d. Person od. d. Vermögen e. Angehörigen d. kath. Kirche wider dessen Willen nur v. d. Staatsgewalt vollzogen werden. Ges. v. 30. Jan. 1862. Art. 7. *Vogt*, Sammlung 255. Württ. Konkord. Art. 5. *Schneider*, Die part. KRsquellen 147. *Golther*, Der Staat u. d. kath. Kirche i. Württ. 317 ff. *Gaupp*, Das Staatsrecht d. Königr. Württ.[2] 388. Preufs. Ges. v. 13. Mai 1873. § 1—5; 29. April 1887. Art. 4. *Schneider* a. a. O. 256 f. 278. Sächs. Ges. v. 23. Aug. 1876. § 7. 10. *Schneider* a. a. O. 419. Bad. Ges. v. 9. Okt. 1860. § 76; 19. Febr. 1874. Art. 3, § 16a, Z. 2. *Schneider* a. a. O. 338. 340. Hess. Ges. v. 23. April 1875. Art. 3. 4; 7. Sept. 1889. Art. 2. *Schneider* a. a. O. 377. 390. *Hinschius*, KR. VI, 1, 221 ff. *Friedberg*, KR.[5] 298 f.

[3] In Württ. ist v. jed. bischöfl. Straferkenntnis geg. Geistliche, welches 30 M. übersteigt od. d. Dauer v. 14 Tagen Einberufung i. d. Korrektionshaus, d. Staatsbehörde Mitteilung z. machen. Den Betrag v. 80 M. od. d. Dauer v. 6 Wochen Einberufung i. d. Korrektionshaus darf d. Strafe überhaupt nicht überschreiten. Ges. v. 30. Jan. 1862. Art. 6; 18. Juni 1875. *Vogt* a. a. O. 255. *Pfaff*, Gesetzeskunde 11. *Michel*, Die rechtl. Stellung d. Geistl. 103 f. Vgl. aber Württ. Konkord Art. 5. *Schneider* a. a. O. 146. *Golther* 311 ff. *Gaupp* a. a. O. 387 f. Preufsen: Ges. v. 12. Mai 1873. § 1—9; 21. Mai 1886. Art. 8; 29. April 1887. Art. 3. *Schneider* a. a. O. 251 f. 272 f. 275. Für Bayern vgl. *Silbernagl*, KR.[4] 471 f. Sachsen: Ges. v. 23. Aug. 1876. § 7 ff. *Schneider* a. a. O. 419. Baden: Ges. v. 9. Okt. 1860. § 16; 19. Febr. 1874. Art. 3. *Schneider* a. a. O. 338. Hessen: Ges. v. 23. April 1875. Art. 3—8: 7. Sept. 1889. Art. 3. *Schneider* a. a. O. 377 f. 390. Österr. Konkordat. Art. 12. Ges. v. 7. Mai 1874. § 19. 27. *Schneider* a. a. O. 172. 531 f. *Hinschius*, KR. VI, 1, 245 ff. *Friedberg*, KR.[5] 301 f. — Über Verfahren geg. weltl. Kirchenbedienstete: *Vering*, Lehrb. d. KRs.[3] 708[22]; *Hinschius*, KR. VI. 1. 249 ff.

II. Die vindikativen Strafen für Kleriker. Dazu gehören besonders die Strafversetzung, die Amtsentsetzung, die Deposition und die Degradation.

1. Die dem neueren Kirchenrechte angehörige Strafversetzung (translocatio) ist die aus Gründen nach stattgehabtem kanonischem Prozefs erfolgende Versetzung eines Klerikers auf ein weniger gutes Benefizium[1].

2. Die Amtsentsetzung (privatio beneficii) ist die definitive Entziehung der Pfründe auf Grund eines notorischen oder gerichtlich eingestandenen oder prozessualisch erwiesenen, vom Rechte mit dieser Strafe bedrohten Vergehens. Jedoch wird dadurch der Betreffende nicht unfähig, ein anderes Benefiz zu erhalten, wofern er sich gebessert hat. Immerhin könnte der kirchliche Richter zugleich mit der privatio beneficii eine Unfähigkeitserklärung zur Erwerbung eines andern Amtes verknüpfen[2].

3. Die schwersten poenae vindicativae für den Kleriker aber sind die depositio und degradatio.

Ursprünglich waren die Ausdrücke depositio und degradatio Synonyma und bezeichneten die Strafe der Absetzung, so dafs der Verurteilte Amt und Pfründe samt der Fähigkeit, einen andern Kirchendienst zu erlangen, für immer verlor[3]. Auch wurde ein solcher Kleriker gemäfs der engen Verbindung von Amt und ordo äufserlich aus dem Klerus verstofsen und gezwungen, die Kommunion mit den Laien zu empfangen — reductio ad com-

---

[1] Über d. v. Benefiziaten selbst nachgesuchte Versetzung u. d. Versetzung a. administrativen Gründen vgl. Teil II, S. 298 f.

[2] C. 18 (Alex. II. a. 1061—1073?), D. LXXXI. C. 7, X de restit. spoliat. II, 13. C. 13, X de vita et honest. cler. III, 1. Trid. sess. XIV de ref. c. 6; Sess. XXI de ref. c. 6; Sess. XXIII de ref. c. 1 u. s. w. Doch kann d. Bischof auf d. Strafe erkennen auch ohne Festsetzung i. Rechte, u. so ist i. neuerer Zeit gerade d. privatio beneficii an Stelle d. Deposition getreten. S. C. Conc. 31. März 1860; 26. Jan. 1861. *Lingen-Reufs,* Causae selectae Nr. 492. Namentl. ist e. solche privatio denkbar, nachdem e. Geistl. civilgerichtlich verurteilt u. dadurch z. Bekleidung öffentl. Ämter unfähig geworden ist. Preufs. Ges. v. 11. Mai 1873. § 21. 24; 29. April 1887. Art. 2, § 4. Sächs. Ges. v. 23. Aug. § 13. Bad. Ges. v. 5. Juli 1888. Art. 3. Hess. Ges. v. 5. Juli 1887. Art. 13. *Schneider* a. a. O. 254. 274. 344. 390. 420. *Hinschius,* KR. VI, 1, 287 ff. *Friedberg,* KR. 306 f. Vgl. auch *Schulte,* Lehrb. d. kath. u. evang. KRs.[4] 216 ff. Ohne kanon. Prozefs darf d. privatio nicht erfolgen. Doch könnte d. Bischof, um Skandal z. vermeiden, von d. Cong. Ep. et Reg. d. Erlaubnis z. geheimer Untersuchung erhalt. u. dann d. Papst auf Grund d. eingeschickten Akten d. Erledigung erklären. S. C. Ep. et Reg. 1. Mai 1840; 11. Jan. 1841. — Über etwaigen Entzugeinzeln. Amtsrechte *Hinschius,* KR. V, 581.

[3] Über d. Ausdrücke: *Kober* a. a. O. 3 ff.; *Hinschius,* KR. V, 51[8].

munionem laicam —, ohne übrigens des inneren Weihecharakters verlustig zu gehen[1]. Solch schwere Strafe konnte der kirchliche Richter nicht allein, sondern nur im Verein mit andern Bischöfen verhängen. Zur Absetzung eines Bischofs waren zwölf, eines Presbyters sechs und eines Diakons drei Bischöfe nötig[2]. Dem Deponierten verblieben aber noch die privilegia clericorum, so namentlich das privilegium canonis und fori, so dafs er nur von dem kirchlichen Richter abgeurteilt werden konnte. Als jedoch die Staatsgewalt seit Endo des 12. Jahrhunderts, ohne das privilegium fori zu respektieren, verbrecherische Kleriker vor ihr Forum zog, da mufsten diese zuerst vom kirchlichen Richter ihrer klerikalen Privilegien entkleidet werden, um dem weltlichen Richter überlassen werden zu können. So unterschied man seit Ende des 12. Jahrhunderts die Degradation von der Deposition, die blieb, was sie bisher gewesen. Die Degradation aber enthielt überdies, dafs sie den geistlichen Verbrecher auch der privilegia clericorum entkleidete und der Kompetenz des weltlichen Richters unterstellte[3].

Die Deposition besteht in der bleibenden Entziehung der Weihe- und Amtsrechte und in der Unfähigkeit, je wieder ein Kirchenamt zu erwerben. Nur die klerikalen Privilegien verbleiben dem Deponierten[4]. Die Deposition eines Bischofs kommt dem Papste zu, die eines Priesters nimmt der Bischof unter Beirat des Kapitels vor und die eines Minoristen kann der Bischof für sich allein vollziehen[5]. Dieselbe erfolgt in der Regel nur bei besonders schweren und ärgerniserregenden Fällen[6]. Nach den Kanonen sollte der Deponierte zur Bufse in ein Kloster verwiesen werden[7]. Doch kann diese detrusio in monasterium heute nicht mehr stattfinden[8]. Auch kann bei eingetretener Besserung die Deposition durch den Bischof wieder aufgehoben werden[9].

---

[1] Vgl. Teil II, S. 185. Dafs auch d. Verweisung z. communio peregrina d. Charakter d. Deposition gehabt habe, behauptet *Hinschius*, KR. IV, 734[5] geg. *Kober*, der sie nur für temporäre Amtsentsetzung od. Suspension hält.

[2] C. 3 (Syn. Carthag. I a. 348, c. 11), 5 (Syn. Carthag. III a. 397, c. 8), C. XV, q. 7.

[3] C. 10, X de iudic. II, 1. C. 7, X de crim. falsi V, 20. C. 27, X de V. S. V, 40. C. 2 in VI^to^ de poenis V, 9.

[4] C. 1, § 2 in VI^to^ de homic. V, 4. Der Deponierte bleibt auch z. Breviergebet u. Cölibat verpflichtet.

[5] Vgl. Teil II, S. 303. 358.

[6] Weil viele einschläg. Stellen i. Corp. iur. can. ebenso auf d. Deposition als d. Degradation gehen, können sie seit d. Trennung beider nicht mehr ohne weiteres f. d. Deposition oder Degradation allein verwendet werden. *Hinschius*, KR. V, 575 f.

[7] C. 6, § 7 X de homic. V, 12. C. 10, X de purgat. canon. V, 34. C. 12, X de poenit. V, 38. C. un. Extrav. comm. de poenis V, 8.

[8] Vgl. oben S. 710. [9] C. 14 sqq., D. L.

Die Degradation, die nur in gesetzlich genau bestimmten Fällen vorgenommen werden darf[1], vollzieht sich in zwei Akten als degradatio verbalis und degradatio actualis (realis, sollemnis).

Die degradatio verbalis besteht in der gerichtlichen Untersuchung und Konstatierung der Schuld, der Absetzung vom Amt und der Erklärung der Unfähigkeit, wieder ein anderes zu erhalten oder überhaupt Jurisdiktionsrechte auszuüben, und endlich in dem Urteil, dafs der Verbrecher die Degradation und die Auslieferung an die weltliche Gewalt verdiene. Gerade durch das letztere Moment unterscheidet sich die degradatio verbalis von der depositio. Anderseits bewirkt die degradatio verbalis noch nicht den wirklichen Verlust der geistlichen Standesrechte und dadurch unterscheidet sie sich von der degradatio actualis[2]. Die degradatio verbalis ist ein Akt der Jurisdiktion und kann daher vom Bischof schon vor seiner Konsekration oder durch den Generalvikar oder den Kapitularvikar vorgenommen werden[3]. Bei der Degradation eines Priesters müssen sechs, bei der eines Majoristen drei weitere Bischöfe beigezogen werden. Die Beigezogenen sind aber nicht blofs Zeugen, sondern selbständige Richter[4]. Um übrigens dem Vorwurf zu begegnen, als ob durch diese Vorschrift die degradatio unmöglich gemacht werden wolle, wurde bestimmt, dafs es genüge, wenn ebensoviel infulierte Äbte oder Prälaten der Diözese beigezogen würden[5].

Der zweite Akt ist die degradatio actualis oder realis. Hierbei wird der Verurteilte feierlich der Insignien seines ordo entkleidet und dem weltlichen Richter übergeben mit der formalen Bitte, seines Lebens zu schonen[6]. Die degradatio actualis, welche nach dem im Pontificale Romanum vorgeschriebenen Ritus geschieht, ist Ausflufs der Weihegewalt und kann nur von dem konsekrierten Bischof vorgenommen

---

[1] So bei: Häresie (c. 9, 13, X de haeret. V, 7); Fälschung päpstl. Schreiben (c. 7, X de crim. falsi V, 20); Abtreibung d. beseelt. Leibesfrucht (Sixtus V. „Effrenatam“ v. 29. Okt. 1588. § 1); Sodomie (Pius V. „Horrendum“ v. 30. Aug. 1568. § 3); sollicitatio ad turpia in confessione unter erschwerten Umständen (vgl. oben S. 442); Messelesen u. Beichthören ohne Priesterweihe (Klemens VIII. „Etsi alias“ v. 1. Dez. 1601. § 3); Entwendung konsekr. Hostien (Innocenz XI. „Ad nostri“ v. 12. März 1677. § 3); Versunkenheit ins Verbrechertum (c. 10, X de iudic. II, 1). *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 9, c. 6, n. 7.

[2] C. 27, X de V. S. V, 40. *Kober*, Die Deposition 180 ff. *Hinschius*, KR. V, 565[10]. Anders *Hollweck*, Die kirchl. Strafgesetze § 92, A. 2.

[3] Trid. sess. XIII de ref. c. 4.

[4] C. 2 in VI[to] de poenis V, 9.

[5] C. 1 in VI[to] de haeret. V, 2. Sess. XIII de ref. c. 4.

[6] Oben S. 709 f.

werden[1]. Dabei sollen auch, obgleich nicht notwendig, jene Prälaten anwesend sein, die bei der degradatio verbalis mitwirkten[2]. Übrigens verliert auch der Degradierte die spirituelle Befähigung und den character indelebilis nicht. Er könnte also im Notfalle geistliche Handlungen vollziehen. Der Papst könnte eine komplete Degradation wieder aufheben, und der Bischof wenigstens die degradatio verbalis[3].

Soll die Staatsgewalt heute zur Durchführung einer dieser vindikativen Strafen gegen Kleriker mitwirken, so verlangt sie den Nachweis geordneten prozessualischen Verfahrens[4]. Was näherhin noch die Degradation betrifft, so konnte im Mittelalter der weltliche Richter gegen einen Kleriker nicht vorgehen, ehe sie geschehen war. In der neueren Zeit aber erfolgt die Verhaftung der Geistlichen durch die staatliche Gewalt, die Verurteilung und Strafvollstreckung ohne seitens der Kirche zuvor vorgenommene Degradation. Diese sollte der Kirche aber möglich gemacht werden. Doch ist der Kirche auch heute noch die Vornahme der Degradation möglich, wenn nicht sofort ein Eingreifen der staatlichen Gewalt erfolgt, oder das Verbrechen zwar nach dem kirchlichen Gesetz mit Degradation zu bestrafen ist, staatlicherseits aber nicht bestraft wird, z. B. die Häresie.

§ 179.

Die Verbrechen gegen Gott: Apostasie. Schisma. Häresie. Blasphemie. Aberglauben.

Decr. Grat. XXIII, q. 4 sqq. C. XXIV. XXVI, q. 1—4. 5. Decr. Greg. IX. l. V, t. 7 de haeret.; t. 8 de schismat.; t. 9 de apostat.; t. 21 de sortileg.; t. 26 de maledic. Lib. sext. V, 2. 3. Const. Clem. L. V, t. 3. Extrav. comm. L. V, t. 3. 4.

Amthor, De apostasia lib. singul. 1833. *G. Fejér*, Ius eccl. cath. advers. apostatas. 1847. — *K. Braun*, De haeret. et schismat. in genere. Mog. 1548. *D. de Simancas*, Institut. cath., quibus tractatur quidquid ad praecav. et exstirp. haeres. necessarium est. Vallad. 1552. *J. de Roxas*, Tractat. de haeret. Ven. 1585. *P. Farrinacius*, Tractat. de haeresi. Antv. 1616. *A. Santarelli*, Tractat. moral. de haeresi etc. Rom. 1625. *Ch. Thomasius*, An haeresis sit crimen? Hal. 1697. *K. O. Rechenberg*, De crimine haeretificii. Witt. 1724. Besonders aber gehört hierher d. reiche Litt. üb. d. Inquisition. Vgl.: *J. F. Schulte*, Gesch. d. Quell. u. Litt. d. kan. Rs. III, 2 (1880), 374; *Hinschius*, KR. V (1895), 449 u. Nachträge 976; VI, 1 (1897), 328 ff. 348 ff.; Kirchenlexikon[2] s. v. Inquisition; Realencyklopädie f. prot. Theol. u. Kirche[3] s. h. v.; *Friedberg*, KR.[5] 54[17], 308[8]. Aus d. neuest. Litt. sei noch bemerkt: *P. Flade*, Das röm. Inquisitionsverfahren i. Deutschl. b. z. d. Hexenprozessen

[1] C. 1 in VI[to] de haeret. V, 2. C. 2 in VI[to] de poenis V, 9. Trid. sess. XIII de ref. c. 4. Pontif. Rom. tit. De degradationis forma.

[2] Das sagt auch d. Pontif. Rom. l. c.

[3] Pontif. Rom. P. III. Ordo restitutionis sacr. ordinum.

[4] Vgl. oben S. 662.

(ebenfalls mit reich. Litt.). 1902; *E. Schäfer,* Beiträge z. Gesch. d. span. Protestantism. u. d. Inquis. i. 16. Jhdt. 1902 (ist auch f. d. kirchl. Charakter ders.; anders *Knöpfler,* Kgschte[3] 411 f.). — *H. Th. Simar,* Der Aberglauben. 1877. 3. Aufl. 1893. Hierher gehört auch d. reiche Litt. üb. d. Hexerei u. d. Hexenprozesse. Vgl.: *Schulte* a. a. O. 375; *Hinschius,* KR. VI, 1, 397; Kirchenlexikon[2] s. v. Hexen, Hexenprozefs; Realencyklopädie f. prot. Theol.[3] s. v. Hexen u. Hexenprozesse. Aus d. neuest. Litt. sei noch erwähnt: *B. Duhr,* Die Stellung d. Jesuiten i. d. deutsch. Hexenprozessen. 1900. *J. Hansen,* Zauberwahn, Inquisition u. Hexenprozefs i. MA. 1900 ff. (weist hin auf d. Zusammenhang zwischen d. Inquisition u. d. Hexenprozessen). *Schanz,* Zauberei u. Wahrsagerei (Th. Qsch. LXXXIII [1901], 1 ff.). *F. Byloff,* Das Verbrechen d. Zauberei. 1902. *Janssen-Pastor,* Gesch. d. deutsch. Volkes VIII[12] (1894), 495 ff. 14. Aufl. 1903. Vgl. noch Kirchenlexikon[2] s. v. Aberglauben, Magnetismus, Somnambulismus, Spiritualismus, Wahrsagerei, Zauberei. — *München,* Das kan. Gerichtsverfahren u. s. w. II (1874), 315 ff. 560 ff. 670 ff. *E. Katz,* Ein Grundrifs d. kanon. Strafrechts (1881) 57 ff. *Hinschius,* KR. IV (1888), 743 ff. 830 f. 843 ff.; V, 157 ff. 679 ff. *Hollweck,* Die kirchl. Strafgesetze 162 ff.

1. Die Apostasie (apostasia fidei, ap. perfidiae) ist der gänzliche Abfall vom christlichen Glauben und der Übergang zum Judentum, Mohammedanismus, Heidentum oder Atheismus. Die kirchlichen Strafen sind, nachdem die weltlichen geradeso wie für die Häretiker aufgehört haben[1], die gleichen wie für die Häretiker, nämlich die dem Papste speciali modo reservierte excommunicatio latae sententiae[2], die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses[3] und die Irregularität[4]. Bei Klerikern tritt überdies ein Verlust der Benefizien, Unfähigkeit, solche zu erhalten[5] und erforderlichenfalls Degradation[6].

2. Das Schisma ist die Lostrennung von dem kirchlichen Mittelpunkte und die Konstituierung einer eigenen Kirchengemeinschaft[7]. Ist die Trennung eine Lossagung vom Papst, so ist das Schisma ein allgemeines. Ist sie aber nur eine solche vom Bischof, so ist das Schisma ein partikulares[8]. In der Regel ist mit dem Schisma Häresie verknüpft: schisma mixtum sive coniunctum cum haeresi[9]. Im letzteren Falle treten die auf die Häresie gesetzten Strafen ein[10]. Das partikuläre Schisma wird mit Exkommunikation und beim Kleriker überdies mit Amtsverlust bestraft[11]. Auf das schisma universale ist die

---

[1] Cod. Iust. de apostat. I, 7.

[2] „Apost. Sed. moder." I, 1. Dieselbe Strafe trifft die credentes, receptores, fautores, defensores.

[3] Oben S. 454. [4] Teil II, S. 170.

[5] C. 32 (Conc. Ancyr. a. 314, c. 1), D. L.

[6] C. 9, 13, 15, X de haeret. V, 7. C. 12, 13 in VI^to^ de haeret. V, 2.

[7] C. 42 (Pelag. I. a. 558—560), C. XXIII, q. 5. C. 34 (Pelag. I.), C. XXIV, q. 1.

[8] C 6, 7, 9 *(Cypr.),* C. VII, q. 1.

[9] C. 26 *(Hier.),* C. XXIV, q. 3. [10] C. un. in VI^to^ h. t. V, 3.

[11] C. 5 (Syn. Carthag. II a. 390, c. 8), C. XI, q. 3.

dem Papste speziell reservierte excommunicatio latae sententiae gesetzt[1], sowie die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses[2] und die Irregularität[3]. Die Geistlichen verlieren ihre Kirchenämter[4] und können nach Wiederaufnahme in die Kirche ohne Dispens kein solches erhalten[5].

3. Die Häresie oder Ketzerei ist das wissentliche und hartnäckige Fürwahrhalten eines von der Kirche als häretisch verworfenen Satzes, die Leugnung eines kirchlichen Dogmas seitens eines Getauften. Von der formellen Häresie ist wohl zu unterscheiden die materielle, die auf unverschuldetem Irrtum beruht und die namentlich bei solchen vorhanden ist, die keine Einsicht in das Wesen der Kirche haben, was besonders leicht bei jenen der Fall ist, welche von häretischen Eltern abstammen[6]. Daher treffen auch die auf die Häresie gesetzten Strafen nur die haeretici formales, und man unterscheidet also haeretici recepti oder tolerati und proscripti. Pro foro externo aber sind auch die öffentlichen materiellen Häretiker als diesen Strafen verfallen zu betrachten[7]. Besonders aber treffen diese Strafen die sogenannten haeretici formales dogmatizantes, Katholiken, welche häretische Lehren angenommen haben und zu verbreiten suchen[8]. Der Richter über die Häretiker ist der Diözesanbischof[9]. Neben diesem können aber noch eigene, vom Papst bestellte Inquisitoren funktionieren[10]. Die Strafen für die Häresie sind die dem Papste speciali modo reservierte excommunicatio latae sententiae[11], die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses[12] und die Irregularität[13]. Den häretischen Kleriker trifft ipso facto der Verlust der kirchlichen Ämter, die Unfähigkeit, solche

---

[1] „Apost. Sed. moder." I, 3. Ders. Strafe verfallen jene, welche d. Papst d. Gehorsam hartnäckig verweigern.

[2] Oben S. 454. [3] Teil II, S. 170. [4] C. un. in VI° h. t. V, 3.

[5] C. 5, X de elect. I, 6. C. 2, X h. t. V, 8. Eine bürgerl. Strafe besteht nicht mehr.

[6] C. 27 *(Hier.)*, 28, 29, 31 *(Aug.)*, C. XXIV, q. 3. Vgl. Teil I, S. 56.

[7] Denn: De interno non iudicat praetor.

[8] Diese sind d. Bischof anzuzeigen. Decr. Poenit. 10. Febr. 1871; 3. März 1880.

[9] C. 9; 13, § 8 X h. t. V, 7.

[10] Sie können gemeinsam mit d. Bischof od. für sich allein vorgehen. C. 17 in VI° h. t. V, 2. Aber das hochnotpeinliche Verfahren u. d. Urteil mufs gemeinsam sein. C. 1, § 1 in Clem. h. t. V, 3. *Hinschius*, KR. V, 473 ff.; VI, 1, 345 ff. 368 ff. Über Eigentümlichkeiten d. Ketzerprozesses vgl. oben S. 710, A. 1. Auch nach d. Tode noch kann Verurteilung wegen Häresie erfolgen. C. 6 (Conc. oecum. V a. 553, sess. V), C. XXIV, q. 2. Über d. Inquisition überhaupt *Hinschius*, KR. V, 378 ff. 449 ff.; VI, 1, 328 ff. 348 ff.

[11] C. 7, 8, 9, 13, X h. t. V, 7. „Apost. Sed. moder." I, 1.

[12] Vgl. oben S. 454. [13] Teil II, S. 170.

wiederzuerlangen und zuletzt die Degradation[1]. Von diesen Strafen werden auch diejenigen betroffen, welche im Verdachte der Häresie stehen und von dieser sich nicht reinigen wollen. Über sie wird zunächst die Exkommunikation verhängt, und wenn sie ein Jahr in dieser beharren, folgen die auf die Häresie gesetzten Strafen[2]. Der dem Papste speciali modo reservierten Exkommunikation verfallen auch die credentes, receptores, fautores et defensores haereticorum[3]. Die Freimaurer und die Mitglieder anderer offen oder geheim gegen die Kirche oder die rechtmäfsige Staatsgewalt arbeitenden Gesellschaften, deren Begünstiger und Hehler verfallen der in einfacher Weise dem Apostolischen Stuhle zur Absolution reservierten excommunicatio latae sententiae[4]. Die im Mittelalter üblichen weltlichen Strafen wie Vermögenskonfiskation, Einkerkerung, Verbannung, Feuertod sind in Wegfall gekommen, seitdem die Häresie kein bürgerliches Verbrechen mehr ist[5].

4. Die Blasphemie oder Gotteslästerung ist eine Gott, die Heiligen und heilige Sachen beschimpfende Äufserung oder Handlung. Werden dadurch Gott unsittliche Eigenschaften beigelegt oder sittliche Eigenschaften abgesprochen, so streift die Blasphemie an Häresie, ist blasphemia haereticalis, zum Unterschied von der blasphemia simplex und zieht die auf die Häresie gesetzten Strafen nach sich. Der einfache Gotteslästerer soll der öffentlichen Kirchenbufse unterworfen und wenn er sich deren weigert, mit dem Interdikt ab ingressu ecclesiae und Versagung des kirchlichen Begräbnisses bestraft werden. Schliefslich könnte gegen Laien auch mit Exkommunikation und gegen Kleriker mit Deposition eingeschritten werden[6].

5. Der Aberglaube (superstitio) umfafst eine Menge von aus dem Heidentum überkommenen, dem christlichen Glauben widersprechenden Vorstellungen und Gebräuchen. Dieselben lassen sich zusammenfassen unter den beiden Hauptbegriffen Wahrsagerei und Zauberei. Sowohl die Wahrsagerei, divinatio (necromantia, astrologia, chiromantia, oniromantia, sortilegium etc.) als die Zauberei,

---

[1] C. 12 in VI^{to} h. t. V, 2. Vgl. oben S. 713, A. 1.

[2] C. 9; 13, § 2, X h. t. V, 7. C. 7, 8 in VI^{to} h. t. V, 2.

[3] C. 9, 10, 11, 13, 15, X h. t. V, 7. C. 2 in VI^{to} h. t. V, 2. „Apost. Sed. moder." I, 1.

[4] „Apost. Sed. moder." II, 4. Leo XIII. „Humanum genus" v. 20. April 1884.

[5] Vgl. Teil I, S. 58 f. Oben S. 715, A. 1.

[6] C. 10 (Pius?), C. XXII, q. 1. C. 2, X de maled. V, 26. Leo X. „Supernae" v. 13. Mai 1514. Pius V. „Cum primum" v. 1. April 1566. Über StGB. § 166 *A. Rösch*, Der Klerus u. d. StGB. (Seelsorgerpraxis III) (1902) 47 ff.

magia (incantatio, maleficium, Hexerei) ziehen die Infamie nach sich. Daher können Wahrsager und Zauberer sowie diejenigen, welche ihre Hilfe in Anspruch nahmen, bei Gericht weder Ankläger noch Zeugen sein[1]. Weiterhin sollen Wahrsager und Zauberer exkommuniziert[2], Kleriker überdies deponiert und in ein Kloster verwiesen werden[3].

§ 180.

Die Verbrechen gegen göttliche Dinge: Sakrileg und Simonie.

Decr. Grat. C. I. Decr. Greg. IX. l. V, t. 3 de simon.; t. 4 ne prael. vices suas vel eccles. sub annuo censu concedant; t. 5 de magistr. et ne aliquid exigatur pro licent. docendi. Const. Clem. L. V, t. 1. Extrav. comm. L. V, t. 1.

J. N. Gerlach, De sacrilegio. Giess. 1681. *J. S. F. Böhmer,* De variis sacrileg. speciebus. Hal. 1726 sq. *A. Ludwig,* Gesch. d. Sakrilegs n. d. Quellen d. kath. KRs. (A. f. k. KR. LXIX [1893], 169 ff.; a. sep.). — *Thomassin* P. III, l. 1, c. 49 sqq. *J. G. Pertsch,* Comment. de simon. crimine. Hal. 1719. *A. Staudinger,* Disputatio de simon. Heidelb. 1739. *J. L. Pape,* De simon. Helmst. 1749. Weit. ält. Litt. bei *Schulte,* Gesch. d. Quell. u. Litt. d. kan. Rs. III, 2 (1880), 374. *Ch. J. v. Kettwick,* Disput. theol. inaug. de simon. 1845. *A. Leinz,* Zur Begriffsbestimmung d. Simonie (A. f. k. KR. LXXVII [1897], 267 ff.). *Ders.,* Die Simonie. 1902. *München,* Das kan. Gerichtsverfahren u. s. w. II (1874), 274 ff. *Katz,* Ein Grundrifs d. kanon. Strafrechts (1881) 63 ff. *Hinschius,* KR. V (1895), 161 ff. 226 ff. 703 ff. 755 ff. *Hollweck,* Die kirchl. Strafgesetze (1899) 178 ff.

1. Unter einem Sakrileg versteht man eine entehrende Handlung gegen das Gott und seinem Dienste Geweihte[4]. Je nachdem solche Handlung gerichtet ist gegen gottgeheiligte Personen oder Orte oder Sachen unterscheidet man sacrilegium personale, locale, reale. Ein sacrilegium personale wird begangen durch gewaltthätige Verletzung des privilegium canonis, fori und immunitatis (personalis)[5] sowie durch

---

[1] C. 9 (Pseud.-Euseb.), C. III, q. 5. C. 12 (incert. auctor.), C. XXVI, q. 5.

[2] C. 6 (Syn. v. Agde a. 506, c. 38), 9 (Syn. Aurel. I a. 511, c. 32), 11 (Stat. eccl. ant. c. 83). C. XXVI, q. 5.

[3] C. 1 (Syn. Rom. a. 721, c. 12), 6 (Syn. v. Agde a. 506, c. 38), C. XXVI, q. 5. Bei d. Identifizierung d. Hexerei mit d. Ketzerei unterlag d. Vergehen d. Inquisition u. wurde mit d. gleichen Strafen wie d. Ketzerei geahndet. *Hinschius,* KR. V, 699; VI, 1, 397 ff.; besonders aber *Hansen,* Zauberwahn u. s. w.; vgl. d. Litteraturübersicht. Vgl. auch *H. Gerlach,* Das kanon. Recht wider d. Aberglauben (A. f. k. KR. XIV [1865], 161 ff.). Inwieweit Magnetismus, Spiritismus, Hypnotismus u. s. w. verboten sind, siehe bei: *Linsenmann,* Lehrb. d. Moraltheol. 352 ff.; *Lehmkuhl,* Theol. moral. v. I[10], p. 225 sqq. 617 sq.; *Noldin,* Summa theol. moral. II (1902), 156 sqq. 711 sqq. S. C. Inq. 28. Juli 1847 (A. f. k. KR. II [1857], 80 f.).

[4] Über d. hist. Entwicklung d. Begriffs: *Ludwig,* Gesch. d. Sakril. n. d. Quell. d. kath. KRs.: vgl. oben; *Hinschius,* KR. V, 226 ff.

[5] Vgl. Teil II, S. 186 ff. 323. 349.

eine Sünde der Unzucht mit einer durch eine höhere Weihe oder ein Gelübde der Keuschheit verpflichteten Person, sacrilegium carnale[1]. Ein örtliches Sakrileg wird verschuldet durch sündhafte Exsekration oder Pollution einer Kirche oder eines geweihten Ortes, durch solche Benutzung zu profanierenden Zwecken, durch solche Verletzung des kirchlichen Asylrechts[2]. Ein reales sacrilegium endlich wird begangen durch Mifsbrauch der Sakramente[3], durch Mifsbrauch oder Zerstörung der dem Gottesdienste geweihten Gegenstände[4], durch Diebstahl oder Raub von solchen[5], durch Mifsbrauch der Aussprüche der Heiligen Schrift zu irreligiösen oder unsittlichen Zwecken[6], durch Entziehung kirchlicher Rechte und Güter und Verweigerung kirchlicher Abgaben[7].

2. Die Simonie ist der Handel mit geistlichen Gaben und Gütern (spiritualia) und solchen, welche mit diesen in engem Zusammenhang stehen (spiritualibus annexa), gegen zeitlichen Vorteil (temporalia)[8].

---

[1] C. 37 (*Bened. Levita* II, 414), C. XXVII, q. 1. Nach c. 28 (Greg. I. a. 593), C. XXVII, q. 1 sollen Laien, d. sich m. e. Ordensperson versündigen, exkommuniziert, Geistliche deponiert u. in e. Kloster verwiesen werden. Über d. Strafe v. Majoristen (u. auch Ordenspers.), welche e. Ehe z. schliefsen versuchen, Teil II, S. 170. 205; v. konkubinarisch. u. fornikator. Klerikern Teil II, S. 197.

[2] Vgl. oben S. 642 ff. Gut bemerkt *Linsenmann* a. a. O. 337, dafs z. Begriff d. Sakrilegs gehöre, dafs d. e. Profanation begründende Handlung an sich e. unerlaubte, sündhafte sei, nicht etwa eine solche aus Not.

[3] C. 118 (Felix III. a. 487), D. IV de cons. C. 2, X de apostat. V, 9. Der Mifsbrauch d. hl. Altarsakraments ist e. sacr. immediatum.

[4] C. 3 (*Bened. Levita* II, 405), C. XII, q. 2.

[5] Kirchenräuber sollen exkomm. werden. C. 21 (Joh. VIII. a. 878), C. XVII, q. 4. C. 22, X de sent. excomm. V, 39. Von d. Raub u. Diebstahl heil. Gegenstände aus heil. Orten ist z. unterscheiden d. Raub u. Diebstahl and. Gegenstände an solch. Orten. Das ist e. sacr. locale. Vgl. oben S. 648, A. 2 üb. d. weltl. Recht.

[6] Trid. sess. IV decr. de edit. et usu sacror. libror.

[7] C. 9 (Stat. eccl. ant. c. 95), C. XIII, q. 2. C. 16, X de foro compet. II, 2. C. 32, X de decim. III, 30. Trid. sess. XXV de ref. c. 12. Wer Rechte, Güter u. Einkünfte, die kirchl. Personen weg. ihrer Kirchen od. Benefizien zustehen, usurpiert, verfällt ipso facto d. d. Papste speciali modo reserviert. Exkommunikation. „Apost. Sed. moder." I, 11. Über weit. Strafen Trid. sess. XXII de ref. c. 11. Vgl. *Hollweck*, Die kirchl. Strafgesetze 236 ff.

[8] Herkömmlich ist die Definition: Simonia est studiosa voluntas emendi vel vendendi aliquid spirituale vel spirituali annexum. „Quidam" Dict. *Grat.* ad C. I, q. 1. *Thom. Aq.*, Summa theol. 2, 2, q. 100, a. 1. An Stelle dieser formell äufserst konzisen, auf Apg. 8, 13 ff. basierten, wenn auch materiell nicht erschöpfenden Definition will *Leinz* die andere setzen: Das Verbrechen d. Simonie ist d. geäufserte Absicht, üb. e. bonum supernaturale resp. solchem annexes naturale f. e. natürl. Gut od. d. Kirchengesetz zuwider rechtsverbindlich verfügen z. wollen (A. f. k. KR. LXXVII [1897], 268. Die Simonie 40 ff.). Dafs diese Definition umfassender ist, ist richtig. Aber abgesehen von ihrer Weitläufigkeit ist neben anderem d.

Zunächst verstand man unter Simonie die Spendung der Sakramente und Sakramentalien und die Verleihung kirchlicher Ämter gegen Entgelt und weltlichen Vorteil. In der karolingischen Zeit begriff man darunter auch die Einwirkung auf Besetzung von Kirchenstellen durch Geldgaben und Aufnahme von Professen gegen Geld. Seit der Mitte des 11. Jahrhunderts verstand man als Simonie auch die bisher bei Vergebung der Bistümer herkömmlichen Geschenke. In der Hitze des Investiturstreites bezeichneten einzelne die Laieninvestitur überhaupt als Simonie[1]. Allein seit Ende desselben Jahrhunderts war der Begriff der Simonie in dem obigen Sinne ausgeprägt und in diesem erscheint er im Dekret Gratians und in den Dekretalen der Päpste[2].

Als spiritualia kommen hier in Frage: Äufserungen der potestas ordinis wie: die Weihen, die kirchlichen Funktionen, die Sakramente und Sakramentalien, die Reliquien und Gebete, sodann Ausflüsse der potestas iurisdictionis als: die kirchliche Gesetzgebung, die Privilegien und Dispensen, die Absolution, die Ablässe, die Verleihung der Kirchenämter, die Ausübung der Gerichtsbarkeit, endlich die Äufserungen der potestas magisterii: Predigt und Katechese[3].

Was das temporale betrifft, so kann es in Geld und Geldeswert (munus a manu) oder in Empfehlung und Fürsprache (munus a lingua) oder in Gefälligkeiten und Dienstleistungen (munus ab obsequio) bestehen[4].

Damit aber das Verbrechen der Simonie vorliege, ist nötig, dafs zwischen den Betreffenden eine Übereinkunft darüber getroffen wurde, ein spirituale gegen ein temporale umzutauschen oder dafs wenigstens beiderseits die Absicht offen zu Tage trat, das temporale gegen das spirituale zu bieten und zu nehmen. Fehlt es an solcher Absicht oder wird sie von dem andern Teil wenigstens nicht beachtet, so ist im ersten Falle gar keine Simonie vorhanden und im zweiten auf einer Seite nur die Sünde der simonia interna oder mentalis. Simonie ist daher auch nicht vorhanden, wenn die eine Leistung nicht das bestimmende Moment

---

Ausdruck „supernaturale“ um nichts besser als der „spirituale“. Auch genügt nicht schon die geäufserte Absicht zum Verbrechen d. Simonie.

[1] So d. Kardinal *Humbert* in sein. zwisch. 1056 u. 1060 erschien. Schrift: Libri tres adversus simoniacos. L. III, c. 12. Libelli de lite imp. et pontif. saec. XI et XII conscripti (Mon. Germ. SS.) I, 212.

[2] *Hinschius*, KR. V, 161 ff. *P. Imbart de la Tour*, Les élections épiscopales dans l'église de France du IXe au XIe siècle (1891) 378 ss. *K. Mirbt*, Die Publizistik i. ZA. Gregors VII. (1894) 343 ff. *Leinz*, Die Simonie 1 ff. (unvollständig).

[3] Beispiele hierfür in X de simon. V, 3.

[4] C. 114 (Greg. I.), C. I, q. 1. X h. t. V, 3. Die Geringfügigkeit d. Leistung kommt nicht in Betracht. C. 20. X h. t. V, 3.

für die andere ist, so bei Mefsstipendien, Stolgebühren, Taxen[1]. Simonie liegt weiterhin nicht vor, wenn nicht ein temporale und ein spirituale gegen einander ausgetauscht werden, sondern ein spirituale gegen ein anderes oder ein annexum spirituali[2].

Man unterscheidet demgemäfs simonia mentalis oder interna, d. i. die Übertragung einer res spiritualis oder temporalis in der Absicht, dafür eine Leistung von zeitlichem oder geistlichem Werte zu erhalten[3]. Sodann s. conventionalis, wenn die Übereinkunft über den verbotenen Austausch erfolgt ist. Diese selber ist entweder mixta oder pura (incompleta, mera, simplex), je nachdem die Leistung von der einen oder andern Seite bereits geschehen ist oder nicht. Simonia realis ist dann vorhanden, wenn Leistung und Gegenleistung bereits vollständig oder wenigstens zur Hälfte erfolgt ist. Weiterhin unterscheidet man simonia iuris divini und iuris ecclesiastici, je nachdem es sich um göttliche Gaben und Dinge handelt oder um solche kirchlicher Natur, näherhin um eine positive kirchliche Rechtsbestimmung, welche das betreffende Geschäft für simonistisch erklärt[4]. Dazu gehört unter anderem die simonia confidentialis, die begangen wird z. B. durch resignatio cum reservatione pensionis oder cum reservatione regressus, ingressus oder accessus[5].

Jeder simonistische Vertrag ist ungültig[6]. Ungültig sind daher die durch simonistischen Handel versuchten Übertragungen von Rechten und Ämtern. Daher können von Simonisten auch keine rechtsgültigen Amtshandlungen verrichtet und keine Rechte auf das Amtseinkommen erworben werden[7].

Als Delikt kommt vor dem kirchlichen Forum nur die simonia realis in Betracht. Besonders strenge Strafen bestehen für die Simonie bei Empfang der Weihen, bei Verleihung von Benefizien und bei Aufnahme in einen Orden. Der Ordinator soll in die Suspension von allen Weiherechten und Pontifikalhandlungen sowie in das interdictum ingressus in ecclesiam fallen und exkommuniziert werden. Der Ordinierte aber ist vom empfangenen Ordo suspendiert, unfähig zum Empfange eines höheren und soll ebenfalls exkommuniziert werden[8]. Diejenigen,

---

[1] Vgl.: Teil I, S. 103; Teil II, S. 344; oben S. 574 f. 612 ff.

[2] Vgl. z. B. Teil II, S. 283 f. [3] C. 34, 46, X. h. t. V, 3.

[4] „Dimittere" c. 12, X de off. et potest. iud. deleg. I, 29.

[5] Vgl. Teil II, S. 297 f. [6] C. 8, X de pact. I, 35.

[7] C. 1—10, C. I, q. 1. C. 11, 19, 23, X h. t. V, 3. C. 2, Extrav. comm. h. t. V, 1.

[8] C. 37, 45, X h. t. V, 3. C. 2, Extrav. comm. h. t. V, 1. Trid. sess. XXI de ref. c. 1. Sixtus V. „Sanctum et salutare" v. 5. Jan. 1588. Diese früher ipso

welche sich bei Verleihung von Benefizien im eigentlichen Sinne einer Real- oder Konfidentialsimonie schuldig machen, trifft die dem Papste einfach reservierte Exkommunikation[1]. Die gleiche Strafe besteht für jene, welche sich bei Aufnahme und Eintritt in ein Kloster der Simonie schuldig gemacht haben, und zwar sowohl für den Aufnehmenden als den Aufgenommenen[2]. Dagegen ist zulässig eine Mitgift bei Frauen und eine Gabe für Sustentation bei Männern wenigstens für die Zeit des Noviziats. Der dem Papste einfach reservierten Exkommunikation verfallen jene, welche aus Ablässen Gewinn ziehen[3], mit Mefsstipendien Handel treiben[4]. Laien, welche sich bei sakramentalen Handlungen auf simonistische Weise beteiligen, ebenso Geistliche, welche Sakramente und Sakramentalien simonistisch spenden, sollen exkommuniziert werden[5]. Simonistische Synodalexaminatoren verlieren ihre Ämter und sind unfähig, andere zu erwerben[6]. Überhaupt wird der Simonist unfähig zur Erlangung von kirchlichen Ämtern[7]. Endlich wird jeder wegen Simonie Verurteilte infam[8]. Bei den hier noch nicht genannten simonistischen Handlungen hat der Richter mit arbiträren Strafen einzuschreiten. Wer immer Kunde erhalten hat von simonistischer Weihe oder Ämterverleihung, ist zur Anzeige verpflichtet[9]. Endlich können wegen Simonie alle katholischen Christen Zeugen sein mit Ausnahme der Feinde und Verschwörer[10].

§ 181.

Die Verbrechen gegen sich selbst und gegen den Nächsten.

Die einschläg. Titel d. Corp. iur. can. u. d. Litt. werden je am betreff. Ort angegeben. *München,* Das kan. Gerichtsverfahren u. s. w. II (1874), 364 ff. *Katz,* Ein Grundrifs d. kanon. Strafrechts (1881) 79 ff. *Hinschius,* KR. V (1895), 169 ff. 793 ff. *Hollweck,* Die kirchl. Strafgesetze (1899) 247 ff.

---

iure eintret. Strafen sind nicht i. d. Konstit. „Apost. Sed. moder." aufgenommen, treten also nicht mehr ipso facto ein, da d. v. Trid. nur indirekt verhängten Zensuren nicht mehr als latae z. gelten haben. Acta S. Sed. v. V, app. VII, p. 389 sqq. *Hinschius,* KR. V, 710 ff.

[1] „Apost. Sed. moder." II, 8. 9. *Hinschius* a. a. O. 712 ff.

[2] „Apost. Sed. moder." II, 10. *Richter-Schulte,* Conc. Trid. p. 418, n. 6. *Hinschius* a. a. O. 719.

[3] Vgl. oben S. 444. [4] Vgl. oben S. 613.

[5] C. 8 (Syn. v. Chalced. a. 451, c. 2), 11 (Ep. *Tharas.*), C. I. q. 1. C. 9, X h. t. V, 3.

[6] Vgl. Teil II, S. 248. [7] Pius V. „Cum primum" v. 1. April 1566.

[8] C. 15 (Syn. Later. II a. 1139, c. 2), C. I. q. 3. C. 1 Extrav. comm. h. t. V. 1.

[9] C. 1 Extrav. comm. h. t. V. 1.

[10] C. 3, 7, 32, 33, X h. t. V, 3. C. 2, Extrav. comm. V, 1.

An der Hand des Dekalogs hat das kanonische Recht über eine Reihe von Vergehen und Verbrechen gegen sich selbst und gegen den Nächsten bestimmte Strafen verhängt, und zwar näherhin über Verbrechen gegen Leib und Leben, über Fleischesvergehen und über Verbrechen gegen die Ehre und das Vermögen des Nächsten.

I. Das kirchliche Recht bestraft die kulpose [1] und dolose [2] Tötung, den Lohn- oder Banditenmord [3], den qualifizierten Mord an Eltern, Gatten und Kindern [4], die Aussetzung von Kindern und Gebrechlichen [5], die Unfruchtbarmachung [6] und die Selbstverstümmelung [7].

Die Abtreibung der Leibesfrucht wird mit ipso facto eintretender, dem Bischof reservierter Exkommunikation bestraft [8].

---

[1] C. 37 sqq. D. L.

[2] C. 37 sqq. D. L. C. 20 (Syn. v. Agde a. 506, c. 37), C. XXIV, q. 3. C. 6, X de homic. volunt. vel casuali V, 12. Trid. sess. XIV de ref. c. 7. Der Ausdruck „homic. casuale" begreift in sich im Sinne d. heutig. Strafrechts sowohl d. fahrlässige als d. rein zufäll. Tötung. *Hinschius*, KR. V, 795. Vgl. aber a. *Scherer*, KR. I, 350[91]. Gleiche Strafe wie d. Thäter trifft auch d. Helfershelfer. Straffrei ist Tötung aus Notwehr (ex necessitate), od. i. d. Rechtspflege (ex iustitia). Vgl. Teil II, S. 170 f.

[3] C. 1, § 1. 2 in VI^to h. t. V, 4.

[4] C. 8 (*Paulin. Foroiul.* a. 794), C. XXXIII, q. 2. C. 1, 2, X de his, qui filios occid. V, 10.

[5] C. 9 (Syn. v. Arles a. 443 od. 450, c. 51), D. LXXXVII. X de infant. et languid. expos. V, 11.

[6] C. 5, X h. t. V, 12. Sixtus V. „Effrenatam" v. 29. Okt. 1588. § 5. Vgl. Teil II, S. 171. A. 5.

[7] Vgl. Teil II, S. 171.

[8] C. 7—10, C. XXXII, q. 2. C. 20, X h. t. V, 12. Sixtus V. „Effrenatam" v. 29. Okt. 1588. Greg. XIV. „Sedes Apostolica" v. 31. Mai 1591. „Apost. Sed. moder." III, 2. — Der Wortlaut d. letztgen. Konstit. „Procurantes abortum effectu subsecuto" läßt v. d. Unterscheidung d. foetus animatus u. inanimatus absehen. Vgl. Teil II, S. 171, A. 5. — Ob auch d. d. Abortus an sich vornehm. Mutter d. Exkomm. verfalle, ist strittig. Dafür: *Hinschius*, KR. V, 799[1]; *Hollweck*, Die kirchl. Strafgesetze S. 250, A. 2, namentl. mit Rücksicht auf d. Wortlaut v. „Apost. Sed. moder.". Und mit e. gewiss. Recht. Dagegen, aber nicht bestimmt: *Linsenmann*, Lehrb. d. Moraltheol. 232; bestimmt: *Lehmkuhl*, Theol. moral. v. II[10], p. 690; *Noldin*, Summa theol. moral. II (1902), 808. — Die Cong. Inq. erklärte unt. d. 31. Mai 1884: „Craniotomiam tuto doceri non posse". Anwendungen v. Arzneien od. Operationen z. Erleichterung od. früh. Herbeiführung e. lebensfähigen Geburt aber begründen das Verbrechen nicht. *Linsenmann* a. a. O. 491 ff. *Lehmkuhl* l. c. v. I[10], p. 499 sqq. *Noldin* l. c. II, 324 sqq. *A. Eschbach*, Disput. physiol.-theolog. de hum. generat. oeconom., de embryol. sacra, de abortu medicali, de colenda castitate. 1884. Ed. II. 1901. *J. Pennacchi*, De abortu et embryotomia s. comment. in c. 2, sect. III. Const. „Ap. Sed." 1884. *J. Heidenreich*, Dissert. in cas. alter. Const. Pii IX. etc. „Procurantes abortum effectu secuto" (lies: subsecuto) (A. f. k. KR. LXIII [1890], 289 ff.).

Sehr strenge lauten die kirchlichen Bestimmungen über den Zweikampf oder das Duell. Das Duell ist ein Kampf zwischen zwei oder mehreren Personen zu gleichen Paaren, mit Vorausbestimmung der Art der Waffen, der Kampfregeln, der Zeit, des Ortes und mit Gefahr des Todes, der Verstümmelung oder Verwundung. Die Duellanten und deren Sekundanten trifft ipso facto die dem Papste reservierte Exkommunikation, Infamie, Vermögenskonfiskation und Verlust des kirchlichen Begräbnisses, auch wenn sie vor dem Tode noch Zeichen der Reue gegeben oder gebeichtet haben. Derselben Exkommunikation verfallen auch diejenigen, welche zum Duell herausfordern oder ein solches annehmen, alle Mitschuldigen und Hilfeleistenden, alle geflissentlichen Zuschauer, endlich alle jene, welche die Abhaltung eines Duells gestatten oder es nicht verhindern, obgleich sie die Macht dazu haben. Geistliche, welche sich als Thäter oder Gehilfen am Duell beteiligen, verlieren ipso facto ihr Amt und werden unfähig zum Erwerb von Benefizien [1].

Endlich wird der freiwillige Selbstmord durch Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses und des heiligen Opfers bestraft [2].

II. Kirchliche Strafen stehen auch auf den verschiedenen Vergehen gegen das sechste Gebot: auf Schwächung (stuprum non violentum) [3], Not-

---

[1] C. 22 (Nicol. I. a. 867), C. II, q. 5. C. 1, 2, X de cler. pugn. in duello V, 14. Trid. sess. XXV de ref. c. 19. Pius IV. „Ea quae" v. 13. Nov. 1560. Gregor XIII. „Ad tollendum" v. 5. Dez. 1582. Klemens VIII. „Illius vices" v. 17. Aug. 1592. Benedikt XIV. „Detestabilem" v. 10. Nov. 1752. „Apost. Sed. moder." II, 3. S. C. Conc. 9. Aug. 1890. Die Exkomm. trifft auch d. Arzt od. Beichtvater, der sich z. etw. Hilfeleistung i. d. Nähe aufhält. S. C. Off. 31. Mai 1884. Über Begräbnis vgl. oben S. 455; üb. Infamie Teil II, S. 168. — Verboten sind auch d. Turniere, d. Gebrauch mörder. Kriegswaffen u. d. Stiergefechte. X de torneamentis V, 13. X de sagittariis V, 14. Zu d. Verbot d. Stiergefechte vgl. *Hinschius*, KR. V, 805[7]. — Litt. üb. Stellung d. Kirche z. Ordale u. Duell oben S. 674, A. 1. — Nach *G. v. Below*, Der Ursprung d. Duells (D. Z. f. Gwschft. Monatsblätter II [1897/98], 321 ff., wo auch reiche Litt.), stammt d. moderne Duell aus Spanien u. Frankreich u. steht i. kein. Zusammenhang m. d. gerichtl. german. Zweikampf. Anders *H. Geffken*, Der germ. Ehrbegriff (ebd. II [1896/97], 321 ff.). *Ders.*, Fehde u. Duell. 1899. Weiter sei aus d. reich. Litt. noch bemerkt: *A. Erichson*, Das Duell i. alt. Strafsburg. 1897. *A. Solima*, Abasso il duello. Ed. 2. 1898. *A. Vorberg*, Der Zweikampf i. Frankreich. 1899 (auf Seiten Geffkens). *Krückemeyer*, Beiträge z. Antiduellbewegung (Frankf. Zeitgem. Brosch. Bd. XXI [1901], Nr. 3). Schutz d. Ehre u. Bekämpfung d. Duells. 1901.

[2] Vgl. oben S. 455.

[3] Dict. *Grat.* § 2 ad c. 2, C. XXXVI, q. 1. C. 1, 2, X de adulter. et stupr. V, 16.

zucht (stuprum violentum)[1], Fornikation oder Hurerei[2], Konkubinat[3], Incest[4], Ehebruch (adulterium)[5], Bigamie[6], Sodomie und Bestialität[7].

Wer eine Frauensperson zum Zwecke der Ehe gewaltsam entführt, verfällt samt allen Helfershelfern ipso iure der Exkommunikation, der Infamie und Unfähigkeit zu Ämtern und Würden. Kleriker werden in diesem Falle deponiert, und der Entführer ist verpflichtet, die Entführte standesgemäfs zu dotieren, mag er sie ehelichen oder nicht[8].

III. Unter den Verbrechen gegen die Ehre und das Vermögen des Nächsten bestraft das kanonische Recht die Beleidigung und die Schmähung[9], den Diebstahl[10], den Raub[11], die Brandstiftung[12], Betrug und Fälschung von Mafs, Gewicht und Münzen[13].

---

[1] C. 3—7, 9 *(Aug.)*, C. XXXII, q. 5.

[2] C. 17 (Cap. *Theodulfi* c. 26), C. XXII, q. 1. C. 20 *(Aug.?)*, C. XXVII. q. 1. Über Fornikation v. Majoristen u. Ordenspersonen vgl. oben S. 719.

[3] Trid. sess. XXIV de ref. c. 8. Über im Konkubinat lebende Geistl. vgl. oben S. 719.

[4] C. 2 (incerti auct.), C. XXX, q. 4. C. 8 (Syn. v. Agde a. 506, c. 61), C. XXXV, q. 2. 3. C. 15, X de purgat. canon. V, 34. C. un. in Clem. de consang. IV, 1. Vgl. oben S. 543.

[5] C. 17 (Cap. *Theodulfi* c. 26), C. XXII, q. 1. C. 4 (incert. auct.), C. XXXII, q. 1. C. 6, X h. t. V, 16. C. 19, X de convers. coniug. III, 32. Vgl. oben S. 535 ff.

[6] C. 19 (Nicol. I. a. 863), C. XXIV, q. 3. Vgl. oben S. 524.

[7] C. 13 *(Aug.)*, C. XXXII, q. 7. C. 4, X de privil. V, 31. Pius V. „Cum primum“ v. 1. April 1566; „Horrendum“ v. 30. Aug. 1568. Vgl. oben S. 713, A. 1.

[8] Trid. sess. XXIV de ref. c. 6. Vgl. oben S. 533. Wo d. Entführung nicht i. d. Absicht d. Verehelichung erfolgt, bestehen d. mittelalterl. Strafen. C. 1 (Syn. v. Chalced. a. 451, c. 27), 2 (Symm. a. 513), 5 (Syn. v. Rom a. 721, c. 11). C. XXXVI, q. 2. Vgl. oben S. 532.

[9] C. 7 (*Isid.* reg. monach.), C. V, q. 6. C. 2 (Greg. I. a. 596), C. V, q. 1. C. 23, X de sent. et re iudic. II, 27.

[10] C. 12 (Can. apost. n. 25), D. LXXXI. C. 9 (Pseud.-Euseb.), C. III, q. 5. C. 12, 13 *(Aug.)*, C. XIV, q. 5. C. 17 (Poenit. Rom.), C. XVII, q. 4. X de furt. V, 18. Die gleich. Strafen treffen d. Helfershelfer. Über d. Kirchendiebstahl vgl. oben S. 648, A. 2.

[11] C. 5 (Conc. in Vernis a. 884, c. 6), C. VI, q. 3. X de raptor. V, 17. Hierher gehört auch d. Ausübung d. Strandrechts, auf welche durch d. Bulle „In coena Domini“ d. d. Papst reserv. Exkomm. gesetzt war. Über d. Sklaverei *Hinschius*, KR. V, 807 ff.

[12] C. 31 (Syn. v. Ravenna a. 877, c. 7), 32 (Conc. Lateran. a. 1139, c. 18—20). C. XXIII, q. 8. C. 6, X de iniur. V, 36. C. 19, X de sent. excomm. V, 39. X de raptor. incend. et violat. eccl. V, 17.

[13] C. 2, X de emt. et vendit. III, 17. C. un. Extrav. Ioann. XX de crim. falsi X. C. un. Extrav. comm. h. t. V, 6.

Wer päpstliche Schreiben selbst oder durch andere fälscht, verfällt ipso iure der dem Papst speciali modo reservierten Exkommunikation [1]. Kleriker, welche sich solchen Vergehens schuldig machen, sollen deponiert und degradiert und zur Bestrafung der weltlichen Obrigkeit ausgeliefert werden [2]. Wer wissentlich von gefälschten päpstlichen Schreiben Gebrauch macht, verfällt ipso facto der dem Bischof reservierten Exkommunikation [3].

Aufs strengste verbieten die Kanonen das Zinsnehmen aus Darlehen [4]. Aber dieses Verbot beruhte auf ganz andern wirtschaftlichen Verhältnissen als wir sie heute haben [5]. So wurde dasselbe allmählich durch Gewohnheitsrecht beseitigt [6]. Daher ist heute allgemein an-

---

[1] C. 4, 5, 7, X de crim. fals. V, 20. „Apost. Sed. moder." I, 9. Es gilt das auch v. d. Schreiben d. Kongregationen. S. C. Off. 16. Jan. 1892.

[2] C. 7 cit. Innoc. X. „In supremo" v. 8. April 1653. Vgl. oben S. 713, A. 1.

[3] C. 7 cit. „Apost. Sed. moder." III. 3.

[4] C. 1 (Can. apost. n. 44), 2 (Syn. v. Nicäa a. 325, c. 16), D. XLVII. C. 11 (Opus imperf.), D. LXXXVIII. C. XIV. q. 4. X de usur. V, 19. C. 1, 2 in VI^to h. t. V, 5.

[5] *F. X. Zech*, Rigor moderatus doctrinae pontific. circa usuras. 1747 sqq. Aus d. überr. neuer. Litt. sei angeführt: *M. Neumann*, De vicissit., quas can. iur. de usur. pravitate placita i. Germ. inde a saec. XIII usque ad med. saec. XVII subierunt. 1850. *Ders.*, Gesch. d. Wuchers i. Deutschl. b. z. Jahre 1654 (Z. f. KR. V [1865]. 43 ff.). (Ist e. Auszug a. dess. i. gleich. Jahre unt. d. gleich. Titel erschien. gröfs. Werk.) *W. Endemann*, Die nationalökon. Grundsätze d. kanonist. Lehre. 1863. *Ders.*, Die Bedeutung d. Wucherlehre. 1866. *Ders.*, Studien in d. roman.-kanonist. Wirtschafts- u. Rechtslehre. 1874 ff. *F. X. Funk*, Zins u. Wucher. 1868. *Ders.*, Gesch. d. kirchl. Zinsverbots. 1876. *Ders.*, Scipio Maffei u. d. kirchl. Zinsverbot (Th. Qsch. LXI [1879], 3 ff.). *Ders.*, Zur Gesch. d. Wucherstreits. (In Festgabe f. *A. Schäffle*). 1901. *A. Prinz Lichtenstein*, Die Wucherfrage. 2. Aufl. 1877. *P. Reichensperger*, Die Zins- und Wucherfrage. 1879. *A. Lehmkuhl*, Zins u. W. vor d. Richterstuhl d. Kirche u. d. Vernunft (St. a. M.-Laach 1879, 1, 225 ff.). *Ders.*, Deutung od. Mifsdeutung d. kirchl. Vorschriften üb. Zins u. W. (ebd. 1885, I, 1 ff.). *A. M. Weifs*, Zins u. W. 1882. *K. Vogelsang*, Zins u. W. 1884. *H. Pesch*, Zinsgrund u. Zinsgrenze (Z. f. kath. Theol. XII [1888], 36 ff.). *J. Biederlack*, Der Darlehenszins. 1898. *Favre*, Le prêt à intérêts dans l'ancienne France. 1900. *H. Hay*, De mutuo et usura. 1902. *Linsenmann*, Lehrb. d. Moraltheol. 556 ff. *Lehmkuhl*, Theol. moral. v. I^10, p. 684 sqq. *Noldin*, Summa theol. moral. II, 549 sqq. *Göpfert*, Moraltheol. II^4, 161 ff. *Cathrein*, Moralphilosophie II^2, 312 ff. *Th. Meyer*, Institutiones iur. natural. II (1900), 227 sqq.

[6] Die Päpste selbst zahlten Zins bei ihr. Geldaufnahmen. *A. Gottlob*, Päpstl. Darlehensschulden d. 13. Jhdts. (Hist. Jb. XX [1899], 712 ff.). Sie erlaubten d. Rentenkauf (c. 1, 2 Extrav. comm. de emt. et vendit. III, 5), welcher allmählich ablösbar u. dadurch mehr einem verzinslichen Darlehen mit Pfand ähnlich wurde. Die v. d. Päpsten privilegierten Montes pietatis nahmen auch Zins. *Familia*, Il sacro monte di pietà di Roma. 1900. *A. Besse*, Le b. Bernardin de Feltre. 1902. *H. Holzapfel*, Die Anfänge d. Montes pietatis. 1903.

erkannt, dafs der Darleiher mit Rücksicht auf das lucrum cessans und damnum emergens Zins fordern darf[1]. Wie hoch der Zinsfufs sein darf, das läfst sich nicht allgemein bestimmen, sondern reguliert sich nach den Verhältnissen, wie auch die Staatsgesetze auf der Basis des üblichen Zinsfufses gegen Wucher einschreiten[2].

§ 182.

Die Disziplinarvergehen der Kleriker.

Decr. Greg. IX. l. V, t. 31 de excess. praelat. et subdit.; t. 33 de privil. et excess. privilegiat. Lib. sext. V, 6. 7. Const. Clem. L. V, t. 6. 7.

München, Das kanon. Gerichtsverfahren u. s. w. II (1874), 664 ff. *Katz*, Ein Grundrifs des kanon. Strafrechts (1881) 158 ff. *Hinschius*, KR. IV (1888), 752 ff. 833 ff.; V (1895), 237 ff. 854 ff. *Hollweck*, Die kirchl. Strafgesetze (1899) 286 ff.

Die Kleriker stehen, aufserdem dafs sie auch Glieder der Kirche und daher den allgemeinen Kirchengesetzen unterworfen sind, zu der Kirche noch in einem besondern, näheren Verhältnis. Aus diesem Grunde haben sie noch spezielle Standes- und Amtspflichten. Deren Verletzung bildet daher eine besondere Art von Vergehen oder Verbrechen, im kanonischen Recht Excesse genannt. Gemeiniglich aber werden dieselben als Disziplinarvergehen bezeichnet, die dann näherhin Standes- oder Amtsvergehen sind.

Hierher gehören: Vergehen bei Erteilung und Empfang der Weihen, gegen die klerikalen Standespflichten, bei Besetzung und Erwerbung der kirchlichen Ämter, bei Erledigung und Verzicht auf dieselben. Weiter kommen hier in Betracht die Verletzungen der allgemeinen kirchlichen Amtspflichten der Reverenz, Obedienz, Residenz. Ferner gehören hierher: die Vergehen bei Abhaltung des Gottesdienstes, Spendung der Sakramente und Sakramentalien, bei Verwaltung des Kirchenvermögens und der dem Gottesdienste geweihten Sachen. Endlich sind zu nennen Extravaganzen in Ausübung der Amtsrechte und Verletzung ganz spezieller Amtspflichten. Es ist aber nicht notwendig, die zahlreichen Fälle von Disziplinarvergehen der Kleriker hier einzeln aufzuführen. Das ist bereits je am einschlägigen Ort geschehen oder wird noch geschehen[3].

---

[1] Bened. XIV. „Vix pervenit“ v. 1. Nov. 1745. Eine Reihe v. Entscheidungen röm. Kongregationen besagen, dafs d. Gläubigen nicht z. beunruhigen seien, wenn sie Zins nehmen (Coll. Lac. VI, 677 sqq.). Über Anträge auf d. Vatic. *Lämmer*, Zur Kodif. d. kan. Rs. 130.

[2] BGB. §§ 138. 246. StGB. § 302 a.

[3] Vgl. Teil II, S. 155. 173. 179 u. s. w. — Ebensowenig ist es notwendig, dafs hier eine Darstellung d. einzelnen Vergehen u. Verbrechen geg. d. kirchl. Personen,

Drittes Kapitel.

Die Orden und Kongregationen.

§ 183.

Geschichtlicher Überblick.

Aus d. übergrofs. Litt. üb. d. Geschichte d. Mönchtums i. allgem. u. d. Gesch. d. einz. Orden: *Thomassin* P. I, l. 3, c. 12 sqq. *A. Miraeus*, Origin. monastic. libr. IV. Col. 1620. *D. Alteserra*, Asceticon s. orig. rei monast. libr. X. Par. 1674. *E. Martène*, De antiqu. monach. ritibus. Lugd. 1690. *P. Helyot*, Histoire d. ordres monast. relig. et milit. Par. 1714 ss.; deutsch. Leipz. 1753 ff. *E. Amort*, Vetus disciplina canonicorum regul. et saecul. Venet. 1748. *F. Hurter*, Gesch. Papst Innoc. III. u. s. Zeitgenoss. III² (1843), 459 ff.; IV² (1844), 1 ff. *Henrion*, Histoire d. ordres relig. 1835. *J. A. Möhler*, Gesch. d. Mönchtums i. d. Zeit s. Entstehung, in Schrift. u. Aufs. hgg. v. *Döllinger* II (1840), 165 ff. *J. Fehr*, Allgem. Gesch. d. Mönchsorden n. Baron *Henrion*. 1845. *Ch. Montalembert*, Les moines de l'occident. 1860 ss.; deutsch v. *Brandis* u. *Müller*. 1860 ff. 2. Aufl. 1880. *O. Gierke*, Das deutsch. Genossenschaftsrecht (1868 ff.) I, 290 ff. 427 ff. 852 ff.; II, 534 ff. 558. *v. Eckstein*, Geschichtliches üb. d. Askesis d. alt-heidn. u. alt-jüd. Welt. 1862. *H. Weingarten*, Der Ursprung d. Mönchtums i. nachkonst. ZA. 1877. *E. Spreitzenhofer*, Die Entwicklung d. alt. Mönchtums i. Italien v. s. erst. Anfängen b. z. Auftreten d. hl. Benedikt. 1894. *K. J. Mayer*, Die christl. Ascese, ihr Wes. u. ihre hist. Entfaltung. 1894. *M. Heimbucher*, Die Orden u. Kongregationen d. kath. Kirche. 1896 f. *G. Grützmacher*, Pachomius u. d. älteste Klosterleben. 1896. *O. Zöckler*, Ascese u. Mönchtum. Zweite, gänzl. neu bearb. u. stark verm. Aufl. d. „krit. Gesch. d. Askese“ (1863). 1897 f. *St. Schiewitz*, Vorgesch. d. Mönchtums od. d. Ascetentum d. drei erst. christl. Jahrh. (A. f. k. KR. LXXVIII [1898], 3 ff.). *Ders.*, Das ägypt. Mönchtum i. 4. Jhdt. (ebd. LXXVIII [1898], 453 ff.). *Ders.*, Gesch. u. Organisat. d. Pachomian. Klöster i. 4. Jhdt. (ebd. LXXXI [1901], 461 ff.). *Ders.*, Das morgenländ. Mönchtum. 1903 f. *P. Ladeuze*, Étude sur le cénobitisme pakhomien. 1898. *E. Preuschen*, Mönchtum u. Sarapiskult. 1899. 2. Aufl. 1903. Vgl. dazu: *Funk*, Kgschte⁴ 191; *Knöpfler*, Kgschte³ 198²; ebd. S. 19 bezw. S. 30 f. üb. d. Essener u. Therapeuten. *D. Völter*, Der Ursprung d. Mönchtums. 1900. *J. Besse*, Les moines d'Orient antérieurs au concile de Chalcedoine. 1900. *A. Harnack*, Das Mönchtum, s. Ideale u. s. Geschichte. 6. Aufl. 1903. *Funk* a. a. O. 187 ff. 268 f. 331 ff. 399 ff. 482 ff. 512 ff. 546 f. 553. 563 f. 586 f. *Knöpfler* a. a. O. 198 ff. 318 ff. 418 ff. 506 ff. 619 ff. 655 ff. 737 ff. *Hauck*, Kgschte Deutschl. I², 52 ff. 230 ff.; II, 565 ff.; III, 342 ff. 441 ff.; IV, 311 ff. Weitere Litt. bei: *Richter-Dove-Kahl*, Lehrb. d. KRs. 1225 ff.; *Scherer*, KR. II, 708 ff.; *Friedberg*, KR.⁵ 235 ff.

Seit den frühesten Zeiten der christlichen Kirche haben viele ihrer Glieder beiderlei Geschlechtes durch Befolgung der evangelischen Räte eine höhere christliche Vollkommenheit angestrebt: Asceten.

Autorität, Rechte, Freiheiten, Privilegien, Vermögen, sowie geg. d. Ausübung d. kirchl. Jurisdiktion gegeben wird. Auch das geschah od. geschieht suo loco. Vgl. Teil I, S. 51. 58; Teil II, S. 186 f. 188 f. 190 ff. 305 u. s. w. *Hinschius*, KR. V, 209 ff. 723 ff. *Hollweck*, Die kirchl. Strafgesetze 196 ff.

In den Zeiten der Verfolgungen, aber auch sonst zum Zwecke der Weltflucht zogen sich manche Christen in die Einsamkeit zurück: Anachoreten oder Einsiedler. Die berühmtesten aus denselben sind der hl. Paul von Theben (gest. 341) und der hl. Antonius (gest. 356).

Des letzteren Beispiel zog Jünger an, und indem diese Zellen in seiner Nähe errichteten, entstanden Anachoretenvereinigungen, Lauren.

Den Abschlufs erhielt die Entwicklung in dem durchgängig gemeinsamen Zusammenleben, im Cönobitentum (κοινὸς βίος). Dessen Begründer und zugleich Gesetzgeber für das Mönchtum wurde der hl. Pachomius (gest. 346) durch Errichtung eines Klosters zu Tabennisi am Nil und durch Abfassung einer vollständigen Regel. Das so entstandene Mönchtum verbreitete sich rasch durch das ganze christliche Morgenland hin. Besonders trug hierzu bei der hl. Basilius (gest. 378), dessen Ordensregel und Orden, der der Basilianer, der herrschende in der orientalischen Kirche wurde.

Natürlich verbreitete sich das Mönchtum auch in das Abendland, namentlich durch den dorthin geflohenen hl. Athanasius. Durch die Wirksamkeit vieler ausgezeichneter und heiliger Männer wie Ambrosius, Paulinus von Nola, Augustinus, Honorat, Cassian und Martinus entstanden Klöster in Italien, Afrika, Spanien, Gallien und Britannien. Der eigentliche Begründer des abendländischen Mönchtums aber wurde der hl. Benedikt von Nursia. Er baute im Jahre 529 das Kloster Monte Cassino. Zugleich verfafste er eine neue Regel. Danach besteht jedes Kloster für sich und der Mönch gelobt, zeitlebens in dem gleichen Kloster zu bleiben (stabilitas loci). Der gröfste Beförderer des Benediktinerordens wurde Papst Gregor d. Gr. Er gründete aus seinem Besitz in Sizilien sechs Klöster und verpflanzte die Benediktiner nach England. Von dort kamen sie nach Frankreich und durch Bonifatius nach Deutschland. So verdrängte die Benediktinerregel nach und nach fast alle andern und wurde zu der im Abendlande so gut wie alleinherrschenden.

Im weiteren Verlaufe erhielt diese Regel verschiedene Modifizierungen, so durch Benedikt von Aniane und die Reformsynode von Aachen 817, besonders aber dadurch, dafs seit dem 10. Jahrhundert mehrere Klöster zu einem Verband, Kongregation, zusammentraten. So entstand noch im 10. Jahrhundert die Kongregation von Clugny, im Anfang des 11. Jahrhunderts die der Kamaldulenser und Vallumbrosaner. Ende des 11. und anfangs des 12. Jahrhunderts entstand der Orden der Karthäuser und Cistercienser. Zu ebendieser Zeit auch nahmen viele Dom- und Kollegiatkapitel die vita canonica und die sogenannte Regel des hl. Augustinus an und traten zu Kongregationen zusammen: canonici regulares im Gegensatz zu den canonici saeculares[1]. Die bedeutendste unter ihnen wurde die der Prämonstratenser oder Norbertiner, gegründet von dem hl. Norbert 1120. Ihre weite Verbreitung verschaffte denselben die Stellung und Bedeutung eines Ordens.

[1] Vgl. Teil II, S. 352 f. Über d. Kanonissen *Scherer*, KR. II, 859.

Die Kreuzzüge, überhaupt der Kampf gegen Islam und Heidentum, zeitigte die Ritterorden, eine Verbindung von Mönch- und Rittertum. Zu den drei gewöhnlichen Gelübden kam als viertes das votum der militia Christi. Der Natur der Sache gemäfs waren sie von Anfang an monarchisch angelegt, so dafs alle Klöster unter einem General oder Grofsmeister standen. Die drei bedeutendsten dieser Orden sind die Johanniter, kirchlich anerkannt 1113, die Templer, entstanden 1118, und die Deutschritter oder Deutschherrn, entstanden 1190.

Neben den angeführten Orden waren noch viele andere aufgekommen, so dafs die Kirche auf dem vierten Laterankonzil und der zweiten Synode von Lyon die Gründung weiterer verbot beziehungsweise die päpstliche Approbation für dieselben forderte [1]. Aber gerade seit Anfang des 13. Jahrhunderts entstanden die für die Kirche überaus wichtigen Bettel- oder Mendikantenorden, deren bedeutendsten die Franziskaner oder Minoriten, die Dominikaner oder Predigerbrüder, die Karmeliten und Augustinereremiten sind. Auch diese Orden sind zentralistisch angelegt, stehen unter einem General und die einzelnen Provinzen unter einem Provinzial.

Das ausgehende Mittelalter brachte für die meisten Orden schweren Verfall, für einzelne aber auch wieder Reform und schuf sogar eine Reihe neuer, wenn auch kleinerer Orden.

Seit dem 16. Jahrhundert entstand eine Reihe neuer Orden, Kongregationen und religiösen Gesellschaften, so die Theatiner, Kapuziner, Barnabiten, Oratorianer, Redemptoristen u. s. w. Die allerwichtigste Gründung aber war die der Gesellschaft Jesu 1540. Auch an ihrer Spitze steht ein General, und den einzelnen Provinzen sind Provinziale vorgesetzt.

Neben den Männerorden und Männerkongregationen entwickelten sich die Frauenorden und Frauenkongregationen. Schon in der frühesten Zeit legten Jungfrauen das Gelübde der Keuschheit ab und nahmen den Schleier aus der Hand des Bischofs. Dann entstanden Frauenklöster, und zwar nicht selten in engster Verbindung mit den Männerklöstern oder doch in deren Nähe wegen Abhaltung des Gottesdienstes und der geistlichen Leitung und wegen des physischen Schutzes. Da aber diese Doppelklöster nicht ohne sittliche Gefahren waren, so wurden dieselben verboten [2], und die Frauenklöster fast durchweg der bischöflichen Jurisdiktion unterstellt. Anfänglich folgten diese Klöster der Regel des Pachomius oder einer solchen von Augustinus oder der von Cäsarius von Arles. Hernach wurde von ihnen meist die Regel Benedikts mit einigen Änderungen beobachtet. Später entstanden viele Nonnenorden in unmittelbarer Nachbildung von einem Männerorden, z. B. die Klarissinnen in Verbindung mit dem Franziskanerorden. Daneben mehrten sich auch aus sozialen Gründen im ausgehenden Mittelalter die Frauenkongregationen ohne professio religiosa und ohne strenge

[1] C. 9. X de religios. dom. III, 36. C. un. in VI° h. t. III. 17.

[2] L. 44. C. de episc. I, 3. C. 21 (Conc. oecum. VII a. 787, c. 20), 23 (Synode v. Agde a. 506. c. 28). C. XVIII. q. 2.

Klausur. Wegen der damit leicht sich verbindenden Mifsstände verbot Pius V. in der Konstitution „Circa pastoralis“ vom 29. Mai 1566 solche Frauengenossenschaften. Nichtsdestoweniger entstand seit dem 17. Jahrhundert eine Menge von Frauenkongregationen im Dienste der weiblichen Jugenderziehung und der christlichen Charitas. Aus ihnen seien die von dem hl. Vincenz von Paul begründeten Barmherzigen Schwestern hervorgehoben.

Abgesehen von der unter Karl Martell stattgehabten Säkularisation war der mittelalterliche Staat den Klöstern fast durchweg freundlich gesinnt. Dagegen vernichteten dieselben die protestantisch gewordenen Fürsten, nicht blofs wegen der mit ihrer religiösen Anschauung unverträglichen evangelischen Räte, sondern noch vielmehr wegen der gewaltigen materiellen Vorteile, die sie daraus zogen. Der öde Josephinismus sodann hat den Klöstern ein Ende gemacht, die nur dem beschaulichen Leben geweiht waren. Die französische Revolution und die Säkularisation endlich hat in schreiendem Rechtsbruch alle Klöster in Frankreich und Deutschland aufgehoben. Aber in der katholischen Restauration des 19. Jahrhunderts blühten Orden und Kongregationen in allen Ländern aufs neue auf, freilich von der staatlichen Gewalt von Zeit zu Zeit da und dort schwer bedrückt, ja tyrannisch unterdrückt [1].

§ 184.

Begriff und Einteilung der Orden. Gründung von Orden und Klöstern.

Decr. Grat. C. XVIII—XX. XXVII. XXXIII. Decr. Greg. IX. l. III, t. 31 de regul. et transeunt. ad relig.; t. 32 de convers. coniugat.; t. 34 de voto; t. 35 de stat. monach. et canon. regul.; t. 36 de relig. domib.; t. 37 de capell. monach. et alior. religios.; L. V, t. 31 de excess. praelat.; t. 33 de privil. Lib. sext. III, 14—18; V, 6. 7. Const. Clem. L. III, t. 9—11; L. V, t. 6. 7. Extrav. Ioann. XXII, t. VI. VII. XI. Extrav. comm. L. III, t. 8. 9; L. V, t. 7. Trid. sess. XXV de regul. et monial. Zu den primär. Quellen gehören auch d. Ordensregeln: *P. Stellartius*, Fundamina et regul. omn. ordin. monast. et milit. Duac. 1626. *A. Miraeus*, Codex regular. et constitut. clerical. Antv. 1638. *L. Holstenius*, Codex regul. monast. et canonic. Rom. 1661. Paris 1663; contin. *M. Brockie*. Aug. Vind. 1759. *Bizarri*, Acta Congreg. sup. stat. Regul. 1862. Vgl. A. f. k. KR. XVI (1866), 332 ff. *Ders.*, Collectanea in usum Secretariae S. C. Ep. et Reg. 1863. Viel Material enthält: *A. Vermeersch*, De religios. institut. ac person. 1902. Tom. II. Supplementa et monumenta. Es bestehen dann wieder Sammlungen d. einz. Ordensregeln u. Ordensgesetze. Zur reich. Litt. über d. Benediktinerregel vgl.; *Scherer*, KR. II, 710[8]; *Knöpfler*, Kgschte[3] 204[3]. Über d. ursprüngl. Franziskanerregel erscheinen gegenwärtig viele Untersuchungen, wozu *P. Sabatier* durch s. bekanntes Werk: Vie de S. François d'Assise Veranlassung gab. Sammlungen v. Regularprivilegien verzeichnet *Scherer*, KR. II, 729 f.

Aus der sehr reich. Litt. üb. d. Ordensrecht, verz. namentl. bei *Scherer*, KR. II, 729 f. 753, sei hervorgehoben: *Thom. Aq.*, Summa theol. 2, 2, q. 179 sqq. *R. Bellarmin*, De monachis in: De controv. christ. fid. t. 2; secund. controv. l. 2. *M. Ro-*

[1] *O. Braunsberger*, Rückblick auf d. kath. Ordenswesen i. 19. Jhdt. 1901.

driguez, Quaestiones regul. et canon. Antv. 1616. *F. Suarez*, De virtute et statu religionis. Mogunt. 1626. *R. Choppini*, Monasticon s. de iure coenobitarum. Par. 1624. *A. Tamburini*, De iure et privil. abbat. praelat. abbatiss. et monial. Aug. Vind. 1691. *F. M. Pittonus*, Constitutiones pontif. ad regul. spectantes. Venet. 1719. *M. Verhoeven*, De regular. et saecular. clericor. iurib. et offic. 1846. *M. D. Bouix*, De iure regul. 1857. *V. de Buck*, De exemptione regul. conserv. et confirmanda. 1869. *J. Biederlack*, De iure regul. 1893. *L. v. Hammerstein*, Das kathol. Ordenswesen. 1896. *F. Piat*, Praelect. iur. regul. Ed. 3. 1899. *J. Nerregna*, De iure practico regul. 1900. P. *Angelus a ss. Corde Iesu*, Manuale iur. comm. regul. 1900. *Vermeersch*, De relig. instit. etc. (vgl. oben). *A. Bauchofen*, Compendium iur. regul. 1903. *Th. a Ried-Brig*, Manuale pract. iur. disciplin. et criminal. regular. 1903. *V. ab Appeltern*, Compendium praelect. iur. regul. *Piati Montani*. 1903.

I. Die Orden (religio, ordo[1]) sind freiwillige Vereine von Personen einerlei Geschlechts (Religiosen, Mönche, Nonnen), welche durch das dreifache, für das ganze Leben bindende, feierliche[2] Gelübde der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams[3] und das Leben nach bestimmten, kirchlich approbierten Satzungen (regula, daher regulares[4]) in eigens hierfür bestimmten Häusern (domus religiosae, claustra, monasteria, Klöster u. s. w.) und unter Leitung eines Obern nach der christlichen Vollkommenheit streben[5].

Weil das gemeinsame Zusammenleben heute zum Begriff des Ordens gehört, kann man nicht von Eremitenorden reden. Nach den Mitgliedern unterscheidet man Männer-, Frauen-, Mönchs-, Nonnen-, Kleriker-, Kanoniker-, Laien- und Ritterorden. Nach der Thätigkeit sind die Orden entweder rein beschauliche oder thätige oder solche, welche die beschauliche (vita contemplativa) und thätige Lebensweise (v. activa) miteinander vereinigen (v. mixta).

II. Ein Orden kann nur mit päpstlicher Approbation gestiftet werden[6]. Soll ein Mendikanten- oder ein exemtes Kloster errichtet

---

[1] C. 69 (Syn. Arelat. II a. 443—452, c. 25), D. L. C. 6 (Syn. v. Agde a. 506, c. 16), D. LXXVII. C. 3 in VI^to^ de regul. III, 14. C. un. in VI^to^ de vot. III. 15.

[2] Übrigens müssen d. Gelübde nicht unumgängl. feierliche sein. Gregor. XIII. („Quanto" v. 1. Febr. 1583 u. „Ascendente" v. 26. Mai 1584) erklärte, dafs auch diejenigen wahre u. wirkliche Religiosen seien, welche vota simplicia nach Art d. Jesuiten ablegten. Doch ist d. Feierlichkeit d. Gelübde d. Regelmäfsige i. d. Orden.

[3] Es kann z. d. drei vota substantialia auch noch etwa e. votum accidentale kommen, so f. d. Jesuiten das des unbedingten Gehorsams geg. d. Apost. Stuhl.

[4] Vgl. Titelrubrik 31. 35 X l. III.

[5] C. 1 in Clem. de relig. dom. III, 11.

[6] C. 9. X de relig. dom. III, 36. C. un. in VI^to^ h. t. III, 17. C. 1 in Clem. h. t. III, 11. C. un. Extrav. Ioann. XXII h. t. VII.

werden, so ist päpstliche, andernfalls bischöfliche Erlaubnis notwendig[1]. Doch wird heutzutag in der Regel bei jeder Klostergründung päpstliche Erlaubnis noch nachträglich eingeholt[2]. Solche Erlaubnis kann aber nur gegeben werden, wenn die Gründung im Interesse der Diözese liegt und wenn die dabei Interessierten wie Pfarrer und Einwohner des Ortes und namentlich die Mönche, welche im Umkreis von 4000 Schritten wohnen, wegen zu befürchtenden materiellen Nachteils keine Einsprache erheben. Endlich müssen zwölf Religiosen aus der Dotation des zu gründenden Klosters entsprechend leben können. Bei Nonnenklöstern, welche um der Sicherheit willen nur in Städten oder gröfseren Ortschaften und immer nur mit päpstlicher Erlaubnis errichtet werden sollen, können andere Klöster keine Einsprache erheben. Werden diese kanonischen Formalitäten nicht eingehalten, so ist die Errichtung des betreffenden Klosters null und nichtig. Der Klosterobere und seine Religiosen verlieren ihre Ämter, das aktive und passive Wahlrecht und verfallen der Exkommunikation[3]. Zu einer blofsen Verlegung eines Klosters in loco aber sind diese Formalitäten nicht nötig[4].

Aufheben oder verändern kann den Bestand eines Ordens oder Klosters gemäfs dem Vorausgegangenen nur der Papst, der in diesem Fall auch das Weitere betreffend die Exregularen und das Vermögen zu verfügen hat[5]. Hebt der Staat Klöster auf, wozu er kein Recht

---

[1] C. un. in VI^to^ de relig. dom. III, 17. C. un. in VI^to^ de excess. prael. V, 6. C. 3 in Clem. de poen. V. 8. Trid. sess. XXV de regul. c. 3. Klem. VIII. „Quoniam" v. 23. Juli 1603. Gregor XV. „Cum alias" v. 17. Aug. 1622. Urban VIII. „Rom. Pontifex" v. 28. Aug. 1624. Schon d. alt. Kanonen verlangten z. Gründung e. Klosters d. Konsens d. Bischofs. C. 10 (Conc. Chalced. a. 451, c. 4). C. XVIII, q. 2. C. 4 (Conc. Chalced. c. 24), C. XIX, q. 3.

[2] Innocenz X. verlangte i. d. Konst. „Instaurandae" v. 15. Okt. 1652 d. päpstl. Konsens für alle Klostergründungen in Italien u. auf d. anliegend. Inseln. Dafs das heute für d. ganze Kirche gelte *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 9, c. 1, n. 9. Leo XIII. „Romanos" v. 8. Mai 1881.

[3] C. 1, X de institut. III, 7. C. un. § 1 in VI^to^ de stat. regul. III, 16. Trid. sess. XXV de regul. c. 3. 5. Klem. VIII. „Quoniam" cit. Gregor XV. „Cum alias" cit. Urban VIII. „Rom. Pontifex" cit. Bei Einsprache hat d. Cong. Ep. et Reg. z. entscheiden. Sind i. e. Mönchskloster nicht zwölf Mönche, so unterliegt es ganz d. Jurisdiktion d. Bischofs. S. C. Conc. 21. Juni 1625; 23. Dez. 1697. Namentlich wird d. Zwölfzahl b. z. gründenden Frauenklöstern gefordert. S. C. Ep. et Reg. 6. Juni 1605; 5. Mai 1690; 27. April 1855.

[4] S. C. Ep. et Reg. 14. Dez. 1635; 9. Mai 1642.

[5] C. un. in VI^to^ de relig. dom. III, 17. C. 1 in Clem. h. t. III, 11. Beispiele solcher Aufhebungen: Klemens V. u. d. Templer; Klemens XIV. u. d. Jesuiten.

hat[1], so wird der Apostolische Stuhl ebenfalls das Erforderliche anordnen[2].

Was das Verhältnis des Staates zu den Orden betrifft, so sind die evangelischen Räte iure divino begründet[3]. Deren Befolgung ist aber in vollkommenster Weise nur in einem Orden oder einer Kongregation möglich. Daher mufs die Gründung von solchen und die Errichtung von Klöstern als eine res mere ecclesiastica bezeichnet werden. Aber die Staaten anerkennen das heute in den allerseltensten Fällen. Vielmehr ist die Zuerkennung der juristischen Persönlichkeit, welche die Orden beziehungsweise Klöster nach kanonischem Rechte eo ipso haben[4], von der staatlichen Gewalt abhängig[5], oder auch bestehen für dieselben noch ganz besondere Gesetze[6], oder auch sind Orden und Kongregationen geradezu staatlich verboten[7].

[1] Syllabus Nr. 52. 53.

[2] Eine Reihe solch. Verfügungen mufste Rom erlassen bei d. neueren staatl. Klosterschliefsungen i. Italien u. Frankreich. Decr. Poenit. 28. Juni 1866; 18. April 1867; 12. Sept. 1872; 21. Juni 1880. S. C. Ep. et Reg. 14. Dez. 1855; 30. Juli 1881. S. C. Conc. 8. Jan. 1867; 21. Aug. 1869. Vgl. § 187. Z. 4.

[3] Matth. 19, 11 ff. 1 Kor. 7, 25 ff.

[4] C. 3 (Greg. I. a. 595), C. XII, q. 5. C. 5 (Greg. I. a. 598), C. XVIII, q. 2. C. 2, X de postulat. I, 37. C. 3, X de stat. monach. III, 35. Trid. sess. XXV de regul. c. 2. 3.

[5] BGB., § 21, gewährt e. Verein, dessen Zweck nicht auf wirtschaftl. Geschäftsbetrieb gerichtet ist, Rechtsfähigkeit durch Eintrag i. d. Vereinsregister d. zuständ. Amtsgerichts. Doch kann d. Eintrag auch verweigert werden. BGB. § 43. 60 ff.

[6] EG. z. BGB., Art. 84, läfst d. landesgesetzl. Vorschriften unberührt, nach welchen e. Religionsgesellschaft oder e. geistl. Gesellschaft Rechtsfähigkeit nur i. Wege d. Gesetzgebung erlangen kann. *Ch. Meurer,* Die jurist. Personen n. deutsch. Reichsrecht (1901) 12 f. 341 ff. Vgl. noch *Scherer,* KR. II, 749[58].

[7] RG. v. 4. Juli 1872 schliefst d. Jesuiten u. verwandte Orden a. d. Gebiete d. Deutsch. Reiches aus. Durch Bundesratsbeschlufs v. 9. Juli 1894 sind d. Redemptoristen u. Priester v. Hl. Geist wieder zugelassen. *Schneider,* Die part. KRsquellen 197 ff. Preufsen: Ges. v. 31. Mai 1875. § 1—5; 14. Juli 1880. Art. 6; 21. Mai 1886. Art. 13; 29. April 1887. Art. 5. *Schneider* a. a. O. 266 f. 268. 273. 275. *P. Hinschius,* Die Orden u. Kongregationen d. kath. Kirche i. Preufsen. 1874. Bayern: Konkordat Art. 7. 17; Religionsedikt § 76, c. § 77. 78. *Schneider* a. a. O. 6. 9. 213. *Dürrenschmidt,* Die klösterl. Genossenschaften i. Bayern. Sachsen: Verf.-Urk. v. 4. Sept. 1831. § 56; Ges. v. 23. Aug. 1876. § 30 f. *Schneider* a. a. O. 422. Baden: Ges. v. 9. Okt. 1860. § 11; 2. April 1872. *Schneider* a. a. O. 338. Hessen: Ges. v. 23. April 1875; 1. Juni 1895. *Schneider* a. a. O. 384 ff. Für Elsafs-Lothringen vgl. *Geigel,* Das franz. u. reichsländ. Staatskirchenrecht 334 ff. *Ders.,* Frauenklöster i. franz. Rechtsgebiete (A. f. k. KR. LXXV [1896], 185 ff.). Österr.: Konkordat Art. 28; Ges. v. 7. Mai 1874. § 31. *Schneider* a. a. O. 175. 532. Aufhebung all. dies. beschränkenden staatl. Gesetze verlangt d. Toleranzantrag d. Centrums. § 10 (A. f. k. KR. Bd. LXXXII [1902], H. 2, S. 3). Ebd. sind S. 487 ff. d. meist. d. einschläg. Gesetze gesammelt.

In Württemberg können geistliche Orden und Kongregationen vom Bischof nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Staatsregierung eingeführt werden. Diese ist auch erforderlich, so oft ein im Lande zugelassener Orden eine neue Niederlassung gründen will. Die Staatsregierung ist jedoch keinenfalls befugt, ohne besondere Ermächtigung durch Gesetz den Jesuitenorden oder ihm verwandte Orden und Kongregationen im Lande zuzulassen [1].

§ 185.

Die Erfordernisse zur gültigen professio religiosa.

Quellenstellen u. Litt. § 184. Weitere Litt. b. *Scherer*, KR. II, 794. *H. Keiter*, Bedingungen f. d. Eintritt in sämtl. relig. Männerorden u. Genossenschaften Deutschl., Österr. u. d. Schweiz. 1895. *Ders.*, Bedingungen f. . . . Frauenorden . . . 1896. 2. Aufl. 1898.

1. Der professio religiosa hat immer [2] vorauszugehen das Noviziat, d. h. eine mindestens ein volles Jahr dauernde [3], ununterbrochene [4], im Ordenshaus näherhin Novizenhause [5], unter einem Novizenmeister [6], im Ordensgewande [7] zugebrachte Probezeit (tempus probationis, Probejahr). Durch dasselbe soll sowohl dem Novizen als dem Ordensobern die Möglichkeit der Prüfung, des Rücktritts und der Entlassung gegeben werden [8]. Die Aufnahme in das Noviziat kann nur erfolgen, wenn der

---

[1] Ges. v. 30. Jan. 1862. Art. 15. *Vogt*, Sammlung 258. *Pfaff*, Gesetzeskunde 14. *Golther*, Der Staat u. d. kath. Kirche i. Württ. 386 ff. *F. X. Linsenmann*, Denkschrift üb. d. Frage d. Männerorden i. Württ. 1892. *Gaupp*, Das Staatsrecht d. Königr. Württ.[2] 389. *Th. Brecht*, Die Klosterfrage i. Württ. 1896.

[2] Auch bei Übertritt v. e. Orden in e. and. Trid. sess. XXV de regul. c. 15. S. C. Ep. et Reg. 26. Juni 1817; 11. Nov. 1836.

[3] C. 1 (Alex. II. a. 1061—1073), C. XVII, q. 2. C. 16, 17, X de regul. III, 31. C. 2, 3 in VI^to^ h. t. III, 14. Trid. l. c. S. C. Conc. 21. Jan. 1617; 21. Aug. 1623; 8. Jan. 1886. Andernfalls ist d. professio nichtig. Dispensieren kann d. Papst. Das Noviziat dauert i. manch. Orden länger. Zu berechnen ist es v. Moment d. Aufnahme, näherhin d. Einkleidung.

[4] S. C. Conc. 21. Juli 1663; 26. Juni 1700. S. C. Ep. et Reg. 19. Nov. 1678; 8. März 1816. S. C. Indulg. 4. März 1903. Unterbrochen wird d. Noviz. durch jede Entfernung a. d. Kloster i. d. Absicht, dasselbe definitiv zu verlassen. *Pucher*, Unterbrechung d. Noviziats (A. f. k. KR. LV [1886], 443 ff.).

[5] C. 1 in VI^to^ de regul. III, 14. Trid. l. c. Klem. VIII. „Cum ad regularem" v. 19. März 1603. Die weitergeh. Forderungen bei *Scherer*, KR. II, 807 sind unbegründet. *Wernz*, Ius decretium III, 676[262].

[6] C. 1, § 2 in Clem. de stat. regul. III, 10. Klem. VIII. „Cum ad regularem" v. 19. März 1603. S. C. Ep. et Reg. 8. Sept. 1896; 5. Febr., 23. Aug. 1897.

[7] C. 1 in VI^to^ de regul. III, 14. S. C. Ep. et Reg. 17. April, 25. Okt. 1602. Damit erhalten sie d. privil. can. Teil II, S. 186 f.

[8] C. 23, X de regul. III, 31. C. 1, 2 in VI^to^ h. t. III, 14. Gegen vermeintl. unberecht. Entlassung stünde Rekurs a. d. Ap. Stuhl zu. S. C. Ep. et Reg. 15. Dez. 1826.

Postulant das nötige Alter von wenigstens vollendeten fünfzehn Lebensjahren hat[1], körperlich fähig, guten Rufes, von guten Sitten, nicht rechnungspflichtig, nicht mit Schulden belastet, frei von Irregularitäten und mit den notwendigen Kenntnissen oder wenigstens Anlagen ausgerüstet ist[2]. Eventuell sind zur Aufnahme für das Noviziat in Mönchsorden auch nötig litterae testimoniales vom Ordinarius des Geburtsortes und jener Diözese, in welcher der Postulant nach vollendetem 15. Lebensjahr ein Jahr gelebt hat. Die hiergegen handelnden Obern sind aller Ämter sowie des aktiven und passiven Wahlrechts beraubt[3].

2. Ein anderes Requisit zur Profefsablegung ist das vorgeschriebene Alter. Früher war den Eltern gestattet, ihre noch völlig unmündigen Kinder dem Kloster darzubringen, und diese oblati oder donati mufsten dann, wenn mündig geworden, im Kloster bleiben. Es galt der Satz: „monachum aut paterna devotio aut propria professio facit“[4]. Das änderte aber Cölestin III., indem er solchen, wenn sie, in die Jahre der Pubertät eingetreten, nicht im Kloster bleiben wollten, gestattete, das Kloster zu verlassen[5]. Das Tridentinum aber erhöhte die so auf das vierzehnte respektive zwölfte Lebensjahr festgesetzte Eintrittszeit auf das vollendete sechzehnte[6]. Es gestattete jedoch bei Mädchen, dafs dieselben ausnahmsweise auch schon nach dem zwölften Lebensjahr aufgenommen werden könnten[7]. Pius IX. aber hat, um den staatlichen Forderungen entgegenzukommen[8], bestimmt, dafs in den

---

[1] Das Trid. sess. XXV de regul. c. 15 verlangt das vollendete 16. Lebensjahr für d. professio u. e. ganzes Jahr f. d. Noviziat. *Wernz*, Ius decretalium III, 665; anders *Scherer*, KR. II, 808 f. Laienbrüder sollen nicht vor d. 20. Jahre aufgenommen werden. S. C. sup. stat. Regul. 16. Mai 1675; 19. März 1857.

[2] C. 1 (Greg. I. a. 598), D. LIII. Sixtus V.: „Cum de omnibus“ v. 26. Nov. 1587; „Ad Romanum“ v. 21. Okt. 1588. Gregor XIV. „Circumspecta“ v. 15. März 1591. Klem. VIII.: „In suprema“ v. 2. April 1602; „Cum ad regularem“ v. 19. März 1603. Bezügl. d. Unehelichen gilt gemeinrechtl. nur, dafs d. unehel. Sohn nicht i. dass. Kloster wie der noch lebende Vater aufgenommen werden. Vgl. Teil II, S. 244.

[3] S. C. sup. stat. Reg. 25. Jan. 1848; 25. Febr. 1863.

[4] C. 3 (Conc. Tolet. IV a. 633, c. 49), 6 (Syn. v. Tribur a. 895, c. 27), C. XX, q. 1. *Hrabanus Maurus* schrieb in Sachen Gottschalks, des unglückseligen Oblaten: De oblatione puerorum contra eos, qui repugnant institutis b. P. Benedicti (*Migne*, Patr. lat. CVII, 419 sqq.). *P. Gallade*, Puer religioni oblatus. Heidelb. 1759. *J. N. Seidl*, Die Gottverlobung v. Kindern i. Mönchs- u. Nonnenklöstern od. de pueris oblatis. 1871.

[5] C. 6, X de vita et honest. cler, III, 1. C. 8, 11, 12, 14, X de regul. III, 31.

[6] Sess. XXV de regul. c. 15. [7] Sess. XXV de regul. c. 17.

[8] In Österr. dürfen n. Hofdekret v. 17. Okt. 1770, n. Minist.-Erl. v. 25. Juni 1856 u. v. 27. Juni 1859 bindende od. feierl. Gelübde nur v. Personen entgegengenommen

Mönchsorden nach erreichtem gesetzmäfsigem Alter zunächst nur vota simplicia und erst nach Ablauf von drei weiteren Jahren seit Ablegung der einfachen Gelübde die vota sollemnia gültig abgelegt werden können. Somit kann heute die professio religiosa vom Mönch erst nach vollendetem neunzehntem Lebensjahr abgelegt werden. Übrigens dürfte der Ordensobere die Profefsablegung auch dann noch, jedoch ohne päpstliches Indult nicht über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus aufschieben. Ohne solche vota simplicia ist die Profefsleistung nichtig. Doch sind diese vota für den Gelobenden selbst perpetua und nur der Papst kann davon dispensieren. Aber auch der Orden kann den einfachen Professen ohne weiteren Prozefs dimittieren, womit die einfachen Gelübde wegfallen. Solche Professen sind an die Regel gebunden, haben in weniger wichtigen Dingen Stimmrecht im Kapitel, sind aber nicht passiv wählbar und können auch nur die Tonsur und die niederen Weihen erhalten. Endlich behalten sie auch das Eigentum (dominium radicale) über ihr Vermögen, dessen Verwaltung und Nutznieſsung sie für die Dauer der einfachen professio einem Dritten oder auch dem Orden zu übertragen haben[1]. Das Gleiche gilt jetzt auch für die Nonnen[2].

3. Weiter ist zur gültigen Profefsablegung volle Besinnung und Willensfreiheit nötig. Ein Gelübde, welches aus Zwang oder Furcht gemacht wurde, ist nichtig[3]. Um die Freiheit der weiblichen Novizen zu prüfen, hat der Bischof entweder selber oder durch seinen Stellvertreter sich darüber vor der Einkleidung zum Noviziat und vor der Profefsleistung zu vergewissern[4]. Das Tridentinum hat auch über

---

werden, welche d. 24. Lebensjahr vollendet oder d. 21., wenn dreijähr. Aufenthalt i. gleich. Kloster vorausging. In Preufsen sind verlangt: 25 Jahre f. Männer, 21 f. Frauen (ALR. Teil II, Tit. 11, § 1162). In Bayern: f. Männer 25 bezw. 21 Jahre n. dreijähr. Probezeit; f. Frauen 33 Jahre f. feierl. Gelübde, vorher nur vota simplicia, aber nicht vor voll. 21. Lebensjahr (Königl. Entschl. v. 9. Juli 1831; Erl. v. 8. April 1852). In Württemb. ist d. Aufnahmealter f. d. Barmherz. Schwestern zwisch. 18 u. 24 Jahren festgesetzt (*Vogt*, Sammlung 392).

[1] Pius IX. „Neminem latet" v. 19. März 1857 u. „Ad universalis" v. 7. Febr. 1862. S. C. sup. stat. Reg. 17. Juli 1857; 12. Juni 1858. S. C. Ep. et Reg. 27. April, 19. Aug. 1866. Über Vermögensverwaltung S. C. sup. stat. Reg. 12. Juni 1858; 1. Aug. 1862. Über Entlassung durch d. Orden S. C. sup. stat. Reg. 15. Dez. 1893. *F. Ballay*, Quaestiones quaedam de votis simplicibus, praesertim quae votis sollemnibus praemittuntur (A. f. k. KR. XVII [1867], 3 ff.).

[2] S. C. Ep. et Reg. 3. Mai 1902; 28. Juli 1902; 13. Jan. 1903.

[3] C. 1, 6, X de his, quae vi I, 40. Vgl. oben S. 636.

[4] Trid. sess. XXV de regul. c. 17. 18. S. C. Ep. et Reg. 14. März 1841; 29. Juli 1896. Es gilt das auch v. d. Klöstern, d. unter männlichen Ordensobern stehen oder exemt sind. *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 421, n. 1. 2. Auf anderes als auf d. Freiheit geht d. Prüfung nicht. *Scherer*, KR. II. 810.

diejenigen, welche eine Frauensperson zum Eintritt in ein Kloster nötigen, die niemand reservierte, ipso facto eintretende Exkommunikation verhängt, aber ebenso über jene, welche eine solche ohne gerechten Grund am Eintritt hindern[1]. Weiterhin hat dasselbe Konzil um der Freiheit willen verordnet, dafs kein vermögensrechtlicher Verzicht und keine selbst eidlich bekräftigte Verpflichtung eines Novizen zu Gunsten eines frommen Zweckes gültig sein solle, aufser wenn sie mit bischöflicher Erlaubnis und innerhalb der zwei letzten Monate vor der professio geschah, die dann wirklich abgelegt wurde[2]. Auch wird die resignatio auf ein innegehabtes Benefizium erst mit der professio vollständig rechtsgültig[3]. Endlich ist dem Austretenden alles Eingebrachte zurückzugeben mit Ausnahme der für ihn gemachten Ausgaben[4].

4. Ein ferneres Erfordernis für die Profefsablegung ist die Möglichkeit, frei über seine Person verfügen zu können. Ein Ehegatte bedarf hierzu der Einwilligung des andern, und diese ist nur dann gültig, wenn auch der andere Gatte in das Kloster geht oder bei vorgerückterem Alter wenigstens ein einfaches Gelübde der Keuschheit ablegt. Der nicht zustimmende Teil kann den in das Kloster getretenen auch nach dem Eintritt noch reklamieren. Einseitig aber kann ein Gatte in das Kloster gehen, wenn der andere sich eines Ehebruchs schuldig gemacht hat, oder innerhalb der zwei ersten Monate nach Abschlufs eines matrimonium ratum sed non consummatum[5]. Ein Bischof darf nur mit Erlaubnis des Papstes in das Kloster gehen[6]. Und wenn Kinder, welche für altersschwache, hilfsbedürftige Eltern zu sorgen haben, nicht in das Kloster gehen sollen, so gilt solches noch viel mehr für Eltern, welche für unerwachsene Kinder zu sorgen haben[7].

---

[1] Sess. XXV de regul. c. 18.

[2] Sess. XXV de regul. c. 16. S. C. sup. stat. Reg. 1. Aug. 1862 bestimmt das auch f. d. professi votorum simplicium. Auch d. Eltern, Verwandten u. Kuratoren dürfen unt. Strafe d. Anathems unter kein. Vorwand d. Kloster e. Zuwendung a. d. Vermögen d. Novizen machen. Litt. b. *Scherer*, KR. II, 813[79].

[3] C. 4 in VI[to] de regul. III, 14. Vgl. Teil II, S. 184.

[4] Trid. sess. XXV de regul. c. 16.

[5] Vgl. Teil II, S. 166 f. Vgl. auch oben S. 464. 527 f. 588 ff. Doch hat nur d. professio sollemnis, nicht d. prof. vot. simpl. schon eheauflösende Wirkung.

[6] C. 10, 11, X de renuntiat. 1, 9. Bezügl. d. Priesters vgl. Teil II, S. 184. Siehe auch *B. Schmid*, Kann e. Priester ohne Erlaubnis s. Diözesanbischofs ins Kloster gehen? (Stud. u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cisterc.-Orden XI [1890], 551 ff.)

[7] C. 1 (Syn. v. Gangra a. 343, c. 15), D. XXX. Klem. VIII. „Cum ad regularem" v. 19. März 1603. § 22. Die Erlaubnis d. Eltern ist z. Eintritt i. d. Kloster nicht nötig. C. 12, X de regul. III, 31.

5. Endlich ist bei Aufnahme in einen Orden jede Simonie zu vermeiden. Die Schuldigen insgesamt trifft die dem Papst reservierte Exkommunikation[1]. Doch ist in den Frauenklöstern das Mitbringen einer dos statthaft[2].

§ 186.

Die professio religiosa und ihre Wirkungen.

Quellenstellen u. Litt. § 184. Weitere Litt. b. *Scherer*, KR. II, 794. *M. Grospietsch*, De regularium ficta morte sive de vi et effectu profess. relig. in caus. privat. 1870. *F. Hellmann*, Das gem. Erbrecht d. Religiosen. 1874. *Schönen*, Das Wesen d. Gelübdesollemnität (Th. Qsch. LVI [1874], 195 ff.). *H. Singer*, Die Behebung d. f. Ordenspersonen besteh. Beschränkungen im commercium mortis causa. 1880. *Bärenreither*, Das Vermögensrecht d. geistl. Orden u. ihr. Mitglieder. 1882. *N. Nilles*, De inrid. votor. sollemnitate (Z. f. k. Theol. X [1886], 245 ff.; a. in Selectae disput. academ. I [1886], 1 sqq.). *G. Gengler*, Die Wirkungen d. vot. paupertatis f. d. kan. u. bayer. Recht. 1893. *A. Mayer*, Die profess. relig. i. kan. gem. u. geltend. deutsch. Reichsrecht. 1895. *Seydel*, Die Privatrechtsfähigkeit d. Ordensgeistl. u. d. Zulassung ders. z. Eintrag i. d. Genossenschaftsregister (A. f. d. k. KR. LXXV [1895], 100 ff.). *E. Louis*, Des effets de la professio monastica quant aux droits du patrimoine. 1886. *W. Kahl*, Die Errichtung v. Handelsgesellschaften durch Religiose. 1900. *Ch. Landry*, La mort civile des religieux dans l'ancien droit franç. 1900. *A. Geiger*, Die Stellung d. Klöster u. Ordenspersonen i. BGB. (A. f. k. KR. LXXX [1900], 493 ff.). *A. Faré*, Les voeux monastiques et leurs effets civils dans l'ancien droit et le droit moderne. 1902. *S. v. Hobe-Gelting*, Die Rechtsfähigkeit d. Mitglieder relig. Ord. u. ordensähnl. Kongregationen n. d. kan. u. deutsch. Recht. 1903.

I. Ist das Noviziat und nach dem neuesten Recht auch der Stand der professio votorum simplicium vorüber, so ist der Novize, wenn tauglich, zur professio religiosa zuzulassen, andernfalls zu entlassen[3]. Die professio religiosa ist die Ablegung der drei feierlichen Gelübde der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams innerhalb eines Ordens und die Übernahme der lebenslänglichen Verpflichtung zur Beobachtung der Ordensregel[4]. Sie geschieht vor dem je nach Ordensstatut kom-

[1] C. 8, 19, 25, 30, 40, X de simon. V, 3. C. 2, X de stat. monach. III, 35. C. 1. Extrav. comm. de simon. V, 1. „Apost. Sed. moder." II, 10. Ausgenommen v. dies. Bestimmung ist d. gelegentl. d. Eintritts gemachte Zuwendung vollkomm. freier Gaben. C. 30, X h. t. V, 3. C. 1 Extrav. comm. V, 1. *B. Dolhagaray*, De la simonie réelle à l'occassion de l'entrée en religion (Rev. d. scienc. ecclés. déc. 1900).

[2] S. C. Conc. 26. Nov. 1650; 18. Sept. 1683. *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 417, n. 5. 6. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 9, c. 6, n. 1. 7. 8. Vgl. oben S. 722. *Scherer*, KR. 812[70], urteilt hier etwas z. strenge. Ebd. A. 71 Litteratur. Die dos ist schon vor Ablegung d. vota simplicia beizubringen. S. C. Ep. et Reg. 3. Mai 1902.

[3] Trid. sess. XXV de regul. c. 16.

[4] C. 13, 16, X de regul. III, 31. C. un. in VI[to] de voto III, 15. Trid. sess. XXV de regul. c. 16. Bened. XIV. „Quamvis iusto" v. 30. April 1749.

petenten Obern[1]. Eine bestimmte Form besteht hierfür gemeinrechtlich nicht. In der Regel wird die professio persönlich[2], ausdrücklich[3], im Anschlufs an bestimmte Formeln mündlich und schriftlich[4] abgelegt. Aber nicht in den Zeremonien, in der gröfseren oder geringeren Feierlichkeit der Ablegung der Gelübde, oder in einer Konsekration der Person besteht die Sollemnität der Gelübde, sondern in der kirchlichen Satzung, d. h. darin, dafs sie abgelegt werden in einem vom Apostolischen Stuhle zur Entgegennahme der drei Gelübde autorisierten Orden mit der Wirkung, dafs jede einem derselben zuzuwiderlaufende Handlung null und nichtig ist[5].

II. Die Wirkungen der professio religiosa sind eine Reihe von Rechten und Pflichten.

Der Professe wird Regulare und in bleibender Weise mit dem Kloster oder Orden verbunden[6]. Er erhält den Anspruch auf lebenslänglichen Unterhalt[7]. Er erwirbt das privilegium canonis et fori[8]. Jedes votum simplex[9], Sponsale[10] und matrimonium ratum sed non

---

[1] C. 4, 7, X qui cler. vel vovent. IV, 6. C. 6 in VI^to de regul. III, 14. Trid. sess. XXV de regul. c. 16. Notwendig ist auch d. consensus capituli nach Analogie v. c. 6, X de his, quae fiunt III, 10. In d. Regel geschieht d. professio in d. Kloster, wo d. Noviziat zugebracht wurde.

[2] Sie könnte auch durch e. Stellvertreter gemacht werden. Reg. iur. in VI^to 68. 72.

[3] S. C. de stat. Reg. 12. Juni 1858. Früher gab es auch e. professio tacita durch konkludente Handlungen, so durch Tragen d. Habits. C. 8, 23, X de regul. III, 31. C. 1 in VI^to h. t. III, 14. C. 21 in VI^to de sent. excomm. V, 11. Sixtus V. „Ad Romanum" v. 21. Okt. 1588. Bened. XIV. „Anno" v. 19. Juni 1750. § 9. 10.

[4] C. 13, X de regul. III, 31. Klem. VIII. „Regularis disciplinae" v. 12. März 1596. § 35. S. C. Ep. et Reg. 13. Jan. 1903.

[5] Worin d. innerste Wesen d. Sollemnität d. Gelübde besteht, ist strittig. *Thom. Aq.*, Summa theol. 2, 2, q. 88, a. 7, sieht dasselbe i. e. Konsekration d. Person. *Suarez*, De religione tr. VII, l. 2, c. 6 sqq., betont d. Moment d. absoluten Tradition des Gelobenden an d. Orden. Entscheidend ist aber c. un. in VI^to de voto III, 15: „. . . Nos igitur, attendentes, quod voti sollemnitas ex sola constitutione ecclesiae est inventa . . . declarandum duximus . . . illud solum votum debere dici sollemne . . . quod sollemnizatum fuerit . . . per professionem expressam vel tacitam, factam alicui de religionibus per Sedem Apostolicam approbatis." *Scherer*, KR. II, 890 ff. 804 ff. *Wernz*, Ius decretalium III, 682 sqq. 717 sqq. *Lehmkuhl*, Theol. moral. v. I^10, p. 300 sqq. *Vermeersch*, De religiosis institutis etc. II, 11 sqq. Vgl. oben S. 635.

[6] C. 13, 16, X de regul. III, 31.

[7] Trid. sess. XXV de regul. c. 2. 3.

[8] Vgl. Teil II, S. 186 ff. Der Mönch erwirbt auch alle übrigen Rechte u. Privilegien s. Ordens, soweit sie d. einzelnen zukommen können.

[9] C. 4, X de voto III, 34. C. 5 in VI^to de regul. III, 14.

[10] C. 16, X de sponsal. IV, 1. Vgl. oben S. 482.

consummatum[1] wird aufgelöst. Der defectus natalium wird hinsichtlich des Erhaltes der Weihen getilgt[2]. Der Professe ist der väterlichen Gewalt und der bischöflichen Jurisdiktion entnommen[3]. Endlich wird ein von dem Professen bisher innegehabtes Benefizium ipso iure vakant[4]. Auch ist derselbe zum Erwerb eines beneficium saeculare inhabilis mit Ausnahme der päpstlichen, kardinalizischen und bischöflichen Würde[5].

Aber viel umfassender als die Rechte sind die Pflichten der Ordensangehörigen.

Vor allem ist hier zu nennen die Verpflichtung zum gemeinsamen Leben[6], zum Chorgebet[7] und zum Tragen des Ordensgewandes[8].

Besonders aber gehört hierher die Beobachtung der drei Gelübde.

Das votum paupertatis enthält, dafs der Mönch nichts zu eigen habe oder besitze. Sein Vermögen geht an das Kloster über[9]. Der Professe ist daher für sich auch nicht erwerb- oder erbfähig, wohl

---

[1] Vgl. oben S. 738. [2] Vgl. Teil II, S. 172. 244.

[3] So nach gem. Gewohnheitsrecht. Das BGB. kennt diese Wirkung nicht. Die aufserhalb des Klosters lebend. Regularen unterstehen d. Jurisdiktion d. Bischofs. Trid. sess. VI de ref. c. 3; Sess. VII de ref. c. 14.

[4] Vgl. oben S. 738. Da aber heut. d. Noviziat noch d. dreijährige profess. vot. simpl. zu folgen hat, kann d. Bischof d. Ordenskandidaten z. Verzicht schon vorher veranlassen.

[5] Vgl. Teil II, S. 246. 315. 321.

[6] C. 14 (Syn. v. Orléans a. 511, c. 22), C. XVIII, q. 2.

[7] Vgl. Teil II, S. 207.

[8] C. 24 (Stat. eccl. ant. c. 99), D. XXIII. C. 16 (Syn. Tolet. X a. 656, c. 4), C. XX, q. 1. C. 15, X de vita et honest. cler. III, 1. C. 4, X de regul. III, 31. C. 2 in VI^to ne cler. vel mon. III, 24. Trid. sess. XXV de regul. c. 19.

[9] Novella 5, c. 4—6; 76. C. 7 (Greg. I. a. 598), 8 (Ders. a. 593), 9 (Nov. 123, 38; Authent. „Si qua mulier“ hinter l. 3, C. de sacros. eccl. I, 2; Authent. „Nunc autem“ hinter l. 20, C. de episc. I, 3), C. XIX, q. 3. C. 11 (*Aug.* a. 423), C. XII, q. 1. C. 16 (Syn. Aurel. I a. 511, c. 19), C. XVIII, q. 2. C. 2, X de testam. III, 26. C. 2, 4, 6, X de stat. monach. III, 35. C. 3 in VI^to de V. S. V, 12. C. 1 in Clem. de V. S. V, 11. Trid. sess. XXV de regul. c. 2. — Daher sind letztwillige Verfügungen, welche der angehende Professe vor Ablegung d. vota sollemnia gemacht hat, unwirksam. Aber Ehegatte u. Kinder können d. Pflichtteil fordern. Novella 5, c. 5. C. 14, X de regul. III, 31. — Weil Universalsuccessor, habe d. Kloster d. Gläubiger d. Professen z. befriedigen. So *Friedberg*, KR.[3] 252. Anders u. richtiger *Scherer*, KR. II, 822[109]; auch *Wernz* l. c. III, 700[371]. — Über etwaiges peculium *Scherer* a. a. O. 825 ff. Mit d. Gelübde d. Armut u. Trid. sess. XXV de regul. c. 2 ist e. solches nicht vereinbar. So *Biederlack* i. A. f. k. KR. LXXIX (1899), 179. *Wernz* l. c. 703 sqq. anerkennt aber richtiger e. etwaiges Gewohnheitsrecht.

aber für das Kloster[1], mit Ausnahme der Klöster der Franziskaner der strengen Observanz und der Kapuziner, die kein Vermögen haben[2]. Endlich ist der Mönch auch nicht testierfähig[3]. Wer sich gegen das Gelübde der Armut verfehlte, sollte exkommuniziert und bei Unverbesserlichkeit aus dem Kloster oder Orden verstofsen und des kirchlichen Begräbnisses beraubt werden[4]. Heute tritt Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts und sonstige statutarische Strafe ein[5].

Infolge des Gelübdes der Keuschheit ist jede Verfehlung gegen das sechste Gebot nicht blofs Sünde, sondern auch strafbar. Jedes Eheverlöbnis und jede Eheeingehung ist null und nichtig. Der Versuch zur Eheschliefsung zieht ipso facto die dem Bischof reservierte Exkommunikation nach sich[6].

Zum Schutze dieses Gelübdes dient die Klausur. Bei Männerorden besteht dieselbe darin, dafs der Mönch nur aus triftigem Grunde, mit Erlaubnis des Obern und in Begleitung eines Genossen das Kloster verlassen[7] und dafs eine Frau gar nicht und ein Mann nur aus gutem Grunde und nicht zu lang das Kloster oder bestimmte Räume desselben betreten darf. Aufser arbiträren Strafen hat der Eintritt und die Zulassung von Personen weiblichen Geschlechts die dem Papste reservierte Exkommunikation der Schuldigen im Gefolge[8]. Viel strenger ist begründeterweise die Klausur in den Frauenklöstern. Nonnen

---

[1] C. 10 (Novella 123, c. 41), C. XIX, q. 3. C. 7, X de off. iud. ord. I, 31. C. 8, X de probat. II, 19. C. 5, X de regul. III, 31. C. 2, 4, 6, X de stat. monach. III, 35. Trid. sess. XXV de regul. c. 2. Zu d. nach weltl. Recht erforderl. persönl. Erberklärung ist n. heut. Recht päpstl. Erlaubnis nötig. S. C Ep. et Reg. 15. Jan. 1897.

[2] Trid. sess. XXV de regul. c. 3. Näheres: *Scherer*, KR. II, 737 f.; *Wernz*, Ius decretalium III, 707. In diesem Fall ist d. Wirkung d. professio in vermögensrechtl. Hinsicht d. gleiche wie i. Todesfall.

[3] Novella c. 5, 5; 76. C. 10 *(Aug.)*, C. XII, q. 1. C. 7 (Greg. I a. 598). C. XIX, q. 3. C. 2, X de testam. III, 26. *V. Wolf v. Glanvell*, Die letztwilligen Verfügungen n. gem. kirchl. Recht (1900) 60 ff. 257 ff.

[4] C. 2, 4, 6, X de stat. monach. III, 35. [5] Trid. sess. XXV de regul. c. 2.

[6] C. un. in VI^to^ de voto III, 15. „Apost. Sed. moder." III, 1. Vgl. oben S. 527.

[7] Trid. sess. XXV de regul. c. 4. Klem. VIII „Nullus omnino" v. 25. Juni 1599. § 17 ff.

[8] C. 12 (Conc. Chalced. a. 451, c. 4), C. XVI, q. 1. C. 7, X de off. iud. ord. I, 31. C. 1, § 5 in Clem. de stat. monach. III. 10. Pius V.: „Regularium" v. 24. Okt. 1566; „Decet" v. 16. Juli 1570. Gregor XIII. „Ubi gratiae" v. 13. Juni 1575. Bened. XIV. „Regularis disciplinae" v. 3. Jan. 1742. „Apost. Sed. moder." II, 7. Ält. Litt. bei *Scherer*, KR. II, 772[75]. Gewohnheitsrechtl. gilt d. Verbot nicht f. Fürstinnen u. grofse Wohlthäterinnen. *B. Dolhagaray*, La loi de la clôture dans les convents d'hommes (Rev. d. scienc. ecclés. LXXV [1897], 230 ss.).

dürfen ihre Klausur nur in den dringendsten Fällen und womöglich nur mit schriftlicher Erlaubnis des Bischofs verlassen. Andernfalls verfallen sie der dem Papste reservierten Exkommunikation. Die gleiche Strafe trifft alle Personen, wessen Standes oder Geschlechtes sie seien, die ohne schriftliche Erlaubnis des Bischofs die Klausur eines Nonnenklosters betreten oder betreten lassen[1], ausgenommen den Bischof oder Ordensprälaten samt ihrer Begleitung zum Zwecke der Visitation[2], den Beichtvater behufs Spendung des Viatikums[3], den Arzt und die Handwerksleute[4]. Soll in dem Kloster Unterricht erteilt oder sollen Zöglinge aufgenommen werden, so ist päpstliche Erlaubnis nötig[5]. Das Sprechen mit einer Nonne am Sprachgitter kann auch nur nach den Ordensstatuten geschehen, und Mönche dürfen ohne schriftliche Erlaubnis des Bischofs überhaupt mit keiner Nonne sprechen[6].

Was endlich das schwerste Gelübde, das des Gehorsams, betrifft, so besteht dasselbe in der vollständigen Unterordnung des eigenen Willens unter den des Obern. Doch ist der Gehorsam kein absoluter. Er ist nicht zu leisten gegen die Gesetze der Moral und die allgemeinen Kirchengesetze, auch nicht gegen die Ordensregel. Vielmehr hat der Professe dieselbe pflichtmäfsig zu befolgen. Dieselbe bezeichnet aber vielfach im Interesse der Ruhe der Gewissen und zur Vermeidung eines unerträglichen und höchst schädlichen Rigorismus eine Übertretung

---

[1] C. 8, X de vita et honest. cler. III, 1. C. un. in VI^to de stat. regul. III, 16. C. 2 in Clem. de stat. monach. III, 10. Trid. sess. XXV de regul. c. 5. Pius V. „Decori" v. 1. Febr. 1570. Gregor XIII.: „Ubi gratiae" v. 13. Juni 1575; „Dubiis" v. 23. Dez. 1581. Paul V.: „Monialium" v. 10. Juli 1612. Bened. XIV.: „Cum sacrarum" v. 1. Juni 1741; „Salutare" v. 3. Jan. 1742. „Apost. Sed. moder." II, 6. Als Notfälle, in denen d. Nonnen a. ohne bischöfl. Erlaubnis d. Kloster verlassen dürfen, giebt Pius V. in „Decori" an: Brand, Aussatz u. Epidemie. Das darf doch wohl auf analoge Fälle ausgedehnt werden. Wegen d. hierauf bezügl. päpstl. Erlasse nennt man diese Klausur d. päpstliche z. Unterschied v. d. bischöfl. in d. Kongregationen. La clôture papale (Anal. iur. pontif. III [1858], 423 sqq.; V [1861], 513 sqq.). *Dolhagaray,* La clôture religieuse (Rev. d. scienc. ecclés. LXXIV [1896], 289 ss.).

[2] C. 2 in Clem. de stat. monach. III, 10. S. C. Conc. 29. Nov. 1710. *Richter-Schulte,* Conc. Trid. p. 404, n. 8. S. C. Ep. et Reg. 6. Juni 1601; 2. März 1855.

[3] S. C. Ep. et Reg. 10. März 1577; 4. Sept. 1590. Alex. VII. „Felici" v. 20. Okt. 1664.

[4] Gewohnheitsrechtl. haben auch d. Landesfürst, die Landesfürstin u. Begleitung Zutritt. Gregor XIII. „Ubi gratiae" v. 13. Juni 1575.

[5] S. C. d. Prop. Fide 16. Nov. 1870. S. C. Ep. et Reg. 16. Juli 1884. Anders wenn d. Orden stiftungsgemäfs f. Unterricht u. Erziehung d. weibl. Jugend bestimmt ist.

[6] S. C. Ep. et Reg. 20. Nov. 1623. Diese Erlaubnis soll nur viermal i. Jahre u. nur Verwandten innerhalb d. zweiten Grades gegeben werden.

in leichteren Dingen nicht als Verletzung des Gehorsamsgelübdes selbst, verpflichtet also nicht unter Sünde, sondern nur zur Übernahme einer dadurch verwirkten Strafe, und zwar hierzu im Gewissen: leges mere poenales [1].

Wie in andern bereits bemerkten Punkten, so stimmen auch hinsichtlich der professio religiosa und deren Wirkungen die Staatsgesetze vielfach nicht mit den kirchlichen überein, ja stehen zum Teil in geradem Gegensatz mit ihnen. So anerkennen sie vielfach gar keine professio religiosa für ihr Gebiet, sondern nur einfache Gelübde. Da hat die Kirche für manche Länder wenigstens für einzelne Orden die Ablegung nur von einfachen Gelübden angeordnet [2], oder sie gewährt dem Professen trotz des votum sollemne paupertatis den Erwerb und die Verwaltung von Vermögen entsprechend den bürgerlichen Gesetzen [3]. Was die Gelübde im einzelnen noch näher betrifft, so hat das votum obedientiae keine civilrechtliche Wirkung. Das votum sollemne castitatis bildet nach BGB. kein trennendes Ehehindernis, auch löst dasselbe civilrechtlich kein matrimonium ratum sed non consummatum [4] auf. Ganz besonders aber sind die beiderseitigen Bestimmungen verschieden hinsichtlich des votum paupertatis. Hier bestehen vielfach für das Kloster oder den Orden und dessen Glieder sogenannte Amortisationsgesetze, wonach dieselben das Vermögen des Professen gar nicht oder nur zum Teil erhalten, der Professe selbst nach der professio als bürgerlich tot gilt, so dafs er nichts, weder für sich noch für das Kloster erwerben oder erben kann [5]. Oder aber wird der Professe vermögensrechtlich behandelt wie ein anderer Staatsbürger [6]. Nach Art. 86 des EG. zum BGB. bleiben unberührt die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Rechten durch juristische Personen beschränken oder von staat-

---

[1] Vgl. Teil I, S. 94 f.

[2] So für d. Nonnen in Frankreich (S. C. Ep. et Reg. 31. Juli 1861), Belgien (S. C. Ep. et Reg. 23. Aug. 1867), Elsafs-Lothringen, Bayern (Apost. Breve v. 22. Sept. 1847), Vereinigte Staaten v. Nordamerika (S. C. Ep. et Reg. 30. Sept. 1864).

[3] S. C. sup. neg. Eccl. extraord. 31. Juli 1878. S. C. Ep. et Reg. 7. Mai 1883.

[4] Vgl. oben S. 596 f. 590, A. 2.

[5] So nach d. alt. franz. u. deutsch. Recht u. n. d. preufs. Landrecht. Schwabenspiegel § 27. 28. Sachsenspiegel I, Art. 25. ALR. Teil II, Tit. 11, §§ 1199—1205.

[6] Über d. i. Württ., wo d. Gelübde nur als widerrufliche behandelt werden, geltenden Bestimmungen vgl. d. Hirtenbrief d. Bischofs v. Rottenb. v. 10. Jan. 1855. § 32 ff. *Vogt*, Sammlung 258. 394 f. — Zu d. Eingangs vermerkt. Litt. üb. d. in d. einz. Staaten hierüber bestehend. Gesetze vgl. noch: *F. Sentis*, Die Stellung d. relig. Orden unt. d. Herrschaft d. franz. u. and. verwandt. Gesetzgebungen (A. f. k. KR. XIV [1865], 344 ff.). *W. Kahl*, Die deutsch. Amortisationsgesetze. 1879. *F. Porsch*, Die Rechtsfähigkeit d. Ordensleute n. preufs. Landrecht bei feierl. u. einfach. Ordensgelübden (A. f. k. KR. LXIII [1890], 465 ff.). Für Österr. siehe: *Vering*, Lehrb. d. KRs.[3] 959 f.; *Grofs*, Lehrb. d. KRs.[2] 259; *Scherer*, KR. II, 833 ff. Zum Ganzen vgl. noch: *Richter-Dove-Kahl*, Lehrb. d. KRs. 1241 f. u. *Friedberg*, KR.[5] 253 ff.

licher Genehmigung abhängig machen, soweit diese Vorschriften Gegenstände im Werte von mehr als fünftausend Mark betreffen. Ebenso bleiben nach Art. 87 unberührt die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Wirksamkeit von Schenkungen an Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen von staatlicher Genehmigung abhängig machen. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen nur mit staatlicher Genehmigung von Todeswegen erwerben können. Mitglieder solcher religiöser Orden, bei denen die Gelübde auf Lebenszeit oder auf unbestimmte Zeit nicht abgelegt werden, unterliegen diesen Vorschriften nicht.

§ 187.

Der Austritt aus dem Orden.

Quellenstellen u. Litt. § 184. Weitere Litt. bei *Scherer*, KR. II, 838. *F. Ballay*, De transitu regularium (A. f. k. KR. XXXV [1876], 396 ff.). *B. Schmid*, Wirkungen d. Säkularisierung (Stud. u. Mitt. a. d. Bened. u. Cisterc.-Orden Jahrg. VI [1885], Bd. 2, S. 233 ff.). *Ders.*, Laisierung d. Ordenspersonen (ebd. Jahrg. VII [1886], Bd. 1, S. 304 ff.). *Ders.*, Ausschliefsung a. d. Ordensstande (ebd. Jahrg. VII [1886], Bd. 2, S. 255 ff.). *Ders.*, Übertritt i. e. and. Orden (ebd. VIII [1887], 18 ff.). *N. Nilles*, De dispensat. in sollemn. relig. castit. voto concessis (A. f. k. KR. LXI [1889], 329 ff.). *Aloysius v. Parma*, De saecularizatis et saecularizandis instructio (Anal. eccl. II [1894], 412 ff.). *A. Pillet*, Une question actuelle: De la sécularisation des religieux (Rev. d. scienc. ecclés. déc. 1901). *M. Touchet*, La sécularisation d. congréganistes devant le droit canon. 1903.

Der Austritt aus dem Orden kann geschehen:

1. durch Annullation der Gelübde. Wenn eine der im gemeinen Recht oder in der speziellen Ordensregel vorgeschriebenen wesentlichen Bedingungen beim Eintritt in den Orden nicht erfüllt war, so kann der Professe oder dessen Eltern oder das Kloster eine Annullation der Gelübde beantragen beim Obern und beim Diözesanbischof innerhalb fünf Jahren vom Tage der feierlichen Profefsleistung an gerechnet[1]. Nach Ablauf von fünf Jahren kann der Professe die Annullation nur noch beantragen, wenn er restitutio in integrum erlangt hat, und diese kann vom Apostolischen Stuhle nur gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dafs während der fünf Jahre aus gesetzmäfsigem Grunde nicht reklamiert werden konnte und wenn der Beweis für die Nullität der Gelübde klar vorliegt[2]. Das Verfahren

[1] Trid. sess. XXV de regul. c. 19. Bei Nonnen ist d. Klage beim Bischof allein, wenn sie aber exemt sind, beim Ordensobern anzubringen. — Der Professe, der d. Kloster willkürl. verläfst, kann erst nach Rückkehr ins Kloster d. Antrag auf Annullation stellen.

[2] S. C. Ep. et Reg. 15. Nov. 1653; 16. Jan. 1683; 22. Mai 1687. *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 423 sqq.

sodann ist ganz ähnlich dem bei der Annullation der Ehe, indem hier ein defensor professionis funktioniert[1]. Mit der Nichtigkeitssentenz fallen alle Wirkungen der professio weg[2];

2. durch Dispensation. Aus gewichtigen, namentlich im Interesse des öffentlichen Wohles gelegenen Gründen kann durch den Papst Dispens vom Gelübde erfolgen gegen Auferlegung von frommen Werken und mit der Bedingung, dafs das Gelübde der Keuschheit beim Tode des Gatten wieder auflebt[3]. Solche Dispens pflegt auch dann eingeholt zu werden, wenn die Gründe, die für Nichtigkeit der professio sprechen, nicht ganz unzweifelhaft sind[4];

3. durch Übertritt in einen andern Orden. In einen strengeren Orden kann der Professe an sich licite und valide ohne Beschränkung treten. Allein sachgemäfs hat er doch den Obern um Erlaubnis zu bitten, welche dieser nur geben kann, wenn er weifs, dafs der andere Orden den Petenten aufnimmt[5]. Würde die Erlaubnis verweigert, so könnte der Übertritt auch so geschehen, wenn der andere Orden entschieden strenger ist. Da dies aber zweifelhaft sein kann, so hat hier der Obere oder Bischof zu entscheiden. Aus diesem und aus andern Gründen hat sich die Praxis gebildet, dafs hierin der Apostolische Stuhl angegangen wird[6]. In jedem Fall mufs dies beim Übertritt von Nonnen in ein anderes Kloster geschehen[7]. Der Übertritt in einen gleich strengen Orden darf nur mit Genehmigung des Obern geschehen. Auch hier pflegt heute der Papst um Erlaubnis ersucht zu werden[8]. In einen leichteren Orden überzutreten, ist vom Tridentinum verboten worden, kann aber vom Papst gestattet werden[9];

---

[1] Bened. XIV. „Si datam" v. 7. März 1748. *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 600 sqq. Auch hier sind zwei gleichförmige Erkenntnisse notwendig. Wenn sich d. Sentenz d. Bischofs u. d. Ordensobern widersprechen, devolviert d. Sache nach Rom; überhaupt werden derartige Angelegenheiten heute vielfach in d. ersten Instanz schon nach Rom gebracht.

[2] Reg. iur. in VI^to^ 42. [3] C. 5, Extrav. comm. de poenit. V, 9. Oben S. 637 f.

[4] S. C. Ep. et Reg. 23. Jan. 1864; 6. Febr. 1874.

[5] S. 18, X de regul. III, 31. S. C. Conc. 21. Sept. 1624. § 3. *Richter-Schulte* l. c. p. 433.

[6] S. C. Ep. et Reg. 22. April 1796. S. C. sup. stat. Reg. 29. Mai 1857.

[7] Pius V. „Decori" v. 1. Febr. 1570. Bened. XIV. „Pastor bonus" v. 13. April 1744. § 36. Päpstl. Erlaubnis ist ohne weiteres auch nötig b. Übertritt e. Ordens. prälaten (c. 18, X de regul. III, 31) u. e. ganz. Konvents (c. 3, X de stat. monach. III, 35).

[8] Bened. XIV. „Pastor bonus". § 34 sq.

[9] Sess. XXV de regul. c. 19. Bened. XIV. „Pastor bonus". § 34 sq. Jeder Übergetretene mufs d. Noviziat durchmachen u. dann ohne d. vota simpl. d. Profefs ablegen,

4. durch Säkularisation. Diese besteht darin, dafs dem Professen vom Apostolischen Stuhle aus guten Gründen für immer oder zeitweilig Befreiung von den Pflichten gegen den Orden als solchen, die Ablegung der Ordensgewandung und das Leben in der Welt gestattet wird, dafs aber die wesentlichen Profefspflichten, die drei Gelübde bleiben. Anstatt dem Ordensobern hat der Professe nunmehr dem Bischof Gehorsam zu leisten. Ohne päpstliches Indult kann derselbe kein Vermögen besitzen, über Erworbenes nicht testieren[1], kein Säkularbenefiz erhalten[2]. Für den Unterhalt mufs in der Weise gesorgt sein, dafs der Professe nachweist, dafs sich ein Bischof bereit erklärt, ihn in seinen Klerus aufzunehmen und dafs die sustentatio congrua durch Gewährung eines Ordinationstitels sichergestellt ist. Andernfalls hat ihm das Kloster ein peculium oder eine Pension zu gewähren[3]. Ehe solches sichergestellt ist, darf der Ordensmann sein Kloster unter Strafe der Suspension nicht verlassen[4];

5. durch Ausstofsung. Sie kann nur stattfinden bei beharrlicher Unverbesserlichkeit nach genau normiertem Verfahren[5]. Der Ausgestofsene hat die geistliche Kleidung zu tragen, ist aber von der Ausübung des Ordo ipso facto suspendiert bis der Apostolische Stuhl ihn dispensiert und er einen Bischof gefunden hat, der ihn aufnimmt und für seinen Unterhalt sorgt[6]. Auch bleibt er an seine

---

wozu er Dimissorien u. Testimonialien s. bisherigen Ordensobern beizubringen hat. S. C. Ep. et Reg. 25. Jan. 1884. Oben S. 736. Wenn es nicht z. professio kommt, hat d. Übergetretene wieder z. sein. Orden zurückzukehren u. v. diesem aufgenomm. zu werden. — Aus manch. Orden darf nur in bestimmte andere übergetreten werden, so aus d. Mendikantenorden z. d. Karthäusern. C. 1, Extrav. comm. de regul. III, 8. — Der Jesuitengeneral kann unbeschränkt d. Übertritt in was immer für einen Orden gestatten. Gregor XIII. „Cum alias“ v. 22. Sept. 1582.

[1] Gregor XIII. „Officii“ v. 21. Jan. 1577. S. C. Ep. et Reg. 4. Jan. 1862.

[2] S. C. Ep. et Reg. 2. Sept. 1870. S. C. super discipl. Regul. 31. Jan. 1899; 21. Febr. 1899.

[3] S. C. Ep. et Reg. 20. März 1868.

[4] S. C. Ep. et Reg. 4. Nov. 1892; 20. Nov. 1895. S. C. sup. discipl. Regul. 16. Aug. 1898. — Für Nonnen mit feierl. Gelübden dürfte schwerl. Säkularisation gewährt werden.

[5] C. 10, X de M. et O. I, 33. C. 8, X de stat. monach. III, 35. C. 7, X ne cler. vel mon. III, 50. S. C. Conc. 21. Sept. 1624. § 6 sqq. (*Richter-Schulte* l. c. p. 433 sq.); 24. Juli 1694. Leo XIII. „Auctis“ v. 4. Nov. 1892. Wo die vorgeschrieb. Formalitäten nicht leicht eingehalten werden können, erbitten sich d. Obern v. Apost. Stuhl e. Indult hiervon. Der Ausgestofsene hat d. Recht d. Appellation a. d. Papst.

[6] S. C. Conc. 21. Sept. 1624. § 10. „Apost. Sed. moder.“ V, 5. Leo XIII. „Auctis“ citat. S. C. Ep. et Reg. 20. Nov. 1895.

Gelübde gebunden. Doch kann er die zu seinem Unterhalt nötigen zeitlichen Güter erwerben und verwalten, nicht aber über sie letztwillig verfügen[1]. Gehorsam hat er dem Bischof zu leisten[2]. Und wenn dieser die Besserung durch litterae testimoniales bezeugt, so hat das Kloster den Ausgestofsenen, wofern er darum nachsucht, wieder aufzunehmen[3].

6. Wer willkürlich aus dem Orden entweicht, um nimmer wiederzukehren, ist Apostat. Von diesem unterscheidet sich der fugitivus durch die Absicht, zurückkommen zu wollen. Der Apostat verliert, abgesehen von in der Regel bestimmten Strafen, falls er das Ordenskleid ablegt, die Ordensprivilegien[4], auch ist er ipso facto exkommuniziert[5]. Für die fugitivi bestehen zunächst auch Strafbestimmungen in den einzelnen Ordensregeln. Aber auch sie verfallen unter besonders schweren Umständen der Exkommunikation[6].

§ 188.

Die Verfassung und Verwaltung der Orden.

Quellenstellen u. Litt. § 184. Aus d. bei *Scherer*, KR. II, 753 verz. Litt. sei hervorgehoben: *A. Tamburini*, De iure abbatum et praelatorum tam regul. quam saecul. Rom. 1629. Erschien später unt. d. Titel: De iure et privilegiis abbat. praelat. abbatiss. et monial. Col. 1691. *K. Würzfeld*, De iur. et iurisdict. abbat. Wirceb. 1736. *Janitsch*, Abhandlung über d. Pflichten u. Rechte d. Äbte. St. Pölten 1793. 2. Aufl.: De iurib. abbat. Vienn. 1820.

---

[1] Klösterlicherseits besteht keine Alimentationspflicht. Das Erworbene sollte d. Apost. Kammer zufallen. Gregor XIII. „Officii" v. 21. Jan. 1577. Da das aber staatl. unzulässig ist, fällt es d. Kloster anheim.

[2] S. C. Conc. 21. Sept. 1624. § 7.

[3] C. 24. X de regul. III, 31. S. C. Conc. 21. Sept. 1624. § 11. Es soll ab. d. C. Conc. daz. d. Erlaubnis geben. Dekret ders. v. 25. April 1895. — Nonnen werden nicht ausgestofsen, sondern strafweise versetzt. Was d. mittelalt. Recht (c. 40. X de simon. V, 3) üb. Gefangensetzung schuldiger Nonnen verordnete, läfst sich bei d. heute geltend. Staatsgesetzen nicht mehr durchführen. S. C. Ep. et Reg. 29. März 1889 ad 18. Vgl. oben S. 710.

[4] Trid. sess. XXV de regul. c. 19. Über etw. Vermögen ders.: Gregor XIII. „Officii" v. 21. Jan. 1577; Pius IX. v. 4. Jan. 1862.

[5] C. 2 in VI^to^ ne cler. vel. mon. III, 24. Bened. XIV. „Pastor bonus". v. 23. April 1744, § 33.

[6] C. 2 in VI^to^ ne cler. vel mon. III, 24. C. 1. § 5 in Clem. de stat. monach. III, 10. C. 2, Extrav. comm. de regul. III, 8. Kerkerstrafen (c. 5, X de apost. V, 9) sind heute durch d. Staatsgesetze verboten. Vgl. oben S. 710. — Auch d. vermögensrechtl. Stellung des a. d. Kloster irgendwie Ausgeschiedenen ist staatl. anders. Vgl. oben A. 1. *Scherer*, KR. II, 856.

I. In den selbständigen Klöstern der alten Orden steht an der Spitze der Abt (abbas) oder die Äbtissin (abbatissa)[1]. Seit dem 10. Jahrhundert traten die zu sehr isolierten Klöster zu Kongregationen zusammen, und es wurde ihnen und allen Orden vorgeschrieben, sich alle drei Jahre nach Provinzen und Ländern zu einem Generalkapitel zu versammeln, um über die gemeinsamen Angelegenheiten zu beraten und Präsidenten oder Visitatoren zu wählen[2]. Über den Benediktinern stand insgesamt der Abt des Stammklosters Montecassino als abbas abbatum[3]. Bei den Mendikanten, verwandten Orden und den Jesuiten steht an der Spitze jedes Klosters ein Oberer (prior, praepositus, rector, guardianus, superior, praesidens). Mehrere Klöster selbst wieder sind zu einer Provinz vereinigt, an deren Spitze ein minister provincialis, der Provinzial, steht. Das Ganze aber untersteht dem General (minister generalis), der meist in Rom residiert[4]. Die Kapitel sind die Versammlungen der Lokalsuperioren und ausgewählter, hervorragender Professen, welche vom Provinzial oder General als Provinzial- oder Generalkapitel periodisch oder nach Bedürfnis zusammengerufen werden. Alle Orden sollen in Rom zur Vertretung ihrer Interessen neben dem General noch besondere Generalprokuratoren haben[5]. Überdies ernennt der Papst noch Kardinäle zu Protektoren der einzelnen Orden, damit sie die allgemeinen Interessen des ihnen anvertrauten Ordens wahrnehmen[6].

In den alten Orden geschieht die Wahl[7] des Klostervorstandes oder des Abtes durch die Professen[8], die wenigstens Subdiakone sein müssen[9], in kanonischer Weise, d. h. geheim und mit absoluter

---

[1] C. 2, 3, 5 (Greg. I.). C. XVIII, q. 2. Von d. abbates regulares sind zu unterscheiden d. abbat. saeculares, commendatarii, laici. *F. Chamard*, Les abbés au moyen-âge (Rev. d. quest. hist. XXXVIII [1885], 71 ss.).

[2] C. 7, X de stat. monach. III, 35. *Ursmer-Berlière*, Les chapitres généraux d. l'ordre d. St. Bénoit au moyen-âge (Rev. bénéd. XVIII [1901], 364 ss.).

[3] Abbas primas d. schwarz. Bened. ist heute d. Abt d. Colleg. Anselm. i. Rom. Leo XIII. „Summum" v. 12. Juli 1893. S. C. Ep. et Reg. 16. Sept. 1893.

[4] „Minister" als Zeichen d. Demut.

[5] Die einzeln. Orden sollen i. Rom e. Prokuraturhaus, zum mindesten ein Hospiz haben. Pius VII. v. 22. Aug. 1814.

[6] *Sägmüller*, Thätig. u. Stell. d. Kardin. 112.

[7] C. 2, 3 (Greg I.), C. XVIII, q. 2. Ursprüngl. setzte d. Bischof d. Abt. Nov. 9, c. 9. Aber noch Justinian ordnete d. Wahl an. Nov. 123, c. 34.

[8] C. 1, 47, X de elect. I, 6. Nachdem es allmählich Gebrauch geworden, dafs d. Mehrzahl d. Mönche d. Priesterweihe empfing, unterschied man zwisch. professi u. conversi. Auch i. d. Frauenorden u. Frauenkongregationen unterscheidet man vielfach Chor- u. Laienschwestern. *Scherer*, KR. II, 829[129].

[9] C. 2 in Clem. de aet. et qualit. I. 6. Trid. sess. XXII de ref. c. 4.

Stimmenmehrheit[1], entweder auf Lebensdauer oder nur auf bestimmte Zeit. Bei Klöstern, deren Einkommen die Summe von zweihundert Goldgulden übersteigt, steht die Ernennung des Ordensobern dem Papste zu[2]. Wählbar ist nur, wer ehelicher Geburt[3], vierundzwanzig Jahre alt[4], Priester und Professe[5], nicht irregulär, exkommuniziert, suspendiert, interdiziert oder sonst wegen Vergehens durch das Recht ausgeschlossen ist[6]. Die Vorsteherinnen der weiblichen Klöster oder die Äbtissinnen werden unter Intervention des Bischofs eventuell auch des Ordensobern von den Professen in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmajorität auf drei oder sechs oder mehr Jahre oder auf Lebensdauer gewählt. Die Gewählte mufs professa, ehelicher Herkunft, gänzlich ehelos und mindestens vierzig Jahre alt sein, sowie wenigstens acht Jahre in dem betreffenden Orden gelebt haben. Ist keine solche Klosterfrau da, oder kann solche aus keinem andern Kloster genommen werden, so genügen auch dreifsig Lebens- und fünf Klosterjahre[7]. Der oder die Gewählte wird dann vom Bischof oder Erzabt oder bei exemten Klöstern vom Papst konfirmiert und vom Bischof binnen Jahresfrist benediziert[8].

---

[1] C. 42, X de elect. I, 6. Statutarisch kann auch e. Zweidrittelmajorität gefordert sein u. solches namentl. bei e. Wiederwahl. Hierzu ist, wenn die päpstl. approb. Regel nicht anders bestimmt, päpstl. Dispens nötig. Gregor XIII. „Exposcit" v. 1. Jan. 1583. S. C. Ep. et Reg. 22. Mai 1896; 4. Mai 1901. Vgl. auch Teil II, S. 259.

[2] Reg. Cancell. n. 2. Diese Kanzleiregel fand aber i. d. meist. Ländern keine Aufnahme. An deren Stelle trat d. landesherrl. Nomination. Vgl. Teil II, S. 272 ff.

[3] C. 20, X de elect. I, 6. C. 1, X de filiis presbyt. I, 17. Vgl. Teil II, S. 244; oben S. 741.

[4] C. 7, X de elect. I, 6. C. 1, § 7 in Clem. de stat. monach. III, 10.

[5] C. 1, X de aet. et qualit. I, 14. C. 13, 27, 37, 38, 49, X de elect. I, 6. Trid. sess. XXV de regul. c. 21.

[6] C. 8, X de consuet. I, 4. C. 16, X de elect. I, 6. Vgl. a. Teil II, S. 243 ff.; oben S. 698. — Würde d. Gewählten e. d. erforderl. Eigenschaften abgehen, so müfste Postulation eintreten. C. 13, 27, X de elect. I, 6. C. un. Extrav. comm. de postul. I, 2. Vgl. Teil II, S. 261 f. — In Österr. ist, um d. landesherrl. Veto gegen e. persona minus grata auszuüben, etwa auch e. staatl. Kommissär b. d. Wahl anwesend. Verordn. v. 3. Aug. 1857.

[7] C. 43, § 1 in VI^to de elect. I, 6. Trid. sess. XXV de regul. c. 7. S. C. Conc. 25. März 1616; 27. April 1830. S. C. Ep. et Reg. 29. Jan. 1585; 26. Aug. 1616. *Richter-Schulte,* Conc. Trid. p. 409 sq. Gregor XV. „Inscrutabili" v. 5. Febr. 1622. Die Zweidrittelmajorität kann auch durch Accefs hergestellt werden. Kommt keine Wahl z. stande, so ernennt d. Bischof bezw. d. Ordensobere d. Äbtissin.

[8] C. 7, X de consuet. I, 4. C. 1, X de suppl. neglig. prael. I, 10. C. 2 in Clem. de stat. monach. III, 10. Pontif. Rom. tit. De bened. abbat. Über Wiederwahl oben A. 1.

Bei den neueren Orden geschieht die Bestellung der Obern in der Regel durch die Provinzialkapitel. Der Ordensprovinzial wird vom Provinzialkapitel und der Ordensgeneral vom Generalkapitel in der Regel auf drei Jahre gewählt. Bei den Jesuiten erfolgt die Bestellung der Obern durch den General. Dieser selber aber wird vom Generalkapitel für immer gewählt.

II. Der Klostervorstand wacht, unterstützt von selbstgewählten Gehilfen, namentlich dem Prior[1], über die Disziplin, übt iure ordinario die Seelsorge über alle Klosterinsassen aus[2], verhängt Strafen und Zensuren, wobei er aber das Mafs nicht überschreiten soll[3], bestimmt über Aufnahme von Novizen und Ordensmitgliedern sowie über das Klostervermögen, wobei er aber an die Zustimmung des Konvents, d. h. der Professen, gebunden ist[4]. Endlich kommen dem Abte gewisse Weihe- und Ehrenrechte zu[5]. Äbte und andere Regularprälaten

---

[1] C. 2, X de stat. monach. III, 35. Vom prior claustralis ist z. unterscheiden d. p. conventualis od. maior, d. d. Abte rechtl. gleichstehende Vorstand e. z. Stammkloster gehörig. Niederlassung; sodann d. p. obedientialis, d. Vorst. e. z. Kloster gehörig. Hofes. Aufser d. Prior kann d. Abt noch ernennen e. Subprior, Dekane, e. cellerarius, oeconomus u. s. w.

[2] C. 16, X de regul. V, 31. C. 6, X de stat. monach. III, 35. C. 16, X de excess. prael. V, 31. C. 1 in Clem. de privil. V, 7. C. 1, Extrav. comm. de privil. V, 7. Trid. sess. XXV de regul. c. 11. Namentl. bestellen sie d. Beichtväter für d. Klosterinsassen. Ohne Not sollen diese e. Weltgeistl. nicht beichten. S. C. Conc. 23. Sept. 1881. Decr. Poenit. 14. Mai 1902. Aber d. aufserhalb d. Klosters befindl. Ordenspersonen hört jed. approbierte Beichtvater gültig Beicht. Bened. XIV. „Quod communi“ v. 30. März 1742. S. C. Ep. et Reg. 16. Sept. 1769; 27. Aug. 1852; 22. April 1872. Decr. Poenit. 7. Febr. 1901. Die Äbte können auch Reservatfälle aufstellen; aber ohne Konsens d. Generalkapitels nicht mehr als elf herkömmliche. Klem. VIII. „Sanctissimus“ v. 26. Mai 1593. Vgl. auch Teil II, S. 382. *St. Feichter,* Die Absolut.- u. Dispensationsgewalt d. prael. regul. (Theol.-prakt. Qsch. LIV [1901], 770 ff.). *L. Léjeune,* La confession et la communion des religieux et des religieuses. 1903.

[3] C. 16 (Syn. v. Orléans a. 511, c. 21), C. XVIII, q. 2. C. 3 (Syn. v. Agde a. 506, c. 27), C. XX, q. 4. C. 10, X de M. et O. I, 34. C. 8, X de stat. monach. III, 35. Trid. sess. XXV de regul. c. 14. Gegen Übermafs i. d. Bestrafung steht d. Recht d. Appellat. zu. C. 3, 26, X de appellat. II, 28. S. C. Ep. et Reg. 29. März 1889 will keine Kerkerstrafen mehr angewandt wissen. *Kraufs,* Im Kerker vor u. nach Christus (1895) 191 ff. *J. Silbernagl,* Das Strafverfahren b. d. bayr. Benediktinerkongregat. i. 18. Jhdt. (A. f. k. KR. LXXVII [1897], 273 ff.). Auch d. staatl. Gesetze verbieten gewisse Strafen. Vgl. oben S. 710.

[4] C. 2, X de solut. III, 23. C. 1 in Clem. de reb. eccl. non alien. III, 4. Bezügl. Aufnahme v. Novizen vgl. oben S. 740, A. 1. *A. Leinz,* Die Supernumerarier i. d. Klöstern (A. f. k. KR. LXXIX [1899], 55 ff.).

[5] Über d. Ordinationsrechte vgl. Teil II, S. 151 ff. Über d. Präzedenz siehe Teil II, S. 216. Ihr Titel ist „Reverendissimus“. Nicht so b. d. Äbtissin. S. C. Ep. et Reg. 30. Juli 1897.

mit quasiepiskopaler Jurisdiktion sind durch die Pontifikalinsignien ausgezeichnet[1].

Die Frauenklöster standen von Anfang an unter der Iurisdiktion des Bischofs[2]. Dieselbe ist dann beschränkt, wenn das Frauenkloster etwa unter der Leitung eines nach derselben oder ähnlicher Regel lebenden Männerklosters sich befindet. Aber selbst in diesem Fall hat der Bischof die Klausur[3] und die Vermögensverwaltung[4] zu überwachen. Der Bischof bestellt auch für jedes Nonnenkloster den ordentlichen Beichtvater, und zwar zunächst für drei Jahre[5]. Soll dessen Befugnis auf weitere drei Jahre prorogiert werden, so müssen Zweidrittel der Nonnen, und bei einem weiteren Triennium alle zustimmen und die Erlaubnis der Congregatio Episcoporum et Regularium dazukommen[6]. Aufserdem ist den Nonnen für zwei- oder dreimal und noch öfter im Jahre der aufserordentliche oder ein sonst gewünschter Beichtvater zuzuweisen oder zu gestatten[7].

---

[1] Sie tragen Ring u. Brustkreuz u. haben a. d. Festtagen b. feierl. Celebration i. ihr. Klosterkirche e. einf. Mitra (c. 6 in VI^to^ de privil. V, 7) u. e. Hirtenstab mit velum. Dagegen kommt ihnen e. cathedra u. d. siebente Leuchter nicht zu. S. C. Rit 27. Sept. 1659; 20. Juli 1660. Über mittelalt. Auszeichnungen d. Äbte vgl.: *Scherer*, KR. II, 735[13]; *Chamard*, Les abbés etc. Oben S. 749, A. 1.

[2] C. 11 (Stat. eccl. ant. c. 39), C. XVIII, q. 2. [3] Siehe oben S. 742 f.

[4] Gregor XV. „Inscrutabili" v. 5. Febr. 1622. § 5. *Richter*, Conc. Trid. p. 539 sq. Ibid. p. 401, n. 13 sqq.

[5] Trid. sess. XXV de regul. c. 10 Greg. XV. „Inscrutabili" § 5. Über d. drei Jahre: S. C. Ep. et Reg. 4. März 1591; S. C. sup. stat. Reg. 29. Jan. 1847; 14. Febr. 1851. Der v. Ordensobern aufgest. Beichtvater bedarf jedenfalls d. bischöfl Approbation. Trid. l. c. Greg. XV. „Inscrutabili" § 5. Vgl. oben S. 435 f. Aufserhalb d. Klosters können die Nonnen jedem approb. Beichtvater beichten. Oben S. 751, A. 2.

[6] Klem. X. „Superna" v. 21. Juni 1670. Bened. XIV. „Pastoralis" v. 5. Aug. 1748. S. C. Ep. et Reg. 29. Jan. 1847; 2. Sept. 1853; 6. Febr. 1872.

[7] Trid. sess. XXV de regul. c. 10. Bened. XIV. „Pastoralis". S. C. Ep. et Reg. 17. Dez. 1890; 17. Aug. 1891. Es sollen aber die Nonnen d. ordentl. u. aufserordentl. Beichtvater nicht fortwährend willkürl. übergehen. S. C. Ep. et Reg. 1. Febr. 1892 Die sogen. Gewissensrechenschaft vor d. Oberinnen ist i. all. Orden aufgehoben. S. C. Ep. et Reg. 17. Dez. 1890. Das hier zunächst v. d. Frauenorden Bemerkte gilt entsprechend auch v. d. Frauenkongregationen. Vgl. auch Teil II. S. 382. *F. Schuppe*, Die neuer. rel. Frauengenossenschaften i. ihr. Beziehungen z. Ortspfarrer u. z. Beichtvater (A. f. k. KR. XIX [1868], 353 ff.). *Th. Kohn*, De monialium et recent. congreg. mulierum confessario (ebd. XLII [1879], 241 ff.). *Th. Bauer*, Über Ordensprivilegien. Stud. u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cisterc.-Orden IX (1888), 21 ff. bes. 189 ff. *A. Arndt*, Das Dekret „Quemadmodum" (17. Dez. 1890) für Ordensfrauen u Laiengenossenschaften (ebd. LXXVI [1896], 227 ff.). *Franco-Huber*, Das päpstl. Dekret „Quemadmodum" v. 17. Dez. 1890. 2. Aufl. 1902. *J. Ch. Joder*, Das Beichtvateramt i. Frauenklöstern (A. f. k. KR. LXXVII [1898], 668 ff.). *J. Viteau*, Les

§ 189.

Die Kongregationen.

Bizarri, Collectanea etc. siehe oben S. 731. *Ders.,* Methodus, quae a. S. C. Ep. et Reg. servatur in approb. nov. institut. vot. simpl. (A. f. k. KR. XV [1866], 412 ff.). Leo XIII. „Conditae a Christo" v. 8. Dez. 1900. Normae secundum quas S. C. Ep. et Reg. procedere solet in approb. nov. institut. vot. simpl. v. 28. Juni 1901. Ein Auszug bei *Vermeersch,* De relig. institut. etc. t. II, p. 123 sqq. — *B. Schels,* Die neuer. relig. Frauengenossenschaften n. ihren rechtl. Verhältnissen dargest. 1857. Traité des congrégations séculières. (Anal. iur. pontif. V [1861], 52 sqq.; XXIV [1885], 383 sqq.; XXVI [1886], 954 sqq.). Instituts séculiers (ibid. XXVII [1887], 689 sqq.). Instituts modernes (ibid. XXVII [1887], 164 sqq.). *F. Schuppe,* Studien über d. relig. neuer. Frauengenossenschaften (A. f. k. KR. XII [1864], 205 ff.). *Ders.,* Die Selbstverwaltung d. neuer. relig. Frauengenossensch. u. ihr Verhältn. z. Diözesanbischof (ebd. XIV [1865], 167 ff.). *Ders.,* Die neuer. relig. Frauengenossensch. in ihr. Beziehungen z. Ortspfarrer u. z. Beichtvater (ebd. XIX [1868], 353 ff.). Zusammengefafst hat *Schuppe* d. Aufsätze in: Das Wesen u. d. Rechtsverhältnisse d. neuer. relig. Frauengenossenschaften. 1868. *Craisson,* Des communautés relig. à voeux simples. Législation can. et civile. 1869. *Meynard,* Réponses canon. et pratiqu. sur le gouvernement et les principaux devoirs des religieuses à voeux simples. 1879. *Battandier,* Guide canon. pour les constitut. d. soeurs à voeux simples avec les modifications pour les instituts d'hommes. Ed. 2. 1900. *A. Arndt,* Die kirchl. Rechtsbestimmungen f. d. Frauenkongregationen. 1901. *Nardelli,* Le congregationi religiose di voti semplici nei rapporti con i vescovi secondo la Bolla „Conditae" di Leone XIII. 1901 (a. i. d. Franz. übers.). *Boudinhon,* Les congrég. relig. à voeux simples dans leurs rapports avec les évêques (Le Canoniste contemporain. XXV [1902], 353 ss.). *Bastien,* Commentaire de la constitut. „Conditae" etc. 1902.

I. Nach den Bestimmungen des Dekretalenrechts sollten nicht fortwährend neue Orden gegründet werden. Vielmehr sollten die zum Ordensleben Lusttragenden in die bereits gegründeten und vom Apostolischen Stuhle approbierten Orden eintreten [1]. Nichtsdestoweniger entstanden immer neue Orden und ordensähnliche Genossenschaften (Beguinen). So konnte auch die Konstitution Pius' V. „Circa pastoralis" vom 29. Mai 1566 dieser reichen Entwicklung keinen Einhalt thun. In ihr nämlich gebot der Papst die Unter-

---

lois de l'église sur la confession et la communion des religieuses. 1902. Weitere Litt. b. *Scherer,* KR. II, 866[40]. — Über d. sonstige Verhältnis zwisch. d. Bischof u. d. Orden: bezügl. d. Fest- u. Fasttage i. d. Diöz. oben S. 626, 632; bezügl. d. Prozessionen oben S. 620; bezügl. d. Approbation z. Beichthören d. Weltleute oben S. 435 f.; bezügl. d. Predigt aufserhalb d. Ordenskirche oben S. 402; bezügl. d. cura animarum üb. mit d. Kloster verbund. Pfarreien oben S. 655 — Punkte, in welchen auch d. exemten Klöster d. Bischof unterworfen sind; siehe Teil II, S. 214. 221. — Zu d. d. Orden betreff. Anträgen auf d. Vatic. siehe *Lämmer,* Zur Kodif. d. kan. Rs. 91 ff. 154 ff.

[1] C. 9, X de relig. domib. III, 36. C. un. in VI^to^ h. t. III, 17. C. un. Extrav. Ioann. XXII, t. VII. Vgl. oben S. 730.

drückung aller Frauenklöster, in welchen nicht feierliche Gelübde abgelegt würden und strenge Klausur bestehe. Aber trotzdem erblühte eine Menge neuer weiblicher klösterlicher Vereine, die sich der weiblichen Jugenderziehung und den Werken der christlichen Nächstenliebe widmen, und die man unter dem Namen Kongregationen zusammenfafst. Aus ihnen ragen typisch die von dem hl. Vincenz von Paul gestifteten, auf das segensreichste wirkenden Barmherzigen Schwestern hervor [1]. Auch an Männerkongregationen fehlt es nicht, wenn sie auch bei weitem nicht so zahlreich sind.

II. Kongregationen (congregatio religiosa) sind freiwillige Vereine von Personen desselben Geschlechts (quasi-regulares), welche durch die drei einfachen Gelübde der Armut, Keuschheit und des Gehorsams und das Leben nach bestimmten, kirchlich approbierten Satzungen (constitutiones) in eigens hierfür bestimmten Häusern unter Leitung eines Obern nach der christlichen Vollkommenheit streben. Dieselben können rein beschaulich sein, stehen aber in der Regel im Dienste werkthätiger christlicher Nächstenliebe.

III. Will eine Kongregation in einer Diözese sich aufthun, so bedarf sie hierzu nach der jetzt das Grundgesetz für die Kongregationen bildenden, dieselben in bischöfliche und päpstliche unterscheidenden Konstitution Leos XIII. „Conditae" vom 8. Dezember 1900 der bischöflichen Genehmigung [2]. Bei fortschreitender Entwicklung und Ausdehnung über mehrere Diözesen [3] suchen die Kongregationen naturgemäfs die päpstliche Approbation zu erhalten. Diese wird ihnen aber nur zu teil, wenn sie vom Bischof anerkannt sind und sich erprobt haben [4]. Aufgehoben kann eine bischöflich approbierte Genossenschaft werden durch den Bischof oder die Bischöfe und eine päpstlich approbierte durch den Papst [5].

Zur Errichtung einer Niederlassung (Haus, Station, Filiale) innerhalb einer bereits bischöflich oder päpstlich approbierten Kongregation

---

[1] *Kl. Brentano*, Die barmherz. Schwestern i. Bezug auf Armen- u. Krankenpflege. 1831. *W. Hohn*, Die Nancy-Trierer Borromäerinnen i. Deutschl. 1810—1899. 1899. *Ders.*, Die Barmherz. Schwestern v. hl. Karl Borromäus 1652—1900. 1900.

[2] „Conditae". I, 1. Der Bischof soll zuvor genaue Nachforschungen anstellen über d. Persönlichkeit d. Gründer, ihre Absichten, ihre Klugheit, Subsistenzmittel u. s. w. L. c. I, 2 sq.

[3] Diözesankongregationen dürfen in e. andere Diözese nur mit Genehmigung beider Bischöfe übergreifen. L. c. I, 4. 5.

[4] Die Genehmigung seit. d. Papstes bezw. d. C. Ep. et Reg. erfolgt stufenweise: zuerst per decretum laudis et commendationis, dann p. decr. confirmationis, hernach. p. decr. approbationis per mod. experimenti, endl. p. decr. definitivae approbationis.

[5] „Conditae". I, 5. 6; II, 2.

ist nur bischöfliche Erlaubnis nötig[1]. Die Errichtung aber von Novizen- und Mutterhäusern kann vielfach statutengemäfs nur mit päpstlicher Genehmigung erfolgen. Soll der Bischof seine Zustimmung zur Errichtung einer Niederlassung geben, so müssen im wesentlichen die auch bei Errichtung eines Klosters innerhalb eines Ordens geforderten Requisite[2] vorhanden sein. Wie zur Errichtung so ist der Bischof auch zur Unterdrückung einer einzelnen Niederlassung berechtigt[3].

IV. Die Bedingungen für die Aufnahme betreffend Gesundheit, Alter, guten Ruf, Beruf sind durch die Konstitutionen näher bestimmt. Die in Männerkongregationen eintretenden Novizen bedürfen auch der litterae testimoniales[4]. Ebenso ist ein Noviziat von einem vollen Jahre nötig[5]. In den weiblichen Genossenschaften geht dem Noviziat das Postulat von einigen, mindestens sechs bis neun Monaten voraus und die in demselben Befindlichen werden als Aspirantinnen oder Postulantinnen bezeichnet[6]. In das Postulat dürfen Personen, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr bereits überschritten haben[7], die unehelich[8] oder verwitwet[9] sind, oder schon einem andern religiösen Institut angehört haben[10], ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhles nicht aufgenommen werden. Auf das Postulat folgt die Einkleidung[11] und ein verschieden langes Noviziat[12], endlich die Ablegung der vota simplicia oder die Profefs. In den vom Bischof approbierten Genossenschaften hängt die Aufnahme, Einkleidung und Gelübdeablegung vom Bischof ab[13]. In den päpstlich approbierten steht die Aufnahme, Einkleidung und Profefsablegung dem Obern der Kongregation zu mit Wahrung der nach dem Tridentinum den Bischöfen zukommenden Rechte[14].

---

[1] L. c. I. 2; II, 3. [2] Vgl. oben S. 733.

[3] L. c. I, 6. [4] Vgl. oben S. 736.

[5] Vgl. oben S. 735. *Scherer*, KR. II, 862[22], behauptet entgeg. d. röm. Praxis, dafs i. d. Kongregationen kein volles Jahr vorgeschrieben sei. *Wernz*, Ius decretalium III, 673.

[6] S. C. Ep. et Reg. 14. Mai 1841; 1. Jan. 1862; 22. Mai 1896; 17. Dez. 1897.

[7] S. C. Ep. et Reg. 22. Sept. 1896. Doch gewähren einige Konstitutionen 30 Jahre. Wo üb. d. Alter nichts bestimmt ist, gelten d. Vorschriften d. Trident. Vgl. oben S. 736 f.

[8] S. C. Ep. et Reg. 10. Febr. 1895.

[9] *Arndt*, Die kirchl. Rechtsbestimmungen 93 f. [10] *Arndt* a. a. O. 94 ff.

[11] S. C. Ep. et Reg. 27. Sept. 1861; 5. Juni 1865.

[12] Ein bis drei Jahre. Hieran kann die Oberin im einz. Fall ohne päpstl. Erlaubnis nichts ändern. S. C. Ep. et Reg. 9. Mai 1860; 16. Nov. 1888.

[13] „Conditae". I. 7.

[14] L. c. II, 1. Vgl. oben S. 737. Dem austret. Novizen ist alles Eingebrachte zurückzugeben mit Ausnahme d. für ihn gemachten Auslagen. S. C. Ep. et Reg. 5. Mai 1891.

V. In den Männerkongregationen werden die einfachen Gelübde in der Regel für lebenslänglich in die Hand des Obern abgelegt: vota simplicia perpetua[1]. In den Frauengenossenschaften werden vielfach zunächst zeitlich beschränkte, hernach aber lebenslängliche Gelübde abgelegt.

VI. Die Wirkungen der in den Kongregationen abgelegten Gelübde betreffend, so zeigt sich gerade hierin der Unterschied zwischen Orden und Kongregation. Andere Gelübde werden durch diese nicht aufgehoben, sondern nur, soweit sie mit dem neuen Gelübde unverträglich, für die Zeit der Zugehörigkeit zur Kongregation suspendiert[2]. Ein innegehabtes Benefizium wird nicht erledigt, sondern der Bischof wird den Beneficiaten zur Resignation innerhalb bestimmter Frist auffordern und nach deren Ablauf die Stelle besetzen[3]. Das Gelübde der Keuschheit bildet nur ein aufschiebendes, kein trennendes Ehehindernis[4]. Das votum obedientiae verpflichtet zur strikten Befolgung der Statuten und Befehle der Vorgesetzten innerhalb der Konstitutionen. Unmoralischem Befehl ist nicht zu gehorchen[5]. Was das Gelübde der Armut betrifft, so behalten die Angehörigen einer Kongregation das Eigentum (dominium radicale) über ihr Vermögen, aber Verwaltung, Gebrauch und Nutznießung ist ihnen untersagt. Vielmehr müssen sie vor der Ablegung der Gelübde Verwaltung, Gebrauch und Nutznießung an Dritte, etwa an die Kongregation, abtreten. Sie können aber dieser Cession die Bedingung beifügen, daß sie jederzeit widerrufbar sei, dürfen jedoch von derselben nur Gebrauch machen mit Erlaubnis des Apostolischen Stuhles. Auch können dieselben für sich erwerben. Zwar gehört das, was sie durch Arbeit verdienen, der Kongregation. Aber sie können für sich erwerben durch Schenkung und Erbschaft. Über all ihr Eigentum können dann die Kon-

---

[1] S. C. Ep. et Reg. 21. März 1885; 2. Sept. 1892. Wo d. Gelübde nicht z. Handen d. Obern abgelegt wird, besteht auch keine eigentliche professio, so bei d. Lazaristen (cong. saecularis). — Der Eintritt kann auch ohne ausdrückl. Ablegung v. Gelübden, durch bloßen Vertrag oder eidlich erhärtetes Versprechen geschehen, so b. d. Oratorianern, Sulpicianern, Palottinern. Das sind aber streng genommen keine Kongregationen, sondern nur religiöse Institute; vgl. unten.

[2] *F. Ballay*, Quaestiones quaedam de votis simplicibus (A. f. k. KR. XVII [1867], 3 ff. bes. 29.).

[3] Bened. XIV. „Ex quo dilectus" v. 14. Jan. 1747. S. C. Conc. 14. Dez. 1883. *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 37, n. 2.

[4] Haben Häuser solcher Institute „bischöfliche" Klausur, so stehen d. Bischof alle Rechte hierin zu. Haben sie aber nur „partielle" Klausur, so hat d. Bischof zu wachen, daß sich keine Mißbräuche einschleichen. „Conditae". II, 4.

[5] Auch hier giebt es laut Konstitutionen leges mere poenales.

gregationsangehörigen durch Testament und mit Erlaubnis des zuständigen Obern auch durch negotia inter vivos verfügen. Um so mehr können sie mit Erlaubnis der Obern die durch das bürgerliche Gesetz vorgeschriebenen Rechtsgeschäfte mit ihrem Vermögen vornehmen[1]. Über die beim Eintritt in die Frauenkongregation mitgebrachte dos steht der Schwester kein Verfügungsrecht zu. Was mit ihr bei Austritt, Entlassung und Tod zu geschehen hat, bestimmen die Statuten. Jedenfalls darf die Kongregation ihre etwaigen Auslagen hiervon abziehen[2].

VII. Der Austritt steht den Professen dann frei, wenn die Gelübde nur auf bestimmte Zeit abgelegt wurden und die Zeit abgelaufen ist. In den bischöflich genehmigten Kongregationen steht mit Ausnahme des Gelübdes der ewigen Keuschheit dem Bischof die Dispens von den Gelübden und die Entlassung aus der Genossenschaft zu[3]. In den päpstlich approbierten Genossenschaften steht die Dispens von den Gelübden, seien es ewige oder zeitliche, dem Papste zu[4]. Die Dispens wird aber nicht gegeben ohne Kommutation in gute Werke. Eine Entlassung seitens der Kongregation wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit ist nicht erlaubt[5]. Eine Ausstofsung kann nur bei Unverbesserlichkeit stattfinden und nach genau normiertem Verfahren wie in den Orden[6].

VIII. Was die Organisation der Männerkongregationen betrifft, so stehen sie, wenn sie über mehrere Diözesen ausgebreitet sind, unter einem Generalobern, über dem wohl noch ein Kardinalprotektor

---

[1] S. C. Ep. et Reg. 15. Juni 1860.

[2] S. C. Ep. et Reg. 23. Juli 1860; 1. April 1861. Vgl. z. B. die f. d. Barmherzigen Schwestern i. Württ. besteh. Bestimmungen, enthalt. i. Hirtenbrief d. Bisch. v. Rottenburg v. 10. Juni 1855. *Vogt*, Sammlung 386 ff. § 32 ff.

[3] „Conditae". I, 8. Dieselbe darf aber nicht ohne Wissen u. Willen d. Obern gegeben werden.

[4] L. c. II, 2. Bei d. leichter z. erhaltend. Dispens kommt d. Annullation d. Gelübde i. d. Kongr. selten vor. Wenn je, so hätte sie analog d. Annullation d. Ordensgelübde z. geschehen.

[5] S. C. Ep. et Reg. 13. Dez. 1859; 24. Sept. 1860.

[6] Vgl. oben S. 747 f. Die Normen d. summar. z. behandelnd. Prozesses sind enthalten in d. Dekret Leos XIII. „Auctis" v. 4. Nov. 1892. Entlassene od. ausgestofsene Priester bleiben solange suspendiert, bis d. Apost. Stuhl anders verfügt, was dann eintritt, wenn sie einen Bischof gefunden, der sie aufnimmt u. für ihr. Unterhalt sorgt. Auch die auf ihre Bitte oder nach Ablauf ihrer Gelübde oder auf Grund v. Dispens entlassenen Geistlichen dürfen d. Kongregationshaus nicht verlassen, ehe sie e. solchen Bischof gefunden haben, sonst trifft auch sie die Suspension. „Auctis". n. 9. 10.

steht. Der Generaloberc sowie einige Assistenten werden vom Generalkapitel entweder für immer oder nur für eine bestimmte Zahl von Jahren gewählt[1]. Der Generaloberc bestellt die Provinziale und diese die Vorsteher der einzelnen Häuser. Wo aber die Provinziale fehlen, besorgt dieses der General, der auch über die Verwendung der einzelnen Kongregationsmitglieder entscheidet. An sich unterstehen die Männerkongregationen der Jurisdiktion des Bischofs, nur erstreckt sich dieselbe nicht auf die Angelegenheiten der Kongregation[2]. Aber dieselben sind in der Regel der bischöflichen Jurisdiktion mehr oder weniger entnommen, so z. B. die Redemptoristen und ebenso das einzelne Kloster dem Pfarrverband[3].

Auch die Frauenkongregationen haben in der Regel eine zentralisierte Regierung. An ihrer Spitze steht die Generaloberin (moderatrix s. superiorissa generalis). Dieselbe wird gemäfs den Konstitutionen auf bestimmte Zeit von den berechtigten Wählerinnen, den Schwestern oder einem bestimmten Teil derselben, gewählt, bei den bischöflich approbierten Genossenschaften unter Auktorität des Bischofs, bei den päpstlich approbierten auf dem Generalkapitel unter Intervention des betreffenden Diözesanbischofs als apostolischen Delegaten[4]. Ihr auch werden vom Generalkapitel drei bis sechs Assistentinnen (consilium generale, Ratsschwestern) beigegeben, welche in wichtigen Angelegenheiten Decisivvotum haben. Die Generaloberin ernennt die Novizenmeisterinnen, bestätigt die gewählten Oberinnen der Provinzialmutterhäuser, visitiert die Häuser, leitet die Verhandlungen mit den Bischöfen wegen Gründung neuer und Schliefsung alter Häuser[5]. Sie hat aber in allen wichtigen, die ganze Kongregation betreffenden Angelegenheiten die Genehmigung des Kardinalprotektors nachzusuchen[6]. Im übrigen sind die Frauenkongregationen vollständig der bischöflichen Jurisdiktion unterstellt. Der Bischof hat das volle Visitations- und Inspektionsrecht. Er bestimmt die Seelsorger, Beichtväter und Prediger. Er überwacht alle Spiritualien, Disziplinarsachen, wozu auch die Klausur gehört, und die Vermögensverwaltung[7].

---

[1] Die Bestätigung giebt d. Cong. Ep. et Reg. Über etwaige Wiederwahl siehe oben S. 750, A. 1.

[2] „Conditae". I, 10. 11; II. 3. 5. 8. 10. 11. [3] Vgl. Teil II, S. 382.

[4] L. c. I, 9; II, 1. [5] S. C. Ep. et Reg. 9. Juni 1860.

[6] Der Kardinalprotektor erhält jährl. Bericht üb. d. Genossenschaft, vermittelt bei Differenzen zwisch. d. Generaloberin u. d. Bischof od. d. Assistentinnen, ernennt b. Tode d. Generaloberin eine Stellvertreterin, vertritt d. Kongregation in Rom u. s. w.

[7] „Conditae". I, 10. 11; II, 3. 4. 5. 8. 10. 11. Über Klausur u. Beichtvater vgl. oben S. 742 f. 752. Bemerkt sei noch, dafs d. Urteil üb. d. Empfang d. Kom-

Nicht aber hat er das Recht, Rechenschaft über das Vermögen der päpstlich anerkannten Kongregation oder einzelner Häuser derselben zu fordern[1]. Reicht die Kongregation nicht über die Diözese hinaus, so ernennt der Bischof in der Regel einen Superior, der die allgemeine Aufsicht führt, als geistlicher Ratgeber der Generaloberin die Novizen prüft, die Gelübde abnimmt, die Wahlen leitet[2]. Die pfarrlichen Rechte über die einzelnen Niederlassungen bestehen unbeschränkt[3].

Von Seiten der Staaten gelten für die Kongregationen so ziemlich die gleichen Gesetze wie für die Orden[4].

§ 190.

Die religiösen Institute und Bruderschaften.

Decr. Greg. IX. l. III, t. 36 de relig. domib. Lib. sext. III, 17. Const. Clem. L. III, t. 11. Extrav. Ioann. XXII. t. VII. Extrav. comm. L. III, t. 9.

Ältere Litt. b. *Scherer,* KR. II, 871. *L. Muratori,* De piis laicorum confraternitatibus, diss. LXXV (Antiquitates Ital. VI [Mediol. 1742]) 447 sqq. *Thomassin* P. I, l. 3, c. 42 sq., 51, 63 sq. *Bouvier,* Der Ablafs, d. Bruderschaften u. d. Jubiläum. 1844. Les confréries (Anal. iur. pontif. XXIV [1885], 1081 sqq.). *Tamassia,* L'affratellamento. 1886. *Th. Kolde,* Die kirchl. Bruderschaften u. d. relig. Leben i. modern. Katholizismus. 1895 (gehässig). *Tachy,* Traité des confréries. 1896. *A. Maurel,* Die Ablässe, ihr Wesen u. Gebrauch, 12. Aufl., bes. v. *F. Beringer.* 1900.

I. Religiöse Institute sind Vereinigungen von Personen einerlei Geschlechts zum Zweck gemeinsamen Zusammenlebens nach einer kirchlich anerkannten Regel unter einem Obern, aber ohne ausdrückliche Gelübde, behufs Erreichung besonderer religiöser Zwecke. Auch bei ihnen geht dem Eintritt ein Noviziat voran. Eine Entlassung kann ohne besondern Grund durch beiderseitige Übereinkunft zwischen dem Obern und dem betreffenden Mitglied erfolgen. Ein gerechter Grund zum Austritt müfste dann vorhanden sein, wenn das Mitglied versprochen hätte, im Institut zu bleiben und dieses Versprechen im Namen des Insituts vom Obern wäre angenommen worden.

---

munion nur b. Beichtvater, nicht b. d. Klostervorsteher od. d. Klostervorsteherin liegt. S. C. Ep. et Reg. 17. Dez. 1890; 17. Aug. 1891. Exemtionen v. d. bischöfl. Jurisdiktion kommen vor.

[1] L. c. II, 9. Handelt es sich aber um f. Gottesdienste od. wohlthätig. Zwecke bestimmte Stiftungen od. Legate, so hat d. Bischof d. Oberaufsicht.

[2] Vgl. z. B. d. für d. Superior d. Barmh. Schwestern i. d. Diöz. Rottenburg geltend. Bestimmungen. *Vogt,* Sammlung 389 ff.

[3] Oben Teil II, S. 382. Exemtion kommt vor.

[4] Oben S. 734 f. 736. 744 f.

II. Bruderschaften (confraternitates, sodalitates) sind von der Kirche anerkannte, unter ihrer Aufsicht stehende, also kanonisch instituierte Vereinigungen von in der Welt Lebenden zur Übung besonderer guter Werke oder zur Erreichung bestimmter kirchlicher Zwecke, aber ohne Ablegung von Gelübden, ohne Regel, ohne vita communis, mit freiwilligem Ein- und Austritt.

Vereine zur Übung guter Werke bildeten sich in der Kirche sehr bald, so in Konstantinopel die Asketerien für Totenbestattung[1], in Alexandrien die Parobolani zur Krankenpflege[2]. In der Karolingerzeit entstanden Gebetsverbrüderungen zwischen Klöstern, den Mitgliedern von Provinzial- und Diözesansynoden, den Geistlichen eines Dekanats. In diese Verbrüderungen wurden auch Laien aufgenommen. Vereinszweck war Stiftung und Lesung von Messen, Schenkungen an Kirchen, Gebet für geistliche und weltliche Obrigkeit, Almosengeben und namentlich Sorge für das Begräbnis und das Seelenheil verstorbener Mitglieder[3]. Wieder andere geistliche Verbrüderungen entstanden dadurch, dafs Gilden, Innungen, Zünfte und Kalandgesellschaften sich zu gemeinsamen religiösen und kirchlichen Übungen verpflichteten[4]. Die Bruderschaften im heutigen Sinne entstanden im Anschlufs an die Bettelorden, um auch den Nichtmitgliedern auf Grund besonderer Andachtsübungen und guter Werke Anteil an den guten Werken und Privilegien des Klosters und des Ordens zu verschaffen. Typisch hierfür ist der dritte Orden des hl. Franziskus[5]. In der neueren Zeit haben die Bruderschaften einen sehr grofsen Aufschwung genommen. Besonders hervorgehoben sei die Marianische Kongregation[6].

---

[1] Kirchenlexikon[2] s. h. v.

[2] Realencyklopädie d. christl. Altert. s. h. v.

[3] *A. Ebner*, Die klösterl. Gebetsverbrüderungen b. z. Ausgang d. karol. Zeitalters. 1890 (mit reich. Litt.). *O. Hafner*, Verbrüderungsvertrag zwisch. Hirsau, St. Blasien u. Muri (Stud. u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cisterc.-Orden XVII [1896], 3 f.). *Sägmüller*, Die Entwicklung d. Archipresbyterats u. Dekanats b. z. Ende d. Karolingerreichs (1898) 63 f. *E. Michael*, Gesch. d. deutsch. Volkes v. 13. Jhdt. b. z. Ausgang d. MAs. II[3] (1899), 58. *Scherer*, KR. II, 876[16]. Litt. üb. d. mittelalt. Verbrüderungsbücher in *W. Wattenbach*, Deutschl. Geschichtsquellen i. MA. I[6] (1893), 63 ff., 269.

[4] *Wilda*, Das Gildenwesen i. MA. (1831), 344 ff. *O. Gierke*, Das deutsch. Genossenschaftsrecht I (1868), 220 ff. *J. Rautenstrauch*, Die Kalandsbruderschaften. 1903. Mehr Litt. bei *Scherer* a. a. O. II, 872[24].

[5] Nikolaus IV. „Supra montem" v. 17. Aug. 1289. Leo XIII.: „Auspicato" v. 17. Sept. 1882; „Misericors" v. 30. Mai 1883. Manche dritte Orden sind wirkl. Orden oder Kongregationen. *Funk*, Kgschte[4] 335. *Knöpfler*, Kgschte[3] 423. Litt. üb. d. dritt. Ord. b. *Scherer* a. a. O. II, 878[22].

[6] *M. V. Sattler*, Gesch. d. marian. Kongregationen i. Bayern. 1864. *Ph. Löffler*, Die marian. Kongregationen od. Sodalitäten (St. a. M.-Laach 1884, II, 230 ff.). *Scherer* a. a. O. II, 879[27].

Errichtet kann eine Bruderschaft nur werden durch den Bischof, aufser der Apostolische Stuhl habe sich die Errichtung reserviert oder einen Ordensgeneral delegiert[1]. Will der Ordensgeneral demgemäfs eine Bruderschaft errichten, so bedarf er selbst der Zustimmung des Bischofs[2]. Ebenso ist bischöfliche Erlaubnis notwendig, wenn eine bereits bestehende Bruderschaft einer Erzbruderschaft aggregiert werden soll, damit sie an deren Privilegien und Ablässen Anteil habe[3]. Wie die Errichtung einer Bruderschaft im allgemeinen dem Bischof zusteht, so auch die Prüfung und Verbesserung von deren Statuten[4]. Dem Bischof auch kommt deren Visitation selbst an exemten Kirchen zu[5]. Endlich kann derselbe eine Bruderschaft aus gutem Grunde aufheben[6].

Bedingungen für Errichtungen einer Bruderschaft sind, dafs sie umsonst geschieht[7], dafs an demselben Ort nur eine Bruderschaft derselben Art und desselben Namens ist[8], dafs Bruderschaften nicht an Kirchen von Nonnenklöstern oder Frauenkongregationen errichtet

---

[1] Klem. VIII. „Quaecumque" v. 7. Dez. 1604. S. C. Indulg. 28. Aug. 1752. Über Reserv. f. d. Apost. Stuhl: S. C. Indulg. 22. Dez. 1710; 17. Febr. 1718; 16. Sept. 1723; 29. Febr. 1864. Zur Delegation: S. C. Indulg. 16. Juli, 17. Sept.; 19. Nov. 1887; 22. Febr. 1888; 18. Juni 1892. Der Generalvikar kann e. Bruderschaft nur mit bischöfl. Spezialmandat errichten. S. C. Indulg. 18. Aug. 1868. Der Kapitularvikar soll sich d. Errichtung enthalten. S. C. Indulg. 23. Nov. 1878.

[2] S. C. Indulg. 1. Sept. 1747; 5. Febr. 1841; 8. Jan. 1861; 31. Jan. 1893; 25. Aug. 1897. Wenn d. Bischof d. Errichtung i. s. Diözese verweigert, steht d. Rekurs n. Rom a. d. Cong. Conc. frei. S. C. Conc. 20. Mai 1882.

[3] S. C. Indulg. 8. Jan. 1861; 19. Okt. 1866.

[4] Klem. VIII. „Quaecumque". § 5. S. C. Indulg. 22. Aug. 1842; 12. Mai 1843.

[5] Trid. sess. XXII de ref. c. 8. S. C. Conc. 23. Juni 1719; 16. Sept. 1722; 3. Sept. 1730; 7. April 1730. Wäre aber d. Bruderschaft d. Landesherrn unterstellt, so bedürfte d. Bischof dess. Erlaubnis z. Visitation. Trid. l. c. Dem Bischof hat d. Bruderschaft Rechenschaft üb. d. Vermögen abzulegen. Trid. sess. XXII de ref. c. 9; Sess. XV de ref. c. 8. *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 167 sqq. Der Bischof ordnet auch d. Art des Sammelns v. Almosen u. dessen Verwendung an. Klem. VIII. „Quaecumque". § 8.

[6] S. C. Ep. et Reg. 6. März, 15. Mai 1888; 25. Jan. 1890; 7. Sept. 1895. Da d. Bruderschaften n. kirchl. Rechte juristische Persönlichkeiten sind, so können sie als solche auch ohne Glieder weiterbestehen. Durch Willen d. Mehrzahl d. Bruderschaftsmitglieder u. m. Zustimmung d. Bischofs kann e. Bruderschaft auch transferiert werden. S. C. Conc. 5. Juni 1734; 22. März 1760.

[7] Klem. VIII. „Quaecumque". § 11. S. C. Indulg. 8. Jan. 1861. Die Schreibgebühr darf 30 Franken nicht übersteigen.

[8] Klem. VIII. „Quaecumque". § 2. Durch neuere Erlasse aber ist es gestattet, in gröfseren Städten a. d. verschied. Stadtpfarrkirchen gleichnamige Bruderschaften z. errichten. S. C. Indulg. 31. Jan. 1893: 20. Mai 1896. Die Sakram.-, Rosenkranz-

werden[1], endlich, dafs an ihrer Spitze ein vom Bischof bestellter Priester steht, der nicht der Pfarrer zu sein braucht, aufser es sei an dem Orte nur ein Pfarrer[2].

Die Aufnahme geschieht durch den Lokalvorstand der Bruderschaft bei denjenigen, welche aus dem Territorium der Bruderschaft stammen, persönlich darum bitten und nicht unwürdig sind[3]. Die Aufgenommenen werden der Rechte und Gnaden der Bruderschaft teilhaftig, haben aber auch deren Pflichten zu erfüllen. Doch ist die Pflicht keine rechtliche und stehen keine Strafen auf deren Versäumnis.

Kanonisch errichtete Bruderschaften sind kirchliche Korporationen mit dem Recht, Vermögen zu besitzen. Sollen sie auch staatliche Korporationsrechte haben, so müssen sie vom Staate als Korporationen anerkannt sein[4]. Als Vereine unterstellt sie der Staat den innerhalb seiner Grenzen geltenden Gesetzen über die Vereine[5].

Viertes Kapitel.

Das kirchliche Vermögen.

§ 191.

Die Erwerbsfähigkeit der Kirche.

J. de Lacoste, Historia orig. et progress. reddituum eccles. Ven. 1768. *Th. M. Mamachi*, Del diritto della chiesa di acquistare e di possedere beni temporali. Rom. 1769. *D. A. Affre*, Traité de la propriété d. biens ecclés. 1837. *J. Helfert*, Von

u. Herz-Jesu-Bruderschaften können neb. jeder andern bestehen. S. C. Indulg. 7. Febr. 1607. S. C. Ep. et Reg. 3. Febr. 1610.

[1] S. C. Indulg. 9. Nov. 1595; 29 Febr. 1864; S. C. Ep. et Reg. 22. Aug. 1891. Indulte: Pius IX. 26. Nov. 1861; Leo XIII. 7. Jul. 1883.

[2] S. C. Indulg. 7. Juni 1842; 8. Jan. 1861; 16. Juli 1887. Jedenfalls sind d. Bruderschaften i. d. Pfarrkirchen bezügl. ihr. kirchl. Feiern v. Pfarrer abhängig, nicht i. and. Kirchen. S. C. Rit. 10. Dez. 1703. *Lingen-Reufs*, Causae selectae Nr. 488 sqq.

[3] S. C. Indulg. 26. Jan. 1871; 13. April 1878; 26. Nov. 1880. Doch gilt d. Beschränkung f. d. Territorium nur für lokal umschriebene Bruderschaften, nicht für universale. S. C. Indulg. 26. Nov. 1880; 16. Juli 1887.

[4] Partizipiert e. Bruderschaft a. d. jurist. Persönlichkeit d. Kirche, welcher sie sich angeschlossen hat? (A. f. k. KR. III [1858], 48 ff.).

[5] BGB. § 21 ff. Preufs. Vereinsges. 11. März 1850. § 2. Bayer. Vereinsges. 26. Febr. 1850. § 12. Sächs. Vereinsges. 22. Nov. 1850. § 19. Bad. Ges. v. 9. Okt. 1860. § 3; 21. Nov. 1867. Österr. Ges. v. 15. Nov. 1867. In Preufsen sind unbegreiflicherweise religiöse Verbindungen an höheren Unterrichtsanstalten durch Ministerialreskript vom 3. Juli 1872 verboten. Ebenso in Hessen durch Reskript v. 8. Febr. 1892.

d. Kirchenvermögen. 3. Aufl. 1834. *J. Erelt*, Die Kirche u. ihre Institute auf d. Gebiet d. Vermögensrechtes. 1845. *J. Mattes*, Einwirkungsrechte d. Staatsgewalt auf d. Kirchenvermögen (Theol. Qsch. XXVII [1845], 235 ff.). *M. Jocham*, Unwandelbares u. Wandelbares i. d. Kirche Gottes mit spez. Bezieh. auf d. zeitl. Güter d. Kirche (A. f. k. KR. I [1857], 162 ff.). *J. F. Schulte*, Die Erwerbs- u. Besitzfähigkeit d. deutsch. kath. Bistümer. 1860. *Ders.*, Die jurist. Persönlichkeit d. kath. Kirche, ihr. Institute u. Stiftungen sowie der. Erwerbsfähigkeit. 1869. *G. Schneemann*, Die Freiheit u. Unabhängigkeit d. Kirche. 2. Aufl. 1867. *Scheys*, De iure eccles. acquirendi et possidendi bona temporal. 1892. *J. Biederlack*, De bonis eccles. temporalibus. 1892. *U. Stutz*, Gesch. d. kirchl. Benefizialwesens v. s. Anfängen b. auf d. Zeit Alex. III. 1895 ff. *J. Marx*, Das Kirchenvermögensrecht. 1897. *H. Revuée*, Le droit de propriété de l'église. 1898. *F. Guyot de Preignan*, Le droit de propriété et le temporel de l'église au 19e siècle. 1901.

I. Die Fähigkeit der Kirche, Vermögen zu erwerben und zu besitzen, ergiebt sich aus ihrer Bestimmung. Von Christus gestiftet, um die Menschen zur ewigen Seligkeit zu führen, ist sie eine sichtbare und vollkommene Gesellschaft mit Priestern, Gottesdienst und Gotteshäusern. Dazu bedarf sie Vermögen. Sie hat also ein gottverliehenes Recht, als juristische Person Vermögen zu erwerben und zu besitzen[1]. Daher verwirft auch der Syllabus die gegenteilige Behauptung, dafs die Kirche kein ursprüngliches und legitimes Recht habe, zu erwerben und zu besitzen[2]. Und dieses Vermögen kann sie nach Gutdünken verwalten, verwenden und veräufsern. Sie hat das Recht, auch die Bedingungen festzusetzen, unter welchen Kirchengut rechtmäfsig erworben und veräufsert wird. Das mufs prinzipiell auch der Staat anerkennen. Ihm kommt an sich keinerlei Recht über das Kirchenvermögen zu, ausgenommen die Schutzpflicht. Hat und übt der Staat weitere Rechte über das Kirchenvermögen, so kann er das nur mit Zustimmung der Kirche[3].

II. Dieser prinzipiellen Sachlage entsprach keineswegs immer die Wirklichkeit, auch heute nicht.

In den ersten christlichen Jahrhunderten hat die Kirche hauptsächlich durch die Oblationen der Gläubigen Vermögen erworben[4]. Es konnte aber

---

[1] Matth. 10, 10; 27, 35. Luk. 8, 3; 10, 7. Joh. 12, 6; 13, 29. Apg. 2, 44; 4, 34; 6, 1 ff.; 11, 29. Röm. 15, 26. 1 Kor. 9, 13. 1 Tim. 5, 18.

[2] Nr. 26. Die Waldenser, hernach Wiclif u. Hufs haben d. Kirche d. Vermögensrecht abgesprochen. *Denzinger*, Enchiridion[9] n. 494. 508. 515. 578. 579. 580.

[3] Die entgegenges. Deduktionen, welche d. Kirche prinzipiell v. Staate abhängen lassen bezügl. d. Vermögenserwerbs, sind irrig. Vgl. solche Erörterung b. *Richter-Dove-Kahl*, Lehrb. d. KRs. 1265[5].

[4] Apg. 4, 34; 6, 1 ff.; 11, 29. Didach. c. 13. *Iust. Mart.* Apol. I, c. 67. *Iren.* Adv. haeres. l. 4, c. 31. *Tertull.* Apolog. c. 39. Const. Apost. l. 2, c. 25 sqq.; l. 3, c. 4; l. 4. c. 6 sqq. Can. apost. n. 3, 4.

nur in Mobilien bestehen, die im rechtlichen Besitz bestimmter Personen, vor allem der Bischöfe waren. Immobilien konnte die Kirche, die zu den collegia illicita gehörte, nicht besitzen. Nichtsdestoweniger hat sie deren besessen, wie aus dem Mailänder Edikt vom Jahre 313 hervorgeht [1]. Wahrscheinlich haben die Christen sich als collegia funeraticia oder collegia tenuiorum konstituiert [2].

Seit Konstantin d. Gr. und vollends seit der Erhebung der christlichen Religion zur Staatsreligion gestalteten sich die kirchlichen Vermögensverhältnisse auf das beste. Die Kirchen wurden nicht blofs durch private Schenkungen und staatliche Zuschüsse reichlich bedacht, sondern sie erhielten auch vom Staate die juristische Persönlichkeit und gesetzliche Freiheit im Erwerb von Vermögen namentlich durch Testamente und Vermächtnisse [3].

Noch gröfserer Vermehrung und Begünstigung erfreute sich das Kirchengut in den germanischen Reichen. Aufser durch fromme Schenkungen wuchs es namentlich durch den Zehnten [4]. Gesetzlich konnte die Kirche auch durch formlose Testamente erwerben [5] und erfreute sich des Privilegs der in integrum restitutio [6] sowie der weitgehendsten Immunität [7]. Anderseits freilich

---

[1] *Euseb.* Hist. eccles. l. 7, c. 13. 30; l. 8, c. 17; l. 10, c. 5. *Lactant.* De mort. persec c. 48. *J. Belser*, Zur Diokletianischen Christenverfolgung. 1891.

[2] L. 1, 8, D. de coll. et corp. XLVII, 22. *Röstell*, De bonis ecclesiast. ante Const. Magn. 1825. *Th. Mommsen*, De collegiis et sodal. Rom. 1843. 87. *H. Helle*, Das kirchl. Vermögen v. d. ältest. Zeit bis auf Konst. d. Gr. 1876. *E. Löning*, Gesch. d. deutsch. KRs. I (1878), 208 ff. Realencyklopädie d. christl. Altert. II (1888), 107 f. *K. J. Neumann*, Der röm. St. u. d. allg. K. b. auf Diokl. (1890) 102 ff. *W. Liebenam*, Zur Gesch. u. Organisat. d. röm. Vereinswesens (1890) 267. Gegen diese, noch v. and. vertret. Ansicht: *V. Schultze*, De christian. veter. reb. sepulcral. (1879) 7 sqq.; *R. Sohm*, KR. (1892) 75 [22]; *J. P. Waltzing*, Les corporations de l'anc. Rome et la charité. Compte rendu du Congrès internat. d. cathol. (Bruxelles 1894) sect. V, p. 170 ss.: *L. Duchesne*, Bulletin critique (1896) 463.

[3] L. 1, 13, 19, 23, 24, 26, C. de sacros. eccl. I, 2. L. 20, 24, 25, 28, 46, 49, C. de episc. I, 3. Nov. 111; 131, c. 6. 11. 12. — *J. B. Braun*, Das kirchl. Vermögen v. d. ältest. Zeiten b. auf Justinian I. 1860. *O. Grashof*, Die Gesetzgebung d. röm. Kaiser üb. d. Güter u. Immunitäten d. Kirche u. d. Klerus nebst der. Motiven u. Prinzipien (A. f. k. KR. XXXVI [1876], 3 ff.). *Ders.*, Die Gesetze d. röm. Kaiser üb. d. Verwaltung u. Veräufserung d. kirchl. Vermögens (ebd. 193 ff.). *Ders.*, Die Ges. d. röm. Kaiser üb. d. Immunitäten d. K. hinsichtl. ihres Vermögens (ebd. 321 ff.). *U. Stutz*, Die Verwaltung u. Nutzung d. kirchl. Vermög. i. d. Gebieten d. weström. Reiches b. z. Eintritt d. germ. Stämme i. d. kath. K. 1892. *C. Carassai*, La politica religiosa di Costant. e la proprietà della chiesa (Arch. della Società Rom. di stor. patria XXIV [1901], 95 sgg.). *Fourneret*, Les biens de l'église après les edits de pacification. 1902.

[4] Darüber unten § 193, IV.

[5] C. 11, X de testam. III, 26. *K. Thomas*, Das kanon. Testament. 1897. *V. Wolf v. Glanvell*, Die letztwill. Verfügungen (1900) 105 ff. 124 ff.

[6] X h. t. I, 41. Oben S. 688. [7] Darüber unten § 192.

erlitt sie schwere Einbufsen durch Übergang von Zehnten an die Laien [1], durch Mifsachtung des privilegium immunitatis [2], durch Eingriffe seitens der Vögte [3] und durch Beraubungen seitens der Fürsten und Adeligen, so vor allem durch Karl Martell [4]. Seit dem 13. Jahrhundert kamen die sogen. Amortisationsgesetze auf, durch welche der kirchliche Erwerb unter staatliche Aufsicht gestellt wurde, um so dem allzustarken Anwachsen des von Abgaben freien, für Handel und Verkehr toten (manus mortua) Kirchenvermögens zu wehren [5]. Nichtsdestoweniger hatte das kirchliche Vermögen durch das ganze Mittelalter einen sehr bedeutenden Umfang, wenn es auch durch die kirchlichen Bedürfnisse, durch den Unterhalt der Schulen, durch die Armenpflege — denn um solches kümmerte sich der mittelalterliche Staat nicht —, durch Leistungen an die Schutz- und Landesherrn oder durch Halten von Schutztruppen so gut wie vollständig in Anspruch genommen war.

In der Reformation entrissen die protestantisch gewordenen Fürsten in ihren Gebieten der Kirche allen Besitz. Um diesen wenigstens in den katholisch gebliebenen Ländern zu wahren, bedrohte das Tridentinum jede Verletzung des Kirchenguts mit Exkommunikation und forderte Kaiser und Fürsten auf, das Kirchengut gegen gewaltsame Eingriffe zu schützen [6]. Für Deutschland hat der Westfälische Friede den ungeschmälerten Fortbestand des der katholischen Kirche verbliebenen Vermögens völkerrechtlich garantiert [7].

Ungeheuere Verluste brachte der Kirche die neuere Zeit [8]. In der französischen Revolution wurden durch Gesetz vom 4. bis 11. April und

---

[1] Synode v. Diedenhofen a. 844, c. 3. 5. Synode v. Beauvais a. 845, c. 3. 6. C. 1 (Greg. VII. a. 1078), C. XVI, q. 7. C. 9, X de rer. permutat. III, 19. C. 15, 17, 19, 25, X de decim. III, 30. C. 2 in VI^to h. t. III, 13.

[2] Darüber unten § 192.

[3] Capit. c. a. 790, c. 3. Ed. *Boretius* (Mon. Germ. LL.) I, 201. *Happ*, De advocatia ecclesiast. 1870. *F. Wickede*, Die Vogtei i. d. geistl. Stiften d. fränk. Reiches . . . b. z. Aussterben d. Karolinger i. Deutschl. 1886. *H. Geffken*, Die Krone u. d. niedere deutsche Kirchengut unt. Kais. Friedr. II. 1890. *Blondel*, De advocat. eccles. in Rhenan. praesertim regionibus. 1892. *G. Schmitt*, Das Vogteiwesen i. MA. (Theol.-prakt. Monatsschrift III [1893], 245 ff.).

[4] *K. Ribbeck*, Die sogen. divisio d. fränk. Kirchenguts in ihr. Verlauf unt. Karl Martell u. s. Söhnen. 1883. *Hauck*, Kgschte Deutschl. I^2 (1898), 397 ff.; giebt auch d. hauptsächl. Litt. Einläfslich wird hiervon handeln: *A. Bondroit*, De capacitate possidendi eccl. necnon de regio propriet. vel disposit. dominio in patrim. ecclesiast. aetate Meroving. (a. 481—571). 1900 sqq., im zweiten noch ausstehenden Bande.

[5] Zur Gesch. der Amortisationsgesetze vgl. vor allem *W. Kahl*, Die deutschen Amortisationsgesetze. 1879, wo S. 6, A. 5 auch reiche Litt. verzeichnet ist. *H. C. Lea*, The dead Hand. 1900. *K. Holder*, Das kirchl. Vermögensrecht d. Kantons Freiburg i. s. histor. Entwicklung u. heutig. Geltung. 1902.

[6] Sess. XXII de ref. c. 11; Sess. XXV de ref. c. 20.

[7] Vgl. Teil I, S. 60.

[8] *Th. Volbehr*, Der Ursprung d. Säkularisationsprojekte i. d. Jahren 1742 u. 1743 (Forschungen z. deutsch. Gesch. XXVI [1886], 262 ff.). *P. Beck*, Aktenstücke

vom 2. bis 4. November 1789 alle Zehnten und das gesamte Kirchenvermögen, selbst die Fabrikgüter und Mefsstiftungen zum Nationaleigentum erklärt und dabei ist es, wenn auch Restitutionen stattfanden, im wesentlichen geblieben [1]. Etwas milder und verständiger hat der Reichsdeputationshauptschlufs vom 25. Februar 1803 die Säkularisation in Deutschland durchgeführt. Die Dotationen der Pfarreien, die Schulfonds und die frommen Stiftungen blieben erhalten. Dagegen wurden alle geistlichen Territorien, Abteien, Stifte und Klöster zur freien und vollen Disposition den betreffenden weltlichen Landesherrn überlassen, sowohl zum Behufe des Aufwandes für Kultus, Schulen und gemeinnützige Anstalten als zur Erleichterung der Finanzen. Nur mufsten sie die Domkirchen bleibend ausstatten und Pensionen für die säkularisierten Geistlichen auswerfen [2]. Die neueren Verfassungsurkunden garantierten zwar die Unverletzlichkeit des noch vorhandenen kirchlichen Vermögens [3]. Aber in den Sturmesjahren 1848 und 1849 wurden die Zehnten nicht ohne neuen Verlust für die Kirchen abgelöst.

III. Heute nimmt der Staat gegenüber dem Erwerb von Vermögen durch die einzelnen Kirchen die Stellung ein, dafs er ihnen die juristische Persönlichkeit verleiht oder versagt [4], dafs er sie an die innerhalb seines Gebietes

z. Vorgeschichte d. Säkularisation (Diözesanarchiv v. Schwaben V [1888], 79 ff.). *G. v. Hertling*, Säkularisationsprojekte a. d. Jahre 1798 (Hist. Jb. XIII [1892], 503 ff.).

[1] *M. Anglade*, De la sécularisation des biens du clergé sous la Révolution. 1901. Über d. durch d. französ. Revolution in d. linksrhein. Deutschland geschaffenen kirchl. Eigentumsverhältnisse eingehend unter Angabe vieler Litt.: *Vering*, Lehrb. d. KRs.[3] 765 ff.; *Friedberg*, KR.[5] 541 [28].

[2] § 34 ff. *Walter*, Fontes 163 ff. — Litt. b. *J. F. Schulte*, Gesch. d. Quell. u. Litt. d. kan. Rs. III, 2 (1880), 372. *F. Berg*, Die Unrechtmäfsigkeit d. Säkularisierungen. 1800. *F. X. K. v. Wessenberg*, Über d. Folgen d. Säkularisation. 1801. *J. R. v. Roth*, Wem gehört d. auf d. recht. Rheinseite befindl. Vermögen d. auf d. link. Rheinseite aufgehob. Stiftungen? (in Abh. a. d. deutsch. Staats- u. Völkerrecht. 1804). *K. F. Häberlin*, Über Aufhebung mediatis. Stifte, Abteien u. Klöster i. Deutschl. 1805. *J. Emele*, Abhandlung üb. erlaubte u. unerl. Säkularisation d. Kirchengüter. 1877. *R. F. Krabbe*, Wem steht d. Eigentum d. vormal. Jesuitengüter bezw. d. Recht zu, sie zu verwalten u. s. w.? 1855. *L. König*, Pius VI. u. d. Säkularisation. 1901. *M. Erzberger*, Die Säkularisation i. Württ. 1802—1810. 1902. *A. M. Schlegelmann*, Gesch. d. Säkularisation i. rechtsrhein. Bayern. 1903.

[3] Preufs. Verf.-Urk. Art. 15. Bayer. V.-U. § 9. Württ. V.-U. § 70 ff. 77. 82. Bad. V.-U. § 20. Hess.-Darmst. V.-U. § 43 ff. *Schneider*, Die part. KRsquellen 202. 241. 308 f. 336. 372.

[4] So kommt i. Preufs. d. jurist. Persönlichkeit zu d. Bistümern, Kapiteln, kirchl. Anstalten u. d. v. Staat genehmigten Stiftungen. Bulle: „De salute animarum“ v. 16. Juli 1821; „Impensa Rom. pontif.“ v. 16. März 1824; „Provida sollersque“ v. 16. Aug. 1821. — In Bayern sind jurist. Persönlichkeiten d. Bistümer, Kapitel, Seminarien, Pfarreien, die Klöster u. Konvente u. d. staatl. anerkannten Stiftungen u. Bruderschaften. Konk.-Art. 4. 5. 8. Nach § 21 d. BGB. erlangt e. Verein, dess. Zweck nicht auf e. wirtschaftl. Geschäftsbetrieb gerichtet ist, Rechtsfähigkeit durch

für Vermögenserwerb überhaupt vorgeschriebenen Formen bindet und dafs er den Erwerb von Vermögen in bestimmtem Umfang von seiner Genehmigung abhängig macht[1]. Obgleich die Kirche diese Forderungen prinzipiell nicht anerkennen kann, so toleriert sie dieselben doch[2].

In Württemberg sind juristische Persönlichkeiten die meisten kirchlichen Institute, so namentlich der Interkalarfonds und die Pfarrgemeinden, und es ist zum Erwerb von Liegenschaften durch die tote Hand im Werte von über 5000 Mark eine von der Kreisregierung zu erteilende Genehmigung nötig[3].

§ 192.

Die Immunität des kirchlichen Vermögens.

Decr. Greg. IX. l. III, t. 49 de immun. eccles. Lib. sext. III, 23. Const. Clem. L. III, t. 17. Extrav. comm. L. III, t. 13.

Ältere Litt. b. *J. F. Schulte*, Gesch. d. Quell. u. Litt. d. kan. Rs. III, 2 (1880), 370 u. *Scherer*, KR. I, 394. *Thomassin* P. III, l. 1, c. 33 sqq. *G. J. Wagner*, De immun. eccles. Mog. 1714. *G. C. Fatolli*, Theatr. immun. et libert. eccles.

Eintragung i. d. Vereinsregister d. zuständ. Amtsgerichts. Vgl. aber auch § 43. 60 ff. — Zu der v. *Richter-Dove-Kahl*, Lehrb. d. KRs. 1273 ff. u. *Friedberg*, KR.[5] 518[14] angeführt., haupts. auf Frankr. u. Ital. bezügl. Litt. sei beigefügt: *Ch. Meurer*, Der Begriff u. Eigentümer d. hl. Sachen. 1885; *Ders.*, Die jurist. Personen n. deutsch. Reichsrecht. 1901; bes. 326 ff. *F. Porsch*, Über d. jurist. Persönlichkeit u. rechtl. Vertretung d. Domkirchen i. Preufsen (A. f. k. KR. LXVII [1892], 243 ff.). *Sch.*, Sicherstellung d. Vermögens f. Vereine, Kongregationen, Wohlthätigkeitsanstalten u. dgl. n. d. BGB. f. d. deutsche Reich (A. f. k. KR. LXXVIII [1898], 108 ff.).

[1] Preufs. Ges. v. 23. Febr. 1870; 20. Juni 1875; 1. Okt. 1876. *Schneider* a. a. O. 277 ff. *Kahl*, Die Amortisationsgesetze 63 ff. — Bayer. Konk. Art. 8. Rel.-Edikt § 44. Erl. v. 17. Dez. 1825. § 34. *Schneider* a. a. O. 6. 208 f. *A. Widder*, Die Amortisationsgesetzgebung i. B. 1873. *Kahl* a. a. O. 190 ff. *Ch. Meurer*, Das bayer. Amortisationsrecht u. s. Reform. 1899. *K. A. Geiger*, Die Neugestaltung d. bayer. Amortisationsvorschriften durch d. BGB. (A. f. k. KR. LXXX [1900], 259 ff.). — Für Bad., Hess., Els.-Lothr. vgl. *Kahl* a. a. O. 265 ff. 273 ff. 279 ff. — Durch Art. 86 u. 87 d. EG. z. BGB. sind d. in d. einz. Ländern bestehend. Amortisationsgesetze aufrecht erhalten. Doch bedürfen Zuwendungen unter 5000 M. keiner Genehmigung. Vgl. noch *K. A. Geiger*, Der kirchenrechtl. Inhalt d. bundesstaatl. Ausführungsgesetze z. BGB. (A. f. k. KR. LXXXI [1901], 650 ff.). — In Österr. bestehen keine Amortisationsgesetze mehr. *Grofs*, Lehrb. d. KRs.[2] 381. *Friedberg*, KR.[5] 518 ff.

[2] *Wernz*, Ius decretalium III (1901), 163 sq.

[3] Ges. v. 13. Nov. 1855. Art. 25. Minist.-Verf. v. 28. Juni 1859. Ges. v. 30. Jan. 1862. Art. 18. 19. Ges. v. 14. Juni 1887. *K. Stängel*, Die kirchenstaatsrechtl. Verhältnisse d. kath. u. prot. Ortskirchengemeinden i. Württ. 1863; bes. 56 ff. *Golther*, Der Staat u. d. kath. Kirche i. Württ. 409 ff. *Kahl* a. a. O. 258 ff. *Landauer*, Das Ges. betr. d. kath. Pfarrgemeinden u. d. Verwaltung ihr. Vermögensangelegenheiten v. 14. Juni 1887. 76. *Gaupp*, Das Staatskirchenrecht d. Königr. Württ.[2] 389 f. *Geiger* a. a. O. 653 f. *Friedberg* a. a. O.

Rom. 1714 sqq. *J. A. St. v. Riegger*, Von d. Rechte d. Landesfürsten geistl. Personen u. Güter z. besteuern. Frib. 1769. *Mattes* u. *Grashoff*; vgl. § 191. Siehe auch Teil II, S. 190 u. oben S. 647 ff.

Da das Kirchenvermögen an sich schon dem allgemeinen Besten dient, so wurde es nach vorübergehender Totalbefreiung von allen staatlichen Lasten durch Konstantin d. Gr.[1] von den folgenden römischen Kaisern zwar von den niedrigen Lasten (munera sordida) und von aufserordentlichen Auflagen[2], nicht aber von den regelmäfsigen Abgaben[3] befreit. Dementsprechend bestand auch im Frankenreich keine allgemeine Immunität des Kirchengutes. Vielmehr waren nur die Kirchengüter von Lasten frei, welche der König ausdrücklich mit der Immunität beschenkt hatte[4], und der mit jeder Pfarrkirche verbundene mansus[5]. Im übrigen ruhten auf denselben alle ordentlichen öffentlichen Lasten. Dazu kamen noch viele aufserordentliche, so die dona gratuita der Bistümer und Klöster an den König, dessen Beherbergung auf Reisen, die Hof- und Kriegsdienste wegen der Reichslehen und mannigfache willkürliche Bedrückungen. So erfreute sich die Kirche bis weit in das Mittelalter hinein keiner immunitas realis.

Demgegenüber forderte die Kirche seit dem Lateranense III a. 1179 vollständige Steuerfreiheit für die kirchlichen Güter und nur in Fällen öffentlicher Not sollten dieselben mit Genehmigung der Bischöfe bezw. des Papstes zu Leistungen herangezogen werden[6]. Und Friedrich II. hat dem Kirchengut Freiheit von jeder Auflage gewährt[7]. Aber im ausgehenden Mittelalter haben die weltlichen Machthaber das Kirchenvermögen vielfach zu staatlichen Leistungen herangezogen[8]. Daher ermahnte das Tridentinum aufs neue zur Beachtung der kirchlichen Immunität[9]. Aber ohne Erfolg. Gerade in der neueren und neuesten Zeit wurde das Kirchengut meist ohne vorherige Rücksprache mit dem Papst besteuert[10]. Demgegenüber hat Pius IX. die Verneinung des privilegium immunitatis für irrig erklärt[11].

---

[1] L. 1, Cod. Theod. de annon. XI, 1.

[2] L. 15, 16, 18, 21, 22, Cod. Theod. de extr. sive sord. muner. XI, 16. L. 8, 10, 14, 15, 40, C. d. episc. XVI, 2. Nov. 131, c. 5.

[3] L. 15, 40, Cod. Theod. de episc. XVI, 2. L. 3, Cod. Iust. h. t. I, 3.

[4] Conc. Aurel. I (a. 511), c. 5. *Bruns*, Canones II, 162. *R. Schröder*, Lehrb. d. deutsch. Rechtsgschte[3] 196.

[5] Capit. Ludov. a. 818. 819, c. 10. Ed. *Boretius* (Mon. Germ. LL.) I, 277. C. 24 (Conc. Meld. a. 845, c. 63), 25 (Conc. Wormat. a. 858, c. 50), C. XXIII, q. 8.

[6] X h. t. III, 49. Lib. sext. h. t. III, 23. Const. Clem. h. t. III, 17. Extrav. comm. III, 13. Bes. c. 4, 7, X h. t. III, 49.

[7] Authent. „Item nulla“ hinter c. 2, C. de episc. I, 3.

[8] *Friedberg*, De finium etc. 183 sqq. *K. Zeumer*, Die deutsch. Städtesteuern. 1878. 72 ff.

[9] Sess. XXV de ref. c. 20.

[10] Solche Erlaubnis gab d. Papst z. B. f. Lucca 1802, f. Sardinien 1822.

[11] Syllabus Nr. 30. 32. Dafs das Recht d. Immunität nicht e. göttl. i. strengen Sinn. Teil I, S. 191.

Immerhin gewähren die modernen Gesetze der Kirche da und dort Befreiung wenigstens von der Grund- und Gebäudesteuer [1]. Auch Erbschaftssteuerbefreiung findet vielfach statt [2].

§ 193.

Die Quellen des kirchlichen Vermögens.

Decr. Greg. IX. l. III, t. 26 de testam. et ultim. volunt.; t. 30 de decim. primit. et oblat.; t. 39 de cens. exact. et procurat. Lib. sext. III, 11. 13. 20. Const. Clem. L. III, t. 6. 8. 13. Extrav. comm. L. III, t. 7. 10.

Die Litt. wird je a. einschläg. Ort angegeben.

Das kirchliche Vermögen kam und kommt aus verschiedenen Quellen.

I. Nach dem Vorbild des Alten Testamentes [3] haben die Gläubigen vor allem die Erstlinge der Feldfrüchte, die Primitien, geopfert [4]. Aufserdem brachten dieselben reichliche freiwillige Gaben, Oblationen, die sie entweder auf den Altar niederlegten oder in hierzu aufgestellte Behälter oder in der Wohnung des Bischofs [5]. Endlich erhielt die Kirche viel durch Schenkungen inter vivos et mortis causa [6].

---

[1] Preufsen: Ges. v. 24. Febr. 1850; 21. Mai 1861; Kreisordn. v. 13. Dez. 1872; Provinzialordn. v. 29. Juni 1875. *Hinschius*, Das preufs. KR. 273. *A. Driefsen*, Sind d. Dienstgrundstücke u. Dienstwohnungen d. Geistl. u. Lehrer i. d. Rheinprovinz d. Kommunalgrundsteuer resp. Gebäudesteuer ... unterworfen? 1900. *Porsch* i. A. f. k. KR. LXXXII (1902), 390 ff. — Bayern: *E. Mayer*, Die Kirchenhoheitsrechte d. Königs v. Bayern. 1884. 6. *Silbernagl*, Lehrb. d. KRs.[4] 698[6]. — Sachsen: Ges. v. 8. März 1838. § 26; 21. März 1843. § 4; 9. Sept. 1843; 23. April 1850. § 5. — Württ.: Ges. v. 30. Jan. 1862, Art. 18. *Vogt*, Sammlung 258. 627 ff. *Pfaff*, Gesetzeskunde 123 f. — Baden: Ges. v. 7. April 1860. — Hessen: *Schumann*, Samml. d. d. Kirch.- u. Schulwes. betreff. landesherrl. u. bischöfl. Verordn. u. Erl. 1840. 187 ff.; *Köhler*, Hess. KR. 1884. 429. — Els.-Lothr.: *Geigel*, Das franz. u. reichsl. Staatskirchenrecht. 1884. 111. 144. — Für Österr. vgl. *Vering*, Lehrb. d KRs. 763[24]. Bemerkt sei noch, dafs i. württ. u. bad. Konkordat d. Besteuerung d. Kirchengüter i. Art. 10 u. 12 zugestanden ist. *Schneider*, Die part. KRsquellen 149. 159. *Friedberg*, KR.[5] 522[16].

[2] Preufsen: Ges. v. 30. Mai 1873; 31. Juli 1895. Bayern: Ges. v. 18. Aug. 1879; 19. Nov. 1899. Sachsen: Ges. v. 13. Nov. 1876. *Friedberg* a. a. O. Für Württ. vgl. *Pfaff* a. a. O. 98 f.

[3] 2 Mos. 23, 19.

[4] Const. Apost. l. 8, c. 30. 40.

[5] Apg. 4, 34 f.; 6, 1 ff.; 11, 29 f. Can. apost. n. 3. 4. *Tertull.* Apolog. c. 39. *Thomassin* P. III, l. 1, c. 12 sqq.

[6] Römisch-rechtl. Bestimmungen üb. solch. Schenkungen: L. 19, 23, C. de sacros. eccl. I, 2. C. 34, 35, C. de donat. VIII, 54. Vgl. namentl. *Wernz*, Ius decretalium III, 270 sqq.

Auch heute noch fliefsen der Kirche Einkünfte zu aus Schenkungen[1], Stiftungen[2], dem Opferstock (Klingelbeutel), aus Gebühren für Glockengeläute, Leichentücher, Begräbnisstellen, Kirchenstühle[3], aus Kirchenkollekten[4] und Kirchensteuern[5].

II. Wie andere, so können auch die Kirchen innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen erwerben. Ihnen gegenüber besteht aber hinsichtlich der Immobilien eine vierzigjährige und der römischen Kirche gegenüber eine hundertjährige Verjährungsfrist[6].

Staatlich erfreuen sich dieselben heute nach dieser Seite hin keinerlei wesentlicher Begünstigung[7].

III. Viel Vermögen fliefst der Kirche aus Testamenten und Vermächtnissen (Legaten) zu, welche kirchlich gültig sind, auch wenn sie formlos sind[8].

---

[1] Vgl. oben S. 767 üb. d. Amortisationsgesetze.

[2] Über e. hauptsächlichste Art v. Stiftungen, d. Mefsstiftungen vgl. oben S. 614 f. Vgl. noch unten § 202 üb. d. frommen Stiftungen. *Fénélon*, Les fondations et les établissements ecclés. 1902.

[3] Vgl. oben S. 646, A. 3.

[4] Die Kirchenkollekten u. noch häufiger d. Hauskollekten bedürfen vielfach staatl. Genehmigung. Preufsen: Ges. v. 20. Juni 1875. § 50, Z. 7. *Schneider*, Die part. KRsquellen 285. Erl. d. Kult-Minist. v. 17. Juli 1875. Für Bayern vgl.: A. f. k. KR. XI (1864), 463 f. Für Württ: *Pfaff*, Gesetzeskunde 96. Für Österr.: *Vering*, Lehrb. d. KRs.[3] 790[4]. *Friedberg*, KR.[5] 523[2].

[5] Sind staatsgesetzl. geordnet. Preufsen: Ges. v. 20. Juni 1875. § 21, Z. 8. Württ.: Ges. v. 14. Juni 1887. § 38 ff. Ordin.-Erlafs v. 11. Aug. 1903. Kirchl. Amtsblatt Nr. 12. *Landauer*, Das Gesetz betreff. d. kath. Pfarrgemeinden u. s. w. 82 ff. Baden: Ges. v. 26. Juli 1888. Art. 3; 18. Juni 1892; Verordn. v. 5. Jan. 1900. Hess.: Ges. v. 23. April 1875. Art. 1 ff. *Schneider* a. a. O. 280. 323. 358. 385 ff. — *Heiner*, Das Besteuerungsrecht d. Kirche (A. f. KR. LXXVII [1897], 340 ff.). *Friedberg*, KR.[5] 532 f.

[6] L. 23, C. de sacros. eccl. I, 2. Nov. 9; 111, c. 1; 131, c. 6. C. 17 (Joh. VIII. a. 874), C. XVI, q. 3. C. 4, 6, 8, 9, 13, 14, 17, X de praescr. II, 26. C. 2 in VI[to] h. t. III. 13. *Wernz*, Ius decretalium III, 327 sqq.

[7] BGB. § 937. Als Titel, unter welch. e. Ersitzung an Grundstücken möglich ist, besteht n. BGB. nur noch d. Eintragung i. d. Grundbuch. Die Frist ist 30 Jahre. § 900. 927. Nach d. Konkursordnung v. 17. Mai 1898, § 61, Z. 3, stehen d. Forderungen d. Kirche weg. gesetzl. Abgaben u. Leistungen a. d. dritten Stelle unter d. Privilegierten.

[8] C. 4, 10, 11, 13, X de testam. 26. Aus d. röm. Recht vgl.: C. 1, 13, 19. 26. C. de sacros. eccl. I, 2; C. 24, 28, 46, 49, C. de episc. I, 3; Nov. 131, c. 12. Zu d. oben S. 764, A. 5 bemerkt. Litt. füge bei: *Thomassin* P. III, l. 1, c. 16 sqq. *Wernz* l. c. III. 310 sqq. *Coll*, El testam. canón.[2] 1900. *H. Auffroy*, L'évolution du testament en France des origines au 13e siècle. 1901. *Oriol*, El testamento ante el parroco. 1901. *Friedberg*, KR.[5] 524.

Staatlich genieſsen solche Testamente heute keine Vergünstigung mehr, und Erwerbungen aus ihnen unterliegen vielfach den Amortisationsgesetzen [1].

IV. Als Abgaben an den Pfarrer haben sich herausgebildet die Stolgebühren und die Zehnten.

Die Stolgebühren (Stolrechte, iura oder taxa stolae) waren anfänglich freiwillige Reichnisse zum Unterhalt der Pfarrgeistlichkeit. Dann aber wurden sie zu stehenden Abgaben, und die Kirche legte ihre Persolvierung den Gläubigen als Pflicht auf. Nur sollten sie von den Armen nicht eingefordert werden [2].

Die Zehnten kamen von den Juden [3] zu den Christen. Zunächst wurden diese zu deren Entrichtung nur ermahnt [4]. Allein seit dem 6. Jahrhundert wurden dieselben nicht blofs von den kirchlichen, sondern auch den staatlichen Gesetzen vorgeschrieben, und zwar waren sie im wesentlichen nicht an den Bischof, sondern an den Pfarrer zu entrichten [5]. Gegen die Entfremdung derselben und den Übergang in Laienhände hat sich die kirchliche Gesetzgebung fortwährend auf das entschiedenste ausgesprochen, mufste sich aber zuletzt mit der Erklärung begnügen, dafs nur Neuerwerbungen von Zehnten durch Laien verboten seien, dafs aber die bereits von ihnen innegehabten ihnen verbleiben sollten [6]. So erhielten sich neben den kirchlichen eine Menge von Laienzehnten, welche nach weltlichem Rechte und vom weltlichen Gerichte beurteilt wurden. Der Westfälische Friede hat dieselben der Kirche, soweit sie noch bestanden, garantiert [7]. Aber die französische Revolution [8] und die Sturmjahre 1848 und 1849 [9] haben denselben in Frankreich und Deutschland ein Ende gemacht. Die noch übrigen Länder folgten nach [10].

---

[1] BGB. § 2231 ff. Oben S. 767. Über Erbschaftssteuer speziell i. Württ. siehe oben S. 769, A. 2.

[2] C. 42, X de sim. V, 3. S. C. Conc. 10. Juni 1896. *Grellmann*, Kurze Gesch. d. Stolgebühren. Gött. 1785.

[3] 3 Mos. 27, 30 ff. 5 Mos. 14, 22 ff.

[4] C. 5 *(Ambr.?)*, C. XVI, q. 2. C. 65 *(Hier.)*, 66 *(Aug.?)*, C. XVI, q. 1.

[5] Conc. Matisc. a. 585, c. 5. *Maassen* 167. Conc. Cabill. a. 813, c. 19. Conc. Mogunt. a. 813, c. 38 (C. 2, C. XVI, q. 2). Conc. Ticin. a. 850, c. 17. *Harduin*, Act. Conc. IV, 1015. 1035; V, 29. — Capit. de part. Saxon. a. 770—790, c. 17. Syn. Francof. a. 794, c. 25. Capit. eccles. ad Salz data a. 803—804, c. 2. Cap. eccles. a. 810—813, c. 12. Ed. *Boretius* (Mon. Germ.LL.) I, 49. 69. 76. 178. Ein Teil d. Zehnten, ein Viertel, verblieb übrigens doch d. Bischof. *Friedberg*, KR.[5] 554[17].

[6] C. 1 (Greg. VII. a. 1078), C. XVI, q. 7. C. 7, 14, 15, 17, 19, 25, 30, 34, X de decim. III, 30. C. 2 in VI[to] h. t. III, 13. Trid. sess. XXV de ref. c. 12.

[7] Instr. Pac. Osnabr. Art. V, § 46 sq. [8] Ges. v. 4. April 1789.

[9] Preufs. Ges. v. 2. März 1850; 15. April 1857; 27. April 1872; 15. März 1879. Bayer. Ges. v. 4. Juni 1848; 28. April 1872; 2. Febr. 1898. Württ. Ges. v. 17. Juni u. 27. Juli 1849. Bad. Ges. v. 28. Dez. 1831; 15. Nov. 1833. Hess. Ges. v. 29. Jan., 7. Juni, 9. Aug. 1836. Österr. Ges. v. 7. Sept. 1848; 4. März 1849. Konk. Art. 33.

[10] *Friedberg*, KR.[5] 536[19].

Das Zehntrecht war mit Rücksicht auf den Besitzer entweder ein geistliches (ius decimandi clericale s. ecclesiasticum), wenn es einer Kirche oder kirchlichen Person als solcher zustand, oder ein weltliches (ius dec. laicale s. saeculare), wenn es einem Laien zukam. Der Zehnt wurde entweder vom persönlichen Erwerb (dec. personales)[1] oder von den Erzeugnissen fruchttragender Sachen (dec. reales) gegeben. Der dingliche Zehnt wurde entrichtet entweder vom Ertrag eines Grundstückes, Feldzehnt (dec. praediales), oder von Tieren, Tierzehnt (dec. animalium). Der Feldzehnt kam entweder von alten Ländereien, Altfeldzehnt (dec. praed. veteres), oder vom Neubruchland, Neubruchzehnt (dec. praed. novales). Der Tierzehnt wurde gegeben entweder von den Tieren selbst, Blutzehnt (dec. sanguinales), oder von deren Produkten. Seltener bestand ein Holz- oder Bergzehnt. Von den verschiedenen Fruchtarten rechnete man in der Regel die Halmfrüchte samt Wein und Öl zum grofsen Zehnten (dec. maiores), die übrigen Früchte zum kleinen (dec. minores s. minutae)[2]. Auch der Blutzehnt wurde wohl in den kleinen und grofsen eingeteilt. Der Zehnt von den Halmfrüchten war entweder Garbenzehnt (dec. mergitum) oder Sackzehnt (dec. saccariae). Wurde der Zehnt in Früchten, Tieren oder Sachen geleistet, so hiefs er eigentlicher oder Naturalzehnt (dec. propriae s. naturales). Wenn aber in Geld Zehntgilt gegeben wurde, hiefs er uneigentlicher Zehnt (dec. impropriae).

Nach kanonischem Rechte stand die Rechtsvermutung für das volle und universale Zehntrecht des Pfarrers und jede Ausnahme war zu beweisen[3]. Die Verpflichtung zur Leistung des Prädialzehnten haftete als Reallast auf dem zehntpflichtigen Grundstück[4], die jedesmalige Leistung aber auf dem jeweiligen Ertrag des Grundstücks[5]. Der Zehnt zur Pfarrkirche war von jedem Grundeigentümer oder Nutznieſser in der Pfarrei zu geben. Befreit waren nur Benefizialgüter von Seelsorgsgeistlichen in derselben Pfarrei: clericus clericum non decimat[6]. Zehntstreitigkeiten der Pfründen und Stiftungen gehörten nach kanonischem Rechte vor die geistlichen Gerichte. Aber die staatlichen Gesetze wiesen sie meist vor das civile Gericht[7].

---

[1] Der Personalzehnt (C. 20, X h. t. III, 30) ist z. Teil bald i. Abgang gekommen. An dess. Stelle kam d. Mortuarium auf, wovon d. Bischof e. Viertel bekam. C. 16, X de off. ind. ordin. I, 31.

[2] C. 30, X h. t. III, 30. [3] C. 18, 20, 29, 30, X h. t. III, 30.

[4] C. 1, 4, 16, 33, X h. t. III, 30. [5] C. 21, 24, 28, 33, X h. t. III, 30.

[6] C. 4, 16, 24, 26, X h. t. III, 30.

[7] C. 2, 3, X de iudic. II, 1. C. 7, X de praesc. II, 26. — Ältere Litt. verz. *Schulte*, Gesch. d. Quell. u. Litt. d. kan. Rs. III, 2, 370. *Thomassin* P. III, l. 1. c. 1 sqq. *G. S. Wagner*, Das Zehntrecht i. sein. ganz. Umfang m. Rücksicht auf d. preufs. R. 1815. *Ph. O. v. Ottenthal*, Der Zehnt n. kanon. u. österr. R. 1823. *J. W. Ch. Steiner*, Das Zehntrecht in *Lipperts* Annalen d. KRs. Heft 1 (1831), 69 ff. *Zachariä*, Aufhebung, Ablösung u. Umwandlung d. Zehnts. 1831. *J. M. F. Birnbaum*, Die rechtl. Natur d. Zehnten a. d. Grundeigentumsverhältnissen d. röm. u. fränk. Reichs hist. entwickelt. 1831. *J. M. Göschl*, Über d. Ursprung d. kirchl.

Heute bestehen nur noch die Stolgebühren, die bald einen regelmäfsigen Teil des Pfarreinkommens, der in den Pfarrgehalt eingerechnet wird, oder blofse Nebenbezüge bilden. Die Höhe der einzelnen Stolgebühren ist durch Herkommen oder Diözesangesetz bestimmt.

Sollen dieselben auch staatlichen Schutzes sich erfreuen, so müssen sie staatlich anerkannt sein [1].

V. Die Pfarrer und Diözesangeistlichen selber waren zu mehrfachen Abgaben an den Bischof verpflichtet, so zum Cathedraticum, d. i. einer jährlichen Huldigungsgabe an den bischöflichen Stuhl, die, weil sie in der Regel bei Gelegenheit des Sends oder auch auf der Diözesansynode gereicht wurde, auch Synodaticum hiefs [2]. Sodann forderte der Bischof für sein Diözesanseminar ein Seminaristicum oder Alumnaticum ein [3]. Bei der Diözesanvisitation hatte derselbe das Anrecht auf die procuratio canonica [4]. Mehrfach war den Bischöfen von den Päpsten des Mittelalters eingeräumt, die Früchte des ersten Jahres der von ihnen verliehenen Stellen zu fordern (fructus primi anni, Annaten) [5]. In Notfällen verlangten die Bischöfe wohl auch ein subsidium charitativum von ihrer Diözesangeistlichkeit [6]. Endlich erhoben sie Kanzleigebühren und etwaige andere Abgaben [7]. Die Praxis war sehr verschieden [8].

Zehnts. 1837. *Kühlenthal*, Die Gesch. d. kirchl. Zehnts. 1837. *H. Sicherer*, Der Zehnt n. gem. deutsch. u. bayer. R. 1845. *Cassani*, Origine giurid. delle decime eccles. 1894. *U. Stutz*, Gesch. d. Benefizialwesens u. s. w. I (1895), 240 ff. *L. Durand*, La dîme ecclés. au 18e siècle. 1898. *Ch. Meurer*, Zehnt- u. Bodenzinsrecht i. Bayern. 1898. *Hauck*, Kgschte Deutschl. I² (1898), 137; II, 222 ff. 388. 440. 707 f.; III, 731 ff. *Kopp*, Zehntrecht u. Zehntablösung i. Baden. 1899. Viele Litt. üb. d. Zehnten in aufserdeutschen Ländern b. *Friedberg*, KR.⁵ 536[19].

[1] Preufsen: Ges. v. 7. Juni 1876. § 2, Z. 7. Bayern: Religionsedikt. § 64 b. Österr.: Ges. v. 7. Mai 1874. § 23 ff. *Schneider*, Die part. KRsquellen 212. 289. 531. Neuerdings geht d. staatl. Bestreben auf der. Aufhebung. So sind sie aufgehoben auch f. d. Katholiken: in Braunschweig, Ges. v. 31. Mai 1871; in Sachsen, Ges. v. 22. Mai 1876. Über weitgeh. Aufhebung i. d. prot. Kirche *Friedberg*, Lehrb. d. KRs.⁵ 526[11]. — *L. Benario*, Die Stolgebühren n. bayer. Staatskirchenrecht. 1894. *V. Karl*, Grundzüge d. bayer. Stolrechts. 1894. *J. Riedle*, Das pfarrl. Recht d. Stolgebühren. 1897. *Friedberg*, KR.⁵ 525 f.

[2] C. 1 (Syn. v. Braga II a. 572, c. 2), 8 (Syn. v. Toledo VIII a. 646, c. 4), C. X, q. 3. C. 20, X de cens. III, 39. C. 16, X de off. iud. ordin. I, 31. *Richter-Schulte*, Conc. Trid. p. 335, n. 8.

[3] Trid. sess. XXIII de ref. c. 18. [4] Oben S. 655.

[5] C. 32, X de V. S. V, 40. C. 10 in VI^to de rescr. I, 3.

[6] C. 6, X de cens. III, 39. C. 1 in VI^to de poenit. V, 10. C. un. Extrav. comm. de cens. III, 10.

[7] Trid. sess. XXI de ref. c. 1. Norm hierfür bildete d. Taxa Innocentiana (Innoc. XI. 1678). Über d. Quarta decimarum, legatorum, mortuariorum, Entrata, Kommenden- u. Absenzgelder: *Phillips*. KR. VII, 872 ff.; *Friedberg*, KR.⁵ 528[13].

[8] *Thomassin* P. III, l. 2, c. 32 sqq. *Phillips*, KR. VII, 872 ff. *Ortenzio*, Cathedraticum. 1896. Zu den früheren Publikationen: Liber quartarum et banna-

Heute bestehen noch Kanzleigebühren und etwaige andere Leistungen.

VI. Zu den Abgaben an den Papst gehörten der Peterspfennig (denarius s. Petri), der in den englischen, skandinavischen und ungarischen Ländern auf jedes Haus gelegt war, sonst aber nirgends bestand[1]. Einen Zins bezahlten die Klöster, welche sich in den Schutz des Apostolischen Stuhles begeben hatten[2]. Zur Entrichtung eines Zensus waren auch verpflichtet die Fürsten, deren Länder dem Papst lehenspflichtig geworden waren[3]. Eine Reihe von Abgaben wurde von den Päpsten bei Verleihung der kirchlichen Benefizien erhoben. So die Palliengelder von den Erzbischöfen[4], die servitia communia (Annaten im weiteren Sinn), die Früchte des ersten Jahres, samt den s. minuta für Papst, Kardinäle und Kanzleipersonal seit der Mitte des 13. Jahrhunderts bei Verleihung von Bistümern und Abteien im Konsistorium[5]. die Annaten (annatae Bonifatianae), die Früchte des ersten Jahres (fructus primi anni) respektive deren Hälfte oder eine bestimmte Taxe bei den Bene-

---

lium in dioec. Const. a. 1324 in Bd. IV d. Freib. Diöz.-Archivs u.: Lib. taxationis in dioec. Const. a. 1353 in Bd. V (ebd.) sei hinzugefügt: *F. Zell* u. *M. Burger*, Registra subsidii charitativi (i. d. Diöz. Konst.) am Ende d. 15. u. z. Anfang d. 16. Jhdts. (Freib. Diöz.-Arch. XXIV [1895], 183 ff.). *R. Thommen*, Eine bischöfl. Steuer i. d. Diöz. Konstanz a. 1379 (Festgabe f. *Büdinger* [1898], 375 ff.). *F. Keller*, Die Verschuldung d. Hochstifts Konstanz i. 14. u. 15. Jhdt. (Freib. Diöz.-Arch. XXX [1902], 1 ff.; a. sep.). Vgl. a. *Silbernagl*, Lehrb. d. KRs.[4] 326[10] u. *Friedberg*, KR.[5] 526 ff. — Über d. Bezug d. Interkalargefälle (fructus medii temporis) durch d. Bischöfe vgl. unten § 199 über d. Interkalarfrüchte.

[1] Teil II, S. 304, A. 3 u. S. 327, A. 6. *P. Fabre*, Étude s. le liber censuum de l'Église rom. (1892) 129 ss. *Ders.*, Recherches s. le denier de S. Pierre en Angleterre au moyen-âge. Mélanges *G. B. de Rossi* d. École franç. de Rome (1892) 159 ss. *Ders.*, Beiträge z. Gesch. d. Peterspfennigs v. 11. b. z. 15. Jhdt. (Z. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. IV [1896], 457 ff.). *J. P. Kirsch*, Die Finanzverwaltung d. Kardinalkollegiums i. 13. u. 14. Jhdt. (1895) 35 f. *P. M. Baumgarten*, Untersuchungen u. Urkunden üb. d. Camera collegii cardinalium f. d. Zeit v. 1295 b. 1437 (1898) CXLIX sq. *O. Jensen*, Der englische Peterspfennig u. d. Lehenssteuer a. England u. Irland a. d. Papststuhl i. MA. 1903. Vgl. a. *Friedberg*, KR.[5] 528 f.

[2] Teil II, S. 219 ff. *C. Daux*. La protection apostolique au moyen-âge (Rev. d. quest. histor. LXXII [1902], 535; a. sep.).

[3] Teil I, S. 44 f. *Fabre*, Étude etc. 116 ss. *J. P. Kirsch* a. a. O. 31 ff. *Baumgarten* a. a. O. CXXVI ff.

[4] Teil II, S. 344, A. 11.

[5] Nov. 123, c. 3. 16. C. 4 (Greg. d. G.), C. I, q. 2. — Teil II, S. 304, A. 3; S. 327, A. 6. *Sägmüller*, Die Thätigk. u. Stell. d. Kardinäle 190 f. *Kirsch* a. a. O. 5 ff. *Baumgarten* a. a. O. CXVII ff. *K. H. Karlson*, Die Berechnungsart d. minuta servitia (Mitt. d. Inst. f. österr. Gfschg. XVIII [1897], 582 ff.). *J. Haller*, Die Verteilung d. serv. min. u. d. Obligation d. Prälaten i. 13. u. 14. Jhdt. (Quell. u. Forsch. a. ital. Archiven I [1898], 281 ff.). *A. Gottlob*, Die Servitientaxe i. 13. Jhdt. (Kirchenrechtl. Abhandlungen, hgg. v. *U. Stutz*, Heft 2.). 1903.

fizien, die vom Papst, aber nicht im Konsistorium vergeben wurden [1], endlich die Quindennia seit Paul II. für solche Pfründen, die für immer mit geistlichen Korporationen uniert waren, die daher nie frei wurden, keine Annaten zu bezahlen, dafür aber alle fünfzehn Jahre die Abgabe zu entrichten hatten [2]. Aufserdem haben die Päpste auch aufserordentliche Steuern erhoben wie die Kreuzzugssteuern [3]. Endlich sind zu nennen die Geschenke bei der visitatio liminum apostolorum [4] und die Taxen namentlich für Dispensationen [5].

Heute sind noch im Gebrauch die Servitia [6], die Palliengelder und die Taxen für Dispensen und Schriftstücke aus der päpstlichen Kanzlei.

§ 194.

Der Eigentümer des kirchlichen Vermögens.

J. F. Schulte, Gesch. d. Quell. u. Litt. d. kan. Rs. III, 2, 369. *Thomassin* P. III, l. 3, c. 26 sqq. *Schulte,* De rer. eccles. dominio. 1851. *H. Maas,* Über

---

[1] C. 2, Extrav. Ioann. XXII. de elect. I. C. 11, Extrav. comm. de praeb. III, 2. Nach d. Konst. Konzil sollten v. dies. Abgabe frei sein alle Pfründen, die i. d. Apost. Kammer unt. 24 Goldgulden taxiert seien. Das Basler Konzil schaffte diese Annaten ganz ab. *Harduin,* Act. Conc. VIII, 891. *B. Hübler,* Die Konst. Reform. u. d. Konkordate v. 1418 (1867) 181. *Harduin* l. c. 1196. Es blieb aber b. d. Konst. Abmachung. Thatsächl. waren jedoch alle deutschen Pfründen i. d. päpstl. Kammer nur z. 24 Goldgulden taxiert. Diese Annaten fielen also weg. Und es hiefsen von da ab d. erstangeführten Servitien in d. Regel Annaten. *Thomassin* P. III, l. 2, c. 58 sqq. *Kirsch,* Die Annaten u. ihre Verwaltung i. d. zweit. Hälfte d. 15. Jhdts. (Hist. Jb. IX [1888], 300 ff.). *Ders.,* Die Verwaltung d. Annaten unt. Klem. VI (Röm. Qsch. XVI [1902], 125 ff.). *Ders.,* Die päpstl. Annaten i. Deutschland während d. 14. Jhdts. 1903. *B. Befs,* Die Annatenverhandlungen d. natio Gallicana d. Konst. Konz. (Z. f. Kgschte XII [1901], 48 ff.). *J. Schmitz,* Zur Vorgesch. d. Konkord. v. Bourges 1438. Die kirchl. Kollations- u. Besteuerungsfrage i. Frankr. i. d. Jahren 1417—1426. 1902. *Knöpfler,* Kgschte[3] 472. 475. 479. *Friedberg,* KR.[5] 529 ff.

[2] *Phillips,* KR. VII, 581 f.

[3] Vgl. Teil II, S. 304, A. 3 u. S. 327, A. 6. *A. Cartellieri,* Päpstl. Steuern i. Bist. Konstanz (Z. f. Gesch. d. Oberrheins. N. F. X [1895], 287 ff.). *R. Schwemer,* Die päpstl. Kreuzzugssteuern. Berichte d. deutsch. Hochstifts i. Frankf. N. F. Bd. XIV, Heft 2. *Friedberg,* KR.[5] 532 [1].

[4] *Kirsch* a. a. O. 22 ff. *Baumgarten* a. a. O. CXXI ff.

[5] Vgl.: Teil I, S. 103: Teil II, S. 328 u. oben S. 574 f. *M. Tangl,* Das Taxwesen d. Apost. Kanzlei v. 13. bis z. Mitte d. 15. Jhdts. (Mitt. d. Inst. f. österr. Gfschg. XIII [1892], 1 ff.). *Friedberg,* KR.[5] 532 [17]. — Über d. Bezug d. Interkalargefälle (fructus medii temporis) durch d. Päpste vgl. unten § 199 über d. Interkalarfrüchte.

[6] Für d. deutsch. Bistümer wurden dieselben i. d. Circumskriptionsbullen neu normiert. *Schneider,* Die part. KRsquellen 35. 67. 95. 120 f. Doch wird heute statt d. genau fixierten e. Pauschalsumme geleistet.

d. Rechtssubjekt, die Vertretung, Verwaltung u. Verwendung d. Kirchen-, Schul- u. Stiftungsvermögens u. s. w. (A. f. k. KR. IV [1859], 583 ff.). *Ders.*, Über d. Rechtssubjekt d. kath. Schul- u. milden Stiftungen (ebd. XVIII [1867], 34 ff.). *P. Ch. Sternberg*, Versuche e. jurist. Theorie v. Eigentum der röm.-kath. Kirche. 1860. *A. J. Chrig*, Das Kirchengut. Ein Versuch z. Lösung, wem d. Eigentum zustehe u. s. w. 1867. *Ders.*, Der Germanismus i. d. kirchenrechtl. Lehre v. Eigentum a. Kirchengut (Th. Qsch. LX [1878], 391 ff.). *B. Hübler*, Der Eigentümer d. Kirchenguts. E. civilist. Antwort auf e. kanonist. Frage. 1868. *H. Poschinger*, Das Eigentum a. Kirchenvermögen. 1871. *O. Gierke*, Das deutsche Genossenschaftsrecht II (1875), 526 ff. *A. Lehmkuhl*, Das Kirchengut u. s. Rechtsträger (St. a. M.-Laach 1875, I, 258 ff.). *J. J. Hirschel*, Das Eigentum a. kath. Kirchengut (A. f. k. KR. XXXIV [1875], 32 ff.). *Ch. Meurer*, Der Begriff u. Eigentümer d. hl. Sachen I (1885), 257 ff. *R. Winterstein*, Der Begriff d. K. i. kirchl. Vermögensrecht. *P. Weilbächer*, Wer ist Eigentümer d. Kirchenvermögens n. gem. Recht? 1888. *H. J. Schmitz*, Die Eigentumsfrage a. Kirchenvermögen u. d. neuere staatl. Gesetzgebung (A. f. k. KR. LXI [1889], 255 ff.). *Stucky*, Das Eigentum a. Kirchengut. 1893. *Fèvre*, De la propriété des biens ecclésiastiques[2]. 1893. *P. Sokolor*, Das kirchl. Eigentumsrecht i. griech.-röm. Reich. Versuch e. rechtsgeschichtl. Untersuchung. 1896. *S. M. Brandi*, Di chi sono le chiese? 4. Aufl. 1901. Über d. Eigentum a. Kirchengut i. linksrhein. Deutschl.: *Vering*, Lehrb. d. KRs.[3] 765 ff.; *Friedberg*, KR.[5] 541[28]. Vgl. a. d. Litt. z. § 191.

Da im kanonischen Recht nirgends direkt erklärt ist, wer der Eigentümer des Kirchenvermögens sei, so bestehen hierüber verschiedene Anschauungen.

Eine Meinung geht dahin, dafs das Eigentumsrecht am Kirchengut in letzter Instanz Gott oder Christus zukomme, dafs die kirchlichen Obern als Stellvertreter Gottes nur ein Dispositionsrecht über dasselbe hätten. Man beruft sich dafür auf Äufserungen wie: Christi pecuniae[1], patrimonium Christi[2], res Dei[3]. Aber eine solche Ansicht ist Gottes und Christi unwürdig, indem dieselben dadurch, wenn möglich, in die menschliche Rechtssphäre herabgezogen und den bürgerlichen Gesetzen unterworfen würden. Die angeführten Ausdrücke wollen die Frage nach dem Eigentümer des Kirchenvermögens nicht entscheiden, sondern nur dessen hauptsächlichsten Zweck angeben: die Verherrlichung Gottes.

Eine andere Meinung ist, dafs die katholische Kirche als solche der rechtliche und gesetzliche Eigentümer vom kirchlichen Vermögen im ganzen und einzelnen sei. Allein auch diese Anschauung ist historisch und juristisch unhaltbar. Historisch verdankt das Kirchenvermögen seine Entstehung ganz besonders Vergabungen. Diese

[1] C. 1 (Pseud.-Steph.), C. XII, q. 2.

[2] C. 16, X de praeb. III, 5. C. 34 in VI[to] de elect. I, 6.

[3] Trid. sess. XXV de ref. c. 1.

aber wurden und werden nie der allgemeinen Kirche, sondern einer bestimmten oder einem bestimmten kirchlichen Institut vermacht. Sodann betrachten weder das römische noch das kanonische Recht die Gesamtkirche als juristische Person. So hat Justinian für den Fall, dafs Christus testamentarisch bedacht werde, nicht die allgemeine Kirche für den Erben erklärt und das Vermächtnis irgend einem Bischof auszuhändigen befohlen, sondern bestimmt, dafs dasselbe der Kirche des betreffenden Ortes, wo der Testator starb, zufallen solle[1]. Das kanonische Recht aber kennt kein dominium reciprocum. Ohne päpstliche Erlaubnis darf kein Vermögen von einer reichen an eine arme Kirche der Diözese übertragen werden und noch weniger von einer Diözese in eine andere[2]. Auch können die einzelnen Kirchen, Klöster u. s. w. Rechtsgeschäfte miteinander abschliefsen, Eigentum voneinander erwerben. Das wäre alles bei Eigentum der Gesamtkirche nicht nötig.

Ebensowenig stichhaltig ist die Aufstellung, dafs das Eigentum an dem kirchlichen Vermögen dem Papste zustehe. Das kanonische Recht spricht ihm nur ein oberstes Aufsichts- und Verwaltungs-, nicht aber das Eigentumsrecht zu[3].

Eine weitere Meinung hält die Armen für die Eigentümer des kirchlichen Vermögens mit Berufung auf Ausdrücke wie: patrimonia pauperum[4] oder: egentium substantia[5]. Allein damit ist wiederum nicht die Frage nach dem Eigentümer des kirchlichen Vermögens entschieden, sondern nur einer der Hauptzwecke desselben angegeben worden. Auch sind die Armen personae incertae, bilden keine Korporation, können daher als solche kein Vermögen haben. Endlich wird heute die Armenpflege als Sache des Staates und der Gemeinden angesehen, und es wäre diesen durch solche Theorie das beste Mittel an die Hand gegeben, sich des Kirchenvermögens zu bemächtigen.

Von gröfserer Bedeutung ist die Lehre, dafs die Kirchen- oder Pfarrgemeinde Eigentümerin des in loco befindlichen kirchlichen Vermögens sei, und das um so mehr, weil verschiedene staatliche Gesetzgebungen vom protestantischen Standpunkt aus diese Theorie zum Teil praktisch vertreten[6]. Aber sie ist historisch und juristisch

---

[1] Nov. 131, c. 9. [2] Trid. sess. XIV de ref. c. 9.

[3] C. un. Extrav. comm. de reb. eccl. non alien. III, 4.

[4] C. 59 (Capit. Ludov. I. a. 817), C. XVI, q. 1.

[5] C. 2, X de reb. eccl. non alien. III, 13.

[6] Das preufs. Allg. Landrecht Teil II, Tit. 11, § 160 bezeichnet ausdrückl. d. Kirchengemeinde als Eigentümerin d. kirchl. Vermögens. *Friedberg*, KR[5] 541[20].

nicht haltbar. Historisch nicht, weil bei vielen mit Vermögen ausgestatteten kirchlichen Instituten anfänglich keine Pfarrei sich befand und auch heute noch nicht sich befindet. Da ist nicht abzusehen, wie etwa die später hinzugekommene Kirchen- oder Pfarrgemeinde Eigentümerin des betreffenden kirchlichen Vermögens geworden sein soll. Juristisch aber kann die Kirchen- oder Pfarrgemeinde mit der Pfarrkirche, können verschiedene kirchliche Institute innerhalb derselben Kirchen- oder Pfarrgemeinde Rechtsgeschäfte miteinander abschliefsen oder in Rechtsstreitigkeiten eintreten. Das wäre nicht möglich, wenn dieselbe Eigentümerin des kirchlichen Vermögens wäre. Endlich hat die kirchliche Gesetzgebung den Parochianen und den Laien überhaupt prinzipiell kein Verwaltungs- oder Verfügungsrecht über das Kirchengut eingeräumt. Daher können sie noch weniger als Eigentümer desselben angesehen werden, da jene Rechte nur die natürliche Folge des Eigentums sind. Doch ist es nicht unmöglich, dafs die Kirche den Laien Anteil wenigstens an der Verwaltung des kirchlichen Vermögens einräumt, oder dafs sie ihr aufgedrungene staatliche Gesetze hierüber toleriert, wofern sie nicht allzu schädlich oder allzu gefährlich sind [1].

Unter diesen Umständen mufs schliefslich die einzelne Kirche oder das einzelne kirchliche Institut: Römische Kirche, Diözese, Kapitel, Benefizium, Kirchenfabrik, Kloster u. s. w. als Eigentümer des bei ihm befindlichen kirchlichen Vermögens angesehen werden. Das ergiebt sich ebensosehr aus dem weltlichen als dem kirchlichen Rechte.

Das römische Recht hat die juristische Persönlichkeit der einzelnen Kirchen und kirchlichen Institute und das Eigentumsrecht derselben durchweg anerkannt. Es spricht ihnen das weitgehendste Erbrecht zu [2]. Es giebt die genauesten Bestimmungen über Rechtsgeschäfte betreffend Kirchengüter [3]. Es spricht, wo immer vom Kirchengut die Rede ist, von: res ad ecclesias, domos sanctas, monasteria pertinentes — res iuris ecclesiarum — res ad iura ecclesiarum pertinentes — possessiones ad ecclesias pertinentes [4]. Auf dem gleichen Standpunkte stehen durchweg die fränkischen Kapitularien und die späteren Reichsgesetze.

---

[1] Vgl. Teil II, S. 382.

[2] L. 13, C. de sacros. eccl. I, 2. L. 41, 55, 56, C. de episc. I, 3. Nov. 5, c. 5; 123, c. 37, 38. Vgl. oben S. 770.

[3] L. 11, 14, 17, 22, C. de sacros. eccl. I, 2. Nov. 7, c. 4; 54, c. 2; 120, c. 5, 7, 9, 10.

[4] Vgl. d. zitierten Stellen.

Auch nach dem kanonischen Recht sind die Kirchen und kirchlichen Institute juristische Personen. Den einzelnen Kirchen wird possessio und quasipossessio zugeschrieben [1]. Sie können durch Verjährung voneinander erwerben [2]. Die einzelne Kirche kann reale Gerichtsbarkeit besitzen [3], sich mit andern in einen Rechtsstreit einlassen [4], in integrum restituiert werden [5]. Das kanonische Recht spricht wie das römische von: proprietas ecclesiae, res propriae ecclesiae, res ad ius et proprietatem ecclesiae spectantes [6]. Diese Anschauung kommt auch in all den unzähligen Schenkungsurkunden, in den Bestimmungen des Tridentinums und in den neueren Circumskriptionsbullen gleicherweise zum Ausdruck.

So erklärt sich auch, warum die Ortskirche und Kirchen- oder Pfarrgemeinde in Rechtsgeschäfte miteinander treten können, warum die Pfarrgemeinde kein Verwaltungs- und Dispositionsrecht über das Vermögen der Kirche hat, warum die Überschüsse einer reichen Kirche nicht so ohne weiteres zur Deckung der Bedürfnisse einer armen verwendet werden dürfen.

Endlich lassen sich nur so die dem einzelnen kirchlichen Institute inhärierenden Zwecke rasch und sicher erreichen, nicht aber bei der Gesamtkirchentheorie. Nur mit dieser Theorie ist auch gegenüber den staatlichen Gesetzen auszukommen, die nur die einzelnen Kirchen und kirchlichen Institute innerhalb des betreffenden Staates als vermögensrechtliche Rechtssubjekte anerkennen [7].

Indessen sind die einzelnen Kirchen und kirchlichen Institute doch nicht vollständig für sich bestehende, absolut unabhängige Rechtssubjekte. Vielmehr beruht ihre Fähigkeit, kirchliches Eigentum zu besitzen, auf ihrer Verbindung mit der allgemeinen Kirche. Nur soweit sie Glieder der Gesamtkirche sind, können sie kirchliches Vermögen erwerben und besitzen. Hieraus ergiebt sich, dafs die einzelnen Kirchen und kirchlichen Institute, beziehungsweise deren Verwalter, Eigentumsrecht und Verwaltungsbefugnis über das jeweilige Vermögen zwar haben, dafs sie dabei aber unter der Kontrolle der hierarchischen Obern, des Bischofs und Papstes stehen. Wenn dann kirchliches

---

[1] C. 17, X de praescr. II, 26.

[2] C. 6, 8, 9, X de praescr. II, 26. [3] C. 16, X de foro compet. II, 2.

[4] C. 9, X de probat. II, 19. [5] C. 5, X de integr. restit. I, 41.

[6] C. 13 (Pelag. I. a. 555—560), D. XXVIII. C. 2 (Syn. v. Toledo XI a. 655, c. 4), C. XII, q. 3. C. 3 (Greg. I. a. 595), 5 (Syn. v. Agde a. 506, c. 41), C. XII, q. 5. C. 1, X de integr. restit. I, 41.

[7] Der hauptsächlichste Verteidiger der Institutentheorie ist *Schulte*. Vgl. u. a. s. System d. kath. KRs. II (1856), 477 ff.

Vermögen an einem bestimmten Orte seinem Zweck nicht mehr entspricht oder dem Interesse der Gesamtkirche nachteilig wird, so können die kompetenten Obern die gebotenen Veränderungen vornehmen. Hierauf beruht die Zulässigkeit der innovatio beneficiorum, der Reduktion, Kommutation und Translation von Stiftungen u. s. w. Hört eine Kirche oder kirchliche Anstalt zu existieren auf, so wird ihr Vermögen nicht herrenloses Gut, sondern es fällt an die Gesamtkirche zurück, damit es wieder zu kirchlichen Zwecken, vor allem für den etwa vom Stifter selbst angegebenen Eventualzweck verwendet werde[1]. Wird von einer Pfarrgemeinde ein Teil abgetrennt und als selbständige Pfarrgemeinde konstituiert, so bleibt das Vermögen bei der bisherigen Kirche. Es ist ihr Eigentum. Aber bei Notwendigkeit kann der Bischof doch mit päpstlicher Erlaubnis einen entsprechenden Teil des Vermögens der alten Kirche der neuen zuwenden[2]. Fällt ein Teil einer Kirchengemeinde vom katholischen Glauben ab, so wird dadurch das Vermögen der Ortskirche oder der daselbst befindlichen kirchlichen Stiftungen nicht im geringsten berührt[3]. Fällt eine ganze Pfarrgemeinde vom katholischen Glauben ab, so kommt nach kirchlichem Recht ihr kirchliches Vermögen an die Gesamtkirche.

Nach alledem kann man zum Schlufs die Lehre, dafs die politische Gemeinde oder dafs der Staat der Eigentümer oder Obereigentümer des kirchlichen Vermögens sei, nur abweisen[4]. Auf einem rechtlichen Grund beruht solche Theorie nicht, sondern auf der Gewalt. Sie wurde auch nur zu dem Zweck aufgestellt, um die Säkularisation zu rechtfertigen. Dann ist der Staat aber auch berechtigt, das Vermögen der Privaten zu nehmen. Ebensowenig giebt es ein staatliches Heimfallsrecht[5]. Die Kirche hat daher zu jeder Zeit die Eingriffe in kirchliches Vermögen seitens der Laien als Sakrilegium gebrandmarkt[6] und die schwersten kirchlichen Strafen, vor allem die Exkommunikation darauf gesetzt[7]. Die Inhaber solch säkularisierten

[1] Dafs d. Güter aufgehob. Klöster u. s. w. a. d. päpstl. Stuhl fallen: Cong. Conc. in Causa Toletana. Thesaur. resolut. t. I, p. 54. Innoc. X „Instaurandae" v. 15. Okt. 1652. § 4. So entschied auch d. Reichshofrat üb. d. Jesuitengüter (A. f. k. KR. IV [1859], 655.).

[2] Trid. sess. XXI de ref. c. 4. Vgl. Teil II, S. 234 f.

[3] *J. Bossi,* Vermögensrechtliche Anstände b. d. Trennung v. Religionsgenossenschaften. 1901.

[4] Vgl. Teil I, S. 51. [5] Vgl. oben S. 766.

[6] C. 3 (*Bened. Levita* II, 405), C. XII, q. 2.

[7] C. 21 (Joh. VIII. a. 878), C. XVII, q. 4. C. 22, X de sent. excomm. V, 39. Trid. sess. XXII de ref. c. 11; Sess. XXV de ref. c. 12. „Apost. Sed. moder."

kirchlichen Gutes können sich in ihrem Gewissen erst beruhigen, wenn sie vom Apostolischen Stuhle die Erlaubnis bekommen haben, so erworbenes Kirchengut zu behalten [1].

§ 195.

Die Arten des kirchlichen Vermögens.

Litt.: Teil II, S. 208 f.; oben S. 638 f. u. vor den folgenden §§.

Ursprünglich, und zwar zunächst in der römischen Kirche wurden die in die Hand des Bischofs zusammengeflossenen kirchlichen Einkünfte in vier Teile zerlegt, von denen einer für den Bischof, der zweite für den Klerus, der dritte für die Armen und der vierte zur Bestreitung der kirchlichen Kult- und Baukosten (fabrica ecclesiae) bestimmt war [3]. In Spanien war eine Dreiteilung in Übung [3]. In Frankreich wurden die kirchlichen Einkünfte in verschiedener Weise verteilt [4].

Bald aber kam die Einheit im Diözesanvermögen ins Wanken. Die Oblationen und Stiftungen wurden den Einzelkirchen vermacht [5]. Da konnten die Erträgnisse von den immer zahlreicher werdenden Landkirchen schliefslich nicht mehr an den Bischof abgeführt und von diesem wieder an den immer zahlreicher werdenden Landklerus verteilt werden. Die Bischöfe selber verliehen seit dem 5. Jahrhundert in Form von Prekarien Grundstücke an Geistliche zum Zwecke ihres Unterhaltes, die sie schon nach den Gesetzen des 6. Jahrhunderts nicht mehr willkürlich zurücknehmen durften [6]. Die natürliche Folge war, dafs diese Güter in das Eigentum der Einzelkirche übergingen. Nach der karolingischen Gesetzgebung mufste jede Pfarrkirche mit einem mansus ausgestattet sein [7]. Aus diesen Gütern bezog der an der betreffenden Kirche durch Ordination angestellte Geistliche seinen Unterhalt. Und dieses gesamte geistliche Einkommen, dessen Hauptstock in Grund-

---

v. 12. Okt. 1869. I, 11. 12; IV, 3. *Hinschius*, KR. V, 749 ff. *Hollweck*, Die kirchl. Strafgesetze 230 ff. Vgl. oben S. 719.

[1] Eine solche Konzession macht z. B. Art. 13 d. franz. Konkordats v. Jahre 1801. Vgl. auch A. f. k. KR. LXVIII, 166 ff.

[2] C. 23—27 (Gelas. I. a. 492—496), 28 (Simplic. a. 475), 29, 30 (Greg. I. a. 593, 601), C. XII, q. 2. Daselbst d. Ausdruck: fabricae ecclesiasticae.

[3] C. 10 (Syn. Tarrac. a. 516, c. 8), C. X, q. 1. C. 1 (Syn. Bracar. II a. 572, c. 2), 2 (Conc. Emerit. a. 666, c. 16), 3 (Syn. Tolet. XVI, a. 693, c. 5), C. X, q. 3.

[4] C. 7, 8 (Syn. I v. Orléans a. 511, c. 16, 17), C. X, q. 1 Syn. III v. Orléans a. 538, c. 5. *Maassen* 6. 74. Capit. a sacerdot. propos. a. 802, c. 7. Capit. Ludov. a. 818. 819, c. 10. Ed. *Boretius* (Mon. Germ. LL.) I, 106. 277.

[5] C. 7 (Syn. v. Orléans a. 511, c. 16), C. X, q. 1.

[6] C. 11 (Syn. v. Agde a. 506, c. 59), C. XVI, q. 3. C. 61 (Symm. a. 502), C. XVI, q. 1. Precaria hiefs ursprüngl. d. Beleihungsgesuch u. d. Beleihungsurkunde hiefs Praestaria.

[7] Oben S. 768.

stücken bestand, wurde mit dem bei den germanischen Völkern gebräuchlichen Ausdruck beneficium bezeichnet. Das um so mehr, als die zahlreichen germanischen Eigenkirchen wie weltliche Benefizien verliehen wurden.

Eine ähnliche Entwicklung machte auch das kirchliche Vermögen bei der Kathedrale durch. Bei Auflösung des gemeinsamen Lebens seit Ende des 9. Jahrhunderts wurde es zwischen dem Bischof (mensa episcopalis) und dem Kapitel geteilt. Jeder Kanoniker erhielt seinen jährlichen Anteil aus der Masse des Kapitelsvermögens: praebenda [1].

Als weitere Bestandteile des Kirchenvermögens bildeten sich dann noch in Fortbildung der alten Quarten zur Bestreitung der kirchlichen Kult- und Baukosten und der Armenpflege die Kirchenfabrik (bona fabricae) und die frommen Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken (res religiosae, causae piae).

Die Fonds zur Unterhaltung der Kirchendiener (bona mensae episcopalis, beneficii) und der kirchlichen Gebäude (bona fabricae) sowie die frommen Stiftungen (res religiosae, causae piae) bilden das Kirchenvermögen (res ecclesiasticae) im engeren Sinne. Dazu kommen noch die res sacrae [2]. Alle diese kirchlichen Zwecken dienenden Sachen sind das Kirchenvermögen (res ecclesiasticae) im weiteren Sinn [3].

§ 196.

Die Verwaltung des kirchlichen Vermögens.

Decr. Greg. IX. l. III, t. 13 de reb. eccl. alien.; t. 14 de precar.; t. 15 de commod.; t. 16 de depos.; t. 18 de locat. et conduct.; t. 19 de rer. permut.; t. 20 de feud.; t. 22 de fideiuss.; t. 23 de solut.; t. 24 de donat. Lib. sext. III, 9. 10. Const. Clem. L. III, t. 4. 5. Extrav. comm. L. III, t. 4.

Thomassin P. III, l. 2, c. 1 sqq. *F. Probst*, Die Verwaltung d. Kirchenvermögens i. d. drei ersten Jahrh. (Th. Qsch. LIV [1872], 303 ff.). *O. Grashof*, Die Gesetze d. röm. Kaiser üb. d. Verwalt. u. Veräufs. d. kirchl. Vermögens (A. f. k. KR. XXXVI [1876]. 193 ff.).

Die Verwaltung des Kirchenvermögens führte zunächst der Bischof allein mit Hilfe von Klerikern, namentlich mit Hilfe der Diakonen [4]. Bei den steigenden Einkünften und dem wachsenden Vermögen der Kirche sowie den sich mehrenden bischöflichen Geschäften hörte die persönliche Beteiligung des Bischofs an der Verwaltung des Diözesanvermögens auf. Die Synode von Chalcedon 451 machte zur allgemeinen Regel, dafs der Bischof aus der Zahl seiner Kleriker einen besondern Ökonomen des kirchlichen Vermögens

[1] Teil II, S. 352.

[2] Über d. res sacrae oben S. 639 ff. [3] Oben S. 639.

[4] C. 51 (Syn. v. Antioch. a. 341. c. 24), C. X, q. 1. C. 23 (Syn. v. Antioch. c. 25), C. XII, q. 1.

bestellte, welcher unter seiner Aufsicht dasselbe zu verwalten hatte [1]. Als dann die Einheit im Diözesanvermögen aufgehört hatte, mufste auch die vom bischöflichen Ökonomen geführte einheitliche Administration desselben aufhören. Die bischöflichen Mensalgüter wurden von einem eigenen Beamten (vicedominus), das Vermögen des Domkapitels von einem der Kapitularen, in der Regel dem Archidiakon oder Domprobst [2], das Pfründvermögen der einzelnen Benefizien von dem jeweiligen Inhaber derselben [3] und die Kirchenfabrik von dem Pfarrer zunächst allein, im späteren Mittelalter aber unter Zuziehung von Pfarrkindern [4] verwaltet.

Über die rechtliche Stellung dieser Verwalter gilt im allgemeinen das Folgende. Gegenüber dem von ihnen verwalteten kirchlichen Vermögen haben sie die Stellung eines Vormunds [5]. Sie werden daher wie dieser beeidigt, haben ein Inventar aufzunehmen, den Weisungen des Bischofs zu gehorchen und demselben jährlich Rechenschaft abzulegen [6]. Zu jeder Prozefsführung und zu allen Akten von Veräufserung bedürfen sie der bischöflichen Erlaubnis [7]. Für den Schaden, welcher aus ihrer Verwaltung der Kirche erwächst, sind sie zur Schadloshaltung mit ihrem eigenen Vermögen verpflichtet [8]. Für ein Kapital, welches sie ohne höhere Ermächtigung aufnehmen, ist die Kirche nur dann tenent, wenn eine in rem versio, d. h. eine Verwendung zum Nutzen der betreffenden Kirche nachgewiesen werden kann [9].

Was die Beteiligung des Staates an der Verwaltung des Kirchenvermögens betrifft, so steht ihm eine solche prinzipiell nicht zu, noch viel weniger die selbständige Administration desselben. Immerhin hat die Kirche in Anbetracht der oft bedeutenden Zuschüsse seitens des Staates zu kirchlichen Zwecken eine Mitwirkung der staatlichen Behörden bei Verwaltung des Kirchenvermögens wiederholt ausdrücklich anerkannt [10].

---

[1] C. 26. 1st c. 21, C. XVI, q. 7. C. 22 (Syn. v. Sevilla II a. 619, c. 9), C. XVI, q. 7.

[2] Teil II, S. 353. [3] Vgl. unten § 198 üb. d. Pfründevermögen.

[4] Vgl. unten § 200 üb. d. Kirchenfabrik.

[5] C. 3, X de integr. restit. I, 41. C. 2, § 1 in Clem. de relig. dom. III, 11.

[6] C. 2, § 1 in Clem. de relig. dom. III, 11. Conc. Trid. sess. XXII de ref. c. 9.

[7] C. 6, 12, X de reb. eccl. alien. III, 13. C. un. Extrav. comm. h. t. III, 4.

[8] C. 2, X de solut. III, 22.

[9] C. 1, X de depos. III, 16. C. 4, X de fideiuss. III, 22. Die genaueren Vorschriften über Stellung und Thätigkeit der kirchl. Verwalter sind in den Diözesanverordnungen bezw. staatl. Gesetzen enthalten. Für Württ. z. B. im Gesetz betr. d. Vertretung d. kath. Pfarrgemeinden u. d. Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten v. 14. Juni 1887 u. in vielen dazu gehörigen Ordinariatserlassen.

[10] Vgl. aufs. d. Circumskriptionsbullen d. österr. Konkordat Art. 30, d. württ. Konk. Art. 10, d. bad. Konk. Art. 12 ff. *Schneider*, Die partik. KRsquellen 149. 159 f. 176. — Das Nähere üb. d. staatl. Einmischung i. d. Verwaltung d. Kirchen-

§ 197.

Die Veräufserung des kirchlichen Vermögens.

Zu d. Quellenstellen vgl. § 196, besonders aber: Decr. Greg. IX. l. III, t. 13 de reb. eccl. alien. Lib. sext. III, 9. Const. Clem. L. III, t. 4. Extrav. comm. L. III, t. 4.

A. Villagut, De rebus eccl. non alien. etc. Neapol. 1603. *G. Turicelli*, De reb. eccl. non alien. etc. Ferr. 1674. *J. Wiestner*, Alienatio canon. rer. eccl. temporal. Ingolst. 1692. *F. R. v. Haren*, Dissert. de reb. eccl. alien. vel non. Mog. 1709. *G. J. Wagner*, De reb. eccl. non alien. Mog. 1711. *J. K. Barthel*, De reb. eccl. non alien. Bamb. et Würzb. 1749. *J. Biederlack*, Zur Veräufserung v. Kirchengütern (Z. f. k. Theol. XXI [1897], 378 ff.). *V. Wolf v. Glanvell*, Das c. 2, X de rer. permut. III, 19 (D. Z. f. KR. XXX [1898], 338 ff.).

Was für kirchliche Zwecke bestimmt ist, soll denselben nicht wieder entzogen werden. Daher sind seit dem 5. Jahrhundert sowohl die Synoden als die Päpste der willkürlichen Veräufserung des Kirchengutes nachdrücklich entgegengetreten[1]. Den Gesetzen der christlich gewordenen römischen Kaiser folgend, hat die Kirche den Begriff der Veräufserung zu Gunsten des Kirchengutes dahin erweitert, dafs darunter nicht nur wirkliche Weggabe des Eigentums durch Verkauf, Schenkung, Tausch, sondern jedes Rechtsgeschäft zu verstehen ist, durch welches das kirchliche Vermögen irgendwie beschwert oder in seinem Bestande verringert wird. Es fallen also unter den Begriff der Veräufserung auch die Vergabung zu Lehen[2], die Bestellung einer Erbpacht[3], die Belastung mit einer Servitut[4], die Ausstellung einer Spezialhypothek[5].

Unveräufserliche Gegenstände sind vor allem die Immobilien[6], sodann alle nutzbaren Rechte der Kirche[7], ferner die heiligen Gefäfse[8], endlich auch alle im Eigentum der Kirche befindlichen Sachen von hohem materiellen oder künstlerischen Wert.

Indessen hat die kirchliche Gesetzgebung vom allgemeinen Prinzip der Unveräufserlichkeit auch Ausnahmen vorgesehen unter der Voraus-

vermögens siehe unt. b. Pfründevermögen. Früchte erledigter Pfründen. Kirchenfabrik, Kirchenbaulast, Stiftungen.

[1] C. 20 (Symm. a. 502), 41 (Syn. v. Orléans III a. 538, c. 23), 52 (Leo I. a. 446). C. XII, q. 2.

[2] C. 2, X de locat. III, 18. C. 2, X de feud. III, 20.

[3] Nov. 7, c. 1. 3. 7. Nov. 120, c. 1. 5. 6. C. 5, 9, X h. t. III, 13. C. 2 in VI^{to} h. t. III, 9. Trid. sess. XXV de ref. c. 11.

[4] L. 7, C. de reb. alien. IV, 51. [5] C. 3, X de pign. III, 21.

[6] C. 5, X h. t. III, 13. [7] C. 2 in VI^{to} de concess. praeb. III, 9.

[8] C. 13 (Syn. oecum. a. 869, c. 15), C. XII, q. 2.

setzung, dafs ein hinreichender Grund vorliege und die gesetzlichen Solennitäten beobachtet werden[1].

Als iustae causae sind bezeichnet: urgens necessitas, wenn kein anderes Mittel ausfindig gemacht werden kann, um einem dringenden Bedürfnis abzuhelfen[2]; evidens utilitas, wenn durch die Veräufserung ein augenscheinlicher Nutzen der Kirche erzielt wird[3]; christiana charitas, Werke der christlichen Nächstenliebe, z. B. Unterhalt der Armen zur Zeit einer Hungersnot, Loskaufung von Gefangenen. Zu solchem Zwecke dürften selbst die heiligen Gefäfse veräufsert werden[4].

Zu den gesetzlichen Solennitäten gehört erstens die genaue Untersuchung seitens des zuständigen Obern, ob eine iusta causa alienandi vorhanden sei. Sodann die Vernehmung aller derer, welche je nach Sachlage bei der Veräufserung rechtlich interessiert sind, so des Domkapitels[5], des Ordenskonventes[6], des Pfarrers eventuell des Defensors der Pfarrei[7], des Patrons[8]. Endlich ist nötig die Zustimmung des Bischofs, die durch ein förmliches decretum de alienando ausgesprochen werden mufs[9]. Der Kapitularvikar hat sich der Veräufserung von bischöflichem Mensalgut zu enthalten[10]. Der Generalvikar bedarf zu einem decretum de alienando einer bischöflichen Spezialvollmacht. Auch die Prälaten mit quasiepiskopaler Iurisdiktion mit Ausnahme der praelati nullius bedürfen der bischöflichen Zustimmung. Der Bischof schwört bei der Konsekration, bischöfliches Mensalgut nur nach Befragen des Papstes veräufsern zu wollen, und dasselbe beschwören auch die Äbte bei der Benediktion hinsichtlich des Klostervermögens[11]. Die Bulle Pauls II. „Ambitiosae" vom 1. März 1468 fordert, dafs zu allen Veräufserungen von kirchlichen Immobilien und wertvollen Mobilien der päpstliche Konsens eingeholt werde, und zwar unter Strafe der niemand reservierten Exkommunikation[12]. Dafs aber diesem Gesetz durch Gewohnheit in Deutschland derogiert war, wird wohl gesagt werden können. Freilich hielt man in Rom stets daran

---

[1] C. 1 in VI^to h. t. III, 9.

[2] C. 2 (L. 14, C. de sacros. eccl. I, 2), C. X, q. 2. C. 6, X de eccles. aedific. III, 48. C. 1 in VI^to h. t. III, 9.

[3] C. 52 (Leo I. a. 447), C. XII, q. 2. C. 7, 8, X h. t. III, 13.

[4] C. 70 *(Ambr.)*, C. XII, q. 2.

[5] Teil II, S. 357. [6] Oben S. 751.

[7] Teil II, S. 235. [8] Teil II, S. 293.

[9] C. 52 (Leo I. a. 447), C. XII, q. 2. C. 8, X de his, quae fiunt III, 10.

[10] Teil II, S. 361.

[11] Pontif. Rom. tit. De consecr. elect. i. episc. u. de bened. abbat.

[12] C. un. Extrav. comm. h. t. III, 4. Vgl. auch c. 2 in VI^to h. t. III, 9.

fest[1], und durch die Bulle „Apostolicae Sedis moderationi" vom 12. Oktober 1869 ist diese excommunicatio aufs neue als latae sententiae nemini reservata bezeichnet[2]. So dürfte die Derogation beseitigt sein. Übrigens erteilt der Apostolische Stuhl den Bischöfen auf Ansuchen in der Regel auf zehn Jahre die Vollmacht, kirchliches Vermögen innerhalb einer bestimmten Wertgrenze veräufsern zu dürfen[3]. Und für kleinere Beträge oder bei Erneuerung alter Veräufserungsverhältnisse wie von Erbpacht, oder bei Übergang kirchlichen Gutes von einem kirchlichen Institut an ein anderes ist der Bischof teils gesetzlich[4], teils durch Derogation[5] frei[6].

Fehlt es der Veräufserung an einem der notwendigen Requisite, so ist sie null und nichtig[7], und die Nichtigkeit kann von jedem Interessierten, ja selbst von jeder persona ecclesiastica beregt werden[8]. Die Revokatorienklage mufs aber, die bona fides vorausgesetzt, innerhalb von vierzig Jahren, als der Verjährungsfrist für Kirchengut, angestellt werden[9]. Endlich besitzt die Kirche bei Veräufserungen, welche zwar den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, ihr aber zum grofsen Nachteil gereichen, die Rechtswohlthat der restitutio in integrum. Nur mufs dieselbe innerhalb der vier ersten Jahre ausgesprochen und dem Restitutionspflichtigen Schadenersatz geleistet werden[10].

Wie in die Verwaltung, so greifen die neueren staatlichen Gesetze auch vielfach in die Veräufserung des kirchlichen Vermögens ein, was an sich ebenso unberechtigt ist, doch von der Kirche vielfach toleriert wird[11].

---

[1] *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. 12, c. 8, n. 9 sqq. Vgl. österr. Konk. Art. 30. *Schneider*, Die part. KRsquellen 176.

[2] IV, 3.

[3] Vgl. z. B. d. erneute Fakultät f. d. österr. Bischöfe v. 8. Mai 1900 (A. f. k. KR. LXX [1900], 763 ff.).

[4] C. 53 (Syn. v. Agde a. 506, c. 45), C. XII, q. 2. C. 7, X h. t. III, 13. C. 2, X de feud. III, 20. C. un. Extrav. comm. h. t. III, 4.

[5] So *Biederlack* a. a. O. bez. Übergangs v. e. kirchl. Institut an e. anderes.

[6] Bei gerichtl. Veräufserung fällt d. Sollennität weg. Vgl. noch *Hollweck*, Die kirchl. Strafgesetze 241 ff.

[7] C. 20 (Symm. a. 502), 42 (Syn. v. Ancyr. a. 314, c. 15), C. XII, q. 2. L. 14, 22, C. de sacros. eccl. I, 2. C. 6, 12, X h. t. III, 13. C. un. Extrav. comm. h. t. III, 4.

[8] C. 6, X h. t. III, 13. C. 9, X de donat. III, 24.

[9] C. 9, X de donat. III, 24. Oben S. 770.

[10] C. 1, X de in integr. restit. I, 41. C. 11, X h. t. III, 13. C. 1, 2 in VI^to^ de restit. in integr. I, 21. BGB. kennt das nicht. Oben S. 688.

[11] Das Nähere siehe am einschläg. Ort bei d. noch folg. §§. Vgl. a. oben S. 783, A. 10.

§ 198.

Das Pfründevermögen.

Decr. Greg. IX. l. III, t. 25 de pecul. cleric.; t. 26 de testam.; t. 27 de succes. ab intest. Lib. sext. III, 11. Const. Clem. L. III, t. 6.

Zur Litt. vgl. Teil II, S. 208 f. u. oben §§ 195. 196. 197. Vgl. a. *J. F. Schulte*, Gesch. d. Quell. u. Litt. d. kan. Rs. III, 2, 370 f. *M. de Azpilcueta (Navarrus)*, De redditibus benef. ecclesiast. Rom. 1568. *F. Sarmiento de Mendoza*, De reddit. eccles. Rom. 1569. *M. du Perray*, Traité d. portions congrues d. curés et vicaires perpétuels. Paris. 1682. *Ders.*, Traité d. moyens canon. pour acquérir et conserver les bénéfices et biens eccl. Paris. 1726. *J. H. Wintzer*, De bonis parochial. Jen. 1687. *A. Diesbach*, Dominium cleric. XII dialogis examinat. Dill. 1729. *Ch. G. Hommel*, Disput. de cleric. rer. parochial. locatore et laico conductore. Witt. 1772. *D. A. Affre*, Traité de l'administration temp. d. paroisses etc. 1827. Ed. 11. 1890. *E. L. Hagen*, Die pfarramtl. Besoldung u. s. w. 1844. *M. Jocham*, Vom Besitztum d. Geistlichen. 1845. *H. Maas*, Über d. Rechtssubjekt, d. Vertretung, Verwaltung u. Verwendung d. Kirch.-, Schul- u. Stiftungsvermögens u. s. w. (A. f. k. KR. IV [1859], 583 ff.; spez. V [1860], 23 ff.). *F. A. Loberschiner*, Das Kirchenvermögen od. d. gesetzl. Art d. Erwerbung u. Verwaltung d. Gotteshaus- u. Pfründvermögens auf Grundlage d. österr. Konkordats. 1862. *Ch. Lingen*, Über d. Umfang d. Rechte e. Beneficiaten a. d. z. s. Benefizium gehörend. Grundstücke (A. f. k. KR. XX [1868], 79 ff.). *J. J. Hirschel*, Das Staats- u. Gemeindeeinkommen d. Geistl. n. kanon. u. franz. Recht. 1868. *H. Titting*, Über d. peculium castrense. 1871. *W. Brandis*, Das Nutzungsrecht d. Pfarrers a. d. Grundstücken d. Pfründe (A. f. k. KR. LXI [1889], 285 ff.). *E. Stingl*, Bestimmungen d. bayer. Staates üb. d. Verwaltung d. kath. Pfarramts. 2. Aufl. 1890. *A. Krick*, Handb. d. Verwalt. d. kath. Pfarramts. 1895. 2. Aufl. 1902. *Ders.*, Handb. d. kath. Pfründewesens. 3. Aufl. 1897. *Keuth*, Rechte u. Pflichten d. Pfarrers a. Pfarrgut i. Gebiet d. preufs. KRs. 1897. *A. Bröckelmann*, Verwaltung d. Kirchen- u. Pfründevermögens i. d. kath. Kirchengemeinden Preufsens. 1890. *F. Geigel*, Pfründenniefsbrauch zufolge d. BGB. (D. Z. f. KR. VIII [1898], 266 ff.; a. sep. 1899.). *Ch. Meurer*, Bayerisches Pfründerecht (Bayer. Kirchenvermögensrecht Bd. 2). 1901. *J. B. Griffel*, Pfründenutzgenufs u. Baufallschätzung n. d. staatl. Bestimmungen i. d. altbayer. Gebietsteilen. 1902. Über d. linksrhein. Verhältnisse Litt. b. *Vering*, Lehrb. d. KRs.[3] 765 ff. — Über d. Testierfreiheit d. Geistl.: *Thomassin* P. III, l. 2, c. 38 sqq. *J. V. Straus*, De modo testandi minus sollemni inter clericos. 1731. *F. A. Dürr*, De manufidelibus in spec. ecclesiast. tum princip. tum privat. i. Germ. Mog. 1762 (a. b. *A. Schmidt*, Thesaur. iur. eccles. VI [Heidelb. 1777], 328 sqq.). *G. Ch. Neller*, De episcop. testamenti factione activa etc. Trevir. 1761 (ibid. 382 sqq.). *Ders.*, De cleric. saecul. testam. fact. act. etc. Trevir. 1761 (ibid. 402 sqq.). *Ders.*, De testam. clerici Trevir. Trevir. 1761 (ibid. 424 sqq.). *G. J. Wedekind*, Dissert. in testam. cleric. praecipue canon. Heidelb. 1780 (a. b. *A. Mayer*, Thesaur. nov. iur. eccles. III [Ratisb. 1793], 579 sqq.). *Ch. G. Buder*, De testam. episc. ibid. 616 sqq. *F. Lorenbeck*, Über d. kanon. Bestimmungen f. d. Errichtung d. Testamente d. Geistl. 1857. *K. E. v. Moy*, Über d. Verlassenschaften d. Geistl. insbes. i. Österr. (A. f. k. KR. II [1857], 429 ff.). *J. F. Schulte*, Über d. Recht d. Geistl. i. Österr. z. testieren (ebd. III [1858], 284 ff.). *F. Sentis*, De iure testamentorum a cler. saecul. ordinand. 1862. *H. Singer*, Hist. Studien üb. d. Erbfolge n. kath. Weltgeistl. in Österr.-Ungarn. 1883. *F. W.(endelstein)*, Das Testierrecht

d. Kleriker einst u. jetzt (Hist.-polit. Blätter 1889, II, 909 ff.). Über d. portio canonica i. Bist. Eichstätt (A. f. k. KR. LXX [1893], 115 ff.). *A. Amrhein*, Histor. Entwickl. d. Rechte d. Geistl. i. d. Verfügung üb. sein Vermögen (Theol.-prakt. Qsch. XLVIII [1895], 267 ff.). *J. Sauer*, Zur Gesch. d. bischöfl. Erbrechts i. d. Diözese Strafsburg (A. f. k. KR. LXXVIII [1898], 373 ff.). *V. Wolf v. Glanvell*, Die letztwilligen Verfügungen n. gem. kirchl. Recht (1900) 34 ff. *J. Hollweck*, Das Testament d. Geistl. n. kirchl. u. bürgerl. Recht. 1901. — Über d. Spolienrecht: *Thomassin* P. III, l. 2, c. 51 sqq. *Sugenheim*, Staatsleben d. Klerus i. MA. (1839) 267 ff. *Äm. Friedberg*, De finium inter civitatem et eccles. etc. (1861) 222 sqq. *P. Scheffer-Boichorst*, Kaiser Friedr. I. letzter Streit mit d. Kurie (1866) 189 ff. *J. F. Ficker*, Über d. Eigentum d. Reiches am Reichskirchengut (Sitzungsber. d. k. Akad. d. Wiss., philos.-hist. Klasse, LXXII [Wien 1872], 387 ff.). *G. Waitz*, Der Ursprung d. sogen. Spolienrechts (Forsch. z. deutsch. Gesch. XIII [1873], 494 ff.). *H. Geffken*, Die Krone u. d. nied. deutsche Kirchengut unt. Fried. II. (1890) 35. *U. Stutz*, Gesch. d. kirchl. Beneficialwesens u. s. w. 1895 ff. *Ders.*, Die Eigenkirche (1895) 26 ff. *Eisenberg*, Das Spolienrecht b. Friedr. II. 1896 (ungenügend).

I. Mit jedem officium mufs ein beneficium verbunden sein, mit jedem Kirchenamt ein ständiges Amtseinkommen[1]. Dasselbe kann aus nur einer der verschiedenen Quellen des Kirchenvermögens kommen oder, was die Regel ist, aus mehreren derselben: Güterertrag, Realitäten, Kapitalzinsen, Geldbezüge, Abgaben der Gläubigen. Am liebsten ist der Kirche die Dotation in Grundstücken oder Renten. Das Amtseinkommen mufs genügend sein und darf nicht unter einen bestimmten, vom Bischof unter Berücksichtigung von Ort und Zeit zu fixierenden Satz heruntersinken: portio congrua, sustentatio congrua oder competens oder kurzweg congrua[2].

Das Benefizium ist im Laufe der Zeit zu einer eigenen juristischen Person geworden[3] und ist von den meisten deutschen Landesgesetzen als solche anerkannt[4].

---

[1] Teil II, S. 209 f. Zum Geschichtl. vgl. auch oben S. 781 f.

[2] C. 4, 12, 16, 23. X de praeb. III. 5. C. 3, X de eccles. aedific. III, 48. C. 1 in VI° de praeb. III, 4. C. 2 in VI° de decim. III, 13. C. 4 in VI° de regul. III, 14. Trid. sess. XXI de ref. c. 4; Sess. XXIV de ref. c. 13. In Preufsen ist d. Kongrua f. d. Pfarrer 1500 M. Ges. v. 2. Juli 1898. *A. Glattfelder*, Das Gesetz betreff. d. Diensteinkommen d. kath. Pfarrer v. 2. Juli 1898. 1898. *F. Porsch*, Das preufs. Ges. betreff. d. Diensteinkommen d. kath. Pfarrer (A. f. k. KR. LXXVIII [1898], 211 ff.; a. sep.). Für Bayern vgl. *Silbernagl*, Lehrb. d. KRs.[4] 716[15]. Für Württ. ist d. Kongrua 1500 M. *Pfaff*, Gesetzeskunde 47. Vgl. daz. Ges. v. 2. Juli 1889 üb. Aufbesserung d. kath. Seelsorgepfründen. In Baden 1800 M. Ges. v. 18. Mai 1899. In Hessen 1800 M. Erl. d. Minist. d. Innern u. d. Justiz v. 5. Mai 1891. In Els.-Lothringen beträgt d. Kongrua f. d. Pfarrer erst. Klasse 1800, für d. zweiter Klasse 1500 M. Erl. d. Statthalters v. 4. Juli 1884. Für Österr., wo d. Gehalt d. Geistlichen schreiend ungenügend ist, vgl.: *Vering*, Lehrb. d. KRs.[3] 793[5]; *Grofs*, Lehrb. d. k. KRs.[2] 393 f.

[3] *O. Gierke*, Das deutsch. Genossenschaftsrecht III (1881), 273 ff. *Friedberg*, KR[5] 557[8. 9].

[4] Vgl. oben S. 766 f.

Die Rechte des Benefiziaten auf das Pfründevermögen werden erworben durch die institutio corporalis oder investitura [1], sind aber je nach den Bestandteilen desselben sehr verschieden [2]. Gegenüber der Substanz des Pfründevermögens ist der Benefiziat blofser Administrator mit den Rechten eines Vormunds [3]. An den Grundstücken hat er unbeschränkte Nutznieſsung. Er darf die Oberfläche derselben auch verändern [4]. Doch ist er für Deteriorationen haftbar, oder auch der Erbe [5]. Dagegen soll ihm für Meliorationen aus dem Pfründvermögen oder vom Nachfolger eine angemessene Entschädigung gereicht werden [6]. Die Güter kann er selber bewirtschaften oder verpachten, letzteres aber nur für die Zeit seiner Amtsdauer, weshalb der Nachfolger an den Pachtvertrag nicht gebunden ist [7]. Anders wenn die Verpachtung auf noch längere Frist vom Bischof genehmigt ist [8]. Zu den Pfründgebäuden steht der Benefiziat ebenfalls im Verhältnis des usufructuarius. Er kann daher auch einen Teil derselben vermieten, wo es nicht etwa partikularrechtlich verboten ist. Kleinere Reparaturen hat er selbst zu leisten. Auf die Prästationen Dritter hat er ein gerichtlich klagbares Forderungsrecht [9].

Da die Erträgnisse der Pfründe in das Eigentum des Benefiziaten übergehen [10], so hat er über sie an sich ein völlig freies Verfügungsrecht. Aber strenggenommen sind sie nur bestimmt, ihm einen anständigen Lebensunterhalt zu gewähren. Daher soll er sich auf die

---

[1] Teil II, S. 269.

[2] Hierüber besonders *K. Grofs,* Das Recht a. d. Pfründe. 1887.

[3] C. 2, X de donat. III, 24. C. 1, X de in integr. restit. I, 41. C. 4, X de fideiuss. III, 22. C. 21, X de rescript. I, 3. Er ist z. Führung d. notwend. Prozesse berechtigt, aber mit Konsens d. Bischofs.

[4] C. 5, X de pecul. cler. III, 25. [5] C. 2, X de donat. III, 24.

[6] C. 1 (Syn. v. Toledo IX a. 655, c. 4), C. XII, q. 4. Nach Analogie auch v. c. 1, X de in integr. restit. I, 41 u. v. c. 2, X de donat. III, 24.

[7] Trid. sess. XXV de ref. c. 11. Bened. XIV. „Universalis" v. 29. Aug. 1741.

[8] *Pfaff* a. a. O. 108. A. f. k. KR. LXXV (1896), 353; litt. g.

[9] Über Temporaliensperre: *W. Kahl,* Die Temporaliensperre 1876; *Friedberg,* KR.[5] 558 f. Warum, wie *Friedberg* a. a. O. meint, nicht geklagt werden solle bei Verweigerung v. Leistungen, zu denen d. Staat völkerrechtl. (aus Konkordat, Circumskriptionsbullen) verpflichtet ist, ist nicht einzusehen. Der Staat soll es mit solchen Verpflichtungen d. Kirche gegenüber nicht z. leicht nehmen. Vgl. auch *Richter-Dove-Kahl,* Lehrb. d. KRs. 1330 f. — EG. z. BGB. Art. 80 sagt: Unberührt bleiben d. landesgesetzl. Vorschriften üb. d. Pfründenrecht. Über solche Vorschriften: *Friedberg* a. a. O. 558[11], 573[7]; *Silbernagl* a. a. O. 773[6].

[10] C. un. in VI[to] de cler. non resid. III, 3. Trid. sess. XXIII de ref. c. 1; Sess. XXIV de ref. c. 12 („. . . fructuum, quos ratione etiam praebendae ac residentiae fecit suos"); Sess. XXV de ref. c. 1.

nötigen Ausgaben beschränken und jeden Luxus vermeiden. Was er dann erübrigt (peculium clericale, bona parsimonialia) soll er zu opera pia, namentlich zur Unterstützung der Armen verwenden. Mit besonderem Nachdruck hat das Tridentinum verboten, mit den Überschüssen die Verwandten zu bereichern. Nur im Falle der Armut sollen sie soweit als nötig unterstützt werden, um ihre gedrückte Lage einigermafsen zu erleichtern [1].

II. Was die Testierfreiheit der Geistlichen betrifft, so konnten sie von Anfang an über das Vermögen nichtkirchlichen Ursprungs (peculium patrimoniale, p. industriale) frei verfügen [2]. Dagegen sollten sie alles, was sie aus kirchlichen Einkünften erübrigt hatten, im Todesfall an die Kirche vermachen [3]. Hatte der Bischof oder Kleriker kein Testament gemacht und hatten sie keine Intestaterben, so fiel alles an die Kirche [4]. Was zunächst im römischen Reiche galt, fand auch Eingang in die germanischen, so vor allem in das fränkische [5]. Als aber das Prinzip des persönlichen Rechts in den germanischen Reichen aufhörte und die Kleriker für ihre bürgerlichen Beziehungen dem Landesrechte unterworfen wurden, da galten für ihre Testamente dieselben Bestimmungen wie für die Laien. Das Dekretalenrecht verordnete, dafs die Kleriker ihr Benefizialvermögen der Kirche zu hinterlassen hätten, dagegen über ihr Patrimonialvermögen und wo es üblich sei, über alle bewegliche Habe zu Gunsten von milden Stiftungen, Armen und Dienstboten, ob verwandt oder nicht, frei verfügen könnten [6]. Die weitere Entwicklung war keineswegs eine gleichmäfsige. In den einen Diözesen konnten die Geistlichen, entsprechend dem Dekretalenrecht, nur über ihr eigenes Vermögen frei verfügen, über das Benefizialvermögen dagegen nur zu Gunsten von piae causae, Dienern und armen Verwandten. In andern aber konnten sie zwecks Beseitigung des Spolienrechts und bei der Unmöglichkeit der Scheidung der Bestandteile des Vermögens frei über all ihr Vermögen verfügen, aus welchen Quellen immer es stammte. Nur mufste in diesem Falle

[1] Trid. sess. XXV de ref. c. 1.

[2] Doch verlangte d. Conc. Carth. VI a. 401, c. 15, dafs sie fremde Personen d. Kirche nicht vorziehen sollten. *Harduin*, Act. conc. I, 907. Und bezügl. d. Bischöfe bestimmte Justinian, dafs auch das, was sie während ihres Amtes aus Schenkung oder letztwilliger Verfügung erhalten hätten, an ihre Kirche fallen solle, ausgenommen, wenn es v. d. nächsten Verwandten stamme. L. 42, § 2, C. de episc. I, 3. Nov. 131, c. 13.

[3] C. 21 (Can. apost. n. 40), C. XII, q. 1. C. 1 (Conc. Carth. III, a. 397, c. 49). C. XII, q. 3.

[4] Nov. 131, c. 13.

[5] C. 1 (Syn. v. Toledo IX a. 655, c. 4), C. XII, q. 4. C. 4 (Conc. Paris. a. 829, c. 16), C. XII, q. 5. C. 2, X de success. ab intest. III, 27.

[6] C. 1, 7, 9, 12, X de testam. III, 26. Trid. sess. XXV de ref. c. 1. Was v. d. peculium patrimoniale gilt, gilt auch v. d. bona parsimonialia. Vgl. *Wernz*, Ius decretalium III, 210[35].

ein Legat oder eine bestimmte Summe der Kirche hinterlassen oder eine Abgabe an den Bischof entrichtet werden, Ferdo oder Ferto (1/4 von einer Mark) genannt. Das Testament mufste dann noch durch den Bischof oder dessen Offizial oder den Landdekan bestätigt werden, wofür meist eine Erbschaftssteuer, nummus vicesimus, quinquagesimus erhoben wurde. Starb ein Geistlicher ohne Testament, so fielen die Erbgüter an die Verwandten, das übrige an den Bischof [1]. Seit dem 17. Jahrhundert kamen mit dem zunehmenden Verschwinden des privilegium fori die Hinterlassenschaftssachen der Geistlichen an die Civilgerichte.

Heutigentags gilt für die Testierbefugnis der Kleriker, für die gesetzliche Erbfolge und für die Form ihrer Testamente in allen Staaten das bürgerliche Recht [2]. Dies ist auch wiederholt vom Apostolischen Stuhl anerkannt worden [3]. Gegenüber der so entstandenen vollen Testierfreiheit der Kleriker schärfen aber neuere Synoden unter Verweis auf Tridentinum sessio XXV de ref. c. 1 den Geistlichen die Pflicht ein, wenigstens die superflua aus dem kirchlichen Einkommen der Kirche oder den Armen zu vermachen [4].

III. Die Anordnungen über die Testamente der Kleriker wurden aber sehr beeinträchtigt durch das Spolienrecht (ius spolii, exuviarum, auch „Rapite Capite“ oder „Rips Raps“ genannt). Zunächst waren es vielfach

---

[1] Siehe näher. Nachweise in Kirchenlexikon[2] s. v. Testierfreiheit d. Geistlichen.

[2] So hat auch d. BGB. keine besondern Bestimmungen üb. d. Testamente od. Intestaterbfolge d. Geistlichen. Nach BGB. § 1936 ist d. Fiskus gesetzl. Erbe, wenn z. Zeit d. Erbfalles wed. e. Verwandter noch e. Ehegatte d. Erblass. vorhanden ist. Laut Art. 138 d. EG. bleiben d. landesgesetzl. Vorschriften unberührt, nach welchen im Falle des § 1936 an Stelle d. Fiskus e. Körperschaft, Stiftung od. Anstalt d. öffentl. Rechts gesetzl. Erbe ist. So wird n. österr. Recht d. Intestatnachlafs geteilt zwischen d. Kirche, d. Armen u. d. gesetzl. Erben. *Grofs*, Lehrb. d. k. KRs.[2] 398 f. In einzeln. Diözesen hatten d. Geistl. immer noch d. Recht d. formlosen Testamente. *Vering*, Lehrb. d. KRs.[3] 796[20].

[3] Bayer. Konk. Art. 12; litt. c. Österr. Konk. Art. 13. 21. Württ. Konk. Art. 5. Bad. Konk. Art. 5. *Schneider*, Die part. KRsquellen 8. 147. 156. 172. 174.

[4] Conc. Vienn. a. 1858, t. 7, c. 5. Conc. Prag. a. 1860, t. 8, B, c. 4. Coll. Lac. V, 217. 593. Dafs diese Pflicht nicht ex iustitia komme, sondern nur ex lege ecclesiastica, betont richtig *Wernz* l. c. III, 210 sq., gegenüber strengeren Anschauungen, welchen auch *Hollweck*, Das Testament d. Geistl. 16 ff., zuneigt. Wiederholt haben d. Bischöfe neuestens ihr. Klerus auch z. rechtzeitigen notariellen testamenti factio und Angabe d. Testamentsexekutors ermahnt, z. B. d. Fürstbischof v. Breslau, 29. Sept. 1899; 13. Aug. 1900. Über s. sacra utensilia kann d. Bischof testamentarisch nicht verfügen, aufser es wären Schulden da. Dann dürften sie veräufsert werden. Nicht gehören dazu Ring u. Brustkreuz, wenn nicht i. letzterem Kreuzpartikel. Pius V. „Rom. Pontif.“ v. 30. Aug. 1567. Innoc. XII. „Inscrutabili“ v. 29. Jan. 1694. S. C. C. 29. Mai 1683. Pius IX. v. 1. Juni 1847. Leo XIII. v. 25. März 1889.

gerade die Kleriker, welche die Hinterlassenschaft ihrer Mitbrüder, vor allem die des Bischofs, an sich rissen [1]. Auch die Metropoliten scheinen sich Eingriffe in das Vermögen der ihnen untergeordneten Bischöfe erlaubt zu haben [2]. Bald aber wurden die Kleriker von den Laien hiervon abgelöst. Es nahmen die Grundherren, Patrone und Vögte den Nachlafs der niederen Kleriker an sich. Bei den Bischöfen verfuhren die Landesherren, Könige und Kaiser als Lehensherren in ähnlicher Weise. Die Synoden erhoben gegen diesen unbegründeten Anspruch der Laien fortwährend ihre Stimme [3]. Besonders aber machten die Päpste ihre Einsprache gegen das königliche und kaiserliche Spolienrecht geltend, und in Bedrängnissen verzichteten dann wenigstens deutsche Könige und Kaiser darauf, so Otto IV. 1198 und 1209, Philipp von Schwaben 1203 und Friedrich II. 1213, 1216, 1219 und 1220 [4]. Dem Beispiele der gröfseren hierin folgten nicht ebenso die kleineren Fürsten und Herren. Vielmehr dauerte die Ausübung des Spolienrechts ihrerseits bis in das 16. Jahrhundert, wie die fortdauernden Klagen der Synoden beweisen. Zugleich war auch unter den Geistlichen selbst die Gier nach dem Nachlafs der Brüder aufs neue erwacht. Die Äbte beanspruchten den Nachlafs der Prioren und Regularen. Diese umgekehrt den der Äbte. Die Bischöfe forderten die Hinterlassenschaft der Kapitularen, Pfarrer und Beneficiaten, die Domkapitel die der Bischöfe. Die päpstlichen Verbote nützten wenig [5]. Ja die Päpste selbst begannen in der zweiten Hälfte des Mittelalters das Spolienrecht auszuüben, wohl im Zusammenhang mit den von ihnen geübten Reservationen [6]. Den Höhepunkt erreichte das päpstliche Spolienrecht während des Schismas. Am schärfsten trat man diesem Recht in Frankreich entgegen [7]. In den andern Ländern verlor es sich erst mit der zunehmenden Testierfreiheit des Klerus [8].

---

[1] C. 43 (Syn. v. Chalcedon a. 451, c. 22), C. XII, q. 2. C. 6 (Syn. v. Tarragona a. 516, c. 12), C. XII, q. 5. C. 38 (Syn. v. Lerida a. 546, c. 16), C. XII, q. 2.

[2] C. 48 (Conc. Trull. a. 692, c. 35), C. XII, q. 2.

[3] Conc. Clippiac. a. 626 od. 627, c. 18. Conc. Rem. a. 627—630, c. 16. *Maassen* 199. 205. C. 46 (Syn. v. Clermont a. 1095, c. 31), 47 (Later. II a. 1139, c. 4), C. XII, q. 2.

[4] Constitutiones et act. publ. imper. et reg. (Mon. Germ. LL.) II, 8. 21. 36. 58. 68. 78. 89.

[5] C. 40 in VI^to^ de elect. I, 6. C. 9 in VI^to^ de off. ordin. I, 16.

[6] *F. Ehrle*, Historia biblioth. Rom. Pontif. I (1890), 186, 193 sqq. *J. P. Kirsch*, Die päpstl. Kollektorien i. Deutschl. während d. 14. Jhdts. (1894) XXIX. 392. 394. 403.

[7] Karl VI. a. 1385. Ludwig XII. a. 1463. Preuves des libertez de l'égl. gallic. Ed. 13. Paris 1651. II, 8, 36. *Friedberg*, KR.[5] 561[34].

[8] Noch Pius IV. verbot in d. Konstitution „Grave nobis“ vom Jahre 1560 allen Geistl., ohne Erlaubn. d. päpstl. Stuhles üb. d. aus kirchl. Einkünften stammende Vermögen zu testieren, indem er solches d. Apostol. Kammer reservierte. Ähnlich: Pius V. „Rom. Pontif. providentia“ a. 1567; Gregor XIII. „Officii nostri“ a. 1577. Pius VII. — „Spolii iura“ v. 19. Juni 1817 — übertrug d. Recht d. Bezugs auf d. Propaganda.

§ 199.

Die Früchte der erledigten Pfründen.

Thomassin P. III, l. 2, c. 37. *J. H. Böhmer*, De anno deservito. Hal. 1715. *M. du Perray*, Traité de la régale. Paris. 1724. *F. A. Dürr*, De annis gratiae etc. Mog. 1770 (a. b. *A. Schmidt*, Thesaur. iur. eccles. VI [Heidelb. 1777], 166 sqq.). *Ders.*, De annis carentiae etc. Mog. 1772 (a. b. *Schmidt*, Thes. VI, 204 sqq.). *Dalmer*, Die Pfarrablieferungen. 1861. Über *Friedberg, Scheffer-Boichorst, Ficker, Waitz, Geffken, Stutz* siehe § 198, Litt., a. Ende. *G. J. Phillips*, Das Regalienrecht i. Frankreich. 1873. *L. Krick*, Anleitung z. Berechnung d. Interkalarfrüchte d. erledigten kath. Pfarrsitze. 1896. *E. Michelet*, Le droit de régale. 1900.

Die Erträgnisse der Pfründe vom Tage ihrer Erledigung an bis zum Tag der Investitur des neuen Pfründners heifsen Interkalarfrüchte oder Interkalargefälle.

Nach den Bestimmungen des kanonischen Rechts sollten dieselben bei den Kathedralkirchen von einem eigens hierfür aufgestellten Ökonomen in Verwaltung genommen und entweder für die betreffende Kirche oder für den Nachfolger aufbewahrt werden [1]. Aber es bildete sich eine hiervon vollständig abweichende Übung. In den germanischen Staaten waren mit den Bischofsstühlen immer auch Reichslehen verbunden. Wie nun der Kaiser oder König nach dem Tode der weltlichen Vasallen die Interkalargefälle bezog, so nahm er auch die während der Erledigung der Kathedralkirche fliefsenden Einkünfte ohne Rücksicht auf ihre Provenienz für sich in Anspruch: ius regaliae, ius deportus. Ja, in Frankreich vergab der König auch die der Kollation des erledigten, nunmehr der Regalie unterworfenen Bistums unterstehenden Benefizien. Erst im 13. Jahrhundert haben die deutschen Könige und Kaiser wie auf das Spolien- so auf das Regalienrecht verzichtet, während es in Frankreich fortbestand und unter Ludwig XIV. deswegen die schwersten Konflikte mit Rom entstanden. Aber jetzt rissen die Kapitel und die benachbarten Klöster oder wer sonst konnte die Interkalarfrüchte der Kathedralen an sich [2]. Das Tridentinum endlich verordnete im Geiste des ursprünglichen Rechts, dafs das Kapitel nach eingetretener Sedisvakanz für Verwaltung der Interkalargefälle einen oder mehrere Ökonomen zu bestellen habe [3].

Eine ähnliche Entwicklung wie mit den Interkalargefällen der höheren, nahm es mit denen der niederen Benefizien [4]. Hier zogen die Grundherren, Patrone und Vögte die Interkalargefälle an sich. Nachdem solches das Konzil

[1] C. 19 (Greg. I. a. 594), D. LXI. C. 2 (Syn. v. Chalcedon a. 451, c. 25), D. LXXV. C. 45 (Greg. I. a. 593), C. XII, q. 2.

[2] C. 40 in VI^to de elect. I, 6.

[3] Sess. XXIV de ref. c. 16.

[4] Auf e. Differenz i. d. Entwicklung macht aber aufmerksam *Friedberg*, KR.[5] 565[5]

von Lyon strengstens verboten hatte [1], nahmen die Bischöfe, Äbte und Archidiakone dieselben in Beschlag, bald auf Gewohnheitsrecht, bald auf päpstliche Privilegien [2] sich stützend. Wiewohl dann die Päpste dagegen einschritten [3], so haben sie doch selbst seit Johann XXII. in den Bedrängnissen von Avignon und des Schismas durch ihre Kollektoren die fructus medii temporis einsammeln lassen [4], bis Martin V. auf dem Konzil von Konstanz darauf verzichtete [5].

Die heutige Praxis hinsichtlich der Interkalargefälle ist eine äufserst verschiedene. So kommen die Interkalarfrüchte der bischöflichen Mensa in Preufsen an den Nachfolger [6], in Bayern an die Kathedralkirche [7], in Österreich in den Religionsfonds [8], die der Kapitelsstellen an die Kathedrale [9] oder an die Erben [10] oder in einen Fonds [11], die der niederen Benefizien endlich in der Regel in einen Fonds: Religions- oder Interkalarfonds [12]. Nicht weniger mannigfaltig sind die Bestimmungen über die Verwalter der Interkalargefälle [13]. Die verdienten, aber noch nicht erhaltenen Früchte des letzten Dienstjahres (annus deservitus) kommen an die Erben. Da und dort erhalten diese auch noch Früchte, die der Verstorbene noch nicht verdient hatte: Sterbequartal, Sterbemonat [14].

Die in einen Fonds fliefsenden Interkalarfrüchte werden wie zur Bestreitung anderer kirchlicher Bedürfnisse, so namentlich auch zum

---

[1] C. 13 in VI^to de elect. I, 6.

[2] Vgl. oben S. 773, A. 3. [3] C. 9 in VI^to de off. ord. I, 16.

[4] Vgl. oben S. 775, A. 5.

[5] Sess. XLIII. *Harduin*, Act. conc. VIII, 874. *B. Hübler*, Die Konst. Reform. u. d. Konkordate von 1418 (1867) 96. 160.

[6] ALR. Teil II, Tit. 11, § 978. So auch in Chur u. St. Gallen.

[7] Konk. Art. 4. *Schneider*, Die part. KRsquellen 4 f.

[8] *Grofs*, Lehrb. d. KRs.[2] 383 ff. [9] Bayern a. a. O.

[10] St. Gallen drei Monate hindurch.

[11] Z. B. in Würzburg, Bamberg, Speyer a. d. Emeritenfonds.

[12] So in Österreich, Württ., Baden, Hessen. Für Württ. vgl.: *Vogt*, Sammlung 217 ff.; *Pfaff*, Gesetzeskunde 127 ff.; für Baden: *Heiner*, Die kirchl. Erlasse u. s. w.[2] 507 ff. Rom hat den Interkalar- u. Religionsfonds in d. Konkordatsverhandlungen anerkannt. *Schneider* a. a. O. 149. 160. 176 f. Vgl. *Friedberg*, KR.[5] 566.

[13] Gut darüber: *Vering*, Lehrb. d. KRs.[3] 802; *Friedberg*, KR.[5] 566[17]. In Württ. ist d. Kammerer Verwalter unter Kontrolle des Dekans, der d. Interkalargefälle e. Monats erhält (Dekanatsmonat) nach Abzug d. Kosten f. d. Verweser. *Pfaff* a. a. O. 26. 32 ff. 126 f.

[14] Ein Sterbequartal besteht in Paderborn und den linksrhein. Teilen v. Köln, Trier u. Münster. Verordn. v. 3. Juli 1843. Ein Sterbemonat besteht in Bayern. Allerh. Entschliefs. v. 21. April 1807. Bei d. Kanonikern kam früher vielfach ein ganzes Gnadenjahr (annus gratiae) vor. Dafür war das erste Jahr ein annus carentiae gewesen. Vgl. oben S. 773. 775. *Friedberg*, KR.[5] 564[2].

Unterhalt von dienstuntüchtig gewordenen Pfründnern verwendet, soweit nicht anderweitig für solche gesorgt ist oder gesorgt werden kann [1].

§ 200.

Die Kirchenfabrik.

Zu den Quellenstellen vgl. § 196.

Zu d. dort u. § 198 verzeichneten Litt. vgl. weiter: *D. A. Affre*, Traité de l'administration temp. d. paroisses etc. 1827. Ed. 11. 1890. *Aucoc*, Des obligations resp. des fabriques. 1858. *Soenens*, Des fabriques d'église etc. 1862. *P. Wollmann*, De provisoribus ecclesiast. secundum ius can. 1863. *Pinel-Beaufin*, Législation générale d. fabr. des églises cath. de France. 1894. *M. Clément*, Recherches s. l. paroisses et l. fabriques au commencement d. 13e siècle d'après les régistres d. papes (Mél. d'archéol. et d'hist. XV [1895], 387 ss.). *P. Meyer*, Kirchenvorstände u. Kirchenrecht. 1897 (Separatabdr. a. d. Schweiz.-Kirchenzeitung. 1897). *F. Fanton*, Traité d. fabr. et d. culte cath. d'après les lois civiles. 1898. *Galuski*, Des fabriques. 1898. *Ch. Meurer*, Bayerisches Kirchenstiftungsrecht (Bayer. Kirchenvermögensrecht. Bd. 1). 1899. *Moulart*, Des fabr. d'église. 1900. *Serrier*, Cod. prat. d. fabr. paroiss. 1900. *H. Fédou*, Les fabr. d'église (Rev. d. clergé franç. 15. oct. 1902). *K. Uhlirz*, Die Rechnungen d. Kirchenmeisteramts v. St. Stephan z. Wien. 1902. Litt. üb. d. deutsch. linksrh. Verhältnisse bei *Vering*, Lehrb. d. KRs.[2] 765 ff. u. *Friedberg*, KR.[5] 542 [28]. 567.

Nachdem die Einheit im Diözesanvermögen und dessen Verwaltung ins Wanken gekommen war, bildete sich jene Quart, welche zur Bestreitung der kirchlichen Kult- und Baukosten ausgeschieden worden war, ebenfalls zu einem selbständigen kirchlichen Vermögenskomplex aus: Kirchenfabrik, Kirchenkasten, Kirchenärar. Wie die andern kirchlichen Vermögensmassen so erlitten auch die Kirchenfabriken durch Entzug von Grundstücken und Zehnten schwere Einbufsen und waren dann hauptsächlich auf Schenkungen, Sammlungen, Gebühren und Abgaben angewiesen.

Heute bestehen die Einkünfte der Kirchenfabrik in der Regel aus den Erträgnissen von Realitäten, den Zinsen von Kapitalien, freiwilligen Gaben, den Abgaben und Gebühren für Geläute, Grabstellen, Kirchenstühle und den Kirchensteuern [2]. Noch andere Bezüge bestehen für die Kirchenfabriken der Kathedralen. So wurden namentlich durch die Konkordate und Cirkumskriptionsbullen hierfür bestimmte Fonds begründet [3].

---

[1] *G. Gigas*, Tract. de pension. eccles. Col. 1619. Über d. Pensionsverhältnisse i. Württ. vgl.: *Pfaff* a. a. O. 47 ff. Ord.-Erl. v. 3. Dez. 1901 u. 11. Nov. 1903. Kirchl. Amtsblatt 1901, Nr. 17 u. 1903, Nr. 18. Über d. and. deutsch. Länder: *Schulte*, Lehrb. d. KRs.[4] 495 f.; *Richter-Dove-Kahl*, Lehrb. d. KRs. 736 ff. 1324 f. Vgl. auch Teil II, S. 235 f.

[2] Eingehender darüber: *Richter-Dove-Kahl* a. a. O. 1343 f.; auch *Friedberg*, KR.[5] 567. Oben S. 770.

[3] *Schneider* a. a. O. 5. 66. 166 ff. *Friedberg*, KR.[5] 567.

Die Verwaltung der Kirchenfabriken wurde bei den Kathedralen durch den Bischof oder das Kapitel oder durch beide gemeinsam, bei Kollegiatkirchen durch das Kapitel, bei Pfarr- und andern Kirchen durch den Pfarrer oder Beneficiaten unter jeglichem Ausschlufs der Laien geführt[1]. Allein infolge von Dotation seitens einzelner oder sämtlicher Gemeindemitglieder, ganz besonders auch in Rücksicht auf die Haftpflicht der Kirchengemeinde im Falle der Unzulänglichkeit der Kirchenfabrik bildete sich im Laufe des Mittelalters der Gebrauch, dafs auch die Kirchengemeinde an der Verwaltung der Kirchenfabrik sich beteiligte. Es bildete neben dem Pfarrer und unter dessen Vorsitz eine Anzahl von Pfarrkindern die das Kirchenvermögen verwaltende Behörde unter den verschiedensten Namen: provisores, procuratores, iurati, vitrici, altirmanni, magistri fabricae; Kirchenväter, Kirchenmeister, Kirchengeschworene, Kirchenvorsteher, Kirchenpröpste, Kirchenpfleger, Kirchengemeinderat, Kirchenstiftungsrat, Kirchenfabrikrat[2]. Sie waren aber nicht selbstberechtigte Repräsentanten der Gemeinde, sondern bald vom Pfarrer, bald von der Pfarrgemeinde gewählte, in jedem Fall vom Bischof zu bestätigende und jederzeit entlafsbare Gehilfen des Pfarrers. Für die Verwaltung selbst bestanden die bereits ausgeführten allgemeinen Rechtssätze[3].

Diese Art der Verwaltung der Kirchenfabrik besteht innerhalb der Kirche bis heute.

Aber die Staaten haben seit dem letzten Jahrhundert angefangen, eine Oberaufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens zu üben, der Kirchengemeinde eine mehr selbstrechtliche Beteiligung an der Verwaltung des kirchlichen Vermögens zu gewähren und den Organen derselben eine gewisse Selbständigkeit gegenüber den Kirchenbehörden einzuräumen[4].

---

[1] C. 5 (Greg. I. a. 599), D. LXXXIX. C. 22 (Syn. II v. Sevilla a. 619, c. 9), C. XVI, q. 7. C. 10, X de constit. I, 2. C. 3, X de consuet. I, 4.

[2] Andere Namen: Zechpröpste, Kastenvögte, Heiligenpfleger, Heiligenmeister, Alterleute, Altermänner.

[3] Oben S. 783. Bei d. Kathedralkirchen war immer d. Bischof u. d. Domkapitel allein Verwalter.

[4] *Friedberg*, KR.[5] 573 f. — Preufsen: Ges. v. 20. Juni 1875. Weitere Gesetze sind in d. Litt. vermerkt: *H. Ludolf*, Die Verwaltung des Kirchenvermögens. 1876. *F. Heiner*, Die kath. Kirchenvorstände u. Gemeindevertretungen i. Preufs. 1885. 2. Aufl. 1886. *L. H. Hermes*, Die Verwaltung d. Kirchenvermögens i. d. kath. Kirchengemeinden Preufs. n. d. Ges. v. 20. Juni 1875. 2. Aufl. 1891. *F. v. Schilgen*, Das kirchl. Vermögensrecht u. d. Vermögensverw. i. den kath. Kirchengem. d. gesamten preufs. Monarchie. 2. Aufl. 1894. *Förster*, Die preufs. Gesetzgebung üb. d. Vermögensverw. i. d. kath. Kirchengem. u. Diöz. 1895. *J. Marx*, Das Kirchenvermögensrecht mit besond. Berücksichtig. d. Diöz. Trier. 1897. *A. Bröckelmann*, Die Verwaltung d. Kirchen- u. Pfründeverm. i. d. kath. Kirchengem. Preufs. 1898. — Bayern: *Haberstrumpf*, Die neuen Kirchenverwaltungen n. d. Ges. v. 1. Juli 1834. 1854. *Aull*, Handb. üb. d. Verwalt. d. Kirchenverm. i. B. 1855. *L. H. Krick*, Handb. d. Verwalt. d. Kirchenverm. i. B. diess. d. Rh. 3. Aufl. 1896. *Meurer*, Bayer. Kirchenstiftungs-

§ 201.

Die kirchliche Baupflicht.

Decr. Greg. IX. l. III, t. 48 de eccles. aedific.

Die älter. Litt. u. auch reiche neuer. ist verzeichnet bei *M. Permaneder*, Die kirchl. Baulast. 1838. 3. Aufl. v. *Riedle* 1890. *J. Helfert*, Von d. Erbauung, Erhalt. u. Herstell. d. kirchl. Gebäude n. gem. u. österr. KR. 1823. 2. Aufl. 1834. *K. F. Reinhardt*, Über kirchl. Baulast n. d. Grundsätzen d. Kath. u. Protest. 1836. *W. Burkhard*, Zur Lehre v. d. kirchl. Baupflicht. 1884. *P. G. Schmitt*, Die Kultusbaulast m. besond. Berücksichtigung d. Partikularrechte i. Franken. 1888. *E. Kries*, Die Baulast d. Pfründners n. gem. kath. KR. 1891. Viele Litt. a. bei *Friedberg*, KR.[5] 567.

Der kirchlichen Baupflicht wurde anfänglich durch den Bischof genügt aus der Quart, die aus den Oblationen der Gläubigen für Bestreitung der Kultus- und Baukosten ausgesondert worden war. Nachdem diese zu einem vollständigen Vermögenskomplex, der Kirchenfabrik, geworden war [1], lag die kirchliche Baupflicht auf der Kirchenfabrik. Als aber diese, wie die andern kirchlichen Vermögensmassen, durch Entzug von Grundstücken und Zehnten schwere Einbufsen erlitten hatte, da wurden die weltlichen Inhaber solch kirchlichen Gutes für baupflichtig erklärt [2], sodann die Beneficiaten, soweit sie aus ihrer Pfründe über die Kongrua hinaus Einkünfte bezogen [3], endlich im Notfall auch die Parochianen [4]. Zwar gestaltete sich die Praxis in den einzelnen Diözesen sehr verschieden [5]. Aber im allgemeinen blieb es bei der durch die er-

---

recht; siehe oben. *Silbernagl*, Lehrb. d. KRs.[4] 725 f. — Sachsen: Verordn. v. 12. Okt. 1841, § 15; Ges. v. 23. Aug. 1876, § 32. — Württ.: Ges. v. 14. Juni 1887. *Landauer*, Ges. betreff. d. Vertretung d. kath. Pfarrgemeinden u. d. Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten v. 14. Juni 1887. 1890. *L. Genal*, Handbuch d. Vermögensverwalt. u. d. Rechnungswes. d. kath. Pfarrgemeinden i. Königr. Württ. 1894. — Baden: Verordn. v. 20. Nov. 1861; Ges. v. 26. Juli 1888; Verordn. v. 12. Mai 1890; 26. Nov. 1890; Ges. v. 18. Juni 1892. *Heiner*, Die kirchl. Erlasse u. s. w.[2] 705 ff. — Hessen: Edikt v. 6. Juni 1832; Ges. v. 23. April 1875; Verordn. d. Minist. d. Justiz u. d. Kultus v. 5. Jan. 1900. — Els.-Lothringen: *Silbernagl* a. a. O.[4] 734 f. — Österr.: *Vering*, Lehrb. d. KRs.[3] 780 ff., wo d. part. Gesetzgebung üb. Verwalt. d. Kirchenvermögens sehr eingehend dargestellt ist. — In d. angeführt. Gesetzen finden sich auch Bestimmungen über etwaige Veräufserungen v. Kirchenvermögen. Vgl.: *Friedberg*, Lehrb. d. KRs.[5] 580 f.; *Silbernagl* a. a. O. 761 ff. In Württ. ist z. jeder Veräufserung i. Wert v. mehr als 500 M. d. Genehmigung d. Kreisregierung nötig. Ges. v. 14. Juni 1887. § 32. Ebenso zu bedeutenderen Beschwerungen d. Kirchenvermögens. Analog in and. Staaten.

[1] Oben S. 782.

[2] Capit. Aquit. a. 768, c. 1. Breviarium miss. Aquit. a. 789, c. 2. Ed. *Boretius* (Mon. Germ. LL.) I, 42. 65.

[3] Syn. v. Arles a. 813, c. 25. *Harduin*, Act. conc. IV, 1006. C. 22 (Innoc. II. a. 1130—1143?), C. XVI, q. 1. C. 1, 4, X h. t. III, 48.

[4] Capit. Olonense eccles. I a. 825, c. 8. Ed. *Boretius* (Mon. Germ. LL.) I, 327.

[5] *Friedberg*, KR.[5] 568.

wähnten Bestimmungen geschaffenen Reihenfolge der Baupflichtigen: Kirchenfabrik, Nutznieſser aus dem betreffenden Kirchenvermögen, Parochianen.

Auf dieser Grundlage fortbauend verfügte das Tridentinum[1] in heute noch im groſsen und ganzen maſsgebender Weise für die Pfarrkirche das Folgende. Die primäre Baupflicht liegt auf der Kirchenfabrik, und zwar auf den Renten derselben. Nur im Falle der äuſsersten Not, wenn alle andern Mittel versagen, könnte auch der Grundstock angegriffen werden, vorausgesetzt, daſs dies nicht durch stiftungsgemäſse Anordnungen ausdrücklich verboten ist und daſs die Erträgnisse des restierenden Fonds zur Bestreitung der Kultkosten hinreichen[2]. Ist aber ein Fabrikvermögen nicht vorhanden, dessen Renten zulänglich wären, oder ist kein Dritter auf Grund von Gesetz oder Gewohnheit baupflichtig, so sind subsidiär baupflichtig alle Nutznieſser aus dem betreffenden Kirchenvermögen. Hierzu gehört der Patron, der laut Stiftungsurkunde Früchte von der Patronatskirche bezieht, patronus fructuarius. Doch ist auch unmittelbar nach den subsidiär Baupflichtigen der patronus simplex haftbar. Er ist in diesem Fall vom Bischof aufzufordern „ad reaedificandum vel ad renuntiandum iuri praesentandi“[3]. Zu den Nutznieſsern und subsidiär Baupflichtigen gehören sodann alle Dezimatoren oder diejenigen, welche ihr Zehntrecht von der baufälligen Kirche herleiten[4]. Im Fall des Zweifels, ob der betreffende Zehnt Kirchen- oder Laienzehnt sei, spricht die Präsumtion für ersteres[5]. In diese Kategorie gehören geistliche Korporationen, so namentlich Klöster, welche in den Besitz inkorporierter Pfarrzehnten gekommen sind[6], die Regierungen, die durch Säkularisation Zehnten erhalten haben[7], die Ablösungsfonds beitragspflichtiger Zehnten. Weiterhin gehören zu den subsidiär Baupflichtigen die Pfarrer und Benefiziaten, wenn sie über die Kongrua hinaus aus dem Vermögen der betreffenden Kirche Einkünfte beziehen[8]. Aus ebendiesem letzteren Grunde sind baupflichtig

[1] Sess. XXI de ref. c. 7.

[2] C. 6, X h. t. III, 48. S. C. Conc. 18. Dez. 1847. *Permaneder* a. a. O.[2] 39 glaubt unrichtig, daſs d. Fonds schon vor Beiziehung d. subsidiär Verpflichteten angegriffen werden dürfe.

[3] S. C. Conc. 3. Aug. 1686. *Richter-Schulte,* Conc. Trid. p. 121, n. 4. *J. Pözl,* Ist d. Patron als solcher baupflichtig? 1843. Vgl. Teil II, S. 293 f.

[4] *F. Hummel,* Die Verbindlichkeit d. Zehntbesitzer. 1854.

[5] *Permaneder* a. a. O.[2] 53.

[6] S. C. Conc. 22. Sept. 1725. *Richter-Schulte* l. c. p. 121, n. 3.

[7] Reichsdeputationshauptschluſs v. 25. Febr. 1803. § 35. 36.

[8] C. 4, X h. t. III, 48. S. C. Conc. 8. Febr. 1621: 21. März 1657. *Richter-Schulte* l. c. p. 120. n. 1. 2.

auch Klöster und Stifte aus der Inkorporation, die Besitzer von Kirchenvermögen auf Grund der Säkularisation. Alle diese subsidiär Baupflichtigen haben gleichzeitig einzutreten, und zwar im Verhältnis des Einkommens, das sie aus den Einkünften der baufälligen Kirche beziehen. Wenn die gemeinschaftlichen Beiträge der Nutznieſser gleichfalls nicht ausreichen, so kommt die Reihe an die Parochianen als an die zweite Klasse der subsidiär Baupflichtigen. Die Frage, ob auch die sogenannten Forensen, d. h. diejenigen baupflichtig seien, welche nicht in der Pfarrei wohnen, aber in derselben Besitz haben, ist von der Congregatio Concilii bejahend entschieden worden, ohne Zweifel von dem Gesichtspunkt aus, daſs auch deren Güter an den Gebeten und Segnungen partizipieren, welche in der betreffenden Kirche für das Gedeihen der Feldfrüchte stattfinden[1]. Bei den Filialisten kommt es auf die Art und Weise an, wie sie mit der baufälligen Kirche verbunden sind. Findet eine unio aeque principalis statt, so sorgt jede Gemeinde für die eigene Kirche. Ist dagegen die Einigung eine solche per subiectionem, so sind dieselben baupflichtig, und zwar auch dann, wenn sie einen eigenen Geistlichen und abgesonderten Gottesdienst haben[2]. Die Beiträge der Parochianen sind nicht nach Köpfen, sondern nach dem Vermögen zu repartieren. Auch haben dieselben nach einer ziemlich allgemeinen Gewohnheit im Verhältnis des Vermögens Hand- und Spanndienste zu leisten.

Was von der Pfarrkirche gilt, gilt auch von der Pfarr- und Mesnerwohnung, vom Kirchhof[3], Kirchturm, von Glocken, Orgel, Altären, Kanzel, Beicht- und Kirchenstühlen, Paramenten und heiligen Gefäſsen.

Wenn es aber an all diesen Mitteln zur Bestreitung des Baues fehlt und auch auf andere Weise nicht geholfen werden kann, etwa durch eine Kollekte, so soll der Bischof laut Tridentinum die Benefizien der zerfallenden Kirche in eine andere desselben Ortes oder der nächsten Umgebung übertragen und die Parochianen dorthin einpfarren. Das Gebäude selbst soll niedergerissen, auf der Stelle ein Kreuz errichtet werden, und der Platz kann für weltliche, nicht aber entehrende Zwecke Verwendung finden[4].

[1] *Richter-Schulte* l. c. p. 121, n. 8. 9.

[2] *A. Kreitner*, Die Baulast d. Filialkirche z. Mutterkirche n. kanon. u. bayer. Recht. 1892.

[3] *A. Borstorff*, Die Unterhaltungspflicht d. Kirchhöfe n. gem. kath. u. prot. KR. u. n. d. wichtigeren Partikulargesetzen (Z. f. KR. XXI [1886], 258 ff.).

[4] Vgl. oben S. 650.

Auch bei allen übrigen Kapellen und Kirchen ist zunächst die Kirchenfabrik baupflichtig. Falls diese fehlt oder versagt, sind bei gewöhnlichen Kapellen und Kirchen etwa anderweitig Verpflichtete heranzuziehen, bei Kollegiatkirchen die Kanoniker pro rata ihrer Pfründe, bei Kathedralkirchen der Bischof[1] und das Kapitel[2], der Kathedralklerus, der Diözesanklerus, die Diözesanen[3], bei Kardinalkirchen die Kardinäle[4].

Die staatlichen Gesetze treffen über die kirchliche Baulast eingehende Bestimmungen, die aber von denen des kanonischen Rechts stark abweichen. Sie alle bestimmen, dafs die Baulast zunächst dem obliegt, der aus einem speziellen Grunde verpflichtet ist. Dann kommt die Kirchenfabrik. Bezüglich der subsidiär Verpflichteten aber herrscht die gröfste Verschiedenheit.[5]

§ 202.

Die frommen Stiftungen.

Decr. Greg. IX. l. III, t. 36 de relig. domib. Lib. sext. III, 17. Const. Clem. l. III, t. 11. Extrav. Ioann. XXII. t. VII. Extrav. comm. l. III. t. 9.

Thomassin P. I, l. 2, c. 89 sqq. *P. Rubeo*, Resolutiones pract. circa testam. aliasque disposit. ad pias et non pias causas etc. Lugd. 1676. *J. A. Mostazo*,

---

[1] Aus den Überschüssen d. mensa episcopalis.

[2] C. 4, X de his, quae fiunt III, 11.

[3] Infolge d. Säkularisation durch d. Reichsdeputationshauptschlufs (§ 36) ist für viele Kathedralen d. Baulast mit d. Kirchengut a. d. Fiskus übergegangen. Diese Pflicht ist auch durch Konkordate u. Circumskriptionsbullen anerkannt worden. Z. B. f. Preufs., Bayern, die oberrh. Kirchenprovinz. In Preufs. wurde dieselbe für d. vier westl. Diözesen aber wieder v. Fiskus abgewälzt, indem durch königl. Verordn. v. 13. April u. 24. Mai 1824 u. v. 23. März 1830 e. v. Pfarrer bei Taufe, Trauungen u. Begräbnissen z. erhebende Kathedralsteuer eingeführt wurde. *Friedberg*, KR.[5] 570[30].

[4] Sixtus V. „Religiosa sanctorum" v. Jahre 1587. § 12.

[5] *Friedberg*, KR.[5] 571 f. — Preufsen: *Vogt*, Kirchen- u. Eherecht u. s. w. I, 555 ff. *Kletke*, Rechtsverhältnisse b. Kirchen-, Pfarr-, Waiseu- u. Schulhausbauten i. d. Provinzen d. preufs. Staates. 1865. *Weizsäcker*, Wegweiser f. Kirchenbau- u. Parochialteilung. 1891. — Bayern: *Permaneder* a. a. O.[2] 89 ff. *L. H. Krick*, Kirchl. Baupflicht u. kirchl. Bauwesen. 1893. *Silbernagl*, Lehrb. d. KRs.[4] 749 ff. — Württ.: *Kübel*, Zur Lehre v. d. kirchl. Baulast u. s. w. in Württ. (Arch. v. *Sarwey* u. *Kübel* II [1858]. 1 ff.). *Schurer*, Die Parochiallasten i. Württ. (A. f. k. KR. IX [1863]. 363 ff.). *Pfaff*, Gesetzeskunde 117 ff. — Baden: *Heiner*, Die kirchl. Erlasse u. s. w.[2] 705 ff. — Hessen: *Schumann*, Sammlung d. d. Kirchen- u. Schulwes. betreff. landesherrl. u. bischöfl. Verordn. 99 ff. *Schmidt*, Kirchenrechtl. Quell. u. s. w. 143 ff. — Für Els.-Lothr. u. d. deutsch. link. Rheinufer giebt viele Litt. *Vering*, Lehrb. d. KRs.[3] 803[1]. — Sachsen: *Schreyer*, Kodex d. i. Königr. Sachsen gelt. Kirch.- u. Schulrecht (1864) 594 ff. — Österr.: *Vering* a. a. O. 806 ff. Daselbst findet sich e. eingeh. Darstell. d. staatl. Gesetze auch and. Länd. Ebenso bei: *Schulte*, Lehrb. d. KRs.[4] 504 ff.; *Richter-Dove-Kahl*, Lehrb. d. KRs. 1349 ff.: *Silbernagl* a. a. O. 744 ff.

Tractatus de caus. piis. Ven. 1698. *J. B. Wernher*, De eo, quod in causis piis impium est. Witt. 1744. *S. Brendel*, Das Recht u. d. Verwaltung milder Stiftungen. 1814. *K. J. v. Hefele*, Das Christentum u. d. Wohlthätigkeit (Beiträge z. Kgschte, Archäol. u. Liturgik 1 [1864], 175 ff.). *E. K. v. Moy*, Die kirchl. Armenpflege (A. f. k. KR. XII [1864], 195 ff.). *G. Ratzinger*, Gesch. d. christl. Armenpflege. 1868. 2. Aufl. 1884. *G. Uhlhorn*, Die christl. Liebesthätigkeit i. d. alten Kirche. 1882 (2. Aufl. 1895); — im MA. 1884; — seit der Reformation. 1900. Weitere reichl. Litt. üb. d. Armenpflege ist verzeichnet: Kirchenlexikon[2] s. h. v.; Realencyklopädie f. prot. Theol. u. Kirche[3] s. h. v.; Staatslexikon d. Görres-Gesellschaft[2] s. h. v.

Vermögensobjekte, welche der Erreichung eines frommen oder charitativen Zweckes durch die Kirche bleibend oder wenigstens auf längere Zeit gewidmet sind, heifsen res religiosae und die Institute, welchen sie als Eigentum zugewiesen sind, causae piae, fromme Stiftungen[1]. Dahin gehören nach kanonischem Recht die Klöster, die niederen und höheren Schulen, die Spitäler, die Armen-, Waisen-, Findel-, Leihhäuser u. s. w.

Die Kirche hat von Anfang an die Armenpflege als eine ihrer Hauptaufgaben betrachtet und zu diesem Zweck aus den Oblationen eine Quart für die Armen und Notleidenden ausgesondert[2]. Auch hat sie eine Reihe von Wohlthätigkeitsanstalten errichtet. Über sie alle hatte der Bischof die Jurisdiktion[3]. Aber wie die für den Bischof, den Klerus, die Kult- und Baukosten bestimmten Quarten zu selbständigen Vermögenskomplexen geworden sind, so ging es auch mit den frommen Stiftungen[4]. Jedoch die Leitung des Stiftungswesens stand durch das ganze Mittelalter der Kirche zu.

Näherhin gelten die nachfolgenden kanonischen Grundsätze. Damit eine Stiftung zu den eigentlichen causae piae gehört, ist erforderlich, dafs der Bischof sie annimmt und bestätigt. Das kann er aber nur thun, wenn dieselbe weder den allgemeinen Kirchengesetzen noch den Rechten Dritter zuwiderläuft und ihre Erträgnisse für den Stiftungszweck hinreichen[5]. Wie die Begründung so steht auch die Verwaltung der Stiftung unter bischöflicher Aufsicht. Jede Ausnahme mufs bewiesen werden. So sind von der bischöflichen Visitation ausgenommen die von dem Landesherrn gemachten Stiftungen oder

[1] Im weiteren Sinne kann jede einem charitativen Zweck gewidmete Stiftung als causa pia bezeichnet werden.

[2] Oben S. 781.

[3] C. 10 (Syn. v. Chalced. a. 451, c. 4), C. XVIII, q. 2.

[4] Im Frankenreiche wollte d. Armenpflege d. Gemeinden überwiesen werden. Syn. v. Tours II a. 567, c. 5. *Bruns*, Canones II, 226. Capit. a. 819, c. 4. Ed. *Boretius* (Mon. Germ. LL.) I, 276. Es bildeten sich Armenfonds bei den Kirchen: mensa pauperum, mensa S. Spiritus. Auch entstanden viele Privatstiftungen.

[5] C. 3, 4, X h. t. III, 36.

solche, welche unter dessen Protektion stehen, auch die rein weltlichen wohlthätigen Anstalten[1]. Für alle andern aber gelten die für Verwaltung von kirchlichem Vermögen überhaupt bestehenden Bestimmungen. Der Bischof bestellt, wenn es nicht schon der Fundator gethan, die Administratoren, nimmt sie eidlich in Pflicht, läfst sich von ihnen auf Grund von Inventarien Rechnung ablegen und ordnet das Zweckdienliche an[2]. Leitender Grundsatz ist, dafs der Wille des Stifters aufs genaueste beobachtet werden mufs[3]. Nur wenn Verhältnisse eintreten, welche die Erreichung des Stiftungszweckes unmöglich machen, ist der Bischof mit zwei von ihm hiezu ausgewählten Gliedern des Domkapitels berechtigt, eine Kommutation vorzunehmen, vorausgesetzt dafs der Fundator für diesen Fall nicht schon selbst Bestimmungen getroffen hat[4]. Doch untersteht heute jede Kommutation und Reduktion frommer Stiftungen dem Papst, weswegen der Bischof hierzu einer Fakultät bedarf[5]. Vollends trifft dies zu bei Suppression solcher Stiftungen. Geht aber das Stiftungsvermögen zu Grund, so hört auch jede Verpflichtung auf.

Die kirchliche Leitung des gesamten Stiftungswesens war während des Mittelalters auch von der staatlichen Gesetzgebung anerkannt. Den frommen Stiftungen war als solchen die juristische Persönlichkeit zuerkannt, und sie konnten demgemäfs auch staatlicherseits gültig Eigentum erwerben und besitzen[6]. Allein seit dem Ende des Mittelalters vollzog sich hier ein starker Umschwung. Das erwachende Bewufstsein des Staates von seinen Rechten und Pflichten, die protestantische Anschauung, dafs die Armenpflege Staatssache sei, die Entstehung zahlreicher rein weltlicher Stiftungen, die mit der Kirche in gar keiner Beziehung standen, das Unvermögen der Kirche, allen Anforderungen nach dieser Seite hin zu genügen, so dafs der Staat auch die Gemeinden hiefür in Anspruch nehmen mufste, die Durcheinandermischung der Konfessionen, endlich der der Kirche abgeneigte Geist der Zeit — all das bewirkte, dafs die frommen Stiftungen der Kirche mehr und mehr entzogen wurden, dafs die Armenpflege heute als Sache des Staates gilt[7].

---

[1] C. 3, 4, X h. t. III, 36. C. 2 in Clem. h. t. III, 11. Trid. sess. VII de ref. c. 15; Sess. XXII de ref. c. 8. 9; Sess. XXV de ref. c. 9. Wie d. Klöster u. Orden, so waren auch vielfach d. bei ihnen befindl. frommen Stiftungen v. d. bischöfl. Jurisdiktion exemt.

[2] Vgl. oben S. 783. [3] C. 2 in Clem. h. t. III, 11.

[4] Trid. sess. XXV de ref. c. 8.

[5] C. 2 in Clem. h. t. III, 11. Trid. sess. XXII de ref. c. 6. Vgl. oben S. 615 u. S. 785.

[6] L. 42, C. de episc. I, 3.

[7] *G. Schmoller*, Entstehung, Wesen u. Bedeutung d. neuer. Armenpflege (Sitzungsber. d. königl. preufs. Akad. d. Wiss. z. Berlin [1902], 916 ff. Das bad. Ges. v. 5. Mai

Demgegenüber wird die Kirche prinzipiell daran festhalten, dafs das Vermögen der frommen Stiftungen Kirchenvermögen ist, dafs die frommen Stiftungen ihrer Leitung unterstehen, sie wird das ihr entzogene Vermögen und dessen Verwaltung reklamieren oder den Entzug höchstens tolerieren [1], solche Stiftungen errichten und für sie vom Staat die juristische Persönlichkeit und selbständige Leitung verlangen, endlich wo ihre Vertreter in die staatliche Armenpflege als Mitvorstände aufgenommen werden, gern davon Gebrauch machen [2].

1870 erklärt § 5: Künftige Stiftungen sind kirchliche, wenn ihr Vermögen zur Befriedigung kirchl. Bedürfnisse dient. Alle andern Stiftungen gelten als weltliche. Nicht ebenso ausschliefslich spricht d. württ. Ges. v. 14. Juni 1887, Art. 22, Z. 2 alle d. Armenpflege dienenden Stiftungen als weltliche an. Durch RG. v. 6. Juni 1870, bezw. 1. Jan. 1873 u. d. württ. Ausführungsges. v. 17. April 1873, Art. 11, sind d. Stiftungen, die ausschliefsl. d. Zweck d. öffentl. Armenunterstützung gewidmet sind, förml. i. d. Verwaltung der Ortsarmenbehörde übergegangen. *Pfaff*, Gesetzeskunde 243. *Landauer*, Das Gesetz betreff. d. Vertretung d. kath. Pfarrgemeinden u. s. w. 54 ff.

[1] Wenn *Friedberg*, KR.[5] 515 [13], gegen *Meurer*, Der Begriff u. Eigentümer d. heil. Sachen I, 80 ff., behauptet, dafs d. Vermögen der kirchl. Stiftungen zwar die Rechte der Kirchengüter habe, dagegen nicht i. Eigentum d. Kirche stehe, sondern selbst das Substrat e. eigenen jurist. Person bilde, dafs demgemäfs d. Entzug d. frommen Stiftungen keine Verletzung kirchlichen Eigentums sei, so ist das historisch sicher nicht stichhaltig.

[2] Württ. Ausführungsgesetz v. 17. April 1873. Art. 8. 9. *Pfaff* a. a. O. 241 ff.

Register.

Aachen 109 729.
abbas: commendatarius; — laicus; — primas; — regularis; — saecularis 749.
Abbas Siculus 135.
Abbo v. Fleury 125.
Abdeckergewerbe 198.
Abendgebet 206.
Abendland 341 365 397 729.
Abendmahl, protestant. 57.
Aberglaube 717.
Abgaben 235 769 ff.
Abhandlungen, gesammelte a. d. Kirchenrecht 21.
Ablafs 303 332 358 361 396 409 442 ff.
ablutio 420.
abrogatio legis 97.
Abschwörung 424.
Absenzgelder 773.
Absetzung 299 358 711 ff.
— v. Kaiser u. König 45 700.
— e. Kardinals 324.
— d. Papstes 319.
absolutio: complicis 437; — ab haeresi 423 f.
Absolution v. Zensuren 693 ff.
abstemius 159.
Abstinenzfasten 631 f.
Abt 187 195 212 216 218 219 223 345 348 395 398 448 749 ff 792.
Abtreibung d. Leibesfrucht 171 713 723.
Abtswahl 749 f.
abusus: baptismi 169; — ordinis 169.
Academia ecclesiastica 326.
Accefs 315 f 750.
Ackerbau 198.
actio 668 ff.
actor 668 f.
„Ad Dominici gregis" 52.
ad nutum amovibilis 211 298.
„Ad regimen" 274.
„Ad vitanda scandala" 57 700.
Administrator 363 383 789.
admissio ad curam animarum 241 263 269 384 435 ff.
Adoption 538 546 ff 598.
adoratio 309 316.
adulterium 534 ff 591 f 725.
Adventfasten 631.
Adventszeit 225 403.
advocatia 50 276 293.
Advokat 199 326 663.
Äbtissin 156 348 448 749.
Äbtissinwahl 750.
aedificatio 280 640.
Aegidius Colonna 47.
— de Fuscarariis 134.
Ägypten 337.
Älteste 28.
aetas sponsae superadulta 571.
„Aeterni Patris Filius" 318.
aevum 460.
affectio 273.
affinitas 538 548 ff; — antecedens; — illegitima; legitima; secundi, tertii generis; — subsequens; superveniens 550 ff. 585.
Afrika 110 339 f 343 387 388.
Agent 326.
Agnaten 539.
Agnus Dei 448.
Aguirre 108.
αἰών 460.
Akatholiken 55 ff 525.
Akkusationsverfahren 673 f.
Akoluthat 31 148.
Aktenschlufs 670 f.
Aktiengesellschaften 199.
Aktivlegitimation 668.
Aktuar 399 663.
Alanus 130.
Albano 310 320.
Aldrich, Bischof v. Le Mans 121.
Alexander II. 167 204 540 603.
— III. 43 129 214 276 313 464 546 622 672.
— IV. 130 272 321.
— VI. 407.
— VII. 406.
— II. v. Rufsl. 560.
Alexandrien 28 337 f 412.
Algerus v. Lüttich 125.
Alimentation 292 748.
Alleinseligmachende Kirche 23.
Allerseelen 608.
Allokution 323.
Altar 348 432 448 609 611 643 f 650.
altare: fixum; — gestatorium; — immobile; — maius; — portatile; — stabile; — summum; — viaticum 323 349 644 799.
altarista 384.
Altarprivilegium 444.
Altartuch 448 645.
Alter: für Weihe 158 f 171 ff; — für Kirchenamt 244; — für Ordensprofefs 736 f; — für Kongregationen 755.
alteratio beneficii 234.
Alterleute 796.
Altermänner 796.
altirmannus 796.
Altkatholiken 58 151.
Alumnat 162 548.
Alumnaticum 348 773.
Alvarus Pelagius 47.

Amalarius v. Metz 352.
„Ambitiosae“ 785.
Ambrosius 40 729.
Amortisationsgesetze 47 765 767.
Amt: königliches; — priesterliches; — prophetisches 24.
Amtseid 219.
Amtsentsetzung 299 711.
Amtsstation 231.
Amtsvergehen 661 f 727.
Anachoreten 729.
Analogie 96.
Anastasius II. 109.
Anathema 68 697 f.
Anathematismen 68.
Anbetung d. hlgst. Sakraments 618.
Andachten, öffentliche 617f.
Andreas de Barbatia 135.
Andrews, St. 340.
Angelus Domini 617.
Angilramn 118 f.
angustia loci 571.
Anhalt 143 387.
Ankläger 164 673.
Anklageprozeſs 673 ff.
Annalfakultäten 102.
annalis possessor 77 242.
annatae Bonifatianae 774.
Annaten 773 ff.
Annullation: d. Gelübde 745 f 757; — ungült. Ehen 580 ff.
annus: carentiae 794; — decretorius 60; — deservitus 794; — gratiae 794; — normalis 60.
Ansegisus v. Fontanelle 117 f.
Ansegis v. Sens 334.
Anselm d. J. v. Lucca 124.
— II., Erzb. v. Mailand 123.
Anstaltsgeistlicher 382 385.
Anstellung 147.
Antiochien 28 337 f 412.
Antiphonarium 206 604.
Antonius, hl. 729.
— Augustinus 10.
— de Butrio 134.
anulus piscatoris 74 308.
Anwartschaft 243.
aperitio oris papae 331 688 f.
apocrisiarii 333.
Apologetik 15.
Apostasie 170 294 422 f 661 715 748.
Apostat 170 279 408 454 669 748.
Apostel 28 251 340 346.
„Apostel“ 685 f.
Apostelschüler 28 251.
Apostolat 28.
„Apostolatus officium“ 318.
„Apostolicae Sedis moderationi“ 173 662 692 786.
Apostolischer Stuhl 307.
Apparatus 10 128.
apparitor 663.
appel comme d'abus 50 662.
Appellation 255 304 f 331 338 340 ff 371 656 667 684 ff.
— a. e. allgem. Konzil 305.
Appendix Concilii Lateranensis 130.
applicatio pro populo 349 351 379 f.
approbatio ad curam animarum 241 269 435 ff.
Approbation d. Beichtvaters 348 350 435 ff.
— d. Bücher 303 409 f.
— d. deutsch. Königs durch d. Papst 45.
Aquileja, Aquileja-Grado 339.
Arbeiten, knechtliche 102 379 627.
arbiter 665.
Arbor consanguinitatis et affinitatis 136.
Arcadius 542 658.
Archäologie 15.
Archidiakon 31 180 213 245 268 f 310 318 353 358 365 367 f 376 581 654 f 783.
Archidiakonat 84 376.
archidiaconus: civitatis; — maior; — minor 368 f.
Archidiaconus 134.
ἀρχιεπίσκοπος 341.
ἀρχιερεὺς βασιλεύς 40.
Archipresbyter 31 310 318 358 365 373 f 581 655.
Archipresbyterat 375 f.
Archiv, päpstliches 70 328.
arctatus de beneficio 154 245 361.
Arenga 73.
Aristokratie 31 f.
Arles 334 339.
Arme 329 575 777.
Armeebischof 83.
Armenhäuser 801.
Armenier 339.
Armenpflege 368 781 801.
Arnold v. Brescia 186.
arrha sponsalicia 481.
Arrogation 547.
Arten d. kirchl. Vermögens 781 f.
articuli probatorii 670.
articulus mortis 436 694.
Arzt 488.
Asceten 728.
Asien 338 f 387 f.
Asketerien 760.
aspersio 420.
Aspirantin 755.
assessor 663.
assignatio beneficii 240.
Assistent 758.
Assistentin 758.
Assistenz b. d. Ehe 502.
assistentia: activa; — passiva 57 502 561 f.
astrologia 717.
Asylrecht 649 f.
Athalarich 310.
Athanasius 40 729.
Atto, Kard. 125.
attritio 434.
auctoritas: episcopalis 347; — metropolitana 342; — pontificalis 347; — rerum similiter iudicatarum 80.
auctoritates 70 116.
Audientia contradictarum 329.
Auditor 663.
— d. päpstl. Kammer 328.
Aufgebot 484 ff.
Aufhebung d. ehel. Gemeinschaft 600 f.
— d. Kirchenämter 239 f. 348.
— d. Kirchenstrafen 692 ff.
Auflage 480 f.
Aufsicht, kirchl. 304 368 375 f 651 ff.
Augenschein 683.
Augsburg 437 666 668.
Augsburger Religionsfrieden 59 142.
Augustinereremiten 730.
Augustinerregel 729.
Augustinus 40 59 146 165 352 462 541 587 729 f.
— Triumphus 47.
aurora 610.
Ausbildung d. Klerus 162.
Aushilfe i. Beichtstuhl 436.
Ausländer 598.
Aussegnung: d. Leichnams 450; — d. Wöchnerin 449 562.
Aussetzung d. hlgst. Sakraments 618.

Ausstofsung: a. d. Orden 747 f; a. d. Kongregation 757.
Australien 387.
Austritt: a. d. Kirche 422 f; — a. e. Kongregation 757; — a. e. Institut 759.
Autonomie 84 ff 355.
Ave Maria 617.
Avellana 110.
Avignon 46 329 794.

Babylon 27.
baculus pastoralis 349.
Baden 53 f 60 143 179 192 219 250 287 345 423 f 471 564 626 629 662 696 710 f 734 766 f 769 ff 788 794 797 800 802.
Baldus de Ubaldis 134.
Ballerini 108.
Balsamon 107.
Bamberg 140 142 666 668 794.
Bankgeschäfte 199.
bannus: episcopalis 368; — matrimonialis 485.
Baptisterium 420.
Barbéri 141.
Barbosa 76 141.
Barmherzige Schwestern 731 754.
Barnabiten 730.
Bart 195 f.
Bartholomäus v. Brescia 128.
basilica 373.
Basilianer 729.
Basilius 40 113 587 729.
Baupflicht, kirchl. 293 f 797 ff.
Bayern 52 f 143 179 192 219 249 f 256 267 269 271 287 345 354 f 376 f 423 f 457 471 561 564 618 621 625 629 640 662 710 734 737 744 766 f 769 ff 788 794 796 800.
Bazianus 128.
Beamte 166 200; — öffentliche 211.
Beatifikation 303 332 622.
beatus 622.
Beda d. Ehrwürdige 113.
Bedingungen: b. Verlöbnis 480; — b. Eheschlufs 513 ff 566.
Beerdigung 381 449 ff; — v. Akatholiken 456 f.
Begierdetaufe 417.
Begnadigung 693.
Begräbnis 449 ff 659 709 f.
Beguinen 753.
Beicht 434; — jährliche 439; — vor Ehe 502; — d. Klosterfrauen 382 437 752.
Beichtbücher 113.
Beichtsiegel 440 f.
Beichtstuhl 434 799.
Beichtvater: d. Bischöfe u. Kardinäle 323 349 436; — d. Ordenspersonen 751 f.
Beilager 492.
Belastung 235.
Beleidigung 725.
Belgien 52 249 256 355 474 652 744.
Bellarmin 4 37 404.
Benedictina 495.
benedictio 641 f 645 ff; — constitutiva 447; — in via 449; — invocativa 447; — mulieris 449; — nuptiarum 503; — sollemnis trina 449.
„Benedictus Deus" 139 141 393.
Benedikt IX. 43 312.
— XI. 130 133.
— XII. 274.
— XIII. 141 306 610.
— XIV. 140 f 207 215 326 328 ff 331 f 339 343 398 406 f 430 432 495 582 f 586 590 604 612 f 626 f 631 640.
— Levita 118 ff 365.
— v. Aniane 729.
— v. Nursia 729.
Benediktiner 729 749.
Benediktinerregel 729 731.
beneficia: collativa; — collegiata; — compatibilia; — consistorialia; — curata; — duplicia; — electiva; — incompatibilia; — incurata; — inferiora; — maiora; — manualia; — minora; — monocula; — nominata; — patrimonialia; — patronata; — perpetua; — regularia; — reservata; — residentialia; — sacra communia; — sacra in specie; — saecularia; — simplicia; — titulata 211 ff.
— apud curiam vacantia 273.
beneficia uniformia sub eodem tecto 229.
beneficium ecclesiasticum 153 174 ff 209 ff 782 788.
— competentiae 193.
— emigrandi 59.
Benefiziat 207 216 236 240 384 798.
Berengar Fredoli 133.
Bernhard v. Botone 134.
— v. Pavia 130 505.
Berufung d. allg. Konzilien 40 68 303 390.
Beschwörung 447.
Besessene 160.
Besetzung d. Kirchenämter 240 ff 348 358; — d. bischöfl. Stühle 251 ff; — d. Kanonikate 265 ff; — d. nieder. Kirchenämter 267 ff.
Besetzungsfrist 250 f 258.
Bestätigung d. allg. Konzilien 40 68 303 393.
Bestes 107.
Bestialität 725.
Betrug 725.
Betrunkene 428 478 506.
Bettelorden 217 730.
Beurkundung d. Personenstandes 380 594 ff.
Beweisaufnahme 671.
Beweismittel 671 679 ff.
Beweisproduktion 671.
Beweissatz 671.
Bewufstlose 446.
Bibelgesellschaften 408.
Bibellesen 407 f.
Bibliothek, päpstliche 328.
bigamia: interpretativa; — similitudinaria; — successiva; — vera 166 170 172 205 524 567 725.
Bilder 396 409 448 624.
bimestre 527.
Bination 380 608.
Bischof 28 ff 31 81 ff 147 ff 186 ff 210 f 213 216 ff 223 225 231 ff 236 241 f 244 ff 267 ff 289 ff 296 ff 300 ff 303 338 340 ff 346 ff 353 376 391 398 ff 402 ff 425 f 444 f 471 499 560 ff 567 ff 581 603 620 627 632 638 653 ff 658 660 666 ff 692 ff 732 736 743 750 f 754 ff 761 773 f 783 ff 801 f.
— v. Rom 26.
Bischofslisten 28.
Bischofswahl 258 ff 353.
Bistum 229 231 303 335 396.

Bistümer, suburbikarische 306.
Bittgänge 620.
Blasphemie 661 717.
Blastares 108.
Blinde 159 f 507 680.
Blondel 120.
Blutsverwandtschaft 537 ff 567 582.
Bluttaufe 417.
Bobbio 220.
Böhmen 340 652.
Böhmer, J. H. 48 129.
Börsengeschäfte 199.
Bologna 10 126 131 ff 140 413 464.
bona: beneficii; — fabricae; — mensae; — parsimonialia 639 790.
— matrimonii 462 f 514.
Bonifatius I. 310.
— II. 317.
— VIII. 43 f 130 133 135 273 314 362 526 545 554 579.
— hl. 42 218 315 341 344 729.
Bonizo v. Sutri 125.
bonum pacis 571.
Bourges 340.
Brandenburg 387.
Brandstiftung 725.
Braunschweig 143 381 424 564 773.
Brautexamen 444 f.
Brautgeschenke 481.
Brautkauf 491.
Brautmesse 503 557 562.
Brautring 492.
Brautsegen 492 503 557 562.
Brautthüre 492.
Breslau 140 179 222 355 387 495 666 685 f 791.
Breven 74.
Brevetti 74.
Breviaria 128.
breviarium 206.
Breviarium 125.
— Alaricianum 115 119.
— extravagantium 130.
— Romanum 206 604.
Breviatio canonum 110.
Breviergebet 206 ff 329.
Brixen 140.
Brocard 124.
Brocarda 128.
Bruderschaft 84 332 760 ff.
Brüssel 335.
Brustkreuz 308 349 752 791.
Büchercensur 347 406 ff.
Bücher, liturgische 303 409 603 f.
— obscöne 408.
Bürgerliches Recht 86 f 114 ff.
Bürgschaft 199.
bulla: aurea; — communis; — consistorialis; — dimidia; — non consistorialis; — per cameram; — per viam curiae; — per viam secretam 73.
Bullarien 140 f.
bullaticum 73.
Bullen 72 ff 329.
Bundesakte, Deutsche 61.
Burchard v. Worms 124.
Burgund 254 f.
Bursen 161.
Bufsbücher 113.
Bufse 423 ff 690.
— öffentliche 434 535 556.
Bufspriester 435.

Caeremoniale episcoporum 604.
Cäsarea 339.
Cäsarius v. Arles 344 730.
Camera Apostolica 327 f.
Camerlengo 327.
cancellarius 663.
canon 7 68 83.
Canones apostolorum ecclesiastici 105.
canonici: emancipati; — exspectantes; — in fructibus et floribus; — in herbis; — in pulvere; — integrati; — regulares; — saeculares; — semipraebendati; — supranumerarii; — tertionarii 352 f 354 f.
canonicus: poenitentiarius; — theologus 354 f 402 435; — curatus 356.
Canterbury 340.
Canus, Melchior 465.
capita 68.
Capita ordinum 314 316 319.
Capitula Angilramni 118 f.
capitula: aperta; — clausa; — insigna; — numerata 353 354 f.
— concordata 88.
Capitula episcoporum 113.
— Hadriani 118.
— Martini 111.
capitula ruralia 376.
capitularia: ecclesiastica; — mundana 116.
Capua 305.
cardinalis 320.
cardo 320.
Carolina 59.
Carpentras 134.
Carpzov 48.
Cassian, hl. 729.
Castel Gandolfo 307.
Casus 128.
— Apostoli 530 f.
casus perplexus 570.
— reservati 437 ff.
catalogus sanctorum 623.
Catechismus Romanus 404.
cathedra 349 752.
Cathedraticum 348 773.
causa 127.
causa: honesta; — impulsiva; — infamans; — motiva 71 570.
causae: arduae; — difficiliores; — graviores; — maiores; — minores 82 120 ff 304 323 396.
causae: civiles; — ecclesiasticae; — spiritualibus annexae 658 ff.
— piae 639 655 782 801.
celebratio nuptiarum 503.
Celebration 607 ff.
Celebret 184 608.
Cellerarius 353 751.
censura 690 f.
census 235.
Centuriatoren, Magdeburger 120.
cessatio a divinis 705.
— voti 636 f.
cessio bonorum 193.
Cession 255 273.
Chaldäer 339.
Chappuis, Johann 135.
character indelebilis 24 56 151 185 418 426.
charisma veritatis 25.
charitas christiana 224 785.
χειροθεσία 147.
χειροτονία 147.
Cherubini 141.
Chiersy 118 121.
Childerich III. 42.
chirographa 74.
chiromantia 717.
Chlotar II. 188.
Chorbischof 118 ff 364 f 368 375 391.
χωρεπίσκοπος 365.
Chorgebet 207 226 f 356 358 741.
Chorherren 353.
Chorschwester 749.

Chrisam 345 348 426 447 f.
Christenverfolgungen 38.
Christianität 375.
Christnacht 432.
Chrodegang v. Metz 352.
Chronologie 17.
Chrysostomus 40 587.
Chur 794.
ciborium 646.
cidara 349.
Cimeliarcha 353.
„Circa pastoralis" 731 753.
Circumskriptionsbullen 87 ff 142.
Cistercienser 729.
Cistercienseräbte 151 f.
citatio 669.
Civilehe 467 472 ff 552 555 569 594 ff.
Civilstandesbeamter 477 595 f.
claustrum 732.
Clemens Romanus 27 30 119.
clerici: absoluti; — akephali; — vagi 174.
clericus 145.
clerus 145.
Cleve 495.
clinici 164.
Clugny 312 729.
Cocquelines 141.
Codex (Justinianeus) 115.
— canonum 109 111.
— — ecclesiae Romanae 110.
— Theodosianus 115 118 f.
Cölestin III. 130 531 592 736.
— V. 313.
Cölibat 202 ff 526.
coemeterium 451.
Cönobitentum 729.
cognatio: legalis 538 546 ff; — naturalis 537 ff; — spiritualis 538 544 ff.
collatio beneficii: libera; — necessaria; — non libera 147 240 ff 268 f.
— votorum 260.
Collectarium 124.
Collectio Anselmo dedicata 123.
— Bambergensis 130.
— Caesaraugustana 125.
— canonum 111.
— XXV capitulorum 107.
— LXXXVII capitulorum 107.
— Casselana 130.
— Hispana 108 111 118 ff.
Collectio Isidoriana 108 111.
— Itala 108.
— Lacensis 107.
— Lipsiensis 130.
— prisca 108.
— Quesnelliana 110 121.
— trium partium 125.
Collection can. poitevine 123.
collegia: funeraticia; — tenuiorum 764.
Collegium: Anglicanum; — Anselmianum; — Germano-Hungaricum; — Romanum 161 173 749.
Collezione can. del reg. di Farfa 123.
Comarca di Roma 306.
comes 121 654.
comites iuramenti 633.
commaternitas 545.
commatres 421.
commensalitium 153.
communicatio in sacris 54 56 f 405 562.
communio peregrina 184 712.
commutatio voti 638 757.
compaternitas 545.
compatres 421.
compensatio 591.
competentia ratione: beneficii; — commensalitii; — domicilii; — familiaritatis; — incardinationis; — originis 152 f.
Compilatio nova 132.
— sexta 132.
Compilationes antiquae 130 f.
complex peccati 441.
compositio 103 574 614.
computatio: canonica; — civilis; — germanica 539 f.
concessio beneficii 240.
concilia mixta 389.
Concilietto 652.
concordatum, concordata 88.
concordia 88.
Concordia canonum 110.
condicio deficiens 513 ff.
„Conditae" 754.
condonatio 591 614.
confessio 434.
confessio: extraiudicialis; — iudicialis; — pura; — qualificata 670.
Confessio S. Petri 343.
confraternitas 760.
Congregatio card. Conc. Trid. interpret. 75 84 141 331 652.
— Consistorialis 331 366.
— de Prop. Fide 102 142 175 332 f. 385 ff 568.
— Indicis libr. prohib. 331 406 ff.
— Indulg. et Reliqu. 142 332 444 623.
— Inquisit. s. S. Officii 330 f 405 f 568.
— iurisdict. et immunit. ecclesiast. 332.
Congregatio Rit. 142 332 603 622.
— sup. negot. Eccl. extraord. 333.
— sup. negot. Episc. et Regul. 332.
— sup. resid. Episc. 225 332.
— sup. revis. synod. provinc. 332.
— sup. Statu eccl. (Visit. lim.) 332 652.
congrua 788.
coniugicidium 536 f.
coniugium 460.
connubium 460.
Consalvi 480.
consanguinei 539.
consanguinitas 537 ff.
consecratio 447 640 ff.
consensus 357 f 360 461 465 491 740 751.
— legislatoris: expressus; — legalis; — praesumptus; — tacitus 77.
— patrum 68.
consilium 357 f 360.
constitutio 68 70 83 116.
constitutiones 754.
Constitutiones apostolicae 105.
— Clementinae 133 f.
— extravagantium Libri sexti 134.
consuetudo: centenaria; — contra (praeter, secundum) legem; — generalis; — generalissima; — immemorialis; — legitime (canonice) praescripta; — rationabilis; — specialis; — specialissima; — universalis 78 ff.
contemptus 259.
conticentia mere oeconomica 77.
contritio 434.

contumacia 671 690 f.
contumelia creatoris 530 f.
conversi 749.
conversio beneficii 234.
copula carnalis 463 518 ff 536 549 571 ff 577.
corona 150 308.
Corpus canonum 109.
Corpus: catholicorum; — evangelicorum 60.
— codicis canonum 109.
— iuris canonici 126 ff 136 ff.
— — civilis 115 136.
correctio fraterna 675.
Corrector 124.
Correctores Romani 129.
Cossart 106.
Constant 108.
craniotomia 723.
Cresconius 110.
crimen 660.
— (Ehehindernis) 534 ff 567 f.
— maiestatis 38.
Cromwell 473.
crux gestatoria 342.
Cujacius 10.
culpa 170 f 723.
cultus disparitas 528 ff 567 f.
„Cum pro munere“ 129 136.
cumulus beneficiorum 227 ff.
cura animarum 378 435 ff.
— beneficii 293.
curatus 378.
curia 352.
curio 378.
custos martyrum 148.
Cyprian 27.

Dacheriana 111.
D'Achery 111.
Dänemark 386 474.
Dalmatien 369 652.
Dalmatik 349.
Damasus I. 112 119 310 337.
— II. 312.
Datar 328.
datare 328.
Datarie 73 102 172 328 568 572 574 f.
De misericordia et iustitia 125.
„De salute animarum“ 52.
De Thebes, Vitalis 135.
debitum coniugale 463 527 552 558 584 592.
decanica 709.
Decennalfakultäten 102.
decimae: animalium; — clericales; — impropriae; — laicales; — maiores; — mergitum; — minores; — novales; — personales; — praediales; — propriae: — reales; — saccariae; — sanguinales; — veteres 772.
Decisionen 75.
decreta 70 76 83 116.
Decretales Clementis VIII. 138.
decretales extravagantes 130.
decretalia constituta 70.
decretio 116.
Decretum 124 125.
decretum de alienando 785.
decretum: de fide; — de reformatione 68.
decretum de profanando 650.
Decretum Gelasianum 406.
Decretum Gratiani 126 ff.
defectus: aetatis 158 f; — animi 160; — corporis 159 f; — famae 168 f; — fidei 163 f; — lenitatis 164 f; — libertatis 166 f; — natalium 167 f; — sacramenti 165 ff; — scientiae 160 ff.
defensor 148 235 293 663.
— matrimonii 524 582 ff.
Defensor pacis 46.
defensor professionis 746.
Definitio canonica ss. apostolorum 105.
definitor 376 f.
Degen, geweihter 448.
degradatio: actualis; — realis; — sollemnis; — verbalis 713 f.
Degradation 193 255 273 299 711 ff.
deieratio 635.
Dekan 31 216 275 ff 398 489 656 751 794.
Dekanat 84 375.
Dekanatsmonat 794.
Deklaration: comprehensive; — extensive 75 96 141.
Dekretale 70.
Dekretalen Gregors IX. 131 f.
Dekretalisten 10 130.
Dekrete 75 141.
Dekretisten 10 128.
Delegant 214 500 f.
Delegat 214 f 500 f.
Delegat Apostol. 337 386 f.
delegati: tanquam Sed. Apost.; — etiam tanquam Sed. Apost. 214 360.
delegatio: a canone; — a iure; — a lege; — ab homine; — ad pluralitatem causarum; — generalis; — mandata; — specialis 214.
Delegation 213 ff 500 f 570.
Delegatur, Apostol. 386.
delicta: civilia: — ecclesiastica; — mixta 661.
delictum 660.
Demeritenanstalt 710.
Demochares 129.
Demokratie 31 f.
denarius S. Petri 774.
denuntiatio: evangelica 673; — matrimonialis 485.
Denuntiationsprozefs 675 f.
Deposition 255 273 299 660 711 ff.
Deputation 392.
deputatus 377.
derogatio legis 97.
desertio malitiosa 592 600.
Desertion 183.
deputatio scrutatorum 260.
designatio personae 241.
Desservants 211 374 378 499.
detrusio in monasterium 709.
Deusdedit 124.
Deutschland 162 176 193 230 249 254 f 271 275 279 286 309 336 340 354 366 369 f 375 387 394 398 412 f 474 477 562 565 594 ff 629 652 659 729 731 734 744 f 766 f 771 791.
— linksrhein. 211 457 766 795.
Deutschritter 730.
Devolution 242 255 259 261 270 f 273 341 f 359 f.
devotio domestica: qualificata; — simplex 61.
Dezimator 798.
diaconi: cardinales; — regionarii 320.
diaconica 709.
diadema 308.
Diakon 29 ff 147 ff 161 216 402 416 427 435 447 782.
Diakonat 29 ff 147 ff 159.
Diakonissin 156 204.
διάκονος 29 ff.

Διαταγαὶ (Διατάξεις) τ. ἁγίων ἀποστόλων 105.
διατυπώσεις 68.
Dicta Gratiani 127.
Dictatus papae 44.
Διδαχὴ τ. δώδεκα ἀποστόλων 105.
Didaskalia 105.
Diebstahl 725.
Dienstboten 486.
dies: decretorius; — normalis 60.
dies dominica 625.
Dietrich v. Niem 47.
diffamatio 675.
Digesten 115.
Dignität 212 216 228 f 231 244 f 253 f.
diminutio beneficii 235 f.
Dimissorien 499.
Dinus Mugellanus 133.
dioecesanus (index) 347.
dioecesis 373.
Diözesanmatrikel 182.
Diözesanrituale 449.
Diözesanstatuten 82 358.
Diözesansynode 82 140 350 f 361 388 f 397 ff.
Diözesantaxe 613.
Diözesanverband 183 f.
Diözesanvermögen 209 781.
διοίκησις 337 346.
Dionysio-Hadriana 109 118.
Dionysius d. Karthäuser 47.
Dionysius Exiguus 106 109 f.
Diotrephes 30.
Diplomatik 17.
Diptychen 275 612.
Diskretionsalter 419 423 ff.
dismembratio beneficii 234.
disparagium 467.
dispensatio a matrim. rato sed n. consummato 524 f 589 f.
dispensatio in forma: nobilium; — communi; — pauperum 575.
dispensatio voti 637 746 757.
Dispensation 101 ff; — v. d. Irregularitäten 172 f; — v. d. Ehehindernissen 566 ff 599.
dispensator 362.
Dispensgesuch 572 f.
Dispensgründe b. Ehehindernissen 570 ff.
Dispensklauseln 574.
Disputation üb. d. Glauben 405.
Dissensiones dominorum 128.
Dissentierende 457.
distinctio 127.
Distinctiones 128.
distributiones quotidianae 226 356.
Disziplinarkongregationen 342.
Disziplinarstrafen 708 ff.
Disziplinarvergehen 661 f 727.
divinatio 717.
divisio beneficii 234 f.
divortium 580 587 590.
Doctrina duodecim apostolorum 105.
doctrina de fide 68.
dogmata 68.
Dogmatik 15.
Dogmengeschichte 15.
Doktoren d. Theol. u. d. kan. Rechts 195.
„Dolentes" 200.
dolus 170 f.
Domdekanat 266 f 354.
domicellares 352 354 f.
domicilium 95 153 379 485 f 584 599.
Dominicus Iacobatius 47.
Dominikaner 217 730.
Dominis, M. A. de 470.
dominium: eminens 51 779 f; — radicale 737 756; — reciprocum 777; — utile 284 f.
Domkapitel 31 82 84 181 210 213 231 233 236 240 254 265 ff 268 351 ff 363 386 395 398 f.
Dompräbenden 210 355 782.
Dompropst 266 f 353 f 783.
Domscholasticus 245 352 f 412.
Domschule 412 f.
domus religiosa 732.
Domvikariate 266 f 355.
dona sponsalicia 481.
donati 150 736.
donatio beneficii 240.
Donatio Constantini 44 119.
Doppelehe 523.
Doppelklöster 730.
dormitorium 451.
dos 231 280 722 739.
dotatio 231 234 239 280.
Donellus 10.
Dreikapitelstreit 339.
Dritter Orden 760.
Drohung 597.
Drogo v. Metz 334.
Duarenus 10.
Duell 408 724.
Duellanten 168 455 724.
Du Moulin 129.
Durantis 134.

ê 460.
Ebo, Erzb. v. Reims 121.
ecclesia 3.
ecclesia: baptismalis 374; — dioecesana 373; — filia; — mater; — matrix 236; — non numerata 354; — parochitana 373; — receptiva 354; — rusticana 373.
edictum 116.
edictum matrimoniale 485.
Edikt v. Mailand 39 58 764.
Egbert v. York 113.
Ehe 458 ff.
— altkathol. 498.
— Arten d. 466 f.
— auf Todbett 475 489 569 601.
— bürgerl. d. BGB. 594 ff.
— durch Stellvertretung 504.
— formlose 467 492.
— gemischte 57 449 498 503 558 ff.
— morganat. 467 584 599.
— protestant. 496 ff.
— Sakrament 462 ff; Materie, Form, Spender 465 ff.
— salische 467.
— z. linken Hand 467 584 599.
— zweite 165 f.
— Zweck u. Wesen 458 ff.
Eheanfechtungsgründe 597.
Eheaufgebot 381 484 ff 568 594 f.
Eheauflösung 462 f 568 ff.
Eheaufschiebungsgründe 598.
Eheband, bestehendes 523 ff 566 f 596 599.
Ehebefehle 512.
Ehebrecherin 165 f 535.
Ehebruch 534 ff 585 591 f 597 600 725.
Ehegatten, Rechte u. Pflichten 584 f.
Ehegericht 581 f 591.
Ehehindernisse 328 f 504 ff.
Ehehindernisse: aufschiebende; — dispensable: — geheime; — indispensable: — öffentliche; — trennende 504 ff.

Ehehindernisse, aufschiebende: gemischte Ehe 558 ff; — einfaches Gelübde 557 f; — kirchl. Verbot 558 f; — geschloss. Zeit 556 f.
Ehehindernisse, trennende: Nichteintritt d. beigef. Bedingung 513 ff; — fehlend. Bewufstsein 506 f; — besteh. Eheband 523 ff; — Eheunmündigkeit 516 ff; — öffentl. Ehrbarkeit 553 ff; — Entführung 532 ff; — feierl. Gelübde 526 ff; — Impotenz 518 ff; — Irrtum 507 ff; — Religionsverschiedenheit 528 ff; — Schwägerschaft 549 ff; — Verbrechen 534 ff; — geistl. Verwandtschaft 544 ff; — gesetzl. Verwandtschaft 546 ff; — leibl. Verwandtschaft 537 ff; — höhere Weihe 525 f; — Zwang u. Furcht 510 ff.
Ehenichtigkeitsgründe 596 f.
Ehenichtigkeitsklage 597.
Eherecht, germanisches 491 f 509 517 520 532 535 539 541 f 588.
— jüdisches 505 528 541 549 587.
— römisches 469 491 509 520 529 532 535 539 541 f 549 554 587.
Eheregister 380 504 596.
Ehesakrament, mangelndes 165 f 172.
Ehescheidung 408 587 590 ff 600 f.
Ehescheidungsprozefs 593.
Eheschliefsung 465 490 ff 595 f.
Ehesegen 491 503.
Ehetrennung 587.
Eheunmündigkeit 516 ff 566 f 598.
Eheverbote 505 556 ff 596 ff.
Ehevertrag 461.
Ehrbarkeit, öffentl. 553 ff 582.
Ehre, mangelnde 157 168 f 172.
Ehrenabzeichen 216.
Ehrendomherren 355.
Ehrenpaten 421.
Ehrenrechte 185; — d. Papstes 307 ff; — d. Kardinäle 324; — d. Patriarchen 338; — d. Primaten 339; — d. Metropoliten 342 ff; — d. Bischofs 349 f; — d. Kapitularvikars 361; — d. Generalvikars 371; — d. Kanoniker 356; — d. Abtes 751 f; d. Dekans 377; — d. Patrons 291 f.
Eichhorn 10.
Eichstätt 142.
Eid: Ergänzungs-; — Haupt-; — Neben-; — Reinigungs-; — Schiedseid 480 f 632 ff 682.
Eidbruch 635.
Eidesdelation 682.
Eideshelfer 522 674.
Eidmündigkeit 633.
Eigenkirche 210 275 f 373.
Eigentümer d. kirchl. Vermögens 776 ff.
Eingehung d. Ehe coram ministro acatholico 57 562 f.
Einkindschaft 548.
Einkleidung 345 348 755.
Einleitungen i. d. Kirchenrecht 18.
Einquartierung 191.
Einrede 670.
Einsiedler 729.
Einteilung d. Kirchenämter 211 ff.
Ekthesis 40.
eleemosyna manualis 612.
Elsafs-Lothringen 143 219 250 267 361 625 629 648 734 744 767 769 788 797 800.
Eltern 479 517 598 738.
„Emendationem decretorum" 129.
Empfang, feierl. d. Bischofs 349.
Empfänger: d. Taufe 417 f; — d. Firmung 425 f; — d. Eucharistie 428 f; — d. Bufse 439 f; — d. Ölung 446.
Emser Punktationen 218 302 336.
Encyklika 74.
Endigung d. Gesetzes 97. — des Patronatsrechts 293 ff.
England 111 175 231 249 256 369 378 473 603 659.
Entführung 168 532 ff 567 725.
Entlassung a. d. Diözese 183 f.
Entrata 773.
Entstehung des Patronatsrechts 280 ff.
Eparchie 337 340.
Ephesus 28 339 f.
Ephod 344.
ἐπύλεσις τ. χειρῶν 147.
Epigraphik 18.
Epikie 97.
ἐπιμεληταί 29.
Epiphanie 625.
Epiphanius 587.
episcopa 204.
Episkopalsystem 47 301 f.
Episkopalverfassung 29.
Episkopat 28 ff 147 ff 159 346.
episcopi cardinales 320.
ἐπίσκοπος 28 ff.
ἐπίσκοπος τ. ἀγρῶν 364 f.
ἐπίσκοπος τ. ἐκτός 40.
ἐπίσκοπος ἐπαρχιώτης 341.
episcopus: anularis; — auxiliaris; — comprovincialis; — in partibus infidelium; — nullatensis; — provincialis; — suffraganeus; — titularis 341 366 386.
— proprius 152 ff.
epistola: a pari — a paribus; — decretalis; — synodica 70.
Epitome Iuliani 115.
Erbbegräbnis 452.
Erberklärung 742.
Erbfolge 241 282 f 741 756.
Erbpacht 284 f 784 786.
Erbschaftssteuer 769 771.
Erbzins 284 f.
erectio (creatio, constitutio) beneficii 231 f.
Eremiten 731.
Ergänzungseid 582.
Erhaltung d. Lehre 405 ff.
Erklärung d. Gesetzes 96 f.
Erledigung d. Kirchenämter 295 ff.
Ermeland 140 142 179 222 495.
Ernennung d. Nachfolgers 243 317.
Errichtung d. Kirchenämter 230 ff 349 357 f.

error: condicionis sc. servilis 509 f; — personae 508; — qualitatis 508; — qual. in pers. redund. 508 f.
Ersitzung 79 281 283 294 770.
Erstlinge 769.
Erwerb d. Patronatsrechts 282 ff.
Erwerbsfähigkeit d. Kirche 762 ff.
Erzabt 749 f.
Erzbischof 31 211 213 216 218 252 ff 305 335 340 ff 350 386 394 ff 499 653 666 ff.
Erzbruderschaft 761.
Erziehung d. Klerus 160 ff.
Erzpriester 375.
Erzwingbarkeit: d. Rechts 2; — d. Kirchenrechts 5.
Eucharistie 427 ff 606 ff.
Euchologien 114.
Eugen IV. 176 274 324 390.
Eulalius 310.
Eunuchen 520.
Evangeliarium 604.
Evangelisten 29.
êwa 460.
Ewald 108.
exactio 191 235 768 773 f.
examinatores: prosynodales; — synodales 247 f 358 399 722.
Exarch 31 339 666.
Exarch v. Ravenna 310 331.
exceptio: dilatoria; — peremptoria 670 675.
Exceptionsverfahren 675.
Excesse 727.
excommunicatio: maior; — minor 697.
excommunicati tolerati 57 279 454 698 ff.
— vitandi 57 279 454 643 698 ff.
Exeat 183.
executor: necessarius; — voluntarius 72 573 f.
Exegese 14.
Exekution 671 f.
Exekutor 166.
Exemte 82 306.
exemtio: activa; — dativa; — localis; — nativa; — partialis; — passiva; — personalis; — praescriptiva; — totalis 221.
Exemtion 219 ff 753 758.
exercitium religionis: privatum; — publicum 61.
Exerzitien 180.
Exil, babylon. 46.
Exkardination 183.
Exklusive 250 317 f.
Exkommunikation 379 660 690 696 ff.
Exkommunizierte 57 151 245 259 279 422 426 428 446 449 454 502 664 669 680 750.
exomis 338.
ἐξομολόγησις 434.
exorcismus 447 f.
Exorcist 31 148 447.
Expeditionsbehörden, päpstl. 327 329 f.
Expeditor 326.
expositus 384.
„Exsecrabilis" 274.
Exsekration: e. Altars 644; — v. Kelch u. Patene 645; — e. Kirche 642; — v. andern hl. Dingen 646.
Exsequatur 256.
Exsequien 450.
Exspektanzen 243 272 363.
exstinctio beneficii 239 f.
Externat 412.
Extra tempora 181.
Extrakommerzialität 647.
Extravaganten Johanns XXII. 135.
Extravagantes communes 135 f.

fabrica ecclesiae 639 781.
Fabrikgüter 766.
Fabrikrat 796.
facultas promovendi a quocunque 154.
— spiritualis 185.
Fälschung 661 713 725 f.
Fagnani 76.
Fahnen 449.
Fakultative Civilehe 473 f.
Fakultät, theol. 162 f 404 415.
faldistorium 349.
fallentiae 226.
familiaritas 153.
Familie: des Papstes; — päpstl. 326 f.
Familienbegräbnis 452.
Familienregister 380.
Farinacius 141.
Fasttage 630 ff.
Fastengebot 102 303 379 630 ff.
Fastenzeiten 225 403 630 ff.
fatale 683 ff.
Faventinus, Joh. 128.
favor haeresis 57 168 562 717.
Febronianismus 49 301 f 471.
Feiertage, abgeschaffte 380 487 625.
Feldbischof; —-propst 222.
Feldkirch 369.
Felix II. 310.
— III. 310 317.
Ferdinand I. 59.
Ferdo, Ferto 791.
Ferien 224 ff.
festa: chori; — duplicia; — extraordinaria; fori; — immobilia; — mobilia; — ordinaria; — particularia; — repentina; — semiduplicia; — simplicia; — sollemnia; — universalia 626.
Festtage 303 624 ff.
fideiussores 421.
fides sponsalicia 481.
Fiesco, Sinibald 134.
Filialisten 486 799.
Filialkirche 236.
filii: adulterini; — incestuosi; — manzeres; — naturales; — nothi; — sacrilegi; — spurii 167.
Findelhäuser 801.
Findelkinder 168 172 418.
Firmpate 426 f 544 ff.
Firmung 348 350 425 ff 544 ff.
Firmungsregister 380 427.
Fischerring 316.
Fiskus 791 800.
Fleischergewerbe 198.
Fleischesvergehen 661 724.
Florenz 176.
Flucht 224 f.
foetus: animatus; — inanimatus 171 723.
fontes iuris: cognoscendi; — essendi 65.
Forensen 799.
forma: commissoria; — gratiosa 71 f 172 573 f.
Formelbücher 114.
Form: d. Taufe 420; — d. Firmung 426; — d. Eucharistie 610; — d. Buße 434; — d. Ölung 445; — d. Priesterweihe 147; — d. Ehe 465.
Fornikation 197 719 725.

forum: commune; — connexitatis (continentiae) causarum; — contractus; — delicti; — domicilii; — extraordinarium; — generale; — legale; — ordinarium; — privilegiatum; — prorogatum; — reconventionis (reaccusationis); — rei sitae; — speciale 664 f.
forum: externum: — fori; — internum; — poli 24 562 567 573 f 690 ff.
fossor 148.
Frankreich 53 176 211 249 256 275 317 321 f 355 369 375 378 465 471 474 484 652 659 662 729 731 734 744 765 771 781 792.
Frankenreich 41 188 252 341 359 365 389 603 659 768 801.
Frankfurt 355 424.
Franz Joseph I. (v. Österr.) 52.
Franziskaner 730 742.
Franziskanerregel 731.
Frascati 321.
fraternitas: legalis 548; — spiritualis 545.
Frauenklöster 730 732 f 739 742 f 752.
Frauenkongregationen 731 755 758 f.
Frauenorden 730 732.
Frauenraub 491.
Frauenspersonen 196 f 403.
fraus legis 439 496.
Freiburg 142 437 666.
Freie 166 509.
Freiheit, mangelnde 166 f 172 737 f.
Freiheitsentziehung 187.
Freimaurer 502 717.
Freimaurerei 408.
Fremde 95 f 439 f 452 486 499.
Freundschaft 538.
Friedberg 129.
Friedhof 451 457 647.
Friedrich II. 59 131 189 191 699 768 792.
— III. 88.
— Wilhelm IV. (v. Preufs.) 53.
Frist 480.
Fronen 191 768.
Fronleichnamsprozession 620.
fructus: medii temporis 774 f 793 ff, — primi anni 773 ff.
Fürsprecher 492.
Fürstentag: Frankfurter; — Mainzer 47.
Fürstenkonkordate 47 274.
Fürsterzbischof 345.
Fürstliche Personen 420 457 467 489 544 568 572 742 f.
fugitivus 748.
Fulda 179.
Fulgentius Ferrandus 110.
fulminatio (dispensationis) 573.
fundatio 280.
— missarum 614 f.
Funktionen, pfarrl. 381.
Furcht 156 510 ff 566 577 636 737.
Fufskufs 309.

Galizien 340.
Gallemart 141.
Gallen, St. 794.
Gallien 110 204 334 343 729.
Gallikanismus 49 301 f 471.
Garantiegesetz, ital. 306 f.
Gattenmord 535 ff 567 f 723.
Gau 368 375.
Gebäudesteuer 769.
Gebet, Allgemeines 618.
— f. Akatholiken 57 f 612 697.
— öffentl. 617 f.
— Vierzigstündiges 618.
Gebetbücher 409 615.
Gebetsverbrüderung 760.
Gebrechliche 159 f.
Gebühren 770 774 795.
Geburt ehel., mangelnde 167 f 172 243 f 321 736 741 750 755.
Gefängnis 709 748.
Gefäfse, heilige 448 646 799.
Gefallene 165 f.
Gegenklage 665 670.
Gehalt, staatl. 210 789.
Gehilfen d. Pfarrers 384 ff.
Gehorsam, kanon. 183 217 ff.
Geissel v. 363.
Geisteskranke 160 428 446 506 f 593 594 668 680.
Geläute 648.
Gelasius I. 109 181 337.
Geldbufse 709.
Gelobung d. Gehorsams 219 356.
Gelübde 635 ff.
Gelübde: d. Armut 741 f 756 f; — d. Gehorsams 743 f 756; — d. Keuschheit 742 f 756.
— einfaches: d. Ehelosigkeit; — d. Eintritts i. e. Orden; — d. Empfangs d. höh. Weihen; — d. Jungfräulichkeit; — d. beständ. Keuschheit 557 f 568 585 638.
— feierliches 526 ff 567 635 ff 739 f.
Gemeindeämter 192.
Generalabt 391 749.
Generalkapitel 749 751 758.
Generalkongregation 392 395.
Generalobere 757 f; — -oberin 758 f.
Generalprokurator 749.
Generalstaaten, holländ. 473 495.
Generalsynode 83 388 622.
Generalvikar 31 154 172 f 213 215 216 268 289 369 ff 386 398 499 581 678.
Generalvikariat 372.
genu 539.
Geographie 17.
Gerechtigkeit 1.
Gerhoh v. Reichersberg 353.
Gericht 663 ff.
Gerichtsbarkeit 348 350 370 656 ff.
Gerichtsgebrauch 80.
Gerichtsstand 664 f; — befreiter 188 ff.
Gering, Ulrich 135.
germani 538.
Gesandte, päpstl. 304 f; 333 ff.
Geschäftsunfähigkeit 596.
Geschenk v. e. Ordensperson 438.
Geschichte, Biblische 404.
— d. Dogmatik 15.
— d. Quellen d. Kirchenrechts 18.
— d. Verfassung d. Kirche 19.
Geschwister: einbändige; — halbbürtige; — vollbürtige; — zweibändige 538 f.
Geschworene 164.
Geschworenendienst 192.
Gesetz 91 ff.
— kanonisches d. hl. Apostel 105.

Gesetzgebung: bischöfl. 81 ff 348; — päpstl. 69 ff 302 f.
Gesetzesrecht 8.
Geständnis 670.
Gewänder, liturgische 448 611 645 650 799.
Gewalt, gesetzgebende; — richterliche; — vollziehende 24.
— väterl. 517 741.
Gewerbe 198.
Gewissensehe 466 489 f.
Gewissensfreiheit 39 56 62.
Gewissensrechenschaft 752.
Gewissensvertretung 682.
Gewohnheitsrecht 8 77 ff.
Ghibellinen 45.
Gilbertus 130.
Glatz 355.
Glauben, nicht hinlängl. gefestigter 163 f 171.
Glaubensbekenntnis, Ablegung 222 f 405.
— Apostol. 617.
Glaubensdekrete 68 302.
Glocken 348 448 457 641 f 646 648 799.
glossa: interlinearis; — marginalis; — ordinaria 128.
Glossatoren 128.
Glosse 128.
Glücksspiel 197.
Gnadenbehörden, päpstl. 328 f.
Gnesen-Posen 179 336 340 495.
Goa 339.
Goffred v. Trani 132.
Gottesacker 451 647.
Gottesdienst 415 f 602 606 ff 617 ff; — protestant. 57; — sonntägl. 381 626 f 641.
Gotteslästerung 717.
Gottesraub 719.
Gottesurteil 674.
Gottschalk 736.
Grabgeläute 457.
Grad, akadem. 223 404.
— d. Verwandtschaft u. Schwägerschaft 538 ff 551 f.
gradus 147 538 550.
Graf 188.
Gran 340 396.
Gratian 10 78 120 126 ff 464 507 518 526 529 533 536.
— (Kaiser) 28 39 40.
Graz 335.
Gregor d. Gr. 112 204 308 337 527 540 542 729.
— II. 119 542 550.
— III. 542.
— VI. 319.
— VII. 43 ff 76 124 141 204 206 253 603 699.
— IX. 43 59 78 130 ff 167 206 218 543.
— X. 130 132 313.
— XIII. 129 136 138 140 172 175 297 332 530 732 747 f 750 792.
— XIV. 324.
— XV. 140 313 318 332.
— XVI. 141 363 625.
— v. Nazianz 40.
— v. Nyssa 40 113.
Gregorianer 124.
Gregorius, Kard. 125.
Griechen 450 462 491 541.
— unierte 426 445.
Griechenland 388 652.
Grofsbritannien 386 473.
Grofsmeister 730.
Grotius, H. 10 48.
Gründonnerstag 432 608.
Grundherr 210 275 792 f.
Grundrechte, Deutsche 52 f 64 474.
Grundsteuer 769.
guardianus 749.
Guelfen 45.
Guido v. Baysio 134.
Gymnasium 162 413 ff.

Haarpflege b. d. Geistl. 195.
habitus: clericalis 194 f; — regularis 735 741.
Haddan 108.
Hadrian I. 109 118 311 368.
— V. 313.
— VI. 281.
Häresie: formelle; — materielle 56 59 170 173 294 303 319 331 403 408 661 713 716 f.
haeretici: dogmatizantes; — formales; — proscripti; — recepti; — tolerati 56 716.
Häretiker 168 170 279 408 422 426 428 449 454 661 669 680.
Haito v. Basel 113.
Halbfeiertage 626.
Halitgar v. Cambrai 113.
Halsgerichtsordnung Karls V. 59.
Handbücher d. Kirchenrechts 19 f.
Handel 198.
Handelsgesellschaften 199.
Handkufs 349.
Handschuhe, bischöfl. 349.
Hannover 52 257 263 265 266 271 354 f 424 564.
Hansestädte 387.
Harduin 106.
Hartmann 108.
Hartzheim 108.
Haupteid 582.
Hauptverfahren 670.
Hauskapelle d. Kard. u. Bischöfe 323 349 641.
Hauskollekte 770.
Hausmesse 609.
Haustaufe 420.
Haymon 206.
Hebamme 417 488.
Hebung d. Irregularitäten 171 ff.
Hedwig, St. i. Berlin 355 387.
Heilige 622 f.
Heiligenmeister 796.
Heiligenpfleger 796.
Heiligsprechung 622.
Heilkunde 199.
Heinrich II. 253.
— III. 253 312.
— IV. 312 469.
— V. 254.
— VIII. v. England 553.
— Bohic 134.
— v. Langenstein 47.
— v. Segusia 134.
Heiratsregister 598.
Henker 164.
Henotikon 40.
Heraklea 339.
Heraklius 40.
Herard v. Tours 113.
Hermaphroditen 523.
Herzensmilde, mangelnde 164 f.
Hessen 53 f 143 179 219 250 423 f 424 564 621 625 629 662 696 710 f 734 766 f 769 ff 788 794 797 800.
Hetärismus 459.
Hexerei 718.
hierarchia: iurisdictionis; — ordinis 31.
Hierarchie 31.
Hieronymus 29 30 145 469.
Hilarius v. Poitiers 40.
Hildesheim 179 222.
Hilfsgeistliche 383 ff 500.
Hinkmar v. Rheims 113 119 ff 368 375 464.

Hippolyt 105.
Hirtenamt 24.
Hirtenbriefe 82.
Hirtenstab 308 349 752.
Historia tripartita 118 f.
Hochaltar 644.
Hochschule 412.
Hochzeit 556 f.
Hofpfarrei 378.
Holland 256 386 473.
homicidium 170 172 f 723.
honestas publica 482 553 ff.
Honorat, hl. 729.
Honorius I. 220.
— III. 130 f 200.
— IV. 130.
— (Kaiser) 310 658.
horae canonicae 207.
Hormisdas 109.
Hosius v. Corduba 40.
Hostien 432.
Hostiensis 134.
Hrabanus Maurus 113 118 121 365 736.
Hugo G. 10.
Hugo v. St. Viktor 464.
Huguccio 128.
Hurerei 725.
Hufs 763.
Hypnotismus 718.

Iaffé 108.
Jagd 197.
Jakob v. Jüterbogk 47.
Jansenisten 151 605.
ieiunium: naturale: — plenum; — semiplenum 431 f 631.
Jerusalem 28 338.
Jesuiten 172 178 180 527 730 732 ff 747 749 751.
Ignatius von Antiochien 27 30 468.
— v. Loyola 161.
ignorantia: affecta; — crassa; — facti; — invincibilis; — iuris; — supina 691 699.
illegitimi 167 f 172 243 f 321 736 741 750 755.
illiterati 161.
Illyrien 333 605.
Immantation 316.
„Immensa aeterni" 75 84 330 ff
Immobilien 177 784.
immunitas: localis; — personalis; — realis 41 47 190 f 647 ff 764 f 767 f.
immersio 420.
immuratio 709.
impedimenta matrimonii: absoluta; — antecedentia; — dirimentia; — impedientia; — iuris divini: naturalis, positivi; — iuris ecclesiastici, humani, positivi; — iuris privati; — iuris publici; — occulta; — perpetua; — prohibentia; — publica; — relativa; — subsequentia; — temporanea 504 ff.
— — dirimentia: aetatis 516 ff; — affinitatis 549 ff; — cognationis legalis 546 ff; — cognationis spiritualis 544 ff; — condicionis deficientis 513 ff; — consanguinitatis 537 ff; — criminis 534 ff; — cultus disparitatis 528 ff; — erroris 507 ff; — publicae honestatis 553 ff; — impotentiae 518 ff; — ligaminis 523 ff; — ordinis 525 f; — raptus 532 ff; vis et metus 510 ff; — voti sollemnis 526 ff.
— — impedientia: interdictum eccles. 558; — mixta religio 558 ff; — tempus clausum 556 f; — votum simplex 557 f.
„Impensa Romanorum" 52.
imperium 33.
Impotenz 518 ff 567 582.
impuberes 478 516 ff.
incapacitas 156.
incardinatio 153.
incardinatus 320.
incestus 543 572 f 725.
„In coena Domini" 692.
incompatibilitas beneficiorum 228 ff.
incorporare 238.
incorporatio beneficiorum: minus plena; — non pleno iure; — plena; — plenissima; — pleno iure; — plenissimo iure; — — quoad temporalia; — quoad temporalia et spiritualia; — utroque iure 237 ff.
incrementum cultus divini 231.
Index libr. prohibitorum 303 331 406 ff.
Indices 128.
Indigenat 246 249 f 258.
Indizien 521 524 683.
indulgentia: partialis; — perpetua; — plenaria; — temporalis 443 f.
Industriegesellschaften 199.
„In eligendis" 318.
in facie ecclesiae 492.
Infallibilität 23.
infamia: facti; — iuris 165.
Infamie 168 524 709 f.
infamis 168 280 422 669 680.
infantes 478 506 680.
infantia maior 478.
informatio 574.
Inful 349.
infusio 420.
„In hac sublimi" 318.
in rem versio 783.
„Iniunctum nobis" 223.
Injurie 187 725.
Inkorporation v. Kirchenämtern 237 ff 374 383.
Innocenz I. 204 337.
— III. 43 ff 129 131 148 175 298 461 464 531 533 540 542 551 f 554 674.
— IV. 43 f 59 130 132 134 136 313 324.
— VIII. 281 407.
— X. 60 140 324 733.
— XI. 140.
— XII. 140 330 614.
„In nomine Domini" 312.
innovatio beneficiorum 233 ff.
in petto 322.
Inquisition 675 710 716.
Inquisitionsprozefs 675 ff
in scrinio pectoris 69.
inscriptio 127 673.
Insignien 308 324 338 342 f 349 356 751 f.
insinuatio clamosa 675.
installatio 242 267.
Instanzengang 304 665 ff.
Institute, religiöse 759.
Institutentheorie 778 ff.
institutio: actualis; — auctorizabilis; — canonica; — collativa; — corporalis; — realis 147 241 263 269 789.
Institutionen d. Kirchenrechts 12 19.
Institutionen d. röm. Rechts 12 115.
Institutiones iuris canonici 12 136.
Instrumentum pacis Osnabrugensis 60.
Integrität d. Beicht 434.

intentio faciendi quod facit ecclesia 417.
intercessor 359.
interdictum: ab ingressu in ecclesiam; — deambulatorium; — generale; — locale; — mixtum; — partiale; — personale; — speciale; — totale 702 f.
Interdikt 348 690 702 ff.
Interdizierte 426 428 454 750.
interessentiae 226.
Interkalarfonds 178 794.
Interkalarfrüchte, -gefälle 774 f 793 ff.
Interlokut 670 684.
Internuntien 336.
interpellatio coniug. infidelis 531.
Interpretation d. Gesetzes: authentische; — comprehensive; — deklarative; — dogmatische; — doktrinelle; — extensive; — generelle; — grammatische; — historische; — logische; — partikuläre; — restriktive; — systematische; — translative; — usuelle 96.
Interstitien b. d. Weihe 181 f.
interventor 359.
inthronisatio 242 265.
intitulatus 174 320.
Intoleranz 56 62.
intrusus 241 499.
Invasion 241.
Inventar 783 802.
investitura 242 269 789.
Investiturstreit 43 253 f 276.
iocalia 481.
Johann I. 310.
— VIII. 43 306 605.
— IX. 311.
— XII. 43.
— XXI. 130 313.
— XXII. 46 76 134 229 273 327 794.
— XXIII. 76.
— a Turrecremata 47 120 128.
— Capistran 47.
— v. Böhmen 470.
Johannes ab Imola 135.
— Andreae 134 136.
— de Lignano 134.
— Galensis 130.
— Gerson 47.
Johannes Monachus 134.
— Scholastikus 107.
— Teutonikus 128.
Johanniter 730.
Joseph II. 249 286 471.
Josephinismus 50 52 301 f 470 605 618 731.
Josephsehe 515.
ipso facto, ipso iure 690.
Irischer Wahlmodus 257.
Irenäus 27.
Irland 111 175 256 378 652.
irregularis 157.
Irregularitäten 156 ff.
irregularitas: antecedens; — dispensabilis; — ex defectu; — ex delicto; — indispensabilis; — partialis; — perpetua; — subsequens; — temporalis; — totalis 156 f.
irregularitates ex defectu: aetatis 158 f; — animi 160; — corporis 159 f; — famae 168 f; — fidei 163 f; — lenitatis 164 f; — libertatis 166 f; — natalium 167 f; — sacramenti 165 f; — scientiae 160 ff.
— ex delicto: abusus baptismi; — abusus ordinis; — apostasia; — bigamia similitudinaria; — censura violata; — haeresis; — homicidium; — mutilatio; — schisma haereticum 169 ff.
irritatio: iuramenti 634; — voti 637.
Irrsinn d. Papstes 319.
Irrsinnige 478.
Irrtum 507 ff 566 577 597 636.
ἴσα τά 70.
Isidor Mercator (Mercatus, Peccator) 119.
— v. Sevilla 108 111 120.
Italien 108 ff 249 254 f 256 305 343 369 474 575 652 733 f.
Iteration d. Messe 608.
Jubiläumsablafs 444.
iubilatio 227.
Juden 55 279 450 f 461 f 491 649 669 680 771.
Judenkinder 419.
iudex 213 663 f.
iudices in partibus 305 667 f.
iudices: prosynodales; — synodales 215 305 399 667.
iudicium 663.
Julian d. Apostat 39.
Julius II. 313.
Jungherrn 354.
iura: honorifica; — onerosa 291 ff; — parochialia 381 452 f; — quaesita 70 85; — stolae 771; — utilia 291 ff.
iuramentum: assertorium; — caluminae; — comminatorium; — corporale; — decisorium; — delatum; — mixtum; — necessarium; — privatum; — promissorium; — purgatorium; — relatum; — simplex; — sollemne; — suppletorium; — verbale; — voluntarium 633 670 682.
— de statu libero 487 489 f.
— fidelitatis 45.
— septimae manus 522.
iuratores synodi 654.
iurisdictio: coërcitiva 657; — contentiosa 657; — delegata 211 ff; — episcopalis 347 751 f 758; — extraordinaria 211 ff; — extrasacramentalis 24; — mandata 214; — necessaria 657; — ordinaria 211 ff; — poenitentialis 24 435 ff; — quasiordinaria 211 ff; — sacramentalis 24 435 ff; — voluntaria 268 657.
Iurisdiktion über d. Ehe 467 ff 659.
Iurisprudenz 14 200.
Iuristenrecht 81.
ius: ad rem 242 261 268 289; — advocatiae 50 276; — antiquum 9; — appellationis ab abusu 50; — aquae benedictae s. aspersionis 292; — caesarenm 8; — canonicum 7 f; — canonum 7; — cavendi 50; — cerei s. palmarum 292; — civile 7; — commune 9; — condendi statuta 84; — deportus 793; — divinum 8 65; — dominii supremi 51 779 f; — ecclesiasticum 7 f 65; —

episcopale 347; — eundi in partes 60; — exclusivae 50 250 f 257 f 750; — exuviarum 791; — generale 9; — humanum 8 65; — in re 242 261 f 268 289; — in solidum 280; — inscriptionis s. listrne 292; — inspectionis 50; — intercessionis 292; — luctus ecclesiastici 292; — maiestaticum circa sacra (in sacris — sacrorum) 48 50; — metropoliticum 342; — naturale 65; — novum, novissimum 9; — optionis 265; — particulare 9; — patronatus (activum — clericale — compatronatus — ecclesiasticum — familiare — gentilicium — haereditarium — laicale — minus plenum — mixtum — passivum — personale — personalissimum — plenum — reale — singulare) 277 f; — placeti 50 f 83; — pontificium 8; — positivum 8 65; — praesentandi 276 287 ff; — precum 292; — primae noctis 503; — primarum precum 266; — privatum 8; — processionis 291; — protectionis 50; — provisionis 242; — publicum 8; — reformandi 50 59 60; — regaliae 793; — repudii 482; — sacrum 8 40; — scriptum (non scriptum) 8 65; — sedis 291 f; — sepulturae i. eccles 292; — simultaneae collationis 295; — singulare 9; — speciale 9; — spolii 791; — statuendi 84; — suffitus 292; — thuris 292; — universale 9; — utrumque 14; — variandi 289.
Justinian I. 40 115 188 203 252 525 542 544 749 777 790.
Justinus Martyr 30.
iustitia 1.
Justizbehörden, päpstliche 327 f.
Ivo v. Chartres 125 352.
Kämmerer d. Kardinalkollegs 324.
Kaiser, deutscher 42 45 253 ff 309 311 f 317 792 f.
— römische 40 191 252 310 333 390 392 f 406 469 588 628 649 764 768 784 792.
Kaiserkrönung 42 45 309 448.
Kaiserparagraph 601.
Kaisertum, christl. 42 ff.
Kaiserwahl 45.
Kalandgesellschaft 760.
Kalenden 375.
Kalixt I. 469 510.
— II. 254.
Kalumnieneid 670 682.
Kamaldulenser 729.
Kammer, Apostolische 73 199 327 f 792.
Kammerer 376 f 794.
Kanada 257.
κανών; — ἐκκλησιαστικός 7 68.
Kanonen, Apostolische 105 ff 107 109 119 136.
— die d. apost. Synode v. Antiochien 105.
Κανόνες ἐκκλησιαστικοὶ τ. ἁγίων ἀποστόλων 105.
Kanonensammlung v. St. Geneviève i. Paris 123.
— Irische 111.
Kanonensammlungen: allgemeine; — authentische; — besondere; — chronologische; — echte; — öffentliche; — partikuläre; — private; — systematische; — unechte 103 f 123.
Kanoniker 207 210 216 219 223 226 f 244 f 259 265 ff 351 ff.
Kanonikerorden 732.
Kanonisation 303 332 622 f.
Kanonissen 729.
Kanonisten 10 136.
Kantor 353.
Kanzel 799.
Kanzlei, päpstliche 70 73 76 328 f.
Kanzleigebühren 348 575 773 f.
Kanzleiordnungen 76.
Kanzleiregeln 76 274 329.
Kapelle 641.
Kapitelskonferenz 377.
Kapitelsstatuten 85 376.
Kapitelsvermögen 210 352.
Kapitularien 41 116.
Kapitulariensammlung 116.
Kapitularvikar 82 154 f 172 f 213 268 271 289 342 359 ff 386 395 398 499 570 581.
Kaplan 382 384 500.
Kappengang 354.
Kapuziner 730 742.
Kardinalbischof 320.
Kardinaldekan 316 324.
Kardinaldiakon 320.
Kardinalgrofspönitentiar 328 f 435.
Kardinalkämmerer (Camerlengo) 314 316 319 323 327 f.
Kardinalkolleg 324 f.
Kardinallegat 334 f.
Kardinalnepote 330.
Kardinalpresbyter 151 320.
Kardinalprokurator 317.
Kardinalprotektor 317 749 757 f.
Kardinalseid 322.
Kardinalsgehalt 324.
Kardinalskleidung 324.
Kardinalskongregationen 75 f 213 330 ff.
Kardinalskreation 321 f.
Kardinalspflichten 322 ff.
Kardinalsrechte 323 f.
Kardinalstaatssekretär 330.
Kardinalstitel 320 322.
Kardinalsubdekan 324.
Kardinalvikar 306.
Kardinalvizekanzler 323 329.
Kardinäle 83 168 187 213 216 218 229 312 ff 319 ff 330 ff 334 391 444 499.
Karfreitag 432 608 610.
Karl V. 59.
— VI. v. Frankr. 792.
— Borromäus 398.
— d. Gr. 42 45 109 311 341 352 412 491 603.
— Martell 731 765.
Karmeliten 730.
Karolineninseln 306.
Karolingerreich 41 ff 188 f 204 231 252 f 311 333 374 f 628 651.
Karsamstag 181 432 608.
Karthäuser 729 747.
Karthago 339.
Kastenvogt 796.
Kastraten 519 f.
Kasuistik 585.
Katakomben 451 609 624.
κατάστασις 147.

Katechese 347 379 403 f.
Katechetenschulen 412.
Katechismus 404.
Katechumenat 417 545.
Katechumenenschulen 412.
Kathedrale 181 210 236 240 265 374 432 639 f 796 800.
Kathedralschule 412.
Kauf 284.
Kantelen b. d. gemischten Ehe 561.
Kelch 348 433 448 611 645 650.
Kenntnisse, mangelnde 160 ff 171 245 250.
Kerkerstrafen 709 748 751.
Ketzerei 56 716 f.
Ketzergesetze 59 717.
Ketzertaufe 169 416.
Keuschheit 196.
Kinder 478 f 585 f 599 f.
Kinderbeicht 440.
Kindererziehung 62 419 514 562 ff.
Kinderkommunion 428 f.
Kindertaufe 417 f.
Kirche 3 f 22 f 33 ff 345 348 448 609 627 639 ff 647 650; — dänische 151; — — englische 151; — fränkische 41 120; — gallische 520; — griechische 151 491; — orientalische 41 203 252 426 445 544 554 560 567 588 729; — schwedische 151.
Kirchen 4 56.
Kirchenbann 696 ff.
Kirchenärar 795.
Kirchenamt 208 ff.
Kirchenbeamte 211.
Kirchenbücher 379 ff.
Kirchenbufse 157 168 434 660 673.
Kirchendiebstahl 648 719.
Kirchendienst 209.
Kirchenfabrik 207 782 795 ff.
Kirchenfabrikat 796.
Kirchengemeinde 777 f 796.
Kirchengemeinderat 796.
Kirchengesang 618 f.
Kirchengeschichte 15.
Kirchengeschworener 796.
Kirchengewalt 23 ff 31.
Kirchenhoheit, landesherrliche 47 49 ff.
— protestantische 48.
Kirchenkasten 795.
Kirchenkollekte 770.
Kirchenmeister 796.
Kirchenmusik 618 f.
Kirchenordnung, Apostolische 105.
Kirchenpatron 623.
Kirchenpfleger 796.
Kirchenpropst 796.
Kirchenrat 50.
Kirchenrecht 4 ff.
— als Wissenschaft 9 ff.
Kirchenrechtsquellen: formelle 65 103 ff; — materielle 65 ff.
Kirchenschatz 443.
Kirchenstaat 42 306 f.
Kirchensteuer 770.
Kirchenstiftungsrat 796.
Kirchenstühle 646 770 795.
Kirchenvater 796.
Kirchenvermögen 209 f 304 373 659 762 ff.
Kirchenvorsteher 796.
Kirchenzucht 379.
Kirchhof 448 450 457 646 f. 649 799.
Kirchturm 799.
Kirchweihfest 641.
Klage: dingliche; persönliche; — petitorische; — possessorische; — Spolien-; — vindikatorische 669.
Klagebegehren 669.
Klagegrund 669.
Klageschrift 669.
Kläger 668 f.
κληρικός 145.
κλῆρος 145.
Klauseln 71 172 574.
Klausur 655 742 f 752 756 758.
Kleidung: d. Papstes 308 f; d. Kardinäle; 324; — d. Bischöfe 349; — d. Kanoniker 356; geistliche 184 f; liturgische 645.
Kleinasien 29 f.
Klemens II. 312.
— III. 130.
— IV. 74 130 273.
— V. 120 134 139 191 313 366 733
— VI. 313.
— VII. 206 315.
— VIII. 138 140 207 218 332 406 f 438 440 604 751.
— IX. 332.
— X. 141.
— XI. 625.
— XII. 230 313 318.
Klemens XIII. 141 631.
— XIV. 625 f 733.
Klerikalprivilegien 150 184 ff.
Kleriker 145 f 186.
Klerikerorden 732.
Klerus 26 145 ff.
Klingelbeutel 770.
Kloster 281 358 361 732 801.
Klosteraufhebung 733 755.
Klostergründung 733 754 f.
Klosterschule 412 f.
Klostervermögen 751 f 758.
Knaben 479 516.
Knie 539.
Koadjutor 31 213 303 358 362 ff 383 f 386 395 501.
Kodifikation d. Kirchenrechts 20.
Köln 140 142 175 335 f 352 363 376 495 666 685 794.
König v. Ungarn 334.
Könige, deutsche 43 45.
— langobardische 311.
Königskrönung 340 348 448.
Königsparagraph 313.
Königswahl 45.
Kognaten 539.
κοινὸς βίος 729.
Kollegialsystem 48.
Kollegiatkapitel 84 231 352 ff 395 398.
Kollegiatkirche 234 240 281 640 796 800.
Kollegien 161.
Kollegium 84.
Kolumban 113.
Kombattanten 165.
Kommende 211 276.
Kommendgelder 773.
Kommentare 10 19.
Kommissariat 376.
Kommission 392 395.
Kommunalsteuer 192.
Kommunion: österliche 379 381 428 430; — unt. e. Gestalt 433; — vor d. Ehe 502.
Kommutation: d. Stiftungsmessen 615; — frommer Stiftungen 358 802.
Kompatron 278 280 288 f.
Kompetenz 664 f.
Komplet 206.
Kompromifs 260 315.
Konfession, Ausburgische 60.
— reformierte 60.
Konfirmation d. Bischofs 218 241 256 263 f 335 341 f.

Kongregationen 84 753 ff.
Kongrua 236 238 f 788.
Konklave 313 ff.
Konklavisten 314.
Konkordat 87 ff 142 305.
— badisches 54 176 190 219 250 783 791 794; — bayrisches 52 190 219 230 232 249 f 256 267 287 355 662 734 767 791 794; — französisches (1516) 47 88 256 (1801) 51 f 256; — österreichisches 52 f 190 219 232 256 267 287 710 734 783 791 794; — Wormser 87 f 254; — württembergisches 54 176 190 219 249 f 279 286 404 710 735 767 783 791 794.
Konkordate: Aschaffenburger 47; — Frankfurter 47; — Konstanzer 47 775; — Wiener 47 274.
Konkubinat 197 468 475 489 569 725.
Konrad von Gelnhausen 47.
Konsekration: d. Altars 348 448 643; — d. Bischofs 181 218 264 f 341 f — d. Kelches 348 448 645; — d. Kirche 348 448 640 f; — d. Patene 348 448 645.
Konservator 663.
Konsistorialabteien 323 750.
Konsistorium: außerordentliches; — geheimes; — öffentliches; — ordentliches 323 344.
— (bisch. Behörde) 50 372.
Konstantin d. Gr. 39 40 191 628 658 764 768.
Konstantinopel 310 333 337 f 389.
Konstantinus Pogonatus 310.
Konstantius 310.
Konstitutionen, Apostolische 105.
Konstitutionensammlung, Sirmondsche 115.
Konsultor 330 391.
Konvalidation ungültiger Ehen 489 567 576 ff.
Konventikelwesen 617.
Konventionalstrafe 481.
Konventualmesse 356 612.
Konversion 423 f.
Konvikt 162.
Konzilien, allgemeine 68 f 389 ff.
Konziliengeschichte 107.
Konziliensammlungen 106 f. 108 139 f.
Kooperator 384.
Kopie 681.
Kopten 339.
Kopulatheorie 463 ff.
Korinth 27 340.
Kornelius 31 148.
Korporale 448 645.
Korporation 353 ff.
— öffentl. 34 211 354 734 759 762.
Korrektionshaus 710.
Korruptel 79.
Kreuz 448.
Kreuzfahrer 448 659.
Kreuzwegandacht 618.
Kreuzzugssteuern 775.
Kreuzzüge 338 365.
Krieg 164 f.
— Dreißigjähriger 60.
Kriegsdienst 191 f.
Kriegswaffen, mörderische 724.
Kronkardinal 317 321.
Kriminalgerichtsbarkeit 188 ff 200 660 ff 672 ff.
Krönung d. Papstes 316.
Küster 209 299 799.
Kulm 140 179 495.
Kulturkampf 53 f.
Kultus 303 332 601 ff.
Kultusfreiheit 59 62.
Kummean 113.
Kuratbenefiziat 219 223 227 f 244 f.
Kuratbenefizium 234.
Kuratel 191 199.
Kuratkaplan 384.
Kurator 166 669.
Kurfürsten 45.
Kurhessen 424 564.
Kurialbehörden 75 213 327 ff.
Kurie 325 f.
Kursor 663.
Kustos 353.
κυριακή, κυριακόν 3 625.

Labbe 106.
Laborans, Kard. 128.
Ladung 669.
laesio enormis 688.
Lagus 12.
laici 146.
Laien 26 146 395 399 402 427 f 691 709 796.
Laienbeicht 435.
Laienbruder 186 736 749.
Laienkommunion 157 185.
Laienorden 732.
Laienpatron 277 ff 288 ff.
Laienschwester 749.
Laienzehnten 771 798.
λαϊκοί 146.
Lainez 497.
Laisierung 185.
Laktanz 3.
λαός 146.
Lambertini, Prosper 10 76.
Lancelotti 12 136.
Landesbeamte 598.
Landesherr 164 256 266 271 274 279 281 f 285 363 792 803.
Landessprache 246.
Landgeistliche 210 373 781.
Landkapitel 84 375 f.
Landkirchen 210 373 781.
largitas sponsalicia 481.
Lateran 306 f.
Laudes 206.
Lauenburg 387.
Launoi, Johann 470.
Lauren 729.
Laurentius 109 310.
Lausitz 387.
Lavant 256 398.
Lazaristen 756.
Lebensnachstellungen 600.
Le Conte 129 132.
Lectionarium 206 604.
lectura 128.
Ledigschein 488.
Legaltheorie 90.
Legat 764 770.
Legaten 83 187 323 334 f 392 f 396 499.
legati a latere 334 ff.
— missi (dati) 334 336.
— nati 334 336.
leges 7.
leges: affirmativae; — interdicentes: — irritantes; — mixtae; — morales; — negativae; — permissivae; — poenales; — praeceptivae (praecipientes); — prohibentes 92 94 744.
leges canonizatae 16 86.
Legisten 10 136.
Legitimierung unehel. Kinder 172 244 585 599 f 741.
Lehen 189 276 784.
Lehenseid 45.
Lehensherr 792.

Lehramt: kirchl. 24 401 f — oberstes 302 f; — theolog. 162 223 404.
Lehrbücher d. Kirchenrechts 20 f.
Lehren, falsche 403 405 f.
Leibeigene 166.
Leichenverbrennung 450 f 455 f.
Leihhäuser 801.
Leihkassen 199.
λειτον ἔργον 602.
λειτουργία 602.
Lektor 31 148 447.
Lektorat 31 148.
Lektüre verbotener Bücher 331 409.
Le Mans 121.
Lemberg 340.
Leo I. 141 181 204 333 337 390 392.
— III. 42 45 542.
— VIII 312.
— IX. 204 312.
— X. 130 229 407.
— XII. 625.
— XIII. 140 ff 207 309 327 331 332 349 406 f 426 475 559 749 754.
— d. Philosoph 491.
Leodald, Diakon 121.
Leutepriester 374.
Leviratsehe 549.
Lex: Alamannorum; — Baiuwariorum; — Burgundionum; — Langobardorum; — Ribuaria; — Saxonum; — Visigothorum 116.
— canonica 7; — dioecesana, dioecesanae iurisdictionis 347; Julia-Papia-Poppaea 203; — Lutziana 403; — metropolitana 342.
— Romana canonice compta 116.
— — Visigothorum 115.
libellus: accusatorius; — inscriptionis 669 673.
Liber diurnus 76 114 310.
— examinis sponsorum 485.
— extravagantium 132.
— missalis 604.
— pontificalis 119.
— septimus 136 ff.
— sextus 133.
— Tarraconensis 122.
Liberius 310.
libertas Romana 220.
Libri duo de synod. causis et disciplinis eccles. 123.
libri: mysteriorum 114; — poenitentiales 113; — sacramentorum 114.
Libyen 337.
licentia docendi 404.
„Licet de vitanda“ 313.
Licht, ewiges 432.
ligamen 523.
ligans 426.
Limburg 179 355 495.
limina apostolorum 225 304 351 366 651 ff.
linea: aequalis; — ascendens, ascendentium; — collateralis; — descendens, descendentium; — inaequalis; — inferior; — obliqua; — recta; — superior; — transversa 538 550.
Lingen-Reufs 142.
linteamina 645.
Lippe 143 565.
Lissabon 335 339.
Litanei 409 618.
Litisdesertion 671.
Litiskontestation 670.
Litispendenz 669.
litterae: apostolicae simplices 74; — commendaticiae 154 183 f 381 608; — dimissoriae 154 f 183 f 350 361 370 489; — excardinationis 183; — excorporationis 183; — executoriae 272; — formatae 154 182 ff; — monitoriae 272; — pastorales 82; — praeceptoriae 272; — reverendae 154 184; — testimoniales 153 f 488 736 747 755.
Liturgie: v. Alexandrien; — ambrosianische; — v. Antiochien; — d. hl. Basilius; — d. hl. Chrysostomus; — gallische; — glagolitische; — gotische; — irische; — d. hl. Jakobus; — v. Jerusalem; — klementinische; — v. Konstantinopel; — mailändische; — d. hl. Markus; — mozarabische; — römische; — slavo-lateinische 602 f 606.
Livland 365.
locus congruus 231.
locus in capitulo 267 356.
Lokalablafs 444.
Lokalist 384.
Lorenzo S. 320.
lorum 343.
Los 241 288.
Lothar I. 311.
— II. 469.
Lucifer v. Calaris 40.
Ludwig d. Bayer 46 470.
— d. Fromme 253 311 352.
— I. (v. Bayern) 53.
— XIV. 196 793.
Lübeck 387.
Lund 340.
Lunula 646.
Luther 137 f 470.
Luxemburg 386.
Luzern 335.
Lyceum 162 413.
Lyon 334 340.

Maassen 108.
machinari 536.
Madrid 335 339.
Männerkongregationen 757 f.
Männerorden 732.
Mäfsigkeit 196.
μητρόπολις 340.
Magdeburg 340 407.
magia 718.
magister fabricae 796.
magisterium 24 f 401 ff.
Magnetismus 718.
Magschaft 538.
Mahlschatz 481.
Mailand 603.
Mainz 118 121 140 142 340 407 437.
Majorist 147 205 207.
maioritas 216.
maleficium 519 718.
malitia 517.
Malta 498.
Mandate 82 272 f.
Mansi 107.
mansio 352.
mansionarius 353.
mansus 768 785.
Mantel d. hl. Petrus 344.
Manualbenefiz 211.
manualia 226.
Manualstipendium 612.
manus mortua 765.
mappae 645.
Maran Atha 698.
Marcian 40 390.
Marculf 114.
Margarethe Maultasch 470.
Margaritae 128.

Maria Maggiore 320.
Mariage à la Gaulmine 500.
Marianische Kongregation 760.
Maroniten 339.
Marsilius v. Padua 47 470.
Martin IV. 130.
— V. 57 274 322 589 700 794.
Martinsberg 222.
Martinus, hl. 729.
Martinus v. Braga 111.
Martyrologium 206.
martyrium 373.
materia legis 96.
Materie: d. Taufe 419 f; — d. Firmung 426; — d. Eucharistie 610; — d. Buſse 434; — d. Ölung 445; — d. Priesterweihe 147; — d. Ehe 465.
matricula 352.
matrimonium: civile; — clandestinum; — conscientiae; — consummatum; — illicitum; — inaequale; — invalidum; — irritum; — legitimum; — licitum; — morganaticum; — nullum; — occultum; — praesumptum; — publicum; — putativum; — ratum; — secretum; — validum; — verum 466 f.
— civile 472 ff.
— clandestinum 485 492.
— conscientiae 489 f.
— consummatum 463 ff.
— initiatum 464.
— mixtum 558 ff.
— putativum 167 498 552 576 584 f 600.
— ratum sed non consummatum 464 522 527 f 553 ff 567 585 588 f 740 f.
matrinae 421.
Matthias Döring 47.
Maturitätsprüfung 162.
Matutin 206.
Maximilian I. (v. Bayern) 53.
Mecklenburg-Schwerin 143 381 387 564.
Mecklenburg-Strelitz 143.
Mediation 309.
Medizin 165 199 f.
Medicus 124.
Meineid 635 661.
Meissen 387.
Melchiades 119.
Melchiten 339.
Mendikanten 730 747.
Mendikantenkloster 733.
mensa 643; — episcopalis 352 361 782 800; — pauperum 801; — principis 176; S. Spiritus 801.
Mensalgut, bischöfl. 352 361 782 785.
Mensur 168.
Merlin 120.
Merowingerreich 41 f 252 628.
Mefsbuch 604.
Messe 373 602 606 ff.
Mefsstiftung 614 f 766 770.
Mefsstipendium 612 ff.
Mesner 209 299.
Mesnerwohnung 799.
Methode d. Kirchenrechts 11.
Metropolit, siehe Erzbischof.
Metropolitanrechte d. Papstes 305 f.
metus 510 ff: — reverentialis 512.
Metz 222 256 334 398.
Mexiko 176.
Militärpfarrei 378.
Militärpflicht d. Geistlichen 192.
Militärs 154 166 200 598.
Militärseelsorge 222.
militia: Christi 730; — coelestis 193.
Minderjährige 479 598 668 f 688.
minister: generalis; — provincialis 749.
ministerium 147.
Ministrant 611.
Minorist 148 189 205 402.
Minoriten 46 730.
Mischehen 558 ff
Mischehenstreit 52 563 f.
missa: bifaciata; — cantata; — catechumenorum; — de sanctis; — de tempore; — fidelium; — praesanctificatorum; — privata; — publica; — sollemnis; — solitaria; — trifaciata; — votiva 606 ff 610 613.
Mifsachtung d. Zensur 169 f.
Missale Romanum 604.
Mifsbrauch: d. Taufe 169. — d. Weihegewalt 169.
Mifsgestaltete 159 f.
Mifsheirat 467.
missi 121.
missio canonica 24 147 185 209 241 269 402 ff.
Missionär 199 386 499 530 611.
Missionen 175 303 332 f 385 ff.
Missionsbischof 386.
Missionsländer 231 374 386 f.
Missionspfarrer 378.
Mitgift 757.
Mitpatron 280 288 ff.
Mitra 308 324 349 752.
Mitschuldige 693.
Mittelamerika 256.
Mittelschule 413 ff.
mixta religio 559 563.
Mobilien 177 764.
modernamen inculpatae tutitae 171.
moderatrix generalis 758.
Mönch 186 428 453 455 669 732.
Mohammedaner 338 365.
Mohammedanismus 715.
Monarchia Sicula 334.
Monarchie 31 f.
monasterium 732.
Monate, päpstliche 266 f 274.
monitio: canonica; — paterna 676 f 691.
Monogamie 461.
Monsignore 326.
Monstranz 646.
Monteaux 134.
Montecassino 222 729 749.
Montenegro 606.
Montes pietatis 726.
Moral 2.
Moraltheologie 15 585
Mord 170 172 f 643 723.
Morgengebet 206.
Moritz, St. 222.
Mortarafall 419.
Mortuarium 772 f.
mos: canonicus 7; — iudiciorum 80.
Moses 461.
Motuproprio 74.
Mozarabische Liturgie 602.
Mozzetta 308.
Mühlbauer 142.
München-Freising 142 336 641 666 668.
Münster 352.
Münster (Bistum) 140 179 355 495 500 794.
Münzkunde 18.
mulier subintroducta (extranea) 196.

Mummereien 197.
mundium 491 f.
munera sordida 191 768.
Munizipalämter 191.
Munt 491 f.
Muntwalt 491 f.
munus: a lingua; — a manu; — ab obsequio 720.
mutatio beneficii 234.
mutilatio 170.
Mutterhaus 755 758.
Mutterkirche 236 374.
Mutterrecht 459.

Nachschlagewerke 21.
Namensänderung b. Papst 816.
Napoleon I. 52 495.
Narbonne 340.
Nassau 55 424 564.
Nationalsynode 83 340 388.
Naturrecht 2 16 66.
necessitas urgens 224 231 233 239 785.
necromantia 717.
neoconversi 164.
neophyti 164.
Nepotismus 330.
Nichtigkeitsbeschwerde 687 f.
Niederlande 473 f.
Nikolaus I. 43 110 121 311 518 542.
— II. 204 312 315 321 542.
— III. 130 132.
— IV. 130 313 324.
— V. 76 88 274 339.
— v. Clémanges 47.
— v. Cusa 47 120.
— de Tudeschis 135.
Nobilität 246.
Nokturn 206.
Nominalelenchus 403.
Nomination 241 256 262 f 266 f 271 279 750.
νόμοι 7.
Nomokanonen 107 f.
Non 206.
Nonne 186 345 348 448 669 732 747 f 752.
Nonnenkloster 730 732 742 752.
Norbert, hl. 729.
Norbertiner 729.
Normaljahr; — -tag 60.
Notar 148 200 326 399 657 663.
Notcivilehe 473 f.
notorietas: facti; — iuris 670 675.
Nottaufe 417 546.
Notwehr 170 f 187 723.
Notzucht 724.
Novae od. Novellae constitutiones 132.
Novellae 115.
— Gregorianae 132.
Novizen 186 735 f 755.
Novizenhaus 735 755.
Novizenmeister 735; — -in 758.
Noviziat 735 f 755.
Nullitätsprozefs 580 ff 745 f.
numerus sufficiens 257 f.
nummus vicesimus, quinquagesimus 791.
Nuntius 264 330 334 ff 386.
nuptiae 460.
Nutznielser 285 379 789 798 f.

Obedientia: canonica 217 ff; — debita 224 f.
Obedienzeid 217 ff 389.
Obedienzgesandtschaft 309.
Oberrheinische Kirchenprovinz 52 ff 178 257 f 263 266 271 354 f 495 f 631.
oblati 150 736.
Oblationen 209 612 764 769.
Obligationen 177 199.
obreptio 71 573.
obrogatio legis 97.
Observanz 78 494.
Occam, Wilhelm 46 470.
oculus canonis 159.
Odoaker 310.
Ökonom 358 ff 782 793.
le, hl. 348 350 445 447 f.
Ölung, letzte 381 445 f.
Österreich 52 f 60 143 162 192 f 206 219 222 249 f 256 267 269 279 286 f 317 321 f 336 345 355 394 398 424 457 471 474 562 565 629 662 710 734 736 750 767 769 771 773 788 794 797 800.
officialis: foraneus; — principalis; — urbicus 369.
„Officiorum ac munerum" 331 406 ff.
officium: divinum 206 602; — diurnum 206; — ecclesiasticum 209 ff 217 788; — naturae 463; — nocturnum 206; — strepae et stratoris 309.
Officium Sacrum 331.
Offizial 369 372.
Offizialat 372.
Oldenburg 143 377 424 564.
Olmütz 256 666.
Omnibonus 128.
ὠμοφόριον 343.
oneiromantia 717.
oneratio 235.
onus: personale; — reale 235.
opera: forensia; — servilia 627.
Opferstock 770.
opinio iuris s. necessitatis 78.
Optionsrecht 265 325 356.
Oratorianer 730 756.
Oratorium: halböffentliches; — öffentliches; — privates 348 373 432 609 627 640 ff.
Ordale 674 724.
Orden 84 303 728 ff.
— Dritter 217 760.
Ordensaufhebung 733.
Ordensdisziplin 751.
Ordensgeistlicher als Bischof 246.
Ordensgelübde 739 ff.
Ordensgeneral 212 391 730 749 751.
Ordensgründung 732.
Ordenskapitel 213 749 751.
Ordenskirchen 402 428 452 655.
Ordenskleid 735 740 f 747.
Ordensleute 146 207 407 409 428 436 439 445 452 f 669 728 ff.
Ordensobere 155 172 213 217 395 749 ff.
Ordensprivilegien 731.
Ordensprovinzial 730 749.
Ordensregel 94 731 f.
Ordensstand 146.
Ordinand 155 ff 219 223.
Ordinariat 372.
Ordinariatserlasse 82.
ordinarius (index) 347.
ordinarius loci 72 573.
ordinatio 147.
Ordination 146 ff 179 ff 324 345 348 350 368.
— absolute 147 f 152 ff 174 f 183 209.
Ordinationstitel 174 ff.
Ordinator 150 ff 180 ff.
ordines 147 ff.
Ordines iudiciarii 128.
ordines: maiores 148 ff 181 f; — minores 148 ff 151 158 f 161 172 181 f.

Ordines Romani 114.
ordo 147 732; — canonicus 7; clericalis 150; — hierarchicus; — inferior; — maior; — minor; — non sacer; — sacer; — superior 147 ff.
Ordo poenitentiae 114.
Organist 209 300.
Orgel 799.
Orientalische Kirche 41 151 165 203 252 275 339 f 343 364 f 397 425 445 491 560 587 729.
Orientalisches Kirchenrecht 107.
Orientalisches Mönchtum 729.
Original 681.
ὅρος ἐκκλησιαστικός 7 68.
Ὅρος κανονικὸς τ. ἁγίων ἀποστόλων 105.
origo 152.
Ort d. Ordination 180 f.
Orte, heilige 638 ff.
osculum pacis 292.
Osnabrück 179 222 387.
Osterfasten 630.
Osterkommunion 430.
Ostgoten 310.
Ostia 310 320 324.
Ostiariat 31 148.
Ostiarier 31 148.
Ost-Illyricum 333.
Oströmer 310.
Otgar, Erzb. v. Mainz 118 121.
Otto d. Gr. 43 231 253 308 311 f.
— IV. 792.

Pachomius, hl. 729 f.
pactum 116; — de non petendo 179; — de non variando 290.
Paderborn 140 142 179 387 495 794.
Pächter 285.
Paläographie 18.
Palästina 338.
palea 128.
Palestrina 321.
Palla 448 645.
Pallientaxe 344 774 f.
Pallium 218 f 303 308 323 338 343 ff 448.
Pallotini 142.
Palottiner 756.
Pandekten 12 115.
Panormia 125.
Panormitanus 135.
papa 307.
Papalsystem 47 300 ff.
Paphnutius 203.
Papst 26 f 31 69 ff 186 f 211 213 216 ff 231 233 236 241 f 255 ff 296 ff 299 ff 389 ff 402 471 499 560 f 567 f 603 620 ff 625 f 627 632 638 651 ff 666 ff 692 ff 732 f 774 f 785 f.
Papstbriefe 108 129 f.
Papstwahl 42 ff 309 ff.
Parabolani 760.
Paramente 448 611 645 650 799.
parentela 538.
Paris 132 ff 335 404 413.
Parität 61 f.
parochia 346 373 378.
Parochianen 235 240 379 ff 428 435 ff 452 ff 485 f 499 627 778 f 796 799.
Parochialzwang 62 381 f.
Parochianismus 378.
parochus 378.
parochus: actualis; — habitualis; — primitivus; — principalis 238 f 356; — proprius 485 f 499; — putativus 499.
παροικία 346.
pars decisa 131.
— sanior 254 261 392.
Partikularkongregation 392 395.
Partikularsynode 83 f 303 388 393 ff.
Pascha 625.
Paschalis II. 651.
Paschasius Quesnel 110.
Passau 142.
Passionssonntag 181.
Passivlegitimation 668.
pastor 378.
„Pastor aeternus“ 139.
Pastoralkonferenz 249 377.
Pastoraltheologie 15.
Paten 421 f 426 544 ff.
Patene 348 448 611 645 650.
paternitas: legalis 548; — spiritualis 545.
Patriarch 31 211 213 216 305 335 337 ff 666.
Patriarch, ökumenischer 308.
patriarchae: maiores, minores 339.
Patriarchalkirche 320.
Patriarchalkreuz 338.
Patriarchalsynode 83 338 388.
Patriarchen: alttestamentliche 461; — grofse, kleine 339; — lateinische 338.
patricius Romanorum 42 312.
patrimonium 175 ff 193 790; — Christi 776; — pauperum 777; — Petri 306 f.
patrini 421.
Patrologie 15.
Patron 233 235 f 240 270 275 ff 288 ff 297 f 792 f 798.
Patron, geistl. 277 f 288 ff.
Patronat, gemischtes 277 f 288 ff.
Patronatsrecht 275 ff. — landesherrliches 285 ff; — strittiges 291.
patronus fructuarius 798.
Paucapalea 127 f.
Paul II. 324 785.
— III. 330 f.
— IV. 136 313 406.
— V. 138 604 704.
— v. Theben, hl. 729.
Paulinisches Privileg 530 f 588 f.
Paulinus v. Nola 729.
Paulskirche 320 652.
Paulus, hl. 27 f 30 163 f 468 528 530 ff 556 658.
pauperes 575 777.
pax 88.
peccatum 660.
pectorale 349.
peculium 741 747; — clericale; — industriale; — patrimoniale 790.
pedum: curvum 349; — rectum 308.
peieratio 635.
pensio 175 ff 211 235 f 747 795.
Pentapolis 337.
percussores clericorum 187 700.
peregrini 95 f.
Περὶ χαρισμάτων 105.
periculum mortis 436 f 694.
Perinde — valere — Reskript 574.
περιοδευταί 365 653.
periurium 635.
permixtio rituum 605.
permutatio beneficiorum 298.

perpetuitas: obiectiva; — subiectiva 211.
Person, jurist. 277 288 355 734 766 788 802.
persona 378.
— complex in peccato turpi 437; — digna, dignior, idonea 243 246 ff; — minus grata 250 257 266 750.
personae miserabiles 166 199 f 659.
Personalablafs 444.
Personalarrest 193.
Personalpfarrei 378.
Personat 212 228 f 244 353.
Perücke 195.
Peter d. Gr. 560.
Peterskirche 320 652.
Peterspfennig 774.
petitum 669.
Petrus, hl. 26 ff 300 316 346.
— Collivacinus 131.
— Damiani 352 540.
— de Ancharano 134.
— Lombardus 464.
— Matthäus 136.
— de Palude 47.
Pfandgläubiger 285.
Pfändung 193.
Pfaff, Ch. M. 48.
Pfalz 60.
Pfarrbücher 168 380.
Pfarrei 229 231 378 ff.
Pfarrer 31 213 216 377 ff 398 402 f 416 425 435 445 449 452 489 491 ff 498 ff 569 ff 581 620 627 632 638 655 692 ff 732 762 796 798.
Pfarrdotation 766 788 f.
Pfarrgemeinde 382 777 ff 796 799.
Pfarrhaus 227 799.
Pfarrkinder 235 240 379 ff 428 435 ff 452 ff 485 f 499 627 778 f 796 799.
Pfarrkirche 234 236 239 372 ff 640 796 798 f.
Pfarrkonkurs 247 ff 288 350.
Pfarrliche Funktionen 381.
Pfarrliche Rechte 381.
Pfarrmesse 380 627.
Pfarrschulen 412.
Pfarrsystem 373 f.
Pfarrverband 379 ff 758 f.
Pfarrvermögen 382 788 f.
Pfarrverwalter 383.
Pfarrverweser 383 398 499.
Pfarrzwang 62 381 f.
Pfingsten 625.
Pflegkindschaft 548.
Pflicht: eheliche 463 527 552 558 584 f 592; — österliche 455; — sonntägliche 380 627 641.
Pflichten d. Patrons 293.
Pflichtteil 741.
Pfründe 210 782.
Pfründeeinkommen 789.
Pfründgebäude 789.
Pfründgrundstücke 789.
Pfründvermögen 787 ff.
Philipp August II. 469.
— v. Hessen 523.
— v. Schwaben 792.
Philippi 30.
Phillips 10.
Philologie 18.
Photius 107.
phrygium 308.
piatto cardinalizio 324.
Piccolomini, Enea Silvio 47.
Pierre d'Ailli 47.
pileolum 308.
Pinelli, Kard. 138.
Pippin d. Kl. 42 311 603.
Pisa 305.
Pithou 129.
Pius IV. 94 138 f 141 223 313 f 318 393 406 687 792.
— V. 129 140 206 296 307 322 331 431 531 554 604 731 754 792.
— VI. 302 313 378 388 397 470 625.
— VII. 51 313 333 495 497 579 792.
— VIII. 579 625.
— IX. 90 140 f 191 196 313 f 318 322 333 f 338 349 380 475 736 768.
Placet 48 51 83 302 389.
plebanus 374 378.
plebs 374 378.
plenarium 206.
Plenarkonzil 83 388 396.
plenitudo potestatis 300.
pluralitas beneficiorum 227 ff.
plus petitio 669.
poena: arbitraria; — canonis; — communis; — extraordinaria; — ferendae sententiae; — hominis: — iudicis; — iuris; — latae sententiae; — medicinalis; — ordinaria; — particularis; — talionis; — vindicativa 673 690 ff.]
Poenalgesetze 94 f 743 f 756.
Poenitentiale Romanum 113 f.
Poenitentialia 113.
Pönitentialkanonen 136.
Pönitentiar 244 f 354.
Pönitentiarie 102 172 328 f 506 568 575.
Polen 340 369 652.
Politik 200 f.
Pollution: e. Kirche 642; — e. Altars 644; — e. Kirchhofs 647.
Polyandrie 461.
Polycarpus 125.
Polygamie 461 524 f.
Polygynie 461.
Pommern 387.
pontifex maximus 40 308.
Pontificale Romanum 604.
Pontifikalien 308 324 345 349.
Pontus 338 f.
populus 378.
Portarius 353.
portio: canonica 453; — congrua 788.
Portiunkulaablafs 444.
Porto 310 320 324.
Portugal 249 256 321 f 474 652.
possesso, il 316.
Postulant 736; — -in 755.
Postulat 755.
Postulation 241 255 261 ff 273.
potestas: directa; — directiva; — indirecta 37 44; — ecclesiastica 23 ff 31; — imperii 24; — iurisdictionis 24 f 31 147 651 ff; — magisterii 24 401 ff; — ministerii 24; — ordinaria 209; — ordinis 24 f 147 415 ff.
Potthast 129.
praebenda 210 352 782.
Präcedenz 185 216 f 324 342 349 356.
praecepta: caerimonialia — iudicialia; — moralia 67.
praeceptio 116.
Praeceptum Henrici imperatoris 88.
praeconisatio 264.
praefectura apostolica 386.
praefectus apostolicus 386.
Präfekt 76 330.
Prälaten 212 326 398.

Prälaten, exemte 83.
praelati: maiores; — minores 212; — nullius cum iurisdictione quasiepiscopali: — cum territorio separato 83 212 216 219 221 f 350 f 391 394 f 499.
Prämonstratenser 729.
Praeneste 321.
praesentare 287 290.
Präsentation 241 248 276 287 ff.
Präsentationsfrist 289 ff.
Präsentationsrecht 287 ff.
Präsentationsurkunde 290.
praesentiae 226.
Präskription 79 281 f 283 294 770.
Prästarie 781.
Prästimonien 211.
praesumptio iuris et de iure 466 670.
Prag 336 340 666.
Pragmatische Sanktion 47.
praxis iudiciorum 80.
preces 272; — primariae 266.
Predigt 342 347 373 379 381 402 f 627.
Predigt, protestantische 57.
Prekarie 210 781.
Presbyter 28 ff 147 ff 161 216.
presbyter: dioecesanus; — parochitanus 373.
presbytera 204.
Presbyteralkolleg 29.
Presbyterat 28 ff 147 ff 159.
presbyteri cardinales 320.
Presbyterialverfassung 29.
Presbyterianismus 378.
Presbyterium (Ort) 185 432; — (Kollegium) 351 358.
πρεσβύτερος 28 ff.
Pressuti 129.
Preufsen 52 ff 143 192 219 222 250 257 263 266 f 271 287 345 354 f 365 f 423 f 457 471 564 621 625 629 640 648 650 662 696 710 f 734 737 762 766 f 769 ff 788 794 797 800.
Priester 28 ff 147 ff 158 f.
Priester, heidnische 191.
Priester v. Hl. Geist 734.
Priesterseminar 162.
Priestersöhne 167 244.
Priestertum, allgem. 146.
Prim 206.
Primas 31 121 211 213 216 305 339 f.
Primat 26 ff 69 ff 299 ff 337 346 389 ff.
primates cleri 326.
Primatialsynode 340 388.
primatus: honoris 307 ff; iurisdictionis 26 300 ff.
Primicerius 353.
primicerius notariorum 310 318.
primissarius 384.
Primitien 769.
principalis 320.
principatus sacer 31.
prior: claustralis; — conventualis; — maior; — obedientialis 749 f.
privatio beneficii 299 711.
Privatrecht 8.
privilegia cleri, -corum 186 ff.
Privilegien 97 ff.
Privilegientheorie 89 f.
Privilegium Calixti papae II. 88.
privilegium: canonis 186 f 323 349; — fori 188 ff; 323 659 661 740; — immunitatis (personalis) 190 ff; — competentiae 192 f.
privilegium de non evocando 667.
Privilegium fidei 530 f.
— Paulinum 530 f 588 f.
probatio 681.
— pro exoner. conscientia 682.
proceres cleri 326.
processus: extraordinarius; — oeconomicus; — ordinarius; — sollemnis; — summarius 669.
— definitivus; — informativus 263 f 336.
proclamatio matrimonialis 485.
procuratio abortus 171 713 723.
— canonica 335 348 655 773.
procurator cleri 399; — fiscalis 663 676 678 f.
Prodatar 328.
προεστώς 30.
Profangeschichte 17.
professi 749.
professio: fidei 222 f 356 421 424; — religiosa 172 177 f 184 526 ff 739 ff 755; — tacita 740.
Professoren d. Theologie 162 223 404.
Profuturus v. Braga 111.
progenies 538.
προϊστάμενος 30.
Proklamation 484 ff 562.
Prokurator 166 199 326 377 391 395 504 663 796.
Promiskuität 459.
promotio per saltum 182.
Promotionsrecht, akadem. 404 413.
promotor 399; — fiscalis 663 676 678 f.
promulgatio legis 92 f.
Pronuntien 336.
Propaganda 332 f 386 f, siehe Congreg. de Prop. Fide.
Propheten 29.
propinquitas 538.
Prorogation 666.
Prosynodalexaminatoren 248 358.
Prosynodalrichter 215 358.
Protestanten 279.
Protestantismus 48 59 ff 230 731.
Protokoll 663.
Protonotare 195.
„Provida sollersque" 52.
Provikar 386.
provinciae Sed. Apost. 385.
Provinzial 749 751 758.
Provinzialkapitel 749 751.
Provinzialsynode 83 f 140 340 ff 351 388 393 ff 622.
provisio: extraordinaria; — minus plena; — ordinaria; — plena 240 ff.
Provisionsrecht, päpstl. 242 255 f 265 272 ff.
Provisor 383 f 796.
Provista 267.
provocatio 684.
Prozefs, streitiger 668 ff.
Prozessionen 217 358 619 f.
— aufserordentl.; — feierl.; — öffentl.; — ordentl.; — private; — theophorische 620.
Prozefsleitung 669.
proximitas 538.
psalmista 148.
Psalterium 206.
Pseudodionysius 31.
Pseudoisidor 119 ff 189 298 341 365 540 542 551 673.
pubertas 478 516 ff.
publicatio scrutinii 260.
publicatio urbi facta — orbi facta 92.

Publikation d. Gesetzes 76 82 84 92 f 348.
Puchta 10.
Pufendorf, S. 48.
punctatoriae 226.
Punktatoren 226.
purgatio: canonica; — vulgaris 674.
Putativehe 167 466 498 552 576 584 f 600.
Pyxis 432.

Quadrages 630 f.
quaestio 127 f.
quaestio: civilis; — criminalis 675.
Quaestiones 128.
quaestores eleemosynarum 445.
Quart 771 f 773 781 f 795 797 801.
Quarta decimarum 773.
— funeralium 453.
— legatorum 773.
— mortuariorum 773.
Quasiaffinität 553 ff.
Quasidomizil 379 485 f.
quasi per inspirationem 259 f 315.
quasi-regulares 754.
Quatember 181 630 f.
Quellen d. kirchl. Vermögens 769 ff.
— formelle d. Kirchenrechts 65 103 ff.
— materielle d. Kirchenrechts 65 ff.
Quellensammlungen d. Kirchenrechts 18.
querela nullitatis 687 f.
Qualiterdekret 493.
Quindennia 775.
Quignoñez, F. 206.
Quinquennalfakultäten 102 173 181 187 195 208 431 448 557 569 608 f 632 638.
„Quod a nobis" 206.
„Quoniam nulla" 134.

Radfahren d. Geistl. 197.
radix 538.
Räte, evangel. 731.
Raimund v. Pennaforte 131 f.
Rangordnung, staatl. 217.
„Rapite Capite" 791.
raptus 532 ff.
ratio legis 96.
Ratsschwester 758.
Raub 532 ff 719 725.
reaedificatio 281 798.
Realablafs 444.
Realinjurie 187.
Realschule 413.
rebenedictio 185.
Reception d. röm. Rechts 86 f.
Recht 1; — besonderes 9; gemeines 9; — germanisches 14 16 87; — jüdisches 16; — partikulares 9; — persönliches 189; — privates 8; — regelmäfsiges 9; — regelwidriges 9; — römisches 14 16 86 f.
Rechtliche Natur d. Konkordate 88 ff.
Rechtsfähigkeit, kirchl. 56.
Rechtsfälle 127.
Rechtsfragen 127.
Rechtsgeschichte 11.
Rechtsmittel 683 ff.
Rechtsregeln 96.
Rechtsvermutung 670.
Rechtswirkungen d. Ehe 584 ff 599 f.
reconventio 670.
rector ecclesiae 378.
recursus ab abusu 48 50 51 305 662 684.
Redakteur, kath. 201 410.
Redemptoristen 730 734 758.
Redemtion 443 574 636.
redotatio 281.
reductio ad communionem laicam 185 711 f.
Reduktion der Stiftungsmessen 615 780.
referendarius 328.
Reformation 48 59 ff 230 731 765.
Reformationsrecht 50 59 f.
Reformatoren 48 59 523 607.
Reformdekrete, Basler 47.
Reformierte 60.
Reformkonzilien 46 f 299 301 321 391 f 394.
Reformpäpste 204 220 228 253 334.
Regalien 41 43 253 f; — -recht 793.
Regensburg 142.
Regeln d. Apostol. Kanzlei 76.
Regesten 108.
Regierung, heilige 31.
Regierungsgewalt 24 651 ff.
Regino v. Prüm 123 167 626.
Regiunkel 377.
regnum 308.
regula 7 732.
regulae: beneficiales; — directivae; — expeditoriae; — iudiciales; — reservatoriae 76.
Regulae iuris 96 128 133.
Regularäbte 151 ff 749 ff.
Regularbenefizien 212 237 246 741.
Regularen 151 ff 175 ff 402 732 ff.
Regularkirchen, siehe Ordenskirchen.
Regularklerus 216 f 620.
Regularprälaten 751.
Regularprivilegien 731.
Reich, Deutsches, siehe Deutschland.
— römisches 38 f 188 310.
Reiche, germanische 191 231 252 649 658 764 768 790.
Reichsacht 700 709.
Reichsangehörigkeit 249.
Reichsbischof 41 43 200 253 f 792.
Reichsdeputationshauptschlufs 61 142 766.
Reichssynode 388.
Reichsvikariat 45 f.
Reims 118 121 340.
Reinigungseid 674 f 682.
Reisende 95 430.
Rekkared 111.
Rekonziliation: v. Kirchen 348 643; — v. Kirchhöfen 647.
Rekurs 686 f.
relatio status 304 651 ff.
relaxatio iuramenti 634.
religio 732.
Religion 3.
Religionsedikt, bayrisches 52, siehe Konkordat, bayrisches.
Religionsfreiheit 36 59 ff.
Religionsfonds 794.
Religionslehrbücher 404.
Religionslehre 403.
Religionsunterricht 347 379 403 f.
Religionsverbrechen 62.
Religionsverschiedenheit 623 ff.
Religiosen 732 ff.
Religiöse Erziehung d. Kinder a. gemischten Ehen 561 ff.
Reliquien 303 332 396 623 643 f 650.

Reliquienbehälter 448.
Rembolt, Berthold 135.
remedia iuris: devolutiva; — extraordinaria; — suspensiva 683.
Remonstrationsrecht d. Bischofs 82.
renuntiatio beneficii 296 ff.
renovatio consensus matrimonii 576 ff.
Reordination 151 185.
Repertorien d. Kirchenrechts 21.
Repetitiones 128.
repudium 587.
Requiem 450.
res: arduae 82 666; — benedictae 639 645 ff 782; — civiles 35; — consecratae 639 ff 782; — difficiliores 82; — ecclesiasticae 35 639 782; — extra commercium 647; — graviores 82; — ignorata 699; — iudicata 583; — mixtae 35; — religiosae 639 782 801; — sacrae 639 ff 782; — spiritualibus annexae 276 659.
rescriptum: contra ius; — gratiae; — iustitiae; — mixtum 70; — papae 70 172; — praeter ius; — secundum ius 70.
Reservatfälle 305 348 351 437 ff 751.
reservatio in petto 322.
reservatio pensionis 297.
Reservation v. Benefizien 242 255 272 ff 328 335.
reservatum ecclesiasticum 59 f.
residentia: activa; — ficta; — formalis: — laboriosa; — ligia; — materialis; — passiva; — perpetua 224.
Residenzpflicht 223 ff 342 351 356 396 653.
resignatio: cum condicione regressus (ingressus — accessus); — cum reservatione pensionis; — in favorem tertii 297 f.
Resignation 255 273 296 ff 319 738.
Reskript 70 ff.
Resolutionen 75 141.
Resolutivbedingung 480 482 514.
responsales 333.
restitutio: beneficii 232; — famae 169; — in integrum 583 688 745 764 785 f.
Restitutionspflicht 207.
Revalidation ungült. Ehen 489 576 ff.
Reverenz 216.
revocatio legis 97.
Revokatorienklage 768.
Revolution, französ. 51 191 336 731 765 771.
„Rex pacificus" 132.
Rheinlande 474, siehe a. Deutschl. linksrhein.
Rheinbundsakte 61.
Richard Petroni 133.
Richter 164 304 663 ff.
—, Aem. 10 129.
Richter-Schulte 140 142.
Riculf, Erzb. v. Mainz 121.
Ring 43 195 253 349 752 721.
„Rips Raps" 791.
Riten, oriental. 339 605.
Ritterorden 730.
Ritualbücher 114 604.
Rituale Romanum 449 604.
Ritus 605.
Ritter 448; — -orden 730.
Rodenberg 129.
Roger v. Kalabrien 334.
Rolandus Bandinellus 128.
Rom 27 f 306 312 337 344 389 464 781.
Römer 311 450 f 460 f 538.
Römische Kirche 4 23 26 f 39 300 ff 778.
— Kirchenprovinz 305 f.
— Liturgie 602 f.
Rose, goldene 448.
Rosenau 498.
Rosenkranzbruderschaft 761.
Rosenkranzgebet 618.
Rota 141 327.
Rothad, Bischof v. Soissons 121.
Rottenburg 142 198 227 249 264 286 372 376 380 420 426 429 436 440 455 f 476 487 ff 493 561 570 583 609 615 619 626 656 666 668 685 f 759.
rotulus cardinalicius 324.
rubrica 127.
Rücktritt z. Kirche 423 f.
Rüge 709 f.
Rufina, S. 320.
Rufinus 128 186.
Ruralkapitel 375 f.
Rufsland 386 474 560 568.

Sabina 320.
sacellanus 384.
sacerdos 147; — proprius 439.
sacerdos imperator 40.
sacerdotium 33 42 f 147.
Sachen, heilige 638 ff.
Sachsen 143 387 424 564 625 629 650 662 696 710 f 734 769 773 797 800.
Sachsen-Gotha 143 564.
Sachsen Meiningen 565.
Sachsen-Weimar 143 377 424 564.
Sachsenspiegel 44 700.
Sachverständige 521 f 582 683.
Sacramentarium: Gelasianum; — Gregorianum; — Leonianum 114.
sacrilegium: — carnale; — immediatum; — locale; — personale; — reale 648 661 710 f.
sacrista 353.
„Sacrosanctae" 133.
Saevitien 592.
Säkularisation 51 61 176 210 221 239 266 285 ff 353 731 766.
— v. Ordensleuten 747.
Säkularkirchen 351.
Säkularklerus 216 f 620.
Sakramentalien 379 415 446 ff.
Sakramentarien 114 603.
Sakramente 379 415 ff.
Sakramentsbruderschaft 761.
Sakramentshäuschen 432.
Sakramentsverächter 455.
Sakrileg 447 718 f.
Salische Ehe 467.
salus animarum 231.
„Salva Apost. Sed. auctoritate" 69 126.
Salve Regina 617.
Salzburg 140 256 336 340 666.
sanatio matrimonii in radice 578 ff.
sanctio canonica 7.
sanctus 623.
Sandalen 349.
satisfactio 434.
Savigny 10.
Scepter 254.

Schannat 108.
Schaumburg-Lippe 387.
Schauspiele 197.
Schauspielergewerbe 198.
Scheidebrief 461.
Scheinehe 466.
Schenkgewerbe 198.
Schenkung 283 764 770.
Schiedseid 582 682.
Schiedsrichter 309 665.
Schisma: abendländisches 46 274 792; — morgenländisches 41 338; — formelles; — materielles 56 170 295 661 715 f.
Schismatiker 170 279 408 426 428 449 454.
Schleswig-Holstein 387.
Schmähung 725.
— religiöse 62.
Schmälerung e. Kirchenamts 235 f.
Schneiden u. Brennen 165 199.
Schöffendienst 192.
Schönemann 108.
Scholasticus 353.
Schottland 256.
Schrift. Hl. 66 f 104; — Edition, Übersetzung u. Lektüre 407 ff.
Schriftenwechsel 669 f.
Schriftlichkeit d. Verfahrens 669.
Schulaufsicht 414.
Schulen: Hoch-; — Kathedral-; — Kloster-; — konfessionelle; — konfessionslose; — Mittel-; — öffentliche; — Pfarr-; — private; — Stifts-; — Volksschulen 161 f 347 379 410 ff 801.
Schulfonds 766.
Schulmonopol 414.
Schulpflicht 414.
Schulzwang 414.
Schutz, apostolischer 220 774.
Schutzrecht 50 276 293.
Schwabenspiegel 45.
Schwächung 724.
Schwägerschaft: eheliche 549 ff 597; — mehrfache 550; — nachfolgende 552; — uneheliche 551 f 567 582 597 f.
Schwangerschaft 508.
Schweden-Norwegen 386.
Schweiz 257 474 562.
Schwertertheorie 45.
scriba 663.
scientia 160 ff.
scriniarius 663.
„scrinium pectoris" 69.
scrutinium 260 f 315 f.
Secretaria: brevium; — status 330.
secretarius 399 663.
sectio beneficii 234.
Seckau 256.
sedes 292 349: — impedita 361 f; — plena 357 f; — vacans 358 ff.
Sedisvakanz 351 353 358 ff 365.
Seelsorge 227 f 241 263 269 384 435 ff 751.
Seelsorgepfründe 228.
Segen m. d. hlgst. Sakrament 618.
Segen, päpstl. 448.
Segnung 447.
Seitenlinie 338.
Sekretär 76 330 399.
Sekretarie d. Memorialien 330.
Sekte 4.
Sektion 395.
Sekundanten 168 724.
Selbstmord 408 643 724.
Selbstmörder 454.
Selbstverstümmelung 171 723.
Seligsprechung 622.
Seminare, tridentinische 161 ff 342 351 358 395 f 653 773.
Seminaristicum 348 773.
Send 368 654 661.
Sendschöffen 654.
Sendzeugen 654.
seniores 121.
sententia: definitiva; — interlocutoria 671 683 f.
separatio quoad thorum et mensam: perpetua; — temporaria 590 ff.
sepulchrum (i. Altar) 644.
sepultura asinina 457.
Sequester 285.
Sergius IV. 316.
series facti 71.
Servatus Lupus v. Ferrières 121.
servitia: communia; — minuta 774 f.
Servitut 784.
„servus servorum Dei" 308.
sessio publica 392 395.
Sext 206.
Sicard v. Cremona 128.
Sichtbarkeit d. Kirche 22.
Sicilien 256 334.
Siegelkunde 18.
sigillum confessionis 440 f.
Signatura: gratiae; — iustitiae 328.
Silva Candida 320.
Silvester I. 119.
simonia: confidentialis; — conventionalis; — interna; — mentalis; — mixta; — pura; — realis 721.
Simonie 246 251 284 290 294 297 f 313 315 447 453 612 624 719 ff 739.
Simplicius 310.
Simultaneum 58 647 f.
Sippe 538.
Siricius 109 204.
Sirmond 108.
Sittenzeugnis 180.
Sitzung, feierliche 392 395.
Sixtus IV. 135.
— V. 75 84 136 138 140 f 194 321 330 ff 521 586.
Skandinavien 474 774.
Sklaven 116 509 680.
Sklaverei 725.
Skrutinien vor d. Weihe 180.
societas: inaequalis 26 145; — perfecta 5 145.
sodalitas 760.
Sodomie 713 725.
Söldner 165.
Soldaten 165 486.
sollemnitas voti 635 739 f.
sollemnitates nuptiarum 557.
Solennitäten 232 235 240 785.
solideo 308.
solium 349.
„Sollicita et provida" 331 406 f.
sollicitatio ad turpia 438 441 f 713.
Sollicitator 326.
Sonntage und Festtage 624 ff.
sortilegium 717.
Soutanelle 195.
Souveränität d. Papstes 305.
Spanien 111 206 249 256 309 317 321 f 365 369 474 480 602 f 652 781.
Sparkassen 199.
species facti 131.
Speculator 134.
Speditionär 326.

Spender: d. Taufe 416 f; — d. Firmung 425; — d. Eucharistie 427 f; — d. Bufse 435 ff; — d. Ölung 445; — d. Priesterweihe 150 ff; — d. Ehe 465.
Speyer 140 363 794.
Spiritismus 718.
Spitäler 801.
Spolienklage 669.
Spolienrecht 791 f.
sponsalia: clandestina; — de futuro; — de praesenti; — publica; — sollemnia 477 ff.
sponsores 421.
Sprache, liturgische 604 f.
Sprachgitter 743.
Staat 32 ff 86 87 ff 174 232 f 241 249 f 269 290 345 350 356 361 363 366 372 377 f 389 391 404 413 419 423 ff 441 457 468 ff 473 ff 594 ff 621 628 f 640 648 650 659 f 662 696 710 f 731 733 f 736 f 744 f 759 762 766 f 769 ff 783 788 794 797 f 800 802.
— paritätischer 58 ff.
Staatsämter 191.
Staatsbeamte 200 211.
Staatsaufsicht üb. d. kirchl. Vermögensverwaltung 783 786.
Staatskirchenrecht 17.
Staatsobereigentum am kirchl. Vermögen 51 780.
Staatsrecht 17.
Staatssteuer 191 768.
Stab, bischöfl. 43 253 349 752.
stabilitas loci 729.
Stadtpfarrei 374.
Stadtschule 412.
stallum in choro 267 356.
Stamm 538.
Standesbeamte 595 f.
Standespflichten, klerikale 194 ff.
Standesrechte, klerikale 184 ff.
Standesvergehen 661 727.
Station 754.
Stationstage 610 630.
Statistik 17.
status ecclesiasticus: clericalis; — communis; — laicalis; — regularis; — specialis 146 150.
statuta 70 83 f.
Statuta ecclesiae antiqua (Stat. eccl. antica; — Stat. antiq. orientis) 110.
Staufer 46.
Stellvertreter: d. Papstes 306 319 ff; — d. Bischofs 351 ff; — d. Pfarrers 383.
Stephan III. 311.
— v. Tournay 128.
Stephani, M. 48.
Stephanus v. Salona 109.
Sterbeablafs 444 448.
Sterbemonat 794.
Sterbequartal 794.
Sterberegister 457.
Sterilität 519.
Stiefgeschwister 539.
Stiergefechte 724.
Stifter 232.
Stiftsherren 353.
Stiftsschule 412 f.
Stiftung 209 211 232 280 f 770.
Stiftungen, fromme 639 766 770 782 800 ff.
stilus curiae 76 80.
stipendium manuale 612.
stipes 538 642.
stirps 538.
Störung d. Gottesdienstes 62.
Stolgebühren 379 453 f 771 773.
Stolrechte 771 773.
Strafen, kirchl. 689 ff.
Straferlafs 693.
Strafgelder 709.
Strafgerichtsbarkeit 660 ff.
Strafmündigkeit 691.
Strafprozefs 672 ff.
Strafsystem 689 ff.
Strafversetzung 299 711.
Strandrecht 725.
Strafsburg 222 256 368 398.
Streitbefestigung 670.
Streiteinlassung 670.
Stubbs 108.
Studienzeugnis 180.
Studierende 486.
Studium d. Theologie 160 ff.
Stumme 507 680.
stuprum 724.
Subdelegation 215 330 f 501.
Subdiakon 31 148 161.
Subdiakonat 31 148 159 204.
subditi 95 664.
Subjekt: d. Kirchenvermögens 776 f; — d. Patronatsrechts 279.
subreptio 71 573.
Subsidium charitativum 348 773.
Suburbikarische Bistümer 306.
successio apostolica 28 151.
Succursalpfarrei 211 378.
Südamerika 249 480 568.
Sühneversuch 593.
Sünder, öffentliche 422 426 429 446 455 502.
Suffraganbischof 216 394 ff.
suffragia ecclesiae 57 f 697.
Sulpicianer 756.
summa 128.
Summae 10 128.
summarium 127.
„Super specula" 200.
superior 749 759.
superiorissa generalis 758.
superstitio 717.
suppressio beneficii 239 f.
susceptores 421.
suspensio: a beneficio; — ab officio; — ab ordine 706; — ex informata conscientia 690 705 ff; — generalis; — partialis; — specialis; — totalis 706.
Suspension 255 273 690 705 ff.
Suspensivbedingung 480 482 514.
Suspensiveffekt 655 f 686 f.
sustentatio congrua 788.
Syllabus 7 19 37 51 62 64 89 190 f 303 307 414 461 471 589 763 768.
Symbolik 15.
Symbolum 405 617.
Symmachus 109 310 344.
Συναγωγὴ κανόνων 107.
Syndikus 372 663.
συνείσακτος 196.
Synodalexaminatoren 247 350 399 722.
Synodalrichter 215 305 358 396 399 667.
Synodalstatuten 82 358 399.
Synodaltaxe 176 f 613.
Synodalzeuge 377 396.
Synodaticum 348 773.
Synoden 387 ff.
Synoden, allgemeine 40 68 303 323 346 f 350 388 ff; — Nicaea 325: 68 107 ff 196 203 298 305 337 f 388 391 394; — Konstantinopel 381: 27 107 109 337 ff; — Ephesus

431: 107; — Chalcedon 451: 27 40 107 109 236 337 ff 390 392 f 782: — Lateransynode 1123: 542; — Lateransynode 1139: 127 186 204 525; — Lateransynode 1179: 129 175 228 768; — Lateransynode 1215: 129 131 228 254 313 394 397 430 439 484 526; — Lyon 1274: 281; — Vienne 1311 bis 1312: 134; — Konstanz 1414—1418: 46 139 274 301 390 392 667 700; — Basel-Ferrara-Florenz 1431—1445: 46 137 139 274 301 667 700; — Lateransynode 1512—1517: 139; — Trient 1545 bis 1563: 49 68 139 141 148 ff 159 161 ff 172 f 180 182 ff 187 191 usw.; — Vaticanum 1869—1870: 52 f 68 139 163 176 196 197 225 249 258 288 300 304 326 359 371 388 391 404 406 445 498 544 546 548 553 555 565 569 573 f 575 578 609 615 653 656 672 676.

Synoden, partikulare: Elvira ca. 300: 203 535; — Ancyra 314: 107 109 365 535; — Neocäsarea 314: 107 109; — Antiochien 341: 107 109 365; — Gangra 343: 107 109; — Sardika 343: 107 ff 365 666; — Laodicea 345—381: 107 109 365; — Karthago 397: 196; 398: 110; 399: 649; 401: 790; 419: 109 ff; — Orange 441: 275; — Konstantinopel 448: 40; — Ephesus 449: 393; — Rom 499: 310; — Agde 506: 430; — Epaon 517: 643; — Orléans 541: 368; — Braga 563: 111; — Auxerre 573—603: 397; — Toledo 633: 111; 655: 275; — Nantes 658?: 196; — Trullanum 692: 203 544 560; — Konstantinopel 754: 393; — Rom 769: 311; — Chalons 813: 113; — Mainz 813: 611; — Tours 813: 611; — Aachen 817: 352 729; — Paris 829: 120 f 365; — Meaux 845: 120 f 365 532 535; — Reims 852: 121; — Rom 862: 311; — Metz 888: 365; — Tribur 895: 535; — Metz 898: 311; — Seligenstadt 1022: 608; — Sutri 1046: 319; — Rom 1059: 313; — Poitiers 1078: 167; — Melfi 1089: 204; — Clermont 1130: 186; — Reims 1131: 186; — Pisa 1135: 186 204; — Toledo 1355: 94; — Pisa 1409: 46; — Rom 1724: 306; — Pistoia 1786: 302 397 400 ff 471; — Gran 1858: 430; — Prag 1860: 430 f.

σύνοδος ἐνδημοῦσα 389.

Syrer 339.

Syrien 29 105.

System d. Kirchenrechts 12 f.

Tabennisi 729.

Tabernakel 432 645.

Tänze 197.

Täuschung 597.

Talar 194 f.

Tametsidekret 93 f 493 ff.

Tankred 128 505.

Taube 507 680.

Taufe 56 373 f 381 384 416 ff 544 ff.

— bedingte 418 424 546.

— protestant. 57.

Taufkapelle 420.

Taufkirche 234 372 ff.

Taufname 422.

Taufort 420.

Taufpaten 421 f 544 ff.

Taufregister 380 422.

Taufstein 420.

Taufwasserweihe 381 421 449.

Taufzeit 421.

Taufzeremonien 420 546.

Taufzeugen, akatholische 57 422.

Tausch 183 255 273 283 298.

taxa: Innocentiana 773; — stolae 771.

Taxen 103 574 f 775.

τάξις 147.

Teilung c. Kirchenamts 234 f.

Telegraph 103 570.

Templer 730 733.

Temporaliensperre 789.

tempus clausum (vetitum, sacratum, feriatum) 556 f 566.

tenentes 421.

Terna 288.

terrae missionis 385.

Territorialhoheit, landesherrliche 47 ff.

Territorialsystem 48.

territorium separatum 222.

Tertiarinnen 186.

Tertullian 27 38 468.

Terz 206.

Teschen 369.

Testament 659 764 770; — d. Klerikers 790 f.

Testamentsexekution 199.

testes synodales 654.

Testierfreiheit d. Geistlichen 790 f.

testis spectabilis 500.

Theater 197.

Theatiner 730.

Theodor v. Canterbury 113.

Theodorich d. Gr. 310.

Theodosius I. 28 39 542.

— II. 28 40 115 392.

Theodulf v. Orléans 113.

Theologen 391 395.

theologia: practica; — rectrix 13 126.

Theologie 13; — scholastische 127.

Theologiestudium 162 347 404.

Thesaurarius 353.

thesaurus ecclesiae 443.

Thesaurus resol. s. Cong. Conc. Trid. 142.

θεσμοί 68.

Thessalonich 333 339 f.

Thiel 108.

Thomas v. Aquin 91 461 465.

— Campeggio 47.

— de Vio (gen. Caietanus) 47.

Thomasius, C. 48.

Thomassin 10.

Thracien 338 f.

thronus 349.

Thurifikation 292.

Tiara 308.

Timotheus 28 30.

Tischtitel 176 178 f.

Titelkirchen 320 ff.

Titularbischof 174 366.

Titularpatriarchen 338.

Titulaturen 185 216; — d. Papstes 307 f; — d. Kardinäle 324; — d. Nun-

tien 336; — d. Erzbischöfe 342 345; — d. Bischöfe 349 f; — d. Kanoniker 356; — d. Äbte 751.
titulatus 174.
tituli cardinales 320.
titulus 130 174; — administrationis; — beneficii: — congregationis: — dioeceseos; — ecclesiae; — litteraturae; — mensae; — mensae communis; — missionis; — obedientiae: — patrimonii; — paupertatis: — pensionis; — principis; professionis; — seminarii; — servitii 174 ff; — coloratus 437; — maior; — minor 373 f 381.
Titus 30.
tobaleae 645.
Tobiasnächte 503.
Tochterkirche 234 ff 375.
Todeserklärung 524 599.
Todesgefahr 431 436 f 446 475 569 694.
Todesstrafe 709 f.
Todschlag 164 170 f 723.
Toledo 340 603.
Toleranz, bürgerliche 58 62.
Toleranzantrag 425 565 f 621 734.
Tomassetti 141.
Tonsur 150 f 158 161 181 f 195.
tonsura: s. Pauli; — Petri 150.
Torres 120.
Tortur 675 710.
Tote Hand 765.
Totenofficium 450.
Totenregister 380 452.
Totenschein 524.
Tötung 164 170 723.
Tracht, klerikale 194 f.
Tractatus 10 88 128 259.
traditio: apostolica; — constitutiva; — divina; ecclesiastica; — humana; — interpretativa 67 f.
Tradition 67 f.
transformatio beneficii 234.
translatio beneficii 233 f.
Translation d. Benefiziaten 255 273 298 f; — d. gestifteten Messen 615.
translocatio 299 711
Trauergeläute 292.
Trauerjahr 598.
Trauung 381 384 f 449 492 502 f.
— protestantische 57 562 f.
Trauungsform 502.
Trauungsregister 504.
Trauungsrapulare 485.
Treibjagd 197.
Trennung v. Kirche u. Staat 63 f.
Treubruch 482 584.
Treue, eheliche 584.
Treueid, staatlicher 219.
Tridentinisches Ehedekret 492 ff 577.
Triennalfakultäten 102.
Triennalprobe 522.
Trier 140 175 340 407 495 794.
Trinkgelage 197.
triregnum 308.
truncus 538.
Trunksucht 196.
Tüchtigkeit, körperliche, mangelnde 159 171 ff.
Türkei 387.
Tunicella 349.
Turnier 724.
Turrecremata 47 120 128.
Tusculum 321.
Tutel 191 199 598.
Tutor 166 288 492 598.

Übergang d. Patronatsrechts 282 ff.
Übertragung e. Kirchenamts 233.
Übertritt in e. and. Orden 746 f.
— z. Kirche 62 419 425.
Ulm 495.
umbraculum 349.
Umgang: mit d. Ungläubigen 54 f; — d. Akatholiken 58; — d. Exkommunizierten 699 ff.
Umpfarrung 234 f.
„Unam sanctam" 44.
Unauflöslichkeit d. Ehe 461 ff 587 ff.
Uneheliche Kinder 167 172 243 f 321 585 f 600 736 741 750 755.
Unfehlbarkeit 75 302.
Unfreie 166 509 f.
Unfruchtbarmachung 171 723.
Unfug 647.
Ungarn 176 366 f 369 474 652 774.
Ungetaufte 54 f 156 279 512 525 528 ff 553 555.
Ungläubige 54 f.
Ungültige Ehen 576 ff.
Unierte oriental. Riten 339 605.
unilaterales 539.
unio beneficii: accessoria; — aeque principalis; — inaequalis; — per accessionem; — per aequalitatem; — per confusionem; — per exstinctionem; — per inaequalitatem; — per subiectionem; subiectiva 236 f.
— prolium 548.
„Universa per orbem" 625.
Universalsuccession 741.
Universität 84 161 ff 281 f 303 352 395 404 413 ff.
universitas causarum 214.
Unmündige 280 424 452 478 f 516 ff 598 633 691 736 f 755.
Unterhaltung d. kirchl. Gebäude 781 783 f 797 ff.
Unterordnung, hierarch. 216.
Unterpfand 480 f.
Unterscheidungsjahre 419 423 ff 564 ff.
Unterthanen 95 664.
Unterthaneneid 634 700.
Unverbesserlichkeit 747 757.
Unvermögen, geschlechtl. 518 ff 567 582.
Unzucht 724.
Urban II. 167 204 334 699.
— IV. 130.
— VIII. 76 140 175 207 225 313 324 332 344 407 615 625 f.
urbi et orbi 92.
Urkunden 582 681 f.
Urlaub 224 ff 376.
Urpfarrei 375.
Ursinus 310.
Urteil 671.
usucapio libertatis 100.
Usurpation 241.
usus forensis 80.
usus sordidi 240 650 799.
utensilia sacra 791.
uterini 539.
utile 699.
utilitas evidens 225 231 233 239 785.

vacatio legis 93 f.
vagi, vagabundi 95 f 379 431 486 f 499.

vale 699.
Valentinian I. 310.
— II. 28 39.
— III. 28 115.
Vallumbrosaner 729.
variatio: cumulativa; — privativa 289 f.
Vaterunser 617.
Vatikan 307.
Vechta 369.
velatio nuptialis 491.
Velletri 320.
venatio 197.
Venedig 335 339 704.
Veränderung d. Kirchenämter 232 ff 349 357 f 361.
Veräußerung d. kirchl. Vermögens 357 784 ff.
Verbannung 709.
Verbrechen 169 ff 660; — als Ehehindernis 534 ff 567.
Verbrecher, hingerichtete 455.
Verein, religiöser 84 759 f.
Vereinigte Staaten 64 175 249 257 357 378 387 474 486 744.
Vereinigung v. Kirchenämtern 236 ff.
Verfassung: d. Kirche 25 ff 145 ff; — d. Kapitel 353 ff; — d. Orden 748 ff.
Vergehen, geheime 157 172 f.
Vergeltung 689 f.
Verhältnis v. Kirche u. Staat 32 ff.
— v. Papst u. Kaiser 42 ff.
Verhängung d. kirchl. Strafen 692 ff.
Verhandlungsmaxime 669.
Verjährung 79 100 281 f 294 770.
Verknechtung 709.
Verkündschein 488.
Verleihung d. Kirchenämter 240 ff; — d. niedern Kirchenämter 267 ff.
Verlöbnis 477 ff 491 553 ff 594.
Verlöbnistreue 481.
Verlöbnisklagen 483 f.
Verlobung 491.
Vermächtnis 764 770.
Vermögen, kirchl. 762 ff.
Vermögenskonfiskation 285 709.
Vernunftgebrauch, mangelnder 160 171 506 596.
Verpachtung d. Pfründgüter 789.
Verschollenheit 524 598.
Versetzung 298 ff.
Verstümmelung 164 171 709 723.
Vertragstheorie 88 f.
Verträge, völkerrechtliche 89.
Vertreter, gesetzlicher 597.
Verwaltung d. Kirche 401 ff.
— d. kirchl. Vermögens 303 348 356 376 782 ff.
— d. Lehre 401 ff.
Verwandlung e. Kirchenamts 234.
Verwandtschaft: geistliche 538 544 ff; — gesetzliche 538 546 ff; — leibliche 537 ff 597; — mehrfache 540 f 545.
Verwandtschaftsberechnung 539 f.
Verweigerung d. Ordination „ex informata conscientia“ 173.
Verweis 709.
Verzicht: auf d. Kirchenamt 296 ff; — auf d. Patronat 294.
Vesper 206.
Viatikum 381 428 431.
vicarius 238 f 383 f; — apostolicus 333 386; — capitularis 359 f; — Christi, Dei 308; — foraneus 369; — generalis 369; — in pontificalibus 366; — Petri 308.
vicedominus 783.
Vicegerente 306.
victualia 226.
Vielmännerei 461.
Vielweiberei 461 f.
Vienne 334 340.
vigens ecclesiae disciplina 196.
Vigilfasten 631.
Vigilius 111.
Vikar, Apostolischer 213 333 344 386 f 395.
Viktor II. 312.
— III. 124.
Vincenz v. Paul 729 754.
Vindikativstrafen 690 708 ff.
Vinkularklage 580 ff.
vis: absoluta; — coactiva; — compulsiva; — condicionata; — directiva 94 510.
visitatio liminum 225 304 351 366 651 ff.
Visitation d. Diözese 341 f 348 351 361 368 370 376 396 653 ff 752 758.
Visitator 359 361 365 749.
visitator apostolicus 386.
vita: activa 732; — canonica 204 207 265 353 ff; — communis 353; — contemplativa 732; — mixta 732.
vitricus 796.
Vogt 188 765 792 f.
Vogtei 276.
Völkerrecht 17 89.
Volksmissionen 621.
Volksschule 413 ff.
Vormundschaft 166 191 f 598.
Vormundschaftsgericht 598.
Vormünder 166 288 492 598 783.
Vorrang 185 216.
Vorsitz 185 216 349 392 395.
Vortritt 185 216 f.
vota simplicia: ingrediendi religionem; — non nubendi (caelibatus); — perpetuae castitatis; — suscipiendi sacros ordines; — virginitatis 557 f.
votum: mixtum; — personale; — privatum; — publicum; — reale; — reservatum; — simplex; — sollemne 525 ff 556 f 739 f 756.

Waffentragen d. Geistl. 195.
Wahl 241 258 ff.
Wahlformen 259 f.
Wahlkapitulationen 259 314.
Wahnsinnige 160 478.
Wahrsagerei 717.
Waisenhäuser 801.
Waldeck 143 565.
Waldenser 763.
Wallfahrten 620 f.
Walter 10.
Wappenkunde 18.
Warschau 340.
Wartezeit 598.
Wechselgeschäfte 199.
Weiber 156.
Weihbischof 216 303 356 365 ff 391 395 652.
Weihe, höhere 147 f 525 f 567.
Weihegewalt 24 415 ff.
Weiheinterstitien 181 f.

Weihekompetenz 152 ff 447 ff 640 ff.
Weihen 146 ff; — häret.; — schismat.; — simonist. u. exkommun. Bischöfe 151.
Weiheort 180 f 264.
Weihetermine 181 265.
Weihezeiten 181.
Weihnachten 608 f 610 625.
Weihung 447.
Wenilo, Erzb. v. Sens 121.
Wessenberg 480.
Westfälischer Frieden 60 142 279 413 765 771.
Westfriesland 473.
Westgotenreich 252.
Wiclif 763.
Widerklage 670.
Widerstand, passiver 36.
Wiedereinsetzung i. d. vorigen Stand 583 688 764 785 f.
Wiedertaufe 169 418.
Wien 335 666.
Wilhelm Durantis 134.
Wilhelm de Mandagoto 135.
— de Monte Lauduno 135.
Wilkins 108.
Wirtshausbesuch 197.
Witwe 165 f 503 598.
Wöchnerin 449 562.
Wohlthätigkeit 196 801 ff.
Wohnort 152 f 485 ff 499 595.
Wucher 661 726 f.
Würfelspiel 197.
Württemberg 54 60 83 143 162 179 184 192 219 232 258 266 287 290 f 305 350 356 371 377 404 423 f 457 471 474 566 618 621 626 629 640 650 662 668 710 735 737 744 757 766 f 769 ff 788 794 800 802.
Würzburg 140 142 437 666 794.
Wulfad, Kanonikus 121.

York 340.

Zabarella, Franc. 135.
Zacharias 42 542.
Zählung d. Verwandtschaftsgrade 539 f.
Zamboni 142.
Zauberei 661 718.
Zechpropst 796.
Zehnt 374 659 764 f 766 771 ff.
Zehntstreitigkeiten 772.
Zeit d. Ordination 181.
Zeit: geschlossene 503 556 f 568; — mitteleuropäische, natürliche 207; — österliche 379 430.
Zeitschriften 21 409.
Zeitungen 409.
„Zelo domus Dei“ 60.
Zeno (Kaiser) 40.
Zensur, vorausgehende d. Bücher 406 f 409 f.
Zensuren 305 323 351 690 ff 751.
Zenzelinus de Cassanis 135.
Zeugen 164 501 524 582 596 679 ff.
Zeugeneid 689.
Zeugenzahl 689.
Zeugnisse 180.
Zins 726 f.
Zivilstandsregister 380 f 457 596.
Zivilstreitigkeiten 188 ff 658 ff 668 ff.
Zonaras 107.
zucchetto 308.
Züchtigung, körperliche 187 709.
Zuschauer 164 724.
Zuständigkeit 664 f.
Zwang 510 566 577 636 737 f.
Zwangsbufse 690 709 f.
Zwangscivilehe 473 f.
Zwangsfasten 709.
Zwangsschule 414.
Zweikampf 674 724.
Zwischenurteil 670 684.

Herdersche Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Lehrbuch
des
katholischen Kirchenrechts.

Von

Dr J. B. Sägmüller,
Professor der Theologie an der Universität Tübingen.

Drei Teile. gr. 8° (XXIV u. 834)

Erster Teil. **Einleitung. Kirche und Kirchenpolitik. Die Quellen des Kirchenrechts.** (VIII u. S. 1—144.) *M* 2.—

Zweiter Teil. **Die Verfassung der Kirche.** (VI u. S. 145—400.) *M* 3.50

Dritter (Schlufs-) Teil. **Die Verwaltung der Kirche.** (X u. S. 401—834.)

„. . . Was die formelle Seite des Buches und namentlich den sprachlichen Ausdruck der Gedanken betrifft, kann sich meiner Meinung nach das Lehrbuch Sägmüllers mit unsern besten Lehrbüchern messen. Mit vielem Erfolge hat der Verfasser sich bemüht, ein sehr inhaltreiches Werk, das zum Nachdenken und Eindringen anregt, den Studierenden in die Hand zu geben. Trotzdem läfst sich dem Stile, dem man es ansieht, dafs er zum Zwecke inhaltreicher Kürze sorgfältig durchdacht ist, Dunkelheit und Ungenauigkeit im allgemeinen nicht nachsagen. . . . Trotz der Kürze wirkt die Lesung keineswegs ermüdend; was ohne Zweifel vorzugsweise der Klarheit und Bestimmtheit des Ausdrucks zu verdanken ist. Auch die Zahl und Auswahl der Zitate scheint mir recht gut getroffen zu sein. . . . Die vom Verfasser vorgetragenen Anschauungen beruhen offenbar auf umfassenden und recht gründlichen Studien. . . ."
(Zeitschrift für kathol. Theologie, Innsbruck 1902, 1. Heft.)

„. . . Der Verfasser, der sich in der geschichtlichen Untersuchung kanonistischer Fragen bereits hervorgetan, räumt auch in diesem Lehrbuche der geschichtlichen Entwicklung einen grofsen Raum ein; mit Recht, da nur so die Verhältnisse der Vergangenheit und der Gegenwart richtig beurteilt werden können. Auch versieht er die einzelnen Abschnitte mit reichen Literaturangaben, die sich bis in die allerneueste Zeit erstrecken. In der Lehre ist Sägmüller gemäfsigt, im Ausdruck klar und genau. Es ist kein gewöhnliches Lehrbuch und wir können ihm nur den besten Erfolg wünschen "
(Akademische Monatsblätter, Köln 1902, Nr 7.)

„. . . Das Buch ist in durchaus wissenschaftlicher Weise verfafst und zeichnet sich im allgemeinen durch seine Korrektheit aus. Sehr zum Vorteil gereichen demselben auch die zahlreichen, die neuesten Erscheinungen mitumfassenden Literaturangaben. Sein Studium kann demjenigen, der sich über den gegenwärtigen Standpunkt der katholischen Kirchenrechtswissenschaft informieren will, durchaus empfohlen werden."
(Theolog. Rundschau, Tübingen 1902, 8. Heft.)

Ferner sind von demselben Verfasser erschienen:

Die Thätigkeit und Stellung der Kardinäle bis Papst Bonifaz VIII. historisch-canonistisch untersucht und dargestellt. gr. 8° (VIII u. 262) *M* 5.—

Zur Geschichte des Kardinalates. Ein Traktat des Bischofs von Feltre und Treviso, Teodoro de' Lelli, über das Verhältnis von Primat und Kardinalat. (2. Supplementheft zur „Römischen Quartalschrift für christliche Alterthumskunde und für Kirchengeschichte".) Lex.-8° (190) *M* 4.50

In der **Herderschen Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau** sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Geschichte des Leidens und Sterbens, der Auferstehung und Himmelfahrt des Herrn.

Nach den vier Evangelien ausgelegt von

Dr Johannes Belser,
Professor der Theologie an der Universität Tübingen.

gr. 8° (VIII u. 524) *M* 8.—; geb. in Halbfranz *M* 10.—

„Im Jahre 1901 bereicherte Dr Belser die katholische exegetische Literatur mit einer gediegenen, umfangreichen ‚Einleitung in das Neue Testament'. Jetzt, 1903, tritt er wiederum mit einem gröfseren Werke auf den Plan. Von ersterem Werke wurde in dieser Zeitschrift mit Recht lobend hervorgehoben: ein Verhüllen, Verdecken der Schwierigkeiten kennt der Verfasser nicht; genaue Berücksichtigung dessen, was die Forschung bis heute geboten, sowie eine besondere Aufmerksamkeit auf die sprachliche und exegetische Seite der einschlägigen Fragen drücken seinem Werke gewissermafsen das Gepräge auf. Diese besondere Sorgfalt macht sich auch geltend in dem neuen Werke. Ebenso ist die Anlage gleichgestaltet. Den Erörterungen über die einzelnen Abschnitte der heiligen Erzählungen reihen sich im Kleindruck umfassende Anmerkungen an, in denen einzelne Punkte weiter beleuchtet und begründet oder abweichende Ansichten beurteilt werden. Besonders verdient bemerkt zu werden, mit welcher Genauigkeit die besondere Art der Erzählung und Darstellung der einzelnen Evangelisten untersucht und gewürdigt wird. Die Eigentümlichkeit eines jeden ist scharf gekennzeichnet und aus dessen besonderem Zwecke, mit Rücksicht auf den Leserkreis und auf Umstände, die eigene Gesichtspunkte nahe legten, ins Licht gestellt. Durch genaues Erforschen der einzelnen Ausdrücke und Wendungen, durch sorgfältige Beachtung der verschiedenen Gesichtspunkte, von denen aus die Ereignisse verknüpft und dargestellt sich finden, gelingt es dem Herrn Verfasser, eine ebenso farbenreiche und vollständige als fesselnde Darstellung der hochwichtigen Vorgänge zu bieten. . . .

„Zum Schlusse sei das reichhaltige, belehrende, anregende Werk bestens empfohlen."

(Stimmen aus Maria-Laach, Freiburg 1903, 8. Heft.)

Einleitung in das Neue Testament.

Von **Dr Johannes Belser,**
Professor der Theologie an der Universität Tübingen.

gr. 8° (VIII u. 852) *M* 12.—; geb. in Halbfranz *M* 14.60

„Die letzte gröfsere Einleitung ins Neue Testament hat der bekannte protestantische Theologe Theodor Zahn in einem zweibändigen Werke herausgegeben. So zahlreich nun auch die Berührungspunkte zwischen dem katholischen Bibelforscher und einem positiv gläubigen protestantischen Exegeten sind, so war trotzdem das Bedürfnis nach einem ähnlich wie das Zahnsche bearbeiteten katholischen Einleitungswerke vorhanden. Belser hat uns diesen ‚katholischen Zahn' vorgelegt. Selbstverständlich basiert aber sein Werk auf eigensten, gründlichen Forschungen, und es wäre eine grofse Reihe von Resultaten anzuführen, in welchen die beiden Einleitungen differieren.

„Von den bisherigen katholischen Einleitungswerken unterscheidet sich Belsers Werk durch ein gewisses ‚Etwas', das der Verfasser zwar in seiner Vorrede erwähnt, aber dessen Definierung er absichtlich nicht an dieser Stelle geben will. . . .

„Entsprechend seiner Methode ist denn auch Belser zu einer grofsen Anzahl neuer Resultate gekommen. Er erreicht sie auf Grund eingehendster Durchforschung des gesamten Materiales, wobei er keiner Schwierigkeit aus dem Wege geht. Insbesondere sind es die jedem einzelnen Abschnitte am Schlusse desselben beigefügten Anmerkungen, welche die wertvollsten und interessantesten Detailuntersuchungen enthalten. . . ."

(Biblische Zeitschrift, Freiburg 1903, Heft I.)

„. . . Belsers Einleitung ins Neue Testament ist nach Inhalt und Umfang die bedeutendste katholische Publikation der neuesten Zeit auf dem Gebiete der Bibelwissenschaften im Bereiche der deutschen Zunge. Der Herr Verfasser verfügt über eine gründliche und umfassende Kenntnis der biblischen Literatur, die meist in sehr geschickter Weise ihre Verwertung findet; zudem wird nicht selten in zwar kurzen, aber treffenden Zügen die Profangeschichte der Zeit fixiert, aus der die einzelnen biblischen Schriften hervorgegangen sind. Diese Umstände sowie die Schönheit der Sprache und die Klarheit der Darstellung, welche sich fast durchgehends von Weitschweifigkeiten fern hält, machen die Lektüre des Buches geradezu interessant. Die einzelnen Ausführungen atmen durchgehends kirchlichen Geist, und in einer Reihe von Fragen findet die altkirchliche Tradition entschiedenere Vertretung, als es bei einigen neueren Publikationen der Fall ist. . . ."

(Theolog.-prakt. Quartalschrift, Linz 1902, Heft 3.)

LIBRARY
MAY 1 0 1978
OF TORONTO

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

BX
1935
S25
1904

Sagmuller, Johannes Baptist
Lehrbuch des katholischen
kirchenrechts

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 09 27 25 02 012 9